VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN

Ordentliche Tagung vom April 1971

(11. Tagung der 1965 gewählten Landessynode)

HERAUSGEBER: EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT IN KARLSRUHE

HERSTELLUNG: VERLAGSDRUCKEREI GEBR. TRON KG., KARLSRUHE-DURLACH

1971

Inhaltsübersicht

Seite

I. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats . . . . . **IV**

II. Die Prälaten . . . . . **IV**

III. Die Mitglieder des Landeskirchenrats . . . . . **IV**

IV. Die Mitglieder der Landessynode . . . . . **Vf.**

V. Der Ältestenrat der Landessynode . . . . . **VI**

VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode . . . . . **VIf.**

VII. Die Redner bei der Landessynode . . . . . **VIIf.**

VIII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände . . . . . **IXf.**

IX. Eröffnungsgottesdienst; Predigt von Landesbischof Prof. Dr. Heidland . . . . . **XIf.**

X. Verhandlungen der Landessynode . . . . . **1—183**

Anlagen

Erste Sitzung, 26. April 1971, vormittags . . . . . 1—28

Zweite Sitzung, 27. April 1971, nachmittags und abends . . . . . 29—57

Dritte Sitzung, 28. April 1971, nachmittags und abends . . . . . 58—102

Vierte Sitzung, 29. April 1971, vor-, nachmittags und abends . . . . . 103—146

Fünfte Sitzung, 30. April 1971, vor- und nachmittags . . . . . 147—183

Anlagen

1 und 1a Entwurf einer Lebensordnung „Ehe und Trauung" und Agendenentwurf „Trauagende".

2 und 2a Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Begründung.

3 Bericht über die Stellungnahme der Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen zum Entwurf einer Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre berufener Diener am Wort (LBO).

4 Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Neumühl.

5 Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur vierten Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes.

6 Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrdiakonengesetzes.

7 Entwurf: Drittes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung.

8 Entwurf: Viertes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung.

8a Viertes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung — Fassung der ersten Lesung vom 28. 4. 1971 —

9 Erläuterungen zu den Entwürfen eines 3. und 4. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung.

10 Antrag und Stellungnahme der Theologischen Sozietät Baden zum Entwurf des 2. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung.

11 Vorlage Nr. 1/7 (71): Jahresabschluß 1970.

12 Vorlage Nr. 2/7 (71): Verwendung des Haushaltsüberschusses 1970.

13 Vortrag im Südwestfunk — Kirchenfunk —: Religionsunterricht — Konflikte und Konzepte —: Perspektiven und Prognosen (Gymnasialprofessor Rudolf Wein).

14 Auswertung der Schulbesuchsberichte 1969/1970 (Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschule).

15 Der Dienst an der Schule im Aufgabenfeld der Schuldekanate.

16 Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen im Aufgabenhorizont des Katechetischen Amtes der Evangelischen Landeskirche in Baden.

17 Fortbildungskurse durch das Schulreferat (Kurzbericht).

I.
Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland,**
Oberkirchenrat Gerhard **Kühlewein,** ständiger Vertreter des Landesbischofs,
Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt,** geschäftsleitender Vorsitzender des Oberkirchenrats,
Oberkirchenrat Günther **Adolph,**
Oberkirchenrat Ernst **Hammann,**
Oberkirchenrat Dr. Helmut **Jung,**
Oberkirchenrat Dr. Walther **Löhr,**
Oberkirchenrat Karl Theodor **Schäfer,**
Oberkirchenrat Hans-Joachim **Stein.**

II.
Die Prälaten

Prälat Dr. Hans **Bornhäuser,** Freiburg; Prälatur Südbaden,
Prälat Dr. Ernst **Köhnlein,** Pforzheim; Prälatur Mittelbaden,
Prälat Horst **Weigt,** Mannheim; Prälatur Nordbaden.

III.
Die Mitglieder des Landeskirchenrats

a) Landesbischof

Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**

b) Präsident der Landessynode

Angelberger, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident, Mannheim

(1. Stellvertreter: **Schoener,** Karlheinz, Dekan, Mannheim

2. Stellvertreter: **Schneider,** Hermann, Bürgermeister i. R., Konstanz)

c) Landessynodale

1. **Barner,** Schwester Hanna, Oberin, Kork (Stellvertreterin: **Debbert,** Elfriede, Diplomvolkswirtin, Karlsruhe)
2. **Bußmann,** Günter, Pfarrer, Pforzheim (Stellvertreter: **Schweikhart,** Walter, Dekan, Boxberg)
3. **Eck,** Richard, Direktor, Karlsruhe- Durlach (Stellvertreter: **Hertling,** Werner, Direktor, Weisenbachfabrik)
4. **Göttsching,** Dr. Christian, Oberregierungsmedizinal-Direktor Freiburg (Stellvertreter: **Günther,** Hermann, Schulrat, Müllheim)
5. **Hetzel,** Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim (Stellvertreter: **Schmitt,** Georg, Diplomkaufmann, Fabrikdirektor, Mannheim)
6. **Höfflin,** Albert, Bürgermeister, MdL., Denzlingen (Stellvertreter: **Gessner,** Dr. Hans, Amtsgerichtsdirektor, Schwetzingen)
7. **Herrmann,** Oskar, Pfarrer, Freiburg (Stellvertreter: **Feil,** Helmut, Dekan, Bretten)
8. **Schoener,** Karlheinz, Dekan, Mannheim (Stellvertreter: **Hollstein,** Heinrich, Pfarrer, Wiesloch)

d) die Oberkirchenräte (8)

e) **Eisinger,** Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg (als Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg)

f) die Prälaten (mit beratender Stimme) (3)

IV.
Die Mitglieder der Landessynode

(insgesamt 68 Landessynodale)

Angelberger, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident, Mannheim (K.B. Mannheim), Präsident der Landessynode

von Baden, Max, Markgraf, Land- und Forstwirt, Salem (K.B. Überlingen/Stockach) RA.

Barner, Schwester Hanna, Oberin, Kork b. Kehl (berufen) FA.

Baumann, Christian, Pfarrer, Spöck (K.B. Karlsruhe-Land/Durlach) HA.

Berger, Friedrich, Kirchenoberrechtsrat, Heidelberg (K.B. Mosbach) FA.

Blesken, Dr. Hans, Arbeitsstellenleiter bei der Akademie der Wissenschaften, Heidelberg (K.B. Heidelberg) RA.

Brändle, Karl, Schulamtsdirektor i. R., Söllingen (K.B. Pforzheim-Land) HA.

Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor, Neckargemünd (berufen) HA.

Bußmann, Günter, Pfarrer, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt) HA.

Debbert, Elfriede, Diplomvolkswirtin, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) FA.

v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (berufen) RA.

Eck, Richard, Direktor, Karlsruhe-Durlach (K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.

Eichfeld, Arthur, Regierungsschulrat, Plankstadt (K.B. Oberheidelberg) HA.

Eisinger, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg (berufen) HA.

Erb, D. Jörg, Oberlehrer i. R., Hinterzarten (K.B. Freiburg) HA.

Feil, Helmut, Dekan, Bretten (K.B. Bretten/Pforzheim-Land) RA.

Finck, Dr. Klaus, Tierarzt, Hilsbach (K.B. Sinsheim) HA.

Fischer, Rupert, Dekan, Heinsheim (K.B. Neckarbischofsheim/Sinsheim) RA.

Gabriel, Emil, Industriekaufmann, Münzesheim (K.B. Bretten) FA.

Galda, Helmuth, Pfarrer, Buchen (K.B. Adelsheim/Mosbach) FA.

Gessner, Dr. Hans, Amtsgerichtsdirektor, Schwetzingen (K.B. Oberheidelberg) RA.

Göttsching, Dr. Christian, Oberregierungsmedizinal-Direktor, Freiburg (K.B. Freiburg) FA.

Gorenflos, Gottfried, Oberstudienrat, Pfarrer, Emmendingen (berufen) HA.

Günther, Hermann, Schulrat, Müllheim (K.B. Müllheim) HA.

Häffner, Fritz, Pfarrer, Schönau bei Heidelberg (K.B. Ladenburg-Weinheim/Neckargemünd) RA.

Härzschel, Kurt, Sozialsekretär, MdB., Schopfheim (K.B. Schopfheim) FA.

Hagmaier, Heinrich, Studiendirektor, Waldenhausen (K.B. Wertheim) FA.

Henninger, Otto, Bürgermeister, Lengenrieden (K.B. Boxberg) FA.

Herb, August, Oberstaatsanwalt, Neureut-Heide, (K.B. Karlsruhe-Land) RA.

Herrmann, Oskar, Pfarrer, Freiburg (K.B. Freiburg) RA.

Hertling, Werner, Direktor, Weisenbachfabrik (K.B. Baden-Baden) FA.

Herzog, Rolf, Oberstaatsanwalt i. R., Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.

Hetzel, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim (K.B. Lahr) HA.

Höfflin, Albert, Bürgermeister, MdL., Denzlingen (K.B. Emmendingen) FA.

Hollstein, Heinrich, Pfarrer, Wiesloch (K.B. Oberheidelberg) FA.

Hürster, Alfred, Geschäftsführer i. R., Villingen (K.B. Hornberg) FA.

Jörger, Friedrich, Ingenieur, Karlsruhe-Durlach (K.B. Durlach) FA.

Kern, Daniel, Pfarrer, Stetten a. k. M. (K.B. Überlingen/Stockach) FA.

Kobler, Hermann, Bankdirektor, Tiengen/Hochrhein (K.B. Hochrhein) FA.*

Krebs, Hermann, Industriekaufmann, Binzen (K.B. Lörrach) RA.

Leser, Gerhard, Pfarrer, Haltingen (K.B. Lörrach) HA.

Marquardt, Paul, Pfarrer, Waldshut (K. B. Hochrhein) HA.*

Martin, Karl, Pfarrer, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.

Michel, Hans-Günther, Schuldekan, Villingen (K.B. Hornberg) FA.

Mölber, Emil, Werkmeister, Mannheim-Neckarau (berufen) FA.

Müller, Karl, Regierungs-Vermessungsamtmann, Buchen (K.B. Adelsheim) HA.

Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Oberstudienrat, Heidelberg, (K.B. Heidelberg) FA.

Müller, Willi, Pfarrer, Heidelberg (K.B. Heidelberg) RA.

Naumann, Dr. Alfred, Physiker, Karlsruhe (berufen) HA.

Nölte, Gerhard, Mittelschullehrer, Weinheim (K.B. Ladenburg-Weinheim) HA.

Rave, Hellmut, Pfarrer, Baden-Baden (K.B. Baden-Baden/Kehl) HA.

Reiser, Walter, Apotheker, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt) RA.

Schmitt, Friedrich, Altbauer, Leutershausen (berufen) HA.

Schmitt, Georg, Diplomkaufmann, Fabrikdirektor, Mannheim-Feudenheim (K.B. Mannheim) FA.

Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R., Konstanz (K.B. Konstanz) FA.

---

* Am 23. November 1970 von der Bezirkssynode des neuen Kirchenbezirks Hochrhein gewählt.

Schneider, Wolfgang, Pfarrer, Konstanz (K.B. Konstanz) HA.
Schöfer, Hans Dietrich, Studiendirektor, Oberkirch (K.B. Kehl) RA.
Schoener, Karlheinz, Dekan, Mannheim (berufen) HA.
Schröter, Siegfried, Dekan, Lahr (K.B. Lahr/Emmendingen) RA.
Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim (berufen)
Schweikhart, Walter, Dekan, Boxberg (K.B. Wertheim/Boxberg) RA.
Steyer, Klaus, Pfarrer, Schlächtenhaus (K.B. Schopfheim/Müllheim) HA.
Stock, Günter, Kaufmann, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt) FA.
Trendelenburg, Hermann, Diplom-Ingenieur, Architekt, Weil/Rhein (K.B. Lörrach) FA.
Treubel, Friedrich, Landwirt und Bürgermeister, Reichartshausen (K.B. Neckarbischofsheim) RA.
Viebig, Joachim, Oberforstrat, Eberbach (K.B. Neckargemünd) HA.
Weis, Dr. Ingeborg, Oberstudiendirektorin, Mannheim (K.B. Mannheim) HA.
Ziegler, Gernot, Pfarrer, Mannheim (K.B. Mannheim) HA.

V.
Der Ältestenrat der Landessynode

a) Die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Angelberger, Dr. Wilhelm, Präsident der Landessynode
Schoener, Karlheinz, 1. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Hauptausschusses
Schneider, Hermann, 2. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Finanzausschusses
Bußmann, Günter
Eck, Richard
Gessner, Dr. Hans
Herb, August
} Schriftführer der Landessynode
Krebs, Hermann
Schweikhart, Gotthilf
} Schriftführer der Landessynode
v. Dietze, D. Dr. Constantin, Vorsitzender des Rechtsausschusses

b) Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder des Ältenrates:

Blesken, Dr. Hans
Debbert, Elfriede
Günther, Hermann
Hetzel, Dr. Helmut
Jörger, Friedrich

VI.
Ständige Ausschüsse der Landessynode

a) Hauptausschuß

Schoener, Karlheinz, Vorsitzender
Viebig, Joachim, stellv. Vorsitzender
Baumann, Christian
Brändle, Karl
Brunner, D. Peter
Bußmann, Günter
Eck, Richard
Eichfeld, Arthur
Eisinger, Dr. Walther
Erb, D. Jörg
Finck, Dr. Klaus
Gorenflos, Gottfried
Günther, Hermann
Herzog, Rolf
Hetzel, Dr. Helmut
Leser, Gerhard
Marquardt, Paul
Müller, Karl
Naumann, Dr. Alfred
Nölte, Gerhard
Rave, Hellmut
Schmitt, Friedrich
Schneider, Wolfgang
Steyer, Klaus
Weis, Dr. Ingeborg
Ziegler, Gernot
(26 Mitglieder)

b) Rechtsausschuß

v. Dietze, D. Dr. Constantin, Vorsitzender
Herb, August, stellv. Vorsitzender
von Baden, Max, Markgraf
Blesken, Dr. Hans
Feil, Helmut
Fischer, Rupert
Gessner, Dr. Hans
Häffner, Fritz
Schöfer, Hans Dietrich
Herrmann, Oskar
Krebs, Hermann
Martin, Karl
Müller, Willi
Reiser, Walter
Schröter, Siegfried
Schweikhart, Walter
Treubel, Friedrich
(17 Mitglieder)

c) Finanzausschuß

Schneider, Hermann, Vorsitzender
Höfflin, Albert, stellv. Vorsitzender
Barner, Hanna
Berger, Friedrich
Debbert, Elfriede
Gabriel, Emil
Galda, Helmuth
Göttsching, Dr. Christian
Härzschel, Kurt
Hagmaier, Heinrich
Henninger, Otto
Hertling, Werner
Hollstein, Heinrich
Hürster, Alfred
Jörger, Friedrich
Kern, Daniel
Kobler, Hermann
Michel, Hans-Günther
Mölber, Emil
Müller, Dr. Siegfried
Schmitt, Georg
Stock, Günter
Trendelenburg, Hermann
(23 Mitglieder)

VII.
Die Redner bei der Landessynode

	Seite
Angelberger, Dr. Wilhelm	1, 2, 3ff., 12, 18, 27f., 29, 30f., 32, 35, 36, 39f., 41f., 43, 46, 48, 49, 53, 54, 55f., 57, 58ff., 69ff., 103, 108, 111, 115, 117ff., 121, 122, 124, 126, 128ff., 135ff., 142ff., 147ff., 158ff., 161, 163ff., 168ff., 173ff., 177ff., 182f.
Adolph, Günther	18ff., 54f., 93f., 95f., 100, 135, 136
von Baden, Max	59
Barner, Hanna	78, 122, 124f.
Baumann, Christian	34, 36f., 69, 138, 175
Berger, Friedrich	125, 126, 148f.
Blesken, Dr. Hans	37, 72, 76, 90
Bornhäuser, Dr. Hans	53, 74, 119, 135, 152, 165
Brunner, D. Peter	32ff., 37f., 53, 60, 65f., 68, 71f., 75, 76, 78, 81, 83, 87, 93, 94, 99, 100, 102, 132, 136, 138, 145
Bußmann, Günther	49, 74f., 76, 78, 82, 83, 84, 85, 88f., 90, 91, 92, 96, 98, 99, 100, 101, 122, 136, 141, 142, 160, 169, 175f.
Debbert, Elfriede	147f.
v. Dietze, D. Dr. Constantin	29f., 31, 36, 42, 60, 61, 63, 64, 65, 69, 70, 72, 73f., 77, 80, 81, 83, 85, 88, 92, 97, 99, 101, 131, 139, 143, 144, 146, 152, 153, 158, 160, 165f., 168, 169, 176f., 178, 181f.
Eck, Richard	73, 76, 155ff.
Erb, D. Jörg	42f., 101f.
Feil, Helmut	37, 65, 67, 78, 80, 81f., 82, 86f., 88, 90, 97, 98, 122, 130, 137, 138, 158f., 163, 170, 176
Fischer, Rupert	134, 138, 141, 161, 167, 172
Gabriel, Emil	46ff., 51f., 55, 56, 78f., 91, 122f., 128, 139, 142f., 149f., 162, 163, 166
Galda, Helmuth	35, 40
Gessner, Dr. Hans	64, 67, 78, 99, 102, 122, 125, 135, 138f., 150, 162, 178f.
Göttsching, Dr. Christian	68f., 71, 81, 96, 98, 101, 121f., 123, 131, 133, 142, 143, 162f., 171f., 173, 175
Günther, Hermann	74, 133
Guß, Egon	104ff.
Häffner, Fritz	53, 86, 119, 130
Hagmaier, Heinrich	120f.
Hammann, Ernst	35, 125
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang	38f., 50, 134, 135, 136, 140, 141f., 160, 181

Herrmann, Oskar 66, 73, 75, 81, 86, 88, 90, 92, 93, 115ff., 125, 138, 144, 152, 154, 161, 173

Herzog, Rolf 34, 56, 63, 67, 84, 89, 92, 96, 100, 101, 108ff., 161, 171

Hollstein, Heinrich 59f., 61, 62, 63, 64, 65, 69, 72, 73, 75, 77, 78, 79, 80, 83, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 97, 98, 100, 101, 130, 143, 144, 145, 150f., 152, 153

Hürster, Alfred 37, 40f., 42, 56, 59, 63, 69, 72, 75, 77, 79, 81, 84, 87, 89, 92, 99, 133, 139, 144, 176

Jung, Dr. Helmut 51, 56, 135, 150

Kern, Daniel . . . . . 34f.

Köhnlein, Dr Ernst 85

Kühlewein, Gerhard 76, 158, 163, 171

Leser, Gerhard 37, 54, 67, 71, 73, 76, 77, 79, 81, 94, 98, 99, 100, 121, 132, 133, 140, 144, 153, 157f., 180

Löhr, Dr. Walther . . . . . 13ff., 49f., 53f.

Marquardt, Paul . . . . . 74, 75, 76, 77, 81, 82, 84, 92, 101, 102, 122, 145, 162, 179f.

Martin, Karl 31f., 35, 39, 59, 60, 71, 72, 74, 75, 76, 78 81, 87, 88, 141, 142, 163

Michel, Hans-Günther 48f., 126ff., 148

Michelmann, Heinrich 1

Müller, Dr. Siegfried 69, 72, 77, 82, 83, 85, 86, 88, 90, 92, 98, 99, 123, 131, 136, 137, 145, 152f., 162, 167, 170, 176, 177

Müller, Willi 53, 76, 78, 82, 122, 131, 137, 161

Naumann, Dr. Alfred 65, 72, 131, 132, 139

Niens, Hans . . . . . 111ff.

Nölte, Gerhard . . . . . 129f.

Rave, Hellmut 36, 42, 50, 53, 57, 60, 62, 63, 66f., 78, 82f., 88, 90, 91, 93, 96f. 99, 100, 101, 122, 132, 139, 142, 143, 145, 152, 158, 168, 169, 180, 181

Reiser, Walter . . . . . 151f.

Schmitt, Friedrich 76, 123

Schneider, Hermann 43ff., 50, 55, 124

Schneider, Wolfgang . . . . . 36, 64, 66, 70, 71, 86, 91, 124, 132, 159f.

Schoener, Karlheinz 34, 35, 38, 52, 57, 95, 131, 158, 163, 167f., 171, 176, 177, 178

Schröter, Siegfried 49, 54, 60, 63, 131, 140

Schweikhart, Gotthilf 2

Steyer, Klaus 36, 50, 64, 65, 70, 76, 86, 91, 98, 99, 101, 102, 131, 132, 133f., 137, 140 144, 145, 153, 155, 160, 173, 181

Stock, Günter 52, 56, 59, 63, 65f., 80, 83, 86, 89, 91, 96, 131, 133, 137f., 140f., 143, 144, 180

Trendelenburg, Hermann 81, 82, 83, 84, 86, 91, 92, 94

Viebig, Joachim 34, 63, 71, 76, 78, 80, 83, 85f., 87, 88, 89, 90, 92, 129, 134, 135, 150 153, 154, 166, 174

Weigt, Horst . . . . . 75, 139f., 142, 158, 166f.

Weis, Dr. Ingeborg 80, 153

Wendt, Dr. Günther 35, 57, 63, 71, 84, 85, 89, 93, 94f., 99, 101, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 140, 141, 152, 153, 159, 161, 163, 173, 174

Ziegler, Gernot 34, 50f., 53, 54, 56, 130, 132f., 141, 161, 180, 181

VIII.
Verzeichnis der behandelten Gegenstände

Ältestengelübde, Anträge der Evangelischen Vereinigung für Bibel und Bekenntnis zum ... 4f., 31f., 88

Antirassismusprogramm
Information der Gemeinden über das ... 3, 179ff.
Resolution und Eingabe des Evangelischen Bezirksjugendkonvents Heidelberg zum Programm zur Überwindung des Rassismus ... 7, 179ff.
Antrag des Missionsstudienkreises und Regionaler Missionsbeauftragter zur Rassismusfrage ... 8, 179ff.
Eingabe der Frau Else Sterner, Immenstaad, zur Rassismusfrage ... 10, 179ff.

Ausbildungszentrum in Freiburg, Berufung von Fachbereitschaftsleitern am ... 119f.

Bauaufgaben, Kirchengemeindliche ... 46ff., 49ff., 149ff.

Dienstfreies Wochenende für jeden Pfarrer, Antrag der Pfarrkonferenz Emmendingen ... 4, 174ff.

Ehe und Trauung, Entwurf einer Lebensordnung ... 3, 155ff., Anlage 1 u. 1a

Evang.-Methodistische Kirche in Baden, Grußwort des Vertreters ... 1

Gemeindehelferin. Entwurf eines kirchl. Gesetzes zur Änderung des kirchl. Gesetzes über den Dienst der ... 11f., 42f.

Gemeinderäume, Benutzung kirchlicher ..., Eingabe der beiden Ältestenkreise in Mannheim-Feudenheim zur Frage der Benutzung (durch Vereine und sonstige Organisationen) ... 9, 176ff.

Gottesdienste, Ausfall der ... an den zweiten Feiertagen des Kirchenjahres, Antrag der Pfarrkonferenz Emmendingen ... 4, 174ff.

Grundordnung, Anträge der Theol. Sozietät in Baden zum Entwurf einer neuen ... 6, Anlage 10

Grundordnungs-Änderungen, Bericht des Koordinierungsausschusses zur weiteren Bearbeitung der ... 29ff.

Grundordnung, Drittes kirchl. Gesetz zur Änderung der ... 12, 31ff., 59f., Anlage 7 u. 9

Grundordnung, Viertes kirchl. Gesetz zur Änderung der ... 12, 60ff., 128ff., Anlage 8 u. 9

Haushaltsüberschusses, Verwendung des ..., Vorlage des Evang. Oberkirchenrats 12, 43ff., 49ff., Anlage 11 u. 12

Jahresabschluß 1970, Vorlage des Evang. Oberkirchenrats ... 12, 43ff., 49ff., Anlage 11 u. 12

Kindergarten-Neubauten, Übergangsregelung für die Genehmigung von ... 149ff.
Königsfeld, Zinzendorf-Schulen in ... 48f.
Kooperation zwischen Pfälzer und Badischer Landeskirche ... 3, 178f.

Lauer, Otto, Nachruf ... 2
Langensteinbacher Höhe, Eingabe des Stöckerwerks Heidelberg betr. Finanzhilfe für das Krankenhaus ... 7f., 126ff.
Lehrbeanstandung, Bericht über die Stellungnahme der Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen zum Entwurf einer Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre berufener Diener am Wort ... 4, 103ff., Anlage 3
Vorträge von Pfarrer Güss und dem Synodalen Herzog ... 103ff.

Melanchthonverein, Eingabe des ... betr. finanzielle Unterstützung ... 150f.
Mitarbeitervertretungen in der Evang. Landeskirche in Baden, Entwurf eines Gesetzes über die ... 4, 111ff., Anlage 2
Vorträge von Kirchenoberrechtsrat Niens und dem Synodalen Herrmann ... 111ff.
Mosbach, Eingabe der Johannesanstalten in ... betr. Finanzhilfe ... 8, 120ff.
Neumühl, Entwurf eines kirchl. Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde ... 3, Anlage 4
Offenburg, Bauvorhaben des Paul-Gerhardt-Hauses in ... 128
Pateneinsetzung, Schreiben des Kapitels der Peterskirche in Heidelberg ... 2f.

	Seite
Pfarrbesoldungsgesetz, Entwurf eines kirchl. Gesetzes zur Änderung des	4, 171ff., Anlage 5
Pfarrdiakonengesetz, Entwurf eines kirchl. Gesetzes zur Änderung des	4, 148f., Anlage 6
Antrag des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Müllheim auf Abänderung des . . .	10, 151ff.
Eingabe von Pfarrer Cramer in Niefern zu den kirchl. Gesetzen des Pfarrdiakons und Pfarrvikars	10f., 154f.
Prädikanten, Beauftragung zu allen Arten von Gottesdiensten (Sakramentsverwaltung und Kasualien)	5
Prädikanten, Zugehörigkeit zum Ältestenkreis und zur Bezirkssynode, Antrag der Prädikantenfreizeit in Bad Antogast	5, 88f.
Rechnungsprüfungsausschuß, Bericht des	147f.
Religionsstunden, Vergütung aller . . ., Antrag der Pfarrkonferenz Emmendingen	4, 174ff.
Religionsunterricht an den öffentl. Schulen, Vortrag von Oberkirchenrat Adolph	18ff., Anlage 13—17
Religionsunterricht im Hauptkonfirmandenjahrgang, Ausfall von . . ., Antrag der Pfarrkonferenz Emmendingen	4, 174ff.
Schuldekan, Antrag der Fachgemeinschaft hauptamtlicher evangelischer Religionslehrer in Baden zum Grundordnungsabschnitt	6f., 129ff.
Versorgungskasse, Entwurf eines kirchl. Gesetzes über die Errichtung einer gemeinsamen	3, 58f.
Vortrag von Oberkirchenrat Dr. Löhr hierzu	12ff.
Versorgungsregelung, Eingabe des Diakonischen Werks zur	5, 58f.
Visitationsordnung, Anträge des Pfarrers Krieck in Ladenburg zur	5f., 155
Wahltermin, Antrag des Kirchenbezirks Baden-Baden zum	7, 32, 57
Zwischenkirchliche Beziehungen, Bildung eines Ausschusses für	178f.

Gottesdienst

bei der 11. Tagung der 1965 gewählten Landessynode am 25. April 1971 in der Kapelle des Hauses der Kirche (Charlottenruhe) Herrenalb.

Predigt des Herrn Landesbischofs Professor Dr. Hans-Wolfgang Heidland
Text: Johannes 10, 27—30

Welche Ruhe, liebe Schwestern und Brüder, atmet aus diesem Wort. Es scheint all dem Kampf und Streit, der uns bedrängt, entrückt zu sein. Doch achten wir auf den Zusammenhang. Unmittelbar vorher befaßt sich Jesus mit dem Unglauben der Juden: Ihr glaubt nicht, denn ihr seid nicht von meinen Schafen, und unmittelbar anschließend heißt es: Da hoben die Juden abermals Steine auf, daß sie ihn steinigten. Das macht die Ruhe nur noch wunderbarer. Sie ist die Antwort auf eine massive Provakation und riskiert das Leben. Es geht in diesem Wort um eine innige Gemeinschaft zwischen Jesus und seiner Gemeinde und seinem Vater: Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir, und ich gebe ihnen das ewige Leben, und sie werden nimmermehr umkommen, und niemand wird sie aus meiner Hand reißen. So eng ist die Kirche mit dem Auferstandenen verbunden. Und was von ihm gesagt wird, wird bis in den Wortlaut hinein von seinem Vater gesagt: Der Vater, der mir sie gegeben hat, ist größer als alles, und niemand kann sie aus meines Vaters Hand reißen; ich und der Vater sind eins. Es liegt in diesen Worten schon die neue Schöpfung, von der es in der Offenbarung des Johannes am Ende heißt: Siehe da, die Hütte Gottes bei den Menschen, und er wird ihr Gott sein und sie werden sein Volk sein. Nur daß zur Zeit, in dieser ersten Schöpfung die neue Welt noch hart umkämpft ist. Siegmund Freud, der Entdecker des Unbewußten, hat in seinem Alter erkannt, daß im Menschen zwei Triebe miteinander ringen: der eine ist das Verlangen nach Gemeinschaft, der andere ist die Sucht nach Zerstörung. Mit dieser Beobachtung wird im Bereich des Seelischen die leidenschaftliche Auseinandersetzung festgestellt, von der das Leben in seiner Gesamtheit ausgefüllt ist. Da ist der herrliche Plan Gottes, den Menschen an seinem Leben teilhaben zu lassen. Aber da ist auch jene unheimliche Macht, die zerstört, der Wolf, der zerstreut wie es Jesus unmittelbar vorher sagt. Damit gewinnt die Auseinandersetzung, in der die Kirche heute steht, ein anderes Gesicht. Gewiß muß vieles an der Kirche kritisiert werden. Wer weiß das besser, als wir, die wir ihr hauptamtlich dienen. Aber es gibt zwei Arten von Kritik. Die eine, die die Gemeinschaft stärkt, und die andere, die die Gemeinschaft zersetzt. Jesus öffnet uns die Augen für den gewaltigen diabolischen Versuch, der den Plan Gottes durchkreuzt und die Gemeinschaft zwischen Gott und Jesus und der Gemeinde sprengen will. Es steckt geradezu System in diesem Destruktionstrieb. Er greift die Gemeinschaft in ihren beiden neuralgischen Punkten an. Der eine ist die Stimme des guten Hirten. Unsere Zeit ist beherrscht von dem Trend, uns von der Stimme unseres Herrn zu trennen. Das geschieht dadurch, daß man ganz allgemein das Wort entwertet. Der Mensch wird überschwemmt von Information. Er erstickt in einer Inflation von Worten. Er erlebt einen Verschleiß der Sprache, Verbalismus nennt der kritische junge Mann verächtlich den Versuch, mit Worten noch etwas auszurichten. Was kann da noch die Stimme des guten Hirten erreichen! Es gibt eine den meisten von uns sehr vertraute Strömung der modernen Theologie, die sogar mit masochistischer Eilfertigkeit das ihre zur Entwertung der Stimme des Herrn beiträgt. Für sie steht hinter dem biblischen Wort nicht mehr der Auferstandene. Im biblischen Wort spricht sich angeblich der Mensch selber aus. Wir hören da nicht mehr den Hirten, sondern das Blöken der Herde. Daß wir uns recht verstehen: Es ist eine falsche Reaktion, auf solche zersetzende Tendenzen, wenn wir das Wort der Bibel gleichsetzen mit der Stimme des Hirten. Diese Stimme läßt sich nicht in toten Buchstaben einfangen, die Stimme ist lebendig und frei und höchst persönlich. Sie benützt das biblische Wort, wie einer bei einem Ferngespräch den unpersönlichen Draht benützt, um durch ihn hindurch dem Gesprächsteilnehmer etwas Neues, Aktuelles zu sagen. Christ sein ist etwas ganz schlichtes, ein Gespräch mit dem Auferstandenen. Dazu bedarf es freilich der Stille, und auch diese Stille will uns die hektische Leistungsgesellschaft nehmen. Das ist System. Nur wer sich diese Stille erkämpft und in die Bibel hineinlauscht, angestrengt wie in die Hörmuschel bei einem Gespräch, von dem Leben und Tod abhängt, wird erleben, wie ihm gute Gedanken kommen, Einfälle, Einsichten, die nicht zufällig sind, sondern geleitet von dem, der auch die Herzen der Könige lenkt wie die Wasserbäche, — warum nicht auch unsere Gedanken! Uns wird von ihm nicht immer das gesagt, was wir gerne hören möchten. Oft, nur zu oft, allein das, daß er uns „kennt" und daß wir in seinem Namen und in seiner Begleitung den Schritt ins Unbekannte wagen sollen, „sie werden nimmermehr umkommen".

Ich sagte, die Macht der Zerstörung arbeitet systematisch. Sie trennt uns nicht nur von der Stimme Jesu, sie trennt uns auch von seiner Hand. Die Hand, aus der uns niemand reißen kann, ist der andere neuralgische Punkt der Gemeinschaft, die Gott im Auge hat. Man trennt uns von der Hand Jesu, indem man die Gabe verächtlich macht, die seine Hand uns reicht: „Ich gebe ihnen das ewige Leben". Die letzten beiden Jahrhunderte waren besessen von dem Trieb, dem Menschen diese Gabe zu verleiden. Fast ist es gelungen. Erstaunlich, was die

menschliche Hand zuwege bringt! — und in der Spanne zwischen Geburt und Tod hat sie tatsächlich die Vollmacht von Gott erhalten, etwas zuwege zu bringen. Was freilich wird, wenn sie im Tod erschlafft, darüber breitet der aufgeklärte Mensch die Decke des Tabus. Natürlich geht wieder eine Tendenz der Theologie auf dieses Tabu ein und sieht die Aufgabe der Kirche ausschließlich in der Gesellschaftsdiakonie. Sie verweist das Leben der neuen Schöpfung in den Bereich kindlicher Anschauungen, die der mündig Gewordene abstreift.

Und wieder stellt sich eine falsche Reaktion der Kirche ein. Man fordert völlige gesellschaftliche Abstinenz; die Kirche habe sich auf den Kult zu beschränken, gemeint ist: auf die Pflege des Gemüts, auf die Feier festlicher Anlässe nach saurer Wochen Arbeit. In Wirklichkeit kommt uns die Hand Jesu handgreiflich nahe. In der Taufe ergreift sie uns verborgen unter dem spürbaren Wasser. Am Abendmahlstisch gibt sie uns inmitten der Gemeinde Anteil an der Auferstehung. Und gerade damit ermöglicht sie uns zugleich den rechten Umgang mit dem jetzigen Leben. Gerade die ewige Hand befähigt unsere Hand, mit der Welt recht umzugehen. Wer weiß, daß dieses Leben nur die Vorbereitung für das ewige ist, bleibt nüchtern und hängt keinen utopistischen Illusionen nach, die ihn am Ende nur in tiefe Resignation entlassen. Wer sich geduldig auf die neue Schöpfung rüstet, hat auch Geduld zu den kleinen Schritten, mit denen allein in dieser Welt etwas zu erreichen ist. Wer sich mit dem Bürgerrecht der neuen Welt beschenkt weiß, kann selber schenken, kann immer wieder, wenn auch noch so mühsam, den Haß in sich selber, den Fanatismus und die eigenen Aggressionen verarbeiten und überwinden.

Anders gesagt: Der Ort, da die Hand des Auferstandenen uns hält, ist kein anderer als der vielgeschmähte Gottesdienst, genauer: als die Zusammenkunft der Gemeinde, die das Neue Testament Herrenmahl nennt. Die Gestalt dieses Herrenmahls ist wandlungsfähig, ja bedarf der Wandlung, besonders heute. Aber die Elemente der Zusammenkunft sind von Jesus Christus selbst festgelegt. Da soll seine Stimme aus der Botchaft der Apostel nun gemeinsam gehört werden, gemeinam als wichtiges Korrektiv zu dem persönlichen Hören in der Stille des eigenen Kämmerleins. Da soll im Mahl die neue Schöpfung empfangen werden, da soll sich die Hand der Gemeinde zu regen beginnen, um erst einander und dann der Welt zu dienen. Und da soll unter der Kritik und dem Fluchen der Welt das Lob Gottes beginnen. Der Zerfall dieses unseres Gottesdienstes ist ein Triumph des Diabolus. Kirchenaustritte und Rückgang der Kirchensteuer sind dem gegenüber Nöte dritter oder vierter Ordnung. Begnügen wir uns nun nicht mit Ersatz. Die latente Kirche, die daheim vor dem Fernsehschirm privatisiert, hat keine Verheißung. Sie gehört im Gegenteil wieder nur zur Strategie des Zerstreuens. Wir müssen das Herrenmahl wiedergewinnen. Mit ihm steht und fällt die Kirche, weil sich in ihm die Hand des Hirten uns entgegenstreckt. Die Bemühungen, die wir in unsere Grundordnung investieren, sind nur dann gerechtfertigt, wenn die Ordnung die Gemeinde als gottesdienstliche Versammlung versteht und beschreibt, wie sich das Leben aus dem Gottesdienst entfaltet, hinein in die Welt, um die Welt wieder in ihn zurückzubringen.

Wir Christen des Jahres 1971 sind nicht die Ersten, denen der heiße Atem der zerstörenden Macht ins Gesicht weht. Aber es ist zu noch keiner Zeit dieser Macht ihre systematische Strategie gelungen wie heute. Es ist ihr gelungen, mit einer unheimlichen Rafinesse alles aufzubieten, was sich nur erdenken läßt, um die Stimme des Hirten in der Stille des Lauschenden zu übertönen und um die Gemeinde von der Hand, die sie hält, zu trennen. Aber wie jederzeit gilt auch heute die Verheißung, der Hirte wird sprechen zu dem, der hört, und wird den halten, der sich zur gottesdienstlichen Gemeinde hält. Prognosen für die Zukunft — so wird unsereiner oft gefragt —, Antwort: Für den, der so lauscht, für den, der so in der Gemeinde im Gottesdienst lebt, gilt, komme, was da will: Der Vater ist größer als alles. Amen.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche" (Charlottenruhe) in Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 26. April 1971, vormittags 9.00 Uhr.

Tagesordnung

I.
Eröffnung der Synode

II.
Begrüßung

III.
Nachruf

IV.
Entschuldigungen

V.
Bekanntgaben: 1. Allgemeines
2. Eingänge

VI.
Referate des Evangelischen Oberkirchenrats:
1. Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse Oberkirchenrat Dr. Löhr
2. Zur Lage des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen Oberkirchenrat Adolph

VII.
Verschiedenes

I.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich eröffne die erste Sitzung der 11. Tagung und bitte Herrn Prälat Weigt, das Eingangsgebet zu sprechen.

Prälat **Weigt** spricht das Eingangsgebet.

II.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! Zu Beginn unserer Tagungsordnung gilt mein herzlicher Gruß Ihnen allen, meine lieben Konsynodalen, die Sie zur 11. Tagung unserer Synode nach Herrenalb gekommen sind. Möge uns auch dieses Mal ein fruchtbares und gedeihliches Arbeiten mit brauchbaren Lösungen geschenkt werden. Unser inniger Gruß gilt Ihnen, lieber Herr Landesbischof, mit den Herren Oberkirchenräten und Prälaten. In diesen Willkommgruß schließe ich unseren Herrn Militärdekan Scheel ein sowie unsere neun Kandidaten vom Petersstift, die drei Delegierten des Konvents der badischen Theologiestudenten, die Vertreter der Landesjugendkammer und des Landesjugendkonvents und — last not least — Herrn Pfarrer Dr. Stürmer von unserer kirchlichen Presse.

Der Terminkalender erlaubt Herrn Oberkirchenrat Gundert von der Kirchenkanzlei der EKD ein Verweilen in Herrenalb für die Dauer von zwei Tagen. (Beifall!) Wir freuen uns sehr, daß es dieses Mal endlich wieder geklappt hat, Herr Oberkirchenrat, und danken sehr herzlich für Ihr Kommen.

Zum ersten Male weilt Herr Superintendent Michelmann, der Leiter der Evangelisch-Methodistischen Kirche in Baden bei uns. (Beifall!)

Erst am Freitag kann Herr Dekan Herrmann aus Tübingen zu uns kommen.

Ihnen, Herr Superintendent Michelmann, sei herzlicher Dank für Ihr Kommen. Falls es Ihr Wunsch ist, gebe ich Gelegenheit, ein Grußwort zu sprechen.

Superintendent **Michelmann:** Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Vor wenigen Wochen hatte ich in unserem Stadtteil ein kleines Erlebnis, in das ich meine Grußworte hier einkleiden möchte. Eine städtische Arbeitsgruppe rückte in größerer Anzahl an, um ein Grundstück herzurichten und zu bepflanzen. Auf der anderen Seite der Straße war ein älterer Hausbesitzer, der mit seinem Spaten in altmodischer Weise seinen Vorgarten bearbeitete, um das gleiche Ergebnis zu erzielen.

Diese kleine Beobachtung ist mir heute morgen gleichnishaft für den Dienst unserer Kirchen in dieser Welt. Ich möchte damit nicht sagen, daß die eine oder die andere Kirche, Landeskirche oder Volkskirche oder die Freikirche, mit den alten oder mit den modernen Methoden arbeitet. Ich möchte damit nur andeuten, daß das, was dort geschehen ist, zum Nachdenken führt. Die beiden Teams, die moderne Gruppe städtischer Arbeiter mit modernen Geräten und auf der anderen Seite der ältere Hausbesitzer, gingen aneinander vorüber, sie achteten kaum aufeinander, obwohl sie die gleiche Aufgabe hatten.

Gott hat uns miteinander berufen, um in dieser Welt seinen Dienst zu tun, in einer Welt, die sich sehr rasch verändert. Ich bin Ihnen sehr dankbar, daß ich heute hier unter Ihnen sein kann, um von

Ihren Methoden zu lernen. Ich hoffe, daß sich im Gespräch die Möglichkeit ergibt, auch von den Methoden, die bei uns praktiziert werden, mitzuteilen.

Ich wünsche Ihnen zu dem Feld, das Sie zu bearbeiten haben, zu dem Garten Gottes, den Sie zu bearbeiten haben, Gottes Segen, so wie ich das gleiche für uns erwünsche. Vielen Dank, daß Sie mir die Gelegenheit geben, hier unter Ihnen zu sein und Ihnen so ein wenig über die Schulter zu schauen. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Sehr verehrter Herr Superintendent! Ich sage Ihnen in unser aller Namen recht herzlichen Dank für Ihre Grußworte und Ihre guten Wünsche. Lassen Sie uns damit unsere Wünsche für Sie persönlich und Ihre Kirche verbinden.

III.

Liebe Schwestern und Brüder! Am 29. März 1971 starb überraschend an einem Herzinfarkt in Pforzheim unser früherer Synodaler Otto Lauer im Alter von 62 Jahren. Er gehörte von 1959 bis 1965 der Landessynode an. Sein unermüdlicher Eifer und seine vorbildliche Mitarbeit bei allgemeinen Fragen und bei der Behandlung finanzieller Probleme hier im Plenum und im Finanzausschuß sowie seine vielen Initiativen am Schluß der jeweiligen Tagungen zum Überdenken und Vorbereiten für die nächsten Tagungen werden allen, die in dieser Zeit mit ihm zusammen sein und zusammen wirken durften, unvergeßlich bleiben. Wir neigen uns in Ehrerbietung und Dankbarkeit vor unserem Toten und befehlen ihn dem Frieden Gottes.

Meine Damen und Herren! Sie haben sich zum ehrenden Gedenken an den Heimgegangenen von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen!

IV.

Während der gesamten Dauer unserer 11. Tagung können leider neun überhaupt nicht anwesend sein, und zwar aus gesundheitlichen Gründen die Herren Höfflin und Karl Müller sowie Dr. Eisinger, der zwar hofft, nach einer Mandeloperation vielleicht doch noch an dem letzten Tag kommen zu können. Herr Gorenflos muß Pflege und Wache mit übernehmen bei seinem todkranken Schwiegervater. Aus beruflichen Gründen sind dieses Mal verhindert und entschuldigt die Herren Herb, Georg Schmitt, Trendelenburg, Schöfer und Härzschel. Ein Teil unserer Brüder kann erst heute bzw. morgen bei uns eintreffen.

V.

Und nun zu den Bekanntgaben, und zwar zunächste „Allgemeine Bekanntgaben":

Sie erinnern sich, daß die Studierendenschaft des Evangelischen Seminars für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg uns bei unserer Tagung im Januar ein Schreiben überreicht hat, das wir an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergegeben haben. Die Verhandlungen sind geführt, das Ergebnis liegt vor. Ich übergebe diese Unterlagen dem Haupt- und dem Rechtsausschuß zur Überarbeitung und Vortrag im Plenum am Donnerstag.

Das Kapitel der Peterskirche richtet ein Schreiben an die Synode, das ich jetzt zur Verlesung bringen lasse.

Synodaler Gotthilf **Schweikhart** liest vor:

Beschluß vom 27. November 1970
Betr.: Pateneinsetzung

1. Das Kapitel sieht sich veranlaßt, zu der Ausführung der Pateneinsetzung am 8. November 1970 Stellung zu nehmen. In seiner Sitzung vom 11. Juli 1970 hatte das Kapitel nach längeren Beratungen und trotz mancher Bedenken beschlossen, sich in der Frage der Pateneinsetzung an einen etwaigen Beschluß der Landessynode zu halten.
2. Die Pateneinsetzung am 8. November 1970 hat im Anschluß an den Gottesdienst stattgefunden. Da sehr verschiedene Gottesdienstverständnisse in der Gemeinde der Peterskirche und auch im Kapitel vertreten werden, wird der Gottesdienst, um möglichst vielen Gemeindegliedern zu entsprechen, mit dem Segen nach dem Predigtteil abgeschlossen, an den sich je nach dem jeweiligen Anliegen Gemeindeversammlungen, Gespräche oder andere Zusammenkünfte anschließen. In diesem Falle war es die Pateneinsetzung, die damit außerhalb des von allen getragenen Gottesdienstes stand und die somit in Übereinstimmung mit der Weisung der Landessynode stattgefunden hat. Das Kapitel kann daher nicht der Meinung beitreten, die Feier sei in den Gottesdienst eingeschoben worden, zumal in den Abkündigungen ausdrücklich ein klarstellender Hinweis gegeben wurde und ausführlich über den Beschluß der Synode Auskunft erteilt wurde.
3. Das Kapitel bedauert, daß dennoch Mißverständnisse über die Ausführung des Kapitelbeschlusses vom 11. 7. 1970 entstanden sind. Es sieht sich veranlaßt, die durch die Pateneinsetzung vom 8. November 1970 aufgeworfenen Fragen zum Gegenstand der nächsten Gemeindeversammlung Ende Januar 1971 zu machen u. a., um eine inhaltliche Stellungnahme zu dem Beschluß der Synode vorzubereiten.

Dieser Beschluß wurde mit 10 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen gefaßt.

(gez.) P. G. Schmidt

(Das nachfolgende Schreiben des Evang. Oberkirchenrats ist dem Schreiben des Kapitels der Peterskirche vorausgegangen.)

Evang. Oberkirchenrat
Karlsruhe 1, 3. November 1970

An das Kapitel der Peterskirche Heidelberg, z. H. von Herrn Professor Dr. Paul Philippi,
6901 Nußloch, Jahnstr. 5.

Sehr geehrter Herr Professor!
Sehr geehrte Herren!

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 30. 10. 1970 zu Ihrem Antrag vom 14. 8. 1970 Stellung genommen. Nach gründlicher Vorberatung im Hauptausschuß und Diskussion im Plenum hat die Landessynode beschlossen, dem Kapitel der Peterskirche durch den Evang. Oberkirchenrat mitzuteilen, daß Paten in den genannten Fällen eingesetzt werden können, jedoch nicht im Rahmen eines Gottesdienstes. Die Begründung im einzelnen fußte

auf den Überlegungen, daß eine öffentlich im Gottesdienst vollzogene Pateneinsetzung im gegenwärtigen Augenblick als Ersatzhandlung für die Taufe mißverstanden werden wird und daß mit gleichem Recht den Paten der Kindertaufen dieselbe öffentliche Feier angeboten werden müßte. Einen solchen Ritus kennt aber unsere Landeskirche bis jetzt nicht. Das berechtigte Anliegen der Eltern und Paten beim Taufaufschub kann damit erfüllt werden, daß sie in den Abkündigungen der Gemeinde öffentlich bekanntgegeben und in das Fürbittengebet einbezogen werden.
Der Vorschlag des Kapitels, einer im Gottesdienst zu vollziehenden Pateneinsetzung, wird dem neuen Taufausschuß der Landessynode als Material für künftige grundsätzliche Erwägungen überwiesen. Bei der Gelegenheit bitten wir, uns mitzuteilen, bei welcher Stelle im Falle der Peterskirche die Katechumenenliste geführt wird und ob in ihr auch die Taufpaten eingetragen werden.

Mit freundlicher Begrüßung
(gez.) OKR Kühlewein

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! Im Verlauf unserer Frühjahrstagung lag ein Antrag der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Baden sowie der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Pfalz hinsichtlich der Herbeiführung besserer Möglichkeiten der Kooperation zwischen der pfälzischen und der badischen Landeskirche vor. Im gedruckten Protokoll Seite 127 ist dieser Sachgegenstand mit dem Ergebnis behandelt worden, daß der Evangelische Oberkirchenrat gebeten wurde, über weitergehende Möglichkeiten und Verhandlungsformen zu berichten. Hier liegt ein gewisses Ergebnis vor, nachdem der Landeskirchenrat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1970 diese Frage behandelt hat. Über das Ergebnis wird im Verlauf unserer Tagung der Rechtsausschuß einen Bericht geben.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat eine „Information der Gemeinden über das Antirassismusproblem" herausgegeben. Sie werden diese Information jetzt erhalten. Sie dient gleichzeitig mit zur Vorbereitung der Behandlung der Eingaben Ziffer 16, 19 und 21.

Kurz vor Beginn unserer Sitzung habe ich einen Eilbrief von Dr. H. G. Otto in Weil a. Rhein erhalten. Er nimmt Bezug auf eine Verlesung der Mitteilung unseres Herrn Landesbischofs über die Tagung der Landessynode und gibt zu dem Betreff „Änderung der Grundordnung" einige Ausführungen. Ich schlage vor, dieses Schreiben dem Rechtsausschuß zu übergeben, der federführend bei den ganzen Beratungen über Änderungen zur Grundordnung noch berichten wird.

Soweit die allgemeinen Eingänge.

Nun zu den Vorlagen und Eingängen, die Sie alle zugesandt erhalten haben. Ich darf hierbei noch erwähnen, daß zu einzelnen Punkten heute früh noch Ergänzungen an Sie gegeben worden sind. Es ist bei den einzelnen Schriftstücken vermerkt, zu welchem Punkt sie ausgegeben wurden.

Nun zu der Bitte der Sachbehandlung. Ich benenne nur die Ziffern, wie sie auf dem gelben Papier, das Ihnen jetzt überreicht wurde, enthalten sind.

Ziffer 1: Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Entwurf einer Lebensordnung „Ehe und Trauung" und Agendenentwurf „Trauagende". *Anlage 1*

Hier geht die Bitte der Sachbehandlung an den Hauptausschuß.

Ziffer 2: Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse (vgl. gedrucktes Protokoll Herbst 1970, S. 31, Ziffer. 48).

Ergänzung
zur Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden im Herbst 1970.
(Verhandlungen der Landessynode Oktober 1970 Anlage 3)

Einfügen des endgültigen Datums in § 1 und Anfügen von Datum und Unterschriften an Vertrag und Satzung.

Ziffer 3: Hier handelt es sich um eine Vorlage des Landeskirchenrats, um den „Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Neumühl". Der Entwurf enthält 3 Paragraphen, auch ist dem Entwurf eine einseitige Begründung beigegeben. *Anlage 4*

Ich hätte die Bitte an Sie, diesen Punkt gleich heute zu behandeln, so daß wir nicht eine weitere Belastung der Ausschüsse eintreten lassen müssen.
Sind Sie damit einverstanden? (Kein Widerspruch!)

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Neumühl.

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Der kirchliche Nebenort Neumühl wird aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Kork ausgegliedert. Zugleich wird eine Evangelische Kirchengemeinde Neumühl errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Neumühl umfaßt.

Wer kann diesem Vorschlag des Landeskirchenrats nicht zustimmen? Wer enthält sich? Dann wäre diese Fassung einstimmig angenommen.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Neumühl gehört dem Kirchenbezirk Kehl an.

Wer kann dieser Regelung nicht zustimmen? Enthaltungen bitte. Einstimmige Annahme.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Wer ist mit dieser Regelung nicht einverstanden? Enthaltungen bitte? Ebenfalls einstimmige Annahme.

Nun stelle ich den gesamten Entwurf des „Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Neumühl" zur Abstimmung.

Wer kann dem Vorschlag nicht folgen? Wer enthält sich? Niemand.

Somit wäre der Entwurf **einstimmig angenommen.**

Anlage 6 Ziffer 4: Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrdiakonengesetzes.

Diese Vorlage wird überwiesen an den Finanzausschuß.

Anlage 5 Ziffer 5: Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes.

an den Hauptausschuß, Rechtsausschuß, Finanzausschuß.

Anlage 2 Ziffer 6: Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

an den Rechtsausschuß.

Anlage 3 Ziffer 7: Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Bericht über die Stellungnahme der Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen zum Entwurf einer Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre berufener Diener am Wort (LBO).

an den Hauptausschuß, Rechtsanschuß, Finanzausschuß.

Zu diesem Punkt werden wir am Donnerstagvormittag zwei Referate hören und zwar von Pfarrer Güß und unserem Synodalen Herzog.

Ziffer 8: Vier Anträge der Pfarrkonferenz Emmendingen.

1. In Anbetracht der Überforderung des Pfarrers und in Anbetracht der Predigtarbeit, daß mehr Qualität als Quantität geboten werden soll, bitten wir darum, daß die Gottesdienste an den zweiten Feiertagen der Kirchenjahrsfeste nicht mehr verpflichtend gehalten werden müssen.
Ergebnis der Abstimmung: dafür 14; dagegen 3; Enthaltungen 9.

2. Wir bitten darum, daß jedem Pfarrer im Monat das gewährte dienstfreie Wochenende ermöglicht wird. Der Oberkirchenrat soll geeignete Maßnahmen treffen, damit dieses verwirklicht werden kann. Dazu bitten wir, daß der Landesbischof ein entsprechendes Wort an die Gemeinden richtet.
Ergebnis der Abstimmung: dafür 26; dagegen 1; Enthaltungen 0.

3. Da wir die Gefahr sehen, daß durch Parallel-Laufen von Religions- und Konfirmandenunterricht im schwierigen Pubertätsalter die Jugendlichen durch religiöse Überfütterung der Kirche noch mehr entfremdet werden, bitten wir darum, daß im Hauptkonfirmandenjahrgang der Religionsunterricht ausfällt.
Ergebnis der Abstimmung: dafür 19; dagegen 4; Enthaltungen 2.

4. Da jeder Pfarrer gezwungen ist, wöchentlich eine Fülle von Überstunden zu leisten, bitten wir darum, daß alle Religionsstunden (einschl. der Pflichtstunden) von der Landeskirche vergütet werden. Diese Regelung wird bereits in den meisten Landeskirchen der EKiD praktiziert.
Ergebnis der Abstimmung: dafür 13; dagegen 4; Enthaltungen 7.

Zu dem 4. Antrag hat der Evangelische Oberkirchenrat in einem Schreiben vom 8. Februar 1971 an das Dekanat Emmendingen folgendes mitgeteilt:

Auf den Beschluß der Pfarrkonferenz Emmendingen vom 4. 11. 1970 Nr. 4 folgenden Wortlauts: „Da jeder Pfarrer gezwungen ist, wöchentlich eine Fülle von Überstunden zu leisten, bitten wir darum, daß alle Religionsstunden (einschl. der Pflichtstunden) von der Landeskirche vergütet werden. Diese Regelung wird bereits in den meisten Landeskirchen der EKiD praktiziert" erwidern wir:
Eine Rundfrage der Kirchenkanzlei der EKD vom 2. 8. 1967 hat in der Sache folgendes ergeben: Es trifft nicht zu, daß die meisten Landes**kirchen** den Pfarrern jede Stunde Unterricht vergüten. Richtig ist, daß in dem Gebiet einer Mehrheit der Landeskirchen der **Staat** jede Stunde Religionsunterricht vergütet. Dies gilt jedenfalls für die Bundesländer Hamburg, Niedersachsen und Rheinland-Westfalen. Allerdings belassen die Landeskirchen in diesen Gebieten die staatliche Unterrichtsvergütung den Pfarrern nicht in jedem Falle in vollem Umfang. In der Landeskirche Hannover zum Beispiel muß der Pfarrer Unterrichtseinkünfte, soweit sie 2400.— DM im Jahr übersteigen, an die Landeskirche abführen. In der Rheinischen Kirche wird Unterrichtsvergütung nur für 6 Wochenstunden belassen und bei genehmigten weiteren Unterrichtsstunden verbleiben dem Pfarrer nur 50% der Unterrichtsvergütung. In der Westfälischen Kirche soll der nebenamtliche Unterricht in der Regel 4 Wochenstunden nicht übersteigen und verbleibt die von den Schulträgern gewährte Vergütung bis zu 4 Wochenstunden dem Unterrichtenden, während bei mehr als 4 Wochenstunden die Vergütung für die übersteigende Stundenzahl zur Hälfte an die Kirchenkasse abzuführen ist.
In den süddeutschen Landeskirchen gehört es von jeher zum normalen Dienstauftrag der Pfarrer, auch Religionsunterricht (unentgeltlich) zu erteilen und vergütet der Staat nicht alle Religionsstunden. Der Aufwand der Badischen Landeskirche für Erteilung von Religionsunterricht hat sich, wenn man ihn um die staatlichen Leistungen für den Religionsunterricht vermindert, in den letzten Jahren von 0,3 auf 1,5 Millionen erhöht. Er würde sich um weitere 1,3 Millionen erhöhen, wollte man dem dortigen Antrag entsprechen. Schon aus diesem Grunde läßt sich der dortige Antrag nicht vertreten. Wir halten aber auch ohnedies die christliche Unterweisung nicht für eine Nebentätigkeit, sondern in bestimmten Grenzen zum Hauptamt des Gemeindepfarrers gehörig und die geschichtlich gewachsene Regelung im süddeutschen Raum nach wie vor für berechtigt.

an den Hauptausschuß, Rechtsausschuß, Finanzausschuß.

Ziffer 9: Drei Anträge der Evangelischen Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden.

I. Zu § 14 im kirchlichen Gesetz zur Änderung der Kirchlichen Wahlordnung vom 16. 11. 1970 (2. Lesung):
„Zum Ältesten kann nur vorgeschlagen werden, wer die Befähigung zum Ältestenamt nach § 15 der Grundordnung besitzt, **sich schriftlich bereiterklärt, die Verpflichtung des Ältestenamtes zu übernehmen** und der Kandidatur zustimmt."

Begründung:

Es ist sachgerecht und zweckdienlich, wenn die Kandidaten schon vor ihrer Aufstellung über die Pflichten eines Ältesten informiert sind und sich zur evtl. Übernahme dieser Pflichten bereiterklären.

II. Zu § 16 im kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 16. 11. 1970 (Absatz 2; 2. Lesung):
„Das Ältestengelübde hat den Wortlaut nach dem bisherigen § 18 der geltenden Grundordnung. Folgende kleine Änderung soll am Schlusse aufgenommen werden . . . und
durch **ein christliches Leben** der Gemeinde ein gutes Beispiel zu geben".

Begründung:

Wir wiederholen die entscheidenden Sätze hierzu aus unserem Antrag an die Landessynode vom 31. Juli 1970: „Wir halten den Satz „. . . insbesondere an den Gottesdiensten und am heiligen Abendmahl und durch ein christliches Leben der Gemeinde ein gutes Beispiel zu geben' für erforderlich. Wir wissen, wie Gottesdienstbesuch und Teilnahme am heiligen Abendmahl und das gute Beispiel der Gemeinde gegenüber bei Ältesten darniederliegen kann. Und von hierher kann eine solche Verpflichtung immer wieder zur Umkehr führen und Richtung und Hilfe sein." Das Anliegen, welches uns hierbei bewegt, ist ausschließlich seelsorgerlicher und missionarischer Art.

III. „Das Ältestengelübde muß in sinngemäßer Form auch von denen abgelegt werden, die ohne aus dem verpflichteten Ältestenkreis zu kommen, direkt in die höheren Gremien der Landeskirche berufen werden."

Begründung:

Bei jedem kirchl. Amtsträger muß die persönliche Indienstnahme und Bindung an den Herrn der Kirche für die Gemeinde deutlich werden. Jeder kirchl. Amtsträger und jeder kirchl. Mitarbeiter vermag den Dienst der Leitung in der Gemeinde nur dann zu tun, wenn er sich dem Herrn Jesus Christus und seiner Gemeinde verantwortlich weiß.

an den Hauptausschuß, Rechtsausschuß, Finanzausschuß.

Ziffer 10: Eingabe des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Versorgungsregelung.

Unsere Kirche beschäftigt sich mit der Sicherung der Altersversorgung ihrer Pfarrer, Beamten und deren Hinterbliebenen. Einzelheiten über den Stand der Überlegungen kenne ich nicht. Als Mitglied des Verwaltungsrates der Zusatzversorgungskasse schlage ich jedoch vor, zu prüfen, ob nicht mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Verhandlungen aufgenommen werden können mit dem Ziel, die Pfarrer und Beamten der Landeskirche dort zu versichern. Es soll damit erreicht werden, daß durch Rentenleistungen der BfA in Verbindung mit den Leistungen der Zusatzversorgungskasse eine Regelung der Versorgung erreicht wird, die der seitherigen Pensionsregelung entspricht.
Eine solche Absicherung bei der BfA würde das Risiko gegenüber einer selbständigen Lösung, wie sie jetzt von der Landeskirche angestrebt wird, beträchtlich vermindern. Es kann angenommen werden, daß eine Versicherung bei der BfA als öffentlich-rechtlichem Rentenversicherungsträger ein Maximum an Sicherheit bietet.
Die Frage, wie die seitherigen Pensionszusagen abgelöst werden können, wird gewisse Schwierigkeiten mit sich bringen. Anzustreben wäre eine Vereinbarung, daß durch einen Einmalbeitrag die Umstellung der Pensionsansprüche auf Rentenansprüche ermöglicht wird. Es scheint der Prüfung und Verhandlung wert, daß man auf diesem Wege eine rasche Absicherung der derzeitigen und künftigen Versorgungsansprüche zu erreichen versucht.

an den Finanzausschuß, gemeinsam mit Ziffer 2.

Ziffer 11: Zwei Anträge der Prädikantenfreizeit in Bad Antogast.

Die vom 13. bis 15. November 1970 zu einer Rüstzeit in Bad Antogast versammelten 31 Prädikanten beantragen, nachdem die ihren Dienst betreffenden Fragen mit Herrn Landesbischof besprochen wurden,

a) bei der im Gang befindlichen Änderung der Grundordnung unserer Landeskirche die Zugehörigkeit der Prädikanten zu Leitungsorganen so zu regeln, daß sie, wo sie einer Gemeinde zugewiesen sind, dem Ältestenkreis und im übrigen der Bezirkssynode mit beratender Stimme angehören;

b) das Lektorengesetz wie folgt zu ergänzen:
Die Beauftragung der Prädikanten bezieht sich auf alle Arten von Gottesdiensten einschließlich Sakramentsverwaltung und Kasualien.

Der Einsatz von Prädikanten erfolgt zwar unterschiedlich, zum Teil aber doch in erheblichem Umfang. Daraus ergibt sich eine Verbundenheit mit den zugeteilten Gemeinden bzw. verschiedenen Gemeinden eines Bezirks. Dieser Verbundenheit würde eine Beteiligung an den Leitungsorganen der Gemeinden bzw. des Kirchenbezirks entsprechen. — In der Praxis werden Prädikanten schon zu verschiedenen Gottesdiensten einschließlich Abendmahls- und Taufgottesdiensten eingesetzt, was auch als theologisch vertretbar bezeichnet wird, jedoch der Ordnung halber der Legalisation bedarf.

an den Rechtsausschuß.

Ziffer 12: Zwei Anträge des Pfarrers Krieck, Ladenburg, zur Visitationsordnung.

1. Eine Kirchenvisitation findet nur alle sechs Jahre statt. Dazu werden ein Bericht verfaßt und zwei Bescheide erteilt — abgesehen von den persönlichen Bescheiden, um die es hier nicht geht. Bericht und Bescheide verschwinden dann unter Az. 10/6 im Aktenschrank, um für die nächsten sechs Jahre in Vergessenheit zu geraten. Pfarrern und Ältestenkreisen ist es damit allzu leicht gemacht, alles auf sich beruhen zu lassen. Visitationskommission und Kirchenleitung erfahren überhaupt nicht, was aus den in den Bescheiden ausgesprochenen Anregungen und Empfehlungen geworden ist. Das ist wohl nicht der Sinn einer Kirchenvisitation.

Ich stelle deshalb folgenden Antrag an die Landessynode:

Die Landessynode wolle in die Visitationsordnung die Bestimmung aufnehmen, daß jeder Ältestenkreis innerhalb eines Jahres nach Zustellung der Bescheide auf die Kirchenvisitation dem Evang. Oberkirchenrat und dem Bezirkskirchenrat zu berichten habe, welche Anregungen und Empfehlungen er verwirklicht und welche anderen er aus welchen Gründen nicht verwirklicht habe.

Damit dürfte erreicht werden, daß nicht immer wieder dieselben kritischen Bemerkungen von Vi-

sitation zu Visitation vor sich her geschoben werden.

2. Die Visitationsordnung vom 27. 10. 1970 bestimmt, daß die Bescheide von der Visitationskommission erteilt werden, während der Evang. Oberkirchenrat seine eigene Stellungnahme noch hinzufügt.

Ich persönlich sah und sehe noch in dieser Bestimmung eine Quelle möglicher Auseinandersetzungen, die zu vermeiden gewesen wären. Der Evang. Oberkirchenrat hat vordem seine Bescheide selbstverständlich auf den Bericht des Dekanats hin erteilt. Aber von diesen Bescheiden konnte erwartet werden, daß sie sachlich und ohne persönliche Seitenhiebe ausfielen, weil sie aus der Distanz heraus verfaßt wurden. Wenn jedoch die Visitationskommission (d. h. in gegebenem Anlaß der Dekan, die übrigen Mitglieder der Kommission unterschreiben ja nur) die Bescheide erteilt, dann besteht die Gefahr, daß sich Erinnerungen an Meinungsverschiedenheiten und an rein persönliche Sympathien oder Antipathien einschleichen, die den Bescheid und seinen Empfänger belasten, weil hier die erforderliche Distanz fehlt. Das trifft vor allem für die persönlichen Bescheide zu. Der Pfarrer kann sich dagegen nicht wehren, und wenn er sich wehrt, dann wird ihm versichert, daß es so ja nicht gemeint gewesen sei. Aber diese mündliche Versicherung findet keinen Eingang in seine Personalakten. Die neue Visitationsordnung kann (sie muß es nicht) Mißstimmungen in die Atmosphäre eines Kirchenbezirks hineintragen und das Vertrauen und die Zusammenarbeit zwischen Dekan und Pfarrern erheblich stören.

Ich stelle deshalb folgenden Antrag an die Landessynode:

Die Landessynode wolle beschließen, vom Evang. Oberkirchenrat, von den Dekanaten und von den Pfarrämtern, die bereits nach der neuen Ordnung visitiert wurden, Berichte anzufordern, die zu diesen Schwierigkeiten Stellung nehmen. Den Pfarrämtern sollte zugestanden werden, ihre Berichte nicht über das Dekanat vorzulegen. Aus diesen Berichten wolle sich die Landessynode dann ein Bild machen und entsprechend den gemachten Erfahrungen darüber entscheiden, ob die Erteilung der Bescheide bei der Visitationskommission verbleiben oder wieder dem Evang. Oberkirchenrat übertragen werden soll.

Erstmals im Jahr 1969 wurden die Visitationen nach der neuen Ordnung durchgeführt. Wenn die genannten Erfahrungsberichte bis zum 31. Dezember 1971 vorliegen, dann ist ein Zeitraum von drei Jahren zu überblicken, in dem die Hälfte aller Gemeinden visitiert wurde. Im Frühjahr 1972 hätte die Landessynode die Gelegenheit, die 1967 beschlossene Visitationsordnung neu zu überdenken.

an den Hauptausschuß, Rechtsausschuß.

Anlage 10

Ziffer 13: Anträge der Theologischen Sozietät in Baden zum Entwurf einer neuen Grundordnung.

an den Hauptausschuß, Rechtsausschuß, Finanzausschuß.

Ziffer 14: Antrag der Fachgemeinschaft hauptamtlicher evangelischer Religionslehrer in Baden zum Grundordnungsabschnitt: Der Schuldekan.

Die Fachgemeinschaft ist der Auffassung, daß es vor einer Verabschiedung des Änderungsgesetzes zur Grundordnung einer Anhörung der betroffenen Religionslehrerschaft bedarf. Darum ersuchen wir die Synode, die Fachgemeinschaft und eventuell die Leiter der Religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften in den einzelnen Kirchenbezirken — soweit sie nicht Schuldekane oder Pfarrer sind — zu einem Hearing einzuladen.

Als erster Beitrag zu einem solchen Gespräch ist diese Stellungnahme gedacht, die verstanden werden muß als eine Äußerung der Betroffenen, denen es um eine entscheidende Verbesserung der Lage des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen in allen Stufen geht.

Dabei ist festzustellen:

1. Angesichts der gegenwärtigen Lage der Schule und des Religionsunterrichts ist mit aller Deutlichkeit alles zu vermeiden, was auch nur im entferntesten den Anschein einer kirchlichen Schulaufsicht zu erwecken vermag.

Aus der Sicht der betroffenen Lehrer ist dieser Anschein weder bei der Einrichtung, noch bei der Besetzung, noch bei den Überlegungen der Dekane und Schuldekane vom 25./26. Januar 1971 vermieden worden. Bei dem letztgenannten Gespräch stand noch dazu — in voller Verkennung der Lage — die Frage der Dienst- und Fachaufsicht im Mittelpunkt.

Wir warnen eindringlich davor, den Auftrag des Schuldekans mit irgendwelchen Aufgaben der Aufsicht zu verbinden. Anlaß zu dieser Warnung geben uns die verschiedensten Reaktionen vornehmlich aus Kreisen der Grund-, Haupt- und Realschullehrer.

Aus diesem Grund schlagen wir auch vor, den Titel „Schuldekan" durch eine unverfänglichere Bezeichnung zu ersetzen.

Was heute unter „Dienst- und Fachaufsicht" zu verstehen ist und wie sie durchgeführt werden kann, ist gründlich im Zusammenhang mit der Interpretation von Art. 7 Abs. 3 GG („in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften") und den Überlegungen der vom Evang. Oberkirchenrat einberufenen „Gemeinsamen Kommission" zu durchdenken.

2. Die Aufgabe der Schuldekane hat nach unserer Meinung schwerpunktmäßig in der Weiterbildung der Religionslehrer aller Schularten- und stufen zu liegen. Die gegenwärtige Form der Lehrplanentwicklung ist unlösbar verbunden mit einer intensiven Weiterbildung. Kommissionsarbeit und wissenschaftliche Begleitung auf der höchsten Ebene und Unterrichtsmodellentwicklung auf der untersten Ebene in der Schulpraxis bedürfen dringend einer Vermittlung, die in der Form der Weiterbildung zu erfolgen hat.

Eine entscheidende Mittlerstellung könnte hier der Schuldekan einnehmen, indem er sowohl an den Beratungen der Lehrplankommissionen teilnimmt, deren Erkenntnisse er weitergibt, in den Kirchenbezirken Projektgruppen initiiert und berät und schließlich deren Erfahrungen wieder in die Kommissionen zurückmeldet. Lehrplanentwicklung und Weiterbildung sind in ihrer Verschränkung eine Dauereinrichtung des gegenwärtigen und zukünftigen Religionsunterrichts im Bereich der Schule.

Mit dieser mehr fachdidaktischen Aufgabe ist der Aufbau und die Leitung religionspädagogischer Arbeitsstellen in den Kirchenbezirken verbunden, ohne die ein zeitgemäßer Religionsunterricht nicht mehr möglich sein wird.

3. Aus diesen Aufgaben ergeben sich folgende Kriterien für die Bestellung des Schuldekans:
Voraussetzung ist der Nachweis der Kenntnis der gegenwärtigen religionspädagogischen und allgemeinen erziehungswissenschaftlichen Situation und Diskussion. Das ist nur denkbar in Verknüpfung mit ständiger unterrichtlicher Praxis. Der Schuldekan kann daher unmöglich Gemeindepfarrer sein, sondern muß ständig Religionsunterricht auf einer Schulstufe erteilen. Eine wesentliche Voraussetzung ist weiter die Kooperationsfähigkeit, bei deren Fehlen die ganze Tätigkeit unwirksam bleiben würde. Dasselbe gilt für die Fähigkeit zu Koordination und Organisation.
Unter diesen Gesichtspunkten ist die Berufung in der Form, wie sie § 92 des Änderungsgesetzes zur Grundordnung (Entwurf) vorsieht, völlig unzureichend, da hier eine Mitwirkung der Betroffenen nicht vorgesehen ist.
Aus diesen Überlegungen scheint uns ersichtlich, daß vor einer weiteren Beratung ein intensives Gespräch mit den Betroffenen zu erfolgen hätte. Die Fachgemeinschaft ist bereit, zu diesem Zweck einen eingehenderen Entwurf zu erarbeiten und vorzulegen.

an den Hauptausschuß, Rechtsausschuß.

Ziffer 15: Antrag des Kirchenbezirks Baden-Baden zum Wahltermin 1971.

Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenbezirks Baden-Baden sehen mit Besorgnis der Festsetzung des Termins für die Ältestenwahlen entgegen. Sie halten eine eventuelle Gleichsetzung mit den württembergischen Kirchenwahlen am 5. Dezember für ungünstig, da am 2. Advent die Weihnachtsvorbereitungen auf vollen Touren laufen. Der Kirchenbezirk Baden-Baden bittet die Synode, den 7. November in Erwägung zu ziehen.

an den Rechtsausschuß.

Ziffer 16: Resolution und Eingabe des Evangelischen Bezirksjugendkonvents Heidelberg zum Programm zur Überwindung des Rassismus.

Der Bezirksjugendkonvent hat mit Erschrecken die Reaktionen einzelner Gremien und Vertreter der EKD auf das „Antirassismusprogramm" des ÖRK verfolgt. Mit oft vordergründigen „theologischen" Argumenten wird das Programm (das häufig nicht einmal richtig bekannt war) bekämpft. Das bedeutet Parteinahme für die Interessen einiger bundesrepublikanischer Firmen (vgl. z. B. das Cabora-Bassa-Konsortium). Aus diesem Verhalten sehen wir, daß es in unserer Kirche Vertreter gibt, denen es nicht um die Glaubwürdigkeit der christlichen Botschaft, sondern um den Reichtum der Institution und ein ungetrübtes Verhältnis zu den Mächtigen geht.
Dieses Verhalten verurteilen wir schärfstens!
Wir fordern die Landessynode von Baden auf, das Programm des Ökum. Rats mit Geldmitteln zu unterstützen, um zu zeigen, daß es unserer Landeskirche mit der Bekämpfung des Rassismus ernst ist. Wir halten es für falsch, durch nur verbale und damit unverbindliche Erklärungen sich der Verantwortung entziehen zu wollen. In der augenblicklichen Situation helfen und überzeugen nur noch durchgreifende Aktionen.
Wir fordern die ev. Jugend in Baden auf, sich der Entschließung des Ökum. Jugendrats Europas anzuschließen und besonders das Mozambique-Institut der Befreiungsbewegung FRELIMO in Daressalam zu unterstützen, das auch zu den vom ÖRK geförderten Einrichtungen gehört.
Wir fordern die Gemeinden unserer Landeskirche auf, sich eingehend mit den Fragen des Kolonialismus und Rassismus zu beschäftigen, um sie dann wirksam in den eigenen Reihen bekämpfen zu können. Hilfestellung sollten alle in Baden schon mit diesem Thema arbeitenden Gruppen leisten.

an den Hauptausschuß, Finanzausschuß.

Ziffer 17: Eingabe des Stoeckerwerks Heidelberg mit der Bitte um Finanzhilfe für das Krankenhaus „Langensteinbacher Höhe".

Der emeritierte Geschäftsführer des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden Kirchenrat Ziegler, hat s. Zt. mit einem Schreiben vom 28. 12. 1964 (We/Ko) an das Regierungspräsidium Nordbaden unter Bezug auf ein dortiges Schreiben vom 13. 10. 1964 Nr. I — 28/4210/8 — erklärt, daß das Diakonische Werk das Krankenhaus „Langensteinbacher Höhe" übernehmen werde, falls dieses in finanzielle Schwierigkeiten käme.

Die Landeskredit-Anstalt hat dem Initiator und 1. Träger des Krankenhauses, Herrn Dr. Maier-Gerber auf diese Versicherung hin den Betrag von DM 1 000 000,— (eine Million) ausbezahlt.

Der in dieser Zusicherung ins Auge gefaßte Fall ist eingetreten. Die Liquidität des Krankenhauses „Langensteinbacher Höhe" war nicht mehr gegeben.

Anstelle des Diakonischen Werkes der Landeskirche hat das Berufsförderungswerk Heidelberg innerhalb einer einstweilen gebildeten Gesellschaft das Krankenhaus übernommen.

Dieses defizitäre Haus bedarf einer ausreichenden Überbrückung, damit der Betrieb ohne Schaden weitergeführt und seinem neuen Zweck gemäß in die Gestalt eines Rehabilitations-Krankenhauses überführt werden kann.

Aus diesem Grunde ist das Berufsförderungswerk Heidelberg mit der Bitte an die Landeskirche herangetreten, eine solche Überbrückung in Höhe von DM 2 000 000,— zuzuschießen.

Überraschenderweise hat die Landeskirchenleitung es abgelehnt, für die Fortführung des Hauses, die ihr infolge der Zusicherung des Diakonischen Werkes zugekommen wäre, überhaupt etwas beizutragen.

Wir wenden uns deshalb hiermit an die Landessynode mit dem dringlichen Antrag, es möge zur Fortführung des Krankenhauses „Langensteinbacher Höhe" ein Betrag von mindestens DM 1 000 000,— dem Berufsförderungswerk als Zuschuß zur Verfügung gestellt werden.

Die Auskunft, der Staat könne unmöglich eine Unterschrift ernst nehmen, die in unbefugter Weise gegeben worden sei, leuchtet nicht ein.

Die Frage, ob Herr Kirchenrat Ziegler befugt gewesen sei, die Zusicherung — wie geschehen — zu geben, das Krankenhaus „Langensteinbacher Höhe" würde gegebenenfalls vom Diakonischen Werk weitergeführt werden, berührt ausschließlich das Innenverhältnis von Kirche und Diakonischem Werk der Kirche und gehört demnach in deren disziplinären Bereich.

Die staatlichen Stellen jedenfalls mußten die Unterschrift als gültig unterstellen und haben u. a. daraufhin einen Zuschuß von DM 1 000 000,— geleistet.

an den Finanzausschuß.

Ziffer 18: Eingabe der Johannes-Anstalten Mosbach/Baden vom 8. März 1971 mit der Bitte um Finanzhilfe.

Wir haben Ihre freundlichen Bemühungen bei der Inangriffnahme unseres III. Neubauabschnitts nicht vergessen und wenden uns nunmehr wiederum an Sie, uns bei der Lösung der anstehenden, dringenden Aufgaben nochmals zu unterstützen, weil wir es ohne die Hilfe der Evang. Landeskirche in Baden nicht schaffen können.

Der III. Neubauabschnitt ist nunmehr fast fertig und teilweise bereits belegt. In diesem Modellzentrum werden **mehrfach** geschädigte Kleinstkinder und Kinder gefördert und behandelt, vor allem geistig behinderte Spastiker. Wir haben damit eine der tragischsten Lücken in der Versorgung geistig Behinderter geschlossen und können durch die Frühbehandlung viele Menschen vor lebenslänglichem Siechtum bewahren.

Auch mit dem IV. Neubauabschnitt, der noch in diesem Jahr beginnen soll, wollen wir schmerzliche Lücken schließen, nämlich in Fortsetzung des Kleinkinder-Behandlungszentrums ein Zentrum für geistig behinderte Spastiker sowie für verhaltensgestörte geistig Behinderte im jugendlichen Alter, jeweils mit Beschulungs- und Ausbildungseinrichtungen. Auch diese Gruppen sind heute noch völlig unversorgt, nicht zuletzt wegen der besonders intensiven Behandlung. Dabei ist die Nachfrage nach solchen Plätzen besonders groß.

Wir werden dieses große Vorhaben nicht allein bewältigen können, obwohl wir wie bisher an die äußerste Grenze unserer Möglichkeiten gehen werden. Zur Bereinigung der alten, katastrophalen Situation haben wir mit dem jetzt letzten Sanierungsprogramm über DM 8 Mio. zur Beseitigung der Mißstände aufwenden müssen und die einzelnen Nachholprogramme z. T. bis zu 70 % mit Darlehen finanzieren müssen. Ein großer Teil der Neubauten konnte nicht mit neuen Plätzen belegt werden, sondern mußte zur Auflockerung der total überbelegten Anstalt dienen. So haben wir uns in den letzten Jahren bis ans Äußerste engagiert und bringen nun aus uns allein und ohne Hilfe der Landeskirche nicht die Kraft auf, unsere Pläne zu verwirklichen.

Gestern war der Herr Landesbischof für einige Stunden in den Johannes-Anstalten. Wir haben das Gefühl, daß er von unserer Arbeit in den vergangenen Jahren und unseren Plänen sehr beeindruckt war und uns ganz unterstützen wird. Diese Bitte haben wir heute auch an Sie: Bitte helfen Sie uns.

Nachträgliche Eingabe der Johannes-Anstalten Mosbach (Baden)
zur Bitte um Finanzhilfe vom 8. März 1971.

Mosbach (Baden), 15. April 1971

Mit großer Bestürzung erfahren wir, daß nach Vorberatung des Antrags im Finanzausschuß der Landessynode im Blick auf die Vielzahl vorliegender Anträge anderer Träger als auch im Blick auf die Haushaltslage der Landeskirche eine Finanzhilfe in den Haushaltszeiträumen 1971 bis 1973 nicht gewährt werden könne.

Allein im vergangenen Jahr haben wir 350 Aufnahmegesuche (Erstanträge) erhalten, ohne daß wir helfen konnten. Hinter allen Anträgen stehen harte Schicksale und z. T. furchtbare Familientragödien. Unsere langen Wartelisten vernichten wir von Zeit zu Zeit, weil es einfach nicht vertretbar ist, die Eltern im Glauben zu belassen, daß eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein würde. Nun sind die Johannes-Anstalten praktisch die einzige größere evangelische Anstalt in Baden für geistig Behinderte und außerdem überhaupt die einzige Anstalt in Baden, die in den letzten Jahren größere Vorhaben verwirklicht hat und größere Projekte für die Zukunft plant. In Württemberg ist die Situation insoweit viel günstiger, als dort mehrere größere evangelische Anstalten vorhanden sind und insoweit trotz auch vorhandener Knappheit mehr Bettplätze zur Verfügung gestellt werden können.

Es geht also bei unserem Antrag nicht um eine von vielen Einrichtungen und einen Bittsteller mehr, sondern darum, daß ohne Förderung der Johannes-Anstalten die geistig Behinderten in Baden an sich betroffen werden. Dabei ist die Situation schon trostlos genug.

Ich bitte Sie daher um Verzeihung, wenn ich Sie nunmehr nochmals anschreibe und Sie auch mit unseren Sorgen belade, jedoch weiß ich wirklich nicht, wie es sonst weitergehen soll. Die Johannes-Anstalten bitten Sie daher sehr herzlich, die besondere Tragweite eines negativen Beschlusses durch die Landessynode dort aufzuzeigen, um doch noch eine Lösung zu finden. Es wäre furchtbar, wenn die Behinderten nun auch noch von der Landeskirche im Stich gelassen werden.

Für Ihr bisheriges großes Verständnis möchten wir uns recht herzlich bedanken. (gez.) Kern

an den Finanzausschuß.

Ziffer 19: Antrag des Missionsstudienkreises und Regionaler Missionsbeauftragter zur Rassismusfrage.

Für die zukünftige Entwicklung der christlichen Mission in der Dritten Welt ist gegenwärtig eine klare und glaubwürdige Stellungnahme der Kirchen zur Rassismusfrage von weittragender Bedeutung.

Uns bewegt die Sorge, daß der Fortgang der Missionsarbeit gefährdet ist in der durch Rassismus belasteten Weltlage und in der durch das Antirassismus-Programm des ÖRK entstandenen Gesprächssituation.

Wir meinen, daß auch die Evangelische Landeskirche in Baden in dieser Sache zu einer Stellungnahme verpflichtet ist, die weiter gehen sollte als der von der Landessynode in ihrer Sitzung vom Oktober 1970 gefaßte Beschluß.

Wir meinen, daß die Sache so dringend ist, daß ihre Behandlung auf der nächsten Sitzung der Landessynode weitergeführt werden sollte und stellen damit diesen

Antrag:

1. Die Synode möge der 1972 neukonstituierten Landessynode empfehlen, auf ihrer ersten Sitzung 1972 mit Priorität ein Grundsatzreferat mit Aussprache über die Rassismusfrage vorzusehen.

2. Die Synode möge einen Ausschuß berufen und damit beauftragen, das notwendige Informationsmaterial zusammenzustellen und die für die Behandlung der Rassismusfrage durch die neue Synode erforderliche Vorarbeit sofort in Angriff zu nehmen.

3. Die Synode stelle als Sofortmaßnahme einen Betrag von 50 000 DM zweckgebunden für das Antirassismus-Programm des ÖRK bereit zur Finanzierung einer bestimmten Maßnahme, die zwischen dem Generalsekretariat des ÖRK und der Evang. Landeskirche in Baden zu vereinbaren ist. Sie soll derart sein, daß für sie mit dem vollen Einverständnis der Synode gerechnet werden kann, auch bevor für den Bereich unserer Landeskirche die anstehenden Fragen der ökumenischen Hilfe für Organisationen, die auch Gewalt anwenden, geklärt sind.

an den Hauptausschuß, Finanzausschuß.

Ziffer 20: Eingabe der beiden Ältestenkreise in Mannheim-Feudenheim zur Frage der Benutzung kirchlicher Gemeinderäume durch Vereine und sonstige Organisationen.

Im vergangenen Jahr mehrte sich der Druck von Vereinen und Organisationen aller Art mit ihren Veranstaltungen in die kirchlichen Gemeinderäume einzudringen. Die Benutzung der Räume durch Vereine wurde bisher fast ausnahmslos für Veranstaltungen kultureller Art gewährt, soweit diese die Würde der kirchlichen Räume nicht störten.

Es wird nun von Vereinen und Organisationen im steigenden Maße versucht, unter Inanspruchnahme aller gebotenen Mittel, diesen Rahmen zu sprengen und gefordert, die Räume für Veranstaltungen mit Alkoholausschank, für Tanz, für karnevalistische Sitzungen und für politische Veranstaltungen frei zu geben.

Viele Kirchenälteste und Pfarrer werden dadurch in große Gewissensnöte gebracht und vor schwierige Fragen gestellt, die einer generellen Klärung durch die Synode unserer Evangelischen Landeskirche bedürfen. Es geht letztlich darum, ob die Evangelische Kirche es zulassen kann, daß kirchliche Gemeinderäume unter dem massiven Druck von Vereinen und Organisationen nicht-kirchlicher Art, zweckentfremdet, umfunktioniert und profanisiert werden sollen.

Die unterzeichneten Kirchenältesten bitten die hohe Landessynode um eine klare Stellungnahme hierzu.

Aus der Mannheimer Beilage des „AUFBRUCH" vom 11. 4. 1971:

In der ersten Hälfte dieses Jahres hat sich der Mannheimer Kirchengemeinderat mehrfach mit der Benutzungsordnung der evangelischen Gemeindehäuser Mannheims zu beschäftigen. Die Frage lautet: Wer darf in sie hinein? Die Meinungen sind geteilt. Wir wollen Sie, lieber Leser, gerne an dem Streit um dieses Thema teilnehmen lassen. Sie können mir oder dem Kirchengemeindeamt Ihre Meinung schreiben und uns damit eventuell die Entscheidung erleichtern. Sie werden auch sehen, daß es sich die verantwortlichen Leitungsgremien nicht leicht machen und daß sie sorgfältig nach einer guten Lösung suchen.

Den Anlaß für die Diskussion gab eine Aktion der Studentengemeinde zu Weihnachten 1970. Eigentlich waren es gar nicht Glieder der Studentengemeinde, die gegen die drohenden Todesurteile im spanischen Baskenprozeß demonstrierten. Der Studentenpfarrer ließ sie in den Räumen seiner Gemeinde den Hungerstreik durchführen.

Das war sicher eine politische und keine kirchliche Aktion. Nach der Benutzungsordnung der kirchlichen Räume in Mannheim war das nicht statthaft, aber die Verantwortlichen drückten schließlich beide Augen zu und ließen die Hungernden in den Räumen, bis sie von allein aufhörten zu hungern.

Aber da die Verantwortlichen ja wissen müssen, wie sie sich in Zukunft bei ähnlichen Vorkommnissen verhalten sollen, wurde die Angelegenheit im Kirchengemeinderat besprochen.

Man trennte hier mit Recht zwei Fragen voneinander: Einmal die Frage, welche Aufgaben die Studentengemeinde heute hat und wie sie sich zur Kirchengemeinde verhält — wobei als Hintergrund die Frage: Gemeinde und Politik auftaucht; das wird im Mai im Kirchengemeinderat mit der Studentengemeinde verhandelt werden. Zum andern die Frage, wer außer der Gemeinde selbst die Gemeindehäuser benutzen darf. Hierzu sagte der kleinere Teil der Ältesten und Pfarrer, die jüngeren, progressiveren, die Kirche müsse ihre Räume für alle öffnen. Wie wenig werden die Gemeindesäle von den Gemeinden genutzt: Selten nur für Vorträge, Bazare oder größere Veranstaltungen.

Andererseits gibt es zahlreiche Vereine, die keine Säle haben. Es gibt in Mannheim hunderte von Vereinen; von Hühnern, Hunden und Kaninchen angefangen bis zu Sport und Karneval reichen ihre Interessen. Einige verfolgen auch kulturelle Ziele. Und es gibt politisch interessierte Gruppen, auch außerhalb der Parteien. Sollten die leerstehenden Gemeindesäle nicht auf Wunsch diesen Vereinen und Gruppen geöffnet werden?

Auf der Vogelstang z. B. gibt es für Initiativen der Bürgerschaft nur den Saal der evangelischen Kirchengemeinde. Nun sind die Gemeindesäle natürlich immer schon diesen Gruppen geöffnet worden. Das hat aber auch viel Verdruß und Ärger bereitet.

So gibt es in Feudenheim vierundzwanzig Vereine, von denen die meisten den evangelischen Gemeindesaal benutzen wollen.

Sie haben lange Listen von Wünschen, bis zu Umbauten. Auch darf man nicht vergessen, daß der Kirchendiener nicht nur auf- und zuschließen muß (bei Karnevalsveranstaltungen oft erst gegen Morgen). Wieviel wird gelärmt und getrunken und beschädigt! Wieviel Ärger gibt es in der Gemeinde! Deshalb fordern viele Pfarrer und Älteste eine strenge Handhabung der Bestimmung, daß die Gemeindehäuser nur kirchlichen Zwecken dienen sollen.

Auf dem Pfarrkonvent im März konnte man sich trotz stundenlanger Debatte auch nicht einigen. Die einen wollten eine weite Öffnung, die anderen sahen in ihr Gefahren.

Diese Gefahren sah man nicht nur in einer Entwürdigung der kirchlichen Räume durch Karnevalsvereine, man sah sie vor allem in der Benutzung durch extreme, rechte oder linke politische Gruppen. Die Kirche kann allzuleicht, wenn sie eine dieser Gruppen in ihre Räume läßt, mit ihr identifiziert werden. Falsches Ärgernis aber sollte sie vermeiden. So verlangte eine Minderheit auf dem Pfarrkonvent, die Benutzungsordnung solle von

der Landessynode für ganz Baden einheitlich geregelt werden. Das läßt sich aber nicht durchführen, denn die Gegebenheiten wechseln von Gemeinde zu Gemeinde: die Vogelstang z. B. ist ganz anders als Altfeudenheim. So müssen die Ältestenkreise entscheiden. Auch das ist nichts Neues: Nach der bisherigen Ordnung regelt zwar das Kirchengemeindeamt zentral die Benutzung, gibt die Erlaubnis, zieht die Unkosten ein usw., tut das aber nur nach vorheriger Stellungnahme des Ältestenkreises. Es kann dann freilich geschehen, daß der eine Ältestenkreis einem Verein oder einer politischen Gruppe eine Absage erteilt, die Nachbargemeinde aber ihre Türe öffnet. Das ist in unserer pluralen Gesellschaft auch kein Schade.

Die grundsätzliche Frage ist auch auf der Sitzung des Kirchengemeinderats am 24. März nicht geklärt worden — sie ist dem Hauptausschuß zur weiteren gründlichen Beratung überwiesen worden. Sie lautet: Wo sind die Grenzen? Das ist übrigens eine Grundfrage, die heute alle Bereiche unseres Lebens betrifft. Dürfen alle Gruppen unsere Gemeindehäuser benutzen? Auch NPD und Kommunisten? Warum nicht? sagen die einen. Wieso sollen die Räume der Kirche leerstehen, während wichtige Kräfte in unserer Gesellschaft keine Räume haben. Unmöglich! sagen die anderen. Und sie berufen sich vor allem auf die Zweckgebundenheit der Kirchensteuer, mit denen die Gemeindehäuser erbaut wurden, für kirchliche Zwecke.

(gez.) Schnutenhaus

an den Rechtsausschuß.

Ziffer 21: Eingabe der Frau Else Sterner, Immenstaad zur Rassismusfrage.

Bei einer Tagung in Ludwigshafen am Bodensee vom 26. bis 28. Februar 1971 für kirchliche Mitarbeiter und

bei einer Informationstagung in Wilhelmsfeld bei Heidelberg vom 5. bis 7. März 1971, veranstaltet vom Amt für Weltmission, kamen die Teilnehmer einmütig zu folgendem Ergebnis:

Das Antirassismusprogramm des Weltrates der Kirchen ist sehr gut, es muß von den Gemeinden unterstützt werden.

Ich freue mich, daß wir uns im Einklang befinden mit der Tagung in Arnoldshain vom 11. bis 14. Januar 1971, über welche Pfarrer Dr. Karl Christ. Epting auf Seite 26 in den „Mitteilungen" im Märzheft 1971 berichtet.

Welches Hilfsprojekt kommt jetzt auf die badische Landeskirche zu?

Bei der Frage: Mission im südlichen Afrika heute? überlegten die Teilnehmer dieser Tagungen, ob gegen Apartheit nicht wirksamer von außerhalb Südafrikas angegangen werden sollte. Geistliche zur Stärkung der weißen Minderheit dorthin zu entsenden, bedeutet deren Aufwertung, Geistliche zu den Unterdrückten zu schicken, ist wirkungslos, da diese von der Regierung entweder ausgewiesen oder verhaftet werden, wenn sie mutig sind.

Die badische Landeskirche sollte vorangehen, ein Zeichen gewaltlosen Widerstandes setzen und **keine Geistlichen mehr nach Südafrika entsenden.** Sie muß diesen Entschluß aber auch begründen und laut verkünden.

Ich bitte diese Fragen im Plenum zu besprechen.

an den Hauptausschuß, Finanzausschuß.

Ziffer 22: Antrag des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Müllheim/Baden auf Abänderung des Pfarrdiakonengesetzes.

1. Antrag

a) Dem seminaristisch vorgebildeten Pfarrer (Pfarrdiakon) sind ebenso Möglichkeiten zur Weiterbildung zu gewähren, wie dem akademisch vorgebildeten Pfarrer.

b) Pfarrdiakone, deren Aufgabenbereich dem eines Pfarrers mit Universitätsstudium entspricht, sind in der Besoldung diesen gleichzustellen.

c) Pfarrdiakone erhalten die Berechtigung, sich um ausgeschriebene Pfarrstellen in derselben Weise wie ein Pfarrer zu bewerben.

2. Begründung

zu a)

Der Pfarrkonvent Müllheim begrüßt die im Pfarrdiakonengesetz vom 17. 4. 1970 vorliegende Absicht, die Stellung des Pfarrdiakons der des Pfarrers anzugleichen. Er vertritt die Meinung, daß die im Pfarrdiakonengesetz enthaltene Tendenz einer echten Gleichstellung der Pfarrdiakone mit den Pfarrern noch weiter verfolgt werden muß.

Auf vielen Stellen hat der Pfarrdiakon schon jetzt denselben Dienst zu tun wie der Pfarrer. Damit er den vom Pfarramt unserer Zeit gestellten Anforderungen auf Dauer entsprechen kann, ist es notwendig, dem Pfarrdiakon im gesamten Fort- und Weiterbildungsprogramm unserer Landeskirche, einschließlich der Langzeitkurse und des Kontaktstudiums, durch eine bessere Fächerung entgegenzukommen.

zu b)

Geringere Besoldung des Pfarrdiakons, dessen Dienst nach Art und Umfang dem Dienst eines Pfarrers gleichkommt, muß als ungerecht empfunden werden. Will man die Abwanderung fähiger Leute vermeiden, so müssen die jetzigen Besoldungsmaßstäbe, die teilweise schlechter sind als im früheren Pfarrdiakonengesetz vorgesehen war, entsprechend geändert werden.

zu c)

Wird vom Pfarrdiakon die Fähigkeit erwartet, ein Pfarramt zu versehen, so muß auch ihm das Recht zugestanden werden, sich um ausgeschriebene Pfarrstellen unter den gleichen Bedingungen bewerben zu können wie jeder Pfarrer.

Die völlige rechtliche Gleichstellung des Pfarrdiakons mit dem Pfarrer als Endziel folgt mit Notwendigkeit aus der Gleichheit des Dienstes. Die Schaffung eines besonderen „Pfarrdiakonenstandes" wäre nur dann sinnvoll, wenn der Dienst des Pfarrdiakons sich vom Dienst des Pfarrers grundlegend unterschiede. Dies ist jedoch schon jetzt nicht der Fall. Aus diesen Gründen bitten wir die Landessynode eine Abänderung des Pfarrdiakonengesetzes in der von uns vorgeschlagenen Richtung zu veranlassen.

an den Hauptausschuß, Rechtsausschuß.

Ziffer 23: Eingabe des Pfarrers Cramer, Niefern, zu den kirchlichen Gesetzen über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrvikars.

Die Landessynode wolle im Rahmen der geplanten Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden die Rechtsstellung der Pfar-

rer eindeutig bestimmen und damit die Rechtssicherheit wiederherstellen.

Durch die Verabschiedung der Kirchlichen Gesetze über den Dienst des Pfarrdiakons (vom 17. 4. 1970, GVBl. 1970, S. 75) und über den Dienst des Pfarrvikars (vom 28. 10. 1970, GVBl. 1970, S. 148) sowie durch Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrats (z. B. bei der Durchführung der o. a. Gesetze, oder Durchführungsbestimmungen über ökumenische Trauungen u. a.) ist für eine Reihe von betroffenen Pfarrern eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstanden. Bei der Neufassung der Bestimmung über die Ordination u. a. sind weitere Auswirkungen in dieser Richtung zu befürchten.

Es geht u. E. nicht an, daß Pfarrdiakone und Pfarrvikare, die vom Evangelischen Oberkirchenrat einer Gemeinde zur Mitarbeit im Pfarrdienst zugeteilt werden, dem nach einem gesetzlich geregelten, ordentlichen Besetzungsverfahren eine Pfarrstelle innehabenden Pfarrer nicht nur nicht mehr unterstellt, sondern praktisch völlig gleichgestellt werden. Weiter geht es u. E. nicht an, daß Pfarrdiakonen und Pfarrvikaren zugebilligt wird, nach eigenem Wunsch Arbeitsschwerpunkte zu bilden, nach denen die Pfarrstelleninhaber sich dann richten müssen. Diesen ist ein solches Recht bisher nicht zugebilligt worden.

Es geht ferner u. E. nicht an, daß in solchen Fällen durch schriftlichen Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats ohne Rücksprache mit dem betroffenen Pfarrer und dem zuständigen Ältestenkreis eine Änderung der dem Pfarrer zuzurechnenden Seelenzahl in seiner Gemeinde sowie eine Änderung seines Dienst- und Verantwortungsbereichs mit allen Rechtsfolgen und finanziellen Auswirkungen dekretiert wird. Dies ist ohne Zweifel ein undemokratisches Verfahren.

Es geht endlich u. E. nicht an, daß dem Pfarrstelleninhaber trotzdem die wirkliche Gesamtverantwortung in seiner Gemeinde auferlegt bleibt, d. h. daß er sowohl der Gemeinde und der Öffentlichkeit gegenüber als auch dem Evangelischen Oberkirchenrat gegenüber in allen Detailfragen der Verantwortliche und Betroffene bleibt, auch in Bereichen, die weder seiner Dienstaufsicht noch seiner Einwirkungsmöglichkeit unterliegen. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß üblicherweise der Pfarrer für einen längeren Zeitraum auf eine Pfarrstelle gewählt oder berufen wird, der Pfarrdiakon oder Pfarrvikar jedoch frei versetzbar ist und daher nach Gutdünken des Evangelischen Oberkirchenrats öfters wechselt. Bei jedem solchen Wechsel entsteht für den Pfarrstelleninhaber eine neue Situation mit neuer Schwerpunktverteilung und u. U. neuen Rechtsfolgen.

Durch das dem Ältestenkreis zugesprochene Entscheidungsrecht in Streitfällen wie auch in vielen anderen Fragen (z. B. Durchführung von Amtshandlungen usw.) kommt der Pfarrstelleninhaber außerdem in die Gefahr geistlicher Abhängigkeit von Zufallsmehrheiten und sachfremden Gesichtspunkten.

Diese Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Die angeführten Gesichtspunkte sollen deutlich machen, daß eine weitere Ausgestaltung der Grundordnung und der anderen gesetzlichen Bestimmungen in dieser Richtung einer sogenannten Demokratisierung der Kirche zur Auflösung bzw. Abschaffung des Pfarramts und des Pfarrstandes im bisherigen Sinne führen wird. Sollte dies nach mehrheitlicher Überzeugung der Landessynode das Ziel der z. Z. durchzuführenden Reformen sein, so bitten wir hiermit um eine eindeutige Aussage darüber. U. E. müßten in diesem Falle jedoch alle derzeit im Dienst befindlichen Pfarrstelleninhaber um ihre Stellungnahme dazu gebeten werden. Im anderen Falle bitten wir die Landessynode um ebenso eindeutige Klarstellung und Festlegung der Rechtsverhältnisse der Pfarrer. (gez.) Cramer

Hierzu schreibt der Evangelische Oberkirchenrat:

In der Anlage legen wir eine uns vom Evang. Dekanat Pforzheim-Land mit Schreiben vom 26. Februar 1971 zugesandte Eingabe von Herrn Pfarrer Cramer, Niefern, vor. Zu den in Absatz 4 der Eingabe aufgestellten Behauptungen stellt der zuständige Referent des Evang. Oberkirchenrats fest:

1. Alle Kirchengemeinden, in denen aus der Probedienstzeit entlassene Pfarrdiakone zusammen mit Pfarrern tätig sind, erhielten mit Datum vom 15. 7. 1970 ein Schreiben (s. Beilage 1)* mit Fragebogen (s. Beilage 2)*. Darin wird eine Stellungnahme des Kirchengemeinderats, des Pfarrers und des Pfarrdiakons über die vorgesehene Dienstverteilung erfragt.
2. Der Fragebogen stellt mit Unterschrift des Pfarrers, Pfarrdiakons und Ältesten das Ergebnis einer Vereinbarung fest.
3. Dieses Verfahren ist auch im Fall Niefern durchgeführt worden. Auch in diesem Fall ist eine solche gemeinsame Erklärung über Dienstverteilung erfolgt.

Der „Erlaß des Oberkirchenrats" (gemeint ist wohl das Schreiben vom 15. 7.) dekretiert keine Veränderungen des Dienst- und Verantwortungsbereichs, sondern veranlaßt eine Überlegung innerhalb der Gemeinde über die zukünftige Form der Dienstverteilung. Da der Ältestenkreis mit einbezogen wurde, kann von einem undemokratischen Verfahren nicht gesprochen werden.

an den Hauptausschuß, Rechtsausschuß.

Ziffer 24: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindehelferin.

Zu der in der Landessynode noch anhängigen Frage einer Änderung der Berufsbezeichnungen für Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer möchte ich auf folgendes hinweisen:

1. Der Landessynode wurde zur Frühjahrstagung 1970 vom Landeskirchenrat ein Entwurf zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindehelferin vom 25. 4. 1963 vorgelegt. In Artikel 1 dieses Entwurfs (vergl. Anlage 3 zum Verhandlungsbericht) wurde vorgeschlagen, die Berufsbezeichnung „Gemeindehelferin" durch „Gemeindepädagogin" zu ersetzen und entsprechend für Gemeindehelfer, auf deren Dienst das Gemeindehelferinnengesetz bisher sinngemäß Anwendung findet, die Berufsbezeichnung „Gemeindepädagoge" einzuführen.
2. Bei der Beratung des Entwurfs im Plenum (Verhandlungsbericht Seite 90 f) wurde eine Änderung der in Frage stehenden Berufsbezeichnung allgemein bejaht. Die Landessynode beschloß jedoch,

---

* hier nicht abgedruckt.

die Entscheidungen hierüber solange auszusetzen, bis die betroffenen Mitarbeiter(innen) selbst Gelegenheit hatten, hierzu Vorschläge zu machen. Die Änderung des Gemeindehelferinnengesetzes wurde ohne Artikel 1 der Vorlage von der Landessynode verabschiedet (vergl. GVBl. 1970 Seite 78 f).

3. Im Sommer 1970 fand die Umfrage bei den seinerzeit insgesamt 105 im Dienst befindlichen Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfern — 90 Frauen und 15 Männer — statt.

87 der angeschriebenen Mitarbeiter haben geantwortet. Es entfielen auf:

	Gemeindepädagogen(innen)	Religionspädagogen(innen)
Männer:	1	
Frauen:	34	35
Gemeindediakon(in)		
Männer:	12	
Frauen:	33	45
Für Beibehaltung der Gemeindehelfer(in)		
Männer:	0	
Frauen:	5	5
Unentschieden:	2	2
	insgesamt:	87

4. Das Ergebnis der Befragung wurde dem Landeskirchenrat im Oktober 1970 mitgeteilt. Dieser war der Auffassung, daß die Landessynode auf ihrer Frühjahrstagung 1971 über die in Frage stehende Änderung der Berufsbezeichnung endgültig entscheiden sollte. Für die von der Mehrheit gewünschte Berufsbezeichnung Gemeindediakon(in) trägt die Landeskirchliche Beauftragte für die Gemeindehelferinnen, Frau Roland, zur Begründung vor:

„Die Berufsbezeichnung Gemeindediakon(in) wäre sowohl für die schon in der Praxis stehenden Gemeindehelfer(innen) angemessen als auch für die Mitarbeiter(innen) in der Gemeinde, die zukünftig auf der Ebene der FHS ausgebildet werden sollen. Sie umfaßt alle Tätigkeitsbereiche eines solchen Mitarbeiters, stellt den kirchlichen Charakter des Berufs und seinen Standort im Bezug zu den übrigen hauptamtlichen Mitarbeitern (Pfarrer, Vikare, Pfarrdiakone u. a. m.) klar heraus und läßt Raum für Spezialisierungen innerhalb der gesamten Arbeitsfelder eines solchen Mitarbeiters."

5. Die im Frühjahr 1970 (zu Artikel 1 der damaligen Vorlage des Landeskirchenrats) ausgesetzte Entscheidung über die neue Berufsbezeichnung für Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer könnte jetzt in der aus der Anlage ersichtlichen Form getroffen werden.

Die Mitglieder der Landessynode haben zu ihrer Information und zur Vereinfachung des Verfahrens Mitteilung dieses Schreibens und seiner Anlage erhalten. (gez.) Dr. Wendt

Entwurf eines 2. kirchlichen Gesetzes
zur
Änderung des kirchlichen Gesetzes
über den Dienst der Gemeindehelferin
Vom 1971

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Die im kirchlichen Gesetz über den Dienst der Gemeindehelferin i. d. F. vom 16. April 1970 (VBl. S. 78) in der Überschrift und in einzelnen Bestimmungen verwendete Berufsbezeichnung Gemeindehelferin wird durch Gemeindediakonin ersetzt.

Artikel 2
In sinngemäßer Anwendung des in Artikel 1 genannten Gesetzes auf Gemeindehelfer wird die Berufsbezeichnung Gemeindehelfer durch Gemeindediakon ersetzt.

Artikel 3
Der Evangelische Oberkirchenrat gibt das kirchliche Gesetz über den Dienst der Gemeindehelferin in neuer Fassung bekannt.

Artikel 4
Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1971

Der Landesbischof

an den Hauptausschuß, Rechtsausschuß.

Ziffer 25: Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Jahresabschluß 1970 und Verwendung des Haushaltsüberschusses 1970.

an den Finanzausschuß.

11 und 12

Ziffer 26: Entwurf — 3. Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung.

an den Hauptausschuß, Rechtsausschuß, Finanzausschuß.

7 und 9

Hier hat gestern der Ältestenrat festgelegt, daß dieser Punkt Dienstagnachmittag, also in der morgigen Plenarsitzung, behandelt wird, ebenso der vorhergehende Punkt 25.

Ziffer 27: 4. Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung.

an den Hauptausschuß, Rechtsausschuß, Finanzausschuß.

8 und 9

Hier ist die Behandlung im Plenum in unserer dritten Plenarsitzung am Mittwochnachmittag vorgesehen.

Soweit unsere Eingänge und ihre Zuweisung, sofern Sie nicht noch irgendwelche zusätzlichen Vorschläge oder Abänderungswünsche geltend machen wollen. Das ist nicht der Fall.

Ich darf eine Pause bis 9.40 eintreten lassen. Wir hören dann die Referate, wie sie unter VI unserer Tagesordnung bereits verzeichnet sind.

— Pause von 9.35 bis 9.45 Uhr —

VI, 1

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr gibt uns nun seinen Vortrag zur Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr:** Sehr verehrte Synodale! Bereits zur Synodaltagung im Oktober 1970 wurde Ihnen die Vorlage des Landeskirchenrats über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse zugeleitet (Anlage 3 der Gedr. Verhandlungen der Landessynode vom Oktober 1970).

Die Vorlage besteht aus

a) dem Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse,

b) dem Vertrag zwischen den Kirchen in Baden, Hessen und Nassau, Kurhessen-Waldeck und der Pfalz,

c) der Begründung zu dem Gesetzentwurf.

Die Ihnen kürzlich zugegangene Ergänzung vervollständigt lediglich den Gesetzentwurf durch Einfügen des endgültigen Datums in § 1 und durch Anfügen von Datum und Unterschriften an Vertrag und Satzung. Im übrigen ist die Vorlage unverändert Gegenstand der jetzigen Beratungen.

Im Oktober 1970 wurde die Behandlung der Vorlage zurückgestellt, weil sich — wie damals von dem Berichterstatter des Finanzausschusses, Pfarrer Hollstein (Gedr. Verh. S. 136), mitgeteilt wurde — die Verabschiedung der Vorlage durch die Kirchenleitung in Hessen und Nassau überraschenderweise verzögerte. Die in Hessen und Nassau damals geäußerten Bedenken, die ich noch erörtern werde, wurden jedoch ausgeräumt; die Kirchenleittung von Hessen und Nassau hat Vertrag und Satzung bereits am 25. Januar 1971 unterschrieben. Die Kirchensynode der Kirche in Hessen und Nassau hat der Errichtung der gemeinsamen Kasse durch Kirchengesetz vom 7. März 1971 zugestimmt. Die Synode der Kirche von Kurhessen-Waldeck hat mit Kirchengesetz vom 17. März 1971 ihre Zustimmung gegeben, die Synode der Pfälzer Landeskirche hatte es allerdings noch nicht in Gesetzesform bereits im November 1970 getan. So steht nur noch die Zustimmung der Landessynode unserer Kirche aus, um das Vertragswerk in Kraft zu setzen.

Da Ihnen die Gesetzesvorlage und die sonstigen Unterlagen schon vor geraumer Zeit zugegangen sind, kann ich davon absehen, die gesamte Begründung mündlich wiederholend Ihnen vorzutragen; vielmehr möchte ich die wesentlichen Punkte in zusammengefaßter Form darstellen und vornehmlich ergänzende Ausführungen bringen.

I.

1. An den zwischenkirchlichen Beratungen über eine gemeinsame Versorgungskasse hat der Oberkirchenrat intensiv mitgearbeitet unter dem Gesichtspunkt, durch gemeinsame Lösung einer anstehenden Frage die Gemeinschaft der evangelischen Kirche zu fördern und einen Schritt zur Überwindung landeskirchlicher Grenzen und Zuständigkeiten zu tun.

2. Zur Zeit haben wir 206 Pfarrer und Beamte im Ruhestand, 288 Witwen und 89 waisengeldberechtigte Kinder mit einem Jahresbetrag von rd. 9,4 Mio DM zu versorgen. Der Altersaufbau unserer Pfarrerschaft, wie er auf Seite 133 des Hauptberichts des Evangelischen Oberkirchenrats für 1965 bis 1968 veröffentlicht ist, zeigt: Bei einer Gesamtzahl von 808 Pfarrern, Pfarrverwaltern und Vikaren wird das pensionsfähige Alter erreicht in den Jahren

1970 bis 1974 von 55 Pfarrern,
1975 bis 1979 von 163 Pfarrern,
1980 bis 1984 von 117 Pfarrern.

Einer Statistik der EKD ist zu entnehmen, daß gegenüber 1969 die Zahl der Ruheständler bis 1981 um 29,2 Prozent, die Zahl der Witwen bis 1987 um 26 Prozent ansteigt, die Zahl der versorgungsberechtigten Waisen jedoch absinkt. Die statistischen Berechnungen unter Benutzung der amtlichen Sterbetafel ergeben ferner, daß die Belastung mit Versorgungszahlungen gegenüber 1969 — ohne etwaige Besoldungserhöhungen, die sich aus der wirtschaftlichen Entwicklung ergeben können — wie folgt steigen wird:

bis 1974 um 12 Prozent.
bis 1981 um weitere 13 Prozent.

Von 1982 an tritt ein Rückgang in kleinen Schritten ein.

3. Es ist also vorauszusehen, daß die Versorgungsverpflichtungen auf lange Jahre hinaus den laufenden Haushalt in steigendem Maße und stärker, als es bisher der Fall ist, beanspruchen. Das bedeutet, daß die Mittel für die sonstigen kirchlichen Aufgaben entsprechend weniger werden. Diese Gefahr verstärkt sich, wenn die kirchlichen Einnahmen sich nicht mehr erhöhen oder gar schrumpfen sollten. Die künftige Haushaltslage könnte auch dadurch erschwert werden, daß bei guter Einnahmelage erhöhte Mittel zur Schaffung neuer Einrichtungen mit finanzieller Dauerbelastung verausgabt werden, es sei denn, daß man Arbeitszweige, die sich überlebt haben, abschneidet.

4. Ebenso müssen wir sehen: die Kirchensteuer ist eine empfindliche Einnahme. Wir wissen nicht, wie lange der staatliche Einkommensteuer-Tarif für die kirchliche Besteuerung geeignet bleibt. Auch ist nicht für immer gewährleistet, daß die Kirchensteuer vom Lohn und Einkommen im Lohnabzugsverfahren und durch die Finanzämter eingezogen wird.

5. Die kirchliche und nichtkirchliche Öffentlichkeit erwartet mit Recht, daß die Kirche der Fürsorgepflicht gegenüber ihren Mitarbeitern genügt. Jedoch ist es nicht das Ziel der vorsorgenden Maßnahmen, durch Anhäufung von Vermögen die Versorgungszahlungen völlig aus dem laufenden Haushalt herauszulösen und jeglichen Beitrag aus dem laufenden Haushalt entbehrlich zu machen. Ein gewisser Beitrag soll und muß stets aus dem laufenden Haushalt aufgebracht werden.

Das war bei den vorbereitenden Beratungen wiederholt ausgesprochen und allen Beteiligten klar. Gleichwohl entstand zunächst bei einigen Mitgliedern des Finanzausschusses von Hessen und Nassau die Vorstellung, als ob mit der Einrichtung der Kasse als Nahziel eine von laufenden Zahlungen unabhängige, absolute Sicherstellung der Versorgungslast verfolgt und sogar als bereits erreicht behauptet

werde. Auf dies große, inzwischen beseitigte Mißverständnis gründete sich ein Bedenken, das seinerzeit die Unterschriftsleistung durch die Kirchenleitung von Hessen und Nassau hinauszögerte.

6. Läßt sich dieses zu weit gespannte Ziel nicht erreichen, so geht es aber ebensowenig an, die Augen vor der mit Sicherheit sich erhöhenden Versorgungslast zu verschließen, die Fälligkeit der Versorgungsverpflichtungen einfach abzuwarten und dann — so gut es geht — den Verpflichtungen nachzukommen suchen. Dies bisher geübte deckungslose Umlageverfahren darf also nicht beibehalten werden, vielmehr muß durch eine — den mittelfristigen Rahmen überschreitende — Planung gesorgt werden, daß in der Zukunft die laufenden Versorgungsleistungen den Gesamthaushalt nicht stärker, eher weniger beanspruchen und die Kirche in der Lage bleibt, ihrer Fürsorgepflicht für ihre Bediensteten ohne wesentliche Einschränkung anderer wichtiger Aufgaben nachzukommen.

II.

Die in der Begründung dargestellten verschiedenen Möglichkeiten, dies Ziel zu verwirklichen, will ich hier im einzelnen nicht wiederholen.

1. Eigentlich nur der Vollständigkeit halber erwähne ich zunächst noch folgenden, und zwar den theoretisch einfachsten Weg: Jeweils bei Entstehen der Versorgungsanwartschaft oder spätestens bei Eintritt des Versorgungsfalles werden die Mittel bereitgestellt, die nötig sind, die später anfallenden Zahlungen zu leisten; bei Gehaltserhöhungen wäre jeweils eine Nachfinanzierung erforderlich. Wenn man den Wert der bereits laufenden Versorgungsverpflichtungen auf das 10 bis 11fache der Jahresversorgungsleistung beziffert, so ergibt sich für uns ein Betrag von rd. 100 Mio. DM, der auf einmal oder in ganz kurzer Zeit aufgebracht werden müßte. Damit dürfte schon klar sein, daß wir diesen Weg nicht gehen können.

2. Bei den grundlegenden Beratungen der landeskirchlichen Vertreter spielte die Frage nach einem Anschluß der Pfarrer und Kirchenbeamten an die Angestelltenversicherung eine besondere Rolle. Die schriftliche Begründung gibt in zusammengedrängter Form die Gründe wieder, weshalb eine solche Maßnahme die Versorgungslast ohne hohe zusätzliche Aufwendungen in den nächsten drei Jahrzehnten kaum zu mindern vermag. In dem Gutachten der Rheinischen und Westfälischen Kirche nimmt die Erörterung dieser Frage einen breiten Raum ein; dort wird im einzelnen aufgezeigt, wie verwickelt das Verhältnis von Rentenversicherung, Höher- und Zusatzversicherung ist, gerade auch bei solchen Angestellten, deren Gehalt die Arbeitsverdienstgrenze der Angestelltenversicherung übersteigt; dies gilt besonders im Blick auf zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers und Beiträge der Angestellten neben den Beiträgen, die beide nach den Regeln der Angestelltenversicherung und der Zusatzversorgung zu erbringen haben, und auch im Blick auf die daraus anfallenden Renten und die vorgeschriebene gegenseitige Anrechnung solcher Renten. Die Rentenversicherung für Angestellte hat sicherlich noch nicht den Abschluß ihrer Entwicklung erreicht. Auch steht die Institution des Beamtentums mit lebenslänglicher Anstellung und Versorgungsanwartschaft heute nicht mehr unangefochten da. Angestelltenverhältnis und Versorgung der nicht beamteten Angestellten des öffentlichen Dienstes sind durch die Tarifverträge, die gesetzlichen und tariflichen Kündigungsfristen und die Einführung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und anderer öffentlicher Zusatzversorgungskassen dem Beamtenverhältnis und der Beamtenversorgung schon weitgehend angeglichen. Vielleicht führt die weitere Entwicklung dazu, daß auch die in der Öffentlichkeit weithin noch als privilegiert erscheinende Beamtenversorgung in die Sozialversicherung mit Zusatzversorgung eingeht. Wie aber die Entwicklung auch gehen mag: ohne Geld, das der Arbeitgeber und Dienstherr aufzuwenden hat, kann sie nicht fortschreiten. Deshalb steht die Bildung der geplanten Kasse einer solchen Entwicklung nicht nur nicht entgegen, sondern hilft mit, die finanziellen Möglichkeiten für eine solche Entwicklung aufzubauen.

III.

1. Hiermit ist das eigentliche Bedenken angesprochen, das einige Mitglieder des Finanzausschusses von Hessen und Nassau gegen die Einrichtung der gemeinsamen Versorgungskasse Stellung nehmen ließ. Sie wollten in erster Linie erreichen, daß die Pfarrer und Kirchenbeamten möglichst bald nicht mehr mit einer Versorgungsanwartschaft nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, sondern in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis angestellt werden; sie befürchteten jedoch, daß mit der Errichtung der gemeinsamen Versorgungskasse alle Bemühungen hierum aufhören und die Frage des Anschlusses an die Sozialversicherung als erledigt angesehen werde; deshalb wollten sie der gemeinsamen Kasse zunächst nicht zustimmen.

Von unserer Landeskirche her gesehen war diesem Bedenken schon durch den Beschluß der Landessynode vom 30. Oktober 1970 (Gedr. Verh. S. 136) der Boden entzogen; der Beschluß hat folgenden Wortlaut:

> Das Angestelltenverhältnis der Pfarrer und Kirchenbeamten soll im Rahmen der EKD auf seine Sachgemäßheit überprüft werden mit dem Ziel auf eine Neugestaltung, die den Anschluß an die gesetzliche Sozialversicherung ermöglicht. Hierzu soll eine Arbeitsgruppe aus Synodalen und Sachverständigen gebildet werden, die diese Prüfung in Zusammenarbeit mit dem Oberkirchenrat vornimmt.

Die personelle Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppe ist auf der Sitzung der Landessynode im Januar d. J. bestimmt worden.

Die Kirchensynode von Hessen und Nassau hat dem Bedenken dadurch Rechnung getragen, daß sie

bei der Annahme des Gesetzes über die Errichtung der gemeinsamen Versorgungskasse in einem besonderen Beschluß folgendes feststellte:

> Bei der Zustimmung zu diesem Gesetz geht die Kirchensynode davon aus, daß die Kirchenleitung alles unternimmt, um eine Versorgung möglichst schon den nach dem 1. 1. 1972 neu in den Dienst der Kirche eintretenden Pfarrern und Kirchenbeamten über die Bundesanstalt für Angestelltenversicherung oder eine andere gesellschaftlich gesicherte Versorgungsanstalt, die nach dem Umlageverfahren arbeitet, zu ermöglichen. Außerdem soll angestrebt werden, daß den bereits im Dienst befindlichen Pfarrern und Kirchenbeamten von einem noch zu bestimmenden Alter an ein Optionsrecht für den Anschluß an die Angestelltenversicherung und an die Zusatzversicherung durch eine kirchliche Zusatzversorgungskasse eingeräumt wird.
>
> Deshalb beauftragt die Synode die Kirchenleitung, eine Sonderkommission zu bilden, die bis 1. 8. 1972 ein Arbeitsergebnis zu folgenden Fragen vorlegen soll:
>
> a) Welche finanziellen Aufwendungen sind künftig notwendig, um die ab 1. 1. 1972 ins Amt kommenden Pfarrer und Kirchenbeamten mit einer Grundversorgung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und einer Zusatzversorgung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt zu versehen, und den an diesem Tage noch nicht 35jährigen Pfarrern ein Optionsrecht hierfür einzuräumen?
>
> b) Welche rechtlichen und gesetzgeberischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit das Vorhaben zu a) realisiert werden kann? (Dabei sind auch alle verfassungsrechtlichen, staatskirchenrechtlichen, dienstrechtlichen und theologischen Fragen zu bedenken.)
>
> Die Arbeitsvorhaben zu a) und b) sollen nach Möglichkeit gemeinsam oder im Wege der Arbeitsteilung mit den Gliedkirchen der EKD (zumindest aber im Rahmen der Arnoldshainer Konferenz) ausgeführt werden.

2. Um die Beratung der Frage einer sozialversicherungspflichtigen Anstellung von Pfarrern und Kirchenbeamten vorzubereiten, habe ich am 4. Februar 1971 mit Vertretern der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) in Berlin ein eingehendes Informationsgespräch geführt. Das Ergebnis dieses Gesprächs kann ich wie folgt zusammenfassen:

a) Es steht in dem Ermessen der Kirche, ob sie den in ihren Dienst tretenden Pfarrern und Beamten Besoldung und Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zusichert oder ob sie diese Mitarbeiter ohne eine solche Sicherung anstellt mit der Folge, daß alsdann die gesetzliche Versicherungspflicht eintritt, wie sie dies schon bisher bei einer großen Anzahl von sonstigen Mitarbeitern (z. B. Gemeindehelferinnen, Sozialarbeiter) tut.

b) Die Kirche kann den bereits mit Versorgungsanwartschaft nach beamtenrechtlichen Grundsätzen angestellten Pfarrern und Beamten die zugesicherte Versorgungsanwartschaft nicht einseitig entziehen, kann ihnen jedoch das Wahlrecht einräumen, daß sie aus dem bisherigen Anstellungsverhältnis unter Verzicht auf die Versorgungsanwartschaft ausscheiden und ein neues versicherungspflichtiges Dienstverhältnis eingehen; eine solche Änderung des Dienstverhältnisses löst die Pflicht zur Nachversicherung aus.

3. Erscheint die sozialversicherungsrechtliche Lage im Blick auf die Angestellten-Versicherungsrente verhältnismäßig einfach, so sind die sich daran anschließenden Fragen schwieriger:

Die AV-Rente erreicht bei der derzeitigen Bemessungsgrenze von 1900 DM monatlich höchstens den Betrag von 1000 bis 1100 DM monatlich; das Pfarrer-Ruhegehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 beträgt z. Z. monatlich rd. 2100 DM. Es muß also zur AV-Rente eine ergänzende kirchliche Rente treten: bis zu welcher Höhe? Nach welcher Berechnungsgrundlage? Ein Anschluß an die Zusatzversorgungskassen für Angestellte ist im Blick auf deren Satzung jedenfalls zur Zeit nicht möglich. Wie ist also die Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Pfarrer insgesamt aufzubauen?

Wie sind im Blick auf die von den Pfarrern alsdann zu zahlenden Arbeitnehmerbeiträge die aktiven Bezüge zu regeln, wenn — wie doch sicherlich erwartet wird — keine wesentliche Minderung der Nettobezüge eintreten soll?

Beim Übergang zum versicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis muß die Kirche nebeneinander aufbringen: die bestehende Versorgungslast, die Arbeitgeberbeiträge zur Angestellten- und Krankenversicherung und die Sicherstellung der Ergänzungsversorgung. Ist das finanziell tragbar?

4. Außer diesen weitreichenden finanziellen Regelungen und deren Auswirkungen ist aber die Grundfrage zu prüfen:

> Kann die bisherige Zusicherung von Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen durch die Sozialversicherung unter Zusage einer Ergänzungsversorgung aus kirchlichen Mitteln ersetzt, im übrigen jedoch das Pfarrer- und Beamtendienstrecht beibehalten werden, oder: Muß an die Stelle des bisherigen Dienstrechts und Anstellungsverhältnisses ein Angestelltendienstrecht mit privatrechtlichem Arbeitsvertrag treten?

Lautet die Antwort, daß das bisherige Dienstrecht durch ein Angestelltendienstrecht ersetzt werden muß, so ist damit eine Vielzahl von verfassungs- und staatskirchenrechtlichen, dienstrechtlichen und nicht zuletzt auch theologischen Fragen aufgeworfen, die zunächst einer Regelung bedürfen, z. B.: Wie steht es bei privatrechtlichem Anstellungsvertrag mit der Disziplinargewalt oder mit dem Kündigungsrecht, mit der Feststellung der Dienst-

unfähigkeit, mit der Krankenversicherung, der Durchführung von Heilverfahren und den Beihilfevorschriften, mit der Unfallfürsorge und der Unfallversicherungspflicht? Das derzeit geltende Pfarrerdienstrecht ist von den Landeskirchen nicht nur in den Grundzügen, sondern bis in viele Einzelheiten hinein übereinstimmend geregelt. Keine Landeskirche sollte solche Gemeinsamkeit einseitig aufsagen. Etwaige Neuregelungen sollten vielmehr nur gemeinsam, jedenfalls nur auf Grund gemeinsamer Beratungen, getroffen werden.

Die Kirchenkanzlei der EKD hat die Landeskirchen zu gemeinsamer Beratung aller dieser Fragen aufgefordert. Die erste Sitzung der landeskirchlichen Referenten am 5. d. M. in Hannover führte dazu, zwei Arbeitsausschüsse einzusetzen, von denen der eine die dienstrechtlichen Fragen im weitesten Sinn, der andere die sozialversicherungsrechtlichen Fragen und finanziellen Folgerungen untersuchen soll. Das Arbeitsergebnis der beiden Ausschüsse soll im Juli d. J. weiterberaten werden. Es dürfte wohl verständlich sein, daß eine erste Beratung dieser schwierigen und weitschichtigen Materie nicht zu einem abschließenden Ergebnis führen konnte. Darüber bestand aber Einmütigkeit, daß die im vergangenen Jahr begründete Versorgungskasse der drei Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe sowie die geplanten Versorgungskassen der nordelbischen und der niedersächsischen Kirchen und unsere südwestdeutsche Versorgungskasse sachgemäß und notwendig sind,

a) für die bestehende und noch wachsende, erst später sich allmählich verringernde Versorgungslast,

b) nach dem etwaigen Wirksamwerden der Angestelltenversicherung für die zur AV-Rente tretende kirchliche Ergänzungsversorgung, die neben den Beiträgen zur Angestelltenversicherung aufzubringen ist; dies gilt um so mehr, als die Höhe der Versicherungsbeiträge nicht von der Kirche bestimmt wird.

Unter diesen Gesichtspunkten bejahte die Versorgungskasse nunmehr ausdrücklich auch das an der Sitzung in Hannover teilnehmende Mitglied des Finanzausschusses von Hessen und Nassau, das seinerzeit meinte, der Errichtung unserer südwestdeutschen Versorgungskasse unnachgiebig Widerstand leisten zu müssen.

5. Diese ausführlichen Darlegungen zeigen einmal, daß die mit dem erwähnten Synodalbeschluß vom 30. Oktober 1970 aufgegebene Prüfung nicht nur bei uns, sondern im Bereich der EKD lebhaft im Gang ist, zum anderen, daß die Einrichtung der gemeinsamen Versorgungskasse eine gebotene Maßnahme finanzieller Planung und Fürsorge ist.

Damit möchte ich mich nun wieder den Einzelheiten der Beratungsvorlage zuwenden.

IV.

1. Der Vertrag über die Errichtung der Versorgungskasse ist zunächst von den Kirchen Baden, Hessen und Nassau, Kurhessen-Waldeck und der Pfalz abgeschlossen. Es haben sich also noch nicht alle Kirchen, die sich an den Beratungen beteiligten, zu einem Beitritt entschlossen. Jede Kirche muß bei ihren Überlegungen die besonderen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, in denen sie sich z. B. auf dem Gebiet der Pfarrbesoldung und deren Träger, der Staatsleistungen und sonstigen Versorgungsmaßnahmen von den anderen unterscheidet, berücksichtigen. Diese erfordern u. U. sogar Sonderregelungen, die in einem späteren Beitrittsvertrag, wie Art. IX des Vertrages ihn vorsieht, getroffen werden können. Hier sei aber auch gesagt, daß solchen Kirchen, die bisher noch nicht an den Beratungen beteiligt waren, der Beitritt zu der Kasse ebenfalls offensteht.

2. Die Versorgungskasse der jetzt beteiligten 4 Kirchen umfaßt die Versorgungsleistungen für rd. 680 Ruheständler, 960 Witwen und 310 versorgungsberechtigte Kinder, insgesamt rd. 1950 Versorgungsempfänger mit einer Jahresversorgungsverpflichtung im Jahr 1970 von rd. 31,9 Mio DM.

3. In der Satzung ist versucht worden, den organisatorischen Aufbau der Kasse möglichst einfach zu gestalten. Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte bestellt (§ 6); der aus den Vertretern der Landeskirchen bestehende Verwaltungsrat leitet und beaufsichtigt unmittelbar die gesamte Tätigkeit des Vorstandes (§ 10). Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Versorgungskasse und einer Kirche und der Kirchen untereinander entscheidet der Gemeinsame Ausschuß (§ 13). Wegen der weiteren Einzelheiten verweise ich auf den Text der Satzung und die Ihnen zugegangenen Begründung.

4. Die Leistungen der Landeskirchen bestehen in den Umlagen zur Deckung der laufenden Kosten und in den Beiträgen zum Vermögensstock, dessen Erstausstattung in der schriftlichen Begründung dargestellt ist (§§ 21, 22).

Die Höhe der Umlageverpflichtungen soll an den jeweiligen Jahresversorgungsleistungen ausgerichtet werden (§ 21 Abs. 2 der Satzung). Im einzelnen werden Umlage und Hebesatz sowie Beitrag und Verteilungsmaßstab zugleich mit dem jährlichen Haushaltsplan festgesetzt (§ 21 Abs. 3).

Die wesentlichen Haushaltsstellen des Haushaltsplans sind, wie sich aus den einschlägigen §§ 14, 19, 20—22 der Satzung ergibt,

auf der Einnahmeseite:	auf der Ausgabenseite:
1. die Umlagen,	1. die Versorgungsleistungen,
2. die Beiträge,	2. die Personal- und Sachkosten für die Organe der Kasse,
3. die Erträge des Vermögens.	3. die Zuweisung zum Vermögensstock.

5. Vertrag und Satzung der Versorgungskasse enthalten über die allgemeinen Grundsätze hinaus keine bindenden Vorschriften, wie das Vermögen anzulegen ist. Es erschien geradezu unsachgemäß, durch eine solche vertragliche Festlegung dem künftigen Verwaltungsrat und dem Vorstand von vornherein einen großen Teil der Verantwortung für den

Aufbau und die Entwicklung der Kasse zu nehmen und sie in der Handlungsfreiheit, die zu einer erfolgversprechenden Vermögensverwaltung gehört, zu beschränken. Die beteiligten Kirchen können ihre Vorstellungen und Ratschläge für die Vermögensverwaltung durch ihre Vertreter in den Verwaltungsrat einbringen. Dieser hat über die Richtlinien für die Vermögensanlage nach Beratung in dem Sachverständigenausschuß zu beschließen. Ein Vorschlag für Anlage-Richtlinien, der eine Zusammenfassung der für die Zusatzversorgungskassen und die Versicherungsunternehmen geltenden Vorschriften darstellt, liegt jedoch bereits vor und wird dem künftigen Verwaltungsrat als Material zugeleitet. Bei der Vermögensverwaltung steht der Verwaltungsrat auch vor der Frage, ob und in welcher Form eine teilweise Rückversicherung durch Versicherungsverträge möglich und zu entwickeln ist.

6. Bei den vorbereitenden Überlegungen haben die landeskirchlichen Vertreter die Frage beraten, bis zu welcher Höhe ein Vermögensstock angesammelt werden soll. Der Vermögensstock darf nur zugleich mit der Versorgungslast gesehen und beurteilt werden. Die begrenzte Finanzkraft der Kirchen sorgt von vornherein dafür, daß der Vermögensstock keine unangemessene Höhe erreicht.

Auch die Frage wurde erörtert, von welchem Zeitpunkt an und zu welchem Anteil die Versorgungsleistungen auch aus den Erträgen des Vermögens zur Entlastung der Umlage gedeckt werden sollen.

In beiden Fragen wurde mit Absicht keine vertragsmäßige Bindung eingegangen. Die Beantwortung hängt vornehmlich von der jeweiligen finanziellen Entwicklung sowie den finanziellen Möglichkeiten und Erfordernissen ab. Hierdurch gewinnt die Zusammenarbeit der Vertreter der Landeskirchen im Verwaltungsrat ihre besondere Bedeutung und Verantwortung, vor allem bei der Feststellung des Haushaltsplans und Festsetzung der Höhe der Umlagen und Beiträge.

7. Es ist der Vorzug der geplanten Versorgungskasse, daß sie kein Versicherungsunternehmen ist und auch kein solches nachahmen will, daß die Landeskirchen deshalb bei der Gestaltung sowohl der Einnahme-Seite wie der Vermögens-Seite ihrer jeweiligen finanziellen Lage und der Entwicklung der Versorgungsverpflichtung Rechnung tragen können.

8. Wegen der in Art. V Abs. 2 und Art. VIII des Vertrages genannten Termine sei noch ergänzend vermerkt: Die vertragschließenden Kirchen sind übereingekommen, diese Termine, soweit sie infolge der verzögerten Verabschiedung des Vertragswerks nicht mehr einzuhalten sind, hinauszuschieben; die Kasse soll ihre Tätigkeit jedenfalls bis zum 31. Dezember 1971 aufgenommen haben.

V.

1. Sobald auch Sie, sehr verehrte Synodale, der Errichtung der gemeinsamen Versorgungskasse zugestimmt haben, so ist von den 4 vertragschließenden Kirchen eine Einrichtung geschaffen, die in gleicher Weise Ergebnis und Maßnahme vorausschauender Finanzplanung wie Ausdruck der Fürsorgepflicht für Pfarrer und Beamte ist. Mit diesen Eigenschaften tritt sie als Versorgungswerk an die Seite der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden und der entsprechenden Zusatzversorgungskassen anderer Landeskirchen für die sozialversicherungspflichtigen Angestellten im engeren kirchlichen Bereich wie im diakonischen Bereich bis hin zu den Diakonissen.

2. Die Frage, in welchem Umfang und in welcher Weise es geboten und möglich ist, nebenamtlichen Mitarbeitern der Kirche nach langjährigen Diensten eine gewisse Altersversorgung zu zahlen, ist durch den Antrag des Synodalen Gabriel und weiterer 6 Synodaler auf der Tagung der Landessynode im Frühjahr 1968 (Gedr. Verh. S. 59) gestellt worden. Mit Bekanntmachung vom 9. März 1971 (VBl. S. 32) hat der Oberkirchenrat eine Regelung veröffentlicht, die die mit dem Antrag aufgeworfenen Fragen beantworten soll. Die Regelung ist — wie ich hier dankbar vermerken darf — unter der sachverständigen Mitarbeit von Herrn Gabriel zustande gekommen. Der Sachverhalt, um den es dabei geht, ist nicht einfach gelagert; denn die in der Kirche nebenamtlich Tätigen kommen aus den verschiedensten Hauptberufen, sind bei nicht einheitlicher Vorbildung oft zu den gleichen kirchlichen Diensten eingesetzt, jedoch mit sehr unterschiedlicher Belastung und Vergütung tätig. Bei einer Regelung muß deshalb eine Reihe von Gesichtspunkten und Vorfragen bedacht werden, z. B.:

> Hat der nebenamtlich Tätige aus seinem Hauptberuf eine Altersversorgung zu erwarten? Was kann und muß für einen Nebenamtlichen geschehen, der im Hauptberuf selbständiger Gewerbetreibender ist oder einen sonstigen freien Beruf ausübt? Ist das Arbeitseinkommen aus der Nebentätigkeit bereits so hoch, daß sie für sich bereits eine Versicherungspflicht auslöst? Kann eine Altersvorsorge für nebenamtlich Tätige den Kirchengemeinden zur Pflicht gemacht werden?

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 9. März 1971 will einige Wege zu einer angemessenen Lösung der aufgeworfenen Fragen aufzeigen; sie muß sicherlich später auf Grund der Erfahrungen, die mit ihr gemacht werden, noch ergänzt oder verbessert werden. Wir tun gut daran, daß wir uns die große Zahl der nebenamtlichen Mitarbeiter und ihren die Kirche mittragenden Dienst gerade dann in Dankbarkeit vergegenwärtigen, wenn für die hauptberuflichen Mitarbeiter in besonderer Weise fürsorgende Beschlüsse gefaßt werden.

3. Damit möchte ich meinen Bericht abschließen. Ich bitte Sie, sehr verehrte Synodale, dem Gesetz über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse, wie es Ihnen im Entwurf mit Vertrag und Satzung als Ergebnis der gemeinsamen zwischenkirchlichen Beratung vorliegt, zuzustimmen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Sehr verehrter Herr Oberkirchenrat! Wie Sie aus der Dankesbezeugung bereits gehört haben und was Sie hieraus entnehmen konnten, möchte ich noch in Worte kleiden und Ihnen herzlichen Dank sagen für Ihren eingehenden und ausführlichen Vortrag. Hierdurch ermöglichen Sie uns eine gute und gründliche wie auch raschere Sachbehandlung in den beiden Ausschüssen und im Plenum. Für Ihre ausgezeichnete Hilfe, die Sie durch die gründlichen Ausführungen uns geschenkt haben, sage ich Ihnen nochmals besten Dank.

Sie erhalten nun alle den Vortrag im Wortlaut.

VI, 2

Nun darf ich Herrn Oberkirchenrat Adolph bitten zu seinem Referat Zur Lage des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen.

Oberkirchenrat **Adolph:** Sehr verehrte Synodale! Das nachfolgende Referat ist der Vollzug des am 17. April 1970 gestellten Antrags der Synodalen Gabriel u. a. folgenden Wortlauts: „Die Synode wolle sich auf einer ihrer nächsten Tagungen, jedoch noch in dieser Legislaturperiode, mit der Frage des Religionsunterrichtes befassen."

Damit habe ich Ihnen nicht einen Tätigkeitsbericht zu geben, sondern eine Information zur Frage des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen heute im Bereich unserer Landeskirche. Hierzu ist statistisches Material nötig, das ich in der Regel den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen entnommen habe. In der Frage der Teilnahme der Schüler am Religionsunterricht der verschiedenen Schularten habe ich den beiden Oberschulämtern Nord- und Südbaden unseren besonderen Dank auszusprechen, die durch eine Befragung uns authentische Zahlen nach dem Stand vom 1. März 1971 zugänglich gemacht haben.

Alle Synodalen erhalten in diesen Tagen noch das Konzept dieses Referats mit 6 Anlagen, die die Aussagen dieses Referats erhärten und belegen. Dieses Paket, Referat und Anlagen, möchten dazu dienen, daß die einzelnen Ausschüsse der Synode bei sich bietender Gelegenheit, etwa auf einer Zwischentagung, die so brennenden Fragen nach dem Religionsunterricht eingehend beraten können. Darüber hinaus sollen die Synodalen in ihren Bezirken durch dieses Paket Informationsträger wirklich sachgemäßer Information sein können.

Zur Situation des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen

Die Frage nach dem Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen ist ein Teil des Problems der Schul- und Bildungsreform überhaupt. Dennoch kommt diese Frage als ein fachspezifisches Problem in ungeheuerer Dringlichkeit auf uns zu. Angeheizt wird die Diskussion durch mancherlei Publikation, durch provozierende, oft sehr tendenziöse Darstellungen der Massenmedien, die die bisherige Konzeption des Religionsunterrichts, seinen stofflichen Gehalt, seine pädagogische und didaktische Methodik in Frage stellen. Dabei kommt kaum zum Ausdruck, was sich in den letzten Jahren gerade auf diesen in Frage gestellten Gebieten an Bemühungen im Raume der Religionspädagogik getan hat. Eine große Verunsicherung entsteht in den Antworten auf die Kernfragen: Was ist eigentlich der Religionsunterricht? Was will er? Wie sucht er, sein Anliegen zu realisieren? Es mag auf den ersten Anblick grotesk erscheinen, daß das einzige ordentliche Lehrfach im Fächerkanon der Schule, dessen Existenz in Grundgesetz und Länderverfassungen abgesichert zu sein scheint, Gegenstand einer solchen Auseinandersetzung geworden ist. GG Art. 7: „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt." Man könnte also meinen: Hier ist alles in Ordnung und gut geregelt. An dieser Stelle aber wird schon deutlich, daß sich unsere verfassungsrechtliche Situation und unsere gesellschaftliche Wirklichkeit nicht mehr zur Deckung bringen lassen. Es scheint zwischen diesen beiden Größen eine unüberbrückbare Divergenz zu bestehen. Die Gesellschaft versteht sich als plurale Gesellschaft und sieht im Religionsunterricht eine „in den Raum der Schule hineingreifende kirchliche Veranstaltung". Ein solches Privileg aber stehe im Widerspruch zu einem weltanschauungsneutralen Staat und seiner Schule. Es wird deshalb von der Seite der humanistischen Union ganz offen die Frage gestellt, ob Art. 7 des GG überhaupt mit Geist und Inhalt des GG vereinbar oder letzten Endes gar grundgesetzwidrig ist. Damit wird deutlich, daß die Frage nach dem Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen einen verfassungsrechtlichen und einen religionspädagogisch-theologischen Aspekt hat.

A. Der verfassungsrechtliche Aspekt

Prof. Axel von Campenhausen, Direktor des kirchenrechtlichen Instituts der EKD, hat sich in mehreren Publikationen zu dieser Frage geäußert („Erziehungsauftrag und staatliche Schulträgerschaft" 1967 — „Zum Verständnis des evangelischen Religionsunterrichts" 1968 — „Staat, Schule, Kirche" 1969). Ich stelle seine Auffassung dar, die in Kreisen des Staatskirchenrechts anerkannt zu sein scheint. Er führt aus, „daß die Tatsache, daß dem Staat die materielle Bestimmungsgewalt über die öffentliche Schule zukommt, nicht das Recht bedeutet, andere Erziehungsträger oder geistige Mächte vom Einfluß auf die Schule völlig auszuschließen". Die religiöse Bildung und Erziehung gehöre zum Bildungsziel der Schule. Es sei unbestritten, daß der Staat des GG religiös neutral ist und kein positives Interesse mehr an der Erfüllung religiöser Pflichten und Aufgaben nehmen kann. Die Formulierung des Glaubensgutes, das die Grundlage des konfessionellen Religionsunterrichts bildet, gehöre zu den der staatlichen Zuständigkeit entzogenen, eigenen Angelegenheiten der Kirchen (Art. 140 GG in Verbindung mit

Art. 137, III WV). In der Landesverfassung Baden-Württembergs wird ganz besonders deutlich, welche Bedeutung der von der religiösen Überzeugung bestimmten sittlichen Erziehung um der Zukunft des Gemeinwesens willen zuerkannt wird, wenn „Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der religiösen Überzeugung anderer, Selbstbeherrschung und Verantwortungsbewußtsein, Hilfsbereitschaft, sozialer Sinn, Duldsamkeit, Wahrhaftigkeit, Nächstenliebe" als oberste Erziehungsziele verbindlich festgelegt werden. Während in allen anderen Bundesländern (mit Ausnahme von Berlin und Bremen) der Religionsunterricht von den Kirchen im Auftrag des Staates erteilt wird, wird er in Baden-Württemberg als eine Veranstaltung der Kirche und nicht des Staates angesehen. Diese, insbesondere der alten badischen Tradition entsprechende Auffassung hält von Campenhausen für einen „Schritt auf dem Wege zum Ausscheiden des Religionsunterrichts aus dem allgemeinen deutschen Bildungsleben". Sie verhärte die Isolierung des Religionsunterrichts in der Schule und gäbe der Meinung, Religionsunterricht gehöre nicht in die Schule, neue Nahrung. Das Grundgesetz betone eindeutig den schulischen Charakter des Religionsunterrichts.

Im Hinblick auf die genannte Divergenz zur gesellschaftlichen Wirklichkeit entwirft der Saarbrückener Jurist Prof. Rolf Peter Callies in der Zeitschrift für Kirchenrecht 1968/69 sowie in den Kommentaren 1969 Nr. 7 folgendes Konzept: Callies geht davon aus, daß in einem der Industriegesellschaft adäquaten Schulsystem die Position det Staates „nicht nur mehr interinstitutionell, sondern auch intrainstitutionell" in Frage gestellt sei. Damit wird die Forderung nach Verselbständigung der Schule gegenüber der Staatsverwaltung nicht nur aus der pädagogischen Idee vorgetragen, sondern sie ist eine Forderung nach Autonomie, „ein sich aus der Forderung des Lehr- und Lernprozesses selbst ergebendes Erfordernis, dem der Staat nur um den Preis der verringerten Leistungsfähigkeit des Schulsystems auszuweichen vermag". Das traditionelle, noch lebendige Verständnis von Kirche und Staat als räumlich statische Größen mit eigenen Bereichen, auf die es auch die Schulen zu verrechnen gelte, und der Anspruch, das Verhältnis von Staat und Kirche entweder subordinations- oder koordinationsrechtlich bestimmen zu können, widerstreite einer auf dem Pluralismus der modernen Gesellschaft beruhenden Demokratie, die sich in zunehmendem Maße mehr als „sich verantwortlich ordnende civil society" denn als ausgesprochener Herrschaftsapparat verstehe. Wenn auch der Religionsunterricht institutionell als ordentliches Lehrfach garantiert sei, so müßten die Kirchen doch angesichts des rapiden Wandels, in dem das gegenwärtige Schulsystem begriffen ist, mehr denn je die enge Verflechtung von Rechtsanspruch und gesellschaftlichem Kontext berücksichtigen. In dem Maße also, „in dem unser gesamtes Schulsystem in einen dauernden Schulversuch übergeht, wird eine rechtliche Verselbständigung der Schule unbeschadet der notwendigen planerischen Koordination durch den Staat unvermeidlich". Die Schule könne nicht mehr primär als eine Funktion des Staates begriffen werden. Schule könne nur als „Veranstaltung der offenen und demokratischen Gesellschaft" sachgerecht beschrieben werden. „In dieser Schule bestimmen die Kräfte der Gesellschaft — unbeschadet der staatlichen Koordinations- und Kontrollfunktion — den Bildungsprozeß und seine Inhalte auf doppelte Weise: Zum einen durch die am Lehr- und Lernprozeß unmittelbar Beteiligten, die Lehrer und Schüler, zum andern durch die am Bildungsprozeß unmittelbar Interessierten, die Eltern sowie durch die Institutionen der Gesellschaft wie etwa Kirchen, Länder, Kommunen, Verbände usw." Der Religionsunterricht habe in dieser Konzeption seinen legitimen Platz als Sache der Kirche und als Sache der Schule in der demokratischen Gesellschaft. Die Schule in der demokratisch verfaßten Gesellschaft habe nicht die Aufgabe, die gesellschaftlich relevanten Kräfte zu neutralisieren. „Sie i s t vielmehr nur in der Ermöglichung des Dialogs." Zugleich aber sei der Religionsunterricht wegen der offenen Lehrmodelle dieser Schule nicht auf einen abgegrenzten Bereich beschränkt, sondern die Schule biete auch von der Struktur des Lehr- und Lernprozesses her die Möglichkeit zu dialogischem Präsentsein der Sache der Kirche.

B. Der religionspädagogisch-theologische Aspekt

Die Religionspädagogik hat in den beiden letzten Jahrzehnten einen in seiner Aktivität kaum überschaubaren Weg zurückgelegt. Es ist verständlich, daß unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg die Erfahrungen aus der Kirchenkampfzeit auch in der Pädagogik ihren nachhaltigen Niederschlag gefunden haben, so daß es zu einer starken Betonung der Konzeption kam, daß es im Religionsunterricht in der Schule um Präsenz der Kirche in der Schule, um Verkündigung geht. Heute liegen im wesentlichen fünf religionspädagogische Positionen vor: Dominanz der Verkündigung/Unterweisung durch die Kirche — Auslegung der Tradition — Verkündigung und Information — Interaktion und Gesellschaftstherapie — Auslegung von Lebenswirklichkeit / Kontextmodell / Kybernetik / Curriculum / Religionspädagogische Projektentwicklung. Es würde den Rahmen meines Auftrags und dieser Stunde sprengen, wollte ich Ihnen einen religionspädagogischen Vortrag halten, der versucht, Ihnen diese Konzeptionen darzustellen. Der Südwestfunk hat in dankenswerter Weise von Januar bis März eine Sendereihe im Rahmen des Kirchenfunks veranstaltet: „Religionsunterricht — Konflikte und Rezepte". Damit war zehn Religionspädagogen die Möglichkeit gegeben, eine von ideologischer Verzerrung freie Selbstdarstellung zu geben. Wenn ich Ihnen die Themen der einzelnen Vorträge nenne, werden Sie erkennen, wie breit das Angebot an religionspädagogischen Konzeptionen und Rezepten ist: „Vorübergehend abgemeldet" (H. Beisheim) — „Das Bedürfnis nach Religion" (S. Vierzig) — „Keine Kirche in der Schule" (Gert Otto) — „Dienst der Kirche an der Schule" (G. Martin) — „Der Vorsprung der Bibel" (Ingo Baldermann) — „Themen statt

Texte, Religionsunterricht zwischen Problemorientierung und Traditionsorientierung" (Horst Gloy) — „Verkündigung oder Information" (Klaus Wegenast) — „Ist Religion lernbar" (H. Heinemann) — „Den Lehrplan schreibt die Welt" (H. B. Kaufmann) — „Das Ziel Mündigkeit" (D. Stoodt). Den letzten Beitrag dieser Reihe lieferte in Vertretung des damals erkrankten Gymn.-Prof. Klaus Deßecker unser Konstanzer Gymn.-Prof. Rudolf Wein unter dem Thema: „Perspektiven und Prognosen". Wein versucht, die aufgezeigten Konzeptionen kritisch zu durchleuchten. Mit dem Tübinger Gerhard Martin hält er die Forderung der Entkonfessionalisierung des Religionsunterrichts, d. h. „die schulische Verselbständigung des Religionsunterrichts, damit also den Abschied von der Kirche als pädagogische Notwendigkeit" für das „Produkt einer unberechtigten Resignation". Die Erteilung des Religionsunterrichts nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften ist nach Martin vernünftig, fortschrittlich und zukunftsoffen und zwar deshalb, weil dadurch die Gewissensfreiheit von Lehrer und Schüler respektiert wird. Sie wahre die religiös weltanschauliche Neutralität des Staates und ermögliche damit „ein neues Verhältnis zu den Religionsgemeinschaften". Dieses Verhältnis bedeute nicht Rückfall in die alte Verquickung von Staat und Kirche, auch nicht radikale Trennung der beiden, sondern „eine zukunftsoffene Form der sachlichen und kritischen Kooperation". Wir können diesem Ansatz von Gerhard Martin deshalb zustimmen, weil es sich in ihm nicht mehr um ein Privileg der Kirche in der Schule handelt. Die Zeit der Privilegien ist vorbei. Vielmehr wird der Religionsunterricht verstanden als das Wahrnehmen eines in den Verfassungen begründeten Angebots der Kirche an die Schule. „Im Religionsunterricht arbeitet die Kirche mit dem Staat zusammen in Bereichen, in welchen er wegen seiner Verpflichtung zu weltanschaulicher Neutralität nicht tätig werden kann" (Wein). „Ich sehe in allen radikalen und einseitigen Lösungsversuchen die Kapitulation vor der Aufgabe, für ein dringendes pädagogisches Problem — nämlich die religiöse Erziehung — die geeignete institutionelle Form zu finden. Religionsfreiheit heißt ja nicht Freiheit von religiöser Erziehung, sondern Freiheit von religiösem Zwang und religiöser Manipulation" (Deßecker). Damit zeichnet sich, so führt R. Wein aus, für den Religionsunterricht eine Perspektive ab, die die unfruchtbare Diskussion „Verkündigung oder Information", oder „Kirche in der Schule" oder „Schule ohne Kirche" überwindet, indem der Religionsunterricht im Sinne des Wortes der EKD zur Schulfrage 1958 verstanden wird: „Die evangelische Kirche ist zu einem freien Dienst an einer freien Schule bereit." Dies setzt voraus, daß der Staat sich nicht als Schulmonopolträger versteht, sondern im Sinne der aufgezeichneten Konzeption Callies, für die Mitarbeit der gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen offen ist. Es würde dem Geist des Evangeliums nicht entsprechen, wenn die Kirche diesen Dienst an der Schule verstehen wollte als „eine schulische Amtshilfe zur Förderung und Erhaltung ihres Mitgliederbestandes". Sie muß sich vielmehr den pädagogischen Aufgaben der Schule mitverpflichtet wissen. Gerhard Martin meint, eine solche Kirche werde sich dafür einsetzen, daß um der Pluralität religiöser Anschauungen willen nicht nur ihr, sondern auch anderen weltanschaulichen und religiösen Gruppen die Mitarbeit in der Schule ermöglicht wird, sofern diese Gruppen dazu bereit und in der Lage sind. Dies ist ja ohnehin auch heute durchaus möglich, da das Grundgesetz von Religionsgemeinschaften im allgemeinen und nicht von ein oder zwei privilegierten Kirchen spricht. Ein so verstandener Religionsunterricht ist nach Wein zu sehen als „kritische Klärungshilfe bei der Aufarbeitung der religiösen Dimension des menschlichen Lebens und als Lebenshilfe". Er hat eine im weitesten Sinne des Wortes zu verstehende seelsorgerliche Funktion. Er muß den Schüler fähig machen, „die gegenwärtigen und zukünftigen Chancen und Gefahren der modernen Zivilisation und ihrer Machtverhältnisse zu reflektieren". Hier liegt die gesellschaftskritische Funktion des Religionsunterrichts. Ein so verstandener Religionsunterricht kann nicht allein pädagogisch, er muß theologisch begründet sein. Wenn es im Religionsunterricht um den Anspruch Jesu in Auseinandersetzung und im Dialog um die Wahrheit, um den Sinn, um die Zukunft geht, dann hat Klaus Wegenast recht: „Die Wahrheit erfordert eben nicht nur Orientierung, sondern immer auch Stellungnahme. Allerdings dürfte die Konfessionalität nicht vom Schüler her definiert werden, sondern vom Lehrer her." Deshalb sieht das Konzept eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts, wie er in den Oberstufen verschiedener Schulen auch unseres Landes im Kurssystem praktiziert wird, für den Schüler die Möglichkeit vor, zwischen verschiedenen konfessionellen Kursen zu wählen. Die Konfessionalität des Religionsunterrichts erweist sich dann durch die Lehrerpersönlichkeit, deren Engagement und durch den Stoff. Klaus Wegenast hat nachgewiesen, „daß der Gegensatz Verkündigung oder Information einem ebenso theologisch wie pädagogisch undifferenzierten Denken entspricht. Denn was ist Verkündigung anderes als auf Entscheidung drängende Information und worin besteht der Wert einer Information, wenn sie dem Schüler nicht in konkreten Problemsituationen Klärungs- und Entscheidungshilfe bietet?" Ebenso klärt sich die Frage: biblischer Text oder Erörterung von Problemen. Wer hat den Vorrang? Die Curriculumforschung, die Lernzielfindung und Entwicklung ist für den Religionsunterricht gerade deshalb sinnvoll, weil sie unter problemorientiertem Religionsunterricht, unter religionspädagogischer Projektentwicklung immer versteht: „Die dem Religionsunterricht im Kanon der Schulfächer zugewiesene Aufgabe, die religiöse Dimension des Bildungsgeschehens theologisch zu klären und zu ordnen, kann inhaltlich näher bestimmt werden als die Aufgabe, zwischen dem überlieferten christlichen Glauben und unserer gegenwärtigen Welt zu vermitteln. Dabei geht es einerseits um die Verantwortung des Glaubens im Problemhorizont unserer gegenwärtigen Welt und andererseits um die Antwort des Glaubens auf die

Fragen und Nöte unserer Zeit. Durch ihre Mitarbeit in der Schule trägt die evangelische Kirche dazu bei, daß der Horizont des Glaubens als wichtigster Aspekt individuellen und gesellschaftlichen Lebens in die ernsthafte und denkerische Auseinandersetzung einbezogen bleibt."

Sie werden verstehen, daß ich im wesentlichen deshalb Mitarbeiter aus unserem Raum zitiert habe, da Ihre Anfrage ja doch darauf zielte zu erfahren, welche Auffassungen angesichts vieler, unsere Gemeinden verunsichernder Publikationen über den Religionsunterricht im Bereich unserer Landeskirche vertreten werden. Schließlich weise ich darauf hin, daß der Beitrag der Sendereihe „Perspektiven und Prognosen" von Rudolf Wein Ihnen allen mit den Anlagen zu diesem Referat zugänglich gemacht wird.

Anlage 13

C. Die konkrete Situation des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

1. Die äußere Gestaltung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen kann aus schultechnischen Gründen immer nur in Parallele mit dem katholischen Religionsunterricht erfolgen. Mit Dank sei an dieser Stelle gesagt, daß die Zusammenarbeit der beiden Kirchenleitungen in Freiburg und Karlsruhe, sowie auch die Zusammenarbeit mit den Kirchenleitungen in Stuttgart und Rottenburg in einem außerordentlich guten Einvernehmen geschieht. Schulisch sind die Probleme auf beiden Seiten dieselben. Die theologischen und religionspädagogischen Aspekte mögen da und dort differieren. Die personelle Notlage ist auf beiden Seiten drückend, wobei hier erschwerend hinzukommt, daß die personelle Notlage nicht immer an den gleichen Schulen aufbricht. Durch Erlaß vom 22. 7. 1970 wurde der Religionsunterricht an allen Schularten auf zwei Wochenstunden reduziert. Durch die Auswirkungen des Schulentwicklungsplanes hatte diese Maßnahme aber nicht zur Folge, daß die zu erteilende Wochenstundenzahl an den Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen um ein Drittel zurückging. Die Statistik zeigt:

		Schuljahr		
Gesamtwochenstundenzahl an		64/65	67/68	69/70
Grund-, Haupt- und Sonderschulen	Nordbaden	7497	7518	7197
	Südbaden	6249	5926	5614
Realschulen	Nordbaden	498	672	807
	Südbaden	337	550	723
		14581	14666	14341
Diese Wochenstunden werden erteilt:				
a) an Grund-, Haupt- und Sonderschulen				
kirchliche Kräfte	Nordbaden	39%	41%	43%
	Südbaden	44%	46%	48%
schulische Kräfte	Nordbaden	61%	59%	57%
	Südbaden	56%	54%	52%
b) an Realschulen				
kirchliche Kräfte	Nordbaden	74%	73%	73%
	Südbaden	67%	72%	68%
schulische Kräfte	Nordbaden	26%	27%	27%
	Südbaden	33%	28%	32%

Außerdem sind z. Z. 70 Aushilfslehrkräfte mit weniger als halbem Deputat eingesetzt, die etwa 300 Wochenstunden erteilen.

Die Statistik zeigt den Rückgang der schulischen Kräfte. Eine Ausnahme bildet die Realschule, bei der die Zahl der mit Religionsfacultas ausgestatteten Fachlehrer zugenommen hat.

c) An beruflichen Schulen wird der Religionsunterricht ausschließlich durch kirchliche Kräfte, Theologen sowie seminaristisch ausgebildete Religionslehrer erteilt.

d) Den Religionsunterricht der höheren Schulen erteilen theologische Kräfte, die z. T. als kirchlich hauptamtliche Religionslehrer, z. T. im Status eines Beamten des Landes Baden-Württemberg (Studienräte pp) diesen Dienst tun. Hinzu kommen nach dem Stand des Jahres 1971 38 Religionsphilologen.

2. **Die Lehrkräfte**

a) Die schulischen Lehrkräfte

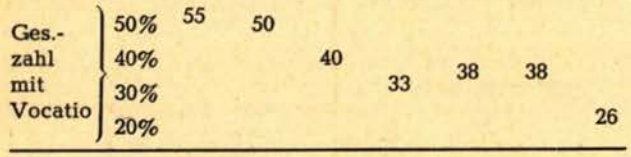
Während wir bis vor wenigen Jahren damit rechnen konnten, daß über 90 Prozent aller evangelischen Lehrer mit der Berechtigung zur Erteilung von Religionsunterricht von ihrem Studium her ausgestattet sind (Vocatio), haben die gesellschaftliche und ideologische Situation, die theologische Lage, das Unbehagen an der Kirche einen Wandel geschaffen. Es wäre jedoch nicht richtig, nur diese Gründe anzuführen. Ganz entscheidend kommt hinzu der mit dem Strukturwandel der Pädagogischen Hochschule zusammenhängende Rückgang der Religionslehrer. Nach der heute gültigen Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschulen kann Theologie/Religionspädagogik im Rahmen des Zweifächerstudiums als Wahlpflichtfach oder Beifach studiert und mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Die Zahl der Studierenden, die eine solche Wahl treffen, ist im Vergleich zu den Jahren, in denen zwei Beifächer gewählt werden konnten, stark zurückgegangen. Noch haben wir an unseren Schulen unter den Lehrern der Altersjahrgänge 40 und älter eine große Zahl von solchen, die in der Bereitschaft stehen, Religionsunterricht zu erteilen. Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß die Zahl der Lehrer, die die Erteilung des Religionsunterrichts ablehnen, im Steigen begriffen ist. Dabei spielt natürlich die große Lehrernot eine Rolle. Hinzu kommt die Einstellung weiter Kreise der Elternschaft, die fordern, daß die wenigen, zur Verfügung stehenden Lehrer in „sinnvoll im Leben wichtigen Fächern" eingesetzt werden. Deputats- und Stundenplanschwierigkeiten tragen das ihre ebenso dazu bei wie die oft verzerrte und karikierte Optik dieses Faches in Wort, Schrift und Bild. Wir haben es an einer Pädagogischen Hochschule erlebt, daß den Studierenden von antikirchlicher Seite auf dem Wege zur Immatrikulation vorgedruckte Abmeldungen vom Fach Theologie im Grundstudium verteilt wurden, die nur noch zu unterschreiben waren.

Die Statistik der Absolventen mit Vocatio, bezogen auf die Gesamtzahl evangelischer Kandidaten zeigt:

I. Dienstprüfung (Frühjahr 1968—1971)
Absolventen mit Vocatio, bezogen auf Gesamtzahl ev. Kandidaten
(F = Frühjahr — H = Herbst)

Päd. Hochschule	F 1968	H 1968	F 1969	H 1969	F 1970	H 1970	F 1971
Heidelberg	50%	39%	33%	27%	29%	34%	28%
Karlsruhe	46%	56%	40%	36%	70%	50%	33%
Freiburg	75%	71%	47%	29%	16%	17%	75%
Lörrach	85%	66%	100%	65%	56%	57%	31%
Gesamt	55%	50%	40%	33%	38%	38%	26%

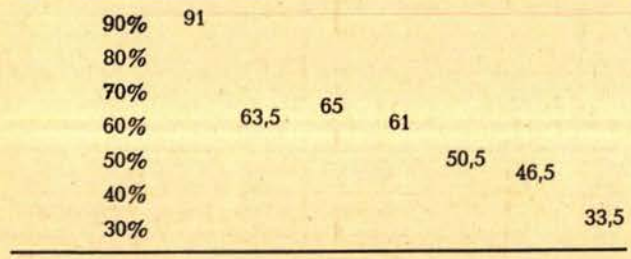
Schaubild zu I



II. Dienstprüfung (Frühjahr 1968—1971)
Kandidaten mit Prüfung in Theologie, bezogen auf Gesamtzahl evangelischer Kandidaten
(F = Frühjahr — H = Herbst)

	F 1968	H 1968	F 1969	H 1969	F 1970	H 1970	F 1971
Südbaden	87%	65%	64%	65%	51%	50%	33%
Nordbaden	95%	62%	66%	57%	50%	43%	34%
Gesamt	91%	63,5%	65%	61%	50,5%	46,5%	33,5%

Schaubild zu II



Ein besonderes Problem stellt die Religionsprüfung im Rahmen der II. Dienstprüfung dar. Diese Prüfung ist altes badisches „Sondergut" und stammt aus einer Zeit, in der alle Kandidaten der 1. und 2. Dienstprüfung sich in Religionslehre prüfen lassen mußten, sofern sie nicht aus Gewissensgründen sich dispensieren ließen. 95—97 Prozent aller Prüfungsteilnehmer der II. Dienstprüfung haben eine Prüfung abgelegt und die Vocatio erhalten. Heute werden in der I. Dienstprüfung — wie gezeigt — nur noch diejenigen geprüft, die Theologie/Religionspädagogik als Wahlpflichtfach bzw. Beifach studiert haben. Sie müssen sich auch in der II. Dienstprüfung einer Prüfung in Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts unterziehen. Dagegen wird opponiert. Denn obwohl diese gesetzliche Regelung im ganzen Bundesland Gültigkeit besitzt, wird in Württemberg im Rahmen der II. Dienstprüfung Religion nicht geprüft und ist nie geprüft worden. Stuttgart und Rottenburg können sich nicht entschließen, diese Prüfung heute einzuführen. Es erscheint aber auf die Dauer unmöglich, zwei verschiedene Lösungen zu haben, da im Laufe der Zeit doch ein ziemlich zahlreicher Versetzungswechsel hinüber und herüber stattfindet. So wird diese Rechtsungleichheit zum Grund der Ablehnung der Religionsprüfung innerhalb der II. Dienstprüfung der badischen Junglehrer. Sie geben lieber ihre Vocatio zurück, als daß sie sich nochmals prüfen lassen, zumal diese II. Prüfung keinen eigentlichen Fortschritt bedeutet. Das sog. „Unbehagen an der Kirche" fördert diese Einstellung. Der Evangelische Oberkirchenrat und das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg haben sich daher entschlossen, die Religionsprüfung innerhalb der II. Dienstprüfung ersatzlos fallen zu lassen, zumal wir ohne das Ärgernis, das diese II. Prüfung hervorruft, manchen ehemaligen Wahlfach- bzw. Beifachtheologen in der Erteilung des Religionsunterrichts behalten. Hinzu kommt, daß diese Wahlfach- bzw. Beifachtheologen heute erheblich qualifizierter ausgebildet sind als in der Zeit, als alle sich prüfen lassen mußten.

b) Die kirchlichen Kräfte

Hauptamtliche Religionslehrer	1964	1968	1971
Theologen	83	111	143
seminaristisch ausgebildete Religionslehrer	54	93	114
Religionsphilologen im Staatsdienst	—	31	38

Die Statistik zeigt, daß mehr und mehr hauptamtliche Religionslehrer eingesetzt werden müssen, um den Anforderungen des Religionsunterrichts gerecht zu werden. Gemeindepfarrer und im pfarramtlichen Dienst eingesetzte Pfarrvikare sind von ihrer arbeitsmäßigen Belastung und von den materiellen Anforderungen des Religionsunterrichts her im Unterricht heute einfach überfordert. Dennoch sind z. Z. 185 Pfarrer und Pfarrvikare im Religionsunterricht an der Höheren Schule eingesetzt, während Pfarrdiakone, Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen im wesentlichen im Religionsunterricht der Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschule sowie vereinzelt in den beruflichen Schulen eingesetzt werden.

3. Die Schülerteilnahme am Religionsunterricht

a) Grund- und Hauptschule und Sonderschule.

Die Teilnahme am Religionsunterricht dieser drei Schularten stellt bis heute kein besonderes Problem dar. Man kann von einer etwa 100prozentigen Teilnahme sprechen. Hier handelt es sich um Schüler

bis zum Konfirmationsalter, über deren Teilnahme am Religionsunterricht nach dem Gesetz über religiöse Kindererziehung 1921 die Eltern zu entscheiden bzw. ab 10. Lebensjahr mitzuentscheiden haben.

b) Realschulen

In den Realschulen zeigt die Statistik folgendes Bild:

	Nordbaden			Südbaden		
Klassen	Ev. Schüler	am RU nehmen teil	Prozent	Ev. Schüler	am RU nehmen teil	Prozent
5. Kl.	1811	1803	99,6	1551	1378	88,8
6. Kl.	2073	2006	96,8	1584	1491	94,1
7. Kl.	2043	2034	99,6	1363	1355	99,4
8. Kl.	1851	1840	99,4	1290	1290	100,0
9. Kl.	1607	1537	95,6	984	938	95,3
10. Kl.	1370	1288	94,0	923	837	90,7
Gesamt	10755	10508	97,7	7695	7289	94,7

Die Erteilung von Religionsunterricht an den Realschulen ist deshalb so schwierig, weil die Realschulen Fachlehrerprinzip haben und die Zahl der Realschullehrer mit Religionsfacultas noch verhältnismäßig klein ist. Hier ist eine Veränderung zum Günstigeren zu erwarten. Außerdem ist trotz gemeinsamer Bemühungen von Schulverwaltung und Kirchenleitung ein den Fächern entsprechender Einsatz aus Gründen des Lehrermangels nicht immer erreichbar. Die Teilnahme der Schüler am Religionsunterricht liegt im Schnitt in Südbaden bei 94,7 Prozent, in Nordbaden bei 97,7 Prozent, also im Landesdurchschnitt bei 96,2 Prozent. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Abmeldungswelle auf die oberen Klassen der Realschule in manchen Orten übergegriffen hat.

c) Berufliche Schulen

Im Rahmen des Schulentwicklungsplans werden die beruflichen Schulen immer mehr gegliedert. Im Landesteil Baden findet seit 1924 an allen beruflichen Schulen, im Unterschied zu Württemberg, ordentlicher Religionsunterricht mit zwei Wochenstunden statt. Hier muß der Religionsunterricht in erster Linie den Gesichtspunkt der Lebenshilfe unter Berücksichtigung der religiösen Ansprechbarkeit des Jugendlichen sein. Der Lehrplan, der sogenannte „Gelbe Plan", ist eigentlich das erste Beispiel für bibelbezogenen problemorientierten Unterricht. Da 80 Prozent aller Jugendlichen unseres Volkes die beruflichen Schulen in irgendeiner Weise durchlaufen, sollte uns dieser Religionsunterricht besonders wichtig sein, zumal die Beteiligung — siehe Statistik — an diesen Schulen noch recht beachtlich ist. Dabei ist zu bemerken, daß die Wirtschaftsgymnasien zwar ihrer Schul- und Schülerstruktur nach eigentlich den Gymnasien zuzuordnen sind, obwohl sie dem Bereich der beruflichen Schulen angehören.

Teilnahme am Religionsunterricht:

1. Berufliche Gymnasien

	Nordbaden			Südbaden		
Klassen	Ev. Schüler	am RU nehmen teil	Prozent	Ev. Schüler	am RU nehmen teil	Prozent
11. Kl.	512	464	90,6	457	349	76,4
12. Kl.	456	393	86,2	303	235	77,6
13. Kl.	315	267	84,8	236	186	78,8
Gesamt	1283	1124	87,6	996	770	77,3

2. Berufsfachschulen
(einjährig und zweijährig)

	Nordbaden			Südbaden		
Klassen	Ev. Schüler	am RU nehmen teil	Prozent	Ev. Schüler	am RU nehmen teil	Prozent
10. Kl.	1105	1062	96,1	984	868	88,2
11. Kl.	983	931	94,7	676	550	81,4
Gesamt	2088	1993	95,5	1660	1418	85,4

3. Kaufmännische Berufsschulen — Südbaden —

Klassen	Ev. Schüler	am RU nehmen teil	Prozent
10. Klasse	659	587	89,1
11. Klasse	739	560	75,8
12. Klasse	404	320	79,2
Gesamt	1802	1467	81,4

4. Gewerbliche Schulen

Klassen	Ev. Schüler	am RU nehmen teil	Prozent
10. Klasse	880	816	92,7
11. Klasse	715	634	88,7
12. Klasse	595	553	92,9
Gesamt	2190	2003	91,5

5. Haus- und landwirtschaftliche Berufsschulen

Klassen	Ev. Schüler	am RU nehmen teil	Prozent
10. Klasse	63	37	58,7
11. Klasse	105	46	43,8
12. Klasse	59	44	74,6
Gesamt	227	127	56,0

d) Gymnasien

Im Blick auf die Teilnahme am Religionsunterricht stellen die Gymnasien ab 9. Klasse, also nach dem Konfirmationsalter das entscheidende Sorgenkind dar. Dies gilt insbesondere für die Oberstufe. Eine Statistik der Oberstufe aller Gymnasien unseres Landes zeigt, daß es praktisch unmöglich ist, deutliche Kriterien für die Abmeldungen vom Religionsunterricht zu artikulieren.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß gemäß § 68 des Schulverwaltungsgesetzes eine Abmeldung vom Religionsunterricht aus Gewissensgründen möglich sein muß. Wir zweifeln auch nicht daran, daß es solche Abmeldungen gibt. Die kritische Jugend, die insbesondere in den Universitätsstädten solidarisierende Verbindung hat mit den Ereignissen studentischer Revolution, dokumentiert zu einem Teil durch Austreten aus dem Religionsunterricht ihre Aversion gegen die institutionalisierte Kirche, zum andern Teil aber bleibt sie im Religionsunterricht und versucht diesen Unterricht zu Diskussionstunden umzufunktionieren. Zu einem dritten Teil bleibt sie im Religionsunterricht, weil sie in ihm die einzige Chance innerhalb der Schule sieht, gesellschaftskritische Probleme zu behandeln. Allerdings ist ihre Forderung: wir erwarten etwas vom Religionsunterricht, aber er muß anders werden.

Die große Zahl der Abmeldungen in unseren Tagen läßt jedoch Zweifel darüber aufkommen, ob es sich bei diesen Abmeldungen tatsächlich um Gewissensgründe handelt. Die gesetzlich festgelegte Form der Abmeldungen gefährdet deshalb eine kontinuierliche Gestaltung des Religionsunterrichts, weil es jedem religionsmündigen Schüler freigestellt ist, sich von heute auf morgen vom Religionsunterricht zu entfernen. Dadurch gewinnen solche Schüler eine Freistunde; vollends wenn es sich um Abiturienten handelt, ist dies nicht unwesentlich. Dadurch können auswärtige Schüler u. U. früher nach Hause kommen, insbesondere wenn der Religionsunterricht auf einer Eckstunde liegt. Dadurch schafft man sich die Möglichkeit zu einem Frühschoppen während oder am Ende des Unterrichtsvormittags; es müssen nur die nötigen Initiatoren in einer Klasse vorhanden sein. Die Berichte aus den einzelnen Schulen machen keinen Hehl daraus, daß diese Begründungen im Blick auf die Schülermentalität mit eine entscheidende Rolle spielen. Der Schüler entzieht sich der ihm autoritär erscheinenden Gestalt der Schule an der Stelle, an der er im Blick auf sein Abitur, sein Zeugnis, seine Versetzung usw. keinerlei Risiko eingeht, denn Religionslehre ist ja kein für alle diese Fragen relevantes Fach, dessen Benotung in keinerlei schulischer Beziehung ins Gewicht fällt. Mit der Begründung, man könne ein sich regendes Gewissen nicht terminieren, hat s. Z. der Landtag es abgelehnt, auf unsere Bitte einzugehen und um der Ordnung willen die Abmeldungen vom Religionsunterricht zu Beginn eines Schuljahrs oder Schulhalbjahrs zu verlangen. Dieser Zustand ist für unsere Religionslehrer hinsichtlich ihrer Unterrichtsgestaltung außerordentlich erschwerend und führt weithin zu verständlicher Resignation. Wir können nur bedauern, daß an dem Punkt, an dem dem jungen Menschen eine freie gewissensmäßige, mündige Entscheidung eingeräumt wird, mit dieser Möglichkeit derart Schindluder getrieben wird. Weder regionale, noch soziologische Gesichtspunkte, noch der Gesichtspunkt der Lehrerqualität geben uns Kriterien an die Hand, diesen Zustand recht beurteilen zu können. In allerjüngster Zeit wird mir berichtet, man habe den Eindruck, daß die Abmeldungswelle abgeebbt sei. Stattdessen erlebe der Religionslehrer eine seine Nerven aufreibende passive Resistenz der Schüler. Ein Direktor sprach in diesen Tagen von erheblichen Dunkelziffern derer, die sich zwar offiziell nicht abmelden, weil vermutlich ein elterliches Veto dies nicht gestattet, sondern sich einfach nach Willkür vom Religionsunterricht sporadisch selbst dispensieren, ein Vorgang, der wie man mir sagt, in der Oberstufe auch in anderen Fächern Platz greift. Man kommt heute, und morgen nicht mehr usw. Durch einen solchen sporadischen Unterrichtsbesuch gleicht die Religionsstunde einem Taubenschlag und sinkt die Effektivität aller unterrichtenden Bemühungen zweifellos auf den Nullpunkt.

Unter diesen Vorzeichen zeigt die Statistik, daß am Religionsunterricht noch teilnehmen:

	Südbaden	Nordbaden
Klasse 11 (Obersekunda)	80,5 %	85,2 %
12 (Unterprima)	74,8 %	80,0 %
13 (Oberprima)	68,7 %	75,7 %

Das bedeutet im Landesdurchschnitt 79,0 Prozent.

Ein weiteres Problem im Blick auf den Religionsunterricht an der Höheren Schule ist durch den Strukturplan des Deutschen Bildungsrats entstanden. Hier wird der Religionsunterricht mit seinen Problemen der Kultushoheit der Länder überlassen. Die EKD hat eine juristische und eine theologisch-religionspädagogische Kommission eingesetzt, um zu prüfen, in welcher Weise der Religionsunterricht davor bewahrt werden kann, als zusätzliche Stundenzahl zu der Stundennorm unter den aufgezeigten Begründungen zu frustrieren und seinem Ende entgegen zu gehen. Dies gilt zunächst für die Oberstufe. Eine gemeinsame evangelisch-katholische Kommission wurde gebildet im Zusammenwirken vom Rat der EKD und der Fuldaer Bischofskonferenz. Dieses Problem kann ich, da es sich z. Z. in entscheidenden Verhandlungsstadien befindet, in diesem Zusammenhang nur andeuten. Es ist geplant, den Religionsunterricht dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich zuzuordnen. Einmütigkeit besteht zwischen den Konfessionen, daß der Religionsunterricht als Grund- und Leistungskurs angeboten werden muß und zwar als konfessioneller Unterricht, wobei dem religionsmündigen Schüler die Wahl zwischen den konfessionellen Angeboten überlassen bleibt. Wer sich nicht abmeldet, muß an einem dieser Angebote teilnehmen. Wer sich abmeldet, muß sich für ein anderes Angebot aus dem gesellschaftlichen Bereich entscheiden. Dies nicht als Alternative zum Religionsunterricht, sondern aus dem Grunde, daß der

am Religionsunterricht nicht Teilnehmende keine geringere Stundenzahl zu absolvieren hat als der Teilnehmende. Diese Probleme müssen noch ausgehandelt werden. Eine solche Lösung setzt voraus, daß der Religionsunterricht wissenschaftliches Fach ist mit entsprechender Bewertung und effektiver Benotung. Wie gesagt, dies betrifft z. Z. lediglich die Oberstufe. Eine solche Regelung stellt uns in vollem Ernst vor die Frage der hierfür notwendigen Lehrerqualität und wirft eine Unmenge weiterer Probleme auf.

Teilnahme am Religionsunterricht in Gymnasien

	Nordbaden			Südbaden		
Klassen	Ev. Schüler	am RU nehmen teil	Prozent	Ev. Schüler	am RU nehmen teil	Prozent
5. Kl.	2578	2576	99,9	1518	1517	100,0
6. Kl.	3403	3391	99,6	1862	1862	100,0
7. Kl.	3362	3355	99,8	1886	1867	99,0
8. Kl.	2997	2972	99,2	1793	1731	96,5
9. Kl.	2564	2470	96,3	1505	1289	85,7
10. Kl.	2290	2050	89,6	1403	1253	89,3
11. Kl.	1876	1599	85,2	967	778	80,5
12. Kl.	1585	1268	80,0	842	630	74,8
13. Kl.	1258	952	75,7	710	488	68,7
11.—13. Klasse	4719	3819	80,9	2519	1896	75,3

4. Die Lehrpläne

a) Im Bereich unserer Landeskirche sind die für die Grundschule 1968 und für die Haupt- und Realschule 1969 (Grüner Plan) eingeführten Lehrplanrichtlinien verbindlich. Der Grüne Plan wurde auch für die Unter- und Mittelstufe der Höheren Schulen eingeführt, während für die Oberstufe der Höheren Schulen das religionspädagogische Projektforschungsprogramm 1969 zur Erprobung freigegeben wurde. Damit sind an die Stelle reiner Kataloge, insbesondere im Grünen Plan, Themen-orientierte Richtlinien mit Literaturhinweisen, Verweis auf Unterrichtsmaterial literarischer und audiovisueller Art, Gebeten und neuen Liedern getreten. Dieser Lehrplan versucht, dem Stand der religionspädagogischen Diskussion gerecht zu werden. Als Lehrplanrichtlinien wird von den Religionsunterricht erteilenden Lehrern eine intensive Vorbereitung des Unterrichts erwartet, ohne die der Religionsunterricht in der heutigen Schule niveaumäßig nicht mehr bestehen kann. Was bisher Lehrplan hieß, wird heute mit dem Wort Curriculum bezeichnet. Im Curriculum geht es, nach Nipkow, nicht nur um Unterrichtsstoffe, Lerninhalte und Lerngegenstände, sondern ebenso sehr um Lernziele, um ihre Bestimmung, Begründung und Umsetzbarkeit in Lernelemente und Lernvorgänge, um Lernorganisation, um den Zusammenhang zwischen Lernzielen, Lerninhalten und Lernverfahren, schließlich um Überprüfung und Kontrolle und Beurteilung des Curriculums, um die Rückkopplung von der Praxis zur Theorie.

b) Stofflich ist zu den Inhalten des Religionsunterrichts die Sexualerziehung hinzugekommen. Auch sie muß in die Lehrplanrichtlinien aufgenommen werden. Nach den Richtlinien des Kultusministeriums ist Sexualerziehung Erziehung zu verantwortlichem sexuellem Verhalten, das dem jungen Menschen hilft, liebesfähig, ehefähig und familienfähig zu werden. Sie strebt an, dem Schüler die Fähigkeit zu vermitteln, ein guter Sexualerzieher seiner späteren Kinder zu werden.

Hierbei haben alle Bildungsträger unserer Gesellschaft und des Staates: Eltern, Schule, Kirchen, Gewerkschaften, Jugendverbände, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und andere Bildungsinstitutionen bis hin zu den Kindergärten und den kommenden Schulkindergärten zusammenzuarbeiten. Die Sexualerziehung hat im Elternhaus zu beginnen und ist primär Aufgabe des Elternhauses. In der Schule findet sie in der Regel im Klassenverband statt. Sie geschieht überwiegend in den Fächern Biologie, Gemeinschaftskunde und Religion.

Dem Religionsunterricht kommt die Aufgabe zu, die empirischen Phänomene, welche einer Interpretation bedürfen auf dem Boden christlicher Anthropologie, zu deuten. Wo die empirische Wissenschaft hinsichtlich der Geschlechtlichkeit keine Ziele anzugeben weiß, bietet der Religionsunterricht, vom christlichen Glauben ausgehend, Ziel- und Wertvorstellungen an, indem er die ethischen Aspekte der Sexualerziehung zu seinem Unterrichtsgegenstand macht (auszugsweise Zusammenfassung der Richtlinien vom 4. 9. 1969).

Diese Aufgabe ist dringend in die Ausbildung Fort- und Weiterbildung aller Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte aufzunehmen.

5. Gesamtschulversuche und Religionsunterricht

Die Bemühungen um eine Lösung der neuartigen Probleme des Religionsunterrichts in der Gesamtschule konzentrierten sich bis vor kurzem in den Fachkommissionen evangelischen und römisch-katholischen Religionsunterrichts der Planungsgruppe der Gesamtschule Weinheim. Hier und in Freiburg soll der Religionsunterricht möglichst weitgehend in die Gesamtkonzeption integriert werden.

Nachdem die Gesamtschule Weinheim mit Schuljahrsbeginn 1970/71 eröffnet wurde, gingen die Planungs- und Entwicklungsaufgaben an die Fachkonferenzen über. Um Kooperation und Koordination zu gewährleisten, wurde deshalb im Katechetischen Amt der Evangelischen Landeskirche ein „Arbeitskreis Gesamtschule" gegründet, in dem die religionspädagogischen Kräfte und Institutionen zusammenarbeiten können, die an der Planung, Durchführung und Kontrolle des Religionsunterrichts in Gesamtschulversuchen interessiert sind. Ziel dieses Arbeitskreises ist es, Lösungsmöglichkeiten für die beonderen Probleme des Religionsunterrichts in der

Gesamtschule zu erarbeiten und die Curriculum-Entwicklung für den Religionsunterricht allgemein voranzutreiben. Auch in diesem Arbeitskreis wird kooperativ-konfessionell gearbeitet, vor allem mit Religionslehrern der Gesamtschule Freiburg, die ihre Arbeit ebenfalls zu Beginn des Schuljahrs aufgenommen hat.

Der Arbeitskreis Gesamtschule hält es für besonders wichtig, die wissenschaftliche Beratung und Begleitung des Religionsunterrichts in Schulversuchsmodellen von Anfang an zu sichern. Dies scheint für die Gesamtschulen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden möglich zu sein, da die koordinierte Planung wissenschaftlicher Beratung und Begleitung für die Modellschulen in Baden-Württemberg erfolgt.

6. Schulbesuche

Nach § 67 des Schulverwaltungsgesetzes wird die „Aufsicht über den Religionsunterricht" durch Beauftragte der Religionsgemeinschaften wahrgenommen. Dies geschah bis zum Jahre 1968 in der Form der Ihnen bekannten Religionsprüfung, gegen die sich nach 100jähriger Bewährung seit den 60er Jahren immer stärkere Bedenken erhoben. Neue Versuche haben dazu geführt, an die Stelle der Religionsprüfung durch eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15. 8. 1968 in der Fassung vom 10. 6. 1969 „Schulbesuche" treten zu lassen.

Die Neuordnung erforderte eine Form, die in keiner Weise die Möglichkeit der Unterstellung eines Strebens der Kirche nach geistlicher Schulaufsicht in sich schließt. Schulbesuche haben den Zweck, der Kirche einen Einblick zu gewähren, in die gesamte sachliche und personelle Situation des Religionsunterrichts. Die Durchführung schließt in sich Gespräche mit der Schulleitung über die Situation des Religionsunterrichts an der betreffenden Schule, Gespräche mit den evangelischen Lehrern an der betreffenden Schule und Aussprache über theologische, religionspädagogische und didaktische Fragen des Religionsunterrichts mit den am Religionsunterricht beteiligten Lehrkräften. Solche Schulbesuche sollen in allen Teilen zum Ausdruck bringen, daß hier die Kirche keine „Kontrollfunktion" wahrnehmen, sondern helfenden Dienst leisten möchte.

Auf die Einsicht in das Geschehen im Religionsunterricht kann die Kirche nicht verzichten, da sie sonst die ihr übertragene Verantwortung für den Inhalt des Religionsunterrichts nicht übernehmen kann.

Die Schulbesuche teilen mit den bisherigen Religionsprüfungen das Schicksal, an einzelnen Schulen bzw. von einzelnen Lehrkräften stark angefochten zu werden. Sie sind durchführbar, wenn neben das Sachwissen der unserer heutigen Situation gemäße, gebotene Takt in der Handhabung tritt.

Anlage 14 Ich verweise auf die Anlage über die Auswertung der Schulbesuche 1969/70.

D. Was ist zu tun?

Angesichts des aufgezeigten Bestandes ist es die erste und wichtigste Aufgabe der Kirche, den im Religionsunterricht eingesetzten schulischen und kirchlichen Lehrkräften alle nur erdenkliche Hilfen zukommen zu lassen. Wo immer dies versäumt wird, ist große Gefahr in Verzug. Religionsunterricht ist keine innerkirchliche Veranstaltung, kein Konfirmandenunterricht und kein Kindergottesdienst. Er ist „pädagogisch zu verankernde theologische Arbeit der Kirche" in und an der Schule. Ob er den Platz eines ordentlichen Lehrfachs in der Schule der Zukunft einzunehmen imstande sein wird, ist nicht in erster Linie eine kirchenpolitische oder staatspolitische Frage, sondern die Frage der pädagogisch-didaktischen Relevanz der Inhalte und Lehrziele, die der Religionsunterricht anzubieten hat.

1. Nach unserer Grundordnung gehört der Religionsunterricht in die Zuständigkeit des Dekans. Es ist leicht zu verstehen, daß bei der gesteigerten Arbeitslast eines heutigen Dekanats und im Blick auf die Ausweitung des Religionsunterrichts ein Dekanat überfordert ist. Durch eine Landeskirchenratsverordnung, im Vorgriff auf die geplante Grundordnungsänderung, wurden aus diesem Grunde analog zu den übrigen evangelischen und katholischen Kirchengebieten in Baden-Württemberg Schuldekanate errichtet. Was der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Arbeitshorizont des Schuldekanats bedeutet, zeigt Ihnen eine besondere Anlage. Der Schuldekan soll in allererster Linie Hilfe leisten für die religionspädagogischen und didaktischen Aufgaben der im Religionsunterricht eingesetzten Lehrkräfte. Er hat einen relativ überschaubaren Dienstbereich und kann insbesondere die persönlichen Beziehungen zu den Lehrern pflegen, kann durch Lehrergespräche und Schulbesuche, durch Zusammenarbeit mit dem Katechetischen Amt sowie den Fachberatern der Höheren Schule, durch Veranstaltung religionspädagogischer Arbeitsgemeinschaften, durch Mitarbeit in der Gemeinschaft evangelischer Erzieher und durch Übernahme der organisatorischen Aufgaben des Religionsunterrichts Entscheidendes leisten. Dieses Amt wäre völlig falsch verstanden, wenn es so geführt würde, daß es in den Verdacht wiedererstandener geistlicher Schulaufsicht käme, oder daß es eine Sprosse darzustellen hätte im hierarchischen Gefüge. Wer solche Ambitionen hat, sollte nicht Schuldekan werden. Wer aber helfen und nochmals helfen will, daß die Kirche ihren Dienst an der Schule tun kann, also zu einem schweren, aber echten Dienst bereit ist, scheint mir im Amt des Schuldekans am Platz zu sein. Daß die Schuldekane nur bei sachgemäßer materieller Ausstattung ihren Dienst befriedigend tun können, sei als Selbstverständlichkeit am Rande erwähnt. *Anlage 15*

2. Das Katechetische Amt als die wissenschaftliche, religionspädagogische Arbeitsstätte unserer Landeskirche hat nicht nur unseren Anteil einzubringen zum religionspädagogischen Gespräch innerhalb der EKD, sondern insbesondere Unterrichtsmodelle und Unterrichtshilfen für alle Schularten zu

erarbeiten und bereitzustellen. Dies geschieht durch Mitarbeit an der Religionspädagogischen Projektentwicklung Baden-Württemberg sowie in der Gemeinsamen Kommission der beiden Landeskirchen zur Erarbeitung von Lehrplanrichtlinien. Ein Ausschuß arbeitet an einem religionspädagogischen Forschungsprojekt in Baden-Württemberg zur Neuorientierung des Religionsunterrichts im öffentlichen Schulwesen im Auftrag des Kultusministeriums. Aus diesen Arbeiten ist entscheidende Hilfe zu erwarten. Hinzu kommt die Mitarbeit auf dem Gebiet der Fort- und Weiterbildung sowie die wissenschaftliche Begleitung neuer Unterrichtsversuche. Sie werden in den Anlagen ausführlich darüber informiert. Wenn ich dies hier betone, so deshalb, weil ich die Synode um Verständnis dafür bitten möchte, daß nur ein personell, technisch und finanziell entsprechend ausgestattetes katechetisches Amt nachhaltig tätig werden kann.

Anlage 16

3. Die Evang. Bildstelle muß weiter ausgebaut werden. Es hat sich ergeben, daß 60 Prozent aller Ausleihen für Unterrichtszwecke getätigt werden.

4. Neben den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ist für die Lehrkräfte im Religionsunterricht ein religionspädagogisches Kontaktstudium anzustreben.

5. Die Ausbildung der Kandidaten der Theologie in Katechetik und Religionspädagogik muß intensiviert werden.

6. Es müssen Mittel zur Verfügung stehen, mit den Studierenden der Pädagogischen Hochschule, die Theologie/Religionspädagogik als Wahlpflichtfach oder Beifach studieren, Kontakte zu pflegen, ihren Studiengang durch besondere Kontaktveranstaltungen zu begleiten und sie durch gelegentliche Literaturzuwendungen in ihrem Studium zu unterstützen.

Dasselbe gilt für das Seminar für Studienreferendare in Heidelberg.

7. Je kleiner die Zahl der mit der Vocatio ausgestatteten Absolventen der Pädagogischen Hochschule wird, um so mehr muß sich die Kirche Mittel und Wege einfallen lassen, Lehrkräfte für den Religionsunterricht zu gewinnen. Der religionspädagogischen Abteilung der geplanten Fachhochschule kommt hierbei besondere Bedeutung zu.

8. Mit Genehmigung des Kultusministeriums hat der Evangelische Oberkirchenrat im Schuljahr 1970/1971 zwei Fortbildungskurse zur Erlangung der Vocatio für solche Lehrer durchgeführt, die während ihres Studiums gelegentlich theologische Lehrveranstaltungen besucht haben, dieses Fach jedoch nicht eigentlich studiert und mit einer Prüfung abgeschlossen haben. Durch eine konzentrierte Fortbildung in Theologie und Religionspädagogik konnten sie eine besser fundierte Grundlage für die Erteilung von Religionsunterricht erlangen. Auf diesem Wege konnte 33 Teilnehmern die Vocatio erteilt werden. Es sei vor der Synode der Schulverwaltung gedankt, daß sie trotz Lehrermangel diese Lehrerinnen und Lehrer zur Teilnahme an diesen Kursen freigestellt hat. Auch über diese Veranstaltung finden Sie in den Anlagen einen ausführlichen Bericht. *Anlage 17*

9. Im Zuge der Aufwertung der Kirchenbezirke muß den Bezirkskirchenräten und Bezirkssynoden deutlich gemacht werden, daß der Religionsunterricht von ihnen geistlich und materiell mitzuverantworten ist. In den Haushaltsplänen der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sollte eine Haushaltstelle „Religionsuntericht" in Zukunft nicht fehlen. Den Religionslehrern sollte aus örtlichen Mitteln die Voraussetzungen geschaffen werden, außerhalb des schulischen Religionsunterrichts Arbeits- und Gesprächskreise, Freizeitgestaltung u. ä. einzurichten.

Schluß:

In der sogenannten Krise des Religionsunterrichts steht für unsere Kirche viel auf dem Spiel. Der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen gehört als wesentliches Stück in die Gesamtverantwortung der Kirche und also auch unserer Landeskirche. Wir sollten ihn als den Ort erkennen, der seine Besonderheit in der Schule dadurch hat, daß es ihm um den jungen Menschen geht, um sein Zurechtfinden in der Welt, um seine Antwort auf die Sinnfrage und Sinnmitte des Lebens. Diese Antwort sollte sich dem Schüler vom Evangelium her erschließen. So kann der Religionsunterricht der Fachbereich sein, in dem ohne Isolierung von den übrigen Fächern, „der Mensch noch sich selbst zum Gegenstand werden kann", in dem Lehrer und Schüler sich ohne ständigen Leistungsdruck begegnen können.

Im Jahre 1970 ist in Hamburg ein Buch erschienen „Abschied vom Christentum", Verf. G. Wyneken. Darin steht auf Seite 225/226 zu lesen: „Darum steht der Religionsunterricht als ein unorganischer Fremdkörper im gesamten System des Schulunterrichts. Seine Wahrheiten widersprechen allen Erkenntnissen, die der Unterricht sonst vermittelt und seine Methoden schlagen allen sonst in der Schule eingeübten Techniken ins Gesicht." Dazu wäre viel zu sagen. Martin Lutz hat dies im Deutschen Pfarrerblatt 1970 Nr. 15/16 versucht.

Ich möchte schließen mit der Feststellung: Religionsunterricht als Dienst der Kirche an der Schule ist da recht verstanden, wo er in seinem gesellschaftsdiakonischen Auftrag sich seiner Fremdkörperfunktion deshalb bewußt ist, weil das Evangelium, wo es recht verstanden wird, immer Fremdkörper in der Welt der menschlichen Möglichkeiten bedeutet und immer menschliches Sein in Frage stellt.

Nur so ist der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen als ein freier Dienst an einer freien Schule zu verstehen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Sehr verehrter Herr Oberkirchenrat! Sie sind unserer auf Anregung unseres Konsynodalen Gabriel vorgetragenen Bitte vom 17. April 1970 in trefflicher Weise nachgekommen und dies nicht nur durch die eingehenden und ge-

radezu alle Probleme ansprechenden Ausführungen, sondern durch die Beifügung äußerst interessanter statistischer Unterlagen und Belege. Hierfür gilt Ihnen unser herzlicher Dank! Dank sei Ihnen aber auch für die im Verlauf des Vortrags zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, in den einzelnen Ausschüssen im Rahmen einer Aussprache zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung zu stehen. Diese Aussprache hat jedoch meines Erachtens dann erst einen guten Sinn, wenn jeder einzelne von uns die gesamte Materie durcharbeiten konnte. Deshalb möchte ich einen weiteren Dank anfügen für die Überreichung des gedruckten Vortrages mit den statistischen Unterlagen. Die Sachbehandlung selbst wollen wir für eine spätere Tagung vorsehen. Nochmals von ganzem Herzen gedankt sei Ihnen, Herr Oberkirchenrat Adolph! (Nochmals großer Beifall!)

Die Verteilung erfolgt sofort.

VII.

Dann darf ich den Punkt VII unserer Tagesordnung aufrufen „Verschiedenes". Dazu wird kein Wunsch vorgetragen. Somit darf ich die Sitzung schließen und unseren Synodalen Fischer bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

Synodaler **Fischer** spricht das Schlußgebet.

— Schluß 11.30 Uhr —

Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Dienstag, den 27. April 1971, nachmittags 15.30 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bekanntgabe von Eingängen

II.

Gemeinsame Berichte des Haupt-, Rechts- und Finanzausschusses:

1. Bericht des Koordinierungsausschusses zur weiteren Bearbeitung der Grundordnungs-Änderungen
   Berichterstatter: Synodaler D. Dr. v. Dietze
2. Drittes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung
   Berichterstatter: Synodaler Martin

III.

Gemeinsamer Bericht des Haupt- und Rechtsausschusses:

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindehelferin
Berichterstatter: Synodaler D. Erb

IV.

Berichte des Finanzausschusses:

1. Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Jahresabschluß 1970 und Verwendung des Haushaltsüberschusses 1970
   Berichterstatter: Synodaler Herm. Schneider
2. a) Kirchengemeindliche Bauaufgaben, Instandsetzungen, Neubauten; Kindergartenprobleme
   Berichterstatter: Synodaler Gabriel
   b) Finanzhilfe für Zinzendorf-Gymnasium
   Berichterstatter: Synodaler Michel

V.

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger:** Ehe ich die Tagesordnung aufrufe, darf ich unserem Synodalen Gabriel zu seinem Geburtstag von dieser Stelle aus herzliche Glück- und Segenswünsche aussprechen.

I.

Gestern erhielt ich nach der Plenarsitzung die Mitteilung, daß unser Konsynodaler Krebs ebenfalls aus beruflichen Gründen nicht nach Herrenalb kommen kann. Diese zweite Absage eines Schriftführers hat uns mit der Zahl der Schriftführer in Verlegenheit gebracht. Deshalb ist auch zur Zeit noch der Platz zu meiner Linken unbesetzt. Die Bitte geht dahin, daß Sie Ihr Einverständnis erklären, daß heute unsere Synodale Frau Debbert und morgen unser Synodaler Michel als Ersatz-Schriftführer eingesetzt werden dürfen. (Zustimmender Beifall!) Herzlichen Dank!

Eingegangen ist ein Antrag:

> Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, im Verlauf einer der nächsten Tagungen einen Bericht zur Lage der kirchlichen Schulen zu geben.
> Nach dem Vortrag über die Lage des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen ist es sowohl für uns in der Synode wie auch in den Gemeinden von Interesse, eine derartige Unterichtung über die Lage der kirchlichen Schulen zu erhalten.
> Der Antrag ist von 5 Synodalen unterzeichnet: Jörg Erb, Helmut Feil, Karl Brändle, Fritz Berger, Gotthilf Schweikhart.

Entsprechend dem Wunsch der Antragsteller unterbreite ich den Vorschlag, daß wir diesen Antrag an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterreichen.

Wer ist damit nicht einverstanden? Enthaltung bitte. Somit ist dies einstimmig beschlossen.

II.

Ich darf nun bereits den 2. Punkt unserer Tagesordnung aufrufen:

Gemeinsame Berichte des Haupt-, Rechts- und Finanzausschusses

1. Bericht des Koordinierungsausschusses zur weiteren Bearbeitung der Grundordnungs-Änderungen durch den Vorsitzenden dieses besonderen Ausschusses:

Berichterstatter Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Am 19. und 20. März 1971 hat der von der Landessynode eingesetzte Koordinierungsausschuß getagt und gearbeitet. Über diese Arbeit habe ich dem Herrn Präsidenten in einem Brief vom 23. März 1971 berichtet. Dieser Brief ist nicht allen Synodalen in Abschrift zugegangen. Ich werde deshalb das Wichtigste aus diesem Bericht jetzt noch einmal vortragen.

Der Bericht zerfällt in fünf Punkte.

Der erste Punkt kündigt das, was uns jetzt in dem Entwurf eines „3. Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung" (Anlage 7) vorliegt. In diesem Entwurf, der von den Herren Wendt und Höfer in dankenswerter Weise nach der Tagung des Koordinierungsausschusses verhandlungsreif gemacht worden ist, sind die Bestimmungen zusammengefaßt, die im Hinblick auf die Durchführung der nächsten Wahlen schon aus der Grundordnung verabschiedet werden müssen und demnach nach Möglichkeit — ich darf wohl auch schon etwas mehr als Möglichkeit annehmen — auf dieser Frühjahrstagung endgültig beschlossen werden möchten. Dazu

Anlage 7

sind am Schluß noch einige Bestimmungen, die uns entscheidungsreif zu sein schienen, aber nicht unmittelbar die Wahlvorbereitung betreffen, hinzugefügt worden.

Zweiter Punkt: Die §§ 1—11 der Grundordnung sind bisher oder waren bis zur Tagung des Koordinieruungsausschusses nur vom Finanzausschuß durchberaten worden, noch nicht vom Hauptausschuß und Rechtsausschuß. Diese Arbeit ist im Hauptausschuß und Rechtsausschuß nun während dieser Tagung in Angriff genommen und auch schon weit gefördert worden. Es hat sich dabei gezeigt, daß hier noch keine Übereinstimmung besteht, insbesondere inwieweit die Vorschläge der Sozietät für diese Paragraphen mit nutzbar gemacht werden können und sollen. Es ist selbstverständlich, daß über diesen wichtigen Abschnitt eine Entscheidung baldmöglichst getroffen werden muß. Wir nehmen an, wir dürfen erwarten, daß Haupt- und Rechtsausschuß bald — jedenfalls, wenn im Laufe dieses Sommers noch eine Synodaltagung stattfindet, — so weit kommen, daß sie ihre Auffassungen miteinander und mit den Vorschlägen des Finanzausschusses prüfen. Danach wird zu entscheiden sein, ob vielleicht ein neuer Koordinierungsausschuß tätig werden soll, damit spätestens auf der Herbstsynode auch diese Bestimmungen von der Synode beraten und nach Möglichkeit verabschiedet werden können.

Der dritte Punkt des Berichtes betrifft das, was Sie in dem „Entwurf eines 4. Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung" (Anlage 8) in Händen haben. Es sind die Abschnitte „Organrecht der Gemeinde", „Kirchenbezirk", „Prälat", „Leitung der Landeskirche". In diesen Entwurf ist auch schon mit aufgenommen worden, was in Punkt 5 meines Berichts angekündigt war, nämlich ein Entwurf, auch von den Herren Wendt und Höfer ausgearbeitet, zu den allgemeinen Bestimmungen am Schluß der Grundordnung. Dieser Entwurf ist aus einer Anregung unseres Konsynodalen Rave hervorgegangen, die er auf der Herbsttagung 1970 vorgetragen hat. Es handelt sich hier um Bestimmungen über Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen. Dieser Entwurf für ein 4. Kirchengesetz zur Abänderung der Grundordnung ist bereits in allen drei Ausschüssen in der Beratung. Wir können annehmen, daß diese Beratungen auf dieser Tagung noch abgeschlossen werden und zwar vor der morgigen Nachmittagssitzung. Dann können im Plenum schon Entscheidungen getroffen werden.

Anlage 8

Schließlich ist der vierte Punkt meines schriftlichen Berichts — das letzte war der fünfte Punkt, den ich vorgezogen habe — auf die Bestimmungen im Abschnitt III der Grundordnung, §§ 45 ff. eingegangen, wo es sich um das Predigtamt, die Pfarrer usw. handelt. Hierfür lagen dem Koordinierungsausschuß zwei Skizzen vor, die inhaltlich nicht weit auseinandergehen, jedenfalls nicht weit auseinanderzugehen scheinen, vom Rechtsausschuß und vom Hauptausschuß. Wir sind am 19. und am 20. März nicht mehr dazu gekommen, diese beiden Skizzen genau durchzuarbeiten und so aufeinander abzustimmen, daß hier etwa noch vorhandene Alternativen klar herausgearbeitet werden könnten.

Der Koordinierungsausschuß schlägt daher der Landessynode vor, sie möge einen besonderen Ausschuß, sozusagen einen neuen Koordinierungsausschuß bilden, der den Auftrag erhält, diesen Abschnitt der „Landeskirche" (§§ 45 ff.) zu beraten und bis zur Herbstsynode einen verhandlungsreifen Entwurf vorzulegen. Wir haben angeregt, in diesen Ausschuß etwa zehn Mitglieder zu bestimmen und haben dafür in erster Linie diejenigen Konsynodalen genannt, die bisher für diesen Abschnitt in den einzelnen ständigen Ausschüssen die Referenten waren.

Das waren vom Hauptausschuß die Konsynodalen Rave und Frau Weis, vom Rechtsausschuß Gessner und Häffner, vom Finanzausschuß Hollstein (Zuruf!) — Augenblick, lassen Sie mich zu Ende reden! — (Zuruf Synodaler Schneider!) — Nein, ich habe es nicht vergessen, Herr Schneider, Sie werden gleich hören, wie es steht.

Herr Michel war bisher nicht für diesen Abschnitt Referent im Finanzausschuß, aber in der Sitzung des Ältestenrates am Sonntagnachmittag ist uns dankenswerterweise vom Vorsitzenden des Finanzausschusses der Vorschlag gemacht worden, auch Herrn Michel für diesen Ausschuß hier mit vorzuschlagen. Und das habe ich mit Freuden aufgenommen und tue es hiermit; ich hätte es auch nicht vergessen ohne Ihren Zuruf.(Zuruf Synodaler Schneider! Heiterkeit!)

Ferner ist in dieser Sitzung des Ältestenrates vorgeschlagen worden — und auch das nehme ich mit Freuden auf —, vom Hauptausschuß noch den Herrn Konsynodalen Viebig und vom Rechtsausschuß unseren Konsynodalen Herb für die Mitgliedschaft in diesem Ausschuß vorzusehen, und der Ältestenrat hat es außerdem für angebracht gehalten, daß auch ich zu diesem Ausschuß gehöre.

Das ist der Antrag, den ich der Landessynode für eine möglichst sofortige Entscheidung vorlege. Ich füge hinzu, es ist dabei erwartet, daß die Landessynode diesen Ausschuß ermächtigen möchte, neue Mitglieder, wenn er es für erforderlich hält, zuzuwählen und — selbstverständlich, können wir wohl sagen — Sachverständige hinzuzuziehen. Es wird auf alle Fälle ja notwendig sein, daß die Herren Wendt und Höfer auch gebeten werden, an den Arbeiten dieses Ausschusses teilzunehmen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Darf ich nun das Vorgetragene unterteilen in zwei Abschnitte, und zwar zunächst den sachlichen Teil, einen besonderen Ausschuß einzusetzen mit dem Auftrag für den dritten Abschnitt, also §§ 45 ff. unserer Grundordnung, einen verhandlungsreifen Entwurf vorzubereiten und zur Herbstsynode 1971 vorzulegen.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — **Einstimmig angenommen.**

Nun zum personellen Teil: Darf ich ergänzend sagen, daß Herr Herb, mit dem ich gestern gesprochen habe und der Sie allel grüßen läßt, damit einverstanden ist, daß er in diesen Ausschuß aufgenommen wird. Des weiteren hat der Ältestenrat in seiner Sitzung am Sonntagnachmittag den Vorschlag ins Auge gefaßt, den ich hiermit unterbreite, daß den Vorsitz in diesem Ausschuß Herr v. Dietze

übernimmt als Vorsitzender des Rechtsausschusses und des Kleinen Verfassungsauschusses und daß im Falle seiner Verhinderung der Vorsitzende unseres Hauptausschusses, unser Konsynodaler Schoener, für ihn den Vorsitz übernimmt, so daß wir also jetzt die Vorsitzregelung hätten. Ich darf wiederholen: für die einzelnen Ausschusse die Mitglieder:
für den Hauptausschuß die Herren Rave und Viebig sowie Frau Dr. Weis,
für den Rechtsausschuß Herrn Dr. Gessner, Herrn Häffner und Herrn Herb,
für den Finanzausschuß die Herren Hollstein und Michel.

Wer kann diesem Vorschlag und dieser Regelung, die unterbreitet worden ist, nicht seine Stimme geben? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung eines Betroffenen. Somit ist dieser Teil auch **einstimmig angenommen.**

Sind noch irgendwelche Fragen jetzt gerade zum Abschnitt 3? — Das dürfte wohl nicht der Fall sein.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Ich bitte die eben in diesen Ausschuß gewählten Konsynodalen und die Herren Wendt und Höfer nach der heutigen Sitzung hier im Nebenzimmer zu einer kurzen Besprechung zusammenzukommen, damit wir verabreden können, wann wir unsere erste Sitzung halten können und wollen. Wir müssen meines Erachtens eine Sitzung vor der sogenannten Sommerpause und eine danach haben, um rechtzeitig bis zur Herbstsynode fertig zu werden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Nun darf ich den nächsten Punkt unter II aufrufen: Drittes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung. Die Berichterstattung für alle drei Ausschüsse hat unser Synodaler Martin übernommen. Ihn darf ich bitten.

Berichterstatter Synodaler **Martin:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Sie haben alle den Entwurf des 3. Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung erhalten, der vom Koordinierungsausschuß der Landessynode im Frühjahr 1971 erarbeitet und von den zuständigen Referenten im Evangelischen Oberkirchenrat in die Form einer beratungsreifen Gesetzesvorlage gebracht worden ist. Sie finden den Entwurf als Anlage 7 unter Nr. 26 in der Liste dre Eingänge verzeichnet. Hauptausschuß, Finanzausschuß und Rechtsausschuß haben diesen Gesetzesentwurf zum Gegenstand ihrer Beratungen gemacht und den Berichterstatter des Rechtsausschusses beauftragt, für alle Ausschüsse zu berichten. Die Aussprache über die einzelnen Paragraphen ergab im Rechtsausschuß bei der gestrigen Sitzung keinerlei Abänderungsvorschläge. Um die Anregungen der beiden anderen Ausschüsse, die heute vormittag die Gesetzesvorlage behandelt haben, aufzunehmen, empfiehlt es sich, die einzelnen Paragraphen der Reihe nach durchzugehen.

Zu § 10 Absatz 1, macht der Hauptausschuß folgenden Verbesserungsvorschlag: statt „gewöhnlichen Aufenthalt" ist in Anlehnung an § 5 Abs. 1, 5. Zeile „dauernder Aufenthalt" zu schreiben, so daß der Absatz lautet:

„(1) Eine Pfarrgemeinde bilden alle Glieder der Landeskirche, die durch ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt einem Pfarramt oder einer anderen Predigtstelle zugehörig sind, sowie diejenigen, die sich gemäß § 58 Abs. 2 anmelden."

Zu § 10 Abs. 2, der sich mit der Errichtung weiterer Pfarrstellen beschäftigt, haben Finanzausschuß und Hauptausschuß folgenden Wortlaut vorgeschlagen, den sich auch der Rechtsausschuß zu eigen gemacht hat:

„(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis oder auf dessen Antrag in einer Pfarrgemeinde weitere Pfarrstellen errichten, wenn die Voraussetzungen für ein enges Zusammenwirken der Pfarrer gegeben ist. Der Ältestenkreis soll zusammen mit den Pfarrern eine Aufteilung und Begrenzung der Aufgabenbereiche bestimmen."

Die Worte „für diese Pfarrämter" im letzten Satz sind also zu streichen, und der vorletzte Satz ist entsprechend abzuändern.

Dadurch wird eine Verwechslung von Pfarrstelle und Pfarramt vermieden und deutlich gesagt, daß es sich um die Zusammenarbeit von Pfarrern bzw. Pfarrstelleninhabern in einer Pfarrgemeinde (Gruppenamt) handelt.

Zu § 16 haben Hauptausschuß und Rechtsausschuß keine Abänderungsvorschläge gebracht. Der Finanzausschuß stellt den Antrag, am Schluß von Abs. 3 den Satz einzufügen „Sie (die Kirchenältesten) legen dabei das Ältestengelübde ab". Rechtsausschuß und Hauptausschuß lehnen den Vorschlag einstimmig ab. Sie geben zu bedenken, daß damit der Anschein erweckt wird, als ob das neue Gelübde bzw. Gelöbnis, das in dem agendarischen Formular vorgesehen ist, ähnliche Aussagen wie die in den §§ 15 und 16 der alten Grundordnung enthalten wird.

Gegen den Antrag II der Evangelischen Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden vom 17. 12. 1970, der unter Nr. 9 der Liste der Vorlagen und Eingaben verzeichnet ist, sind alle Ausschüsse der Meinung, daß am Ende des § 16 Abs. 2 der Zusatz „... und durch ein christliches Leben der Gemeinde ein gutes Beispiel zu geben" nicht eingefügt werden soll. Der Finanzausschuß schlägt in Würdigung des Anliegens der Evangelischen Vereinigung für Bibel und Bekenntnis vor, in die ohnehin in Auftrag gegebene Broschüre für die Hand der Kandidaten für das Amt des Kirchenältesten entsprechende Erläuterungen hinsichtlich der Ältestenverpflichtung und des Ältestengelübdes aufzunehmen. Diese sind nach der neuen GO wohl zu unterscheiden.

Während die Verpflichtung vor der Einführung zu unterschreiben ist, wird das Gelöbnis im Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende abgelegt. Der Sinn dieses Gelöbnisses kann nicht sein, die bereits abgegebene schriftliche Verpflichtung theologisch gefüllt und aufgewertet zu wiederholen, sondern Älteste, Gemeindeglieder und Pfarrer zu gegenseitigem Dienst und zu gegenseitiger Treue unter dem einen Herrn der Kirche zu verpflichten.

Der § 25, die Gemeindeversammlung betr., wird von allen Ausschüssen bis auf kleine sprachliche

Änderungen, die von den jeweiligen Antragstellern selbst in der Aussprache im Plenum vertreten werden können, einstimmig angenommen.

Der Wortlaut von § 58, der die Abmeldung eines Gemeindegliedes von der zuständigen Pfarrstelle regelt, wird ausdrücklich bejaht.

§ 61 „Pfarrer im Sinne der Grundordnung ist auch die Pfarrerin" wird inhaltlich von allen drei Ausschüssen begrüßt, zumal eine Eingabe der Pfarrerinnen und Vikarinnen der Evangelischen Landeskirche in Baden auf Änderung des § 61 der GO vom 29. 9. 1966 und ein neuerlicher Antrag an die Landessynode vom 10. 11. 1970 (130 Unterschriften) vorliegt, der die volle rechtliche Gleichstellung von Pfarrer und Pfarrerin fordert. Lediglich der Finanzausschuß schlägt vor, den Wortlaut von § 61 wie folgt zu verbessern:

„Die Pfarrerin ist dem Pfarrer gleichgestellt."

In § 64, die Pfarrvikare betr., hat der Ausdruck „verwenden" vereinzelt Anstoß erregt. Der vorletzte Satz sollte besser lauten: „Sie (die Pfarrvikare) leisten einen in der Regel 2jährigen Probedienst und werden in dieser Zeit einem Gemeinde- oder landeskirchlichen Pfarramt als Mitarbeiter zugeordnet oder mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragt."

Im Zusammenhang des Artikels 7 des Gesetzes wurde im Rechtsausschuß auch der Antrag des Kirchenbezirks Baden-Baden vom 19. 2. 1971 behandelt und abgelehnt. Eine Vorverlegung des Wahltermins vom 5. 12. auf den 7. 11. 1971 war zum Zeitpunkt, an dem der Antrag gestellt wurde, bereits nicht mehr möglich. Der Rechtsausschuß weist darauf hin, daß bis Ende 1970 Gelegenheit gegeben war, Terminvorschläge zu machen und die Entscheidung für den 5. 12. erst gefällt wurde, nachdem auch 2 Dekanskonferenzen gehört worden sind.

Abschließend darf im Namen der drei Ausschüsse für die geleistete Arbeit gedankt werden, die zu diesem Entwurf des 3. Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung geführt hat. Der Synode wird empfohlen, der Gesetzesvorlage zuzustimmen, damit das Gesetz, wie vorgesehen, am 1. Mai 1971 in Kraft treten kann. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler **D. Brunner:** Geht die Aussprache gleich über einzelne Paragraphen?

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja, wir wollen nicht unterscheiden, da die Paragraphen ohnehin aus dem Zusammenhang genommen sind.

Synodaler **D. Brunner:** Ich sehe mich genötigt, zu § 61 einige Bemerkungen zu machen. Der Satz lautet ja, ob man ihn nun in der Fassung des Finanzausschusses nimmt oder in der Fassung in dem rosa Papier: „Pfarrer im Sinne der Grundordnung ist auch die Pfarrerin." Ein lapidarer Satz, der auch in seinem Stil die tiefgreifende Bedeutung signalisiert, die damit vollzogen wird, wenn dieser Paragraph so angenommen wird. Wenn die Synode sich diesen Satz wirklich zu eigen macht, wird man sagen dürfen „Du sprichst hier ein großes Wort gelassen aus", so gelassen, wie es nach meinem Urteil nicht ausgesprochen werden dürfte; sondern dieses Wort muß uns, glaube ich, tief beunruhigen. Zunächst einmal eine ganz formale Bemerkung, die niemand wird bestreiten können, die aber für kirchliches Denken Gewicht hat: Mit diesem Satz bricht die Synode mit einer Überlieferung, die 1900 Jahre in der gesamten Christenheit in Geltung stand und heute noch ungebrochen in der Ostkirche in Geltung steht und — zwar diskutiert, aber immer noch ganz fest — auch in der römisch-katholischen Kirche faktisch in Geltung steht und auch in unserer Kirche bisher durch § 61 alte Fassung in dem wesentlichen Gehalt gewahrt worden war.

Ich erinnere mich noch deutlich an die Besprechungen, die in der damaligen Periode der Synode zu der Formulierung von § 61 geführt wurden. Ich bin mir dessen bewußt, daß damals durchaus diese Fragen, die ich jetzt aufgreife, auch in der Diskussion waren, ihre Berücksichtigung gefunden haben, jetzt aber scheinbar in der Versenkung verschwunden sind.

Worum geht es denn? Die Überlieferung, von der ich eben gesprochen habe und die bis in die Urzeit der Kirche zurückgeht, schließt in sich eine ganz bestimmte biblisch-theologische Erkenntnis im Blick auf die Frau und das geistliche Amt, das der Epheserbrief Kap. 4 das Amt des Hirten nennt und das die Briefe an Timotheus und Titus, die in meiner Bibel nach wie vor als kanonische Schriften stehen, das Amt des Presbyters oder des Episkopen genannt. Die reformatorischen Bekenntnisschriften nennen es das Amt des Pastors oder Bischofs; beides ist ja für die Bekenntnisschriften das gleiche. In dieses Amt, so sagt dies die Überlieferung und die Praxis, die ihr entsprechend ausgeübt worden ist, soll die Frau nicht eingesetzt werden, unbeschadet von Diensten, die sie auch im Bereich der Wortverkündigung in der apostolischen Kirche ausgeübt hat. Aber in dieses Amt des Hirten oder Bischofs soll sie nicht eingesetzt werden.

Mit dieser Überlieferung aus der Urzeit der christlichen Kirche bricht die Synode, wenn sie die neue Fassung von § 61 annimmt. Darf sie das als eine Synode, die auf die apostolischen Weisungen hören will und hören muß? Hat die Synode die Vollmacht, mit dieser Überlieferung zu brechen? Ich bestreite ihr diese Vollmacht. Ich habe diese meine Überzeugung vor etwa 12 Jahren ausführlich literarisch begründet. Ich bin damals bereits auf Widerspruch gestoßen in dem Kreis, in dem ich diese Thesen zuerst mündlich vorgetragen habe, auch bei lutherischen Bischöfen wie Bischof Meyer in Lübeck und auch bei Bischof Lilje in Hannover. Ich habe auch Zustimmung gefunden, die sich unter anderem darin gezeigt hat, daß meine Abhandlung ins norwegische und auch ins englische übersetzt worden ist und jetzt in den USA, wo diese Debatte neu auflebt, als eine gesonderte Schrift neu veröffentlicht wird. Mir ist keine Kritik meiner Ausführungen in diesen 12 Jahren bekannt geworden, die imstande gewesen wäre, meine Einsicht in den hier vorliegenden biblisch-theologischen Sachverhalt in Frage zu stellen.

Selbstverständlich ist der Ausgangspunkt für meine Überzeugung, daß in dem § 61 (neu) ein Grundgehalt neutestamentlicher apostolischer Wei-

sung verletzt wird, das sog. Schweigegebot des Apostels in 1. Kor. 14, Vers 34, ein Gebot, in dem es dem Apostel um die Realisierung der hypotage geht, die der Frau geboten ist, d. h. um die Realisierung der heilsgeschichtlich vorgegebenen Ordnung der „Taxis", in der die Frau nach dem biblischen Gesamtzeugnis steht.

Angewendet auf das hier zu behandelnde Problem bedeutet das, daß die Ordnung, in der die Frau nach biblischem Zeugnis in der Geschichte Gottes mit der Menschheit steht, bei der Gestaltung des Hirtenamtes oder des bischöflichen Amtes eingehalten werden soll. Diese Ordnung darf nicht übersprungen werden. Aber eben dies geschieht durch § 61 neue Fassung!

Ich muß das ein wenig begründen. Erlauben Sie mir vielleicht noch etwa 6 Minuten. Das Neue Testament nimmt nämlich den geschlechtlichen Unterschied zwischen Mann und Frau als eine ekklesiologisch und christologisch außerordentlich relevante Struktur ernst. Ich erinnere an Epheser 5, einen Ihnen allen bekannten Text über Mann und Frau in der Ehe, wo ja eindeutig — nebenbei ein Text, den heute die evangelische Kirche bei Trauungen wohl kaum mehr vorzulesen wagt — das Verhältnis zwischen Christus und Gemeinde in dem Verhältnis zwischen Mann und Frau in der Ehe sich widerspiegelt, und zwar so, daß unvertauschbar der Mann in dieser Relation an dem Ort des Christus und die Frau in dieser Relation an dem Ort der Ekklesia, Gemeinde, steht. Unvertauschbar. Ich nenne das eine Kephalé-Struktur, also eine Struktur, wo auf der einen Seite Haupt ist, und auf der anderen Seite das, was nicht Haupt ist.

Paulus selbst hat in 1. Kor. 11, 8—12 diese Struktur in einer abgründigen Weise, in einer bis in die tiefsten ontologischen Dimensionen vorstoßenden Weise sichtbar gemacht und in 1. Kor. 14, 34 auch auf unser Problem angewendet. Es bedürfte nun einer Darlegung dessen, worum es nun eigentlich in dem Amt geht, das wir hier mit Pfarrer und Pfarrerin bezeichnen. Es geht — ich müßte das ausführlicher begründen — hier um das, was die Väter das Amt des Hirten oder Bischofs genannt haben. Wenn wir davon eine rechte Vorstellung haben, dann werden wir auch verstehen, warum Paulus und seine Schüler wegen dieser uns heilsgeschichtlich vorgegebenen Relation die Frau nicht mit dem Amt eines Hirten betrauen können. Die heilsgeschichtliche, ekklesiologisch und christologisch begründete Ortsbestimmung der Frau muß eingehalten werden, wenn es sich um die Besetzung dieses Amtes handelt. Gleichschaltung, Gleichstellung, wie sie in § 61 (neu) gefordert wird, ist hier nicht möglich. Denn zu dem bereits Ausgeführten kommt Folgendes hinzu:

Das Hirtenamt steht in einer Entsprechung zum apostolischen Amt. Auch dieser Satz und zumal das, was hier Entsprechung heißt, müßte natürlich wesentlich ausführlicher dargelegt werden als es hier geschehen kann. Ich darf auch dafür auf meine Aufsätze verweisen, wo ich einiges zu diesem Problem zu sagen versucht habe.

Daß der Pastor oder Bischof bei der öffentlichen Ausübung der wesentlichen Funktionen seines Dienstes an der Stelle Christi steht, ist allgemeine christliche Überzeugung und auch in unseren Bekenntnissen festgehalten. Schon von da aus muß bedacht werden, ob dieser Standort im öffentlichen Dienst des Hirten von einer Frau eingenommen werden kann. Aber entscheidend ist Folgendes; und das Folgende verdanke ich Herrn Prenter, dem Dogmatiker in Aarhus, der ja im Unterschied zu mir eine ganz andere ökumenische Wirkungsweite hat als ich in meinem bescheidenen Rahmen. Prenter hat einen Gesichtspunkt dargelegt, der für mich in seiner Schlichtheit von außerordentlicher Bedeutung ist. Das ist kein Problem, das ist ganz einfach ein Tatbestand, was ich jetzt zunächst sage: Der auferstandene Herr hat als Apostel ausschließlich Männer ausgesandt. Warum er das getan hat, wissen wir nicht. Er hat gewußt, was er getan hat.

Ich darf an den Predigttext erinnern, den wir am Ostermontag gehört haben. Das war die Begegnung des Herrn mit Maria Magdalena, Joh. 20. Der Sendungsauftrag der Maria Magdalena endet bei den Jüngern. Zu denen soll sie hingehen, denen soll sie etwas sagen. S i e wird nicht wie die Apostel in die Völkerwelt gesandt, k e i n e Frau. Das apostolische Amt soll nach Christi Sendung nicht von Frauen wahrgenommen werden. Die Modalität der Heilsvermittlung steht aber nicht in unserer Macht, sie ist geschichtlich kontingent gesetzt kraft der Stiftung Christi, kraft des Willens des Stifters, den wir nicht bestimmen können und den wir nicht nach bestimmten gesellschaftlichen oder kirchlichen Bedürfnissen manipulieren können.

Wir können ja auch zum Beispiel im Abendmahl die eucharistische Speise in einem anderen Erdteil der Erde nicht nach unserem Gutdünken etwa in Reis oder Milch verwandeln. Wir sind, wenn wir das Abendmahl des Herrn feiern wollen, an Brot und Wein und einiges andere g e b u n d e n. Das ist das, was ich meine mit der geschichtlichen Kontingenz, die in der Stiftung der Heilsvermittlung beschlossen liegt. Die haben wir zu achten, ob wir sie begreifen oder nicht. Und wir begreifen sie weithin nicht.

Ich sage, in einer ähnlichen Weise sind wir an die kontingente Modalität der apostolischen Sendung gebunden. Das Hirtenamt ist nach der Überzeugung der Apostelgeschichte und nach der Überzeugung der Briefe des Timotheus und Titus die uns von Christus gegebene Entsprechung zum apostolischen Uramt. Darum sind wir an diese kontingente Modalität seines Trägers durch einen Mann gebunden.

Sie werden sagen, das ist ja alles altmodisch, das ist längst durch die Entwicklung überholt, und was man da alles sonst noch sagen kann. Die vielen Unterschriften unter die Erklärungen der Vikarinnen, der Pfarrvikarinnen usw.! Es geht hier aber um die Wahrheit, es geht hier um die apostolische Wahrheit. Darüber entscheidet keine Majorität und keine Minorität; darüber entscheidet unser Hören. Unser Hören ist in dieser Sache, das ist mir sehr deutlich, beschränkt, verbaut, aber ich habe den Eindruck,

daß ich das, was ich zu hören meine, sagen muß. Denn, wenn in dem, was ich sage, in seinem Kern, nicht in Einzelheiten und der Begrifflichkeit, aber in der gemeinten Sache, Christi Wille und apostolisches Gebot enthalten ist, dann bedeutet die neue Fassung des § 61 eine Verletzung dieses Willens. Und was das für die Kirche bedeutet in einer Zukunft, die ich jetzt nicht mit Jahreszahlen nennen kann, die aber auf uns zukommt, kann keine Frage sein. Daß dies in irgendeiner Form schweres Gericht bedeuten wird, das muß ich aussprechen.

Ich habe gesprochen.

Synodaler **Baumann:** Ich pflichte Herrn Professor Brunner aus ganzem Herzen bei.

Synodaler **Schoener:** Ich wollte zu einem anderen Paragraphen des Entwurfes etwas sagen, zu § 10 Abs. 2. Hier scheint dem Berichterstatter des Rechtsausschusses ein sprachlicher Fehler unterlaufen zu sein. Wir sind sowieso gegenwärtig in der Gefahr der Sprachverwirrung. Ich erinnere an „Gemeindediakon" und „Pfarrdiakon". Darum müssen wir diese Ausdrücke säuberlich voneinander trennen. Wir müssen genau unterscheiden zwischen Pfarramt, Gruppenpfarramt und Gruppenamt. Was hier im Abschnitt 10, 2 gemeint ist, war doch nur die Vereinigung mehrerer Pfarrstellen zu einer Pfarrgemeinde und nicht zu einem Gruppenamt. Das müßte also wohl im Bericht des Berichterstatters noch korrigiert werden, damit kein Irrtum ins Protokoll hineinkommt.

Synodaler **Herzog:** Ich hätte zu § 10 Abs. 2 einen kleinen Vorschlag zur sprachlichen Änderung. Der letzte Satz heißt nach der Vorlage: Der Ältestenkreis soll alsdann mit den Pfarrern ... — ich gehe hier von der Vorlage aus, die, soweit ich sehe, der Rechtsausschuß auch gebilligt hat. Ich meine, es sollte nicht heißen „Ältestenkreis mit den Pfarrern", sondern „Älteste mit den Pfarrern"; denn zum Ältestenkreis gehören die Pfarrer ja schon dazu.

Ich beantrage, hier zu schreiben statt „der Ältestenkreis mit den Pfarrern" „die Kirchenältesten mit den Pfarrern" ...

Synodaler **Viebig:** Ich möchte zwei Punkte ansprechen, die beide allerdings nur mittelbar mit der Vorlage zu tun haben: § 10 Abs. 3. — Wenn es heißt: „Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit den Ältestenkreisen mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde zusammenschließen", dann kann auch nur ein Ältestenkreis bestehen. Nehmen wir an, es sind drei Ältestenkreise à 8 Älteste, dann sind das zusammen nachher 24 Älteste. Nach § 26 Abs. 1 der von uns beschlossenen Wahlordnung dürfen diese 24 Älteste nur zwei Bezirkssynodale wählen, weil die Bestimmung dort lautet: wenn mehr als 7 Älteste zu wählen sind, 2 Bezirkssynodale und 2 Stellvertreter. Ich könnte also dieser Bestimmung hier in § 10 Abs. 3 nur zustimmen, wenn ein Weg gefunden wird, daß diese zusammengeschlossenen Ältestenkreise zu einem Ältestenkreis nicht benachteiligt werden mit einer geringeren Vertretung in der Bezirkssynode.

Das zweite ist eine Bemerkung zu § 16, und zwar zur praktischen Durchführung. Wenn wir Wahlvorschläge machen sollen und Leute ansprechen auf ihre Kandidatur und von ihnen auch eine Unterschrift haben müssen, daß sie bereit sind, diese Verpflichtung zu unterschreiben, sollte eine entsprechende schriftliche Hilfe vom Oberkirchenrat herausgegeben werden in die Gemeinden, in der diese Verpflichtung abgedruckt ist, die wiederum ja auch auf den Vorspruch der Grundordnung Bezug nimmt, also auf wesentliche Bestimmungen. Man müßte also den Vorspruch abdrucken und wahrscheinlich noch Auszüge aus der Barmer Erklärung. Sonst wird es sehr schwer sein, jemanden als Kandidaten zu finden, wenn er nicht genau weiß, wozu er sich nachher verpflichtet.

Synodaler **Ziegler:** In § 25 heißt es im Abschnitt 1, letzter Satz: „Zur Mitwirkung in der Gemeindeversammlung sind alle konfirmierten Gemeindeglieder berechtigt". Wer zur Mitwirkung in der Gemeindeversammlung berechtigt ist, dem sollte auch erlaubt sein, die Einberufung der Gemeindeversammlung mit zu beantragen. Und darum stelle ich den Antrag,

in Absatz 7 das Wort „wahlfähige" durch „konfirmierte" zu ersetzen. (Beifall!)

Wenn wir die Konfirmation nach geltender Ordnung ernst nehmen, wonach durch die Konfirmation den Konfirmanden alle Rechte eines Gemeindegliedes zugestanden werden, ausgenommen das Wahlrecht, ihm auch die Pflichten eines Gemeindegliedes auferlegt werden, dann sollten wir diesen jungen Menschen nicht hier in Absatz 7 gleich wieder eines ihrer Rechte beschränken. Darum der Antrag „wahlfähige" durch „konfirmierte" zu ersetzen.

Synodaler **Rave:** Ich möchte darin gleich fortfahren. Jugend ist kein Verdienst und jugendliche Unerfahrenheit keine besondere Qualifikation. Aber man darf auch nicht umgekehrt das Kind mit dem Bade aussütten. Wahrscheinlich stand hinter der vorliegenden Fassung die Befürchtung, daß, wenn hier „Konfirmierte" in Absatz 7 steht, ein Jugendkreis alle drei Wochen eine Gemeindeversammlung beantragt. Soll er das doch ruhig, er muß sie gut vorbereiten und eine Tagesordnung dafür ausarbeiten! Wenn er das ein paar Mal exerziert hat und gute Arbeit geleistet, möchte ich die Gemeinde zu dieser Jugend nur beglückwünschen. Da die Gemeindeversammlung lediglich Vorschläge einreichen und Anträge stellen soll und keine Entscheidungsbefugnis hat, kann doch gar kein Risiko eingegangen werden, wenn man alle konfirmierten Jugendlichen in dieser Form in ihrer Gemeinde zur aktiven Mitarbeit auffordert.

Synodaler **Kern:** Zu § 16: der Finanzausschuß hat zu § 16 Abs. 3, wie wir ja aus dem Bericht des Referenten gehört haben, einen Änderungsvorschlag in dem Sinne, daß in Abs. 3, letzte Zeile, der Satz hinzugefügt werde: Sie legen dabei das Ältestengelübde ab. In der Aussprache, die ausgiebig über diese Sache gehört wurde, hat der Finanzausschuß seinerseits wohl unterschieden zwischen Verpflichtung als einem rechtlichen und Gelöbnis als einem gottesdienstlich-kultischen Akt, wobei ersterer in die Grundordnung, der zweite in die Agende gehören. Er möchte aber aus bestimmten Erwägungen und um möglichen Entwicklungen vorzubeugen,

haben, daß, das Wort Gelöbnis auch in der Grundordnung verankert sei. Deshalb bleibt er bei seinem Vorschlag.

Synodaler **Schoener:** Zu § 16 Abs. 3 hat der Hauptausschuß in seiner Beratung heute auch noch eine Bemerkung zu machen. Es ist hier noch eine Schwierigkeit zu klären. Was heißt: nach der Ordnung der Agende? Wir haben einen zur Erprobung freigegebenen Agendenentwurf, der aber noch nicht offiziell eingeführt ist, und wir haben die noch gültige Agende aus dem Jahre 1930. Es werden bei der Einführung der Ältesten zwei agendarische Formulare zur Auswahl angeboten werden müssen; denn das zur Erprobung freigegebene hat noch keine Gesetzeskraft.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Die Formulierung in § 16 Abs. 2 ist einem Vorschlag der Liturgischen Kommission entnommen. Die Liturgische Kommission hat für die gottesdienstliche Einführung der Ältesten ein Formular ausgearbeitet und zur Erprobung freigegeben.

Insofern ist zu fragen, ob das zur Erprobung freigegebene Formular noch bis zur Einführung der Ältesten Ende dieses Jahres / Anfang nächsten Jahres verabschiedet werden kann. Bisher enthielt die Grundordnung ein „Ältestengelübde", das, wenn auch nicht in vollem Wortlaut, so doch in wesentlichen Elementen in der Agende vorkommen soll, wenn ich das recht verstanden habe. Es soll aber keine Konkurrenz zwischen „Ältestenverpflichtung" und „Ältestengelübde" bestehen. Die Funktionen beider Erklärungen sind nach den Auffassungen des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses verschieden.

Ich habe jetzt leider die Formulare nicht vor mir. Ein entscheidendes Motiv für die Liturgische Kommission ist doch wohl gewesen, die gottesdienstliche Einführung und Verpflichtung des Ältesten in eine Parallele zur Ordination zu stellen (Zurufe!). Insofern wird wohl auch in dem Formular für Älteste vorkommen, was in dem Ordinationsformular den Ordinationsfragen entspricht, ein Hinweis auf die biblische Weisung für den Dienst der Leitung und eine bekenntnishafte Antwort des verpflichteten Ältesten. Herr Schoener wird es wissen.

Oberkirchenrat **Hammann:** Ein Hinweis zu § 64 der Vorlage betreffend Pfarrvikare.

Der Herr Berichterstatter hat vorhin in seinem Bericht der drei Ausschüsse vorgesehen, daß es in diesem zweiten Satz lauten soll: „Die Pfarrvikare leisten einen in der Regel zweijährigen Probedienst und werden in dieser Zeit einem Gemeinde- oder landeskirchlichem Pfarramt als Mitarbeiter zugeordnet oder" jetzt die Abänderung, „mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragt."

Ich möchte darauf hinweisen, daß zur Zeit jeder Pfarrvikar ja ständig — das gehört zu seinem Auftrag — mit der Erteilung von Religionsunterricht, mit einer verschiedenen Höhe der Stundenzahl beauftragt ist. Die b i s h e r i g e Formulierung hat nach meinem Empfinden den Unterschied, um den es hier geht, deutlicher ausgesprochen, daß nämlich der Pfarrvikar dem Gemeinde- oder landeskirchlichen Pfarramt als Mitarbeiter zugeordnet ist oder als Religionslehrer verwendet wird. Das Letztere bedeutet: „hauptamtlich" als Religionslehrer verwendet wird. Wenn man diesen Gegensatz weiterhin ansprechen will, dann würde die neue Formulierung „oder mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragt", sich nicht genügend absetzen von dem Vordersatz.

Synodaler **Martin:** Ich habe in meinem Bericht deshalb ausdrücklich „vereinzelt" gesagt, denn es war schon in unserem Ausschuß die Meinung, daß man möglicherweise bei der alten Bezeichnung, bei der alten Formulierung verbleibt „verwenden". Es ist nur nicht so deutlich geworden, wie es jetzt eben vom Referenten dargestellt worden ist, daß damit die Unterscheidung sehr viel deutlicher wird zwischen einem Pfarrvikar in einem Pfarramt und dem an einer Schule.

Präsident **Dr. Angelberger:** Es wurde kein Änderungsantrag gestellt, sondern lediglich ein eventueller Verbesserungshinweis gegeben.

Oberkirchenrat **Hammann:** Diese Diskussion lag ja schon im vergangenen Spätjahr bei der Besprechung des Pfarrvikargesetzes im Oktober 1970 vor; der in der gedruckten Vorlage vorhandene Text ist damals genau so in der Vorlage festgehalten und in den Gesetzestext jenes Gesetzes aufgenommen worden. Immerhin könnte jetzt hinterher, wenn jetzt, an dieser Stelle des § 64 eine n e u e Formulierung erfolgt, vielleicht doch eine Unklarheit über den Auftrag entstehen, den ein Pfarrvikar in der Gemeinde oder als hauptamtlicher Religionslehrer bekommen kann. Ich hatte bis jetzt den Eindruck, daß die gedruckte Vorlage die Sache besser klärt, als es im neuen Vorschlag formuliert ist.

Synodaler **Galda:** Bei der Beratung des Finanzausschusses über die §§ 1—11 wurde bei der Besprechung des § 5 (1) die Frage aufgeworfen, welcher Unterschied zwischen „Mitglieder" und „Glieder der Kirche" zu sehen ist. Es wurde dabei gesagt, als „Mitglied der Kirche" wird lediglich der rechtliche Status herausgehoben, während die Gliedschaft in der Kirche Jesu Christi davon zu unterscheiden ist. Diese Gliedschaft in der Kirche Jesu Christi ist in § 6 angesprochen. Deswegen kam vom Finanzausschuß der Vorschlag, daß es in § 10 nicht heißen soll, „eine Kirchengemeinde bilden alle Glieder der Landeskirche", sondern „bilden alle Mitglieder der Landeskirche". Das ist ganz deutlich herausgehoben worden. Dann sprach sich auch der Finanzausschuß bereits dafür aus, daß es eben heißen soll: „durch dauernden Aufenthalt" und nicht, wie vorgeschlagen ist, „gewöhnlichen Aufenthalt", was ja Bruder Martin bereits vorgetragen hat.

Der Finanzausschuß hatte sich dann für die Streichung des Absatzes 2 und 3 des § 10 zunächst ausgesprochen, er stimmt ihm aber jetzt nach dem Änderungsvorschlag zu, wie er auch von Bruder Martin vorgetragen wurde.

Präsident **Dr. Angelberger:** Stellen Sie einen Änderungsantrag bezüglich des fünften Wortes der ersten Zeile von Absatz 1 des § 10? (Synodaler Galda: Ja!)

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Zu drei Punkten, zu jedem sehr kurz.

Ich gehöre zu denen, die zu § 64 die Vermeidung des Wortes „verwendet" angeregt haben. Ich bin durch das, was Herr Oberkirchenrat Hammann, der leider im Augenblick anders engagiert ist, ausgeführt hat, überzeugt, daß das eine Verunklarung bewirken würde. Man müßte entweder sagen „hauptamtlich mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragt" oder es bei der alten Fassung lassen. Ich habe nichts dagegen, wenn es bei der alten Fassung bleibt.

Zweiter Punkt: Zu § 16 am Schluß des dritten Absatzes haben wir eben von Konsynodalen Kern etwas anderes gehört, als der Antrag des Finanzausschusses wörtlich besagte. Da hieß es nämlich „sie legen dabei das Ältestengelübde ab". So habe ich mir den Antrag notiert. Eben hörten wir nur „ein Gelöbnis": „Das Ältestengelübde" würde zu leicht aufgefaßt werden als „Das bisherige Ältestengelübde". Ein Festlegen in dieser Hinsicht wollten wir aber nicht. Ob „Gelöbnis" oder „Gelübde", ist auch nicht ganz gleichgültig. Ich wäre deshalb dankbar, wenn von seiten der Mitglieder des Finanzausschusses noch geklärt werden könnte, in welchem Wortlaut ihr Abänderungs- oder Ergänzungsantrag beraten und entschieden werden soll.

(Auf den 3. Punkt verzichtet D. Dr. v. Dietze.)

Präsident **Dr. Angelberger:** Darf ich den Wortlaut des Finanzausschusses so, wie er durch den Berichterstatter vorgetragen wurde, verlesen.

„Sie (die Kirchenältesten) legen dabei das Ältestengelübde ab."

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Wir haben nachher nicht „das Ältestengelübde" sondern von einem Gelöbnis gehört.

Präsident **Dr. Angelberger:** „Rechts- und Hauptausschuß lehnen den Vorschlag einstimmig ab. Sie geben zu bedenken, daß damit der Anschein erweckt wird, als ob das neue Gelübde bzw. Gelöbnis, das in dem agendarischen Formular vorgesehen ist, ähnliche Aussagen wie die in den §§ 15 und 16 der alten Grundordnung enthalten wird." So war der Wortlaut.

Synodaler **Wolfgang Schneider:** Ich möchte noch etwas zu § 61 sagen.

Wir haben die Ausführungen von Herrn Professor Brunner mit dem gleichen Ernst gehört, wie sie vorgetragen wurden. Wir wurden an unser Gespräch im Januar im Ausschuß erinnert. Es sollte der Eindruck vermieden werden, daß die Synode durch eine Interesse-Gruppe oder durch eine Notsituation zu Entschlüssen gedrängt würde, die theologisch nicht begründbar sind. Im gleichen Gespräch im Januar wurde doch eines deutlich: die Position von Herrn Professor Brunner ist sehr gewichtig, aber sie ist nicht die einzig mögliche Position. Der Herr Landesbischof hat damals im Ausschuß die andere Position in der Weise beschrieben, daß er gesagt hat, daß ja gerade 1. Kor. 14 nicht in der Weise auszulegen sei, daß die Frau auf Grund ihrer biologischen Beschaffenheit unfähig zum Predigtamt sei, sondern daß 1. Kor. 14 von der konkreten Situation ausgehe, die Frau sei ungebildet, nicht in der Lage, einem solchen Amt zu genügen, wenn die Frau Belehrung wolle, dann solle sie sich an ihren Mann halten.

Der Herr Landesbischof stellte 1. Kor. 14 Galater 3 gegenüber und zog das Fazit: In der Vollmacht, die der erhöhte Herr erteilt, verlieren die biologischen Beschaffenheiten ihre Bedeutung. Ich zitiere Galater 3: „Hier ist kein Jude noch Grieche, hier ist kein Knecht noch Freier, hier ist kein Mann noch Weib; denn ihr seit allzumal einer in Christus Jesus." Damit war eine gewichtige zweite Position ausgesagt. Wir sollten doch wenigstens bedenken, daß die Vorlage der drei Ausschüsse, die dem einen gewichtigen Votum von Herrn Professor Brunner entgegensteht, eben nicht auf einer Notsituation beruht, sondern auf einer anderen Begründung. Entscheidend war für uns auch die Feststellung, daß es durchaus möglich ist, in ein und der gleichen Kirche beide Anschauungen zu vertreten. Dieser Unterschied ist nicht kirchentrennend. Das haben Sie, Herr Professor, im Januar auch festgestellt.

Synodaler **Steyer:** Ich brauche nichts mehr zu sagen, nachdem Herr Wolfgang Schneider es mir praktisch aus dem Munde genommen hat. Ich danke vielmals, Herr Schneider.

Synodaler **Rave:** Ich möchte noch einmal zu dem agendarischen Formular für die Einführung der Ältesten kommen, wenn nicht noch Wortmeldungen zu dem Problem der Frau im Pfarramt vorliegen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich glaube, das Augendarische Formular ist doch geklärt worden.

Synodaler **Rave:** Darf ich dann auch sprechen? (Präsident Dr. Angelberger: Ja, bitte!) Herr Oberkirchenrat Professor Wendt war der Meinung, bis zum Herbst wäre die Verabschiedung dieses Formulars möglich. Das ist unter keinen Umständen möglich, denn die Bezirkssynoden müssen dieses Formular behandeln. Es ist zweitens „zur Erprobung" freigegeben. Man kann es aber erst in dem Augenblick erproben, wo auch das damit kombinierte „Sichverpflichten durch Unterschreibung einer schriftlichen Verpflichtung" geschieht. Das kann man erst ab heute, falls wir das nachher beschließen. Eine Erprobung ist also erst ab heute möglich. Nehmen wir doch dieses „zur Erprobung freigegeben" ernst und erproben es nun in allem Zutrauen bei der nächsten Ältestenwahl. Die konkrete Situation wäre also jetzt die, daß dann die Pfarrer mit ihren gewesenen und ihren neu eintretenden Ältesten, also denen, die nun verpflichtet werden sollen, die Frage durchsprechen mit dem Unterzeichnen der Verpflichtung und dem zur Erprobung gegebenen Formular. Das Ergebnis dieses Gesprächs wäre eben die Entscheidung, ob man beim alten bleibt oder das neue dieses eine Mal erprobt. Dann können die Bezirkssynoden nächstes Jahr auch sinnvoll darüber beraten.

Synodaler **Baumann:** Zu § 16. Das Gelübde, das im Gottesdienst bei der Einführung der Kirchenältesten vor der Gemeinde abgelegt werden soll, ist meines Erachtens in die Grundordnung aufzunehmen, nicht nur die schriftliche Verpflichtung. Dabei kann am besten der alte Wortlaut bleiben,

da er — wie verschiedentlich von den Bezirkssynoden festgestellt — eine persönliche Bindung an den Herrn der Kirche ausspricht, nicht nur eine Verpflichtung ausschließlich auf die Amtsfunktion.

Ich beantrage Beibehaltung des § 18.

Synodaler **Hürster:** Die Diskussion im Finanzausschuß hat sich daran entzündet, weil ja auch der Laie und viele hier gar nicht wissen, was in der Agende steht, auf die er hier verpflichtet wird. Deshalb möchten wir doch diesen Nachsatz haben, damit auch in der Grundordnung das Gelübde oder Gelöbnis — das lasse ich offen — einfach in Erscheinung tritt, damit es deutlich wird. Denn ein Gelübde, das nach der Agende abgelegt werden soll, ist einfach etwas anderes als n u r eine Verpflichtung. Und das sollte hier einfach in Erscheinung treten.

Ich möchte also bitten, daß dieser Satz, den der Finanzausschuß in großer Mehrheit gefaßt hat: Sie legen dabei das Ältestengelübde ab, stehen bleibt.

Synodaler **Leser:** Was ich zu sagen habe, schließt sich an das Votum von Herrn Schneider an. Herr Professor Brunner schloß seinen Diskussionsbeitrag mit der Bemerkung, bei der Verabschiedung von § 61 stellt sich die Synode unter das besondere Gericht Gottes. Bei allem Handeln stellen wir uns unter das Gericht Gottes (2. Kor. 5). So verstanden ist das Votum von Herrn Professor Brunner sehr ernst zu nehmen. Mir ist aber unverständlich, warum durch Annahme von § 61 gemäß der Vorlage wir uns unter ein schlimmes Gericht Gottes stellen sollen. Man kann zu einer anderen Beurteilung der Lage kommen — wie die Lage in Theologie und Kirche zeigt —, ohne daß damit der christliche Glaube grundsätzlich aufgegeben wird.

Synodaler **Feil:** Mein Votum schließt sich an das von Herrn Leser an. Ich sehe in den Ausführungen von Herrn Professor Brunner eine kleine Spannung. Er erklärt, daß es das Hören ist, das ihn zu diesem Urteil gebracht hat, also s e i n Hören. Und unser Hören kann ein anderes sein. Aber daß dann das Urteil, das daraus folgt, so aussieht, wir würden ungehorsam gegenüber dem Herrn der Kirche, wenn wir § 61 annehmen, das scheint mir — entschuldigen Sie, bitte, Herr Professor! — etwas zu weit zu gehen. Wenn Sie einerseits sich darauf berufen, daß es ja Ihr persönliches Hören und Urteilen i s t, dann kann ich nicht ganz einsehen, warum Sie anderen, die eben anders hören, diese — entschuldigen Sie — Zensur erteilen = Ungehorsam, = Nicht-ernstnehmen des Willens des erhöhten Herrn. Oder habe ich Sie vielleicht in diesem Punkt mißverstanden, dann bitte ich aber auch gleich um Aufklärung. Ich möchte nicht einen unnötigen Vorwurf machen.

Synodaler **Dr. Blesken:** Ich habe die große Bitte, daß wir bei der Relevanz, die diese Erörterungen gerade für uns Nichttheologen haben, doch bei dem § 61 bleiben möchten. Ich finde es fast unerträglich, wenn zwischendurch jetzt andere Fragen diskutiert werden. (Beifall!) Es sollte doch diese Frage ausdiskutiert werden und jetzt nicht durch Ausführungen über relativ unbedeutende Probleme unterbrochen werden.

Synodaler **D. Brunner:** Ich möchte zunächst danken dafür, daß diese Stimmen aus der Synode laut geworden sind. Sie dürfen überzeugt sein, daß es mir nicht leicht gefallen ist, das zu sagen, was ich vorgetragen habe, und daß erst recht die beiden letzten Sätze mir außerordentlich schwer gefallen sind. Aber ich stehe hier unter einer Weisung, wie sie in Ezechiel deutlich ausgesprochen ist. Ich muß Sie w a r n e n, ich kann dieses M u ß nicht los werden. Ich muß Sie warnen.

Ich will noch kurz sagen, wie ich es meine: Alle vernünftigen Überlegungen sprechen heute für die neue Fassung von § 61. Verzeihen Sie, Herr Landesbischof, Gal. 3 spricht nicht dafür! Gal. 3 stammt von Paulus, und von Paulus stammt auch, wie Sie wissen, 1. Kor. 11 mit jenen sehr wichtigen und tiefgründigen, manche Leute sagen gnostischen — es ist nicht gnostisch —, sehr tiefgründigen Überlegungen über den Adam und über die Frau. Das stammt auch von Paulus. Die Kephaléstruktur ist eindeutig bei Paulus da, und sie ist ja im Epheserbrief, über dessen Urheberschaft man ja verschiedener Meinung sein kann, in dem von mir zitierten Kapitel ja ebenfalls sehr eindeutig drin. Darum scheidet Gal. 3 aus dieser Diskussion über § 61 aus. Es ist ganz klar, daß hinsichtlich der Heilsrelation, um die es in Gal. 3 geht, keinerlei Unterschied zwischen Mann und Frau ist. Das ist ganz klar. Aber darum geht es hier ja nicht, sondern hier geht es um die Entsprechung des Hirtenamtes und des einen Hirten. Das ist vielleicht die Grundfrage. Es sind zwei Grundfragen: einmal Inhalt des Hirtenamtes und zweitens Entsprechung von Hirte und Hirtenamt. Das ist ein weites Feld, das weiß ich, und hier gibt es eine Vielfalt von Überlegungen. Aber die Tatsache, daß in 1. Kor. 14 dieses Gebot an die Frau als e i n G e b o t d e s H e r r n gegen Ende des Kapitels herausgestellt wird und nicht nur als eine zeitbedingte oder bildungsbedingte Sache aufgefaßt werden kann, sondern gerade auch dort in 1. Kor. 14 in dem gottesdienstlichen Zusammenhang steht, in dem von der Kephaléstruktur gesprochen wird, das scheint mir doch dafür zu sprechen, daß ich hier nicht verkehrt gehört habe.

Und im übrigen würde ich meinen, daß die Tatsache einer 1900jährigen Überlieferung ihr Gewicht hat in der Kirche. Und wir machen jetzt etwas, was bisher nie gemacht worden ist in der Christenheit. Das ist doch klar, das ist nie gemacht worden in der Christenheit, was wir jetzt machen. Und da kann ich nicht so leicht drüber hinweg, da es hier um die Gestalt der Heilsvermittlung geht. Natürlich gibt es verschiedene Positionen, und Sie werden ja — ich mache mir da keine Illusionen — den § 61 annehmen, und ich werde deswegen nicht aus der badischen Landeskirche austreten, und Sie brauchen deswegen keine Bedenken zu haben, so schmerzlich mir die Tatsache ist, daß wir — das muß ich doch einmal sagen — an dem Vermächtnis von Bischof Bender vorübergehen. § 61 in der alten Fassung ist ein Vermächtnis von Bischof Bender. Ich bin gewiß, wenn er unter den Lebenden wäre und hier sein könnte, würde er vielleicht nicht in allem, aber im wesentlichen mir zustimmen.

Sie gehen nun auf Grund der kirchengeschichtlichen Entwicklung, die ja in dem letzten Jahrzehnt sich in dieser Sache sehr rasant im Bereich der EKD entwickelt hat, da gehen Sie mit und gehen über das Vermächtnis von Bischof Bender hinweg. Der § 61 der bisherigen Fassung ist für mich gerade die äußerste Grenze, die ich von meiner Position aus bejahen kann. § 61 neu kann ich nicht mehr bejahen.

Und nun noch ein Letztes. Sehen Sie, wenn das so ist, wenn wir hier etwas tun, was einem, wie ich glaube, zentralen Gehalt der Stiftung des apostolischen Amtes widerspricht, dann wird sich das, wie man zu sagen pflegt, rächen. Jeder solcher Schritt wird sich rächen. Natürlich stehen wir alle unter dem Gericht, und keiner von uns kommt ohne Urteilsspruch durch das Gericht hindurch. Aber es ist ein Unterschied, ob eine Kirche eine Entscheidung für ihre Ordnung trifft, in der der Stiftungswille Christi (apostolisches Amt nicht für Frauen, sondern für Männer) und die apostolische Weisung hinsichtlich des Verhältnisses von Mann und Frau im Blick auf die Amtseinsetzung verletzt werden. Das ist dann nicht nur ein immanentes Gericht, was hier auf uns zukommt, sondern wird sich als ein pneumatisches Gericht in der Geschichte der Kirche in irgendeiner Zukunft, die ich nicht kenne, herausstellen. Das muß ich sagen. Es könnte ja einmal jemand kommen und fragen: warum hat uns das damals, 1971, niemand gesagt? Ich habe es gesagt.

Synodaler **Schoener:** Wir haben wohl alle die Ausführungen von Professor Brunner mit großem Respekt gehört. Wir vom Hauptausschuß kennen ja seine Argumente schon seit einiger Zeit und haben jedesmal auch die schwere Verantwortung gespürt, aus der heraus hier geredet und argumentiert wurde. Nur an einem Punkt, Herr Professor Brunner, komme ich nicht mit, da sehe ich eine gewisse Inkonsequenz. Müßten Sie von Ihrer Position aus nicht grundsätzlich Widerstand leisten, wenn eine Frau verkündigt? Warum setzt der Widerstand erst in dem Augenblick so heftig ein, wenn es um die Übertragung eines Pfarramtes geht, müßten Sie nicht auch schon bei der Verwaltung eines Pfarramtes aufstehen und sagen: nein! Denn Ihr Argument ist doch ein geistliches und nicht ein juristisches. Also an diesem Punkt bin ich nicht mitgekommen.

Synodaler **D. Brunner:** In der alten Ordnung heißt es im Falle besonderer Notwendigkeit. Im Falle besonderer Notwendigkeit schreien die Steine auch.

Landesbischof **Dr. Heidland:** Ich knüpfe hier an. Unter Umständen leben wir heute in einer solchen bitteren Notwendigkeit, daß die Steine schreien müssen! (Beifall!)

Aber nun zum Grundsatz. Ich kann jetzt natürlich nur aus dem Stegreif wiederholen, was ich vor einiger Zeit — Bruder Schneider hat darauf hingewiesen — in kleinerem Kreis Herrn Prof. Brunner gesagt habe. Gal. 3, 28 ist in der Tat die entscheidende Position; denn da ist die Rede davon, daß in Jesus Christus weder Mann noch Frau gilt. Das heißt, in dem Reich Gottes, in der neuen Schöpfung, Offenb. 21, gibt es nicht mehr diese, zumindest nicht mehr diese wertende Unterscheidung, die sog. Kephalestruktur.

Und nun frage ich: in welcher Richtung ist denn die Kirche orientiert, zurück zu der alten Schöpfung oder hin in die Zukunft der neuen Schöpfung? Wenn ich so frage, ist die Antwort klar. Für uns besitzt Priorität das von der neuen Schöpfung Gesagte.

Weiter: Natürlich leben wir jetzt noch in der alten Schöpfung, und das bedeutet, daß wir auch als an der neuen Schöpfung orientierte und im Glauben ihr zugehörende Gemeinde die jetzige Schöpfung nicht überspringen dürfen. Insofern handelte Paulus sinnvoll, wenn er die alte Schöpfung, und zwar in der Weise, wie sie sich zu seiner Zeit bot, berücksichtigte.

Ich darf noch einmal deutlich sagen, was Bruder Schneider kurz andeutete. Der Zusammenhang, in dem Paulus 1. Kor. 14 davon spricht, daß die Frau schweigen soll, ist nicht der, der uns jetzt beschäftigt. Ob eine Frau Inhaberin eines irgendwie gearteten Verkündigungsamtes sein soll, diese Frage war damals so unzeitgemäß, so unaktuell, daß sie gar nicht gestellt war. Es war die für die damalige gesellschaftliche Stellung der Frau sinnvolle Frage gestellt, wann die Frau, die bei der Versammlung etwas nicht versteht, belehrt werden kann. Sie soll in der Gemeinde schweigen, sie wird von ihrem Mann zu Hause über alles unterrichtet werden. Ich meine, man darf diesen Zusammenhang nicht überinterpretieren und unsere moderne Fragestellung in ihn hineinlesen bzw. eine Antwort aus ihm herauslesen, die damals in dieser Präzision gar nicht zur Diskussion stand.

Sodann: Weil die alte Schöpfung nicht statisch ist, sondern, wie die Geschichte der letzten 2000, ja 200 000 Jahre gezeigt hat, eine Entwicklung durchmachte — ich wage jetzt nicht zu entscheiden, ob eine glückliche oder unglückliche —, ist es begreiflich, daß sich auch die Stellung der Frau im Lauf der Zeit verändert hat. Es ist ist dann begreiflich, daß auch die Gemeinde Jesu Christi heute der Frau eine andere Stellung im Leben der Gemeinde einräumen muß. Paulus käme heute zu einem anderen Urteil. Er ist zu seinem Urteil 1. Kor. 11 und 14 aus zeitgeschichtlicher Motivation heraus gekommen, nicht aus heilsgeschichtlicher. Ich habe von daher das gute Gewissen, auch heute zeitgeschichtlich zu argumentieren und zu sagen: Ich sehe keinen Grund, eine Frau, so wie sie sich in unserer Gesellschaft darstellt, von dem Amt der Verkündigung auszuschließen.

Weiter: Auch die Verfechter des reinen Männeramtes in der Verkündigung (Zuruf: Hirtenamt), gut, im Hirtenamt, geben den Worten des Apostels verschiedenes Gewicht. Ich glaube nicht, daß Prenter oder ein anderer konservativer lutherischer Theologe der Frau verbietet, im Gottesdienst „unbedeckt" zu sein. Ich vermag nicht einzusehen, wie man an dieser Stelle (1. Kor. 11, 13) Paulus als unverbindlich betrachten kann, an der anderen 1. Kor. 14, als verbindlich. Das aber heißt: Es handelt sich um eine Frage der Interpretation einer unbestrittenen heilsgeschichtlichen Wahrheit, Gal. 3, 28, im Blick auf die aktuelle Ordnung der Kirche. Solche

Interpretationen im Blick auf Ordnung und Gestalt der Kirche dürfen nicht kirchentrennenden Charakter erhalten. Gewiß, man leidet darunter. Ich leide darunter, daß Sie, Herr Professor, der Sie von mir hoch geschätzt werden, anders denken als ich, und Sie leiden wahrscheinlich ebenfalls darunter, daß ich in diesem Punkt anders denke als Sie. Das müssen wir hinnehmen und zu tragen versuchen. Jedenfalls sind auch auf seiten derer, die für die Pfarrerin im Sinne von § 61 eintreten, ernsthafte christologische Gesichtspunkte maßgebend.

Zum Schluß noch zwei Anmerkungen:

1. Es geht Eph. 5 ebenfalls nicht um das Hirtenamt, sondern um die Ehe. Das Verhältnis von Mann und Frau in der Ehe wird hier nur veranschaulicht, nicht aber begründet, an dem Verhältnis von Christus zur Gemeinde. Es heißt nicht: w e i l Christus das Haupt der Gemeinde ist, muß auch der Mann das Haupt der Frau sein. Das wäre eine christologische Begründung der Kephale-Struktur. Es heißt: „der Mann ist des Weibes Haupt, gleich w i e auch Christus das Haupt der Gemeinde ist". Die Schöpfungsordnung wird also mit der Heilsordnung lediglich verglichen, die Schöpfung in ihrem damaligen Zustand. Mir scheint es aber auch grundsätzlich unstatthaft zu sein, die Ordnung der ersten Schöpfung vom Heil her zu begründen.

2. Sie haben, Herr Professor Brunner, aus dem Katalog von Funktionen, der Epheser 4, 11 genannt ist, die Hirten herausgegriffen. Es läßt sich sehr viel dafür und dagegen sagen, ob dieses — übrigens nur an dieser einzigen Stelle im Neuen Testament genannte — Hirtenamt identisch ist mit unserem Pfarramt. Auch an diesem Punkt ist der Zusammenhang von neutestamentlicher und heutiger Ordnung nicht so eindeutig, wie Sie ihn sehen.

Ich bin meinerseits gewiß, wirklich gewiß, daß der Wille des Kyrios für die Gestalt der Kirche nicht verbalistisch identisch ist mit den neutestamentlichen Ordnungen. Ich glaube, daß ich meinem lebendigen Herrn ungehorsam wäre, wenn ich mich im Sinne eines Gesetzes an das hielte, was damals recht und sinnvolle Ordnung war. Das wäre Nominismus. Wir müssen uns auch von ehrwürdigen Traditionen trennen, wenn wir erkennen, daß der Christus präsens und die Zeit heute uns zumuten, einen Schritt weiter zu gehen. (Beifall bei der Mehrheit!)

Synodaler **Feil:** Nach diesen grundsätzlichen Ausführungen nur noch eine Bemerkung. Herr Professor Brunner, Sie haben mit Recht an den Predigttext am Ostermontag erinnert; Joh. 20, 11—18. Mir scheint, Sie haben den Auftrag des Auferstandenen an Maria unterbewertet. Sie sagten, er sei sehr beschränkt gewesen, er endete bei den Aposteln, während umgekehrt die Apostel ein „Daueramt" haben. Ich meine, Herr Professor Brunner, wenn der Auferstandene ausgerechnet eine Frau zur ersten Verkünderin seiner Auferstehung macht, scheint mir das etwas Außerordentliches und Besonderes zu sein. Das kann dann nicht so schnell wieder vergessen. Ich möchte sagen, dieser Auftrag gibt auch mir heute ein gutes Gewissen, mich für diesen § 61 einzusetzen. Ich sehe ihn gar nicht so beschränkt oder begrenzt an, sondern das ist ein sehr wichtiger Auftrag: „Gehe hin zu meinen Brüdern", daß gerade hier eine Frau gewürdigt wird und eine besondere Auszeichnung erfährt mit der Botschaft: „Der Herr ist auferstanden." Vielleicht könnte man da noch mehr einsetzen, als Sie es getan haben und vielleicht sogar eine bessere Basis für unsere Diskussion finden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Nun gebe ich dem Herrn Berichterstatter eine Gelegenheit, falls er noch ein Wort sagen will.

Berichterstatter Synodaler **Martin:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Die Aussprache hat meines Erachtens ergeben, was zu erwarten war, daß nämlich der § 61 „Pfarrer im Sinne der Grundordnung ist auch die Pfarrerin" mit Recht der Hauptpunkt der Aussprache sein würde.

Auch ich darf als Berichterstatter aller drei Ausschüsse noch einmal Herrn Professor Brunner ganz herzlich danken, daß er uns das große Schwergewicht der Entscheidung ja nicht zum ersten Mal, aber heute auf's Neue wieder deutlich gemacht hat. Die theologischen Fronten sind dadurch auch für die Nichttheologen sicher deutlich und scharf herausgetreten, und an Ihnen, liebe Konsynodale, liegt es nun, die Entscheidung zu treffen.

Ich kann als Berichterstatter Sie, ohne daß ich Sie damit beeinflussen möchte, nur bitten, diese Entscheidung aus dem tiefen Ernst heraus zu treffen und sich dessen bewußt zu sein, daß in der Tat der Zeitgeist ein mächtiger Geist ist, in j e d e r Hinsicht.

Ich habe neulich einen Bericht über die Generalsynode von 1821 gehört und gerade diese Einsicht daraus wieder gewonnen. Ich glaube, daß wir in der Tat in der Entscheidung über die Gleichstellung der Pfarrerin mit dem Pfarrer uns diesen Satz in Erinnerung rufen sollten. Wenn es mir gestattet ist, ganz persönlich und nicht als Berichterstatter meine Meinung zu sagen, will ich gerne gestehen, daß ich lange Zeit für die Sonderstellung des Pfarrers aus mancherlei Gründen gewesen bin. Je länger ich mich mit der Frage beschäftigt habe, um so mehr haben mich die Argumente, die für eine Gleichstellung sprechen, überzeugt. Ich kann nicht glauben, daß die Unterschiede von Mann und Frau von ewiger Bedeutung sind. Ich möchte Sie bitten, der Vorlage des 3. Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident **Dr. Angelberger** Die Aussprache ist geschlossen. Zur Abstimmung kommen wir 17.30 Uhr, solange Pause!

— Pause von 17.15 — 17.30 Uhr —

Ich rufe jetzt die einzelnen Überschriften, Unterabschnitte und Paragraphen auf, und zwar zunächst:

Entwurf 3. Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung,

dagegen wird nichts einzuwenden sein.

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen.

Ich bringe in Erinnerung die Bestimmung des § 21 Abs. 3 unserer Geschäftsordnung:

Ein Gesetz, das eine Änderung der Grundordnung enthält, bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Synodalen bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Synodalen.

Das Mindest-drei-Viertel ist 51, zwei Drittel davon 34. Diese Voraussetzungen sind gegeben trotz unserer vielen Absagen.

Nun

Artikel 1.

Hier handelt es sich hauptsächlich um Formalien. Sind hiergegen Bedenken? — Wünscht sich jemand zu enthalten? — Das ist nicht der Fall.

So darf ich aufrufen den

Artikel 2.

Abschnitt II, Die Gemeinde, Teilabschnitt 2, Die Pfarrgemeinde,

und jetzt kommen die Änderungen:

1. In Unterabschnitt A, Allgemeines, erhält § 10 die folgende Fassung.

Ich darf jetzt gleich ins Gedächtnis zurückrufen, daß hierzu vorliegen:

Von allen drei Ausschüssen eine Änderung zum Absatz 2, wobei einer ergänzende Änderung von Herrn Herzog — ich möchte sie fast als Richtigstellung bezeichnen — noch hinzukommt, daß es heißen soll bei Beginn des Satzes 2 statt „Der Ältestenkreis" „Die Kirchenältesten".

Die nächste Änderung übereinstimmend Haupt- und Finanzausschuß, im Absatz 1 in der 2. Zeile von oben statt „gewöhnlichen Aufenthalt" „dauernd", also für das Wort „gewöhnlich" das Wort „dauernd" zu setzen. (Zuruf Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Der Rechtsausschuß hat auch zugestimmt!)

Auch! Dann gehts noch schneller, gut! —

Und schließlich hat unser Synodaler Galda für den Finanzausschuß vorgetragen, daß in der ersten Zeile das fünfte Wort „Glieder" ersetzt werden soll durch „Mitglieder".

Ich darf nun vorn beginnen zur Fassung des § 10, wobei ich den Antrag Galda offen lasse und gleich mit hineinnehme statt „gewöhnlichen Aufenthalt" „dauernden Aufenthalt". Ist das klar, daß wir das schon zur Abstimmung nehmen. Jetzt vorweg die Bitte Finanzausschuß durch Herrn Galda „Glieder" durch „Mitglieder" zu ersetzen. Wer ist für den Antrag Galda? — 46. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — 5. Danke schön!

Jetzt darf ich zur Abstimmung stellen — Ja, Herr Galda! —

Synodaler **Galda:** Ich möchte darauf hinweisen, daß analog auch jetzt die Beachtung bei den folgenden Paragraphen vorgenommen werden müßte.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja, ja! Das ist eine redaktionelle Frage, das ist klar.

Jetzt also den Absatz 1: Ich bringe jetzt nur die Zeile 1 und 2 zur Verlesung:

Eine Pfarrgemeinde bilden alle Mitglieder der Landeskirche, die durch ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt ... usw. bis § 58 Absatz 2 anmelden.

Wer ist für diese Fassung, die ich eben verlesen habe? — 51 (einstimmig).

Absatz 2:

Hier ist von drei Ausschüssen der Vorschlag gemacht auf Änderung — ich werde verlesen, aber vorwegnehmen wieder bei Beginn des Satzes 2, also Seite 2, 2. Zeile von oben, statt beginnend „Der Ältestenkreis" „Die Kirchenältesten".

Wer ist gegen — darf ich so rum fragen — diese Fassung, also Ersetzung der Worte „Der Ältestenkreis" durch „Die Kirchenältesten", wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

So käme jetzt der gemeinsame Vorschlag für Fassung des Absatzes 2; ich darf verlesen:

Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis oder auf dessen Antrag in einer Pfarrgemeinde weitere Pfarrstellen errichten, wenn die Voraussetzungen für ein enges Zusammenwirken der Pfarrer gegeben sind.

Und jetzt kommt die Änderung:

Die Kirchenältesten sollen zusammen mit den Pfarrern eine Aufteilung und Begrenzung der Aufgabenbereiche bestimmen.

So lautet die Fassung. Wer ist für diese Fassung, Bitte? — 48. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Absatz 3:

ist unverändert. Darf ich hier entgegengesetzt fragen: wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung des Absatzes 3? — Niemand. — Enthaltung? — 2 Enthaltungen.

2. In Unterabschnitt B, Das Amt des Kirchenältesten, erhält die in Artikel 2 des 2. Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung anstelle des bisherigen § 18 der Grundordnung als § 16 vorgesehenen Bestimmung über die Verpflichtung der Kirchenältesten folgenden Wortlaut.

Hier können wir die Absätze 1 und 2 erledigen. Die Änderungsanträge sind gestellt lediglich beim Absatz 3.

Darf ich deshalb negativ fragen, wer ist gegen den Vorschlag des Absatzes 1, so wie sie ihn auf dem rosa Papier* haben. — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Absatz 2 bestehend aus 3 Absätzen, und zwar: Die Verpflichtung lautet.

Hier wäre die Frage: Wer ist hiermit nicht einverstanden? — 1. Wer enthält sich? Keine Stimme.

Und nun kommt Absatz 3, Satz 1, so wie er hier steht, also Absatz 3 Satz 1.

Synodaler **Hürster:** Ich mache hierzu einen Änderungsvorschlag. Satz 3 soll lauten:

Nach der Unterzeichnung der Verpflichtung legen die Kirchenältesten im Hauptgottesdienst vor der Gemeinde das Gelöbnis nach der Ordnung der Agende ab.

---

* Das hier und im folgenden mit „rosa Papier" bezeichnete ist Anlage 7.

Diesen Vorschlag mache ich deshalb, falls der Nachsatz des Finanzausschusses nicht angenommen wird.

Präsident **Dr. Angelberger:** Also eventualiter nur? (Zuruf!) Gut! — Dann müssen wir auch rückwärts anfangen, nachdem Sie den Eventualantrag stellen. So käme jetzt zunächst der weitergehende Antrag, und der ist von unserem Synodalen Baumann, der lautet: Es möge § 18 Absatz 2, beginnend, also der alten Fassung: „Das Ältestengelübde lautet ... bis der Gemeinde" ein gutes Beispiel geben, hier mit aufgenommen werden.

Wer ist für diesen Antrag Baumann, die alte Fassung des § 18 Absatz 2 hier aufzunehmen? — Wer ist dafür? — 5. Wer enthält sich? — 3.

Jetzt käme der Antrag des Finanzausschusses, in Absatz 3 einen Satz 2 einzufügen mit dem Wortlaut:

> Sie (jetzt erläuternd: die Kirchenältesten) legen dabei das Ältestengelübde ab.

Wer ist für die Aufnahme dieses Satzes als zweiten Satz in dem Absatz 3? Wer ist dafür? — 29 — reichen nicht.

Jetzt käme der Eventualantrag Hürster. Herr Hürster, darf ich verlesen, Sie korigieren mich eventuell, bitte.

> Nach Unterzeichnung ihrer Verpflichtung legen die Kirchenältesten im Hauptgottesdienst vor der Gemeinde das Gelöbnis nach der Ordnung der Agende ab.

Ist der Wortlaut klar? — Darf ich zur Abstimmung kommen? Antrag Hürster, wer ist für diesen Antrag? — 26 — liegt unter der erforderlichen Mehrheit.

Ich stelle zur Abstimmung den Vorschlag:

> Nach Unterzeichnung ihrer Verpflichtung werden die Kirchenältesten vom Gemeindepfarrer im Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt, wobei die Einschränkung zu machen ist, die sich aus der Diskussion und Aussprache ergeben hat.

Wer ist für diese Fassung so wie sie vorgeschlagen ist auf dem rosa Papier? — 33, erforderlich waren 34. — Behalten wir diese Entscheidung der morgigen zweiten Lesung vor.

Jetzt kommt Absatz 4:

> Die gottesdienstliche Einführung der Kirchenältesten wird mit jeder neuen Amtszeit wiederholt.

Das kann für beide Texte Platz greifen. Deshalb stelle ich ihn zur Abstimmung. Wer ist nicht einverstanden mit der Fassung? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Nun käme

> 3. Der Unterabschnitt C, die Gemeindeversammlung erhält die folgende Fassung:
>
> C. Die Gemeindeversammlung
>
> § 25

Und hier liegt ein Änderungsantrag erst vor beim 7. Abschnitt, Absatz, und zwar dort in der zweiten Zeile, gestellt von unserem Synodalen Ziegler, das Wort „wahlfähige" — mindestens 20 wahlfähige Gemeindeglieder — zu ersetzen durch „konfirmierte Gemeindeglieder".

Jetzt aber zunächst die ersten 6 Absätze, und zwar jeweils nach Absatz.

Da keine Änderungsanträge vorliegen, frage ich negativ. Wer kann der Fassung wie für Absatz 1 vorgeschlagen nicht folgen? Enthaltung? Einstimmig angenommen.

Wer ist mit der vorgeschlagenen Fassung des Absatzes 2 nicht einverstanden? Enthaltung? Ebenfalls einstimmig.

Absatz 3. Wer billigt den Wortlaut für den Absatz 3 nicht? Wer wünscht sich der Stimme zu enthalten? 2 Enthaltungen.

Absatz 4, untergeteilt in a, b, c, wobei b wieder untergeteilt ist in aa — ee.

Ich stelle diese Fassung zur Abstimmung. Wer ist mit dem gesamten Vorschlag für Absatz 4 nicht einverstanden? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

Absatz 5 des § 25. Wer ist nicht in der Lage, dem gemachten Vorschlag zuzustimmen? Enthaltung? 1 Enthaltung. Bei einer Enthaltung angenommen.

Absatz 6. Auch hier die negative Frage: Wer billigt nicht die vorgeschlagene Fassung? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

Jetzt kommt Absatz 7, Antrag Ziegler, zur Abstimmung: anstelle „wahlfähige" das Wort „konfirmierte" zu setzen. Wer ist für den Antrag Ziegler? 18 Stimmen dafür. Wer ist dagegen? 31 Stimmen. — Wer enthält sich? 2 — Bei 18 gegen 31 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Nun käme die Fassung so wie vorgeschlagen:

> Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 wahlfähige Gemeindeglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung verlangen.

Wer ist für diese Fassung? 40, wer dagegen? 10. Enthaltungen 1 Stimme.

Darf ich zum letzten Absatz 8 kommen:

> Über den äußeren Verlauf und die sachlichen Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einversanden? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

Nun käme Artikel 3. Der Abschnitt III wird wie folgt geändert:

> 1. In Teilabschnitt 1, Das Pfarramt und der Pfarrer, erhält § 58 die folgende Fassung, und zwar erst beginnend mit dem Absatz 2.

Wer stimmt diesem Vorschlag nicht zu? Keine Stimme. Wer enthält sich? 2 Enthaltungen.

Absatz 3: Wer kann dem nicht zustimmen, was hier vorgeschlagen wird? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

Es käme jetzt der Teilabschnitt 2, Die Pfarrerin (§§ 61—63), wird durch folgenden einzigen Paragraphen ersetzt: § 61, und zwar der Vorschlag des Finanzausschusses zuerst:

> Die Pfarrerin ist dem Pfarrer gleichgestellt.

Ich stelle zur Abstimmung den Antrag des Finanzausschusses, der folgende Fassung, folgenden Wortlaut für § 61 vorschlägt:

Die Pfarrerin ist dem Pfarrer gleichgestellt. Wer ist dafür? 18 Stimmen. Enthaltung? 5 Stimmen.

So käme jetzt der gedruckte Vorschlag zur Abstimmung. Er lautet:

Pfarrer im Sinne der Grundordnung ist auch die Pfarrerin.

Synodaler **Hürster** (zur Geschäftsordnung): Darf ich an dieser Stelle fragen, ob diese Problematik nicht in den § 46 aufgenommen werden kann. Dort steht: In ein Pfarramt können berufen werden, Männer und Frauen usw.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Wir haben in den Verhandlungen im Rechtsausschuß, zusammen mit einem Vertreter des Hauptausschusses, darüber gesprochen. Es soll nicht festgelegt sein, daß dieser Paragraph hier steht, sondern der neu gebildete Ausschuß, der die §§ 45 ff. vorzubereiten hat, wird die Frage ernstlich erwägen. Ich halte es beinahe für wahrscheinlich, daß er sich dazu entschließen wird, diese Bestimmungen in einen Paragraphen des Abschnitts III zu übernehmen. Es kommt hier nur darauf an, daß der Grundsatz festgelegt wird.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir haben auch, Herr Hürster, den Abschnitt noch nicht angegriffen, in den es später kommen sollte. (Synodaler Hürster: Aber es wäre doch die ganze Problematik sehr einfach. — Widerspruch. — Synodaler Hürster: Doch, doch, eine Pfarrerin ist ja nicht Pfarrer, Mann ist nicht Frau!) Sehen wir das als eine Anregung für die spätere Arbeit an.

Darf ich jetzt § 61 zur Abstimmung bringen, wie er auf Seite 5 in der rosa Vorlage vorgeschlagen? Wer ist dafür? 40 Stimmen. Wer ist dagegen? 4 Stimmen. Wer enthält sich? 7 Stimmen. Somit ist diese Bestimmung angenommen.

Es käme 3. Der Teilabschnitt 3, Pfarrvikare.

§ 64, Absatz 1 Satz 1 ist ohne Einwendung und ohne Gegenantrag. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

Ich betone nochmals: § 64 Satz 1.

Zu Satz 2 ist ein Änderungsantrag gestellt, aber nicht in Antragsform, sondern lediglich in einer Verbesserungsform. Ich frage den Rechtsausschuß: Wird das offiziell zum Antrag erhoben? (Zuruf: Nein!) So können wir bei Satz 2 verbleiben wie vorgeschlagen: „Sie leisten ... bis verwendet." Ich darf wohl auch gleich mit in die Abstimmung nehmen den letzten Satz, so daß Satz 2 und 3 gleichzeitig zur Abstimmung kommen. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zu Artikel 4. Ist hier eine Gegenstimme? Enthaltung? Nein.

Artikel 5. Ist hier eine Gegenstimme? Enthaltung? Nein.

Artikel 6. Gegenstimme? Enthaltung? Nein.

Artikel 7, Das Inkrafttreten. 1. Mai 1971. Ist jemand nicht damit einverstanden? Enthaltung? Das ist nicht der Fall.

So darf ich nun das ganze Gesetz zur Abstimmung stellen und positiv fragen:

Wer stimmt dem 3. Kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung zu? 47 Stimmen. — Wer ist dagegen? 2 Stimmen. — Wer enthält sich? 2 Stimmen.

Darf ich zum Abschluß fragen: Wer ist mit mir der Ansicht, daß wir morgen (28. 4. 1971) eine Zweite Lesung durchführen? (Zustimmung!) Das genügt, denn es sind nur 10 Stimmen erforderlich.

Synodaler **Rave** (zur Geschäftsordnung): Ich möchte den Gegenantrag stellen, daß — wie in der Geschäftsordnung möglich — lediglich der § 16 einer Zweiten Lesung unterzogen wird. Es ist gar nicht sinnvoll, das ganze rosa Papier noch einmal vorzunehmen, bei § 16 aber ist es nötig.

Präsident **Dr. Angelberger:** Dort müssen wir es sogar. Ich bin damit einverstanden. Wünschen Sie nur § 16 oder: Wer ist für die ganze Abstimmung noch einmal? Also für eine ganze Lesung? Eine Stimme. Das genügt nicht. Vielen Dank.

III.

Jetzt käme ein gemeinsamer Bericht des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses:
Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindehelferin.

Unser Synodaler Erb berichtet für die beiden Ausschüsse.

Berichterstatter Synodaler **D. Erb:** Herr Präsident! Herr Bischof! Liebe Konsynodale! Mein Bericht betrifft Nr. 24 auf der Liste der Vorlagen und Anträge: Änderung der Berufsbezeichnung für Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer.

Der Landessynode lag zur Frühjahrstagung 1970 ein Entwurf des Evangelischen Oberkirchenrats zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindehelferin und des Gemeindehelfers vor, in dem die Berufsbezeichnung Gemeindepädagoge und Gemeindepädagogin vorgeschlagen war. Die Synode beschloß damals, die Entscheidung über die Berufsbezeichnung so lange auszusetzen, bis die betroffenen Mitarbeiter selbst Gelegenheit gehabt hätten, sich zur Frage der Berufsbezeichnung zu äußern. Im Sommer 1970 wurde eine Befragung durchgeführt. Von 105 Angeschriebenen antworteten 87: 45 entschieden sich für Gemeindediakon bzw. Gemeindediakonin, 35 für Gemeindepädagoge bzw. Gemeindepädagogin. 5 wollten an der alten Berufsbezeichnung festhalten, 2 waren unentschieden.

Im Hauptausschuß wurde an der Art der Durchführung der Befragung insofern Kritik laut: es seien nur Leute befragt worden, die schon einige Zeit im Beruf stehen, nicht aber diejenigen, die im Begriff waren, in den Beruf einzutreten. Dem wurde entgegengehalten, es sei durchaus richtig gewesen; zur Berufsbezeichnung könnten sich nur Menschen äußern, die den Beruf aus der Praxis kennten. Frage man Leute, die eben in den Dienst treten oder erst in der Ausbildung sich befinden, so käme allzu leicht ein Wunschbild des Berufes heraus, das der Wirklichkeit nicht entspricht. Unterstrichen wurde die biblische Herkunft des Diakonenamtes sowie der Umstand oder die Tatsache, daß durch die neue Bezeichnung der kirchliche Charakter des Berufs herausgestellt wird. Wer sich vor der Berufsbezeich-

nung Diakon scheue, der sei ohnehin für diesen Dienst nicht zu gebrauchen.

Der Hauptausschuß entschied sich mit großer Mehrheit für die Berufsbezeichnung Gemeindediakon und Gemeindediakonin und schlägt der Synode vor, den vorgelegten Entwurf eines 2. Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindehelferin anzunehmen, dessen entscheidender Passus lautet: Die verwendete Berufsbezeichnung Gemeindehelferin wird durch Gemeindediakonin ersetzt, entsprechend Gemeindepädagoge durch Gemeindediakon. Der Rechtsausschuß schließt sich diesem Vorschlag an.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache und Wortmeldung. — Das ist nicht der Fall. Ich darf dann zur Abstimmung kommen und das Gesetz aufrufen:

> Entwurf eines 2. kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Gemeindehelferin.

Gegen die Überschrift ist sicher nichts einzuwenden.

> Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:
> Artikel 1
> Die im kirchlichen Gesetz über den Dienst der Gemeindehelferin vom 16. April 1970 ... in der Überschrift und in einzelnen Bestimmungen verwendete Berufsbezeichnung Gemeindehelferin wird durch Gemeindediakonin ersetzt.

Wer ist für die vorgeschlagene Fassung? — 45. Wer ist dagegen? — 3. Wer enthält sich? — 3.

Darf ich für Artikel 2 um die Abstimmung bitten. Hier ersetzen wir Gemeindehelfer durch Gemeindediakon; darf ich nun negativ fragen: wer ist gegen den gemachten Vorschlag? — 3. Wer enthält sich? 3.

Artikel 3 ist die Bekanntgabe. Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Enthaltung? — Einstimmig.

Artikel 4. Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1971 in Kraft. — Wer ist gegen diesen Vorschlag des Inkrafttretens? — Wer enthält sich? — Niemand. Einstimmig.

Darf ich das ganze Gesetz zur Abstimmung stellen, also Artikel 1—4. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — 3. Wer enthält sich? — 2. Somit ist das Gesetz **angenommen.**

IV, 1

Darf ich nun zur Tagesordnung IV kommen und den Vorsitzenden des Finanzausschusses bitten, zu IV, 1 zu berichten.

Berichterstatter Synodaler **Hermann Schneider:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß hat zur Zwischentagung 19./20. März in Herrenalb bereits wieder von der Verwaltung rechtzeitig den Jahresabschluß 1970 vorliegen gehabt durch die Vorlage 1/7 (71). Es darf von vornherein Dank gesagt werden, daß das möglich war; denn wir hatten ja im Vorjahr schon — laut Protokoll ist das feststellbar — darauf hingewiesen, daß, weil 1970 ein Übergangsjahr ist in mancherlei Weise, vor allen Dingen aber durch die Änderung des Steuerhebesatzes von 10 auf 8 Prozent reduziert, in besonderer Weise wichtig wäre, daß der Jahresabschluß 1970 zum Vergleich und zur Konzipierung der neuen Vorschläge für die neue Haushaltsordnung 1972/73 uns wertvolle Dienste leisten könnte. Es ist Seite 43 des Protokolls vom Vorjahr folgendes ausgeführt worden:

> Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß wir zunächst einmal das Jahresergebnis 1970 feststellen und genau beobachten können, wie sich die Senkung der Hebesätze und damit die Änderung im Steueraufkommen, die zu erwarten ist, auswirkt. Daraus müssen wir wieder einen klaren und festen Standort finden für das Wirtschaftsgebaren und die Finanzkraft unserer Kirche. Es ist — so wird noch fortgeführt — doch so, daß bei der jetzigen neuen Basis, 8 Prozent Hebesatz, wir nicht mehr so beweglich sein werden wie bei der bisher größeren flexiblen Finanzmasse. Es kann darüber erst Endgültiges gesagt werden, wenn wir uns den Überblick verschafft haben.

Das einleitend, um zu verstehen, daß wir dankbar waren, diesen Jahresabschluß schon zur Vorberatung im Finanzausschuß zu bekommen, daß auch jetzt die Frühjahrssynode darüber schon befinden kann und möchten die Konsynodalen sich bitte dann auch Gedanken machen, wie wir dann in der Haushaltberatung, Ende Oktober wohl, zu neuen Unterlagen kommen werden.

Zunächst das Zahlenwerk. Wir beobachten das Gesamtergebnis, das festgestellt wird. Da zeigt sich nun, daß bei Gegegenüberstellung des Haushaltansatzes zu den Ist-Ziffern, den effektiven Umsatzergebnissen, ganz bedeutende Erhöhungen, Steigerungen eingetreten sind. Bei den Einnahmen von einem Haushaltansatz von 116 903 000 DM zu einem Ist 133 155 975,30 DM, ein Plus von 16 252 975,30 DM.

Das ist zunächst erstaunlich, daß hier diese Steigerung eingetreten ist, weil doch eine 20prozentige Senkung des Hebesatzes durchgeführt wurde. Aber wir wurden darüber aufgeklärt, daß doch eben einmal auch eine Änderung in der Zahl der durch die Tariferhöhungen usw. steuerpflichtig Gewordenen eingetreten ist und daß zum zweiten nun auch ganz natürlich aus der Verwaltungspraxis sich noch Beträge ergeben, die im Jahre 1969 veranlagt worden waren, aus irgendwelchen Gründen noch nicht bezahlt wurden, noch zum Ansatz mit 10 Prozent überlappend, im Frühjahr 1970 mit enthalten sind und mit zu dieser Steigerung, die ja auf der Basis von 8 Prozent Hebesatz im Haushalt angenommen worden war, eine Verstärkung des Einnahmeüberschusses brachten.

Wenn wir nun die Einnahmen und Ausgaben betrachten, jeweils 116 903 000 DM, also ein ausgeglichener Haushalt, dieselbe Zahl haben beim Haushaltsplan-Soll, dann ist der Ist-Ertrag hier 128 410 685,90 DM oder ein Plus der Ausgaben — es ist eigentlich schade, wenn man es Plus nennt, sondern es ist besser ein Mehr! — von 11 507 685,90 DM gegeben. Man wird auch hier fragen müssen, wie nun auch bei den Ausgaben diese — man kann

ruhig sagen — erstaunliche Erhöhung gekommen ist, und wir haben bei der Überlegung, was hier der Grund sein könnte, zum größten Teil sagen müssen, es sind echte Ausweitungen, die ja in den einzelnen Haushaltstellen, die wir nachher kurz durchgehen werden, im einzelnen eingesetzt und begründet sind. Aber wir glauben, doch auch sagen zu müssen, daß eben im Trend der Zeit da nicht eine exakte Überlegung für jede Ausgabe, die neu gemacht wird, jede Aufgabe, die neu angefangen wird, jede Stelle, die zusätzlich nun geschaffen wird, vorliegt, so daß hier eben doch im Jahre 1970 ganz wesentliche Mehranforderungen vorlagen und nun finanziell sich niedergeschlagen haben. Es muß wohl unsere Aufgabe sein, daß wir fortlaufend weiterhin danach trachten müssen, daß die Ausgabenseite sehr ernst geprüft wird bei jedem einzelnen größeren Vorhaben, das neu angefangen wird. Wir werden sonst diese noch bewegliche Finanzmasse, die ja ein relativ kleiner Teil des Gesamtumsatzes ist, immer mehr einengen. Ich sage das mit Bewußtsein, damit wir hier beizeiten uns darauf einrichten, die Bewilligungen wirklich sehr gut zu überprüfen. Nicht wahr, es wäre an sich ein ungesunder Zustand, wenn man einen Haushalt aufstellt, kritisch betrachtet und prüft in der Synode und bewilligt, und wenn dann ein so hoher Anteil Überschreitungen, wie es eben hier nun mit 11,5 Mio DM Mehrausgaben ausgewiesen ist, wenn diese Mehrausgaben in diesem Verhältnis gemacht würden und am Ende des Jahres eben dann einfach dastehen und verkraftet werden müssen.

Nun ist ein restlicher Überhang der Einnahmen mit 4 745 289,40 DM ausgewiesen. Über diesen Überschuß und seine Verteilung ist dann mit der Vorlage 2/7 (71) ein Vorschlag an die Synode zu machen.

Und nun wenn wir vielleicht zunächst die Einzelpositionen überfliegen, wo eigentlich bei welchen Positionen nun diese Vermehrungen nach beiden Seiten hin zu sehen sind, dann ist zunächst dankbar festzustellen, daß bei der Vorlage gleich ein Hinweis und Zahlenangaben über das Plus mehr und das Minus weniger ist, so daß wir uns dann Schwerpunkte, die nach der einen oder anderen Seite sich zeigen, in Erinnerung behalten können und eventuell noch darüber diskutiert werden kann.

Zunächst die Einnahmen: hier die ersten Ziffern sind kleiner im Verhältnis: Erträge aus Grundvermögen, Zinsen aus Kapital — letzteres ist ein natürlicher Vorgang —, auch die Erträgnisse aus dem Grundvermögen, da das ja in den letzten Jahren sehr gewachsen ist und Mieterträgnisse und dergleichen bringt.

Eine Frage tut sich dann schon auf, wenn wir die Leistungen des Landes, die in Abschnitt 3 ausgeführt sind, einmal etwas näher ansehen. Es muß hier gesagt werden, daß gegenüber dem Voranschlagssatz von 12 179 000 DM ein Istbetrag von 12 712 000 DM nachgewiesen ist, so daß 533 000 DM nun als ein Plus übrig bleiben. Man kann in der Untergliederung hier einiges davon sehen: Bei der Haushaltsstelle 39: „für sonstige Zwecke", wo 1 300 000 DM im Haushalt vorgesehen waren, ein Minus. Dazu noch bei Hst. 36 „Erteilung von nebenamtlichen Religionsunterricht" ein Minus von 219 000 DM, also 1 539 000 DM. Dies Minus wird namentlich durch das Mehr bei dem Posten „Pfarrerbesoldung" mit 1 451 000 DM reduziert, vermindert aber gleichwohl noch den Überschuß.

Aber es muß doch in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, daß die beiden Positionen Hst. 35 und 36 klar sagen, daß in die Erteilung von hauptamtlichem Religionsunterricht nun mehr und mehr kirchliche Mitarbeiter eingegliedert werden. Der Religionsunterricht, durch staatliche Lehrer erteilt, geht zurück — wir haben ja gestern etwas aus dem Referat von Oberkirchenrat Adolph mit gehört —, was wesentlich die Ziffer verändert hat.

Ich darf vielleicht noch auf Hst. 40 hinweisen; das ist die Frage des Aufkommens der Kirchensteuer. Es war veranschlagt gewesen ein Betrag von 96 800 000 DM, das Ist-Ergebnis ist 109 787 000 DM, wir haben ein Mehr von 12 987 000 DM. Die Begründung habe ich schon bei der ersten Betrachtung der Gesamteinnahmensumme gegeben.

Bei dem Ostpfarrer-Finanzausgleich unter Hst. 91 möchte ich nur zur Erklärung darauf hinweisen, daß hier zwar eine Einnahme mit plus 331 000 DM steht, die Gesamteinnahme mit 901 000 DM. Das ist aber ein Posten, der in der Darstellung jetzt ergänzt werden muß; wenn Sie auf Seite 3 (Vorlage Nr. 1/7 — (71) —) die Ostpfarrerversorgung auch wieder finden, dann sehen Sie dort, daß bei einem Soll im Haushalt von 2 020 000 DM ein Ist von 2 445 000 DM steht, also hier ein Plus von 425 000 DM auch in der Ausgabe. Oder wenn man das gegeneinander aufrechnen würde, ergibt sich eine Mehrleistung unserer Landeskirche von 1 544 000 DM. Wir sind wohl alle der Meinung, daß dieses Werk der Ostpfarrerversorgung weiterhin so unterstützt und durchgeführt werden soll, wie wir das bisher getan haben. Aber es war mir darum zu tun, daß hier keine falsche Auffassung entstünde, als ob das keine Belastung wäre.

Wir kommen zu den Ausgaben.

Da ist zunächst bei Hst. 10 festzustellen, daß ein Mehrbetrag von 3 923 000 DM entsteht bei der Anteilüberweisung an die Kirchengemeinden aus dem Aufkommen der Lohn- und Einkommensteuer. Ganz natürlich in der Entwicklung der erhöhten Gesamteinnahmen auch hier der entsprechend höhere Anteil an die Kirchengemeinden.

Dann ist vielleicht noch zu sagen, daß bei Hst. 10.0 Baubeihilfen durch einen Beschluß, den wir früher gefaßt haben, eine Erhöhung eingetreten ist, weil eben einfach nicht für Neuanlagen, sondern zur Durchführung sich schon im Bau befindlicher oder schon genehmigter Bauvorhaben eine Erhöhung nötig war, daß die Baubeihilfe Initialzündung wäre, um die Gesamtfinanzierung dann zu sichern. Wir werden auch bei der Verwertung des Überschusses eine Empfehlung haben, diese Position Baubeihilfen nochmals zu stärken.

Hst. 10.3 Beihilfen für Kindergärten war ein ganz besonderer Anlaß zu einer grund-

sätzlichen Diskussion über das Kindergartenproblem. Ich brauche darüber jetzt nicht zu berichten, weil der Konsynodale Gabriel dieses Gebiet für sich ausklammern konnte und wir darüber den besonderen Bericht hören.

Weiter könnte noch darauf hingewiesen werden, daß etwa bei Abschnitt 3: Landeskirche die Personalkosten mit 17 069 000 DM veranschlagt, auf 19 218 000 DM im Ist-Ergebnis feststehen, also 2 149 000 DM mehr. Das ist eine Steigerung von etwa 12 Prozent, die hier festgestellt wurde. Man könnte auch bei anderen Positionen prozentuale Feststellungen treffen, aber man darf ja auch die einzelne Haushaltsstelle nicht einfach herausgreifen, es sei denn, daß etwas ganz Gewichtiges da käme. Aber die kleineren normalen, im Rahmen der Tariferhöhungen stehenden Beträge brauchen wir hier nicht besonders betrachten.

Es ist dann weiter zu sagen, daß wir auch die Schulfrage, d. h. nicht die allgemeinen Fragen der Bildungspolitik durch die Schule usw., sondern die Schulfrage an den landeskirchlich getragenen drei oder vier Schulen — wenn das Zinzendorf-Gymnasium noch dazu kommen wird — einmal erörtern sollten. Wir sind der Meinung, daß die Entwicklung bei den Schulen, die finanzielle Entwicklung, jetzt eine solche Form angenommen hat, daß man einmal für die Zukunft wegweisend sich gründlich überlegen muß, wie weit hier der Trend einer großen Ausweitung nicht nur in den Personalfragen, sondern auch in den Investitionen baulicher Art, nun weiter von uns sich entwickeln läßt oder begrenzt werden soll.

Zunächst ist noch eines erfreulich festzustellen: Mannheim-Neckarau hat mit einem Rest von 750 000 DM für Bauausgaben die 4 Millionen-Grenze, die seinerzeit von der Synode für den Ausbau und Umbau festgesetzt war, nun glatt und eben, ohne eine Mark Minus oder Überschuß ausgeglichen. Man wird ja auch da sehen müssen, was wir damals als Ziel verfolgt haben, ob damit eine leistungsfähige gute Schule mit geordneten auch äußeren Raumverhältnissen zu errichten, erreicht worden ist.

Dann ist in der Schulfrage noch Gaienhofen zu erwähnen, das bereits für vorletztes Jahr 1969 geplant hatte, ein Mädchenwohnheim zu errichten, weil die bisherige Mietunterkunft in einem Privathaus gekündigt ist. Es wurde 1969, wo es drangewesen wäre, zurückgestellt, und kann jetzt erst beginnen, muß beginnen, weil die Kündigung eben wirksam werden wird. Deshalb ist jetzt zum ersten Mal ein erster Betrag von 500 000 DM auch in der Vorlage für die Verteilung des Überschusses.

Über die Frage einer stärkeren und etwas mittelfristigeren Unterstützung des Schulwesens der Brüdergemeine wird auch ein Teilbericht erfolgen, den Bruder Hollstein dann abgeben wird. (Zuruf: Michel. — Präsident: Herr Michel macht das.)

Dann kommt noch zu erwähnen, daß wir von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr ein Referat bekommen haben, das man unter die Überschrift stellen könnte: 1971 Erwartungen. Es wurde uns da gesagt, daß wir für den landeskirchlichen Haushalt mit Erhöhungen werden rechnen müssen: bei den Sachausgaben mit 5—6 Prozent und bei den Personalausgaben wahrscheinlich mit 7—8 Prozent wenigstens.

Es ist uns dann mitgeteilt worden, und das war eine hoffnungsvolle Äußerung, daß die Steuereinnahmen von Januar und Februar dieses Jahres eine steigende Tendenz anzeigen. Über Umfang und Größe sind diese zwei ersten Monate nicht absolut maßgebend, so daß man hier auch keine Ziffern nennen kann und soll. Aber das eine ist doch festzustellen, daß wir bei begrenzter klarer Finanzierung und Wirtschaftlichkeitsberechnungen wohl über die Talsohle von 1970 hinwegkommen werden. (Zwischenfrage wegen der Talsohle.) Wer weiß, wo das Geld herkommt.

Nun noch eine Sache. Wir dürfen nicht vergessen, daß neben den laufenden Ausgaben, auch neben den kleineren Bauinvestitionen und den Ausweitungen auf dem Gebiet der Werke wir vor Augen haben müssen, die bereits bewilligten Großpläne in Freiburg, die beiden großen Anliegen, die wir dort haben, wenn sie zu einem guten Ende geführt werden können. Ferner Offenburg, dessen Vorschlag, dort eine Altenpflegestation einzurichten, auf unserer Sitzung beraten werden soll, dann über einen Antrag Mosbach. Wenn wir diese Anliegen mit den großen Beträgen, die sie erfordern, uns vor Augen halten, dann ist es klar, daß trotz dem relativ guten Verlauf von 1970 wir auch weiterhin gesunde offene Augen haben müssen, daß wir nur geben können, was wir verantworten können. Zugleich müssen wir aber vorsorgen, daß wir nicht in eine Haushaltpraxis kommen, bei der ein wesentlicher Mehrbetrag dann einfach ausgegeben wird, ohne daß durch einen Nachtrag eine Genehmigung erfolgte.

Der Finanzausschuß hat dann noch die Vorlage 2/7 durchberaten. Es ist das ein Vorschlag der Verwaltung. Sie nimmt als Ausgangspunkt den verfügbaren Überschuß, den wir aus der bisherigen Betrachtung der Jahresabrechnung haben, 4 745 289,40 DM. Sie teilt nun diesen Gesamtüberhangbetrag in den Anteil, der den Kirchengemeinden zukommt nach der — ja — geregelten und geordneten Verteilungsquote und zweitens das, was die Landeskirche aus diesem Überschuß für sich zur Verwendung, die ihr wichtig sind, vorschlägt.

Also zunächst noch geschwind die Kirchengemeinde. Es wird zunächst ihr Anteil mit 1 216 922 DM festgelegt und vorgeschlagen, daß folgende Leistungen daraus gefördert werden sollen:

a) Baubeihilfen. Die Baubeihilfen kommen ja restlos den Gemeinden zugut, und diese 450 000 DM würden hier ein Stück weiterhelfen. Dann kommt

b) neu, daß für die Kosten der Ältestenwahlen ein Betrag festgelegt werden soll, und zwar auf der Basis von 50 Pfg. pro Gemeindeglied, das ergäbe rund 750 000 DM. Wir wissen ja, daß die Wahl auch in einem neuen Stil und in einer neuen Art der Werbung usw. durchgeführt werden soll und wird. Darum ist dieser Betrag mit Recht eingesetzt worden und ist auch notwendig, daß wir ihn zur Verfügung stellen.

Es bleibt ein kleiner Rest mit 16 922 DM, der zweckmäßigerweise dann einfach auf das Jahr 1971 übertragen wird und dort verrechnet werden kann.

Und nun die zweite Position, diese 3 528 367,40 DM, welche die Landeskirche als ihren Anteil zur Verfügung hat. Da ist der Vorschlag für die Verwendung folgender:

Auch hier für die Ältestenwahlenvorbereitung eine Summe, geringer natürlich als für die Vielheit der Gemeinden, mit 200 000 DM.

Und nun für landeskirchliche Bauvorhaben eine gewisse, ich möchte sagen, Sicherstellung der begonnenen Finanzierungen von größeren Vorhaben. Da ist vorgeschlagen:
für das Ausbildungszentrum Freiburg 1 Million;
für das Mädchenwohnheim Gaienhofen, das ja auch geplant und genehmigt ist, 500 000 DM als erste Rate, und da ist ferner vorgeschlagen
für das Bachgymnasium Neckarau 750 000 DM, damit die genehmigten 4 Millionen voll werden und damit jene Verpflichtung und Beschluß der Synode voll erfüllt ist.

Es wird dann noch vorgeschlagen eine allgemeine Baurücklage für landeskirchliche Bauvorhaben noch mit einzusetzen, weil ja auf diesem Gebiet, wo die Landeskirche selber baut, nun eine gewisse verfügbare Finanzmasse sein muß.

Dann kam noch als

c) Finanzhilfe für diakonische Einrichtungen für das Diakonissenhaus Freiburg 500 000 DM, ja auch ein Vorhaben, das in irgendeiner Weise verwirklicht werden sollte. Das ist noch keine Ausgabegenehmigung sozusagen, aber eine Finanzhilfe als Rückstellung. Das kann, wenn Sie es genehmigen, ja seinerzeit, wenn das Projekt klar liegt, auch dann verwendet werden.

Dann ist für das Schulwerk der Brüderunität in Königsfeld 300 000 DM eingesetzt. Das wären dann 3 500 000 DM. Es bleibt auch hier ein kleiner Rest von 28 367,40 DM, der nun dem Betriebsfonds zugeleitet werden sollte.

Ich möchte nun folgende Empfehlungen des Finanzausschusses zur Abstimmung hier vorbringen. Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode zu beschließen:

> Der Jahresabschluß 1970 wird zur Kenntnis genommen, anerkannt und abschließend bewilligt, zur Vorlage 2/7 (71): dem Verteilungsvorschlag des Überschusses 1970 mit 4 745 289,40 DM wird zugestimmt.
>
> (Allgemeiner Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Darf ich nun den Vorschlag unterbreiten, daß wir nicht gleich in die Aussprache eintreten, sondern zunächst noch die beiden Teilberichte hören. Ich darf Herrn Gabriel bitten, wenn kein Widerspruch erhoben wird. — Danke schön!

Berichterstatter Synodaler **Gabriel:** Herr Präsident! Verehrte Konsynodale! Der Finanzausschuß hat sich in seiner Zwischensitzung am 19./20. März 1971 mit den kirchengemeindlichen Bauaufgaben und mit den damit verbundenen Finanzproblemen befaßt.

Die Erörterung geschah in Fortführung der Verhandlungen vom April 1970 und vom Oktober 1970, die in den jeweiligen Protokollen aufgenommen sind.

Es handelt sich dabei

I. um die Substanzerhaltung kirchlicher Gebäude, bzw. um den Rückstand an Instandsetzungen,

II. um die geplanten aber noch nicht ausgeführten Neubauvorhaben und um die in den Jahren 1972—76 zu erwartenden Neubauplanungen,

III. um Regelungen beim Neubau von Kindergärten, deren Finanzierung und um die Kindergartenarbeit allgemein.

Zu I.: Nach der bisherigen Auffassung der Landessynode kommt der Sicherung der Substanzerhaltung kirchlicher Gebäude der Vorrang vor Neubauten zu. In diesem Sinn hat der Evangelische Oberkirchenrat Erhebungen zu Baurelationen veranlaßt, um einen Gesamtüberblick über die künftige Inanspruchnahme der kirchengemeindlichen und der landeskirchlichen Haushalte für die Instandsetzung kirchlicher Gebäude zu erhalten.

Es besteht ein hoher Rückstand an Instandsetzungen. Eine genaue Feststellung, um welchen Finanzbedarf es sich dabei handelt, ist Ziel der vom Oberkirchenrat eingeleiteten Ermittlungen. Auch stimmte der Finanzausschuß der in der Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats vertretenen Auffassung zu, daß die gemeindliche Arbeit nicht gefährdet werden darf durch Baumängel oder unterbliebene bauliche Verbesserungen.

Die eingeleiteten Ermittlungen betreffen Instandsetzungsplanungen der Kirchengemeinden für den kommenden Haushaltszeitraum 1972/73 und sollen — für eine mittelfristige Finanzplanung — auch die Jahre bis 1976 umfassen. Die entsprechenden Fragebogen sind in der Zwischenzeit den Kirchengemeinden zugeleitet worden.

Das Ergebnis wird der Oberkirchenrat der Landessynode zur Herbsttagung vorlegen.

Zu II, also zu den Neuplanungen:

Die Kirchengemeinden sind weiter gebeten worden, ihre Neubauplanungen für die Zeit von 1972 bis 1976 mit einer Stellungnahme der Bezirkskirchenräte dem Oberkirchenrat vorzulegen. Auch diese Angaben sind eine unabdingbare Voraussetzung für einen zutreffenden Ansatz der landeskirchlichen Haushaltsmittel für Baubeihilfen und Baudarlehen in den Haushaltsplänen der künftigen Jahre.

Bei diesen Meldungen wird eine Dringlichkeitseinstufung von den Bezirkskirchenräten erwartet, bei der die vom Finanzausschuß vorgelegte und von der Synode bestätigte Prioritätenliste Berücksichtigung finden soll. Natürlich sollen die Bezirkskirchenräte auch beachten, daß der Wandel der kirchlichen Arbeit bei den von den Gemeinden vorgesehenen Neubauplanungen berücksichtigt wird.

Der Oberkirchenrat hat dem Finanzausschuß in diesem Zusammenhang zur Kenntnis gegeben, daß aus den vergangenen Jahren ein beachtlicher „Überhang" an geplanten, aber noch nicht ausgeführten kirchengemeindlichen Bauvorhaben besteht.

Es handelt sich im einzelnen um

24 Kirchen bzw. Gottesdiensträume,
51 Gemeindehäuser,
23 Pfarrhäuser,
47 Kindergärten und
5 sonstige Gebäude

mit einem Gesamtplanungsaufwand von rd. 47 Mio. Diese Summe dürfte sich jedoch bei der heutigen Baukostenlage mit mindestens 53 Mio. ansetzen lassen.

Die Kirchengemeinden erwarten hierfür eine Finanzhilfe der Landeskirche von rd. 5,7 Mio. DM Baubeihilfen und rd. 16 Mio. DM Baudarlehen. Abgestellt auf den heutigen Bauindex würde das zusammen einen Betrag von rd. 25 Mio. DM ausmachen. Rechnet man noch die erwarteten Finanzhilfen für Instandsetzungen an Gebäuden der Kirchengemeinden bis Ende dieses Jahres hinzu, müßten nach der heutigen Baukostenlage insgesamt rd. 30 Mio. zur Verfügung gestellt werden.

Es ist sicher, daß im jetzigen und auch in dem kommenden Haushalt landeskirchliche Mittel in dieser Höhe nicht bereitgestellt werden können. Dies veranlaßte den Oberkirchenrat, die Bezirkskirchenräte zu bitten, bei der Überprüfung der Dringlichkeit geplanter Neubauvorhaben der Kirchengemeinden für die Jahre 1972—1976 auch die noch „rückständigen Planungen" in die erbetene Prioritätenliste einzureihen. Bauvorhaben, die nach neueren gemeindestrukturellen Überlegungen nicht mehr verantwortet werden können, sind in die Listen nicht mehr aufzunehmen. Hierzu wird der Landessynode bei den Haushaltsberatungen 1972/73 näher berichtet werden.

Der Oberkirchenrat wird auch für die landeskirchlichen Bauvorhaben eine mittelfristige Finanzplanung erarbeiten. Darüber wird bereits auf der Herbstsynode 1971 ein Bericht zu erwarten sein.

Zu III, Neubau von Kindergärten:

Bei den Besprechungen im Finanzausschuß wurde — wurde wieder — zu den Planungen von Kindergartenneubauten Stellung genommen. Wie schon erwähnt, ist der Bau von 47 Kindergärten mit einem Gesamtaufwand von rd. 15 Mio. geplant. Nach der heutigen Baukostenlage wären hierfür 18 Mio. anzusetzen, für die 8,8 Mio. landeskirchlichlicher Finanzhilfe erwartet wird. Der Finanzausschuß stimmte der Vorlage darin zu, daß künftig vor der Genehmigung weiterer Kindergärten darauf zu achten ist, die bestehenden Einrichtungen in ihrer baulichen Substand und in ihrer Ausstattung zu verbessern. Im Plenum der Landessynode wurde bereits im Herbst 1970 dieser Fragenkomplex auf Grund eines Antrags des Diakonischen Werkes eingehend behandelt. Ich darf hierzu auf die gedruckten Protokolle vom Oktober 1970 (S. 7, 136, 147, 161) verweisen.

Eine endgültige Lösung des Kindergartenproblems wird erst zu erwarten sein und damit ein Ende der Kontroversen mit der öffentlichen Hand, wenn auch unser Land Baden-Württemberg das erwartete Kindergartengesetz verabschiedet hat.

In Sachen Kindergartengesetz hat der Oberkirchenrat inzwischen mit dem Kultusministerium und den Landtagsfraktionen verhandelt. Das entspricht den Anträgen der Spätjahrssynode.

Wir haben im Finanzausschuß gerne zur Kenntnis genommen, daß diese Gesprächspartner ebenfalls die Auffassung vertreten, daß eine eindeutige finanzielle Grundlage den freien Trägern für ihre Kindergartenarbeit sichergestellt werden muß.

Das bedeutet:

a) verbindliche Grundsätze für die Beteiligung von Land, politischer Gemeinde und Träger an der Finanzierung der Baukosten und des Betriebs von Kindergärten bzw. Kindergartenbauten.

b) daß das Land Baden-Württemberg entsprechend der Denkschrift des Innenministeriums vom 21. 12. 1970 eine vordringliche Aufgabe darin sieht, Ausbildungsplätze für Kindergärtnerinnen zu erhalten, zu verbessern und zu schaffen und den Trägern auch hierin eine ausreichende Finanzhilfe zu gewähren.

Es bleibt zu hoffen, daß es zum baldigen Abschluß eines Kindergartengesetzes kommt, und daß die Kirchengemeinden dann nicht mehr in die Rolle des lästigen Bittstellers verwiesen sind.

Der Finanzausschuß vertritt die Auffassung, daß bis zur Verabschiedung des Kindergartengesetzes strikt nach dem Beschluß der Landessynode vom 17. 4. 1970 beim Bau und Betrieb von Kindergärten verfahren werden sollte. Er betrachtet die darin fixierte finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand an den Investitionen und Betriebskosten als unabdingbare Voraussetzung für die Genehmigung eines Kindergartenneubaues.

Es erscheint dem Finanzausschuß nicht vertretbar, daß politische Gemeinden ihre Verpflichtung zur Mitfinanzierung nach den schon erwähnten Richtlinien der Landessynode vom 17. 4. 1970 versagen und die allgemein zunehmende Belastung der kirchengemeindlichen Haushalte dadurch noch gesteigert würde.

Der Finanzausschuß hat mich als Berichterstatter ausdrücklich beauftragt, auf diese Tatsache mit allem Nachdruck hinzuweisen und das Plenum um Zustimmung zu bitten, daß Kindergartenneubauten nur genehmigt werden dürfen, wenn diese von der Landessynode beschlossenen Grundsätze einer Beteiligung der öffentlichen Hand

a) an den Investitionen und
b) an den Betriebsdefizit

vertraglich gesichert sind. (Beifall!)

Eine ausreichende Risikoteilung zwischen politischer Gemeinde und Kirchengemeinde ist nicht gegeben, wenn die politische Gemeinde ihren Beitrag von der jeweiligen „Haushaltlage" abhängig macht. Solche Fälle gibt es.

Das bedeutet finanzielle Unsicherheit für die Kirchengemeinde und könnte in der Folgezeit zu unerträglicher Haushaltsbelastung, wenn nicht letztlich sogar zur Schließung von Kindergärten, führen.

Den Mitgliedern des Finanzausschusses ist bekannt, daß die Abdeckung von Fehlbeträgen aus dem Kidergartenbetrieb für viele Gemeinden, insbesondere für kleine und mittlere, schon jetzt emp-

findliche Einschränkungen sonstiger kirchlicher Aktivitäten verursacht hat.

Ausführlich hat sich der Finanzausschuß auch über die Ausbildungssituation für Kindergärtnerinnnen orientiert. Ausbildungsplätze müssen in angemessener Zahl zum erwartenden Bedarf zur Verfügung stehen. Einstimmig wurde im Finanzausschuß auch die Auffassung vertreten, daß es auch Aufgabe der künftigen Kindergartenarbeit sein müsse, nicht nur die Qualität bestehender Einrichtungen zu verbessern, sondern darüber hinaus auch die Einrichtungen zu fördern, in denen Kindergärtnerinnen zureichend pädagogisch geschult werden.

Nach der hier versuchten Wiedergabe unseres Beratungsverlaufs bittet nun der Finanzausschuß die Synode, seinen Überlegungen zuzustimmen und folgende wesentlichen Punkte aus diesem Bericht zum Beschluß zu erheben:

I. Die Substanzerhaltung kirchlicher Gebäude hat Vorrang vor Neubauten. Die Kontinuität der gemeindlichen Arbeit darf nicht durch Baumängel oder durch das Unterbleiben notwendig gewordener baulicher Verbesserung gefährdet werden.

II. Die vorliegenden Neubauvorhaben, die nach der heutigen Baukostenlage ein Gesamtvolumen von rd. 53 Mio. erreichen, und die zu erwartenden Planungen für die Jahre 1972 bis 1976 sollen unter Berücksichtigung der Dringlichkeitseinstufung der Bezirkskirchenräte in einer mittelfristigen Finanzplanung erfaßt und auf ihre Finanzierungsmöglichkeit überprüft werden. Hierüber soll der Herbstsynode ein Bericht erstattet werden.

III. Kindergarten-Neubauten können nur genehmigt werden, wenn die Bedingungen zur Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand

a) an den Investitionen,
b) an dem Betriebsdefizit

gemäß dem Beschluß der Synode vom 17. April 1970 erfüllt werden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! Darf ich nun Herrn Michel bitten, den zweiten Teilbericht zu geben.

IV, 2

Berichterstatter **Synodaler Michel:** Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Die Zinzendorfschulen in Königsfeld bestehen seit 1810. Anfang der 40er Jahre wurde ihnen die Berechtigung zuerkannt, das Abitur abzunehmen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die vorher getrennten Schulen, Mädchenanstalt und Knabenanstalt, zum Zinzendorf-Gymnasium zusammengefaßt. Der Brand des Oberstufeninternates der Jungen im Februar 1953 brachte das gesamte Schulwerk an die Grenze des Ruins. Dank großzügiger Hilfen, auch von der Badischen Landeskirche, und sparsamster Planung beim Wiederaufbau konnte das Erziehungswerk bis heute weitergeführt werden.

Am 4. November 1970 hat die Europäisch-Festländische Brüderunität durch Beschluß ihrer Synode ihre Direktion beauftragt, für das Zinzendorf-Gymnasium und die zu ihm gehörenden Internate bis zum 15. Mai 1971 einen geeigneten zweiten Schulträger zu finden. Dies ist verständlich, wenn man bedenkt, daß die Schule in ihrem jährlichen Haushalt z. Z. ein Defizit von rund 530 000 DM zu erwarten hat, für das die Brüdergemeine nicht mehr aufkommen kann, zumal am Zinzendorf-Gymnasium im Durchschnitt der letzten 10 Jahre zwischen 51 und 53 Prozent Schüler waren, die zur Badischen Landeskirche gehörten und 32 bis 35 Prozent Schüler aus anderen Gliedkirchen der EKD, und somit nur wenige Internats- und Schulplätze von Gliedern der Brüdergemeine belegt waren.

Die daraufhin einsetzenden Verhandlungen zwischen den Vertretern der Unitäts-Direktion und des Oberkirchenrats im Januar und Februar 1971 ergaben zunächst folgende Grundsätze für eine Beteiligung der Landeskirche, in der das Anliegen der Synode der Brüderunität verwirklicht werden könnte:

1. Der Landeskirche ist nicht daran gelegen, daß ein neuer Rechtsträger für das Schulwerk oder auch nur für das Zinzendorf-Gymnasium geschaffen wird, an dem sie beteiligt ist. Dem Interesse der Brüderunität dürfte es genügen, wenn ein verbindliches Abkommen über eine finanzielle Beteiligung der Landeskirche geschlossen wird. Für die Landeskirche erscheint ausreichend, daß sie sich an der Beratung wichtiger finanzieller Fragen des Schulwerks beteiligen kann.

2. Die schulpolitische Lage und der derzeitige Stand der Schulreform-Pläne lassen es angezeigt erscheinen, keine voreiligen Beschlüsse über die Schießung von Schulen zu fassen. Den Privatschulen und damit auch den kirchlichen Schulen können zur Zeit weder Daseinsberechtigung noch Daseinsmöglichkeit abgesprochen werden, zumal da auch eine Verbesserung der staatlichen Finanzhilfe für private Schulen im Gespräch und wohl auch zu erwarten ist.

3. In dieser Lage kann eine auf etwa 5 Jahre befristete Zusage der Landeskirche für eine ausreichende finanzielle Hilfe der Brüderunität zunächst die Weiterführung der Schule ermöglichen und damit gleichzeitig die Unität und die Landeskirche in die Lage versetzen, die schulpolitische Entwicklung und deren finanzielle Auswirkungen zu beobachten, sowie die daraus für die Kirchen zu ziehenden Folgerungen abzuwägen.

Die Erörterung der Finanzlage des Schulwerks an Hand des Voranschlags für 1971 ergab folgendes:

a) Wenn keine Ermäßigungen an Heimgeldern und Schulbeiträgen gewährt werden, ist ein Defizit von rund 530 000 DM zu erwarten. Die Synode der Brüderunität ist jedenfalls bereit, 150 000 DM zur Verfügung zu stellen. Es verbleibt somit ein Defizit von 380 000 DM.

b) Eine Finanzhilfe an das Schulwerk in Königsfeld in Höhe von jährlich 360 000 DM, davon 80 000 DM als Zuschuß zum Schuldendienst für die Gebäude, würde innerhalb des Rahmens der landeskirchlichen Zuschüsse (Mietbeihilfe oder Schuldendienstzuschuß sowie Betriebszuschuß) für die kirchlichen Schulen in Gaienhofen, Neckarau und Heidelberg-Wieblingen liegen. Den Unterschiedsbetrag

von 20 000 DM muß die Brüderunität anderweitig aufbringen.

c) Zusätzlich zu dem Zuschußbetrag von 360 000 DM zahlt die Landeskirche 40 000 DM aus dem Haushalt der Landeskirche aus dem Stipendienfonds als Ersatz für Ermäßigungen an Heimgeldern und Schulbeiträgen, die die Brüderunität gewährt.

Entsprechend diesem Verhandlungsergebnis befürwortet der Oberkirchenrat die in dem Beschlußvorschlag vorgesehene Finanzhilfe. Die Unitätsdirektion hat diesen Vorschlag dankbar entgegengenommen und ihm zugestimmt.

Für die Zusammenarbeit zwischen Oberkirchenrat und Brüderunität ist folgende Regelung vorgesehen, der die Unitätsdirektion ebenfalls zugestimmt hat:

Die Brüderunität lädt einen Vertreter des Oberkirchenrats zu den Sitzungen ihrer Gremien ein, in denen die Wirtschaftspläne für das Schulwerk und Maßnahmen von nicht unerheblicher finanzieller Auswirkung für die künftige Haushaltslage des Schulwerks beraten werden. Sie legt dem Oberkirchenrat den Jahresabschluß des Schulwerks mit Prüfungsbericht vor und gibt dazu weitere Auskünfte, soweit sie erbeten werden.

Es war immer das Anliegen der Brüdergemeine, in ihrem Schulwerk junge Menschen zu Jesus Christus zu führen. Heute muß ein besonderer Akzent darauf gelegt werden, einfach für die jungen Menschen da zu sein und mit ihnen zu gehen.

Der diakonische Gedanke des Dienstes am Nächsten tritt stärker hervor: Hilfe für den, der von seiner Umwelt mehr oder weniger im Stich gelassen worden ist, der sich in einer immer inhumaner gebärdenden Welt nicht mehr zurechtfindet und deshalb kurzschlüssig falsche Wege zu gehen droht. Gleichzeitig impliziert dieser diakonische Gedanke die Konfrontation mit dem Geist dieser Welt. Die Kirche darf sich innerhalb der pluralistischen Gesellschaft den Bildungsfragen nicht entziehen und die Entscheidung auf diesem Sektor anderen Kräften überlassen.

Daß eine solche Hilfe für den Nächsten und die Welt nur dann eine wahre und echte sein kann, wenn sie in der Nachfolge des Gekreuzigten ausgeübt wird, war und ist Überzeugung derer, die die Arbeit am Zinzendorf-Gymnasium in Königsfeld tun.

Orientierungshilfen in einer hochzivilisierten und technisierten Welt zu geben, ist ein notwendiges Angebot evangelischer Schulen heute. Dieses Angebot steht und fällt mit der Einstellung des Kollegiums.

Der Finanzausschuß konnte sich anläßlich einer Tagung in Königsfeld vom Geist des Kollegiums und der Schulleitung unterrichten und empfiehlt deshalb der Synode die Annahme des Beschlußvorschlags des Evangelischen Oberkirchenrats in folgendem Wortlaut:

> Die Landessynode möge beschließen:
> Die Landeskirche ist bereit, in den Jahren 1971 bis 1975 der Brüderunität für das Schulwerk in Königsfeld jährlich den Betrag bis zu 360 000 DM zur Verfügung zu stellen, davon 80 000 DM als Zuschuß zum Schuldendienst; erhöhen sich die Gehälter im öffentlichen Dienst, so wird der Zuschußbetrag — soweit erforderlich — entsprechend erhöht.

Schulleitung und Verwaltung des Zinzendorf-Gymnasiums haben mich bevollmächtigt, der Synode noch folgende Zusicherung zu geben:

Sollte sich die Privatschulgesetzgebung in Baden-Württemberg so gestalten, daß sich das erwartete Defizit der Schule verringert, so ist das Zinzendorf-Gymnasium Königsfeld bereit, im Geist der bisherigen Offenheit Bericht zu erstatten, damit der Zuschuß durch die Landeskirche entsprechend reduziert werden kann.

Aus all diesen Gründen darf ich Sie im Namen des Finanzausschusses sehr herzlich um Zustimmung zu dem Beschlußvorschlag bitten.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! Wir haben nun 18.55 Uhr. Ich lasse eine Pause bis 19.45 Uhr eintreten zur Aussprache. Die Abendandacht entfällt. Wir halten hier im Plenarsaal am Schluß der Sitzung eine Andacht.

— Pause von 18.55—19.45 Uhr —

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich eröffnet die Aussprache zu den Punkten, die unter IV, 1 und 2 berichtet worden sind.

Synodaler **Bußmann:** Ich erbitte von dem Vorsitzenden des Finanzausschusses an zwei Punkten eine Aufklärung. Das eine betrifft in der Vorlage 1/7 die Haushaltsstelle 39 mit 1,3 Millionen „für sonstige Zwecke". Es ist mir und anderen Synodalen hier nicht deutlich geworden, was diese Haushaltsstelle in sich birgt.

Das zweite: Wenn ich recht gehört habe, haben Sie in einem Satz von einer finanziellen Talsohle gesprochen. Ich habe bemerkt, daß daraufhin eine gewisse Befragung unter uns eingesetzt hat, was Sie damit meinten. Ich wäre dankbar für Auskünfte.

Synodaler **Schröter:** Bei den Ausgaben Seite 2, 20.02: „Kosten der theologischen Prüfung", das sieht so aus, als wäre die Theologie plötzlich teuer geworden. (Heiterkeit!) Diese Erhöhung! Ich kann mir nicht vorstellen, daß theologische Prüfungen so teuer sind.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr:** In der Einnahmehaushaltstelle 39 war mit 1,3 Millionen der Staatszuschuß veranschlagt, der evtl. gezahlt werden sollte, falls die Herabsetzung des Kirchensteuerhebesatzes zu einem Fehlbetrag im Haushalt führen sollte. Nachdem die Kirchensteuereinnahmen aber gestiegen waren, entfiel die Zahlung des Staates.

Talsohle: Ich habe Herrn Bürgermeister Schneider so verstanden, daß er die Fahrt von 10 auf 8 Prozent herunter als eine Talsohle bezeichnete. Denn sie bedeutete ja in der Tat eine Einnahmeminderung um 20 Prozent.

3. Kosten der Prüfungen: Wenn im Haushaltsvoranschlag 3000 DM angesetzt waren, so war das ein Zeichen dafür, daß bis dahin die Entschädigungen für die Prüfer unverhältnismäßig gering waren. Die Sätze dafür sind erhöht worden. Andererseits ist

auch ein erhöhter Prüfungsaufwand dadurch entstanden, daß viel mehr Prüfer und Parallel-Prüfungskommissionen arbeiten.

Landesbischof **Dr. Heidland:** Nur um das Letzte, die theologischen Prüfungen, Ihnen noch genauer zu veranschaulichen: Wir haben jetzt bei allen schriftlichen Arbeiten Zweitkorektoren eingesetzt, was früher nicht der Fall war. Wir haben für jede der oft drei parallel arbeitenden Prüfungsgruppen eine Prüfungskommission gebildet, bestehend aus Vorsitzendem, Beisitzer, Protokollanten und Prüfer. Die Mitglieder der Prüfungskommission haben Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Dieses ist im Blick auf den Zeit- und Kraftaufwand immer noch recht bescheiden.

Berichterstatter Synodaler **Hermann Schneider:** Ich wollte auch zum Ausdruck bringen — neben dem, was Sie, Herr Dr. Löhr, gesagt haben —, daß der Hebesatz hier doch nun recht radikal ermäßigt worden ist. Wenn wir daran denken, daß die anderen Kirchen, wenn sie etwas getan haben, etwa bei nur 9 Prozent sich etabliert haben.

Aber ich dachte daran, daß wir doch dieses Jahr tatsächlich in Bezug auf Sonderunterstützungen, auf weiteren Ausbau etwa dessen, was wir als Instandsetzungsarbeiten vorhaben und dergleichen, hier bei Kindergartenbeihilfen doch nicht viel ausgeben konnten. Oder, wenn Sie vergleichen, daß bei den Kindergärten es bei den 850 000 DM des Haushaltes geblieben ist und nichts erhöht wurde, weil eben am Grundsatz, die Beteiligung auch der politischen Gremien und Gemeinden nun auszuhandeln festgehalten wurde, deshalb weil wir dieses Jahr an „flexibler Finanzmasse" relativ wenig haben. Wir hoffen aber, daß wir einen neuen Aufstieg jetzt wieder gewinnen.

Synodaler Rave: Der landeskirchliche Haushalt schließt also für 1970 mit einem Überschuß von 4,7 Mio. ab. Ich möchte in Erinnerung rufen: Die Vollversammlung des Ökumenischen Rates hat 1968 in Uppsala die Mitgliedskirchen, zu denen auch wir gehören, dringend gebeten, bei ihrer Finanzgebarung zunehmend die Not der sog. Dritten Welt zu berücksichtigen. Die Synode der EKD hat daraufhin die Gliedkirchen aufgerufen, über die schon bis dahin für Ökumene und Weltmission gegebenen Beträge hinaus zunächst mit 2 Prozent des Volumens bis zu 5 Prozent für 1975 einen Anteil ihrer Haushaltmittel für diese Zwecke einzusetzen. Ich stelle mit Empörung fest, daß der uns vorgelegte Vorschlag dies wiederum entgegen den seinerzeit gegebenen Zusicherungen ignoriert, und beantrage daher, aus dem Haushaltsüberschuß einen entsprechenden Betrag, 100 000 DM, dem kirchlichen Entwicklungsdienst zuzuführen und die allgemeine Baurücklage für landeskirchliche Bauvorhaben, Ziffer 2b der Vorlage, um diesen Betrag zu vermindern. Es sind sowieso noch keine konkreten Bauvorhaben genannt, so daß die allgemeine Rücklage auch mit 150 000 DM nicht so schlecht weggekommen wäre. Nicht daß ich der Meinung wäre, daß wir das Geld leicht entbehren könnten. Die Einrichtung eines Zentrums ähnlich wie in Taizé für Einkehrmöglichkeiten liegt mir persönlich als ein landeskirchliches Bauvorhaben unendlich am Herzen. Es wird uns weh tun, wenn uns diese 100 000 DM dann für etwa diesen Zweck fehlen. Aber es gibt einfach in der Dritten Welt eine so unvergleichlich größere Not, daß man nicht wieder und wieder einfach darüber hinweggehen kann.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr:** Ich darf darauf hinweisen, daß im Abschnitt 7 der Ausgaben „Ökumene, Weltmission und Entwicklungsdienst" 125 000 DM überplanmäßig ausgegeben sind.

Synodaler **Steyer:** Auf die Gefahr hin, daß mich einige hier steinigen werden — (Heiterkeit! Zuruf: Fehlt an Material!) ich meine, weil ich überhaupt auf das Thema Kindergarten jetzt zu sprechen komme. Der Finanzausschuß hat uns in seinem dritten Punkt vorgeschlagen, daß bestimmte Prinzipien in Zukunft gemäß dem Beschluß der Synode einzuhalten seien. Das bedeutet aber, daß die räumlich und strukturell benachteiligten Gemeinden und die dortigen Bewohner in Zukunft noch stärker in Rückstand geraten werden; denn die politischen Gemeinden sind so und so oft heute schon Zuschußgemeinden, deren Verschuldung an der oberen Grenze liegt oder bereits darüber. Und daß unter solchen Umständen es aussichtslos ist, für Hunderte von Kindern einen Kindergartenplatz zu bekommen, das ist etwas, was mir einfach nicht in den Kopf will. Die jetzt festgelegte Prozedur läuft darauf hinaus, daß die Kommunen lediglich feststellen, wir sind nicht in der Lage, für diese Zwecke Geld einzusetzen; denn wir haben so und so viele Aufgaben übernommen und befinden uns bereits, was die Verschuldung betrifft, an der Grenze unserer Möglichkeiten.

Das hat zur Folge gehabt, daß der Versuch unternommen worden ist, kleine, stundenweise Kindergartenarbeit anzufangen. Nur sind wir für diese Arbeit ganz genau so angewiesen um Hilfe von außen, Kirchengemeinden und politische Gemeinden. In der Region, in der ich lebe, ist fast kein Unterschied zwischen politischer und Kirchengemeinde. Die Bevölkerung ist deckungsgleich, und infolgedessen kann ich auch die Bürgermeister verstehen, wenn sie sagen, wir können den prozentualen Anteil nicht aufbringen. Auf der anderen Seite sehen wir aber dieses immense Problem der unzureichenden Versorgung von Kindern im Vorschulalter. Und wenn dann dauernd von allen möglichen Stellen uns gesagt wird, es gäbe gleiche Bildungschancen, es gäbe gleiche Ausbildungschancen, dann ist das eben einfach eine Utopie, solange wir, d. h. die Kirche, hier nicht eine Aufgabe sehen, hier auch eine legitime und dringende Aufgabe der Kirche. — Ich kann jetzt im Moment nicht mehr dazu sagen.

Synodaler **Ziegler:** Zum gleichen Problem. Können irgendwelche dataillierten Aussagen über den zeitlichen Erlaß des Kindergartengesetzes gemacht werden? Wir hörten davon, daß Gespräche und Verhandlungen zwischen Kirchenleitung und der Regierung geführt worden sind. Kann man schon eine präzise Zeitangabe machen, ob noch in diesem Jahr mit dem Erlaß des Kindergartengesetzes zu rechnen ist oder nicht?

Ist die Zustimmung zu dem 3. Antrag des Finanzausschusses, der uns von dem Konsynodalen Gabriel vorgetragen worden ist, die Zustimmung zu einem generellen Baustop im Blick auf die Kindergartenfrage, oder ist sie nur eine Bestätigung des Beschlusses vom Herbst 1970 auf Seite 161/162 des Protokolls; d. h. sind die von den Ortsgremien geplanten und beschlossenen Projekte von diesem Beschluß ausgenommen? Unter „geplant" und „beschlossen" verstehe ich nicht vom Oberkirchenrat genehmigt, sondern daß die Planung dem Oberkirchenrat vorgelegt und die Finanzierung dieser Projekte in den Haushaltsplänen 1970/1971 festgehalten ist, wobei im Blick auf einzelne Projekte die Bedingungen des Beschlusses vom 17. April 1970 noch nicht alle berücksichtigt sind.

Oberkirchenrat **Dr. Jung:** Zunächst zum Grundsatz. Darf ich den Beschluß vom 17. April 1970 in Erinnerung bringen. Es hieß damals: „Kindergärten sollen nur noch in Ausnahmefällen von den Kirchengemeinden gebaut werden. Diese Aufgabe kommt primär den politischen Gemeinden zu. Zutreffendenfalls wird eine Arbeitsteilung zu vereinbaren sein. Die Kirchengemeinde betreibt den Kindergarten, die politische Gemeinde hat die dafür erforderlichen Gebäude zur Verfügung zu stellen." Und nun das finanzielle Problem: „Im übrigen kann dem Neubau eines Kindergartens durch eine Kirchengemeinde nur zugestimmt werden, wenn das erforderliche Baugrundstück von der politischen Gemeinde zur Verfügung gestellt wird, sich die öffentliche Hand (politische Gemeinde und Land Baden-Württemberg) an dem Bauaufwand mit mindestens zwei Drittel des Gesamtaufwandes beteiligen und die politische Gemeinde von dem durch Elternbeiträge ungedeckten Betriebsdefizit mindestens 50 Prozent — je nach der Haushaltssituation der Kirchengemeinde ggf. mehr — übernimmt". Soweit der Beschluß von damals.

Die Beratungen des Finanzausschusses machten deutlich, daß der jetzt weitergehende und damit praktisch einen Baustop bedeutende Beschluß in der Notwendigkeit begründet ist, weitere unübersehbare Belastungen der Kirchengemeinden durch die Kindergartenarbeit auszuschließen. Der Finanzausschuß war sich darin einig, daß die Verbesserung bestehender Einrichtungen dringend erforderlich ist und die finanzielle Möglichkeit der Kirchengemeinden bereits jetzt bis zum Letzten ausschöpft. Soviel zu diesem Problem.

Zu Herrn Pfarrer Steyer: Es ist richtig, daß es Situationen gibt, die eine besondere Betrachtung erforderlich machen. Vom Grundsatz her hat der Finanzausschuß auch Ihren Fall mit bedacht. Deshalb lautet der Beschlußvorschlag nicht: genereller Baustop, sondern zunächst Aussetzen von Neubauten, bis der Erlaß des Kindergartengesetzes vom Landtag Baden-Württemberg ergangen ist. Dann wird sich der Finanzausschuß der Landessynode mit der seinerzeit gegebenen Situation erneut zu befassen haben.

Zur Frage von Herrn Pfarrer Ziegler zur Zeitangabe: Wir können nur antworten: Leider nein. Unsere Besprechungen, die wir mit den Fraktionen des Landtags geführt haben, beweisen uns jedenfalls, daß ein unbedingter Vorrang dieses Kindergartengesetzes auch von den Landtagsabgeordneten gesehen wird. Das bedeutet aber nicht, daß in absehbarer Zeit ein solches Gesetz verabschiedet werden kann, vor allem, weil bisher nur Entwürfe der Fraktionen vorliegen, nicht aber ein Referentenentwurf.

Des weiteren: Schicksal der beschlossenen Projekte, eine Frage, die insbesondere die Großstadtgemeinden bewegt. In der Diskussion des Finanzausschusses wurde deutlich, daß es nicht die kleineren politischen Gemeinden sind, deren Entscheidungen den Überlegungen der Landessynode vom 17. 4. 1970 entgegenstehen, sondern die Großstadtgemeinden. Diese Gemeinden verweisen im allgemeinen auf ihre hohen sonstigen Belastungen und begründen damit die Unmöglichkeit höherer Beiträge zum Bau und zum Betrieb von Kindergärten.

Deswegen ist der Beschluß des Finanzausschusses durchaus sachgerecht, der sagt: Zurückstellung weiterer Neubauvorhaben, bis das Kindergartengesetz des Landes Baden-Württemberg vorliegt.

Zu Ihrer Unterrichtung noch folgendes: Eine ähnliche Überlegung hat auch die Landessynode der württembergischen Nachbarkirche angestellt: Sie votierte im Sinne des Beschlußvorschlags des Finanzausschusses, während die Bayerische Landeskirche einen generellen Baustop verfügte. Darüber hinaus hat die Synode festgestellt, daß bereits im Bau befindliche Vorhaben nicht weitergeführt werden dürfen.

Darf ich die Möglichkeit einer Zwischenlösung zur Diskussion stellen: Die gleiche Situation, die Herr Pfarrer Ziegler vorträgt, war schon Gegenstand des Antrags der Mannheimer Kirchengemeinde im vergangenen Jahr. Es ging um die Frage: Können im Bau befindliche Vorhaben noch nach den alten Kriterien abgewickelt werden? Von der Sache her müßte man im Sinne des Votums des Finanzausschusses konsequent „Nein" sagen.

Die Landessynode hat aber die Freiheit, eine solche Ausnahmegenehmigung generell für diese Fälle zu beschließen. Ich würde meinen, es wäre dann zu vertreten, wenn

a) eine Kirchengemeinde keine höheren finanziellen Forderungen auf landeskirchliche Finanzhilfe stellt, als sie nach den Richtlinien der Landessynode für das Sonderbauprogramm I, d. h. 20 Prozent des Gesamtvolumens, als Darlehen gewährt werden könnte und

b) wenn die Kirchengemeinde bestätigt, daß aus einer möglichen Mehrbelastung die sonstigen Aktivitäten kirchengemeindlicher Arbeit nicht negativ beeinflußt werden.

Synodaler **Gabriel:** Das meiste ist schon gesagt. Ich möchte nur Herrn Steyer auf seine Sorge wegen der „Unterentwicklung" bestimmter Gebiete sagen, was hier noch zu sagen wäre.

Die kleinen Gemeinden stehen, das ist völlig richtig, vor einer Aufgabenlast, die sie weiterhin nicht mehr tragen können. Ich spreche hier von politischen Gemeinden. Der jetzige Landesfinanzausgleich vermag diesen Rückstand an Aufgabenerfüllung nicht

mehr aufzuholen. Aus diesem Grund sind ja auf freiwilliger Basis auch heute die Zusammenschlüsse der Gemeinden im Gange. Wir werden kirchlicherseits diese Entwicklung sehr sorgfältig beobachten müssen, weil auch in der Lastenverteilung der kleinen Gemeinden eine neue Situation eintritt. Es wird ganz bestimmt nicht ausbleiben, daß in Zukunft solche zusammengeschlossenen Gemeinden mit den einzelnen Kirchengemeinden Kontakt aufnehmen müssen, um gemeinschaftliche Aufgaben, die die einzelne Gemeinde oder der spätere Ortsteil nicht mehr hat erledigen können, anzupacken. Wir können von der kirchlichen Seite her durch Ausnahmeregelung auf keinen Fall eine Strukturverbesserung „unterentwickelter" Regionen — unterentwickelt soll hier nicht bösartig gemeint sein, sondern einfach so wie es ist — erreichen. Wir haben als Kirche zu versuchen, nach einheitlichen Regelungen zu dotieren. Die heute in diesem Bericht vorgeschlagene Regelung ist im Grunde kein genereller Baustop, aber er will verhindern, daß gummiartige Beschlüsse zustande kommen, daß Neubauten genehmigt werden, bei denen rechtsverbindliche Verpflichtungen der politischen Gemeinde fehlen und durch eine Veränderung der Einkommenslage der politischen Gemeinden die Last wiederum auf die Kirchengemeinde abwälzen. Nur wenn rechtsverbindliche Vereinbarungen vorliegen, sind wir auch in der Lage, als Kirche diesem Anliegen weiterer Kindergarten-Neubauten zu entsprechen, denn unsere Einkommenslage als Kirche ist in der Zukunft sicher nicht besser abgesichert, als die der politischen Seite.

Synodaler **Stock:** Ich möchte etwas zu der Situation der Großstadtgemeinden im Kindergartenbau sagen und bitten, daß meine Konsynodalen aus Großstadtgemeinden das als Anregung mitnehmen.

Wir haben sofort nach dem Beschluß vom 17. April des letzten Jahres Verbindung mit unserer Stadtgemeinde aufgenommen, wir haben ihr unseren Verzicht auf Kirchensteuer in Form der Senkung von 10 auf 8 Prozent geschildert und die daraus sich für uns ergebende Finanzlage. Außerdem haben wir eine kostendeckende Rechnung für unsere Kindergartenarbeit aufgestellt und haben sie auch für die Zukunft multipliziert, was in den nächsten Jahren auf uns zukommt. Kostendeckend sind nicht nur Betriebskosten, sondern auch die Investitionen mit veranschlagt. Da kommen ganz enorme Summen heraus. Wir liegen bei 33 Prozent von unserem Haushaltsvolumen. Wir können einfach nicht länger zusehen, daß diese Lawine weiterwächst. Außerdem haben wir dann eine Fraktion nach der anderen zu uns in den Ältestenrat des Kirchengemeinderats eingeladen und haben den Fraktionen diese Situation geschildert. Wir haben sie auf eines festgenagelt, und da konnten sie nicht ausweichen: Im Zuge der Vorwegzuweisung des Landes an die Gemeinden bekommt jede Gemeinde eine Pro-Kopf-Zuweisung für die Kindergartenarbeit. Diese ist grundsätzlich in der Vorwegzuweisung enthalten. Sie wurde aber jahrelang auf Grund unserer Güte und Großzügigkeit und unserer Finanzkraft zweckentfremdet eingesetzt, für Repräsentativbauten und für andere Dinge. Es liegt an den Gemeinden, daß sie ihre sozialen Aufgaben, die sie haben und die grundsätzlich in der Vorwegzuweisung schon mitfinanziert und berücksichtigt sind, — vielleicht nicht in genügender Weise, das ist eine andere Sache — erfüllen und die Gelder zweckentsprechend einsetzen.

Dann meine ich außerdem, wenn wir immer weiterhin über unsere Verhältnisse leben, wenn wir so tun, als ob wir genügend Finanzmasse zur Verfügung hätten, um auch in kleinen Gemeinden große Bauvorhaben und Einrichtungen durchziehen zu können, nötigen wir diese Gemeinden nicht, auf ihre Situation mit Nachdruck hinzuweisen und zu versuchen, daß sie eine Veränderung der Zuweisung innerhalb der Landeszuweisung erreichen. Wir tun ihnen letzten Endes keinen guten Dienst.

Ich möchte sehr viel Mut machen, in dieser Sache konsequent zu bleiben, denn wir erleben es — es ist bereits gesagt worden —, daß bei der Prüfung von Haushaltsplänen bei kleineren Kirchengemeinden die Zuschüsse für den Kindergarten ja schon weit über 50 Prozent des Haushaltsvolumens liegen. Was wollen diese Leute noch für die Verkündigung tun?

Im übrigen möchte ich einen Präzedenzfall anführen. In Feldrennach, ganz in der Nähe von Pforzheim, wollte die Kirchengemeinde einen Kindergarten bauen. Die württembergische Kirche ist auf der Beteiligung bestanden, die in der Darmstädter Erklärung als Empfehlung ausgesprochen ist. Da die politische Gemeinde das nicht erfüllen konnte, hat die Landeskirche, der Oberkirchenrat in Stuttgart, klipp und klar Nein gesagt. Und jetzt baut die politische Gemeinde den Kindergarten.

Synodaler **Schoener:** Ich wollte auch zu dem Thema Kindergarten noch etwas sagen, insonderheit zu dem Punkt 3 in dem Bericht des Synodalen Gabriel. Ich habe mich noch nie mit Enthusiasmus für Kindergartenbauten eingesetzt, ich habe im Gegenteil in den vergangenen Jahren immer davor gewarnt. Auf der anderen Seite aber möchte ich doch zu bedenken bitten, in welche Schwierigkeit eine Gemeinde kommt, wie sie in der Größenordnung von Mannheim sich bietet, wenn nun geplante Kindergärten, die schon seit Jahren geplant sind und über deren Planung auch die Öffentlichkeit Bescheid weiß, auf einmal abgestoppt werden. Wir haben Stadtteile in Mannheim, da liegen Voranmeldungen von bis zu 200 Kindern vor. Wenn das nun eingestellt wird, eingestellt werden muß, was gibt das in der Öffentlichkeit für eine Schwierigkeit für die Kirche. Ich kann mir heute schon die Presseartikel vorstellen, die dann erscheinen werden. Ich bitte also, auch diese Schwierigkeit einmal zu bedenken, ich könnte dieser Rigorosität und Härte, wie sie in dem Punkt 3 dargelegt ist, nicht zustimmen. Ich bitte darum, daß gerade für geplante Kindergärten doch eine Milderung geboten wird. Herr Bürgermeister Schneider hat heute mehrmals das Wort von der flexiblen Finanzmasse gebraucht, so daß man vielleicht auch diese generelle Bestimmung, deren Notwendigkeit ich einsehe, in praxi dort flexibel behandelt, wo es sich wirklich um geplante Vorhaben handelt.

Synodaler **Ziegler:** Es hat jetzt fast den Anschein, als wollte sich die Mannheimer Fraktion stark machen. Ich bitte dies nicht in der Weise zu verstehen, sondern einfach im Blick auf die fix und fertig geplanten Projekte, die wir von dem Beschluß ausgeklammert wissen möchten, und bitte darum, daß wir dem Vermittlungsvorschlag von Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung unsere Zustimmung geben oder in den Beschluß mit hineinnehmen. Und die Anregung von Ihnen, Herr Stock, werden wir gerne mit nach Mannheim nehmen und Pforzheim uns zum Vorbild machen.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr:** Von einem abrupten Inkraftsetzen des Beschlusses der Landessynode vom 17. April 1970 kann doch nun keine Rede mehr sein. Es ist ein Jahr darüber vergangen, so daß jede Gemeinde sich auf diesen Beschluß einstellen konnte. Wenn das nicht im Mai und Juni 1970 ging, so kann man dafür Verständnis haben, aber weniger, meine ich, im April 1971.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Rave!

Synodaler **Rave:** Erst wenn das Kindergarten-Thema keine Wortmeldung mehr hat.

Synodaler **Willi Müller:** Ich will nicht zu dem Kindergartenproblem reden, sondern zu der Frage der Krankenpflegestation, die ja auch hier unter diesem selben Titel steht. Ich glaube, auch hier kommt eine größere Belastung auf uns zu, und ich bitte doch, das auch in Zukunft mit einzukalkulieren. sonst sind wir gezwungen, unsere Krankenpflegestation aufzugeben; denn die Gemeinden können von sich aus bei den gegebenen Verhältnissen die Kosten nicht mehr aufbringen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Darf ich jetzt fragen wegen der Wortmeldung von Herrn Rave: Wünscht noch jemand zum Kindergartenproblem zu sprechen? — Das ist nicht der Fall.

Synodaler **Rave:** Ich muß mich noch einmal melden, weil auf meinen Antrag hin Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr hingewiesen hat auf die Mehrausgabe von 125 000 DM unter Abschnitt 7 in dem uns vorliegenden Jahresabschluß. Ich bin natürlich nicht in der Lage, Herr Oberkirchenrat, mit dem Informationsvorsprung, den Sie mir gegenüber haben, zu einer Debatte zu kommen, aber ich stelle wenigstens fest, daß die Summe der laufenden Ausgaben sich insgesamt um 11,5 Mio. erhöht hat. Dann ist also die Erhöhung um 125 000 DM an diesem Punkt etwas über 1 Prozent, und von diesen 125 000 DM — das ist die einzige Entzifferung — sind jedenfalls 53 000 DM für Personalkosten gewesen. Ich setze im Zweifel also voraus, daß es sich hier um Ökumene und Weltmission und nicht um Entwicklungsdienst gehandelt hat.

Ich halte eben dafür: Wenn wir im Augenblick die Gemeinden aufrufen zu einer Sonderaktion für Ostpakistan, wenn wir im gleichen Augenblick eine Vorlage haben, gemäß der wir die Gemeindeglieder aufrufen wollen zu einer Sonderspende im Blick auf Antirassismus, dann wird es einfach irgendwo unehrlich, wenn wir von diesen 4½ Mio. Mehreinnahmen, die am Schluß jetzt unter dem Strich übrig bleiben, nicht den wirklich kleinen Betrag von 100 000 DM übrig haben entsprechend dem, was die Synode der EKD und was Uppsala von uns erbeten hat. Wenn ich mich erinnere an die Zahlen, die im Blick auf etwa Kindergartenneubauten vorhin in die Dutzenden von Millionen genannt worden sind, geniert man sich fast mit 100 000 DM hier anzufangen.

Prälat **Dr. Bornhäuser:** Die Mehreinnahme von 4½ Mio. aus dem vergangenen Jahr soll verwendet werden

a) für Durchführung der Wahlen,
b) für Bauten verschiedener Art.

So gewiß diese Bauten nötig sind, so scheint mir doch die Landeskirche auch noch andere Aufgaben zu haben. Oberkirchenrat Stein hat vor kurzem ein Referat über die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche gehalten. Er hat aufgezeigt, welche Aufgaben auf die Kirche zukommen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, auf dem Gebiet der Ehe-, der Erziehungs- und Familienberatung. Unsere württembergische Nachbarkirche wirft ein Vielfaches des Betrages auf, den wir darauf verwenden. Wäre es nicht sinnvoll, einfach damit man es sich selber klar macht und damit man das auch nach außen sieht, daß aus einem solchen Überhang zeichenhaft für diese neu auf die Kirche zukommenden Aufgaben ein Betrag festgesetzt wird?

Synodaler **Häffner:** Kurz eine Frage der Information. Ist in den Einnahmen eine Summe enthalten, die resultiert aus dem Verkauf des Comeniushauses in Heidelberg? Ich bin in diesem Sinne gefragt worden daheim und konnte keine Auskunft geben.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr:** Das Comeniushaus in Heidelberg ist noch nicht verkauft; deshalb ist auch keine Summe darin enthalten. Das Comeniushaus ist zur Zeit verpachtet.

Was den Vorschlag von Herrn Prälat Bornhäuser angeht, so möchte ich sagen: ehe man einen solchen Betrag bereitstelllen kann, müßte man genaue Vorstellungen über die Verwendung haben. Bisher sind Mittel für die Erwachsenenbildung, soweit sie im vergangenen Jahr angefordert sind, zur Verfügung gestellt worden. Wie die Erwachsenenbildung nun weiterhin ausgebaut werden soll, bedarf zunächst eines Vorschlags und einer Beratung darüber, wie es gehen soll, ehe man Mittel bereitstellt. Vor der Feststellung des neuen Haushaltsplanes muß überlegt werden, in welcher Weise in personeller und sachlicher Hinsicht die Erwachsenenbildung ausgebaut werden kann und soll.

Synodaler **D. Brunner:** Ich hätte eine Frage, wo es ums Geld geht, von dem ich nicht so sehr viel verstehe. Es ist das Stichwort Heidelberg gefallen, und in diesem Zusammenhang wäre ich persönlich sehr dankbar, wenn ich einmal erfahren könnte, was kostet die Evangelische Studentengemeinde in Heidelberg die Landeskirche? Was kostet die Evangelische Studentengemeinde in Konstanz die Landeskirche, oder die in Mannheim? Mich würde das außerordentlich interessieren, denn hier liegen, glaube ich, Fragen vor.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr:** Ich kann natürlich im Augenblick nicht mit genauen Zahlen aufwarten; aber folgende überschlägliche Berechnung z. B. für

Konstanz ist möglich: ein Pfarrgehalt, ein Zuschuß zum Haushalt der Studentengemeinde, etwa 7500 DM, die Bereitstellung des Gebäudes. Das Gebäude hat uns 330 000 DM gekostet. Setzt man einen Zinssatz von 4 Prozent an, so ergibt das weitere 12 000 DM. Es fallen immer noch Sonderausgaben an, die auf Antrag bewilligt werden. In dieser Weise setzten sich die Ausgaben für die Studentengemeinden zusammen.

In Heidelberg haben wir zwei Pfarrer, der Haushalt der Studentengemeinde ist mit einer Pauschalzuweisung von 17 000 DM im vergangenen Jahr bedacht worden; auch hier kommt die Bereitstellung des Hauses dazu. Ähnlich ist das in Karlsruhe, Freiburg und Mannheim.

Präsident **Dr. Angelberger:** Also die Zuschüsse sind ja im Haushaltsplan zu erlesen, und zwar bei den Anlagen 3 auf Seite 6.

Synodaler **Schröter:** Ich bitte darum, das doch einmal offen aussprechen zu dürfen, daß bei der Verteilung von solchen Geldern unsereiner immer in eine Zerreißprobe hineingestellt wird, welche Relation er anwenden soll. Zwischen dem, was die Gemeinde braucht, und zwischen dem, was die Landeskirche braucht. Wir haben vorhin auch in dem Bericht gehört, welch eine Fülle von Planungen innerhalb der Gemeinden da ist. Und nun muß ich eben sagen, es fällt mir jetzt bei dieser Verteilung von den 4,7 Millionen die Verteilung unter 3b, die 2,5 Millionen, auf, daß mir das nicht in der richtigen Relation zu 2a zu stehen scheint, wo für Baubeihilfen nur 450 000 DM da sind. Läßt sich diese Relation nicht verbessern zu Gunsten der Gemeinden?

Oberkirchenrat **Dr. Löhr:** In unserer Finanzausgleichsordnung ist das Verhältnis des Kirchensteueranteiles der Landeskirche und des Anteils der Kirchengemeinden zueinander festgesetzt. Die Kirchengemeinden erhalten von dem Nettosteueraufkommen 42 Prozent und die Landeskirche 58 Prozent. Nun haben die Kirchengemeinden bereits über die schlüsselmäßige Verteilung einen Teil des Mehraufkommens an Kirchensteuer erhalten. Die Rechnung sieht folgendermaßen aus:

Das Nettokirchensteueraufkommen abzüglich Hebegebühren und -erstattungen ist rund 105 Millionen. Davon 42 Prozent sind 44 Millionen, die die Kirchengemeinden erhalten. Hiervon wird nach der Finanzausgleichsordnung über die Gemeinden schlüsselmäßig verteilt 35 Millionen. So bleiben für den sonstigen Anteil der Gemeinden noch 9 Millionen. Und das Mehr, das auf diesen Betrag entfällt, macht dann schließlich diese 1,2 Millionen aus, die die Kirchengemeinden erhalten. Es sind also gleichmäßig an dem Steuermehraufkommen, entsprechend den Prozentsätzen 42/58, auch die Kirchengemeinden beteiligt. Denn sie haben über den Schlüllesanteil bereits rund 3,9 Millionen an Kirchensteuern mehr erhalten.

Synodaler **Ziegler:** Zu dem Tagesordnungspunkt „Finanzhilfe für das Zinzendorf-Gymnasium": Wir haben über den Antrag zu beschließen, auf fünf Jahre 360 000 DM pro anno dem Gymnasium zu gewähren. Der Finanzausschuß hat sicherlich einen Informationsvorsprung, daß er uns diesen Beschluß so vorschlägt. Aber bei den doch ralitav knappen Mitteln, die uns noch flexibel zur Verfügung stehen, stellt sich die Frage, ob wir uns auf fünf Jahre festlegen und binden sollen oder ob mittels einer kürzeren Frist geholfen werden könnte. Ein anderer Termin könnte auch der Erlaß des Privatschulgesetzes sein, wobei ich nicht informiert bin, ob das in den nächsten 2 Jahren erlassen wird oder genau so offen ist wie etwa das Kindergartengesetz.

Oberkirchenrat **Dr. Löhr:** Das ist natürlich eine Frage der Entscheidung. Dabei müssen wir Folgendes bedenken: Wenn wir diesen Zuschuß nur für zwei Jahre zusagen, für 1971 und 1972, dann ist die Brüderunität gezwungen, noch in diesem Jahr die Schließung des Schulwerks anzuordnen, denn es dauert einige Jahre, bis die Schule ausgelaufen ist. Von daher gesehen schien es uns notwendig zu sein, die Brüderunität vor übereilten Beschlüssen zu bewahren und die Fünfjahresfrist anzunehmen; bereits in drei Jahren sind wir weiter vor die Frage gestellt, ob wir das Abkommen weiterführen oder nicht. Wenn wir dann Nein sagen, ist die Schließung der Schule in fünf Jahren zu erwarten.

Synodaler **Leser:** Bekommen denn die anderen evangelischen Schulen dieselben Zuschüsse oder betrifffft die Vereinbarung nur die Brüderunität, so daß die anderen auf Zuwendungen verzichten müssen?

Oberkirchenrat **Dr. Löhr:** Ich nehme an, Sie meinen mit den anderen Schulen unsere kirchlichen Schulen in Gaienhofen und Neckarau. Die Zuschüsse für diese Schulen sind im Haushaltsplan veranschlagt und werden von uns weitergeführt. Gaienhofen hat im vergangenen Jahr einen Miet- und Betriebszuschuß von 483 000 DM erhalten, Neckarau hat, allerdings unter gleichzeitiger Abdeckung eines Defizits aus dem Vorjahr, 635 000 DM erhalten, die von-Thadden-Schule 270 000 DM und Königsfeld 292 000 DM.

Synodaler **Leser:** Wird die einmalige Zahlung fortgesetzt werden?

Oberkirchenrat **Dr. Löhr:** Das sind ja die laufenden Betriebszuschüsse, die wir wohl oder übel, solange wir diese Schulen bejahen, in unseren Haushaltsplan aufnehmen müssen. Das Neue ist nur, daß wir für Königsfeld jetzt eine verbindliche Zusage für mehrere Jahre machen. (Präsident Dr. Angelberger: Zusätzlich. Das wollten Sie wissen.) Wir haben Königsfeld schon immer 60 000 bis 80 000 DM gegeben. Im letzten Jahr waren es 295 000 DM auf Grund einer Sonderbewilligung, die die Landessynode im Vorjahr ausgesprochen hat.

Oberkirchenrat **Adolph:** Ich möchte zwei Dinge sagen. Ich möchte zunächst auf das hinweisen, was Pfarrer Michel, als er den Antrag begründete, ausgeführt hat. Da wir nicht die Freiheit haben, im Blick auf die gesamtschulische Situation und insbesondere auf die Situation der Schulen in freier Trägerschaft, jetzt Entscheidungen zu fällen, wenn sie nicht Kurzschlüsse sein sollen, müssen wir im Augenblick die Dinge so weiterführen, wie das bisher der Fall war. Dabei, um die Frage von Herrn Ziegler zu beantworten, handelt es sich bei dem Privatschulgesetz nicht um eine analoge Sache zu

den Gesetzen, von denen heute schon die Rede war, vielmehr ist das Privatschulgesetz ja seit Jahr und Tag vorhanden und die Verbesserungen, die durch das Privatschulgesetz zu erwarten sind, sind lediglich, wie das bisher schon der Fall war, die Angleichung der Leistungen auf Grund des Privatschulgesetzes an etwaige Besoldungsveränderungen und Besoldungserhöhungen.

Natürlich sind, als absolute Zahlen genommen, die Summen, die von der Landeskirche an diese Schulen bezahlt werden müssen, schockierend hoch. Es ist aber so, daß die Betriebskostenzuschüsse, etwaige Mieten und Stipendien zusammengenommen, im Jahre 1964 bei unseren drei Schulen und bei der bisherigen Beteiligung von Königsfeld, 1,4 Prozent vom landeskirchlichen Haushalt nach Abzug der den Gemeinden zustehenden Beträge ausgemacht haben. Seit 1964 ist dieser Betrag, Betriebskostenzuschüsse plus Stipendien plus Mieten auf 2,1 Prozent des landeskirchlichen Haushaltsplanes im Jahre 1970 nach Abzug des Gemeindeanteils in die Höhe gegangen. Wir geben also für diese Schulen — das muß auch einmal gesagt und so sachlich festgestellt werden — 2,1 Prozent aus. Wenn wir die gesamte Schularbeit dazu nehmen, also Oberseminar, die Sozial-Pädagogischen Fachschulen, die Höhere Fachschule in Freiburg, und was alles dazu gehört, gibt die badische Landeskirche für schulische Arbeit insgesamt 5,5 Prozent des landeskirchlichen Haushalts, wiederum nach Abzug des Anteils der Kirchengemeinde, aus. Wir dürfen uns nicht nur durch die absoluten Zahlen schockieren lassen, sondern müssen feststellen, daß für die gesamtkirchliche Schularbeit, die drei, vier Gymnasien plus den Internaten, plus den anderen schulischen Einrichtungen, 5,5 Prozent von dem Referat des Herrn Dr. Löhr errechnet worden sind. Darin ist sogar ein Teil der Baukosten enthalten. Ich habe aber ausrechnen lassen — ich wollte das morgen dem Finanzausschuß vortragen, aber jetzt hat es sich ergeben, daß ich es hier sagen kann —, es sind wenig über 2 Prozent, die im Augenblick, im Jahre 1970 für diese Schulen ausgegeben wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Schwelle zu 2 Prozent im Jahre 1970 deshalb überschritten worden ist, weil wir im Jahr 1970 besonders hohe Zuschüsse brauchten, da wir erstens am 1. Juli eine Gehaltserhöhung von 7 Prozent hatten, im Januar 1971 wieder eine kam, und der Staat im Nachziehen ja immer einige Zeit braucht, bis die Beträge kommen. Wenn ich Ihnen aber den Gaienhofener Haushalt für 1971, soweit ich ihn im Gedächtnis habe, jetzt sagen kann, so ist es, nachdem wir die Internatskosten entsprechend angehoben haben, so, daß wir bei dem bisherigen Zuschuß von 140 000 DM plus 120 000 DM Stipendien und 240 000 DM Miete ein Defizit im Jahre 1971 von 75 000 DM haben werden, wenn nicht unvorhergesehene Gehaltserhöhungen kommen. Dieses Defizit wird sich verringern dadurch, daß wir eine erhöhte Staatszuwendung bekommen, denn die Bemühungen der Schulbünde gehen dahin, daß das sog. 13. Monatsgehalt, oder anders ausgedrückt die Weihnachtsgratifikation, und die durch die 10. Besoldungsnovelle gegebene Anhebung der Studienratsbesoldung auf A 14 auch bei den Staatszuwendungen berücksichtigt wird. Insofern wird also, wenn keine unvorhergesehenen Erhöhungen kommen, die Situation im Jahre 1971 günstiger sein als im Jahre 1970, sofern die entsprechenden Anstrengungen gemacht worden sind: Erhöhung der Internatskosten und auch Erhöhung der Beträge für die externen Schüler, und was im einzelnen noch dazu kommt, z. B. eine neue Regelung der Mieten in unseren Wohnungen usw.

Ich wollte hier nur einmal deutlich sagen, so schockierend die Zahlen absolut genommen im Blick auf das Gesamtvolumen des landeskirchlichen Haushalts nach Abzug des Kirchengemeindeanteils sind, stehen die Ausgaben für diese Schulen Gaienhofen, Mannheim-Neckarau, Wieblingen und jetzt noch Königsfeld dabei, bei wenig über 2 Prozent dieses Volumens.

Präsident **Dr. Angelberger:** Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Ich schließe die Aussprache und gebe dem Berichterstatter noch Gelegenheit, eventuelle Ausführungen zu machen.

Synodaler **Hermann Schneider:** Meine Fragen sind meines Erachtens geklärt worden, so daß sich eine weitere Äußerung erübrigt.

Berichterstatter Synodaler **Gabriel:** Ich möchte nur noch zwei Sätze sagen. Der Beschlußvorschlag zu III, der vorhin in seiner Knappheit offenbar wohl etwas rigoros ausgesehen haben mag, ist aber nicht so zu verstehen, weil ich die Erörterungen des Plenums vom Oktober 1970 ausdrücklich erwähnt habe. Ich wollte nur die damals doch immerhin tiefgründige Erörterung noch einmal auf jene Ebene schieben, die ja mühevoll durch einen Kompromißvorschlag und einen Kompromißtext zwischen Hauptausschuß und Finanzausschuß überbrückt wurde. Die damals aufgezeigten Gesichtspunkte der Würdigung der Kindergartenarbeit sind voll im Spiel und es ist in der Tat so, wie Konsynodaler Ziegler sagte. Es ist eine Beschlußwiederholung d e s Beschlusses, wie er auf Seite 162 des genannten Protokolls angeführt worden ist. Wiederholung und Feststellung des Beschlusses nur deshalb, weil die politische Seite mit wenig Bereitschaft auf unseren Beschluß reagiert und das von der jeweiligen Haushaltslage abhängig macht, was wir in keinem Fall übernehmen können.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich darf zur Abstimmung kommen, und zwar zunächst Jahresabschluß 1970. Hier lautet der Vorschlag des Finanzausschusses:

> Der Jahresabschluß 1970 wird zur Kenntnis genommen, anerkannt und abschließend gebilligt.

Wer stimmt diesem Vorschlag nicht zu? Wer enthält sich? **Einstimmige Annahme.**

Nun Verwendung des Haushaltsüberschusses.

Hier muß ich unterteilen Ziffern 1 und 2.

Wird hier eine Gegenstimme erhoben? Enthaltung bitte? Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zu Ziffer 3 a.

Ist hier ein Widerspruch? Enthaltung? Einstimmig angenommen.

Ziffer 3b.

Hier ist eine Änderung insoweit, als bei der vierten Unterzeile „Allgemeine Baurücklage" auf Antrag von Herrn Synodalem Rave der Betrag um 100 000 DM herabgesetzt werden soll, damit dieser Betrag für die Zwecke frei wird, die er angeführt hat.

Zunächst also verbleibt bei dieser Ziffer: Ausbildungszentrum Freiburg, Mädchenwohnheim Gaienhofen, Bach-Gymnasium Mannheim-Neckarau.

Wer ist gegen diesen Vorschlag zu diesen drei Punkten? Eine Stimme. Wer enthält sich? Eine Stimme.

Jetzt käme

Allgemeine Baurücklage.

Ich bringe zur Abstimmung den Antrag Rave, hier nur den Betrag von 150 000 DM einzusetzen, bei 3b.

Wer ist für den Antrag Rave? 18 Stimmen. Wer ist dagegen? 18 Gegenstimmen. Enthaltungen? 12 Enthaltungen. Der Antrag ist abgelehnt.

So käme jetzt c, d und 3 von Ziffer 3. Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wei enthält sich? — Niemand. Einstimmig angenommen.

Und nun kämen die drei Ziffern aus dem Vorschlag des Finanzausschusses, wie ihn unser Synodaler Gabriel vorgetragen hat.

1, 2 sind nicht mit irgendwelchen Einwendungen bedacht worden. Ich kann sie negativ zur Abstimmung stellen. Wer ist gegen diese Vorschläge bei I und II? — Enthaltung, bitte? —

Ziffer III:

Kindergartenneubauten dürfen nur genehmigt werden, wenn die Bedingung zur Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand

a) an den Investitionen,
b) an dem Betriebsdefizit,

gemäß dem Beschluß der Synode vom 17. April 1970 erfüllt werden.

Wer ist für diesen Vorschlag des Finanzausschusses? — 40. Wer ist dagegen? — 3. Wer enthält sich? — 7.

Synodaler **Ziegler:** (Zur Geschäftsordnung): Ich hatte vorhin gebeten, diesen Beschluß ... (unterbrochen durch Oberkirchenrat Dr. Jung).

Präsident **Dr. Angelberger:** Den wollen wir jetzt gesondert bringen. Nachdem diese Fassung gebilligt ist, kommt jetzt der Vermittlungsvorschlag. Wie soll dieser Vorschlag gefaßt werden, Herr Oberkirchenrat Dr. Jung?

Oberkirchenrat **Dr. Jung:** Ich würde so sagen: Von dieser Bestimmung des Beschlusses III sind ausgenommen Bauvorhaben, deren Planung abgeschlossen ist unter der Voraussetzung, daß für diese Bauvorhaben lediglich landeskirchliche Finanzhilfe auf der Basis des Synodalbeschlusses zur Finanzierung aus dem Bauprogramm, das heißt 20 Prozent Darlehen, in Anspruch genommen wird, und zweitens, daß die Kirchengemeinden durch diese Mehrbelastung nicht wichtige kirchengemeinliche Aufgaben zurückstellen müssen.

Synodaler **Stock:** Bei diesem Vorschlag fehlt mir die zeitliche Fixierung; denn die ist vollkommen offengelassen. Es ist nur gesagt worden, sofern geplant, fertiggestellt, zur Durchführung ... aber da müssen wir einen Zeitpunkt fixieren.

Oberkirchenrat **Dr. Jung:** Da müssen wir den 17. 4. 1970 noch berücksichtigen. (Präsident: Jawohl!) Also vor dem 17. 4. 1970. Das würde aber wahrscheinlich dem Antrag von Pfarrer Ziegler nicht entsprechen.

Synodaler **Ziegler:** Ich würde vorschlagen den Termin der Herbstsynode. Es sind manche Planungen zum 17. 4. dem Oberkirchenrat vorgelegen, aber noch nicht beschlossen worden. Deshalb müßten wir doch den Herbstbeschluß auf Seite 161, gedrucktes Protokoll ins Auge fassen.

Synodaler **Hürster:** Wir sollten aber keinen Beschluß fassen, der lex Mannheim heißt.

Synodaler **Stock:** Ich würde diese Praxis für bedenklich halten, daß die Synode einerseits beschließt und ein Jahr später dann diesen Beschluß wieder umstößt. (Beifall!) Entweder ist es für alle verbindlich, was wir beschließen, oder wir können uns gleich vertagen und brauchen überhaupt keine Beschlüsse mehr fassen. Dem könnte ich keinesfalls zustimmen.

Synodaler **Herzog:** Ich möchte nur sagen, daß das nicht nur ein Anliegen von Mannheim ist, das ist genau so auch ein Anliegen von Karlsruhe. Daß sich die Planungen auch in Karlsruhe über das Datum des damaligen Beschlusses herausgezögert haben, das liegt nicht nur an den Kirchengemeinden, sondern auch an den Verhandlungen mit den Städten und anderen Organisationen, so daß man einfach oft nicht weiterkam.

Deshalb bin ich der Meinung, daß das, was Herr Ziegler sagte, daß man nämlich das Herbstdatum wählen sollte, durchaus sachgemäß erscheint. Und es ist doch auch nicht so, daß man sagen könnte, wir fassen keinen sachgemäßen Beschluß, wenn wir hier eine Ausnahme zulassen. Wir täten das doch nur deshalb, weil wir die Kinder irgendwie unterbringen müssen und die Städte allein es auch nicht können.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wollten Sie sich nochmal äußern zum Zeitpunkt?

Oberkirchenrat **Dr. Jung:** An sich wäre der 17. 4. 1970 der in der Sache begründete. Damals wurde der Beschluß von der Landessynode gefaßt. Aber aus der rein tatsächlichen Lage, Herr Pfarrer Ziegler und Herr Herzog, wissen wir selbstverständlich, daß sich Kindergartenplanungen teilweise über mehr als ein Jahr erstrecken.

Synodaler **Gabriel:** Ich möchte den Antrag stellen, daß wir diese Frage jetzt zurückstellen und daß der Finanzausschuß Gelegenheit bekommt, zusammen mit dem Referenten zu prüfen, um welche Fälle, in welchem Umfang es sich hier handelt, um eine sachgemäße Lösung vorschlagen zu können. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja, es wäre besser, denn es kommt doch nur eine Eilentscheidung zustande.

Wird Widerspruch erhoben gegen den letzten Geschäftsordnungsvorschlag von unserem Synodalen Gabriel?

Synodaler **Schoener:** Was ist mit der Abstimmung vorhin?

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja, die bleibt ja. Wir wollen ja nur den Vermittlungsvorschlag haben. Das ist ja in gewissem Sinne eine Ausnahme, was ja auch Herr Stock ziemlich klar zum Ausdruck gebracht hat. (Heiterkeit!)

Also dürfen wir bitten, daß diese Besprechung im Finanzausschuß durchgeführt wird.

Nun käme noch aus dem Referat Michel der Antrag:

> Die Landeskirche ist bereit, im Jahre 1971 bis 1975 der Brüderunität für das Schulwerk in Königsfeld jährlich den Betrag bis zu 360 000 DM zur Verfügung zu stellen, davon 80 000 DM als Zuschuß zum Schuldendienst; erhöhen sich die Gehälter im öffentlichen Dienst, so wird der Zuschußbetrag — soweit erforderlich — entsprechend erhöht.

Wer kann diesem Vorschlag zustimmen, der möge die Hand erheben? — 47. Wer ist dagegen? — Niemand. Wer enthält sich? — 4.

Somit wären diese Punkte der Tagesordnung unter IV erledigt.

V.

Punkt „Verschiedenes."

Synodaler **Rave:** Die Frage des Wahltermins müßte jetzt hier Platz haben, da es in die Grundordnungsdebatte vorhin nicht paßte. Die Bitte des Kirchenbezirks Baden-Baden möchte ich doch noch ein bißchen versuchen, nahezubringen. Wir meinen, daß der 7. November besser sei als der 2. Advent, da schon vom Gottesdienstbesuch her zu sehen ist, daß die Gemeindeglieder am 2. Advent schon stark im Vorweihnachtsbetrieb sind. Hinzu kommt vor allem: Wenn man am 7. November wählen würde, so wäre die Einführung der neu gewählten Ältesten am 1. Advent möglich, wenn das neue Kirchenjahr beginnt. Wenn man am 2. Advent wählt, dann ist nach dem Zeitplan die Einführung der neuen Ältesten zu Weihnachten, Silvester, Neujahr oder irgendwann während dieser Schulferienzeit zu tätigen, — das ist also wirklich nicht günstig.

Nun wollen wir nicht, daß der ganze Zeitplan über den Haufen geworfen werden soll, aber wir würden bitten, die mögliche Frist, die im Augenblick für den 28. November bis 12. Dezember vorgesehen ist, etwas zu erweitern, daß man auch am 7. November schon die Wahl tätigen könnte. Es ist selbstverständlich, daß man dann die vorauslaufenden Termine entsprechend vorrechnen müßte.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Berichterstatter, soll ich verlesen, oder haben Sie Durchschlag? — (Zuruf!)

> Im Zusammenhang des Art. 7 des Gesetzes wurde der Antrag des Kirchenbezirks Baden-Baden vom 19. 2. 1971 vom Rechtsausschuß behandelt und abgelehnt.
> Eine Vorverlegung des Wahltermins vom 5. 12. auf den 7. 11. 1971 war zum Zeitpunkt, in dem der Antrag gestellt wurde, bereits nicht mehr möglich. Der Rechtsausschuß weist darauf hin, daß bis Ende 1970 Gelegenheit gegeben war, Terminvorschläge zu machen, und die Entscheidung für den 5. 12. erst gefällt wurde, nachdem auch zwei Dekanskonferenzen gehört worden sind.

Das war Ihr Vortrag zu diesem Teil. — Wünscht noch jemand das Wort? — Sie stellen den Antrag, der schon schriftlich gestellt war, Vorverlegung vom 5. 12. auf den 7. 11. 1971?

Synodaler **Rave:** Ich bitte nur um Abstimmung dieses Antrags des Kirchenbezirks.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja, das weiß ich, den haben Sie aufgegriffen.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß es sich eindeutig um eine Frage der Ausführungsbestimmungen handelt, die nach der Wahlordnung dem Oberkirchenrat obliegen und die inzwischen ergangen sind. Sie haben das Gesetzblatt in den letzten Tagen erhalten. Eine Verzettelung der Wahltermine empfiehlt sich aus Gründen, die in den Ausführungsbestimmungen genannt sind, nicht.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt hat aufmerksam gemacht auf den Zeitplan, der dem GVBl. Nr. 6 angeschlossen ist. — Bestehen Sie auf Abstimmung? (Zuruf Synodaler Rave: Nein!)

Aber wir dürfen so sagen, daß der Inhalt dessen, was jetzt noch gesprochen worden ist, auch seinen Niederschlag findet im gedruckten Protokoll.

Nachdem keine Einwendungen und keine Anregungen mehr vorliegen, darf ich die Sitzung schließen und unseren Synodalen D. Brunner um das Schlußgebet bitten.

> Synodaler **D. Brunner** liest Psalm 80, ein Wort von Otto Bruder und spricht das Schlußgebet.

— Schluß der Sitzung 21 Uhr —

Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Mittwoch, den 28. April 1971, nachmittags 15.30 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bekanntgabe von Eingängen

II.

Berichte des Rechts- und Finanzausschusses:
Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse einschließlich der Eingabe des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden zur Versorgungsregelung

Berichterstatter für Finanzausschuß:
Synodaler Hollstein

Berichterstatter für Rechtsausschuß:
Synodaler von Baden

III.

Gemeinsame Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses:

1. 3. Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung — § 16 (2. Lesung) —
   Berichterstatter: Synodaler Martin
2. 4. Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung
   Berichterstatter für die einzelnen Punkte:
   1. Rechtsausschuß:
      a) Artikel 2 und 3 mit §§ 22—40
      Berichterstatter: Synodaler Martin
      b) Artikel 4 mit §§ 70—98
      Berichterstatter: Synodaler Feil
      c) Artikel 5, 6 und 7 mit §§ 101—128b
      Berichterstatter: Synodaler Schröter
      d) Artikel 8 mit § 133
      Berichterstatter: Synodaler Feil
   2. Hauptausschuß:
      einzelne Beauftragte im Rahmen der Aussprache
   3. Finanzausschuß:
      Einzelbeauftragter Synodaler Hollstein im Rahmen der Aussprache

IV.

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich eröffne die dritte Sitzung und bitte unseren Synodalen D. Erb, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler **D. Erb** spricht das Eingangsgebet.

I.

Unsere Synodalen Walter Schweikhart und Henninger können leider infolge Erkrankung nicht zur Tagung kommen. Sie wünschen der Synode alles Gute.

II.

Nun darf ich unterm zweiten Punkt aufrufen: Berichte des Rechts- und Finanzausschusses zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse. Den hauptsächlichen Bericht gibt unser Synodaler Hollstein für den Finanzausschuß.

Berichterstatter Synodaler **Hollstein:** Der Landeskirchenrat hat der Landessynode den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse zugeleitet. Das Gesetz hat die Errichtung der Evang. Ruhegehaltskasse in Darmstadt zum Gegenstand. Über diese Einrichtung ist zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Vereinigten Protestantisch-Evangelisch-Christlichen Kirche der Pfalz am 21. Oktober 1970 / 25. Januar 1971 ein Vertrag abgeschlossen worden, der Bestandteil des Gesetzes ist. Angeschlossen ist die Satzung der evangelischen Ruhegehaltskasse. Gesetzesentwurf, Vertrag und Satzung finden Sie im gedruckten Protokoll der Synodaltagung vom Oktober 1970 als Anlage 3.

Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr hat am Montag in die Problematik eingeführt, die mit der Frage der Versorgungssicherung gegeben ist. Der Finanzausschuß hat bereits im Herbst über dieses Gesetz beraten. Die Ergebnisse dieser Beratung sind von Dr. Löhr aufgenommen und verarbeitet worden. Eine ausführliche Darstellung brächte unnötige Wiederholungen.

Zwei Fragen spielen eine Rolle und sind zu bedenken: Einmal, ob die Ansammlung großer Vermögensmassen sinnvoll ist, da die Geldwertstabilität auch in Zukunft Einbußen erleiden wird. Mit der zu erwartenden europäischen Währung sind zudem auch höhere Inflationsraten zu erwarten. Kirchliche Vermögensmassen bieten ferner Angriffsflächen für die Kritik, auch wenn diese Vermögen zweckgebunden sind.

Ferner ist eine Neuregelung des Anstellungsverhältnisses der Pfarrer und Kirchenbeamten zu bedenken. Diese Frage ist auch nicht von heute auf morgen zu lösen. Im Referat wurde dargelegt, daß deswegen auf EKD-Ebene Verhandlungen geführt werden. Die von der Landessynode im Januar gebildete Arbeitsgruppe wird sich zur gegebenen Zeit damit befassen müssen.

Auf jeden Fall wird die Kirche noch für lange Zeit die Versorgungslast selber zu tragen haben. Eine Entlastung wird erst nach Jahren erreicht. Auch bei einer Absicherung der Versorgung über die Sozialversicherung wird ein großer Teil der Versorgungsbezüge nach wie vor von der Kirche aufzubringen sein. Das kann dann über die jetzt gegründete Kasse erfolgen, die später als Zusatzversorgungskasse funktionieren soll.

Zunächst wird die Kasse die Versorgung der jetzigen und künftigen Versorgungsempfänger übernehmen. Das soll noch im Laufe dieses Jahres erfolgen. Für die ersten Jahre zahlt die Landeskirche die volle Versorgung in die Kasse, dazu einen Beitrag zur Bildung eines Vermögensstocks, aus dessen Erträgen in einigen Jahren ein Teil der Versorgungsbezüge gedeckt wird. Für diesen Beitrag zum Vermögensstock stehen im Haushalt 2,5 Millionen DM zur Verfügung.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, dem Gesetz zuzustimmen.

Mit dieser Vorlage und den von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr gegebenen Erläuterungen kann auch die Eingabe des Diakonischen Werks vom 18. 12. 1970 als erledigt betrachtet werden. Die darin angeregte Sicherung der Altersversorgung über die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist — wie wir gehört haben — z. Z. Gegenstand von Beratungen und Verhandlungen. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Darf ich nun Herrn von Baden bitten, die Stellungnahme des Rechtsausschusses bekannt zu geben.

Synodaler **v. Baden:** Der Rechtsausschuß schließt sich nach Beratung den Ausführungen des Finanzausschusses an, da es hauptsächlich ein Finanzproblem ist.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke! — Ich eröffne die Aussprache und gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Das ist nicht der Fall.

So kommen wir zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse.

Gegen diese Bezeichnung ist wohl nichts einzuwenden. — Ich rufe auf:

§ 1

den Vertrag vom 21. Oktober 1970 / 25. Januar 1971 zwischen ... usw.

Wer kann dieser Bestimmung des gesetzlichen Entwurfes nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

§ 2

Ist hier eine Gegenstimme? — Enthaltung, bitte? — Das ist auch nicht der Fall.

§ 3

Gegenmeinung? — oder wünscht jemand, sich zu enthalten? — Nicht der Fall.

§ 4

hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Ist hier eine andere Meinung zu vertreten? — Enthaltung? — Auch nicht der Fall.

Darf ich nun den gesamten Entwurf des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse zur Abstimmung stellen?

Wer kann diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Niemand. Das Gesetz ist somit **einstimmig angenommen.**

III, 1

haben wir zunächst die gemeinsamen Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses, und zwar die zweite Lesung zum dritten kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung, und zwar § 16. Berichterstatter war unser Synodaler Martin.

Berichterstatter Synodaler **Martin:** Zu § 16 Abs. 3 unserer Gesetzesvorlage. Rechtsausschuß und Hauptausschuß waren und sind der Meinung, daß ein Gelöbnis in die Agende und nicht in die Grundordnung gehört. Nachdem nun gestern keine Mehrheit für die Vorlage zu erreichen war, müssen wir heute nach einer Lösung suchen, die diese Mehrheit findet. In der Auffassung, daß wir alle ein Gelöbnis bei der Einführung der Kirchenältesten wollen, stimmen wir überein. Synodaler Hürster möchte nun, da das agendarische Formular noch nicht festliegt, das Gelöbnis in der Grundordnung verankert wissen. Ich persönlich, und ich weiß mich mit den Mitgliedern des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses darin einig, kann das Begehren verstehen und würde die gestern geäußerten Einwände zurückstellen, um zu einer baldigen Lösung zu kommen. Ich könnte mich also damit einverstanden erklären, den Antrag Hürster, nach Abs. 3 die Worte: Sie (die Kirchenältesten) legen dabei ein Gelöbnis ab, nochmals zur Abstimmung zu bringen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung.

Synodaler **von Baden:** Es heißt ja hier im Abschnitt 3: im Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende. Kann man nicht dieses Gelöbnis so bringen, daß die Agende dabei steht in einem Satz, dann hat man es vielleicht besser in der Hand für später.

Präsident **Dr. Angelberger:** Haben Sie einen geeigneten Wortlaut?

Synodaler **von Baden:** „Nach Unterzeichnung ihrer Verpflichtung werden die Kirchenältesten vom Gemeindepfarrer im Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende mit einem Gelöbnis eingeführt."

Präsident **Dr. Angelberger:** Das ist nicht ganz glatt. Wenn Sie so anfangen würden, wie Herr Hürster begonnen hat.

Synodaler **Hürster:** Ich hatte gestern noch einen Vorschlag zur Änderung dieses Absatzes 3; der fand aber auch nicht die genügende Mehrheit. Deshalb wäre ich mit dem Nachsatz, wie Herr Pfarrer Martin vorgeschlagen hat, auch einverstanden.

Mein Vorschlag von gestern lautete: „Nach Unterzeichnung ihrer Verpflichtung legen die Kirchenältesten im Hauptgottesdienst vor der Gemeinde das Gelöbnis nach der Ordnung der Agende ab."

So war mein Vorschlag.

Synodaler **Hürster** (wiederholt auf Bitte des Präsidenten): „Nach Unterzeichnung ihrer Verpflichtung legen die Kirchenältesten im Hauptgottesdienst vor der Gemeinde das Gelöbnis nach der Ordnung der Agende ab und werden eingeführt", würde ich sagen. Aber die Lösung, die Synodaler Martin vorgeschlagen hat, halte ich für besser. (Beifall!)

Synodaler **Stock:** Ich kann mich einfach nicht damit befreunden, daß wir das in die Grundordnung hineinnehmen. Warum müssen wir alles, was wir sagen, doppelt aussagen? Genügt es uns nicht, in der Agende das verankert zu wissen. Wir werten ein Gelöbnis nicht dadurch auf, daß wir es immer und immer wieder zitieren.

Synodaler **D. Brunner:** Ich darf vielleicht versuchen, die Motive, die hinter dem Antrag, den wir diskutieren, stehen, zu erläutern. Sie wissen, daß die liturgischen Formulare in der evangelischen Kirche sich zur Zeit in einer außerordentlich rasanten Entwicklung befinden. Es ist keineswegs mit absoluter Sicherheit auszusprechen, daß eine Einführungsagende für Kirchenälteste in Zukunft ein Gelöbnis enthält. Der Sinn des Antrages, hier diesen Satz aufzunehmen, liegt meines Erachtens in erster Linie darin, daß damit der Liturgischen Kommission und auch der Synode eine Auflage gemacht wird, nämlich die Auflage, daß die Ordnung der Agende ein Gelöbnis enthält. Das versteht sich heute im Bereiche der evangelischen Kirche nicht mehr von selbst. (Beifall!)

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Ich halte den Wortlaut, wie ihn unser Referent Martin vorgetragen hat, für durchaus geeignet. Es muß die Einführung ausdrücklich genannt werden, denn bei der Einführung handelt es sich ja um mehr als das Gelöbnis. Es handelt sich darum, daß die Ältesten auch von der Gemeinde und ihrem Gebet getragen werden, daß gewissermaßen eine gegenseitige „Verpflichtung", nicht formal, in dieser Einführung im Gottesdienst vorgenommen wird.

Das Zweite ist: Es würde mit diesem Wortlaut, mit dem ausdrücklichen Hinweis auf ein Gelöbnis an dem jetzigen Zustand für unsere badische Landeskirche nichts geändert werden; denn in der zur Erprobung freigegebenen Agende steht das Gelöbnis oder Gelübde ausdrücklich drin.

Präsident **Dr. Angelberger:** Weitere Wortmeldung? Das ist nicht der Fall. Es geht um Absatz 3. Ich darf den Wortlaut wiederholen. Zunächst Satz 1:

Nach Unterzeichnung ihrer Verpflichtung werden die Kirchenältesten vom Gemeindepfarrer im Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt.

Satz 2: Sie (die Kirchenältesten) legen dabei ein Gelöbnis ab.

So der Vorschlag, wie ihn der Berichterstatter heute unterbreitet hat.

Darf ich nun zur Abstimmung kommen, und zwar zunächst über Absatz 1. Gegen ihn sind ja keinerlei Einwendungen erhoben; ich darf ihn gesondert zur Abstimmung stellen.

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung von § 16, Absatz 1. Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

Nun zum Absatz 2. Auch hier liegen keine Änderungsvorschläge oder dergleichen vor.

Darf ich die drei Absätze gemeinsam zur Abstimmung stellen, beginnend: „Die Verpflichtung lautet ..." bis „zu erfüllen"?

Wer ist gegen diesen Vorschlag? 1 Stimme. Wer enthält sich? Niemand. Bei 50 Stimmen und 1 Gegenstimme ohne Enthaltung angenommen.

Ehe ich zum 3. Absatz komme: Ich habe gestern die Bestimmung vorgelesen und auch das Zahlenverhältnis bekanntgegeben: 51 Synodale müssen anwesend sein und 34 dafür stimmen. Es sind 51 Synodale anwesend.

Absatz 3 soll nun den Wortlaut haben, wie ihn der Berichterstatter heute vorgeschlagen hat.

Wer ist für diesen von unserem Synodalen Martin vorgeschlagenen Wortlaut? Für die „Fassung Martin", wie ich sie kurz bezeichne? 43 Stimmen. Wer ist dagegen? 5 Stimmen. Wer enthält sich? 3 Stimmen.

Nun käme Absatz 4.

Wer ist gegen diese Fassung von Absatz 4? Wer enthält sich? Niemand.

Darf ich nun den § 16 nochmals in der jetzt angenommenen Fassung zur Abstimmung stellen? Wer ist gegen diese Fassung, wie sie soeben in der Einzelabstimmung beschlossen worden ist? Wer enthält sich.

Somit wäre § 16 **einstimmig angenommen.** Danke schön.

III, 2

Ich darf dann, da wir die Zweite Lesung nur auf diese Bestimmung beschränkt haben und Tagesordnungspunkt III, 1 hiermit erledigt ist, aufrufen Punkt 2, die Änderungen zur Grundordnung, die im 4. Kirchlichen Gesetz festgelegt sind.

Anlage 8

Sie haben vom Rechtsausschuß die Entscheidungen hinsichtlich der Alternativen erhalten und zu einem Abschnitt auch vom Hauptausschuß.

Darf ich jetzt zunächst wiederum den Synodalen Martin um einen Bericht bitten?

Synodaler **Martin** (zur Geschäftsordnung): Könnten wir die Sache nicht so machen, daß der Berichterstatter jeweils zu den einzelnen Paragraphen sein Votum abgibt und wir gleich abstimmen?

Präsident **Dr. Angelberger:** So war es gedacht.

Synodaler **Rave** (auch zur Geschäftsordnung): Der Hauptausschuß hat seine Vorschläge auch zur Vervielfältigung auf Matrizen gebracht. Es liegen aber im Augenblick nur fertig vor die Vorschläge zum letzten Abschnitt. Wir möchten bitten, daß man dann mit dem anfängt. (Präsident: Kommen noch welche?) Ja. Ich weiß nicht, wo die geblieben sind. (Synodaler G. Schweikhart: Das ist das Fabrikgeheimnis des Büros, wir brauchen eine gewisse Zeit!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Synodaler Schröter, darf ich Sie bitten, mit § 101 zu beginnen.

Synodaler **Schröter:** Ich habe nicht mehr zu sagen als das, was auf dem Papier steht, daß nämlich der Rechtsausschuß sich bei § 101 für die Fassung „oder" entschieden hat: Die Berufung zum Prälaten erfolgt auf 12 Jahre, einmalige Wiederberufung auf 12 Jahre ist möglich.

Synodaler **Rave:** Der Hauptausschuß ebenfalls auf 12 Jahre, aber ohne Beschränkung darauf, daß er nur einmal wiederberufen werden könnte, sondern ganz allgemein: Wiederberufung ist möglich.

Präsident **Dr. Angelberger:** § 101, Absatz 1 ist ohne jegliche Änderung oder Einwendung. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung, also lediglich: Der Prälat wird usw. berufen? Es geht nur um den ersten Satz. Ist hier jemand dagegen? Enthaltung? Nicht der Fall.

Die beiden Ausschüsse, Hauptausschuß und Rechtsausschuß, schlagen zunächst einen Halbsatz vor und zwar „Die Berufung zum Prälaten erfolgt auf 12

Jahre", und zwar gemeinsamer, übereinstimmender Vorschlag. Wer ist mit dieser Regelung nicht einverstanden? 3 Stimmen. Wer enthält sich? Keine Enthaltung.

Nun käme das Auseinandergehen; der Hauptausschuß schlägt vor: „Wiederberufung ist möglich", das heißt also, keine weitere zeitliche Beschränkung. Dagegen hat der Rechtsausschuß den Wortlaut der unter „oder" angeführt ist, nämlich dahin: „Einmalige Wiederberufung auf weitere 12 Jahre ist möglich." Der Hauptausschuß hat den weitergehenden Änderungsantrag. Ihn stelle ich zunächst zur Abstimmung. Ich wiederhole nochmals: das, was als zweiter Halbsatz auf dem hellblauen Papier* ganz oben steht.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Darf ich vorweg bemerken: Der praktische Unterschied zwischen beiden Formulierungen ist nicht sehr groß. Wenn es also zur Herbeiführung einer erforderlichen Mehrheit notwendig ist, bin ich jedenfalls bereit, für den Vorschlag des Hauptausschusses zu stimmen. Aber zunächst stimme ich für unseren Antrag.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Hollstein als Sprecher des Finanzausschusses bitte.

Synodaler **Holstein:** Der Finanzausschuß hatte sich für das „oder", wie es auf dem gelben Blatt** gedruckt ist, ausgesprochen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Also übereinstimmend mit dem Rechtsausschuß. Ich stelle jetzt zunächst den Vorschlag des Hauptausschusses zur Abstimmung, den Änderungsantrag. Das sind die drei Worte: Wiederberufung ist möglich. Wer ist für diese Bestimmung? 29 Stimmen. Das reicht nicht.

Dann käme der gemeinsame Vorschlag Rechtsausschuß und Finanzausschuß, nämlich das „oder" auf dem gelben Papier. „Die Berufung zum Prälaten erfolgt auf 12 Jahre", das haben wir erledigt. Jetzt kommt der Halbsatz: „Einmalige Wiederberufung auf weitere 12 Jahre ist möglich."

Da es zwei Ausschüsse beantragen, frage ich negativ: Wer ist gegen den gemeinsamen Vorschlag? 15 Stimmen. Wer enthält sich? 2 Enthaltungen. Das gibt mehr als 34 Stimmen der Zustimmung.

Absatz 2: Der Prälat wird ... usw. eingeführt.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Hier liegen keine Änderungswünsche vor. — Wer enthält sich? — Niemand.

Absatz 3 ist überhaupt nicht aufgerufen.

Es käme jetzt § 104.

§ 104 ist von keinem der Ausschüsse — Herr Hollstein darf ich Sie bitten, mich jeweils zu unterbrechen, wenn Sie etwas haben, denn einen schriftlichen Vorschlag des Finanzausschusses habe ich nicht vorliegen.

Also § 104 Absatz 1 — unverändert.

Absatz 2 — es handelt sich um die Buchstaben d und e.

Darf ich die beiden Unterabsätze gemeinsam zur Abstimmung stellen. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig.

---

* Das hier und im folgenden mit „hellblauen Papier" Bezeichnete hat folgenden Wortlaut:

Vorschläge des Hauptausschusses zu
VIII. Die Leitung der Landeskirche

§ 101 (1) Die Berufung zum Prälaten erfolgt auf zwölf Jahre, Wiederberufung ist möglich.

§ 105 (1) Schluß:

Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Die diese repräsentierenden Gremien können Vorschläge machen.

§ 116 (3) für „Entweder"

§ 118 (1) für „Oder"

§ 119 (4) für „Oder"

§ 121 (2) b) die organische Verbindung mit der Evang. Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen zu pflegen und zu fördern sowie die ökumenischen Beziehungen zu anderen christlichen Kirchen wahrzunehmen und zu stärken.

§ 122 (2) neu:

Die Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats werden auf Vorschlag des Landesbischofs durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats berufen. Ihre Amtszeit beträgt 12 Jahre; Wiederwahl ist möglich.
(5) für „Entweder"
Der letzte Satz von (5) wird als (6) abgetrennt.

Das auf Seite 128 ebenfalls mit „hellblauen Papier" Bezeichnete hat folgenden Wortlaut:

§ 87
(1) unverändert
(2) streichen
(3) (wird Abs. 2)
In Leitung und Verwaltung wirkt der Dekan zusammen mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirkssynode und trägt gemeinsam mit ihnen die Verantwortung. Haben andere Ämter im Kirchenbezirk an dem Vollzug einzelner Aufgaben des Dekanats teil, so wirken der Dekan und diese Ämter in kollegialen Arbeitsformen zusammen.

Folgende Absätze unverändert.

§ 92
(1) Für die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben des Dekanats kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat für einen oder mehrere Kirchenbezirke ein Schuldekanat errichten. Der Schuldekan ist in seinem Aufgabenbereich selbständig. Der Dekan und der Schuldekan sind auf enge Zusammenarbeit angewiesen. Zu diesem Zweck bilden der Dekan und sein Stellvertreter mit dem Schuldekan ein kollegiales Leitungsorgan des Dekanats. Diesem ist die Verwaltung des Dekanats zugeordnet.
(2) Der Landesbischof beruft einen Pfarrer zum Schuldekan im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und nach Anhören der im Kirchenbezirk tätigen hauptamtlichen Religionslehrer sowie nach Anhören des Landeskirchenrats.
(3) Das Schuldekanat wird nebenamtlich ausgeübt. Die Amtszeit des Schuldekans beträgt 6 Jahre; Wiederberufung ist möglich.
(4) Die nähere Regelung für das Schuldekanat trifft eine Verordnung des Landeskirchenrats.

** Das hier und im folgenden mit „gelben Blatt" Bezeichnete ist Anlage 8.

§ 105

Keinerlei Änderungswünsche. Setzt sich zusammen aus Absatz 1 mit a und b bis auf der Seite 26 oben „sein". Das können wir zusammenziehen bei der Abstimmung. Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Jetzt kommt der Änderungsantrag, wie Sie ihn haben auf dem hellblauen Papier, nur muß es dort heißen § 105:

> Bei der Berfung der Synodalen ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Die diese repräsentierenden Gremien können Vorschläge machen.

Synodaler **Rave:** Zur Erläuterung: Der erste Satz ist unverändert übernommen, nur wegen des Sinnzusammenhangs. Die Begründung dieses hinzugekommenen Satzes: Wir haben unter uns Delegierte der Landesjugendkammer und des Landesjugendkonvents, die bisher mit einem Sonderstatus, der eigentlich noch nicht näher festgelegt ist, an unserer Tagung teilnehmen. Auf deren Bitte wurde ihre Teilnahme nun in eine feste Form gebracht, aber dann nicht nur für diese spezielle Jugendvertretung, sondern auch für andere Gremien, die ein Vorschlagsrecht eingeräumt bekommen für die Berufung unter der Zahl der berufenen Synodalen. Aber nur ein Vorschlagsrecht!

Präsident **Dr. Angelberger:** Jawohl! — Jetzt also Vorschlag Hauptausschuß, zunächst den ersten Satz: „Bei der Berufung" ... bis „entspricht", was ja auch dem alten Wortlaut gleichkommt. Wer ist gegen die Fassung dieses Satzes? — 1. Wer enthält sich? — Keine Enthaltung.

Jetzt käme also dann: „Diese repräsentierenden Gremien können Vorschläge machen". Das ist das eigentliche Novum; dies wird jetzt zur Abstimmung gestellt.

Wer ist für diesen Vorschlag? — 27 — reicht nicht. Enthaltung, bitte? — 2. Kann nicht reichen. Ist der Satz abgelehnt.

§ 107

hat keinen Änderungsvorschlag. Darf ich den Paragraphen geschlossen zur Abstimmung stellen. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Wer enthält sich? — Niemand.

§ 108

Auch hier liegen keinerlei Änderungsvorschläge vor. Ich stelle deshalb auch den gesamten Paragraphen, also beide Absätze zur Abstimmung. Wer ist gegen den Vorschlag? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

§ 109

Ebenfalls ohne Änderungsvorschläge. Zwei Absätze. — Wer ist gegen die Fassung, die hier vorliegt? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

§ 110

Auch keinerlei Vorschläge vorliegend. Ich bringe ihn geschlossen zur Abstimmung. Wer ist gegen die geplante Festlegung? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

§ 113

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Ich rufe jetzt auf § 114

Hier kommt der Rechtsausschuß mit dem Vorschlag, bei Abs. 2 Buchstabe k die Fassung zu streichen, d. h. ersatzlose Streichung von k.

Synodaler **Hollstein:** Der Finanzausschuß ist für das „Entweder", daß das k also bleibt, daß der Bischof Kirchen einweiht. (Große Heiterkeit und Zwischenrufe!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Zunächst stelle ich den Vorschlag des Rechtsausschusses, der ja die Änderung des Bestehenden wünscht, zur Abstimmung. Wer ist für die ersatzlose Streichung? — 32. Jetzt sind wir 53. — Darf ich nochmal fragen, ist außer den Herren Dr. Müller und Nölte noch jemand in den letzten fünf Minuten gekommen? — Nicht der Fall.

Jetzt käme also der Vorschlag des Finanzausschusses, der ja indirekt schon angenommen ist, nämlich die Streichung nicht vorzunehmen. Bestehen Sie auf einer Abstimmung in diesem Punkt? (Zuruf: Jawohl!) Ja, es bleibt bestehen. Da genügt einfache Mehrheit. (Zwischenrufe!) — Gut, wie Sie wünschen!

Der Finanzausschuß schlägt vor, daß die bisherige Fassung bestehen bleibt. Wer ist dafür? — 19. (Große Heiterkeit!)

Bitte erläutern Sie, was der Beifall bedeutet? — (Zuruf!) — Jetzt, rein juristisch! Es ist die alte Fassung noch bestehend. Deshalb wollte ich ja gar keine Abstimmung machen. Nehmen Sie also die alte Fassung unserer Grundordnung zur Hand (Zwischenrufe, Unruhe!) 101 i: Kirchen einweiht, und das ist nicht mit verfassungsändernder Mehrheit gestrichen worden. (Zuruf: Richtig!)

§ 116

Die Absätze 1 und 2 kann ich zur Abstimmung stellen. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Wer enthält sich? — Niemand.

Absatz 3: Der Hauptausschuß schlägt vor, die Fassung zu wählen, die in der ersten Zeile, nämlich hinter Entweder steht; der Rechtsausschuß hat es offen gelassen weder — noch. Finanzausschuß, bitte! (Zuruf Synodaler Hollstein: Auch für die Fassung: Der Landesbischof wird auf Lebenszeit berufen.)

Also die erste Alternative, von zwei Ausschüssen begehrt, der andere stellt keinen bestimmten Antrag, so daß ich zur Abstimmung stellen kann die Fassung: „Der Landesbischof wird auf Lebenszeit berufen." Wer ist für diese Regelung? — 48. Wer enthält sich? — 4. Wer ist dagegen? — 1. (Große Heiterkeit!)

Rechnerisch in Ordnung!

Absatz 4: Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? Es sind zwei Sätze? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

§ 117

Wer kann der hier vorliegenden Fassung nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Jetzt kommt § 118.

Der Rechtsausschuß hat sich bei Absatz 1 für die erste Fassung entschieden, also das „entweder", der Hauptausschuß für das „oder".

Synodaler **Hollstein:** Der Finanzausschuß ist für das „entweder", allerdings ohne Stimmrecht der Prälaten, damit die Zahl der Synodalmitglieder im Landeskirchenrat doch etwas Vorrang hat, weil mit den Prälaten die Zahl der Oberkirchenräte plus Prälaten genau so groß wäre wie die Zahl der von der Landessynode zu wählenden Mitglieder des Landeskirchenrats. Deswegen schlägt der Finanzausschuß vor, in dem Satz auf Seite 29 in der dritten Zeile hinter den Worten „den Oberkirchenräten" die Worte „den Prälaten" zu streichen und einzufügen: „die Prälaten gehören dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an".

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Herr Hollstein, was Sie sagten, gilt für beide Alternativen, nach dem letzten Satz.

Präsident **Dr. Angelberger:** Sie müssen unten lesen.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** „Die Prälaten gehören dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an" gilt für „entweder" und für „oder".

Präsident **Dr. Angelberger:** Die Zeile beginnt neu. (Zwischenbemerkungen!) Herr Hollstein, dann wäre die Ansicht des Finanzausschusses gleichbleibend mit der des Rechtsausschusses.

Synodaler **Rave:** Vom Hauptauschuß her: Es sind zwei getrennte Fragen, einerseits ob die Zahl der Synodalmitglieder vermehrt wird, andererseits auf welche Weise sie vermehrt wird, ob die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse geborene Mitglieder werden, oder ob bei allen gewählt wird. Eine Differenz der beiden Meinungen besteht also nicht darüber, daß die Zahl der synodalen Mitglieder vermehrt werde, sondern nur, auf welche Weise dies geschehen soll. Daher möge man über diese beiden Dinge getrennt abstimmen lassen.

Synodaler **Hollstein:** Wir waren der Meinung, daß die Ausschußvorsitzenden dem Landeskirchenrat durchaus sinnvoll integriert sein sollten, weil im Landeskirchenrat die Synode vorbereitet wird und die Ausschußvorsitzenden so schon frühzeitig erfahren, was auf sie zukommt.

Synodaler **Leser:** Dagegen spricht: Im Landeskirchenrat werden die Gesetzesvorlagen gemacht, sie müssen dort gefertigt werden. Da die Ausschußvorsitzenden sich dann schon vor der Synodaltagung entschieden haben, sind sie bei der Beratung in ihrem Ausschuß gehemmt. (Beifall!)

Synodaler **Schröter:** Was die Zahl angeht, haben wir festgestellt, daß kein Unterschied besteht.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Da ich selbst längere Zeit sowohl Vorsitzender eines Ausschusses wie auch Mitglied des Landeskirchenrats war, kann ich sagen: die Zustimmung im Landeskirchenrat, daß eine Vorlage der Synode vorgelegt werden soll, bedeutet keine inhaltliche Bejahung. Ich halte deshalb die Bedenken unseres Konsynodalen Leser nicht für angebracht.

Synodaler **Rave:** Ein weiteres Argument vom Hauptausschuß möchte ich nun noch zur Sprache bringen. Der Landeskirchenrat, insonderheit in seinen Synodalmitgliedern, wird durch die novellierte Fassung in seiner Bedeutung verstärkt. Von daher war bei uns die Meinung, daß die Entsendung synodaler Mitglieder doch vom Plenum der Synode getätigt werden müßte. Es steht ihr ja völlig frei, die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse hineinzuwählen. In einem so wesentlichen Berufungsakt kann dieses Berufen unserer Meinung nach nicht auf einen Ausschuß beschränkt werden, sondern muß vom Plenum als Ganzem getätigt werden. (Beifall!)

Synodaler **Stock:** Die Wahl der Ausschußvorsitzenden ist andererseits aber auch ein Akt der Synode. Wenn sie nun die Ausschußvorsitzenden wählt, muß ihr eben präsent sein, daß sie gleichzeitig Mitglieder des Landeskirchenrates wählt. So werden also beide Anliegen mit aufgenommen. (Zwischenbemerkung von Synodalem Steyer: Das finde ich sinnlos!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Die Ausschüsse, das sind ja auch die Synodalen, so meinte Herr Stock, wählen jeweils ihren Vorsitzenden. (Synodaler Herzog: Es wählt nur ein Teil der Synodalen. — Synodaler Schweikhart: Bitte nicht durcheinanderreden!) Herr Stock meinte, daß die Ausschüsse ihre Vorsitzenden wählen, und zwar 1, 2. 3, wie wir sie zur Zeit haben, und daß dann ja die Wählenden eben vor Augen haben müßten, daß sie gleichzeitig damit dann die Wahl zum Landeskirchenrat mit treffen. So war das gedacht. (Ja!)

Synodaler **Herzog:** Mir scheint es richtiger, wenn die Synodalen, die für den Landeskirchenrat gewählt werden müssen, alle von der gesamten Synode gewählt werden und nicht ein Teil nur von einem Ausschuß, für den bei der Wahl als Vorsitzenden andere Gesichtspunkte maßgebend sein können, als sie für die Wahl eines Mitgliedes des Landeskirchenrats in Betracht kommen.

Synodaler **Hürster:** Die Ausschußvorsitzenden werden doch nachher im Plenum bekanntgegeben und bestätigt. Da besteht noch die Möglichkeit, daß die anderen den Vorsitzenden ablehnen würden. Der wird bestätigt.

Synodaler **Viebig:** Es ist bei der zahlenmäßigen Vergrößerung der neuen Synode durchaus denkbar, daß die Synodalen sich dann entschließen müssen, einen weiteren Ausschuß zu wählen, einen zweiten Hauptausschuß. Dann hätten sie schon vier geborene Mitglieder im Landeskirchenrat. Ich bitte, das zu bedenken.

Präsident **Dr. Angelberger:** Keine Wortmeldung mehr? Zunächst der Antrag der beiden Ausschüsse, Rechts- und Finanzausschuß, also der erste Teil, das „entweder". Wer ist für die erste Fassung, das „entweder"? 26 Stimmen. Reicht nicht. Wer ist für die zweite Fassung, nachdem die erste Fassung abgelehnt ist? 34 Stimmen. (Heiterkeit!)

Ich wiederhole den Gesamthergang und dann stimmen wir ab. Zunächst wurde der Absatz 1 in der „Entweder"-Fassung, wie es Rechts- und Finanzausschuß vorgeschlagen haben, zur Abstimmung gestellt. Diese Fassung hat nicht die erforderliche Mehrheit erhalten.

Jetzt wird als Zweites zur Abstimmung gestellt der Vorschlag „oder" auf Seite 29, zweiter Absatz, wie vom Hauptausschuß vorgeschlagen.

Diese Abstimmung wird nochmals vorgenommen. Wer ist für die Fassung „oder" auf Seite 29 zu § 118? 36 Stimmen. Wer ist dagegen? 14 Gegenstimmen. Wer enthält sich? 3 Enthaltungen. Danke.

Jetzt kommt der letzte Satz: „Die Prälaten gehören dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an". Darf ich negativ fragen? Wer ist gegen diese Fassung? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

Es geht um § 119 Absatz 1, 2, 3, bis „vorausgehen". Entscheidungsvorschläge: § 119 Absatz 4, der Rechtsausschuß für „entweder", der Hauptausschuß für „oder". (Synodaler Hollstein: Der Finanzausschuß ist für „entweder".)

Da haben wir wieder dieselben Verhältnisse. Gut. Wünscht jemand das Wort zur Begründung?

Synodaler **Wolfgang Schneider:** Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Abstimmung über § 118 und diesem Absatz. Wenn wir den Landeskirchenrat so besetzen, wie wir abgestimmt haben, müssen wir uns für das „oder" entscheiden. (Zwischenbemerkung: Notwendigerweise!)

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Im Rechtsausschuß haben wir uns mit klarer Mehrheit für das „entweder" entschieden. Wir sind der Meinung, daß die Mindestzahl von 6 genügt, da ja jedes synodale Mitglied einen Vertreter hat, so daß in der Regel dieser Fall überhaupt nicht in Betracht kommt.

Synodaler **Steyer:** Ich muß das, was Herr Schneider sagte, dahin interpretieren: Die „Entweder"-Fassung geht davon aus, daß die 3 Ausschußvorsitzenden im Landeskirchenrat sind. In dem Augenblick, wo wir für die „Oder"-Fassung gestimmt haben, muß die Zahl logischerweise auf 9 erhöht werden.

Synodaler **Dr. Gessner:** Ich kann diese letzte Begründung nicht einsehen, da die Ausschußvorsitzenden ja auch synodale Mitglieder sind.

Synodaler **Rave:** Im Hauptausschuß war der Gedankengang der: Es kommt immer wieder der Fall vor, daß in synodaler Besetzung gerade die besonders einschneidenden Beschlüsse gefaßt werden müssen bei Konfliktsituationen. Daß dann nur 6 diese Verantwortung tragen sollen, schien uns nicht tunlich.

Präsident **Dr. Angelberger:** Noch eine Wortmeldung? Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich zunächst wieder den gemeinsamen Vorschlag des „entweder" zur Abstimmung. Wer ist für die Fassung „entweder" bei Absatz 4? 26 Stimmen. Das reicht nicht.

Fassung „oder". Wer ist dafür? 37 Stimmen. Gegenstimmen? 1 Gegenstimme. Enthaltungen? 13 Enthaltungen. Zwei haben nicht mitgestimmt, aber es reicht ja aus.

§ 121

Rechtsausschuß nichts; Hauptausschuß bei Absatz 2 b. Können wir Absatz 2 a bereits vorwegnehmen? Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Niemand. Enthaltung, bitte? —

Jetzt käme 2 b. Nehmen Sie, bitte, das hellblaue Papier zur Hand, und Sie finden hier die Fassung, wie sie der Hauptausschuß vorschlägt. — Wünscht jemand das Wort?

Synodaler **Rave:** In der gedruckten Fassung ist im § 2, der im Augenblick ja noch nicht zur Diskussion steht, das gleiche Gefälle von der Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland weiter zu unserer Verbundenheit mit den Kirchen des Ökumenischen Rates und darüber hinaus mit allen christlichen Kirchen. Und wir meinten, daß wir diesen Horizont der Weite dann auch in den Aufgaben des Oberkirchenrates notieren sollten.

Präsident **Dr. Angelberger:** Noch eine Wortmeldung? — Nicht der Fall. Dann darf ich zur Abstimmung kommen. Wer ist für die vom Hauptausschuß vorgeschlagene Fassung? — 45. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — 8.

§ 121 haben wir noch die Ziffer e). Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Enthaltung, bitte? Einstimmige Annahme.

§ 122

Absatz 1: Hier liegt keine Änderungswunsch vor. Wer kann der beabsichtigten Festlegung nicht zustimmen? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Absatz 2 und zwar zunächst nur die Fassung „Entweder" und „Oder", nicht den letzten Satz. Der Rechtsausschuß hat sich für „Entweder" entschieden, der Hauptausschuß schlägt für die Fassung eine neue Fassung vor, wie Sie sie finden auf dem gedruckten hellblauen Blatt. — Eine Wortmeldung? —

Synodaler **Hollstein:** Der Finanzausschuß war mit 8 Stimmen für „Oder", 4 waren dagegen und 1 Enthaltung.

Präsident **Dr. Angelberger:** Für das gelbe „Oder"?

Synodaler **Hollstein:** Ja! Das deckt sich aber mit dem vom Hauptausschuß vorgeschlagenen im großen und ganzen sachlich, daß wir auch dafür stimmen können.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja! — Der Hauptausschuß hat ja das „Oder" erneuert.

Synodaler **Rave:** Nur hinsichtlich der Folge von Abstimmungen. Die bisherige Rechtslage ist: Sie sind es auf Lebenszeit. Was sich am weitesten davon entfernt, ist die „Oder"-Fassung auf dem gelben Papier. Die müßte also zuerst zur Abstimmung gestellt werden, und dann die des Hauptausschusses, der zwar 12 Jahre nennt, aber die Wiederwahl nicht beschränkt. Das wäre das, was sich weniger weit entfernt vom Bisherigen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja, das erste entfernt sich gar nicht. Deshalb muß das „Oder", also Ihr Vorschlag, Hauptausschußvorschlag, zuerst kommen.

Synodaler **Rave:** Nein! Das gelbe „Oder" ist das, was sich am weitesten entfernt, weil es da höchstens 24 Jahre sein dürfen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja, das gelbe „Oder" wird geschlossen von einem Ausschuß nicht vertreten!

Synodaler **Rave:** Doch, vom Finanzausschuß!

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Hollstein! Darf ich Sie dann noch mal bitten, hierzu Ihre Erklärung abzugeben. Ich dachte, Sie würden sich dem blauen Papier anschließen.

Synodaler **Hollstein:** Das könnte ich persönlich. Aber der Finanzausschuß hat das blaue Papier ja nicht vorliegen gehabt. Deshalb kann ich da also kein Votum für den Finanzausschuß abgeben.

Präsident **Dr. Angelberger:** Gut! Dann war das ein Mißverständnis!

Synodaler **Hollstein:** Auf jeden Fall — darf ich das noch dazusagen — fehlt in dem blauen Papier der letzte Satz auf dem gelben: Die nichttheologischen Mitglieder des Oberkirchenrats werden auf Lebenszeit berufen. Das sind wirklich sachliche Unterschiede, und da würde ich für das Gelbe plädieren.

Synodaler **Feil:** Zum „gelben" Oder möchte ich bemerken, daß es nicht gut ist, wenn man innerhalb des gleichen Gremiums mit zweierlei Maß mißt, zweierlei Maßstäbe anlegt. Das führt zu Spannungen und vielleicht zu Unerträglichkeiten. Man müßte innerhalb desselben Gremiums die gleichen Bestimmungen beschließen — so oder so.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Auch der Vorschlag des Rechtsausschusses läuft darauf hinaus, daß für die Oberkirchenräte gleiche Bestimmungen gelten. Es ist für uns ein ganz gewichtiges Argument, daß es nicht aussichtsreich ist, für die nichtheologischen Mitglieder geeigneten Ersatz zu finden, wenn sie mal ausscheiden, falls ihnen keine Anstellung auf Lebenszeit gewährt wird. Das halten wir für außerordentlich gravierend und würden, wenn das Entweder abgelehnt wird, immer noch lieber das Oder im gelben Papier haben als den Vorschlag des Hauptausschusses, den wir für sehr gefährlich halten.

Synodaler **Stock:** Wenn es sich auch um gleiche Gremien handelt, so sind doch arbeitsrechtliche Maßstäbe hier zu beachten, die Berufung erfolgt auf Lebenszeit, und zwar ins Beamtenverhältnis. Das Beamtenverhältnis kann nur einseitig vom Stelleninhaber gelöst werden. Das heißt also, wenn wir nach 12 Jahren einen juristischen Oberkirchenrat abwählen, dann können wir ihn entweder in den Ruhestand versetzen oder ihn anderweitig innerhalb unserer Kirche beschäftigen. Das wird uns bei einem Juristen schwer fallen. Einem Theologen, dem können wir einen ganzen Katalog von Aufgaben anbieten. Das ist das eine.

Nehmen wir den Juristen ins Angestelltenverhältnis, dann kommen wir mit dem Kündigungsschutzgesetz in Konflikt, das vorsieht, daß nach mehr als zehnjähriger Tätigkeit in einem Betrieb oder in einer Organisation eine Kündigung nur aus triftigem Grunde ausgesprochen werden kann. Auch das gilt es zu beachten.

Außerdem bin ich persönlich der Meinung, daß wir für den Dienst eines juristischen Oberkirchenrats qualifizierte Kräfte brauchen. Aber ich kann mich nicht der Illusion hingeben, daß sich für einen solchen Posten jemand bewirbt, der weiß, daß seine Anstellung nach zwölf Jahren in Frage gestellt wird. Das sind so schwerwiegende Bedenken, und es scheint mir, daß die nicht genügend ventiliert worden sind.

Synodaler **Dr. Naumann:** Ich bin dafür, daß man in der Frage der Amtszeit durchaus unterscheiden kann zwischen theologischen und nichttheologischen Mitgliedern des Oberkirchenrats, und zwar aus sachlichen Gründen. Die letzteren, also die Nichttheologen, sind Experten auf ihrem Gebiet und Spezialisten. Und man sollte auf ihren Erfahrungsschatz nicht ohne Not verzichten, jedenfalls nicht auf Grund eines Formalismus, der hier lediglich Symmetrierungsabsichten verfolgt. Ich pflichte Herrn Stock bei, daß für diesen Dienst sehr schwer Experten zu finden sind und schon gar nicht, wenn man ihnen diese Tätigkeit nur auf Zeit in Aussicht stellt. Dagegen ist für den theologischen Dienst viel leichter im Raum der Kirche eine gleichwertige Aufgabe zu finden.

Ich bin deshalb dafür, daß dieser gelbe „Oder"-Vorschlag zur Abstimmung gebracht wird.

Synodaler **Steyer:** In Richtung Herr Feil muß ich sagen: Der Gleichheitsgrundsatz wird in dem blauen Papier des Hauptausschusses auf jeden Fall gewahrt. Genau das war nämlich der Grund, wenn nicht der entscheidende Grund, so doch mindestens einer der wesentlichen Gründe, daß wir gesagt haben, es darf in einem solchen Gremium nicht zweierlei Maßstab geben.

Und dann, meine ich, müßte mit der Vorstellung gebrochen werden, es dürften im Evangelischen Oberkirchenrat auch in Zukunft neben Theologen nur Juristen sitzen. So wie es in verschiedenen Ausführungen hier herauskam, steht diese Vorstellung nämlich noch sehr stark im Raum. Wir waren im Hauptausschuß von Anfang an der Meinung, es handelt sich um Nichttheologen, das heißt um Angehörige aller möglichen Ausbildungsrichtungen. Und demzufolge ist es durchaus möglich, davon abzusehen, daß solche Anstellungen auf Lebenszeit sein müssen, notwendigerweise sein müssen, da es sich durchaus denken läßt, daß jemand auch als ehemaliger Oberkirchenrat in einen anderen Beruf wieder zurückkehrt.

Synodaler **D. Brunner:** Als Mitglied des Hauptausschusses darf ich doch sagen, daß ich nicht dem „Oder" zustimmen kann. Ich darf wohl auch sagen, daß das „Oder" mit einer sehr schwachen Mehrheit im Hauptausschuß beschlossen worden ist. Ich darf das doch sagen (Zuruf: 14:5) — ich habe andere Zahlen hier. (Zuruf: das Blaue, Herr Professor!)

Ich stimme zunächst vollständig dem zu, was Herr Synodaler Stock ausgeführt hat. Ich halte diesen Gesichtspunkt für die Lösung des hier vor uns liegenden Proablems geradezu für ausschlaggebend, und zwar aus folgendem Grund:

1. Die Bedeutung des Kirchenrechts wird in der Zukunft von ganz besonders großem Gewicht sein. Wie auch immer der Oberkirchenrat zusammengesetzt sein wird, Juristen, und zwar kirchenrechtlich orientierte Juristen brauchen wir wie's tägliche Brot. (Beifall!)

Das ist das Eine. Unter diesem Gesichtspunkt muß alles das noch einmal unterstrichen werden, was Herr Stock ausgeführt hat. Das muß bedacht werden. Der Vorschlag, den der Hauptausschuß gemacht hat, hat das völlig außer Acht gelassen und handelt darin gegen das Interesse der Kirche. (Großer Beifall!) Das ist das erste.

Das zweite aber: Nun komme ich zu dem gelben Papier. Ich halte das, wie auch schon Herr Stock ausführte, für außerordentlich problematisch, nämlich in dem Oberkirchenrat eine solche Unterscheidung vorzunehmen, wie es das gelbe Papier vorsieht. Ich meine aber, daß noch ein anderer Gesichtspunkt dagegen spricht, einen solchen Unterschied zu machen. Es sind zwei Gesichtspunkte: Wir müssen ja ganz offen sprechen. Die Begrenzung dieser leitenden Ämter auf Zeit kommt aus einem so oder so zu begründenden Mißtrauen. Ich verwerfe das Mißtrauen nicht. Alle Gesetzgebung geht ja in einem gewissen Sinne in einem Horizont des Mißtrauens vor sich, weil man ja sonst diese Regelung gar nicht benötigte. Aber in diesem Fall würde ich meinen, wenn ein Theologe zu dem Amt des Oberkirchenrats berufen wird, dann ist das eine analoge Wahl wie bei dem Landesbischof und den Prälaten, eine analoge Wahl. Darum müßte das Gleiche, was im Blick auf Landesbischof und Prälat hinsichtlich der Dienstzeit gesagt ist, auch hier statthaben. Darum meine ich, wir sollten uns im Blick auf § 121 Ziffer 2 für das „Entweder" entscheiden. Ein komplexes Gebilde von Gründen, die hier in Frage kommen und die in ihrem Zusammenwirken, meine ich, doch ein solches Gewicht haben, daß das Moment des mehr oder weniger berechtigten Mißtrauens, das in der Fassung des Hauptausschusses zum Zuge gekommen ist, überwunden werden sollte.

Synodaler **Herrmann:** Ich meine, daß wir uns hier in dieser Frage nicht in erster Linie von einem Egalitätsdenken leiten lassen sollten, das in völlige Gleichmacherei ausmündet. Ich würde sagen, daß durchaus die Situation der Männer im leitenden kirchlichen Amt als Juristen anders anzusehen ist als die Stellung der Theologen. Tatsächlich ist für leitende Juristen eine erneute anderweitige Verwendung im kirchlichen Raum schwer zu finden, falls ihre Amtszeit abgelaufen ist. Das würde bedeuten, uns der Möglichkeit zu begeben, qualifizierte Männer zu bekommen. Andererseits meine ich, daß eine Begrenzung der Amtszeit der Theologen nicht in erster Linie aus Mißtrauen geboren sein muß, sondern auch darin begründet werden und sein kann, daß man im Auge behält, daß diese Männer einer außergewöhnlichen Belastung ausgesetzt sind, die ihre Arbeitszeit auch an den freien Wochenenden und an den Abenden restlos in Anspruch nimmt, und ihnen deshalb unter Umständen die Möglichkeit gegeben werden könnte, wieder in eine andere, weniger belastende Aufgabe zurückzutreten.

Der Gleichheitsgrundsatz wird nicht so radikal durchbrochen, wie wir es uns vom Theoretischen her vorstellen, weil ja bei den theologischen Oberkirchenräten, die diese Belastung zu ertragen vermögen, durchaus die Möglichkeit einer Wiederwahl bleibt. Ich plädiere also dafür, hier unterschiedlich vorzugehen und dabei zu bedenken, daß wesentliche Differenzen in der Praxis gar nicht so gewichtig sein werden.

Synodaler **Wolfgang Schneider:** Der Hauptausschuß hat sich mit diesem Problem mehrfach auseinandergesetzt. Es stimmt, die Meinungen prallten manches Mal recht heftig aufeinander, aber ich meine, die Mitglieder des Hauptausschusses haben sich die Sache nicht leicht gemacht, sondern haben gründlich beraten, haben eine Lösung gesucht und gefunden, die vertreten werden kann. Wenn Sie das blaue Papier zur Hand nehmen, werden Sie feststellen, daß dieser Vorschlag keine starre Lösung vorschlägt. Es heißt ausdrücklich: Wiederwahl ist möglich. Es ist nach oben keine Grenze, es ist aber die Möglichkeit, nach 12 Jahren einen Wechsel vorzunehmen.

Ich muß sagen, mich bedrückt das Wort Mißtrauen etwas. Wir haben versucht, sachlich einen Vorschlag zu machen, und ich glaube, es ist nicht notwendig, von unserer Seite eine Vertrauenserklärung gegenüber den Mitgliedern des Kollegiums abzugeben. Wir haben in keiner Weise versucht, aus einem Mißtrauen heraus einen Vorschlag zu machen.

Ich kann das, was Synodaler Herrmann gesagt hat, nur unterstreichen. 12 Jahre sind eine ungeheure Belastung. Man hat auch ein gewisses Recht, nachdem man diese Last getragen hat, davon wieder entbunden zu werden.

Noch etwas zur Rolle der Juristen bzw. der Nichttheologen. Gibt es nicht auch den Fall, daß qualifizierte Juristen und Nichttheologen sich um ein Mandat bewerben oder um den Posten eines Bürgermeisters? Das sind Wahlämter auf eine bestimmte Zeit, befristet auf 8 Jahre, auf 12 Jahre. Das sind doch Parallelen! — Ich könnte mich in keinem Fall für eine Verschiedenheit der Lösung einsetzen. Es müßte also gleichgezogen werden für Theologen und Nichttheologen.

Synodaler **Rave:** Diese letzte Konsequenz ist mir fragwürdig, weil einfach beide Möglichkeiten, die Berufung auf Lebenszeit und die Berufung auf 12 Jahre für je einen bestimmten Kreis sehr gute und sehr gewichtige Argumente haben. Ich wüßte eigentlich nicht, wie man das anders machen soll als dadurch, daß man eben doch einen Kompromiß eingeht.

Die ganzen Argumente, die für die Lebenszeit vorgebracht worden sind, betrafen aber nun immer die Juristen. Unter den nichttheologischen Mitgliedern werden vermutlich auch solche sein, die bisher schon Fachleute für unser Bauwesen, für unsere Finanzverwaltung waren, möglicherweise auch einmal Soziologen oder Pädagogen. Die Beweisführung, die dafür spricht, daß rechtskundige Mitglieder nur qualifiziert zu bekommen sind, wenn man sie auf Lebenszeit beruft, die trifft für die ganzen übrigen Kategorien nicht zu (Zwischenbemerkung: Doch, doch! Wer sagt das?). Ein tüchtiger Mann im Bauwesen oder in der Finanzverwaltung ist, wenn er 12 Jahre in der Kirche tätig gewesen ist, damit nicht auf einem toten Geleise angekommen, wo er nirgends anders mehr etwas tun könnte.

Daher möchte ich einen ersatzweisen persönlichen Antrag stellen:

> Sollte die Fassung des blauen Papiers abgelehnt werden, würde ich die Fassung des letzten Satzes in der „Oder"-Fassung auf dem gelben Papier zur Abstimmung zu stellen bitten:

Die rechtskundigen Mitglieder des Oberkirchenrats werden auf Lebenszeit berufen. (Zwischenbemerkung — Unruhe!)

Synodaler **Feil:** Zunächst eine Anmerkung zum blauen Papier. Wenn es in Satz 1 heißt: die Mitglieder werden berufen, muß nachher nicht Wiederwahl stehen, sondern Wiederberufung. Das ist sehr wichtig. Das hängt mit dem anderen zusammen. Wenn Bruder Schneider hingewiesen hat auf die Wahlämter, z. B. Bürgermeister. Das ist ein Unterschied. Das ist eine echte Wahl einer Gemeinde. Hier ist eine Berufung in ein bestimmtes Gremium. Das kann man nicht vergleichen.

Zum zweiten: Wenn wir vorhin beschlossen haben, daß der Landesbischof auf Lebenszeit gewählt wird und er gehört demselben Gremium, dem Oberkirchenrat an, sollten wir konsequent sein und ebenso für alle Mitglieder desselben Gremiums die Berufung auf Lebenszeit beschließen.

Drittens zu den Ausführungen von D. Brunner. Es ist nicht das gleiche, wenn Sie gesagt haben, das gilt für Bischof und Prälaten. Ich meine, daß der Landesbischof eine ausgesprochen kirchenleitende Funktion hat, während der Prälat das nicht so haben sollte, sondern eine überwiegend geistliche Funktion.

Synodaler **Dr. Gessner:** Der Vorschlag auf dem hellblauen Papier wird damit begründet, daß Gleiches gleich behandelt werden soll. Ich meine, daß man dann aber auch die Folgen beachten muß, und Gleiches nicht mehr gleich behandelt wird, wenn die Folgen andere sind.

Bei den theologischen Oberkirchenräten ist es ja so, daß sie auf Lebenszeit als Pfarrer angestellt sind, innerhalb der Landeskirche eingebettet bleiben, wenn sie nicht mehr wiedergewählt werden. Bei den nichttheologischen Oberkirchenräten ist es zwar jetzt noch so, daß sie auf Lebenszeit angestellt sind. Ich meine, vorhin gehört zu haben, daß sie als Beamte auf Lebenszeit angestellt würden, auch wenn nur ihre Wiederwahl möglich wäre. Das kann aber wohl nicht sein. Die nichttheologischen Oberkirchenräte würden also durch diese Bestimmung nicht die gleiche Behandlung erfahren wie die theologischen Oberkirchenräte, weil im Falle der Nichtwiederwahl ihre Stellung eine ganz andere wäre.

Synodaler **Leser:** Ich finde es unpraktikabel, daß ein Gremium ordentlich arbeiten kann, wenn zweierlei Klassifizierungen vorkommen, — ein Teil ist lebenslänglich berufen, der andere Teil nicht. Ich würde mich für eine einheitlich gültige Regelung einsetzen. Wären die theologischen Mitglieder einer Amtszeitbegrenzung unterworfen, müßte folgendes bedacht werden:

Es besteht heute schon die Gefahr, daß juristische Argumente über den theologischen stehen. Man würde diese Gefahr geradezu provozieren, wenn man auf der einen Seite die juristischen Oberkirchenräte auf Lebenszeit anstellte und bei den theologischen Oberkirchenräten eine Amtszeitbegrenzung festsetzte. Damit spreche ich in keiner Weise für die Anstellung auf Lebenszeit, sondern für eine einheitliche Regelung im Blick auf alle Oberkirchenräte.

Synodaler **Herzog:** Es wurde vorhin gesagt, die Nichttheologen seien die Fachmänner, deren Erfahrung man brauche und die deshalb auf Lebenszeit im Amt sein müßten. Auf der anderen Seite seien die Theologen ersetzbar. Ich halte diesen Gesichtspunkt nicht für richtig. Wenn man von der Aufgabe ausgeht, dann hat auch der Nichttheologe im Oberkirchenrat neben seiner Fachaufgabe eine geistliche Aufgabe. Schon von dieser Gleichheit der Aufgabe her ist gleiche Behandlung unbedingt das richtige.

In der Frage: Wahl auf Zeit oder lebenslang, kann ich mich dem, was Herr Professor Brunner sagte, durchaus anschließen. Ich habe noch einen weiteren Grund. Ich bin der Meinung, bei so grundsätzlichen Fragen sollte man auch darnach fragen, wie sich das bisher Bestehende bewährt hat. In unserer Landeskirche hat sich das, was wir bisher haben, durchaus bewährt. (Beifall!) Ohne einen zwingenden Grund sollte man davon nicht abgehen, sondern dabei bleiben.

Synodaler **Stock:** Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, daß wir den Grundsatz der Gleichheit dann verlassen, wenn wir die nichttheologischen Mitglieder des Oberkirchenrates befristet auf zwölf Jahre anstellen. Das klingt zwar paradox, aber es ist so, denn die Pfarrer, die theologischen Mitglieder des Oberkirchenrats, sind laut dem Pfarrerdienstgesetz einfach untrennbar mit der Landeskirche verbunden; die nichttheologischen Mitglieder sind es nur auf Grund des Beamtenrechts. Wenn Sie die Beschäftigung auf Lebenszeit nicht garantieren, dann stellen Sie ihnen nach 12 Jahren — und Sie können es, damit müssen wir rechnen — den Stuhl vor die Türe. Nun ist der Mann mit 49 Jahren vielleicht in unseren Dienst gekommen. Glauben Sie, daß er dann mit 61 Jahren noch irgendwo Verwendung findet? Wenn einer 12 Jahre in einem speziellen Dienst tätig ist, ist er so spezialisiert, daß die Entwicklung auf dem anderen Arbeitsmarkt an ihm vorübergegangen ist, und es wird für ihn schwierig sein, irgendwo eine entsprechende Verwendung zu finden. Es bleibt uns alternativ nichts anderes übrig, als diesen Mann in den Ruhestand zu versetzen.

Wenn Sie hier den Dienst in den öffentlichen Ämtern, Bürgermeister usw. zitieren und auch anziehen, dann dürfen Sie nicht unterschlagen, daß dort die Versorgung dieser Leute, wenn sie aus dem Amt kommen, eindeutig geregelt ist. Sie wissen, daß ein Minister nach einer gewissen Zeit seine Bezüge hat. Auf der anderen Seite ist es inkonsequent, wenn wir beim Oberkirchenrat diese Maßstäbe anlegen, aber keiner von ihnen kommt etwa auf den Gedanken, in der örtlichen Verwaltung nach 12 Jahren zu wechseln, etwa den Direktor Ziegler nach 12 Jahren wegzuschicken. Das wäre die logische Konsequenz.

Wir haben außer den theologischen Oberkirchenräten noch andere leitende Funktionen im Oberkirchenrat, die Referentenentwürfe erarbeiteten usw.

In konsequenter Weiterführung dessen, daß man Juristen oder Nichttheologen auf 12 Jahre wählt, müßten wir auch auf den unteren Ebenen nach zwölf

Jahren einen Wechsel herbeiführen. Das ist die logische Konsequenz, der Sie sich nicht verschließen können.

Für den Theologen sehe ich das Problem eben einfach anders. Wir haben, was ich gerade vorhin sagte, eine Reihe von anderen Ämtern und Diensten innerhalb unserer Landeskirche und innerhalb der EKD. Hier wird es uns möglich sein, ihn jederzeit seinen Gaben entsprechend einsetzen zu können. Ich verstehe und gehe mit Herrn Professor D. Brunner einig: Es ist in weiten Kreisen unserer Kirche ein Mißtrauen gegen alles, was Verwaltung heißt, da. Ich möchte Sie bitten, Verwaltung auch einmal als etwas Positives zu sehen. Verwaltung ist geradezu die unabdingbare Voraussetzung für eine gute Funktion einer Institution. Wenn Sie hier die kontinuierliche Entwicklung unterbrechen bei denen, die wesentliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, dann legen Sie den kontinuierlichen Wechsel gesetzlich fest. Das kann aber nicht die Absicht sein. Hier stimme ich dem, was Professor Brunner gesagt hat, voll und ganz zu.

Ich möchte nochmal darauf hinweisen, Sie werden weder in der Wirtschaft noch sonst irgendwo einen qualifizierten Mitarbeiter finden, wenn Sie ihn befristet anstellen. Das können Sie nicht auf den Theologen übertragen, der wird nicht befristet angestellt, der wird nur befristet mit einer Funktion betraut.

Was die zwölfjährige Dienstzeit für einen Oberkirchenrat anbetrifft, möchte ich doch folgendes sagen: Wir gehen einer Zeit entgegen, wo die physische und psychische Belastung des Menschen in unerträglicher Weise wächst. Wer zwölf Jahre ein solches Amt inne hat, ist vermutlich in Zukunft stärker abgewirtschaftet, als das in der Vergangenheit der Fall war. Hier müssen wir das menschliche Problem sehen, daß wir einem Oberkirchenrat die Möglichkeit geben, sich nach zwölf Jahren zur Wiederwahl stellen zu können, oder aber, ohne daß sein Rücktritt irgednwie falsch ausgelegt wird, daß er nach zwölf Jahren in allen Ehren aus seinem Amt ausscheiden kann. (Zuruf: Genau das wollen wir!)

Das wollen Sie, das weiß ich auch, aber wenn Sie zwölfjährige Wiederwahl machen, dann ist die berufliche Zeit, die zur Verfügung steht, geradezu ausgeschöpft mit 24 Jahren. Länger wird wohl keiner Oberkirchenrat bleiben wollen. Aber Sie dürfen das gleiche, was Sie für den Theologen hier machen, nicht auf den nichttheologischen Oberkirchenrat anwenden. Darum möchte ich Sie sehr herzlich bitten. Das hat seine harten Konsequenzen.

Synodaler **D. Brunner:** Ich bin persönlich angesprochen worden und möchte darauf kurz antworten. Es versteht sich doch von selbst, daß ich das Wort Mißtrauen nicht in einem aktuellen, psychologischen Sinn gemeint habe, sondern — ich habe es versucht anzudeuten — gleichsam als eine ontologische Kategorie, die allem gesetzlichen Recht zugrundeliegt. Das bedeutet in diesem Falle doch dies, der Intention der zeitlichen Begrenzung liegt doch die Überzeugung zugrunde, daß die Wahrnehmung eines solchen Amtes eine Gefahr in sich birgt, die Gefahr, daß der Betreffende gerade auch im Blick auf die große Belastung in eine Routine hineinkommt, daß mehr oder weniger alles nach einem bestimmten Schema abläuft und daß nun nach zwölf Jahren frischer Wind, neue Luft, ein neuer Kurs hereinkommen soll. Das i s t doch so, geben Sie es doch zu, das s i n d die Motive, die hier wirksam sind bei der Begrenzung der Amtszeit. Denn das Argument, daß dem guten Mann nun gar mit der zwölfjährigen Begrenzung die Chance gegeben werden soll, aus dieser schwierigen Belastung auszusteigen, das zu regeln halte ich nicht für die Aufgabe einer Gesetzgebung. Sondern das ist s e i n e Sache, wenn er merkt, daß die Belastung über seine Kräfte geht oder wenn das jemand anders merkt, der wird mit ihm darüber sprechen, und er muß diese Konsequenz dann selbst für seine Person ziehen.

Außerdem bedenken Sie doch, daß wir ja auch eine Ziffer 5 in dem § 122 haben, wo aus dringenden Gründen des Dienstes dann eine Versetzung in den Ruhestand verfügt werden kann, was ja häufig jedenfalls bei einer Nichtwiederwahl nach zwölf Jahren das gleiche bedeuten wird.

Und schließlich glaube ich, doch sagen zu sollen, daß bei aller Unterschiedenheit der leitenden Ämter, Landesbischof, Prälat, theologischer Oberkirchenrat, im Wesen des Amtes eine sehr intensive Parallele da ist, eine tiefe substanzielle Gemeinschaft. Ich wehre mich dagegen, daß wir das Amt eines theologischen Oberkirchenrates im wesentlichen als eine Verwaltungssache ansehen. Dieses Amt liegt in der analogen Linie wie das des Landesbischofs und das des Prälaten. Das lasse ich mir nicht nehmen in meinem Verständnis des Amtes eines theologischen Oberkirchenrats. Und von daher meine ich, daß es berechtigt ist, die gleiche Sicht, die wir im Blick auf diese Ämter, Prälat und Landesbischof, angewandt haben, auch hier anzuwenden.

Erlauben Sie mir noch eine Schlußbemerkung. Sie betrifft das Ganze, sie betrifft auch vieles andere in unserer Grundordnung. Sehen Sie, Sie, das Wahlgremium, muß ja dann unter Umständen nach zwölf Jahren einen neuen Oberkirchenrat wählen. Sind Sie so überzeugt, daß Sie nachdem einer sehr sorgfältig, nach langem Hin und Her in dieses Amt hineingesetzt worden ist, nach dem Ablauf der zwölf Jahre einen wirklichen Ersatz für ihn finden werden? Sind Sie so sicher überzeugt, daß die Landeskirche einen solchen Reichtum an geistlichen Charismen hat, daß diese Ämter dann auch in einem häufigeren Wechsel als bisher wahrgenommen werden können? Das ist meine große Frage, nicht nur im Blick auf den Oberkirchenrat, auch schon im Blick auf die Dekane. Das geht durch das Ganze hindurch. Wir machen eine Liste von Verpflichtungen für die Ämter und meinen, wir hätten nun eine Riesenauswahl, um die betreffenden Personen, die diesen Verpflichtungen nachkommen können, nun auch da hineinsetzen können. Diese Auswahl ist aber begrenzt, und eine solche Begrenzung der Auswahl muß in Ansatz gebracht werden bei der Entscheidung, vor der wir jetzt stehen.

Synodaler **Dr. Göttsching:** Ich schließe mich den Voten derer an, die die Mitglieder des Oberkirchen-

rats — und zwar sämtliche — auf Lebenszeit berufen wissen wollen. Ich meine, es ist nicht ganz richtig — und da muß ich Herrn Stock widersprechen —, daß wir für die Oberkirchenräte, die als Oberkirchenräte — nun sagen wir es ganz kraß — nicht mehr geeignet sind, nun ohne weiteres andere Stellen, z. B. Pfarrstellen in der Landeskirche finden werden. Ich halte auch dafür, daß die Kirche — Entschuldigung! — nicht von den Oberkirchenräten in dieser Form so beeinflußt werden kann, daß der frische Wind, der ja hauptsächlich unten wehen muß (und oben sehe ich die Kontinuität), damit wesentlich beeinflußt werden könnte. Und ich meine, deswegen sollte man hier keinen Unterschied machen und auch die theologischen Mitglieder auf Lebenszeit wählen. (Beifall!)

Synodaler **Hürster:** Bei den nichttheologischen Mitgliedern haben wir eingesehen, daß die Fachkenntnis nötig ist und die Kontinuität gewahrt bleiben soll. Wenn wir es bei den theologischen nicht genau so machen, besteht doch die Gefahr, daß die zweite Garnitur — Entschuldigung!, im politischen Raum würde man sagen die Staatssekretäre — dann von allein ein Eigengewicht bekommen, das dann zu groß wäre. Deshalb bin ich gegen das Amt des Oberkirchenrates auf Zeit.

Synodaler **Baumann:** Was Herr Hürster erklärte, wollte ich auch sagen. Es käme dann zu einem Übergewicht der Sachreferenten — sagen wir „Staatssekretäre" — wenn ein Wechsel der Oberkirchenräte nach zwölf Jahren erfolgte.

Synodaler **Dr. Müller:** Ich möchte grundsätzlich sagen, daß ich dafür bin, daß entweder die 122, 2 „Entweder" angenommen wird oder die 122, 2 blau, also daß die Mitglieder des Oberkirchenrats gleich behandelt werden. Ich möchte auch der Argumentation von Herrn Professor D. Brunner, die das Stichwort Mißtrauen in die Debatte gebracht hat, durchaus eine rein positive Seite nur abgewinnen; es steht kein konkreter Mißtrauensantrag heute irgendwie unterschwellig im Raum.

Dann möchte ich aber zu Herrn Stock noch sagen und den anderen, die gegen die zwölf Jahre gesprochen haben. Wenn Sie den letzten Satz auf dem blauen Papier ansehen: „Die Amtszeit beträgt zwölf Jahre, eine Wiederwahl ist möglich", so haben Sie sich auf die Amtszeit von zwölf Jahren wie ein Stier auf ein rotes Tuch gestürzt. Die „Wiederwahl" wird nur durch ein Komma von den „Zwölf Jahren" getrennt. Ich kann mir kein verantwortungsbewußtes Gremium vorstellen, das bewährte Leute nicht ohne Zögern wiederwählt. (Allgemeiner großer Beifall!)

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Zu diesem Punkt der Wiederwahl. Es kommt nicht nur für Juristen, sondern auch für etwaige Soziologen oder Pädagogen, die vorhin genannt wurden, durchaus in Betracht, daß sie schon, ehe sie etwa für einen landeskirchlichen Dienst gewonnen werden sollen, eine lebenslängliche Anstellung haben, nämlich etwa als Universitätsprofessor. Und da wird man ja einem verantwortungsbewußten Familienvater nicht zumuten können, daß er das aufgibt, wenn ihm hier die Chance der Wiederwahl nur geboten wird. (Zuruf D. Brunner: Ganz richtig!)

Das, worauf es mir aber hier hauptsächlich ankommt, ist folgendes: Ich trete nach wie vor, und wir haben ja glücklicherweise auch viele gute Argumente dafür gehört, für die Entscheidung „Entweder" ein, die der Rechtsausschuß empfiehlt. Ich mache darauf aufmerksam: wenn wir hier keine verfassungsändernde Mehrheit für irgendeine Lösung bekommen, dann bleibt es bei der alten Bestimmung, wonach die Oberkirchenräte auf Vorschlag des Landesbischofs durch den Landeskirchenrat auf Lebenszeit ernannt werden. Die Fassung „Entweder" ist eine Verstärkung des synodalen Elements; denn in dieser Fassung heißt es, daß sie durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats ernannt werden. Diese Neuerung, die auch der Rechtsausschuß vertritt, wird preisgegeben, wenn wir keine verfassungsändernde Mehrheit für irgendeine der Lösungen bekommen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Ziegler, bitte! — (Zuruf: Ich verzichte!)

Keine Wortmeldungen mehr? Ich bringe nun das „Oder" auf dem gelben Papier zur Abstimmung. — Wer ist für diese Fassung „Oder" bei 122? — 7 dafür. Wer enthält sich? — Niemand.

Ich darf übrigens zwischenzeitlich bemerken, daß Herr Trendelenburg eingetroffen ist (Beifall!); die Zahl liegt hinsichtlich der Annahme jetzt bei 36.

Darf ich nun das blaue Papier, d. h. Vorschlag Hauptausschuß zur Abstimmung stellen, 122 Abs. 2. Wer ist für den Vorschlag des Hauptausschusses? — 19. Wer ist dagegen? — 30. Wer enthält sich? — 4.

Bleibt jetzt schließlich noch der Vorschlag des Rechtsausschusses, die Fassung „Entweder" bei Absatz 2.

Wer ist für diesen Vorschlag? — 45. Wer ist dagegen? — 6. — Wer enthält sich? — 3.

> Sie werden vom Landesbischof in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

Das ist der letzte Satz am Absatz 2. Wer kann diesem Satz nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Es bleibt nun der Absatz 3 des § 122.

Hier liegen keine Vorschläge vor.

Wer kann dem Vorschlag nicht folgen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

Es kommt jetzt Absatz 5.

Hier haben sich Rechtsausschuß und Hauptausschuß für die erste Alternative ausgesprochen.

Synodaler **Hollstein:** Wir sind auch für die erste Alternative, meinten aber, daß die Zurruhesetzung eines Oberkirchenrates nicht von ein paar Mitgliedern, sondern vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung zu tätigen sei. Wir schlagen also eine Änderung des Wortlautes vor:

> Der Landeskirchenrat kann Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats aus dringenden Gründen nach der Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrats und im Benehmen mit dem Landesbischof in den Ruhestand versetzen. Bei der Entscheidung haben nur die synodalen Mitglieder Stimmrecht.

Das ist nur eine formale Änderung.

Präsident **Dr. Angelberger:** Der Inhalt bleibt gleich. Eine Wortmeldung bitte? (Keine Wortmeldung!)

Dann bringe ich zunächst das zur Abstimmung, was zwei Ausschüsse vorgeschlagen haben. Wer ist für die Fassung des „entweder", wie auf dem gelben Papier von Haupt- und Rechtsausschuß vorgeschlagen? 47 Stimmen. Wer ist dagegen? Keine Stimme. Wer enthält sich? 6 Enthaltungen.

Jetzt ist ein weiterer Vorschlag vom Hauptausschuß, den letzten Absatz, der aus zwei Sätzen besteht, als 6. Absatz zu bezeichnen.

Synodaler **Steyer:** Das stimmt nicht. Wir haben gesagt, der erste Satz soll noch zu dem vorhergehenden Absatz 5 kommen (Präsident: Das ist besser!) und nur ab den Worten: „Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats ..." soll ein neuer Absatz 6 gebildet werden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wer ist gegen die Fassung des ersten Satzes, der hier in dem Unterabsatz noch bleibt? Wer enthält sich? Wer ist nicht damit einverstanden, daß ab „Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats usw." dies als ein neuer, nämlich 6. Absatz behandelt wird? Wer ist nicht einverstanden? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

Es ist nun Pause bis 17.30 Uhr. Gleichzeitig werden die übrigen Änderungsvorschläge des Hauptausschusses verteilt.

— Pause bis 17.30 Uhr —

Präsident **Dr. Angelberger:** Darf ich nun Artikel 7 aufrufen und mit § 128 a beginnen?

§ 128 a

Zu ihm liegen keinerlei Einwendungen, Äbänderungsvorschläge und dergleichen vor.

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung von § 128 a? Wer enthält sich? Niemand.

§ 128 b

4 Absätze, ebenfalls keine Wünsche.

Wer ist gegen den Vorschlag des Koordinierungsausschusses? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

Nun käme Artikel 8, Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen.

§ 133

Zunächst Absatz 1. Hier schlägt der Hauptausschuß vor, daß es ganz am Anfang von Absatz 1 beginnt: „Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken kann ..."

Der Antrag ist von unserem Synodalen Wolfgang Schneider gestellt. Wünschen Sie zur Erläuterung kurz das Wort?

Synodaler **Wolfgang Schneider:** Ich darf Sie daran erinnern, § 133 nimmt die Vorstellungen eines Antrages auf, den unser Konsynodaler Rave im vergangenen Herbst gestellt hatte. Die Ergänzung ist dadurch notwendig, daß es nicht nur um Strukturfragen geht, sondern auch um Ordnungen, z. B. um die Frühkommunion, die in einer Gemeinde einmal praktiziert werden könnte.

Präsident **Dr. Angelberger:** Weitere Wortmeldungen? Dies ist nicht der Fall. Ich stelle zur Abstimmung den geänderten Vorschlag, also Vorschlag Wolfgang Schneider. Ich wiederhole nochmals: „Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen in Kirchengemeinden" und von da an bleibt es bei der bisherigen Fassung.

Wer ist für diesen Vorschlag Wolfgang Schneider? 51 Stimmen. Wer ist dagegen? 1 Gegenstimme? Wer enthält sich? 51 Stimmen bedeuten die Annahme.

Jetzt käme der Absatz 2. Der Rechtsausschuß schlägt vor, daß hinter „können", gleich in der ersten Zeile das Wort „vornehmlich" eingefügt wird. „Durch diese Regelungen können vornehmlich" und dann geht es weiter a), b), wie Sie es im Vorschlag haben. Wünscht jemand ein Wort zur Begründung zu geben?

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Die Absicht dieses Vorschlages ist, Möglichkeiten noch etwas zu erweitern.

Synodaler **Steyer:** Es war dasselbe vom Hauptausschuß vorgeschlagen, nur daß wir das Wort „insbesondere" hatten. Die Bedeutung ist faktisch die gleiche.

Präsident **Dr. Angelberger:** Aber nicht eingereicht. (Zwischenbemerkung von Synodalem Steyer!) Gut, danke. Können wir uns auf „vornehmlich" festlegen? (Synodaler Steyer u. a.: Ja!) Darf ich negativ fragen: Wer ist gegen diese Ergänzung bei Absatz 2? 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? Keine Enthaltung.

Im übrigen jetzt den ganzen Absatz 2.

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

Es käme nun Absatz 3.

Hier schlägt der Rechtsausschuß vor, diesen Absatz zu streichen. Wird hierzu eine Begründung gegeben?

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Die Streichung scheint uns angebracht zu sein im Hinblick auf das, was für Absatz 4 von uns beantragt ist.

Präsident **Dr. Angelberger:** Jawohl. Das heißt diese Zustimmung bedarf der verfassungsändernden Mehrheit. Das ist gemeint. Wünscht hier jemand das Wort? Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich den Vorschlag des Rechtsausschusses zur Abstimmung, die Fassung des Koordinierungsausschusses für Absatz 3 zu streichen.

Wer ist für den Antrag des Rechtsausschusses? 50 Stimmen. Wer ist dagegen? Wer enthält sich? 3 Enthaltungen.

Absatz 4 hat zunächst die zwei Sätze bei dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses.

Wer ist gegen diesen Fassungsvorschlag? 1 Stimme. Wer enthält sich? Bei 1 Gegenstimme angenommen.

Nun schlägt der Rechtsausschuß vor — nehmen Sie das gelbe Papier —: nach „verlängert werden" — was wir eben angenommen haben — einen weiteren neuen Satz anzufügen: „Diese Zustimmung bedarf der verfassungsändernden Mehrheit."

Wer ist für diesen Vorschlag des Rechtsausschusses? 51 Stimmen. Wer ist dagegen? 2 Gegenstimmen. Wer enthält sich? 1 Enthaltung.

Absatz 5: Hier sind keinerlei Änderungswünsche vorgetragen. Darf ich ihn gleich zur Abstimmung stellen in der gesamten Fassung?

Wer ist dagegen? — 1 Stimme. Wer enthält sich? — Niemand. Bei 1 Gegenstimme angenommen.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Das müßte wohl auch noch redaktionell ergänzt werden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja, nach dem Absatz 1, jawohl! Das können wir aber als redaktionell behandeln. (Zuruf!) Gut!

Jetzt würde ich sagen, nachdem wir alle Unterlagen haben, gehen wir vor an den Anfang, und zwar

Artikel 1

Sind wohl keinerlei Wünsche oder dergleichen, so daß wir umsteigen können und gleich zu

Artikel 2

mit dem § 22, und da schlägt der Hauptausschuß vor zum Absatz 1: recht verwaltet, also nimmt die Fassung „Oder" und setzt hinzu: und der Dienst der Liebe getan wird. (Zuruf: steht ja im Gelben!) — Ja! — Damit sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß das „Oder" genommen wird. Der Rechtsausschuß hat (Zuruf: Synodaler Martin: ebenfalls recht verwaltet, also „Oder"!)

Synodaler **Martin:** Eine zweite Änderung, die damit aber nicht unmittelbar zusammenhängt. Ich würde vorschlagen, daß wir einzeln abstimmen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Zunächst die Alternative nur? (Zuruf Synodaler **Martin:** Nur die Alternative!) Jawohl, gut!

Synodaler **Viebig:** Ich spreche nicht im Auftrag des Hauptausschusses, sondern nur für meine Person. Dieser Paragraph enthält eine wichtige Grundsatzbestimmung, nämlich die des kollegialen Leitungsprinzips in der Gemeinde. „Der Ältestenkreis leitet die Gemeinde", nicht der Pfarrer. Auf die Erfüllung dieser Aufgabe wird jeder Kirchenälteste nach § 16, den wir vorhin verabschiedet haben, verpflichtet. Wir müssen nüchtern feststellen, daß mit wenigen Ausnahmen, vor allem in Stadtgemeinden, der Pfarrer kraft seines Hirtenamtes in der Praxis die Gemeinde leitet und sich dabei des Rates und der Unterstützung der Kirchenältesten bedient und ihre Zustimmung zu seinen Maßnahmen, manchmal auch erst hinterher, einholt.

Wenn Sie, liebe Konsynodale, dieser Formulierung zu § 22 zustimmen, dann müssen Sie sich alle im klaren sein, daß ein weiter und sicher auch sehr mühsamer Weg zu diesem Ziel durchschritten und vielleicht auch durchlitten werden muß. Es liegen nämlich auf dem Weg als Hindernis die Auffassung vieler Pfarrer und vieler Ältesten und auch vieler Gemeindeglieder über die Gemeindeleitung. Und ich glaube, daß es sehr viel Verärgerung geben wird, bis wir mit den Pfarrherren zu einer kollegialen Leitung der Gemeinde kommen. Deshalb sollten Sie alle — und das wollte ich hier einmal sagen — dieser Bestimmung nur zustimmen, wenn jeder von Ihnen hier in der Landessynode, Laien und Pfarrer, entschlossen ist, wirklich dieses kollegiale Leitungsprinzip in der Gemeinde zu verwirklichen. Mit deklamatorischen Zielformulierungen ist niemandem gedient. Es wird fast bei jeder Beratung Gelegenheit geben zu prüfen, ob Sie bereit sind, das Amt des Kirchenältesten so ernst zu nehmen, wie es hier in § 22 formuliert ist.

Ich hatte mir schon vorgenommen, eine Fahne mitzubringen, und zwar eine grüne, und die immer hoch zu heben, wenn es um eine Entscheidung geht, bei der Sie konsequent nach § 22 handeln sollen. (Beifall und große Heiterkeit!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. — Also es ist der Vorschlag, daß zunächst entschieden werden soll, ob wir die Fassung „Entweder" wählen oder die Fassung „Oder", wobei ich noch nicht Herrn Hollstein gefragt habe. (Zuruf Synodaler Hollstein: für „Oder".) Auch für „Oder", somit sind alle drei Ausschüsse für „Oder". Wer ist gegen den gemeinsamen Vorschlag? — Wer enthält sich? — Somit ist dieser Vorschlag einstimmig angenommen.

Und nun kommt der Vorschlag des Rechtsausschusses.

Synodaler **Martin:** Der Rechtsausschuß schlägt einstimmig vor eine Änderung, die auf den Vorschlag eines jungen Gastes und Freundes in unserem Ausschuß zurückgeht: „Der Pfarrer unterstützt die Kirchenältesten in ihrer Verantwortung und trägt Sorge für theologische Information und Weiterbildung". Der Sinn dieser Formulierung ist klar. Es soll keinem Pfarrer verboten sein, andere Theologen, die ihn bei dieser Arbeit unterstützen, mit heranzuziehen, wenn er selbst keine Begabung dafür hat.

Präsident **Dr. Angelberger:** Würden Sie jetzt mal den ganzen Satz sagen?

Synodaler **Martin:** Der ganze Satz lautet dann: „Der Pfarrer unterstützt die Kirchenältesten in dieser Verantwortung und trägt Sorge für theologische Information und Weiterbildung. (Präsident: Jawohl!) Vielleicht könnte man noch einfügen „für ihre theologische Information und Weiterbildung".

Synodaler **Dr. Göttsching:** Ich meine, daß dies, was hier gewünscht wird, vom Rechtsausschuß schon auf diesem gelbem Zettel in Kurzfassung enthalten ist. Da ist ja nicht unbedingt ausgeschlossen, daß er die theologische Information selber geben und selbst weiterbilden muß.

Synodaler **Wolfgang Schneider:** Ich möchte fragen, wenn sich eine Mehrheit findet, diesen Satz zu lassen, ob dieser Satz hier an der richtigen Stelle ist oder ob er nicht vielmehr zum Aufgabenbereich des Pfarrers gehört?

Synodaler **Leser:** Der Hauptausschuß möchte den Satz streichen, weil er der Überzeugung ist, das gehöre in ein Pfarrerdienstgesetz. Zum andern war der Hauptausschuß der Meinung, die im ersten Satz formulierte Gleichstellung „Die Kirchenältesten werden mit dem Pfarrer ..." nicht wieder zurückgenommen werden kann. Mit der Formulierung aber wird dem Pfarrer wieder ein Vorsprung eingeräumt.

Synodaler **D. Brunner:** Ich möchte auch darauf hinweisen, daß die Formulierung „theologische Information und theologische Weiterbildung" doch auch eine Problematik enthält, die nicht ohne weiteres beiseite gelassen werden sollte. Mir ist es eine

Frage, ob darin, daß Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden, ob die Einsicht in diese Sachverhalte eine spezifisch theologische Information und eine spezifisch theologische Weiterbildung erfordern. Denn wir sind ja der Überzeugung, daß die Glaubenserkenntnis, die vorausgesetzt ist, um zu beurteilen, ob Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird, in einer anderen Dimension realisiert wird als der Dimension der theologischen Reflexion. (Zuruf: Sehr richtig!)

Synodaler **Hollstein:** Der Finanzausschuß war der Meinung, diesen Satz zu streichen, weil er, wie schon gesagt, ins Pfarrerdienstgesetz oder in die Beschreibung der Aufgaben des Pfarrers gehört.

Synodaler **Martin:** Zu dem, was Herr Professor D. Brunner gesagt hat, würde ich meinen, daß das richtig ist. Es handelt sich da um ein Charisma, das der Pfarrer schlecht von sich aus irgendwie unterstützen oder entwickeln kann. Der Vorschlag bezieht sich hier eben dann nur auf das, was der Pfarrer von sich aus tun kann.

Synodaler **D. Brunner:** Ich muß es erklären. Selbstverständlich gehört es zu einer ganz entscheidenden Amtspflicht des Pfarrers, daß er der Gemeinschaft, in der er steht, seinen Ältesten, hilft, diese Verantwortung wahrzunehmen, zumal wenn kritische Situationen in der Zukunft auf die Kirche im Blick auf diesen Punkt aktuell werden. Der Pfarrer m u ß seinen Ältestenkreis unterstützen in dem, was der Ältestenkreis hier als Verantwortung hat. Das ist ganz klar. Aber meine Frage ist, ob die Begrifflichkeit theologische Information und theologische Weiverbildung hier am Platze ist. Hier geht es dann um — sagen wir — Darlegungen wichtiger Sachverhalte. Das ist doch etwas anderes als theologische Information und theologische Weiterbildung.

Synodaler **Martin:** Darum hatten wir ja den Antrag unseres jungen Freundes aufgenommen, der sagt, daß die Unterstützung des Pfarrers in dieser Verantwortung durch Kräfte von außen möglich ist. Ich habe den zweiten Satz, der mit „und" verbunden ist, „u n d trägt Sorge für ihre theologische Information und Weiterbildung", so verstanden, daß damit ein Zweites ausgesagt ist.

Synodaler **Dr. Naumann:** Ich bin der Meinung, daß für eine verantwortungsvolle Ausübung des Amtes des Kirchenältesten ständige Information und Weiterbildung notwendig und unerläßlich ist. Ich bin allerdings mit Herrn Professor Brunner der Meinung, daß das nicht unbedingt theologische Information im fachlichen Sinne sein muß. Die Ältesten brauchen nicht Bescheid zu wissen über die neuesten theologischen Lehrmeinungen. Und ich würde infolgedessen theologisch streichen und dafür setzen: „und trägt Sorge für eine geeignete Information und Weiterbildung".

Synodaler **Dr. Blesken:** Ich möchte das sehr unterstützen, was Pfarrer Martin gesagt hat. Es soll bewußt nach diesem Vorschlag unseres jungen Gastes zweierlei dastehen, einmal: „in dieser Verantwortung"; da ist das zu Ende, was Herr Professor D. Brunner meint (Zuruf D. Brunner: Ja!), wenn ich richtig sehe; und zusätzlich: theologische Information und Weiterbildung. So habe ich das verstanden im Rechtsausschuß.

Synodaler **Dr. Müller:** Ich möchte noch ein Wort für die Oder-Alternative sagen, weil ich meine, daß gerade die Diskussion zeigt, daß hier die speziellen Dinge gemeint sind, die besser im Pfarrerdienstgesetz oder in den Anweisungen für den Pfarrer aufgenommen werden. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Keine Wortmeldung mehr? — Ich kann also nun zur Abstimmung stellen zunächst den gemeinsamen Antrag Finanz- und Hauptausschuß: Weglassung, das heißt also Streichung des Satzes.

Wer ist für diese Regelung (für die Streichung)? — 40. Wer ist dagegen — 8. Wer enthält sich? — 5.

Absatz 2: Darf ich ...

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Ich glaube, damit ist dem neuen Koordinierungsausschuß auch die Aufgabe gestellt zu überlegen, ob diese Bestimmung, die hier jetzt weggelassen wird, nachher unter § 45ff. oder irgendwo im Pfarrerdienstgesetz ...

Präsident **Dr. Angelberger:** (unterbrechend) im Pfarrerdienstgesetz. Also wenn ich jetzt mal zur Sache etwas sagen darf. Es kam, glaube ich, aus dem Mund all derer, die gesprochen haben, daß es eine Sache ist, die ins Pfarrerdienstgesetz gehört. Und ich würde, wenn Sie schon die Anregung für die weitere Arbeit ins Auge fassen, diese Regelung in erster Linie ins Pfarrerdienstgesetz nehmen. Aber nur als Anregung, sonst nicht.

Absatz 2: Hier liegen keinerlei Anträge oder Wünsche vor.

Wer ist mit der vorgeschlagenen Fassung n i c h t einverstanden?

Synodaler **Hürster:** Entschuldigung! Da haben wir meines Wissens im Finanzausschuß in der dritten Zeile „Gruppen- und Einzel" gestrichen und das „in der Seelsorge sowie in den diakonisch-missionarischen Einrichtungen usw...."

Synodaler **Hollstein:** Wir haben darüber diskutiert, aber es sind nur drei für Streichung gewesen, die übrigen waren dafür, daß es so bleibt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Also darf ich fragen, wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — 1. Wer enthält sich? — 1 Stimme.

Jetzt käme Absatz 3:

Rechtsausschuß und Hauptausschuß haben sich bei den Beratungen für den Vorschlag 1 und 3 entschieden. Darf ich Herrn Hollstein fragen?

Synodaler **Hollstein:** Wir waren für 3 mit 1 Gegenstimme, die sich für 2 entschieden hatte.

Präsident **Dr. Angelberger:** Also dann hätten wir gemeinsamen Vorschlag Hauptausschuß und Finanzausschuß für 3 und Rechtsausschuß für 1. — Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich den gemeinsamen Vorschlag zur Abstimmung stellen und fragen:

Wer ist für diesen, nämlich den Vorschlag 3? — 38. — Wer ist dagegen? — 10. Wer enthält sich? — Darf ich nun wiederholen: 38 gegen 10 bei 4 Enthaltungen.

Nun käme Absatz 4:

Rechtsausschuß für „Entweder", Hauptausschuß für „Oder". Darf ich den Finanzausschuß fragen, Herr Hollstein!

Synodaler **Hollstein:** Mit Mehrheit für „Entweder", wobei allerdings die hauptamtlichen Religionslehrer, die hier fehlen, von unten heraufgenommen werden sollten, so daß also „ein aus dem Kreis der in ihr tätigen hauptamtlichen Religionslehrer" oben mit eingefügt werden soll.

Synodaler **Leser:** Der Hauptausschuß ist für „Oder" als Variante. Er möchte den Satz in der zweitletzten Zeile abschließen mit: „„er lädt nebenamtliche Mitarbeiter zu den Sitzungen ein, in welchen der Dienst dieser Mitarbeiter auf der Tagesordnung steht". Danach alles weitere streichen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Jawohl, das ist klar!

Synodaler **Leser:** Die Begründung kommt bei 23 a. Oder soll dies jetzt geschehen?

Präsident **Dr. Angelberger:** Jawohl! — Also ich darf jetzt wiederholen. Der Rechtsausschuß hat sich für den Wortlaut „Entweder" entschieden, der Finanzausschuß auch, wobei er heraufgeholt hat und ein, und zwar sehr wahrscheinlich hinter Pfarrdiakone in der Probedienstzeit, ein aus dem Kreis der in ihr tätigen, nicht wohnhaften, hauptamtlichen Religionslehrer. Soweit die beiden Ausschüsse.

Und nun Hauptausschuß: Die Oder-Alternative, wobei Zeile 3 auf Seite 3 ganz gestrichen wird und Anfang von Zeile 4, nämlich von „oder" bis zu „Arbeitsformen". Ist das klar? —

Synodaler **Eck:** Ich bitte hier noch die Prädikanten einzusetzen, entsprechend dem Antrag, der von der Prädikantenfreizeit vorliegt.

Präsident **Dr. Angelberger:** und zwar in beiden würden sie es beantragen, darf ich gleich fragen? (Zuruf Oberkirchenrat Dr. Wendt: Lektoren!) Ja!

Synodaler **Leser:** Darf ich jetzt eine Begründung geben, die allerdings ...

Präsident **Dr. Angelberger** (unterbrechend): Einen Augenblick. Wir wollen grade diesen Punkt fertig machen.

Synodaler **Leser:** Ja, das hat gerade mit dem zu tun!

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja, Entschuldigung, also bitte!

Synodaler **Leser:** Ich möchte zu den beiden Paragraphen grundsätzliche Ausführungen machen. Im Hauptausschuß wurde der Antrag des Kirchenbezirks Lörrach zum Ausgangspunkt der Meinungsbildung. Der Antrag findet sich in der Berichtsvorlage des Evangelischen Oberkirchenrates für die Herbsttagung 1970 abgedruckt. In der Synode fand eine kurze Diskussion anläßlich der Beratung von § 12 der Grundordnung im Oktober 1968 statt.
Das Lörracher Modell der „Gemeindesynode" will die für ein fruchtbares Gemeindeleben notwendige Zusammenarbeit aller in der Kirchengemeinde Verantwortung tragenden Kräfte kirchenrechtlich fixieren. Zur Formulierung des Antrages trugen folgende Überzeugungen bei:

1. In der Kirche tragen nicht nur die gewählten Vertreter einer Gemeinde Verantwortung, sondern jeder Mitarbeiter, ganz gleich, ob er seinen Dienst haupt-, neben- oder ehrenamtlich tut.

2. Grundsätzliche Beschlüsse und jede entscheidende Meinungsbildung müssen daher in der Gemeinschaft aller Verantwortlichen in der Gemeinde geschehen. Wenn Ältestenkreis und Mitarbeiter in einem Organ zusammenarbeiten, kann eine wesentliche Vereinfachung der Arbeit erfolgen. Die allzu große Inanspruchnahme durch Sitzungen wird damit abgebaut.

3. Der rechtliche Aufbau der Gemeinden, Kirchenbezirke und der Landeskirche wäre strukturell gleich, was dem Wesen der Kirche entspräche.

Die Beratungen des Hauptausschusses im Januar in der Arbeitsgruppe und im Plenum des Hauptausschusses, bei welchen zeitweise auch Konsynodaler Michel zugegen war, ergaben folgende Meinungsbildung:

Das Lörracher Modell läßt sich nicht verwirklichen, das Anliegen aber ist zu bejahen. Alle in einer Kirchengemeinde Tätigen sind ernst zu nehmen. Eine qualitätsmindernde Unterscheidung von gewählten Mitgliedern einerseits und von Gemeinde-Mitarbeitern andererseits ist zu vermeiden. Beide Gruppen sind aufeinander zugeordnet.

Im Laufe der Debatte zeigte sich, daß diese Zuordnung in der Novelle der Grundordnug angelegt ist. Ich erinnere an das Referat von Konsynodalem Schröter im Rechtsausschuß, das uns zugegangen ist. Diesen Grundzug machte sich auch der Hauptausschuß zu eigen. Seine Beratungen ergaben, daß in jeder Gemeinde zwei Säulen nötig seien:

a) Ein Leitungsgremium von Gewählten, das möglichst arbeitsfähig sein muß, und in welchem die Gefahr des Übergewichtes von hauptamtlichen Mitarbeitern zu vermeiden ist.

Wir meinen, daß dies in § 22 mit „oder" erreicht wird.

b) Ein verbindliches Gremium, in welchem sich die für das Wesen der Gemeinde wichtige Meinungsbildung, Reflexion und kritische Kontrolle unter dem Beisein aller Verantwortlichen vollzieht.

Wir meinen, daß dies in § 23 a „in der verbindlichen Form" vorhanden ist.

Neben den praktischen Gründen verlangen auch kirchensteuerliche Richtlinien und Gesetze, daß die Gremien, die Steuerbeschlüsse fassen, demokratisch gebildet sind. Das spricht also wiederum für die Aufteilung, wie sie der Hauptausschuß vorlegt.

Daher diese Aufteilung in ein gewähltes Gremium (den Ältestenkreis) und dazu den verbindlichen, nicht fakultativen Gemeindebeirat, in welchem sich die Meinungsbildung über alle grundsätzlichen Fragen der Pfarrgemeinde vollziehen muß.

Synodaler **Herrmann:** Ich meine, daß der Vorschlag über „entweder" diejenigen, die in der Gemeinde tätig sind, besser berücksichtigt, wenn Gemeindehelfer und Kantoren mit einbezogen sind. Außerdem läßt er die Möglichkeit genau so wie der Vorschlag „oder" offen, daß die anderen haupt-, neben-, und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Gemeinde ständig mit beratender Stimme zugezogen werden und insofern der Kreis des Gremiums wesentlich erweitert wird.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Der Rechtsausschuß hat sich für das „entweder" entschieden, weil es eine

Kann-Bestimmung ist, und weil er der Überzeugung ist, in vielen kleineren Gemeinden sind die Dinge nicht so weit gediehen, daß heute schon ein solcher Gemeindebeirat gedeihlich wirken könnte. Die Aufgabe, die wir durchaus hoch schätzen, würde diskreditiert, wenn durch eine Muß-Bestimmung Gemeindebeiräte gebildet werden, die nachher nicht in gewünschter Weise funktionieren.

Synodaler **Bußmann:** Durch das, was jetzt unter „entweder" steht, sehe ich auch in starker Weise das Wesen einer wirklichen Gemeindeleitung gefährdet, so wie sie unsere Grundordnung den Pfarrern und den Ältesten zudenkt, in dem Sinn, wie es Herr Viebig vorhin ausgesprochen hat. Ich möchte doch mit Nachdruck darauf hinweisen, daß wir uns noch einmal einen Moment genau überlegen, was wir tun, wenn wir diesen ganzen Kreis der von uns allen hochgeschätzten Mitarbeiter in dieses Leitungsgremium, und wenn auch nur mit beratender Stimme, hineinnehmen. Wir haben dann keine Möglichkeit, auch Beratungen abzuhalten, die diese Personen betreffen, und müssen dann, wenn wir solche doch brauchen, in irgendwelchen heimlichen Zusammenkünften uns treffen. Das kann und soll doch sicher nicht der Sinn dieses Vorschlages sein, der jetzt von zwei Ausschüssen unterstützt wird.

Der Ältestenkreis muß mit dem Pfarrer zusammen wirklich in der Weise beraten können, daß die Vertraulichkeit und Unabhängigkeit seiner Entscheidungen auch dann gewährleistet ist, wenn er über die hauptamtlichen Mitarbeiter in der Pfarrei sprechen muß.

Ich glaube, daß auf der anderen Seite der in § 23 a in Aussicht genommene Gemeindebeirat viel Beachtung verdient und daß wir nicht richtig tun, wenn wir ihn mit dem Ältestenkreis kombinieren, und sei es nur auf diese Weise, daß die ganzen Mitarbeiter mit beratender Stimme hineingenommen werden. Wir werden vor allem auch unseren Ältesten, die sich ja doch auch äußern müssen und in den Ältestensitzungen aus sich herausgehen sollen, keinen guten Dienst tun, wenn wir die hauptamtlich in Funktion stehenden Mitarbeiter ständig mit dabei haben. Ich sehe den Sinn dessen, wofür wir eigentlich das Ältestenamt haben und wie wir es bei uns in Baden so stark herausheben, durch die Lösung, wie sie jetzt von zwei Ausschüssen vorgeschlagen wird, gefährdet. (Beifall!)

Synodaler **Marquardt:** Herr Professor v. Dietze hat zum Ausdruck gebracht, daß sich der Rechtsausschuß für die Lösung praktisch deswegen entschieden hat, weil es ja eine Kann-Vorschrift sei. Meines Erachtens führen aber solche Kann-Vorschriften in der Praxis dazu, daß sie in den allerwenigsten Fällen überhaupt praktiziert werden. Gerade das aber möchten wir im Blick auf die nebenamtlich und hauptamtlich in der Gemeinde tätigen Mitarbeiter vermeiden und haben eben deswegen den Gemeindebeirat vorgeschlagen. Es heißt ja in § 23 a, daß sie einzuladen sind, wenn es sich um grundsätzliche Fragen des Gemeindeaufbaus handelt, und um die Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen. Da sind diese Leute ganz wesentlich mit beteiligt, und darum sollen sie in solch einem Gremium zu Wort kommen können.

Synodaler **Martin:** Ich wollte darauf aufmerksam machen, daß der von Herrn Bußmann angesprochene Personenkreis ja auch die Gemeindehelferin und die Kantorin einbezieht und es sich dabei nicht um eine Kann-Bestimmung handelt, sondern da heißt es, „haben beratende Stimme". (Zwischenbemerkung!) Ich glaube, daß wir den Argumenten von Herrn Bußmann, die für mich großes Gewicht haben, sehr wohl unser Ohr schenken sollten. Es ist nur die Frage, wie wir die Mitarbeiter, die wir als ständige Mitarbeiter haben, hier in einer Weise beteilgen könnten, die auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht nimmt, ohne daß wir sie hier sozusagen ausbooten, indem wir diesen Passus streichen und sie dann nicht mit zum Ältestenkreis hinzunehmen, außer bei einem Beschluß, der ad hoc gefällt werden müßte.

Wir haben im Rechtsausschuß diese beiden Modelle, Gemeindebeirat und Ältestenkreis, lange behandelt und haben uns dann doch mit guten Gründen dafür entschieden, den Personenkreis mit an den Ältestenrats-Sitzungen zu beteiligen.

Prälat **Dr. Bornhäuser:** Ich glaube, daß wir hier differenzieren müssen, und daß das „kann" jedenfalls stehen bleiben sollte, und zwar aus folgendem Grund: Wir Prälaten, die wir durchs Land kommen, erleben es immer wieder, wie Amtsbrüder uns erzählen, daß sie kaum in der Lage sind, die Ältesten für ihren Ältestenkreis zusammenzubringen. Es ist einfach eine gewisse Euphorie hier im Hause, die deutlich macht, daß wir hier vom Grünen Tisch manches beschließen können, was vielleicht in der Stadt gut und richtig ist, aber was manchen Amtsbrüdern auf dem Lande ein unerträgliches Joch auflegt. (Beifall!)

Synodaler **Günther:** Ich darf noch mal an die Sätze im gelben Papier über den Gemeindebeirat erinnern, § 23 a. Dort heißt es: Dieser soll den Ältestenkreis, insbesondere bei der Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen beraten. Es ist doch in der Praxis so, daß der Pfarrer mit dem Kantor allein spricht, mit der Gemeindehelferin alleine, mit irgendeinem Religionslehrer allein, aber dort, wo sie dann zusammen sind, entwickelt sich auch eine neue Form des Aufeinanderhörens. Die Thematik des Gemeindebeirats ist eine andere als die des Ältestenkreises, und wir langweilen und überfordern die Mitarbeiter, wenn wir so tun, als ob sie an allen diesen Beratungen das gleiche Interesse hätten, an der Leitung der Gemeinde wie die Ältesten. Aber im Gemeindebeirat sind sie ganz mit ihrer kirchlichen Arbeit befaßt. Und wenn dann die Querverbindung hergestellt wird zum Ältestenkreis, dann ist die höchste Wirksamkeit gewährleistet. (Beifall!)

Synodaler **Bußmann:** Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, daß ich jeder Kooperation, jeder noch so engen und sachbezogenen Kooperation zwischen dem Ältestenkreis und dem Pfarrer und zwischen all den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern unbedingt das Wort reden möchte. Aber ebenso deutlich muß auch eine klare Trennung zwischen den Gewählten und den anderen Gruppen sein, die ich mal die Funktionäre im guten Sinne

des Wortes nennen möchte. Hier muß eine klare und saubere Trennung bleiben. Sonst — ich möchte so weit gehen — verfälschen wir auf diese Weise den Willen der Wähler, die einen Ältestenkreis gewählt haben. (Großer Beifall!)

Es kommt deswegen darauf an, daß wir das ganz deutlich auseinanderhalten, und ich möchte nochmal darauf hinweisen, daß schließlich der Ältestenkreis auch, wenn man so will, weitgehend anstellende Behörde von Mitarbeitern ist, mit denen er sich sehr wohl in wichtigen Punkten immer zusammensetzen muß, aber deren Gegenüber er auch zu bleiben hat.

Prälat **Weigt:** Ich möchte mich auch der Warnung vor der Euphorie etwas anschließen, und zwar unter zwei Gesichtspunkten. Ich stellte mir eben ganz praktisch vor, wenn nun diese Mitarbeiter ständig dabei sein müssen, wie man den Ältestenkreis zustandebringt. Am Montag ist Jungschar, da kann der Jugendleiter nicht; am Dienstag kann die Gemeindehelferin nicht, weil sie einen Frauenkreis hat; am Donnerstag hat der Kantor ständig Kirchenchorprobe; am Freitag hat ein anderer etwas. Ich meine aber auch das andere: Wie soll das richtige Verhältnis zwischen Ältesten und Pfarrer zustandekommen, wenn sie nie die Möglichkeit haben, ungeschützt miteinander zu reden oder auch getrost einmal etwas nicht ganz Kluges zu sagen. Auch die Torheiten, die man austauscht, bilden Gemeinschaft. (Großer Beifall und Heiterkeit!) Das scheint mir sehr stark eingeschränkt, wenn man ständig beratende Zeugen dabei hat.

Synodaler **Marquardt:** Ich wollte noch einmal sagen, daß ja auch die Alternative zu Absatz 4, wo es heißt: „oder", die vom Hauptausschuß unterstützt wird, vorgesehen ist, daß die hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter eingeladen werden, also die Kantorin und die Gemeindehelferin usw., aber eben zu d e n Fragen, die ihren Dienst betreffen. Und an der Teilnahme solcher Sitzungen sind sie ja auch interessiert. Werden aber Dinge verhandelt, die sie nicht interessieren, werden sie ja doch kommen und sagen, m u ß das sein, ich habe so viel anderes zu tun, und muß diesen oder jenen Kreis ausfallen lassen. (Beifall!)

Synodaler **D. Brunner:** Ich unterstütze die Gesichtspunkte, die von Herrn Pfarrer Bußmann im Namen des Hauptausschusses ja vorgetragen worden sind. Mir scheint das außerordentlich wichtig zu sein, um die Struktur der örtlichen Gemeindeleitung sauber und klar herauszustellen.

Ich möchte nur noch einen Punkt hinzufügen, er ist wohl auch durch Herrn Prälaten Weigt in seiner Weise sehr schön zum Ausdruck gekommen, nämlich: Wir stehen heute — übrigens nicht nur in der Kirche, sondern auch in anderen Beziehungen — in einer sehr großen Gefahr, nämlich leitende Gremien auszuweiten, so daß eine Vielheit von Personen dabei nun auch beratend mitbestimmen kann. Solche Konzeptionen stehen ja wohl auch hier irgendwie mit dahinter. Die Erfahrung, soweit meine Erfahrung auf diesem Gebiet reicht — und einige Erfahrung habe ich — zeigt, daß diese Ausweitung der Gremien u. U. eine unerhörte Hemmung bedeutet und oft die Leistungsfähigkeit eines solchen Gremiums außerordentlich in Frage stellt.

Überlegen Sie sich einmal, wenn Sie „Entweder" annehmen, und es handelt sich dabei um eine große Gemeinde mit einem relativ großen Ältestenkreis, und nun kommt die Hälfte noch dazu und jeder will an diesem Abend nur einmal zehn Minuten sprechen! Das gibt dann die berühmten Nachtsitzungen! Davor müssen wir warnen. (Beifall!)

Synodaler **Martin:** Auch wenn ich mich als Berichterstatter des Rechtsausschusses beim Rechtsausschuß unbeliebt machen sollte, muß ich doch zum Ausdruck bringen, daß ich mich der Weisheit des Hauptausschusses beuge. (Heiterkeit!)

Synodaler **Herrmann:** Ebenfalls wie Herr Martin und auch insofern, als wir auch jetzt in eine Nachtsitzung hineinkommen könnten.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir sind auf dem besten Wege dazu! — Darf ich nun zur Abstimmung kommen, und zwar, nachdem zwei Ausschüsse sich für „Entweder" entschieden haben, wobei ich noch fragen möchte, ob das Hinzunehmen eines aus dem Kreis der in ihr tätigen hauptamtlichen Religionslehrer auch noch der Auffassung des Rechtsausschusses entsprechen würde oder nicht, (Zuruf: Nein!) nicht, so daß also diese Ergänzung später zur Abstimmung kommen müßte. Also zunächst der gemeinsame Vorschlag Rechts- und Finanzausschuß, jetzt unverändert auch bezüglich Ihres Begehrens, Herr Eck, die Fassung „Entweder".

Wer ist für die Fassung „Entweder", so wie sie hier steht beim Absatz 4? — Nach dieser, ich möchte beinahe sagen, negativen Willenskundgebung darf ich „Oder" zur Abstimmung stellen, und zwar zunächst auch unverändert mit einer Ausnahme, das ist die Streichung „oder grundsätzliche Fragen des Gemeindeaufbaues und der kirchlichen Arbeitsformen" — das wird jetzt schon als nicht mehr vorhanden angesehen. Also zur Fassung „Oder".

Wer ist für diese Fassung „Oder"? — Ja, bitte!

Synodaler **Hürster:** (Zur Geschäftsordnung)! — Der Vorschlag des Hauptausschusses hat auch ein „Oder", und das ist das weitergehende. (Zurufe und Zwischenrufe!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Das haben wir ja gesagt! — Also, wer ist für diese Fassung „Oder" bei Absatz 4? — 51. Wer ist dagegen? — 1. Wer enthält sich? — 2.

Jetzt ist also eine Anregung da, die wollen wir nochmal aufgreifen: wohnhaft oder tätig. Es kommt darauf an, an was man denkt, an die Großstadt oder nicht an die Großstadt. Herr Hollstein, von Ihnen ging die Anregung aus bezüglich des Religionslehrers, Sie verstehen mich, was ich meine.

Synodale **Hollstein:** Wir meinen, daß der Religionslehrer eigentlich da mitzuberaten hätte, wo er tätig ist; denn da wird ja seine Tätigkeit für die Gemeinde in irgendeiner Weise relevant.

Präsident **Dr. Angelberger:** Jawohl! — Noch eine Wortmeldung hierzu? — Darf ich jetzt die Fassung „Oder", die wir schon gebilligt haben, bezüglich des Wortes wohnhaft noch zur Abstimmung stellen, daß anstelle wohnhaft „tätig" tritt.

Wer ist gegen das Auswechseln der beiden Worte? — 3. Wer enthält sich? — Auch 3.

Jetzt käme das Begehren von Ihnen, Herr Eck. Sie möchten Lektoren und Prädikanten irgendwo berücksichtigt wissen. (Zuruf: nur von Prädikanten!) Das war später, als ich Herrn Leser unterbrochen habe. Sagen Sie es bitte, nochmal ganz.

Synodaler **Eck:** Es sind in verschiedenen Gemeinden Prädikanten und Lektoren doch verhältnismäßig häufig eingesetzt, so daß eine durchaus lebhafte Verbindung zwischen ihnen und der Gemeinde besteht. Von daher gesehen erscheint es vertretbar und richtig, diese in den Ältestenkreis als beratende Mitglieder aufzunehmen. Ich würde vorschlagen, einzufügen hinter dem Pfarrdiakon in der Probedienstzeit: Prädikanten und Lektoren.

Präsident **Dr. Angelberger:** Sie meinen, vor dem „hauptamtlichen Religionslehrer", oder eventuell hinter „dem Vertreter, sowie".

Oberkirchenrat **Kühlewein:** Wobei die Frage geklärt werden müßte, ob „wohnhaft" oder „tätig". Das wäre hier wesentlich.

Synodaler **Steyer:** Wenn Sie konsequent sind, dann meine ich, müßten Prädikanten und Lektoren bei § 23 a berücksichtigt werden.

Synodaler **Leser:** Es ist schwierig, bei Prädikanten und Lektoren den Tätigkeitsort festzulegen, weil sie im Dekanat eingesetzt werden ...

Synodaler **Martin:** Ich darf darauf aufmerksam machen, daß viele Prädikanten und Lektoren ohnehin Älteste sind (Zwischenbemerkung: Muß nicht sein!) Im übrigen schließe ich mich dem an, was Synodaler Steyer sagte, und mache darauf aufmerksam, daß es auch noch die Gemeindediakonin gibt.

Synodaler **Willi Müller:** Ich bitte, doch die Lektoren und Prädikanten hier mit einzubeziehen, daß sie also hier erwähnt werden. „In der Gemeinde wohnhafte".

Synodaler **Marquardt:** Ich meine, daß dem Anliegen von Pfarrer Müller Rechnung getragen ist, wenn wir daran denken, daß es in der Formulierung „oder" heißt, daß auch nebenamtliche Mitarbeiter einzuladen sind, wenn ihr Dienst auf der Tagesordnung steht.

Synodaler **Bußmann:** Ich möchte aus der Konsequenz dieser Linie Herrn Eck fragen, ob er nicht auch damit zufrieden wäre oder die Intention des Antrags der Prädikanten damit erfüllt wäre, wenn sie in § 23 a beim Gemeindebeirat wörtlich berücksichtigt wären.

Synodaler **Eck:** Ich könnte mich persönlich durchaus damit einverstanden erklären, aber ich muß sagen, daß auf der Prädikantenfreizeit eine andere Auffassung vertreten ist, und zwar sehr stark von solchen Prädikanten und Lektoren, die sehr häufig eingesetzt sind. Es gibt Prädikanten, die fast so stark eingesetzt sind wie die Pfarrer.

Synodaler **Viebig:** Ich glaube, es ist sehr schwierig, zu entscheiden, ob „wohnhaft" oder „tätig". Es gibt Lektoren und Prädikanten, die wohnen in einem Ort, in dem sie selbst nie oder selten eingesetzt werden, aber im ganzen Kirchenbezirk oft in 15 oder 17 Gemeinden im Laufe eines Jahres tätig sind. Was sollen sie dann in den vielen Ältestenkreisen? Ich halte es für sinnvoller, wenn man sie jeweils dort einlädt, wo sie Dienst machen, aber nur, wenn ihr Dienst auf der Tagesordnung steht.

Synodaler **Bußmann:** Ich meine, das ist ein sehr wesentliches Votum, das wir hören müssen. Wie uns bekannt ist, ist ja Herr Viebig in dieser Arbeit tätig. Ich möchte also ganz konsequent sein und im selben Sinn wie vorhin mich dafür aussprechen, daß wir Prädikanten und Lektoren, so wert sie mir auch sind, nicht zu beratenden Mitgliedern im Ältestenkreis berufen sollten.

Synodaler **Martin:** Es ist schade, wenn die Teilnahme am Ältestenkreis zu einer Prestigefrage wird und daran gemessen wird, wie der Dienst dieser Leute von uns angesehen wird. Ich habe selbst einen Prädikanten im Ältestenkreis und weiß um den guten Dienst, den er tut. Aber es ist eben so, wie wir gehört haben, daß sie meistens in anderen Kirchen eingesetzt werden und nicht überall beratend an den Sitzungen teilnehmen können, es sei denn, daß der Wunsch da ist und daß dann die Einladung entsprechend an sie ergeht.

Synodaler **Dr. Blesken:** Könnte man das Anliegen der Lektoren nicht dadurch unterstützen, daß sie im Bezirkskirchenrat, weil sie für den Kirchenbezirk eingestellt sind, vertreten wären?

Synodaler **Bußmann:** Da werden die Prädikanten in der Bezirkssynode vertreten sein.

Präsident **Dr. Angelberger:** Das wäre das richtigere Gremium. Es ist noch eine Wortmeldung.

Synodaler **Friedrich Schmitt:** Wenn die Prädikanten in dem ganzen Kirchenbezirk eingesetzt sind, so haben sie doch einen festen Wohnsitz und haben dort ihre Familie und ihre Erfahrungen, die in Rat und Beispiel nützlich sein können für die Ortsgemeinde.

Synodaler **D. Brunner:** Es handelt sich aber doch beim Ältestenkreis um die Leitung der örtlichen Kirchengemeinde. Darum kann man nur diejenigen, die im Bereich der Pfarrgemeinde tätig sind, hier hereinnehmen. Das trifft auf die Prädikanten, soweit ich unterrichtet bin, in der Regel oder fast allgemein nicht zu. Darum können sie hier eigentlich mit dem besten Willen nicht hereingenommen werden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Möchten Sie noch einmal das Wort, Herr Eck?

Synodaler **Eck:** Ich bitte, zu entscheiden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Der Antrag ist gestellt, aufzunehmen im ersten Satz, und zwar hinter den Worten „dem hauptamtlichen Religionslehrer" die Worte „sowie die in der Gemeinde wohnhaften Lektoren und Prädikanten". (Widerspruch und Zuruf: die in der Gemeinde tätigen!) Sie wollen „tätig". Ich wollte zur Sache nichts sagen und habe Ihnen den Wortlaut etwas in den Mund gelegt. Wünschen Sie tätig? (Ja!) Dann würde es heißen, daß aufgenommen werden soll in der untersten Zeile auf Seite 2 des gelben Papiers „sowie die in der Gemeinde tätigen Lektoren und Prädikanten". Dann käme „beratende Stimme".

Wer ist für diesen Antrag des Synodalen Eck? 2 Stimmen. — Wer enthält sich? — Niemand.

Die Absätze 5 und 6 sind nicht angesprochen.

Wer ist mit der vorgeschlagenen Fassung nicht einverstanden? — Wer enthält sich? Beide Absätze einstimmig angenommen.

Nun kommt § 23, die Absätze 1, 2, 3 und 4.

Wer ist nicht in der Lage, dem Vorschlag zuzustimmen? Wer enthält sich? Niemand. Absätze 1, 2, 3 und 4 einstimmig angenommen.

Absatz 5. Jetzt kommt zunächst der erste Satz: „Die Sitzungen des Ältestenkreises sind in der Regel nichtöffentlich." Dieser Satz steht auch ohne Gegenvorschläge und dergleichen da.

Wer ist mit ihm nicht einverstanden? Enthaltungen bitte? Einstimmige Annahme.

Jetzt kommt eine Alternative, und zwar hat sich der Hauptausschuß für die erste Fassung, der Rechtsausschuß für die zweite Fassung entschieden. (Synodaler Hollstein: Der Finanzausschuß für die erste Fassung.) Wünscht jemand das Wort?

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Der Unterschied besteht nur darin, daß in der zweiten Fassung der Schuldekan genannt ist. Soweit ich unterrichtet bin, hat jedenfalls der Hauptausschuß und vermutlich auch der Finanzausschuß Bedenken, den Schuldekan zu nennen, ehe sein Amt geregelt ist. Wir handeln da etwas futuristisch. Wir haben unsere Stellungnahme bezogen mit dem „oder".

Synodaler **Leser:** Ich darf die Begründung des Hauptausschusses nennen. Es ist unmöglich, diesen Paragraphen zu formulieren, bevor der Paragraph über den Schuldekan nicht verabschiedet ist.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wären Sie damit einverstanden, wenn wir den kurzen Abschnitt überhaupt zurückstellen, bis wir hinten in den 90er-Paragraphen waren? (Teilweise Zurufe: abstimmen!) Mir ist es gleich.

Synodaler **Leser:** Es kommt noch eine weitere Lesung. Dort könnte die Einfügung nachgetragen werden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Eine weitere Lesung: Sie kennen meine Einstellung. Das ist ein Ja. Vielleicht müßte man daran denken, einige Abschnitte vielleicht herauszustellen. Herr Bußmann macht sich schon Gedanken. Nicht jetzt, das wäre eine Überforderung. Dann darf ich jetzt zur Abstimmung stellen.

Synodaler **Hürster** (Zur Geschäftsordnung): Wir haben im Finanzausschuß diesen letzten Abschnitt des Absatzes 5 heraufgenommen vor das „entweder"-„oder", weil er sachlich dorthin gehört. Das andere ist ein anderer Sachverhalt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Das ist eine redaktionelle Frage, es liegt aber meines Erachtens nahe. Widerspruch? Nicht. Jetzt müssen wir den Wortlaut dann auch erledigen.

Wer ist mit dem Wortlaut nicht einverstanden? Enthaltungen? Nicht der Fall.

Hauptausschuß und Finanzausschuß haben gemeinsam die Fassung „entweder" empfohlen.

Wer ist mit diesem Vorschlag einverstanden? 44 Stimmen. Enthaltungen? 5 Enthaltungen. Dagegen? 5 Gegenstimmen.

Jetzt kämen aus diesem § 23 die Absätze 6 und 7.

Synodaler **Hollstein:** Bei Absatz 6 war dem Finanzausschuß nicht ganz klar, was Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung für die Gemeindeöffentlichkeit sind. Deshalb schlagen wir vor, nach Gemeindeöffentlichkeit in Klammern einzufügen: § 25 Abs. 4. Das sind die Dinge, die auch in einer Gemeindeversammlung zu beraten sind. Daß diese Beziehung hier hergestellt wird, um etwas klarer zu definieren, was gemeint sein soll, das meinen wir.

Präsident **Dr. Angelberger:** Also in der zweiten Zeile von Absatz 6 hinter „Gemeindeöffentlichkeit" die Klammer auf und zu sagen § 25 Abs. 4, Klammer zu.

Synodaler **Hollstein:** Dann sollte es nicht heißen „sind", sondern „sollen" der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegeben werden. Das sind unsere beiden Vorschläge.

Synodaler **Marquardt:** Wir haben uns im Hauptausschuß im Januar lange Gedanken darüber gemacht, was das für einen Sinn haben soll, daß man Sachen, die verhandelt werden sollen, vorher bekanntgibt. Es ist niemand in der Lage gewesen, uns darauf eine richtige Antwort zu geben. Deswegen haben wir den Vorschlag gemacht, den ganzen Absatz 6 zu streichen. Das war im Januar.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Der Sinn dieser Bekanntgabe ist, glaube ich, sehr leicht zu begründen und ist auch in unserem Kreis oft begründet worden: damit rechtzeitig Anregungen und Wünsche an die Ältesten herangebracht werden können.

Synodaler **Dr. Müller:** Ist durch die Einfügung des Finanzausschusses ja jetzt geklärt, finde ich. 25, 4 ist hier drin, und das ist ja die besondere Bedeutung für die Gemeindeöffentlichkeit. Deshalb soll es bekanntgegeben werden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Sollen — Sie haben gleich richtig weitergemacht — der Gemeinde bekanntgegeben werden. — Noch eine Wortmeldung? — War das ein Antrag, Herr Marquardt oder nur eine Wiederholung oder Zurückrufung ins Gedächtnis?

Synodaler **Marquardt:** Es wir eine Informationsfrage.

Präsident **Dr. Angelberger:** Dann kann ich jetzt zur Abstimmung kommen, und zwar: Abänderung der Ziffer 6 des Absatzes 6, ersten Satzes im Sinne des Antrages des Finanzausschusses mit dem Wortlaut:

> Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung für die Gemeindeöffentlichkeit (§ 25 Abs. 4) sollen der Gemeinde rechtzeitig vor der Sitzung des Ältestenkreises bekanntgegeben werden.

Wer ist für diesen Vorschlag des Finanzausschusses? — 47. Wer ist dagegen? — 1. Wer enthält sich? — 4.

Der Satz 2 ist unverändert. Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden? — 0. Enthaltungen, bitte? — 0. Alles klar!

Absatz 7:

Finanzausschuß — auch nicht? (Zuruf!) — Nein!

Wer ist gegen den gemachten Vorschlag? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Niemand.

§ 23 a.

Rechtsausschuß empfiehlt „Entweder", Hauptaus-

schuß „Oder". Finanzausschuß — Herr Hollstein, bitte!

Synodaler **Hollstein:** Der Finanzausschuß ist für „Entweder", wollte aber diesen Gemeindebeirat nicht als einen besonderen Paragraphen haben, sondern unter 22 als 5 a eingefügt haben. Nach den Ausführungen des Hauptausschusses vorhin hat der Gemeindebeirat vielleicht doch etwas mehr Gewicht. Es wäre jetzt zu überlegen, ob man nicht doch einen neuen Paragraphen machen soll. Wir sind sonst aber für „Entweder" gewesen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Aber sonst keine Änderungen, also beim Wortlaut geblieben?

Synodaler **Hollstein:** Doch! — Auf Seite 5 oben: „mit den Mitgliedern des Ältestenkreises" wäre zu streichen, so daß also dieser Gemeindebeirat nicht die Ältesten gleich dabei hat, sondern ein Gremium ist, das dem Ältestenkreis auch ein bißchen gegenübersteht.

Und im letzten Satz: „Das Nähere regelt der Ältestenkreis", und der Rest ist zu streichen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Aber die Satzung werden Sie lassen? (Zuruf Synodaler Hollstein: Auch nicht!) Also lediglich: Das Nähere regelt der Ältestenkreis? (Synodaler Hollstein: Ja, so war es von uns vorgesehen!)

Synodaler **Viebig:** Ich möchte Bedenken gegen diesen Vorschlag des Finanzausschusses anmelden. Irgendwo muß da ein Ort sein, wo die Ältesten mit diesen Mitarbeitern die grundsätzlichen Fragen des Gemeindeaufbaus besprechen. (Beifall!) Und wenn jetzt der Ältestenkreis nähere Regelung trifft über die Arbeit eines Gremiums, in dem er gar nicht drin ist, dann halte ich das nicht für gut.

Synodaler **Feil:** Ich glaube, wir sollten doch hier differenzieren zwischen ländlichen und städtischen Verhältnissen. Im Blick auf die ländlichen Verhältnisse haben wir uns für die Kann-Bestimmung im Rechtsausschuß entschlossen. Man sollte auch jetzt bei der Gesamtberatung bedenken, daß wir absehen von einer verbindlichen Bestimmung und es bei der Kann-Bestimmung belassen.

Synodaler **Bußmann:** Es ist also, wie Herr Feil schon andeutete, die wesentliche Differenz zwischen den beiden Vorschlägen die Frage nach der Realität der gemeindlichen Möglichkeiten, hier diesen Beirat zu bilden oder nicht. Ich meine aber, es läge auf der Konsequenz der Linie, die wir vorhin ohne Gegenstimme beschlossen haben, der Konzeption des Ältestenkreises, daß wir nun auch für die Bildung eines solchen Gemeindebeirates uns aussprechen sollten. Ich weiß, daß in den kleinen Gemeinden hier Schwierigkeiten bestehen. Auf der anderen Seite sieht man aber doch, wenn man das Leben der verschiedensten größeren und kleineren Stadt- und Landgemeinden beobachtet, daß es diese Dinge bereits längst gibt, daß in Form von Mitarbeiterrüsten, Mitarbeitertreffen und Wochenenden die Dinge überall in ihrer Notwendigkeit erkannt worden sind. Ich möchte von da aus doch auch Mut machen, daß wir nicht zu einer Kann-Bestimmung einfach kommen, sondern daß wir das, was doch fast überall schon da ist, auch in einer Bestimmung, wie sie in der Oder-Form steht, beschließen möchten.

Synodaler **Dr. Gessner:** Ich möchte mich auch dem Votum von Herrn Viebig anschließen und mich gegen den Vorschlag des Finanzausschusses aussprechen. Wir hätten bei Annahme dieses Vorschlags in der Gemeinde zwei Gremien nebeneinander, und es ist gar nicht zu sehen, wie dann die Verbindung zwischen diesen beiden Gremien hergestellt werden soll.

Synodaler **Martin:** Ich wollte deshalb einen Vermittlungsvorschlag machen und fragen, ob dem Anliegen nicht gedient wäre, wenn nur das eine Wort in Klammer gesetzt würde. Es würde dann heißen: „können mit Mitgliedern des Ältestenkreises einen Gemeindebeirat bilden". Dann ist nicht gesagt, daß alle Ältesten automatisch dabei sind. Man kann dann auf alle Verhältnisse Rücksicht nehmen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Also Sie würden das Wörtchen „den" streichen? — (Zuruf!) — Jawohl!

Synodale **Hanna Barner:** Der Finanzausschuß hat ja deswegen bezüglich des Gemeindebeirats so entschieden, weil wir ja in 22, 4 zum Beispiel die Gemeindehelferin oder Gemeindediakonin schon dabei haben. Wenn das jetzt wegfällt, müßte meines Erachtens unbedingt irgendwo die Gemeindehelferin oder die Gemeindediakonin die Möglichkeit haben, dem Ältestenkreis unmittelbar Bericht zu geben.

Synodaler **D. Brunner:** Mir scheint die entscheidende, falsche Veränderung, die vorgetragen worden ist, die Einklammerung auf Seite 5, erste Zeile zu sein, „mit den Mitgliedern des Ältestenkreises". Wenn das wegfällt, so daß also diese weiteren Gruppen nur unter sich beisammen sein sollen, dann ist der Sinn des Ganzen nach meinem Verständnis verfehlt. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler **Rave:** Man sollte die Frage der ländlichen Verhältnisse nun auch nicht überstrapazieren. Dort ist im Zweifel der Ältestenkreis identisch mit dem Kirchengemeinderat, und da muß einfach der Vorsitzende dieses Gremiums seine Tagesordnung so zusammenstellen, daß er, sagen wir mal, alle halbe Jahr — und das ist doch nicht jede Woche der Fall — grundsätzlche Fragen des Gemeindeaufbaues zusammengefaßt auf die Tagesordnung stellt, und dann tagt der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat als Gemeindebeirat, und das soll er allerdings auf jeden Fall tun und nicht, wenn er gerade Lust dazu hat. Ich würde also bitten, daß auf jeden Fall die Oder-Fassung genommen wird, die den Ältestenkreis verpflichtet — und ich würde mir vorstellen, daß das etwa alle halbe Jahr mal vorkommt —, diese grundsätzlichen Besprechungen mit allen Mitarbeitern zu halten. (Beifall!)

Synodaler **Willi Müller:** Ich bitte, daß das beibehalten bleibt: „mit den Mitgliedern des Ältestenkreises".

Ursprünglich war ich für eine Kann-Bestimmung. Aber nachdem die Erweiterung des Ältestenkreises abgelehnt worden ist, sollte man hier aus der Kann-Bestimmung eine Soll-, bzw. Muß-Bestimmung machen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Eine Muß-Bestimmung, ja! Daher das Wort „bilden" in der Oder-Fassung.

Synodaler **Gabriel:** Ich möchte mich dem Votum von Herrn Dekan Feil anschließen und zum Aus-

druck bringen, daß mit der Kann-Bestimmung ja alle Möglichkeiten offen bleiben und je nach der Struktur der Gemeinde verfahren werden kann.

Im übrigen hat sich jetzt wieder gezeigt, daß der Ablauf der Erörterungen einfach eine Verschiebung der Ansichten notwendig machte. Der Finanzausschuß ist in seinem Votum davon ausgegangen, daß mit dem vorangegangenen § 22 die nebenamtlichen Mitarbeiter mit tätig werden und hat durchaus in Kauf nehmen können, daß im Sinne von § 23 a nun ein Vis-à-vis im Gemeindebeirat geschaffen wird. Das hat sich ja geändert, und wir müssen den chronologischen Ablauf der Dinge hier in Rechnung stellen. Ich bin auch der Auffassung mit verschiedenen Sprechern, daß wir eine Verklammerung nötig haben in der Gemeinde zwischen Ältestenkreis und tätigen Leuten in der Gemeinde. Und diese Verklammerung wäre hier in sinnvoller Weise geschehen. Sie ist sogar notwendig, denn der Satz 2 auf der Seite 5 in der zweiten Zeile: „dieser Beirat, dieser Kreis soll den Ältestenkreis insbesondere bei der Gestaltung kirchlicher Arbeitsformen beraten", beinhaltet doch, daß da ein Gespräch stattfindet und daß die Leute die Angelegenheiten der Gemeinde brüderlich zusammen beraten, besprechen und beschließen und weiterentwickeln.

Synodaler **Leser:** Die Tendenz des Hauptausschusses wird völlig falsch verstanden, wenn „kann" formuliert wird. Nur „bildet" ist richtig. So muß der Paragraph abgefaßt sein. Das hat unabhängig von der Praktizierbarkeit zu geschehen. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Darf ich trotz des Gonges noch diesen Punkt fertig machen, und zwar möchte ich hier im Hinblick darauf, daß die Oder-Fassung die stärkere und straffere Form ist gegenüber dem, was wir bisher in der Grundordnung haben, zunächst die Oder-Fassung zur Abstimmung stellen, und zwar so, wie sie hier auf dem gelben Papier mit drei Absätzen steht. Das ist wesentlich, daß wir alle drei zusammennehmen.

Wer ist für diese Regelung „Oder", wie es auch der Hauptausschuß vorschlägt? — 44. Wer ist dagegen? — 5. Wer enthält sich? — 4.

Damit wäre 23 a erledigt. Im Falle der Annahme des zweiten Teils der vorstehenden Alternative erhält 23 a als neuer Unterabschnitt die Überschrift „D. Der Gemeindebeirat", was wir hiermit vollzogen haben. Wir werden jetzt eine Pause machen bis 20 Uhr.

— 19 Uhr — Pause bis 20 Uhr —

Präsident **Dr. Angelberger:** Zu § 24 Haupt- und Rechtsausschuß nichts. Der Sprecher des Finanzausschusses fehlt, aber unser Hilfs- oder Ersatzschriftführer ist auch im Bilde und weiß, daß als erste Änderung erbeten wird, statt vor „ernsterem Schaden" zu sagen „vor ernstem Schaden". (Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich glaube, das genügt!)

Ist jemand für „ernsteren Schaden" oder sollen wir beim „ernsten Schaden" verbleiben? (Kein Widerspruch!) Der Finanzausschuß bittet, in der zweiten Zeile zu sagen „wenn nach vergeblichen Schlichtungsbemühungen", also nicht „vergeblich gebliebenen Schlichtungsbemühungen". Herr Hollstein, wir sind bei § 24 und haben zwei Ausschußwünsche bereits angesprochen. Wir haben nur noch den „ernsten Schaden" und „vergeblichen"; das reicht auch aus. Jetzt käme noch eine dritte Änderung: „Der Evangelische Oberkirchenrat soll ..."

Synodaler **Hollstein:** Da war ursprünglich gesagt worden, dieser Satz sollte ganz gestrichen werden, weil bei Schlichtungsbemühungen doch vermutlich schon die Gemeindeversammlung gehört worden sei, aber es gab dann keine Mehrheit dafür und eine Änderung war dann auch nicht vorgesehen.

Synodaler **Hürster:** Ich beantrage „soll gehört werden".

Präsident **Dr. Angelberger:** Also der Antrag „soll gehört werden".

Der erste Satz hat jetzt den Wortlaut: „Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Ältestenkreis auflösen, wenn nach vergeblichen Schlichtungsbemühungen des Bezirkskirchenrats diese Maßnahme erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren".

So weit sind wir klar. Keine Gegenstimme. Auch keine Enthaltungen.

Jetzt käme der Antrag Hürster, zu fassen: „Der Evangelische Oberkirchenrat soll zuvor die Gemeindeversammlung hören."

Wer ist für diesen Antrag? 36 Stimmen. Wer ist dagegen? 5 Gegenstimmen. Wer enthält sich? 8 Enthaltungen.

Jetzt bleibt noch der letzte Satz: „Die Neuwahlen sind innerhalb von zwei Monaten anzuordnen."

Ist dagegen eine andere Meinung? Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? Ebenfalls nicht.

Wir kämen nun zum nächsten Abschnitt, Artikel 3, § 26. Hier sind vom Haupt- und Rechtsausschuß keine Wünsche angemeldet. (Synodaler Hollstein: Vom Finanzausschuß keine Wünsche!) Darf ich § 26 mit allen 3 Absätzen zur Abstimmung stellen? Wer ist mit der vorgeschlagenen Fassung nicht einverstanden? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

Zu § 28 haben der Hauptausschuß und der Rechtsausschuß keine Wünsche.

Synodaler **Hollstein:** Der Finanzausschuß schlägt vor, in Absatz 2 das Wort „Personenzahl" durch „Mitglieder" zu ersetzen. Das Wort „Personenzahl" gefällt uns nicht. Früher stand da Seelenzahl, das war aber auch nicht gut.

Präsident **Dr. Angelberger:** Das soll heißen: Absatz 2: „Zur Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten treten die Kirchengemeinderäte usf." Ich lese weiter vor: „die von den Einzelkörperschaften durch Wahl aus ihrer Mitte nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl der Einzelkirchengemeinden gebildet werden. Die nähere Regelung erfolgt durch übereinstimmende Satzung."

Absatz 1 sind somit keine Wünsche.

Wer ist gegen diese Fassung? Enthaltungen? Keine. Absatz 1 einstimmig angenommen.

Jetzt kommt der Abänderungsantrag des Finanzausschusses zum ersten Satz des Absatzes 2, so wie eben vorgetragen, nämlich „Personenzahl" durch „Mitgliederzahl" zu ersetzen.

Wer ist mit diesem Vorschlag des Finanzausschusses einverstanden? Darf ich umgekehrt fragen: Wer ist nicht einverstanden? 1 Gegenstimme. Enthaltung bitte: Niemand.

Jetzt käme noch der letzte, der zweite Satz von Absatz 2: „Die nähere Regelung erfolgt durch übereinstimmende Satzung" (§ 37 Abs. 3).

Wer ist gegen diesen Vorschlag? Enthaltung bitte? Keine.

§ 31. Die Absätze 1, 2, 3 sind ohne Änderungswünsche, sofern nicht der Finanzausschuß etwas hat. (Synodaler Hollstein: In Absatz 2 sind wieder die „Personenzahl" drin, da hätten wir auch gerne wieder „Mitgliederzahl".)

Das kommt sogar zweimal vor „nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zu der der Kirchengemeinde"; das genügt. Dann brauchen wir nur einmal zu ändern. Einverstanden. Wer kann nicht folgen? Enthaltung bitte.

Jetzt komme ich aber auf den ganzen § 31, Absatz 1, 2 und 3, jetzt mit der eben vorgenommenen Änderung.

Synodaler **Hollstein:** Bei Absatz 3 sollte es heißen: „Die nicht stimmberechtigten Gemeindepfarrer gehören dem Kirchengemeinderat mit beratender Stimme an."

Präsident **Dr. Angelberger:** Wer ist mit dieser Anregung nicht einverstanden? Enthaltung? Keine Enthaltung.

Dann können wir jetzt die Absätze 1, 2, 3 von § 31 mit den eben vorgenommenen Änderungen gemeinsam zur Abstimmung bringen.

Wer ist gegen den Vorschlag, § 31, Absatz 1, 2 und 3? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

Nun käme Absatz 4. Rechtsausschuß und Hauptausschuß votieren für die Fassung „Entweder". Der Finanzausschuß? (Synodaler Hollstein: Ich muß gestehen, hier habe ich keine Notiz, aber ich vermute, wir waren auch für „Entweder".)

Wer ist gegen den Vorschlag von Absatz 4, wie er hinter dem Wort „Entweder" niedergelegt ist? Niemand. Wer enthält sich? Ebenfalls niemand.

Absatz 5 (Finanzausschuß nichts).

Absatz 6 (Finanzausschuß nichts).

Darf ich Absatz 5 und Absatz 6 zur Abstimmung geben?

Wer ist mit dieser vorgesehenen Regelung nicht einverstanden? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

§ 32, Haupt- und Rechtsausschuß? Nein; Finanzausschuß? Nein!

Synodaler **Stock:** Bei uns standen zwei Dinge zur Sprache. Einmal die Festlegung der Amtszeit auf drei Jahre, weil wir einen geringeren Spielraum für die Amtszeit für nicht tragbar halten. Bis sich der Kirchengemeinderat konstituiert hat und in Arbeit treten kann, ist sie dann unter Umständen — 2 Jahre mal als fixierten niederen Zeitraum angenommen — schon verstrichen. Bis eine neue Mannschaft sich einarbeiten kann, braucht es mindestens drei Jahre. Man sollte ihr diese Chance wirklich einräumen.

Das Zweite, was wir noch beanstandet haben und was wir als Erweiterung wünschten, wäre nicht „dessen Stellvertreter", sondern „mehrere Stellvertreter" (Zwischenbemerkung!), „ein oder mehrere".

Präsident **Dr. Angelberger:** Beide Änderungen betreffen den Satz 1. Für die Sätze 2, 3 und 4 nichts. Nicht wahr, Herr Stock? (Ja!) Wünscht noch jemand das Wort?

Also beide Änderungen betreffen den Satz 1 — Herr Stock? — (Zuruf: Jawohl!) — Für Sätze 2 und 3 und 4 nichts. Nicht wahr? —

Dann nehmen wir zuerst den Absatz... oder wünscht noch jemand das Wort?

Synodaler **Feil:** Ich möchte verweisen auf die gedruckte Vorlage. Da ist von vornherein die Dauer von drei Jahren vorgesehen, und ich halte es auch für richtig, daß man auch jetzt bei unserer Beschlußfassung eine solche Amtsdauer angibt.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Der Rechtsausschuß als Ganzes war nicht dieser Meinung. Wir haben uns jedenfalls mit Mehrheit dafür entschieden, der Kirchengemeinderat solle selbst die Amtsdauer bestimmen; das würde heißen, er kann auch vier Jahre nehmen. Wir wollen keine feste, starre Bindung haben (Beifall!), und wir trauen dem Kirchengemeinderat zu, daß er keine zu lange Amtsdauer beschließt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wenn man das Wörtchen „mindestens" rein nimmt? — (Zuruf: Jawohl, mindestens drei Jahre!) — dann ist dem auch Rechnung getragen.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Da habe ich nichts dagegen!

Präsident **Dr. Angelberger:** „Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter für die Dauer von mindestens drei Jahren." — Noch eine Wortmeldung?

Synodaler **Viebig:** Ich möchte nochmal für die gedruckte bzw. auf dem gelben Papier vorliegende Formulierung werben. Es ist ja möglich, daß sich auch ein Laie jetzt zum Vorsitzenden wählen läßt. Es ist aber sehr unsicher, ob er das schafft mit dem vielen Geschäftskram, der da auf ihn zukommt mit seinem Beruf. Und nun muß er mindestens drei Jahre den Vorsitz machen. Man sollte es eben doch offen lassen. Es könnte ja sein, daß er nach kürzerer Zeit sieht, daß ihm die Arbeit des Vorsitzes über den Kopf wächst und er das neben seinem Beruf nicht leisten kann. Deswegen sollten wir das hier offen lassen und keine bindende Amtsdauer festlegen.

Synodaler **Stock:** Das sticht nicht, Herr Viebig, denn jeder Vorsitzende kann jederzeit sein Amt zur Verfügung stellen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Überhaupt jedes Amt, jeder Zeit! —

Synodale **Dr. Weis:** Das stimmt deshalb nicht ganz, weil hinten der Satz steht, daß dem Stellvertreter Leitungsaufgaben übertragen werden können. Also er kann delegieren und sich entlasten.

Präsident **Dr. Angelberger:** Also Sie meinen jetzt den letzten, den vierten Satz?

Synodale **Dr. Weis:** Ja! — Nein, Verzeihung, der Kirchengemeinderat kann die Aufgaben verteilen. Ich habe einen Fehler gemacht, — nicht der Vorsitzende selber.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja, gut!

Synodaler **Martin:** Ich möchte noch einmal Herrn Viebig unterstützen und für eine volle Freiheit in der Bestimmung der Amtsdauer sprechen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Also keine Mindestzeit!

Synodaler **Dr. Göttsching:** Kann man da vielleicht noch einfügen: in der Regel für die Dauer von mindestens drei Jahren? (Heiterkeit!)

Synodaler **Trendelenburg:** Also drei Jahre sind eigentlich eine sehr vernünftige Zeit. Wenn einer für mindestens drei Jahre gewählt ist, ist es ihm ja unbenommen, wenn er es aus beruflichen Gründen dann nicht machen kann, zu sagen, hört mal zu, ich höre lieber auf, ich mache das nicht mehr. Aber daß man drei Jahre angibt, hat durchaus sachliche Gründe. Es ist ja vollkommen unmöglich für jemand, der vielleicht dem Kirchengemeinderat zum ersten Mal angehört, daß er diese Dinge so im Griff hat, wenn er nicht für mindestens drei Jahre dort eingesetzt werden kann.

Synodaler **Marquardt:** Ich bitte zu bedenken, daß es doch sehr häufig den Fall gibt, daß nicht ein Laie, sondern eben ein Pfarrer den Vorsitz hat. Und in vielen Kirchengemeinden ist es die Regel, daß ein Turnus stattfindet zwischen den einzelnen Pfarrern, wobei diejenigen, die für kürzere Zeit diesen Dienst übernehmen, sehr wohl die Erfahrungen aus früherer Zeit schon mitbringen. Und somit empfehle ich, die Amtsdauer nicht auf eine bestimmte Zeit festzulegen. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Keine Wortmeldung mehr! — Ich stelle also bezüglich des ersten Satzes den Änderungsvorschlag des Finanzausschusses zur Abstimmung. Der Klarheit willen verlese ich nochmals den Wortlaut:

> Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter für die Dauer von mindestens drei Jahren.

Wer ist für diesen Änderungsvorschlag des Finanzausschusses? — 20. Wer ist dagegen? — 29. Enthaltung, bitte? — 3.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze** (Zur Geschäftsordnung!): — Den ersten Teil des Abänderungsantrags, ein oder mehrere Stellvertreter, müßten wir jetzt vielleicht noch einmal extra zur Abstimmung stellen, damit er nicht auch mit abgelehnt ist.

Präsident **Dr. Angelberger:** Gut! Habe nichts dagegen. — Die Fassung lediglich geändert:

> Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter und bestimmt deren Amtsdauer.

Wer ist für diese Fassung? — 48. Wer ist dagegen? — 2. Wer enthält sich? — 4.

Jetzt kämen die Sätze 2, 3 und 4.

Synodaler **Herrmann:** 4 muß jetzt notwendigerweise heißen: d e n Stellvertreter n.

Präsident **Dr. Angelberger:** Allgemeine Ansicht? — (Zurufe: Ja! — Verschiedene Zwischenrufe! Synodaler D. Dr v. Dietze: Redaktionell!) — Ja! — Machen wir es so, sowohl das „den" wie das „n". Also hätten wir 2, 3 und 4.

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — 2. Wer enthält sich? — Niemand.

§ 34.

Herr Hollstein, bitte! —(Zuruf Synodaler Hollstein: Nichts!) — Nichts! — Wer ist nicht mit dem Vorschlag einverstanden? — Wer enthält sich?

§ 36.

Hier Rechtsausschuß für die Fassung der ersten Alternative, also hinter „Entweder" beim Absatz 1; der Hauptausschuß hingegen schlägt eine neue Formulierung vor, und zwar unten auf dem weißen Blatt. Finanzausschuß, bitte!

Synodaler **Hürster:** Der Finanzausschuß ist für „Oder".

Präsident **Dr. Angelberger:** Gut! — (Zuruf!)

Synodaler **Leser:** In der Formulierung des Hauptausschusses ist ein Wort vergessen worden. Es muß heißen: Der Kirchengemeinderat i n Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden ...

Präsident **Dr. Angelberger:** Der Kirchengemeinderat in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden bestimmt durch Satzung ... usw.

Nach meiner Ansicht kommt jetzt zuerst der Abänderungsantrag des Hauptausschusses. (Zuruf!) — Ja, wenn jemand das Wort wünscht, selbstverständlich.

Synodaler **D. Brunner:** Eine Informationsfrage. Wird die Satzung irgendwo zur Genehmigung vorgelegt? (Zuruf: Ja, dem Oberkirchenrat!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja! — Erledigt?

Synodaler **Leser:** Die Debatte im Hauptausschuß hat ergeben, daß die Situation im Land sehr verschieden ist. Die städtischen Verhältnisse sind völlig anders als eine ländliche Situation. Um aber überall gerecht zu werden, empfiehlt sich, die Tendenz festzulegen. Das tut die Formulierung, wie sie hier im Wortlaut vorliegt. Im übrigen sollte man Spielraum lassen. In dieser Satzung kann die einzelne Gemeinde im Rahmen der angegebenen Tendenz nach ihren Bedürfnissen verfahren. Das schien dem Hauptausschuß wesentlich zu sein. Im Koordinierungsausschuß ist dieser Gedanke nicht zum Tragen gekommen. Wir reichen die Formulierung darum noch einmal nach.

Synodaler **Trendelenburg:** Ich halte das für außerordentlich wesentlich, daß hier diese Anweisungen praktisch gegeben werden, damit die Leute wissen, was sie tun können. Ich halte das für absolut richtig.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Ich habe eine Frage zu dem Vorschlag des Hauptausschusses. Der Vorschlag spricht mich zunächst sehr sympathisch an. Meine Frage wäre die, ob damit nicht die Gefahr besteht, daß Kämpfe um die Vertretung im Kirchengemeinderat nun in die einzelnen Kirchengemeinderäte verlagert werden. Das wäre vielleicht unangenehmer, als wenn hier in der Synode entschieden wird. — Ich weiß es nicht, ich kann das nicht beurteilen.

Synodaler **Feil:** Es scheint mir auch nicht ganz konsequent zu sein; bei dem Ältestenkreis haben wir genau festgelegt, wer dazu gehört; warum soll das nicht möglich sein bei den Kirchengemeinderäten?

Synodaler **Willi Müller:** Ich glaube, man sollte auch Rücksicht nehmen auf die Anträge derer, die ihre Bitte vorbrachten, in diese Gremien auch mit einbezogen zu werden. Das wird hier dann auch sichtbar.

Synodaler **Dr. Müller:** Wir haben sowohl in der „Entweder"-Fassung wie in der „Oder"-Fassung dieser Ziffer einen Satz, der lautet: „Die Anzahl der Vertreter bestimmt der Kirchengemeinderat."

Ich verstehe den Antrag des Hauptausschusses genau in dem gleichen Sinn, daß es darum geht, daß der Kirchengemeinderat nicht zu einem Superparlament wird mit mehreren hundert Mitgliedern. Ich halte das für legitim, daß ein Kirchengemeinderat selber bestimmt, wer ihm mit beratender Stimme angehört. Er muß das überblicken können, daß das Gremium noch arbeitsfähig bleibt. Aus diesem Grunde werde ich den Antrag des Hauptausschusses unterstützen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Keine Wortmeldungen mehr? — Formulierung des Hauptausschusses wird zur Abstimmung gestellt bezüglich des Absatzes 1 des § 36.

Wer ist für die vom Hauptausschuß vorgeschlagene Fassung? — 47. Wer ist dagegen? — 2. Wer enthält sich? — 3.

Absätze 2 und 3: Finanzausschuß, bitte; die beiden anderen Ausschüsse haben keine Wünsche. (Zuruf Synodaler Hollstein: Auch keine!)

Auch keine! — Wer ist gegen den Vorschlag, wie er hier vorliegt? — Wer enthält sich? — Beide Absätze einstimmig angenommen.

Absatz 4: Rechtsausschuß für „Entweder", Hauptausschuß ist für „Oder", Finanzausschuß? (Zuruf Synodaler Hollstein: „Oder"!)

Am Wortlaut selbst wird von keinem Ausschuß eine Änderung begehrt. — Wortmeldung erwünscht? Nicht der Fall. Ich stelle, da zwei Ausschüsse den Vorschlag 4, 2. Alternative, also „Oder" unterstützen, diesen zur Abstimmung.

Wer ist für die letzte Fassung auf Seite 8 unten, also für die vom Hauptausschuß und Finanzausschuß vorgeschlagene Fassung? — 38. Wer ist dagegen? — 8. Wer enthält sich? — 5. Wäre angenommen.

Jetzt käme § 37. Haupt- und Rechtsausschuß nichts, Finanzausschuß auch nichts.

Absätze 1, 2, 3 unverändert.

Wer ist mit dem Vorschlag des Koordinierungsausschusses nicht einverstanden? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

§ 39. Absatz 1 ist im ersten Satz nichts begehrt, dagegen der Hauptausschuß stimmt für „Entweder", der Rechtsausschuß für die zweite Alternative (Oder), Finanzausschuß (Synodaler Hollstein: für „Entweder") für „Entweder".

Zu Absatz 2 noch. Ich frage zuerst den Finanzausschuß (Synodaler Hollstein: Nichts!). Nichts.

Synodaler **Rave:** Persönlich möchte ich bitten, noch über einen anderen Vorschlag zu entscheiden. Die Öffentlichkeit von Sitzungen des Kirchengemeinderats ist jetzt als eine Kann-Vorschrift in Absatz 2 vorgesehen. Ich halte es in unserer gesamtgesellschaftlichen Lage für unmöglich, daß das Gremium, das beispielsweise den Haushaltsplan verabschiedet — nachdem die Gemeindeglieder zu Steuern herangezogen werden! — nicht öffentlich darüber berät und Beschluß faßt. Ich möchte deswegen die Tendenz umkehren und entsprechend beantragen, daß es heißt: „Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sind öffentlich" und daß dann in Absatz 2 umgekehrt gesagt wird:

> Wenn Beratungsgegenstände vertrauliche Behandlung erfordern, kann der Kirchengemeinderat die Nichtöffentlichkeit von Sitzungen beschließen.

Synodaler **Bußmann:** Im Blick darauf, daß der Haushaltsplan der Kirchengemeinde öffentlich aufgelegt und die Auflegung bekanntgegeben wird, halte ich das nicht für notwendig, daß nun ausgerechnet wegen dieses Punktes Haushaltsplanberatung, die Öffentlichkeit der Kirchengemeinderatssitzung beschlossen werden müßte. Ich meine, es genügt, daß wir unsere Haushaltsgebarung durch Auslegen des Haushaltsplanes offenlegen.

Präsident **Dr. Angelberger:** ... und in der Gemeindeversammlung vorher erörtern.

Synodaler **Feil:** Wir haben heute nachmittag bei § 23, Absatz 5 beschlossen, „Die Sitzungen des Ältestenkreises sind in der Regel nichtöffentlich". (Zwischenbemerkungen, u. a. „ohne Regel!") Das steht bei mir da.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wo wollen Sie diese drei Worte eingeschoben haben?

Synodaler **Feil:** Dann wäre hier ein Irrtum. § 23, Absatz 5. Mir ist nicht bekannt, daß wir das gestrichen haben. „in der Regel" ist doch nicht gestrichen worden heute nachmittag. Darum meine ich, sollten wir analog jetzt bei § 39 auch bei Absatz 1 einfügen: „in der Regel nichtöffentlich".

Ich stelle den Antrag auf den Einschub „in der Regel" in § 39, Absatz 1.

Synodaler **Marquardt:** Ich wollte nochmal darauf hinweisen, daß der Haushaltsplan und der Haushaltsvoranschlag diskutiert werden sollen. Damit ist meiner Ansicht nach dem Anliegen von Herrn Rave Genüge getan, zumal ja Einsprüche möglich sind.

Synodaler **Trendelenburg:** Ich würde auch dafür plädieren, zu sagen „in der Regel nichtöffentlich", und zwar deshalb, weil man ab und zu auch öffentliche Sitzungen des Kirchengemeinderats abhalten muß, um der Gemeinde die Gelegenheit zu geben, die Kirchengemeinderatsmitglieder wirklich einmal in den Sitzungen zu erleben. Anders will ich es nicht sagen. Es muß die Möglichkeit gegeben sein, die Verhandlungsgegenstände genau so öffentlich zu behandeln, wie das im Gemeinderat auch der Fall ist. Das ist die einzige Möglichkeit, um die Qualifikation der Kirchengemeinderäte vor der Öffentlichkeit ganz klar darzustellen. Darauf kann kein politisches Gremium verzichten.

Synodaler **Rave:** Ich habe mit Überzeugung dafür gestimmt, daß die Beratungen des Ältestenkreises nichtöffentlich sind, wo es um die geistlichen Fragen der Gemeinde geht. Im Gegensatz dazu stehen in dem Katalog, der die Aufgaben des Kirchengemeinderats umschreibt, bei weitem finanzielle, rechtliche und ähnliche Aufgaben im Vordergrund. Es steht auch dabei, daß er bei der Besetzung der Gemeinde-

pfarrstelle mitzuwirken hat, das sollte natürlich nichtöffentlich geschehen. Da aber das Schwergewicht seiner Gesamtaufgaben bei den Dingen liegt, die in der Öffentlichkeit von Belang sind, und die keineswegs geistlich vertrauliche Dinge umfassen, wäre die Regel dann auch die Öffentlichkeit. Ich glaube nicht, daß man heute damit zufrieden ist, das Ergebnis der Beratungen in einer Gemeindeversammlung vorgelegt zu bekommen, und dann noch nachträglich etwas dazu sagen darf, sondern der Vorgang, wie die Entscheidung zustande gekommen ist, ist der, der in Dingen der Aufstellung des Haushaltsplanes öffentlich sein muß. Darum würde ich darum bitten. Man kann dann schon sagen: „Die Sitzungen des Gemeinderats sind in der Regel". Wenn man aber „in der Regel" sagt, dann müßte man fortfahren „öffentlich".

Synodaler **Dr. Müller:** Ich finde, in § 39 Absatz 2 ist diesem Verlangen nach Öffentlichkeit der Kirchengemeinderats-Sitzungen Genüge getan. Es heißt: „Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung", dazu gehört wohl der Haushaltsplan. Es geht weiter: „sind vor der Sitzung des Kirchengemeinderats bekanntzugeben". Dann kann der Kirchengemeinderat die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen. Ich finde, das genügt. Auch hier haben wir ja noch den Gemeindebeirat oder den Konvent, wie es in § 39 a heißt. Ich möchte warnen vor einem Überprinzip der Öffentlichkeit.

Synodaler **Trendelenburg:** In § 39 Absatz 2 müßte es aber heißen „Der Kirchengemeinderat s o l l die Öffentlichkeit dieser Sitzungen beschließen". Dann wäre ich damit einverstanden. (Synodaler Dr. Müller: Auch einverstanden.)

Präsident **Dr. Angelberger:** Kommen wir zur Fassung des ersten Satzes in Absatz 1 des § 39. Hier steht als erstes der Antrag von Herrn Rave: „Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sind öffentlich". (Zwischenbemerkung: in der Regel!) Wollen Sie das auch drinhaben? (Synodaler Rave: Ich nehme das gerne auf! — Zwischenbemerkung von Synodalem Bußmann: Es besteht auch der Antrag „Sind in der Regel nichtöffentlich"! — Synodaler Feil: Das ist mein Antrag!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Das ist der nächste Antrag, aber zunächst nun dieser Antrag, der geht am weitesten.

Synodaler **D. Brunner:** Eine Informationsfrage. Haben wir Räume, um eine öffentliche Kirchengemeinderats-Sitzung zu halten? (Zwischenbemerkung: Gasthäuser und Kirchen!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Das wird örtlich verschieden sein.

Synodaler **Bußmann:** Darf ich auf diese Frage antworten? Ich würde sagen, in den Städten unbedingt die Gemeindehäuser, die sind dafür da und sind dafür geeignet.

Präsident **Dr. Angelberger:** Kommen wir zur Abstimmung über den Antrag Rave: „sind in der Regel öffentlich".

Wer ist für diesen Antrag? — 2 Stimmen. Enthaltungen? Keine Enthaltung.

Jetzt käme der Antrag Feil, der lautet: „Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sind in der Regel nichtöffentlich." Es ist also in den gegebenen Text noch eingefügt „in der Regel".

Wer ist für diesen Antrag? 46 Stimmen. Wer ist dagegen? 2 Gegenstimmen. Wer enthält sich? 5 Enthaltungen.

Jetzt käme die nächste Fassung für Satz 2 und zwar unterstützen Haupt- und Finanzausschuß die erste Alternative.

Wer folgt diesem Begehren der beiden Ausschüsse? 41 Stimmen. Wer ist dagegen? 3 Gegenstimmen. Wer enthält sich? 7 Enthaltungen.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Eine Frage: Welche Fassung ist nun angenommen? „Entweder" — „Oder"? (Präsident: „Entweder"!) Danke, das war ein Irrtum.

Präsident **Dr. Angelberger:** Absatz 2, Satz 1.

Ist hier eine Gegenstimme? Nein.

Bei Satz 2 schlägt Herr Trendelenburg vor, anstelle des Wortes „kann" das Wort „soll" zu setzen.

Wer ist für den Antrag Trendelenburg? 6 Stimmen. Wer enthält sich? 1 Enthaltung, somit ist der Wortlaut: „Der Kirchengemeinderat kann usw. beschließen."

Jetzt käme Satz 3, der letzte Satz.

Wer ist hier anderer Meinung, als der Vorschlag des Ausschusses besagt? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

§ 39 a. Finanzausschuß bitte (kein Veto).

Wer ist mit dem Vorschlag § 39 a nicht einverstanden? Enthaltung bitte? 1 Enthaltung. Dagegen? 1 Gegenstimme.

§ 40. Finanzausschuß bitte.

Synodaler **Hollstein:** Im 2. Abschnitt „Die Neubildung des Kirchengemeinderats ist innerhalb von 2 Monaten anzuordnen", das übrige sollte gestrichen werden. Wir sind von der Tatsache ausgegangen, daß in vielen Gemeinden der Kirchengemeinderat aus zwei oder drei Ältestenkreisen gebildet wird, und zwar aus allen Ältesten der Ältestenkreise. Es muß dann entweder in diesen Gemeinden eine allgemeine Neuwahl angeordnet werden, oder aber es müssen wieder die gleichen Leute den Kirchengemeinderat bilden. Wenn alle Ältesten bisher den Kirchengemeinderat gebildet haben, wird es in Zukunft auch wieder so sein.

Synodaler **Viebig:** Auch die Mitglieder des Hauptausschusses stellen diesen Antrag auf Streichung des letzten Satzes bei § 40 Absatz 2 aus den Gründen, die der Synodale Hollstein genannt hat. Es kommt aber noch hinzu, daß der ernsthafte Schaden, von dem in dem ersten Absatz die Rede ist, verschiedene Ursachen haben kann. Es könnte auch sein, daß zwei oder drei Pfarrer miteinander Streit haben. Die gehören aber nicht zu den aus dem Ältestenkreis Entsandten, sondern die sind geborene Mitglieder. Für die soll also der letzte Satz dann nicht gelten. Also noch ein Grund mehr, diesen Satz zu streichen.

Synodaler **Stock:** Ich möchte noch ein Votum des Finanzausschusses sagen außer dem, was Herr Viebig gesagt hat. Auch das kam bei uns zur Sprache und war uns nicht einsichtig, daß ein legal gewähltes Mitglied einer Beschränkung unterworfen wird in der Ausübung eines Amtes. Das halten wir nicht für möglich.

Synodaler **Trendelenburg:** Mit diesem Verständnis müßten dann überhaupt Neuwahlen angeordnet werden. Das müßte drin sein und alles andere ist überflüssig. (Zwischenrufe!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Keine Wortmeldung mehr? — Zuächst § 40 Abs. 1 und Abs. 2, Satz 1.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Und jetzt käme Antrag Finanzausschuß plus Viebig: den letzten Satz des Absatzes 2 zu streichen.

Wer ist für diesen Vorschlag? — Wer ist dagegen? — 1. Wer enthält sich? — 2. (Zuruf: Wortmeldung!) Ja, bitte!

Synodaler **Marquardt:** Ich stelle den Antrag, daß anstelle der Streichung dieses Satzes nun ein neuer Satz eingefügt wird, der heißt: Wenn erforderlich, sind Neuwahlen anzusetzen. Denn der vorhin genannte Fall, daß kleine Kirchengemeinden sämtliche Ältesten in den Kirchengemeinderat entsenden, würde es dann erforderlich machen, daß man Neuwahlen macht. Wenn in Mannheim jeder Ältestenkreis nur zwei in den Kirchengemeinderat delegiert, ist es einfach, zwei andere in Zukunft zu delegieren.

Präsident **Dr. Angelberger:** Also soll der Satz aufgenommen werden,

Synodaler **Marquardt:** der in der alten Grundordnung stand.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** In der alten Fassung § 40. Das würde bedeuten Neuwahl für die ganze Gemeinde.

Synodaler **Marquardt:** Falls erforderlich, sollen Neuwahlen angeordnet werden.

Synodaler **Dr. Müller:** Was Pfarrer Marquardt meint, könnte man besser so formulieren: Der Oberkirchenrat soll die Neuwahl des Kirchengemeinderats innerhalb von zwei Monaten anordnen. Wenn das nicht gelingt, dann erst hat der Oberkirchenrat die Neuwahlen anzuordnen, nicht „falls erforderlich". Wenn diese Neubildung des Kirchengemeinderats nicht möglich ist, dann sollte er das konkret machen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Nicht möglich ist! — Ja, so ist es besser.

Synodaler **Hürster:** Ich wollte nur hier die Frage stellen, ob die Neubildung des Kirchengemeinderats innerhalb zwei Monaten anzuordnen, doch diese Möglichkeit, wenn es nicht anders geht, einschließt? (Zuruf: Natürlich!) Brauchen wir nicht noch einmal betonen. Wenn es nicht geht, müssen wir wählen. (Zwischenrufe!)

Synodaler **Marquardt:** Ich möchte Herrn Hürster antworten und sagen, in dem von mir eben geschilderten Fall von Mannheim, wo jeder Ältestenkreis nur zwei Mitglieder in den Kirchengemeinderat entsendet, ist es doch leicht möglich, anstelle des aufgelösten Kirchengemeinderates dann andere dorthin zu senden. Da braucht man keine Neuwahl durchführen. In anderen Fällen aber sind sie notwendig. Und deswegen habe ich meinen Vorschlag gemacht und schließe mich dem Vorschlag von Herrn Dr. Müller an, daß man das ein bißchen anders formuliert.

Synodaler **Herzog:** Was heißt das hier Neuwahl? Von wem? (Zurufe: von den Ältesten!) — Von den Ältesten? — Das ist also dann eine Neuwahl der Ältesten.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja.

Synodaler **Bußmann:** Das, meine ich, sollte man aber nur für die Kirchengemeinden vorsehen, die mit dem Ältestenkreis identisch sind, nicht für die ganzen vielen geteilten Kirchengemeinden in der Stadt. Das wäre ja ungeheuerlich, wenn man dann also die gesamte Ältestenwahl neu ansetzen müßte. Das, meine ich, wollen wir doch nicht.

Deswegen ist ein Vorschlag in Richtung von Herrn Marquardt auch von mir zu unterstützen: „falls erforderlich . . ."

Präsident **Dr. Angelberger:** Nein, besser ist: „wenn diese Neubildung nicht möglich ist" (Zuruf!), da ist dann auch der Zusammenhang gegeben. — Jetzt hier noch eine Wortmeldung.

Synodaler **Hürster:** Ich wollte sagen, die Auflösung dieses Gesamtkirchengemeinderats kann ja erfolgen, weil — vorhin schon einmal gesagt — zwei oder drei Pfarrer miteinander in Schwierigkeiten geraten. Warum soll man dann Neuwahlen ausschreiben. Die Neubildung des Kirchengemeinderats ist anzuordnen. Wenn das nicht gelingt, dann Neuwahlen. Das ist logisch. (Zurufe!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich weiß nicht, ob das Beispiel glücklich ist, will mich aber aus der Sache draus halten.

Synodaler **Trendelenburg:** Mir ist nicht klar, warum ein Kirchengemeinderat aufgelöst werden soll, wenn drei Pfarrer Krach haben. (Heiterkeit!)

Synodaler **Bußmann:** Um der Synode den Stellenwert dieser Sache, die wir jetzt diskutieren, vor Augen zu führen, möchte ich die Amtsbrüder bzw. die Synodalen unter uns, die schon lange im kirchlichen Dienst stehen, fragen, wann und wo das jemals vorgekommen ist.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Erfreulicherweise nicht. Das ist ultima ratio! (Zwischenrufe!)

Synodaler **Bußmann:** Nein, das nicht, die Sache mit der Auflösung und der Neuwahl. Das ist ein höchst seltener Fall.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Man sollte die beiden Fallgruppen, die Sie eben genannt haben, auseinanderhalten: Die Kirchengemeinde, in der die Ältestenkreise nur einzelne Vertreter in den Kirchengemeinderat entsenden können (Großstadtgemeinde), und die mittlere Kirchengemeinde, wo alle Ältestenkreise insgesamt den Kirchengemeinderat bilden. Der jetzige Satz 1 des Absatzes 2 paßt für die erste Fallgruppe, wo nur einzelne Vertreter aus den Ältestenkreisen entsandt werden; da kann man auswechseln. Im zweiten Satz müßte die andere Fallgruppe berücksichtigt werden: Bilden alle Ältestenkreise zusammen den Kirchengemeinderat, so sind Neuwahlen in der Kirchengemeinde anzuordnen. Hier bleibt nichts anderes übrig. Das war die bisherige Regelung in der Grundordnung. Sie ging gerade in den Großstadtgemeinden zu weit. Organzerstörung ist eine sehr einschneidende Leitungsmaßnahme. Sie darf nicht über das notwendige Maß hinaus angeordnet werden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Darf ich Sie, Herr Marquardt, fragen: Können wir auf den Textvor-

schlag übergehen? (Zuruf Synodaler Marquardt: Ja, sehr gerne!)

Synodaler **Dr. Müller:** Ich stimme dem auch zu, was Herr Professor Wendt gesagt hat. Aber ich habe den Eindruck, was Herr Pfarrer Marquardt sagt und was ich unterstütze, noch einmal auf einer anderen Seite liegt. Es könnte doch auch die Neubildung des Kirchengemeinderats in einer Großstadtgemeinde daran scheitern, daß die Ältestenkreise in einer gewissen Überzeugung, um nicht zu sagen Sturheit, ausgerechnet wieder dieselben Leute entsenden. Das wäre ein Rechtsstandpunkt, eine Verhärtung, da würde eine Polarisierung eintreten, und dann wäre die Neubildung des Kirchengemeinderates auch mißlungen.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Deshalb müssen im ersten Fall die beiden ersten Sätze bleiben, und dann das anschließende. (Zuruf Synodaler Dr. Müller: Ja, genau das, was ich sagte!) Es müßte dann noch ergänzt werden: bilden alle Ältestenkreise oder bilden die Ältestenkreise gemeinsam den Kirchengemeinderat, so sind Neuwahlen in der Kirchengemeinde anzuordnen. So ungefähr. Man kann es wahrscheinlich noch besser formulieren.

Präsident **Dr. Angelberger:** Also wir haben den Satz schon stehen: Die Neubildung des Kirchengemeinderats ist innerhalb von zwei Monaten anzuordnen.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Das bezieht sich hier auf den Kirchengemeinderat, wobei vorausgesetzt wird, daß aus mehreren Ältestenkreisen nur einzelne Vertreter entsandt werden. Dann ist der Satz 2 sinnvoll für diese Fallgruppe.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wenn diese Neubildung nicht möglich ist, hat der Evangelische Oberkirchenrat innerhalb von zwei Monaten Neuwahlen anzuordnen.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Nein, jetzt ist gemeint, jetzt ist hier die andere Fallgruppe anzusprechen: Bilden die Ältestenkreise gemeinsam den Kirchengemeinderat — das sind also diese mittleren Gemeinden —, so sind innerhalb von zwei Monaten Neuwahlen für die Kirchengemeinde anzuordnen. (Zuruf D. Dr. v. Dietze: In den einzelnen Pfarrgemeinden?) — Ja eben, das ist hier so gemeint.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Aber wir haben eben den einen Satz schon gestrichen! — Sie nehmen an, der zweite Satz gelte noch. Der ist mit 50 gegen 2 bei 1 Enthaltung gestrichen.

Prälat **Dr. Köhnlein:** Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß noch eine 3. Fallgruppe besteht. Um einen Kirchengemeinderat von 40 Mitgliedern voll ersetzen zu können, müssen in den beteiligten Ältestenkreisen mindestens 80 Älteste vorhanden sein.

Es sind also Neuwahlen nicht nur dann erforderlich, wenn sämtliche Älteste der beteiligten Pfarreien den Kirchengemeinderat bilden.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Das ist die erste Fallgruppe.

Prälat **Dr. Köhnlein:** Da besteht aber eine Grenze. Nur wenn zur Bildung des Kirchengemeinderates weniger als die Hälfte der vorhandenen Ältesten erforderlich war, handelt es sich um die erste Fallgruppe, für die Neuwahlen nicht erforderlich sind.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Ich möchte an die vorhin von unserem Konsynodalen Bußmann gestellte Frage erinnern. Wieweit hat das überhaupt praktische Bedeutung? Sind solche Fälle häufig vorgekommen oder nicht? Soviel ich weiß, sind sie überhaupt nicht vorgekommen. Deswegen scheint es mir, wie ich aus den Worten von Herrn Bußmann herausgehört habe, nicht angebracht, daß wir unsere kostbare Zeit so viel auf diesen einen unwahrscheinlichen Fall verwenden oder verschwenden. Geht es nicht mit der Fassung: „falls erforderlich"? Das, was erforderlich ist oder unter welchen Bedingungen erforderlich ist, wäre dann in der Durchführungsverordnung zu regeln.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Wenn der Konfliktsfall eintritt, brauchen wir eine klare Regelung. Darf ich, um es abzukürzen, vorschlagen, jetzt nur festzustellen, ob Sie diese Differenzierung wünschen. Wenn ja, dann bestünde die Möglichkeit, für die Zweite Lesung dann eine klare Formulierung vorzulegen. (Beifall!)

Synodaler **Bußmann:** Genau das war in meinem Geschäftsordnungsantrag gemeint.

Präsident **Dr. Angelberger:** Also § 40, Absatz 2. Jetzt käme der nächste Abschnitt, Kirchenbezirk. § 70. (Synodaler Hollstein: Vom Finanzausschuß nichts.)

Wer ist gegen den Vorschlag des Koordinierungsausschusses?

Wer ist gegen den Vorschlag des Koordinierungsausschusses? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

§ 71. (Synodaler Hollstein: § 71—74 vom Finanzausschuß nichts.) Die anderen auch nicht.

Darf ich nun die §§ 72, 73, 74 in der vorgeschlagenen Fassung zur Abstimmung bringen? Wer ist damit nicht einverstanden? Wer enthält sich? Niemand.

§ 75, Absatz 1 a—c. (Synodaler Hollstein: Finanzausschuß nichts.) Die anderen auch nicht. Darf ich jetzt gleich zur Abstimmung kommen, nur a—c. Wer ist hier nicht mit einverstanden? Enthaltungen bitte? Gut.

Jetzt käme d. Hier schlägt der Rechtsausschuß vor, bei der ersten Alternative, also bei „Entweder" „alle drei Jahre", also abändernd von zwei auf drei Jahre. Der Hauptausschuß dagegen schlägt die ersatzlose Streichung vor; er unterstützt also die zweite Alternative.

Synodaler **Hollstein:** Der Finanzausschuß ist für das „Entweder", so wie es dasteht. Allerdings hat sich in der Diskussion ergeben, daß dieses dafür nicht allgemein war.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ist zur Frist irgendwie Stellung genommen worden? (Synodaler Hollstein: Dazu ist nicht Stellung genommen worden!) Wortmeldung?

Synodaler **Viebig:** Der Hauptausschuß ist der Meinung, daß ein Hauptbericht ja so viele Punkte enthält, daß die Bezirkssynode jederzeit die Möglichkeit hat, bei anschließenden Synodaltagungen zu

bestimmten Punkten einen Rechenschaftsbericht des Bezirkskirchenrates zu fordern, ohne daß man das hier in der Grundordnung für einen bestimmten Turnus festlegt.

Synodaler **Herrmann:** Ich würde meinen, man sollte Hauptbericht und Rechenschaftsbericht auseinanderhalten. Im Rechenschaftsbericht hat der Bezirkskirchenrat gegenüber der Bezirkssynode Rechenschaft zu geben in Analogie zu dem Hauptbericht, den der Oberkirchenrat der Synode erstattet, während der Hauptbericht der Bezirkssynode, nicht des Bezirkskirchenrats, an den Oberkirchenrat geht und dort in einem allgemeinen Bescheid verbeschieden wird. Das sind zwei Dinge, die völlig auseinanderzuhalten sind. Der Rechenschaftsbericht, den der Bezirkskirchenrat alle drei Jahre erstattet, kann kurz oder lang sein; das liegt im Belieben des Bezirkskirchenrats bzw. der Synode. Aber es geht hier um etwas ganz anderes als das, was mit dem Hauptbericht angesprochen wird. Wir müßten uns überlegen, ob eine solche Rechenschaftsforderung der Bezirkssynode gegenüber dem Bezirkskirchenrat angebracht wäre, wie auch immer, ausgedehnt oder gekürzt.

Synodaler **Feil:** Ich darf, was im wesentlichen schon gesagt ist, ergänzen. Die Vorlage des Rechenschaftsberichts ist eine Stärkung des synodalen Leitungselements. Wir meinen, das gehört zur ratio legis. Wir haben uns angesichts des Berichts des Oberkirchenrats vor der Synode überlegt, analog alle drei Jahre statt alle zwei Jahre zu nehmen. Diese Änderung wurde mit großer Mehrheit angenommen, mit dem Stimmenverhältnis 10:2.

Synodaler **Trendelenburg:** Mir wäre es lieber, wenn die Gremien etwas tun würden, als daß sie Berichte schreiben. Wenn diese Berichte geschrieben werden, ist das meist zu einer Zeit, zu der man über die Sache gar nicht mehr Bescheid weiß. Das kann man hier in der Synode machen und beim Oberkirchenrat, da sind die nötigen Sachbearbeiter da. Im Kirchenbezirk hat es mit Sicherheit keine Berechtigung. Der Kirchenbezirk ist im allgemeinen so übersichtlich, daß man ziemlich genau weiß, ob der Mann, der an dieser Stelle sitzt, etwas taugt. Aber diese langen Berichte möchte ich vermeiden. Die Bezirkssynode kann ja wirklich ganz konkret fragen. Das ist ihr Recht. Sie sollte sich aber nicht über überflüssige Papiere zerstreiten.

Synodaler **Stock:** Der Bezirkskirchenrat ist das geschäftsführende Organ der Bezirkssynode. Es ist in keinem wirtschaftlichen Bereich denkbar, daß ein geschäftsführendes Gremium nicht zur Rechenschaft gezogen wird. Es hat innerhalb von zwei oder drei Jahren — im Genossenschaftsrecht ist jährlich festgelegt — der Vertreterversammlung Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes und Aufsichtsrates zu erstatten.

Ich sehe nicht ein, warum ein geschäftsführendes Gremium nicht zur Rechenschaft gezogen werden soll. Das kann es doch ohne weiteres. Wir als Landessynode verzichten ja auch nicht darauf. Wir fordern ja auch in der Form des Hauptberichtes vom Oberkirchenrat und in einzelnen Anfragen stets Rechenschaft über seine Tätigkeit. Ich glaube, wir sollten das zum festen Bestandteil unserer Ordnung machen.

Synodaler **Steyer:** Ich meine, wir sollten uns die Sache noch einmal einen Moment nüchtern überlegen. Ich habe neben meiner Pfarrertätigkeit eine Funktion in einem Gesangverein übernommen. Außerdem betrachte ich es als zu meinen Dienstobliegenheiten gehörig, bei Generalversammlungen der örtlichen Vereine zugegen zu sein, zu denen man mich einlädt. Ich kenne also aus eigener Anschauung, wie die Tätigkeitsberichte der Vereinsvorstände in der Regel aussehen. — Und was kommt dabei heraus! — Ich bitte die Menschheit! Bleiben Sie doch Realisten! (Zwischenbemerkung: Wir sind doch kein Gesangverein!), gerade wenn Sie kein Gesangverein sind.

Synodaler **Dr. Müller:** Ich habe jetzt eine Frage. Manchmal habe ich den Eindruck, daß wir mehr über c) als über d) sprechen. c) haben wir ja wohl schon beschlossen. (Präsident: Jawohl!) Ich bin aber doch dafür, weil die Diskussion jetzt durcheinandergeht, daß wir das Gespräch noch einmal aufnehmen. d) ist klar. Ein Rechenschaftsbericht des Bezirkskirchenrates vor der Bezirkssynode, da stimme ich Synodalem Stock zu, ohne den geht es nicht. Wenn die Bezirkssynode so wenig urteilsfähig ist, daß sie sich einen „frisierten" Bericht gefallen läßt, dann sollte sie aufhören, Bezirkssynode zu sein. Aber in c) diesen Hauptbericht, diese Arbeit halte ich nicht für sinnvoll. Entschuldigen Sie bitte, daß ich nicht aufgepaßt habe ...

Synodaler **Häffner:** Ich beziehe mich jetzt noch einmal auf den Rechenschaftsbericht. Ich kann mir vorstellen, daß es die Bezirkssynode sehr interessiert, zu erfahren, wie der Bezirkskirchenrat arbeitet. Er kann nur dann einen rechten Bericht liefern, wenn er auch etwas gearbeitet hat.

Synodaler **Herzog:** Kann er einen vernünftigen Hauptbericht zustande bringen, wenn er nicht gearbeitet hat? Ich meine, was im Rechenschaftsbericht steht, das muß letzten Endes auch im Hauptbericht stehen, den die Bezirkssynode mit eigener Stellungnahme weiterzugeben hat. Ich bin der Meinung, daß die kritische Funktion der Bezirkssynode gegenüber dem Bezirkskirchenrat durchaus dadurch gewahrt ist, daß sie die Möglichkeit der eigenen Stellungnahme zum Hauptbericht hat. Ich halte den Rechenschaftsbericht deshalb nicht für notwendig.

Synodaler **Wolfgang Schneider:** Ich glaube, wir sollten den Rechenschaftsbericht und den Hauptbericht nicht verwechseln. Dem Hauptbericht liegen die Berichte der einzelnen Kirchengemeinderäte zugrunde. Er ist eine Zusammenfassung. Der Rechenschaftsbericht sollte nicht zu sehr zu einem Papiergespenst aufgemacht werden. (Zwischenbemerkung!) Das kann möglich sein. Er ist eine Rechenschaftslegung der von der Bezirkssynode gewählten Bezirkskirchenräte über ihre Arbeit. Das könnte dazu führen, daß der Bezirkskirchenrat in einer viel intensiveren Beziehung zur Synode steht.

Synodaler **Feil:** Ich darf daran anschließen. Der Bezirkskirchenrat hält ja im Jahr vier bis fünf Sitzungen; das sind in drei Jahren rund zwölf bis fünfzehn Sitzungen. Die Synode muß erfahren, was

die Leute in den Sitzungen getan und beschlossen haben. Darum muß dieser Rechenschaftsbericht vorgelegt werden, nämlich der Bezirkssynode. Das ist nur eine Unterstreichung des schon Gesagten, daß keine Verwechslung entsteht, wie schon Bruder Schneider sagte, mit dem Hauptbericht.

Synodaler **D. Brunner:** Ich nehme an, daß der Bezirkskirchenrat doch ein Protokoll über seine Sitzungen vorlegt. Dann würde doch der Rechenschaftsbericht wesentlich ein kurzer Auszug aus dem Protokollbuch sein. (Oberkirchenrat Dr. Wendt: sein können!)

Synodaler **Steyer:** Erlauben Sie das eine. Ein Hinweis: Normalerweise werden Auszüge aus diesem Protokoll in der Bezirksbeilage des „Aufbruch" veröffentlicht. (Zwischenbemerkungen!) Ja natürlich, man muß die Öffentlichkeitsarbeit dort tun, wo sie hingehört, in die kirchliche Presse.

Präsident **Dr. Angelberger:** Keine Wortmeldung mehr. Finanzausschuß und Rechtsausschuß unterstützen die erste Fassung, also „Entweder" lediglich mit der Jahresziffer. Können wir diese aussparen und zunächst nur einmal über den Wortlaut abstimmen? Der Rechtsausschuß geht ja von der gedruckten Vorlage ab und hat drei Jahre vorgeschlagen. Zunächst: Wer ist für die Fassung bei d), die bei „Entweder" festgelegt und vorgeschlagen ist? 36 Stimmen. Wer ist dagegen? 5 Stimmen. Wer enthält sich? 10 Enthaltungen.

Jetzt müßte noch die Zeitspanne festgelegt werden. Hier ist die gedruckte Vorlage mit zwei Jahren. Der Finanzausschuß hat sich hierzu nicht geäußert, der Rechtsausschuß schlägt die Änderung vor „3 Jahre", also von der jetzt angenommenen Bestimmung abweichend, drei Jahre.

Ich stelle den Vorschlag des Rechtsausschusses zur Abstimmung, hier zu setzen: „alle drei Jahre einen Rechenschaftsbericht".

Wer ist für die neue Frist von drei Jahren? — 42 Stimmen. Wer ist dagegen? 2 Gegenstimmen. Wer enthält sich? 7 Enthaltungen.

Synodaler **Martin** (Zur Geschäftsordnung): Wäre es nicht besser, wenn man sagte „mindestens alle drei Jahre?" (Unruhe, Gegenstimmen!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Auf Grund des Echos ziehen Sie Ihre Anregung zurück? (Synodaler Martin: Gerne. — Heiterkeit!)

Nun e) bis m). (Synodaler Hollstein: Nichts!) Ich frage. Auch nichts. Enthaltungen? Keine.

Jetzt käme Absatz 2, „Die Bezirkssynode wählt". Das richtet sich nach § 89.

Der Hauptausschuß schlägt vor: „den Dekan und seinen Stellvertreter". Ich glaube, da brauchen wir uns nicht darüber zu unterhalten, sondern wir warten, bis wir zu § 89 kommen. Daher die Fußnote.

Jetzt darf ich gleich für Herrn Hollstein sagen, Absatz 2 und Absatz 3 nichts (Synodaler Hollstein: Nein!) Sind Sie da auch damit einverstanden?

Wer ist dagegen? Wer enthält sich? Niemand.

§ 76, erster Absatz, a) bis c).

Synodaler **Hollstein:** Bei a) „Die von den Ältestenkreisen nach der kirchlichen Wahlordnung in die Bezirkssynode gewählten Synodalen". Die Kirchengemeinderäte wählen keine Synodalen zur Bezirkssynode, nur die Ältestenkreise.

Präsident **Dr. Angelberger:** Keine Wortmeldung? — Darf ich hier diesen Änderungsvorschlag gleich vorziehen bei a) und negativ fragen:

Wer ist mit den Ausführungen von Herrn Hollstein namens des Finanzausschusses nicht einverstanden? — Enthaltung? — Nicht. Einstimmig.

b) und c) — Herr Hollstein? — (Zuruf: Nichts!) — Nichts. — Wer ist gegen die Fassung b) und c)? — Enthaltung? — Nicht.

Jetzt käme d): Hauptausschuß für „Entweder", Rechtsausschuß für die „Oder"-Alternative, Finanzausschuß? (Zuruf Synodaler Hollstein: Finanzausschuß für „Oder"!) Wortmeldung liegt nicht vor. So darf ich jetzt gleich den gemeinsamen Vorschlag, Finanz- und Rechtsausschuß, zur Abstimmung stellen. — Wer ist für die Fassung der 2. Alternative, die von Finanz- und Rechtsausschuß angeregt ist? Für: 30. Nicht ausreichend für eine Annahme.

Also jetzt: Wer ist für die Fassung „Entweder", also erste Alternative, Vorschlag Hauptausschuß? 24. — Bleibt es bei der alten Fassung unserer Grundordnung.

Jetzt käme e), und zwar ist bei e) zunächst nichts vermerkt. Der Hauptausschuß unterstützt die erste Alternative nur mit der Änderung statt: darf ein Viertel der der Bezirkssynode usw. angehörenden Mitglieder nicht übersteigen, Vorschlag: ein Fünftel.

Der Rechtsausschuß ist für die zweite Alternative.

Synodaler **Hollstein:** Der Finanzausschuß ist ebenfalls für 10 Prozent, also zweite Alternative.

Präsident **Dr. Angelberger:** Also zweite Alternative.

Synodaler **Viebig:** Der Hauptausschuß wollte sich mit dem „ein Fünftel" der Regelung mit der Berufung in die Landessynode angleichen, weil dort auch ein Fünftel vorgesehen ist.

Präsident **Dr. Angelberger:** Noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle zunächst die zweite Alternative, also „Oder", zur Abstimmung, von Finanz- und Rechtsausschuß vorgeschlagen. Wer ist für diese zweite Alternative — Oder? 32. — Reicht nicht.

Nächste Alternative wäre dann die erste, wobei die Änderung ein Fünftel gleich mit aufgenommen wird.

Wer ist für diese Fassung — 36. Reicht! (Große Heiterkeit!) Wer ist dagegen? — 5. Wer enthält sich? — 11.

Jetzt fahren wir weiter fort bei Ziffer e): Pfarrer, die nicht Synodale oder Älteste sind usw. Herr Hollstein? — (Zuruf: Nicht!)

Wer ist nicht mit einverstanden, daß wir diese Bestimmung aufnehmen, ganz unten Seite 13? — Enthaltung? —

Absatz 2: (Zuruf!) Ja!

Synodaler **Hürster:** Eine Frage! Müßte da nicht nach § 16 verfahren werden?

Präsident **Dr. Angelberger:** Nach 16, was heute in der zweiten Lesung beschlossen wurde.

Synodaler **Hürster:** Die hängen jetzt in der Luft, die nicht Älteste sind.

Präsident **Dr. Angelberger:** Synodale, die nicht Pfarrer oder Älteste sind, werden vom Dekan in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

Synodaler **Bußmann:** Wenn ich Herrn Hürster recht verstehe, möchte er wohl sagen, daß wir hier auch hineinschreiben müssen, „und legen ein Gelöbnis ab". (Zuruf: Synodaler Hürster: Ja!)

Es ist richtig, wenn man das hier rein schreibt. (Zuruf: Das kann man redaktionell machen! — Große Heiterkeit!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Nein, das müssen wir beschließen! Wir haben ja jetzt, Herr Herrmann — wir kriegens hin! —, die Fassung beschlossen und setzen da einen zweiten Satz an, der lautet, genau wie der andere war: Sie legen dabei ein Gelöbnis ab.

Synodaler **Dr. Müller:** Ich wollte fragen, ob das ein Ältestengelübde sein soll oder ein Ordinationsgelöbnis.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Es scheint mir ein Irrtum vorzuliegen von Herrn Hürster. Sie werden ja nicht zu Ältesten, sondern sie werden zu Mitgliedern der Bezirkssynode, haben also nicht annähernd so viel Verantwortung wie die Ältesten. (Unruhe! Unwillige Zurufe!)

Synodaler **Hollstein:** Die Liturgische Kommission ist der Meinung, daß alle Synodalen (Bezirkssynodale und Landessynodale), die noch nicht die Ältestenverpflichtung unterschrieben und das Ältestengelöbnis abgelegt haben, das in diesem Falle zu tun hätten. Das von uns erarbeitete Formular ist in diesem Fall analog mit dem Formular für die Einführung der Kirchenältesten. Man könnte ja auf § 16 verweisen, da hat Herr Hürster recht, es ist auch die gleiche Art der Einführung.

Synodaler **Viebig:** Ich habe ein agendarisches Formular hier vor mir liegen. Ich kann also da nicht ganz zustimmen. Die Formulierung des Gelübdes ist etwas anders, aber es ist auch ein Gelübde vorgesehen für alle Synodalen, die nicht Pfarrer oder Älteste sind.

Synodaler **Bußmann:** Damit ist auch ein Antrag, wie er uns vorliegt, von der Vereinigung für Bibel und Bekenntnis mit erledigt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Soll es nun in einen neuen Satz oder mit Bezug auf 16 festgelegt werden? (Zurufe: Neuer Satz!)

Synodaler **Martin:** Wie wir eben gehört haben von Herrn Viebig, wäre es besser, wir lassen stehen: sie legen e i n Gelöbnis ab, ohne Bezug auf 16, daß es keine Verwechslung mit dem Ältestengelöbnis gibt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja! Sie legen dabei ein Gelöbnis ab. Das war mein Vorschlag, um keine Verwechslung aufkommen zu lassen. Aber es wurde dann anders angeregt.

Können wir dazu kommen, daß ich d e n Satz zur Abstimmung stelle und frage zunächst mal negativ:

Wer ist gegen die Einfügung dieses Satzes? — 2. Wer enthält sich? — 1.

Jetzt Seite 14 Absatz 2. — Herr Hollstein? — (Zuruf: Nichts!) — Nichts!

Wer ist nicht gewillt, dem Vorschlag zuzustimmen? — Wer enthält sich? — Nicht.

Jetzt kommt Absatz 3:

Rechtsausschuß bei „Entweder" mit einer neuen Fassung, unten auf der ersten Seite zu lesen; Hauptausschuß ist für die zweite Alternative und fügt hinter Pfarrdiakone ein: ein Vertreter der Prädikanten. Finanzausschuß, bitte?

Synodaler **Hollstein:** Der Finanzausschuß war für das „Oder", kann aber jetzt nicht mehr dabei bleiben, weil wir davon ausgegangen waren, daß nicht alle Gemeindepfarrer in der Bezirkssynode Stimmrecht haben. Das hat sich aber jetzt geändert, weil vorhin eine andere Fassung angenommen wurde. So müßten wir uns also nun noch einmal neu überlegen, was wir jetzt machen.

Synodaler **Feil:** Zur Klarstellung: Im Grunde ist unser Vorschlag eine Kombination von „Entweder" und „Oder". Erster Teil ist „Entweder" bis § 94, und dann vom Komma an haben wir übernommen von „Oder" ab dem Wort „Gemeindehelferinnen" bis zum Schluß „im Kirchenbezirk". Also im Grunde kein neuer, sondern ein kombinierter Vorschlag aus „Entweder" „Oder" in der angegebenen Weise.

Präsident **Dr. Angelberger:** Würden Sie auch in diesen Vorschlag den Vertreter der Prädikanten aufnehmen? (Zuruf: Synodaler Feil: Ja, ja! Anderer Zuruf: und Lektoren!) Dann natürlich gleich beides, und zwar hinter Pfarrdiakonen (Zuruf Synodaler Feil: Ja, jawohl!) — „je ein Vertreter" könnte man nehmen.

Synodaler **Herrmann:** Man muß aber davon ausgehen, daß auch für den Vorschlag des Rechtsausschusses die Bedingung gilt, daß nicht alle Gemeindepfarrer stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkssynode sind. Dieser Vorschlag ist hinfällig geworden; insofern müßte es jetzt heißen: „mit beratender Stimme nehmen an den Tagungen der Bezirkssynode teil die im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrer der Landeskirche, die hauptamtlichen Religionslehrer, Pfarrvikare, Pfarrdiakone, Vertreter der Lektoren und Prädikanten, Gemeindediakone usw."

Präsident **Dr. Angelberger:** Wie war der Vorschlag, Herr Bußmann? Machen wir es gleich?

Synodaler **Bußmann:** Damit läuft die Verlegung auf das hinaus, was der Hauptausschuß der Synode empfiehlt, nämlich das „Oder", wo wir den Vertreter der Prädikanten und Lektoren mit eingefügt haben. (Oberkirchenrat Dr. Wendt: Gefängnispfarrer!)

Synodaler **Hollstein:** Bei der Fassung des Rechtsausschusses fehlt der Bezirksjugendwart, der dem Gemeindehelfer gleichgestellt ist auch in der Ausbildung. Wenn wir den vergessen, gibt es Ärger.

Synodaler **Feil:** Ich suche gerade, ob der beim Hauptausschuß steht. Da steht er auch nicht.

Präsident **Dr. Angelberger:** Angeführt ist er weder — noch.

Synodaler **Rave:** Pfarrer Hollstein hat völlig recht. Der Bezirksjugendwart ist nicht ein Vertreter eines kirchlichen Werkes, sondern steht in Analogie zu den Gemeindediakonen, so daß ich seine Anregung aufgreifen und den Antrag stellen möchte, daß er nach den Gemeindediakonen aufgenommen werden müßte.

Synodaler **Bußmann:** Dann muß ich aber Herrn Rave bitten, mir zu erklären, was die kirchlichen

Werke im Kirchenbezirk sind, wenn darunter nicht das Jugendwerk zu verstehen ist. (Synodaler Rave: Der Vorsitzende des Konvents. — Frage des Präsidenten an Dr. Wendt: Ist das erfaßt, wenn wir sagen, ein Vertreter der kirchlichen Werke, reicht das aus? Und der Jugendwart auch?)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ist Einigung beim Kolloquium erzielt worden? (Nein!)

Jetzt wollen wir doch einmal vergleichen, ob wir „Oder" und den Vorschlag des Rechtsausschusses nicht doch zusammenkriegen. Wenn wir beim Rechtsausschuß hineinnehmen „Die im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrer der Landeskirche" dann kommt „je ein Vertreter der Lektoren und Prädikanten", dann noch „der Bezirksjugendwart", ist dann allen Begehren Rechnung getragen? Das müßte eigentlich der Fall sein. Ich will einmal verlesen:

„Mit beratender Stimme nehmen an den Tagungen der Bezirkssynode teil: Die im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrer der Landeskirche, die hauptamtlichen Religionslehrer, Pfarrvikare, Pfarrdiakone, je ein Vertreter der Lektoren und Prädikanten, der Vorsitzende des Konvents der Bezirksdienste (§ 94), Gemeindediakonen (hier noch Gemeindehelferin), Bezirksjugendwart, Kantoren, kirchliche Sozialarbeiter(innen) sowie je ein Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenbezirk und die Leiter der Anstalten der Inneren Mission im Kirchenbezirk."

Synodaler **Herzog:** Müßte das jetzt „Diakonisches Werk" heißen?

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Die Anstalten der Inneren Mission sind an das Diakonische Werk angeschlossen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ziehen Sie die Bedenken zurück, Herr Herzog? (Ja!)

Darf ich jetzt negativ fragen: Wer kann der von mir soeben verlesenen Fassung nicht zustimmen? Enthaltungen? Einstimmige Annahme. (Beifall!)

Absatz 4, 5 und 6. (Synodaler Hollstein: Nichts!) Wer hat hier Einwendungen? Niemand. Enthaltung? Auch niemand.

§ 77, Absatz 1. (Synodaler Hollstein: Nichts!) Wer billigt diesen nicht? Enthaltungen? Auch nicht.

Der Hauptausschuß schlägt vor, Absatz 2 von § 77 zu streichen.

Synodaler **Viebig:** Der Hauptausschuß ist der Meinung, man soll es den Bezirkssynoden überlassen, wer die Wahl leitet, ein Wahlausschuß oder der Dekan. Das soll die Bezirkssynode selbst beschließen, wie sie das regeln will.

Synodaler **Hürster:** Die Bezirkssynode wählt einen Wahlleiter, sonst macht es der Dekan allein ...

Präsident **Dr. Angelberger:** Die Bezirkssynode hat ja eine Geschäftsordnung, da wäre es zu erledigen. Das nur als kleiner Hinweis.

Jetzt komme ich zur Abstimmung. Der Hauptausschuß schlägt vor, Absatz 2 zu streichen. Wer ist für diesen Antrag des Hauptausschusses? 25 Stimmen. Da brauchen wir keine Gegenprobe zu machen.

Herr Hollstein hat schon dazwischenbemerkt, § 78 nichts. — Wer stimmt dem Vorschlag nicht zu? Enthaltung? Einstimmig.

§ 79, Absatz 1 a) und b).

Synodaler **Hollstein:** Absatz 1 b). Hier soll gesagt werden „auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Bezirkssynode". Das deshalb, weil bei weit auseinanderliegenden Kirchenbezirken es etwas schwer sein dürfte, wenn jemand die Bezirkssynode einberufen haben möchte, daß er Unterschriften bis zu einem Drittel zusammenbekommt. Wenn er im Hochschwarzwald herumreisen muß, das ist etwas schwierig.

Präsident **Dr. Angelberger:** Eine Wortmeldung dazu? Das ist nicht der Fall.

1 a). Werden da Einwendungen erhoben? Enthaltung? Nicht.

1 b). Änderungsvorschlag des Finanzausschusses: „auf Beschluß des Bezirkskirchenrats oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Bezirkssynode oder auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrats".

Wer ist für diesen Vorschlag des Finanzausschusses? 50 Stimmen. Wer ist dagegen? Niemand. Wer enthält sich? 3 Enthaltungen.

Jetzt käme Absatz 2 von § 79. Da schlägt der Hauptausschuß vor, in der zweiten Zeile dieses Absatzes hinter dem Wort „sind" einzufügen „den Bezirkssynodalen und" den Gemeinden rechtzeitig bekanntzugeben.

Synodaler **Viebig:** Begründung: Der Hauptausschuß ist der Meinung, daß auch die Bezirkssynodalen vorher eine Tagesordnung bekommen sollten.

Synodaler **Stock:** Ich bin der Meinung, daß es sich hier um etwas anderes handelt. Es dürfte ganz selbstverständlich sein, daß ein Gremium ordnungsgemäß einzuberufen ist, das ist Sache der Geschäftsordnung. Darüber hinaus ist aber die Intention dieses Artikels, daß auch die Gemeinde in Kenntnis gesetzt werden sollte über die Verhandlungsgegenstände der Bezirkssynode. Das sollte man so stehen lassen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Das ist die Information. Noch eine Wortmeldung?

Die Ergänzung des Hauptausschusses wird zur Abstimmung gestellt.

Wer ist dafür, daß diese drei Worte eingefügt werden „den Bezirkssynoden und"? 13 Stimmen. Wer enthält sich? 1 Enthaltung.

Wird begehrt, daß auch die Nein-Stimmen festgestellt werden? (Nein!)

§ 80 nichts. (Synodaler Hollstein: Nichts!)

§ 81, 1. Absatz. (Synodaler Hollstein: Nichts!)

Darf ich § 80 und § 81 Absatz 1 zur Abstimmung stellen?

Wer ist dagegen? Wer enthält sich? Niemand.

Absatz 2 von § 81. Hauptausschuß und Rechtsausschuß wünschen die Fassung der ersten Alternative, also „Entweder".

Synodaler **Hollstein:** Der Finanzausschuß war für „Oder" und Streichung des letzten Satzes.

Präsident **Dr. Angelberger:** Gestrichen werden soll: „Alle Beratungsgegenstände sollen in diesen Ausschüssen vorberaten werden".

Wortmeldung? Das ist nicht der Fall.

Zunächst die erste Alternative, also Vorschlag des Haupt- und Rechtsausschusses. Wer folgt diesen beiden Ausschüssen? Da sind 47 Stimmen. Wer ist

dagegen? 4 Gegenstimmen. Enthaltungen? 2 Enthaltungen.

Jetzt kommt noch ein letzter Satz: „In diesen Gremien können usf." (Synodaler Hollstein: Nichts!)

Wer hat Einwendungen gegen diese Fassung? Keine. Wer enthält sich? Keine Enthaltung.

§ 82. (Synodaler Hollstein: Nichts!)

Wer ist gegen die Fassung von § 82 in der vorgeschlagenen Form? Enthaltungen? Einstimmig angenommen.

3. Der Bezirkskirchenrat.

§ 83 (Synodaler Hollstein: Nichts!), Absatz 1.

Wer ist gegen die Fassung von Absatz 1? Enthaltungen? Keine.

Absatz 2.

Rechtsausschuß ist für „Entweder", also die erste Alternative, der Hauptausschuß für „Oder". (Synodaler Hollstein: Finanzausschuß für „Entweder".)

Synodaler **Herrmann:** Die Alternative „Entweder" ist jetzt zwingend, weil wir vorhin beschlossen haben, daß der Bezirkskirchenrat den Rechenschaftsbericht erstattet.

Synodaler **Viebig:** Das bezieht sich aber nicht auf die Formulierung „Der Bezirkskirchenrat hat", oder: „Aufgabe des Bezirkskirchenrats ist". Das war dem Hauptausschuß wichtig. Bezüglich des Rechenschaftsberichtes ist nur noch „Entweder" möglich.

Synodaler **Rave:** Das ist logisch, daß es in der „Oder"-Fassung heißen muß: „den Hauptbericht sowie die Rechenschaftsberichte vorzulegen".

Präsident **Dr. Angelberger:** Dann können wir ja beinahe zurück zu a) und es käme jetzt nur noch der Eingangssatz: „Der Bezirkskirchenrat hat insbesondere" oder „Aufgabe des Bezirkskirchenrats ist insbesondere".

Synodaler **Herrmann:** Das letztere ist etwas freundlicher.

Synodaler **Rave:** Lediglich darum ging es dem Hauptausschuß.

Präsident **Dr. Angelberger:** Also Absatz 2: „Aufgabe des Bezirkskirchenrats ist insbesondere

a) die Tagungen der Bezirkssynode vorzubereiten, den Hauptbericht sowie den Rechenschaftsbericht (§ 75 Abs. 1 c) und d)) vorzulegen und die Entschließungen der Bezirkssynode auszuführen."

Wer ist gegen diesen Vorschlag? Enthaltung bitte? Einstimmige Annahme.

Es käme 2 b und c). (Synodaler Hollstein: b) bis l) ohne Beanstandung!) Nur jetzt zu b) und c)

Wer hat hier eine Gegenstimme zu bieten? Enthaltungen? Nicht.

Jetzt 2 d).

Ein neuer Formulierungsantrag. (Synodaler Viebig: Notwendig durch das „ist insbesondere") „bei Gemeindevisitationen und bei Visitationen des Kirchenbezirks nach Maßgabe ..." Das ist redaktionell; dem Sinn nach sind wir uns einig. Alle? (Zuruf: Nein!) Ja gerade das wollte ich jetzt wissen.

Synodaler **Hollstein:** Wer führt eigentlich Gemeindevisitationen durch? (Synodaler Herzog in der Zwischenunterhaltung: Nie der Bezirkskirchenrat.)

Synodaler **Bußmann:** Die kleine Änderung, die der Hauptausschuß hier vorschlägt, hat eben den Grund, daß man nicht sagen kann, der Bezirkskirchenrat als solcher führt die Gemeindevisitation durch, sondern einzelne Mitglieder, die ja bekanntlich die Visitationskommission bilden. Nur aus diesem Grund haben wir diese kleine sprachliche Veränderung herbeigeführt.

Präsident Dr. **Angelberger:** Das ist meines Erachtens besser. Aber jetzt die Bedenken. Die sind doch meines Erachtens zerstreut durch die letzten Worte. Oder irre ich? Nicht? Also gut. Darf ich den Vorschlag des Hauptausschusses zur Abstimmung stellen, und zwar in negativer Form. Wer ist nicht einverstanden, wer enthält sich?

§ 84 e), f), g), h), i), k), l). (Synodaler Hollstein: Nichts.)

Ist hier eine Gegenstimme? Enthaltungen? Nein.

§ 84. 1—a), b), c). (Zuruf Synodaler Hollstein: Nichts!)

Jetzt kommt d) Haupt- und Rechtsausschuß streichen ersatzlos. (Synodaler Hollstein: Der Finanzausschuß war für das „Entweder", allerdings auch nicht mit allen Stimmen.)

Wollen wir gleich abstimmen, was die beiden Ausschüsse wünschen, Haupt- und Rechtsausschuß Wer folgt ...

Synodaler **Viebig:** Wir waren der Meinung, daß man den Bezirkskirchenrat nicht zu groß machen sollte, zahlenmäßig, wollten aber den Landessynodalen den Zutritt zu den Sitzungen des Bezirkskirchenrates als Neuformulierung ermöglichen. (Präsident: Das kommt später!) Ja, das hängt aber damit zusammen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Jawohl! Sie wollten nur darauf hingewiesen haben. — Herr Bußmann! — Dasselbe! Also Haupt- und Rechtsausschuß ersatzlose Streichung.

Wer ist gegen diesen Vorschlag der beiden Ausschüsse? — 9. Wer enthält sich? — Weitere Stimmauszählung m. E. nicht geboten.

Jetzt e) wird d), f) wird e). Herr Hollstein, bitte! — (Zuruf: Nichts!) — Nichts. Jemand nicht mit einverstanden? — Enthaltung? — Nicht.

Jetzt kommt ein neues f), und zwar des Hauptausschusses: Landessynodale können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates teilnehmen.

Wünscht hierzu jemand das Wort?

Synodaler **Dr. Müller:** „können" streichen, nehmen teil. (Zurufe: Nein!)

Synodaler **Bußmann:** Wir waren der Meinung im Hauptausschuß, es sei durchaus denkbar, daß es hier „können" heißt; denn nicht immer ist es nötig, daß wir an den Bezirkskirchenratssitzungen teilnehmen, wohl aber ist es wichtig, daß wir immer die Einladungen mit der Tagesordnung und die Protokolle bekommen.

Synodaler **Dr. Blesken:** Ich möchte das nachdrücklich unterstützen, was Herr Bußman gesagt hat.

Synodaler **Feil:** Erfahrungen sind hier verschieden. Ich kann mir denken, bei kleineren Bezirken nehmen die Synodalen sehr dankbar daran teil, weil sie das zeitlich können und wollen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Gabriel als Betroffener!

Synodaler **Gabriel:** Ich bin froh, daß noch mehr Betroffene hier sind! (Heiterkeit!) Ich kann mir eigentlich nicht recht erklären, warum der Hauptausschuß nun die Landessynodalen nur mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirkskirchenräte teilnehmen lassen will. Das hat Auswirkungen. Erstens in der Gestaltung der Beschlüsse und zweitens wäre es doch sinnvoll, wenn auch die Landessynodalen einmal an einer Visitation einer Bezirksgemeinde teilnehmen würden. Aus dem Bild, das sie aus den Gemeinden gewinnen, wird das hier, was wir hier tun, erst richtig lebendig. Wir brauchen die Plattform der Bezirksarbeit, brauchen aber auch andererseits die Einsicht in die Verhältnisse unserer Gemeinden. Denn für sie sind wir hier und entscheiden.

Deshalb möchte ich den Antrag stellen — er war übrigens schon einmal Gegenstand eines früheren Antrags —, daß die Landessynodalen geborene Mitglieder der Bezirkskirchenräte werden.

Synodaler **Wolfgang Schneider:** Es ging dem Hauptausschuß darum, daß ein Informationsfluß möglich ist zwischen dem Bezirkskirchenrat und den Landessynodalen. Auf der anderen Seite war man sich klar, daß eine Ämterhäufung vermieden werden sollte. (Beifall!) Wenn die Arbeit in einem Bezirkskirchenrat intensiv durchgeführt wird, ist sie eine ziemliche Belastung; zusätzlich zur Mitgliedschaft in der Landessynode ist das eine schwierige Sache. Deshalb ist die Kann-Vorschrift sicher das Bessere.

Synodaler **Bußmann:** Ich möchte das unterstützen und noch einen Punkt dazufügen. Was Herr Gabriel als dringend wünschenswert für uns ansieht — wir haben die Möglichkeit, auch an Visitationen mitzuwirken, beispielsweise bei Dekanatsvisitationen. Da kommen wir in diese Arbeit ...

Präsident **Dr. Angelberger** (unterbrechend): Wir können auch bis zur Gemeinde teilnehmen.

Synodaler **Bußmann:** Außerdem bei Gemeindevisitationen sind die Landessynodalen ja selbstverständlich dabei. Natürlich!

Synodaler **Gabriel:** Ich wollte noch anfügen, daß diese Frage zu entscheiden und zu beurteilen doch eigentlich primär den Laiensynodalen zukommt; denn es ist ja unser Engagement, ob wir bereit sind, in der kirchlichen Arbeit dieses Opfer zu bringen. Wenn wir bereit sind, dies ehrenamtlich zu tun, sollte man dies nicht gleich mit „Ämterhäufung" abwerten. Wir wissen, was wichtig ist und was man eventuell fallen lassen kann; das zu sortieren und darnach zu handeln, ist unsere Aufgabe.

Synodaler **Trendelenburg:** Also auf jeden Fall sollten die Einladungen zum Bezirkskirchenrat an die Landessynodalen ergehen, das Ergebnis langt vollkommen.

Synodaler **Rave:** Es wäre doch dabei zu berücksichtigen die Eingabe Ziffer 15 der Eingänge der vorigen Tagung vom Praktisch-Theologischen Seminar der Universität Heidelberg, wo in dieser Hinsicht gesagt wird — ich zitiere —: „Soweit eine Mitgliedschaft der Landessynodalen in den Gremien auf Bezirksebene nicht durch Wahl zustandegekommen ist, erscheint sie als ungerechtfertigtes Privileg." Dies möchte ich im Sinne der Beratungen des Hauptausschusses hier nochmal zu Gehör bringen. Sie können ja hineingewählt werden, dann ist es gut.

Synodaler **Hollstein:** Wenn der Satz beschlossen werden soll, muß er geändert werden. Wir können nicht nur sagen: Landessynodale können, sondern: die im Kirchenbezirk wohnhaften ... (Zurufe!) Mitglieder der Landessynode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben, können ...

Präsident **Dr. Angelberger:** Machen wir doch die Kurzform: Die im Kirchenbezirk wohnhaften Landessynodalen können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates teilnehmen.

Ich stelle zur Abstimmung diesen Vorschlag des Hauptausschusses. Wer ist dafür? — 48. Wer ist dagegen? — 1 Stimme. Wer enthält sich? — 4.

Jetzt g) Seite 18 oben: Rechtsausschuß für erste Alternative („Entweder"), Hauptausschuß für die Streichung. (Zuruf Synodaler Hollstein: Finanzausschuß für die Streichung!)

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Finanzausschuß und Hauptausschuß regen die Streichung von g) an.

Darf ich negativ fragen: Wer ist gegen diesen Vorschlag, g) ersatzlos zu streichen? — 1. Wer enthält sich? — 5.

Absatz 2, Absatz 3. — Herr Hollstein, bitte! — (Zuruf: Nichts dagegen!) Nicht dagegen! — Wer hat sonst gegen die Fassung etwas einzuwenden? — Ja!

Synodaler **Steyer:** Der Hauptausschuß hat gemeint, man sollte den dritten Absatz ersatzlos streichen. (Präsident: steht nicht da!) Ist nicht zu Papier gekommen! (Verschiedene Zwischenrufe!)

Synodaler **Rave:** Ich kann das auch begründen, das ist so nicht richtig, daß wir das beschlossen haben. Wir sagten: Es ist vorgesehen, daß die Bezirkssynode Arbeitsgruppen und Ausschüsse bildet, und in einer Geschäftsordnung, die nach dem Muster der Geschäftsordnung der Landessynode vorgesehen ist, wird geregelt werden, daß auch Mitglieder in diese Arbeitsgruppen und Ausschüsse hineinkommen können, die nicht Bezirkssynodale sind. Dann ist es unnötig, daß man hier jetzt extra einen Absatz 3 schafft, da das schon im Rahmen der Bestimmungen über die Bezirkssynode vorgesehen ist.

Synodaler **Stock:** Es geht aber nicht um die Arbeitsgruppen und deren Zusammensetzung, sondern darum, daß mitberatende Stimmen am Bezirkskirchenrat teilnehmen. (Zuruf: Das halten wir für unnötig!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Zunächst Absatz 2: Wer ist gegen den Vorschlag bei Absatz 2? — Enthaltung, bitte? — Niemand.

Jetzt käme der Absatz 3: Der Hauptausschuß schlägt vor, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

Wer ist für diesen Vorschlag des Hauptausschusses? — 40. Wer ist dagegen? — Niemand. — Wer enthält sich? — 12.

§ 85.

Synodaler **Hollstein:** Bei 85 Absatz 2: Der Bezirkskirchenrat wird spätestens im zweiten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet.

Präsident **Dr. Angelberger:** Begründung, bitte!

Synodaler **Hollstein:** Wir meinten, wenn eine Bezirkssynode gleich nach der Wahl zum ersten Mal zusammentritt, kann es eineinhalb bis fast zwei Jahre dauern — das nächste Mal kann das durchaus sein —, bis die Bezirkssynode dann zu ihrer nächstjährigen Tagung zusammenkommt. Dann wäre zwei Jahre lang noch der alte Bezirkskirchenrat im Amt, dem vielleicht Leute angehören, die nicht einmal mehr Mitglieder der Bezirkssynode sind.

Synodaler **Hürster:** Ich habe noch einen weitergehenden Antrag, der lautet: Der Bezirkskirchenrat wird am Anfang der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet, und zwar deshalb, weil sonst lange Zeit der alte Bezirkskirchenrat für alle Funktionen tätig sein muß, Visitationen und alles, was damit zusammenhängt, obwohl er im Neuen nicht mehr ist. Das ist eine Zumutung, die mir untragbar erscheint.

Synodaler **Marquardt:** Eine Informationsfrage. Was heißt im zweiten Jahr der Amtsperiode? Ist damit das Kalenderjahr gemeint?

Präsident **Dr. Angelberger:** Amtsperiode, wenn z. B. der Beginn am 1. Juli ist, dann ist am 30. Juni des folgenden Jahres das erste Jahr der Amtsperiode um. (Zwischenbemerkung: Es empfiehlt sich der Vorschlag von Herrn Hollstein!)

Synodaler **Bußmann:** Ich möchte Herrn Hürster darauf hinweisen, daß uns etwas ähnliches beim Landeskirchenrat begegnen wird. Dieser braucht auch erst, nachdem die Landessynode zusammengetreten ist, im nächsten Jahr gebildet werden. Der Gedanke ist doch der, daß man sich erst von einer oder mehreren Tagungen her kennt, ehe man diese Wahl vornimmt. Das scheint doch empfehlenswert.

Synodaler **Hürster:** Das Kennenlernen im Kirchenbezirk, wenn er einmal im Jahr zusammentritt und man sich nicht kennt, ist nicht arg groß. Da muß man sich schon vorher kennen.

Synodaler **Trendelenburg:** Die Bestimmung ist pragmatisch eventuell richtig, aber juristisch ist sie unhaltbar. Es ist möglich, daß Leute noch im Bezirkskirchenrat sind, die theoretisch als Synodale abgewählt worden sind. Ich halte das für unmöglich, das ist juristisch nicht haltbar.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Das hat mit juristisch nichts zu tun.

Präsident **Dr. Angelberger:** Keine Wortmeldung mehr. — Der weitergehende Antrag Hürster lautet bei Absatz 2: „Der Bezirkskirchenrat wird am Anfang der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet."

Zunächst Absatz 1.

Ist hier eine Gegenstimme? Enthaltungen? Nicht der Fall.

Wer ist für den Antrag Hürster? 20 Stimmen. Wer ist dagegen? 26 Gegenstimmen. Enthaltungen? 6 Enthaltungen.

Antrag Hollstein: „Der Bezirkskirchenrat wird spätestens im zweiten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet", also statt „jeweils" das Wort „spätestens" zu setzen.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? Bei 1 Gegenstimme angenommen.

§ 86 (Synodaler Hollstein: ohne Bemerkung!)

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

§ 87, Absatz 1.

Wer ist gegen den Vorschlag? Wer enthält sich? Niemand.

§ 87, Absatz 2.

Synodaler **Hollstein:** Hier wollten wir sagen: Er leitet und verwaltet, vorbehaltlich der §§ 91 Absatz 2 und 92, den Kirchenbezirk gemäß der kirchlichen Ordnung. Dabei wirkt er zusammen mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirkssynode und trägt gemeinsam mit ihnen die Verantwortung.

Beide Absätze zusammenziehen und diesen § 91 und § 92 einfügen. Es geht hier um die Frage des Schuldekans, weil in § 87 dem Dekan eine ganze Reihe von Aufgaben zufallen, die, wo ein Schuldekanat besteht, Aufgaben des Schuldekans sind.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wünscht jemand das Wort?

Synodaler **Viebig:** Ich finde es etwas schwierig, eine solche Neuformulierung, die wir nicht gedruckt vor uns haben, gleich zu erfassen. Ich finde eine Formulierung, in der es heißt „Er leitet" und nachher, daß er in der Leitung zusammenwirkt, nicht sehr glücklich. Es ist schwierig, das zu beurteilen, wenn man es nicht schriftlich vor sich hat.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich habe es so verstanden, daß bei Absatz 3 begonnen wird, was ja dann den Zusammenhang gibt: „Dabei wirkt der Dekan zusammen..." (Synodaler Viebig: Es heißt vorher, er leitet!) „Er leitet und verwaltet; vorbehaltlich der § 91 Abs. 2 und § 92, den Kirchenbezirk gemäß der kirchlichen Ordnung; dabei wirkt er zusammen mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirkssynode und trägt gemeinsam mit ihnen die Verantwortung" (wurde von Sydodalem Hollstein bestätigt!)

Synodaler **Dr. Müller:** Ich möchte beantragen, Ziffer 2 zu streichen. Denn es kommt nachher, was er alles leitet. Es braucht nicht extra eine Ziffer 2 zu geben.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wenn Ja, dann müßte es heißen: In Leitung und Verwaltung des Kirchenbezirks. Eine Wortmeldung?

Synodaler **Herzog:** An sich halte ich den Antrag für durchaus richtig. Aber die zweite Frage ist: Sollen wir das jetzt entscheiden, ohne über den Paragraphen für den Schuldekan zu entscheiden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wenn wir darauf Rücksicht nehmen, das haben wir schon heute nachmittag gesagt, kommen wir nicht richtig vorwärts. Das kann später ausgebügelt werden.

Synodaler **Herrmann:** Irgendwie ist es unlogisch, wenn wir in Absatz 2 nur sagen „verwaltet" und in Absatz 3 und 4 wird dann ausgeführt, wie sich das im einzelnen durchsetzt. Es müßte von vornherein heißen „Er leitet und verwaltet" (Präsident: So wie der Finanzausschuß beginnt!) und dann wird nachher aufgeführt, mit welchen Organen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Sie unterstützen also somit den Finanzausschuß, oder ein Sonderantrag? Nicht. (Synodaler Herrmann: Nein!)

Synodaler **Bußmann:** Ich würde gerne noch einmal die Motivation bezüglich der herangezogenen §§ 91 Absatz 2 und 92 hören. Das müßte man einmal schnell überlegen.

Synodaler **Hollstein:** § 91 ist die Sache mit dem Dekanstellvertreter, dem auch irgendwelche Aufgaben voll verantwortlich übertragen werden sollen. § 92 ist der Schuldekan.

Synodaler **D. Brunner:** Wenn ich das recht verstehe, beziehen sich die kirchlichen Ordnungen auch auf die vorigen Paragraphen. Also würde es doch genügen, zu sagen — das wäre auch schöner —: „Er leitet und verwaltet den Kirchenbezirk gemäß den kirchlichen Ordnungen." Man könnte fortfahren: „Dabei wirkt er mit dem Dekan zusammen."

Synodaler **Rave:** Mir leuchtet sehr ein, was Herr Dr. Müller gesagt hat. Ich darf das noch einmal ins Gedächtnis rufen. Es steht im Absatz 1 allgemein, entsprechend der Stellung des Pfarrers. Deswegen braucht man Absatz 2, ob man „leitet" und „verwaltet" oder nur „verwaltet" — ich finde es ganz schlecht, wenn da nur „verwaltet" steht — überhaupt nicht zu haben. Dann wird zunächst einmal die geistliche Funktion beschrieben, und dann in Absatz 3 gesagt, daß er in Leitung und Verwaltung — übrigens doch genau wie der Pfarrer mit seinen Ältesten auch — mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirkssynode zusammenwirkt. Vielleicht müßte man doch noch darauf hinweisen, daß der Hauptausschuß bittet, einen Absatz 7 noch anzufügen: „Der Dekan kann Aufgaben delegieren." Damit ergibt sich auch, daß es nicht notwendig ist, ausdrücklich nochmals auf § 91 zu verweisen.

Synodaler **Hollstein:** Es geht bei der ganzen Frage — ich mache das wieder am Beispiel Schuldekan deutlich, es ist aber vermutlich nur das Beispiel — darum, ob der Schuldekan vom Dekan beauftragt wird oder ob er ein selbständiges Amt hat, und vom Landesbischof in dieses Amt berufen ist und damit auch eigenverantwortlich dieses Amt führt. (Zwischenbemerkung: Auf alle Fälle!) Dann kann aber g) mit dem Religionsunterricht, Schulbesuchen usw. nicht stehen bleiben. Die sind dem Dekan als eine seiner Aufgaben zugewiesen. Wenn diese Aufgabe der Schuldekan als voll eigenverantwortliche Aufgabe hat, kann sie der Dekan nicht auch haben. Da muß etwas geklärt werden.

Oberkirchenrat **Adolph:** Wenn bei dem Schuldekan vorgesehen ist, daß der Landeskirchenrat die Stelle eines solchen Schuldekans errichten kann — Voraussetzung ist, daß der Bezirkskirchenrat das beschließt und das will, denn er macht das ja im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat —, dann bleibt die Verpflichtung oder der Dienst der Schulbesuche beim Dekan, solange in dem betreffenden Dekanat kein Schuldekanat eingerichtet ist. Solange kein Schuldekanat eingerichtet ist, kommen diese Dienste dem Dekan zu. Infolgedessen muß das natürlich irgendwie in dem § 87 mit enthalten sein.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** § 87 ist lex generalis. Hier stehen die Grundfunktionen des Dekanats. § 92 ist lex specialis für die Schuldekanate, die nicht in allen Kirchenbezirken bestehen. Soweit sie nicht vorkommen, bleibt es bei der generellen Bestimmung über das Dekanat. Insofern ist auch ein Vorbehalt nicht notwendig. Das schon bestehende Schuldekanat ist als ein Spezialdekanat konzipiert. Dem entspricht auch der Entwurf in § 92.

Synodaler **Herzog:** Das ist vollkommen richtig. Ich würde aber doch den Vorbehalt bezüglich des Schuldekanats aufnehmen, um ganz klarzustellen, daß dann, wenn der Schuldekan bestellt ist, er dann nicht im Auftrag des Dekans, sondern in einem selbständigen Amt tätig wird. (Oberkirchenrat Dr. Wendt: Das steht in § 92 Abs. 1!)

Synodaler **D. Brunner:** Ich meine, auch wenn ein Schuldekanat eingerichtet wird, dann bedeutet das doch, daß die für den Dekan vorgesehene Funktion im Blick auf den Religionsunterricht und was damit zusammenhängt, dann gleichsam delegiert ist auf diesen Schuldekan, übertragen ist auf den Schuldekan, so daß hier die Ziffer 7, die wir im Hauptausschuß vorgeschlagen haben, „Der Dekan kann Aufgaben delegieren", das decken würde.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Das wäre etwas anderes, Herr Professor Brunner. Das Schuldekanat ist nicht Delegation. Seine Aufgaben gehen kraft Gesetzes auf es über, wenn unter bestimmten Voraussetzungen ein Schuldekanat errichtet ist.

Synodaler **Herrmann:** Es muß doch einleuchten, daß der Zusatz „gemäß der kirchlichen Ordnung" alles, was in den nachfolgenden Paragraphen angeführt wird, klärt. Das ist doch geradezu zwingend.

Synodaler **Rave:** Es wird der Klarheit dienen, daß ich aus den Beratungen des Hauptausschusses sage: Eben das ist uns die Frage gewesen, ob es richtig ist, an einem einzigen Punkt nicht zu delegieren, sondern da sozusagen eine Reichsunmittelbarkeit zum Oberkirchenrat herzustellen. Die Meinung im Hauptausschuß hat sich dann, soviel ich mich erinnere, ganz einmütig in die Richtung bewegt, daß wir ein großes Fragezeichen daran machen und sagten — auch im Blick auf die Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrer — man soll die Beratung des § 92 mindestens zurückstellen, bis die Besprechung des Berichtes von Herrn Oberkirchenrat Adolph über die Situation des Religionsunterrichts erfolgt. In diesem Zusammenhang wären dann die Fragen des Schuldekans noch einmal durchzuberaten. Weil wir also der Meinung waren, daß auch der Schuldekan beauftragt sei, Funktionen des Dekans wahrzunehmen, haben wir dann in der Ziffer g) dieses § 87 die Worte „unterstützt durch Beauftragte des Bezirkskirchenrats" gerade herausgestrichen, weil der Dekan ja auch in allen anderen Dingen sich unterstützen lassen kann durch Beauftragte des Bezirkskirchenrats.

Oberkirchenrat **Adolph:** Ich weiß nicht, ob es sinnvoll ist, im Blick auf die Reform der Grundordnung diese Frage des Schuldekanats nun auszuklammern auf einen späteren Zeitpunkt, wobei ja im Augenblick gar nicht abzusehen ist, zu welchem Termin die einzelnen Ausschüsse in der Lage sind, eingehend das, was ich in diesem Referat zur Lage des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen gesagt habe, zu besprechen. Sondern wollen Sie doch bitte einfach einmal zur Kenntnis nehmen, daß die Aufgaben, die dem Schuldekan zukommen, nicht einfach die Aufgaben sind, die bisher ein Dekan wahrgenommen hat. Diese sind selbstverständlich auch dabei. Darüber hinaus ist ja unendlich viel zu diesem Aufgabengebiet dazugekommen. Sonst hätte

man es ja beim Dekan belassen können. Überall da, wo diese Dienste von Schuldekanen heute getan werden, sind die Dekane der Auffassung, daß sie froh und dankbar dafür sind, daß auf diesem Gebiet mehr getan werden kann als früher getan werden konnte, auch wenn da und dort vielleicht persönlich die Zusammenarbeit nicht ganz reibungslos klappt, weil manchmal etwas Sand im Getriebe ist. Das hat ja mit der Grundsatzfrage nichts zu tun.

Und nun, wenn Sie sich diese Aufgaben vorstellen, die dem Schuldekan zugedacht sind, dann sind sie derart umfangreich und so geartet, daß sie von einer qualifizierten Persönlichkeit nur in wirklich eigener Verantwortung getan werden können. Wie will man heute zum Beispiel mit der Schulverwaltung und allen diesen Stellen verbindlich verhandeln, wenn man bei jeder Gelegenheit sagen muß, na ja, ich tu's in Delegation von dem und dem, aber das letzte Wort dafür usw. usw. Wir werden keine qualifizierten Schuldekane bekommen, wenn sie diese Dienste per delegationem zu tun haben, und ich möchte auch der Meinung sein, sie sind auch per delegationem nicht zu tun. Hier ist einfach ein Stück, an dem man einmal ernst machen muß damit, daß eben unsere heutige Zeit und unsere heutige Situation uns zwingt, uns von gewissen Vorstellungen zu trennen. Warum werden denn zum Beispiel in anderen Kirchengebieten unseres Bundeslandes die Dinge auch so gehandhabt, und es entstehen keine besonderen Schwierigkeiten dabei. Ich möchte sagen, von der Aufgabenstellung her und vom Umfang der Aufgaben her und von der dazu notwendigen Qualifikation der Inhaber dieser Stellen ist es einfach notwendig, daß sie in eigener Verantwortung ihren Dienst tun können.

Synodaler **Leser:** Im Hauptausschuß wurde nicht klar, warum das Schuldekanat einen speziellen Status bekommen soll. Dasselbe, was eben im Blick auf das Schuldekanat gesagt wurde, läßt sich auch auf andere Arbeitsgebiete, die dem Kirchenbezirk zur Erledigung zufallen, anwenden, z. B. Erwachsenenbildung, Seelsorge usw. Konsequenterweise müßte dann jedesmal ein neues Amt geschaffen werden. Der Hauptausschuß wollte das Schuldekanat als eine Delegation aus dem Dekanat verstanden wissen. Natürlich wäre das Amt selbständig und müßte mit besonders qualifizierten Persönlichkeiten besetzt werden. Damit würde aber die Stellung des Dekanats (vgl. § 87. 1) nicht berührt.

Oberkirchenrat **Adolph:** Diese ganze Frage berührt den Satz nicht, daß der Dekan der geistliche Leiter des Kirchenbezirks ist. Wir wissen ja auch gar nicht, wie zum Beispiel die Frage der Erwachsenenbildung, die heute weithin in den Anfängen steckt, in der Zukunft einmal sich gestalten wird. Mag sein, daß da eine Entwicklung einsetzt, die wir gar nicht übersehen können. Sie müssen sich einmal vorstellen, daß doch ein Unterschied besteht zwischen den verschiedenen Arbeitsbereichen innerhalb des Dekanats. Denn die Schule ist nun mal ein solcher Bereich für sich und die Arbeit, die da zu tun ist, ist derart auf der Nahtstelle zu tun zwischen der staatlichen Institution Schule und dem, was wir als Kirche hier an Auftrag einzubringen haben, daß eben doch eine besondere Situation vorliegt, die man mit irgendwelchen anderen Arbeitsgebieten intra muros ekklesiae doch nicht vergleichen kann.

Synodaler **Trendelenburg:** Ich glaube, die Diskussion sollte eigentlich nur zeigen, daß es dem Dekan immer bewußt ist, daß er nicht das gleiche verantwortet wie der Schuldekan. Deshalb kam auch die Anregung, das irgendwie zu regeln. Es kommt recht häufig vor, daß zwei glauben, sie müssen das gleiche tun. Das ist hier in der Diskussion klar gesagt, daß es unabhängige Aufgaben sind, und ob man das jetzt hier noch hineinschreibt oder nicht, das würde ich nicht so wesentlich halten. Aber daß auf diesen Punkt aufmerksam gemacht werden mußte, das zeigt die Diskussion.

Synodaler **D. Brunner:** Ich vermute, daß wir alle einig sind in dem, was Herr Oberkirchenrat Adolph eben ausführte über das besondere Gewicht, das diesem Arbeitszweig heute zukommt. Die Frage, die den Hauptausschuß beschäftigt hat, bezieht sich, wenn ich recht verstanden habe, auf folgenden Punkt: Wie steht der sogenannte Schuldekan im Gefüge des Kirchenbezirks. Wir haben ja doch zweifellos mit dieser Novellierung den Kirchenbezirk nicht mehr so wie früher einfach als einen bestimmten Bezirk, der eben nur mehr ein Verwaltungsbezirk ist und keine eigentlichen umfassenden geistlichen Funktionen in sich verkörpert. Das ist ja doch hier in dieser Grundordnung anders. Es ist eine größere ekklesiologische Selbständigkeit des Kirchenbezirks angestrebt. Er ist eine kleine Kirche, um es einmal so zu formulieren, die natürlich nicht isoliert ist, sondern mit dem Oberkirchenrat und der Landessynode selbstverständlich verbunden ist. Und nun meine ich, es könnte der Eindruck entstehen, daß der Schuldekan so wie ein Einsprengsel von außerhalb da drin steht. Er müßte m. E. im Zusammenhang mit der Bezirkssynode stehen. Er müßte der Bezirkssynode verantwortlich sein, er müßte darum auch irgendwie in Zusammenhang mit dem Dekanat stehen. Er kann ja auch nur eingesetzt werden, wenn die Bezirkssynode einen entsprechenden Beschluß faßt. Aber ist er hier nicht für seine Tätigkeit aus dem Rahmen der Bezirkssynode hinausgestellt? Das kann doch nicht gewollt sein. Und darum wäre es doch die Frage, ob nicht eine organische Zueinanderordnung mit diesem Mann, der mit dieser wichtigen Aufgabe betraut ist, eine Zusammenordnung mit anderen Arbeitszweigen und vor allen Dingen auch mit der Bezirkssynode geschaffen werden kann. Das scheint das Anliegen des Hauptausschusses zu sein bei seinen Überlegungen zu diesem Fragenkomplex. (Beifall!)

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Für die ekklesiologische Profilierung des Kirchenbezirks ist das Modell die Leitung der Landeskirche. Es handelt sich im Ansatz um das Modell einer kollegialen Leitung des Dekanats. Sie ist in größeren Kirchenbezirken in der entsprechenden Differenzierung in den Funktionen des Dekanats angelegt. Eine kollegiale Leitung des Dekanats können Sie in gewissem Sinne vergleichen mit dem Oberkirchenrat, wo auch bischöfliche Funktionen wahrgenommen werden von einem primus inter pares. Sie können insoweit den

Schuldekan mit dem Schulreferenten im Oberkirchenrat vergleichen.

Hinzu kommt als Dritter der Dekanstellvertreter, dem bestimmte Funktionen aus dem wirklich großen Katalog der Aufgaben und Zuständigkeiten eines Dekans zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen werden sollen. Es können noch weitere Bezirkspfarrämter, wie Bezirksjugendpfarramt, Bezirksdiakoniepfarramt usw. hinzukommen. In Paragraph 93 ist das angedeutet, um hier nicht Entwicklungen vorwegzunehmen. Wenn ein Schuldekanat in der bisherigen Struktur eingerichtet ist, dann kommt auch in der Praxis alles auf einen kollegialen Kontakt und auf eine entsprechende Koordinierung und wechselseitige Information an. Das gelingt nach unseren Erfahrungen am besten, wenn ein kollegiales Organ zustande kommt. Die entscheidende Änderung dieses Abschnittes liegt darin, daß man sich jetzt von der einseitig episkopalen Leitungsspitze des Kirchenbezirks gelöst hat, wie sie in der Formulierung zum Ausdruck kam, daß Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat den Dekan in der Leitung „unterstützen". Diese Leitungsstruktur war weder mit der kollegialen Leitung der Gemeinde noch mit der Leitung der Landeskirche insoweit vergleichbar.

Oberkirchenrat **Adolph:** Ich wollte lediglich auf § 84 hinweisen, den in der Zwischenzeit Herr Dr. Wendt schon angesprochen hat, wo ja eben der Schuldekan zum Bezirkskirchenrat gehört, dessen Vorsitzender der Dekan ist, genau mit den anderen Funktionen zusammen. Es tut mir leid, daß jetzt zu dieser späten Stunde diese etwas komplizierte Frage besprochen werden muß. Es tut mir deshalb leid, weil ich ausdrücklich darum gebeten hatte, wenn in Ausschüssen die Frage des Schuldekanats besprochen wird, möchte ich dazu gebeten werden, damit ich dort die Dinge abkläre. Leider ist das vom Hauptausschuß nicht geschehen. (Zwischenbemerkung: Wir haben das noch gar nicht behandelt!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Schoener als Ausschußvorsitzender.

Synodaler **Schoener:** Ich habe bisher aus bestimmten Gründen geschwiegen, nicht zuletzt auch darum, weil wir heute miteinander ausgemacht hatten, daß verschiedene Sprecher verschiedene Gebiete jedes Mal behandeln. Aber jetzt ist es doch an der Zeit, als Vorsitzender des Hauptausschusses einmal ein Wort zu sagen. Die Diskussion heute früh im Hauptausschuß, und ich glaube, auch das, was bis jetzt heute abend hier gesagt worden ist, diese beiden Diskussionen haben deutlich gezeigt, daß die Frage des Schuldekans noch nicht recht ausdiskutiert ist. Als wir heute früh sehr bald zu dieser Überzeugung gekommen sind, haben wir bewußt den § 92 zurückgestellt, und darum, verehrter Herr Oberkirchenrat Adolph, Sie nicht mehr gerufen, weil wir einfach darüber nicht diskutiert haben. Wir hatten die anderen Paragraphen so weit behandelt, wie das möglich war. Überall, wo die Frage des Schuldekans vorkam, haben wir das ausgeklammert.

Mir scheint es in der Tat erforderlich zu sein, daß wir die ganze Frage des Schuldekanats sehr gründlich behandeln und sie vorläufig zurückstellen. Wir müssen auch den Antrag der Fachgemeinschaft Religionslehrer unbedingt mit einbeziehen, denn sie spielen bei diesem Amt doch auch eine erhebliche Rolle.

Ferner ist das, was bisher geschehen ist, die Einrichtung des Schuldekanats, zweifellos ein Erprobungsfall, ein Modellfall, mit dem Erfahrungen gesammelt werden sollen. Es kann wohl noch nicht unbedingt das Endgültige sein, vor allem deshalb, weil die Schuldekanate ja auch eingerichtet werden mußten, ohne daß die in § 92 niedergelegten Bestimmungen eingehalten werden konnten. Das heißt, es wurde nicht der Bezirkskirchenrat um sein Einverständnis gefragt, es wurden die im Kirchenbezirk tätigen hauptamtlichen Religionslehrer nicht gehört. Kurz, das alles konnte gar nicht geschehen. Darum möchte ich meinen, wir tun gut daran, wenn wir den ganzen § 92 und alles, was nun damit zusammenhängt, seine Ausstrahlung in die anderen Paragraphen, vorläufig zurückstellen, bis die Landessynode als solche das Problem einmal wirklich gründlich durchdiskutiert hat. Ich möchte besonderen Wert auf den Vorschlag legen, den Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt geäußert hat, den er uns schon vor Wochen in der Dekanatskonferenz unterbreitete, eine wesentlich andere Konzeption des Schuldekanats eben nach diesem kollegialen Leitungsprinzip, das etwas völlig anderes darstellt als es in diesem Entwurf der Fall ist. (Beifall!)

Meine Bitte oder mein Antrag an die Landessynode wäre also jetzt, nicht nur im Blick auf die vorgerückte Abendstunde, sondern grundsätzlich die Frage, die in § 92 erfaßt ist, vorläufig zurückzustellen.

Oberkirchenrat **Adolph:** Ich habe nichts dagegen, nur möchte ich doch ein paar Sätze jetzt noch sagen.

1. Es ist kein Schuldekanat eingerichtet worden, ohne daß der Bezirkskirchenrat einen entsprechenden Beschluß gefaßt hat, der dem Oberkirchenrat zugeleitet wurde, der sogar meistens noch den personellen Vorschlag enthielt. Davon sind wir ausgegangen.

2. Der Landeskirchenrat hat diese Dinge besprochen und auf Grund dieser Besprechung im Landeskirchenrat sind sie vom Oberkirchenrat so durchgeführt worden.

3. Es sind jetzt Schuldekanate eingerichtet, im Augenblick 11, und es liegen vier bis fünf weitere Beschlüsse von Bezirkskirchenräten vor, daß sie ein Schuldekanat haben möchten.

Ich möchte nur meinen, daß man daraus die Dringlichkeit dieser Aufgabe doch sehen und die Sache nicht allzu sehr auf die lange Bank schieben sollte. Damit, daß man das immer nur ausklammert und sich an diese Frage nicht heranwagt, wird ja nichts geregelt. Ich kann auch den betreffenden Dekanen, die ein Schuldekanat beantragt haben, nicht dauernd sagen, ihr müßt jetzt noch warten.

Die Frage der Anhörung der Religionslehrer ist erst im Laufe dieser ganzen Vorgänge, der Vorbereitung der Synode, dazu gekommen. Das sind allerdings Fragen, über die man sprechen muß, denn die hauptamtlichen Religionslehrer sind ja nur ein Teil, und zwar ein verhältnismäßig kleiner Teil der

Lehrer, mit denen der Schuldekan zu tun hat, denn die Masse, mit der er es zu tun hat, sind die Lehrer an den Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen.

Diese Fragen sind noch zu klären. Sie müssen eigentlich im Rahmen dieses § 92 geklärt werden. Aber eines steht jedenfalls fest: Es ist undenkbar, daß die Arbeit, die heute auf dem Gebiet des Religionsunterrichts getan werden muß — lesen Sie doch bitte einmal die Anlage, die von einem Schuldekan zu meinem Referat hinzugegeben worden ist —, nicht mehr getan werden kann, ohne daß der Dienst des Schuldekans praktiziert und geregelt wird. Darum möchte ich ganz eindeutig sagen: ich erlebe es doch Tag für Tag, wie es da zugeht, wo ein Schuldekan eingesetzt ist, und wie schwierig es oft ist, wo kein Schuldekan eingesetzt ist, in der Arbeit weiterzukommen, weil der Dekan selbst, was ich begreife, einfach überfordert ist von dem, was er alles tun und machen soll. Darum hätte ich dazu nur die Bitte, daß diese Frage doch möglichst bald geregelt würde, damit wir hier zu einem auch in der Grundordnung verankerten Tun in unserer Kirche kommen und nicht immer mit vorläufigen Beschlüssen arbeiten müssen, und damit wir auch endlich davon frei werden, daß dieser ganzen Arbeit der Schuldekane von gewissen Seiten immer wieder Unterstellungen gemacht werden, die einfach nicht stimmen.

Synodaler **Stock:** Der Finanzausschuß hat die § 91 Absatz 2 und § 92 im vollen Bewußtsein seiner geistigen Kräfte gelesen und er hat wohl gemerkt, daß es in § 87 eigentlich nicht einer Bezugnahme auf diese Paragraphen bedarf. Woran es ihm lag, das ist genau das, was Oberkirchenrat Dr. Wendt zum Ausdruck gebracht hat. Wenn der Finanzausschuß vorschlägt, an dieser Stelle einen Bezug herzustellen zu § 91 und § 92, so wollte er damit nur zum Ausdruck bringen, daß es ein kollegiales Leitungsgremium geben kann und daß dort, wo ein Schuldekanat bereits vorhanden ist, aus dem Aufgabenkatalog des Dekans diese Dinge herausgenommen und vollverantwortlich dem Schuldekan übertragen sind.

Uns fiel diese Entscheidung in § 92 leicht, weil wir aus unseren Kirchenbezirken, wo wir Schuldekanate haben, gute Erfahrungen mitgebracht haben und es uns bis jetzt erspart geblieben ist, von persönlichen Differenzen Kenntnis nehmen zu müssen. Deshalb konnten wir diese Empfehlung aussprechen.

Synodaler **Herzog:** Ich möchte mich dagegen aussprechen, daß man die Frage des Schuldekans völlig ausklammert. Über seine Aufgabengebiete im einzelnen kann man zu späterer Zeit reden und sie dann festlegen. Aber die rechtliche Einordnung eines solchen Amtes in unsere Grundordnung müßte man nach meiner Ansicht jetzt vornehmen. Ich bin der Meinung, daß dadurch, daß der Schuldekan, der zwar selbständig arbeitet, aber doch Mitglied des Bezirkskirchenrats ist, das kollegiale Leitungsprinzip deutlich in der Grundordnung verankert ist. Im übrigen ist es immer Sache des einzelnen Kirchenbezirks, zu entscheiden, ob er einen Schuldekan will oder nicht.

Synodaler **Dr. Göttsching:** Sicher können wir das Problem heute abend nicht ausdiskutieren, aber ich möchte doch sehr davor warnen, das noch weit hinauszuschieben. Ich verstehe deswegen nicht, wie gerade der gesamte Hauptausschuß, der sich doch in diesen Fragen auskennt, dagegen ist. Wir meinen, daß gerade der Religionsunterricht im Brennpunkt steht. Als Laie möchte ich meinen, daß man hier nicht betriebsblind sein sollte und das etwa nicht sehen könnte. Nach meiner Meinung muß ein Schuldekan unabhängig vom Bezirk arbeiten, weil der Religionsunterricht ja eine Sache der ganzen Landeskirche ist. Man bekommt keinen Menschen als Schuldekan, und man kriegt keinen ordentlichen Schuldekan, wenn er nicht freie Arbeitsmöglichkeiten hat. Das sollte man ganz wichtig sehen, weil sich vieles in der Frage des Religionsunterrichts auch für die Kirche entscheiden wird.

Synodaler **Bußmann:** (Zur Geschäftsordnung): Die Debatte, die über das Schuldekanat geführt worden ist, hat in jeder Richtung klärend gewirkt. Sie war notwendig. Wir mußten sie führen. Aber ich meine, wir sollten uns jetzt auch darüber klar werden, ob die Synode nicht mehrheitlich bereit ist, auch über den Schuldekan Beschluß zu fassen, und die Sache nicht weiter vor uns herschieben.

Ich beantrage in diesem Sinn Schluß der Debatte.

Präsident **Dr. Angelberger:** Sprechen Sie, Herr Bußmann, gegen die drei Redner, die noch vorgemerkt sind? (Nein!) Gut. Also schließen wir und ich rufe noch auf die Herren Rave und v. Dietze.

Synodaler **Rave:** Teilweise war es nicht so sehr klärend. Ich hatte vielmehr das Empfinden, als ginge es ein wenig aneinander vorbei. Der Hauptausschuß dachte nicht im geringsten daran, die Bedeutung des Religionsunterrichts in der gegenwärtigen Situation etwa geringer anzusetzen oder einen Zweifel anzumelden, daß der Dekan von diesen Aufgaben jetzt endlich entlastet gehört. Die eigentliche Frage war vielmehr, was Herr Professor Wendt in seinem Beitrag ja dann entwickelt hat. Herr Professor Wendt sprach von der kollegialen Leitung, von dem primus inter pares, von dem Zusammenwirken der verschiedenen Dienste in der Gemeinschaft eines Kirchenbezirks. Und da, da allein ist unsere Frage an die Konzeption des § 92. Wenn man wirklich einen Beschluß fassen will, ist es vielleicht das gescheiteste, daß ich gleich den Finger darauf lege. Am Schluß des Absatzes 1, vor dem „Entweder", steht: „Der Dekan wird durch das Schuldekanat von der Verantwortung für diesen Aufgabenbereich entbunden." Das hat in sämtlichen anderen Dingen keine Analogie, wo etwas hinsichtlich der anderen Mitarbeiter in kollegialem Zusammenwirken, wo der Dekan primus inter pares bleibt, geschehen soll.

Ebenso ist der letzte Satz dieses Absatzes 2: „Der Schuldekan untersteht unmittelbar der Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats" im Hauptausschuß in Frage gestellt worden. Ich persönlich könnte mich mit der Vorlage sofort einverstanden erklären, wenn der Absatz 1 beschlossen wird bis zu den Worten „nebenamtlich ausübt".

Ersatzlos gestrichen sollte also werden die Frage einer Amtszeit, wo die Parallelisierung zum Dekan speziell deutlich wird, und ersatzlos gestrichen ebenso die Dienstaufsichtsfrage. Wenn zunächst lediglich

dasteht: Es wird einer berufen im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und nach Anhören der Religionslehrer, die nähere Regelung über das Schuldekanat trifft eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats, Absatz 2, dann wäre wirklich erstens das Grundsätzliche festgenagelt und damit auch bejaht und zweitens noch Raum gegeben, einige Erfahrungen zu sammeln. Denn die Ordnungen sollten doch den Erfahrungen folgen und nicht vorausgehen.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Ich möchte sehr dringend dafür eintreten, daß diese Entscheidung recht bald getroffen werden möchte. Denn wenn wir damit jetzt nicht vorankommen, so können wir die ganze Änderung der Grundordnung damit gefährden, jedenfalls den ganzen Kirchenbezirk können wir dann nicht in Ordnung bringen. Und ich sehe zu meiner Freude in dem Vorschlag, den wir eben von unserem Konsynodalen Rave gehört haben, durchaus die Möglichkeit, daß wir zu einer baldigen Lösung kommen. Ich war recht bestürzt über die Äußerung des Vorsitzenden des Hauptausschusses. Ich hatte nämlich befürchtet, das wird eine sehr lange Zurückstellung, womöglich unbefristet geben. (Zurufe: Nur heute Abend!)

Wenn das nicht der Fall ist, aber dann müßten wir meines Erachtens, ehe wir heute auseinandergehen — wir können heute meines Erachtens hier keinen bindenden Beschluß mehr fassen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Die Rednerliste ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar sind wir bei § 87 Abs. 2. Und hier hat Herr Dr. Müller den Antrag gestellt, diesen Absatz ganz zu streichen. Dem gegenüber steht der Antrag des Finanzausschusses, die Absätze 2 und 3 miteinander zu verbinden. Den Wortlaut will ich zunächst nicht vortragen.

Wer ist für den Antrag von Dr. Müller, den Absatz 2 ganz zu streichen? — 20. Enthaltungen, bitte? — 3. Gegenstimmen, wer ist anderer Meinung? — (Zwischenrufe!) — überhaupt, daß der Absatz 2 verbleiben soll? — sind 28. So verbleibt es bei der alten Fassung der Grundordnung. (Zurufe: Nein!) Bitte! (Zuruf Synodaler Rave: In der alten Fassung hieß es: Kirchliche Gesetze in der neuen kirchlichen Ordnung. — Das gilt also jetzt als Gesetz!) — Ja, es gilt die alte Fassung.

Aber jetzt wäre der Vorschlag des Finanzausschusses noch möglich im Verbindungswege. Bleibt der Antrag bestehen? — (Zuruf: Ja!) — Ja! — Also bringe ich ihn zur Abstimmung. Soll ich ihn nochmal vorlesen? (Zurufe: Ja!) — Also:

> Er leitet und verwaltet den Kirchenbezirk vorbehaltlich der §§ 91 Abs. 2 und 92 gemäß der kirchlichen Ordnung. Dabei wirkt er zusammen mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirkssynode und trägt gemeinsam mit ihnen die Verantwortung.

Das wäre das Begehren des Finanzausschusses.

Wer ist für diesen Vorschlag des Finanzausschusses? — 44. Wer ist dagegen? — 8. Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Absatz 4. 5 und zwar bis f) — Herr Hollstein? — (Zuruf: bis f) nichts!) — Nichts! — Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Wer enthält sich? — Niemand.

Nun kommt g):

Der Hauptausschuß: 87 g): nach den geltenden Bestimmungen den Religionsunterricht . . . usw., also von „unterstützt" in der ersten Zeile bis „Bezirkskirchenrats" in der zweiten Zeile soll auf Wunsch des Hauptausschusses gestrichen werden. (Zurufe: und dann nach unten kommen!) — Jawohl!

Wer ist gegen diesen Vorschlag des Hauptausschusses? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Jetzt darf ich weiter aufrufen, Herr Hollstein! h) i). (Zuruf Synodaler Hollstein: Nichts!)

6, a)—f). (Zuruf Synodaler Hollstein: Nichts!) — auch nichts.

Wer ist mit der Festlegung in dem vorgeschlagenen Sinn nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Nicht.

Jetzt kommt der Hauptausschuß mit Absatz 7: Der Dekan kann Aufgaben delegieren.

Wünscht hierzu jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. So kann ich diesen Vorschlag des Hauptausschusses, also für einen neuen Absatz 7, zur Abstimmung stellen. Wortlaut nochmals, Sie sehen ihn unten am Ende der Seite 2: „Der Dekan kann Aufgaben delegieren".

Wer ist für diesen Vorschlag? — 50. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — 2.

§ 88.

(Synodaler **Hollstein:** Nichts vom Finanzausschuß!)

§ 89 Absatz 1.

(Synodaler **Hollstein:** Nichts!) — Nichts.

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Enthaltung? — Nicht.

Jetzt Absatz 2:

Hier haben wir zwei Alternativen. Der Hauptausschuß ist für die erste mit „Entweder" beginnend, der Rechtsausschuß für die zweite mit „Oder". — Der Finanzausschuß, bitte?

Synodaler **Hollstein:** Der Finanzausschuß ist für die erste mit „Entweder", macht aber noch darauf aufmerksam, daß eine Bestimmung darüber fehlt, wer den Dekan beruft. Es wird hier lediglich gesagt, daß er gewählt wird, und dann in § 90 kommt die Einführung durch den Bischof nach der Ordnung der Agende. Aber die eigentliche Berufung zum Dekan fehlt. (Zurufe!) Die Wahl ist noch keine Berufung. Der Pfarrer wird gewählt und dann berufen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Eine Wortmeldung?

Synodaler **Feil:** Ich möchte noch einmal an die Schwierigkeit erinnern, wenn wir uns für „Entweder" entschließen würden. Es sind — das muß gesagt werden — viele praktische Schwierigkeiten schon heute, wie wird die Sache durchgeführt, wenn die Bezirkssynode eine gründliche und gewissenhafte Wahl vornehmen will? Also gerade praktische Gesichtspunkte sprechen gegen das „Entweder". Wir haben uns auch mit großer Mehrheit im Rechtsausschuß für „Oder" entschieden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Bei der Abstimmung ist noch eines offen, nämlich der wörtliche Vorschlag des Finanzausschusses, wie ergänzt werden soll nach Ansicht des Ausschusses.

Synodaler **Hollstein:** Ja, dann müßte einfach noch ein Satz hinzugefügt werden, also nach dem „Entweder": der Gewählte wird durch den Landesbischof zum Dekan berufen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Nun darf ich aber zunächst jetzt das Gedruckte zur Abstimmung stellen, und zwar getragen von den beiden Ausschüssen, Haupt- und Finanzausschuß. Die erste Alternative also „Entweder".

Wer ist für diese erste Fassung? — für „Entweder"? — 40. Wer ist dagegen? — 6. Wer enthält sich? — 4.

Jetzt käme der Zusatzantrag des Finanzausschusses: Der Gewählte wird durch den Landesbischof zum Dekan berufen.

Wer ist gegen diesen Zusatz bei dem jetzt beschlossenen Absatz 2? — Niemand. — Wer enthält sich? — Niemand. Wäre also der Zusatz einstimmig angenommen.

§ 90. Hier sind drei Vorschläge für den Absatz 1. Der Hauptausschuß ist für 1, der Rechtsausschuß für 3, der Finanzausschuß (Zuruf Synodaler Hollstein: für 2! — Große Heiterkeit!).

Synodaler **Leser:** Der Hauptausschuß hat eine andere Formulierung. Er übernimmt nicht die Worte des gelben Papieres, sondern die Formulierung auf dem weißen Papier: „Wiederwahl ist möglich".

Präsident **Dr. Angelberger:** Also Hauptausschußfassung: Die Amtszeit des Dekans beträgt 12 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rechtsausschuß Nr. 3. Finanzausschuß Nr. 2.

Synodaler **Feil:** Wie man sieht, haben wir einen Kompromißvorschlag zwischen 6 und 12 Jahren. 6 waren zu wenig, 12 zu viel. Wir haben uns angeschlossen der Landeskirche Hessen-Nassau, was die in ihrem jüngsten Gesetz beschlossen hat, weil uns das vernünftig und praktisch erschien. Sie hat die Amtszeit des Dekans auf 9 Jahre festgesetzt.

Synodaler **Dr. Müller:** Die Frage, ob Vorschlag 1, mit der Formulierung „Wiederwahl ausgeschlossen", noch steht, brauchen wir gar nicht zu diskutieren?

Präsident **Dr. Angelberger:** An sich ist es nicht aufgegriffen (Zuruf!) —, das möchten Sie wohl?

Synodaler **Bußmann:** Ich bin Herrn Dr. Müller dankbar, daß er das aufgegriffen hat. Denn die jetzt zur Diskussion oder Abstimmung stehenden drei Anträge verlassen weitgehend die Intentionen, die der Kleine Verfassungsausschuß grundsätzlich gehabt hat, in Bezug auf die Amtszeit des Dekans eine Änderung herbeizuführen. Ich möchte nur darauf hinweisen.

Synodaler **Steyer:** Wenn man die Voten der Bezirkssynoden betrachtet, dann haben sie diese Intentionen des Kleinen Verfassungsausschusses aber weitgehend verworfen.

Synodaler **Feil:** Als Berichterstatter hatte ich Gelegenheit, die Gesetze anderer Gliedkirchen kennenzulernen. Mir ist von keiner Landeskirche bekannt, daß sie eine Wiederberufung ausgeschlossen hat, sondern, soweit ich sehen konnte, haben alle Gliedkirchen eine Wiederwahl, bzw. eine Wiederberufung im Gesetz festgehalten.

Synodaler **Leser:** Im Hauptausschuß vertrat eine Minderheit folgende Meinung: Das Wahlrecht kann nicht einmal gewährt und ein anderes Mal abgesprochen werden. Erhält die Bezirkssynode das Wahlrecht, so muß die Formulierung „Wiederwahl ist ausgeschlossen" gestrichen werden.

Ich möchte hier noch bemerken, daß der Hauptausschuß bei seinen Beratungen von einer allgemeinen Amtszeitbegrenzung für alle Ämter einschließlich der Oberkirchenräte und Prälaten ausging. Durch die bisherigen Entscheidungen der Synode, in welchen eine allgemeine Amtszeitbegrenzung abgelehnt wurde, entstand eine andere Situation, die im Hauptausschuß natürlich nicht diskutiert werden konnte.

Synodaler **Bußmann:** Ich möchte noch etwas dazu sagen: Ich meine, daß mit jeder Art und Weise, die Wiederwahl zu betonen, gerade bei dem Amt des Dekans diesem Amt kein guter Dienst erwiesen wird, weil es immer ein zusätzliches Amt zum Gemeindepfarramt ist und bleibt. Und gerade von diesem Gesichtspunkt aus wäre ich sehr dafür, daß der Vorschlag 1 in seiner ursprünglichen Fassung wieder herausgestellt wird.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Antrag Dr. Müller.

Wer ist für den Antrag Dr. Müller, der ja dem gelben Papier Ziffer 1 entspricht. 13 Stimmen. Wer ist dagegen? 34 Gegenstimmen. Wer enthält sich? 4 Enthaltungen. Also abgelehnt.

Am weitesten entfernt sich jetzt der Vorschlag des Rechtsausschusses.

Wer ist für den Vorschlag 3 des gelben Papiers? 16 Stimmen. Wer ist dagegen? 22 Gegenstimmen. Enthaltungen? 8 Enthaltungen. Auch dieser Vorschlag hat keine Mehrheit gefunden.

Jetzt kommt der Hauptausschuß mit der geänderten Formulierung Seite 2, fast ganz unten. Wer ist für diese Fassung: 12 Jahre, Wiederwahl ist möglich?

Wer ist für den Vorschlag des Hauptausschusses? 24 Stimmen. Das reicht auch nicht, brauchen nicht weiter abzustimmen.

Es bleibt lediglich noch der Vorschlag 2 des Finanzausschusses. Wer ist für diese Fassung? 27 Stimmen. Auch abgelehnt. Da brauchen wir nicht weiterzumachen, jetzt sind wir bei der alten Bestimmung.

Synodaler **Dr. Göttsching:** Ich schlage vor, den Vorschlag 2 abzuändern: Die Amtszeit des Dekans beträgt 6 Jahre; Wiederwahl ist möglich. (Beifall! Zwischenbemerkung: Das ist die alte Grundordnung!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Nein. Dort wurde nicht gewählt. Das ist der Unterschied. Also ein neuer Antrag von Herrn Dr. Göttsching. Können wir über ihn ohne Aussprache abstimmen? (Ja!) Er lautet: „6 Jahre" und „Wiederwahl ist möglich".

Wer ist für diesen Antrag von Dr. Göttsching? 48 Stimmen. Wer ist dagegen? Niemand. Wer enthält sich? 3 Enthaltungen.

Jetzt käme § 90, Absatz 2, 3, 4. (Synodaler Hollstein: Nichts!) Auch nichts im Plenum? Auch keine Enthaltung? Nein.

§ 91 (Synodaler Hollstein: Nichts!) Wer hat gegen die Fassung von § 91 etwas einzuwenden? Niemand. Enthaltungen? Keine Enthaltungen.

§ 92. Hier ist der Antrag des Hauptausschusses, den Paragraphen ganz zu streichen. Das ist also das Ursprünglichste und das am weitesten Gehende. Wer ist für diesen Antrag des Hauptausschusses?

Synodaler **Leser:** Darf man den Antrag nochmals begründen?

Präsident **Dr. Angelberger:** Da haben wir an sich vorhin geschlossen. (Zwischenbemerkungen!) Doch, es wurde schon einiges gesagt. (Synodaler D. Dr. v. Dietze: Wir waren in der Abstimmung!) Noch nicht ganz. Wir haben vorhin gesprochen und auf Antrag von Herrn Bußmann geschlossen. Wir haben das Ganze gehabt.

Wer ist für den Antrag des Hauptausschusses, ganz zu streichen? Nicht.

Synodaler **Rave:** Ich beantrage, daß der Absatz 1 schließt...

Präsident **Dr. Angelberger** (unterbrechend): Das kommt. Zunächst bin ich beim § 92 selbst. Keine Stimme. Enthaltung? 2 Enthaltungen.

Jetzt käme beim Absatz 1 als nächstes der Vorschlag Rave, daß der letzte Satz, beginnend: „Der Dekan wird durch das Schuldekanat von der Verantwortung für diesen Aufgabenbereich entbunden" entfallen soll.

Synodaler **Rave:** Nein, bis „Oberkirchenrat", also der ganze Rest von Absatz 1.

Synodaler **Steyer:** Es soll nur bis „ausübt" stehen bleiben.

Synodaler **Dr. Müller:** Dann kommt Absatz 2: „Die nähere Regelung" usf.

Präsident **Dr. Angelberger:** Sie würden nehmen die 8. Zeile „Der Dekan..." bis Ende des 1. Absatzes, wobei die Alternativen keine Rolle spielen. (Synodaler Dr. Müller: Die gehen mit heraus!) Das ist klar, die gehen mit heraus. Es bliebe also nur stehen Absatz 1 von Zeile 1 bis Zeile 8.

Wer ist für diesen Vorschlag Rave?

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Es wird Ihnen klar sein, daß in diesem Satz die Struktur des ganzen Amtes angelegt ist. Wenn Sie ihn streichen, bleibt sie offen. Es ist die Frage, ob Sie das offen lassen wollen. Diese entscheidende Frage nicht in der Grundordnung, sondern in einer Durchführungsverordnung zu beantworten, scheint mir problematisch.

Synodaler **Steyer:** Es ist vorhin mehrfach gesagt worden, der Hauptausschuß habe sich mit diesen wichtigen Dingen des Schuldekanats nicht genügend befaßt. Wir sind effektiv in der uns zur Verfügung stehenden Zeit nicht dazu gekommen, dieses Thema so zu behandeln, wie es ihm gebührt. Darum haben wir die Bitte geäußert, man möchte das jetzt zurückstellen. Es geht nicht darum, es auf die lange Bank zu schieben, sondern darum, daß uns die Gelegenheit gegeben wird, was notwendig ist, noch zu diskutieren und darnach einen Beschluß zu fassen.

Synodaler **Bußmann:** Es ist insofern falsch, daß auf diesem Papier § 92 als Streichung steht. Das ist nicht beabsichtigt. Ich weiß nicht, wie das hereingekommen ist.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja, ich habe das nicht gedruckt. Jetzt steht zunächst in dieser Lesung der Antrag Rave, der von den ganzen Bestimmungen des Absatzes 1 die Zeilen 1 bis die Hälfte der Zeile 8 stehen lassen will.

Synodaler **Hürster:** (Zur Geschäftsordnung): Wir merken doch jetzt, daß lauter Unsicherheiten hereinkommen. Es werden ad hoc Vorschläge gemacht, die alles umwerfen und wieder ändern. (Na, na!) Ich frage mich wirklich, ob es nicht Zeit wird, daß wir das vertagen.

Synodaler **Dr. Gessner:** Wir haben eben von Herrn Professor Wendt gehört, daß das, was wir jetzt ausklammern wollen, das Grundlegende an der ganzen Konzeption ist und daß wir damit als Synode das Grundlegende dem Oberkirchenrat übertragen. Ich glaube, daß das nicht zulässig ist.

Präsident **Dr. Angelberger:** Stellen Sie doch einen entsprechenden Antrag, das Glauben allein genügt in dem Fall nicht.

Synodaler **D. Brunner:** Es ist die Bitte geäußert worden, daß über das Auszuklammernde jetzt kein Beschluß gefaßt wird, sondern daß das im Hauptausschuß noch einmal beraten wird. Diese Bitte erhebe ich zu einem Antrag. (Präsident: Indem Sie den Antrag Rave unterstützen?)

Ich würde meinen, es wäre sinnvoll, wenn wir damit die Beratung zu § 92 zunächt einmal abbrechen. Was ausgeklammert werden soll, ist ja das Zentrale. Ich bin darin einig mit dem Synodalen Rave.

Präsident **Dr. Angelberger:** Also stellen Sie den Antrag, die Behandlung des § 92 für heute zurückzustellen.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Zum Antrag Brunner zunächst eine Vorfrage. Ist das, was vor der von Herrn Rave beantragten Klammer steht, also bis zu „nebenamtlich ausübt", in Absatz 1, ist das angenommen?

Präsident **Dr. Angelberger:** Nein, nein. (Auch aus der Mitte der Synode: Nein!)

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Ich würde dann erstens beantragen, daß wir diese Sätze annehmen. Die sind nicht umstritten.

Präsident **Dr. Angelberger:** Nein. Jetzt geht der Antrag Brunner weiter.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Deswegen würde ich dem entgegentreten und würde dafür sprechen, beantragen, daß wir auf alle Fälle diese Sätze vorher annehmen. (Unruhe, Widerspruch!) Lassen Sie mich ausreden.

Ich beantrage, daß wir über diese Sätze vorher abstimmen, und zweitens beantrage ich, daß zunächst ein Termin genannt wird, bis wann der Hauptausschuß uns hierüber berichten kann. Das müssen wir haben, sonst können wir dem Antrag nicht zustimmen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wenn Sie den Freitag nehmen, gibt es eine Zweite Lesung am Samstag.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Ja, wenn der Hauptausschuß das verantworten will.

Synodaler **Bußmann:** Dann beantrage ich, bis morgen, wenn gewährleistet ist...

Präsident **Dr. Angelberger:** Also morgen, Donnerstagnachmittag, denn der Vormittag ist bereits besetzt.

Synodaler **Rave:** (Zur Geschäftsordnung): Zu der Behandlung dieser Frage: Da wir Paragraphen der Grundordnung, die das Pfarramt betreffen, sowieso im Herbst behandeln, sehe ich nicht ein, warum wir unter Zeitdruck beraten sollen. Ich komme auf den ursprünglichen Vorschlag zurück, die Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrer und das Referat von Oberkirchenrat Adolph damit zu verbinden und bis zur Herbstsynode die Sache fertig zu machen. Ich stelle das als Antrag.

Synodaler **Herzog:** Dem kann ich nicht zustimmen. Es handelt sich hier jetzt nicht um ein pädagogisches Problem, sondern um darüber zu entscheiden. Dazu brauchen wir keine pädagogischen Vorträge. Wir haben heute abend ausführlich über diese Strukturfragen gesprochen. Ich kann nicht einsehen, warum die Entscheidung jetzt noch vertagt werden sollte. Wenn ich aber an die späte Zeit und daran denke, daß es der Wunsch vieler Mitglieder der Synode ist, heute nicht mehr zu entscheiden, will ich mich dem nicht widersetzen. Aber diese Frage, die wirklich akut im Raum steht, auf ein halbes Jahr hinauszuschieben, erscheint mir nicht sachgemäß. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Gut! — Der Beifall genügt nicht ganz, um die Rednerliste zu schließen.

Synodaler **Leser:** Ich möchte den Oberkirchenrat fragen, ob er im Blick auf den Schuldekan in seiner Arbeit gehemmt ist, wenn die Vertagung bis Herbst erfolgt und der Koordinierungsausschuß während des Sommers die Frage bearbeitet und nochmal bedenkt.

Oberkirchenrat **Adolph:** Ich glaube, ich habe deutlich genug die Bedeutung der Arbeit der Schuldekane für das Ganze des Religionsunterrichts am Montag und heute dargelegt. Daraus ergibt sich ganz klar, daß es eine fast unzumutbare Erschwerung meiner Arbeit bedeutet, solange diese Fragen in Unsicherheit gelassen werden. Es geht nicht, daß ich qualifizierte Kollegen etwa in ein Amt hineinbringe, dessen Profilierung und dessen Auftrag und dessen Verantwortung so in der Luft hängt. Das ist einfach unmöglich. Und solange dieses Amt nicht entsprechend in der Grundordnung verankert und beschlossen ist von der Synode, ist das für mich eine sehr schwierige Situation im Blick auf die zu Berufenden. Ich weiß auch nicht, inwieweit ich die Freiheit habe, zum Beispiel nach der bisherigen Weise jetzt diese drei, vier Anträge noch zu verbescheiden. Mit gutem Gewissen kann ich es nicht tun. Auf der anderen Seite ist das nun der eingeschlagene Weg. Aber ich finde es tatsächlich natürlich auch nicht gut für möglich, daß wir jetzt, wo es gegen ½12 Uhr zugeht — ich habe jetzt 18 Jahre hier mit der Synode zu tun, und es hat sich immer herausgestellt, daß wenn in entscheidenden Fragen zu so später Stunde Entschlüsse gefaßt worden sind, nichts Gutes dabei herausgekommen ist — weiter verhandeln. (Beifall!) Das bedeutet nicht, daß ich dem zustimmen möchte, daß das nun ad calendas graecas verschoben wird. Wenn der Hauptausschuß es sich zutraut, morgen nachmittag darüber zu reden, dann kann er es sich ja überlegen; dann könnte man u. U. jetzt in dieser Woche diese Frage noch unter Dach und Fach bringen. Aber das muß der Hauptausschuß überlegen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Zur Geschäftsordnung Herr Bußmann!

Synodaler **Bußmann:** Ich beantrage Schluß der Debatte und Abstimmung des Antrags Brunner.

Präsident **Dr. Angelberger:** Gut: danke! — Der Antrag von Herrn D. Brunner für h e u t e eine Sachbehandlung des § 92 zurückzustellen. Wer ist gegen diesen Antrag? — Wer enthält sich? — 2 Enthaltungen.

Jetzt kommt der Antrag Rave, zurückzustellen bis das Referat von Herrn Oberkirchenrat Adolph vom vergangenen Montag in den Ausschüssen und auch hier im Plenum behandelt ist.

Wer ist für diesen Antrag? — 4. Wer enthält sich? — 1 Stimme. Der Antrag ist abgelehnt.

Der nächste Antrag war von Herrn Bußmann, daß morgen am Nachmittag die Behandlung stattfindet, und zwar würde ich jetzt darum bitten, damit wir nicht ganz ins Gedränge kommen, bis 17 Uhr zu Ende zu sein, so daß wir uns hier um 17 Uhr treffen können. Es ist heute sehr viel behandelt worden. Wenn man es strafft und nicht alles wiederholt, läßt es sich sicher in dieser Zeitspanne durchbehandeln.

Ich stelle also jetzt zur Abstimmung den Antrag Bußmann, daß morgen am Nachmittag diese ausgesparte Bestimmung nachgeholt wird. (Zuruf: im Hauptausschuß!)

Nein, durch's Plenum. Der Hauptausschuß behandelt es vorher, und wir treffen uns dann hier. — (Zwischenrufe!)

Wer ist für den Antrag Bußmann? — Darf ich der Zeit wegen umgekehrt fragen: Wer ist gegen den Antrag Bußmann? — Wer enthält sich? — Bei 1 Enthaltung angenommen.

Synodaler **D. Brunner:** Ich hätte die Bitte, daß bei den Beratungen des Hauptausschusses die Herren Oberkirchenräte Adolph und Wendt anwesend sind. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja, beide Herren. Die Zeit erfahren Sie durch den Herrn Vorsitzenden des Hauptausschusses.

Jetzt § 93, wobei wir also die Bezeichnung Schuldekan nun etwas zurückstellen müssen.

§ 94, § 95. Herr Hollstein, rufen Sie bitte! (Zuruf Synodaler Hollstein: Doch bei 95 haben wir noch was.) Also 93, 94 — sind hier Widersprüche? — Enthaltungen? — Nicht der Fall.

§ 95.

Synodaler **Hollstein:** In Absatz 2 in der zweitletzten Zeile, ist das Wort „landeskirchlichen" zu streichen. Der Kirchenbezirk deckt seinen finanziellen Bedarf durch Umlagen auf die Gemeinden, aus den im Rahmen des Finanzausgleichs zugewiesenen Steuermitteln, sowie aus Zuschüssen der Landeskirche.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wird eine Begründung gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich zunächst Absatz 1 zur Abstimmung stellen, so wie er hier vorliegt auf dem gelben Papier.

Wer ist gegen diesen Wortlaut? — Wer enthält sich? — Niemand.

Jetzt käme der Absatz 2, wie hier, lediglich in der dritten Zeile Ende und 4. Zeile Anfang das Wort „landeskirchlichen" gestrichen.

Wer ist mit diesem Vorschlag des Finanzausschusses nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Wäre der Vorschlag des Finanzausschusses einstimmig angenommen.

§ 96.

Synodaler **Hollstein:** 96, 97 und 98 vom Finanzausschuß ohne Votum angenommen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Gut! — Jetzt kommt Herr Rave. (Zuruf: zu 98!) — Dann können wir — Herr Steyer? — (Zuruf: auch dazu!)

96, 97: Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Enthaltung?

Jetzt rufe ich auf § 98 Absatz 1 oder 2? (Zuruf Synodaler Rave: Das Ganze!) — Gut!

Synodaler **Rave:** Das hat anscheinend auf der Matrize nicht mehr Platz gehabt oder es liegt eine Verwechslung vor. Denn die Streichung hat der Hauptausschuß vorzuschlagen beschlossen für diesen Teil des § 98, und zwar deswegen, weil die Frage, die hier behandelt ist, in dem von uns jetzt bereits angenommenen § 133, Erprobung neuer Arbeitsweisen und Organisationsformen, sehr befriedigend und besser als hier bereits geregelt ist.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Steyer, Herr Leser, gleiches Begehren? — Gut! — Noch eine Wortmeldung? — Nicht der Fall. Geht aber im Namen des Hauptausschusses? — (Zurufe: Ja!)

Der Hauptausschuß schlägt vor, den § 98 ganz zu streichen, da eine Behandlungsmöglichkeit bei dem neuen § 133 möglich ist.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Ich sehe einen wesentlichen Unterschied zwischen dem, was wir in § 133 beschlossen haben, und dem, was hier in § 98 vorgeschlagen ist. In § 133 ist die dreijährige Frist, hier kann eine nichtbefristete Regelung erfolgen.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Außerdem ist bei § 133 noch eine besondere Rechtsverordnung notwendig. Es muß eine besondere Rechtsgrundlage geschaffen werden, während nach dem Entwurf die Verfassung unmittelbar dieses Modell unbefristet ermöglicht. Das zeichnet sich zum Beispiel jetzt in Freiburg ab, wenn ich recht orientiert bin. (Zurufe: Jawohl!)

Synodaler **Steyer:** Wir waren der Meinung, daß man etwas, was in dieser Form noch nicht erprobt ist, nicht bereits in eine Grundordnung hineinbringen sollte, daß man also nicht mit Hilfe von Ordnungen die Zukunft plant, sondern umgekehrt, was geplant und erprobt ist, ordnet.

Synodaler **Dr. Göttsching:** Vielleicht kann man noch nicht von Erprobung sprechen, aber in Freiburg haben wir in den letzten Jahren danach verfahren.

Präsident **Dr. Angelberger:** Also Antrag des Hauptausschusses lautet, den § 98 zu streichen. (Zuruf Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es ist eine Kann-Bestimmung!) — Es ist eine Kann-Bestimmung, ja!

Wer ist für den Antrag des Hauptausschusses? — 19. — Wer ist dagegen? — 26. Wer enthält sich? — 8.

Der Vorschlag des Hauptausschusses hat nicht die Mehrheit der Anwesenden erhalten.

Jetzt wären wir durch mit allen Punkten.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Der § 98 ist noch nicht zur Abstimmung gestellt. (Andere Zurufe!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Jetzt müssen wir ihn ganz bringen. Absatz 1 oder soll untergegliedert werden?

Synodaler **Rave:** Ich bitte um Untergliederung. Die Gespräche im Hauptausschuß hatten nicht zuletzt den Absatz 2 im Auge. Es schien uns wesentlich besser praktikabel, wenn man größere Bezirke teilt. Daß aber welche zusammengelegt werden, in denen dann mehrere Dekane und mehrere Prodekane nebeneinander her wirken, war uns schwer vorstellbar, und daß wir das bereits jetzt festlegen, das hielten wir für ganz ausgeschlossen. Ich könnte mich nach dem bisherigen Abstimmungsergebnis für den Absatz 1 erwärmen, aber für den Absatz 2 kann ich es nicht.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung des Absatzes 1? 2 Stimmen. Enthaltungen? 4 Enthaltungen.

Wer ist für den vorgeschlagenen Wortlaut des Absatzes 2? 18 Stimmen. Enthaltungen? 7 Enthaltungen. Das reicht nicht, Absatz 2 ist abgelehnt.

Herr Bußmann, darf ich Sie jetzt schon wegen der Zweiten Lesung fragen? Pro forma frage ich zuerst: Wer ist für eine ganze oder teilweise — das wollen wir offen lassen — Zweite Lesung? — 3 Stimmen. Danke, genügt.

Synodaler **Bußmann:** Für eine Zweite Lesung möchte ich die §§ 40, 90, 92, 101, 116, 122.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich wiederhole: 40, 90, ich lasse bewußt jetzt etwas aus, 101, 116, 122.

Bei § 92 können wir die Zweite Lesung nicht beschließen, da wir ja noch keine Erste Lesung hinter uns haben.

Wären Sie mit diesem Vorschlag von Herrn Bußmann einverstanden? Wer widerspricht?

Synodaler **Herzog:** Eine Frage, ist der Prälat dabei? (Ja, ja!) Ich war mit diesem Paragraphen nicht ganz mitgekommen. (Auf eine Frage von Synodalem Marquardt.)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich kann es nochmals wiederholen, und zwar so langsam, daß Sie kurz nachschlagen können: § 40, 90, — in Klammer sage ich jetzt 92, — 101, 116, 122. Darf ich jetzt fragen, allerdings wieder unter Wegfall von § 92: Wer ist gegen den Vorschlag von Herrn Bußmann, bei diesen zunächst festgelegten Paragraphen die Zweite Lesung durchzuführen? Wer enthält sich? Dann wären einstimmig diese fünf Paragraphen angenommen.

Wünscht jemand noch weitere Paragraphen? (Synodaler Feil: Ich wünsche noch § 89 im Zusammenhang mit § 90!)

Wer ist gegen diesen Antrag von Herrn Feil? Nur 3 Stimmen. Enthaltungen? Niemand.

Also nehmen wir § 89 und § 90 als einen Begriff auf.

Synodaler **Marquardt:** Ich wünsche noch § 105. Da hatte der Hauptausschuß beantragt, einen Satz anzufügen.

Präsident **Dr. Angelberger:** § 105: „Die Landessynode setzt sich zusammen aus ..." Das ist das Vertippte.

Synodaler **Marquardt:** Es handelt sich dabei um die Gremien, um die Mannigfaltigkeit der Aufgaben.

Präsident **Dr. Angelberger:** Sie meinen: „Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten." Das soll herein.

Wer ist gegen den Antrag Marquardt? Eine Gegenstimme. Enthaltung? Keine.

Synodaler **Steyer:** Ich bitte um den § 77, Absatz 2, weil nach meiner Auffassung hier ein wenn auch winziger Fehler unterlaufen ist. Der Satz 2 steht nicht im geltenden Recht: „Die Wahl leitet der Dekan oder sein Stellvertreter." Das wurde übersehen, als wir vorher abgestimmt haben, wo es um die Streichung ging oder nicht. Ich meine, das müßten wir uns noch genauer anschauen. (Präsident: Das nehmen wir herein!)

Synodaler **Dr. Gessner:** § 87, weil ich hier einen Zusammenhang mit § 92 sehe, für die Aufgaben des Dekans.

Präsident **Dr. Angelberger:** Dann würden wir es zurückstellen mit § 92 zusammen. Also darf ich den § 87 zu dem § 92 nehmen, somit noch nicht vorrangig.

Jetzt darf ich wiederholen: §§ 40, 89/90, den § 90 haben wir jetzt doppelt, § 77 müssen wir vorher nehmen. Dann kommt § 101, 105, 116, 122 und im zweiten Glied § 92 mit § 87. Dagegen nichts mehr? 17 Uhr.

Jetzt muß ich noch sagen: Die nächste Plenarsitzung ist morgen um 9 Uhr. Die Tagesordnung bitte ich, heute Nacht nicht mehr zu verlangen. Sie ist zwar fertig, kann aber heute nicht mehr getippt werden; sie hängt morgen um ¾9 Uhr dann aus. Ich würde dann gleich mit aufnehmen die Erste Lesung von § 92 plus § 87, jetzt im Schatten stehend, und die Zweite Lesung der anderen Paragraphen. Morgen früh hören wir zunächst die beiden Referate von Herrn Pfarrer Güss und Herrn Herzog. Dann Berufung Freiburg, diesen Antrag der Freiburger Studenten vom 13. Januar 1971.

Synodaler **D. Brunner:** Ich habe folgendes nicht ganz verstanden. Ich war der Meinung, der Hauptausschuß sollte mit Herrn Oberkirchenrat Adolph und Herrn Dr. Wendt diese Fragen noch einmal beraten.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja wir unterbrechen die Plenarsitzung und treffen uns dann wieder 17 Uhr. Das ist vorgesehen, denn es muß ja die Erste Lesung stattfinden.

Unter IV.

Verschiedenes nichts mehr.

Ich darf Herrn **Leser** bitten, eine kurze Andacht zu halten.

Ich schließe die dritte öffentliche Sitzung.

— Ende 23.40 Uhr —

Vierte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, den 29. April 1971, vormittags 9.00 Uhr

---

Tagesordnung

I.

Bekanntgabe von Eingängen

II.

Bericht über die Stellungnahme der Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen zum Entwurf einer Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre berufener Diener am Wort (LBO)

1. Pfarrer und Religionslehrer i. R. Güß
2. Synodaler Herzog

III.

Bericht des Rechtsausschusses:

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche Baden

Berichterstatter:
1. Kirchenoberrechtsrat Niens
2. Synodaler Herrmann

IV.

Bericht des Haupt- und Rechtsausschusses:

Berufung von Fachbereichsleitern am Evangelischen Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst, Freiburg i. Br.

Berichterstatter: Synodaler Häffner

V.

Berichte des Finanzausschusses:

1. Eingabe der Johannes-Anstalten Mosbach/Baden mit der Bitte um Finanzhilfe
   Berichterstatter: Synodaler Hagmaier
2. Eingabe des Stoeckerwerkes Heidelberg mit der Bitte um Finanzhilfe für das Krankenhaus „Langensteinbacher Höhe"
   Berichterstatter: Synodaler Michel
3. Eingabe des Paul-Gerhardt-Hauses in Offenburg um Finanzhilfe zum Bau eines Altenkrankenheimes
   Berichterstatter: Synodaler Gabriel

VI.

Gemeinsamer Bericht des Haupt-, Rechts- und Finanzausschusses:

1. Viertes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung — § 92 — (1. Lesung)
2. Viertes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung — §§ 40, 77 Abs. 2, 89/90, 101, 105, 116, 122 — (2. Lesung)

VII.

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich eröffne die vierte Sitzung. Das Eingangsgebet spricht unser Synodaler Eck.

Synodaler **Eck** spricht das Eingangsgebet.

Liebe Konsynodale! Als Gäste sind heute zu uns gekommen Herr Domkapitular Dr. Huber (großer Beifall!) und Herr Pastor Stockmann von der Baptistengemeinde in Karlsruhe (ebenfalls Beifall!). Beiden Herrn gilt unser herzlicher Willkommgruß und zugleich unser Dank für ihr Kommen zu uns.

I.

Unter Punkt I der Tagesordnung möchte ich den Inhalt eines Briefes bekanntgeben, den die Organe der Studentenschaft „Evangelisches Seminar" in Freiburg gestern an mich gerichtet haben; er ist heute früh eingetroffen:

> Die Studenten freuen sich, daß die Synode sich an der Klärung der schwierigen Situation, Berufungsverfahren, beteiligt hat, indem sie dem Oberkirchenrat den Auftrag gab, sich mit dieser Angelegenheit intensiver zu beschäftigen. Wir hoffen, daß diese Bemühungen nun zum Erfolg führen, weil wir eine gute Basis brauchen, um auch die Schwierigkeiten mit der Fachhochschulsituation bewältigen zu können.
>
> Die Studenten der Fachbereiche Sozialarbeit, Religions- und Sozialpädagogik sind an einer zeitgemäßen Ausbildung sehr interessiert, damit sie den Anforderungen in ihren späteren Arbeitsfeldern gewachsen sind. Dies kann zur Zeit nur an einer Fachhochschule verwirklicht werden.
>
> Unser Synodenbesuch hat auch mit den Grund, Informationen zu erhalten über die Arbeit der Synode und eine gute Koordination (auch in der Zukunft) zu erreichen. Aus den vorgenannten Gründen bitten die Studenten, die Frage der Errichtung einer Fachhochschule — wann immer sie zur Behandlung vorgelegt wird — mit Wohlwollen zu prüfen. Die anwesenden Studenten erklären sich bereit, etwaige Rückfragen zu beantworten, zum Beispiel in der Mittagspause.

(Hier darf ich erläuternd anführen, es sollen 46 Studenten aus Freiburg heute Vormittag zu uns kommen.)

> Mit freundlichen Grüßen im Auftrag des AStA
>
> (gez.) Peter Glöckler, Fritz Krausshaar
>
> im Auftrag der Fachschaftsprecher
>
> (gez.) Henni Schuhmacher, Christian Keller und Burkhardt Czhech

Ich lasse dieses Schreiben vervielfältigen, damit Sie es erhalten und später vielleicht bei Gelegenheit den Inhalt verwerten können.

II.

Nun kommen wir zu Punkt II unserer Tagesordnung und hören jetzt zwei Berichte, und zwar den Bericht des ersten Teiles zur Grundlegung des Ent-

wurfs, und hierbei darf ich als Referenten Herrn Pfarrer i. R. Güß recht herzlich begrüßen (großer Beifall!) und ihm jetzt schon Dank sagen für seine Mühe und Arbeit und seine Bereitschaft, uns hier ein Referat zu geben.

Pfarrer **Güß:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Sie werden von mir nicht erwarten, daß ich heute meinen schon vorliegenden schriftlichen Bericht über die Verhandlungen der Bezirkssynoden und Pfarrkonvente über die Grundlegung des Entwurfs zu einer Lehrbeanstandungsordnung einfach wiederhole. Es bedeutete das Wiederaufrollen eines bunten und jedenfalls zuerst verwirrenden Bildes. Lassen Sie mich versuchen, theologisch bedeutsame Schwerpunkte dieser Diskussionen hervorzuheben, die unter Umständen zu Ansatzpunkten werden können für eine fruchtbare weitere Behandlung der mit dem Kürzel LBO bezeichneten Sache.

An den Anfang stellen möchte ich allerdings auch hier, wie schon im schriftlichen Bericht, ein Wort aus der Verhandlung in Heidelberg: „Hinter dem Entwurf steht die richtige Erkenntnis, daß die Kirche zu verantworten hat, was in ihr verkündigt und gelehrt wird. Nichts wäre schlimmer, als wenn man hier einem Relativismus verfiele." Wenn ich dem hinzufügte, daß dieser Satz programmatisch ü b e r a l l e n Diskussionen der LBO in sämtlichen Kirchenbezirken stehen könne, so bedeutet dies nicht mehr und nicht weniger als die Feststellung, daß wir in unserer Landeskirche, soweit ihre geistige Situation aus den LBO-Diskussionen deutlich wird, nicht unmittelbar vor der Gefahr des Hereinbrechens eines gar theologisch begründeten Nihilismus stehen, wenn anders wir unter Nihilismus — und das ist meines Erachtens die zutreffende Definition — die Ablehnung jeder Verantwortlichkeit des Menschen begreifen.

Aber noch mehr des Gemeinsamen und Nichtbestrittenen kann erwähnt werden. Die Kirche braucht eine Ordnung. Gewiß treten schon in diesem Punkte die vielfältigsten Schattierungen der Ansichten auf: von noch stark hierarchisch bestimmten Vorstellungen — Zitat: „Auf den Bischof kommt alles an" — bis zu mehr freikirchlichen Tendenzen, nach denen die Kirche im Grunde nur ein Verband von wesentlich autonomen Einzelgemeinden ist, die sich aus praktischen Gründen zu einer Landeskirche zusammenschließen und dieser eine Ordnung geben. Aber nirgendwo ist, nach Ausweis der Protokolle, Thesen, Neuentwürfe usw. der Anarchie das Wort geredet.

Ebenso ist an keiner Stelle in den Bezirksorganen bestritten worden, daß die Bibel und ihr Zeugnis alleiniger Gegenstand kirchlicher Verkündigung zu sein hat. Es ist also n i c h t vertreten worden, der Pfarrer könne auch, wenn er es für angebracht hält, über dies und jenes predigen, gar mit der an sich richtigen, aber hier völlig fehl plazierten Begründung, daß es Gottes Allmacht auch gefallen könne, durch Worte Mao Tse-tungs oder Ernst Blochs zu den Herzen der Menschen zu reden. Nein, die unbedingt zentrale Stellung der Bibel in der Verkündigung ist unbestritten geblieben.

Wenn ich nun zu den starken Differenzen kommen muß, die aufgetreten sind, und deren Skizzierung die Palette so überaus bunt macht, so möchte ich noch eines vorweg nehmen: Es ist nicht einfach der Gegensatz von Jung und Alt, der die Debatten beherrscht hat, also gleichsam der Generationenkonflikt innerhalb der Kirche. Mögen auch da und dort die Jüngeren einen scharfen Ton des Widerspruchs ins Gespräch gebracht haben, zum Teil provokatorisch und vielleicht auch einmal über das Ziel hinausschießend formuliert, so haben sie meines Erachtens doch häufig beste Beiträge geliefert, und andererseits hat es auch unter den „Alten" nicht an heftigem Einspruch gefehlt. — Eher wäre schon ein Gegensatz von Laien und Theologen mancherorts zutagegetreten, wenn nicht bedauerlicherweise die Laien sich im allgemeinen auf den Synoden sehr zurückgehalten hätten. Aus einigen ihrer Äußerungen kann geschlossen werden, daß sie — in falscher Sicht der Dinge — die LBO für eine Sache der Pfarrer angesehen haben, oder daß sie den Verhandlungsgegenstand als für sie „zu hoch" eingeschätzt haben. Letzteres ist dann aber meines Erachtens eine Schuld der Theologen, die es leider oft immer noch nicht gelernt haben, von kirchlich-theologischen Fragen gemeinverständlich zu reden. Man kann doch auch einen lateinischen Ausdruck, mag er eine noch so ehrwürdige Vergangenheit in der Kirchen- und Dogmengeschichte haben, in ein ordentliches Deutsch übersetzen. Und man kann auch recht knifflige Gedankengänge mit redlichem Bemühen so darstellen, daß sie auch dem Nichttheologen verständlich werden. Bei mancher Diskussionsäußerung eines Pfarrers mußte ich mich kopfschüttelnd fragen: wie redet wohl dieser Mann vor seiner Gemeinde, sei es auf der Kanzel oder in Gemeindeabenden oder Gemeindeversammlungen oder bei ähnlichen Gelegenheiten?

Nun also: Worüber gab es heiße Köpfe?

1. Ich nenne zuerst die eigentliche Hauptfrage: Ist die LBO notwendig und deshalb wünschenswert?

a) Ist eine LBO überhaupt notwendig? Müßte die Kirche nicht vielmehr aus dem Vertrauen heraus leben, daß der Herr selbst seine Gemeinde erhält „im rechten einigen Glauben", wie er doch verheißen hat? Ist eine jede Ordnung dieser Art nicht ein Produkt der Angst, der Angst nämlich davor, daß die Kirche und ihre Verkündigung ein Opfer des sogenannten Zeitgeistes werden könnte? Man klammert sich an vorgegebene Sätze, wo immer die herstammen mögen, und glaubt mit ihnen ein Bollwerk errichten zu können gegen eine Art des Denkens, die die Substanz kirchlichen Glaubens zersetzt. Ist diese Angst — Zitat: „Die LBO ist notwendig wegen der jungen Theologen" — ist diese Angst nicht eine solche vor der Freiheit? Hier wird doch wieder ein Gesetz aufgerichtet mit den Sätzen der Bekenntnisse. In einigen Bezirken trat in der Debatte ein massiver Fundamentalismus in Erscheinung, der an die Kämpfe um die reine Lehre aus der Frühzeit des Protestantismus erinnert.

b) Ist eine LBO in der g e g e n w ä r t i g e n Situation unserer Kirche möglich? Hier spielen die Äußerungen des Herrn Landesbischofs zu dieser Frage aus dem Frühjahr 1968 eine große Rolle. Manchmal bin ich beim Studium der Protokolle den Eindruck nicht losgeworden, daß man sich gleichsam

hinter der Autorität des bischöflichen Amtes zu verschanzen sucht, um der eigenen Ablehnung des Entwurfs Gewicht zu geben. Damit brauchen wir uns nicht zu befassen. Aber die bischöflichen Äußerungen wurden ohne Zweifel auch mehrmals zitiert, weil die betreffenden Diskussionsteilnehmer die Meinung des Bischofs aus eigener Überzeugung teilen und sie mit eigenen Argumenten begründen. Dabei kommt allerdings meines Erachtens das Positive in jener ersten Stellungnahme des Landesbischofs zu wenig zum Ausdruck, nämlich daß es — ich sage es mit eigenen Worten — statt auf eine LBO vielmehr darauf ankomme, die Klärung der Bekenntnisfrage in unserer Kirche voranzutreiben, das heißt also doch wohl, das theologisch-kirchliche Gespräch zu intensivieren und auf notwendige Klärungen hinzuarbeiten.

Töricht — entschuldigen Sie den harten Ausdruck! — finde ich es, wenn immer wieder, mehr oder weniger deutlich, der LBO-Entwurf eine Lex Weygand genannt wurde. Ich traue den geistigen Vätern dieses Entwurfs doch nicht die Naivität zu, daß sie meinen, nach einem solchen Gesetz könne der „Fall Weygand" gleichsam nachträglich geregelt und einem möglichen gleichgearteten Konflikt in der Zukunft vorgebeugt werden. Würde der vorliegende Entwurf zum Gesetz, so könnte in der eigentlichen theologischen Frage dieses Falles — und das ist doch die Frage der Kindertaufe — auf Grund dieses Gesetzes keine Entscheidung getroffen worden. Insofern allerdings ist der Fall exemplarisch: Die Frage der Kindertaufe ist eine theologisch umstrittene Frage, und kein Gesetz kann bei dem gegenwärtigen Stand der Diskussion dem Vertreter der Kindertaufe oder dem der Erwachsenentaufe einen Ketzerhut verpassen. Darum müßte es aber auch selbstverständlich sein — und das müßte Weygand einsehen —, daß, wenn in einer Gemeinde Eltern da sind, die nach ihrem Glaubensverständnis die Taufe ihrer Kinder begehren, auch ein Pfarrer da sein muß, der diese Taufe vornimmt, und zwar guten Gewissens. Mit Weygand wäre das Gespräch darüber zu führen, was für ein sonderbares Verständnis von Sünde er hat und wie er seinerseits dazu kommt, Ketzerhüte zu verteilen an diejenigen, welche die Praxis der Kindertaufe nach wie vor vertreten.

c) Genügt nicht anstelle einer LBO der Rückzug auf die Grundordnung unserer Landeskirche? Es ist betont worden, daß die LBO und ihre theologische Begründung doch nichts wesentlich Neues mehr gegenüber der Präambel zur Grundordnung enthalten. Wohl richtig, aber gerade hier liegt auch der Pferdefuß. Denn die Präambel duldet, wird sie ernst genommen, eben keinen R ü c k zug. Sie fordert ja deutlich, daß die Kirche „ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und in Lehre und Ordnung zu bezeugen und lebendig zu halten" habe. S i e ist es also, die — ich sage glücklicherweise — nach vorwärts verweist und nicht nach rückwärts. In den Bezirksdebatten wird mehrmals gegen den Entwurf eingewendet, daß er sich, trotz aller eingestreuten Versuche, theologisch progressiv zu erscheinen, letztlich doch immer wieder zurückziehe auf alte Formeln, die heute nicht nur weithin nicht mehr verstanden werden, sondern die auch ganz verschieden ausgelegt werden. Sie werden in harter Formulierung einmal leere Töpfe genannt, in die jeder hineinfülle, was er für richtig halte. —

Damit aber sind wir beim nächsten Teil der Darstellung.

2. Wenn schon eine LBO — was sind dann die Maßstäbe, an denen die Verkündigung gemessen, gebilligt oder beanstandet wird? Gibt es eine Übereinstimmung über das Fundament unseres Glaubens, und kann dies für heute verbindlich formuliert werden?

a) Allgemein wird unwidersprochen die Geschichtlichkeit der Bekenntnisse betont. Das heißt aber: alle formulierten Bekenntnisse, begonnen mit dem Apostolischen Glaubensbekenntnis bis zur Theologischen Erklärung von Barmen, sind in einer bestimmten geschichtlichen Situation abgefaßt worden, in einer bestimmten damaligen Frontstellung der Kirche und daher auch in der Sprache ihrer Zeit formuliert. Das wird auch in der theologischen Begründung zum Entwurf deutlich gesagt. In einer der Synoden ist aber gefragt worden: „Ist dieser LBO-Entwurf nicht selbst geschichtslos konzipiert?" Damit ist gemeint, daß man zwar einerseits von der Zeitbedingtheit der Bekenntnisse spreche, andererseits aber doch aus dem Auge verliere, daß wir eben auch heute an einem bestimmten Ort der Geschichte stehen, den es zu klären gilt, an dem die Fronten, vor denen wir jetzt stehen, deutlich zu sehen sind, und denen gegenüber das Bekenntnis in der Sprache unserer Zeit zu formulieren ist. In Durlach: „Es ist nicht versucht, das Glaubensfundament in der Sprache unserer Zeit auszudrücken." In einzelnen Synoden wurde der Versuch gemacht, Sätze der Heiligen Schrift oder der Bekenntnisse als zentrale Aussagen festzustellen, die also als „Mitte der Schrift" anerkannt werden müßten. Nicht doch wieder R ü c k zug? Werden wir nicht auf die ganze Problematik der Sache gestoßen durch die Frage Würthweins in Heidelberg: „Welche Rolle spielen in unserer Volkskirche f a k t i s c h die Bekenntnisse?" Sie sind ja gar nicht bekannt in der Gemeinde außer dem Apostolischen Glaubensbekenntnis und dies nur deshalb, weil es noch in der Unterweisung und im Gottesdienst der Gemeinde eine Rolle spielt. Nicht einmal über „Barmen" werden die Gemeinden unterrichtet, obwohl dies doch wahrlich heute noch aktuell zu machen ist, wie es ja auch bei den Lehrgrundlagen der Kirche und bei der Verpflichtung auf sie immer nur schamhaft als „Theologische Erklärung" angehängt wird. Und auf diesen Bekenntnisstand will man sich berufen bei Beurteilung der Lehre? Auf das Leben der Gemeinde gesehen, wie es heute ist, ist der Bekenntnis s t a n d, das heißt doch das Stehen der Gemeinde in diesen Bekenntnisssen schlicht eine Fiktion. Wozu die Politiker sich bequemen müssen, das wird auch uns nicht erspart: nämlich von den Realitäten auszugehen.

b) Wie steht es um das Verhältnis von Bekenntnis und Bekennen? Es kommt nicht darauf an, daß die Kirche ein Bekenntnis h a t, sondern darauf, daß sie bekennt. Zitat: „Ein Bekenntnisstand ist nicht dazu da, um das Bekennen überflüssig zu ma-

chen". Nicht als ob damit nun das formulierte Bekenntnis für überflüssig erklärt würde, aber es darf nicht dazu führen, daß die Gemeinde sich der Notwendigkeit überhoben sähe, zu bekennen, wo sie heute gefordert ist, und dies auch in der Sprache von heute zu formulieren.

Lesen Sie doch bitte noch einmal nach, was ich in meinem Bericht wörtlich zitiert habe: „Heute gilt es, das Bekenntnis zur Barmherzigkeit Gottes in Jesus Christus neu und präzise auszusprechen:

angesichts der Wissenschaftsgläubigkeit eines dogmatisch proklamierten Immanenzdenkens, das die wahrnehmbare Welt zur einzigen Wirklichkeit erklärt;

angesichts des theoretischen und praktischen Atheismus, der die Welt und die Menschen mit sich selbst allein läßt und sie ihres Gegenübers beraubt;

angesichts aller verzweifelten und überheblichen Versuche, sich selbst zu rechtfertigen und die Wirklichkeit von Sünde und Vergebung zu vergessen;

angesichts eines Institutionalismus — auch in der Kirche —, der die Vorläufigkeit aller irdischen Institution leugnet;

angesichts aller Passivität von Christen, die nicht verstehen wollen, daß der Glaube den verantwortlichen Dienst an der Welt einschließt;

angesichts eines kirchlichen Aktivismus, der einer neuen Form von Werkgerechtigkeit zu verfallen droht."

Wenn es hier heißt, daß die Kirche ihr Bekenntnis gegenüber diesen heutigen Problemen neu und präzise auszusprechen habe, so bedeutet dies doch, daß es eben nicht genügt, aus guter Kenntnis der Bibel und der Kirchenväter jeweils gleich ein passendes Sätzlein aus Bibel oder Bekenntnis zur Hand zu haben und zu rezitieren, sondern daß es gilt, eine konkrete und sachlich fundierte Antwort zu geben, und zwar in einer Form, die der Mensch unserer Zeit auch zu verstehen vermag. — Ist nicht auch hier die Erklärung von Barmen lehrreich? Da wurde gegenüber einer Irrlehre, das heißt aber gegenüber einem christusfeindlichen, jedoch christlich getarnten Lehren und Verhalten ausgesprochen, was das Bekenntnis zur Herrschaft Jesu Christi als dem alleinigen Wort Gottes bedeutet. Es war in der damals gegebenen Situation neu gesagt und doch zugleich der Zusammenhang mit der Tradition gewahrt, denn letzten Endes ging es ja um das „Christus allein". Und darum konnte denn auch ein kräftiges damnamus ausgesprochen werden: „Wir verwerfen die falsche Lehre . . .". Und mit der falschen Lehre wurde auch das damit begründete christusfeindliche Verhalten beim Namen genannt. — Wahrlich, es fehlt auch heute nicht an aktuellen Themen, die in der Predigt und im Gespräch mit den Gemeinden behandelt und die nicht zuletzt hier in der Landessynode zur Diskussion gestellt werden müßten.

c) Eine verhängnisvolle Rolle spielt das sowohl in den Bezirksdebatten wie im Entwurf fast durchgehende Mißverständnis von Lehre und Irrlehre und damit der oft nicht gesehene Zusammenhang von Lehre und Handeln. Rechtes Lehren schließt rechtes Handeln ein, und Irrlehre kann nicht schon gesehen werden in jeder von der herkömmlichen dogmatischen Formulierung abweichenden Äußerung. Ich zitiere noch einmal Visser't Hooft: „Uns muß klar sein, daß die Kirchenglieder, die ihre Verantwortung für die Bedürftigen in irgend einem Teil der Welt praktisch leugnen, ebenso der Irrlehre schuldig sind wie die, welche die eine oder andere Glaubenswahrheit verwerfen." Oder der Satz eines Synodalen: „Auch wo reine Lehre verkündigt wird, kann Christus verleugnet werden." Ein andermal: „Auch eine Gemeinde, in der die reine Lehre verkündigt wird, kann tot sein." Der Irrlehre und ihrem Handeln ist das Bekenntnis der Gemeinde entgegenzustellen „im Wort, im Werk und allem Wesen". „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen." Damit ist der Kirche der Maßstab gegeben nicht nur für das Handeln der Welt, sondern zuerst für ihr eigenes Handeln.

3. Die Verständigung über das, was Kirche ist. Hier kann man nicht mehr nur von Differenzen reden, sondern es treten eine bestürzende Unklarheit und die ihr entsprechende Sprachverwirrung zutage. An wenigen Punkten sei es aufgezeigt:

a) Die Begriffe Gemeinde und Kirche werden in den Auseinandersetzungen der Bezirke auswechselbar gebraucht für die Ortsgemeinde, für die Landeskirche oder für die Gemeinde Jesu Christi überhaupt. Darum wird auch immer wieder übersehen, daß es sich bei dem vorliegenden Entwurf um ein Gesetzesprojekt handelt, das nur eine rechtlich geordnete Landeskirche erlassen kann. Dieses Gesetz könnte daher allenfalls diejenigen erfassen, die in einem rechtlich geordneten Verhältnis zu dieser Landeskirche stehen. Es kann demgegenüber nicht darauf hingewiesen werden, daß doch nach der Lehre vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen jedes Gemeindeglied verantwortlich ist für das, was es lehrt und tut. Natürlich ist auch der Vater z. B. verantwortlich für das, was er seine Kinder lehrt und welches Vorbild er ihnen gibt. Und hoffentlich sind auch Leute in der Gemeinde, sei es der Pfarrer oder ein anderer, die ihn notfalls auf diese seine Verantwortlichkeit hin ansprechen. Aber nur Lehre und Tätigkeit dessen, der in einem von der Kirche verliehenen Amt steht, könnte nach der vorgeschlagenen Lehrbeanstandungsordnung zur Rechenschaft gezogen werden.

Wäre es nicht gut, in all diesen Auseinandersetzungen den Begriff der Gemeinde Jesu Christi gleichsam als Oberbegriff zu verwenden? Diese Gemeinde Jesu tritt unter anderem — ich betone unter anderem — in Erscheinung in verfaßten, das heißt rechtlich geordneten Landeskirchen, mit ihren Bezirksgemeinden und Ortsgemeinden, Studentengemeinden und eben überall da, wo Gemeinde Jesu geschieht. Daß die rechtliche Ordnung der Gemeinde auf jeder Ebene auch geistlich zu verantworten ist, gehört zu den wichtigen Erkenntnissen von „Barmen".

b) Der eine meint, wir müßten um der Einheit der EKD willen auch eine LBO haben wie die an-

deren Landeskirchen; der andere sagt, daß die Einheit der EKD ja nur eine Fiktion sei.

Vom Verhältnis zur Ökumene ist in der unterschiedlichsten Weise die Rede. Dabei kommt ein Problem kaum zur Sprache, das meines Erachtens im Blick auf die Ökumene von zentraler Bedeutung ist und theologisch gründlich angegangen werden müßte. Wir sind uns immer noch weithin dessen nicht bewußt, daß all unsere Formulierungen von Glaubenswahrheiten seit der frühesten Patristik, also der Ausbildung der christlichen Lehre durch die Kirchenväter, in Denkkategorien erfolgt sind, die typisch abendländisch-aristotelisch geprägt sind. Wie aber, wenn wir uns vor Augen halten, daß es Völker gibt, die in ganz anderen Formen denken, und für die darum all unsere Lehrsätze nichtssagend sind? Können die keine rechtgläubigen Christen sein? Und müßte eine LBO, obwohl sie nur für ein bestimmtes Teritorium als Ordnung aufgestellt werden kann, nicht auch unter diesem ökumenischen Horizont diskutiert werden?

c) Immer wieder taucht in den Protokollen, wenn nicht als Forderung, so doch als dringende Frage die Überlegung auf, ob die Kirche nicht eigene Theologische Hochschulen einrichten müßte, wenn schon von den Fakultäten der Universität zumindest viel Verwirrung, wenn nicht gar Verführung zum Unglauben für die künftigen Prediger und Lehrer der Kirche ausgeht. Die Fage ist allzu komplex, als daß sie hier behandelt werden könnte, zumal sie in den Bezirken zwar sehr häufig, aber nur oberflächlich angegangen wurde. Wie ist das Verhältnis von freier Schriftforschung und kirchlicher Verkündigung? Ist es Aufgabe der theologischen Fakultäten, f r o m m e Pfarrer heranzubilden? Ist es wirklich so, daß die Universitäten Irrlehrer heranziehen? Kann eine kirchliche Kontrolle über die akademische Lehre ausgeübt werden? Das sind die Fragen, auf die Antwort zu geben diverse Köpfe zerbrochen werden sollten. (Nach meiner persönlichen Überzeugung hat Karl Barth hierüber schon in seiner Dogmatik Entscheidendes und noch heute Gültiges gesagt.)

4. Wenn ich nun im Auftrag des Herrn Präsidenten zuletzt noch versuche, den Entwurf der Theologischen Sozietät in Baden in seinen Grundzügen kurz zu skizzieren, lassen Sie mich anknüpfen an eine Äußerung, die auch in den Verhandlungen der Synoden gefallen ist. Da wurde nämlich gesagt, daß das im Entwurf vorgesehene Spruchkollegium, wenn es einmal eine Ärgernis erregende Lehre als nicht evangeliumsgemäß beanstande, auch sagen müsse, was in diesem Punkte die r e c h t e Lehre sei.

a) Auch die Sozietät ist der Ansicht und betont sie mit Nachdruck, daß eine Weiterbildung des Bekenntnisses der Kirche erforderlich ist. Die kann aber nicht so geschehen, daß jetzt der Auftrag zur Schaffung eines neuen Katechismus oder eines neuen Bekenntnisses erteilt wird, um auf diese Weise gleichsam vorweg alle heute mögliche Irrlehre auszuscheiden. Die Weiterbildung des Bekenntnisses kann nur erfolgen in einem fortdauernden Prozeß, in dem von Fall zu Fall — wer weiß denn, was für eine neue Front sich morgen auftut? — nach der heute verbindlichen Antwort gesucht wird. Das bedeutet für das hier behandelte Problem der LBO: Tritt irgendwo durch die Verkündigung oder das dienstliche Verhalten eines mit der Verkündigung von der Landeskirche Beauftragten, sei es eines Bischofs oder sei es eines Lektors, ein Ärgernis in der Gemeinde auf, so muß dies Veranlassung sein, daß, auf welcher Ebene kirchlichen Lebens auch immer, die Frage gestellt wird, was hierzu vom Evangelium zu sagen sei. Kommt es dann zu einem Verfahren, das ja in einer rechtlich geordneten Landeskirche auch geordnet sein muß, so ist hierfür zuletzt die Landessynode oder ein von ihr gebildeter ständiger Ausschuß zuständig. Der müßte allerdings schon in seiner Zusammensetzung hohen Ansprüchen genügen. Daß der Ingangsetzung dieses Verfahrens seelsorgerliche Gespräche vorauszugehen haben, versteht sich von selbst. Ich spreche hier nicht von Verfahrensfragen. — Was wäre die Aufgabe dieses Ausschusses?

b) Falsche Lehre und entsprechend Handeln kann nur dort verworfen werden, wo man zu sagen vermag und zu sagen willens ist, was r e c h t e Lehre und r e c h t e s Handeln ist; und zwar nicht in abstrakten Sätzen, sondern konkret im bestimmt gelagerten Fall. Von dieser Logik abzugehen, bin ich keinesfalls bereit. Erlauben Sie mir zur Abwechslung ein Zitat von Immanuel Kant (Kritik der reinen Vernunft: Transzendentale Elementarlehre II. Teil):

„Nun kann sich niemand eine Verneinung bestimmt denken, ohne daß er die entgegengesetzte B e j a h u n g zum Grunde liegen habe. Der Blindgeborene kann sich nicht die mindeste Vorstellung von Finsternis machen, weil er keine vom Lichte hat; der Wilde nicht von der Armut, weil er den Wohlstand nicht kennt. Der Unwissende hat keinen Begriff von seiner Unwissenheit, weil er keinen von der Wissenschaft hat usw." — Auch die Kirche kann diese logische Konsequenz nicht außer acht lassen. Sie muß im konkreten Fall p o s i t i v sagen können, was sie als Evangelium zu verkündigen hat. Wo sie dies nicht kann, vielleicht weil ihr durch den Heiligen Geist die nötige Klarheit nicht oder noch nicht geschenkt ist, oder auch weil sie sich aus welchen Gründen auch immer um eine klare Antwort drückt, da hat sie auch nicht das Recht, zu sagen: wir verwerfen die falsche Lehre. — Praktisch etwa so: Wie verhält sich das, was dieser Pfarrer auf der Kanzel gesagt hat über christliches Verhalten gegenüber den Gastarbeitern — viele in der Gemeinde haben sich schrecklich darüber aufgeregt —, oder wie verhält sich die manchen anstößige intensive Mitarbeit jenes Pfarrers in der amnesty international, oder wie verhält sich das, was ein Dritter geschrieben hat über die „Theologie der Revolution", — wie verhält sich dies alles zu dem Bekenntnis der Gemeinde zur Königsherrschaft Jesu Christi? Hier hilft dann kein Mundspitzen, womit man sich in der badischen Landeskirche 1933 kläglich zu begnügen versucht hat, sondern hier muß gepfiffen werden! Noch einmal: zugegeben, daß es Fälle geben kann, in denen der Kirche und auch ihrem besten Lehrsenat bei redlichem Bemühen keine verbindliche Erklärung gelingen will. Dann muß eben weiter darum gebetet und darum gerungen werden und zwar kom-

promißlos um der Wahrhaftigkeit unseres Christusbekenntnisses willen. Praktisch heißt dies alles: Soll ein Lehrbeanstandungsverfahren eingeleitet werden, und erweist sich dies nicht schon in vorhergehenden brüderlichen Gesprächen als gegenstandslos, so muß der Lehr b e a n s t a n d u n g eine Lehr f e s t s t e l l u n g vorausgehen. Diese allein kann die Voraussetzung dafür schaffen, daß die Lehre eines Dieners am Wort als evangeliumsgemäß oder nicht evangeliumsgemäß beurteilt wird.

5. Zum Schluß: Die Grundlegung der landeskirchenrätlichen Vorlage einer LBO muß als in den Kirchenbezirken weit überwiegend abgelehnt betrachtet werden. Warum ich keine runden Zahlen anhand von Abstimmungsergebnissen zu nennen vermag, habe ich in meinem schriftlichen Bericht begründet. Heute und hier ging es mir nur darum, die Vielzahl der Widersprüche, soweit sie theologisch bedeutsam sind, aufzuzeigen. Wenn Sie, meine Damen und Herren, sich eingehend mit den Protokollen und den anderen Unterlagen der Synoden und Konferenzen befassen wollten, wären Sie gewiß mit mir der Meinung, daß der Widerstand nicht aus dem Geist reiner Auflehnung, aus antiautoritärer Haltung kommt, wie die Formel heute heißt. Mit zum Teil leidenschaftlichem Ernst wird hier einem Gesetzesprojekt widersprochen, das — mit meinen eigenen Worten gesagt — die Gemeinde Jesu nicht sieht in der Peregrinatio, d. h. in der Fremdlingschaft des wandernden Gottesvolkes, sondern fest angesiedelt in einer Stadt mit Türmen und Mauern und Schießscharten. Nein, die Gemeinde hat ihren Schutz gegen die falsche Kirche zuletzt nicht in ein für allemal festgelegten Sätzen, woher sie auch immer genommen sein mögen, sondern nur in ihrem Herrn selbst und in seiner Verheißung, daß er sie in alle Wahrheit leiten wird — leiten w i r d : das Futurum ist hier wichtig. Wir alle haben das Bewußtsein großer drohender Gefahren. Denen aber darf und soll die Gemeinde nicht begegnen mit der Angst vor dem Kommenden. Im Kommen ist auf alle Fälle das Reich Gottes. Lassen Sie mich schließen mit einem Wort, das uns gesagt worden ist in einer Stunde tödlicher Bedrohung der Kirche: „Die Kirche muß ihrer eigentümlichen Sachlichkeit treu bleiben d ü r f e n und treu bleiben w o l l e n. In der ihm aufgetragenen b e s o n d e r e n Sorge muß der Theologe w a c h bleiben, ein einsamer Vogel auf dem Dach, auf der Erde also, aber unter dem offenen, weit und unbedingt offenen Himmel. Wenn doch der deutsche evangelische Theologe wachbleiben oder, wenn er geschlafen haben sollte, heute, heute, wieder wach werden wollte!" — So Karl Barth 1933. (Sehr großer Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Sehr verehrter Herr Pfarrer! Sie haben in trefflicher Weise unserer Bitte entsprochen durch die Abgabe des ausführlichen und übersichtlichen schriftlichen Berichts über die Stellungnahmen der Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen zum Entwurf einer Lehrbeanstandungsordnung (LBO) und ganz besonders in Ihrem heutigen Vortrag durch die klare Herausstellung der wesentlichen Ausführungen und gegebenen Stellungnahmen sowie gesesetzten Schwerpunkte. Von ganzem Herzen sage ich Ihnen hierfür in unser aller Namen aufrichtigen Dank. (Nochmals Beifall!)

Darf ich nun Sie, Herr Herzog, bitten, zum zweiten Teil: der Ordnung des Verfahrens zu berichten.

Berichterstatter Synodaler **Herzog:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Als erstes darf ich auf ein kleines Versehen hinweisen, das in dem schriftlichen Bericht, der Ihnen vorliegt, unterlaufen ist. Auf Seite 18 der gedruckten Vorlage finden Sie die Überschrift „Alternative zu §§ 3 ff.". Es muß richtig heißen „Alternative zu §§ 2 ff.". Wenn Sie das berichtigen, wäre ich dankbar.

Den gedruckten Bericht über die Stellungnahme der Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen zur Ordnung des Verfahrens in allen Einzelheiten nochmals vorzutragen, sehe ich nicht als meine Aufgabe an. Meine Ausführungen sollen nur dazu dienen, einige bedeutsame Fragen hervorzuheben und zu beleuchten.

1. Der Entwurf der Ordnung des Verfahrens regelt nicht nur die Durchführung des Verfahrens selbst, sondern bestimmt auch seine sachlichen Voraussetzungen. Sowohl für die Einleitung des Verfahrens wie für den Spruch der Spruchkammer ist die entscheidende Frage, ob die beanstandete Lehre eines Dieners am Wort im Widerspruch steht zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift, wie er in den in der Landeskirche nach dem Vorspruch zur Grundordnung geltenden Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist. Die Frage, ob damit die Kriterien und Maßstäbe zur Beurteilung von Verkündigung und Lehre recht gesetzt sind, ist eine theologische. Wie ernst und leidenschaftlich sie von den Bezirkssynoden behandelt wurde, werden Sie dem schriftlichen Bericht zur Grundlegung und dem Referat, das Sie soeben gehört haben, entnommen haben. In dem schriftlichen Bericht zur Grundlegung ist an einer Stelle gesagt, die Fülle der kritischen Einwände lasse sich vielleicht in den folgenden Sätzen einer Bezirkssynode zusammenfassen: Der Entwurf sage nicht, was entscheidender Inhalt der Heiligen Schrift sei; das aber müsse gesagt werden. Von einer rechtlichen Betrachtungsweise aus wird dieser Auffassung die Frage entgegengehalten werden müssen, ob es nicht Aufgabe einer Lehrbeanstandungsordnung sei, Lehre zu beurteilen, aber nicht Lehre zu setzen, so daß in einer LBO nur die Kriterien und Maßstäbe zu umschreiben seien, an denen Lehre und Verkündigung zu messen sind, und daß es bei der Vielzahl der möglichen Einzelfälle und ihrer verschiedenartigen Gestaltung nur in einer allgemein gehaltenen Formulierung geschehen kann.

Was es bedeutet, wenn in dem Entwurf — ebenso wie in anderen Lehrbeanstandungsordnungen — der in den reformatorischen Bekenntnissen bezeugte, entscheidende Inhalt der Heiligen Schrift zu diesem Kriterium gewählt ist, ist m. E. in dem auf Seite 16 meines schriftlichen Berichtes wiedergegebenen Zitat zum Ausdruck gebracht. Gemeint ist nicht ein dogmatisches In-die-Hand-Bekommen des Evangeliums, sondern der Aufruf zu einem umfassenden, aber auf eine entscheidende Mitte bezogenen und auf sie hinweisenden geistlichen Urteil. Daß damit der Weg zu einer zeitnahen und den heutigen Erfordernissen gemäßen Auslegung des Evangeliums und der Be-

kenntnisse nicht verbaut ist, ist der Grundlegung zu entnehmen, in der klar ausgesprochen ist, daß die Lehrbeanstandungsordnung die Entfaltung des Reichtums der einen evangelischen Wahrheit nicht behindern und die Möglichkeit bestehen lasse, die unverrückbare Botschaft von Jesus Christus, dem alleinigen Herrn der Kirche, in mancherlei Form zu fassen. Die Bedeutung dieser Aussage der Grundlegung ist in Ziff. 10 der Theologischen Begründung zu dem Entwurf der LBO eingehend dargelegt.

Allerdings nicht in allen Fällen wird mit dem gewählten Maßstab die Frage beantwortet werden können, ob eine Lehre im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift steht oder nicht. In § 27 Abs. 3 des Entwurfs ist der Fall vorgesehen, daß das Spruchkollegium zu keiner Antwort kommt. Es gibt eben Fälle, wo die Frage ja oder nein offen bleiben muß. Das wird aber bei einem anderen Maßstab auch nicht anders sein. Auch das sollte nicht außer acht gelassen werden, wenn der gewählte Maßstab auf seine Sachgerechtigkeit geprüft wird.

Schließlich sei noch bemerkt: Auf der Herbstsynode 1970 wurde uns ein Bericht des EOK vorgelegt über die Zwischenergebnisse interkonfessioneller theologischer Gespräche in Europa und im Bereich der EKD zur Frage der Kirchengemeinschaft reformatorischer Kirchen. Der HA stellte zu diesem Bericht den Antrag, die Synode möge den Thesen zur Kirchengemeinschaft vom 2. 5. 1970 und den Ergebnissen der interkonfessionellen Gespräche auf europäischer Ebene im Sinne der Stellungnahme der Arnoldshainer Konferenz vom 2. 10. 1970 freudig zustimmen und die Erarbeitung einer theologischen Erklärung zu den Herausforderungen unserer Zeit unterstützen.

In der ausführlichen Debatte über den Antrag des HA wurde von einem Mitglied der Synode darauf hingewiesen, daß bei Zustimmung zu den genannten Thesen diese sachlich in ihrem Text in den Bekenntnisstand unserer Landeskirche eingehen würden in Analogie zu der Tatsache, daß die theologische Erklärung von Barmen in den Bekenntnisstand der Landeskirche eingegangen sei. Der Antrag des HA wurde mit einer Stimmenthaltung angenommen. In den Thesen vom 2. 5. 1970, die in den Mitteilungen (Heft 8/70) und im Gesetzes- und Verordnungsblatt 1970 S. 151/152 veröffentlicht und damals Ihnen allen zugänglich gemacht sind, findet sich auch eine Aussage darüber, was rechte Evangeliumsverkündigung reformatorischer Kirchen sei. Wenn sie auch von der Bezirkssynode noch nicht berücksichtigt werden konnten, sollten sie doch bei der Beurteilung des Entwurfs der LBO durch die Landessynode nicht außer acht gelassen werden.

Die Frage, ob die Kriterien für die Beurteilung von Lehre und Verkündigung im Entwurf recht gesetzt sind, oder ob sie, sachgerechter als dies geschehen ist, umschrieben werden können, ist — wie bereits gesagt — in erster Linie eine Frage an den Theologen. Bei ihrer Bedeutung für die Würdigung des Entwurfs und auch für die Gestaltung des Verfahrens glaubte ich, sie nochmals behandeln zu dürfen.

2. Die zu den einzelnen Verfahrensbestimmungen von den Bezirkssynoden erhobenen Einwände und die Abänderungsvorschläge sind in meinem schriftlichen Bericht in der Reihenfolge der Paragraphen des Entwurfs dargestellt. Hier soll nur auf folgendes hingewiesen werden:

a) Gerügt wird, daß der Entwurf eine Mitwirkung der Gemeinde nicht in genügender Weise vorsehe. Es reiche nicht aus, daß nur eine Stellungnahme des Ältestenkreises vor Einleitung des Verfahrens (§ 1 Abs. 2) und vor der Eröffnung des Verfahrens vor der Spruchkammer (§ 20) vorgesehen sei. Bei den vor der Einleitung des Verfahrens durchzuführenden seelsorgerlichen Gesprächen seien die Gemeinde bzw. der Ältestenkreis zu beteiligen, was in der Ordnung selbst festzulegen sei. Es darf für diese Frage auf den Freiburger Gegenentwurf und den auf Seite 15 des schriftlichen Berichts wiedergegebenen Änderungsantrag einer Bezirkssynode zu § 1 verwiesen werden sowie auf die von einer Bezirkssynode vertretenen Auffassung, Ältestenkreis und Bezirkskirchenrat müßten der Einleitung des Verfahrens zustimmen. In diesen Zusammenhang gehört auch die Frage der ausreichenden Mitwirkung der Nichttheologen an Lehrgespräch und im Spruchkammerkollegium. Für beides wird eine stärkere Beteiligung der Nichttheologen gefordert.

b) § 1 der Ordnung des Verfahrens erfordert für die Einleitung des Verfahrens das Vorliegen von Tatsachen, die die Annahme einer Lehrbeanstandung rechtfertigen. Daß in der Ordnung selbst nichts darüber gesagt wird, wie es zur Feststellung dieser Tatsachen komme, wird als Mangel empfunden. Ein Blick auf andere Lehrbeanstandungsordnungen ergibt, daß nur die württembergische Lehrzuchtordnung Bestimmungen darüber enthält. Das Lehrbeanstandungsgesetz der VELKD und die Lehrbeanstandungsordnung der EKU behandeln ebenso wie der Entwurf diese Frage nicht. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die württembergische Lehrzuchtordnung eine andere Gestaltung des Verfahrens vorsieht als der Entwurf und die Lehrbeanstandungsordnungen der EKU und der VELKD. Die württembergische Lehrzuchtordnung kennt nur die Bereinigung von Anstößen in brüderlichem Gespräch vor Einleitung des förmlichen Verfahrens. Sie gliedert das förmliche Verfahren wie die anderen Ordnungen in zwei Abschnitte, aber nicht in Lehrgespräch und Spruchverfahren. Der erste Verfahrensabschnitt gilt der Ermittlung des Sachverhalts, wofür die einleitende Stelle einen Theologen, dem ein rechtskundiges Glied der Landeskirche zur Unterstützung beigeordnet werden kann, zum Ermittlungsführer bestimmt. Den zweiten Verfahrensabschnitt bildet dann das Spruchverfahren. Es liegt auf der Hand, daß bei dieser Art der Verfahrensgestaltung sich in der Ordnung nähere Bestimmungen über die Durchführung der Ermittlungen befinden. Ob eine ähnliche Regelung in den Entwurf eingefügt werden sollte, ist keine ganz einfach zu entscheidende Frage. Ausreichende Erfahrungen über die bei der Feststellung des Sachverhalts zu erwartenden Schwierigkeiten liegen nicht vor.

c) Es wird gefragt, ob es richtig sei, den Landeskirchenrat mit der Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens zu betrauen, und in Zweifel gezogen, daß er die für eine solche Entscheidung notwendige Unbefangenheit besitze. Diese Entscheidung müsse einem Lehrsenat vorbehalten werden, der dann wohl auch nach der Durchführung des Lehrgesprächs über den weiteren Gang des Verfahrens zu entscheiden hätte. Aber ist nicht — wie in der Begründung des Entwurfs zur Ordnung des Verfahrens dargelegt — der Landeskirchenrat ein besonders geeignetes Organ für die ihm in der Verfahrensordnung übertragenen Befugnisse, weil er im Rahmen der Leitungsordnung unserer Kirchenverfassung dasjenige Leitungsorgan ist, in dessen Zusammensetzung die in der Grundordnung postulierte Einheit synodaler, episkopaler und konsistorialer Leitung ihren stärksten Ausdruck gefunden hat, wobei zu berücksichtigen ist, daß nach dem Entwurf des Grundordnungsänderungsgesetzes das synodale Element des Landeskirchenrats noch verstärkt werden soll.

d) Hinsichtlich der §§ 2 ff., die die Durchführung des Lehrgesprächs regeln, sei darauf hingewiesen, daß eine Bezirkssynode fragt, ob das Lehrgespräch nicht auch dazu führen müsse, festzustellen, was wahre Lehre sei. Ziel des Lehrgesprächs müsse daher auch die Feststellung sein können, daß die Landessynode die bisherige Lehre und Praxis ihrer Landeskirche in der strittigen Frage auf ihre Schriftwidrigkeit überprüfen müsse. Demgemäß, so meint die Bezirkssynode, solle die nach Durchführung des Lehrgesprächs ergehende Entscheidung auch in der Beauftragung der Landessynode, die anstehende Streitfrage zu überprüfen, bestehen können. In eine ähnliche Richtung geht der Vorschlag der Theologischen Sozietät. Sie wünscht, falls der Betroffene im Lehrgespräch auf seiner beanstandeten Lehre beharrt und einen dahingehenden Antrag stellt, die Aussetzung des Verfahrens und die Herbeiführung einer synodalen Bekenntnisentscheidung, die die konkrete Ausformung des Kyrios-Bekenntnisses der Landessynode in der strittigen Frage zum Ziel haben, und zur Weiterführung des Lehrbeanstandungsverfahrens nur führen soll, falls der Betroffene diese konkrete Ausformung des Bekenntnisses ablehnt. Hier ergeben sich Fragen: Ist eine solche, doch wohl für den Betroffenen verbindliche Bekenntnisentscheidung mit der Aufgabe eines Lehrbeanstandungsverfahrens, in dem es um das Beurteilen, nicht aber das Setzen von Lehre geht, vereinbar? Ist die Abgrenzung zu einem nach dem Verständnis evangelischer Kirchen nicht möglichen kirchlichen Lehramt genügend gewahrt? Das sind bedeutsame Fragen, die nur gestellt, aber nicht beantwortet werden sollen und können. Doch sei auf ein praktisches Beispiel aus dem Lehrzuchtverfahren des Pfarrers Baumann verwiesen, das in Württemberg geführt wurde. Der Vorfall ist in der schriftlichen Begründung des Spruchkammerentscheids dargestellt (Kirchl. Jahrbuch 1953, S. 87) und wird von Steck in seiner Abhandlung „Evangelische Lehrzucht?" (S. 33 Anm. 73) erwähnt. Er ist verschieden beurteilt, zeigt jedoch recht deutlich die hier aufbrechenden Fragen. In der Spruchkammerverhandlung erbat der Betroffene damals eine bindende Erklärung über die Verwerfung des päpstlichen Primats, also über Matth. 16, 18, 19, der er sich in seiner Glaubensentscheidung anschließen wolle. Das Kollegium lehnte es ab, eine solche abzugeben, weil ihm damit ein Lehrentscheid durch ein unfehlbares Lehramt zugeschoben werde, während es in Wirklichkeit die biblische Wahrheit zu bezeugen habe, d. h. wie Steck es formuliert, nicht Lehre zu setzen, sondern zu urteilen habe.

e) Eine Alternative zu den §§ 2 ff., die das Lehrgespräch regele, aber auch zu dem Feststellungsverfahren vor dem Spruchgericht, bietet der Freiburger Gegenentwurf an, der in dem schriftlichen Bericht auf den Seiten 17 und 21 behandelt ist, hier aber nochmals erwähnt werden soll, um seine abweichende Konzeption zu unterstreichen. Er will an die Stelle des Lehrgesprächs ein sog. Feststellungsverfahren treten lassen, in dem in einer öffentlichen Lehrfeststellungsversammlung durch Beweiserhebungen der Sachverhalt festgestellt und alsdann einer theologischen Würdigung unterzogen werden soll. Durch drei offene Abstimmungen soll darüber entschieden werden, ob eine Lehrbeanstandung vorliegt oder nicht, oder ob der Bekenntnisstand der Landeskirche im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift steht. In diesem Fall soll der Landeskirchenrat die Fortsetzung des Verfahrens bei der Landessynode beantragen, die sich als Synode zur Revision der Grundordnung zu konstituieren habe. Bei Bejahung einer Lehrbeanstandung soll ein sog. Lehrzuchtverfahren folgen, in dem über den Verlust des kirchlichen Auftrags des Betroffenen, seine anderweitige Verwendung im kirchlichen Dienst oder sein Verbleiben im kirchlichen Dienst trotz des Anstoßes seiner Lehre befunden werden soll.

f) Die Abänderungsvorschläge zum Feststellungsverfahren vor der Spruchkammer (§§ 12 ff.) sind in meinem schriftlichen Bericht dargelegt (S. 19 ff.). Sie sollen hier nicht nochmals im einzelnen angeführt werden. Doch sei auf folgendes hingewiesen: Der Entwurf enthält mit Ausnahme des zweiten Satzes des § 26, wonach das Spruchkammerkollegium Sachverständige hören kann, keine Bestimmungen über den Gang der Verhandlungen vor der Spruchkammer. Mehrere Bezirkssynoden wünschen in Übereinstimmung mit einem Vorschlag des Haupt- und Rechtsausschusses auf der Frühjahrssynode 1969, daß in der Ordnung auszusprechen sei, daß das Kollegium nicht nur Sachverständige hören, sondern auch andere Beweise erheben könne. Hier dürfte sich über diese Anträge hinaus die Frage stellen, ob es nicht im Interesse des Rechtsschutzes des Betroffenen läge, wenn die Durchführung der Verhandlung in der Ordnung selbst näher geregelt würde. Die auf den Bezirkssynoden geäußerte Meinung, daß es Fälle geben könne, in denen die Verkündigung des Betroffenen dem wesentlichen Inhalt der Heiligen Schrift entspreche, nicht aber den im Vorspruch der Grundordnung genannten Bekenntnissen der Landeskirche, führte zu der Frage, ob nicht den in § 27 Abs. 1 für die Entscheidung der Spruchkammer vorgesehenen zwei Möglichkeiten eine dritte im Sinne der auf-

geworfenen Frage hinzuzufügen sei. Ich darf hierzu auf die beiden Ergänzungsanträge verweisen, die auf S. 21 des Berichts wiedergegeben sind. Auch hier erhebt sich die Frage, ob die beantragten Zusätze zu § 27 Abs. 1 nicht über die einer Lehrbeanstandungsordnung gestellten Aufgaben hinausgehen.

g) Anders als die anderen Lehrbeanstandungsordnungen will der Entwurf das Wiederaufnahmeverfahren gegen den Entscheid der Spruchkammer zulassen. Auf Antrag des Betroffenen oder des Landeskirchenrats soll es in den Fällen eines Spruches nach § 27 Abs. 1 a und 1 b, also zugunsten oder zu Lasten des Betroffenen unter den in § 30 beschriebenen Voraussetzungen durchgeführt werden können. Zwei Bezirkssynoden wünschen, daß das Wiederaufnahmeverfahren auch zulässig sein sollte, wenn das Spruchkollegium nach § 22 Abs. 2 keine Entscheidung treffen konnte. Ob es ermöglicht werden sollte, in einem solchen Falle den Betroffenen mit der Durchführung eines zweiten Verfahrens vor der Spruchkammer zu belasten, die die Folge des zugelassenen Wiederaufnahmeverfahrens wäre, muß gefragt werden. Drei Bezirkssynoden wünschen darüber hinaus ein Berufungsverfahren.

2. Als Letztes sei auf die Frage hingewiesen, ob § 37 eine ausreichende wirtschaftliche Sicherung für den auf Grund eines Lehrbeanstandungsverfahrens aus dem Dienst geschiedenen Betroffenen gewährleistet. Hier wird eingewendet, daß die erdienten Versorgungsbezüge, wenn der Betroffene in jüngerem Lebensalter stehe, nur gering seien und keine ausreichende wirtschaftliche Sicherheit darstellten. Die Gewährung des vollen Gehalts für eine begrenzte Zeit oder der für eine neue Berufsausbildung erforderlichen Mittel sei notwendig. Es ist eine Frage, die sicher eingehender Prüfung bedarf.

Damit bin ich am Ende. Wenn meine Darlegungen dazu beigetragen hätten, einige der von den Bezirkssynoden behandelten Fragen zu verdeutlichen, wäre ich dankbar.

Präsident **Dr. Angelberger:** Lieber Herr Herzog, auch Ihnen gilt unser aufrichtiger Dank, und zwar für Ihre Bereitschaft, unserer Bitte zu entsprechen, an der Ausarbeitung der Synopse mitzuarbeiten, einen schriftlichen Bericht zu geben und heute hier im Plenum Schwerpunkte hervorzuheben und, wie Sie sich ausdrückten, bedeutsame Fragen zu durchleuchten. Dieser Bitte sind Sie in vorbildlicher Weise nachgekommen, haben Sie für alles unseren herzlichen Dank! (Beifall!)

Die Behandlung des gesamten Entwurfs findet erst auf einer späteren Tagung statt, und zwar durch alle drei Ausschüsse.

Nun darf ich eine Pause bis 10.40 Uhr eintreten lassen.

— Pause von 10.35 bis 10.40 Uhr —

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich rufe auf Punkt

III

Bericht des Rechtsausschusses:

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche Baden

Anlage 2

Ich bitte Herrn Niens, das Wort zu ergreifen.

Kirchenoberrechtsrat **Niens:** Sehr verehrter Herr Präsident! Sehr verehrte Synodale! Die Mitbestimmung und Mitwirkung der Arbeitnehmer im privaten und öffentlichen Dienstbereich ist in Deutschland durch das Betriebsverfassungsgesetz und die Personalvertretungsgesetze des Bundes und der Länder geregelt. Die Gesetze gehen vom Grundsatz der Zweiseitigkeit in der Gestaltung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse aus; Arbeitnehmer und Arbeitgeber stehen sich als Sozialpartner mit entgegengesetzten Interessen gegenüber.

Beide Gesetze finden entsprechend dem Grundsatz der kirchlichen Autonomie ausdrücklich keine Anwendung auf „Religionsgesellschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform". Es bleibt vielmehr dem kirchlichen Gesetzgeber überlassen, entsprechend dem in den Artikeln 20 Abs. 1 und 28 Abs. 1 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich begründeten Prinzip der Partnerschaft Inhalt und Umfang des Mitbestimmungsrechts der kirchlichen Mitarbeiter und die Formen dessen Ausübung zu normieren. Die eigenständige Regelung im Bereich der Kirche muß jedoch einerseits eine echte und nicht nur formale Zweiseitigkeit in den wesentlichen Fragen des kirchlichen Dienstes entsprechend dem sozialstaatlichen Prinzip gewährleisten, andererseits aber im Hinblick auf die Eigenart dieses Dienstes im Gegensatz zur weltlichen Arbeitsverfassung auch neue Formen entwickeln.

Unter Beachtung dieser Grundsätze und insbesondere der beiden zuletzt erwähnten Aspekte wurden sowohl im Bereich der verfaßten Kirche als auch des Diakonischen Werkes eigene Regelungen für Mitarbeitervertretungen geschaffen. Beim Evangelischen Oberkirchenrat bestand bereits seit 1946 für die kirchliche Zentralverwaltung einschließlich der kirchlichen Werke und der Bezirksverwaltungen eine Mitarbeitervertretung — der Vertrauensrat —, deren Ordnung und Zuständigkeiten durch Satzung geregelt waren. Im Bereich der Landeskirche wurde im Frühjahr 1965 erstmalig eine gesetzliche Regelung beschlossen, die sich jedoch ausdrücklich nur mit der Bildung einer Mitarbeitervertretung (Vertrauensrat) beim Evangelischen Oberkirchenrat befaßte und die übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Landeskirche aus seinem Geltungsbereich ausschließt. Das Gesetz fand seine Ergänzung durch eine neue Satzung für den Vertrauensrat beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 28. Juni 1965, die unter Berücksichtigung der beiden eingangs genannten Punkte sich stark an die Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes anlehnte. Den Kirchengemeinden blieb es jedoch freigestellt, die Bildung eigener Mitarbeitervertretungen im Wege eigenen Satzungsrechts zu regeln. Eine gesetzliche Verpflichtung oder Grundlage, die eine generelle Regelung für alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Landeskirche vorsieht, bestand bisher also nicht. Das gleiche gilt auch für den Bereich der Diakonie, in dem die vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen Richtlinien für die Mitarbeiterausschüsse von 1962 und

die Ordnung für die Schlichtungsstelle beim gliedkirchlichen Diakonischen Werk von 1966 den Mitgliedern zur Einführung empfohlen worden sind.

Diese Regelung, die die Bildung einer Mitarbeitervertretung nur für die Mitarbeiter in der Verwaltung des EOK und der ihm unmittelbar zugeordneten Dienststellen und den Bezirksverwaltungen vorsieht — und nicht einmal alle landeskirchlichen Einrichtungen und Mitarbeiter erfaßt —, die Bildung von Mitarbeitervertretungen im übrigen Bereich der Landeskirche aber in das Ermessen der jeweils zuständigen Organe stellt, erscheint unbefriedigend. Aus diesem Grunde hatte der Verband kirchlicher Mitarbeiter in Baden der Landessynode bereits im Frühjahr 1970 den Entwurf eines Mitarbeitervertretungsgesetzes vorgelegt, der sich eng an das Gesetz von 1965 und die Satzung des Vertrauensrates beim EOK anlehnte. Einen eigenen Entwurf hatte die „Fachgruppe kirchliche Mitarbeiter" in der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr vorgelegt. Im Sommer 1970 wurde vom EOK eine vorläufige Arbeitsrechtliche Kommission gebildet, die sich sowohl aus Mitarbeitern der verschiedensten Tätigkeitsbereiche als auch aus Vertretern von Dienststellen verschiedener Ebenen sowie des Diakonischen Werkes zusammensetzte. Entsprechend ihrem besonderen Auftrag erarbeitete die Arbeitsrechtliche Kommission auf der Grundlage der vorgelegten Entwürfe unter vergleichender Heranziehung gesetzlicher Regelungen aus dem kirchlichen und staatlichen Bereich den vorliegenden Entwurf. Beteiligt waren an der Erarbeitung des Entwurfes auch Vertreter des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter, der „Fachgruppe kirchliche Mitarbeiter" in der ÖTV und des Pfarrvereins. Der Entwurf in der vorliegenden Fassung wurde von der Arbeitsrechtlichen Kommission einstimmig verabschiedet und über den Evangelischen Oberkirchenrat und den Landeskirchenrat der Synode zur Beschlußfassung vorgelegt. Sowohl der Vorstand des Diakonischen Werkes als auch der Vertrauensrat beim EOK haben dem Entwurf ausdrücklich zugestimmt, letzterer mit geringfügigen Änderungsvorschlägen.

Im folgenden sei kurz auf die wesentlichen Gesichtspunkte des Gesetzentwurfes hingewiesen:

Ein besonderes Anliegen des Entwurfes ist es, eine einheitliche Regelung für den gesamten kirchlichen und diakonischen Dienstbereich in unserer Landeskirche herbeizuführen. Aus diesem Grunde wurden bewußt auch die rechtlich selbständigen Einrichtungen des Diakonischen Werkes berücksichtigt und dieses aufgefordert, auf Grund seines Mitgliedschaftsrechtes auf eine Übernahme des Gesetzes durch seine Mitglieder hinzuwirken. Ein weiteres Anliegen war es, sämtliche kirchlichen Dienstbereiche zu erfassen und ohne Rücksicht auf deren Größe im einzelnen die Bildung von Mitarbeitervertretungen zu ermöglichen, wobei teilweise neue Wege gefunden werden mußten. Letztlich sollte die Besonderheit einer kirchlichen Mitarbeitervertretung mit ihren beiden Aspekten betont und auf die Unteilbarkeit des kirchlichen Dienstes hingewiesen werden. Dieses Anliegen findet seine Ausgestaltung in der Präambel, die auf die Besonderheit des kirchlichen Dienstes und die Wechselwirkung zwischen Auftrag der Kirche sowie Dienst und Mitverantwortung der Mitarbeiter hinweist. Die engere Dienstgemeinschaft der Mitarbeiter, die sich in ihr zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verbinden, geht — im Sinne der gemeinsamen Verantwortung für den Dienst der Kirche — mit allen Mitgliedern der Dienststellenleitung in einer weiteren Dienstgemeinschaft auf, aus der das Recht und die Pflicht der Mitarbeiter abgeleitet wird, an der Gestaltung des Dienstverhältnisses und an der Fürsorge für den einzelnen im Sinne gemeinsamer, abgestufter Verantwortung mitzuwirken.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sieht der Entwurf die Verpflichtung vor, in allen kirchlichen Dienststellen im Bereich der Landeskirche Mitarbeitervertretungen zu bilden. Der Entwurf bezeichnet als Dienststellen grundsätzlich alle Kirchengemeinden, Kirchenbezirke sowie den EOK, deren verfassungsgemäße Leitungsorgane (Kirchengemeinderat, Bezirkskirchenrat, Oberkirchenrat) als Dienststellenleitung im Sinne des Gesetzes gelten. Unter den Begriff des Mitarbeiters fallen alle hauptberuflichen kirchlichen Mitarbeiter, sofern sie nicht einem Leitungsorgan angehören. Im Hinblick auf die Bedeutung, die gerade auch die nebenberuflichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienstbereich haben (z. B. Kirchendiener, Organisten usw.), wurden auch sie ausdrücklich als unter das Gesetz fallend erklärt. Auf der anderen Seite soll das Gesetz nach dem Entwurf auf Pfarrer nicht anwendbar sein; Pfarrervertretungen, wie sie z. B. der Entwurf der ÖTV enthalten hatte, sind in Übereinstimmung mit dem Pfarrverein, der durch einen Vertreter an den Beratungen der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt war, nicht vorgesehen.

Die Bildung von Mitarbeitervertretungen ist für alle Dienststellen, die mindestens 10 haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter beschäftigen, zwingend vorgeschrieben. Bei Fixierung dieser Zahl ging man davon aus, daß die Wahl zur Mitarbeitervertretung für weniger als 10 Mitarbeiter zu einer Farce werden kann, während auf der anderen Seite möglichst viele Mitarbeiter in die Lage versetzt werden sollen, zur unmittelbaren Zusammenarbeit mit ihrer Dienststellenleitung eigene Mitarbeitervertretungen zu bilden. Kirchengemeinde und Kirchenbezirk gelten zwar grundsätzlich als je eine Dienststelle, doch können auch für einzelne oder mehrere Dienststellen, die z. B. innerhalb einer Kirchengemeinde, vor allem in Großstädten, mit einer gewissen Selbständigkeit verwaltet werden (z. B. Kirchengemeindeämter, Gemeindedienste), eigene Mitarbeitervertretungen gebildet werden. Diese bilden gegenüber ihrer gemeinsamen Dienststellenleitung (Kirchengemeinderat) eine Gesamtmitarbeitervertretung, um diejenigen Belange vertreten zu können, die über den Bereich einer einzelnen Dienststelle hinausgehen. Ein besonderes Problem stellen die vielen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke dar, die weniger als 10 wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigen. Hierzu sieht der Entwurf vor, daß diese Dienststellen im Bereich eines Kirchenbezirks oder auch mit ihm zusammen zur Bildung einer sog. gemein-

samen Mitarbeitervertretung zusammengefaßt werden; es ist möglich, daß innerhalb eines Kirchenbezirkes regional aufgeteilt mehrere derartiger gemeinsamer Mitarbeitervertretungen bestehen können. Das einzelne bleibt der Regelung durch den Bezirkskirchenrat in Verbindung mit den Mitarbeitern und den Dienststellen vorbehalten.

Auch für den Bereich der landeskirchlichen Verwaltung und der landeskirchlichen Einrichtungen wird von dem Grundsatz der Bildung einer Mitarbeitervertretung ausgegangen. Jedoch sollen einzelne landeskirchliche Einrichtungen, die sich durch ihre Größe, Bedeutung oder besondere Zweckbestimmung aus der eigentlichen landeskirchlichen Verwaltung oder ihren Einrichtungen herausheben, eigene Mitarbeitervertretungen entsprechend der für den kirchengemeindlichen Bereich vorgesehenen Regelung bilden können. Letztlich sollen auch diejenigen landeskirchlichen Mitarbeiter, die ihren Dienstauftrag in einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk erfüllen, für den Bereich eines oder mehrerer Kirchenbezirke eine Mitarbeitervertretung und gegenüber dem EOK eine Gesamtmitarbeitervertretung bilden können.

Die Größe der Mitarbeitervertretungen soll je nach der Anzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter zwischen 3 und 9 Mitgliedern betragen. Die Größe wurde bewußt beschränkt, um schwerfällige große Organe zu vermeiden und größtmögliche Beweglichkeit im Zusammentreten und in den Beratungen und Beschlußfassungen zu gewährleisten. Dies wird auch durch die bisherigen Erfahrungen, z. B. des Vertrauensrats beim EOK bestätigt.

Wahlverfahren, Wahlberechtigung und Wählbarkeit entsprechen im wesentlichen der bisherigen Regelung. Im einzelnen soll die Durchführung der Wahl, abweichend von dem bisherigen Recht, in einer besonderen Wahlordnung geregelt werden, um eine elastischere Handhabung zu ermöglichen. Hervorzuheben ist, daß bei der Wahl die verschiedenen Berufs- und Anstellungsgruppen (Arbeiter, Angestellte, Beamte) berücksichtigt werden sollen; die Mitarbeitervertretung sollte zwar in etwa ein Spiegelbild der Zusammensetzung aller Mitarbeiter sein, doch muß gewährleistet sein, daß besonders sachkundige Mitarbeiter auch ohne Proporzzwang vorgeschlagen und gewählt werden können. Während die Wahlberechtigung grundsätzlich nur auf das Alter von 18 Jahren und eine gewisse Dauer der Beschäftigungszeit bei der Dienststelle abhebt, ist die Wählbarkeit auf 21 Jahre festgesetzt und setzt u. a. eine sechsmonatige Angehörigkeit zur Dienststelle voraus. Bei einem Mitarbeiter, der in eine Mitarbeitervertretung gewählt werden soll, muß eine Mindestkenntnis der Dienststelle, ihrer Mitarbeiter und deren beiderseitigen Belangen vorausgesetzt werden. In diese Überlegungen ist mit einzubeziehen, daß in unseren kirchlichen Einrichtungen, z. B. den Kindergärten oder auch in vielen Einrichtungen des Diakonischen Werkes mehr und mehr auch katholische Mitarbeiter beschäftigt werden, die sowohl von der Wahlberechtigung als auch der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen werden sollten. Das Erfordernis der Fähigkeit zum Ältestenamt ist daher in den Bestimmungen über die Wählbarkeit nicht mehr enthalten.

Das Wahlverfahren wird durch seinen rechtskräftigen Abschluß beendet, also durch Unanfechtbarkeit, was wiederum Voraussetzung für den Beginn der Amtszeit der neugewählten Mitarbeitervertretung ist. Jede Wahl kann innerhalb einer Ausschlußfrist von 2 Wochen beim Schlichtungsausschuß angefochten werden, jedoch nur bei Geltendmachung einer Rechtsverletzung. Ist die Anfechtung begründet, muß die Wahl unter Verantwortung des bisherigen Wahlausschusses wiederholt werden; es findet also keine Neuwahl statt. Besondere Vorschriften sind für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit der ganzen Mitarbeitervertretung vorgesehen; Beendigungsgrund ist u. a. eine wesentliche Veränderung einer Dienststelle, z. B. Teilung oder Vereinigung von Kirchengemeinden. Ergänzend treten daneben Vorschriften über das Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft einzelner Mitglieder einer Mitarbeitervertretung, im wesentlichen dem bisherigen Recht nachgebildet.

Vorsitz, Beschlußfassung, Vertretung und Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung entsprechen ebenfalls dem bisherigen Recht. Mitarbeitervertretungen können sich eine Geschäftsordnung geben, sind hierzu jedoch nicht verpflichtet, da dies, gerade bei den kleineren Mitarbeitervertretungen mit etwa nur drei Mitgliedern als überflüssig erscheint und nur eine unnötige Belastung wäre.

Ein weiteres Kernstück des Entwurfes sind die Bestimmungen über die Aufgaben einer Mitarbeitervertretung. Im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben ist die Mitarbeitervertretung entsprechend der Präambel berufen, sowohl die dienstrechtlichen Aufgaben der Dienststelle als auch die Pflege der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeiter verantwortlich mitzutragen und auf die Erfüllung des Dienstes in jedem Aufgabenbereich im Sinne des kirchlichen Auftrags hinzuwirken. Hier kommt nochmals deutlich die gemeinsame Verantwortung für die Gesamtaufgaben im kirchlichen Bereich — im Gegensatz zur bloßen Interessenvertretung gegenüber Arbeitgebern im weltlichen Bereich — zum Ausdruck. Der Entwurf präzisiert aber auch die allgemeinen Obliegenheiten der Mitarbeitervertretung gegenüber und zugunsten der Mitarbeiter. Jene münden jedoch nicht in ein allgemeines Mitwirkungs- oder Mitbestimmungsrecht ein und sind daher, wie auch die allgemeinen Aufgaben in § 25 überhaupt, der Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses entzogen und ausschließlich der Entscheidung der kirchengesetzlich zuständigen Organe und Stellen zugewiesen.

Im Mittelpunkt des Entwurfes stehen die Bestimmungen über die Mitwirkung und Mitbestimmung. Obwohl im staatlichen Bereich sich mehr und mehr die Tendenz abzeichnet, nur noch die Mitbestimmung vorzusehen, und auch der Entwurf der ÖTV auf Mitbestimmung abhebt, bleibt der vorliegende Entwurf bewußt bei der bisherigen Zweiteilung. Der Mitwirkung sollen auch künftig vor allem alle sozialen und personalen

Angelegenheiten unterliegen, die sich auf einen einzelnen Mitarbeiter beziehen, während grundsätzliche Maßnahmen, etwa auf dem Gebiet der Arbeitsleistung und Arbeitszeit, Fort- und Weiterbildung, Urlaub, Vergütung, Wohlfahrtseinrichtungen und Hausordnung der Mitbestimmung zugewiesen sind. Personalentscheidungen im Einzelfall, wie z.B. Einstellung, Beförderung, Versetzung, Kündigung usw. sollen nach wie vor der Mitwirkung unterliegen, da sonst in einer nicht verfassungskonformen Weise die Verantwortung eines Dienstherrn für die interne Ordnung seiner Verwaltung berührt und eine außerhalb § 119 der Grundordnung stehende Stelle unter Ausschaltung der sonst zuständigen Organe verbindliche Personal- und Sachentscheidungen erlassen könnte. Der Katalog der Mitwirkung und Mitbestimmung wurde im übrigen gegenüber der bisherigen Regelung in Anlehnung an die entsprechenden gesetzlichen Regelungen in Bund, Ländern sowie anderen Landeskirchen z. T. erweitert und in einigen wenigen Fällen im Hinblick auf die Bedeutung der Maßnahmen — sei es für die Gesamtheit der Mitarbeiter oder für einen einzelnen — der Mitbestimmung zugewiesen. Hierunter fallen Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung sowie die Rückgruppierung eines Mitarbeiters. Über alle Maßnahmen, die der Mitwirkung oder der Mitbestimmung unterliegen, ist die Mitarbeitervertretung von der Dienststellenleitung rechtzeitig zu unterrichten, wobei Maßnahmen, die der Mitbestimmung unterliegen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Mitarbeitervertretung getroffen werden können. Kommt eine Verständigung oder Einigung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung nicht zustande, können beide den Schlichtungsausschuß anrufen. Im Bereich der Mitwirkung der Mitarbeitervertretung beschränkt sich die Entscheidungskompetenz des Schlichtungsausschusses auf die Rechtskontrolle also Gesetzesverletzung oder Ermessensmißbrauch, während in Angelegenheiten der Mitbestimmung dem Schlichtungsausschuß eine erweiterte Kontrolle zukommt bis hin zur Überprüfung, ob eine getroffene Maßnahme aus wichtigen Gründen des Dienstes unvermeidbar war. Besondere Vorschriften sind vorgesehen für die Zusammenarbeit von Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung. Sie soll von beiderseitigem Vertrauen getragen sein; beide sollen sich sowohl bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben als auch zum Wohl der Mitarbeiter gegenseitig unterstützen. Entsprechend der Regelung im Personalvertretungsgesetz dürfen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung die Arbeit und den Frieden in der Dienststelle nicht gefährden und vor allem keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander einleiten oder durchführen. Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind ausdrücklich verpflichtet, in streitigen Fragen eine Einigung herbeizuführen und erst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten entweder andere in der Ordnung der Landeskirche vorgesehene Stellen oder den Schlichtungsausschuß anzurufen.

Der Mitarbeitervertretung ist als Gesamtorgan der Mitarbeiter die Mitarbeiterversammlung mit beratender Funktion zugeordnet; sie ist zur Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Mitarbeitervertretung mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Nach bisherigem Recht oblag die Vorbereitung allgemeiner Regelungen sowohl des Dienst- und Besoldungsrechts der Beamten als auch über die Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes auf die Angestellten und die Einführung neuer Dienstordnungen dem Vertrauensrat beim Evangelischen Oberkirchenrat. Diesem Verfahren konnte, wenn auch mit gewissen Vorbehalten, solange zugestimmt werden, als nur innerhalb der größten Verwaltung in der Landeskirche eine Mitarbeitervertretung vorgeschrieben war und bestand. Nachdem jedoch Mitarbeitervertretungen für alle Dienststellen in der Landeskirche zu bilden sind, mußte für die Behandlung dieser speziellen Frage eine andere Lösung gefunden werden. Es bot sich zwar die Möglichkeit an, die genannten Aufgaben der Zuständigkeit einer Gesamtmitarbeitervertretung für den Bereich der Landeskirche zuzuweisen, doch wäre die Bildung einer solchen Gesamtvertretung ein zu umständliches Verfahren und hätte außerdem zur Folge, daß sich bei den Beratungen Mitarbeitervertreter und Kirchenleitung gegenüberstünden. Um aber auch gerade für dieses Gebiet die gemeinsame Verantwortung von Mitarbeitervertretern und Dienststellenleitungen zu betonen, wurde, nicht zuletzt auf Grund der bisherigen Erfahrungen, die Behandlung obiger Fragen einer im Gesetz verankerten Arbeitsrechtlichen Kommission zugewiesen. Ihr sollen 8 Vertreter der kirchlichen Dienststellen sämtlicher Dienststellenbereiche einschließlich des Diakonischen Werkes angehören sowie 8 Vertreter der kirchlichen Mitarbeiter. Sämtliche Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sollen vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung berufen werden. Während die Dienststellenvertreter vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgeschlagen werden sollen, soll die Berufung der Mitarbeitervertreter auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages des Verbandes kirchlicher Mitarbeiter und der „Fachgruppe kirchliche Mitarbeiter" in der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr erfolgen. Hervorzuheben ist, daß durch das Erfordernis des gemeinsamen Vorschlags primär auf die Gemeinsamkeit des kirchlichen Dienstes und nicht auf die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Vereinigungen abgehoben wird. Dementsprechend setzt ein Vorschlag auch nicht die Zugehörigkeit zu einer dieser beiden Vereinigungen voraus. Für den Fall, daß ein gemeinsamer Vorschlag nicht zustandekommt, ist eine besondere Konfliktregelung vorgesehen, die dann eine echte Wahlmöglichkeit für den Landeskirchenrat beinhaltet, während er sonst an die Vorschlagsliste gebunden ist. Entsprechend dem Grundsatz der gemeinsamen Verantwortung der Dienststellenvertreter und der Mitarbeitervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission stellt jede dieser beiden Gruppen den ersten und zweiten Vorsitzenden, die sich im jährlichen Turnus abwechseln. Vorsitz, Geschäftsführung und Verfahren entsprechen im wesentlichen den Verfahren über Mitarbeitervertretungen, wobei zur Herstellung der Beschlußfähigkeit jedoch erforder-

lich ist, daß jeweils mindestens die Hälfte der Dienststellen- und der Mitarbeitervertreter anwesend ist, um ein gegenseitiges Überstimmen zu vermeiden. Es sei noch darauf hingewiesen, daß die Arbeitsrechtliche Kommission nur beratende Funktion hat und entweder auf Veranlassung der Kirchenleitung oder aus eigener Initiative tätig werden kann. Da das Aufgabengebiet der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht Ausschluß des Mitwirkungs- oder Mitbestimmungsrechtes ist, kann bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kommission und der Kirchenleitung wohl eine gutachtliche Stellungnahme des Schlichtungsausschusses herbeigeführt werden, nicht aber eine alle bindende Entscheidung.

Bildung, Zuständigkeit und Verfahrensweise des Schlichtungsausschusses entsprechen im wesentlichen der bisherigen Regelung. Das Berufungsverfahren der Mitglieder des Schlichtungsausschusses, an dem bisher der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung, der Oberkirchenrat und der Vertrauensrat beteiligt waren, ist jetzt jedoch dem der Berufung von Mitgliedern kirchlicher Gerichte angeglichen. Hat bisher der vom Landeskirchenrat berufene Vorsitzende seine vier Beisitzer aus einer vom Evangelischen Oberkirchenrat und dem Vertrauensrat aufgestellten Vorschlagsliste selbst berufen, so sollen künftig die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats nicht nur den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter, sondern auch die zwei ständigen Beisitzer und deren Stellvertreter auf Grund getrennter Vorschläge der Dienststellenvertreter und der Mitarbeitervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission unmittelbar berufen. Diese Regelung berücksichtigt die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses für alle Mitarbeitervertretungen im Bereich der Landeskirche und soll weitmöglichst die Unabhängigkeit seiner Mitglieder schon auf Grund des Berufungsverfahrens gewährleisten. Neu ist auch, daß Dienststellenvertreter und Mitarbeitervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission als nichtständige Beisitzer jeweils neun Personen aus den verschiedenen Dienststellenbereichen sowie Berufs- und Anstellungsgruppen vorschlagen, aus denen die an einem Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien sodann je einen nichtständigen Beisitzer für die Dauer dieses Verfahrens wählen. Hierdurch soll erreicht werden, daß an einem Schlichtungsverfahren auch Beisitzer mitentscheiden, die über Fragen aus den Bereichen, denen die beteiligten Parteien angehören, besonders sachkundig sind.

Ich habe schon eingangs auf die Unteilbarkeit des Dienstes in der verfaßten Kirche und ihrem Diakonischen Werk hingewiesen. Da jedoch die rechtlich selbständigen Einrichtungen und Verbände des Diakonischen Werkes der Rechtsetzungsbefugnis der Kirchenleitung nicht unterliegen, kann das vorliegende Gesetz in diesem Bereich unmittelbar keine Anwendung finden. Die Übernahme des Gesetzes, wie sie in § 40 Abs. 1 des Entwurfes angesprochen ist, könnte dadurch erreicht werden, daß das Diakonische Werk entweder durch Satzungsänderung, also auf Grund des Mitgliedschaftsrechts, seine Mitglieder zur Übernahme dieses Gesetzes verpflichtet oder aber daß die einzelnen Mitglieder durch Beschluß ihrer verfassungsmäßigen Organe das Gesetz für ihren Bereich jeweils übernehmen. Es ist zu hoffen, daß im Sinne des oben erwähnten Grundgedankens und zur Herstellung einer einheitlichen Regelung im gesamten kirchlichen und diakonischen Bereich für möglichst viele Mitglieder des Diakonischen Werkes von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

Ich habe versucht, in gebotener Kürze auf einige wesentliche Gesichtspunkte des vorliegenden Gesetzentwurfes hinzuweisen. Das Gesetz bedeutet wohl für die meisten Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Dienststellen im Bereich der Landeskirche ein gewisses Neuland, aber auch für viele unserer Mitarbeiter. Es ist zu hoffen, daß die Bildung von Mitarbeitervertretungen in allen Dienststellen der Landeskirche und die Anwendung dieses Gesetzes mit dazu beitragen werden, die Gemeinsamkeit des Dienstes immer wieder zu betonen und die im Gesetz liegenden Aufgaben und Möglichkeiten auszuschöpfen, und daß sich Dienststellenleitungen und Mitarbeiter ihres neuen Instruments im Sinne der Präambel bedienen werden. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Niens, haben Sie recht herzlichen Dank für die gute Einführung in die Grundgedanken des Gesetzesentwurfes.

Indem ich den zweiten Berichterstatter aufrufe, mache ich einen kleinen Stopp und begrüße noch die Studierenden aus Freiburg, die hierhergekommen sind (Beifall!) und deren Schreiben ich heute früh verlesen habe.

Berichterstatter Synodaler **Herrmann:** Meine Damen und Herren! Ich habe die Aufgabe zu berichten über die Besprechungen des Rechtsausschusses über das vorliegende kirchliche Gesetz über die Mitarbeitervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Der RA hat sich in zwei Sitzungen mit dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden befaßt. Ich darf auf die Einführungen von Herrn Kirchenoberrechtsrat Niens sowie auf die Ihnen allen schriftlich vorliegende ausführliche Begründung dieses Gesetzesentwurfs verweisen. Es darf in diesem Zusammenhang auch noch mal darauf hingewiesen werden, daß der vorliegende Gesetzesentwurf sich im wesentlichen an das bestehende kirchliche Gesetz über die Mitarbeitervertretung in der kirchlichen Verwaltung von 1965 und die Satzung des Vertrauensrates beim EOK anlehnt, jedoch den Anwendungsbereich auf alle übrigen Dienststellen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Landeskirche ausdehnt und auch vom Diakonischen Werk der Landeskirche und seinen Verbänden, Anstalten und Einrichtungen übernommen werden kann.

Das Gesetz schafft insofern die Möglichkeit einer Anwendung der Mitarbeitervertretung im gesamten Bereich der Landeskirche — mit Ausnahme der Pfarrerschaft — nach einem einheitlichen Recht. Der RA weist mit besonderem Nachdruck darauf hin, daß der vorliegende Gesetzesentwurf von einer vorläufigen Arbeitsrechtlichen Kommission — also un-

ter Beteiligung der Betroffenen — zustande kam, und daß in dieser Arbeitsrechtlichen Kommission auch Vertreter des Verbandes der kirchlichen Mitarbeiter in Baden sowie der Gruppe kirchlicher Mitarbeiter in der Gewerkschaft ÖTV mitgewirkt haben.

In der Aussprache wurden Bedenken laut, ob die Möglichkeit der Mitarbeitervertretung auch auf nebenberufliche Mitarbeiter in den Gemeinden und Kirchenbezirken ausgedehnt werden soll und ob mit einer solchen Ausdehnung nicht eine unnötige organisatorische Zusatzbelastung auf viele kirchlichen Institutionen zukomme. Dem wurde entgegengehalten, daß moderne Partnerschaft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ohne solche organisatorische Form heute nicht möglich sei und daß die Gesetzesvorlage einem allgemeinen Bedürfnis nach selbständiger Vertretung der Interessen der Mitarbeiter entspreche. Kleine Körperschaften wie Kirchengemeinden können ja eine gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5, Abs. 4 bilden. Als nebenberufliche Mitarbeiter sollen nur solche gelten, die einen maßgeblichen Teil ihrer Arbeit in einem kirchlichen Dienst ableisten und in einem festen Dienstverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft stehen, also z. B. Kirchendiener und Organisten.

Zu einzelnen Abänderungsvorschlägen nahm der RA wie folgt Stellung: Ich bitte Sie nun, den Gesetzesentwurf zur Hand zu nehmen, um einzelne Berichtigungen einzutragen, damit bei der Beschlußfassung die Dinge präsent sind.

1. Der Vertrauensrat beim EOK hat um Ergänzung des § 5 Abs. 5 gebeten, wonach eine detailierte Aufschlüsselung der Zusammensetzung dieses Mitarbeitervertretungskörpers in das Gesetz aufgenommen werden soll (also 3 Beamte, 3 Angestellte der landeskirchlichen Verwaltung sowie 3 andere Vertreter von landeskirchlichen Körperschaften die sich außerhalb Karlsruhe befinden, also Pflege Schönau und andere). Diesem Anliegen soll in einer Durchführungsverordnung entsprochen werden; möglich ist aber auch der Abschluß einer Dienstvereinbarung. Am Ende von § 5 Abs. 5 soll jedoch schon jetzt eingefügt werden: „Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung.", um so die verschiedenen landeskirchlichen Dienststellen in einer Gesamtmitarbeitervertretung zusammenzufassen. Das wäre als eine Ergänzung am Ende des Absatzes 5 des § 5: „Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung."

2. Zu § 7 Abs. 2. Der Vertrauensrat beim EOK hat ferner darum gebeten, für eine entsprechende Berücksichtigung der verschiedenen Mitarbeitergruppen schon in der Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung Sorge zu tragen. Aus diesem Grunde soll in § 7 Abs. 2 nach den Worten bei Aufstellung der Wahlvorschläge eingefügt werden: „und in der Wahlvorschlagsliste". Der Satz lautet dann: „Bei Aufstellung der Wahlvorschläge und in der Wahlvorschlagsliste sollen die verschiedenen Berufs- und Anstellungsgruppen (Angestellte, Arbeiter und Beamte) angemessen berücksichtigt werden.

3. § 10 Abs. 1. In Satz 1 ist aus demselben Grunde einzufügen: „innerhalb ihrer Berufs- und Anstellungsgruppe". — Ich lese im Zusammenhang vor — Der erste Satz des Abs. 1 § 10 lautet dann: „Gewählt sind die vorgeschlagenen Mitarbeiter nach der Reihenfolge der auf sie — und jetzt die Ergänzung — innerhalb ihrer Berufs- und Anstellungsgruppe entfallenden Stimmenzahl.

4. § 21 Abs. 3. Die Gewährung von bezahltem Sonderurlaub für Mitglieder der Mitarbeitervertretung sollte nach Auffassung des Rechtsausschusses zeitlich beschränkt werden. Es wäre also einzufügen unmittelbar zu Beginn des Absatzes 3: „Zweimal im Jahr, jedoch insgesamt höchstens 10 Arbeitstage", und dann geht der Text weiter wie im Text des Absatzes vorgesehen, lediglich mit redaktionellen Umstellungen: können Mitglieder auf Vorschlag usw.

5. § 30. Nach Auffassung des Rechtsausschusses sollte die Mitarbeitervertretung mindestens einmal jährlich zusammentreten. Es wäre also in Absatz 1, letzter Satz zu ergänzen: „mindestens einmal im Jahr.". Der Satz lautet dann: „Sie ist nicht öffentlich und wird vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung — jetzt Ergänzung — mindestens einmal im Jahr einberufen und geleitet."

6. Nun bitte ich Sie, das verteilte Zusatzblatt* zur Hand zu nehmen, Überschrift: Ergänzung zum Mitarbeitervertretungsgesetz. Schließlich wurde vorgeschlagen, einen weiteren § 42 einzufügen, der Ihnen in hektografierter Form* vorliegt. Diese Ergänzung ist notwendig für Einrichtungen, bei denen durch Gesetz oder Satzung bereits ein Mitwirkungsrecht bestimmter Mitarbeitergruppen besteht. In diesem Falle sollen sich die Mitwirkungsrechte der Personengruppe nach bisherigem Recht, also nach bisherigem Gesetz oder Satzung, und einer Mitarbeitervertretung nach diesem vorgeschlagenen Gesetz nicht überschneiden. Gedacht ist vor allem hierbei an kirchliche Schulen und Ausbildungsstät-

---

* Wortlaut des Zusatzblattes:

§ 42

Mitarbeitervertretung in besonderen Fällen

(1) In Dienststellen, in denen auf Grund Gesetz oder Satzung einzelne Gruppen von Mitarbeitern an Entscheidungen der Dienststellenleitung zu beteiligen sind, ist das hierfür vorgesehene Organ in den Fällen, in denen eine Beteiligung ausdrücklich vorgesehen ist, anstelle der Mitarbeitervertretung ausschließlich zuständig.

(2) Unbeschadet des Vorhandenseins eines Organs gemäß Absatz 1 ist für alle Mitarbeiter der Dienststelle eine Mitarbeitervertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bilden. Ihre Zuständigkeit bestimmt sich nach den §§ 25—29, soweit nicht eine besondere Zuständigkeit eines Organs gemäß Absatz 1 gegeben ist. Ein Mitglied der Mitarbeitervertretung soll dem Organ nach Absatz 1 mit beschließender Stimme angehören; es darf der Mitarbeitergruppe, von der dieses Organ gebildet wird, nicht angehören.

(3) Lehrkräfte, die nebenberuflich bei einer Dienststelle einen Lehrauftrag wahrnehmen, gelten unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu einem Organ nach Absatz 1 nicht als Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes.

ten, in denen z. B. bei Berufungen von Lehrkräften schon jetzt ein qualifiziertes Mitwirkungsrecht des Lehrerkollegiums besteht. Durch die vorgeschlagene Änderung soll Sorge getragen werden, daß eine klare Zuständigkeit für diese Fragen hergestellt wird, d. h. daß zum Beispiel bei Berufungen von Lehrern eine Mitwirkung der Mitarbeitervertretung ausgeschlossen wird. Umgekehrt soll jedoch auch ein Vertreter der Mitarbeitervertretung, der dann nicht dem besonderen Kollegium angehören darf — also zum Beispiel ein Mitglied der Verwaltung —, stimmberechtigt an dessen Entscheidungen teilnehmen können. Es sei darauf verwiesen, daß auch in diesen Einrichtungen eine Mitarbeitervertretung von allen hauptberuflichen Mitarbeitern unter Einschluß der Lehrkräfte gebildet wird, dessen Zuständigkeit sich dann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes richtet — mit Ausnahme der Fälle, die § 42 regelt. Man kann das ja noch einmal an einem Beispiel bei der Besprechung des Gesetzes, bei der Beschlußfassung verdeutlichen.

Der Rechtsausschuß dankt allen, die an dem Entwurf dieses schwierigen Gesetzes beteiligt waren und empfiehlt der Synode die Annahme in der Hoffnung, daß damit befriedigende Lösungen im Blick auf die Mitarbeiter getroffen werden können.

(Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Besten Dank! Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache.

Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann rufe ich jetzt die einzelnen Paragraphen des Entwurfs eines kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

auf. Zunächst kommt der Vorspruch. Dann I. Allgemeines.

§ 1 Grundsatz

Können wir in den Fällen, in denen keine Änderungsvorschläge vorliegen, abstimmen, oder sind Gegenstimmen da? Das ist nicht der Fall.

§ 1 Grundsatz

Wer ist nicht einverstanden? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

§ 2

legt die Dienststellen fest, die hier für dieses Gesetz in Frage kommen.

Wer geht mit der Regelung nicht einig? Wer enthält sich? Angenommen.

§ 3

Hier wird die Definition für den Begriff Mitarbeiter gegeben. Wer kann dieser Begriffsregelung nicht folgen? Wer enthält sich? Niemand.

§ 4 Festlegung der Dienststellenleitung

Auch hier sind keinerlei Änderungsvorschläge in den 4 Unterziffern.

Wer ist mit der Festlegung in diesem Sinn nicht einverstanden? Enthaltung? Einstimmige Annahme.

Abschnitt II: Bildung der Mitarbeiter-Vertretung

§ 5 Mitarbeitervertretung

Hier bleibt alles wie in der gedruckten Vorlage, mit Ausnahme von (5), am Ende dieses Abschnittes. Hier wird angefügt als neuer letzter Satz: Absatz 3 findet sinngemäße Anwendung. Für (6) liegt keinerlei Änderung vor. Ich stelle die 6 Absätze gemeinsam zur Abstimmung.

Wer ist mit der vorgeschlagenen Fassung bzw. der Anfügung nicht einverstanden? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

§ 6

regelt die Größe der Mitarbeitervertretung,

eine Regelung, die den allgemeinen Regelungen entspricht. Wer kann hier dem Vorschlag seine Stimme nicht geben? Wer enthält sich? Niemand.

§ 7 Festlegung des Wahlverfahrens

Hier ist bei (2) ein Zusatzvorschlag vom Rechtsausschuß, nach dem Wort „Wahlvorschläge" in der ersten Zeile von (2) aufzunehmen „und in der Wahlvorschlagsliste", so daß es heißt: „(2) Bei Aufstellung der Wahlvorschläge und in der Wahlvorschlagsliste sollen die verschiedenen . . .". Sonst ist auch für diesen § 7 kein Änderungswunsch zum Ausdruck gebracht worden.

Wer ist mit der Festlegung des Wahlverfahrens nicht einverstanden? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen. In

§ 8 Wahlberechtigung

Hier sind die Wahlberechtigten festgelegt, es sind keine Änderungswünsche.

Wer ist mit der vorgeschlagenen Fassung nicht einverstanden? Enthaltungen? Einstimmige Annahme.

Schließlich hat

§ 9

die Wählbarkeit zum Gegenstand der Regelung.

Wer kann dieser Regelung nicht folgen? Enthaltung? Einstimmige Annahme.

§ 10 Wahlergebnis, Ersatzmitglieder

Hier eine Änderung in (1), . . . „der auf sie **innerhalb ihrer Berufs- und Anstellungsgruppe** entfallenden Stimmenzahl . . .".

Wer kann diesen Vorschlag nicht billigen? Enthaltung? Einstimmig angenommen.

§ 11 Wahlschutz, Wahlkosten

Hier ist die gedruckte Vorlage zur Abstimmung gestellt.

Wer kann dem nicht zustimmen? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.

§ 12 Anfechtung der Wahl

Auch hier kein Änderungswunsch.

Wer kann den Vorschlag nicht billigen? Enthaltung? Einstimmige Annahme.

§ 13 Amtszeit mit drei Absätzen

Wer ist mit der vorgesehenen Regelung nicht einverstanden? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

§ 14 Vorzeitige Beendigung der Amtszeit

Auch hier gilt die gedruckte Vorlage als Unterlage für die Abstimmung.

Wer kann dem nicht folgen? Enthaltung? Einstimmige Annahme.

§ 15 Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

Auch hier die gedruckte Vorlage zur Abstimmung.

Wer kann diesen Paragraphen nicht billigen? Enthaltung? Einstimmig angenommen.

Wir kommen dann zu

III. Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung

§ 16 Zusammentreten nach erfolgter Wahl

Auch hier verbleibt es bei dem Wortlaut der gedruckten Vorlage.
Wer kann sie nicht billigen? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.
§ 17 Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer
Auch hier keinerlei Änderungswünsche.
Wer ist nicht damit einverstanden? Enthaltung? Einstimmig angenommen.
§ 18 Sitzungen der Mitarbeitervertretung
Wer kann mit dieser Festlegung nicht einverstanden sein? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.
§ 19 Beschlußfassung
Wer kann dieser Regelung nicht folgen? Enthaltung? Einstimmige Annahme.
§ 20 Niederschrift
Auch hier ist kein Abänderungswunsch geltend gemacht. Wer ist nicht einverstanden? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.
§ 21 Kosten
Die Absätze (1), (2), (4) und (5) wie in der gedruckten Vorlage.
Absatz (3) hat entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses folgenden Wortlaut:
„Zwei Mal im Jahr, jedoch insgesamt höchstens 10 Arbeitstage können auf Vorschlag des Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung Mitglieder . . .", dann der alte Wortlaut, wie in der gedruckten Vorlage.
Ich stelle die 5 Absätze mit der kleinen Änderung des Rechtsausschusses in (3) zur Abstimmung.
Wer kann nicht zustimmen? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.
§ 22
enthält die Regelung, daß die Mitarbeitervertretung sich eine Geschäftsordnung geben kann.
Wer ist damit nicht einverstanden? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.
§ 23 Unabhängigkeit, Kündigungsschutz
Auch hier bleibt es bei der gedruckten Vorlage.
Wer kann dem gedruckten Vorschlag nicht folgen? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.
§ 24 Schweigepflicht
Der letzte Paragraph dieses Abschnittes III
Auch hier bestehen keinerlei Wünsche zu einer Änderung und keine Einwendungen.
Ich stelle die gedruckte Fassung zur Abstimmung.
Wer ist nicht einverstanden? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.
Abschnitt IV. Aufgaben der Mitarbeitervertretung
§ 25 Allgemeine Aufgaben
Auch hier keinerlei Einwendungen oder Abänderungswünsche. Wer ist nicht einverstanden? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.
§ 26 Mitwirkung
Wer kann dieser Festlegung nicht zustimmen? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.
§ 27 Mitbestimmung
Wer kann der Fassung seine Zustimmung nicht geben? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.
§ 28 Verfahren bei Mitwirkung und Mitbestimmung
Auch hier verbleibt es bei der gedruckten Vorlage.
Wer ist nicht in der Lage, dem zuzustimmen? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.
§ 29 Zusammenarbeit zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung
Auch diese 6 Absätze stehen im Wortlaut der gedruckten Vorlage zur Abstimmung.
Wer kann dem nicht zustimmen? Wer enthält sich? Einstimmig angenommen.
Nun käme der Abschnitt
V. Mitarbeiterversammlung
§ 30
regelt die Einberufung und hier soll auf Wunsch des Rechtsausschusses im Absatz 1 ganz am Ende vor dem Wort „einberufen" eingefügt werden: „mindestens einmal im Jahr". Ich lese jetzt gerade den Schluß des ersten Absatzes: . . . „und wird vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung mindestens einmal im Jahr einberufen und geleitet". Im übrigen unverändert.
Wer geht mit dieser Fassung nicht konform? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Einstimmige Annahme.
§ 31
schließlich die Aufgaben der Mitarbeiterversammlung.
Hier kein Änderungsvorschlag.
Wer kann der gedruckten Vorlage nicht zustimmen? — Wer wünscht, sich zu enthalten? — Einstimmige Annahme.
Es käme jetzt der Abschnitt
VI. Arbeitsrechtliche Kommission
zunächst mit dem
§ 32 Bildung der arbeitsrechtlichen Kommission
Auch hier ist keinerlei Änderung vorgesehen. Wer kann seine Zustimmung nicht geben? — Wer wünscht, sich zu enthalten? — Niemand.
§ 33 Dienststellenvertreter
Auch hier verbleibt der Wortlaut der gedruckten Vorlage. Wer kann ihn nicht billigen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.
§ 34 Mitarbeitervertreter
Drei Absätze. Bei ihnen liegt auch kein Abänderungswunsch vor. Wer ist hiermit nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand. Einstimmig angenommen.
Schließlich
§ 35
Er sieht die Regelung des Vorsitzenden und der Geschäftsführung vor.
Wer ist mit der geplanten Regelung nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand. Einstimmige Annahme.
§ 36
legt das Verfahren fest.
Wer kann dieser Festlegung seine Stimme nicht geben? — Wer enthält sich? — Auch einstimmig angenommen.
Ich rufe jetzt auf den Abschnitt
VII
mit dem
§ 37 Bildung des Schlichtungsausschusses
mit 7 Absätzen. Fassung der gedruckten Vorlage steht zur Abstimmung.
Wer ist nicht einverstanden? Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.
Es folgt nun
§ 38
mit 6 Absätzen. Er regelt die Aufgaben des Schlichtungsausschusses.

Wer ist mit der vorgesehenen Regelung nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Schließlich das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß
§ 39
mit 6 Absätzen. Änderungen sind nicht gegeben.
Wer stimmt nicht zu? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Ich rufe auf die
VIII. Schlußbestimmungen
im Abschnitt VIII mit dem
§ 40 Mitarbeitervertretung im Bereich des Diakonischen Werkes
Die beiden Absätze sind unverändert zur Abstimmung gestellt.
Wer stimmt nicht zu? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Der kurze
§ 41 Anwendung auf Pfarrer
Wer kann hier nicht zustimmen? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Jetzt käme
§ 42
Das ist das hektographierte Blatt, das Sie heute früh erhalten haben mit der Festlegung der Mitarbeitervertretungen in besonderen Fällen
Drei Absätze
Wer ist mit der vorgesehenen Regelung nicht einverstanden? — Wer wünscht, sich zu enthalten? — Niemand. Somit wäre auch § 42 einstimmig angenommen.

Und jetzt wird der § 42 der gedruckten Vorlage
§ 43,
und ich darf noch für den Absatz 1 um einen Vorschlag bitten hinsichtlich des Inkrafttretens —
(Zuruf: 1. Mai!)
1. Mai — vielen Dank! — also daß es lauten würde in Absatz 1:
Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.
Die restlichen fünf Absätze verbleiben wie in der gedruckten Vorlage.
Wer kann hier nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Niemand.
Somit sind die 43 Einzelbestimmungen angenommen.
Ich stelle nun den gesamten Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Abstimmung.
Wer ist mit dem Vorschlag, wie wir ihn jetzt in den einzelnen Bestimmungen angenommen haben, nicht einverstanden? — Niemand. — Wer enthält sich? — Auch niemand. Somit ist das ganze Gesetz **einstimmig angenommen.**
Ich danke allen, die daran mitgearbeitet haben.
(Großer Beifall!)

Prälat **Dr. Bornhäuser:** Darf ich im Anschluß an diese Verhandlung als Freiburger ein Wort an unsere Gäste richten. Ohne Kommentar könnten Sie vielleicht den Eindruck gewinnen, die Synode bestehe aus Kopfnickern. Ich kann Sie versichern, dieser Schein trügt. Es gibt jedoch Gegenstände, mit denen die Synode sich zu befassen hat, in denen sie sich als Ganzes auf die Vorarbeit verläßt und auch verlassen kann, die ein Ausschuß, in diesem Fall der Rechtsausschuß, geleistet hat. Es geht bei uns oft sehr lebendig zu, es werden Spannungen ausgetragen, und es wird oft lebhaft gerungen. Dies nur zur Verdeutlichung bzw. Kommentierung der letzten halben Stunde, die Sie hier erlebt haben.
(Beifall der Gäste!)

IV.

Präsident **Dr. Angelberger:** Nun kommt unter IV. ein Bericht des Haupt- und Rechtsausschusses zu dem Antrag der Freiburger Studierenden, den wir im Januar erhalten hatten. Darf ich Herrn Häffner um den Bericht bitten.

Berichterstatter Synodaler **Häffner:** Herr Präsident, liebe Konsynodale! Auf der letzten Synodaltagung am 13. 1. 1971 wurde uns das Bittschreiben bekanntgegeben, das Vertreter der Gesamtstudierendenschaft des Ausbildungszentrums der Evangelischen Landeskirche in Baden, Fachbereiche Religionspädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit dem Präsidenten unserer Synode übergeben hatten (s. gedrucktes Protokoll S. 184). Es ging um die Berufung von Fachbereichsleitern am Ausbildungszentrum in Freiburg.

Diese Eingabe wurde auf Vorschlag des Herrn Präsidenten, dem die Synode einstimmig folgte, dem Evangelischen Oberkirchenrat weitergeleitet mit der Bitte um Sachbehandlung im Sinne des überreichten Schreibens.

Bei der 1. öffentlichen Sitzung dieser Frühjahrssynode sind uns die Schreiben der Gesamtstudierendenschaft vom 22. Januar, des Evangelischen Oberkirchenrats vom 2. Februar und vom 15. April 1971 vorgelegt worden. Sie informieren uns über den weiteren Verlauf der Angelegenheit „Berufung von Fachbereichsleitern".

Diese Vorlage wurde im RA besprochen.

1. Der RA hat zur Kenntnis genommen, daß der von Vertretern des Oberkirchenrats und des Seminars ausgearbeitete Satzungsentwurf nach mehrfachen eingehenden Verhandlungen inzwischen erlassen wurde, mit Wirkung vom 1. April 1971.

2. Im Rahmen dieser Satzung ist eine von den Dozenten und der Studierendenschaft geforderte Beteiligung an den Angelegenheiten der Schule vorgesehen.

3. Nach Maßgabe der neuen Satzung kann, da alle drei Fachbereichsleiter am 11. Februar ihren Rücktritt von den Fachbereichsleitungen erklärt hatten, ein neues Berufungsverfahren entsprechend der neuen Satzung eingeleitet werden (Berufung auf 3 Jahre durch den Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag der Großen Konferenz).

Insofern ist der im Januar 1971 zutage getretene Konflikt behoben.

Der Rechtsausschuß bittet die Synode, von dieser Sachlage Kenntnis nehmen zu wollen. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Aus dieser Zustimmungserklärung kann ich ersehen, daß dem Wunsche des Rechtsausschusses stattgegeben worden ist. Soweit Sie, meine Studierenden aus Frei-

burg, heute früh zum Ausdruck gebracht haben, daß auch noch Gespräche stattfinden können, so ist dies nachher der Fall, wenn eine Unterbrechung in der Sitzung stattfindet.

V, 1

Ich darf nun aufrufen: Berichte des Finanzausschusses, und zwar zunächst zur Eingabe der Johannesanstalten Mosbach mit der Bitte um Finanzhilfe. Diesen Bericht gibt unser Synodaler Hagmaier.

Berichterstatter Synodaler **Hagmaier:** Herr Präsident, verehrte Konsynodale! Im Verzeichnis der Eingänge für die Frühjahrstagung 1971 der Landessynode auf Seite 8 unter Nr. 18 finden wir die Eingabe der Johannes-Anstalten Mosbach mit der Bitte um Finanzhilfe.

Im Zuge eines IV. Neubauabschnittes planen die Johannes-Anstalten Mosbach den Bau von Einrichtungen für mehrfach Behinderte, wozu vor allem geistig Behinderte zählen, die zugleich verhaltensgestört, spastisch gelähmt oder taub sind. Der erhebliche Bedarf an solchen Heimplätzen wird durch die ansteigende Zahl von Erstanfragen (1970: ca. 350) dokumentiert. Mit diesem Neubauabschnitt sollen 204 neue Plätze geschaffen werden, wovon 108 auf den Anstaltsteil in Mosbach und 96 auf die Einrichtungen Schwarzacher-Hof entfallen. In Mosbach soll ein Schulzentrum für geistig Behinderte mit Verhaltensstörungen und im Schwarzacher-Hof ein solches für mehrfach Geschädigte sowie körperlich und geistig Behinderte erstellt werden. Die Schulzentren sollen jeweils mit Turnhalle und Schwimmbad ausgestattet werden. Hinzu treten Mitarbeiterwohnungen, ein Wirtschaftszentrum und eine Wäscherei.

Die Kosten belaufen sich gemäß der vorgelegten Kostenvoranschläge auf insgesamt ca. 50 877 000 DM. Dabei entfallen auf den Mosbacher Bauanteil rund 30,1 Mill. DM und auf den Schwarzacher-Hof 20,7 Mill. DM.

Es ist beabsichtigt, das Projekt im Jahre 1971 zu beginnen und in einem Zeitraum von 5 Jahren zu realisieren. Ein erster Teilabschnitt mit Kosten von ca. 4 000 000 DM soll im Jahre 1971 noch fertiggestellt werden. Die Johannes-Anstalten erbitten zu dem Gesamtbau-Vorhaben eine landeskirchliche Finanzhilfe von insgesamt 10 176 000 DM, je zur Hälfte als Zuschuß und als Darlehen, was einem Zuschuß und einem Darlehen von jeweils 1 000 000 DM jährlich entsprechen würde.

Die Johannes-Anstalten wurden in einer Vorbesprechung am 29. 3. 1971 davon unterrichtet, daß die Maßnahme durch die Landeskirche voraussichtlich nicht vor dem Jahre 1974 gefördert werden könne. Zugleich wurde eine Senkung der Baukosten unter stärkerer Beanspruchung freier Kapitalmarktmittel angeregt. Die Johannes-Anstalten waren für eine Reduzierung des Bauvolumens nicht zu bewegen.

Das Diakonische Werk hat den Antrag der Johannes-Anstalten grundsätzlich befürwortet, eine abschließende Stellungnahme steht jedoch noch aus.

		DM
Die Baukosten betragen		50 877 000
Die Finanzierung:	DM	
1. Öffentliche Zuschüsse (Land 40 %)	26 202 000	
2. Öffentliche Darlehen	763 000	
3. Kapitalmarktdarlehen	13 736 000	
das ergeben	40 701 000	40 701 000
4. Deckungslücke	10 176 000	
5. Erbetener Zuschuß von der Landeskirche	5 088 000	
6. Erbetenes Darlehen	5 088 000	10 176 000
Summe wie oben		50 877 000

Eigene Mittel stehen laut Finanzierungsplan nicht zur Verfügung.

Die vorgesehenen 204 Plätze kosten also ca. 50 877 000 DM, oder die Kosten je Platz betragen ca. 249 400 DM.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung am 20. 3. 1971 und am 26. 4. 1971 mit dem Antrag befaßt und ihn eingehend beraten.

Dabei kamen folgende Gesichtspunkte zur Sprache.

1. Die Landeskirche hat in den zurückliegenden Jahren die Johannes-Anstalten großzügig mit Mitteln bedacht und zwar in den Jahren 1966—1971 mit rund 6,1 Mill. DM. Zuschüsse und Darlehen für die vorausgegangenen drei Bauabschnitte für alle Nachhol- und Bauprogramme.

2. Die Verschuldung der Johannes-Anstalten hat bereits jetzt einen Satz von 50 % des Anlagevermögens erreicht. Die Johannes-Anstalten wollen den Schuldendienst durch Abschreibungen und durch den Pflegesatz bestreiten. Der Pflegesatz beträgt jetzt 31,80 DM. Für den III. Bauabschnitt ist er mit 50,59 DM und für den IV. Bauabschnitt mit 49,77 DM kalkuliert. Die Zinsbelastung für den IV. Bauabschnitt würde jährlich enien Aufwand von 1 107 795 DM betragen.

3. Wie kurz vor der Tagung der Landessynode bekanntgeworden ist, hat das Land Baden-Württemberg den Antrag der Johannes-Anstalten auf Bewilligung einer Finanzhilfe sowohl für das Nachholprogramm 1971 als auch für den IV. Bauabschnitt für das laufende Rechnungsjahr mit der Begründung abgelehnt, daß im Jahre 1971 lediglich Fortführungsmaßnahmen gefördert werden können. Die Finanzierung des IV. Neubauabschnittes kann mithin nicht als gesichert betrachtet werden. Hinzu kommt, daß die Johannes-Anstalten für den III. Bauabschnitt mit Mehrkosten von ca. 1,2 Mill. DM rechnen, wofür voraussichtlich, ebenso wie für das Nachholprogramm 1971, weitere Mittel des freien Kapitalmarktes aufgenommen werden müssen. Das Nachholprogramm 1971 ist bislang vom Land noch nicht als Fortführungsmaßnahme anerkannt worden. Im Hinblick auf das Unvermögen des Landes, eine wirksame Finanzierungshilfe zu den Kosten des IV. Neubauabschnittes zu gewähren, einerseits und die weiter bestehenden Finanzschwierigkeiten andererseits

kann die Bereitstellung einer landeskirchlichen Finanzhilfe im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht empfohlen werden. Nicht zuletzt ist anzumerken, daß die beantragte Finanzhilfe die der Landeskirche für diakonische Bauvorhaben zur Verfügung stehenden Mittel bei weitem übersteigt.

Im Finanzausschuß erhoben sich auch schwerwiegende Bedenken, ob zusätzlich zu den Belastungen der vorausgegangenen drei Bauabschnitte das in Aussicht genommene Bauvolumen für die Johannes-Anstalten nicht unübersehbare finanzielle, wirtschaftliche und personelle Schwierigkeiten mit sich bringen würde. Ferner wurden Bedenken dagegen geäußert, daß praktisch zwei Bauvorhaben an verschiedenen Orten zur gleichen Zeit durchgeführt werden sollen. Hierbei wurde auch die Frage aufgeworfen, ob an Stelle des Gesamtvorhabens nicht auch ein stufenweiser Ausbau, verbunden mit einer Streckung auf einen längeren Zeitraum, möglich wäre.

Auch wurde die Frage besprochen, ob es zweckmäßig sei, daß die Johannes-Anstalten mit ihren ohnehin großen Betriebseinrichtungen ihre Einrichtungen noch weiter ausbauen und ein noch größeres Risiko eingehen, oder ob stattdessen nicht von einem anderen Träger an einem anderen Ort eine entsprechende Einrichtung erstellt und betrieben werden könnte.

Ausdrücklich erkannte der Finanzausschuß die Arbeit der Johannes-Anstalten, aber auch dankbar ihre Fürsorge für den behinderten Menschen an. Er verkennt nicht, daß ein erheblicher Bedarf an Anstaltsplätzen besteht.

Auf der anderen Seite muß aber auf die Verantwortlichkeit des Staates in der Öffentlichkeit für dieses Aufgabengebiet hingewiesen werden. Zugleich ist die Frage aufzuwerfen, ob es einem kirchlichen Träger und der Kirche auf die Dauer noch möglich sein wird, die steigenden Betriebskosten und die Belastung aus den Investitionen allein zu tragen. Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß alle Neubauvorhaben nur im Gesamtzusammenhang aller kirchlichen Aufgaben und der zur Verfügung stehenden Mittel gesehen werden können.

Der Finanzausschuß kam in seiner Beratung zu folgendem Beschluß:

Der Antrag der Johannes-Anstalten muß abgelehnt werden.

Begründung:

1. Das Land Baden-Württemberg hat die von ihm erbetene Finanzhilfe in Höhe von 40 % der Baukosten bis jetzt noch nicht bewilligt. Die Gesamtfinanzierung ist deshalb nicht gesichert.

2. Die begrenzten landeskirchlichen Haushaltsmittel stehen für dieses Vorhaben 1971 nicht zur Verfügung.

3. Für neue Projekte können landeskirchliche Mittel ohne Gefährdung bereits laufender oder genehmigter diakonischer Bauvorhaben auch im kommenden Haushaltsjahr nicht eingesetzt werden.

Der Finanzausschuß bedauert, daß er der Synode zur Zeit keinen besseren Vorschlag machen kann, um dem Antrag der Johannes-Anstalten zu entsprechen. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön!

Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung.

Synodaler **Steyer:** Ich bitte, mich nur noch kurz darüber in Kenntnis zu setzen, ob ich es richtig verstanden habe, 4 Menschen brauchen 1 Million. Ist das richtig (Ja.)

Synodaler **Dr. Göttsching:** Ich möchte Ihnen die Ablehnung nicht leichter machen, aber etwas besser verständlich, und auf die Fragen kurz eingehen.

1. Es ist festzustellen, daß der Bettenbedarf für geistig und körperlich behinderte Personen in Baden-Württemberg und besonders in Baden außerordentlich groß ist. Das ist sicher so. Dazu kann gleich gesagt werden, daß das Land selbst bisher wenig getan hat, Betten für diese Kategorie Kranker bereitzustellen.

2. Weiter ist verständlich, daß im Augenblick kein Träger, weder die öffentliche Hand noch ein Privatträger, an einen Krankenhausbau herangehen kann, weil vom Bund aus geplant ist, die Krankenhausneubaufinanzierung völlig anders zu regeln. Es soll nämlich der gesamte Betrag durch die öffentliche Hand, Bund und Länder, übernommen werden. Es ist also verständlich, daß die Kirche jetzt nicht in diesem Zeitpunkt irgendwelche Zusagen machen kann.

3. Es wäre aber trotzdem zu prüfen, inwieweit auch von den Anstalten in Mosbach selbst die Frage, wo sie auf der Dringlichkeitsliste stehen, immer vorangetrieben worden ist. Es ist wichtig, daß das Land weiß, welche Anstalten und welche Kategorien von Krankenhäusern eben als erste zu bauen sind. Hier bedarf es eines dauernden Drängens der Träger dieser Anstalten.

4. Es wäre notwendig, daß das Bauvolumen durch ein Krankenhausinstitut überprüft würde. Damit wäre gleichzeitig die Frage zu lösen, inwieweit die Krankenanstalt in Mosbach überhaupt noch erweiterungsfähig sein kann, denn es ist sicher besser, wenn ein anderer Träger das Entstehen einer Mammutanstalt verhütet.

Zum Schluß möchte ich sagen, daß man unter allen Umständen den Landtag bzw. das Land erinnern sollte an die Verpflichtungen, die sie für die sozialen Belange haben. Es braucht auch nicht nur an das Kindergartengesetz gedacht zu werden, sondern besonders an die Kranken und Behinderten mit. Auf diesem Gebiet ist in den letzten Jahren viel zu wenig getan worden.

Synodaler **Leser:** Stehen dem Finanzausschuß Zahlen zur Verfügung, in welcher Weise bei der öffentlichen Hand geplant wird? Es würde mich interessieren, ob die Plätze dort auch so hoch veranschlagt werden.

Synodaler **Dr. Göttsching:** Darüber läßt sich eindeutig nichts sagen, weil es sich hier um eine neue Art der Unterbringung handelt, wobei z. B. Schwimmbad und alles und auch Rehabilitationsmaßnahmen mit einbegriffen sind. Das kann sicher nicht eindeutig beantwortet werden. Das müßte durch ein Krankenhausinstitut überprüft werden, wobei sämtliche

Maßnahmen, die eben dann dort eingeleitet werden sollen, mit einbezogen werden müßten. Daher wohl auch dieser sehr hohe Betrag.

Synodaler **Willi Müller:** Ich weise doch auf die Dringlichkeit dieser Aufgaben hin. Ich erlebe es jetzt in meiner Gemeinde, daß eine Familie fast darüber zugrunde geht, weil nirgendwo Möglichkeiten bestehen, ein solches Kind aufzunehmen. Ich habe wiederholt auch mit dem Leiter der Johannes-Anstalten in Mosbach gesprochen. Er sagte mir, wie sehr er darunter leide, daß viele kommen, die fragen und bitten und in größter Not sind. Ich sehe die Gefahr, daß einer dem anderen den „Schwarzen Peter" zuschiebt und sagt: „mach du es". Ich glaube, hier haben wir als Kirche eine legitime Aufgabe, dafür zu sorgen, daß so rasch wie möglich Hilfe geleistet wird, aber natürlich auch das Land vor allen Dingen darauf aufmerksam zu machen. Die Schwierigkeit liegt ja darin, weil das Land seinen Zuschuß versagt, versagen alle anderen auch ihre Zuschüsse.

Synodaler **Rave:** Es ist ja gar keine Frage, daß unendliche Notstände dahinter stehen, wenn, wie in dem Schreiben uns mitgeteilt, allein im vorigen Jahr 350 Aufnahmegesuche nicht berücksichtigt werden konnten. Aber für uns hier spitzt sich die Frage doch daraufhin zu, kann man die Öffentlichkeit informieren, alarmieren und so beeinflussen, daß sich diejenigen, die die Möglichkeit haben, etwas zu tun, sich nicht weiterhin drücken. (Beifall!) Bei dem, was an Wohlstandsniveau in unserem Volk da ist, ist es eine Schande, daß solche Dinge überhaupt in dieser Weise verhandelt werden müssen. (Beifall!) Die Öffentlichkeit ist, wie man an der Resonanz der „Aktion Sorgenkind" in vielen Städten und Gemeinden sieht, an sich für diese Dinge sehr aufgeschlossen, nicht zuletzt dank der Mithilfe einer kritischen Jugend. Ich möchte die Frage stellen: Was kann von seiten der Kirchenleitung, eventuell über das Amt für Öffentlichkeit, geschehen, um durch eine entsprechende Publizität die Dinge voranzubringen? (Beifall!)

Synodaler **Marquardt:** Mein Votum geht genau in der Richtung von Bruder Rave. Eine Entscheidung, wie sie der Finanzausschuß aus begreiflichen Gründen vorschlägt, ist heute sehr unpopulär. Man wird auf uns mit Fingern zeigen und wird uns schelten dafür. Natürlich muß man auch den Mut haben zu unpopulären Entscheidungen. Aber auf der anderen Seite meine ich, es gäbe vielleicht doch auch einen Ausweg etwa in der aufgezeigten Linie, daß man einen Stufenplan aufstellt. Und wenn im Augenblick die Mittel fehlen, ein Schwimmbad zu bauen — man kann es ja einplanen, muß es aber noch nicht gleich bauen. Und schließlich möchte ich der Anregung von Herrn Dr. Göttsching noch einmal Nachdruck verleihen, daß man ein Krankenhausplanungsinstitut beauftragt, die ganze Geschichte noch einmal durchzurechnen und durchzuprüfen. Es könnte sein, daß manches, was da geplant worden ist, auf diese Art und Weise auch billiger und sachgemäßer eventuell an anderen Orten durchgeführt werden kann.

Synodaler **Dr. Gessner:** Ich möchte das auch unterstützen. Es ist doch wohl nicht nötig, daß man so großzügig alles plant, wenn die Not auf den Fingern brennt und also nötig ist, derartige Menschen aufzunehmen. Man würde wahrscheinlich mit geringeren Mitteln erst mal die erste Not lindern können.

Synodaler **Feil:** Mir ist nicht ganz verständlich, daß die Anstalten das Bauvolumen nicht reduzieren wollen. Wenn schon die Not so groß ist, könnte man doch in diesem Falle getrost ein kleineres Bauvolumen vorsehen, und dann könnten wir wahrscheinlich auch besser helfen. Man kann noch mal diesen neuen Vorschlag unterbreiten.

Synodale **Hanna Barner:** Es ist vielleicht in den Gemeinden immer noch nicht genug bekannt, daß es heute nicht nur darum geht, diese große Not zu lindern, sondern wenn heute ein Kind aufgenommen wird, ob das ein anfallkrankes Kind ist oder ein geistig behindertes Kind oder ein spastisch gelähmtes Kind, dann sind so große Maßnahmen notwendig, sonst werden wir auch wieder in der Öffentlichkeit unglaubwürdig. Deswegen ist es für uns so außerordentlich schwierig und wir müssen ungeheure Gelder aufnehmen, um für wenige Kinder das zu tun, was heute an Rehabilitation gefordert wird.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Oberkirchenrat Hammann, jetzt oder ganz am Schluß? — (Zuruf!) — Ganz am Schluß! — Synodaler Bußmann!

Synodaler **Bußmann:** Es ist in dem Bericht des Berichterstatters davon die Rede gewesen, daß möglichenfalls ein anderer Träger und ein anderer Ort in Aussicht genommen werden könnte. Ich möchte in diesem Zusammenhang die Frage an den Finanzausschuß richten, ob in dieser Richtung Überlegungen angestellt worden sind, ob diese Überlegungen zu irgendeinem Hinweis schon führen oder überhaupt führen können und ob bei diesem Träger wir nun wiederum einen kirchlichen zu verstehen hätten, also etwa das Diakonische Werk oder ob man hier bewußt mit dem Träger eine ganz andere Richtung einschlagen möchte.

Synodaler **Gabriel:** Der Finanzausschuß, wenn ich auf die letzte Frage gleich etwas sagen darf, hat mit dieser Anregung die Vorstellung verbunden, daß jede Einrichtung, ob es sich um Krankenhaus oder um Schule handelt, eine von der Wirtschaftlichkeitsseite her gesehene optimale Größe hat nach oben und auch eine wirtschaftlich nicht mehr zu vertretende Größe nach unten. Außerdem schien es bei der geographischen Form unseres Landes überprüfungswert festzustellen, ob an anderen Orten durch einen anderen Träger eventuell eine Auflockerung der Arbeit an diesen Patienten gut möglich wäre, weil es sich beim vierten Bauabschnitt um neue, neuartige Maßnahmen handelt.

Der Finanzausschuß hat, und das sind wir zu sagen dem Plenum schuldig, in voller Würdigung dieser diakonischen Arbeit seine Überlegungen angestellt und auch in voller Beachtung der Prioritätenliste, die dieser Arbeit einen Vorrang zumißt. Nicht umsonst hat der Berichterstatter Auftrag gehabt aufzuzeigen, in welchem Umfang die Landessynode diese Anstalten in den letzten fünf bis sechs Jahren geholfen hat. Und die Empfehlung, diesen heutigen Antrag abzulehnen, ist kein grundsätzliches Nein. Das, glaube ich, ist behutsam aus dem Bericht von

Herrn Hagmaier herausgeklungen. Es ist nur unter den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen, unter Berücksichtigung unserer augenblicklichen Finanzlage und unter der nicht gesicherten Beteiligung des Staates und nicht zuletzt unter der nicht geklärten Folgelast, die eine solche Investition mit sich bringt, nicht geboten, zu diesem vollen Umfang, der von der Anstalt nicht reduziert worden ist, Ja zu sagen.

Ich darf Sie darauf hinweisen, daß jeder Platz aus dem Gesamtaufwand mit rund 12 500 DM jährlich belastet ist, legt man das gesamte eingesetzte Kapital zugrunde. Rechnet man nur den Darlehensanteil, so ist jeder Platz bei etwa 1 % Tilgung immerhin noch mit monatlich rd. 500 DM Zinsen und Tilgung belastet. Sie können daraus sehen, daß ein Pflegesatz da hervorkommen muß, der auch seine Probleme bringt, und daß die Folgelasten aus einer solchen verwissenschaftlichten Betreuung der Kinder für uns unübersehbar sind im Augenblick. So gesehen und gemessen an der Finanzlage der Kirche, hielt der Finanzausschuß es für richtig, im Augenblick bei diesen Voraussetzungen nicht Ja zu sagen. Das bitte ich doch das Plenum zu beachten, daß hier nicht etwa ein Schlußstrich unter diese Arbeit gesetzt werden soll, sondern wir sind offen, und ich bejahe das voll und ganz, was ein Mitglied eines anderen Ausschusses gesagt hat, daß in dieser Arbeit eine gewisse Existenzberechtigung der Kirche in der Öffentlichkeit heute gesehen wird, eine legitime kirchliche Aufgabe der Kirche, den Schwachen zu helfen, wie es ja auch in der alten Grundordnung in § 68 deutlich zum Ausdruck kommt, daß die Kirche überall da helfen soll, wo sie Menschen in Not antrifft. Diesem Anliegen verschließen wir uns nicht. Aber dem Finanzbegehren bei dem unverändert gebliebenen Bauumfang und den nicht richtigen Voraussetzungen können wir heute unser Placet nicht geben. (Beifall!)

Synodaler **Friedrich Schmitt:** Wir werden bald bei den anderen Werken der Diakonie dieselbe Lage bekommen, bei Altersheimen, Krankenhäusern usw., weil die Baukosten ständig steigen. Wenn wir hier einen anderen Träger suchen, dann kommen unter Umständen noch Kosten hinzu für den Ankauf des Landes, was ja bei den Johannes-Anstalten entfällt, weil sie Land haben und auf dem bisherigen Standort erweitern können.

Und wenn nun gefragt wird, was kann die Kirche tun gegen diese Entwicklung? Unsere finanziellen Mittel sind überfordert, das haben wir gehört. Es wäre — glaube ich — vom Evangelium her dazu einiges zu sagen. Wir müßten den Mut haben, Stellung zu nehmen gegen die allgemeine Begehrlichkeit und Undankbarkeit, die in unserem Volke Ausmaße annimmt, die eben weit hineinreichen in diese Probleme. Noch sind die letzten Lohnerhöhungen nicht verdaut, so werden schon wieder neue Forderungen gestellt ohne Rücksicht darauf, was daraus entsteht. Und das nicht aus Not, sondern einfach deshalb, weil es „der Markt hergibt", wie man meint. Es ist nötig, daß unser Volk mehr Einsicht gewinnt in die Zusammenhänge und auch die Folgen bedenkt, die solche immer wiederkehrenden Forderungen auf die Werke der Diakonie ausüben müssen.

Synodaler **Dr. Müller:** Ich möchte im Sinne von Herrn Gabriel noch eine Ergänzung hinzufügen, daß der Beschlußvorschlag des Finanzausschusses ja doch nicht den Eindruck erwecken soll, daß wir uns nun, nachdem wir uns anfänglich vor 5/6 Jahren für Mosbach eingesetzt haben, etwa da zurückschrecken oder uns zurückziehen wollen, weil uns das irgendwie reute, was wir damals beschlossen haben. Ganz im Gegenteil! Die neue Konzeption in Mosbach, die wesentlich durch die Initiative des Finanzausschusses zustandegekommen ist, bejahen wir nach wie vor hundertprozentig, und ich warne davor, jetzt Vorschläge zu machen, wie Einschränkungen oder enger Zusammenlegen der Kinder. Das würde ja gerade den alten, damals als unhaltbar erkannten Zustand wieder heraufbeschwören. (Beifall!)

Das wollen wir auf jeden Fall nicht. Wir können die neue Konzeption, die beispielhaft und mustergültig für die Betreuung und Behandlung solcher Geschädigten ist, nicht zurückschrauben. Wir können allerdings auch nicht das neue Projekt finanzieren, das ist doch die Klemme, die ich der Synode einmal ganz kraß schildern möchte. Wenn unser Appell, so wie es Herr Rave ausgedrückt hat, vielleicht dazu dient, daß wir beim Land doch noch eine Revision dieses Nein erwirken, und da wir ja örtlich bei den Mosbacher Anstalten nicht irgendwie in Konkurrenz stehen zu staatlichen Anstalten, sondern — ob das ein Verdienst ist oder nicht, das sei dahingestellt — eben in eine Bresche gesprungen sind, so daß die Mosbacher Anstalten jedenfalls im badischen Landesteil geradezu eine Monopolstellung haben, haben wir um so mehr Grund, uns zu sagen, ergreift die Aufgabe, die vor uns liegt, und drückt euch nicht um diese 40 %. Es muß bei der Regierung auch eine Prioritätenmöglichkeit geben, die diesen von uns als richtig erkannten Maßnahmen an diesen schwer Geschädigten und mehrfach Geschädigten nun auch Rechnung trägt.

Synodaler **Dr. Göttsching:** Nur kurz zu dem, was Schwester Hanna sagte. Das ist meiner Ansicht nach sehr wichtig, weil die Konzeption für die Neubauten von solchen Anstalten sehr genau überlegt werden muß. Es wird nämlich aus dem diakonischen Problem weithin ein medizinisches, ein Rehabilitationsproblem. Insofern sind manche unserer Mitglieder bzw. Pfleger und Schwestern in den Anstalten der Inneren Mission mancher Anfechtung darüber ausgesetzt, ob sie eigentlich noch sinnvoll an diesem Platz arbeiten können, weil mehr oder weniger der Arzt und die Psychotherapeuten verlangt werden als die Schwester, die früher primär den diakonischen Dienst sah. Das soll nicht etwa ein Rückzug hinter etwas sein, aber wir müssen es mit bedenken.

Das Zweite war: Wir können meiner Ansicht nach trotz Platz nicht eine Mammutanstalt aufbauen, wir müssen auch an das Pflegepersonal denken. Ich erinnere an das Klinikum in Berlin-Steglitz. Da hat man eine riesige Universitätsklinik gebaut und hat sie erst halb belegt. Die Belegung wäre möglich, aber das Personal ist nicht da. Das muß überlegt werden. Wenn wir von der Landeskirche hier helfen sollten, wäre zu prüfen, an welchem Platz soll die Kirche eventuell eine neue Anstalt bauen.

Synodaler **Wolfgang Schneider:** Es wurde angedeutet, daß hie und da verschiedene Einrichtungen geplant werden. Es würde mich interessieren, gibt es eine Gesamtplanung für Baden-Württemberg. Wenn nicht, wäre es notwendig, daß etwa das Diakonische Werk eine solche Gesamtplanung einmal anstellt. Es geht nicht, daß unabhängig voneinander geplant wird. Hier müßte tatsächlich ein Gesamtrahmen da sein. Das würde erleichtern, auch in der Öffentlichkeit zu versuchen, Unterstützung für diese Dinge zu finden, etwa mit einer Diakonischen Woche.

Noch eine weitere Anregung. Wir haben ja bereits gesagt, wir müßten es lernen, unsere Aufgaben und unsere Mittel zu konzentrieren. Das würde bedeuten, daß wir nicht alles tun, sondern daß wir das tun, was andere noch nicht tun, weil sie die Notwendigkeit nicht einsehen oder keine Möglichkeit haben. Es scheint mir, daß hier genau ein Punkt ist, wo die Öffentlichkeit noch nicht fähig ist, diese Aufgabe zu sehen und anzunehmen. Ich könnte mir denken, daß eine Gesamtplanung auch helfen würde, die Öffentlichkeit stärker zu interessieren.

Im übrigen möchte ich aber nicht verhehlen, daß ich die sorgfältige Vorlage des Finanzausschusses begrüße, die eine Entscheidung erleichtert.

Synodaler **Hermann Schneider:** Ich wollte nicht unterlassen, bei dem Stand der guten Diskussion, die alles aufleben läßt, was wir menschlich, persönlich im Bereich unserer gesamten Kirche für eine Anstalt wie Mosbach nun einfach empfinden müssen, in dieses Bild das hineinzustellen, was gestern bei der Behandlung der Jahresabrechnung 1970 gesagt werden mußte. Vielleicht als Angelpunkt der Begriff „flexible Finanzmasse". Wir müssen erkennen, daß schon jetzt wohl in der weiteren Entwicklung erwartet werden muß, daß neben den großen, einfach gegebenen Ausgabenpositionen wie Gehälter und wie auch die Unterstützung der Einrichtungen des Diakonischen Werkes, hier diese flexible Masse schrumpft. Was die Ursachen im einzelnen sind, darüber brauchen wir jetzt nicht zu reden, aber wir müssen uns mehr und mehr verantwortlich wissen, daß diese Finanzmasse ein kleiner Teil ist und nur Hilfe, die in entscheidender Weise notwendig ist, teilweise durch kirchliche Mittel unterstützt werden kann. Es ist deshalb wohl gut, wenn ich auf das hinweise, was Sie, Herr Schmitt, mit Recht dargestellt haben. Diese Sache, die der Finanzausschuß ausgearbeitet hat, ist unpopulär. Das wissen wir. Aber wir haben gerade um der Klarheit und der Wahrheit willen gesagt, daß hier nicht einfach etwas angefangen wird, gleichsam wie das in Freiburg vorgeschlagen wurde, mit ungenügenden Mitteln Teile errichtet werden, wo der letzte organische und funktionelle Zusammenhang des Neubaus, der ja ergänzt, was schon vorhanden ist, unsicher und ungewiß wird. Auch das wollte ich noch sagen.

Und dann vielleicht noch etwas. Es befremdet ja wohl, wenn in den Verhandlungen mit Mosbach, welche die Stellen der Verwaltung mit geführt haben, nun eben ein hartes Nein erfolgt ist, wenn aus dem Wissen über unsere Finanzangelegenheiten und unserer Finanzsituation man hier auf Reduzierung angetippt hat. Und da möchte ich bitten, daß man es nicht unterläßt, Verbindung zu halten und auch vielleicht durch dieses Halten der Verbindungen in Mosbach das Verständnis dafür zu wecken, was jetzt geschehen muß und auch nicht in den nächsten zwei Jahre geschehen kann, weil wir eben derartige Zusagen für sich im Bau befindliche große Vorhaben ehrlich erfüllen müssen. Aus diesem Durchhalten des Gesprächs könnte doch nicht nur eine materielle Änderung und Verständigung sich zeigen, sondern das, was wir vom Finanzausschuß Mosbach gegenüber empfinden, wachgehalten werden, daß wir wissen, daß wir in brüderlichster Weise und in einem wirklich betonten Verhältnis des Vertrauens beieinander sein möchten auch auf Durststrecken, die jetzt vielleicht gegeben sind. Das ist etwas, was wir hier aussprechen wollen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich möchte nicht die Rednerliste schließen oder beschneiden, sondern darauf hinweisen, daß wir vor der Pause noch drei Wortmeldungen haben, Frau Oberin Barner, Herrn Herrmann, Herrn Dr. Gessner, und schließlich Herrn Oberkirchenrat Hamann, dessen Wortmeldung zurückgestellt wurde, damit eine Zusammenfassung erfolgen kann.

Herr Berger? Ist es kurz, dann können wir Ihre Wortmeldung noch aufnehmen. (Berger: Ganz kurz.) Dann in der genannten Reihenfolge. Frau Oberin Barner bitte.

Synodale **Hanna Barner:** Ich möchte an das anknüpfen, was Herr Dr. Göttsching gesagt hat. Bei dem ungeheuren Bedarf an Betten und der Unmöglichkeit, im alten Stil Innere Missionsarbeit zu betreiben, nämlich einfach aufzunehmen, wie Pfarrer Bodelschwingh das gemacht hat, was nötig war, kommen wir bei der Inneren Mission oder dem Diakonischen Werk immer mehr dazu, zu fragen, ob wir heute nicht die Aufgabe hätten, eine Modellanstalt zu machen. Wenn Sie nach Holland, Dänemark und Norwegen gehen, so sind dort die Anstalten weithin verstaatlicht, denn man kann diese hohen Pflegesätze von z. Z. 80,— DM einfach in unserer Arbeit nicht mehr übersehen. Außerdem müssen wir uns fragen, wo bleibt in diesen riesigen Anstalten das diakonisch-missionarische. Ich weiß nicht, ob Sie ahnen, was es für eine innere Kraft erfordert, heute in unseren Werken noch Evangelium zu verkünden, oder die ganzen Probleme, die da vom Wissenschaftlich-Medizinischen, Soziologischen auf uns zukommen, noch theologisch zu durchdenken. Das ist sehr schwer. In einer kleinen Anstalt, in einer Modellanstalt kann man das noch.

Ich möchte noch auf eine andere Frage eingehen. Es hat jemand gesagt, wir sollten uns vielleicht auf diese Arbeit beschränken, daß wir also nur für die Behinderten da sind. Wer in dieser Arbeit steht, der weiß, daß von 100, die willig sind, in der Sozialarbeit zu stehen, eben vielleicht nur 10 % fähig sind und die Eignung haben, die Freude haben, an diesem Werk mitzuarbeiten. Ich halte es für durchaus notwendig, daß wir Krankenpflegeschulen haben, damit wir evangelische Frauen durchbilden im Helfen, in der inneren Einstellung zum anderen Menschen, so daß man also auch nicht sagen kann, wir machen nur diese Arbeit. Ich glaube, daß wir da einfach um-

denken müssen, weil selbst in uns älteren Schwestern immer wieder — ich sage es ganz ehrlich — das Heimweh nach dem alten Stil da ist. Aber das müssen wir radikal abbrechen. (Beifall)

Synodaler **Herrmann:** Die Frage, die vor uns steht, macht klar, daß mit dieser Aufgabe die finanzielle Kraft der Kirche weit überschritten wird, daß wir hier ohne die Hilfe des Staates nicht weiterkommen. Wir sollten uns aber davor hüten, die Dinge so zu sehen, als wolle der Staat nicht, wir aber seien bereit. Wir sollten im Auge behalten, daß der Staat bislang schon alle Maßnahmen auf diesem Gebiet seinerseits großzügig gefördert hat. Auch in Stuttgart stehen keine Goldesel.

Sicher ist richtig, daß die Allgemeinheit diese Aufgabe noch nicht genügend erkennt. Aber man müßte dabei auch das eine bedenken, daß man sich nicht an einem Bild von Wirtschaft orientieren darf, das in Selbstgenügsamkeit immer auf der Stelle tritt. Die riesigen Aufgaben, die vor uns liegen, können nur von einer florierenden Wirtschaft getragen werden, deren Kennzeichen steigende Löhne sind.

Man kann diese Aufgaben in der Zukunft nur mit Steuererhöhungen bewältigen. Wie schwer das einem fällt, mag doch der jetzigen Synode klar sein, die Steuerermäßigungen beschlossen hat und dem Staat zumutet, seine Steuern zu erhöhen. Das sind Entschlüsse, die wir den anderen nicht so leicht hinschieben dürfen. (Beifall)

Synodaler **Dr. Gessner:** Trotz der Voten von Herrn Dr. Müller und Schwester Hanna möchte ich mehr im Sinne von Herrn Dr. Göttsching zu bedenken geben: Es ist zwar erstrebenswert, die Maßnahmen so umfassend wie möglich zu treffen und die Grundausstattung dieser geplanten Gebäude großzügig vorzusehen, aber auf der anderen Seite ist die Frage, ob, wenn die Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen, dann eben gar nichts gemacht wird.

Synodaler **Berger:** Ich bitte um ein Schlußwort nach der Abstimmung.

Oberkirchenrat **Hammann:** Aus Zeitgründen gestatten Sie mir eine gedrängte Zusammenfassung an Bemerkungen.

Zunächst sei Ihnen im Namen des Diakonischen Werkes unserer Landeskirche, vor allem dem Finanzausschuß, aber auch der gesamten Synode sehr herzlich für die schon seit Jahren bestehenden Mitüberlegungen und für die wesentlichen Zuwendungen für die Johannes-Anstalten in Mosbach gedankt. Ohne diese positiven Entscheidungen seit Jahren hätte das ganze Aufbauprogramm dieses groß gewordenen Werkes, die Modernisierung und die Aufgabe der Rehabilitation vieler erkrankter jüngerer und älterer Insassen überhaupt nicht weiterlaufen können.

Ich darf aus jüngst erfolgten Gesprächen annehmen, daß man, gerade nachdem Sie alle diese Überlegungen jetzt wieder haben laut werden lassen, auch in Mosbach die Entscheidung der Synode, wie sie vorhin angekündigt wurde, für diesen Augenblick durchaus wird verstehen können. Ich bin sehr dankbar, daß einer von Ihnen vorhin gesagt hat, damit sei „kein grundsätzliches Nein" ausgesprochen. Ich glaube, das ist für die weiteren Verhandlungen und Überlegungen, die das Diakonische Werk in den nächsten Monaten mit den Johannes-Anstalten führen muß, sehr wesentlich.

Und jetzt lediglich noch zu Ihren Fragen: Eine Gesamtplanung dieser Dienste bei den psychisch und nervlich wesentlich Geschädigten ist längst vorhanden. Die Gesamtplanung, wie die Frage vorhin wohl gemeint war, in Richtung einer stärkeren Zusammenfassung, gemeinsamen Planung, Kooperation der dafür eingesetzten vorhandenen Werke und Anstalten liegt auch, mindestens in guten Anfängen, schon vor. Aber folgende Schwierigkeiten lassen sich bis jetzt nicht überwinden. Vorhin wirkte ja die Zahl des Bettenschlüssels schockierend für nicht wenige unter uns. Bitte, wollen Sie bedenken, wenn man die heute von der Wissenschaft, von der Pädagogik, von den Heilungsbestrebungen der jüngsten Jahre her entwickelten Erkenntnisse ernst nimmt, dann lassen sich die bisherigen Versorgungen solcher Erkankter überhaupt nicht mehr bewältigen etwa auf der Basis kleiner Werke oder — das ist meine eigene Auffassung — auf der Basis der Kirche oder kirchlicher Gruppen allein. Die Finanzierungen, die in den letzten zehn Jahren entwickelt worden sind und noch bewältigt werden sollten, sprengen alle bisherigen Vorstellungen und Möglichkeiten. Auch die staatliche Seite sieht durchaus die Notwendigkeit, sieht sich aber nicht imstande, die Finanzierungslast zu bewältigen. Das können Sie daran erkennen, daß wir in unseren Verhandlungen z. Z. über Finanzierung von Kindergärten und von Krankenhäusern mit konfessionellen Trägern seit Jahr und Tag kaum weitergekommen sind. Einer schiebt den Ball der anderen Seite wieder zu!

Es bleibt nichts anderes übrig, als daß die Johannes-Anstalten in Verbindung mit dem Diakonischen Werk die Verhandlungen weiterführen mit den zuständigen staatlichen Stellen. Die staatlichen Stellen wissen im allgemeinen sehr gut: wenn die Kirche eines Tages sagt, wie das mehrfach laut geworden ist: „wir können die Sache nicht mehr bewältigen, wir müssen reduzieren zu kleineren Modellhäusern und Werken", dann bleibt die Last der Versorgung nach wie vor beim Staat! Es ist Ihnen wahrscheinlich bekannt, daß in den letzten Jahren die Zahl der psychisch und physisch erkrankten Kinder, die dann eines Tages in solche Rehabilitationszentren eingeschleust werden müssen, um überhaupt noch einigermaßen einen guten Beitrag für die Gesellschaft bieten zu können, daß diese Zahl sehr, sehr groß geworden ist. Dem Staat bleibt die Aufgabe jedenfalls. Im Augenblick hoffen die staatlichen Stellen aufgrund des Bundessozialhilfegesetzes, daß die beiden christlichen Kirchen und die freien Trägervereinigungen selbst ein Mehr an Finanzierung aufbringen können.

Die meisten von Ihnen haben es vorhin schon zutreffend ausgesprochen: hier kommen wir an die Grenze unserer eigenen Möglichkeiten! Und deshalb würde ich vorschlagen, daß Ihnen in der Spätjahrsynode wieder ein Bericht über den Stand der Verhandlungen auf diesem Gebiet gegeben wird.

(Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich lasse jetzt eine Pause eintreten bis 17 Uhr. Ab 15.30 Uhr ist Ausschußarbeit, und die Mitglieder des Ältestenrates bitte ich auf 14.20 Uhr, es läßt sich leider kein besserer Zeitpunkt finden, in das Besprechungszimmer II im Untergeschoß.

— Pause —

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir waren bei der Aussprache über den Bericht des Finanzausschusses zu Tagesordnungspunkt V, 1. Herr Oberkirchenrat Hammann hatte seine Ausführungen beendet. Wünscht noch jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache und stelle den Vorschlag des Finanzausschusses zur Abstimmung, der dahin geht, daß in dem augenblicklichen Zeitpunkt dem Begehren der Johannes-Anstalten in Mosbach nicht entsprochen werden kann (wird nochmals wiederholt, da noch nicht alle Synodalen anwesend waren).

Wer ist mit diesem Vorschlag des Finanzausschusses nicht einverstanden? Wer enthält sich? 6 Enthaltungen.

Synodaler **Berger:** Vorstand und Verwaltungsrat der Johannes-Anstalten haben ihre Aufgabe im Jahre 1966 übernommen, zu einer Zeit also, da der Juliusturm bereits geleert war und auf der anderen Seite die Neubaumaßnahmen und der Umbau der Anstalten dringend notwendig waren. Wir haben in den vergangenen 4 Jahren die Auflockerung der Anstalten sowohl in Mosbach als auch in Schwarzach durchgeführt, wo — um es kurz zu sagen — aus einer Bewahranstalt, in der die Pfleglinge in zwei- und auch in dreistöckigen Betten auf engstem Raum untergebracht waren, nunmehr eine Rehabilitationsanstalt wurde, in der auch der ärztliche Dienst und die Arbeitstherapie ihren Platz bekamen, der unserer Zeit angepaßt ist. Was heute fehlt, das sind die noch dazugehörenden Wirtschaftsgebäude und insbesondere der Ausbau der kulturellen Notwendigkeiten, d. h. die erforderlichen Schulgebäude und noch die Plätze, die für den Endausbau der Johannes-Anstalten erforderlich sind.

Es muß aber gesagt werden, daß Verwaltungsrat und Vorstand der Anstalten nicht, wie es vielleicht den Anschein haben könnte, zu großzügig und ohne genaue Überlegung in der Planung gehandelt haben, d. h. ohne zu bedenken und zu prüfen, woher das erforderliche Geld kommen könnte. Wir haben mit dem Land Baden-Württemberg, der Inneren Mission usw. lange Gespräche geführt und waren von der Notwendigkeit her gezwungen, zu handeln. Viele der Konsynodalen sind vielleicht über die Höhe des Preises für einen Bettenplatz überrascht. Nach der Computerberechnung mag diese Zahl, die herausgekommen ist, richtig sein, aber vergessen wir nicht, daß eben in den letzten Jahren auch die Wirtschaftsgebäude, die in der Vergangenheit nicht errichtet werden konnten, und außerdem die schulischen Gebäude nunmehr erstellt werden müssen, und daß deshalb eine so hohe Zahl für den Bettenplatz herauskommt. Es ist einfacher, für einen Bettenplatz in einer Bewahranstalt mit einem Preis von etwa 20 000 DM auszukommen, als mit einem Bettenplatz in einer zeitgemäßen Anstalt, der natürlich wesentlich teurer wird.

Zu einem anderen Punkt: Das Krankenhaus-Planungsinstitut konnte nur für den Bau des eigentlichen Krankenhauses, das sich in Mosbach befindet, und in dem der ärztliche Dienst untergebracht ist, in der Beratung zugezogen werden. Das Krankenhaus-Planungsinstitut kann hingegen die Anstalt bei der Erbauung der Pfleglingsgebäude nicht beraten, weil dem genannten Institut hierfür die Voraussetzungen fehlen.

Ich selbst möchte für den Verwaltungsrat und den Vorstand der Johannes-Anstalten für die Hilfe danken, die uns die Landeskirche in den vergangenen Jahren gewährt hat. Wir müssen nun sehen, wie wir mit dem Beschluß, den die Synode gefaßt hat, weiterkommen. Auf jeden Fall muß die Anstalt vermeiden, daß sie aus dem Förderungsprogramm der Landes- und Bundesregierung herauskommt, sonst ist es, wie die Erfahrung zeigt, sehr schwer, in Zukunft wieder in dieses Programm hineinzukommen. Wir müssen uns also jetzt zusammensetzen und ehrlich darum ringen, was getan werden kann, um die dringendsten Notwendigkeiten in unseren Anstalten durchzuführen. Dankbar sind wir dafür, daß die Tür für eine gewisse, vielleicht doch mögliche Hilfe in den nächsten 2 Jahren offen bleibt und durch diesen Synodalbeschluß nicht zugemacht worden ist. Hierfür danke ich der Synode. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herrn Michel bitte ich um den 2. Bericht des Finanzausschusses.

V, 2

Berichterstatter Synodaler **Michel:** Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß hat sich mit der Vorlage Nr. 17, auf dem Verzeichnis der Eingaben auf Seite 7 verzeichnet, einer Eingabe des Stoeckerwerkes Heidelberg mit der Bitte um Finanzhilfe für das Krankenhaus „Langensteinbacher Höhe", beschäftigt. Bei der Behandlung dieser Eingabe wurde klar unterschieden zwischen der Tätigkeit des Stoeckerwerkes in Vergangenheit und Gegenwart und der Form und Begründung dieser Eingabe.

Die segensreiche Tätigkeit des Stoeckerwerkes im Dienst am hilfsbedürftigen Menschen findet und fand schon immer Würdigung und Anerkennung beim FA, was sich auch in nicht unerheblichen finanziellen Hilfen (in Zuschüssen, Darlehen und Wirtschaftsleistungen) der Landeskirche sichtbar ausdrückte.

Die uns nun vorliegende Eingabe aber, über die die Synode heute zu befinden hat, stellt die Rechtslage zwischen Landeskirche und Diakonischem Werk einerseits und dem Stoeckerwerk und seinem Rechtsnachfolger auf der anderen Seite so unzutreffend dar, daß ihr entschieden entgegengetreten werden muß. Gemeint sind hier besonders die beiden ersten Abschnitte in der gedruckten Vorlage S. 7 Nr. 17.

Die tatsächliche Rechtslage sieht vielmehr folgendermaßen aus:

1. Im Jahre 1964 war Träger des damaligen Langzeitkrankenhauses Langensteinbacher Höhe der Verein „Langensteinbacher Höhe Bibelkonferenzstätte und christliches Pflegezentrum" e.V.

Durch Satzungsänderung dieses Vereins erhielt § 17 Abs. 2 der ursprünglichen Satzung vom 29. 1. 1959 nachstehende Fassung:

> Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen — soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt — an den Gesamtverband der Inneren Mission in Baden . . ., der verpflichtet ist, es seiner Satzung bzw. Verfassung entsprechend gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zuzuführen.

Diese Regelung des Vermögensanfalls war erforderlich, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach Maßgabe der Gemeinnützigkeitsverordnung zu erlangen. Das Anfallsrecht ist ausdrücklich beschränkt auf den Fall der Auflösung des Vereins aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 41 BGB) oder Aufhebung. Jedenfalls kraft Gesetzes bezieht es sich auf den Verlust oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit gemäß §§ 42 ff. BGB, z. B. aufgrund der Eröffnung des Konkurses. Das Anfallsrecht zugunsten des Diakonischen Werkes gemäß § 17 Abs. 2 der Vereinssatzung war in dieser Fassung zunächst eine einseitige Willenserklärung des Vereins, die ihrerseits zur Begründung einer Übernahmepflicht entweder der ausdrücklichen Einwilligung oder der Annahme des Anfalls nach der Auflösung bedurfte.

Mit Schreiben vom 13. 10. 1964 machte das Regierungspräsidium Nordbaden die Gewährung eines Staatsbeitrages für die Neubauvorhaben aber davon abhängig, daß das Diakonische Werk sich verpflichtet, bei einem Anfall des Vermögens gemäß § 17 Abs. 2 der Vereinssatzung das Krankenhaus als solches weiterzuführen. Das Diakonische Werk hat mit Schreiben vom 28. 12. 1964 folgendes ausgeführt:

„In Ziffer 1 dieses Erlasses wird die Bewilligung dieser Bezuschussung davon abhängig gemacht, daß nach § 17 Abs. 2 der Vereinssatzung der Langensteinbacher Höhe im Falle der Auflösung das Krankenhaus mit Schwesternschule durch den Gesamtverband der Inneren Mission in Baden in dieser Funktion weitergeführt wird. Uns ist die vorgesehene Regelung in § 17 Abs. 2 der Satzung des Vereins Langensteinbacher Höhe bekannt. Wir erklären hierzu, daß wir im Falle der Auflösung des Vereins das Krankenhaus mit der Schwesternschule weiterführen werden."

Das Schreiben des Diakonischen Werkes bezieht sich im Gegensatz zu den Ausführungen des Stoekkerwerkes in der uns vorliegenden Eingabe vom 5. 3. 1971 nicht auf eine Übernahme des Krankenhauses, „falls dieses in finanzielle Schwierigkeiten käme", sondern ausdrücklich auf den Fall der Übernahme aufgrund Auflösung des Trägervereins. Zwar fällt nach § 45 Abs. 1 BGB auch bei Entziehung der Rechtsfähigkeit gemäß §§ 42, 43 und 73 BGB das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen. In diesem Fall muß aber nach § 47 BGB eine Liquidation stattfinden, wobei für Vereinsschulden die Anfallsberechtigten grundsätzlich nicht haften, auch nicht aus ungerechtfertigter Bereicherung nach rechtsmäßiger Verteilung des Vermögens. D. h.: Mußte der Verein aus finanziellen Gründen aufgelöst werden oder hat er durch Eröffnung des Konkurses die Rechtsfähigkeit verloren, war das Diakonische Werk nicht verpflichtet, das gesamte Vereinsvermögen mit Aktiva und Passiva zu übernehmen, sondern nur das, was nach der Liquidation noch übrig geblieben wäre. Dementsprechend ist das Vorbringen des Stoeckerwerkes, das Diakonische Werk bzw. die Landeskirche seien aufgrund der Erklärung vom 28. 12. 1964 verpflichtet, zur Deckung eines entstandenen bzw. noch entstehenden Defizits dem jetzigen Träger einen Zuschuß zur Verfügung zu stellen, nicht schlüssig.

2. Der Antrag des Stoeckerwerkes ist auch insofern rechtlich nicht haltbar, als sich die Erklärung des Diakonischen Werkes vom 28. 12. 1964 ausdrücklich nur auf einen Anfall des Vermögens aufgrund § 17 Abs. 2 der Satzung bezogen hatte. Nachdem der Verein sich jedoch nicht aufgelöst, sondern nur das Krankenhaus mit allen Aktiva und Passiva aus dem Verein herausgelöst und der neugegründeten GMBH „Rehabilitationskrankenhaus Langensteinbacher Höhe" übergeben hatte, ist sowohl ein Übergabeanspruch aufgrund § 17 Abs. 2 der Satzung als auch die Verpflichtung des Diakonischen Werkes zur Weiterführung des Krankenhauses als solches erloschen. Rechtsansprüche können daher von seiten der GMBH bzw. dem Stoeckerwerk als einem Gesellschafter der GMBH nicht erhoben werden. Auch etwaige Zweifel an einer Rechtswirksamkeit der Erklärung vom 28. 12. 1964 sind durch die Übernahme des Krankenhauses durch die neugegründete GMBH gegenstandslos geworden.

3. Das Stoeckerwerk beantragt den Zuschuß, um für die Übergangszeit bis zum Abschluß der Umstellung des Betriebes den zu erwartenden Einnahmeausfall teilweise überbrücken zu können. Es handelt sich somit um einen Zuschuß zu den laufenden Betriebskosten. Im Rahmen des Haushaltsplanes der Landeskirche sind derartige Betriebskostenzuschüsse nicht vorgesehen; selbst wenn ein solcher Zuschuß aus der Haushaltsstelle 51/33 (Zuschüsse zur Finanzierung von Baumaßnahmen) gewährt werden könnte, könnte dem Antrag für das Rechnungsjahr 1971 nicht stattgegeben werden, da über sämtliche Mittel dieser Haushaltsstelle bereits verfügt worden ist.

Auch für die künftigen Jahre muß gesagt werden, daß die Finanzmittel, sofern sie überhaupt in dem Maß wie im bisherigen Haushalt zur Verfügung stehen, für die jetzt schon vorliegenden Anträge selbst bei strengster Anwendung der Prioritätenliste nicht ausreichen. So war der FA gezwungen, wie Sie vorhin gehört und auch beschlossen haben, den dringenden Antrag der Johannesanstalten in Mosbach abzulehnen. Liebe Konsynodale — Sie werden verstehen, wenn unter diesen wenig schönen Voraussetzungen der FA Ihnen, wenn auch mit größtem Bedauern, im Blick auf die gute Sache auf der Langensteinbacher Höhe, aber gezwungen durch

die Haushaltslage, die Ablehnung der Eingabe des Stoeckerwerkes Heidelberg anraten muß. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Das ist nicht der Fall.

Sie haben den Vorschlag des Finanzausschusses gehört.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand.

V, 3

Nun darf ich den dritten Bericht des Finanzausschusses aufrufen: Eingabe des Paul-Gerhardt-Hauses in Offenburg um Finanzhilfe zum Bau eines Altenkrankenheimes. Ich darf Herrn Gabriel bitten.

Berichterstatter Synodaler **Gabriel:** Herr Präsident! Verehrte Konsynodale! Der Finanzausschuß befaßte sich in seiner Zwischensitzung am 19./20. 3. 1971 und auf der jetzigen Tagung am 26. 4. 1971 mit dem Bauvorhaben des Paul-Gerhardt-Hauses e.V. Offenburg. Es handelt sich dabei um den Bau eines Altenkrankenheimes für Chronischkranke mit Altenpflegeschule und Mitarbeiterwohnheimen in Offenburg.

Daß ich es gleich hier vorweg sage, ich befinde mich entgegen den beiden Kollegen aus unserem Ausschuß in der angenehmen Lage, Ihnen eine Bewilligung anempfehlen zu können. Das Paul-Gerhardt-Haus Offenburg ist eine der größten evangelischen Einrichtungen der Altenhilfe in Baden. Es hat bereits ein Altenkrankenheim mit Altenheim in Offenburg, ein Altenheim in Ohlsbach, eine staatlich anerkannte Schule für Altenpflege und eine Pflegevorschule mit Anstaltslehrhaushalt. In diesen Einrichtungen stehen jetzt schon ca. 220—230 Betten zur Verfügung. Das Werk hat etwa 130 Mitarbeiter. Es verfügt also über langjährige Erfahrungen auf dem Gebiet der Altenbetreuung, hat eigene Ausbildungsstätten, steht unter der äußerst sachverständigen Leitung des Direktors Diakon Eisele und bietet insgesamt günstige Voraussetzungen für das geplante Neubauvorhaben. Der Kostenaufwand wird mit 26 567 000 DM beziffert. Die Erweiterung soll der Betreuung psychisch und somatisch erkrankter alter Menschen zugute kommen, die in einem Altersheim infolge ihrer Pflegebedürftigkeit nicht mehr untergebracht werden können. Das Haus will die Gewähr bieten für eine umfassende Betreuung in pflegerischer wie auch in therapeutischer Hinsicht. Mit diesem Altenkrankenhaus für Chronischkranke werden andere Pflegeheime wie auch psychiatrische Krankenhäuser entlastet werden.

In der Nähe des Städtischen Krankenhauses in Offenburg steht hierfür ein wertvolles Hanggelände von ca. 2,5 ha zur Verfügung. Das neue Altenkrankenheim soll ca. 230 Betten, eine Altenpflegeschule mit Internat mit 34 Betten und 3 Mitarbeiterhäuser mit insgesamt 64 Betten erhalten. Der FA mißt dieser Aufgabe einen im Rahmen der diakonisch-missionarischen Werke einen hohen Rang zu und empfiehlt der Landessynode, diesem Vorhaben die entsprechende Unterstützung zuteil werden zu lassen. Die Finanzierung der 26 567 000 DM wird, was hier besonders zu erwähnen ist, zu einem erheblichen Teil aus öffentlichen Zuschüssen begünstigt.

Im einzelnen ergibt die Finanzierung folgendes Bild:

1.	Eigenmittel stehen zur Verfügung	1 164 000 DM
2.	öffentliche Zuschüsse werden erwartet in Höhe von	12 118 000 DM
3.	öffentliche Darlehen müssen in Anspruch genommen werden von und	4 055 000 DM
4.	Kapitalmarktdarlehen sind aufzunehmen in Höhe von	6 730 000 DM
	zusammen	24 067 000 DM

Es besteht also eine Deckungslücke von 2,5 Millionen, für die

5.	ein landeskirchlicher Zuschuß von und	900 000 DM
6.	ein landeskirchliches Darlehen von	1 600 000 DM

erbeten wird.

Für 1971 kann aus Haushaltsmitteln ein Betrag von 300 000 DM und für die Jahre 1972 bis einschließlich 1975 jährlich eine Rate von 550 000 DM zur Verfügung gestellt werden, zusammen also 2,5 Millionen.

Die erbetene landeskirchliche Hilfe erreicht also am Gesamtvolumen einen Betrag von unter 10 % und ist damit aus landeskirchlicher Sicht als günstig, zum mindesten als angemessen zu bezeichnen. Da auch dem ganzen Vorhaben eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrundeliegt und die Aufbringung der Schuldendienstleistungen aus eigenen Mitteln des Trägers in Form von Pflegesätzen und Abschreibungen erbracht werden, kann damit gerechnet werden, daß keine Folgelasten auf die Synode zukommen.

Aus diesem Grunde empfiehlt der Finanzausschuß der Synode die Bewilligung vorerwähnter Finanzhilfe von 2,5 Millionen, verteilt auf die aufgeschlüsselten 5 Jahresraten. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. Das ist nicht der Fall, so daß ich gleich die Empfehlung des Finanzausschusses zur Abstimmung stellen kann. Sie lautet dahin, Bewilligung der erwähnten Finanzhilfe von 2,5 Millionen, verteilt auf 5 Jahresraten.

Wer kann dieser Empfehlung nicht zustimmen? Wer enthält sich? **Einstimmige Annahme.**

VI, 1

Nun kommt VI, 1. 4. Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung. Das ist ein Rest, den wir gestern zurückgestellt haben. Sie haben soeben auf hellblauem Papier* den neuesten Vorschlag erhalten, und zwar zunächst Behandlung des § 92, dann im Zusammenhang mit seiner Erledigung § 87.

Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung, zum neuesten Vorschlag.

---

* siehe Seite 61.

(Synodaler **Viebig:** Unser Berichterstatter Nölte ist noch nicht eingetroffen, er diktiert im Büro gerade seinen Bericht zu diesen beiden Punkten.)
Nehmen wir den
§ 40 vor

Da haben Sie auf weißem Papier*. — Es ist das, was gestern offenblieb, wozu sowohl Synodaler Marquardt wie auch Dr. Müller noch einen Antrag gestellt hatten. Am Schluß hatte sich Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt bereit erklärt, einen Vorschlag für eine andere Fassung zu unterbreiten, der Ihnen nun vorliegt. Absatz 1 und 2. Ich brauche das nicht zu verlesen, ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung.

Synodaler **Viebig:** Durch diesen neuen Vorschlag in Absatz 2 ist jetzt für die verschiedenen Größen der Kirchengemeinderäte die Sache eindeutig geregelt. Es ist nur so, daß man eben davon ausgeht, daß der Schaden nur durch irgendwelche vergebliche Schlichtung unter Ältesten vorgesehen ist, während die Pfarrer oft auch an diesen Streitigkeiten oder an Gründen, die zu einer solchen Maßnahme zwingen, beteiligt sein können. Für diese aber ist hier keine Regelung vorgesehen, es sei denn, daß man unter Absatz 1 „und diese Maßnahme erforderlich ist" eben auch das versteht, daß man statt der Auflösung eine Versetzung von Pfarrern oder einen Austausch versteht.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Das ist die ultima ratio.

Präsident **Dr. Angelberger:** Noch eine Frage? Zu Absatz 2 auch nicht? Dann schließe ich die Aussprache zu § 40 und bringe ihn zur Abstimmung.

Wer ist nicht in der Lage, dem nunmehr vorliegenden Vorschlag zu folgen, d. h. ihm die Stimme zu geben? Wer ist dagegen? Wer enthält sich?

§ 40 ist damit einstimmig so angenommen.

Darf ich gleich die Frage an Sie stellen, nachdem wir dieses Ergebnis haben, ob Wert auf eine erneute Lesung gelegt wird. Ich denke nicht. Danke schön!

---

*) Das hier mit „weißes" Papier Bezeichnete hat folgenden Wortlaut:

§ 40

(1) Der EOK kann den Kirchengemeinderat auflösen, wenn sich der Bezirkskirchenrat vergeblich um Schlichtung bemüht hat und diese Maßnahme erforderlich ist, um die Kirchengemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren.

(2) Bilden die Ältestenkreise in der Kirchengemeinde insgesamt den Kirchengemeinderat (§ 31 Abs. 1), so ordnet der EOK innerhalb von 2 Monaten für die Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde die Neuwahl der Kirchenältesten an. Bilden den Kirchengemeinderat aus der Mitte der Ältestenkreise entsandte Älteste (§ 31 Abs. 2), so entsenden die Ältestenkreise aus ihrer Mitte andere Älteste in den gemäß § 31 Abs. 2 neu zu bildenden Kirchengemeinderat. Ist dies nach der Anzahl der Kirchenältesten in einer Pfarrgemeinde nicht möglich, so ordnet der EOK innerhalb von 2 Monaten für diese Pfarrgemeinde die Neuwahl der Kirchenältesten an.

Berichterstatter Synodaler **Nölte:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Hauptausschuß hat sich eben mit einer möglichen Abfassung der §§ 87 und 92 beschäftigt und darüber beraten. Nach einem Gespräch mit den Herren Oberkirchenräten Professor Dr. Wendt und Adolph bestand Einigkeit in der Konzeption, daß der Schuldekan mit dem Dekan des Kirchenbezirks in kollegialer Form zusammenarbeitet, somit also ein kollegiales Leitungsgremium bilden soll, wie es im Oberkirchenrat besteht.

Zur Diskussion gestellt wurde außerdem das Schreiben der Fachgemeinschaft der Religionslehrer vom 21. Februar 1971 an den Herrn Präsidenten der Landessynode, das in Ihren Händen ist. Darin wird vorgeschlagen, die Bezeichnung Schuldekan durch eine andere Bezeichnung zu ersetzen. Dieser Vorschlag wurde von einem Mitglied des Hauptausschusses aufgenommen und als mögliche Bezeichnung „Leiter des religionspädagogischen Amtes im Kirchenbezirk" vorgeschlagen, da diese Bezeichnung der eigentlichen Funktion mehr entspräche. Dazu wurde allerdings gesagt, daß bereits in der Württembergischen Landeskirche sowie im Bereich des Ordinariats Freiburg und Rottenburg die Bezeichnung „Schuldekan" eingeführt wurde und somit eine neue Bezeichnung Verwirrung stiften könnte.

Zur Dienstaufsicht wurde gesagt, daß dem Schuldekan lediglich die Fachaufsicht obliegt, obgleich festgestellt wurde, daß man nicht immer scharf zwischen beiden trennen kann. Ferner wurde darauf hingewiesen, die Fachaufsicht solle als Fachberatung verstanden werden.

Zur Tätigkeit des Schuldekans sollte allerdings noch ein detaillierter Aufgabenkatalog aufgestellt werden, in den auch aufzunehmen sei, was die Fachgemeinschaft der hauptamtlichen Religionslehrer fordert: Abhaltung von Arbeitsgemeinschaften, Weiterbildung der Religionslehrer, Mitarbeit an der Lehrplanentwicklung. Die Frage, ob diese Aufgaben von einem Gemeindepfarrer übernommen werden können, wurde angeschnitten. Es standen sich gegenüber die Auffassung, wie sie die Fachgemeinschaft der hauptamtlichen Religionslehrer vorschlägt: der Schuldekan soll nach Möglichkeit nicht noch ein Pfarramt zu verwalten haben, und die Meinung: es sollte durchaus nicht darauf verzichtet werden, daß auch geeignete Pfarrer diesen Aufgabenbereich übernehmen. Die Zusammenarbeit zwischen der Religionslehrerschaft und der Pfarrerschaft in der Landeskirche wäre auf diese Weise besser gewährleistet.

Nach eingehender Beratung hat sich der Hauptausschuß mit großer Mehrheit für die folgende Neufassung entschieden:

§ 87 und § 92 mögen wie folgt von der Landessynode beschlossen werden.

In § 87 soll der Absatz 1 unverändert bestehen bleiben, der Absatz 2 ist zu streichen und aus dem Absatz 3 wird Absatz 2, allerdings mit einer Neufassung, wie ich sie jetzt verlese:

„(2) In Leitung und Verwaltung wirkt der Dekan zusammen mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirkssynode und trägt gemeinsam mit ihnen die Verantwortung. Haben andere Ämter im Kirchen-

bezirk an dem Vollzug einzelner Aufgaben des Dekanats teil, so wirken der Dekan und diese Ämter in kollegialen Arbeitsformen zusammen."

Die weiteren Absätze bleiben unverändert, lediglich die Ziffern werden jeweils um eine erniedrigt.

Zu § 92:

Er soll auf Vorschlag des Hauptausschusses folgende Fassung erhalten:

„(1) Für die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben des Dekanats kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat für einen oder mehrere Kirchenbezirke ein Schuldekanat errichten. Der Schuldekan ist in seinem Aufgabenbereich selbständig. Der Dekan und der Schuldekan sind auf enge Zusammenarbeit angewiesen. Zu diesem Zweck bilden der Dekan und sein Stellvertreter mit dem Schuldekan ein kollegiales Leitungsorgan des Dekanats. Diesem ist die Verwaltung des Dekanats zugeordnet.

(2) Der Landesbischof beruft einen Pfarrer zum Schuldekan im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und nach Anhören der im Kirchenbezirk tätigen hauptamtlichen Religionslehrer sowie nach Anhören des Landeskirchenrats.

(3) Das Schuldekanat wird nebenamtlich ausgeübt. Die Amtszeit des Schuldekans beträgt 6 Jahre; Wiederberufung ist möglich.

(4) Die nähere Regelung für das Schuldekanat trifft eine Verordnung des Landeskirchenrats."

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Ich eröffne die Aussprache. — Herr Ziegler!

Synodaler **Ziegler:** In § 87, zweitletzte Zeile wird man sich vielleicht noch eine andere Formulierung überlegen müssen, weil „Dekan" und „Ämter" schlecht kollegial zusammenwirken können. Ob man nun sagt Amtsinhaber oder eine andere Formulierung, sei dahingestellt.

Synodaler **Feil:** Ich bitte um Aufklärung. Ich verstehe nicht ganz im § 92 Absatz 1 die beiden letzten Sätze: Zu diesem Zweck bilden der Dekan und sein Stellvertreter mit dem Schuldekan ein kollegiales Leitungsorgan des Dekanats. — Und nun kommt es — Diesem ist die Verwaltung des Dekanats zugeordnet.

Ich frage: 1. worauf bezieht sich „Diesem", und dann hängt davon das andere ab, was ich noch fragen möchte und u. U. nicht mehr zu fragen brauche. Also die Frage: worauf bezieht sich „diesem". (Zuruf: kollegiales Leitungsorgan!) — Wenn gemeint ist, kollegiales Leitungsorgan, dann verstehe ich nicht, warum ausgerechnet nun das Schuldekanat an der Verwaltung des Dekanats überhaupt beteiligt sein soll, wenn vorhin gesagt worden ist, daß das Schuldekanat seinen selbständigen eigenen Aufgabenbereich hat. Die Verwaltung ist aber dann mehr (Zurufe!) — Nun wir reden darüber, und ich will Aufklärung haben. Ich verstehe es nicht, ich kann es nicht einsehen, daß es so weit geht.

Synodaler **Hollstein:** Ich stelle die Frage an die Verfasser dieser Sache, ob es nicht möglich wäre, alles nur auf die Personen zu beziehen. Also gar nicht von Dekanat und Schuldekanat zu sprechen, sondern vom Dekan und vom Schuldekan. Bei den Leitungsorganen des Dekanats in § 92, 1, zweitletzte Zeile, müßte es doch wohl heißen: Leitungsorgan des Kirchenbezirks. (Zuruf: Ja!)

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** „Leitungsorgan" des Dekanats bedeutet, daß bei Errichtung eines Schuldekanats eine Modifikation des Dekanats möglich ist, die eine kollegiale Ausübung des Dekanats garantiert. Die Organe und Ämter des Kirchenbezirks sind nach wie vor: Bezirkssynode, Bezirkskirchenrat und das „Dekanat". Das Dekanat kann ausgeübt werden in der bisherigen Weise durch e i n e n Pfarrer, oder es kann in Zukunft unter den genannten Voraussetzungen auch durch mehrere Pfarrer kollegial ausgeübt werden.

In § 87, 3 wird diese Entwicklung im Grundsatz ermöglicht, in Kirchenbezirken zu einer kollegialen, arbeitsteiligen Ausübung der Leitungsfunktionen des Dekanats zu kommen. Das wird konkretisiert in § 92 für das Modell Schuldekan. Der Dekan hat bischöfliche Funktionen auszuüben, die Sie mit denen des Landesbischofs vergleichen können. Hierzu kommen dann für bestimmte Funktionen — im Evangelischen Oberkirchenrat sind es die Referenten — bestimmte Ämter, das Schuldekanat, und in Zukunft noch andere Dienste. In § 93 sind einige genannt. Alle zusammen würden dann in Zukunft eine kollegiale Ausübung verschiedener Funktionen des Dekanats, aber nicht ein neues Leitungsorgan des Kirchenbezirks darstellen. Die Änderung liegt darin, daß das Dekanat nicht unbedingt durch e i n e Person ausgeübt werden muß, sondern die verschiedenen Aufgaben auf mehrere Pfarrer übertragen werden können, die in einem kollegialen Leitungsorgan „Dekanat" zusamenwirken.

Synodaler **Feil:** Ich kann nicht ganz dem Gedankengang von Herrn Dr. Wendt folgen — ich verstehe schon, was er meint — nämlich in der Richtung. Man kann hier nicht übertragen, nicht gleichsetzen Oberkirchenrat und Dekanat. Dort kollegiales Leitungsgremium, hier auch. Dort sind ja hauptamtliche Leute, im Dekanat sind es nach wie vor nebenamtliche Leute. Ich kann mir nicht vorstellen, daß der Dekan — ich rede jetzt von der Praxis — die Verwaltung, wenn es nicht nur auf dem Papier stehen soll, mit diesen Genannten kollegial durchführen soll. Er wird ja nach wie vor das meiste, was die Verwaltung angeht, selber tun müssen. Oder denkt jemand, daß wir auch alle 8 Tage zusammenkommen wie der Oberkirchenrat in der Blumenstraße 1 und da große Sitzungen halten. (Zurufe!) Ja, ja, ich sage das jetzt schon, nicht daß jemand meint, wir könnten das von der Arbeit her bewältigen gerade als nebenamtliche Leute. Und deshalb bitte ich um Aufklärung, wie das wirklich in der Praxis aussehen soll, wenn das nicht nur eine rein theoretische Formulierung bleiben soll.

Synodaler **Häffner:** Ich stimme Dekan Feil zu. Dieser letzte Satz in § 92 ist in seiner Aussagebedeutung zu umfassend. Er könnte vielleicht dahingehend eingeschränkt werden: Diesem ist die Verwaltung des Religionsunterrichts zugeordnet. (Zurufe: Nein!) — Dann müßte ein anderes Wort für Verwaltung gefunden werden.

Synodaler **Dr. Müller:** Das wollte ich schon vorhin sagen. Es scheint hier von Herrn Häffner ein Mißverständnis zu sein oder vielleicht ist auch meins ein Mißverständnis. Ich habe es jedenfalls genau andersrum verstanden, daß diesem kollegialen Leitungsorgan des Dekanats oder des Kirchenbezirks die Verwaltung des Dekanats zugeordnet ist, das heißt eben, daß die Dekane, Dekanstellvertreter und Schuldekan, um es ganz krass zu sagen, nicht jeder seine eigene Verwaltung haben. (Zurufe: Jawohl! und Beifall!) Die Verwaltung des Dekanats also eben diesem kollegialen Leitungsgremium zur Verfügung steht. Anders hats doch gar keinen Sinn. (Zustimmung!)

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Eine Frage: Wäre es nicht besser zu sagen im vorletzten Satz des Absatzes 1: Zu diesem Zweck bilden der Dekan und sein Stellvertreter mit dem Schuldekan ein kollegiales Leitungsorgan oder ein kollegiales Dekanat? Leitungsorgan des Dekanats empfinde ich als übermäßig.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Wir unterscheiden nach der Grundordnung wiederholt zwischen d e m Dekanat als einem Leitungsamt und dem Dekan als dem Inhaber dieses Leitungsamtes. Das Neue wäre, daß das Dekanat als Leitungsamt auch kollegial ausgeübt werden kann.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Das meine ich, Leitungsorgan des Dekanats, das . . . (Zuruf!), Leitungsorgan des Kirchenbezirks. Es geht mir nur um einen korrekten Ausdruck. Sie könnens besser beurteilen. Aber würde es nicht schärfer und klarer herauskommen, entweder zu sagen: ein kollegiales Leitungsorgan oder ein kollegiales Dekanat? — Aber das ist vielleicht ein redaktioneller Fall.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Das hätte für den Bezirkskirchenrat folgende Konsequenz: Wie bisher der Dekan kraft Amtes dem Bezirkskirchenrat angehört, würde nach dem Entwurf das kollegiale Leitungsorgan des Dekanats dem Bezirkskirchenrat angehören, wie ja auch der Oberkirchenrat dem Landeskirchenrat angehört. Sie können den Bezirkskirchenrat mit dem Landeskirchenrat vergleichen, als Verbindung des synodalen Leitungselementes mit dem Dekanat, sei es in der herkömmlichen Form oder in der kollegialen Struktur. Es ist nicht daran gedacht, ein weiteres Leitungsorgan des Kirchenbezirks zu schaffen, sondern es handelt sich lediglich um eine Modifikation d e s Dekanats als Leitungsamt. (Beifall!)

Synodaler **Schoener:** Ich wollte zunächst meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß diese Formulierung getroffen werden konnte. Ich halte sie für erheblich besser als auf der gelben Vorlage, weil hier durch dieses kollegiale Zusammenarbeiten von vornherein die Gefahr vermieden wird, die vorher bestand, daß zwei Paralleldekanate geschaffen werden.

Ich bitte aber nur um eines: Könnte man nicht in § 92 Abs. 1 den letzten Satz etwas besser formulieren. Es hat sich herausgestellt, daß er krass mißverstanden werden kann. Vielleicht sollten wir uns gemeinsam bemühen, ihn klarer zu fassen.

Synodaler **Schröter:** Ich glaube, daß ein Teil des Mißverständnisses auch von der Formulierung von Satz 1 kommt. Wäre es nicht richtig, wenn ich das richtig verstanden habe, daß die Leitung eine kollegiale Leitung innerhalb des Dekanats sein soll und muß — das befürworte ich —, daß es dann am Schluß im ersten Satz heißen müßte: nicht: „es wird ein Schuldekanat errichtet", sondern „es wird ein Schuldekan berufen". (Zuruf: Gut!)

Synodaler **Steyer:** Als Formulierungsvorschlag für den letzten Satz: Diesem dient die Verwaltung des Dekanats. (Zuruf: Wem?) — diesem kollegialen Leitungsorgan.

Synodaler **Dr. Müller:** Ich habe auch einen Formulierungsvorschlag, aber auch eine Frage auch zu dem Satz, den Herr Steyer angesprochen hat. Da heißt es nach der Vorlage: „Zu diesem Zweck bilden der Dekan und sein Stellvertreter mit dem Schuldekan . . ." Damit jeder Anschein einer Gruppierung zwischen den Dreien vermieden wird, würde ich vorschlagen: Der Dekan, sein Stellvertreter und der Schuldekan.

Und dann bitte ich zu 87, 3 um die Umstellung des Wortes „Verantwortung": „und trägt die Verantwortung mit ihnen gemeinsam". Diese Umstellung des Wortes Verantwortung entspricht der tatsächlichen Bedeutung, indem es der kollegialen Arbeitsform gerechter wird, wie wenn die Verantwortung da am Schluß steht.

Synodaler **Willi Müller:** Ich wollte nur auch unterstreichen, daß dieser letzte Satz in § 92 Abs. 1 unbedingt so geändert werden muß, daß er von vornherein klar verstanden wird.

Synodaler **Dr. Naumann:** Ich verstehe noch etwas grundsätzlich nicht. Also hier steht: „Der Schuldekan ist in seinem Aufgabenbereich selbständig." Das ist gut. Aber die Gewichte sind doch wohl so zu verstehen, daß die größere und allgemeinere Aufgabe beim Dekan liegt und daß die spezielle Aufgabe beim Schuldekan liegt. Mit dieser Proportion scheint mir der übernächste Satz nicht zu harmonieren: „Zu diesem Zweck bilden der Dekan und sein Stellvertreter und der Schuldekan ein kollegiales Leitungsorgan." Also ein Drei-Männer-Kollegium für die Leitung des Dekanats! Da lese ich also als Laie heraus, daß jetzt auch der Schuldekan in die Lage versetzt wird, die großen Aufgaben der allgemeinen Leitung des Dekanats seinerseits mit zu verantworten und daß der Dekan ihn fragen muß, wenn er irgendwelche Maßnahmen in seinem Dekanat treffen will. Da muß er jedesmal fragen: „lieber Schuldekan, bist du damit auch einverstanden?" So ist es doch sicher nicht gemeint, aber so könnte man es herauslesen.

Synodaler **Stock:** Nach der Vorlage und auch in der Praxis wird der Schuldekan für einen oder mehrere Kirchenbezirke berufen. Wie ist es dann, wenn er in zwei Kirchenbezirken ist, ist er dann beiden Dekanaten zugeordnet oder wie soll das geregelt werden? Wir haben zum Beispiel in Pforzheim diesen Fall Pforzheim-Stadt und -Land. Das müßte auch geregelt werden.

Synodaler **Dr. Göttsching:** Ich hatte die gleiche Frage. Die Frage lautet: Ist er in beiden Dekanaten mit Leitungsorgan?

Synodaler **Ziegler:** Ich möchte als Vermittlungs- oder Formulierungsvorschlag für den letzten Satz anregen — wobei ich nicht weiß, ob damit die genaue Intention getroffen ist: Diesem steht die Verwaltung des Dekanats zur Verfügung.

Synodaler **Wolfgang Schneider:** Ich meine, der Schluß von Herrn Dr. Naumann ist nicht unbedingt zwingend. Das Prinzip der kollegialen Leitung geht davon aus, daß die verschiedenen Aufgaben eines Kirchenbezirks aufeinander bezogen sind. Dies erlaubt, daß verschiedene Gebiete verschiedenen Funktionsträgern zugeordnet werden. Diese können ihre Aufgaben selbständig wahrnehmen, müssen sie aber mit den anderen Funktionsträgern kollegial verantworten. Ich sehe darin kein Problem.

Synodaler **Leser:** Mir hat die Arbeitsweise des Oberkirchenrates geholfen, das Problem zu verstehen. Im Oberkirchenrat haben die einzelnen Referenten ihre eigenen Sachgebiete, die sie verantworten. Dennoch arbeiten sie zusammen, indem wichtige Beschlüsse kollegial gefaßt werden. In der gleichen Weise wird in Zukunft ein Dekanat zu führen sein. Dekan und Schuldekan üben zusammen die Leitungsfunktion aus, ohne die Selbständigkeit des einzelnen Sachreferenten zu beschneiden. Dieses Modell ergibt sich aus der Tendenz der Grundordnung.

Synodaler **Dr. Naumann:** Ich schlage eine Neuformulierung des vorletzten Satzes in Absatz 1 vor, von dem ich glaube, daß er weniger mißverständlich ist: „Zu diesem Zweck bilden der Dekan und sein Stellvertreter mit dem Schuldekan ein kollegiales Beratungsorgan für Schulfragen" oder meinetwegen „Leitungsorgan für Schulfragen", aber nicht umgekehrt. (teilweise Widerspruch).

Synodaler **D. Brunner:** Wir haben hier, wenn ich recht sehe, ein Schulbeispiel dafür, daß wir lernen, im Blick auf Kirchenleitungsorgane ein wenig umzudenken. Wir haben ja diesen in seiner Weise sehr eindrucksvollen Katalog der Aufgaben des Dekans. Jetzt stellen Sie sich vor, der Mann ist ja gleichzeitig Gemeindepfarrer. Er wird zwar so oder so entlastet, aber er hat doch als Gemeindepfarrer auch einen Pflichtenkatalog. Nun ist ganz eindeutig, daß das e i n Mann nicht kann. Das kann keiner.

Hinzu kommt: Im Zusammenhang mit der gesamten gesellschaftlichen Entwicklung sind die Sachfragen und Lebensformen nicht nur unserer Gesellschaft, sondern mit unserer Gesellschaft auch die Sachfragen und Lebensformen in unserer Kirche, in einer Weise komplex, vielfältig, differenziert, daß hier auch besondere Studien, besondere Erfahrungen, besondere Sachkenntnis vorhanden sein müssen. Ich halte es für ausgeschlossen — verzeihen Sie, wenn ich das einmal so sage —, daß ein Dekan, der seine Aufgaben ganz ernst nimmt, in der Lage ist, allein die Literatur zu lesen, die im Blick auf die Religionspädagogik heute da ist, und die er kennen muß; das kann er einfach nicht. Aber es muß einer da sein, der das liest!

Von daher ergibt sich die Notwendigkeit, daß diese scheinbar spezialisierten Dinge, die spezialisierten Aufträge nun nicht in getrennten Schneisen nebeneinander laufen, denn es hängt ja alles wie in einem Organismus zusammen. Darum muß es Formen geben und gleichsam auch ein Gehäuse, eine Plattform, auf der diese Vielfalt als eine echte organische Vielfalt konkret in Erscheinung tritt.

Nun wird das auf der Ebene des Kirchenbezirks nicht in der gleichen Weise zu vollziehen sein wie im Oberkirchenrat, wo etwa jede Woche eine solche gemeinsame Besprechung stattfindet. Vielleicht genügt es, daß im Kirchenbezirk im Monat eine oder auch alle zwei Monate eine solche Besprechung stattfindet. Das muß die Erfahrung zeigen, wie diese Form, die wir in § 87 haben, diese kollegiale Arbeitsform sich herausbildet. Das kann man nicht a priori sagen. Nur, sie m u ß entstehen. Das entspricht den neuen Aufgaben, wie sie herangewachsen sind und wie sie nun heute mit bestimmten spezialisierten Akzenten verwirklicht werden müssen.

Synodaler **Rave:** Zum letzten Satz von Absatz 1, wo man bisher immer noch nichts Befriedigendes gefunden hatte, noch ein Vorschlag. Dazu wäre zunächst zu bemerken, daß mit dem Wort „Verwaltung" keineswegs die Büroeinrichtungen gemeint sind (Präs. u. a.: Doch), aber doch nicht nur, sondern in § 87 ist unter Ziffer 6 ja eine ganze Menge unter dem Stichwort Verwaltung aufgezählt. Die Schwierigkeit scheint mir lediglich aus dem isolierten „diesem" zu kommen, so daß ich vorschlagen möchte, umzustellen wie folgt; ich lese im Zusammenhang den vorhergehenden Satz der Fassung: „Zu diesem Zweck bildet der Dekan und sein Stellvertreter mit dem Schuldekan ein kollegiales Leitungsorgan des Dekanats." „Die Verwaltung des Dekanats wird diesem kollegialen Leitungsorgan zugeordnet."

Synodaler **Steyer:** Ich habe nicht nur einen, sondern gleich zwei Vorschläge zu machen. (Präsident: Für einen Satz?) Ja, gewissermaßen zur Auswahl.

Wenn Sie bei dem Wortlaut bleiben wollen, wie er gedruckt ist, dann können Sie den letzten Satz etwa auch folgendermaßen formulieren: „Dem Kollegium steht die Verwaltungsorganisation des Dekanats zur Verfügung." Oder nehmen Sie den türkisfarbenen Zettel, daß man dort nach 3½ Zeilen einen Einschnitt macht. Es heißt: „Für einen oder mehrere Kirchenbezirke wird ein Schuldekan berufen. In diesem Fall bilden der Dekan und sein Stellvertreter und der Schuldekan ein kollegiales Leitungsorgan mit gemeinsamer Verwaltung." Dann geht es weiter: Bei Wahrung der Selbständigkeit in ihren jeweils speziellen Aufgaben sind der Dekan und der Schuldekan auf enge Zusammenarbeit angewiesen.

Synodaler **Ziegler:** Ich hätte gerne eine Auskunft von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt. Angeregt durch das erste Votum von Dr. Naumann ergibt sich die Frage: Wenn das kollegiale Leitungsorgan so betont wird, müßte das dann nicht auch in § 87 untergebracht werden?

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** In § 87 Abs. 3 ist es ganz bewußt weiter gefaßt. § 92 ist eine Konkretion dieses Grundsatzes in § 87, 3 verstanden. Das Dekanat ist nach der Grundordnung ein spezifischer Leitungsdienst von Theologen, der auch in einer kollegialen Weise ausgeübt werden kann.

Synodaler **Ziegler:** Das hätte zur Folge, daß auch die übrigen Dinge des Dekanats außerhalb des

Schulbereiches von diesem kollegialen Leitungsgremium wahrgenommen werden müssen. Es stellt sich die Frage, ob wir das so verankern wollen. Dann würde das Schuldekanat aus dem eigentlichen Schulbereich noch weiter herausgenommen.

Synodaler **Hürster:** Ich habe die Frage: Wenn wir den letzten Satz formulieren: Diesem Leitungsorgan stehen die Einrichtungen des Dekanats zur Verfügung, ist das praktisch auch möglich, wenn der Schuldekan 40 km vom Dekanat wegwohnt? Er braucht dann doch eine eigene Einrichtung, denn er kann diese Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Das ist nicht ganz einfach zu verstehen.

Synodaler **Günther:** Ich darf nochmals auf das Argument von Dr. Naumann zurückkommen. Vor der Ernennung oder der Berufung des Schuldekans müßte ganz klar abgegrenzt werden. Man könnte etwa folgendes Bild gebrauchen: Bisher war der Aufgabenbereich des Dekans einem Kreis vergleichbar. Er sitzt im Mittelpunkt und übt die geistliche Leitung aus. Nun kommt der Schuldekan dazu und nimmt einen Sektor aus diesem Kreis, und zwar einen Spezialsektor heraus. Soll nun der Dekan seinen ureigensten Bereich, der ihm verbleibt, auch mit dem Schuldekan kollegial beraten, oder gilt diese kollegiale Beratung nur für den Sektor des Religionsunterrichts? Die übrigen Aufgaben des Dekans gehen den Schuldekan nichts an.

Synodaler **Dr. Göttsching:** Ich meine, so wie wir das bisher aufgefaßt haben, was der Schuldekan tun soll, wäre es so, daß er sich nur um die vom Oberkirchenrat in einer Verordnung stehenden Dinge zu kümmern hat, und nicht um die Arbeiten, die sonst im Dekanat anfallen, sich kümmern muß. Trotzdem wäre eine kollegiale Zusammenarbeit ermöglicht.

Synodaler **Stock:** Wir reden beim kollegialen Leitungsorgan nun immer vom Schuldekan. Da darf ich Ihre Aufmerksamkeit auch noch auf den Stellvertreter des Dekans lenken, der ja hier mit verankert ist und dem in § 91 Absatz 2 ganz spezielle Aufgaben zugewiesen sind. Also auch er soll eine spezielle Aufgabe innerhalb des Dekanats übernehmen. Mir als Mann der Wirtschaft fällt es nicht schwer, sich das vorzustellen, wie es ist. Wir haben Abteilungsleiter, die selbständig operieren und trotzdem innerhalb der Firmenleitung ihren Sitz haben und zum Wohle der Firma zusammenwirken. Dasselbe haben Sie in großen Firmen, wo es Abteilungsdirektoren usw. gibt. Das Beispiel des Evangelischen Oberkirchenrats ist ja wiederholt angezogen worden. Aber immer, wenn von kollegialer Leitung die Rede ist, kann man die einzelnen Fachbereiche nicht so homogen ausklammern, daß sie nicht mehr miteinander zu tun hätten. Das ist eben gerade keine kollegiale Leitung. Es wird nicht ausbleiben, wenn kollegial geleitet wird, daß sich die Kollegen sehen und treffen und die Probleme miteinander behandeln. Nur wenn das geschieht, daß die Leitung zusammenkommt und im Kontakt miteinander leitet, fallen alle menschlichen Schwierigkeiten weg, denn nur in der persönlichen Begegnung und Verständigung können ja die Differenzen abgebaut werden. Daß das bei Pfarrern vielleicht etwas schwieriger ist, mag unbestritten sein (Heiterkeit). Aber vielleicht ist gerade die kollegiale Leitung ein guter Erziehungsprozeß. Ich habe rein optisch wenigstens vom Oberkirchenrat her die Meinung, daß es dort phantastisch klappt (Lachen, allgemeine Heiterkeit).

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Sie dürfen nicht nur bei Auslegung der Heiligen Schrift einzelne Sätze nicht isoliert interpretieren, sondern das gleiche Prinzip gilt auch für die Auslegung rechtlicher Texte. Nach diesem Entwurf ist nicht daran gedacht, das Dekanat in allen seinen Funktionen in ein kollegiales Leitungsorgan „umzufunktionieren". Was grundsätzlich zu sagen ist, steht in § 87 Abs. 3. Dort ist nur in einem weiten Sinne von „kollegialen Arbeitsformen" die Rede. Das ist nicht gleich zu setzen mit kollegialem Leitungsorgan. Das kollegiale Leitungsorgan ist nur e i n e Möglichkeit, die in der Spezialbestimmung des § 92 über das Schuldekanat näher ausgeformt ist.

Ich darf Sie nochmal an die Diskussion von gestern abend erinnern. Angefochten wurde doch aus der bisherigen Fassung § 92 Abs. 1 der letzte Satz mit der Formulierung: der Dekan wird durch das Schuldekanat von der Verantwortung für diesen Aufgabenbereich entbunden. Hier sah man die Gefahr einer Isolierung des Schuldekanats. Alle plädierten für ein enges Zusammenwirken und eine Kooperation durch Dekan und Schuldekan, wie es in 87, 3 jetzt ganz allgemein ausgesagt ist. In diesem Kontext bedeutet das „kollegiale Leitungsorgan" des Dekanats in § 92 Abs. 1 Schluß doch nur ein Instrument für das, was vorhersteht: daß Dekan und Schuldekan auf enge Zusammenarbeit angewiesen sind. In diesem Kollegium geschieht die von allen gewünschte Integration. In der Praxis berühren sich Funktionen des Schuldekans mit Funktionen des Dekans eng, wenn sie sich nicht z. T. überschneiden. Diese Punkte sollten künftig in einer geordneten Weise kollegial erörtert werden. Darum handelt es sich, und nicht um weitergehende Konsequenzen zu ziehen, wie sie in der Diskussion z. T. angedeutet worden sind.

Das „kollegiale Leitungsorgan" erscheint in dem speziellen Zusammenhang von Dekanat und Schuldekanat in § 92 als wünschenswertes Modell einer auch rechtlich geordneten Kooperation dieser Dienste im Kirchenbezirk. (Beifall!)

Synodaler **Leser:** Ich möchte auf etwas aufmerksam machen, das in der Diskussion durcheinander geht. Wir haben gestern bei § 87 einen Punkt 7 hinzugefügt: Der Dekan kann Aufgaben delegieren. Das ist die e i n e Seite. Der Dekan kann z. B. (vgl. Punkt g — da ist von der Aufsicht und der Betreuung der Religionslehrer die Rede) beim Fehlen eines Schuldekans diese Aufgabe an einen Pfarrer delegieren. Dabei bleibt er aber verantwortlich. Der neue Entwurf meint diese Seite — Amtsführung qua Delegation — nicht. (Beifall!)

Synodaler **Steyer:** Trotz der Äußerungen von Herrn Professor Wendt meine ich, es müßte das Ziel sein, daß es so etwas ähnliches gibt wie ein Gruppendekanat. Da ist es so, wie es jetzt im Moment formuliert worden ist, noch nicht. (Oberkirchenrat Dr. Wendt: Das müßte für alle Funktionen des Dekanats gelten, das Gruppendekanat!)

Ja, das, meine ich, müßte es je länger je mehr werden, wenn es richtig verstanden worden ist, was jetzt im Moment intendiert ist. (Oberkirchenrat Dr. Wendt: Kann sich ja entwickeln!)

Synodaler **Fischer:** Ich möchte doch nicht, daß die praktischen Fragen, die angeschnitten worden sind von Herrn Konsynodalen Feil und Herrn Hürster, unter den Tisch fallen. Nicht alle Leute wohnen in Städten. Der Dekanstellvertreter wohnt wo ganz anders als der Dekan, und der Schuldekan wohnt vielleicht wieder wo anders. **(Zuruf:** Telefon!) — Ja, Moment!

Nun heißt es aber, daß die Verwaltung kollegial, gemeinsam sein soll. Das ist nicht so leicht praktizierbar. Ich hätte mir gewünscht, daß der ganze Satz, der Schlußsatz von der Verwaltung, nicht in der Grundordnung steht. Das müßte doch örtlich verschieden geregelt werden. (Beifall!) Aus der Kollegialität der Leitung geht ja schon automatisch hervor, daß dann die Verwaltung nicht unkollegial, also von irgendeinem allein in Vollmacht ausgeübt werden kann. Aber im Praktischen würde es doch immer so sein, daß einer — ich möchte mal sagen: man spricht anderswo von Dienststellenleiter — irgendwie die Verwaltungsgeschäfte in der Hand haben muß. Um es einmal grotesk zu sagen — ich bitte das nicht so hundertprozentig ernst zu nehmen —: es können ja nicht jeweils drei gemeinsam den Aktenschrank auf- und zuschließen!

(Heiterkeit und Unruhe!)

Synodaler **Viebig:** Zur Geschäftsordnung! — Ich beantrage Schluß der Debatte!

Präsident **Dr. Angelberger:** Die Rednerliste ist auch beendet. Es sei denn, daß . . . — Herr Landesbischof, bitte!

Landesbischof **Dr. Heidland:** Darf ich mal die Klarheit, die mir noch fehlt, von Ihnen erbitten. Manchmal ist es hilfreich, wenn Fragen präzise gestellt werden.

Ich verstehe folgendes nicht:

1. Wenn es sich um ein kollegiales Leitungsorgan handelt, das die Geschäfte des Dekanats wahrnimmt, bedeutet das doch, daß jedes Mitglied dieses kollegialen Organs verantwortlich ist für sämtliche Maßnahmen dieses Dekanats. Ich frage also, ist es so gemeint? (Zurufe: Nein!)

Es ist also gemeint, daß der Schuldekan nun verantwortlich ist auch für finanzielle Maßnahmen dieses Kollegiums, wie etwa der Schulreferent, Oberkirchenrat Adolph, im Grunde mitverantwortlich ist für den Haushaltsplan, den der Oberkirchenrat vorlegt? (Zurufe!)

Gut! (Zuruf: Für seinen Bereich!)

Zweite Möglichkeit: Sie wollen die Betreuung des Religionsunterrichts und die Aufsicht über die Religionslehrer kollegial gestalten. (Zurufe: Nein!)

Wollen Sie auch nicht! — Gut!

Dann aber müssen Sie eine dritte Form finden, die diese beiden von mir gestellten Möglichkeiten eindeutig ablehnt. Sie dürfen nicht wie hier von einem kollegialen Leitungsorgan sprechen und dieses kollegiale Leitungsorgan mit dem Dekanat überhaupt gleichsetzen; das war meine Frage 1. (Beifall!)

Und umgekehrt, dürfen Sie nicht sagen, daß die Funktion des Schuldekans kollegial ausgeübt wird; denn vorhin haben Sie gemeint — ich verweise hier auf den § 92 —, daß er in seinem Aufgabenbereich selbständig ist. Also suchen Sie ein Drittes, und bevor Sie nach gesetzlichen Formulierungen suchen, machen Sie sich einmal klar, was Sie positiv, sachlich wollen! Umschreiben Sie das mit einigen Sätzen, und wenn Sie wissen, was Sie wollen, finden Sie dafür auch die gesetzliche Formulierung.

(Zuruf: Sehr gut! und Heiterkeit!)

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Im Anschluß an das vorhin Ausgeführte möchte ich empfehlen, noch einmal den Satz zu lesen: „Der Dekan und der Schuldekan sind auf enge Zusammenarbeit angewiesen." Der anschließende Satz beginnt mit: „Zu diesem Zweck" — also als Instrument dieser gewünschten Kooperation wird partiell für bestimmte Aufgaben des Dekanats ein kollegiales Leitungsorgan gebildet, weil die in Satz 1 genannten Funktionen des Schuldekans auch die Verantwortung des Dekans berühren. Wir haben das auf der letzten Dekanskonferenz an Hand einiger Fälle durchgespielt, wobei die Fallgruppe Dienst- und Fachaufsicht eine große Rolle spielte. Es zeigte sich, daß im Bereich der Dienstaufsicht der Dekan nicht ausgeschlossen bleiben kann. Diese Dinge greifen ineinander. „Die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben" können nicht schlechthin und ausschließlich dem Schuldekan zufallen. Das hat die Dekanatskonferenz ergeben. Das wurde auch im Hauptausschuß noch einmal erörtert. Um hier zu der gewünschten Koordination und Kooperation zu kommen, bietet der Entwurf als Ordnungshilfe die kollegiale Form an. Nicht mehr und nicht weniger ist gemeint.

Landesbischof **Dr. Heidland:** Dann aber wäre die von mir als zweite Möglichkeit angesprochene Version offenbar doch gegeben! Ich habe gefragt, ob das Schuldekanat kollegial wahrgenommen werden soll durch ein Kollegium, bestehend aus Dekan, Dekanstellvertreter und Schuldekan. — Ist das gemeint? — (Zurufe: Nein!) — Ist nicht gemeint! Ja, was ist dann das, was Herr Professor Brunner . . . (das weitere geht unter in Zurufen!)

Dann würde ich anstelle des doch etwas sehr engen Begriffs „kollegiales Leitungsorgan" einen weiteren Begriff empfehlen und sagen: Zu diesem Zweck bilden der Dekan, der Dekanstellvertreter und der Schuldekan ein Kollegium. — Punkt! Durch das Wort Kollegium haben Sie einen Zwischenbegriff. Nur noch einmal: Sie können nicht den Schuldekan in ein Kollegium einordnen, das die Aufgaben des Schuldekans kollegial bearbeitet. Wenn Sie nur die Information zwischen Dekan, Dekanstellvertreter und Schuldekan wollen, brauchen Sie für diese Information doch nicht ein besonderes Gremium. (Zuruf: Richtig!) Sie müssen bedenken, daß der Schuldekan dem Bezirkskirchenrat angehört, der Bezirkssynode und dem Dekanatsbeirat. (Zuruf: Sehr richtig!) Damit ist er wahrhaftig in die Bezirksarbeit integriert. Und um den Dekan über alles auf dem Schulsektor Laufende zu unterrichten, bedarf es keines besonderen Organs.

Oberkirchenrat **Dr. Jung:** Darf ich versuchen, einen Vermittlungsvorschlag für die Formulierung zu machen? Herr Dr. Wendt hat schon auf den Kontext von § 92 Schluß Abs. 1 zu § 87 Abs. hingewiesen. Im § 87, 3 wird darauf abgestellt, daß andere Ämter — dazu gehört auch das Schuldekanat — im Kirchenbezirk mit dem Dekan „in kollegialer Arbeitsform zusammenarbeiten" sollen. Damit ist das Wort kollegial bereits eindeutig ausgesprochen. Wenn man das unterstellt und weiter — das ist auch aus dem Votum des Herrn Landesbischofs deutlich geworden — eine Institutionalisierung vermeiden möchte, könnte man § 92 Absatz 1 folgendermaßen formulieren:

Schluß des ersten Satzes

„für einen oder mehrere Kirchenbezirke einen Schuldekan berufen".

Und dann weiter:

„Der Schuldekan ist in seinem Aufgabenbereich selbständig. Der Dekan und der Schuldekan sind auf enge Zusammenarbeit angewiesen (vgl. § 87 Absatz 2)"

damit Schluß (Beifall).

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Nur ein praktisches Beispiel, das über wechselseitige Information hinausgeht. Bei der Dekanskonferenz und auch im Hauptausschuß spielte z. B. ein Disziplinarfall eine Rolle, wo nun ganz offensichtlich die Dienstaufsicht des Dekans und die Dienstaufsicht des Schuldekans sich nicht nur berührten, sondern überschneiden können, überschneiden müssen. Hier muß es nicht nur zu einer kollegialen Absprache, sondern möglichst auch zu einer kollegialen Entscheidung kommen. Das nur als ein Beispiel von vielen.

Oberkirchenrat **Adolph:** Mein Vorschlag deckt sich weithin mit dem, was Herr Dr. Jung gesagt hat. Nachdem der vorletzte Satz von § 92 so mißverständlich aufgenommen wurde, würde ich fragen: Ist es notwendig, daß man die Art der kollegialen Arbeitsformen, die in § 87 stehen, in der Grundordnung in § 92 schon ganz konkret beschreibt, daß man sagt „kollegiales Leitungsorgan" oder so irgendwie. Ich würde auch meinen, man würde sagen — der erste Satz wie er dasteht: „Der Schuldekan ist in seinem Aufgabenbereich selbständig. Der Dekan und der Schuldekan sind auf enge Zusammenarbeit angewiesen", denn das fordert ja die Zusammenarbeit, wenn etwa eine Situation eines Disziplinarfalles sowohl den Dekan wie den Schuldekan berührt. Dann wäre dem Dekan oder Bezirkskirchenrat überlassen, welche kollegialen Arbeitsformen im konkreten Fall eines Dekanats gewählt werden. Es kann sein, daß die sehr verschieden sein werden, je nachdem, ob der Dekan und der Schuldekan dicht beieinander wohnen und sich einander ständig begegnen, ob sie gar im selben Haus untergebracht sind, oder der eine in Villingen und der andere in Hornberg wohnt. Das kann ganz verschiedene Weisen von kollegialen Arbeitsformen geben.

Ich glaube auch, wir hätten die Mißverständnisse ausgeräumt, wenn wir alles, was jetzt erwähnt worden ist, berücksichtigen würden bei dem, was in Ziffer 4 durch den Landeskirchenrat zu geschehen hat.

Landesbischof **Dr. Heidland:** Ich möchte das sehr unterstützen. Das Schuldekanat ist eine noch zu junge Einrichtung, vor allem seine Zusammenarbeit mit dem Dekanat ist noch zu sehr von sehr persönlichen, menschlichen Konstellationen positiver und negativer Art abhängig, um es schon hier in der Grundordnung zu institutionalisieren. Bedenken Sie, daß unsere Erfahrungen uns vielleicht in einem halben Jahr belehren, daß dieses oder jenes geändert werden müßte. Dann brauchen wir eine Änderung der Grundordnung mit zwei Drittel Mehrheit. Welche Komplikationen!

Ich glaube, es ist in diesem Fall weiser und entspricht unserem bisherigen Verfahren im Umgang mit der Grundordnung, daß wir, wie vorgeschlagen, auf nähere Bestimmungen verzichten. Man kann, wenn man will, noch auf § 87 Absatz 3 verweisen (Zwischenbemerkung: Das wäre zweckmäßig) und alles andere in Absatz 4 der Regelung durch den Landeskirchenrat überlassen. Sollte nach Jahr und Tag eine bestimmte Form der Kooperation sich als institutionalisierbar erwiesen haben, dann können wir die nächsten zwei Sätze in der uns dann recht erscheinenden Weise aufnehmen.

Prälat **Dr. Bornhäuser:** Könnte es zur Klärung beitragen, wenn man in den Satz „Der Dekan und der Schuldekan sind auf enge Zusammenarbeit angewiesen" die Worte einfügte „in Fragen des Religionsunterrichts"? (mehrfach Nein!) (Zwischenunterhaltungen).

Präsident **Dr. Angelberger:** Bitte Ruhe. Herr Dr. Gessner.

Synodaler **Dr. Gessner:** Ich möchte die von Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung vorgeschlagene Formulierung als Antrag einbringen und das nochmals wiederholen: statt „ein Schuldekanat errichten" zu sagen „einen Schuldekan zu berufen", und dann den Satz fortsetzen, wie er hier steht und in Klammern setzen § 87 Abs. 3, jetzt noch (später 2). Und von da ab dann schließen.

Landesbischof **Dr. Heidland:** Ich glaube, die Frage der Berufung müßte parallel zu anderen Berufungen und wahrscheinlich auch an anderer Stelle geregelt werden. Hier geht es zunächst einmal darum, ein Schuldekanat zu errichten, wie man ein Pfarramt errichtet. Das ist der erste Verwaltungsakt, daß ein Pfarramt errichtet wird. Erst wenn ein Pfarramt errichtet wird, beginnt die Berufung auf diesem und jenem Wege in dieses Pfarramt.

Synodaler **Viebig:** Um dem Argument von Synodalem Schröter gerecht zu werden, kann man sagen, „die Stelle eines Schuldekans zu schaffen". damit das Wort Schuldekanat nicht erscheint.

Präsident **Dr. Angelberger:** Dann aber „errichtet" statt dem Wort „geschaffen".

Darf ich jetzt noch einmal wiederholen, denn es liegt ja noch der Antrag, den ich bewußt nicht behandelt habe, auf Schluß der Debatte vor. Vielleicht können wir diesen Antrag umgehen, die Sache ist m. E. zu wichtig.

„Für die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben des Dekanats kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat für einen oder mehrere Kirchenbezirke", nun

würde ich das aufgreifen, „die Stelle eines Schuldekans errichten. Der Schuldekan ist in seinem Aufgabenbereich selbständig". Das als Satz 2. Dann Satz 3: „Der Dekan und der Schuldekan sind auf enge Zusammenarbeit angewiesen." Und hier dann wirklich in Klammern setzen die Verweisung auf § 87, vorläufig noch Absatz 3, später wird das wahrscheinlich Absatz 2.

Können wir das als Grundlage nehmen, oder bestehen heftige Bedenken? (Beifall) Herr Dr. Brunner bitte.

Synodaler **Dr. Brunner:** Ich möchte mir auch erlauben, einen Antrag zur Formulierung dieses diskutierten letzten Satzes der Ziffer 1 zu stellen. (Präs.: Wir wollten die ja dann entfallen lassen. Ja bitte.)

Ich möchte den Antrag stellen, daß das nicht entfällt, sondern daß etwas gesagt wird. Das in Absatz 3 zu § 87 ist ja eine sehr weite Formulierung und es ist offen, wie das dort Skizzierte nun in diesem speziellen Fall verwirklicht werden soll. Die Position des Schuldekans ist ja eine singuläre innerhalb des gesamten Mitarbeiterkreises im Kirchenbezirk. Und diese singuläre Position des Schuldekans verlangt von uns mindestens, daß diese Zusammenarbeit nicht nur mit einer allgemeinen lockeren Formulierung, sondern konkreter formuliert wird. Wenn das zu konkret erscheint, was in der Vorlage steht, würde ich mir erlauben, als eine mildere Form mindestens dies hier festzuhalten etwa: „Zu diesem Zweck treten Dekan und sein Stellvertreter mit dem Schuldekan regelmäßig zu kollegialen Arbeitssitzungen zusammen."

Landesbischof **Dr. Heidland:** Warum kann man denn das nicht in dieser Regelung nach Absatz 4 haben? (Beifall)

Synodaler **Dr. Brunner:** Wenn das feststeht, daß das in Absatz 4 kommt (OKR Adolph: Das muß kommen.)

Landesbischof **Dr. Heidland:** Das ist das an sich Sinnvolle, daß das auch in Absatz 4 erscheint. (OKR Dr. Wendt: Das Ziel der Kooperation bleibt offen. — Allgemeine Unterhaltung.) Das muß im Augenblick noch offen bleiben, weil wir dafür zu wenig Erfahrung haben, um es jetzt durch die Grundordnung zu fixieren. (Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Könnte das als Anregung für die spätere Durchführungsverordnung gelten?

Synodaler **D. Brunner:** Ich übersehe die Möglichkeiten nicht, inwieweit dieses meines Erachtens sehr dringende Anliegen, das die Gestalt der engen Zusammenarbeit regeln soll, erfüllt werden soll mit dieser lediglich offenen Art einer kollegialen Arbeitsform, die sich auch in Telefongesprächen abspielen kann.

Oberkirchenrat **Adolph:** Im Blick auf die Praxis, wie sie sich in den zwei bis drei Jahren jetzt herausgebildet hat, hat sich gezeigt, daß die konkreten Formen der Zusammenarbeit ganz verschieden in der Erprobung sind. Infolgedessen würde ich meinen, man sollte das, was unter Ziffer 4 auszusagen ist, insbesondere auch auf das sich erstrecken lassen, wie diese Zusammenarbeit im einzelnen zu klappen hat und in diesen § 92 der Grundordnung nicht schon eine Art Ausführungsbestimmungen hineinbringen, die einfach vielleicht im Blick auf die weitere Entwicklung dieses Amtes — was sind 2½ Jahre schon für ein solches Amt — dann irgendwie eines schönen Tages vielleicht als zu eng oder nicht passend erscheinen.

Ich würde meinen, durch das Protokoll dieser Sitzung ist dieses Anliegen doch festgelegt, Herr Professor Brunner. Es wird ohnehin bei den näheren Regelungen, die die Verordnung des Landeskirchenrats aufzunehmen hat, ganz bestimmt nicht vergessen werden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Darf ich nun, ohne den Antrag Viebig noch einmal aufleben zu lassen, fragen, ob wir zur Abstimmung kommen können (Beifall), nachdem ich zunächst die Zahlen bekanntgebe: 54 Anwesende. 36 ist die Zahl, die für die Mehrheit notwendig ist.

Bei § 87 waren offen die Absätze 2 und 3.

Nunmehr lautet der Vorschlag, Absatz 2 zu streichen, was gestern schon Gegenstand der Aussprache gewesen ist. Nehmen Sie das gelbe Papier und das, was hier unter 2 steht.

Wer ist für diese Streichung des Absatzes 2 bei § 87.

Ich bitte, die Hand zu erheben. 51 Stimmen.

Wer ist dagegen? Wer enthält sich? 1 Enthaltung.

Jetzt käme der Absatz 3, der ja dann Absatz 2 werden muß. Sie haben den Wortlaut.

Wer ist für diese hier neuerdings vorgeschlagene Fassung? Wer ist dafür? Bitte Hand erheben! — 53. Wer ist dagegen? Wer enthält sich?

Synodaler **Bußmann:** Darf ich eine Frage stellen? — zu diesem Paragraphen? Vorhin ist eine kleine sprachliche Sache genannt worden. Ich weiß nicht, ist die jetzt geändert? Die Sache mit diesen Ämtern. — Wird das sprachlich geändert? —

Präsident **Dr. Angelberger:** Jawohl! — Jetzt auch eine weitere Sache, wir haben die Absätze — ich betone jetzt ausdrücklich — 5 bis 7 ja angenommen, die werden natürlich 4—6.

§ 92

und zwar stelle ich hier zunächst den Absatz 1 zur Abstimmung, und zwar, ich wiederhole nochmals:

> Für die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben des Dekanats kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat für einen oder mehrere Kirchenbezirke die Stelle eines Schuldekans errichten.

Satz 2:

> Der Schuldekan ist in seinem Aufgabenbereich selbständig.

Satz 3:

> Der Dekan und der Schuldekan sind auf enge Zusammenarbeit angewiesen (§ 87 — und nunmehr — Absatz 2).

Synodaler **Dr. Müller:** Ich möchte den Eventualantrag stellen, falls der Rest abgelehnt wird, geht mein Antrag: Dekan, Stellvertreter und Schuldekan, wie in dem letzten eben verlesenen Satz, so daß es heißt: Dekan, Stellvertreter und Schuldekan sind auf enge Zusammenarbeit angewiesen.

(Verschiedene Zwischenrufe!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Nein! Dann können wir die Beziehung zu 87 nicht in der Form aufleben lassen.

Also stelle ich nun zur Abstimmung, was ich eben als drei Sätze vorgetragen hatte.

Wer ist für die verlesene Fassung des Absatzes 1? — 53.

Wer ist dagegen? — Niemand.

Wer enthält sich? — Auch niemand.

Jetzt sind beim Antrag des Hauptausschusses noch vorhanden die beiden anderen Sätze: Zu diesem Zweck . . . bis Dekanats und der letzte Satz: Diesem ist . . . bis zugeordnet.

Wer ist dagegen, daß diese beiden Sätze gestrichen werden? Also 4 und 5 des Absatzes 1? — Wer enthält sich? — 2 Enthaltungen.

Und nun den Absatz 2. Hier liegen keine Änderungswünsche vor.

Wer ist gegen die Fassung wie hier vorgeschlagen beim Absatz 2? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Absatz 3 — Ja, bitte!

Synodaler **Dr. Müller:** Muß es dann nicht auch heißen Amt des Schuldekans . . .

Präsident **Dr. Angelberger:** Das wollen wir redaktionell laufen lassen. —

Dann käme der Absatz 3 mit zwei Sätzen. Wer ist gegen diese Fassung? — (Zuruf!) — Ja, bitte!

Synodaler **Feil:** Darf ich noch ein Wort sagen? — Ich weiß nicht, ob man darüber jetzt schon abstimmen kann, weil nicht klar ist, wie das mit dem Dekan ausgeht, mit seiner Wiederberufung. Wenn dort nur einmal Wiederwahl vorgesehen ist, müßte auch hier das entsprechend bestimmt werden und umgekehrt. Darum weiß ich nicht, ob man das jetzt schon verabschieden kann, endgültig. (Zurufe!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir sind in der ersten Lesung. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung bei Abs. 3? — Niemand. Wer enthält sich? — Niemand.

So käme noch der Absatz 4 für die Durchführung.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Und nun die Frage, ob wir hierzu eine zweite Lesung durchführen, möchte ich zunächst im Hinblick auf das Abstimmungsergebnis nicht stellen, sondern zurückstellen, bis wir mit den gesamten Änderungen (organgenes Papier; Anlage 8a) durch sind.

§ 77

können wir noch nehmen, und zwar

Absatz 1:

Sind da noch irgendwelche Wünsche? — Das ist nicht der Fall.

Wer kann der Fassung, wie sie in der ersten Lesung beschlossen worden ist, nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Niemand.

Absatz 2

wird aufgerufen. — Herr Steyer, bitte!

Synodaler **Steyer:** Der Hauptausschuß hatte beantragt, diesen Satz zu streichen, und zwar aus praktischen Gründen. Wenn nämlich ein Dekan als Kandidat vorgeschlagen ist, dann kann er vernünftigerweise die Wahl nicht leiten.

Präsident **Dr. Angelberger:** Oder sein Stellvertreter — auch nicht. — Herr Willi Müller!

Synodaler **Willi Müller:** Es ist überhaupt nicht notwendig, diesen zweiten Satz zu nennen. Wenn man ihn streicht . . . (geht unter in Zwischenrufen: das wollen wir auch u. a.!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich wollte nur noch nicht eingreifen. Ich hätte nämlich gerne gesagt, stellen Sie doch den entsprechenden Antrag.

(Synodaler **Willi Müller:** Ich stelle den Antrag!)

Also noch eine Wortmeldung, bitte? — Der Antrag ist gestellt, diesen Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

Wer ist für diese Streichung? — 47.

Wer ist dagegen? —

Wer enthält sich? — 4 Enthaltungen.

Jetzt kommt ein neuer Abschnitt. Wir lassen jetzt eine Pause eintreten.

— Pause bis 19.55 Uhr —

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich rufe auf § 89, Absatz 1 und Absatz 2.

Wird hierzu das Wort gewünscht?

Synodaler **Feil:** Ich möchte noch einmal an die Bemerkung von gestern abend anknüpfen. Wie soll sich die Bezirkssynode ein umfassendes, gründliches und gewissenhaftes Urteil über die zur Wahl des Dekans stehenden Pfarrer bilden? Es müssen doch mindestens zwei sein.

Wenn man vergleichen will, wie es bei der Wahl des Gemeindepfarrers zugeht, geht es dort um den Ältestenkreis, also um einen kleinen Personenkreis. Bezirkssynode kann 80 oder 90 Personen bedeuten. Der Kirchengemeinderat kann mit seinen 6, 8 oder 10 Personen dort hinfahren, wo der Pfarrer wohnt, er kann ihn auch kommen lassen. Das gleiche ist einer Synode bei dieser großen Personenzahl nicht möglich. Wenn sich aber dann die Synode auf das Urteil einer kleinen Abordnung verläßt, meine ich, ist das keine echte Wahl mehr. Daher meine Bedenken von der Praxis her, daß es sich nicht empfiehlt, dem Vorschlag „Entweder" zuzustimmen.

Synodaler **Dr. Müller.** Ich möchte die Bedenken von Herrn Feil durch den Hinweis auf den Satz, der im Absatz 2 enthalten ist, daß für die Wahl des Dekans im übrigen die Bestimmungen über die Wahl des Landesbischofs entsprechend gelten, entkräften. Das Bischofswahlgesetz, das die Synode seinerzeit nach heißen Beratungen und Abstimmungen verabschiedet hat, ist ein Wahlgesetz, das die Wahl gerade zu solchen Leitungsämtern in der Landeskirche, doch auch einem so großen Wahlgremium wie der Landessynode und, entsprechend würde ich sagen, wenn es entsprechend angewandt wird, auch einem Gremium wie der Bezirkssynode in guter und verantwortbarer Weise möglich macht. Man müßte sich vielleicht, um das beurteilen zu können, doch dieses Bischofswahlgesetz daraufhin noch einmal ansehen und seine Entsprechung für diese Dinge überprüfen. Ich bin davon überzeugt, daß es dieser Überprüfung standhält.

Synodaler **Stock:** Ich möchte auch darauf hinweisen, daß die Frage ja nicht isoliert im Raume steht,

denn da gehen ja einige Dinge voraus, wie der Absatz 2 sagt. „Der Landesbischof schlägt vor, und zwar im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat." Das sind also bereits drei Instanzen, die tätig geworden sind, bevor die Bezirkssynode tätig wird. Ich für meine Person möchte diesen drei Instanzen noch eine gewichtige Urteilskraft zuschreiben.

Synodaler **Baumann:** Ich bitte meinerseits die Synode, doch noch einmal zu bedenken, ob es nicht eine Überforderung für die Bezirkssynode bedeutet, in eigener Verantwortung eine Wahl zwischen zwei oder drei vorgeschlagenen Kandidaten zu treffen. In vielen Fällen ist die Gesamtsynode weder über die Person noch über die besondere Qualifikation des Mannes, der für das Amt des Dekans vorgeschlagen wird, unterrichtet. Sollte man nicht diese Entscheidung dem Bezirkskirchenrat überlassen, der ja doch ein synodales Gremium bedeutet?

Ich stelle den Antrag, daß die Synode für die „Oder"-Fassung auf dem gelben Papier sich entscheiden möge.

Synodaler **Fischer:** Ich möchte das, was Konsynodaler Baumann gesagt hat, und seinen Antrag unterstützen, ebenso was Konsynodaler Feil gesagt hat. Ich glaube, daß doch sehr viele Bezirkssynoden bei dem Vorschlag „Entweder" tatsächlich überfordert sind. Zweitens möchte ich sagen, daß eine Berufung durch den Landesbischof zwar vielleicht nicht diesem allgemeinen Schema entspricht. Aber warum soll es in einer Kirche nicht auch etwas anderes geben? Muß alles nach dem gleichen Schema gemacht sein? Kann es gegenüber dem — von mir aus betrachtet guten und notwendigen — demokratischen oder presbytorialen Schema nicht auch noch ein Ventil geben? Eine Berufung wäre ein Ventil.

Ich glaube auch nicht, daß z. B. der kleine ängstliche Melanchthon, der ein präceptor germaniae wurde, in seiner Ängstlichkeit und Unscheinbarkeit jemals gewählt worden wäre, geschweige denn zum Dekan! (Heiterkeit!) Insofern ist eine Berufung etwas ganz Gutes.

Synodaler **Herrmann:** Ich darf doch noch einmal die Aufmerksamkeit darauf lenken, daß die Bezirkssynode zwei Kandidaten zur Wahl präsentiert bekommt, nachdem der Landesbischof im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat eine Vorauswahl getroffen hat. Man könnte doch erwarten, daß die Bezirkssynode dann imstande ist, aus den vorgeschlagenen zwei Kandidaten einen auszuwählen (teilweise Beifall). Im übrigen wäre ja zu hoffen, daß diejenigen, die als Dekane vorgesehen sind, nicht völlig unbekannte kleine Leute sind.

Synodaler **D. Brunner:** Ich möchte die Aufmerksamkeit der Synode auf zwei Punkte richten. Wir können nach meiner Meinung über § 89 Ziffer 2 uns nicht gut entschließen, ohne § 90 Ziffer 1 mitzubedenken. Denn nun ist es ja nach den letzten Entscheidungen so geworden, daß alle 6 Jahre Wahl ist, Dekanswahl. Dieser Tatbestand hat für meine Sicht der Dinge zwei große Nachteile. Sie können ja beobachten, wenn Sie sich die Geschichte der evangelischen Kirche seit etwa 1920 vor Augen stellen, wie die Wahl von Personen in der evangelischen Kirche zu den kritischsten Augenblicken gehört, in denen oft Dinge aufbrechen, die besser nicht aufgebrochen wären, und wie Schaden angerichtet wird, der Wunden und Narben hinterläßt, nicht etwa in erster Linie bei den Personen, um die es geht, sondern in dem Kreis, der zu wählen hat. Die Häufigkeit dieser Wahl, wie sie in § 90 Ziffer 1 vorgesehen ist, ist ein kritischer Punkt für den Bezirk. Das muß man, glaube ich, ganz nüchtern feststellen. In jedem Fall ist es eine ernste Sache.

Nachdem der Vorschlag des Hauptausschusses mit 12 Jahren Wiederwahl weggefallen ist, sehe ich mich nicht mehr imstande, in § 89 für die jetzt vorliegende Ziffer 2 zu stimmen, nicht nur im Blick auf den Bezirk, sondern — wenn ich so sagen darf, ich bitte um die Erlaubnis, das zu sagen — auch im Blick auf den Landesbischof. Ich halte das für eine Qual, alle 6 Jahre in einem Kirchenbezirk zwei qualifizierte Leute für diesen Dekansposten, wie wir ihn umrissen haben, herauszustellen (teilweise Beifall). Das ist eine ernste Sache.

Das zweite aber ist dies: Nach meiner Sicht der Dinge haben wir eine verkürzte Vorstellung von dem, was in der Kirche eine Wahl ist. Wir meinen, eine Wahl müßte notwendig immer eine zwischen zwei oder drei Personen sein. Das entspricht nicht der Haltung der alten Kirche. In der alten Kirche war eine Form der Wahl die der Akklamation. Wir haben in diesem „Oder", gelbes Papier Seite 21, § 89 vorgesehen, daß der Landesbischof den Dekan im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat — nur im E i n v e r n e h m e n — berufen kann. Das bedeutet faktisch, daß der Bezirkskirchenrat wählt. Das ist auch eine Form der Wahl, die durch den Bezirkskirchenrat hier als Organ der Synode vorgenommen wird. Ich halte das im Blick auf das zuerst Gesagte für eine gute Lösung.

Synodaler **Feil:** Noch ein Gedanke. Gestern abend haben wir beschlossen bei der ersten Lesung, daß eine Wiederwahl des Dekans möglich sei. Dann müßte also auch bei der zweiten Wahl wieder verfahren werden nach unserer Bestimmung in Absatz 2, daß auch jetzt mindestens zwei Pfarrer vorgeschlagen werden. (Zurufe!) Wenn aber schon von vornherein die Wiederwahl des jetzigen Dekans möglich und vorgesehen ist, dann wäre das für den anderen, den der Bischof benennt, eine unerträgliche Zumutung, sich zur Wahl zu stellen, weil ja feststeht, daß er doch nicht gewählt wird. Es ist also nur eine Farce. Bedenken Sie diesen Gesichtspunkt, es ist ein wesentliches Argument gegen den Vorschlag „Entweder". Oder wir müssen anders fassen, daß es heißt, bei der Wiederwahl werden nicht zwei oder drei Pfarrer präsentiert. Das müßte aber in der Bestimmung festgehalten werden.

Synodaler **Dr. Gessner:** Ich möchte auch auf zwei Punkte hinweisen in Unterstützung der Darlegungen von Herrn Professor D. Brunner. Ich wollte, bevor er sprach, schon darauf hinweisen, daß die Entscheidung für das „Entweder" gestern wohl bei vielen unter der Voraussetzung erfolgte, daß nachher die Amtszeit des Dekans auf zwölf oder mindestens neun Jahre festgesetzt werde. Es ist nachher aber

die Amtszeit nur auf sechs Jahre bestimmt worden. Infolgedessen sind — und das ist jetzt bestätigt worden durch das Votum von Herrn Professor D. Brunner — für manche doch die Voraussetzungen für die Entscheidung für „Entweder" entfallen.

Zum andern darf ich darauf hinweisen, daß der Bezirkskirchenrat ja wesentlich größer geworden ist, als er es früher war, so daß auch jetzt ja ein größeres Gremium bei der Berufung durch den Landesbischof mitzuwirken hat. Ich möchte mich also auch für „Oder" aussprechen.

Synodaler **Gabriel:** Ich möchte anknüpfen an das, was Herr Dr. Gessner eben gesagt hat, daß der Bezirkskirchenrat in Zukunft durch seine Vergrößerung eine bessere Plattform der bezirklichen Vertretung darstellt, und ich würde anraten, daß wir zu einer Lösung kommen sollten, in der der Bezirkskirchenrat nicht nur de facto, sondern auch de jure die Wahl vornimmt. Der Bezirkskirchenrat hat durch seine Arbeit eine viel bessere Übersicht über die Bedürfnisse des Bezirks. Bei der Größe des Gremiums von 12 oder 18 Leuten wäre es ihm möglich, eine qualifizierte Wahl unter den vom Landesbischof oder Landeskirchenrat vorgeschlagenen Kandidaten durchzuführen. Er hat das technische Mittel in der Hand, sich die nötigen Kriterien zu verschaffen, die für eine solche richtige Beurteilung der bezirklichen Fortentwicklung durch die Besetzung der Dekanstelle nötig wäre.

Synodaler **Hürster:** So schön mir die Wahl unter 2 scheint, so gut mir das gefällt, insbesondere bei einer Neubesetzung des Dekanats, so schwer wird es, wenn wir nach 6 Jahren verlängern sollen. Und erschwerend wird auch, wenn die Bezirkssynode in diesem Fall wählen soll. Das erschwert es dem Dekan und ist nicht gerade günstig für ihn. Ich möchte auch die Gedanken von Herrn Gabriel unterstreichen und sagen, wenn wir den § 2 erhalten sollten, dann sollte es heißen, schlägt der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem Landeskirchenrat zwei Pfarrer vor, und der Bezirkskirchenrat wählt dann und nicht die Synode, zumal der Bezirkskirchenrat 17—18 Leute nach der neuen Fassung umfaßt. Das Gremium scheint mir groß genug und würde eine gewisse Kontinuität gewährleisten, daß nicht alle sechs Jahre eine neue Dekanatsbesetzung erfolgen muß.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Das, was ich zur Unterstützung des Antrages oder der Stellungnahme von unserem Konsynodalen Brunner sagen wollte, ist zum großen Teil schon gesagt worden. Ich möchte infolgedessen jetzt nur noch eines hinzufügen. Die Schwierigkeit, alle 6 Jahre zwei Kandidaten zu finden, und die Schwierigkeit, einen zu gewinnen, der bereit ist, gegen den alten Dekan zu kandidieren, wenn der alte Dekan ein angesehener und tüchtiger Mann ist, die bleibt auch, wenn der Bezirkskirchenrat das Wahlorgan wird. Ich sehe also infolgedessen keine andere Lösung, die besser wäre als die alte „Oder"-Fassung.

Synodaler **Dr. Naumann:** Ich möchte mich zur Amtszeit des Dekans äußern, nachdem sie mehrmals hier in der Erörterung schon angeführt worden ist, und möchte auf die Belange der Gemeinden hinweisen. Von dort aus scheint mir eine Amtszeit von zwölf Jahren mit Wiederwahl zu lange zu sein, und zwar deshalb zu lange, weil die Pfarrgemeinde des Dekans einseitig die Nachteile des Doppelamtes zu tragen hat. Es würde eine zwölfjährige Amtszeit von Rechts wegen eine hauptamtliche Verwaltung des Dekanats erfordern. Es werden auch alle sonstigen Leitungsfunktionen, die mit zwölfjähriger Amtszeit ausgestattet sind, in der Landeskirche hauptamtlich ausgeübt. Nachdem das aber hier nicht möglich ist, weil unsere Kirchenbezirke nicht groß genug sind, geht eine so lange Amtszeit zu Lasten der Gemeinde des Dekans, die möglicherweise einer Verkümmerung ausgeliefert ist. Deshalb bin ich für eine Amtszeit des Dekans von sechs Jahren mit Wiederwahl.

Synodaler **Rave:** Zur ursprünglichen Argumentation vor allem von den Synodalen Feil und Fischer: Wenn wirklich die 50 Mitglieder der Bezirkssynode, die so gut wie alle Pfarrer und Kirchenälteste sind, durch den Auftrag, einen Dekan zu wählen, überfordert wären, dann müßte man doch sofort die Wahl des Pfarrers durch den Ältestenkreis abschaffen. Diese Argumentation zieht doch nicht. Viel, viel schwieriger ist es, wenn acht Älteste oder sechs Älteste einen Pfarrer wählen sollen.

Zum zweiten: Ich möchte einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen nach dem Votum von Herrn Professor Brunner und den anschließenden Beiträgen, daß wir zunächst § 90 zur Abstimmung stellen und dann erst zu § 89 in der Abstimmung zurückkehren, weil es tatsächlich aufeinander folgt.

Zur Konkurrenzkandidatur auch noch eine Bemerkung. Je mehr die Tendenz verfolgt wird, die uns heute Nachmittag bei den Bestimmungen über den Schuldekan vor Augen stand, daß im Dekanat kollegial geleitet wird, je mehr Aufgaben also der Dekan an andere delegiert, desto weniger wichtig wird die Wahl des Dekans selbst, desto einfacher wird ein Wechsel unter mehreren innerhalb des Kirchenbezirks. In den Kirchengemeinderäten von Gesamtgemeinden ist doch bereits jetzt die Regel, daß nach drei Jahren der Vorsitz wechselt, ein Vorsitz, der vor allem in der Geschäftsführung besteht. Wenn diese Tendenz also im Kirchenbezirk verfolgt wird, dann wird auch dort die Wahl des Dekans ein Reihumgehen mit der Geschäftsführung im allerletzten einmal sein können, und dann ist die Sache mit den beiden Kandidaten und wer da wohl konkurrieren wollte nicht mehr so gravierend.

Meine persönliche Meinung ist freilich auch von diesen Dingen allen her, daß die ursprüngliche Fassung von § 90 Abs. 1: „ein Mal auf zwölf Jahre" alles in allem die vernünftigste ist, und das, was jetzt in § 90 Abs. 1 beschlossen worden ist, haben wir doch faktisch gestern nur beschlossen, weil es die letzte Möglichkeit war, überhaupt eine Mehrheit verfassungsändernder Art zu gewinnen (Beifall!), so daß also das doch wirklich sehr offensteht, wie sich die Synode jetzt an dem Punkt entscheiden wird.

Prälat **Weigt:** Ich bitte um Entschuldigung, vielleicht habe ich gestern etwas versäumt. Aber ich versuche immer, mir solche Theorien praktisch vor-

zustellen, was mir manchmal schon hilfreich gewesen ist.

Ich bitte, mir doch einmal die Frage zu erlauben, wie das aussieht: heißt das also, nach sechs Jahren, wenn der Dekan dann geht, daß er wie bisher auch seine Pfarrstelle freimachen muß. (Zurufe: Nein!) — Gut, wie ist das dann geregelt; wie findet dann die Kirchenleitung für den neuen Dekan in dem Bezirk eine freie Pfarrstelle? Wenn jetzt ein neuer Dekan kommt und der alte bleibt auf seiner Pfarrei, welche Pfarrstelle bekommt dann der neue, wenn der nicht aus demselben Bezirk ist? (Zurufe!) — Dann muß er also immer aus dem Bezirk sein.

Synodaler **Leser:** Ich möchte zu bedenken geben, daß in § 76 einer Bezirkssynode zugemutet wird, einen Hauptbericht zu verabschieden. In diesem Hauptbericht soll zum religiösen Leben in allen Gemeinden Stellung genommen werden. Die Bezirkssynode muß einen Überblick haben über das, was in einer bestimmten gesellschaftlichen Situation vom Evangelium gefordert ist. Man bedenke, welche Mündigkeit hier vorausgesetzt und einer Bezirkssynode zugetraut wird! Es ist für mich kaum einsehbar, daß eine Bezirkssynode bei einer Personenwahl, bei welcher der Landesbischof und der Landeskirchenrat noch mithilft, diese Mündigkeit plötzlich nicht mehr haben kann und soll. (Beifall!)

Sind die Bezirkssynoden zur Wahl des Dekans nicht fähig, dann besitzen sie auch keine Fähigkeit für geistliche und geistige Aufgaben. Sind sie fähig — wie das die Grundordnung will —, einen Kirchenbezirk mitzuleiten, dann können sie auch wählen.

Ein zweites: Es ist mir nicht ganz klar, ob man mit der Formulierung „im Einvernehmen" sagen kann, das sei eine Wahl, wie sie Herr Professor Brunner vorgeschlagen hat. Nach meiner Kenntnis bedeutet „einvernehmen": einen Wahlvorschlag ablehnen, ohne einen Gegenvorschlag machen zu dürfen. (Weiteres geht unter in Zurufen: Nein usw.) — Darf ich bitten, den Begriff zu definieren.

Wenn die Landessynode sich nicht entschließen kann, der Bezirkssynode das Wahlrecht zu lassen, möchte ich vorschlagen, den Antrag des Synodalen Gabriel aufzugreifen und das Wahlrecht dem Bezirkskirchenrat zu geben.

Synodaler **Schröter:** Ich sehe in der „Entweder"-Fassung einen gewissen Bruch in dem, was wir bisher in der Grundordnung besprochen haben. Wir haben uns stundenlang Mühe darum gegeben, den § 92 zu beschließen, und zwar Konflikte und Konfliktsituationen aus der Welt zu schaffen und zu vermeiden. Wenn wir die „Entweder"-Fassung annehmen, schaffen wir — das können wir drehen, wie wir wollen; wir sind eben nicht nur Begnadete, sondern wir sind eben auch Sünder — Konfliktsituationen. Und die möchte ich gerne in jedem Fall vermieden wissen bis zu den Dingen hin, die Herr Prälat Weigt angedeutet hat.

Synodaler **Steyer:** Ich muß noch einmal auf das Wort „Einvernehmen" zu sprechen kommen. Was heißt das in der Praxis? Der Bezirkskirchenrat muß Gründe dafür beibringen, weshalb er den oder die Kandidaten nicht haben will. Das heißt „Einvernehmen". (Verschiedentlich: Nein, nein. v. Dietze: Lassen Sie es sich vom zuständigen Juristen sagen, was das heißt.) Ich war mit meinen Ausführungen noch nicht fertig.

Zum Zweiten muß man sich bei allen diesen Dingen, die hier verhandelt werden, immer wieder ins Bewußtsein zurückrufen, daß der Dekan auch in Zukunft Pfarrer einer Gemeinde ist. Infolgedessen muß der Ältestenkreis auch ins Gespräch gebracht werden. Das ist die ganze Zeit nicht geschehen. Es hieß immer nur: die Bezirkssynode wählt, der Bezirkskirchenrat wählt, daß aber der Ältestenkreis eine wesentliche, vielleicht sogar eine dominierende Rolle hat, ist bisher überhaupt nicht ins Gespräch gekommen.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Ich wollte nur zum „Wahlcharakter" des Einvernehmens etwas sagen. In diesem Zusammenhang schließt Einvernehmen eine Personaldebatte im Bezirkskirchenrat mit dem Landesbischof ein. Dann ist durchaus möglich, daß über die Kandidaten im Bezirkskirchenrat als „Wahlkörper" geheim abgestimmt wird. Nur wenn sich eine eindeutige Mehrheit für einen Kandidaten findet, kommt eine Zustimmung in Betracht. Zweitens schließt das Einvernehmen ein, daß Vorschläge des Bischofs abgelehnt werden und keine Mehrheit finden, dann sind dem Bezirkskirchenrat neue Vorschläge zu machen.

Landesbischof **Dr. Heidland:** Ich will aus begreiflichen Gründen zu der Frage „Entweder"-„Oder" nicht Stellung nehmen, glaube aber, um der Sachlichkeit Ihres Beschlusses willen folgende Fragen stellen zu müssen:

Was soll geschehen, wenn wir keine zwei Pfarrer finden? Denken Sie daran, daß wir heute Pfarreien ohne Ergebnis ausschreiben, um die man sich früher gerissen hat. Denken Sie daran, daß gerade ein mit so schwierigen Funktionen belastetes Amt nicht gerade attraktiv ist. Sie müssen also den Fall einkalkulieren, daß man nur e i n e n Mann findet, zumal dieser eine ja im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat gefunden werden muß. In der Praxis kommt noch der Kirchengemeinderat hinzu, der doch auch in irgend einer Weise gehört werden muß.

Was soll geschehen, wenn man durch diese drei Reusen nur e i n e n Mann durchbringt?

Synodaler **Stock:** In § 89 geht es um Berufung oder Wahl. Eine Grundintention der neuen Grundordnung ist die Mündigkeit des Laien. Diese Mündigkeit des Laien kann sich wesentlich in der Wahl ausdrücken. Ich stehe stark unter dem Eindruck dessen, was Sie Herr Landesbischof eben gesagt haben. Ich kann mich dem nicht verschließen, aber ich könnte mir die Lösung so vorstellen, weil ich als Laie nicht gerne erstens der Synode die Mündigkeit absprechen möchte, zweitens keine Qualifikation aussprechen möchte, daß nur der Bezirkskirchenrat die Fähigkeit hätte, zu wählen und zu urteilen. Das wäre mir zu eng.

Wäre es nicht denkbar, daß wir wie bei der Pfarrstellenbesetzung einen Artikel hinzufügen, der ausspricht, daß die Bezirkssynode auf die Wahl verzichten kann, der Ältestenkreis auf die Wahl des Pfarrers verzichten kann und daß dann das Be-

rufungsverfahren einsetzt, so wie es bei der Pfarrstellenbesetzung auch ist. Dann wäre aber auf jeden Fall das, was Grundanliegen der neuen Ordnung war, daß sie geöffnet ist für neue Lebensformen, neue Lebensäußerungen, vor allem die Mündigkeit der Gemeinde, Rechnung getragen. Ich glaube, den Boden sollten wir nicht ganz verlassen, wenigstens will ich ihn nicht kampflos räumen.

Synodaler **Martin:** Die Mündigkeit der Bezirkssynode, von der hier so viel die Rede ist, hängt für mich nicht an dem einen Punkt der Wahl des Dekans. Mir persönlich sind beide Vorschläge, wenn sie in der Praxis sich ermöglichen lassen, gleich recht. Ich habe da bei diesen beiden Vorschlägen überhaupt keine besonderen Ambitionen. Trotzdem scheint mir in der Praxis das „Oder", das wir im Rechtsausschuß empfohlen haben, besser zu sein. Ich glaube, daß hier der Rechtsausschuß einmal weiter war als der Hauptausschuß (Heiterkeit).

Synodaler **Bußmann:** Es ist ganz klar und bezeichnend, daß diese Diskussion heute abend in der Weise geführt werden mußte, wie wir sie bis jetzt hatten. Die Gründe sind von vielen Vorrednern schon aufgezeigt worden; sie liegen darin, daß der Duktus von § 89 nach § 90 führt, aber gestern abend durch die Entscheidungen unterbrochen bzw. durchbrochen worden ist. Wenn wir diesen Zusammenhang nicht wieder herstellen können in der Weise, daß über die Amtszeit des Dekans eine ganz andere Dauer festgelegt wird, dann wird man nicht drum herumkommen, eben das „Entweder" wieder beiseite zu lassen, sondern zu „Oder" zu gehen, wobei ich darauf hinweisen möchte, daß der Gedanke, den Bezirkskirchenrat als Wahlgremium zu nehmen, auch heute abend nichts Neues ist, sondern im Verfassungsausschuß seinerzeit lange erwogen worden ist und nur wieder im Blick auf die berühmte Frage nach der Mündigkeit der Laien in der Bezirkssynode fallen gelassen wurde. Man könnte immerhin sagen, wenn das große Gremium, die große Öffentlichkeit der Bezirkssynode nicht die Zustimmung findet, wäre der Bezirkskirchenrat immer noch ein Gremium, in dem ja auch eine starke Laienvertretung vorhanden ist und auch noch stärker werden wird, wie wir wissen, so daß auch da ein Wahlgremium wäre, das vom Kirchenbezirk her fundiert ist.

Aber ich möchte den Präsidenten fragen: Kann man auch im Blick auf die von mir betonte starke Koppelung zwischen § 89 und § 90 schon einen Antrag zu § 90 stellen? (Präsident: Ja, ja.)

Dann möchte ich beantragen,

> daß in dem gelben Papier bei § 90 der Vorschlag 1, so wie er ursprünglich dastand mit den zwei Zeilen, wieder zur Wahl gestellt wird. (Beifall!)

Ich erhoffe mir von einem solchen Vorschlag eine weitergehende Klärung auch all der Schwierigkeiten, die der Herr Landesbischof mit Recht im Blick auf das Finden von Pfarrern zur Wahl aufgezeigt hat. Es ist nicht zu umgehen, daß wir dann auch zu einer anderen Amtszeit des Dekans kommen müssen.

Landesbischof **Dr. Heidland:** Für „Entweder" würde ich Ihnen zu überlegen geben, ob man nicht an Stelle von „mindestens zwei Pfarrern" sagen könnte „möglichst zwei Pfarrer". (Gut, gut.)

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Ich wollte das gleiche empfehlen und nur noch darauf hinweisen: Falls ein Kandidat keine Mehrheit findet, muß sowieso ein neuer Vorschlag gemacht werden.

Landesbischof **Dr. Heidland:** Verzeihen Sie, noch eine Einschaltung. Es sollte das, was Herr Stock gesagt hat, nicht unter den Tisch fallen. Wir müssen aufgrund unserer Erfahrungen bei den Pfarrstellenbesetzungen damit rechnen, daß sich die Bezirkssynode oder der Bezirkskirchenrat nicht einigen können. Was dann? Es müßte wohl die Möglichkeit vorgesehen sein, daß eine Bezirkssynode oder der Bezirkskirchenrat auf die Wahl verzichtet. — Daß wir nicht ein Gesetz der Meder und Perser zurechtbauen, das uns nachher im Leben hindert!

Synodaler **Fischer:** Ich möchte doch um des Protokolls willen feststellen, daß kein Mensch davon geredet hat, daß die Bezirkssynoden nicht mündig oder nicht geistlich qualifiziert wären, oder ähnliches. Das ist ein Mißverständnis. Auch der Vergleich mit der Ablieferung des Hauptberichts ist für mich nicht akzeptabel; denn die Leute, die einen Hauptbericht diskutieren und auch zusammenstellen, sind ganz gewiß Kirchenälteste, die ihre Erfahrungen gemacht haben, ihre Verantwortung haben und das nun zusammenbringen und sehr wohl eine Einsicht gerade in den Dörfern haben, wie das alles ist; sie sind durchaus dafür qualifiziert und in der Lage. Da möchte ich also festgestellt haben, bitte, daß so die Sache nicht gemeint war, die Bezirkssynoden seien nicht mündig.

Aber die Frage ist doch die, ob in einer Spezialsache nicht auch sehr wohl mündige Menschen überfordert sein können etwa in der Sache, zwischen zwei Pfarrern, die beide zwar vorgeschlagen, aber kaum oder womöglich gar nicht bekannt sind, zu wählen. Ob in einer solchen Spezialsache nicht mündige Leute überfordert sein können? Ich komme mir auch ziemlich mündig vor und bin doch in manchem überfordert!

Synodaler **Ziegler:** Ich möchte den Antrag Bußmann unterstützen, über § 90, Vorschlag 1 wieder abzustimmen. Zur Begründung: Viele Voten sprachen gegen die sechs Jahre. Ich erinnere nur an die Formulierung wie, die Häufigkeit einer sechsjährigen Wahl ist ein kritischer Punkt im Blick auf die Bevölkerung, im Blick auf den Bischof, im Blick auf den weiteren zur Wahl stehenden Kandidaten.

Zum anderen, in § 89 Absatz 2 zu dem „Entweder" möchte ich gerne beantragen, daß — gleichgültig wie das später heißen wird, ob die Bezirkssynode oder der Bezirkskirchenrat wählt — der Ältestenkreis mit dazu kommt. Es soll heißen: „Der Landesbischof schlägt . . . im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Landeskirchenrat vor" (Zwischenbem. v. Dietze). Der Pfarrei, in der der Dekan Pfarrer ist, das Dekanat gibt es nur nebenamtlich.

Landesbischof **Dr. Heidland:** Wir werden wahrscheinlich in Zukunft nicht mehr in der Lage sein, den Dekan auf eine vakante Pfarrei, die bisher schon Dekanspfarrei war, zu berufen. Wahrscheinlich laufen die Dinge in Zukunft so, daß die Amtsdauer

eines Dekans abläuft, er aber in seiner Gemeinde bleibt. Ist im Kirchenbezirk keine weitere geeignete Pfarrei frei, so müssen wir uns nach zwei Pfarrern des Bezirks umsehen.

Prälat **Weigt:** Vielen Dank! — Mein Informationsdefizit wollte ich nochmal anmelden!

Synodaler **Rave:** Wenn die gedruckte Fassung § 90 Abs. 1 „Entweder", das heißt einmalige Wahl auf zwölf Jahre, zum Zuge kommt, was ich auch persönlich sehr unterstützen möchte, dann meine ich allerdings, daß zwei Kandidaten zur Wahl gestellt werden müssen. Wenn es auf zwölf Jahre geht und ohne Wiederwahl, dann müssen es zwei Kandidaten sein. Sollte aber die Synode eine Fassung beschließen, die eine sechsjährige Amtszeit im Auge hat, dann möchte ich zwei Anträge zu § 89 stellen: nämlich: daß es statt „mindestens zwei Pfarrer" heißt: „bis zu drei Pfarrern" (Zurufe!) — dann ist auch möglich, daß es nur einer ist! — und daß statt der Parallelität zu den Bestimmungen über die Wahl des Landesbischofs die über die Wahl des Gemeindepfarrers angezogen wird. Dort steht nämlich auch drin, daß auf die Wahl verzichtet werden kann.

Also die zwei Anträge, daß statt „mindestens zwei" gesagt wird: „bis zu drei", und daß im vorletzten Satz statt „Landesbischofs" gesagt wird: „Gemeindepfarrers": „Für die Wahl des Dekans gelten im übrigen die Bestimmungen über die Wahl des Gemeindepfarrers".

Synodaler **Martin:** Zur Geschäftsordnung! — Ich stelle Antrag auf Schluß der Debatte. Ich glaube, wir haben keinen neuen Beitrag mehr gehört bis auf den letzten Antrag.

Landesbischof **Dr. Heidland:** Ich habe den Eindruck, daß unser gutes Gespräch die Kompliziertheit der Sache uns erst voll vor Augen geführt hat, aber eine Klarheit, die die Voraussetzung für eine sinnvolle Abstimmung ist, noch nicht besteht. Ich gebe zu überlegen, ob nicht unter Umständen die Ausschüsse untereinander noch einmal über diese Sache nachdenken. (Beifall!)

Synodaler **Bußmann:** Was der Herr Landesbischof zuletzt gesagt hat, ist durchaus richtig und kann von uns nur bestätigt werden. Aber ich meine, es zeichnet sich von dem einen Punkt aus schon ein gewisser Konsensus unter uns ab, daß das, was wir gestern abend beschlossen haben mit dem Dekan auf sechs Jahre, eben wirklich verkehrt war und zu einer Verunsicherung dieses Amtes geführt hat, die in keiner Weise von uns als wünschenswert angesehen werden kann. Warum es trotzdem zustandegekommen ist, wurde ja gesagt. Ich meine, wir müßten wirklich im Hinblick darauf, daß wir zu einem anderen Zeitmaß kommen, sagen, wir müssen in dieser Hinsicht die Dekane wieder stark machen. Und deswegen sollten wir eine längere Amtszeit des gewählten Dekans ins Auge fassen — 12 Jahre — und festlegen: Wiederwahl ist ausgeschlossen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Also wir haben noch, nachdem der Antrag gestellt ist, vier Redner vermerkt: Dr. Göttsching, Gabriel, D. Brunner und Stock. Ich habe im Hinblick auf die Materie bisher abgesehen, auf die Bestimmung hinzuweisen, daß man sich zur Sache nur zweimal melden kann. Es wäre durchaus zweckmäßig, wenn man die Gedanken zusammenfassen würde und sich nicht immer dann kurz melden und etwas in die Debatte werfen und nachher wieder sogar teilweise zurückziehen müssen, um wieder etwas ausführen zu können. Aber den Antrag, Herr Martin, wollen wir noch mal abbremsen. — Herr Dr. Göttsching!

Synodaler **Dr. Göttsching:** Man sollte aus einem Prinzip, nämlich dem der Mündigkeit der Gemeinde, keine Ideologie werden lassen. Bei einer Wahl handelt es sich um eine Demonstrationshandlung der Mündigkeit. Mündig zu sein, beweist man dann, wenn der Dekan da ist nämlich dadurch, ob man mit ihm zusammenarbeiten kann. Ich würde hier für diesen Fall sagen, wenn wir das „Oder" nehmen, nämlich die „Berufung" unter all dem, was an praktischen Schwierigkeiten genannt worden ist, wenn wir dann sagen würden: „der Landesbischof beruft den Dekan im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ältestenkreis, dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat", dann ist das praktisch doch weitgehend einer Wahl gleichzusetzen, und wir haben die Schwierigkeiten nicht mit der Überforderung der Bezirkssynode ...

Synodaler **Gabriel:** Ich möchte auf den Beitrag des Konsynodalen Bußmann zurückkommen und meinen ersten Beitrag daran fortentwickeln. Der Gedanke, daß die Bezirkssynode als Wahlgremium für diese wichtige Handlung in Frage kommt, bestätigt sich ja darin, daß Herr Bußmann sagte, man habe das auch im Kleinen Verfassungsausschuß und bei dem vorberatenden Gremium in Erwägung gezogen. Ich möchte das aufgreifen und möchte es deshalb erweitern und wie Konsynodaler Rave auf den Vergleich mit der Pfarrstellenbesetzung hinweisen, einmal deshalb, weil der Pfarrer auch von dem kleinen Kreis der Ältesten gewählt wird. Dies auch in Zukunft, auch wenn eine Gemeindesynode oder Gemeindebeirat besteht, wählt dieser kleine Kreis den Pfarrer. Warum tut ers? Weil er die gemeindliche Arbeit aus seiner leitenden Funktion her genau übersieht und die Probleme aus unendlichen Debatten her genau kennt und weiß, was für die Gemeinde wichtig ist und die Wahl nicht im Wirrwarr der Meinungen untergeht. So sehe ich auch den Bezirkskirchenrat als das Gremium, das in sich homogen ist, das in vielen Sitzungen über die Probleme sich ausgesprochen hat. Alle Beschlüsse, die in Jahren vorangehen, kommen diesem Akt der Wahl zugut, weil die Fülle der Erfahrungen hier mit einfließt. Ich bin auch deshalb auf den Vergleich mit der Pfarrwahl zurückgekommen, weil es sich bei der Dekanatswahl ja nicht nur um den Dekan, sondern auch tatsächlich um eine Pfarrstellenbesetzung mit handelt, und der Bezirkskirchenrat ist in seiner Form so angelegt, daß er die Intentionen des Kirchengemeinderats, der hier mit bestimmen muß, gern in sich aufnehmen kann. Aus diesem Grund würde ich doch anheimstellen, daß diese Überlegung noch einmal aufgegriffen wird, und daß man vielleicht auf diese Weise zu einer wirklich geschlossenen Form kommt. Ich meine, ein Zusammenwirken von Kirchengemeinderat und Bezirkskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bischof bzw. Landeskirchenrat. Damit scheint

mir gewährleistet, wie immer wir die Wahl durchführen, daß sie demokratisch genug ist, um heute vertreten werden zu können.

Präsident **Dr. Angelberger:** Dann würde es sich decken mit dem Antrag von Herrn Dr. Göttsching (Zuruf: Jawohl!), der lautete:

> Der Landesbischof beruft den Dekan im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis, dem Bezirkskirchenrat und im Benehmen mit dem Landeskirchenrat.

Synodaler **Dr. Göttsching** Zuruf wegen des Benehmen mit dem Landeskirchenrat

weitere Zurufe: Nein! Dreimal Einvernehmen!

Herr Stock, bitte!

Synodaler **Stock:** Es muß kein Beitrag sein, sondern ein Hinweis, daß das stimmt, was Sie aufgeschrieben haben. Es muß heißen: den Ältestenkreis der Pfarrstelle, in der der Dekan Gemeindepfarrer wird. Alles andere ist sonst falsch.

Ich möchte daher den Antrag des Synodalen Rave unterstützen, möglichst bis drei im Satz 2, den letzten Satz weg. Die beiden letzten Sätze mit den zahlreichen Einzelheiten zusammengefaßt in einen Satz 3, einen letzten Vorschlag:

> Die Bezirkssynode kann auf ihr Wahlrecht verzichten. In diesem Fall beruft der Landesbischof im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis den Dekan.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wir können ja so sagen: verzichtet und dann käme die Fassung Göttsching. (Zuruf: Dann käme die Oder-Fassung!)

Jawohl!

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Ich würde bitten, daß wir heute zum Abschluß kommen. Wenn die Ausschüsse nochmal tagen sollen, wird das wahrscheinlich morgen kaum möglich sein, dann müßten wir für die Juli-Tagung der Synode das Programm so ändern, daß dann die Sache entschieden werden kann. Aber ich glaube, das wird recht bedauerlich sein. Es ist so viel durchgesprochen und so viel durchdacht worden, daß ich mir von einer neuen Verweisung an die Ausschüsse keinen Erfolg verspreche.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich glaube, es hat sich jetzt derart herauskristallisiert, daß dieser Weg nicht erforderlich ist. (Zuruf: Stock ist gut! — Synodaler Rave: Stock hat den besten Vorschlag gemacht! — Große Heiterkeit!)

Vorhin hat Herr Rave den Vorschlag gemacht, daß wir zunächst 90 Abs. 1 abstimmen vor 89. Das ist nicht unbedingt das Richtige. Es hat beides sein Für und auch beides sein Wider. Aber ich glaube, daß wir zunächst so laufen lassen wie wir bereits begonnen haben, wir kommen nämlich dem Ergebnis schneller näher.

Und nun wäre 89 Absatz 1 an der Reihe. Er ist in der Diskussion überhaupt nicht erfaßt worden. Sollte das heißen, daß wir hier gleich zu einer Abstimmung kommen können? — Ja!

Dann würde ich fragen, und zwar in der negativen Form: Wer ist mit der gestern beschlossenen Fassung von 89, 1 nicht einverstanden? — 1. Wer enthält sich? — Keiner. Bei 1 Gegenstimme angenommen.

Nun käme der Absatz 2:

Hier liegen mehrere Anträge vor, und zwar nehme ich an, daß der Antrag Rave und Stock gekoppelt wird; denn es ist zweckmäßig:

> Der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat bis zu drei Pfarrer zur Wahl vor.
>
> Für die Wahl des Dekans gelten im übrigen die Bestimmungen über die Pfarrwahl.

Da gehen sie auseinander — oder Herr Stock, wie? (Zuruf!)

Kann man lassen, ich meine es auch. Und dann käme nämlich jetzt schon Ihr Satz:

> Die Bezirkssynode kann auf ihr Wahlrecht verzichten. In diesem Falle beruft . . .

und dann käme das Nächste (Zuruf!) — Ja, das Oder, und dann käme erst der letzte Satz:

> Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen.

Herr Hollstein bitte!

Synodaler **Hollstein:** Wenn die Bestimmungen für die Pfarrwahl gelten sollen, ist bei der Bezirkssynode die Gefahr einer Zufallsmehrheit größer als bei dem kleinen Ältestenkreis. Die Wahl des Landesbischofs sieht mehrere Wahlgänge vor, weil mehr qualifizierte Mehrheiten vorgeschrieben sind. Das ist zwar wesentlich komplizierter, ist aber doch eine Bremse gegen eine Zufallsmehrheit.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja bitte, aber ich darf bitten, daß in Zukunft nur noch für das Wahlverfahren Ausführungen gemacht werden. Wir waren am Ende.

Synodaler **Rave:** Ich will keine Ausführungen machen, sondern meinen Antrag im Hinblick auf das Wort Gemeindepfarrer zurückziehen, da ich das Anliegen, das mir vorschwebte, bei dem Zusatzantrag Stock gewahrt sehe und das Argument Hollstein im Blick auf die qualifizierte Mehrheit sehr berechtigt ist.

Präsident **Dr. Angelberger:** Dann würde alles stehen bleiben bis zu 3, dann käme der Zusatz von Stock, der auf „Oder" überführt, Seite 21 des hellgelben Papiers, dann käme der letzte Satz: „Der Gewählte wird . . ." Ist das klar geworden. (Ja)

Dann darf ich diesen Satz zur Abstimmung stellen. Wer ist für den gemeinsamen Antrag Rave-Stock? 34. Das reicht nicht. (Zwischenbemerkung von Dr. Müller) Ja, es sind ein paar hinausgegangen. (erneute Zwischenbemerkung von Dr. Müller) Wir sind mehr als 51, es ist nur Herr Michel diktieren gegangen. Holen wir Herrn Michel.

Synodaler **Rave** zur Geschäftsordnung: Es war in meiner Umgebung unklar, wie weit die Abstimmung geht. Wäre es nicht möglich, die Abstimmung satzweise durchzuführen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Aber wehe, wenn ein Satz abgelehnt wird. Dann bleibt am Schluß ein Torso, das bitte ich zu bedenken. Es kommt darauf an, wie es ausgeht.

Wenn jetzt der Vorschlag Rave-Stock keine verfassungsändernde Mehrheit erhält, kommt als nächstes das aufgegriffene „Oder" in der Fassung von Dr. Göttsching zum Tragen.

Ich will das noch einmal vorlesen. § 89 Absatz 2 soll nach einem gemeinsamen Antrag Rave-Stock die Fassung erhalten:

„Der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat bis zu 3 Pfarrer zur Wahl vor. Für die Wahl des Dekans gelten im übrigen die Bestimmungen über die Wahl des Landesbischofs entsprechend. Die Bezirkssynode kann auf ihr Wahlrecht verzichten." In diesem Falle kommt die Berufung auf dem gelben Papier, Seite 21 unter „Oder". Also „beruft der Landesbischof" hier nach diesem Text, und als letzter Satz käme „Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen."

Synodaler **Stock:** Ich hatte bei dem Antrag bei „Oder" noch eingefügt „und im Benehmen mit dem Ältestenkreis".

Präsident **Dr. Angelberger:** Den haben wir drin. Das war klar. Also das erweiterte „Oder" wollen wir sagen. Jetzt ist das klar? Ich frage nochmals. Auch den Letzterschienenen? Herr Michel, Sie haben einen Anspruch darauf. (Syn. Michel: Ja, das ist klar).

Wer ist für diesen zuletzt verlesenen Antrag? 38 Stimmen. Wer ist dagegen? 10 Gegenstimmen. Wer enthält sich? 4 Enthaltungen.

Jetzt käme § 90.

Da ist der Vorschlag 1 durch Herrn Bußmann wieder aufgerufen worden: „Die Amtszeit des Dekans beträgt 12 Jahre; Wiederwahl ist ausgeschlossen." Herr Herrmann bitte.

Synodaler **Herrmann:** Ich möchte die Synode an dieser Stelle noch einmal darauf aufmerksam machen, daß wir jetzt an dem Punkt stehen, von dem aus wir bedenken müssen, wie wir es mit der Beschränkung der Amtszeit sämtlicher für irgendwelche Stellen innerhalb der Landeskirche vorgesehenen Personen halten wollen. Wir haben in der ursprünglichen (Präsident: Kein Schuldekan würde wehklagen, sonst geht es eine Stunde länger — Heiterkeit) Novellierung unserer Grundordnung eine Beschränkung der Ämter auf Zeit vorgesehen. Auch die Mehrheit der Bezirkssynoden hat sich für eine Beschränkung dieser Amtszeit ausgesprochen. Wir sollten uns sehr überlegen, ob wir jetzt bei dem bleiben wollen, was wir gestern abend beschlossen haben, als wir im wesentlichen von diesem ursprünglichen Grundsatz abgewichen sind. Ich bitte, das an dieser Stelle noch einmal sehr gründlich zu bedenken.

Präsident **Dr. Angelberger:** Gut.

Der Antrag Bußmann, der einen Änderungsantrag darstellt, geht dahin, den Vorschlag 1, so wie ich es verlesen habe, wieder zur Abstimmung zu stellen.

Ich frage: Wer ist für diesen Vorschlag 1, wobei die Klammer wegfällt, weil wir ja jetzt schon für Wahl uns entschieden haben.

Wer ist für den Vorschlag 1 auf Seite 21 unter § 90? 20 Stimmen.

Synodaler **Steyer** zur Geschäftsordnung: Die Amtszeit beträgt 12 Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

Präsident **Dr. Angelberger:** Auch ein Ergänzungsantrag. Jawohl. Kommt zur Abstimmung.

„Die Amtszeit des Dekans beträgt 12 Jahre", so weit ist der Vorschlag 1. Dann käme § 90 nach dem Strichpunkt: „Wiederwahl ist möglich".

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Zu diesem neuen Antrag muß etwas gesagt werden:

Wir haben uns schon im Kleinen Verfassungsausschuß und später noch mehrmals mit dem Argument zu beschäftigen gehabt, der Dekan solle nicht praktisch lebenslänglich bleiben, ein Wechsel solle nicht allzu sehr erschwert werden. Bei 12 Jahren mit „Wiederwahl ist möglich" finde ich die Frist zu lang.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich stelle zur Abstimmung: „Die Amtszeit des Dekans beträgt 12 Jahre; Wiederwahl ist möglich". Das ist der Antrag von Herrn Steyer. Wer ist für diesen Antrag? 18 Stimmen. Weitere Abstimmung nicht erforderlich.

Ich stelle jetzt zur Abstimmung § 90, Absatz 1, wie wir ihn gestern hatten, denn das Ergebnis ist genau wie es auch gestern verlaufen ist. Wir könnten jetzt über die drei Vorschläge auch noch abstimmen.

Synodaler **Hürster:** Ich habe den Vorschlag, daß wir den gestrigen Wortlaut, statt Wiederwahl „Wiederberufung ist möglich" nehmen. (Zwischenbemerkungen, Widerspruch)

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Es muß beides, Wiederwahl, eventuell Wiederberufung sein.

Präsident **Dr. Angelberger.** Das brauchen wir aber nicht anzuführen, weil wir es ja oben im Text haben, daß im Falle des Verzichts ohnedies berufen werden kann. Das genügt. Insoweit ist die Berufung da.

Synodaler **Hürster:** Meinem Gedanken liegt zugrunde, daß wir dann über eine 12jährige Amtszeit hinausgehen, ohne . . .

Synodaler **Hollstein:** In der bisherigen Grundordnung steht: „Der Dekan wird auf 6 Jahre berufen." Es ist nichts von Wiederberufung drin. Und er wurde bisher in der Regel wieder berufen. Könnten wir das nicht auch hier so machen, daß wir nur sagen: „Die Amtszeit des Dekans beträgt 12 Jahre" und nichts dazu sagen. Wenn der Landesbischof bei der dann anstehenden Wahl den bisherigen Dekan wieder mit vorschlägt, ist es möglich; meint er aber, einen anderen vorschlagen zu müssen, ist er darin frei.

Präsident **Dr. Angelberger:** Sie stellen den Antrag, ich darf wiederholen: „Die Amtszeit des Dekans beträgt 12 Jahre". Dann kann kommen, was will. Gut.

Ich stelle den Antrag Hollstein zur Abstimmung: „Die Amtszeit des Dekans beträgt 12 Jahre." Wer ist für diesen Antrag? 39 Stimmen. Wer ist dagegen? 10 Gegenstimmen. Enthaltungen? 3 Enthaltungen.

Bei § 90, Absatz 2, 3 und 4 sind keine Wünsche vorliegend. Wer ist gegen die Fassung der Absätze 2—4? Wer enthält sich? Angenommen.

Jetzt käme § 101, Absatz 1, Absatz 2.

Synodaler **Leser:** Ich beantrage, daß im Absatz 1 gestrichen wird „Einmalige Wiederberufung auf 12 Jahre". Also „einmalige" streichen. „Wiederberufung ist möglich".

Präsident **Dr. Angelberger:** Sie wollen die Befristung und die Frist herausnehmen (Leser: Ja). Gut. Ich stelle zunächst nur Satz 1 zur Abstimmung, in

negativer Form. Wer ist gegen die gestern beschlossene Fassung? Wer enthält sich? Nicht.

Jetzt käme der Abänderungsantrag: „Die Berufung zum Prälaten erfolgt auf 12 Jahre; Wiederberufung ist möglich." Wer ist für diesen Antrag, den eben Herr Leser gestellt hat? 45 Stimmen. Wer ist dagegen? 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? 6 Enthaltungen.

Absatz 2 und Absatz 3 sind unverändert geblieben. Wer ist gegen die Fassung der Absätze 2 und 3? Wer enthält sich? Niemand.

Jetzt käme 105 mit dem Absatz 1 und den Buchstaben a und b. Das andere war unverändert. — Herr Steyer!

Synodaler **Steyer:** Ich möchte gern bei Absatz b beantragen, daß die Worte: die diese repräsentierenden Gremien können Vorschläge machen, jetzt noch einmal zur Abstimmung gestellt werden.

Begründung: Wie gestern. Wir sind im Hauptausschuß der Ansicht gewesen, daß das kein Präjudiz oder keine Hervorhebung oder Bevorzugung von irgendwelchen Gruppierungen innerhalb der Kirche ist, wenn Leute, die ganz besonders sich verantwortlich fühlen für die Jugendarbeit, daß man diesen eine Möglichkeit gibt, einen Vorschlag für eine Wahl zu machen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Jetzt zunächst eine Frage: Wird zu a) etwas gewünscht? — Nicht. Dann können wir a) erledigen.

Wer ist gegen die gestern vorgeschlagene Fassung? — Enthaltung, bitte? — Nicht.

Dann käme b). Da wird an sich der Text zunächst beibehalten und zwar bis „entspricht". Und da soll ein letzter Satz angefügt werden, der lautet:

Die diese repräsentierenden Gremien können Vorschläge machen. (Zuruf: Richtig!)

Jetzt Herr Rave, bitte!

Synodaler **Rave:** Es schien gestern nicht ganz klar, was damit gemeint ist, und darum möchte ich darauf hinweisen, daß es nicht nur um die Jugendvertreter geht, sondern daß beispielsweise unser Konsynodaler Gorenflos faktisch in dieser Form in die Synode gekommen ist, daß die Religionslehrer sich überlegt haben und der Herr Landesbischof, soweit ich orientiert bin, einen Vorschlag gemacht, daß dann Herr Gorenflos für die Religionslehrer hereingekommen ist. (Landesbischof Dr. Heidland: Stimmt nicht!)

Dann bin ich falsch orientiert.

Präsident **Dr. Angelberger:** Das liegt 6 Jahre zurück! Herr Herrmann, bitte!

Synodaler **Herrmann:** Ich würde dennoch, selbst wenn der einzige Gesichtspunkt der wäre, daß Jugendvertreter vorgeschlagen werden können, für die Zufügung dieses Satzes plädieren. Die Synode leidet nicht an einer übertrieben jugendlichen Besetzung. (Beifall!)

Synodaler **Marquardt:** Es bestehen, wenn wir diesen Satz hinzufügen, gar keine Bedenken, daß dann irgendwelche Präzedenzfälle geschaffen werden. Es handelt sich ja um nichts anderes, als daß man den Gremien zubilligt, also etwa der Landesjugendkammer, jemanden vorzuschlagen. Ob dann der Herr Landesbischof diesem Vorschlag entspricht oder die Synode (Zuruf: Landeskirchenrat!) —, ob der Landeskirchenrat dann diesem Vorschlag entspricht oder nicht, ist ganz und gar seine Sache. Und da die Mitglieder der Jugendkammer nur auf vier Jahre gewählt werden und dann wieder abtreten müssen, besteht nicht irgendwie die Gefahr, daß einer, der auf diese Art und Weise berufen wird, hier sozusagen ein jahrelanges Sitzrecht bekommt.

Synodaler **Hollstein:** Ich wäre dagegen, daß hier das Wort Gremium oder so etwas eingefügt wird. Damit kriegen wir Gruppen, die Ansprüche anmelden und bei einer erstmaligen Berücksichtigung dann sozusagen einen Daueranspruch daraus machen, und diese 15 Leute, die da berufen werden vom Landeskirchenrat, die sind dann nicht mehr frei, sondern sind letztlich bis in zwei Perioden mit Sicherheit von den Gruppen beschlagnahmt. (Beifall!)

Synodaler **D. Brunner:** Ich habe dasselbe Bedenken und möchte überlegen, ob man nicht in dieser Form dem Anliegen Rechnung tragen könnte, daß man einen Satz aufnimmt wie etwa folgenden: Vorschläge dafür können ... gemacht werden.

(Zurufe: Gut! Genügt!) —

Vorschläge dafür können gemacht werden.

(Zurufe!) —

Sehen Sie, darauf kommt es nämlich an, daß etwas, was an sich menschlich begreiflich ist, legalisiert wird, damit nicht die eine Gruppe wagt, an den Landeskirchenrat einen Brief zu schreiben: „wir möchten gern" usw. und die andere tut es nicht. Es soll legalisiert werden, daß man das tun darf.

Präsident **Dr. Angelberger:** Darf ich vielleicht etwas ergänzen, wenn man sagen würde: Vorschläge für die Berufung können gemacht werden

Synodaler **Dr. Müller:** Ich stimme dem zu, Vorschläge können von Gliedern der Landeskirche gemacht werden. Ich hätte auch keine Bedenken, wenn von diesen Gremien, etwa auch dem Landesverband der Akademikerschaft geeignete Vorschläge eingingen. Und ich bin darin mit dem, was Herr Brunner vorgeschlagen hat, durchaus einverstanden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Nun darf ich bemerken — es liegt keine Wortmeldung mehr vor — daß der ursprüngliche Text von b) überhaupt nicht angegriffen wird, sondern er soll ja nur ergänzt werden. Deshalb kann ich b) in seiner Gesamtheit jetzt in negativer Abstimmung behandeln. Also b) wie gestern beschlossen.

Wer ist nicht mehr für diese Fassung? — Wer enthält sich? — Es bleibt die Fassung.

Und nun käme der Zusatzantrag, geändert; „Vorschläge für die Berufung können gemacht werden" als letzter Satz.

Wer ist für diesen Vorschlag? — 52. Wer ist dagegen? — 1 Gegenstimme. Enthaltung? —

Jetzt zum nächsten

116

Ist hier eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. So darf ich zur Abstimmung stellen die Absätze 1 bis 4.

Wer ist gegen die gestern beschlossene Fassung? Wer enthält sich? — Einstimmig erneut angenommen.

122

Eine Wortmeldung? — Nicht der Fall. Absätze 1—6. Wer ist gegen die Fassung, die wir gestern beschlossen haben? — 3. Wer enthält sich? — 3.

Damit ist die Einzelabstimmung abgeschlossen. Ich bringe jetzt auch hier insgesamt die einzelnen Bestimmungen gemeinsam zur Abstimmung.

Wer ist gegen die heute beschlossenen Fassungen der Paragraphen, wie sie auf der Tagesordnung vermerkt sind? — Wer enthält sich? — Niemand.

Jetzt darf ich aber ins Gedächtnis zurückrufen, daß wir noch schlüssig werden müssen. Jetzt kommt der Schuldekan wieder: Wollen wir eine zweite Lesung haben bezüglich § 87 jetzt Absatz 2 und § 92. (Zurufe: Nein!) —

Danke schön! Dann wäre die Frage, die ich vorhin zurückgestellt habe, erledigt.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Soll nicht über das Inkrafttreten des Gesetzes abgestimmt werden?

Präsident **Dr. Angelberger:** Das haben wir nicht vorgesehen gehabt, daß wir diese Bestimmung noch mal behandeln. (Zurufe!) Das war nicht vorgesehen. (Zurufe!) Es war gefragt, ob der Zeitpunkt des Inkrafttretens, also der Artikel 12, nicht auch noch mal abgestimmt werden müsse. Gestern waren nur die Paragraphen gewünscht, die hier in der Tagesordnung vermerkt sind.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Ich dränge nicht drauf, wenn es klar ist, daß dieser Termin drin ist. Es hätte so aufgefaßt werden können, als wäre gestern nur über die Paragraphen und nicht über die Artikel Einvernehmen herbeigeführt worden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich kann nochmal fragen. Wir sind mit der Nachbehandlung eindeutig fertig bis einschließlich Artikel 9 mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes; dann käme 10; dann kommt 11 die Ermächtigung des Oberkirchenrats und 12 das Inkrafttreten.

Sind hier irgendwelche Bedenken? — Oder wünscht jemand sich zu äußern? — Einstimmig. — Danke!

VII.

Zum Punkt „Verschiedenes" noch eine Frage? — Herr Viebig, bitte!

Anfrage wegen Zeitpunkt der morgigen Sitzung. Festgelegt Beginn auf 9.30 Uhr.

Jetzt bitte ich Herrn Schröter um den Abendsegen.

Synodaler **Schröter** spricht das Schlußgebet.

Ich schließe die vierte Sitzung.

— Schluß 21.15 Uhr —

Fünfte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Freitag, den 30. April 1971, vormittags 9.30 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bekanntgabe von Eingängen

II.

Berichte des Finanzausschusses:

1. Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über landeskirchliche Rechnungen
   Berichterstatterin: Synodale Frau Debbert
2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrdiakonen-Gesetzes
   Berichterstatter: Synodaler Berger
3. Kirchengemeindliche Bauvorhaben — Übergangsregelung für die Genehmigung von Kindergarten-Neubauten
   Berichterstatter: Synodaler Gabriel
4. Eingabe des Melanchthonvereins für evangelische Schülerheime mit der Bitte um Finanzhilfe
   Berichterstatter: Synodaler Hollstein

III.

Gemeinsame Berichte des Haupt- und des Rechtsausschusses:

1. Antrag des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Müllheim/Baden auf Abänderung des Pfarrdiakonen-Gesetzes
   Berichterstatter für HA.: Synodaler Günther
   Berichterstatter für RA.: Synodaler Reiser
2. Eingabe des Pfarrers Cramer, Niefern, zu den kirchlichen Gesetzen über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrvikars
   Berichterstatter für HA.: Synodaler Günther
   Berichterstatter für RA.: Synodaler Herrmann
3. Zwei Anträge des Pfarrers Krieck, Ladenburg, zur Visitationsordnung
   Berichterstatter für HA. und RA.:
   Synodaler Viebig

IV.

Bericht des Hauptausschusses:

Entwurf einer Lebensordnung „Ehe und Trauung" und Agendenentwurf „Trau-Agende"
Berichterstatter: Synodaler Eck

V.

Gemeinsame Berichte des Haupt-, Rechts- und Finanzausschusses:

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrbesoldungs-Gesetzes
   Berichterstatter für FA.:
   Synodaler Dr. Göttsching
   Berichterstatter für HA.: Synodaler Eichfeld
2. Bericht zu den Anträgen der Pfarrkonferenz Emmendingen
   Berichterstatter für HA.: Synodaler Baumann
   Berichterstatter für FA.:
   Synodaler Dr. Göttsching

VI.

Berichte des Rechtsausschusses:

1. Eingaben der beiden Ältestenkreise in Mannheim-Feudenheim zur Frage der Benutzung kirchlicher Gemeinderäume durch Vereine und sonstige Organisationen
   Berichterstatter: Synodaler D. Dr. v. Dietze
2. Bildung eines Ausschusses für zwischenkirchliche Beziehungen
   Berichterstatter: Synodaler Dr. Gessner

VII.

Gemeinsame Berichte des Haupt- und Finanzausschusses zum Anti-Rassismus-Problem
Berichterstatter für HA.: Synodaler Marquardt
Berichterstatter für FA.: Synodaler Stock

VIII.

Verschiedenes

IX.

Schlußgebet des Herrn Landesbischofs

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich eröffne die 5. Sitzung. Das Eingangsgebet erbitte ich von Herrn Synodalen Feil.

Synodaler **Feil** spricht das Eingangsgebet.

I.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gelten unsere herzlichen Glück- und Segenswünsche für das neue Lebensjahr unseres Synodalen Dr. Göttsching. (Großer Beifall!)

Als weiteres freudiges Ereignis: aus den württembergischen Landen kam Herr Dekan Herrmann zu uns, um wenigstens am letzten Tage zum Ausdruck zu bringen, daß er uns nach wie vor herzlich verbunden ist. Vielen Dank! (Allgemeiner Beifall!)

II, 1

Nun darf ich Sie, Frau Debbert, um den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über landeskirchliche Rechnungen bitten.

Berichterstatterin Synodale **Debbert:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Folgende Rechnungen gingen mir zur Überprüfung zu:

1. Von der Evangelischen Landeskirchenkasse Karlsruhe für 1967 und 1968.
2. Von der Evangelischen Zentralpfarrkasse Abt. Karlsruhe für 1969.
3. Vom Unterländer Evangelischen Kirchenfonds Abt. Heidelberg (Pflege Schönau) für 1966 und und 1967 und Abt. Mosbach für 1967.
4. Von der Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim in Offenburg für 1967.
5. Von der Evangelischen Zentralpfarrkasse Abt. Heidelberg und Mosbach für 1967.

Hierfür lagen mir die Rechnungsabschlüsse, die Vermögenstand-Darstellungen und die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes vor, so daß ich mich von der ordnungsgemäßen Rechnungsführung und -prüfung überzeugen konnte.

Die gemäß meinem Bericht bei der Herbstsynode noch fehlenden Vollzugsnachweise zum Prüfungsbescheid der Rechnungen Evang. Pflege Schönau Heidelberg für die Rechnungsjahre 1963—1965 und der Vollzugsnachweis zur Rechnung der Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim für 1966 wurden mir nachgeliefert. Die Berichtigungen fallen teilweise in die 1971er Rechnungen und sind von dem dann zu bestellenden Prüfer zu überwachen. Für die von 1.—5. genannten Rechnungen fehlen die Vollzugsnachweise für alle Rechnungen bis auf die Rechnungen der Evang. Landeskirchenkasse Karlsruhe für 1967 und die Evangelische Zentralpfarrkasse Abt. Karlsruhe für 1969.

Ich werde die Nachlieferung der fehlenden Vollzugsnachweise noch überwachen, auch die Prüfung der noch aus dem Rechnungsjahr 1968 stammenden 5 Rechnungen.

Ich danke der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, daß meine Bitte um beschleunigte Prüfung der alten Rechnungen erfüllt wurde, so daß ich meinem Nachfolger als älteste Rechnungen nur 1969er Rechnungen übergeben muß. Es muß allerdings beachtet werden, daß die Berichtigungen aller genannten Rechnungen frühestens 1971 vorgenommen werden können.

Ich konnte mich von der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsführung und -prüfung überzeugen und die Übereinstimmung mit den Haushaltansätzen feststellen und bitte, allen beteiligten Stellen den Dank und die Anerkennung auszusprechen.

Der Synode empfiehlt der Finanzausschuß auf Vorschlag des Prüfungsausschusses:

> Die Synode wolle dem Evangelischen Oberkirchenrat für die genannten 9 Rechnungen Entlastung erteilen. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! Wünscht jemand das Wort zu ergreifen oder eine Frage zu stellen? — Das ist nicht der Fall, so daß ich den Vorschlag des Finanzausschusses zur Abstimmung stellen kann. Er lautet:

> Die Synode wolle dem Evangelischen Oberkirchenrat für die genannten 9 Rechnungen Entlastung erteilen.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand.

Somit wäre der Vorschlag **einstimmig angenommen.** Diese einstimmige Annahme möge Beweis dafür sein, daß wir hiermit gleichzeitig unseren herzlichen Dank für alle Beteiligten aussprechen. (Beifall!)

II, 2

Anlage 6

Nun darf ich unseren Synodalen Berger bitten um den Bericht zu dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrdiakonengesetzes.

Berichterstatter Synodaler **Berger:** Liebe Konsynodale! Der Synode liegt die Vorlage des Landeskirchenrates (Anlage 6) zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrdiakonengesetzes vom 17. 4. 1970 (VBl. S. 72) zur Verabschiedung vor.

Die Besoldung, Einstufung und Versorgung der Pfarrdiakone ist eng an die der Landesbeamten, und zwar die der Volksschullehrer, angelehnt. Daher ist der vorliegende Gesetzentwurf durch das 10. Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 30. 6. 1970 (Ges. Bl. 321), durch den Stellenüberleitungsplan nach dem Gesetz vom 3. 11. 1970 (Ges. Bl. S. 476) und die Änderung der Laufbahnverordnung vom 2. 2. 1970 (Ges. Bl. S. 23) bedingt. Das Pfarrdiakonengesetz wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf diesen Änderungen angepaßt und sein § 19 soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt geändert werden:

	in Besoldungsgruppe LBesG.
1. Der Pfarrdiakon wird eingestuft	
a) in der Probedienstzeit und bis zur fünften Dienstaltersstufe	nach A 11
b) nach Beendigung der Probedienstzeit	
ab der sechsten Dienstaltersstufe	nach A 12
ab der elften Dienstaltersstufe	nach A 12 a
c) bei Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder bei Übertragung eines sonstigen Dienst- und Verantwortungsbereichs, sofern dieser eine Kirchengemeinde umfaßt,	
bei einer Seelenzahl von 1000—2999	
ab der 13. Dienstaltersstufe	nach A 13
bei einer Seelenzahl ab 3000	
ab der 11. Dienstalterstufe	nach A 13
ab der 13. Dienstaltersstufe	nach A 13 a
d) sofern ihm als eigener Dienst- und Verantwortungsbereich übergemeindliche Aufgaben übertragen sind, in die vom Landeskirchenrat festgelegte Besoldungsgruppe.	

Die Besoldung der Pfarrdiakone liegt im allgemeinen etwa zwei Besoldungsgruppen unter der Besoldung des theologischen Gemeindepfarrers gleicher Gemeindegröße.

Die Besoldung der Pfarrdiakone nach A 12 LBesG. ab der 6. Dienstaltersstufe (etwa 31. Lebensjahr) wird der Verantwortung und Ausbildung eines Pfarrdiakons gerecht. Der Aufstieg nach A 12a LBesG erfolgt ab der 11. Dienstaltersstufe, die gleiche Regelung wie bisher.

Der Pfarrdiakon, der eine Pfarrstelle verwaltet mit einer Gemeindegliederzahl über 1000, erreicht die Besoldungsgruppe A 13 LBesG und zwar bei 1000—2999 Gemeindegliedern mit dem 45. Lebensjahr und ab 3000 Gemeindeglieder ab etwa dem 41. Lebensjahr. Der vorliegende Entwurf sieht bei Pfarrstellen mit über 3000 Gemeindegliedern ab der 13. Dienstaltersstufe, etwa 45. Lebensjahr, die Besoldung nach A 13 a LBesG vor.

Nach dem Gesetzentwurf sollen die Absätze zwei und drei des alten § 19 gestrichen werden, damit die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Pfarrer und Pfarrdiakon im pfarramtlichen Aufgabenbereich einer Kirchengemeinde Berücksichtigung finden kann, d. h. Intensivierung des Dienstes in der Gemeinde, Inangriffnahme neuer Arbeitsformen und Aufgaben und nicht in erster Linie Entlastung des Pfarrstelleninhabers durch den Pfarrdiakon. Die alten Absätze 2 und 3 des § 19 des Pfarrdiakonengesetzes hätten der Kirchenleitung den Einsatz der Pfarrdiakone in dieser geplanten Arbeit behindert.

Der Finanzausschuß bittet die Synode

1. das schöne Wort „Seelenzahl" in dem vorliegenden Gesetzesentwurf durch das Wort „Gemeindeglieder" zu ersetzen,
2. um Annahme des Gesetzes. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache.

Synodaler **Michel:** Ich weiß nicht, ob in § 19 Abschnitt d) nicht eingefügt werden müßte: durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Wer übergibt die Aufgaben, die übergemeindlich sind?

Präsident **Dr. Angelberger:** Sie meinen also: nach Aufgaben ... durch den Evangelischen Oberkirchenrat übertragen sind. (Zuruf Synodaler Michel: Jawohl, damit keine falschen Vorstellungen erweckt werden!) Es wäre zweckmäßig — gut!

Darf ich also bei d) folgende Ergänzung vorlesen:

> sofern ihm als eigener Dienst- und Verantwortungsbereich übergemeindliche Aufaben durch den Evangelischen Oberkirchenrat übertragen sind,

und dann fortfahren:

> in die vom Landeskirchenrat festgelegte Besoldungsgruppe.

Wer ist nicht einverstanden mit dieser Ergänzung? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Dann darf ich bei c) die vom Finanzausschuß begehrte Änderung aufgreifen, und zwar in der Hälfte dieses Unterabschnittes c): „bei einer Seelenzahl von 1000—2999" und zwei Zeilen weiter: „bei einer Seelenzahl von 3000 an hier an Stelle des Wortes „Seelenzahl" „Gemeindeglieder" zu setzen.

Wer kann diesem Änderungsvorschlag nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

So darf ich aufrufen die Überschrift:

> Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdiakonengesetzes

den

> Artikel 1

wonach also § 19 Absatz 1 eine neue Fassung erhalten soll. Nach dem Absatz 1 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen. Da keine Wünsche vorgetragen wurden, stelle ich diesen Artikel en bloc zur Abstimmung.

Wer ist gegen den gemachten Vorschlag? — Wer enthält sich? — Niemand.

Der

> Artikel 2

regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens ab 1. Januar 1971. — Wer kann diesen Zeitpunkt nicht billigen? — Enthaltung, bitte? — Nicht der Fall.

Darf ich beide Artikel, das heißt das ganze Gesetz zur Abstimmung stellen.

Wer ist mit dem Gesetzeswortlaut nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand. **Einstimmige Annahme.**

II, 3

Ich darf jetzt unseren Synodalen Gabriel bitten zu seinem Bericht unter 3) Kirchengemeindliche Bauvorhaben — Übergangsregelung für die Genehmigung von Kindergarten-Neubauten.

Berichterstatter Synodaler **Gabriel:** Herr Präsident! Verehrte Konsynodale! Es ist heute wieder über das kirchengemeindliche Bauen, speziell über eine Übergangsregelung für die Genehmigung von Kindergarten-Neubauten zu berichten.

In der Plenarsitzung am 27. 4. wurde über das kirchengemeindliche Bauen berichtet. Der Beschluß über die Instandsetzungen und die anstehenden Neubauten wurde gefaßt ohne nennenswerte Wortbeiträge. Der Beschluß über die vorgesehenen Kindergarten-Neubauten bzw. die Regelungen hierfür löste im Plenum erneut eine Diskussion aus, die darauf abzielte, eine Übergangsregelung zu schaffen. Auf Grund eines Antrags wurde diese Frage zur erneuten Beratung an den Finanzausschuß zurückverwiesen. Hierüber wäre heute zu berichten.

Der Finanzausschuß hat noch einmal die ganze Problematik des Kindergartenwesens heute aufgegriffen. In der Erörterung sind wieder eine Reihe von gewichtigen Gesichtspunkten aufgeklungen, wie sie bereits im Herbst 1970 im Plenum laut geworden sind. Die Beratung in der Landessynode im Oktober 1970 endete bekanntlich mit dem Beschluß, daß nach den Regelungen vom 17. April 1970 zu verfahren sei. Am Ende der gemeinsamen Beschlußformulierung von Hauptausschuß und Finanzausschuß (S. 162 Prot. Herbst 1970) wird festgehalten, bis zur Verabschiedung eines Kindergartengesetzes erscheint der Landessynode eine Übergangsregelung unerläßlich. Wir befinden uns, mit dem was wir heute vortragen wollen, in Übereinstimmung mit dieser Beschlußempfehlung vom 17. 4. 1970 wie auch mit den Voten der Konsynodalen Schoener und Ziegler.

Ziel dieser Übergangsregelung ist, eine klare Abgrenzung zu setzen. So hat der Finanzausschuß sich auf 5 Punkte geeinigt. Die genaue Formulierung lautet:

Kindergartenneubauten, für welche die von der Landessynode beschlossenen Finanzierungsgrundsätze (Beschluß vom 17. 4. 1970) nicht erfüllt sind, können nur genehmigt werden, wenn

1. die Vorhaben vor dem 17. 4. 1970 von den Kirchengemeinderäten beschlossen und von den Bezirkskirchenräten in die Dringlichkeitsliste aufgenommen wurden,
2. das Raumprogramm nach den Kindergartenrichtlinien (GVBl. 1969 S. 35) vom Evangelischen Oberkirchenrat grundsätzlich genehmigt und der Beauftragung eines Architekten zugestimmt wurde,
3. eine Absprache mit den bürgerlichen Gemeinden über die Mitfinanzierung (Bau und Betrieb) getroffen wurde bzw. eine allgemein verbindliche Rege-

lung durch die Beschlüsse der politischen Gremien vorliegt,
4. die erbetene landeskirchliche Finanzhilfe den von der Landessynode für die Gewährung von Baubeihilfen und Baudarlehen beschlossenen Grundsätzen entspricht,
5. eine finanzielle Mehrbelastung der Kirchengemeinden ohne Einschränkung der sonstigen kirchlichen Aufgaben verantwortet werden kann.

Unter den bereits am Dienstag erwähnten 47 geplanten Kindergärten erfüllen 12 Anmeldungen diese Bedingungen. Es handel sich dabei um die Planung folgender Kirchengemeinden:

Köndringen, Emmendingen (Bürkle-Bleiche), Binau, Hügelheim, Kieselbronn, Huchenfeld, Eppingen (Südsadt), Singen (Markuspfarrei), Mannheim (Johannespfarrei), Nußloch, Reichartshausen, Neureut-Nord.

Es handelt sich dabei um einen Gesamtkostenaufwand von 4 453 000 DM. Die politischen Gemeinden sind bereit, diesen Kirchengemeinden eine Investitionshilfe von 2 128 000 DM zu gewähren. Eigenmittel stehen 780 000 DM zur Verfügung. An landeskirchlicher Finanzhilfe wäre erforderlich: 490 000 DM als Beihilfe, 1 055 000 DM als Darlehen. Diese Mittel können zur Verfügung gestellt werden.
Die Grundstücke sind teils von der Kirchengemeinde, teils von der politischen Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Grundstückserwerbe liegen jedoch häufig um Jahre zurück, so daß man diese Unterschiede nicht zum Anlaß für eine Genehmigungsversagung in Betracht ziehen muß. Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode, die 5 Bedingungen anzunehmen, um so zu einer klar abgegrenzten Übergangsregelung zu kommen.
Die übrigen 35 Planungen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, können nur genehmigt werden, wenn die Regelung vom 17. 4. 1970, die wir auf dieser Synode erneut beschlossen haben, erfüllt werden.

Damit haben wir eine Übergangsregelung, für die vor dem 17. 4. 1970 beschlossenen Kindergarten-Neubauten und eine Zwischenlösung für die Planungen für Kindergarten-Neubauten, die in den Gemeinden erst nach dem 17. 4. 1970 Beschlußreife erlangt haben. Diese Zwischenlösung muß Grundlage bleiben bis zum Erlaß des erwarteten Kindergartengesetzes.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache.

Synodaler **Viebig:** Ich möchte nur eine Frage zu der Ziffer 1 stellen: Gab es vor dem 17. 4. 1970 schon Dringlichkeitslisten, die von den Bezirkskirchenräten aufgestellt werden mußten?

Oberkirchenrat **Dr. Jung:** Die Dringlichkeitslisten wurden jedesmal erbeten von den Bezirkskirchenräten bei der Anmeldung zu den Haushaltsplanüberlegungen der Kirchengemeinden für Neubauplanungen für die jeweils zwei folgenden Jahre.

Präsident **Dr. Angelberger:** Noch eine Wortmeldung? Das ist nicht der Fall.

Ich brauche die fünf Punkte nicht mehr vorzulesen. Der Finanzausschuß empfiehlt, diese Punkte anzunehmen. Wer hat Bedenken oder wer wünscht, daß die Punkte noch einmal vorgelesen werden?

Wer hat Bedenken gegen diese 5 Punkte? — 3 Gegensimmen. — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Damit ist gleichzeitig, wenn kein Widerspruch erhoben wird, auch dem Programm insoweit zugestimmt, nämlich was am Schluß noch gesagt wurde, daß eben nur die 12 Planungen jetzt so erledigt werden können wie von dem Berichterstatter vorgetragen.

Wird hierzu noch etwas bemerkt? Das ist nicht der Fall. Dann darf ich diesen Punkt als erledigt bezeichnen und darf unter II die Ziffer II, 4 aufrufen:

II, 4

Eingabe des Melanchthonvereins für evangelische Schülerheime mit der Bitte um Finanzhilfe.

Den Bericht gibt unser Synodaler Hollstein.

Berichterstatter Synodaler **Hollstein:** Auf der Herbstsynode 1970 wurde vom Finanzausschuß Bericht erstattet über einen Antrag des Melanchthonvereins für evangelische Schülerheime, der um einen Zuschuß zu den Betriebskosten und um eine Beihilfe zur Modernisierung des Friedrichsstifts Heidelberg bat. Der Bericht des Finanzausschusses findet sich auf S. 137/138 des gedruckten Protokolls.

Damals wurde gesagt: der Antrag ist nicht entscheidungsreif. Der Verein hat am 12. März dieses Jahres dem Evangelischen Oberkirchenrat weiteres Material für die Bearbeitung des Antrags vorgelegt, unter anderem die Haushaltspläne 1971, aus denen hervorgeht, daß der Verein mit seinen drei Schülerheime im Jahre 1971 mit einem Defizit von 182 000 DM rechnen muß. Schon für 1970 wurden über 50 000 DM aus dem Vermögen zur Deckung des Fehlbetrags verwendet. Diese Finanzsituation ist nicht lange durchzuhalten. Der Finanzausschuß konnte sich aber auch mit den neuen Unterlagen keine letzte Klarheit verschaffen. Deshalb wurde beschlossen, daß eine kleine Kommission mit dem Melanchthonverein die gesamten Fragen durchspricht und dann dem Finanzausschuß berichtet. Das Ergebnis dieser Besprechung wird einen endgültigen Beschluß ermöglichen.

Zur Behebung des akuten Notstandes soll dem Melanchthonverein für das Jahr 1971 ein Zuschuß aus landeskirchlichen Haushaltmitteln bis zu einer Höhe von 120 000 DM gewährt werden. Ob und bis zu welcher Höhe dieser Zuschuß nötig ist, wird die zu bildende Kommission zu prüfen haben.

Zur Frage der Modernisierung des Friedrichstifts in Heidelberg können noch keine Beschlußvorschläge gemacht werden. Hier ist der Finanzausschuß nach wie vor der Meinung, daß ein Zuschuß in der angeforderten Höhe von 448 000 DM nicht gewährt werden kannn. Wir sehen keine andere Möglichkeit, als durch Verkauf des Heidelberger Grundstücks die Mittel zu beschaffen für eine Weiterführung der Arbeit des Melanchthonvereins in einer anderen räumlichen Konzeption. Auch darüber wird die Kommission verhandeln.

Heute schlägt der Finanzausschuß der Synode zur Beschlußfassung vor:

1. Der Melanchthonverein wird für das Rechnungsjahr 1971 ein Zuschuß zu den Betriebskosten in Höhe von bis zu 120 000 DM aus Mitteln des landeskirchlichen Haushalts gewährt.
2. Die endgültige Höhe dieses Zuschusses wird durch eine Überprüfung der Finanzsituation des Vereins festgestellt.
3. Hierfür und für die Prüfung der weiteren Anträge des Vereins wird eine Kommission gebildet, der angehören:
Synodaler Berger, Hollstein, Dr. Müller und Hermann Schneider.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön. Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall.

Somit zunächst zum sachlichen Teil für die Beschlußfassung:

Ziffer 1

> Dem Melanchthonverein wird für das Rechnungsjahr 1971 ein Zuschuß zu den Betriebskosten in Höhe bis zu 120 000 DM aus Mitteln des landeskirchlichen Haushalts gewährt.

Diesen Punkt stelle ich als ersten zur Abstimmung. — Wer ist mit diesem Vorschlag des Finanzausschusses für die Finanzhilfe zugunsten des Melanchthonvereins nicht einverstanden? 2 Stimmen. Wer enthält sich? 9 Enthaltungen.

Ziffer 2

> Die endgültige Höhe dieses Zuschusses wird durch eine Überprüfung der Finanzsituation des Vereins festgestellt.

Hierüber braucht nicht entschieden zu werden.

Schließlich kommt für den Prüfungszweck eine Kommission zustande. Wird gegen eine solche Kommission etwas eingewendet? Enthaltung? Das ist nicht der Fall.

Somit könnte hierzu gleich der personelle Teil erledigt werden. Vorgeschlagen sind die Synodalen Berger, Hollstein, Dr. Müller und Hermann Schneider. — Wer hat hiergegen Bedenken oder möchte dagegen stimmen? — Enthaltungen? Auch nicht, dann ist auch diese Ziffer 3 einstimmig gebilligt.

III, 1

Wir kommen jetzt zu III unserer Tagesordnung und hören die gemeinsamen Berichte des Haupt- und des Rechtsausschusses, wobei ich allgemein hierzu bemerken muß, unser Synodaler Günther ist leider erkrankt und mußte wegfahren, so daß die Berichterstattung mitübernommen wird durch unseren Synodalen Reiser, der über den 1. Punkt

> Antrag des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Müllheim/Baden auf Abänderung des Pfarrdiakon-Gesetzes

berichten wird.

Berichterstatter Synodaler **Reiser:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Zunächst darf ich meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß der Hauptausschuß dem Rechtsausschuß so viel Vertrauen entgegenbringt, daß er auch im Namen des Hauptausschusses nun den Bericht vorlesen darf. (Beifall!)

Dem Rechtsausschuß wurde der Antrag des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Müllheim vom 8. 3. 1971, den Sie auf Seite 12 der Eingänge finden, auf Abänderung des Pfarrdiakonengesezes zur Beratung zugewiesen.

Der Rechtsausschuß hat sich in einer längeren Beratung mit dem Antrag und dessen Begründung befaßt und ist im einzelnen zu folgendem Ergebnis gekommen:

Zu a) Der Rechtsausschuß anerkennt und bejaht nachdrücklich die Notwendigkeit der Fort- und Weiterbildung der Pfarrdiakone. Dies Verlangen renne aber offene Türen ein, so wurde gesagt, da ja bereits im Pfarrdiakonengesetz die Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung verankert sei.

Zu b) Dem Verlangen des Antragstellers, den Pfarrdiakon dem Pfarrer in der Besoldung gleichzustellen, da „dessen Dienst nach Art und Umfang dem Dienst eines Pfarrers gleichkommt", konnte sich der Rechtsausschuß nicht anschließen.

Ich bringe jetzt einige Zitate, die in der Beratung gefallen sind:

„Es gäbe kein Besoldungssystem, das Perfektion erreiche."

„Die Besoldung sei immer ein Problem, da man bezahlt werde, ob man etwas oder nichts leistet." (Heiterkeit!)

„Kann man Pfarrer und Pfarrdiakon überhaupt nach Leistung bezahlen?"

„Es gebe schlechte Pfarrer und gute Pfarrdiakone und umgekehrt."

„Es müsse Gerechtigkeit im Raum der Kirche herrschen."

„Es gebe ältere Pfarrdiakone, so sagte ein Dekan, die sehr aktiv, manchmal zu aktiv, und stets vertretungsbereit seien."

Diese und ähnliche Argumente wurden in die Debatte geworfen. Man müsse sich aber doch vor einer allzu starken Nivellierung hüten, da dadurch das Niveau gesenkt werde, und zwar aus folgendem Grund:

Mancher junge Mensch würde es sich überlegen, ob er den mühsamen, strapaziösen und mit einem nicht geringen Geldaufwand verbundenen Weg des Universitätsstudiums auf sich nehmen solle, wenn er zu diesem Ziel ohne Abitur, mit geringeren Zeit- und Geldaufwand kommen könne und am Schluß seiner Ausbildung die Möglichkeit habe, in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft zu werden wie der universitär ausgebildete Pfarrer.

Der Rechtsausschuß hat sich mit überwiegender Mehrheit dafür entschieden, einer völligen Gleichstellung des Pfarrdiakons mit dem Pfarrer in der Besoldung nicht zuzustimmen, spricht aber die Empfehlung aus, für Pfarrdiakone mit höherem Dienstalter — bei gleicher Tätigkeit — eine Verringerung des Abstandes in der Besoldungsgruppe gegenüber dem Pfarrer zu befürworten.

Zu c) Auch zu diesem Antrag gab es eine längere Debatte.

Der Rechtsausschuß konnte sich auch hier nicht dazu entschließen, dem Antrag des Pfarrkonvents von Müllheim zuzustimmen.

Wie Sie selbst wissen, soll das Pfarrerdienstgesetz in Bälde geändert werden und der Rechtsausschuß war der Meinung, das Pfarrerdienstgesetz

besitze Vorrang. Erst nach Verabschiedung des genannten Gesetzes könne einer Neufassung des Pfarrdiakonengesetzes auch in diesem Punkte nähergetreten werden. Der Rechtsausschuß anerkennt dabei ausdrücklich die berechtigte Forderung der Pfarrdiakone und ist sich auch im klaren darüber, daß man sich dieser Forderung auf die Dauer nicht verschließen kann. Er ist aber doch der Meinung, daß man es aus den oben angeführten Gründen bei der augenblicklichen gesetzlichen Regelung, nämlich der Berufungsmöglichkeit der Pfarrdiakone, belassen solle. Es wäre dabei durchaus denkbar, daß ein Pfarrdiakon, der 12 Jahre lang eine Pfarrstelle inne hat, sich dann um eine freigewordene Pfarrstelle bewerben kann.

Der Rechtsausschuß bittet deshalb die Synode, folgenden Empfehlungen an den Oberkirchenrat zuzustimmen.

a) Der Oberkirchenrat möge der Fort- und Weiterbildung der Pfarrdiakone seine besondere Aufmerksamkeit schenken.

Sie stellt es dabei in das Ermessen des Oberkirchenrats, für die Pfarrdiakone eine Weiterbildungsmöglichkeit ähnlich dem Kontaktstudium der Pfarrer zu schaffen.

b) Der völligen Besoldungsgleichstellung der Pfarrdiakone mit den Pfarrern kann nicht zugestimmt werden. Die Synode ist aber der Meiunng, daß bei Pfarrdiakonen mit höherem Dienstalter der Unterschied in der Einstufung nur eine Besoldungsgruppe und nicht zwei betragen soll.

c) Aus zwingenden Gründen kann dem Verlangen, daß Pfarrdiakone sich um eine frei gewordene Pfarrstelle bewerben können, im augenblicklichen Zeitpunkt noch nicht entsprochen werden. Die Synode empfiehlt dem Oberkirchenrat, Pfarrdiakone, die 12 Jahre lang eine Pfarrstelle versehen haben, die Möglichkeit der Bewerbung um eine ausgeschriebene Pfarrstelle zu geben. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Ich eröffne die Aussprache, sofern das Wort gewünscht wird.

Synodaler **Hollstein:** Zu dem Vorschlag 2 mit der Einstufung wurde hier der Vorschlag gemacht, die Synode ist der Meinung, daß die Pfarrdiakone nur eine Stufe unterhalb der Pfarrer besoldet werden sollten. Diesem Vorschlag könnte ich nicht zustimmen. Ich bin grundsätzlich nicht dagegen, daß das einmal so wird, aber das müßte vom Oberkirchenrat erst vorbereitet und dann auch durch eine Beratung im Finanzausschuß abgeklärt werden. Erst danach könnte es so von der Synode beschlossen werden. (Beifall!)

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Zu dem letzten Punkt der Empfehlung an den Oberkirchenrat: Dienstältere Pfarrdiakone für eine Bewerbung auf Pfarrstellen zuzulassen, ist so nach dem geltenden Recht nicht möglich. Sie müßten das Pfarrstellenbesetzungsrecht und das Pfarrdiakonengesetz vorher ändern. Das kann nicht auf dem Verwaltungswege gemacht werden.

Synodaler **Herrmann:** Es soll ja eine Neuregelung auf der Ebene der EKD Platz greifen, die eventuell eine Versetzung der Pfarrer vorsieht und von daher könnte dann eine Angleichung der Dienstverhältnisse im Blick auf die Stellenbesetzung zwischen Pfarrern und Pfarrdiakonen stattfinden. Diese Entwicklung sollte man noch abwarten, bis man hier eine endgültige Regelung trifft.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wünschen Sie das Wort nochmal? (Zuruf!) — Das ist nicht der Fall. Dann ... Herr Prälat Dr. Bornhäuser.

Prälat **Dr. Bornhäuser:** Zur Information der Synode: Der theologische Beirat, der die Fort- und Weiterbildung der Pfarrer als Aufgabengebiet hat, plant in seiner nächsten Sitzung, sich ausdrücklich mit der Fort- und Weiterbildung der Pfarrdiakone zu befassen. Das ist schon seit etwa einem Vierteljahr vorbereitet.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Um den, wie mir scheint, berechtigten Einwänden unseres Konsynodalen Hollstein und des Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt zu entsprechen, möchte ich vorschlagen, daß wir eine andere Formulierung suchen, die diesen Einwänden gerecht wird. Ich glaube, das ist nicht schwierig. Ich kann nur im Augenblick noch keinen wortwörtlichen Vorschlag machen, aber ...

Synodaler **Rave:** So schwierig scheint mir das nicht zu sein. Soviel ich es in Erinnerung habe, soll die Bewerbung bei dem Evangelischen Oberkirchenrat gemacht werden. Es ist erstens die Möglichkeit, daß der Herr Landesbischof eine Pfarrstelle besetzt und dann einen älteren bewährten Pfarrdiakon in eine Pfarrstelle einweist, und es ist auch die Möglichkeit, daß gar keine Bewerbungen auf freie Pfarrstellen eingehen, so daß man der Gemeinde keinen Kandidaten zur Wahl präsentieren kann. In diesen Situationen wäre eine solche Mitteilung eines Pfarrdiakons, daß er interessiert wäre, dem Oberkirchenrat doch eventuell eine Hilfe. Und so könnte man das Anliegen schon jetzt realisieren.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Die Landessynode hat erst vor einem Jahr das neue Pfarrdiakonengesetz beschlossen, nach dem nur die Verwaltung einer Pfarrstelle dem Pfarrdiakon übertragen werden kann. Das ist auch kein badisches Sondergut; vielmehr haben wir damals die Richtlinien der Arnoldshainer Konferenz übernommen. Das heißt, daß eine größere Gruppe von Landeskirchen innerhalb der EKD sich auf diesen Standard in der Ordnung des Pfarrdiakonats geeinigt hat. Wann es in der EKD zu einer übereinstimmenden Regelung kommt, ist noch völlig offen.

Es besteht im übrigen — darauf möchte ich noch hinweisen — nach dem Pfarrdienstgesetz sowieso die Möglichkeit, ausnahmsweise auch einen nicht universitäts-theologisch ausgebildeten Prediger mit allen Rechten und Pflichten unter die Pfarrer der Landeskirche aufzunehmen. Davon wird ja auch gelegentlich für Pfarrdiakone Gebrauch gemacht. Aber nach dem geltenden Pfarrdiakonengesetz besteht weder die Möglichkeit, daß der Pfarrdiakon sich auf eine ausgeschriebene Pfarrstelle bewirbt noch besteht die Möglichkeit für den Landesbischof, einen Pfarrdiakon zum Pfarrstelleninhaber zu berufen.

Synodaler **Dr. Müller:** Ich möchte noch einmal das, was Herr Pfarrer Hollstein gesagt hat, unter-

stützen. Wir haben doch vor kaum einer halben Stunde den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrdiakon-Gesetzes verabschiedet, wo wir die Besoldungsgruppen und Einstufungen neu geregelt haben.

Ich stelle den Antrag, daß der Teil des Vorschlages des Rechtsausschusses, der die Besoldungsfragen betrifft, in jedem Fall heute nicht verabschiedet, sondern an den Oberkirchenrat zurückverwiesen wird, wie Pfarrer Hollstein das gesagt hat.

Synodaler **Leser:** Die Antragsteller möchten in erster Linie das Besetzungsrecht geändert haben. Ich sehe ein, daß das jetzt nicht geht, würde aber bitten, zu überlegen, ob man nach diesem Pfarrstellenbesetzungsgesetz hier nicht in diesem Punkt eine Novellierung bräuchte. Die Besoldung ist die zweite Frage. Was den Pfarrdiakonen Mühe macht, ist das, daß sie sich nicht melden können. An dieser Stelle müßte nachgedacht und versucht werden, eine Novellierung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes zu erreichen.

Synodaler **Hollstein:** Darf ich einen Beschlußvorschlag machen:

> Die Synode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses zur Kenntnis und überweist ihn an den Oberkirchenrat zur weiteren Bearbeitung.

Dann sind alle Punkte mit eingebunden und es geht nicht unter.

Präsident **Dr. Angelberger:** Noch eine Wortmeldung? Das ist nicht der Fall. Darf ich einen Vorschlag unterbreiten: Wir hätten — allerdings später — sowieso eine kurze Pause gemacht; wir machen sie jetzt und geben dem Rechtsausschuß Gelegenheit, das zu überdenken und dann den Vorschlag zu unterbreiten.

— Pause von 10.35—10.45 Uhr —

Präsident **Dr. Angelberger:** Zu Ziffer a) waren ja keine Abänderungswünsche geäußert worden. Zu Ziffer b) hat der Berichterstatter nunmehr einen anderen Wortlaut überreicht:

> Der völligen Besoldungsgleichstellung der Pfarrdiakone mit den Pfarrern kann nicht zugestimmt werden. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, zu prüfen, ob künftig bei Pfarrdiakonen mit höherem Dienstalter der Unterschied in der Einstufung auf eine Besoldungsgruppe herabgesetzt werden soll ...

Zu Ziffer c) ebenfalls ein Änderungsvorschlag, den ich gleich verlese:

> Aus zwingenden Gründen kann dem Verlangen, daß Pfarrdiakone sich um eine freigewordene Pfarrstelle bewerben können, im augenblicklichen Zeitpunkt noch nicht entsprochen werden. Die Synode hält es für erwünscht, daß die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, daß Pfarrdiakone, die 12 Jahre lang eine Pfarrstelle versehen haben, die Möglichkeit der Bewerbung um eine ausgeschriebene Pfarrstelle erhalten.

So jetzt die Vorschläge. Wünscht jemand, sich hierzu noch zu äußern?

Synodaler **Hollstein:** Auch so könnte ich bei b) und bei c) nicht zustimmen. Ich meine, es wird hier schon etwas in eine Richtung geschoben, auch wenn es als Bitte an den Oberkirchenrat gegeben wird, denn es ist in dieser Bitte bereits etwas fixiert.

Ich bitte noch einmal, daß die Synode beschließt,

> sie nimmt diesen Bericht des Rechtsausschusses zur Kenntnis und überweist ihn dem Evangelischen Oberkirchenrat zur weiteren Bearbeitung späterer Beschlußvorlagen.

Synodaler **Viebig:** Ich bitte, bei den Anträgen zu Absatz b) und Absatz c) über die Sätze einzeln abstimmen zu lassen, weil die ersten Sätze etwas Allgemeineres enthalten und die zweiten jeweils weitergehen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja. Vor allem a) ist ganz allgemein.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Mit dem Antrag Hollstein einverstanden.

Synodaler **Steyer:** Diese Tendenz, die in dem Votum von Herrn Hollstein und auch dem von Herrn von Dietze eben zum Ausdruck gekommen ist, finde ich nicht glücklich. Ich bin zwar auch nicht für eine jetzt schon formulierte Fixierung, aber es müßte meines Erachtens ganz deutlich zum Ausdruck kommen, daß die Synode in dieser Richtung etwas für die Zukunft möchte. Nur daß jetzt bereits die 12 Jahre festgelegt werden und daß es eine Besoldungsstufe etc. pp. ist, da bin ich nicht dafür, daß das zu diesem Zeitpunkt zu Papier gebracht wird.

Synodale Frau **Dr. Weis:** In Bezug auf den letzten Punkt, daß Pfarrdiakone in eine Pfarrstelle gerufen werden können, ist in dem künftigen § 46, der noch nicht allgemein besprochen worden ist und noch im Koordinierungsausschuß bevorsteht, immerhin etwas vorgesehen. Wenn es erforderlich ist, kann das Pfarramt auch evangelischen Christen übertragen werden, die nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlangung eines Pfarramtes erfüllen. ... Gesetzliche Voraussetzung wäre also das Universitäts-Studium mit Abschluß. Da läge eine Möglichkeit drin.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Nach dem geltenden Pfarrerdienstrecht besteht bereits die Möglichkeit, auch bei Fehlen der üblichen Voraussetzungen für die Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt jemand unter die Pfarrer aufzunehmen.

Ich möchte Ihnen empfehlen, sich nicht durch einen generellen Beschluß schon festzulegen. Immerhin haben Sie erst im April vor einem Jahr das neue Pfarrdiakonengesetz beschlossen. Es entspricht dem, was in der Arnoldshainer Konferenz ausgearbeitet worden ist, in der alle Gliedkirchen der EKD, die nicht zur VELKD gehören, zusammenarbeiten.

Ich möchte empfehlen, daß wir gerade aus unserer Verantwortung für die EKD nicht wieder von dem abweichen, was vor einem Jahr für einen großen Teil der Landeskirchen durch Vereinbarung zustande gekommen ist.

Präsident **Dr. Angelberger:** Noch eine Wortmeldung? Das ist nicht der Fall. Dann darf ich die Aussprache schließen und den Antrag Hollstein zur

Abstimmung stellen, der ja der weitergehende Antrag ist. Er hat den Wortlaut:

> Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses zur Kenntnis und überweist ihn dem Evangelischen Oberkirchenrat zur weiteren Veranlassung.

Darf ich das zur Abstimmung stellen? Wer ist hiermit nicht einverstanden? — 1. Wer enthält sich? 3 Enthaltungen.

III, 2

Darf ich nun unter III, 2 aufrufen den Bericht zur Eingabe des Pfarrers Cramer, Niefern, zu den kirchlichen Gesetzen über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrvikars.

Herr Herrmann, berichten Sie ebenfalls für den Hauptausschuß mit? (Ja!)

Berichterstatter Synodaler **Herrmann:** Meine sehr verehrten Damen und Herrn! Der Rechtsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 29. April mit der Eingabe des Pfarrers Cramer, Niefern, zu den kirchlichen Gesetzen über den Dienst des Pfarrdiakons und Pfarrvikars befaßt.

Herr Pfarrer Cramer beklagt in seiner Eingabe, daß durch die beiden Gesetze Regelungen getroffen wurden, die wichtige Bereiche der Verantwortung des Pfarrstelleninhabers entziehen, obwohl ihm vor der Gemeinde, der Öffentlichkeit und dem Evangelischen Oberkirchenrat die wirkliche Gesamtverantwortung nicht abgenommen wird. Der Absender befürchtet, daß im Zuge der sog. Demokratisierung der Kirche es zur Auflösung bzw. Abschaffung des Pfarramtes und des Pfarrstandes im bisherigen Sinne kommen wird; er bittet um eine eindeutige Aussage der Synode, ob dies das Ziel der z. Z. durchgeführten Reformen sei.

Die Auflösung bzw. Abschaffung des Pfarramtes und Pfarrerstandes ist sicher nicht das Ziel der gegenwärtigen Reformen. Sie laufen allerdings darauf hinaus, die Last der Verantwortung der Gemeindeleitung nicht einem Manne allein aufzuladen, sondern auf mehrere Schultern zu verteilen und die in der Gemeinde anfallenden Aufgaben der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes gegebenenfalls durch mehrere selbständig einzusetzende hauptberufliche Mitarbeiter wahrnehmen zu lassen. Schon die bisherige Grundordnung kannte keine Alleinverantwortung des Pfarrers in der Gemeindeleitung. Der neue § 22 GO bestimmt, daß der Ältestenkreis, dessen Mitglied der Pfarrer ist, die Gemeinde leitet und die Verantwortung dafür trägt, daß in der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird, die Sakramente in ihr recht verwaltet werden und der Dienst der Liebe getan wird. Es ist Aufgabe aller Pfarrer und Kirchenältesten, dieses Verständnis von gemeinsamer Leitung und Verantwortung in Gemeinde und Öffentlichkeit auf jede erdenkliche Weise zu verdeutlichen, um die verhängnisvolle Vorstellung zu überwinden, als sei die Kirche nur in dem Pfarrstelleninhaber präsent und nicht Sache aller Gläubigen, die durch den berufenen Amtsträger und die gewählten Kirchenältesten repräsentiert werden.

Ein weiterer wichtiger Grundsatz der Reformgesetze der letzten Jahre ist die Auffassung, daß das Pfarramt nur eine Gestalt des öffentlichen Predigtamtes darstellt und dieses seinen Ausdruck auch in anderen kirchlichen Ämtern finden kann. So redet das kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons und Pfarrverwalters vom 17. 4. 1970 davon, daß geeignete kirchliche Mitarbeiter „zur selbständigen Ausübung des Predigtamtes und zur Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste im Bereich einer Kirchengemeinde oder in übergemeindlichen Dienstbereichen eines Kirchenbezirks oder der Landeskirche" berufen werden können (§ 1). Von ähnlichen Gedanken wird das kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars vom 28. 10. 1970 geleitet, das vorsieht, daß Pfarrvikare einem Gemeinde- oder landeskirchlichen Pfarramt als Mitarbeiter zugeordnet werden können. Die Zuordnung der beiden Amtsträger und die Mitverantwortung des Ältestenkreises sind am klarsten in dem kirchlichen Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars geregelt, in dem einerseits die partnerschaftliche Zusammenarbeit zweier ordinierter Diener am Wort hervorgehoben wird, andererseits die umfassendere Verantwortung des Pfarrers ausdrücklich gewahrt ist. Für die Festlegung des Dienstplanes ist gegenseitige Zusammenarbeit der beiden Amtsinhaber unter Mitverantwortung der Kirchenältesten vorgesehen. Sofern dem Pfarrvikar das Recht zugestanden wird, entsprechend seinen Fähigkeiten Arbeitsschwerpunkte zu bilden, steht ihm nicht mehr zu als dem Pfarrer, der seinerseits notwendigerweise schwerpunktmäßig in der Gemeinde arbeiten muß (vgl. Erl. zu § 4, 2 des Gesetzentwurfes). Kein Pfarrvikar kann dabei nach Intention und Wortlaut des Gesetzes willkürlich verfahren, er muß vielmehr die besonderen gemeindlichen Bedürfnisse und die Funktion des Gemeindepfarrers berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 und 3). Außerdem entscheidet letztlich der Ältestenkreis.

Ähnliche Regelungen sind auch für den Dienst des Pfarrdiakons vorgesehen. Der Pfarrdiakon erhält einerseits nach Beendigung der Probedienstzeit einen eigenen Dienst- und Verantwortungsbereich, wie es seinem Amt und Alter entspricht, muß sich aber andererseits in Fragen der Arbeitsteilung und des dienstlichen Zusammenwirkens mit dem Pfarrer und dem zuständigen kolegialen Leitungsorgan (Kirchenältestenkreis usw.) absprechen. Das verbietet Selbstherrlichkeit und Willkür von jeder Seite und legt alles Gewicht auf gegenseitige Absprache und Zusammenarbeit.

Diese Darlegungen machen deutlich, daß die beiden beanstandeten Gesetze Pfarrer, Pfarrvikar, Pfarrdiakon und Ältestenkreis zu gemeinsamer Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichten und daß diese Verpflichtung in gemeinsamer Verantwortlichkeit realisiert werden soll. Die Bestimmungen der Grundordnung und der beiden Gesetze geben niemanden eine Handhabe für autonome Selbständigkeit oder gar Willkür, legen vielmehr alles Gewicht auf die Gemeinsamkeit des Dienstes.

Es versteht sich von selbst, daß der Evangelische Oberkirchenrat und der zuständige Dekan den Pfarrdiakon bzw. Pfarrvikar in Bezug auf die von

ihm selbständig wahrzunehmenden Aufgaben unmittelbar für verantwortlich hält. Die Verdeutlichung der je eigenen Verantwortung gegenüber der Gemeinde bleibt Aufgabe geeigneter Information. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Ich gebe Gelegenheit zur Aussprache.

Synodaler **Steyer:** Ein gewisses Problem enthält das, was Herr Herrmann vorgetragen hat, immer noch, und zwar deswegen, weil bei der Freiversetzbarkeit zumindest nicht ausgeschlossen ist, daß der Pfarrer jeweils das machen muß, was man übrig läßt. Wenn der betreffende Pfarrdiakon oder Pfarrvikar nach eigenem Wunsch Arbeitsschwerpunkte bilden kann — jemand muß ja das andere auch machen, und das wird dann im Kontinuum des Pfarramtes liegen; das aber halte ich für sehr bedenklich.

Präsident **Dr. Angelberger:** Noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. — Herr Berichterstatter, welchen Vorschlag unterbreitet der Rechtsausschuß als Beschlußgrundlage?

Berichterstatter Synodaler **Herrmann:** Es ist kein Beschluß vorgesehen, sondern lediglich eine Verdeutlichung der Intention unserer Gesetzesreform.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja, und denkt dann der Rechtsausschuß daran, daß diese Stellungnahme, die Sie jetzt für den Rechtsausschuß vorgetragen haben, dem Pfarrer Cramer in Niefern, der die Eingabe eingereicht hat, überreicht wird. (Zuruf: Synodaler Herrmann: Ich denke, ja!)

Ja — gut. Wären Sie mit dieser Erledigung einverstanden? — Oder wer nicht? — Enthaltung? — Nicht. Also kann es auf diese Weise erledigt werden.

III, 3

Und nun darf ich unseren Synodalen Viebig bitten, auch für beide Ausschüsse zu berichten, und zwar zu den Anträgen des Pfarrers Krieck in Ladenburg zur Visitationsordnung.

Berichterstatter Synodaler **Viebig:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Bitte, nehmen Sie das Verzeichnis der Eingänge zur Hand; Seite 5 der OZ. 12 finden Sie zwei Anträge des Pfarrers Krieck, Ladenburg, vom 30. 12. 1970 zur Visitationsordnung.

1. Pfarrer Krieck möchte, daß nach einer Visitation Bericht und Bescheid nicht im Aktenschrank verschwinden und die Gemeindeleitung nicht alles auf sich beruhen läßt. Er bemängelt, daß Visitationskommission und Kirchenleitung nicht erfahren, was aus den gegebenen Anregungen und Empfehlungen geworden ist.

Das Anliegen des Antragstellers ist berechtigt. Ihm ist jedoch durch die Bestimmungen des § 16 der Visitationsordnung entsprochen. Innerhalb von 6 Wochen muß der Bescheid, der die Anregungen und Empfehlungen enthält, im Ältestenkreis und in einer Gemeindeversammlung erörtert werden. Der Vollzug ist dem Visitator mitzuteilen.

In Absatz 3 des § 16 wird bestimmt, daß sich der Visitator nach angemessener Zeit davon zu überzeugen hat, ob den im Visitationsbescheid enthaltenen Anregungen und Weisungen entsprochen worden ist.

Nach Sachlage ist deshalb eine Änderung der Visitationsordnung nicht erforderlich.

2. Es geht nicht an, den mit der Durchführung der Visitation befaßten Dekanen allgemein oder auf Grund eines erlebten Einzelfalles anzulasten, daß sie wegen der fehlenden Distanz die Bescheide gegebenenfalls unsachlich und mit persönlichen Seitenhieben verfaßten, diese Gefahr jedoch bei den weiter entfernten Oberkirchenräten und Prälaten nicht bestünde.

Nach § 14 der Visitationsordnung unterschreiben die Mitglieder der Visitationskommission, nicht wie der Antragsteller sagt, erörtern ihn und können abweichende Beurteilungen in den Bescheid mit aufnehmen lassen.

Außerdem läuft der Bescheid über den Evangelischen Oberkirchenrat, der nicht nur eine eigene Stellungnahme abgibt, sondern bei Vorliegen offensichtlicher Unsachlichkeit oder anderer vom Antragsteller genannter Mängel eine Aussprache mit der Visitationskommission führt.

Damit erscheint uns diese Materie, die im übrigen seinerzeit von der Synode besonders ausführlich und sorgfältig beraten wurde, zweckmäßig und sinnvoll geregelt. Wir sehen deshalb keinen Anlaß, dem zweiten Antrag des Pfarrers Krieck zu entsprechen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Hauptausschuß schlägt zum ersten Antrag vor: Nach Sachlage ist deshalb eine Änderung der Visitationsordnung nicht erforderlich.

Wer kann dem nicht beipflichten? — Enthaltung, bitte? — 1 Enthaltung.

Zum zweiten Antrag führte der Herr Berichterstatter aus: Wir sehen deshalb keinen Anlaß, dem zweiten Antrag des Pfarrers Krieck zu entsprechen.

Wer ist mit diesen Ausführungen nicht einverstanden? — 1 Stimme. — Wer enthält sich? — 2 Stimmen. Bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen.

IV.

ist ein Bericht des Hauptausschusses zum Entwurf einer Lebensordnung „Ehe und Trauung" und Agendenentwurf „Trau-Agende". Den Bericht gibt unser Konsynodaler Eck. *Anlage 1*

Berichterstatter Synodaler **Eck:** Liebe Konsynodale! Der Lebensordnungsausschuß II und die Liturgische Kommission haben gemeinsam mit dem Evangelischen Oberkirchenrat den neuen gründlich überarbeiteten Entwurf einer Lebensordnung „Ehe und Trauung" und der Trauagende zur endgültigen Verabschiedung vorgelegt. Der Entwurf der Lebensordnung ist uns unter dem 15. 2. 1971 als Vorlage 1 für diese Synodaltagung zugegangen. Der Lebensordnungsausschuß II legte den ersten Entwurf der Lebensordnung „Ehe und Trauung" zur Herbsttagung 1968 vor, nachdem ein bereits 1963 vorgelegter Entwurf zurückverwiesen war. Beide Entwürfe, der der Lebensordnung und der der Agende,

wurden den Bezirkssynoden zur Stellungnahme überwiesen. Über die Äußerungen der Bezirkssynoden wurde auf der Tagung der Landessynode im Frühjahr 1970 berichtet. Der Lebensordnungsausschuß und die Liturgische Kommission wurden danach nochmals mit der Überarbeitung der Entwürfe unter Berücksichtigung der Voten der Bezirkssynoden beauftragt. Nach gründlicher Über- und zum Teil Neubearbeitung werden nun die Lebensordnung „Ehe und Trauung" und die Trauagende zur abschließenden Beschlußfassung durch die Landessynode vorgelegt.

Im Hauptausschuß berichteten der Vorsitzende des Lebensordnungsausschusses II, Konsynodaler Herzog, und der Referent des Evangelichen Oberkirchenrats, Oberkirchenrat Kühlewein, über die umfangreichen und mühevollen Arbeiten des Lebensordnungsausschusses. Der Hauptausschuß ist der Auffassung, daß Lebensordnung und Agende nun von der Synode verabschiedet werden können und sollen. Dabei sollten die Ergebnisse der Mühen des Lebensordnungsausschusses und der Liturgischen Kommision in vollem Umfang angenommen werden. Der Hauptauschuß empfiehlt dies ausdrücklich gegenüber vereinzelten Stimmen, die nur einer sehr knappen Gestaltung dieses und anderer Lebensordnungsabschnitte das Wort reden möchten.

Zum Entwurf der Lebensordnung „Ehe und Trauung" nimmt der Hauptausschuß im einzelnen wie folgt Stellung:

Die **Grundlinien** werden im vollen Umfang der Vorlage ausdrücklich gutgeheißen. Mit Mehrheit spricht sich der Hauptausschuß für den Wortlaut der Zitate nach der revidierten Bibelübersetzung von 1964, ebenso wie für beide Zitate Phil. 2, 2b—4 und Kol. 3, 12—15a bei Absatz (e) aus.

Bei **Abschnitt II** sollen im letzten Satz des Absatzes (b) die Wort „aus Gewissensgründen" fortgelassen werden. Die Erfahrung zeigt, daß es häufig keine Gewissens- sondern vielmehr andere Beweggründe sind, die zur Lösung eines Verlöbnisses führen.

Im **Abschnitt III** (a) 2. Absatz, 2. Satz, wird vorgeschlagen zu sagen: „In Predigt und Schriftlesung wird den Eheleuten bezeugt, daß Gott von Anfang an Mann und Frau füreinander geschaffen hat".

Die letzten drei Sätze dieses Absatzes sollen durch folgende Formulierung ersetzt werden: „Durch Gewährung der kirchlichen Trauung wird die bestehende Ehe vor und von der Gemeinde bestätigt. Aus diesen Gründen lassen Christen sich kirchlich trauen".

Bei **Abschnitt V** (d) (Seite 4, letzte Zeile von unten) ist das Wort „Empfängnisverhütung" durch das Wort „Empfängnisregelung" ersetzt. Es wurde erwogen, stattdessen „Geburtenregelung" zu setzen, wofür sich im Hauptausschuß keine Mehrheit fand. (Zurufe: Doch!) — Entschuldigung: im Hauptausschuß eine Mehrheit fand.

Der **Abschnitt VII:** Die konfessionsverschiedene Ehe — stand ursprünglich unter VIII; er ist gegenüber dem Abschnitt „Ehescheidung und Wiedertrauung Geschiedener" vorgezogen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Bezirkssynoden neu bearbeitet. Hier darf vermerkt werden, daß unser Vorkämpfer für die sogenannte ökumenische Trauung den Absatz (c) eine sehr gute Formulierung nennt. (Beifall!)

Im **Abschnitt VIII:** Ehescheidung und Wiedertrauung Geschiedener — erscheint die Beteiligung der Kirchenältesten an der Entscheidung über Gewährung oder Versagung einer kirchlichen Trauung Geschiedener problematisch. Im einen Fall kennen die Kirchenältesten die Eheleute gar nicht, im anderen sind sie durch allzu nahe nachbarschaftliche Beziehungen einer objektiven Entscheidung gegenüber gehemmt. Wenn aber so gewichtige Kirchenzuchtmaßentscheidungen getroffen werden müssen, sollten die Kirchältesten aus Funktion und Verantwortung für die Gemeindeleitung nicht entlassen werden. Der Pfarrer soll die Möglichkeit haben, sich, wenn nicht in jedem Fall mit dem gesamten Ältestenkreis, so doch wenigstens mit einigen Ältesten zu beraten. Der Hauptausschuß schlägt daher vor, Absatz (d) so zu fassen, daß über die Gewährung oder Versagung einer kirchlichen Trauung Geschiedener der Pfarrer nach Beratung mit Kirchenältesten entscheidet. Die Worte „gemeinsam mit den" (Seite 6 oben der Vorlage) sollen also ersetzt werden durch „nach Beratung mit". — Weil danach die Entscheidung durch den Pfarrer getroffen wird, sollte folgerichtig in der nächsten Instanz der Dekan entscheiden. Im zweiten Satz soll daher „Bezirkskirchenrat" durch „Dekan" ersetzt werden.

Beim **Abschnitt IX:** Die Ehe evangelischer Christen mit Angehörigen von Sekten — entspann sich eine Diskussion bezügl. der Fußnote zum Wort „Sekten". Synodaler Rave möchte in der Fußnote die „Adventisten" gestrichen haben, weil sie bereits Verbindung zum Ökumenischen Rat der Kirchen aufgenommen haben und sich hier auf örtlicher Ebene an ökumenischen Arbeitsgemeinschaften beteiligen. Im Hauptausschuß fand sich keine Mehrheit für diese Anregung, desgleichen nicht für die Anregung an anderer Seite, die Fußnote ganz zu streichen. Jedoch tritt der Hauptausschuß mehrheitlich dafür ein, in der Fußnote die „Christengemeinschaft" aufzuführen.

Im Absatz (c) soll es analog unserer Stellungnahme zu VIII (d) heißen: „entscheidet der Pfarrer nach Beratung mit Kirchenältesten" und der Bezirkskirchenrat durch „Dekan" ersetzt werden.

In **Abschnitt X:** Die Ehe von Christen und Nichtchristen — wird eine Änderung des Abschnittes (c) wie folgt vorgeschlagen: „Eine Trauung kann hier nicht stattfinden; wohl aber ist ein Gottesdienst aus Anlaß einer solchen Eheschließung möglich, wenn der nichtchristliche Partner die Einehe und die Unauflöslichkeit der Ehe bejaht." Der weitere Teil des ersten Satzes und der zweite Satz entfallen.

In Absatz (d) soll es wieder entsprechend der Regelung in VIII (d) heißen: „Über die Gewährung ... entscheidet der Pfarrer nach Beratung mit Kirchenältesten" und auch hier wird Bezirkskirchenrat durch „Dekan" ersetzt.

Dieselbe Regelung soll bei **Abschnitt XI** — Aufschub der Trauung — Absatz (c) gelten: „Die Entscheidung ... trifft der Pfarrer nach Beratung mit

Kirchenältesten". An die Stelle des Bezirkskirchenrats tritt der Dekan.

Der Hauptausschuß bittet die Landessynode den vorgelegten Entwurf der Lebensordnung „Ehe und Trauung" mit den vorgetragenen Änderungen anzunehmen.

Die zur Erprobung durch die Landessynode freigegebene **Trauagende** hat sich nach Beurteilung der Bezirkssynoden und des Hauptausschusses bewährt. Für die Traufragen sind 5 Varianten vorgesehen, die gemäß Beschluß der Landessynode auf der Frühjahrssynode 1970 genehmigt sind. Sie haben diese Formulierungen in dem mit der Trauagende ihnen vorliegenden weißen Papier „Anregungen und Beschlüsse" unter I vor sich. Auch die dabei vorgeschlagene Mahnung soll in der Agende bleiben. Sie wird insbesondere bei der Trauung Geschiedener und bei der Trauung von Christen mit Nichtchristen Verwendung finden. Ein Formular für die Trauung konfessionsverschiedener Ehen kann noch nicht in die Agende aufgenommen werden, Entwürfe dafür liegen dem Oberkirchenrat und der Liturgischen Kommission vor und werden voraussichtlich der Landessynode auf der diesjährigen Herbsttagung unterbreitet.

Auf Grund von Anregungen und Vorschlägen der Bezirkssynoden spricht sich der Hauptausschuß ausdrücklich dafür aus, daß ebenso wie bei dem Dankgottesdienst aus Anlaß des Ehejubiläums auch die Trauung mit der Feier des heiligen Abendmahls verbunden und diese dafür angeboten werden kann. Ebenso befürwortet der Hauptausschuß die Eröffnung der Möglichkeit, die kirchliche Trauung — unter Umständen auch für mehrere Ehepaare gemeinsam — im sonntäglichen Gemeindegottesdienst stattfinden zu lassen. Zu der auf dem weißen Papier Seite 4 unter (c) aus den Voten der Bezirkssynoden aufgeführten Frage spricht sich der Hauptausschuß dafür aus, daß es bei der Einleitung der Traufragen (Seite 12—14 der Agende) heißen soll: „Aus diesen Worten der Heiligen Schrift habt ihr gehört, was Gott euch schenkt und was er von euch will". Bezüglich der weiteren unter (d) aufgeführten Frage bezügl. der Antwort der Eheleute ist der Hauptausschuß der Auffassung, daß es bei dem Entwurf, also dem einfachen Ja, bleiben soll.

Nach der Traupredigt soll die Anrede an die Eheleute nach dem Vorschlag des Hauptausschusses lauten: „Tretet nun herzu und hört Worte der Heiligen Schrift für die Ehe". Die Schriftworte sollten nach dem Text der revidierten Bibelübersetzung 1964 gefaßt sein. Der Hauptausschuß tritt ebenso dafür ein, daß auf Seite 11 der Agende neben dem Text aus Kol. 3, 12—15a auch der aus Phil. 2, 2—4 stehen soll. Bezüglich der weiteren auf Seite 6 unter ff. aufgeführten Anregung soll es nach Auffassung des Hauptausschusses dem Pfarrer überlassen bleiben, ob er auch ein Schriftwort über Verheißungen für die Ehe verliest.

Für die Segnung ist neben der in der Agende vorgesehenen Formulierung eine weitere Formulierung wie auf Seite 7 des weißen Papiers vorgeschlagen worden. Der Hauptausschuß vertritt überwiegend die Auffassung, daß es bei der in der Agende vorgesehenen Form (auf Seite 7 des weißen Papiers, linke Spalte) bleiben soll.

Der Vorschlag auf Seite 7 unter (c), die Aufforderung zur Segnung lauten zu lassen „kniet nieder, reicht euch die rechte Hand und laßt euch segnen" fand im Hauptausschuß keine Mehrheit. Es sollte bei der in der Agende Seite 15 vorgesehenen Form bleiben.

Es besteht der Wunsch, daß die Liturgische Kommission noch Vorschläge für Gebete in besonderen Fällen, insbesondere für die Trauung Geschiedener und die nachträgliche bzw. aufgeschobene Trauung formuliert und in die Agende einbringt. Schließlich sollten die am Ende der Agende gedruckten Vermahnungen um wenigstens eine weitere vermehrt werden, die insbesondere bei Trauungen, welche Lektoren oder Kirchenälteste halten, Verwendung finden könnte.

Der Hauptausschuß bittet die Synode, die Trauagende zu verabschieden und die Liturgische Kommission zu beauftragen, den erwähnten Vorschlägen Rechnung zu tragen. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler **Leser:** Eine Landeskirche braucht für ihr Handeln Richtlinien. Im Blick auf die Kasualien ist gemeinsames Handeln innerhalb der ganzen Landeskirche dringend angezeigt. Schwierig und problematisch sind in unserer Zeit Aussagen, die als Lebenshilfe gedacht sind. Die vorliegende Lebensordnung zur Ehe und Trauung will beides verbinden. Sie enthält Anweisungen für die Durchführung im Kasualfall „Trauung" und grundsätzliche Aussagen über Ehe, Eheführung usw. In einer pluralistischen Gesellschaft lassen sich solche allgemeinen Aussagen nicht mehr einfach machen. Sowohl sprachlich als auch inhaltlich muß derart vorsichtig und allgemein gesprochen werden, daß nichts Verbindliches damit gesagt wird. Es soll alles gesagt werden, in Wirklichkeit wird dies aber für die Betroffenen in der Praxis wenig getan. Es kann nicht in der Intention der Synode liegen, jahrelange intensive Arbeit von Experten und Synodalen nur für Aktenschränke anfertigen zu lassen. Dazu muß es aber kommen, wenn der Großteil der Gemeindeglieder nicht mehr freiwillig zu solchen Ordnungen greift und sie verlangt.

An die Stelle einer Lebensordnung sollte darum eine Kasualordnung treten, die als Anhang mehrere Publikationen nennt. In diesen würden von einigen Schriftstellern, die das persönlich verantworten, je nach Situation Lebenshilfen, Darstellung der Problematik, theologische Interpretationen und Informationen gegeben werden.

Ich will mit meinem Votum der Verabschiedung der hier vorgelegten Lebensordnung zur Trauung und Ehe nicht widersprechen. Die gründliche Arbeit, die über viele Jahre getan wurde, sollte durch das Ja-Wort der Synode anerkannt werden. Ich möchte die Synode jedoch bitten, für die Zukunft zu prüfen, ob auf Grund gesellschaftlicher Veränderungen nicht andere Richtlinien für Lebensordnungen berücksichtigt werden müßten. Weiter möchte ich

Anlage 1 a

bitten, daß solche Richtlinien erarbeitet werden, bevor neue Lebensordnungen entstehen. (Beifall!)

Synodaler **Schoener:** Ich hätte einen Antrag zu stellen zur Lebensordnung, und zwar auf dem gedruckten Formular Seite 6. Ich möchte beantragen, daß die Fußnote, die eine Aufzählung von Sekten bringt, hier gestrichen wird. Erstens scheint mir eine Lebensordnung nicht der rechte Ort zu sein, um einen Sektenkatalog zu liefern. Dies um so mehr, als diese Aufzählung niemals vollständig sein kann. Es besteht außerdem die Frage, wenn eine Sekte nicht genannt wird, daß man dann den Eindruck hat, sie sei legitim. Außerdem ist über einige Sekten heute noch eine Diskussion im Gange, so daß man hier etwas tut, was man meiner Ansicht nach nicht verantworten kann.

Ich möchte deshalb den Antrag stellen, diese Fußnote zu streichen.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Zu dem Vorschlag, daß Entscheidungen über die Wiedertrauung Geschiedener vom Pfarrer nur nach Beratung mit den Ältesten und nicht vom ganzen Ältestenkreis getroffen werden sollte, möchte ich erinnern an den Inhalt der Grundordnung, wie er jetzt beschlossen worden ist. § 23 Ziffer f) im Absatz 2: Die Aufgabe des Ältestenkreises sind insbesondere: f) Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnung.

Es dürfte doch wohl hier gegen die Grundordnung nicht verstoßen werden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Es wäre dem Rechnung getragen, wenn es hieße „nach Beratung mit den Kirchenältesten" (Synodaler D. Dr. v. Dietze: Eher Ältestenkreis müßte es heißen, das ist der Inhalt der Grundordnung!).

Synodaler **Rave:** Zur Seite 3 der gedruckten Vorlage „Entwurf Lebensordnung" eine kleine Korrektur zum Bericht.

Am Ende des Abschnittes a) hat der Berichterstatter als Wortlaut des letzten Satzes verlesen: „Mit Gewährung der kirchlichen Trauung wird die bestehende Ehe als Ehe vor und von der Gemeinde bestätigt." Es war ein kleines Versehen, daß er die Worte „von Christen" weggelassen hat. Der Hauptausschuß hat beschlossen: „wird die bestehende Ehe als Ehe von Christen vor und von der Gemeinde bestätigt", wie es ja hier vorgeschlagen war. Nach evangelischem Verständnis einer Trauung bedarf ja die vor dem Standesamt geschlossene Ehe als Ehe an sich keiner Bestätigung durch die Gemeinde. Übrigens: Wir haben das gestern abend um 23 Uhr behandelt! Der Bericht ist als solcher eine großartige Leistung! (Allgemeiner Beifall!)

Eine zweite Sache. Falls die Fußnote auf der Seite 6 beschlossen würde, wiederhole ich auch hier meinen Antrag, die Adventisten herauszustreichen. Sie arbeiten im Status von Beobachtern in dem in Baden-Baden gebildeten Ökumenischen Rat brüderlich mit und haben bei der letzten Zusammenkunft dieses Rates durch eine ihrer Leitungspersönlichkeiten aus Stuttgart über ihre Lehre und ihr Leben berichtet, so daß wir sie von unserem direkten Lebenskontakt her unmöglich mehr unter Sekten aufführen könnten.

Drittens zur Agende Seite 7 der Vorlage, Formulierung der Segnung mit den beiden Spalten links und rechts. Der Hauptausschuß war der Meinung, daß das Gebet der Gemeinde für die Eheleute unmittelbar vor der Segnung eine große Bereicherung der bisherigen Trauordnung darstellt. Ich würde aber persönlich, weil ich mich jetzt nicht genau mehr an den Punkt gestern abend erinnern kann, jedenfalls den Antrag stellen:

Wenn die rechte Spalte entfällt — wobei die zweite, rechts angebotene Segnung eine Umformung ja dieser Fürbitte darstellte —, dann möge die erste dieser beiden rechten Segensformen, die etwas gefülltere, die beginnt mit „Gott, Vater, Sohn und Heiliger Geist", „er beschütze und bewahre euch" als dritte Form zu den beiden auf der linken Seite vorgesehenen kurzen Segensformen noch hinzugenommen werden.

Oberkirchenrat **Kühlewein:** Ich möchte drei Antworten geben. 1. Herr Dekan Schoener, wir haben nach langen Beratungen den Sekten-Katalog damals entworfen und aufgestellt. Herr Herzog, wenn er unter uns ist, wird es bestätigen. Wir werden ständig gefragt, wo und wann haben wir es mit Sekten zu tun. Das ist nicht ganz einwandfrei zu klären. Aus diesem Grunde haben wir versucht, eine Handhabe hier zu geben und die Sekten aufgezählt, die nach unserem Wissen als Sekten gelten. Wenn der Katalog gestrichen wird, ist es nicht schlimm, aber er war gedacht als Hilfe für Fragen, die an uns herangetragen werden.

2. Herr von Dietze möchte ich sagen dürfen: Wir haben lange über dieses Problem beraten. Selbstverständlich ist niemand unter uns, der daran zweifelt, daß die Leitung der Gemeinde von Ältesten und Pfarrer zusammen durchgeführt wird. Hier aber, in diesem prekären, ich möchte fast sagen kitzlichen Fall, waren wir doch der Meinung, es müßte vorsichtig formuliert werden. Der Pfarrer kann sich mit Kirchenältesten besprechen, er braucht nicht den ganzen Kreis dabei zu haben. Das sind oft so schwierige seelsorgerliche Fragen, das weiß jeder von uns, daß wir dazu gekommen sind, eine vorsichtige Fassung zu wählen.

3. Zu Herrn Rave: Diese dritte Form haben wir im Frühjahr 1970 schon beschlossen, sie ist nur nicht gleich in den Exemplaren eingefügt worden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Also entfällt Ihr fürsorglicher Antrag, Herr Rave.

Prälat **Weigt:** Ich möchte nur zu bedenken geben, ob die gewiß erfreuliche Tatsache, daß Angehörige einer Sekte an einem Ort zur Mitarbeit bereit sind, über den Sekten-Status dieser Gemeinschaft bereits entscheiden kann. Wir können doch nicht aus solchen Kooperationserscheinungen kirchenrechtliche oder gesamtkirchliche Konsequenzen ziehen und sagen, deshalb gelten sie nicht mehr als Sekten. Davor würde ich warnen.

Synodaler **Feil:** Drei Fragen bzw. Bemerkungen zu X auf Seite 6 — „Die Ehe von Christen und Nichtchristen". Dabei die Ziffer c). Da wird für die Abhaltung des Gottesdienstes eine conditio gestellt, die aber der Hauptausschuß schon zur Hälfte gestrichen hat. Er hat ja so vorgeschlagen: von „und

mit Taufe usw." zu streichen. Das heißt, daß die erste Hälfte stehen bliebe, „wenn der nichtchristliche Partner die Einehe und die Unauflöslichkeit der Ehe bejaht", dann Schluß.

Ich würde beantragen, die ganze Conditio zu streichen. Ich sehe keinen rechten Sinn, warum man da die Abhaltung eines Gottesdienstes in diesem Fall abhängig machen kann von einem Versprechen.

Zweitens: Gleich anschließend, wo es heißt: „Auf Traufragen und Handauflegen muß verzichtet werden". Zum ersten ganz klar: keine Traufragen. Aber daß die Segnung verweigert werden soll, das ist mir doch eine Frage, denn die Segnung ist, so weit ich es verstehen kann, nicht abhängig vom Glauben der Betroffenen oder von deren Verständnis.

Drittens: Diese Frage ist von mehr äußerer Art. Nun zum weißen Papier. Mir fällt bei allen Formen der Traufragen auf, daß Erste bis Dritte Form immer die Form gewählt wird: „ich frage euch", „glaube ihr"; in der Vierten Form heißt interessanterweise die Frage: „Wollen Sie ..." so „antworten Sie". Mit Sie geht es auch bei der Mahnung weiter. Da muß man ja konsequent sein. Ich sehe es nicht ein, warum in den Fragen der Formen eins bis drei die Ihr-Form gewählt wird, und bei der Form vier und fünf die Sie-Form. Mir persönlich würde liegen, überall das „Sie" einzuführen. Ich habe immer Hemmungen, einmal mit du zu fragen, einmal Ihr zu sagen, dann Sie. Hier geht etwas durcheinander. Ich wäre dankbar, wenn wir hier eine durchgehende gleichlautende Form der Anrede einführten.

Synodaler **Schoener:** Nachdem Herr Pfarrer Rave seinen Antrag zurückgezogen hat, ist meine Wortmeldung überflüssig geworden.

Synodaler **Dr. Gessner:** Ich möchte zu dem, was Herr Professor v. Dietze gesagt hat, kurz Stellung nehmen. Es heißt in § 23 der Grundordnung: nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnung, also „nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnung". Es ist durchaus möglich, in der Lebensordnung die Mitwirkung des Ältestenkreises zu regeln, und § 23 sagt eben, nach Maßgabe dieser Regelung in der Lebensordnung ist der Ältestenkreis zu beteiligen. Es ist nicht erforderlich, daß über jede Streitfrage nach der Lebensordnung der Ältestenkreis an der Entscheidung zu beteiligen ist. Ich meine deshalb, daß der Antrag des Hauptausschusses durchaus in Einklang auch mit der Bestimmung des § 23 Ziffer e) der Grundordnung zu bringen ist.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Das ist eine grundsätzliche Frage. Sie haben in diesen Tagen wiederholt die Bedeutung der kollegialen Leitung der Gemeinde hervorgehoben, zuletzt heute morgen Herr Herrmann in seinem Referat. Zur geistlichen Leitung der Gemeinde gehört auch die Versagung kirchlicher Amtshandlung. Und darum handelt es sich hier.

Sie haben vor einiger Zeit andere Abschnitte der Lebensordnung behandelt, nämlich Konfirmation und kirchliches Begräbnis. Dort ist in parallelen Zusammenhängen eine Entscheidung des Ältestenkreises vorgesehen.

Es ist eine prinzielle Frage, ob hier der Pfarrer allein entscheidet, oder ob dies eine Funktion und Aufgabe der Gemeindeleitung, also des Ältestenkreises ist. Man sollte hier nicht nur beim Amt des Pfarrers ansetzen, denn schließlich berührt ja die Versagung kirchlicher Amtshandlungen auch die Gemeinde- und Kirchenmitgliedschaft der Betroffenen. Gerade von diesem Ansatz her besteht Grund, an der Zuständigkeit des Ältestenkreises festzuhalten. Das war bisher eine wesentliche Funktion gemeinsamer geistlicher Leitung der Gemeinde. Und so ist auch die in Frage stehende Bestimmung der Grundordnung immer aus dem Kontext interpretiert und in den Abschnitten der Lebensordnung beachtet worden. Wir würden von dieser Linie ganz erheblich abweichen, und es wäre die Frage, ob das mit Ihrer Grundsatzentscheidung zur Grundordnung noch zu vereinbaren ist.

Synodaler **Wolfgang Schneider:** Wir haben in diesen Wochen erlebt, daß dieses Haus sich Gründen der Praktikabilität immer geöffnet hat. Ich würde meinen, wir sollten nicht zum Grundsatz erheben, daß wir in jedem Fall prinzipientreu bleiben müssen, ganz abgesehen davon, ob diese Prinzipien auch durchgehalten werden können. Aus diesem Grund möchte ich davor warnen, den Abschnitt VIII sehr stark zu formulieren. Bitte bedenken Sie: Wir haben nicht die Aufgabe, ein Gesetz zu verabschieden, das dann irgendwo schlummert und überhaupt nicht praktiziert wird. Es sprechen gewichtige Gründe dafür, daß eben bei dieser Sache der Pfarrer zu seiner Verantwortung stehen muß. Er kann sich ja mit seinen Ältesten aussprechen. Aber wenn Sie ihn von vornherein zwingen, in jedem Fall den gesamten Ältestenkreis einzubeziehen, dann kann ein Problem, das doch sehr stark ein seelsorgerliches Problem ist, in den Streit einer Gemeinde oder eines Ältestenkreises ausufern.

Ich würde deshalb bitten, diesen Paragraphen so elastisch wie möglich zu formulieren. Das schließt nicht aus, daß sicher die Mehrheit der in diesem Haus anwesenden Pfarrer das Prinzip der kollegialen Leitung des Ältestenkreises aus vollem Herzen bejaht. Aber nachdem wir ja die Befugnisse des Pfarrers in unserer Grundordnung noch nicht umschrieben haben, wird doch eines deutlich sein: auch wenn der Pfarrer Mitglied des Ältestenkreises ist, hat er eine spezifische Funktion. Herr Professor Brunner würde sagen, er ist Inhaber des Hirtenamtes, und mir scheint, daß diese Frage zum Hirtenamt des Pfarrers gehört.

Noch eine Antwort auf die von Herrn Dekan Feil angeschnittene Frage: „Wie ist das bei einem Gottesdienst anläßlich einer Trauung von Christ und Nichtchrist?" Wir meinten, ein solcher Gottesdienst hätte zunächst einmal einen missionarischen Akzent. Deshalb sollte jede Vorbedingung ausgeschlossen werden — wie Sie ja auch meinen —, auf der andern Seite sollte aber der Anschein vermieden werden, als ob eben doch irgendeine Form einer kirchlichen Trauung stattfände. Deshalb die Konzentration auf Wortverkündigung und Gebet und der Verzicht auf Traufragen und Segnung. Professor Brunner meinte im Hauptausschuß, es wäre durchaus möglich, bei der Begrüßung des Paares

festzustellen: „Sie sind hierher gekommen, weil Sie sich das Versprechen gegeben haben, Sie dürfen es hier noch einmal in der Öffentlichkeit bekunden", dann dürfte der Gottesdienst erst beginnen.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Ich bin durch die Ausführungen von Herrn Dr. Gessner nicht überzeugt. Denn es heißt ausdrücklich in § 23: Die Aufgaben des Ältestenkreises, also nicht einiger Ältesten, mit denen der Pfarrer sich vielleicht berät. Diese Aufgabe hat der Ältestenkreis als solcher. Und das ist gegenüber der bisherigen Fassung zur Grundordnung keine Änderung. Es ist nur etwas anders formuliert. Da hieß es auch: Dem Ältestenkreis kommt insbesondere zu die Handhabung der Kirchenzucht nach Maßgabe der Lebensordnung. Man hat das Wort Kirchenzucht vermeiden wollen. Aber hierum geht es. Wenn hier eine Entscheidung getroffen wird, für die — das sehe ich ein —, manche Erwägungen sprechen, dann muß klargestellt werden, wie sich das mit der geltenden Grundordnung juristisch vereinbaren läßt.

Ich darf dazu noch eine allgemeine Bemerkung machen. Der Rechtsausschuß ist mit diesen Fragen bisher überhaupt nicht befaßt gewesen. Es wäre gut, wenn in Fragen der Lebensordnung — wir drängen uns allerdings nicht zu der Arbeit! —, die mit der Grundordnung kollidieren könnten, zumindest auch der Rechtsausschuß gehört würde.

Präsident **Dr. Angelberger:** Eine derartige Sachbehandlung war nicht begehrt worden.

Synodaler **Steyer:** Herrn Feils Mitteilung stimmt nicht. Es muß noch gesagt werden, daß dieses „Euch" und „Ihr" einerseits und „Sie" andererseits besagt, daß beide Möglichkeiten offen sind. Bei den Nr. 1—3 haben Sie ja die Freiheit, die Fragen mit „Sie" bzw. mit „Ihnen" entsprechend abzuwandeln. Die Agende ist schließlich kein Gesetzbuch, aus dem man paragraphenweise vorlesen muß, sondern stellt es dem einzelnen frei, nun die Eheleute mit „Sie" anzureden oder mit „Ihr".

Synodaler **Bußmann:** Ich möchte Herrn Feil fragen, ob ich recht verstanden habe, daß er bei X Buchstabe c) auch eine Streichung wünscht in dem Passus, der die Frage nach der Einehe und der Unauflöslichkeit der Ehe betrifft. Ist das so? (Synodaler Feil: Ja, keine Bedingung, auch das streichen!)

An diesem Punkte möchte ich widersprechen, und zwar auf Grund langer, reiflicher Überlegungen im Lebensordnungsausschuß. Liebe Synodale, Sie wissen, daß wir mit dem Thema „Ehe zwischen Christen und Nichtchristen" ein sehr kompliziertes und schwieriges Gebiet betreten, und wir glauben, daß wir dieses Gebiet aus den genannten Gründen betreten müssen, daß ein missionarischer Auftrag vorliegt. Aber gerade bei der Eheschließung von Christen mit solchen Nichtchristen, die aus einem Lebensraum kommen, in dem die Einehe oder auch die Unauflöslichkeit der Ehe aus Ihnen bekannten Gründen anders gesehen werden, halten wir es doch für notwendig, daß hier um des christlichen Ehepartners willen — ich möchte es mal so sagen —, eine gewisse minimale Grundlage da sein muß, von der aus gesehen wir überhaupt solch einen Gottesdienst verantworten können. Und wenn der nichtchristliche Ehepartner sich nicht für die Einehe und auch für die Unauflöslichkeit der Ehe, so wie wir sie aus dem Glauben heraus verstehen, erklären kann, dann erscheint uns auch dieser missionarische Gottesdienst nicht verantwortbar zu sein. Denn Sie kennen ja alle die Fälle, daß, wenn der christliche Ehepartner dem anderen nach Persien oder sonstwohin folgt, daß dann der Bestand seiner Einehe aufs Spiel gesetzt wird. Dazu können wir nicht unseren Segen geben. (Großer Beifall!)

Landesbischof **Dr. Heidland:** Schade, daß wir nun so von einem Abschnitt zum andern überwechseln. Ich hätte gern noch etwas gesagt, wenn das recht ist, zu dem Abschnitt VIII; denn das Problem muß ja in irgendeiner Weise ausgetragen und geklärt werden. Wir sollten nicht hinter das zurück, was wir in der Grundordnung festgestellt haben, nämlich daß der Ältestenkreis gemeinsam mit dem Pfarrer auch die geistliche Leitung der Gemeinde ausübt. Es müßten alle anderen Bestimmungen in Lebensordnungen und anderen Regelungen sich an dieser Grundaussage orientieren. Wenn das richtig ist, heißt das, daß auch in unserem Fall der Pfarrer u n d die Ältesten gemeinsam die Verantwortung ausüben. Es verstieße gegen die Tendenz der Grundordnung, wenn der Pfarrer allein die Entscheidung trüge und den Ältestenkreis nur anhörte. Das ist nach der Grundordnung zu wenig oder wir müssen die Grundordnung ändern. (Zurufe: Ja!)

Es wäre auf der anderen Seite aber auch falsch, wenn der Ältestenkreis als solcher allein die Verantwortung trüge, — nehmen wir einmal an, etwa in Abwesenheit des Pfarrers, was ja an seiner Beschlußfähigkeit nichts ändern würde. Das wäre ein radikal durchdachtes Presbyterialprinzip, das nun auch wieder nicht unserer Grundordnung entspricht.

Kurz, wenn wir weder das eine noch das andere wollen, kommen wir zu d e r Lösung, die ja in der ursprünglichen Textfassung unseres Papiers hier gegeben ist, nämlich daß der Pfarrer gemeinsam mit den Ältesten die Entscheidung trifft. Ich glaube, daß wir da in einer weisen Formulierung die Konzeption der Grundordnung angewandt haben auf die Frage der kirchlichen Trauung.

Um es noch mal andersherum zu sagen: Es gibt Funktionen des Pfarrers, bei denen er sich nicht einfach einem Mehrheitsbeschluß fügen kann, weil sie auch sehr in den Gewissensbereich seiner eigenen Person hineinreichen. Das haben mit Recht diejenigen im Auge, die betonen, daß der Pfarrer ausdrücklich bei der Entscheidungsfindung genannt wird. Es heißt nicht einfach: „die Kirchenältesten treffen die Entscheidung". Andererseits trifft der Pfarrer nicht eine Entscheidung für seine private Person, sondern als Träger eines kirchlichen Amtes. Also muß das Moment des kirchlichen Amtes auch zum Zuge kommen. Demgemäß haben wir hier in der ursprünglichen Fassung betontermaßen beides: „die Entscheidung trägt der Pfarrer — er wird ausdrücklich genannt — g e m e i n s a m mit den Kirchenältesten", die ebenfalls genannt werden. Also an sich eine gewisse Spannung, aber diese Spannung ist sinnvoll und liegt in unserer Grundordnung mit gutem Grund.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Ziegler! — (Zurufe!) — Also können wir festlegen für Wortmeldungen zu VIII. Ich frage, die andern bleiben stehen. Herr Ziegler, zu VIII? (Zuruf!) — Jawohl!

Synodaler **Ziegler:** Herr Landesbischof, Sie würden dann nicht differenzieren zwischen Gewährung und Versagen. Beides, auch die Gewährung muß vom Ältestenkreis mitverantwortet werden.

Landesbischof **Dr. Heidland:** Jawohl!

Synodaler **Herrmann:** Ich bitte zu bedenken, daß wir grundsätzlich Ja gesagt haben zur kollegialen Leitung der Gemeinde. Es erscheint mir bedenklich, daß wir dort diese Entscheidung zurückzunehmen versuchen, wo die Dinge schwierig werden. (Zuruf: Praktisch werden!) Schwierig ist es sicher, aber die Schwierigkeit liegt auch darin, daß eine solche Entscheidung sehr stark basiert auf der theologischen Grundintention des Amtsinhabers und insofern sehr einseitig ausfallen kann. Hier gibt es eine Korrekturmöglichkeit durch den Ältestenkreis. Und schließlich, wenn der Pfarrer in seinem Gewissen nicht mit der Entscheidung des Ältestenkreises konform geht, sieht ja die jetzige Regelung durchaus sinngemäß die Möglichkeit vor, daß man dann an den Bezirkskirchenrat herantritt und von dort aus unter Umständen eine andere Entscheidung getroffen wird und ein anderer Pfarrer mit der Vornahme der Trauung beauftragt wird. (Zuruf: Genau!)

Wenn wir die Entscheidung ernst nehmen, die wir grundsätzlich getroffen haben, dann sollten wir doch in Detailfragen nicht ständig zurückziehen. (Zuruf Oberkirchenrat Dr. Wendt: Darum gehts!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Fischer bitte! — Auch zu VIII? — (Zuruf: Ja!)

Synodaler **Fischer:** Auch zu VIII, Ziffer d): Wir haben aber allmählich zunehmend Plätze im Land, die für auswärtige Trauungen ganz besonders beliebt und gewünscht sind. (Zuruf!) — Ja natürlich, ich kenne aber auch noch andere. Ich sehe, daß das sogar sich ausbreitet. Man kann dies bedauern, man kann bestreiten, daß das richtig ist. Es ist aber nun einmal so. Da ist das gar nicht praktizierbar. Es ist unmöglich, hier mit den Kirchenältesten des Ortes zu beraten, ob die Trauung eines Geschiedenen aus Hamburg oder aus Stuttgart oder Heilbronn gewährt werden soll. Das ist vollkommen illusorisch. So könnte ich mir auch bei der zunehmenden Bevölkerungszahl an den Orten und bei der Zusammensetzung der Bevölkerung durchaus vorstellen, daß Kirchenälteste gar nicht zu einer Entscheidung in der Lage sind. Sie haben die Leute nicht gesehen, sie können sich vom Pfarrer berichten lassen, können damit ... (Zwischenrufe!) Aber jedenfalls ist die Praktizierbarkeit nicht so eindeutig. Auch kommt es mir ganz merkwürdig vor, was der Dekan (jedenfalls bei Ziffer d), für eine sonderbare Stellung bekommt, daß er nämlich beinahe eine höhere geistliche Entscheidung fällen kann nach dem Wortlaut hier. Das möchte ich nicht für mich in Anspruch nehmen.

Kurz und gut, der langen Rede kurzer Sinn; ich könnte dieser Ziffer d) von VIII auf keinen Fall zustimmen.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** In diesem Zusammenhang begegnet in den Lebensordnungen der EKD oft eine Regelung, die man mindestens für die Durchführung in Betracht ziehen könnte. Danach wird auf der einen Seite Wert gelegt auf die Zuständigkeit des Presbyteriums; auf der anderen Seite aber einem Pfarrer nicht zugemutet, gegen sein Gewissen und gegen seine theologische Überzeugung auf Grund einer Mehrheitsentscheidung eine Amtshandlung vornehmen zu müssen. Der Dekan kann von seiner Leitungsbefugnis Gebrauch machen und einen anderen Pfarrer, der dazu bereit ist, bitten, diese Amtshandlung vorzunehmen. Das ist die praktische Lösung in diesem Konfliktsfall.

Synodaler **Herzog:** Ich will nur ein Wort über die Stellung des Lebensordnungsausschusses zu dieser Frage sagen. Wir haben sie eingehend erörtert, und wir haben, als wir den Auftrag bekamen, noch einmal alle Abschnitte des Entwurfs zu überprüfen, uns nochmals sehr eingehend mit dieser Frage beschäftigt. Wir sind immer zu dem Ergebnis gekommen, das auch der Herr Landesbischof vertreten hat. Im übrigen hat diese Synode schon einmal hinsichtlich der Versagung einer kirchlichen Handlung der Auffassung des Ausschusses entsprechend entschieden, in der Konfirmationsordnung. (Oberkirchenrat Dr. Wendt: Genau!) Sie hat dort genau den gleichen Standpunkt eingenommen, nach meiner Ansicht durchaus zurecht, wie er hier in dem Entwurf Ausdruck gefunden hat.

Ich bin der Meinung, man sollte nicht nur im Abschnitt VIII, sondern auch in den anderen Abschnitten bei dem Entwurf bleiben.

Daß der Rechtsausschuß damit nicht befaßt gewesen sei, möchte ich bezweifeln. Ich darf darauf hinweisen, daß damals, als der Entwurf den Bezirkssynoden zur Stellungnahme überwiesen wurde, dem Plenum Berichte des Rechts- und Hauptausschusses vorgetragen wurden. In dem Bericht des Rechtsausschusse — daran erinnere ich mich genau —, ist diese Frage behandelt worden.

Synodaler **Willi Müller:** Was ich sagen will, macht mir persönlich sehr viel zu schaffen. Wir sprachen bis jetzt von dem Gewissen des Pfarrers gegenüber seinem Ältestenkreis. Ich möchte fragen, ob das Gewissen des Pfarrers nicht dadurch belastet wird, daß er oft aus verschiedenen Gründen seinen Ältestenkreis nicht fragen kann. Damit belastet man dann das Gewissen des Pfarrers, daß hier etwas angeordnet wird, was er nicht praktiziert. Bitte, nicht aus Verachtung des Ältestenkreises, nicht aus einem falsch verstandenen Amtsverständnis, sondern aus vielen Gründen kann das oft nicht geschehen! Und um der Ehrlichkeit willen kann ich deshalb dem e) in dieser Formulierung nicht zustimmen.

Synodaler **D. Erb:** Bleibt es bei dem „gemeinsam mit den Kirchenältesten", so muß vorausgesetzt werden, daß der Pfarrer seine Ältesten nach bestem Wissen und Gewissen und so rückhaltlos wie möglich über den Fall unterrichtet, sonst können die Kirchenältesten nicht mitentscheiden und Verantwortung mitübernehmen. Aber ich frage: Wie kann

der Pfarrer das tun, ohne Dinge preiszugeben, die ihm im selesorgerlichen Gespräch anvertraut worden sind? Das seelsorgerliche Gespräch aber ist Beichtgeheimnis. Gemeinsame Leitung, Entscheidung, Verantwortung, „der Pfarrer mit den Ältesten" das ist ein guter Grundsatz; aber seine Anwendung darf den Pfarrer in der Ausübung echter Seelsorge nicht behindern und darf nicht dahin führen, daß das Vertrauen in das Beichtgeheimnis erschüttert wird.

Man versetze sich in die Lage des Betroffenen, eines Geschiedenen, der sich kirchlich trauen lassen will. Er ist froh, daß er einen Pfarrer gefunden hat, dem er sein Herz ausschütten kann und bei dem er Verständnis findet, von dem er aber am Ende hört, daß er die Sache seinem Ältestenkreis vortragen müsse. Wird das dem Mann eine Hilfe und Ermunterung sein? (Beifall!)

Synodaler **Dr. Müller:** Gerade das, was D. Erb gesagt hat, müßte uns veranlassen, hinzuweisen auf III, wo gesagt ist, was der Sinn der Trauung ist und was der Sinn der Ermöglichung oder Versagung einer kirchlichen Trauung bedeutet. Das hört sich so an, als ob da alle möglichen allergeheimsten Privatdinge zur Sprache kommen sollten. Das kann ja nicht der Sinn unserer Lebensordnung sein. Der Sinn kann nur sein, ob diese Bitte, einem Geschiedenen die kirchliche Trauung zu gewähren, mit der Vorstellung der Trauung, wie sie in der Lebensordnung feststeht, übereinstimmt oder nicht.

Ich glaube, wir würden um diese ganze Diskussion, Pfarrer gemeinsam mit den Kirchenältesten, oder nach Beratung mit den Kirchenältesten, etwas leichter noch herumkommen, wenn wir die neue Intention der Grundordnung durchhielten, daß der Ältestenkreis ein Organ ist, in dem der Pfarrer ja zusätzlich Mitglied ist und nicht das geborene Gegenüber zu den Ältesten ist. Nach der neuen Grundordnung kann es sein, daß der Pfarrer nicht einmal Vorsitzender des Ältestenkreises ist. Wir sollten doch diese Intention hier durchhalten. Der Ältestenkreis soll entscheiden. Dann kommen wir gar nicht in die Spannung hinein, ich meine vom Wortlaut der Lebensordnung her. Aber in der Sache gibt es die Möglichkeit, die schon mehrfach erwähnt wurde, daß der Pfarrer in seiner Amtshandlung nicht durch Mehrheitsbeschluß gezwungen werden kann, wenn er es mit seinem Gewissen nicht verantworten kann. Aber was die kirchenzuchtmäßige Entscheidung angeht, die steht nach der neuen Intention dem Ältestenkreis zu und nicht dem Pfarrer gemeinsam mit den Kirchenältesten.

Synodaler **Gabriel:** Ich habe durchaus Verständnis für die Sorge der Pfarrstelleninhaber, wenn nun dieser Abschnitt d) in dieser Form zum Zuge kommt. Wir dürfen als Älteste ruhig ein Selbstbekenntnis dafür abgeben, daß vieles in der Vergangenheit sich anders darstellt als das, was wir für die Zukunft hier planen. Es sind viele Punkte, die vielleicht eine Berechtigung für diese Sorge sein können; z. B. die Vertraulichkeit des Ältestenkreises müßte natürlich in der Zukunft etwas stärker betont werden. Aber ich muß nun nach dieser Sicht der Dinge einfach die Notwendigkeit für die Zukunft etwas stärker hervorheben.

Wir dürfen im Zusammenhang mit unseren Regelungen nicht nur vom Gewissen der Pfarrer reden, sondern müssen auch vom Gewissen der Ältesten sprechen. Wenn wir ein kollegiales Leitungsprinzip oder eine geistliche Kollegialleitung in der Gemeinde versuchen, muß man auch bereit sein, daß in Zukunft das Gewicht des Ältestenamtes auch in der Gemeinde so gesehen wird. Dieses Amt im Zentrum der Gemeinde wird neu mit Verantwortung gefüllt, und es bleibt zu hoffen, daß das Wahlergebnis im Spätjahr mit diesem neuen Gewicht des Ältestenkreises in Einklang steht. Vielleicht wird dieses Amt für viele, die bisher in der Gemeinde abstinent geblieben sind, attraktiver, so daß sie sich ihm zuwenden.

Ich will zur Sache kommen. Wir müssen auch für solche Dinge, wie sie hier in diesem Abschnitt zur Debatte stehen, die Urteilskraft der Ältesten mit in die Wagschale werfen. Es gibt nicht nur Geheimnisse, die der Pfarrer kennt, es gibt viele Dinge, die der Älteste auf Grund seiner besseren Kommunikation mit dem Gemeindeglied einschätzen kann. Diese bessere Einsicht in die Dinge sollte berücksichtigt werden.

Ich bitte, doch zu bedenken, daß wir nicht nur in allgemeinen Formulierungen nur vom geistlichen Leitungsprinzip sprechen können, dort aber, wo es konkret wird, wieder in den alten Zustand zurückverfallen. Dann sind wir unserem Prinzip nicht treu geblieben, und die Erfüllung dieses Amtes wäre mit einer Fülle von guten und schönen Absichten verbrämt. Aber mit Absichtserklärungen können wir dieses Amt nicht durchhalten, wenn nicht die konkreten Regelungen dem entsprechen. (Beifall!)

Synodaler **Marquardt:** Ganz kurz zwei Fragen. Was geschieht, wenn ein auswärtiges geschiedenes Paar zu mir kommt mit einem Entlaßschein. Müssen dann die Ältesten auch tätig werden? (Nein!) Also müssen die Ältesten tätig werden, wenn der Pfarrer einen Entlaßschein ausstellen will. (Ja, ja!)

Synodaler **Dr. Gessner:** Ich kann nur das unterstützen, was Herr Herzog sagte, daß auch im Lebensordnungsausschuß gerade in dieser Beziehung immer wieder hart gerungen worden ist, wie es zur Zeit in der Synode der Fall ist, und daß dann schließlich doch die Entscheidung, wie Synodaler Gabriel sagte, sich immer wieder an dem Grundsatz orientierte, den die Grundordnung nun neu manifestiert. Ich wollte auch vorhin nicht von diesem Grundsatz abgehen und nur meine Sicht von der rechtlichen Möglichkeit des Antrages des Hauptausschusses sagen. Im Grundsatz bleibt mir nichts anderes übrig, angesichts der Schwierigkeit, in die möglicherweise der Pfarrer gerade bei dieser sehr prekären Entscheidung kommt, als mich an die Grundordnung zu halten.

Synodaler **Dr. Göttsching:** Ich bin mir klar darüber, daß der Pfarrer den Ältesten sicher nicht alles sagen kann. Insofern meine ich, können wir letzten Endes die volle Verantwortung nicht ganz übernehmen. Ich glaube, daß ich nur das verantworten kann, was ich weiß und selbst durchdenke. Ob das eine Aufweichung des sog. demokratischen Prinzips ist, das sei dahingestellt.

Eine Frage habe ich an den Oberkirchenrat. Wenn sich ein Ältestenkreis über den Pfarrer beschwert, der ihm eben nicht genügend Auskunft gegeben hat, wie sieht dann das Verfahren aus? (Heiterkeit!)

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Sie haben mehrfach auf das Beichtgeheimnis hingewiesen. Das ist selbstverständlich zu wahren. Die gleiche Lage stellt sich auch in den Sitzungen des Oberkirchenrats, insbesondere durch die Mitwirkung der Prälaten. Das Kollegium hat Entscheidungen zu verantworten, auch wenn im Einzelfall nicht alles mitgeteilt werden konnte, weil das Beichtgeheimnis gilt.

Synodaler **Schoener:** Ich will nur noch darauf aufmerksam machen, daß dieses Dilemma, das uns schon seit einer geraumen Zeit beschäftigt, auf der einen Seite die seelsorgerliche Verantwortung des Pfarrers, auf der anderen Seite seine Verpflichtung, mit dem Ältestenkreis zusammenzuarbeiten, schon gestern abend im Hauptausschuß bewußt war, und daß da ein Versuch gemacht wurde — ich weiß nicht, ob dieser Versuch akzeptiert werden kann —, eine Mittellinie zu finden, indem es im Wortlaut heißt: mit Ältesten. Dieser Kompromiß mag faul sein, aber es ist ein Versuch gewesen. Er will beiden Seiten irgendwie gerecht werden. Es soll doch nicht eine Sitzung anberaumt werden, wo auf Punkt 5 der Tagesordnung die Ehefrage steht. Ebenso ist es unmöglich, daß der Pfarrer einsame Entscheidungen treffen muß, sondern daß er sich mit Ältesten bespricht, ohne daß es nun diesen ganz hochoffiziellen Charakter hat. So habe ich gestern abend unsere Entscheidung verstanden. (Beifall!)

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Ich glaube, Herr Schoener, man kann an der Grundsatzentscheidung der Grundordnung festhalten und doch für den Vollzug gestatten, daß der einzelne Ältestenkreis, soweit nicht besondere Umstände vorliegen, diese Entscheidung delegiert, etwa auf einen kleineren Ausschuß oder bestimmte Älteste, die dann diese Dinge mit dem Pfarrer seelsorgerlich erörtern und entscheiden. Das würde meines Erachtens von der Grundordnung nicht ausgeschlossen sein, wenn nur die Verantwortung bei dem Ältestenkreis bleibt.

Synodaler **Martin:** Durch diesen Vorschlag von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt ist, glaube ich, die Lösung gefunden, und ich kann meine Wortmeldung zurücknehmen. Denn ich wollte nur sagen, es fällt auf, daß die Gemeindepfarrer und die Leute, die näher an der Praxis stehen, alle für eine Öffnung gesprochen haben und daß diejenigen, die mehr jetzt auf die Grundordnung oder auf die Verfassung sehen, sich für den Grundsatz aussprechen und aussprechen müssen. In der Intention sind sich beide einig und darum ist die Lösung von Herrn Oberkirchenrat Wendt, glaube ich, die beste.

Präsident **Dr. Angelberger:** Noch eine VIII-Meldung? — Nicht der Fall. Herr Feil, zu X bitte, und zwar Abschnitt c).

Synodaler **Feil:** Genau! — Es wurde schon eben, zwar in anderem Zusammenhang, das Gewissen des Pfarrers angesprochen, und für mich ist auch diese Sache c) Gottesdienst eine solche Frage. Ich hätte nicht die innere Freiheit, einen Gottesdienst abzulehnen nach einer erfolgten Eheschließung, wenn er erbeten wird von den Neuvermählten, ihren Angehörigen, also auch von dem nichtchristlichen Ehepartner. Es geht hier, meine ich, um eine sehr wichtige Grundsatzfrage. Es wurde ja mit Recht schon gesagt im Hauptausschuß, es geht um ein missionarisches Angebot, es geht um unseren Auftrag. Und ich meine, wir können gar nicht weit genug die Türen öffnen; wenn wir ablehnen, schließen wir sie zu. Noch einmal, ich habe nicht die Freiheit abzulehnen und habe auch nicht die Freiheit, diese Bedingung zu stellen — aus welchen Gründen ist schnell ersichtlich. Selbst wenn, Bruder Bußmann, der Mohammedaner die Unauflöslichkeit der Ehe bejaht und dann zurückkehrt mit seiner deutschen Frau nach Persien, oder, wie ich es erlebt habe, nach Ostpakistan, ist auch dann für ihn erlaubt, daß er noch da neben — laut Islamgesetz — zwei/drei Frauen hat. Wir k ö n n e n doch diese Sicherheit gar nicht erreichen, weil zum Beispiel Moslems ein anderes Verständnis haben von der Ehe als wir. Er behält z. B. seine deutsche Frau bei zu den andern. Trotzdem ist die Unauflöslichkeit der Ehe nach seiner Sicht, nach seinem Gesetz gegeben. Und darum brauchen wir die Bedingungen und ihr Versprechen gar nicht erst uns verbal geben zu lassen.

Noch eine Bemerkung dazu. Ich bin jetzt nicht ganz sicher, es wurde ja die Taufe schon angesprochen, und da sind wir bereit, die Taufe zu halten vor Eheleuten, bei denen der eine, sagen wir mal, Mohammedaner, jedenfalls Nicht-Christ ist. Der ist dann auch dabei, da wird auch Gottesdienst gehalten. Und es kommt dann, wenn er als Elternteil gefragt wird, ob das Kind in christlichem Glauben unterwiesen werden soll, zu einer Schwierigkeit oder Unaufrichtigkeit. Also das wäre ja mit zu bedenken im Blick auf die Taufe von Kindern solcher Eltern.

Noch einmal, bitte überlegen Sie es genau, ob Sie festhalten wollen an dem ersten Satz, der Bedingung, der zweite ist bereits gestrichen.

Synodaler **Schoener:** (Zur Geschäftsordnung): (Präsident: Ja, bitte!) — Ich beantrage Schluß der Debatte.

Synodaler **Gabriel:** Verzichte durch die letzte Äußerung von Herrn Feil.

Präsident **Dr. Angelberger:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor.

Oberkirchenrat **Kühlewein:** Noch eine Frage: Wenn wir den ursprünglichen Wortlaut belassen, je nach dem, wie die Synode beschließt (Präsident: Bei? . . .) bei X c), dann müßte das, was vorhin gesagt worden ist — nämlich der Bezirkskirchenrat — wieder eingefügt werden. Das entspricht der neuen Form. Ebenso bei IX.

Präsident **Dr. Angelberger:** Jawohl! — Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Ich schließe jedoch mit der Zusicherung, daß wir später bei der Abstimmung bei den Einzelabschnitten, weil Änderungen durch vorherige Änderungen notwendig werden, dann noch für kleine Teilausführungen offen lassen. Jetzt können wir allerdings die Abstimmung nicht mehr durchführen.

Wir wollen aber eines tun, bitte, pünktlich 15.30 Uhr nach der Pause zu kommen.

— 12.30 Uhr — Pause bis 15.30 Uhr —

Präsident **Dr. Angelberger:** Ehe wir in der Nachbehandlung fortfahren, möchte ich kurz Herrn Vikar Heckmann mit einem Teil seiner Religions-Arbeitsgemeinschaft vom Tulla-Gymnasium Mannheim herzlich willkommen heißen.

Vor dem Essen waren wir übereingekommen, daß wir uns jetzt den Einzelabschnitten und vor allen Dingen nur noch zur Aussprache in Kürze dort äußern, wo irgendwelche Änderungswünsche oder Formulierungsvorschläge Platz greifen sollen.

Ich rufe auf den

Entwurf einer Lebensordnung „Ehe und Trauung", Grundlinien.

Hierzu hat der Berichterstatter Synodaler Eck keinerlei Vorschläge unterbreitet. Darf ich deshalb insoweit schon zur Abstimmung kommen und die Grundlinien a)—f) unterbreiten? — Wer kann dieser gedruckten Vorlage nicht folgen? — Wer enthält sich? Bei 1 Enthaltung angenommen.

I. Christen ohne Ehe.

Hier liegen keinerlei Änderungswünsche vor, auch keine Formulierungsanregungen.

Wer kann diese hier vorliegende Fassung nicht billigen? Enthaltung? Bei 1 Enthaltung angenommen.

II. Vorbereitung zur Ehe.

Hier stehen uns die Unterabschnitte a), c) und d) schon zur Verfügung. Bei Unterabschnitt b) soll ganz am Ende, in der zweitletzten Zeile hinten gestrichen werden „aus Gewissensgründen".

Können wir das in Kürze erledigen, indem ich frage: Wer ist mit dieser Streichung nicht einverstanden? 1 Stimme. Wer enthält sich? 2 Enthaltungen. Bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen angenommen.

Ich stelle jetzt den ganzen Abschnitt II zur Abstimmung, a)—d), wobei bei b) die Änderung berücksichtigt ist. Wer kann diese Fassung unter II nicht billigen? Wer wünscht, sich zu enthalten? 1 Enthaltung.

III. Sinn der Trauung.

Abschnitt a).

Auch hier können wir zur Abstimmung schreiten. Wer folgt diesem Vorschlag nicht? Wer enthält sich?

Im nächsten Absatz: „Im Traugottesdienst wird ..." liegt ein Änderungsvorschlag seitens des Hauptausschusses vor, und zwar, soll im Absatz a) der 2. Satz lauten: „In Predigt und Schriftlesung wird den Eheleuten bezeugt, daß Gott von Anfang an Mann und Frau füreinander geschaffen hat."

Die letzten drei Sätze dieses Absatzes sollen durch folgende Formulierung ersetzt werden:

„Durch Gewährung der kirchlichen Trauung wird die bestehende Ehe als Ehe von Christen vor und von der Gemeinde bestätigt. Aus diesen Gründen lassen Christen sich kirchlich trauen." Das ist der Vorschlag des Hauptausschusses für den III. Abschnitt, 2. Absatz, von Satz 2 an. Der erste Satz bleibt selbstverständlich stehen.

Wer ist mit dieser Änderung, wie sie der Hauptausschuß vorschlägt, nicht einverstanden? 1 Stimme. Wer enthält sich? 2 Enthaltungen.

Die beiden unteren Abschnitte b) und c) sind ohne Änderungsvorschläge.

Wer ist hier nicht in der Lage, zu folgen? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

Wir kommen zu

IV. Form der Trauung, Abschnitte a) bis i), d. h. den ganzen Abschnitt, alle Absätze.

Wer stimmt dieser gedruckten Vorlage für diesen Abschnitt nicht zu? Enthaltung bitte? Einstimmige Annahme.

Jetzt kommt

V. Einführung,

eine Änderung im Abschnitt d) in dem 4. Absatz, wobei ich davon ausgehe, daß das Wort jetzt „Geburtenregelung" heißen soll, daß das wohl ein Mißverständnis des Herrn Berichterstatters war. Herr Vorsitzender? (Ja!)

Wer ist mit dieser Änderung im 4. Absatz nicht einverstanden? 1 Stimme. Wer enthält sich? Keine.

Ich kann jetzt, nachdem die Änderung gebilligt ist, den ganzen Abschnitt V zur Abstimmung stellen.

Wer kann seine Stimme zu dem Vorschlag, wie er hier vorliegt, nicht geben? Wer enthält sich? 1 Enthaltung.

VI. Eltern und Kinder.

Auch hier liegen keinerlei Änderungs- oder Ergänzungswünsche vor. Ich kann deshalb den gesamten Abschnitt zur Abstimmung stellen.

Wer ist gegen die vorliegende Fassung? Wer enthält sich? Bei 1 Enthaltung angenommen.

VII. Die konfessionsverschiedene Ehe.

Auch zu diesem Gesamtabschnitt und zu den Unterabschnitten liegt keinerlei Änderungsformulierung vor.

Darf ich deshalb auch das Gesamte gleich zur Abstimmung stellen? Wer ist mit der Fassung von VII nicht einverstanden? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

VIII. Ehescheidung und Wiedertrauung Geschiedener.

Die Absätze mit den Buchstaben a), b) und c) darf ich vorziehen, denn sie liegen ohne Änderungswünsche vor.

Wer ist hier nicht mit einverstanden? Wer enthält sich? Einstimmige Annahme.

Jetzt kommt aber Abschnitt d), der ursprünglich lautet: „Über die Gewährung oder Versagung einer kirchlichen Trauung entscheidet der Pfarrer gemeinsam mit den Kirchenältesten." Einmal nur so weit, denn das andere, das nachher kommt, hängt ja davon ab, wie wir im vorliegenden Satz entscheiden. Deshalb nur zunächst einmal den ersten Satz. Hierbei hat selbst der Hauptausschuß schon eine Änderung gegeben, nach der es lauten soll:

„Über die Gewährung oder Versagung einer kirchlichen Trauung Geschiedener entscheidet der Pfarrer nach Beratung mit Kirchenältesten."

Herr von Dietze hat einen Änderungsantrag dahin gestellt, daß es lauten möge:

„Über die Gewährung oder Versagung einer kirchlichen Trauung Geschiedener entscheidet der Ältestenkreis", wobei Sie sich, das darf ich fragen, Herr v. Dietze, gleichzeitig auf das beziehen, was Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt ergänzend noch sagte bezüglich der Möglichkeiten eines Delegierens.

Prälat **Dr. Bornhäuser:** Liebe Synodale! Während der Mittagspause haben einige Amtsbrüder uns Prälaten gebeten, zu Abschnitt VIII, Ehe und Trauung, etwas zu sagen. Von ihnen und von uns wird voll anerkannt und bejaht, was Grundordnung § 22 sagt: „Die Ältesten leiten in Gemeinschaft mit dem Pfarrer die Gemeinde und tragen mit ihm die Verantwortung dafür, daß der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird und die Sakramente in ihr recht verwaltet werden."

Dieser Grundsatz würde jedoch unseres Erachtens nicht verlassen, wenn wir den jetzt vorgeschlagenen Wortlaut des Abschnitts VIII, Absatz d) änderten.

Ich greife zurück auf den Absatz c) dieses Abschnitts. Dort heißt es: „Eine Wiedertrauung Geschiedener muß in besonderer Weise verantwortet werden. Ein eingehendes seelsorgerliches Gespräch hat ihr vorauszugehen."

Im Pfarrerdienstgesetz heißt es in § 18: „Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich. Was dem Pfarrer in der Seelsorge anvertraut wird, unterliegt ebenfalls dem Beichtgeheimnis."

Der Pfarrer kann also normalerweise den Ältestenkreis nicht sachgemäß unterrichten, er darf es nicht. Täte er es, verlagerte sich die Entscheidung aus der Not seines Herzens in den Kreis der Kirchenältesten hinein; so steht zu erwarten, daß auch der Rest von seelsorgerlichem Vertrauen, den wir als Pfarrer noch besitzen, vollends verloren geht. (Beifall!)

In einer Zeit, in der alles, was mit Ehe zusammenhängt, allzu gern ins Licht der Öffentlichkeit gezogen wird, sollte die Kirche wenigstens versuchen, hier einen Schutzbereich zu gewähren.

Ich gehe noch etwas weiter in die Praxis. Wie soll ein Ältestenkreis gemeinsam mit dem Pfarrer eine Entscheidung treffen, wenn er über die Hintergründe von Scheidung und Wiedertrauung nicht wirklich Bescheid weiß? Erfahrungsgemäß erfolgt zum mindesten bei überschaubaren Gemeinden eine Wiedertrauung Geschiedener nicht am Ort. Es muß also ein Entlaßschein eingeholt werden. Soll nun der Pfarrer, von dem der Entlaßschein erbeten wird, jene Entscheidung mit seinem Kirchengemeinderat fällen? Wie soll aber der Pfarrer, der traut, seine Aufgabe lösen, ohne um das zu wissen, was der Bitte um Wiedertrauung vorhergegangen ist? Soll jenes seelsorgerliche Gespräch, von dem Absatz c) spricht, zweimal erfolgen? Sie sehen, wir kommen hier in ausweglose Schwierigkeiten hinein, zumal wenn es sich, wie der Synodale Fischer vorhin schon ausgeführt hat, um eine sogenannte Traukirche handelt, deren es in unserer badischen Landeskirche eine nicht geringe Zahl gibt und zu der dann gern Leute aus Hamburg oder Berlin kommen. Eine Bestimmung, der Pfarrer könne über eine Gewährung oder Versagung einer kirchlichen Trauung nur gemeinsam mit den Kirchenältesten entscheiden, würde sinnvoll in die Struktur einer Freikirche passen, wo jeder jeden kennt. Im Rahmen einer Immer-noch-Volkskirche ist eine solche Bestimmung nicht zu praktizieren.

Andererseits, und das wäre nun die positive Seite der gemeinsamen Leitung des Ältestenkreises mit dem Pfarrer, soll der Pfarrer auch nicht Kirchenzucht üben über das hinaus, was eine Gemeinde und in ihrer Vertretung der Ältestenkreis an Kirchenzucht zu praktizieren bereit und in der Lage ist.

Welche Folgerungen ergeben sich hieraus? Ich erlaube mir, einen Vorschlag einer Neuformulierung des ersten Satzes von Absatz d) zu machen:

> Über die Gewährung einer Trauung Geschiedener entscheidet der Pfarrer, wo es möglich ist oder ratsam erscheint, nach Rücksprache mit den Kirchenältesten. Für eine Versagung ist ein Beschluß des Ältestenkreises erforderlich.

Begründung des letzten Satzes, der nicht in die Ordnung zu kommen braucht: Es kann Verhältnisse geben, wo der Ältestenkreis dem Pfarrer den Rücken zu stärken verpflichtet ist, wenn der Pfarrer etwa von der Öffentlichkeit unter Druck gesetzt wird. (Unruhe durch Zwischenreden und Zurufe!)

Ich fasse zusammen:

Ich bitte Sie im Namen meiner Amtsbrüder herzlich und dringend: Erlegen Sie ihnen in dieser schwierigen Frage kein gesetzliches Joch auf, das sie nicht zu tragen vermögen, und machen Sie den richtigen Satz von der gemeinsamen Verantwortung nicht zu einem Prinzip, das an diesem besonderen Punkt zu Tode geritten würde.

Ich darf bemerken, daß ich diese Ausführungen nach Rücksprache mit meinen Mitprälaten gemacht habe und daß sie mit dem, was ich sage, einverstanden sind. (Beifall!)

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** In dem, was wir anstreben und für erwünscht oder möglich halten, unterscheide ich mich nicht wesentlich von dem, was wir eben im Auftrage der Herren Prälaten gehört haben. Wohl aber besteht ein Unterschied darin, daß die ganze Argumentation, die Herr Prälat Bornhäuser eben gewählt hat, ohne Beachtung dessen erfolgt ist, was wir von Herrn Dr. Wendt heute vormittag als eine regelmäßige Möglichkeit für die Handhabung der Befugnisse des Ältestenkreises, der Entscheidungsbefugnis des Ältestenkreises gehört haben. Das Mittragen einer Verantwortung, die Mitbefugnis zu einer Entscheidung, das bedeutet ja das Mittragen einer Verantwortung, bedeutet ja auch unter uns Synodalen nicht, daß wir über alle Einzelheiten orientiert werden wollen. Wenn in unserem Ältestenkreis der Pfarrer uns sagen würde: ich habe hier einen schwierigen Fall, ich kann Ihnen nicht sagen, worum es im einzelnen geht; haben Sie zu mir das Zutrauen, daß ich das gewissenhaft und nach kirchlich verantwortlichen Gesichtspunkten entschieden habe, so werden wir ihm das ohne weiteres bejahen. Der Unterschied liegt also nicht in dem, was wir dem Pfarrer aufbürden wollen, der Unterschied liegt darin, daß es

uns notwendig erscheint, jedenfalls mir als Vorsitzenden des Rechtsausschusses, daß hier nicht Formulierungen gewählt werden, die dem, was wir gestern für die Grundordnung beschlossen haben, widersprechen. (Beifall!) Und das würde erst recht gelten für den Abänderungsvorschlag, den die Herren Prälaten gemacht haben, und in zweiter Linie auch für den Abänderungsvorschlag gegenüber der gedruckten Vorlage, den der Hauptausschuß gemacht hat. Mit der Formulierung der gedruckten Vorlage könnte ich mich ohne weiteres einverstanden erklären.

Synodaler **Viebig:** In Absatz c) heißt es: „Eine Wiedertrauung Geschiedener muß in besonderer Weise verantwortet werden." Nach dem, was Herr Prälat Bornhäuser gesagt hat, scheint sich die besondere Verantwortung nur auf die Versagung einer solchen Trauung zu beziehen, während die Wiedertrauung anscheinend nicht so in besonderer Weise verantwortet werden muß. Ich halte es n i c h t für richtig zu sagen, bei der Versagung, da wollen wir den Ältestenkreis als Sicherung einbauen, aber bei der Gewährung nicht. So geht es, glaube ich, nicht. Und das, was in c) ausgeführt wird, zeigt im einzelnen, was der Pfarrer denn nun machen soll in diesem seelsorgerlichen Gespräch. Und das Ergebnis dessen, was in c) dargestellt ist, also Bemühen usw., leichtfertiges Hinweggehen usw., das Ergebnis kann er, ohne sein Beichtgeheimnis zu brechen, ohne weiteres dem Ältestenkreis vortragen. Eine Formulierung, „wo es möglich und ratsam ist", halte ich schlechterdings für unmöglich.

Synodaler **Gabriel:** Der Diskussionsverlauf am heutigen Nachmittag hat den großen Vorzug zu Tage gebracht, den eine Gruppe in unserer Synode hat, nämlich die Brüder im Amt in der wirksamen Vertretung durch die Prälaten. Ich nehme aber an, daß wir Ältesten, die wir hier mitraten und beschließen, den Beistand der Prälaten ebenso in Anspruch nehmen dürfen. (Heiterkeit!) Und wenn nun in dem inhaltlichen Teil dieses Beistands gesagt worden ist, daß die Versagung eines Beschlusses der Rückenstärkung durch die Ältesten bedarf, so wird es in sich widersprüchlich, nur für den negativen Fall den Rückhalt der Ältesten in Anspruch zu nehmen. (Beifall!) Ich kenne ein Amt in unserer Kommunalverwaltung, wo sich die Unsitte eingeschlichen hat, daß alle Bewilligungsbescheide vom Dienststellenleiter, die Verneinungsbescheide jedoch vom Sachbearbeiter unterschrieben werden. (Große Heiterkeit!) Das führt zu unguten Spannungen und zu ungleicher Behandlung der Sache.

Im übrigen — darf ich doch noch sagen — ist die Trauung ja nicht primär ein Akt der Beichte, sondern der Segnung und des Zuspruchs.

Wir sollten doch froh sein, wenn Leute zu uns kommen, die durch die Mühle einer verkehrten Lebensentwicklung hindurchgegangen sind, deren rechtliche Angelegenheiten längst abgeklärt sind und die nun einen Neuanfang beginnen wollen und die Wiedertrauung begehren. Den Brüdern im Amt erlaube ich mir zu raten, nicht die Frage der Schuld beim seelsorgerlichen Gespräch vornanzustellen. Es gibt Fälle, wo diese Personen wegen des bevorstehenden seelsorgerlichen Gesprächs auf die kirchliche Trauung verzichten. Wir sollten, wie gesagt, es als Geschenk annehmen, wenn diese Leute den Segen der Kirche noch in Anspruch nehmen, um ihren Neuanfang auf den richtigen Weg zu bringen. Und aus diesem Grunde ist das primär eine Sache der gemeindlichen Fürsorge, an der wir Ältesten vollen Anteil haben. Wir haben als Älteste auch vertrauliche Gespräche mit solchen Leuten, die kommen ja auch zu uns und sprechen ihre Not aus. Aus diesem Grunde sehe ich nicht ein, daß wir nur bei der Versagung eintreten, sondern würde doch meinen, das Prinzip, das heute schon wiederholt angesprochen worden ist, durchzuhalten und uns die volle Beteiligung an der Verantwortung mitzuübertragen. Mögliche Regelungen, wie sie von Herrn Professor v. Dietze und Herrn Professor Wendt heute morgen als gewisse Erleichterung und Abänderung angezeigt worden sind, wären akzeptabel. (Beifall!)

Prälat **Weigt:** Es tut mir ein bißchen leid, daß wir in Gefahr sind, die Sache zu verzeichnen. Mein alter Grundsatz ist ja der, daß falsche Alternativen der Anfang jeder Demagogie sind.

Ich darf ansetzen bei der zweiten Frage, bei der Verweigerung. Vielleicht war es nur e i n Gesichtspunkt, den Herr Bornhäuser vortrug, daß er von Rückendeckung sprach. Ich habe einen ganz anderen noch dabei. Bei der Verweigerung besteht die Gefahr, daß der Pfarrer in gutem Glauben einem anderen Unrecht tut. Deshalb ist wegen dieser Gefahr der größere Kreis, der das überlegt, ob das Unrecht ist oder nicht, eine Art von Schutz für denjenigen, der sich sonst sowieso an den Ältestenkreis als Berufungsinstanz oder so wenden müßte. Also ich würde es einmal von der Seite zu sehen bitten, daß man da nicht in erster Linie aus Mangel an Zivilcourage als Pfarrer zum Ältestenkreis flüchtet, daß man sagt, einem ein Nein entgegenzuhalten, ist doch etwas ganz anderes, als ihm die Trauung zu gewähren. Deshalb hat das auch seinen Grund zu sagen, da sollten die Ältesten gleich mit beraten, daß der Pfarrer nicht aus allzu persönlichen Gründen vielleicht Unrecht tut und Persönliches für sachlich hält.

In der anderen Sache, Herr Gabriel, bei allem schuldigen Respekt, wir sind uns, glaube ich, einig. Nur reden wir aneinander vorbei. Das seelsorgerliche Gespräch macht die Grundordnung uns zur Pflicht. Ich persönlich würde nie dieses Gespräch damit beginnen, daß ich den andern erst mal in die Knie zwinge und daß er sagt: peccavi und mea culpa, mea maxima culpa, als Voraussetzung für jedes Gespräch. Das seelsorgerliche Gespräch bedeutet unter Umständen auch, daß er uns oder dem Pfarrer, den er sich ausgesucht hat und von dem er vielleicht durch irgendeinen anderen gehört hat, zu dem kann ich Vertrauen haben, bei dem habe ich mal den Mut, mal offen zu reden, wie es wirklich ist, Dinge aus seiner Ehe usw., anvertraut, die dann unter die Rubrik fallen, die Dr. Bornhäuser nannte. Und ich möchte sagen, von dieser Verpflichtung, das seelsorgerliche Geheimnis zu wahren, kann uns niemand entbinden, keine Grundordnung und nichts.

(Zuruf: Synodaler D. Dr. v. Dietze: Das will ja niemand!)

Ja, bitte, das scheint mir eine Farce vor dem Ältestenkreis — mit allem schuldigen Respekt, Herr v. Dietze. Sie sagen, er braucht ja nur zu sagen, dann werden wir schon das Vertrauen zu ihm haben. Wenn ich in jedem Fall diesen Vertrauenskredit in Anspruch nehmen muß, ohne Gründe nennen zu können, dann kann ich doch genau so gut auch sagen, haben Sie doch grundsätzlich das Vertrauen, daß der Pfarrer in dem Fall, wenn er sich nach reiflicher Überlegung zur Gewährung der Trauung entschlossen hat, das wirklich reiflich überlegt hat und hier in der Verantwortung seines Amtes eine Entscheidung getroffen hat.

Ich bin etwas in Sorge, daß wir in unguter Weise Gesichtspunkte durcheinander bringen, die man doch voneinander trennen müßte. Und wenn er das Vertrauen sowieso in Anspruch nehmen muß, das heißt, wenn er also den Ältesten nicht sagen kann, was da gewesen ist. Was soll ich nun als Pfarrer machen, Herr Professor v. Dietze, wenn ich jetzt im Ältestenkreis einen überzeugten Gegner jeder Wiedertrauung habe — das gibt es doch —, mit welchen Argumenten soll ich ihn davon überzeugen, daß ich in diesem Fall die Trauung halte, wenn ich ihm nicht sagen darf, welchen Sachverhalt ich eruiert habe in diesem Gespräch. Ist das nicht in sich eine contradictio in adjecto, ein Verlangen, das nicht durchführbar ist. Aber, wie gesagt, ich kann das nur noch mal unterstützen und kann nur sagen als einer, der 23 Jahre an einem Stück Gemeindepfarrer war, verstehe ich die Sorgen meiner Amtsbrüder da völlig und sehe darin nicht eine Mißachtung des Ältestenkreises und seiner Mitverantwortung. Denn die Seelsorge ist ja doch wohl dem Hirten, wie Professor Brunner sagt, in besonderer Weise aufgegeben, ohne daß das Amt des Ältesten damit verkürzt wird. (Beifall!)

Synodaler **Fischer:** Ich hätte vorerst eine Frage an den Herrn Präsidenten. Ist das, was Herr Prälat Bornhäuser vorhin in der Formulierung vorgebracht hat, bereits als Antrag eingebracht? (Präsident: Nein, noch nicht, aber ich hätte es angeboten. Ich wollte nur die Aussprache nicht unterbrechen!)

Dann darf ich zweierlei sagen:

1. Da unter c) alles wirklich Wichtige von innerem Gewicht gesagt ist, hätte ich gerne beantragt, den Absatz d) überhaupt zu streichen. Ich möchte erstens einmal diesen Antrag stellen.

2. Falls dieser Antrag, wie ich vermute, nicht durchgeht, möchte ich das von Herrn Prälat Bornhäuser Vorgetragene als Antrag stellen. Es sind also 2 Anträge.

Synodaler **Dr. Müller:** Ich finde, dieser Antrag von Herrn Fischer kommt der Sache, die wir anstreben müssen, näher. Ich habe den Eindruck, daß in den Argumenten von Dr. Bornhäuser und auch in den anderen Argumenten, die in diese Richtung gehen, doch noch ein Verständnis von Trauung mitschwingt, was wir eigentlich in der neuen Lebensordnung nicht mehr haben. Wenn ich an die Umformulierung von III a), zweiter Absatz am Ende denke, „durch Gewährung der kirchlichen Trauung eine Bestätigung einer bestehenden Ehe als Ehe von Christen" — wenn ich richtig mitgeschrieben habe —, dann ist doch die Funktion dieses Gottesdienstes, in dem diese Bestätigung einer bestehenden Ehe als Ehe von Christen geschieht, ja eigentlich schlechterdings kaum irgend jemandem zu versagen, zumal wir in Abschnitt VIII b) am Ende ja selber zugeben, daß es Situationen gibt, in denen es besser sein kann, eine Ehe scheiden zu lassen als sie fortzusetzen.

Wir sind doch da in einigen Abschnitten dieser Lebensordnung sehr viel weiter von der traditionellen Eheauffassung und Trauungsauffassung als Sakrament entfernt, als es, wie mir scheint, der Streit um die Gewährung oder Versagung in d) offenbar macht. Wir können ja doch weder durch die Gewährung noch durch die Versagung nach VIII d) an einer bestehenden Ehe irgendwie noch etwas hinzufügen oder wegnehmen, ja sogar wenn die bestehende zweite Ehe von den Eheleuten selbst als eine Ehe von Christen empfunden wird, können wir auch nicht durch Gewährung oder Versagung etwas hinzutun oder wegnehmen.

Ich meine, die Grundordnung, die nun den Ältestenkreis in seinem neuen Verständnis dort etabliert hat, ist dort in einer Richtung weitergegangen. Und dabei sollten wir bleiben und nicht zurück zur Ein-Mann-Entscheidung. In der Lebensordnung „Ehe und Trauung" sollten wir dem Antrag von Herrn v. Dietze folgen, dem ich hier beipflichte, den Ältestenkreis einsetzen in der Modifizierung oder Interpretation, wie Herr Dr. Wendt es gesagt hat. Dann sind wir einerseits nicht aus einer Prinzipienreiterei, sondern eben aus den Gründen, die uns ja die ganzen Jahre und Monate jetzt bei der Diskussion um die Novellierung der Grundordnung beschäftigt haben, nicht zu einem Bruch genötigt, und andererseits tun wir einen weiteren Schritt in der Richtung, daß wir das, was wir in „Ehe und Trauung" in Abschnitt III über Sinn der Trauung nun festgestellt haben, nicht so vielleicht ein bissel durch die Hintertür in VIII d) doch als ein kirchliches Sakrament wieder hereinbringen, indem wir dann solche schwerwiegenden Entscheidungen und Untersuchungen über die geschiedene Ehe und was alles in dem Beichtgeheimnis noch vorschwebt, noch mitschwingen lassen.

Es handelt sich wirklich, meine ich, nur darum, einer bestehenden Ehe, die von den Menschen selbst als eine Ehe von Christen, auch wenn es eine zweite Ehe ist, aufgefaßt wird, der nun im Gottesdienst, in dem dies ausgesprochen wird, das zu gewähren. Da gibt es gar keine Frage. Wenn zwei Menschen kommen und das haben wollen als Ehe von Christen, dann weiß ich nicht, aus welchen Gründen dann ein Pfarrer sagen kann: nein, das mache ich nicht.

Synodaler **Schoener:** Ich wollte zu den Ausführungen des Konsynodalen Gabriel noch etwas sagen. Zunächst begrüße ich den ersten Teil dessen, was er gesagt hat sehr und möchte auch noch einmal — das ist eben bei Dr. Müller sehr angeklungen — davor warnen, die Entscheidung solcher Menschen, die nun eine kirchliche Trauung möchten, noch irgendwie unnötig zu erschweren. Wir geraten sehr

leicht in eine Euphorie hinein, was unsere kirchlichen Trauungen anbelangt. Man tut manchmal so, als ob da Hunderte von Paaren vor unserer Kirchentüre stünden und getraut werden möchten. So ist es doch gar nicht. Wir müssen also diesen Menschen, die wirklich noch Gottes Wort für ihre Ehe suchen, den Weg erleichtern.

Aber die Konsequenz, die nun Herr Gabriel daraus gezogen hat, kann ich nicht ganz nachvollziehen, denn ich glaube, daß man eher Scheu hat, wenn man weiß, das kommt vor den Ältestenkreis, als wenn man hört, es findet noch ein seelsorgerliches Gespräch statt. Dieses Zweite scheint mir doch viel leichter zu sein für jemand, der nun in solch einer Situation ist.

Im übrigen bin ich auch dankbar für das Votum der Herren Prälaten; ich glaube nur, daß die Formulierung des Hauptausschusses dasselbe Anliegen vertritt und etwas einfacher und schlichter ist. In Wirklichkeit ist es doch so, in der Pfarramtspraxis wird jeder es schon erlebt haben, daß er in Zweifelsfällen — es braucht sich jetzt nicht um die Trauung von Geschiedenen zu handeln — doch immer zwei, drei ihm besonders nahestehende Älteste zu Rate zieht und sich von denen irgendwie eine Bestätigung erbittet. Und in dieser Art und Weise wird es wohl auch am ehesten praktiziert werden. Daher möchte ich noch einmal diesen schlichten, aber meiner Ansicht nach doch lösenden Vorschlag des Hauptausschusses unterstreichen. (Beifall!)

Synodaler **Leser:** Herr Prälat Bornhäuser hat von einer Gruppe von Pfarrern gesprochen. Das kann ich nicht. Aber als betroffener Gemeindepfarrer, bei dem das auch vorkommt, möchte ich sagen, ich könnte mich für die gedruckte Vorlage oder das, was der Hauptausschuß beantragt, entscheiden. Ich bin in meiner bisherigen Praxis noch nie in Konflikt gekommen mit Beichtgeheimnis und Rat beim Ältestenkreis. Ich kann darum diese Konstruktion nicht verstehen und möchte das als ein Einzelner zum Ausdruck bringen. Es gibt hier auch noch eine andere Meinung als die vorhin von den Prälaten vertretene. (Beifall!)

Synodaler **Rave:** Persönlich war ich auch für das, was der Hauptausschuß vorgeschlagen hat „Der Pfarrer entscheidet nach Beratung mit den Kirchenältesten". Da ich aber bereit bin, auch das zu hören, was die Ältesten hier von ihrer Verantwortung her ins Gespräch einbringen, möchte ich auf die gedruckte Fassung zurückkommen, daß auf keinen Fall der Ältestenkreis unter Tagesordnungspunkt 5 über solche Fälle verhandelt und im Protokollbuch Entscheidungen niederlegt. Das ist mir eine Selbstverständlichkeit. Deswegen möchte ich vom Ältestenkreis an dieser Stelle nun wirklich nicht sprechen. Aber wenn es um die gemeinsame Verantwortung und das Betonen dieses Prinzips geht, wäre es vielleicht am Ende doch wieder das Gescheiteste, den ursprünglichen Wortlaut in den Mittelpunkt zu stellen: „Der Pfarrer entscheidet gemeinsam mit den Kirchenältesten". Daß die miteinander reden und man am Schluß sagt, so wird es gemacht, das ist ja dann die gemeinsame Entscheidung. Dann ist es letzten Endes vielleicht eine gar nicht mehr so wichtige Frage, ob man sagt, er entscheidet nach Beratung, oder sie entscheiden gemeinsam. Der Unterschied ist mir dann letzten Endes nicht mehr so einsichtig. Ich möchte also ausdrücklichst bitten, daß auch der ursprünglich gedruckte Wortlaut zur Abstimmung kommt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Das ist klar. Die Rednerliste ist leer. Wir können zur Abstimmung kommen, und zwar gehen wir zu dem Antrag, der am weitesten geht, das ist der Antrag Fischer 1), nämlich der Abschnitt d) wird restlos gestrichen.

Wer ist für diesen Antrag, den ersten Antrag von Herrn Fischer? 5 Stimmen.

Nun käme als nächster der Antrag von Herrn v. Dietze, der den Ältestenkreis entscheiden lassen will, mit den Formulierungen oder Abschwächungen von ... ja bitte.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Ich ziehe diesen Antrag zurück, ich bin einverstanden, wenn es bei der gedruckten Vorlage bleibt. Ich unterstütze den Antrag für Beibehaltung der gedruckten Vorlage.

Präsident **Dr. Angelberger:** Somit käme dann der Antrag, den Herr Fischer von Herrn Prälat Dr. Bornhäuser übernommen hat:

„Über die Gewährung einer Trauung Geschiedener entscheidet der Pfarrer, wo es möglich ist oder ratsam erscheint, nach Rücksprache mit den Kirchenältesten."

Zweiter Satz:

„Für eine Versagung ist ein Beschluß des Ältestenkreises erforderlich."

Ich stelle diesen Antrag zur Abstimmung. Wer ist für diesen Antrag? 5 Stimmen. Wer enthält sich? 1 Enthaltung. Dann ist der Antrag abgelehnt.

Nun käme der Antrag des Hauptausschusses, der auch eine Änderung darstellt. Ich darf den Wortlaut verlesen.

„Über die Gewährung oder Versagung einer kirchlichen Trauung Geschiedener entscheidet der Pfarrer nach Beratung mit Kirchenältesten."

Wer ist für diese Fassung? 16 Stimmen. Wer ist dagegen? 24 Stimmen. Enthaltungen? 5 Enthaltungen. Damit ist der Antrag des Hauptausschusses abgelehnt.

Ich komme nun zur Urfassung der Vorlage, die brauche ich nicht zu verlesen, lediglich den Schluß: „entscheidet der Pfarrer gemeinsam mit den Kirchenältesten".

Wer ist für diese Fassung? 35 Stimmen. Enthaltung? 5 Enthaltungen. Wer ist dagegen? 9 Gegenstimmen.

Somit ist die gedruckte Fassung beschlossen.

Darf ich nun gleich zum Satz 2 kommen: „Wird die Trauung versagt, so kann die Entscheidung des Bezirkskirchenrats herbeigeführt werden."

Damals war der Hauptausschuß der Meinung, daß an die Stelle des Bezirkskirchenrats der Dekan treten solle. Aber ich glaube, nach der jetzt getroffenen Entscheidung darf ich an den Hauptausschuß die Frage richten: Wird der Änderungswunsch zurückgezogen? (Ja ... Synodaler Schoener: Der Dekan ist immer ein pluralistisches Gebilde! — Heiterkeit!)

Synodaler **Bußmann:** Ich möchte darum bitten, daß dieser Antrag aufrecht erhalten wird.

Präsident **Dr. Angelberger:** Gut, stimmen wir ab. Wer ist für die Änderung, daß an die Stellle des Bezirkskirchenrats gesetzt wird „des Dekans"?

Wer ist dafür? 20 Stimmen. Wer ist dagegen? 18 Gegenstimmen. Wer enthält sich? 4 Enthaltungen. Gibt 22. Das ist nicht die Mehrheit der Anwesenden. Hiernach findet der gedruckte Fassungsvorschlag allgemeine Zustimmung.

Trauung usw. Hier liegt kein Änderungsbegehren vor. Wer ist mit dem dritten Satz nicht einverstanden? Wer enthält sich? Niemand.

Es käme jetzt der Absatz e)

Wer kann dieser Fassung die Stimme nicht geben? Enthaltung?

Jetzt käme der Abschnitt IX. Hier liegen keinerlei Änderungsvorschläge vor. (Zurufe: Doch, doch!) Ja, wo? (Synodaler D. Dr. v. Dietze: Streichung des . . .) Das ist etwas anderes. Darauf komme ich noch.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Ein Änderungsvorschlag zu Abschnitt c) und d) in X, daß der Wortlaut hier genau so sein möge wie im Abschnitt VIII, nämlich „gemeinsam mit den Kirchenältesten".

Präsident **Dr. Angelberger:** Können wir nicht warten, bis wir zu X kommen? (Synodaler D. Dr. v. Dietze: Es ist in beiden Fällen dasselbe!) Wir gehen lieber der Reihenfolge nach.

IX. Hier ist im eigentlichen Abschnittstext nichts.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze** und andere: Im Abschnitt c), zweite Zeile, heißt es: „mit den Kirchenältesten". Das haben wir jetzt beschlossen: „gemeinsam mit den Kirchenältesten". Ich bin dafür, daß das jedesmal ebenso heißt.

Präsident **Dr. Angelberger:** Gut. Entschuldigung, das war nicht vermerkt. Also dann nur a) und b).

Wer ist gegen die Fassung a) und b)? Enthaltung? Nicht.

Jetz käme c), und zwar nur der erste Satz: „Über die Möglichkeit einer kirchlichen Trauung entscheidet der Pfarrer mit den Kirchenältesten."

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Bitte einzuschalten „gemeinsam".

Präsident **Dr. Angelberger:** „entscheidet der Pfarrer gemeinsam mit den Kirchenältesten".

Wer ist nach der Abstimmung zu VIII gegen diesen Vorschlag? 6 Stimmen. Wer enthält sich? Niemand.

Synodaler **Rave:** Ziffer VIII haben wir mit einer winzigen Mehrheit den Bezirkskirchenrat als die Instanz benannt. Ich möchte jetzt, da das gleiche Problem noch einmal erscheint, die Gelegenheit wieder wahrnehmen, zu sagen, daß wir hier das gemacht haben, was wir beim Pfarrer ablehnten, nämlich das Gremium als solches genannt. Bezirkskirchenrat wäre parallel mit Ältestenkreis. Wenn man auf der örtlichen Ebene sagt, der Pfarrer soll mit seinen Ältesten sprechen, aber es ist kein Gegenstand für das Protokollbuch, dann haben wir aber auf der Bezirksebene genau das provoziert: Tagesordnungspunkt in der Einladung zu Sitzungen der Bezirkskirchenräte, protokollierte Ergebnisse und so. Deswegen, weil mir das einfach nicht gefällt, werde ich bei c) jetzt wieder den Antrag stellen, statt „Bezirkskirchenrat" „Dekan" zu setzen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Also nur „Dekan", nicht Dekan mit den Mitgliedern des Bezirkskirchenrats?

Synodaler **Rave:** Wenn man es präzise parallelisieren will, müßte man sagen (Präsident: Ja, deshalb frage ich!), „der Dekan gemeinsam mit den Mitgliedern des Bezirkskirchenrats. Dann wäre es richtig.

Präsident **Dr. Angelberger:** Jawohl! Aber dann für alle gleich, also auch unter VIII unter d). (Zurufe!)

Synodaler **Rave:** Ich stelle den Antrag.

Präsident **Dr. Angelberger:** Jawohl! Ich sage jetzt gleich mal die Fälle für die spätere Zukunft noch bei den anderen Abschnitten, Es wäre VIII d; IX c); X d) und XI c, also schon mal ein Blick nach vorne.

Also darf ich das zur Abstimmung stellen, daß wir sagen: statt die Entscheidung d e s Bezirkskirchenrats — die Entscheidung des Dekans gemeinsam mit Mitgliedern des Bezirkskirchenrats (Zurufe!) mit den Mitgliedern des Bezirkskirchenrats. (Verschiedene Zurufe!) Nein, wir wollen ja jetzt die Personen haben, denn wir haben oben auch die Kirchenältesten.

Also wer ist für diese Fassung? — 42. (Zuruf Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich habe nichts dagegen, es muß nur redaktionell etwas sprachlich geändert werden!) — Das ist klar!

Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — 4.

Das haben wir rückwirkend gemacht für VIII d) und haben es gleich gemacht für IX c) — ist das klar?

Darf ich jetzt den Rest von IX c) noch zur Abstimmung stellen?

Wer ist gegen die restliche Fassung von IX c)? — Enthaltung, bitte? — Niemand.

Jetzt kommt die Fußnote: Da liegt e i n Antrag vor, und zwar von Herrn Schoener, diese ganze Fußnote zu streichen.

Wer ist für diesen Antrag Schoener? — 20. Wer ist dagegen? — 14. Wer enthält sich? — 5. Abgelehnt.

So käme jetzt der Antrag von Herrn Rave, die Adventisten, also die allerersten in der zweiten Zeile vorn, herauszustreichen.

Wer ist für den Antrag Rave? — 6. Enthaltung, bitte? — 1.

Und nun käme noch ein Antrag des Hauptausschusses, die Christengemeinschaft aufzunehmen in diesen Katalog.

Wer ist für diesen Antrag des Hauptausschusses? 30. Wer ist dagegen? — Niemand. Wer enthält sich? — 14 Enthaltungen. — Danke.

Jetzt käme X. Die Ehe von Christen und Nichtchristen.

Die Abschnitte a) und b) werden gemeinsam zur Abstimmung gestellt.

Wer ist nicht für diese Fassung wie vorgeschlagen? — Enthaltung? — Beide Abschnitte einstimmig angenommen.

Jetzt kommt für c) der Antrag des Herrn Feil, den ganzen Abschnitt c) zu streichen.

Synodaler **Feil:** Nein! — Darf ich wiederholen! Ich habe nur den Antrag gestellt, daß vom Komma an „wenn" bis „einverstanden ist" dieser Teil gestrichen wird.

Präsident **Dr. Angelberger:** Also nur stehen lassen bis „möglich". Also:

> Ein Gottesdienst aus Anlaß einer solchen Eheschließung ist möglich.

Alles andere streichen.

Wer ist dafür, daß der erste Satz nur diesen Wortlaut, wie Herr Feil beantragt hat? Wer ist dafür? (Zwischenrufe!) 19. — Wer ist dagegen? — 18. Enthaltungen, bitte? — Der Antrag ist abgelehnt.

Jetzt käme der Antrag des Hauptausschusses, aus diesem Satz 1 und dem Satz 2 Abstriche vorzunehmen, und zwar dahingehend, daß der Satz 1 bei „bejaht" endet und der Satz 2 ganz entfällt. (Zuruf!) — Ja, bitte!

Synodaler **Dr. Müller:** Da war doch noch eine Änderung am Anfang: eine Trauung nicht, wohl aber ein Gottesdienst, am Anfang von c) — war da nicht eine Änderung vom Hauptausschuß beantragt? (Zurufe!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja, aber heute früh nicht! (Zurufe: Doch!— Zuruf: Eine Trauung kann hier nicht stattfinden, wohl aber ein Gottesdienst aus Anlaß einer solchen Eheschließung. — Weitere Zurufe!) Nein, das ist ein Irrtum. Aber wir könnens noch nachholen, wenns gewünscht wird. (Zuruf Dr. Müller: Ich stelle den Antrag!) Ja, gut! — Aber jetzt müssen Sie ihn sagen, denn der Antrag liegt nicht vor.

Synodaler **Dr. Müller:** Also nach meinen Notizen nach dem Bericht von Herrn Eck habe ich das notiert; Herr Eck muß es doch auch haben. (Zurufe!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Es ist eine andere Fassung. (Zuruf Dr. Müller: Jawohl!) — Jetzt kommen wir hin.

> Eine Trauung kann hier nicht stattfinden, wohl aber ist ein Gottesdienst aus Anlaß einer solchen Eheschließung möglich, (Zuruf Dr. Müller: Jawohl!) wenn der nichtchristliche Partner die Einehe und die Unauflöslichkeit der Ehe bejaht. (Zuruf Dr. Müller: Das erhebe ich zum Antrag!)

Und der weitere Teil des ersten Satzes sowie der zweite Satz entfallen. Können wir das gleich mitnehmen? (Zuruf Dr. Müller: Ja! Zurufe: Jawohl!)

Wer ist gegen diese Fassung? — 2. Wer enthält sich? Niemand.

Jetzt kämen die Sätze 3, 4 und 5.

Wer ist gegen den Vorschlag der gedruckten Vorlage?

(Synodaler Dr. Müller: „Auf Traufragen" sollte doch auch weg, Herr Eck, bis „wird".)

Der Teil ist ja schon weg (Zuruf Dr. Müller: Entschuldigung!), den Sie weghaben wollen. Es geht doch weiter: Im Zusammenhang . . . 3, 4 und 5. Also:

Wer ist dagegen bei 3, 4 und 5? — Enthaltung? — Nichts!

Jetzt käme der Hauptausschuß, die Änderung — das deckt sich ja wieder mit dem andern — ist erledigt hiermit. Also mit der bereits beschlossenen Änderung wird der Absatz d) zur Abstimmung gestellt.

Wer ist nun gegen den gesamten Absatz? — Wer enthält sich? — Niemand.

Nun kommt XI. Aufschub der Trauung.

Da haben wir zunächst vorwegbeschlossen c) — und sind also fertig. Ich stelle den ganzen Abschnitt XI zur Abstimmung.

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung? — Enthaltung, bitte? — Nicht der Fall.

Die Gesamtabstimmung stelle ich zurück, da wir ja noch die Agende vorweg erledigen müssen. Da darf ich mich gerade an die Ausführungen des Hauptausschusses halten und kurz vortragen und um Einverständnis fragen, und zwar auf Seite 12—14 soll es heißen:

> Aus diesen Worten der Heiligen Schrift habt Ihr gehört, was Gott Euch geschenkt und was er von Euch will.

Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden? — Hauptausschußvorschlag? — Enthaltung, bitte? — Nicht.

Jetzt darf ich Herrn Feil fragen, Sie haben heute früh die Anregung gegeben, man möge doch nicht so starr an Ihr, Euch, Du usw. festhalten, sondern die Sie-Form mehr berücksichtigen. (Ja!) Es kam zwischenzeitlich aber die Anregung der Praxis aus dem Kleinen Wiesental, die lautete dahingehend, daß ja das keine Rolle spiele, ob es gedruckt vorliege oder nicht; man könne ja entsprechend den Partnern die Anrede gestalten. — Bitte!

Synodaler **Feil:** Nur eine Bemerkung, ich sehe noch einen Schönheitsfehler, wenn man dieses Durcheinander dann mit aufnimmt. Es müßte, meine ich, doch e i n h e i t l i c h sein. Ich sage, nur ein Schönheitsfehler.

Präsident **Dr. Angelberger:** Sie meinen also einheitliches Du oder Ihr, das als Sie verwendet werden kann, aber nicht durcheinander. (Zuruf: Genau!) — Könnten wir das als redaktionell bezeichnen? — (Zuruf: Das ist Kosmetik!)

Synodaler **Dr. Müller:** Dazu ein Satz, Herr Präsident! (Ja!) Sie haben ja in der Agende auch eine „Regieanweisung", wo es heißt, kursiv, „beide gemeinsam oder nacheinander". Eine entsprechende „Regieanweisung" wäre: per Sie- oder per-Ihr-Anrede möglich.

Präsident **Dr. Angelberger:** Jawohl, gut, sehr gut! — Antrag zurückgezogen? — (Synodaler Feil: Ja! So einverstanden!) — Jawohl, danke!

Jetzt kommt: Auf Seite 11 soll neben dem Text aus Kol. 13, 12—15 a auch der stehen Phil. 2, 2—4. Einverstanden? — Wer nicht? — Enthaltung? — Nicht.

Dann wird allgemein angeführt, es steht unten fast am Ende des Berichts, wenn ich es kurz verlesen darf: „Es besteht der Wunsch, daß die Liturgische Kommission noch Vorschläge für Gebete in besonderen Fällen, insbesondere für die Trauung Geschiedener und die nachträgliche bzw. aufgeschobene Trauung formuliert und in die Agende einbringt."

Diesen Wunsch hat ja der Berichterstatter vorgetragen. Ich meine, es bräuchte hier keine weitere Beschlußfassung.

Synodaler **Herzog:** Darf ich ergänzend etwas bemerken? Wir haben auf der vorigen Synode über die Mahnung gesprochen und die Meinungen gingen sehr auseinander. Wenn ich mich recht entsinne, hat die Liturgische Kommission vorgeschlagen, daß auf der Seite 14 vor der Mahnung stehen sollte: in besonderen Fällen.

Oberkirchenrat **Kühlewein:** Das ist ein Beschluß vom Herbst 1970, daß es hier heißt „in besonderen Fällen" (Synodaler Herzog: Das habe ich im Augenblick übersehen!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Können wir damit abschließen? Ich stelle jetzt den gesamten Entwurf einer Lebensordnung „Ehe und Trauung mit der Agende in der soeben einzeln beschlossenen Fassung zur Abstimmung.

Wer ist gegen die gedruckten Vorlagen? Niemand. Wer enthält sich? 4 Enthaltungen, im übrigen **Annahme der Vorlagen.**

Oberkirchenrat **Kühlewein:** Ich möchte die Gelegenheit der Verabschiedung der beiden Vorlagen benutzen, um den beiden Ausschüssen, sowohl dem Lebensordnungsausschuß II wie der Liturgischen Kommission und den beiden Vorsitzenden vor allen Dingen, Bruder Herzog und Schoener, ganz herzlich zu danken. (Beifall!) Ich war noch nicht fertig.

Ich möchte noch einen Satz dazufügen. Wir möchten auch dem Hauptausschuß danken, der gestern in einer Nachtsitzung, man könnte sagen noch den letzten Schliff angebracht hat. (Beifall!) In einer langen Reihe von Sitzungen sind von diesen beiden Kommissionen seit Jahren die Dinge vorbereitet worden. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der beiden Ausschüsse haben manches Wochenende geopfert. Das möchte ich doch auch einmal hier im Plenum sagen dürfen. Das ist bei der Beanspruchung, die heute jedem obliegt, nicht selbstverständlich und verdient unsere Anerkennung und vollen herzlichen Dank! (Beifall!)

Synodaler **Schoener:** Wir müssen Herrn Oberkirchenrat Kühlewein danken, der es fertiggebracht hat, in beiden Gremien immer mitzuarbeiten. (Heiterkeit und Beifall!)

V.

Präsident **Dr. Angelberger:** Darf ich nun zu V kommen und aufrufen unter 1.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrbesoldungs-Gesetzes.

Anlage 5

Für den Finanzausschuß berichtet Herr Dr. Göttsching.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Göttsching:** Liebe Konsynodale! Den Bericht gebe ich in Absprache mit dem Hauptausschuß und mit dem Rechtsausschuß bzw. mit den Berichterstattern dieser Ausschüsse.

Nachdem im vergangenen Jahre die Besoldung im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg wieder wesentliche Änderungen erfahren hat, ist es — gemäß unserer grundsätzlichen Handhabung der Pfarrbesoldung — erforderlich, diese an die Beamtenbesoldung des Landes Baden-Württemberg — besonders an die der Philologen — anzupassen. Jedes Mal, wenn über die Pfarrbesoldung zu diskutieren ist, wird eigentlich klar, daß sie nicht so recht in den Rahmen der übrigen Besoldungsordnungen hineinpaßt und sie sich nur an etwa gleich zu wertende Beamtengruppen anlehnen kann. Jedes Mal könnten lange Grundsatzdebatten geführt werden darüber, ob die „Seelenzahl", für die wir „Gemeindegliederzahl" setzen wollen — in einer Pfarrei als Maßstab für die Besoldung herangezogen werden kann — vielleicht auch die Zahl der sogenannten Atheisten und Nicht-Gemeindeglieder, um die man sich ja im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit besonders kümmern sollte.

Bei längerer Diskussion im Finanzausschuß wurde wiederum überlegt, ob denn nicht eine einheitlichere Besoldung für alle Pfarrer eingeführt werden sollte. Wir meinten, daß jeder Pfarrer — ob in einer größeren oder kleineren Gemeinde — je nach seinen Gaben seine ganze Arbeitskraft einsetzt. Ein Schritt hin zu einer einheitlicheren Besoldung wurde zwar mit dieser beabsichtigten Besoldungsänderung getan und es steht zu erwarten, daß sehr bald wieder über die Gestaltung der Pfarrerbesoldung eingehend nachgedacht werden muß.

Sie haben vielleicht erfahren, daß sich die Länder geeinigt haben, die gesamte Beamtenbesoldung einheitlicher zu gestalten. Dem Bund wurde die Initiative überlassen. So wurde bereits am 3. 3. 1971 vom Bundestag das „Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern" verabschiedet. Die Länder werden damit in ihren Besoldungsordnungen gebunden. Sie werden demnächst entsprechende Besoldungsänderungsgesetze zu beschließen haben. Auswirkungen werden sich teilweise noch in diesem Jahre, sicher aber im Stellenplan und Etat 1972 zeigen. So soll z. B. ab 1. Juli 1972 die Besoldungsgruppe A 13 als Eingangsgruppe für den höheren Dienst ganz wegfallen und bei einheitlicher Bewertung aller Beamtengruppen später eine Durchstufung von A 14 bis A 15 bzw. A 16 für alle Beamten des höheren Dienstes erfolgen. Diese Bestrebungen kommen den Vorstellungen des Finanzausschusses über die Pfarrerbesoldung — wenn nicht unbedingt in der Höhe, so doch dem Prinzip nach — entgegen. Da, wie gesagt, der Rahmen für die Besoldung der Beamten durch den Bund gesteckt wird und die Entwicklung bekannt ist, wird sich die Synode sehr bald wieder — möglicherweise schon bei der nächsten Steuersynode im Herbst 1971 — mit der Pfarrbesoldung befassen müssen. Wenn auch bei der jetzigen beabsichtigten Besoldungsänderung wiederum nicht alle Wünsche, die sicherlich berechtigt sind, berücksichtigt werden konnten, so sind doch in diesem vorgelegten Entwurf einige wesentliche Verbesserungen und Bestrebungen auf eine einheitlichere Bewertung hin zu erkennen.

Ich unterstelle, daß Ihnen der Inhalt des Entwurfes dieses Änderungsgesetzes und die Erläuterungen bekannt sind und kann mich auf einige wenige ergänzende Bemerkungen beschränken, wobei ich die wichtigsten Punkte der Diskussion im Finanzausschuß mit einflechte. Es liegt Ihnen als

Ergänzung noch ein Blatt mit der Überschrift „Antrag des Finanzausschusses" vor. Es handelt sich hierbei um den in einigen Punkten veränderten Text der §§ 4 und 5 von Ziffer 2 des Artikels 1 dieses Gesetzes und einer Ziffer 8 a dieses Gesetzes.

Wie beim Pfarrdiakonengesetz halten wir auch hier die Änderung des Wortes „Seelenzahl" in „Zahl der Gemeindeglieder" oder „Gemeindegliederzahl" für zweckmäßig. Unter Ziff. 2 des Abs. 1 von § 4 finden Sie jetzt nur noch drei Besoldungsstufen gegenüber bisher fünf. Von 3000 Gemeindegliedern in einer Pfarrei statt wie bisher von 4000 ist die Durchstufung bis zur Besoldungsgruppe A 14 a möglich. Wenn hier von „13. Dienstaltersstufe" — es gibt nur 13 Dienstaltersstufen — die Rede ist, so bedeutet dies, daß alle möglichen Dienstaltersstufen durchlaufen sind und danach die Einstufung in die nächst höhere Besoldungsgruppe erfolgt. Die 6. Dienstaltersstufe wurde gewählt, weil auch bei anderen Beamtengruppen bisher eine Übernahme in die nächst höhere Besoldungsgruppe zu diesem Zeitpunkt üblich ist.

Der Text von Ziff. 3 und 4 des Absatzes 1 von § 4 wurde nicht verändert. Unter Ziffer 5 Dekane wurde bei Ziffer a) in Kirchenbezirken mit mindestens 70 000 Gemeindegliedern statt wie ursprünglich 75 000 Gemeindegliedern gesetzt. Es zeigte sich nämlich bei Prüfung, daß zwischen einem Dekanatsbereich mit 73 000 Gemeindegliedern und dem nächstfolgenden mit 63 000 aber nur 19 Pfarrstellen — während das Dekanat mit 73 000 Gemeindegliedern 30 Gemeinden hat — eine so große Differenz besteht, daß die Grenze mit besserer Berechtigung statt bei 75 000 jetzt bei 70 000 Gemeindegliedern gesetzt werden konnte. Ich bitte, daraus nicht zu ersehen, daß hier für einen bestimmten Fall irgendwie gehandelt wurde, sondern daß wir ja schließlich doch auch vernünftige Grenzen setzen müssen. Es wurde auch darüber gesprochen, ob bei der Einstufung des Dekanats nicht die Zahl der Pfarrstellen bzw. der Gemeinden maßgebend sein sollte. Da jedoch zwischen der Größe der Gemeinden wiederum erhebliche Unterschiede bestehen können und hierdurch die Einstufung sich wiederum sehr schwierig gestalten würde, wurde im Hinblick auf die notwendigerweise baldige erneute Änderung des Gesetzes die Zahl der Gemeindeglieder im Dekanatsbereich als Kriterium beibehalten.

Der Abschnitt 2 des § 4 wurde geändert, da — wie zunächst vorgesehen — es den Mitgliedern des Finanzausschusses nicht einleuchtete, daß nur die Pfarrer kleinerer und mittlerer Parochien mit einer besonders umfangreichen zusätzlichen Aufgabe betraut werden könnten, sondern eventuell auch die Pfarrer größerer Gemeinden. Nach dem neuen Text können damit jetzt Pfarrer unabhängig von der Gemeindegröße mit besonderen Aufgaben vom Evangelischen Oberkirchenrat betraut werden, und dementsprechend eine Zulage erhalten.

Unter übergemeindlichen Diensten wäre z. B. Erwachsenenbildung oder zusätzliche ökumenische Tätigkeit zu verstehen. Der Finanzausschuß meinte jedoch, daß auch zusätzliche gemeindliche Dienste, die erheblich über die Tätigkeit sonst hinausgehen, z. B. die Tätigkeit eines Kurpfarrers, als übergemeindlicher Dienst verstanden werden könnten. Die Entscheidung darüber obliegt ja in jedem Fall dem Oberkirchenrat bzw. noch dem Landeskirchenrat.

Absatz 3 des § 4 wurde gestrichen, da im folgenden § 5 die Bestimmungen über die Änderung der Einstufung festgehalten sind.

Der Text der ursprünglichen Vorlage wurde durch eine stärkere Aufgliederung etwas anders zusammengestellt und in einigen Punkten geändert. So wurde, nachdem der Finanzausschuß in Absatz 2 des § 5 die Ziffern 12 Jahre in 10 Jahre und 6 Jahre in 5 Jahre zunächst geändert wissen wollte, nach Kenntnis der jetzigen Dauer der Dekanatszeit die Zahlen 6 und 12 in Abschnitt 4 und 5 wieder eingefügt. Der Finanzausschuß hielt es für angebracht, die Besoldung eines Dekans nach 12jähriger Tätigkeit nicht zu verändern, wenn er aus dem Dekanatsamt ausscheidet. Wenn die Amtszeit jedoch kürzer war, d. h. mindestens 6 Jahre, so sollte eine Rückstufung um eine Besoldungsgruppe erfolgen. Schied ein Dekan schon vor 6 Jahren aus seiner Dienstzeit als Dekan aus, — z. B. auf eigenen Wunsch — so ist eine Rückstufung um 2 Besoldungsgruppen möglich. Die bisherige Ziffer 4 wurde in Abschnitt 6 umgewandelt. Es wurden hier nur die Worte „unabhängig von dem in Absatz 2 genannten Dienstzeiten" — weil unnötig — gestrichen.

Die übrigen im Gesetzentwurf festgehaltenen Veränderungen werden aus dem Landesbeamtengesetz bzw. Besoldungsgesetz übernommen. Es soll lediglich auf Seite 4 des Gesetzentwurfes oben nach Ziffer 8 noch Ziffer 8 a auf dem zweiten Blatt, das Sie erhalten haben, noch eingefügt werden — ich bitte den Finanzausschuß um Entschuldigung, weil dieser Text bei der Besprechung gestern noch nicht vorlag und mir erst heute übergeben wurde. Es handelt sich aber auch hier lediglich um die Übernahme von Neuerungen, die sowieso im Landesbesoldungsgesetz vorgesehen sind.

Neben den Bestrebungen auf eine einheitlichere Besoldung hin kommt in dem vorliegenden Entwurf die Ausrichtung auf die Funktion hin auch zur Geltung. Durch diese vorgesehene neue Pfarrerbesoldung wird sich bei etwa 60 Prozent aller Pfarrer eine Änderung der Besoldungsgruppe einstellen. Für den Haushalt der Landeskirche macht dies einen zusätzlichen Aufwand von ca. 600 000 DM jährlich aus.

Der Finanzausschuß hält die in dem Entwurf vorgesehenen Verbesserungen als Angleichung an die Besoldung der Beamten des Landes Baden-Württemberg für durchaus gerechtfertigt und empfiehlt der Synode die Annahme dieses Entwurfs in der geänderten Fassung. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung.

Synodaler **Fischer:** Ich vermisse bei 4 oder 5, in dieser Gegend irgendwo, das Wort „Dekan". Ich komme mir dabei einsam vor. Es steht etwas hier von Pfarrern der Landeskirche, von Schuldekanen usw., dann kommen die Prälaten, den Dekan finde ich nirgends.

Präsident **Dr. Angelberger:** Der Dekan ist bei 5 dazuzuschreiben; das ist beim Abschreiben nicht erfolgt. Aber wenn Sie zur Hand nehmen 4 alte Fassung, so wie wir das als Vorlage haben, beginnt es:

5. Dekan

und dann kommt

a) in Kirchenbezirken mit — allerdings die Zahl hat sich geändert aus d e n Gründen, die der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses vorgetragen hat mit seinem Beispiel 73 000 und darunter.

Also dort, bitte, einfügen, gilt für alle, Antrag des Finanzausschusses, weißes Blatt, Ziffer

5. Dekane

und dann geht es weiter a), b), c).

Und jetzt kämen wir hinten noch zum Geld A 15a, A 16, A 15, A 15a, usw., ist das klar jetzt? (Zurufe!) Gut!

Synodaler **Herrmann:** Der Herr Berichterstatter hat erklärt, daß wegen der Änderung des Landesbesoldungsgesetzes erforderlich sei, auch die Besoldungsordnung für die Pfarrer zu ändern. Ich möchte betonen, daß dieses „erforderlich" für uns keinen Zwang darstellt, und wir müßten uns immer wieder von neuem überlegen, wie wir unsere eigene kirchliche Besoldung gestalten. Ich meine, daß wir uns offen halten sollten für eine Neuordnung der Pfarrbesoldung im Bereich der gesamten EKD, die vielleicht doch eine etwas deutlichere Distanzierung von dem staatlichen Besoldungsgesetz mitbringt.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Der Finanzausschuß hat aus dem § 4 des Entwurfs den Absatz 3 gestrichen und durch eine erweiterte Besitzstandsregelung ersetzt. Diesem Absatz 3 kam besondere Bedeutung für die neuen Arbeitsformen des Zusammenwirkens von Pfarrern, Pfarrvikaren, Pfarrdiakonen und vor allen Dingen des Gruppenpfarramts zu. Ich darf das an dem letzten Beispiel deutlich machen und fragen: wonach richtet sich die Besoldung bei der Einrichtung eines Gruppenpfarramtes nach der jetzt vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Regelung. Gehen wir von einem Teampfarramt aus, in dem zwei Theologen zusammenarbeiten. Der in der Pfarrgemeinde schon befindliche Pfarrer würde danach seine Besoldung behalten, für die Besoldung des hinzutretenden Partners aber soll die Seelenzahl der Pfarrämter schematisch halbiert werden. Ich frage, ist das richtig? Das gleiche Problem stellt sich auch, wenn ein Theologe aus einem Team- oder Gruppenpfarramt wieder austritt und ein neuer Partner hinzukommt. Mir erscheint diese schematische Halbierung oder gar Drittelung, wenn wir ein Gruppenpfarramt mit drei Theologen haben, nicht sachgerecht zu sein. Es entspricht nicht der Konzeption dieser neuen Arbeitsform. Ich finde, man kann ein Teampfarramt nicht mit der Teilung einer Gemeinde vergleichen. Durch letztere wird der Pfarrer eindeutig entlastet, während bei der Einrichtung eines Team- oder Gruppenpfarramtes die gemeinsame Verantwortung bleibt (Beifall!); es besteht die Möglichkeit der besseren funktionalen Gliederung der Gemeindearbeit eines reicheren Dienstangebotes an die Gemeinde. Es ist in der Praxis ein größerer Arbeits- und Zeitaufwand mit einem solchen Modell verbunden, was die Planung und Durchführung anbelangt. Insofern erscheint mir die Streichung des Absatzes 3 in § 4 nicht so ohne weiteres einleuchtend zu sein.

Wir haben heute morgen bei der Änderung des Pfarrdiakonengesetzes die Streichung des § 19 beschlossen, der bestimmte, daß bei dem Einsatz des Pfarrdiakons in einem selbständigen Arbeits- und Verantwortungsbereich dazu und einer regionalen Abgrenzung die Gemeindeglieder dieses Bereichs von der der Besoldung des Pfarrers zugrundegelegten Anzahl der Gemeindeglieder abgezogen wird. Der Änderung des Pfarrdiakonengesetzes würde es widersprechen, wenn in der korrespondierenden Bestimmung des Pfarrbesoldungsgesetzes nur eine Besitzstandwahrung vorgesehen ist. Wenn zwar der Einsatz eines Pfarrdiakons und die Einrichtung eines eigenen Dienst- und Verantwortungsbereiches nichts an der Besoldung des jetzigen Pfarrstelleninhabers ändern — das ist der Vorschlag des Finanzausschusses —, so erfolgt doch eine Änderung bei einem Pfarrstellenwechsel. Es ist in der Praxis nicht einfach, die partnerschaftliche Zuordnung von Pfarrdiakon und Pfarrer durchzuführen. Es würde m. E. im Falle des Pfarrstellenwechsels erschwert, einen teamfähigen und teambereiten Pfarrer zu finden, der mit einem Pfarrdiakon zusammenarbeiten möchte, wenn er sich gegenüber seinem Vorgänger in der gleichen Pfarrstelle in der Besoldung verschlechtert.

In den Erläuterungen ist zwar darauf hingewiesen, daß eine bessere Besitzstandregelung eine Alternative zu dem Absatz 3 darstellt. Insofern könnte man für die Fallgruppe Pfarrvikar und Pfarrdiakon vielleicht auch die Besitzstandregelung als genügend ansehen. Aber beim Gruppenpfarramt würden wir einige Schwierigkeiten bekommen, wenn es bei dem jetzigen Vorschlag bliebe.

Synodaler **Steyer:** Es herrscht möglicherweise aus Mangel an Anschauungsmaterial eine gewisse Unkenntnis über die Zusammenarbeit im Team. Es ist nicht richtig zu sagen, man spart Arbeitszeit ein, dadurch daß man aufteilt. Es ist nicht wahr, daß, wenn zwei oder drei miteinander zusammenschaffen, jeder bloß ein Drittel zu tun hat oder die Hälfte. Das ist nicht der Fall.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Göttsching:** Ich darf zunächst sagen, daß ich vorhin nicht gesagt habe, daß wir die Pfarrbesoldung erforderlicherweise an das Beamtenbesoldungsgesetz angleichen m ü s s e n, sondern daß nach unsern bisher gehandhabten Grundsätzen es erforderlich ist, eine Änderung jetzt eintreten zu lassen. Wenn es mißverständlich ist — wir meinten aber, daß der Grundsatz bzw. das Kriterium der Besitzstandwahrung genügen sollte — wenn es also mißverständlich ist, dann würde ich meinen, daß wir den Absatz 3 hier stehen lassen sollten, das heißt, ich stelle damit den Antrag,

> den Absatz 3 von § 4 wieder gültig werden zu lassen.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Ich möchte empfehlen, dem Vorschlag von Herrn Dr. Göttsching zuzustimmen. Das würde dem entsprechen, was Sie heute morgen durch die Änderung des Pfarrdiakonengesetzes beschlossen haben (Streichung des § 19). Wie in den Erläuterungen ausführlich dargestellt, sollte man an dieser Stelle dem Mißverständnis begegnen, also ob das Zusammenwirken von Pfarrer, Pfarrdiakon oder Pfarrvikar grundsätzlich eine „Entlastung" des Pfarrers sei. Das ist die herkömmliche Auffassung. Das entspricht aber nicht mehr den vorliegenden Konzeptionen, nachdem Aufgaben neu aufgegriffen und intensiviert werden, die sonst liegen bleiben, weil sie einer allein nicht erfüllen kann. Jeder, der zu einer Gemeinde gehört, in der ein Gruppenpfarramt existiert oder ein Modell nach dem neuen Pfarrdiakonengesetz durchgeführt wird, wird das ja bestätigen. Dem sollte in dem Absatz 3 Rechnung getragen werden.

Synodaler **Viebig:** Eine Frage an den Berichterstatter: Durch die Streichung der Buchstaben a) und b) in dem Absatz 2 wird wohl, wenn ich das recht sehe, ein Pfarrer in einer Gemeinde mit über 3000 Gemeindegliedern ab 13. Dienstaltersstufe, wenn er noch eine zusätzliche Tätigkeit hat, praktisch nach 15 A bezahlt, 14 A und eine Zulage bis zur nächst höheren Gruppe ist 15 A. Damit ist er also höher bezahlt (Zuruf!) — von 14 nach 14 A und 15 nach 15 A sind nur eine halbe Gruppe, keine eigene Gruppe (wieder Zwischenruf: im Kirchenrecht gelten halbe Gruppen als ganze!) — aber beim Staat nicht, deshalb muß das geklärt werden; denn dann hätte er mehr als ein Dekan.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herr Hollstein, bitte! (Zuruf: Ich verzicht!) — Sie verzichten! — Also dann liegt lediglich noch die Anfrage an den Herrn Berichterstatter vor. — Keine Wortmeldung. — Dann kann ich schließen.

Wir haben also den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur 4. Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes.

Artikel 1.

In § 1 werden die Worte „unständigen Geistlichen (§ 64 der Grundordnung)" ersetzt durch das Wort „Pfarrvikare".

Darf ich gleich zur Abstimmung kommen? — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung.

Dann kommt § 4 und jetzt hier die Fassung auf dem Sonderblatt. Zunächst Absatz 1, wobei wir das Versehen beim Schreiben, also Dekane, nicht als Änderung ansehen. Es ist deshalb nichts geändert und, ich darf hinzufügen, der ursprüngliche Absatz 3 der Vorlage wird hier wieder mit aufgenommen.

Kann ich die drei Absätze gemeinsam zur Abstimmung geben? — Kein Widerspruch.

Wer ist gegen die Fassung des § 4? — 1. Wer enthält sich? — 1.

§ 5.

Das ist die neue Fassung auf Seite 2.

Wer ist gegen diese Fassung, denn es ist daran nichts mehr geändert? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

§ 7

wird wie folgt geändert: Sehen Sie auf Seite 3 bei Ziffer 4, und zwar zunächst den Absatz 3 Nr. 2 und dann den Absatz 5.

Wer ist mit diesem Änderungsvorschlag nicht einverstanden? Wer wünscht sich zu enthalten? — Niemand.

§ 8

erhält die neue vorgeschlagene Fassung.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer möchte sich der Stimme enthalten? — 1 Enthaltung.

6. In § 13 werden die Worte „sowie den Pfarrvikaren" gestrichen.

Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Nicht.

Ziffer 7 hat Änderungen des

§ 14.

Wer ist mit diesen Änderungen nicht einverstanden? —Wer enthält sich? — Einstimmige Billigung.

Ziffer 8

§ 27

Das haben wir eigentlich schon erledigt, nehmen es aber der Vollständigkeit halber in die abschließende Sachbehandlung auf. Auch hier werden die „unständigen Geistlichen" ersetzt durch das Wort „Pfarrvikar".

Und nun kommt 8 a, ein Absatz 3 neu zu § 29.

Wer ist mit diesem Vorschlag, den Sie auf dem gesonderten Blatt Seite 3 haben, nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand. — Einstimmig angenommen.

Nun käme 9. In

§ 35

wird das Wort „unverheirateten" gestrichen.

Wer ist gegen diese Streichung? — Enthaltung, bitte? — Nicht.

10. enthält Änderungen für § 50; es sind 3 verschiedene Änderungen.

Wer ist gegen diese Änderungen? Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Artikel 2:

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung?

Artikel 3:

Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? Enthaltung? Nicht.

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten, und zwar zu verschiedenen Zeitpunkten.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Artikel 1 Nr. 7, 9 und 10 sind bereits ab 1. Juni 1970 anzuwenden.

Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Enthaltung? 1 Enthaltung.

Nun stelle ich das gesamte Gesetz, also die 4 Artikel zur Abstimmung.

Wer ist gegen diesen Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Pfarrbesoldung? Wer enthält sich? — 4 Enthaltungen.

V, 2

Nun darf ich von V die Ziffer 2 aufrufen.

Bericht zu den Anträgen der Pfarrkonferenz Emmendingen. Als ersten bitte

ich Herrn Baumann, für den Hauptausschuß zu berichten.

Berichterstatter Synodaler **Baumann:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Darf ich bitten vorzunehmen auf Seite 2 des Verzeichnisses der Eingänge die Nr. 8: 4 Anträge der Pfarrkonferenz Emmendingen vom 4. 1. 1970.

Der erste Antrag lautet: „In Anbetracht der Überforderungen des Pfarrers und in Anbetracht der Predigtarbeit, daß mehr Qualität als Quantität geboten werden soll, bitten wir darum, daß die Gottesdienste an den zweiten Feiertagen der Kirchenjahresfeste nicht mehr verpflichtend gehalten werden müssen."

Zu Antrag 1:

Der Hauptausschuß kann sich der Meinung der Pfarrkonferenz Emmendingen nicht anschließen, daß an den zweiten Feiertagen u. U. Gottesdienste ausfallen könnten. Gerade auf dem Lande sind diese Gottesdienste oft besser besucht als am ersten Feiertag.

Hier kann den Pfarrern dadurch Arbeit erspart werden, daß sie sich gegenseitig austauschen und u. U. einen Ringtausch vornehmen. Nötigenfalls kann auch der zweite Gottesdienst liturgisch oder anders gestaltet werden. Jedenfalls sollte unter allen Umständen den Gemeinden ein Gottesdienst angeboten werden. Selbst wenn er schlecht besucht würde, so versammelt sich doch hier gerade die Kerngemeinde.

Der Antrag zwei lautet: „Wir bitten darum, daß jedem Pfarrer im Monat das gewährte dienstfreie Wochenende ermöglicht wird. Der Oberkirchenrat soll geeignete Maßnahmen treffen, damit dies verwirklicht werden kann. Dazu bitten wir, daß der Landesbischof ein entsprechendes Wort an die Gemeinden richtet."

Der Hauptausschuß erklärt zu diesem Antrag 2:

Ein dienstfreies Wochenende im Monat könnte nach Meinung des Hauptausschusses dadurch erreicht werden, daß auf Bezirksebene die Prädikanten und Lektoren vermehrt in Anspruch genommen werden. In Gemeindeversammlungen, bei Visitationen und bei vielen anderen Gelegenheiten müßte in den Gemeinden dafür Verständnis geweckt werden, daß auch ein Pfarrer die schöpferische Pause braucht.

Ein besonderes Wort an die Gemeinden seitens des Herrn Landesbischofs hält der Hauptausschuß nicht für notwendig.

Antrag 3: „Da wir die Gefahr sehen, daß durch Parallellaufen von Religions- und Konfirmandenunterricht im schwierigen Pubertätsalter die Jugendlichen durch religiöse Überfütterung der Kirche noch mehr entfremdet werden, bitten wir darum, daß im Hauptkonfirmandenjahrgang der Religionsunterricht ausfällt."

Zu diesem Antrag 3

bittet der Hauptausschuß den Schulreferenten des Evangelischen Oberkirchenrats, in dem für die Herbsttagung der Synode vorgesehenen Referat über die Lage des Religionsunterrichts an den Schulen der Synode Vorschläge zu machen.

Antrag 4: „Da jeder Pfarrer gezwungen ist, wöchentlich eine Fülle von Überstunden zu leisten, bitten wir darum, daß alle Religionsstunden einschließlich der Pflichtstunden von der Landeskirche vergütet werden. Diese Regelung wird bereits in den meisten Landeskirchen praktiziert."

Bei diesem Antrag 4

deckt sich die Meinung des Hauptausschusses mit der Stellungnahme des Oberkirchenrates vom 8. Februar 1971; diese Stellungnahme ist dem Kirchenbezirk Emmendingen zugegangen. Es ist als Beiblatt Eingang Nr. 8 vom 8. Februar 1971 uns zugegangen. Sie haben es wohl vor sich. —Damit identifiziert sich der Hauptausschuß. Hier wird erklärt: Es treffe nicht zu, daß die meisten Landeskirchen dem Pfarrer jede Stunde Unterricht vergüten, es sei vielmehr richtig, daß in dem Gebiet einer Mehrheit der Landeskirchen der Staat jede Stunde Religionsunterricht vergütet.

Ich darf mich kurz fassen: Am Schluß heißt es: In den süddeutschen Landeskirchen gehört es von jeher zum normalen Dienstauftrag der Pfarrer, auch Religionsunterricht (unentgeltlich) zu erteilen und vergütet der Staat nicht alle Religionsstunden. Der Aufwand der Badischen Landeskirche für Erteilung von Religionsunterricht hat sich, wenn man ihn um die staatlichen Leistungen für den Religionsunterricht vermindert, in den letzten Jahren von 300 000 DM auf 1 500 000 DM erhöht. Er wird sich um weitere 1 300 000 DM erhöhen, wollte man dem dortigen Antrag entsprechen. Schon aus diesem Grunde läßt sich der Antrag nicht vertreten. Wir halten aber auch ohnedies die christliche Unterweisung nicht für eine Nebentätigkeit, sondern in bestimmten Grenzen zum Hauptamt des Gemeindepfarrers gehörig und die geschichtlich gewachsene Regelung im süddeutschen Raum nach wie vor für berechtigt.

Wie gesagt, dem stimmt der Hauptausschuß zu. Er bittet, diesem Votum zu den 4 Anträgen zuzustimmen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! Zu Ziffer 2 noch den Bericht des Finanzausschusses.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Göttsching:** Liebe Konsynodale! Wenn in Bälde die Pfarrbesoldung, sei es durch Angleichung an die Beamtenbesoldung des Bundes, sei es auf Grund eigener Maßstäbe wieder geordnet werden sollte, kann man sicher an dem Problem Unterrichtsvergütung nicht vorbeigehen. Der Finanzausschuß ist jedoch wie der Hauptausschuß der Ansicht, daß zur Zeit an der bestehenden Regelung der Vergütung für nebenamtlichen Religionsunterricht nichts geändert werden sollte.

Die Synode wird um Zustimmung dafür gebeten.

Synodaler **Bußmann:** Der Berichterstatter des Hauptausschusses hat sicher Verständnis dafür, wenn ich jetzt zu dem Bericht noch etwas nachtrage und zwar zu den Anträgen 1 und 3, die von Emmendingen gekommen sind.

Es ist richtig, daß der Hauptausschuß daran festhält, daß von den Gottesdiensten an den zweiten Feiertagen nicht abgegangen werden soll. Wohl aber hat der Hauptausschuß in der Weise sich ge-

äußert, daß es die Gelegenheit gibt, an diesen Zweitfeiertagen den Gottesdienst so zu legen, daß er für mehrere Gemeinden beispielsweise gemeinsam gehalten wird, aber das in der Gemeinde entsprechend angekündigt wird und entsprechend Fahrgelegenheiten besorgt werden, daß jedermann aus seiner Gemeinde den Gottesdienst besuchen kann, nur daß er weiß, wo dieser Gottesdienst ist. Das ist zur Ergänzung zu diesem Punkt 1 zu sagen.

Bei dem Antrag 3 ist es so, daß ja die nächste Synode sich mit den Fragen der Konfirmation aufs neue beschäftigen muß und Vorarbeiten für diese neue Beschäftigung laufen ja jetzt in den Frühjahrspfarrkonferenzen an. Wir sagten, daß im Zusammenhang mit diesem ganzen Überdenken der Konfirmationspraxis dann auch das überdacht werden muß, was in diesem Antrag vielleicht positiv ist im Zusammenhang mit dem ganzen Überdenken des Gesamtkatechumenates. Wir würden meinen, daß dieser Antrag eben materialiter auch in diese Überprüfung der ganzen Konfirmationspraxis gehört.

Synodaler **Feil:** Ich halte es für meine Pflicht, im Hinblick auf den ersten Satz, d. h. die ersten Worte einige Bemerkungen zu machen, „in Anbetracht der Überforderung des Pfarrers".

Seit Jahren höre ich diese Klage und auch diese Selbstbemitleidung. Ich weiß nicht, ob es uns auf die Dauer ansteht, auch dauernd von unserer Überforderung und Überlastung zu reden. Ich bin nun 8 Jahre Dekan und verfolge sehr genau im Januar die Statistik. Da sind, das muß ich offen sagen, sehr große Unterschiede zu machen. Pfarrer in Gemeinden unter 1000 Gemeindegliedern melden dann, daß sie vielleicht drei Trauungen haben und vier Beerdigungen. Dann hört es schon gleich auf. Andere Pfarrer mit 5000 Gemeindegliedern melden unter Umständen sieben Mal so viel.

Dann fällt mir auf — ich muß das einmal sagen, hören Sie ruhig zu — daß die, die am meisten arbeiten, am wenigsten jammern und feststellen, daß sie dauernd überfordert sind. Und umgekehrt, die am wenisten zu tun haben, die bilden den Mythos von der Überarbeitung und Überforderung des Pfarrers. Ich meine, das steht unserem Stand grundsätzlich nicht zu, uns ein solches Image zu leisten, denn am Schluß glauben wir es selber, daß wir die meistbeanspruchten Bürger der Bundesrepublik sind. Ich möchte einmal diesen Mythos hier zertrümmern (Heiterkeit!) und an unser Selbstverständnis appellieren, und an das Berufsverständnis des Pfarrers. Und selbst, wenn wir überfordert sein sollten, brauchen wir das nicht auch noch hier schwarz auf weiß zu Papier zu bringen und es aller Welt von morgens bis abends ins Ohr zu rufen: Bemitleidet endlich mal uns Pfarrer und entlastet uns wo ihr könnt, denn wir schaffen es doch bald nicht mehr.

Entschuldigen Sie, wenn ich das einmal sehr prononciert gesagt habe, aber es war auch hier in der Synode schon längst fällig. (Beifall!)

Synodaler **Hürster:** Mich wundert es, daß dieser Antrag ausgerechnet aus einer Pfarrkonferenz kommt (Heiterkeit!), denn es stellt eine Abwertung der zweiten Feiertage dar. Solange der Staat diese Feiertage gesetzlich anerkennt und die Wirtschaft sie bezahlt, sollte aus kirchlichen Kreisen so ein Antrag nicht kommen. (Jawohl! — Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich schließe die Aussprache. Sie haben die Vorschläge der Ausschüsse gehört.

Bei 1: Der Hauptausschuß kann sich der Meinung der Pfarrkonferenz Emmendingen nicht anschließen.

Können Sie diesen Vorschlag billigen? Das heißt, wer ist dagegen. Enthaltung? Niemand.

Zu 2: Hier wird ein besonderes Wort an die Gemeinden seitens des Herrn Landesbischofs nicht für erforderlich gehalten, sondern es wird darauf hingewiesen, daß auf Bezirksebene Prädikanten und Lektoren vermehrt zum Einsatz gebracht werden können, und gleichzeitig möge das Verständnis für einen solchen Einsatz bei passender Gelegenheit geweckt werden.

Wer ist gegen diesen Vorschlag des Hauptausschusses? Enthaltung? Einstimmig.

Zu Ziffer 3 des Antrags: Hier schlägt der Hauptausschuß vor, den Schulreferenten des Evangelischen Oberkirchenrats zu bitten, hierüber im Rahmen des für den Herbst eventuell in Aussicht genommenen Referats zu berichten oder gar Vorschläge zu unterbreiten. Es ist ergänzt worden durch Herrn Bußmann. Ich möchte also hier keine besondere Nuancierung vornehmen, sondern die Bußmann'schen Ausführungen gleichzeitig mit dazustellen und frage:

Wer kann diesem zuletzt Vorgetragenen nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Niemand.

Und schließlich käme noch die Ziffer 4. Und hier möchte ich in erster Linie neben der Billigung der Äußerung des Oberkirchenrats an das Dekanat in Emmendingen das noch hinzuholen, was der Berichterstatter des Finanzausschusses vorgetragen hat, daß dieses Problem ohnedies akut werden wird hier bei uns, wenn nach dem Bundesbeamtengesetz die gesamten Fragen von Unterrichtsvergütung, Gemeinschaftskunde, Arbeitsgemeinschaften und dergleichen erfaßt werden muß. Dann ist dort eigentlich auch der richtig Zeitpunkt gegeben.

Wären Sie mit einverstanden, daß wir sagen, wir belassen es bei der in Aussicht genommenen Regelung? Wer ist nicht mit einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Wäre dieser Punkt erledigt.

VI, 1

Zunächst bitte ich Herrn von Dietze, zu der Eingabe der beiden Ältestenkreise in Mannheim-Feudenheim zur Frage der Benutzung kirchlicher Gemeinderäume durch Vereine und sonstige Organisationen den Bericht des Rechtsausschusses zu geben.

Berichterstatter **D. Dr. v. Dietze:** Die Eingabe, über die ich zu berichten habe, haben Sie als Ziffer 20 auf Seite 9 des Verzeichnisses der Eingaben. Es geht darum, daß, wie es am Anfang des Textes der Eingabe heißt, im vergangenen Jahr sich der Druck von Vereinen und Organisationen aller Art

gemehrt hat, mit ihren Veranstaltungen in die kirchlichen Gemeinderäume einzudringen. Und später heißt es, von Vereinen und Organisationen werde in steigendem Maße versucht, unter Inanspruchnahme aller gebotenen Mittel den bisherigen Rahmen — also nur kulturelle Veranstaltungen! — zu sprengen, und es werde gefordert, die Räume für Veranstaltungen mit Alkoholausschank, für Tanz, für karnevalistische Sitzungen und für politische Veranstaltungen freizugeben.

Begreiflicherweise sind die Ältesten und Pfarrer, die von solchen Begehren betroffen werden, in Sorge und Unsicherheit, und sie bitten die Landessynode um eine klare Stellungnahme. Es ist ihnen anscheinend nicht bekannt — und daraus wollen wir ihnen keinen Vorwurf machen —, daß eine solche klare Stellungnahme in unserer Grundordnung schon ausgesprochen ist. Auch in Mitteilungen für den Kirchenbezirk Mannheim im AUFBRUCH vom 11. April 1971 wird in dem Beitrag unter der Überschrift „Gemeindehäuser für Politik und Karneval?" nichts von dieser Bestimmung der Grundordnung erwähnt. Diese Bestimmung steht in § 11 Abs. 2 und lautet folgendermaßen:

> Wollen Gemeindeglieder, kirchliche Verbände, Vereine oder Werke kirchlicher Einrichtungen, insbesondere Räume, in denen gottesdienstliche Feiern stattfinden, für besondere Veranstaltungen benützen, so kann diesem Verlangen stattgegeben werden, wenn die Veranstaltung nach Form und Inhalt dem kirchlichen Leben dient und nicht die Gefahr einer Spaltung oder berechtigtes Ärgernis in der Gemeinde hervorruft.

Es ist nach dem Gesamtinhalt unserer Grundordnung zweifellos, daß der Ältestenkreis hierüber zu befinden hat und daß er die Vergebung solcher Räume versagen m u ß , wenn die gewünschte Veranstaltung nach Form und Inhalt dem kirchlichen Leben nicht dient und wenn die Gefahr besteht, Spaltung oder berechtigtes Ärgernis in der Gemeinde hervorzurufen.

Es wurde eben der Zwischenruf gemacht, „der Kirchengemeinderat". Es ist primär der Ältestenkreis. In den Bestimmungen über den Kirchengemeinderat — im § 37 ist es meines Wissens Ziffer g) — heißt es, daß der Kirchengemeinderat mit Zustimmung des Ältestenkreises kirchliche Räume und Gerätschaften für besondere Zwecke überlassen darf.

Ich beantrage folgendes:

> Die Landessynode ist überzeugt, daß der § 11 Abs. 2 der Grundordnung die von den Ältestenkreisen in Mannheim-Feudenheim erbetene Klärung enthält. Sie bittet, dies den Antragstellern mitzuteilen und den Wortlaut des Paragraphen der Grundordnung anzufügen. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung!

Synodaler **Schoener:** Ich darf zunächst einmal die schlichte Feststellung treffen, daß die Grundordnung auch in Mannheim bekannt ist. (Heiterkeit und Zuruf!)

Wir haben in Pfarrkonventen, in Sitzungen des Kirchengemeinderats jedesmal auch diesen § 11, 2 berücksichtigt. Aber, wenn wir den § 11, 2 der alten Grundordnung recht verstehen, bezieht er sich wesentlich auf kirchliche Gruppen und Verbände. Wenn es hier heißt: Wollen Gemeindeglieder, kirchliche Gruppen und Verbände, Vereine oder Werke kirchlicher Einrichtungen, dann sind doch damit eindeutig kirchliche Gruppen gemeint. Was uns aber jetzt Not macht, das ist, daß diese Ansinnen und Anträge von außerkirchlichen Gruppen in steigendem Maße kommen. Wir stehen unter einem Druck der Öffentlichkeit. Es wird eben dort nicht mehr verstanden, daß unsere Gemeindehäuser weithin tagelang leerstehen. Darum waren wir ratlos und wollten das Votum der Landessynode hören. Wie Sie aus dem gedruckten Abzug von Pfarrer Dr. Schnutenhaus wohl entnommen haben, waren wir nun allerdings der Meinung, daß man diese Entscheidung zunächst örtlich treffen muß, denn die örtlichen Gegebenheiten sind außerordentlich verschieden, daß es aber dennoch einen Rahmen geben muß, über den hinaus keine Öffnungen stattfinden dürfen. Um diesen Rahmen hatten wir eigentlich gebeten. Also ich glaube, ein Rekurrieren auf § 11, 2 ist nicht ausreichend.

Synodaler **Dr. Müller:** Ich möchte mich ganz dem Votum zunächst einmal meines „ehemaligen Hirten" anschließen. Es handelt sich wirklich nicht um die Möglichkeit, eine allgemeine Regelung für ganz Baden zu finden. Andererseits aber weiß ich aus Erfahrung, daß Grundordnung 11, 2 ja auch nicht einmal für kirchliche Einrichtung ausreicht. Wenn ich mich richtig erinnere, ist unter Berufung auf 11, 2 Ende der fünfziger Jahre z. B. Martin Niemöller mal ein kirchlicher Raum versagt worden, weil sein Vortrag zu Spaltungen in der Gemeinde hätte führen können.

Berichterstatter Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Wenn im § 11 Absatz 2 diese Kriterien für die Möglichkeit der Überlassung kirchlicher Räume aufgestellt sind bei der Vergebung an Gemeindeglieder, kirchliche Verbände, Vereine oder Werke, so scheint mir selbstverständlich zu sein, daß diese Kriterien erst recht gelten, wenn Nicht-Gemeindeglieder, nichtkirchliche Verbände oder Werke ein solches Begehren aussprechen. Es ist außerdem in § 37 f) bei den Befugnissen des Kirchengemeinderats dieser Hinweis auf Gemeindeglieder, kirchliche Verbände usw. weggelassen, sondern ganz allgemein gesagt, mit Zustimmung des Ältestenkreises und Gerätschaften für besondere Zwecke zu überlassen. Daß „besondere Zwecke" nur unter dem Kriterium des § 11 Abs. 2 in Betracht kommen, scheint mir selbstverständlich zu sein. Aber ich möchte meinem Antrag hinzufügen, da das doch wohl eine Hilfe sein wird. Die Synode ist überzeugt, daß die in § 11 Absatz 2 ausgesprochenen Vorbedingungen für die Überlassung kirchlicher Räume an Gemeindeglieder usw. auch für die Überlassung von kirchlichen Räu-

men an Nichtgemeindeglieder und nicht-kirchliche Verbände gültig sind.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wobei ich aber sagen möchte, wir teilen den Wortlaut der Bestimmungen der Grundordnung weder bei 11. 2 noch bei 37 f) den Antragstellern mit. Denn das ist ja etwas, was selbstverständlich ist. (Zuruf Synodaler D. Dr. v. Dietze: Einverstanden!)

Synodaler **Schoener:** Ich darf nur sagen, ich habe den Eindruck, daß das eigentliche Problem damit nicht getroffen ist.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja, da vielleicht doch andere Dinge im Raum stehen, ist es vielleicht zweckmäßig, wenn wir heute keine endgültige Entscheidung treffen, sondern wenn wir die Schlußbehandlung dieses Antrags Feudenheim auf eine andere Synodaltagung verschieben, vielleicht Herbst 1971 oder Frühjahr 1972. Es ist m. E. zweckmäßig, dies zu tun, denn es muß ja gerade zu d e m Punkt vielleicht aus anderen Anlässen heraus ohnedies eine Entscheidung auf der Ebene der Landeskirche durch die Landessynode getroffen werden.

Berichterstatter Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Mit Verschiebung durchaus einverstanden!

Synodaler **Gabriel:** Wenn diese Angelegenheit schon aufgeschoben wird, um gründlicher bedacht zu werden, möchte ich aus der praktischen Erfahrung noch einen Hinweis geben. Nicht nur die in § 11 Absatz 2 hiergenannten Fälle gibt es. Wir hatten jetzt unmittelbar vor der Synode einen Antrag des Türkenvereins, die ja Mohammedaner sind, sie mögen sich gern in unserem Gemeindehaus versammeln, da sie keinen geeigneten Raum für ihre Zusammenkünfte hätten. Wir sind der Sache nachgegangen und haben herausbekommen, daß diese Zusammenkunft aus islamischer Sicht gottesdienstlichen Charakter hat und mußten l e i d e r dieses Begehren ablehnen, obwohl wir uns sonst laufend bemühen, den Kontakt zu den Fremdarbeitern herzustellen. Das ist ein Problem für sich. Wir konnten allerdings eine Ersatzlösung bekommen in einem neutralen Raum. Das ist also auch eine Frage, die in diesem Zusammenhang mit bedacht werden kann.

Präsident **Dr. Angelberger:** Darf ich vielleicht einen Vorschlag unterbreiten, daß wir die Aussprache nicht fortsetzen; denn wir kommen zu lauter Themenkreisen, die noch einer genauen Überlegung und vielleicht sogar noch einer Absprache mit anderen Stellen bedürfen; wir würden jetzt vielleicht zu Ansichten und Äußerungen kommen, die nicht voll zweckmäßig sind. (Beifall!)

Deshalb rege ich an, daß wir die Debatte schließen. Aus Ihrem Beifall habe ich bereits die Zustimmung entnommen und stelle meinen Vorschlag zur Abstimmung.

Wir geben diesen Antrag auf eine andere Tagung unserer Synode.

Wer kann dem nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

VI, 2

Darf ich nun den zweiten Punkt der Berichte des Rechtsausschusses aufrufen. Herr Dr. Gessner gibt uns den Bericht: B i l d u n g e i n e s A u s s c h u s s e s f ü r z w i s c h e n k i r c h l i c h e B e z i e h u n g e n.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Gessner:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Liebe Mitsynodale! Der Landessynode lag bei der Frühjahrstagung 1970 ein Schreiben der Evangelischen Arbeitnehmerschaft in Ludwigshafen und Mannheim vom 5. 4. 1970 vor — vgl. gedrucktes Protokoll April 1970, S. 16 —, in welchem auf die Gemeinsamkeiten und nahen Berührungspunkte der pfälzischen und badischen Landeskirche hingewiesen und unter anderem die Bildung von Koordinierungsausschüssen vorgeschlagen wurde. Dieses Schreiben war — wie in dem erwähnten gedruckten Protokoll auf S. 127 nachgelesen werden kann — damals an den Evang. Oberkirchenrat zur weiteren Behandlung überwiesen worden.

Die hierüber inzwischen erstandenen Unterlagen sind dem Rechtsausschuß zur Beratung und Berichterstattung zugewiesen worden.

Ich darf Sie kurz über den Gang der Dinge, wie er diesen Unterlagen entnommen werden kann, informieren.

Die pfälzische Landessynode hat am 5. 6. 1970 folgenden Beschluß gefaßt:

> Die Kirchenregierung bildet einen Ausschuß aus Synodalen und Nichtsynodalen. Der Ausschuß hat den Auftrag, unverzüglich Verhandlungen mit den angrenzenden Landeskirchen aufzunehmen. Ziel der Verhandlungen soll sein: Zusammenfassung der kirchlichen Kräfte und eine sinnvolle Neugliederung der Kirchengebiete.

Dieser Ausschuß hatte seine erste Sitzung am 30. 7. 1970.

Die Synode der Landeskirche Hessen und Nassau hat Mitte 1970 die Bildung eines Synodalausschusses für die Zusammenarbeit mit der Landeskirche der Pfalz beschlossen.

Beide Ausschüsse haben am 10. Oktober 1970 gemeinsam getagt und wollen darauf hinwirken, daß Synoden wie Kirchenleitungen

1. in allen Fragen grundsätzlicher Art bereits im Stadium der Vorplanung sich gegenseitig konsultieren und
2. in den Vorgang der Planung und Gesetzgebung Formen ständiger Information und Kooperation einschalten.

Auch in Kurhessen-Waldeck besteht ein solcher Koordinierungsausschuß.

Am 30. März 1971 fand eine gemeinsame Tagung der genannten 3 Ausschüsse in Frankfurt statt mit dem Thema:

„Konförderation im südwestdeutschen Raum".

Einen Tag später bildeten in Darmstadt die Kirchenleitungen von Kurhessen-Waldeck, Hessen-Nassau, Pfalz, Württemberg und Baden einen Ausschuß, der die Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit dieser Kirchen erwägen soll. Mitglied dieses Ausschusses ist seitens der badischen Landeskirche Herr Oberkirchenrat Adolph.

Der Rechtausschuß ist mit großer Mehrheit der Auffassung, daß der Empfehlung des Landeskirchenrats zur Bildung eines Synodalausschusses auch unserer Landeskirche gefolgt werden sollte, der die

Aufgabe hätte, mit den bestehenden Ausschüssen, insbesondere der pfälzischen Landeskirche und der Landeskirche von Hessen-Nassau Kontakt aufzunehmen, um entsprechend der Eingabe der Evang. Arbeitnehmerschaft in Ludwigshafen und Mannheim die schon guten Beziehungen zu diesen Landeskirchen möglichst zu vertiefen und nutzbar zu machen. Der Rechtsausschuß schlägt daher die Bildung eines entsprechenden Ausschusses vor.

Ich bin beauftragt mitzuteilen, daß der Ältestenrat als Mitglieder dieses Ausschusses folgende Synodale nominiert, wobei er Synodale berücksichtigte, die nahe der Grenze zur Landeskirche Hessen-Nassau und in den Ballungsräumen Mannheim-Ludwigshafen und Karlsruhe-Wörth wohnen. Es sind dies:

Synodaler Galda, Buchen
Synodaler Dr. Blesken, Heidelberg
Synodaler Schoener, Mannheim
Synodaler Mölber, Mannheim
Synodaler Herb, Neureut
Synodaler Martin, Karlsruhe
Synodaler Herzog, Karlsruhe
Synodaler Dr. Gessner, Schwetzingen

Als Mitarbeiter von seiten des Evang. Oberkirchenrats, der zu den Sitzungen einzuladen ist, wird Herr Oberkirchenrat Adolph genannt. Seine Mitarbeit sichert die Koordinierung der Arbeit des Ausschusses der Kirchenleitung und des Synodalen Ausschusses.

Präsident **Dr. Angelberger:** Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. Dann darf ich den Vorschlag des Rechtsausschusses gleich zur Abstimmung geben, der dahin lautet: Vorschlag, einen Synodalausschuß zu bilden. Wer ist gegen eine solche Ausschußbildung? Wer enthält sich? 1 Enthaltung.

Die personelle Frage:

Galda, Buchen; Dr. Blesken, Heidelberg; Schoener, Mannheim; Mölber, Mannheim; Dr. Gessner, Schwetzingen; Herb, Neureut; Martin, Karlsruhe, Herzog, Karlsruhe.

Wer kann diesem Vorschlag in personeller Hinsicht nicht zustimmen? Enthaltung bitte. Auch einstimmig angenommen.

VII.

Jetzt käme VII unserer Tagesordnung. Wir hören jetzt die gemeinsamen Berichte des Haupt- und Finanzausschusses zum Anti-Rassismus-Problem.

Berichterstatter für den Hauptausschuß ist unser Synodaler Marquardt.

Berichterstatter Synodaler **Marquardt:** Hochverehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Mit dem Problem des Anti-Rassismus beschäftigen sich folgende Punkte der gedruckten Vorlage: Nr. 16 S. 7 Resolution und Eingabe des Evang. Bezirksjugendkonvents Heidelberg vom 4. 2. 1971 zum Programm zur Überwindung des Rassismus Nr. 19, S. 8 Antrag des Missionsstudienkreises zur Rassismusfrage und schließlich Nr. 21, S. 10 Eingabe der Frau Else Sterner, Immenstaad, zur Rassismusfrage.

In der Synodalsitzung von 28. 10. 1970, gedrucktes Protokoll S. 47, finden Sie eine Erklärung des Herrn Landesbischofs abgedruckt, die damals der Presse übergeben wurde. Er führte darin aus, daß es noch verfrüht sei, irgendwelche Beschlüsse zu fassen, bevor nicht noch einige offenstehende Fragen geklärt seien.

Der Landesbischof hat nun in der Ausschußsitzung berichtet, was in der Zwischenzeit zur Klärung dieser Fragen geschehen ist; welche Projekte vom Ökumenischen Rat bereits in Angriff genommen bzw. in Planung sind und für die Genf die Verantwortung übernimmt. Es muß gewährleistet sein, daß unser Geld, wenn wir es für eine solche Sache einsetzen, auch zweckentsprechend angewendet wird, und vor allem nicht etwa zur Beschaffung von Waffen dient. Nicht nur, daß die Anfrage des Herrn Landesbischofs von Genf 2 Monate auf sich warten ließ, die von dort endlich genannten drei Projekte betreffen lediglich die Abhaltung von Kongressen über Rassismusprobleme in verschiedenen Teilen der Welt.

Der Ausschuß war sich darüber klar, daß wir dafür keine Spenden, geschweige denn Haushaltsmittel zur Verfügung stellen können. Die Erwartung, von Genf größere Projekte genannt zu bekommen, konnte offenbar nur entstehen, weil die Sache von der Presse hochgespielt worden war.

Indessen, gegen den Rassismus muß etwas geschehen, insbesondere von uns Deutschen, die wir durch Rassenwahn den Tod vieler Millionen Menschen zu verantworten haben. Aber die genannten Projekte sind so kontrovers, daß wir der Synode nicht empfehlen können, Haushaltsmittel dafür einzusetzen. Aber wir können zu Spenden aufrufen, dies um so mehr, als wir glücklicherweise durch unseren Konsynodalen Höfflin auf ein Projekt in Südafrika aufmerksam gemacht worden sind, wo Menschen durch gewissenlose und ausbeuterische Rassendiskriminierung in schwere Not geraten sind.

Sie finden darüber in dem in Ihrem Besitz befindlichen Spendenaufruf von Pfarrer Wolfinger Näheres. Vor allem ist bei dieser Maßnahme die Gewähr gegeben, daß die Anwendung unserer Hilfe kontrolliert wird, insofern der frühere Assistent von Herrn Landesbischof, Pfarrer Dr. Lochmann, ganz in der Nähe wohnt und gelegentlich berichten wird.

Schließlich wird in dem genannten Spendenaufruf das Sonderkonto des ÖRK genannt, das für das gesamte Antirassismusprogramm des ÖRK eingerichtet wurde.

Das ganze Problem ist so wichtig, daß wir folgendes beschlossen haben:

1. Wir unterstützen den Antrag des Missionsstudienkreises (S. 10) und stellen somit selbst den Antrag: „Die Synode möge der 1972 neu zu konstituierenden Landessynode empfehlen, vordringlich ein Grundsatzreferat mit Aussprache über die Rassismusfrage vorzusehen."

Die Bestellung eines besonderen Ausschusses erscheint uns nicht geboten, da das Anliegen von dem bestehenden Ausschuß für Mission und Ökumene wahrgenommen werden kann.

2. stellen wir namens dieses Ausschusses an den Evang. Oberkirchenrat den Antrag, er wolle dem

Katechetischen Amt den Auftrag erteilen, einen Unterrichtsentwurf zu fertigen, der die Probleme des Rassismus zum Gegenstand hat.

3. regen wir an, es solle ein Sonderheft der „Mitteilungen" zu diesem Thema erscheinen und damit eventuell eine Akademietagung koordiniert werden.

Präsident **Dr. Angelberger:** Danke schön. Darf ich Herrn Stock bitten, den Bericht für den Finanzausschuß zu geben.

Berichterstatter Synodaler **Stock:** Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß hat die Resolution und Eingabe des Evang. Bezirksjugendkonvents Heidelberg vom 4. 2. 1971 (Verzeichnis der Eingänge Nr. 16)
den Antrag des Missionsstudienkreises und Regionaler Missionsbeauftragter vom 25. 2. 1971 (Verzeichnis der Eingänge Nr. 19) und die Eingabe von Frau Else Sterner, Immenstaad vom 10. 3. 1971
zur Kenntnis genommen.

Alle 3 Eingaben befassen sich mit der Rassismusfrage. Die Anliegen fanden beim Finanzausschuß ein positives Echo.

Der Finanzausschuß begrüßt in diesem Zusammenhang die Informationsschrift des EOK — Amt für Information —, die uns mit Schreiben vom 23. 4. 1971 zugegangen ist.

Diese Informationsbroschüre zeigt das Rassismusproblem in seiner ganzen Breite auf und ist dazu geeignet, die Bewußtseinsbildung in der Rassismusfrage innerhalb der Gemeinde zu fördern. Durch die Konkretisierung im Spendenaufruf wird die Gemeinde zur Identifizierung und zum Opfer aufgefordert. Das ist mehr, als eine Resolution sein könnte, die dann doch aus Mangel an Sachinformation kaum und dann evtl. negativ zur Kenntnis genommen wird.

Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß durch die Informationsbroschüre des Evangelischen Oberkirchenrats — Amt für Information — dem Anliegen der 3 Antragsteller voll Rechnung getragen ist und bittet die Synode, sich dieser Auffassung anzuschließen. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich eröffne die Aussprache.

Synodaler **Leser:** Ich bin froh, daß in diesem Papier, das uns von Herrn Wolfinger vorgelegt wurde, auch Genf genannt wird als ein Projekt, das unterstützt werden kann; und zwar aus folgenden Gründen:

Konkrete Hilfe ist ganz bestimmt wichtig. Ich möchte dagegen kein Wort sagen, kein Wort gegen konkrete Hilfe. Der Rassismus aber ist solch ein weltweites Problem, das nur — wenn überhaupt — auf Weltebene gelöst werden kann. Aus diesem Grunde befürworte ich die Einschaltung von Genf, auch wenn Genf unserer Kirche nur sehr dünne und vage Informationen gegeben hat. Wir sollten bei unseren Beschlüssen auf weltweite Wirkung achten. Dazu bedarf es aber auch der Zusammenarbeit mit Institutionen auf Weltebene. Von Uppsala her können wir nicht anders handeln.

Synodaler **Rave:** Ich möchte einen weiteren Antrag des Ausschusses für Ökumene und Mission, der wesentlich in der Berichterstattung untergegangen ist, doch noch ausdrücklich nennen. Das entscheidende Problem in dieser Sache ist für uns hier nach Meinung dieses Ausschusses eine Bewußtseinsbildung innerhalb unserer Gemeinden, um unsere Gemeindeglieder zu einer sachkundigen Diskussion instandzusetzen. Deswegen sollte nicht nur der Entwurf einer Unterrichtseinheit, wobei an die Sekundar-Stufe 1 oder 2 zu denken wäre, ins Auge gefaßt werden, sondern — was methodisch nahe dabei liegt — zugleich ein Gemeindeabend in einer Handreichung den Gemeindepfarrern zu veranstalten empfohlen werden. Vielleicht ergibt sich auch eine Folge von 2 oder 3 Abenden. Dabei könnte die in diesem guten Entwurf des Amtes für Information vorzufindenden Gedankengänge noch vertieft und etwa durch einen kurzen Film illustriert werden. In diesem Sinne möge also die Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat hinsichtlich dessen, daß eine Unterrichtseinheit erarbeitet werden soll, noch erweitert werden im Blick auf eine Handreichung zu einem oder mehreren Gemeindeabenden zu dieser Sache.

Präsident **Dr. Angelberger:** Könnte das eventuell, Herr Rave, in Ziffer 3 mit übernommen werden: Sonderheft der Mitteilungen, so wie es der Berichterstatter vorgetragen hat?

Synodaler **Rave:** In der Reihenfolge wäre es jetzt: Katechetisches Amt für Unterricht, dann Gemeindeabend und dann Akademietagung.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja, also Mitteilungen und dann Akademietagung. — Dann könnte man es bei Ziffer 3 mit unterbringen? — Gut, danke!

Synodaler **Ziegler:** Ist hinsichtlich der Herausgabe dieser Broschüre schon ein Zeitpunkt ins Auge gefaßt? (Zuruf: Landesbischof: Umgehend!) — Umgehend — dann möge man dabei, bitte, bedenken, daß es für Pfarrer wie Gemeinden schwierig ist, sich an zwei Projekten gleichzeitig zu engagieren. Wie Sie wissen, läuft ja im Augenblick auch der Aufruf für die Ostpakistanhilfe. Gleichzeitig dazu noch ein zweites Projekt, das halte ich im Blick auf die Sache wie den Erfolg nicht für sinnvoll. (Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Noch eine Wortmeldung? — Dies ist nicht der Fall, daher schließe ich die Aussprache und komme zur Abstimmung.

Zunächst würde ich den Vorschlag des Finanzausschusses bringen. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß durch die Informationsbroschüre des Evangelischen Oberkirchenrats usw. dem Anliegen voll Rechnung getragen ist, und bittet die Synode, sich dieser Auffassung anzuschließen.

Wer kann sich dieser Auffassung nicht anschließen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Zustimmung.

Und nun kämen die drei Anträge des Hauptausschusses, und zwar dahingehend, die Synode möge der 1972 neu konstituierenden Landessynode empfehlen, vordringlich ein Grundsatzreferat mit Aussprache über die Rassismusfrage vorzusehen.

Wer ist damit nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Nun käme der zweite Schritt: Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, er wolle dem Katecheti-

schen Amt den Auftrag erteilen, einen Unterrichtsentwurf zu fertigen, der die Probleme des Rassismus zum Gegenstand hat.

Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Und nun käme 3: Anregung der Herausgabe eines Sonderheftes der „Mitteilungen" eben zu diesem Thema, wobei noch mit einbezogen werden müßte, was Herr Rave vorgetragen hat, nämlich Zurverfügungstellung von Stoff und Materialien, also eventuell auch Bildmaterial, für Gemeindeversammlungen und ähnliche Veranstaltungen im Rahmen der Gemeinde oder eines Werkes.

Wer kann da nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte?

Und dann wäre an ein Letztes gedacht, daß eine Akademietagung damit gleichzeitig oder zumindesten im Anschluß als weitere Stufe abgehalten werden möge. Diese Bitte geht an den Evangelischen Oberkirchenrat, das bei der Akademie zu veranlassen.

Wer ist hiermit nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Auch einstimmige Annahme.

VIII.

So bliebe uns noch Punkt „Verschiedenes". Hier hat sich Herr Steyer als erster gemeldet.

Synodaler **Steyer:** Erlauben Sie mir, zum Thema Arbeitsfülle einerseits und Statistik andererseits noch folgende Bemerkung. Ich sehe mich bestätigt, was ich im Februar 1971 an den Evangelischen Oberkirchenrat geschrieben habe zum Thema Statistik. Der Betreff lautete: Boykott. Dafür gibt es für mich zwei Begründungen:

Erstens, daß die verschiedenen Fragebögen der Statistik besser koordiniert sein müßten;

zweitens, daß ich nicht bereit bin, in Zukunft aus der Statistik weiter falsche Schlüsse ziehen zu lassen. Übrigens genau in dem Sinne, wie es vorhin in Bezug auf die Arbeitsfülle von Pfarren in kleineren Gemeinden geschah auf Grund der herangezogenen Anzahl der jährlichen Amtshandlungen. Das bedeutet nicht, daß ich dem Selbstmitleid das Wort rede. Jedoch möchte ich mich nicht dem Vorwurf der Amtsbrüder auf kleinen Pfarreien aussetzen, die Synode habe derartige Folgerungen aus der Jahresstatistik unwidersprochen im Raum stehen gelassen. (Beifall!) Weil sie nur fünf oder zehn Amtshandlungen pro Jahr hätten, hätten sie längst nicht so viel zu schaffen wie andere, die siebenmal so viel Kasualien zu halten hätten. Dabei hatte ich mich dem Glauben hingegeben, die Synode hätte sich bei ihren Beschlüssen über die Besoldung der Pfarrer von dieser zumindest unrichtigen Ansicht distanziert. (Beifall!)

Synodaler **Rave:** Es gehört noch zum Vorhergehenden. Es war in der Beschlußfassung nicht ausdrücklich gesagt — deswegen meine Rückfrage —, daß der Ausschuß für Ökumene und Mission diese Synodaltagung vom nächsten Jahr anfangen soll vorzubereiten. Ist das wirklich die Meinung der Synode?

Präsident **Dr. Angelberger:** Das ist zweckmäßig, denn der Ausschuß befaßt sich damit. (Synodaler Rave: Wird er also hiermit beauftragt?) — Ja, das ist ja klar, das ist ja ein besonderer Ausschuß.

Landesbischof **Dr. Heidland:** Wir können ja nicht, wenn ich es recht verstanden habe, der neuen Synode in dieser Weise vorgreifen, wir können ihr „empfehlen". (Präsident: Es heißt empfehlen, jawohl!) Nur sollte man die Frage, wie das nun von der neuen Synode und wann das aufgegriffen wird von der Synode, der Synode selber überlassen.

Synodaler **Rave:** Ich beziehe mich auf den zweiten Antrag des Missionsstudienkreises, den ich jetzt doch ins Gedächtnis rufen muß: die Synode möge einen Ausschuß berufen und damit beauftragen, das notwendige Informationsmaterial zusammenzustellen und die für die Behandlung der Rassismusfrage, die natürlich dann der Synode anheimgegeben ist, ob sie es machen will oder nicht, aber jedenfalls die für die Behandlung notwendige Vorarbeit sofort in Angriff zu nehmen. Das ist nämlich eine ganz große Arbeit. Wenn man uns das auferlegt, dann bitte ich, das auch ausdrücklich zu tun.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich bin, wenn ich das rasch sagen darf, davon ausgegangen, nachdem auch der Berichterstatter auf den von Ihnen geleiteten Ausschuß Bezug genommen hat, daß hier der Auftrag zur Materialsammlung jetzt schon erteilt ist. Dagegen für die nächste Synode kann lediglich eine Empfehlung mit dem Hinweis, daß Material gesammelt wird oder zur Verfügung steht, gegeben werden, also keine bindende Anordnung. Das ist klar.

Synodaler **Ziegler:** Darf ich nochmal rückfragen: Im Blick auf eine mögliche Koordination beider Aktionen, setzt sich da das Amt für Information mit dem Diakonischen Werk in Verbindung? Oder wie wird verfahren? Oder laufen beide Aktionen nebeneinander her?

Landesbischof **Dr. Heidland:** Wir hatten in der Tat ursprünglich vor, in das Ihnen vorliegende Informationspapier die Aktion Ostpakistan aufzunehmen. Wir haben es dann aber nicht getan, als wir durch die Entwicklung der letzten vierzehn Tage merkten, wie schwierig das Problem Ostpakistan ist. Die Entscheidung muß davon abhängig gemacht werden, wie sich die Dinge in Ostpakistan entwickeln, so daß man jetzt keine Festlegung treffen kann.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze:** Herr Präsident! Wir stehen am Abschluß einer Tagung, die von Ihnen angekündigt worden war mit dem Hinweis, daß hier auf dieser Tagung die Arbeit an der Grundordnung im Vordergrund stehen würde. Das ist ja auch der Fall gewesen, und Sie werden verstehen, daß ich selbst an diesen Arbeiten ganz besonders innerlich beteiligt war. Vor wenigen Tagen oder jetzt während dieser Tagung bin ich gefragt worden, Sie arbeiten ja nun seit 25 Jahren — das ist ein Jubiläum! — an der Grundordnung, an der Herstellung der Grundordnung und dann an ihren Änderungen, hängt Ihnen die Sache nicht demnächst zum Halse heraus? Nun, ich kann es nicht verschweigen, daß das Gefühl, das

mit diesem Bilde ausgedrückt wurde, auch gelegentlich kommt. Vor allem aber darf ich sagen, und ich möchte das auch sagen, daß mir die Sache unserer Grundordnung und ihrer rechten Änderung am Herzen liegt. Und so werden Sie verstehen, Herr Präsident, daß ich ganz besonders dankbar für den Verlauf dieser Tagung bin, auf der wir — ich darf wohl sagen: über Erwarten — weit in der Verabschiedung der Änderungen der Grundordnung gekommen sind. Und das ist nicht zuletzt Ihrer Leitung und Verhandlungsführung zu verdanken. Es hat Sie sicherlich nicht nur die hier in diesem Raume verbrachte Zeit gekostet, sondern auch Stunden der Nacht. Und das, was auch sonst auf der Synode zu verhandeln, zu bearbeiten, zu besprechen, zu entscheiden war, ist auch noch reichlich gewesen. Wir stehen dankbar nun am Ende dieser Tagung mit dem Rückblick auf das, was geleistet, was vollbracht, was uns geschenkt worden ist. Wir sind manchmal sogar in Versuchung gewesen zu denken: unser Präsident kann alles! (Heiterkeit!) Er hat heute ja auch gesagt: man muß rechnen können! Nicht wahr? (Große Heiterkeit!) Wir haben vielleicht sogar mit Erstaunen festgestellt, daß es eine Sache gibt, bei der er selber feststellte: das habe er noch nicht richtig gelernt, nämlich das Einschalten der Mikrophone (Zuruf Synodaler G. Schweikhart: Nein, nein, das geht auf mein Konto, ich war ...) — Jedenfalls haben wir reichlichen Anlaß, nun beim Abschluß dieser Tagung uns zu beglückwünschen und festzustellen, wie dankbar wir sind, nicht nur sein können, sondern tatsächlich s i n d, daß wir Sie als Präsidenten haben. Sie wissen ja, es ist geradezu schon eine Tradition, daß dieser Dank auch immer mit einigen ins Heitere hinüberreichenden Bemerkungen gewürzt wird. Im Gedenken an meine Heimat, wo man bei klarem Wetter den Brocken sehen konnte, vermerke ich noch: Es ist für viele von uns noch besonders dankenswert, daß die Walpurgisnacht nun von den Tagungen der Synode frei ist, daß wir vor Eintritt dieser Nacht hier scheiden dürfen. (Große Heiterkeit und Beifall!)

Aber zurück nun zu dem, was mir am Herzen lag und liegt. Es ist die Dankbarkeit dafür, daß es uns vergönnt war, diese Tagung zu haben, so wie wir sie gehabt haben. Bei vielen Schwächen und vielleicht auch Fehlgriffen, an denen wir alle irgendwie beteiligt gewesen sind, standen wir unter der besonders wirkungsvollen, besonders anstrengenden und auch besonders erfolgreichen Leitung unseres Präsidenten. Verehrter, lieber Herr Präsident, wir sind von Herzen dankbar. (Großer, langanhaltender Beifall!)

Präsident **Dr. Angelberger:** Meine lieben Konsynodalen! Liebe Schwestern und Brüder! Wir stehen am Ende einer Tagung, die uns wirklich eine große Fülle von Aufgaben gestellt hat. Wir können nur danken, daß es uns geschenkt wurde, in dieser Zeit die Fülle zu bewältigen und auch die Aufgaben gründlich zu durchdenken und brauchbaren Lösungen zuzuführen.

Wir stehen jetzt schon vor dem Aufbruch und wir werden, lieber Herr v. Dietze, tatsächlich die Walpurgisnacht größtenteils nicht mehr hier in der Nähe der Teufelsmühle in Herrenalb verbringen und die Synode, das steht auch fest, wird nicht am „Tag der Arbeit" arbeiten. (Heiterkeit!)

Sie haben mich, lieber Herr v. Dietze, mit viel Lob und Dank überschüttet, aber ich glaube, das, was Sie von mir sagten, trifft nicht zu, denn ich allein hätte es bestimmt nicht geschafft. Gerade nachdem Sie das mit der Walpurgisnacht gesagt hatten, fiel mir ein, daß unser Konsynodaler Steyer gestern sagte: „Das kann ich an einem glänzenden Beispiel erläutern, denn ich bin ja Mitglied eines Gesangvereins, und da ist es so und so, das Verhältnis der Gremien zueinander." Wenn man so es durchdenkt, kommt man eigentlich zu dem passenden und richtigen Ergebnis. Dieser Gedanke kam mir eben. Wie wäre es gewesen, wenn wir das Beispiel Ihres Gesangvereins nehmen, der vorhat, einen großen Konzertnachmittag oder einen Liederabend durchzuführen, und man stellt den Chorleiter vor die Einzelnen hin, er nimmt seinen Taktstock und klopft und dirigiert. Das gibt sicherlich nicht die glänzende Veranstaltung, die am Ende herauskommt, denn es kommt ja hinzu, daß er ein Gegenüber von freudigen und auch einsatzbereiten Sängern — um bei dem Beispiel zu bleiben — hat, die ihr Bestes geben wollen, die auch fabelhafte Stimmführer haben. Ich bitte unrichtige Ausdrücke eventuell zu entschuldigen, ich gehöre nämlich keinem Gesangverein an. Trotzdem möchte ich beim Beispiel bleiben. Es wird auch in Unterproben und dergleichen doch manches schon so vorangetrieben, daß bei der Hauptprobe — Erste Lesung —, dann beim eigentlichen Festakt — Zweite Lesung — alles prima klappt. Und nicht allein so; ich glaube, ich kann Ihr Beispiel, Herr Steyer, noch weiterführen. Man braucht ja auch die technischen Instrumente, die das umrahmen. Auch hier sind wir bestens versorgt gewesen. Man braucht auch einen Notenwart, der zuverlässig (Beifall!) die Artikel bewahrt und verteilt (Beifall!), damit es richtig in die Hände der Sänger kommt. Und schließlich: die Noten kommen ja nicht von allein, man muß auch jemand haben, der die Texte schreibt, die Noten hinmalt, der es dann druckt und uns nach Herrenalb bringt. (Beifall!) Und das haben wir ebenfalls gut gehabt.

Schließlich muß es bei einem solchen Fest sein, daß man einen Saal hat und zu dem Konzertsaal auch noch ein gutes Konzerthaus kommt.

Ich glaube, mit diesem Beispiel habe ich gezeigt, wie die Rollen bei uns verteilt waren. Und deshalb gebe ich den Dank, lieber Herr v. Dietze, den Sie mir gezollt haben, weiter — jetzt weg vom Beispiel — Ihnen allen, die Sie so vertrauensvoll, einsatzbereit fast bis zur Mitternachtsstunde hier im Plenum, in den Ausschüssen sogar über die Mitternachtsstunden hinaus, gearbeitet haben.

Ich danke den Herren Ausschußvorsitzenden und hier Ihnen ganz besonders, denn Sie haben die Vorbereitungen gerade für die Abschnitte der Grundordnung in vielen, auch unendlich langen Sitzungen des Kleinen Verfassungsausschusses, auch später jetzt beim Koordinierungsausschuß vorbereitet.

Dieser Dank gilt gleichzeitig aber auch unseren Berichterstattern der Ausschüsse und Ihnen allen,

die Sie doch bis ins Letzte nicht nur bei den Punkten der Grundordnung, sondern allgemein bestrebt waren, stets Ihr Bestes zu geben, auf den andern zu hören, mit ihm zusammen — gerade das, was wir ja wollen, die Team-Arbeit — ein kollegiales Zusammenfinden hier praktisch vorzuführen. Und das ist meines Erachtens in vielen Abschnitten äußerst gut gelungen. Und dafür sage ich von ganzem Herzen Dank!

Nun zu den technischen Instrumenten, die Unterstützung seitens des Büros war einschließlich der technischen Dienste in unserem Hintergrund dieses Mal ausgezeichnet, und zwar gesteigert ausgezeichnet. Es ging über 24 Stunden eigentlich durchgehend hindurch. Es war, glaube ich, das erste Mal, daß wir den Begriff Schichten bei der Landessynode hatten bei der Unterstützung unserer Arbeit. Deshalb mein ganz besonderer Dank in dieser Richtung. Und auch den Dank weiter an den Oberkirchenrat mit sämtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnnen (Beifall!), die uns die Vorlagen so gegeben haben, daß wir beinahe den Anschein erwecken mußten, wenn ich an die Behandlung des Entwurfs Mitarbeitervertretung denke, daß wir reine Kopfnicker sind, oder daß wir eben keine Gegenstimme haben und uns nicht enthalten und damit die einstimmige Annahme gewährleistet ist. Aber das ist nicht unsere Einstellung, sondern das Ergebnis der ausgezeichneten Vorarbeit, so daß immer das getroffen wurde, was auch unserer Ansicht entsprochen hat. Deshalb auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Evangelischen Oberkirchenrates recht herzlichen Dank.

Besonders innigen Dank zollen wir auch hier dem Hause. (Beifall!) — Es war sicherlich nicht einfach für das neue Verwalterehepaar, mit unseren Gepflogenheiten so ohne weiteres einig zu werden. Ich möchte nicht sagen, daß wir uns schlecht benommen hätten, das gar nicht, aber es ging morgens um 6 Uhr los und nachts um 2 Uhr war Schluß, so daß eigentlich bei dem geringen Personalbestand damit gerechnet werden mußte, daß die Anforderungen, die gestellt werden müssen, gar nicht erfüllt werden können. Aber weit gefehlt! Es war anders, es war für alles gesorgt, es waren die Voraussetzungen geschaffen, unter denen wir hier, ohne durch Äußeres abgelenkt zu sein, einwandfrei arbeiten konnten. Deshalb auch dem Ehepaar Bohley mit allen unermüdlichen Helferinnen und Helfern recht herzlichen Dank! (Beifall!)

Ich bin nun am Ende angelangt und möchte den Wunsch zum Ausdruck bringen, daß wir uns im Juli recht zahlreich treffen, wenn wir nicht eine solche Last mit Finanzfragen und Gesetzesaufgaben zu erledigen haben, sondern einen Rückblick halten zugleich mit einem Blick in die Zukunft, und dementsprechend Richtlinien finden wollen. Hoffentlich können Sie alle kommen.

Jetzt sage ich nochmals von ganzem Herzen Dank für Vertrauen und Mitarbeit!

Kommen Sie gut nach Hause und gutes Wiedersehen im Juli hier in Herrenalb.

Indem ich die 5. Sitzung unserer 11. Tagung schließe, bitte ich Sie, Herr Landesbischof, das Schlußgebet zu sprechen.

Landesbischof **Dr. Heidland** spricht das Schlußgebet.

— Ende der Sitzung 18.40 Uhr —

Vorlage 1

Evang. Oberkirchenrat
zugleich für
Lebensordnungsausschuß II
und **Liturgische Kommission**

Karlsruhe, den 15. Februar 1971

Az. 32/52 — 10114/70

Entwurf einer Lebensordnung „Ehe und Trauung" und Agendenentwurf „Trauagende"

An den Herrn Präsidenten und die Mitglieder der Landessynode

Sehr geehrter Herr Präsident,
liebe Synodale!

Die Landessynode hat auf ihrer Frühjahrstagung 1970 beschlossen,

a) den Entwurf der Trauagende an die Liturgische Kommission zurückzuüberweisen mit der Bitte, die Änderungsvorschläge der Bezirkssynoden zu bearbeiten und ggf. in den Entwurf einzuarbeiten,

b) den Entwurf einer Lebensordnung „Ehe und Trauung" an den Lebensordnungsausschuß II zurückzuüberweisen mit der Bitte, diesen — insbesondere die Abschnitte VIII und X — in alter Besetzung (d. h. unter Mitarbeit der früheren Ausschußmitglieder Reg.-Med.-Direktor Dr. Göttsching und Pfarrer Bußmann) unter Berücksichtigung der Voten der Bezirkssynoden noch einmal zu überarbeiten.

Nachdem der Hauptausschuß noch während der Frühjahrstagung über die Frage beraten hatte, ob die Mahnung an Stelle von Fragen (Seite 14 Agendenentwurf) im Trauformular ihre Berechtigung habe, hat die Landessynode nach Entgegennahme des vom Hauptausschuß erbetenen Berichts zugestimmt,

a) bezüglich der Mahnung entsprechend der Anregung bei der Aussprache ein erläuterndes Rundschreiben an die Pfarrämter zu geben und

b) die weitere Entscheidung zur Lebensordnung „Ehe und Trauung" und „Trauagende" zurückzustellen und das gesamte Material in der Angelegenheit (Bericht von Herrn Oberkirchenrat Kühlewein, Stellungnahmen der Bezirkssynoden, Bericht des Hauptausschusses und das stenografische Protokoll über die Aussprache im Plenum) dem Lebensordnungsausschuß II und der Liturgischen Kommission zu übergeben mit der Bitte um weitere Bearbeitung und Berichterstattung auf der Herbsttagung 1970 der Landessynode.

Inzwischen haben die Liturgische Kommission und der Lebensordnungsausschuß den Auftrag der Landessynode in einigen Sitzungen erledigt. Eine frühere Vorlage an die Landessynode war aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

Nunmehr legt der **Lebensordnungsausschuß II** den überarbeiteten Entwurf einer **Lebensordnung „Ehe und Trauung"** vor mit der Bitte endgültiger Annahme.

Folgende Bemerkungen fügen wir an:

1. Alle Änderungsvorschläge der Bezirkssynoden wurden noch einmal durchgearbeitet und geprüft und soweit möglich berücksichtigt.
2. Alle Abschnitte, insonderheit die Abschnitte VIII und X, wurden gründlich überarbeitet und einer Endredaktion unterzogen.
3. Die Frage, ob unter den „Grundlinien" Buchstabe e das Zitat aus Phil. 2 oder Kol. 3 bzw. beide Aufnahme finden sollen, war offengeblieben. Sie sollte jetzt endgültig geklärt werden.
4. Ob in besonders schwierig gelagerten seelsorgerlichen Fällen (VIII d oder IX c) der Pfarrer mit den Kirchenältesten zusammen oder nach Beratung mit ihnen zu entscheiden habe, war noch einmal Anlaß zur Diskussion innerhalb des Lebensordnungsausschusses II. Wir erbitten die endgültige Entscheidung der Landessynode.
5. Wichtige Teile der Trauagende sollten der Lebensordnung „Ehe und Trauung" bei deren endgültigem Erscheinen beigegeben werden.
6. Kleine Umstellungen wurden vorgenommen. Dies entspricht dem Wunsch einiger Bezirkssynoden.
7. Die lateinischen Buchstaben (a) haben wir bei den einzelnen Unterabschnitten aus arbeitstechnischen Gründen beibehalten. Sie können später entfallen.
8. Eine Begründung ist nicht beigefügt. Wir verweisen auf die ausführliche „Erläuterung und Begründung zur Lebensordnung Ehe und Trauung" in Verhandlungen der Landessynode, Tagung Herbst 1968, Anlage 1 Seite 5. Sie lag auch den Bezirkssynoden vor. Wesentlich Neues ist nicht hinzuzufügen.
9. Der Abschnitt VIII c ist mit Bedacht zurückhaltend gefaßt, weil hier die Entwicklung noch keineswegs abzusehen ist.

10. Die Abschnitte VII und VIII wurden im jetzigen Entwurf gemäß dem Wunsch einiger Bezirkssynoden ausgetauscht.

Die **Liturgische Kommission** legt die überarbeitete **Trauagende** vor. Wiederholt sind die Änderungsvorschläge der Bezirkssynoden bis in den Wortlaut der Gebete hinein durchgearbeitet und, wo immer es möglich und zu verantworten war, eingearbeitet worden.

Die Liturgische Kommission bittet um endgültige Annahme der Trauagende.

Für den Lebensordnungsausschuß II:
gez. Herzog, Oberstaatsanwalt i. R.

Für die Liturgische Kommission:
gez. Schoener, Dekan

Für den Evang. Oberkirchenrat:
gez. Kühlewein, Oberkirchenrat

20. Januar 1971

Entwurf einer Lebensordnung „Ehe und Trauung"

(erarbeitet vom Lebensordnungsausschuß II)

Grundlinien

(a) Die Verschiedenheit von Mann und Frau gehört zu den grundlegenden Bestimmungen menschlichen Daseins. Sie ist nach dem Zeugnis der Bibel von Gott gewollt:

> „Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Weib." (1. Mose 1, 27)

(b) Daß beide aufeinander angewiesen sind und zueinanderstreben, ist ebenso von Gott gewollt. In der alttestamentlichen Erzählung von der Erschaffung der Frau heißt es:

> „Gott der Herr sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei.*)"
> (1. Mose 2, 18)

(c) Die Zuordnung von Mann und Frau findet ihre besondere Gestalt in der Ehe. Sie ist eine Gemeinschaft, die den Menschen in allen Bereichen seines Lebens umfaßt. In ihr wird dienst- und opferbereite Liebe von Mann und Frau beispielhaft ermöglicht, aber auch gefordert. Das Neue Testament wagt es deshalb, das Verhältnis der Ehepartner untereinander mit dem Verhältnis zwischen Christus und seiner Gemeinde in Beziehung zu setzen. Kennzeichen dieses Verhältnisses ist die gegenseitige Treue. Sie wird von Jesus Christus gefordert, wenn er von der Unauflöslichkeit der Ehe spricht:

> „Gott, der im Anfang den Menschen geschaffen hat, schuf sie als Mann und Weib und sprach (1. Mose 2, 24): ‚Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hangen, und werden die zwei ein Fleisch sein.'. So sind sie nun nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden."
> (Matth. 19, 4—6)

(d) Wie der Ehe, so gibt das Neue Testament auch der Ehelosigkeit eine neue Würde. Sie ist vor Gott eine der Ehe gleichwertige Lebensform. Deshalb kann der Apostel Paulus schreiben:

> „Ein jeglicher hat seine eigene Gabe von Gott, einer so, der andere so." (1. Kor. 7, 7 b)

(e) Verheiratete wie Unverheiratete werden immer wieder aneinander schuldig. Sie verfehlen damit die Zuordnung von Mann und Frau, wie Gott sie gewollt hat. Die Weisungen für das Leben der Christen miteinander gelten deshalb auch für das Verhalten von Mann und Frau in und außerhalb der Ehe:

> „Seid eines Sinnes, habt gleiche Liebe, seid einmütig und einhellig. Tut nichts aus Zank oder um eitler Ehre willen, sondern in Demut achte einer den andern höher als sich selbst; und ein jeglicher sehe nicht auf das Seine, sondern auch auf das, was des andern ist." (Phil. 2, 2 b—4)
>
> „Ziehet an als die Auserwählten Gottes, als die Heiligen und Geliebten, herzliches Erbarmen, Freundlichkeit, Demut, Sanftmut, Geduld; und vertrage einer den andern und vergebet euch untereinander, wenn jemand Klage hat wider den andern; gleichwie der Herr euch vergeben hat, so auch ihr. Über alles aber ziehet an die Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit; und der Friede Christi regiere in euren Herzen." (Kol. 3, 12—15 a)

(f) Die Zuwendung Gottes zum Menschen, die in Jesus Christus geschieht, ist Grund und Maßstab dafür, wie Menschen recht miteinander umgehen.

I. Christen ohne Ehe

(a) In unserer Gesellschaft leben Verheiratete und Unverheiratete. Die Ehelosen werden weithin mit Unverständnis und Mitleid betrachtet. Daran ist die evangelische Kirche nicht schuldlos. Denn sie hat oft den Eindruck erweckt, als sei die Ehe die einzig mögliche Lebensform des Christen. Aber die Botschaft Jesu Christi läßt eine unterschiedliche Bewertung von Ehe und Ehelosigkeit nicht zu. Sie gibt vielmehr die Freiheit zu beidem. Im Neuen Te-

*) Wörtlich: Ich will ihm eine Hilfe schaffen als sein Gegenüber (d. h. die zu ihm paßt).

stament bekommt die Ehelosigkeit sogar eine besondere Bedeutung durch die Erwartung des kommenden Gottesreiches und durch die Möglichkeit bedingungsloser Hingabe im Dienste Christi.

(b) Ein Leben ohne Ehe hat seine eigene Belastung, aber auch seine besonderen Chancen. In ihm können Fähigkeiten entwickelt und Gaben entfaltet werden, die das eigene Leben bereichern und für andere Menschen wichtig sind. Durch Übernahme von Aufgaben und Ämtern ist ein besonderer Einsatz in Beruf und Öffentlichkeit möglich. Darauf sind Gesellschaft und Kirche mehr denn je angewiesen. Auf diese Weise können ehelose Menschen ein Ja zu ihrem Leben finden und in ihren Lebensumständen einen Auftrag Gottes sehen. Die christliche Gemeinde kann der Raum sein, in dem diese Entdeckung geschieht. Hier haben sich bis zum heutigen Tag immer wieder Gemeinschaften gebildet, in denen Ehelose besondere Aufgaben in Kirche und Gesellschaft wahrnehmen.

II. Vorbereitung zur Ehe

(a) Die Ehe ist eine Aufgabe für das ganze Leben. Darum ist die Vorbereitung auf sie besonders wichtig. Da das Bild der Ehe sich stets wandelt, können Vorstellungen und Erfahrungen früherer Zeiten nicht ohne weiteres eine Orientierung geben. Die beste Vorbereitung auf die Ehe ist das Vorbild einer guten Ehe von Vater und Mutter und ihr rechtes Verhalten gegenüber den Kindern. Hinzu kommt von klein auf das helfende Wort der Eltern und Erzieher. Auch Kirche und Gemeinde sollen durch Predigt, Unterweisung und Aussprachen — in Jugendgruppen und Eheseminaren — die Grundlagen schaffen für die Achtung vor dem anderen Geschlecht, für die gegenseitige Verantwortung und für das gemeinsame Leben in der Ehe.

(b) Bei der Wahl des Lebensgefährten sollte man die Beweggründe prüfen und fragen, ob neben der Freude am anderen auch Bereitschaft und Fähigkeit vorhanden sind, einander mit Fehlern und Schwächen zu tragen, gemeinsam die Aufgaben der Familie und des Berufs zu erfüllen und einander im Glauben weiterzuhelfen. Der richtigen Wahl des Lebensgefährten soll auch das Verlöbnis dienen. Ein Verlöbnis verpflichtet. Es ist aber besser, es zu lösen, als eine Ehe einzugehen, die aus Gewissensgründen nicht verantwortet werden kann.

(c) Das Liebesgebot Jesu ruft den Menschen in eine größere Verantwortung für sein voreheliches Verhalten, als Verbote es tun können. Es befreit ihn zugleich von gedankenloser Anpassung an Zeitströmungen. Wer seine Verantwortung ernst nimmt, wird darauf bedacht sein, daß er durch sein Verhalten Freiheit, Würde und Zukunft des anderen und seiner selbst nicht gefährdet. Die geschlechtliche Vereinigung von Mann und Frau soll Teil der völligen Liebesgemeinschaft sein, in der zwei Menschen ganz füreinander da sind. Diese kann sich erst in der Ehe voll verwirklichen, weil hier Mann und Frau die ganze Verantwortung füreinander übernehmen.

(d) Wie auf allen Lebensgebieten, so geraten Menschen auch hier immer wieder in Schuld. Daran wird deutlich, wie sehr jeder auf Vergebung angewiesen ist.

III. Der Sinn der Trauung

(a) Da nach evangelischem Verständnis eine Ehe durch das öffentlich abgegebene Ja-Wort der Ehepartner zueinander begründet wird, erkennt die evangelische Kirche die standesamtliche Eheschließung als verbindlich an.

Im Traugottesdienst wird die bereits geschlossene Ehe unter Gottes Wort und Segen gestellt und für sie gebetet. Aus Predigt und Schriftlesung erfahren die Eheleute, daß Gott von Anfang an Mann und Frau füreinander geschaffen hat und daß er die Ehe schützen und segnen will; die Eheleute bekennen daraufhin, daß Gott sie einander anvertraut hat, und versprechen, daß sie im Vertrauen auf Jesus Christus miteinander nach Gottes Gebot leben wollen, bis Gott durch den Tod sie scheidet. Im Gebet erbittet die Gemeinde Gottes Hilfe und Führung für die Eheleute. Was ihnen in Gottes Wort verkündigt und in der Fürbitte für sie erbeten wurde, wird den Eheleuten durch Segen und Handauflegung persönlich zugesprochen und gewiß gemacht. Die Gemeinde vollzieht durch Gewährung der kirchlichen Trauung auch eine kirchlich-öffentliche Anerkennung dieser Ehe. Die bestehende Ehe wird als Ehe von Christen vor und von der Gemeinde bestätigt. Darum ist für Christen die kirchliche Trauung wesentlich.

(b) Der Sinn der kirchlichen Trauung als Gottesdienst kommt auch darin zum Ausdruck, daß sie im sonntäglichen Gemeindegottesdienst und für mehrere Ehepaare gemeinsam stattfinden kann. Man wird diese Möglichkeiten der Trauung besser verstehen, wenn man bedenkt, daß etwa auch Taufen im Gemeindegottesdienst und für mehrere Kinder gemeinsam gehalten werden.

(c) In Verbindung mit dem Traugottesdienst kann das heilige Abendmahl gefeiert werden. In ihm wird die Zuwendung Gottes zum Menschen sichtbar, aus der auch Eheleute leben.

IV. Die Form der Trauung

(a) Die Brautleute melden sich spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Trautag bei dem zuständigen Pfarrer an. Zuständig ist der Gemeindepfarrer der Braut oder des Bräutigams. Wohnen Braut oder Bräutigam nicht in der Gemeinde des Pfarrers, den sie um die Trauung bitten, so hat der auswärts Wohnende von seinem Pfarrer einen Abmeldeschein vorzulegen.

(b) Der Termin der Trauung soll sich nach der Ordnung der betreffenden Gemeinde richten. In der Karwoche sowie am Buß- und Bettag, Totensonntag und dem ihnen jeweils vorhergehenden Tag sollen keine Trauungen vorgenommen werden.

(c) Der Pfarrer, der um die Trauung gebeten wird, hält mit den Brautleuten vor der Trauung ein Traugespräch. Er hilft ihnen, Sinn und Wesen der

Ehe aus Gottes Wort zu verstehen, und bespricht mit ihnen den Traugottesdienst. Es trägt zu besserem Hören und Verstehen im Gottesdienst bei, wenn die Brautleute Gottes Wort für die Ehe, Traufragen und Segensformel vorher gehört und erklärt bekommen haben. Diese Texte werden ihnen beim Traugespräch ausgehändigt. Das Traugespräch ist wesentlicher Bestandteil der Trauung.

(d) Jedes Brautpaar soll am Sonntag vor oder nach der Trauung namentlich in die Fürbitte der Gemeinde eingeschlossen werden.

(e) Vor der Trauung ist dem Pfarrer die Bescheinigung des Standesbeamten über die Eheschließung auszuhändigen. Die Trauung soll nach Möglichkeit am Tag der Eheschließung oder bald danach erfolgen.

(f) Die Trauung ist ein Gottesdienst. Sie findet darum in der Kirche oder in einem anderen gottesdienstlichen Raum der Gemeinde statt. Sie wird nach der von der Landeskirche festgelegten Ordnung gehalten.

(g) Dem Ehepaar wird bei der Trauung als Gabe der Gemeinde eine Bibel überreicht.

(h) Die Ausgestaltung des Traugottesdienstes durch musikalische Darbietungen hat sich an die Richtlinien für evangelische Kirchenmusik zu halten. Der Blumenschmuck soll dem gottesdienstlichen Geschehen und dem kirchlichen Raum entsprechen. Während des Gottesdienstes ist Fotografieren und Filmen untersagt.

(i) Ehejubiläen können mit einem Dankgottesdienst begangen werden.

V. Eheführung

(a) Eine Ehe ist immer in Entwicklung begriffen. Sie kann nur gelingen, wenn Mann und Frau Zeit füreinander haben, sich in ihrer Eigenart achten und alle Dinge als gemeinsame Aufgabe annehmen.

(b) So bedarf die Entscheidung darüber, ob die Frau beruflich tätig sein soll, der Rücksichtnahme auf den Ehepartner, auf die Gesundheit der Frau und vor allem auf die Kinder, die über lange Zeit hinweg die Kräfte der Mutter voll beanspruchen.

(c) Die Gemeinsamkeit in der Ehe wird nicht gefördert, wenn die Ehepartner nur sich selbst leben. Die Offenheit für die Umwelt und den Mitmenschen kann die Ehe wesentlich bereichern, wie auch von der Ehe positive Kräfte in andere Lebensbereiche ausstrahlen können.

(d) Mann und Frau lernen den ganzen Reichtum der Ehe nicht kennen, wenn sie ihren Sinn nur in der Fortpflanzung sehen. Gegenseitige Liebe und Hingabe haben ihren eigenen Wert. Aber der Reichtum der Ehe wird auch nicht erfahren, wenn der Wille zum Kind nicht vorhanden ist. Die Freiheit, die Gott den Menschen geschenkt hat, bedeutet jedoch, daß Eltern hinsichtlich der Zahl und der Geburtenfolge ihrer Kinder verantwortlich und vernünftig handeln. Über die Wahl der Mittel zur Empfängnisregelung läßt man sich am besten durch einen Arzt beraten. In allen diesen Fragen müssen die Eheleute offen gegeneinander sein und gemeinsam handeln. Eingriffe gegen das keimende Leben sind nicht zu verantworten, es sei denn, daß sie aus medizinischen Gründen unvermeidbar sind.

(e) Christliche Eheführung bedeutet, daß Eheleute Gott nicht nur in Nöten anrufen, sondern ihm für alles Gute danken und ihm im Alltag der Ehe Raum geben. Dazu gehört, daß sie am Gottesdienst und am Leben der Gemeinde teilnehmen, aber auch nach einer christlichen Form ihres Familienlebens suchen. Es ist eine Hilfe, wenn Eheleute zusammen in der Bibel lesen und darüber sprechen, miteinander und mit ihren Kindern beten. Es gibt dazu Anregungen und Anleitungen. Aus dem Wort der Bibel und dem gemeinsamen Gebet lebt auch die gegenseitige Vergebung.

(f) Keiner Ehe bleiben Schwierigkeiten oder Krisen erspart. Diese können durch äußere Gegebenheiten wie Krankheit und materielle Not oder durch menschliches Versagen verursacht werden. Letztlich lassen sie sich nur überwinden, wenn die Ehepartner zu Rücksichtnahme und Verzicht bereit sind und willig werden, ihre Mitschuld einander einzugestehen und zu vergeben. Auf jeden Fall ist es wichtig, daß sie miteinander sprechen und sich nicht gegeneinander verhärten. Der fachkundige Rat des Eheberaters, Pfarrers oder Arztes ist oft notwendig und hilfreich. Auch die Gemeinde trägt Verantwortung für die Ehen ihrer Glieder. Wer von einer Ehekrise weiß, hat die Aufgabe, Fürbitte zu tun und darauf zu achten, daß Gerede den Schaden nicht noch schlimmer macht. Durch die Überwindung von Ehekrisen können Eheleute reifen.

VI. Eltern und Kinder

(a) An ihren Kindern erleben Eltern, wie Gott Menschen einander anvertraut. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, daß Eltern am Leben ihrer Kinder Anteil nehmen, sich um gegenseitiges Vertrauen bemühen und auf die Fragen und Nöte ihrer Kinder achten und eingehen.

(b) Eltern müssen ihr Kind als eigene Person ernstnehmen. Sie dürfen es nicht als Besitz betrachten und zur Steigerung ihres Ansehens oder zur Verwirklichung unerfüllter Wünsche benutzen. Sie dürfen aber auch nicht andere Menschen über ihren Kindern vergessen.

(c) Es liegt in der Verantwortung der Eltern, ihre Kinder zu Gott hinzuführen, der ihnen das Leben gab und sie in der Taufe zu seinem Eigentum annimmt. Je mehr Vater und Mutter selbst auf Gottes Wort hören und danach leben, desto besser können sie diese Aufgabe erfüllen. Die christliche Gemeinde will den Eltern durch Kindergarten und Kindergottesdienst, durch Religionsunterricht, Konfirmandenunterweisung und Jugendarbeit bei der Erziehung ihrer Kinder helfen.

(d) In der Erziehung treten Fragen und Schwierigkeiten auf, die von den Eltern oft nicht allein zu lösen sind. Die Erziehungsberatungsstellen und Elternseminare können ihnen dabei helfen.

(e) Auch wenn Eheleuten eigene Kinder versagt bleiben, hat ihre Ehe in sich selbst Sinn und Auf-

gabe. Darüber hinaus haben sie besondere Möglichkeiten: Sie können ihr Heim anderen Menschen öffnen, Kinder zur Pflege oder Adoption annehmen und ihnen ihre Liebe zuwenden; auch kann die Frau um so eher Aufgaben außerhalb der Familie übernehmen.

VII. Die konfessionsverschiedene Ehe

(a) Die gesellschaftlichen Verhältnisse führen dazu, daß immer mehr konfessionsverschiedene Ehen geschlossen werden. Das Zusammenleben von Christen verschiedener Konfessionen in Ehe und Familie trägt dazu bei, daß bestehende Vorurteile beseitigt werden und das Verständnis der Christen füreinander und ihr Zusammengehörigkeitsgefühl wachsen. Freilich sollte sich jeder, der eine konfessionsverschiedene Ehe eingehen will, vorher darüber klar werden, daß er damit auch besondere Belastungen auf sich nimmt. Schon die kirchliche Trauung und die Frage der künftigen Erziehung der Kinder, aber auch die Anforderungen des Alltags werden solche Ehepartner immer wieder zu Entscheidungen nötigen, die Spannungen und Auseinandersetzungen herbeiführen können. Konfessionsverschiedene Ehepartner bedürfen daher im besonderen Maße des gegenseitigen Vertrauens und der Liebe, die den anderen in seinem Anderssein gelten läßt und in seiner Überzeugung achtet. Gleichgültigkeit oder starre Rechthaberei werden immer unbefriedigende Lösungen bringen. Konfessionsverschiedene Partner sollten sich nur nach reiflicher Überlegung und nach einem Gespräch mit den Seelsorgern beider Konfessionen zur Ehe entscheiden.

(b) Die Entscheidung über die Taufe und die glaubensmäßige Erziehung der Kinder wird nicht dadurch erleichtert, daß man sie hinausschiebt. Die beiden Partner sollten sich vor der Eheschließung darüber einigen. Der Rat der Seelsorger und Verwandten mag zur Klärung helfen, aber die Entscheidung muß letztlich von den beiden Partnern selbst getroffen und auch von ihnen verantwortet werden. Für diese Entscheidung können folgende Überlegungen hilfreich sein:

Da der Mutter besonders die Erziehung der Kinder in den ersten Lebensjahren obliegt, ist es naheliegend, die Kinder in der Konfession der Mutter zu erziehen. In manchen Ehen ist ein Partner stärker in seinem Glauben und seiner Kirche verankert als der andere. In diesem Fall kann die Konfession des religiös lebendigeren Partners für die Kindererziehung den Ausschlag geben. In keinem Fall aber darf sich ein Partner von der Erziehung seiner Kinder zum Glauben an Christus ausschließen. Auch wenn diese einer anderen Konfession angehören, sollte er sich bemühen, nach seiner Erkenntnis und durch sein Vorbild zur christlichen Erziehung der Kinder beizutragen.

(c) Die Frage der kirchlichen Trauung konfessionsverschiedener Partner ist nach der Neuregelung innerhalb der katholischen Kirche nicht mehr so belastet wie in früheren Jahren. Für eine freie Entscheidung der beiden Partner, bei der die persönliche Überzeugung und die Achtung vor dem Gewissen des anderen den Ausschlag geben, ist damit der Weg offen. Wenn das Brautpaar den dringenden und begründeten Wunsch nach einer Trauung hat, bei der die Seelsorger beider Konfessionen mitwirken, ist die Möglichkeit dazu gegeben. Wenn eine Trauung in einer anderen Konfession vorangehen oder folgen soll, ist eine evangelische Trauung nicht möglich.

(d) Der Wunsch nach einer vollen Lebensgemeinschaft kann dazu führen, daß ein Partner zur Konfession des anderen übertritt. Zu diesem Schritt soll er sich nur entschließen, wenn er dies aus Glaubens- und Gewissensgründen verantworten kann. Einer konfessionsverschiedenen Ehe wird die Erfüllung nicht versagt bleiben, wenn die Partner lernen, ihre Ehe aus dem Geist des christlichen Glaubens und der Liebe zu gestalten. Indem der eine das achtet, worin der andere seinen Halt und Trost findet, kann durch die unterschiedlichen Glaubenserfahrungen der Glaube an den gemeinsamen Herrn vertieft und bereichert werden. Durch eine gemeinsame Seelsorge, durch gemeinsame Gottesdienste, Seminare und sonstige Veranstaltungen können die christlichen Konfessionen und Seelsorger solchen Ehepaaren bei der Klärung und Bewältigung ihrer Aufgaben helfen.

VIII. Ehescheidung und Wiedertrauung Geschiedener

(a) Aus jeder menschlichen Begegnung und Verbindung erwächst Verantwortung, die unterschiedliches Ausmaß hat. In der Ehe ist diese Verantwortung umfassend. Denn die eheliche Liebe besteht in der bedingungslosen Hingabe und Treue zum andern, die auf eine totale Lebensgemeinschaft hinzielt. Darum schützt Gott die Ehe mit dem Gebot der Unauflöslichkeit.

(b) Jedes Zerbrechen einer Ehe ist Schuld vor Gott und Schuld am Mitmenschen. Deshalb hat die christliche Gemeinde alles zu versuchen, daß eine gefährdete Ehe geheilt wird. Dennoch muß sie mit der Tatsache rechnen, daß Ehen geschieden werden, wie sie auch mit Unglauben und Ungehorsam rechnen muß. Es gibt sogar Situationen, in denen es besser sein kann, eine Ehe scheiden zu lassen als sie fortzusetzen.

(c) Eine Wiedertrauung Geschiedener muß in besonderer Weise verantwortet werden. Ein eingehendes seelsorgerliches Gespräch hat ihr vorauszugehen. Sie ist nur dann möglich, wenn der Geschiedene in echtem Bemühen unter Gottes Vergebung einen neuen Anfang sucht und zu neuem Glauben und Gehorsam findet. Geht er leichtfertig über die geschiedene Ehe hinweg, erkennt er seine Schuld am Zerbrechen der Ehe nicht an oder macht sein bisheriges Verhalten seinen Willen zu einer Eheführung nach Gottes Geboten unglaubwürdig, so muß die Trauung versagt werden.

(d) Über die Gewährung oder Versagung einer kirchlichen Trauung Geschiedener entscheidet der

Pfarrer gemeinsam mit den Kirchenältesten. Wird die Trauung versagt, so kann die Entscheidung des Bezirkskirchenrats herbeigeführt werden. Falls dieser die Trauung für möglich hält, ermächtigt der Dekan einen anderen Pfarrer zur Vornahme der Trauung oder übernimmt sie selbst.

(e) Auch wenn die Trauung versagt wurde, können die Kinder aus dieser Ehe getauft werden.

IX. Die Ehe evangelischer Christen mit Angehörigen von Sekten

(a) Oft ist bei Mitgliedern von Sekten *) eine eindruckvolle Glaubensüberzeugung und Opferbereitschaft zu finden. Doch verbindet sich damit ebenso häufig ein starres Festhalten an gewissen Sitten und Sonderlehren, die vom biblischen Glauben abweichen oder diesem widersprechen. Rechthaberei und Sich-Verschließen gegenüber dem Bekenntnis und der Gemeinschaft der christlichen Kirchen sind typische Kennzeichen einer Sekte und vieler ihrer Angehörigen. Gerade dies aber wird die Ehe mit Sektenmitgliedern schwer belasten, wenn nicht gar unmöglich machen.

(b) Es kann freilich geschehen, daß einzelne sich aus der Einseitigkeit und gesetzlichen Enge ihrer Sekte herauslösen, ohne daß sie zugleich auch die äußere Bindung zu ihrer bisherigen Gemeinschaft aufgeben möchten. Ebenso kommt es vor, daß ganze Sekten sich im Laufe der Zeit einer biblischen Glaubenserkenntnis nähern und zu einer offenen Haltung gegenüber den christlichen Kirchen gelangen. Wer meint, er könne unter solchen Voraussetzungen die Ehe mit einem Sektenmitglied eingehen, sollte sich zuvor gründlich über diese Sekte informieren und sich mit seinem Pfarrer beraten. Auch die Frage der künftigen Erziehung der Kinder sollte vor der Eheschließung besprochen und geklärt sein.

(c) Über die Möglichkeit einer kirchlichen Trauung entscheidet der Pfarrer mit den Kirchenältesten. Wird die Trauung versagt, so kann die Entscheidung des Bezirkskirchenrats herbeigeführt werden. Falls dieser die Trauung für möglich hält, ermächtigt der Dekan einen anderen Pfarrer zur Vornahme der Trauung oder übernimmt sie selbst. Eine evangelische Trauung ist nicht möglich, wenn ihr eine Kulthandlung der Sekte vorangehen oder folgen soll.

X. Die Ehe von Christen und Nichtchristen

(a) In unserer Zeit werden Ehen zwischen Christen und Nichtchristen immer häufiger. Stammt der nichtchristliche Partner aus unserem Kulturkreis, so sind immerhin wichtige Gemeinsamkeiten des Lebens und Denkens gegeben. Sie können es dem christlichen Partner erleichtern, aus seinem Glauben zu leben.

*) Zu den Sekten zählen in Deutschland besonders: die Adventisten, Christliche Wissenschaft (Christian Science), Mormonen (Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage), Neuapostolische Kirche, einige Pfingstgemeinschaften, Zeugen Jehovas.

(b) In Ehen mit Angehörigen nichtchristlicher Religionen fehlen weithin wichtige Voraussetzungen wie geistige Gemeinschaft und verwandter Lebensstil. Belastungen zeigen sich besonders dann, wenn die Ehe in der Heimat des nichtchristlichen Partners geführt wird. Neben anderen Verbindungen zum bisherigen Lebenskreis gehen auch oft die Beziehungen zur christlichen Gemeinde verloren.

(c) Ein Gottesdienst aus Anlaß einer solchen Eheschließung ist möglich, wenn der nichtchristliche Partner die Einehe und die Unauflöslichkeit der Ehe bejaht und mit Taufe und evangelischer Erziehung der Kinder einverstanden ist. Auf Traufragen und Handauflegen muß verzichtet werden, damit der nichtchristliche Partner nicht überfordert oder zur Heuchelei verführt wird. Im Zusammenhang mit der Eheschließung darf keine Zeremonie einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft stattfinden. Das Gespräch der Partner mit dem Pfarrer sollte möglichst frühzeitig beginnen. Es bietet auch Gelegenheit, auf die Notwendigkeit rechtlicher Beratung hinzuweisen.

(d) Über die Gewährung eines Gottesdienstes aus Anlaß einer solchen Eheschließung entscheidet der Pfarrer mit den Kirchenältesten. Wird der Gottesdienst versagt, so kann die Entscheidung des Bezirkskirchenrats herbeigeführt werden. Falls dieser den Gottesdienst für möglich hält, ermächtigt der Dekan einen anderen Pfarrer zur Abhaltung des Gottesdienstes oder übernimmt ihn selbst.

XI. Aufschub der Trauung

(a) Die Kirche verkündigt ihren Gliedern bei der Trauung das Wort Gottes für ihre Ehe. Sie ist dafür verantwortlich, daß Sinn und Glaubwürdigkeit der Trauung gewahrt werden. Solange dazu die Voraussetzungen fehlen, kann eine Trauung nicht erfolgen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Partner den christlichen Glauben offenkundig leugnet oder verächtlich macht oder wenn Einstellung und Lebensweise eines Partners einer verantwortlichen Eheführung offensichtlich entgegenstehen.

(b) Hat der Pfarrer Bedenken, dann soll er zusammen mit Kirchenältesten alles unternehmen, was der Klärung des Sachverhalts und der Behebung des Hindernisses dient. Dies kann auch durch eine Aussprache von Mitgliedern des Ältestenkreises mit den Betroffenen versucht werden.

(c) Die Entscheidung, die Trauung aufzuschieben, trifft der Pfarrer mit den Kirchenältesten. Wird die Trauung aufgeschoben, so kann die Entscheidung des Bezirkskirchenrats herbeigeführt werden. Falls dieser die Voraussetzungen für den Aufschub der Trauung nicht für gegeben hält, ermächtigt der Dekan einen anderen Pfarrer zur Vornahme der Trauung oder übernimmt sie selbst.

(d) Eine Trauung kann später vollzogen werden, wenn der Pfarrer mit den Kirchenältesten feststellt, daß die Voraussetzungen für den Aufschub der Trauung nicht mehr gegeben sind.

Zum Entwurf der Trauagende

I.

Auf der Herbsttagung 1970 der Landessynode wurden **von der Liturgischen Kommission** durch den Vorsitzenden, Dekan Schoener, folgende

fünf Varianten für die Traufragen

der neuen Trauagende S. 12 ff. **vorgeschlagen** (vgl. auch gedrucktes Protokoll der Frühjahrssynode 1970, Seite 62):

Erste Form

Traufragen: Aus diesen Worten der Heiligen Schrift habt ihr gehört, was Gott von euch will und was er euch schenkt.
(So bittet ihn um seinen Beistand: *
Heiliger, barmherziger Gott, Du lenkst und regierst die Herzen. Gib uns die Kraft Deines Heiligen Geistes, damit wir unser Versprechen halten. Amen.)
Und nun frage ich euch vor Gott und vor dieser Gemeinde:
N. N. und N. N., geborene N.,
Glaubt ihr, daß Gott euch einander anvertraut hat und euch in eurer Ehe segnen will?
Wollt ihr nach seinen Geboten leben und euch lieben und ehren?
Wollt ihr im Vertrauen auf Jesus Christus einander in Freud und Leid die Treue halten, bis Gott durch den Tod euch scheidet,
so antwortet: Ja.
(Beide gemeinsam oder nacheinander: Ja.)
Bei Übergabe der Trauringe:
(Gebet einander die Ringe als Zeichen eurer Liebe und Treue.)

Zweite Form

Traufragen: Aus diesen Worten der Heiligen Schrift habt ihr gehört, was Gott von euch will und was er euch schenkt.
(So bittet ihn um seinen Beistand:
Heiliger, barmherziger Gott, Du lenkst und regierst die Herzen. Gib uns die Kraft Deines Heiligen Geistes, damit wir unser Versprechen halten. Amen.)
Und nun frage ich euch vor Gott und vor dieser Gemeinde:
(An den Ehemann:)
N. N. Glaubst du, daß Gott dir deine Ehefrau N. N., geborene N. anvertraut hat?
Willst du mit ihr nach Gottes Geboten leben, sie lieben und ehren und willst du im Vertrauen auf Jesus Christus ihr in Freud und Leid die Treue halten, bis Gott durch den Tod euch scheidet,
so antworte: Ja.
Ehemann: Ja.
(An die Ehefrau:)
N. N. Glaubst du, daß Gott dir deinen Ehemann N. N. anvertraut hat?
Willst du mit ihm nach Gottes Geboten leben, ihn lieben und ehren und willst du im Vertrauen auf Jesus Christus ihm in Freud und Leid die Treue halten, bis Gott durch den Tod euch scheidet,
so antworte: Ja.
Ehefrau: Ja.
Bei Übergabe der Trauringe:
(Gebt einander die Ringe als Zeichen eurer Liebe und Treue.)

Dritte Form

Fragen: Aus diesen Worten der Heiligen Schrift habt ihr gehört, wie Gott die Ehe schützen und segnen will.
N. N. und N. N., Gott hat euch einander anvertraut.
Darum frage ich euch:
Wollt ihr eure Ehe unter Gottes Segen führen?
Wollt ihr miteinander Gottes Geboten gehorchen und auf seine Verheißungen trauen?
Wollt ihr in Freud und Leid beieinander bleiben, bis Gott durch den Tod euch scheidet,
so antwortet: Ja.
Beide gemeinsam oder nacheinander: Ja.
Gott helfe euch und stärke euren Glauben.

Vierte Form

Sie haben Gottes Wort für die Ehe gehört und nun frage ich Sie:
Wollen Sie danach Ihre Ehe führen,
so antworten Sie: Ja.
Beide gemeinsam oder nacheinander: Ja.

Fünfte Form

(Mahnung in besonderen Fällen)
Aus diesen Worten der Heiligen Schrift haben Sie gehört, wie Gott die Ehe schützen und segnen will.
N. N. und N. N., geborene N.
Gott hat Sie einander anvertraut, damit Sie Ihre Ehe unter seinem Segen führen.
Er stärke Ihren Willen, einander zu achten und beieinander zu bleiben.

II.

Zu den fünf Formen der Traufragen

(1) Information durch Herrn Oberkirchenrat Kühlewein:

„Formulare für gemeinsame evangelisch-katholische Trauungen werden als Entwürfe später zur Empfehlung vorgelegt."

---

* In Klammern bedeutet: kursiven Druck.

(2) Anregungen und Vorschläge der Bezirkssynoden:

a) Auf Seite 32 der Agende wird in Verbindung mit dem Dankgottesdienst aus Anlaß des Ehejubiläums eine Feier des heiligen Abendmahles angeboten. Zwei Bezirkssynoden (Bretten und Durlach) regen an, die Feier des Abendmahles als Möglichkeit auch in den Trauformularen selber anzubieten. Das könnte an der entsprechenden Stelle, nach dem Schlußgebet (analog Seite 32), geschehen. Außerdem wäre es bei Trauung und Ehejubiläum geraten, diesen Hinweis auf den Seiten 3 und 23 als Fußnote den Ordnungen der betr. Feiern beizufügen.

b) Im Entwurf der Lebensordnung „Ehe und Trauung" wird unter III b darauf hingewiesen, daß eine kirchliche Trauung (unter Umständen auch für mehrere Ehepaare) im sonntäglichen Gemeindegottesdienst stattfinden kann. Zwei Bezirkssynoden (Durlach und Schopfheim) regen an, den Hinweis auf die Möglichkeit, Trauungen im sonntäglichen Gemeindegottesdienst zu halten, auch in die Agende aufzunehmen (evtl. im Zusammenhang mit der unter a) genannten Möglichkeit).

c) Sechs Bezirkssynoden sprechen sich für eine Umstellung der Einleitung bei den Traufragen aus:

Anstelle von: „Aus diesen Worten der Heiligen Schrift habt ihr gehört, was Gott von euch will und was er euch schenkt"

soll es heißen: „Aus diesen Worten der Heiligen Schrift habt ihr gehört, was Gott euch schenkt und was er von euch will (erwartet)."

d) Mehrfach bitten die Bezirkssynoden bei der Antwort der Eheleute auf die Traufragen beide Möglichkeiten offen zu lassen: „Ja" und „Ja, mit Gottes Hilfe!" (Sinnvoll ist das „Ja, mit Gottes Hilfe" allerdings nur bei Form 3 und 4. Bei den Formen 1 und 2 fordert die erste Frage ausschließlich ein „Ja".)

e) Sollen bei der fünften Form — Mahnung (in besonderen Fällen) — auch besondere Fälle genannt werden (etwa in einer Fußnote), z. B. Gottesdienst anläßlich der Eheschließung von Christ und Nichtchrist u. ä.?

III.

Beschlüsse der Bezirkssynoden zur Trauagende

(nach Seiten geordnet)

(1) Die **Seiten 4—10 der Trauagende** sind nach den Anregungen, Fragen und Beschlüssen der Bezirkssynoden noch zu überprüfen: Eingangsworte, Eingangsgebete, Psalmen (Aufgabe der Liturgischen Kommission).

(2) Zu **Seite 11** liegen viele Beschlüsse und Anregungen der Bezirkssynoden vor:

a) Müßte die Überschrift „Gottes Wort für die Ehe" nicht sinnvollerweise schon auf Seite 10 v o r der Traupredigt stehen, die ja ebenfalls Gottes Wort auslegt?

b) Anstelle von „höret Gottes Wort für die Ehe" wird vorgeschlagen: „Hört Worte der Schrift für die Ehe."

c) Durch die Voten der Bezirkssynoden ist die Frage nach der Gestaltung des biblischen Textes auf Seite 11 immer wieder gestellt worden. Es wird dringend eine andere Übersetzung verlangt. Es wäre zu klären:

aa) Ob der auf Seite 11 dargebotene Text unverändert stehen bleiben soll.

bb) Ob ein wenigstens teilweise — etwa nach der Züricher Übersetzung — geänderter Text hier unmittelbar abgedruckt oder (wie bei dem Entwurf der Lebensordnung Seite 2 linke Spalte) in Fußnote abgedruckt werden soll.

cc) Es handelt sich dabei im ersten Abschnitt der Lesung auf Seite 11 um das Wort „Gehilfin", im zweiten Abschnitt um die Worte „Mann und Weib", „an seinem Weibe hangen" und „ein Fleisch sein".

dd) Ebenso ist die Frage, ob der Satz: „So sind sie nun nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch" nicht gestrichen werden könnte.

ee) Im dritten Abschnitt wird von der Liturgischen Kommission (vgl. den Bericht von Dekan Schoener auf der letzten Tagung der Synode) vorgeschlagen, anstelle von Kol. 3, 12—15 a nun Phil. 2, 2—4 zu setzen:

„Seid eines Sinnes, habt gleiche Liebe, seid einmütig und einhellig. Tut nichts aus Zank und um eitler Ehre willen, sondern in Demut achte einer den anderen höher als sich selbst; und ein jeglicher sehe nicht auf das Seine, sondern auf das, was des andern ist."

ff) Mehrfach wurde die Frage gestellt, ob bei der Lesung nicht Verheißungen für die Ehe genannt werden sollten. Es wird auf diese Verheißungen in der dritten und fünften Form der Traufragen Bezug genommen mit der Wendung: „... wie Gott die Ehe schützen und segnen will ..."

gg) Agende und Lebensordnung sollten in der Formulierung der biblischen Texte gleichartig sein.

(3) Zu **Seite 15:**

a) Aus den Synoden kommt die Frage, ob nicht zwei Formen der Segnung wahlweise angeboten werden könnten.

aa) Die auf Seite 15 angebotene Form, die Gebet der Gemeinde und Segnung darbietet.

bb) Mehrfach wiederkehrender Vorschlag, die Fürbitte der Gemeinde dem Schlußgebet zuzuordnen und bei der Segnung ein — etwas längeres, inhaltlich gefüllteres — Segensgebet des Pfarrers zu sprechen.

Ein solches Segensgebet war bereits von der Liturgischen Kommission bei ihrem Bericht im Herbst 1970 angeboten worden:

„Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist segne, schütze und bewahre euch, der Herr schaue auf euch mit Gnade und Barmherzigkeit, er helfe euch, in diesem Leben so zu bestehen, daß ihr in der kommenden Welt das ewige Leben habt."

Mehrere Synoden formulieren die Fürbitte der Gemeinde auf Seite 15 um in ein Segensgebet:

„Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist segne eure Ehe. Er erleuchte euch durch sein Wort und geleite euch in seiner Gnade, daß ihr bleibt in seiner Gemeinde und das ewige Leben erlangt. Amen."

b) Bei wahlweiser Möglichkeit ergäbe sich folgende Gegenüberstellung in der Agende:

Gebet und Segnung:

Liebe Gemeinde! Laßt uns für diese Eheleute beten: Herr, unser Gott, erleuchte diese Eheleute durch Dein Wort und erhalte sie in Deiner Liebe, daß sie bleiben in Deiner Gemeinde und das ewige Leben erlangen. Amen.
(oder kurzes freies Gebet)
Kniet nieder und laßt euch segnen.
(Das Paar kniet nieder, der Pfarrer legt die Hände auf.)
Der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes komme über euch und bleibe bei euch, jetzt und immerdar. Amen.

*

Es segne und behüte euch der allmächtige und barmherzige Gott, Vater, Sohn und Heiliger Geist. Amen.
(Das Paar erhebt sich wieder.)

Segnung:

Kniet nieder und laßt euch segnen.
(Das Paar kniet nieder. Der Pfarrer legt die Hände auf.)
Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist segne, schütze und bewahre euch, der Herr schaue auf euch mit Gnade und Barmherzigkeit, er helfe euch, in diesem Leben so zu bestehen, daß ihr in der kommenden Welt das ewige Leben habt. Amen.

*

Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist segne eure Ehe. Er erleuchte euch durch sein Wort und geleite euch in seiner Gnade, daß ihr bleibt in seiner Gemeinde und das ewige Leben erlangt. Amen.
(Das Paar erhebt sich wieder.)

---

c) Mehrere Synoden haben die Frage, ob es in den verschiedenen Formularen bei der Aufforderung zur Segnung nicht heißen könnte:

Kniet nieder (reicht euch die rechte Hand) und laßt euch segnen.

(4) Zu den **Seiten 16—19:** Auch die Schlußgebete sollen im Zusammenhang mit den Erarbeitungen der Bezirkssynoden noch einmal überprüft werden.

(5) Ebenso sind beim **Dankgottesdienst** (Seiten 24 ff.) Eingangsworte, Eingangsgebete und Schlußgebete noch einmal zu überprüfen.

(6) Das gleiche gilt von den beiden Vermahnungen, die im Blick auf den möglichen künftigen Dienst von Lektoren und Prädikanten auch bei Trauungen gegenwartsnaher zu gestalten wären.

(Die Ziffern 4—6 fallen in den Aufgabenbereich der Liturgischen Kommission.)

Anlage 2

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

im Frühjahr 1971

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 1971

Inhalt:

I. Allgemeines

§ 1 Grundsatz
§ 2 Kirchliche Dienststellen
§ 3 Mitarbeiter
§ 4 Dienststellenleitung

II. Bildung der Mitarbeitervertretung

§ 5 Mitarbeitervertretung
§ 6 Größe der Mitarbeitervertretung
§ 7 Wahlverfahren
§ 8 Wahlberechtigung
§ 9 Wählbarkeit
§ 10 Wahlergebnis, Ersatzmitglieder
§ 11 Wahlschutz, Wahlkosten
§ 12 Anfechtung der Wahl
§ 13 Amtszeit
§ 14 Vorzeitige Beendigung der Amtszeit
§ 15 Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

III. Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung

§ 16 Zusammentreten nach erfolgter Wahl
§ 17 Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer
§ 18 Sitzungen der Mitarbeitervertretung
§ 19 Beschlußfassung
§ 20 Niederschrift
§ 21 Kosten
§ 22 Geschäftsordnung
§ 23 Unabhängigkeit, Kündigungsschutz
§ 24 Schweigepflicht

IV. Aufgaben der Mitarbeitervertretung

§ 25 Allgemeine Aufgaben
§ 26 Mitwirkung
§ 27 Mitbestimmung
§ 28 Verfahren bei Mitwirkung und Mitbestimmung
§ 29 Zusammenarbeit zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung

V. Mitarbeiterversammlung

§ 30 Einberufung der Mitarbeiterversammlung
§ 31 Aufgaben der Mitarbeiterversammlung

VI. Arbeitsrechtliche Kommission

§ 32 Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission
§ 33 Dienststellenvertreter
§ 34 Mitarbeitervertreter
§ 35 Vorsitz und Geschäftsführung
§ 36 Verfahren

VII. Schlichtungsausschuß

§ 37 Bildung des Schlichtungsausschusses
§ 38 Aufgaben des Schlichtungsausschusses
§ 39 Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß

VIII. Schlußbestimmungen

§ 40 Mitarbeitervertretung im Bereich des Diakonischen Werkes
§ 41 Anwendung auf Pfarrer
§ 42 Inkrafttreten

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt und auf ihn gerichtet. Alle kirchlichen Mitarbeiter wirken, jeder in seinem Dienst, an der Erfüllung dieses Auftrages mit.

Im Bewußtsein ihrer gemeinsamen Aufgabe sollen die Mitarbeiter in allen kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verbinden und sich gegenseitig im Verständnis ihres kirchlichen Auftrags stärken.

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet die Mitglieder der Dienststellenleitungen und alle Mitarbeiter zu einer Dienstgemeinschaft; diese begründet Recht und Pflicht aller Mitarbeiter, an der Gestaltung der Dienstverhältnisse und an der Fürsorge für den einzelnen mitzuwirken.

Hierzu hat die Landessynode das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1
Grundsatz

In den kirchlichen Dienststellen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sind nach Maßgabe dieses Gesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.

§ 2
Kirchliche Dienststellen

Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind

a) die Dienststellen, Anstalten und Einrichtungen, deren Rechtsträger die Kirchengemeinden, die Kirchenbezirke oder die Landeskirche sind,

b) die Werke, Anstalten und Einrichtungen selbständiger diakonischer oder sonstiger kirchlicher Rechtsträger, die dieses Gesetz übernehmen.

§ 3
Mitarbeiter

(1) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die in kirchlichen Dienststellen hauptberuflich, nebenberuflich oder zu ihrer Ausbildung beschäftigt sind.

(2) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind nicht die Mitglieder der verfassungs- oder satzungsgemäßen Dienststellenleitungen (§ 4).

(3) Das Verhältnis der Diakonissen, Diakonieschwestern, Verbandsschwestern und Diakone zu ihrem Mutterhaus, ihrer Schwesternschaft oder ihrem Brüderhaus und zu deren Ordnungen bleibt unberührt.

§ 4
Dienststellenleitung

Als Dienststellenleitung im Sinne dieses Gesetzes gelten

a) in den Kirchengemeinden der Kirchengemeinderat,

b) in den Kirchenbezirken der Bezirkskirchenrat,

c) in der Landeskirche das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats,

d) in den Anstalten und Einrichtungen selbständiger diakonischer oder sonstiger kirchlicher Rechtsträger jeweils das nach dem Gesetz oder einer besonderen Satzung leitende Organ.

II. Bildung der Mitarbeitervertretung

§ 5
Mitarbeitervertretung

(1) In jeder Dienststelle (§ 2), die in der Regel mindestens zehn wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigt, von denen mindestens drei wählbar sind, ist eine Mitarbeitervertretung zu bilden.

(2) Mitarbeiter einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks gelten jeweils als in einer Dienststelle beschäftigt, sofern nicht eine Regelung nach Satz 2 getroffen wird. Für einzelne oder mehrere Dienststellen (§ 2), die gesondert verwaltet werden, können im Einvernehmen zwischen den Mitarbeitern der Dienststelle (Satz 1) und der Dienststellenleitung eigene Mitarbeitervertretungen gebildet werden.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; sie ist zu beteiligen, wenn eine Maßnahme über den Bereich einer Dienststelle hinausgeht. Die Zuständigkeit der Gesamtmitarbeitervertretung wird durch Satzung geregelt, die im Einvernehmen zwischen den Mitarbeitervertretungen und der kirchlichen Körperschaft oder des sonstigen Rechtsträgers erlassen wird.

(4) Dienststellen mit weniger als zehn Mitarbeitern werden im Bereich eines Kirchenbezirks zur Bildung von Mitarbeitervertretungen zusammengefaßt (Gemeinsame Mitarbeitervertretung). Der Bezirkskirchenrat entscheidet nach Anhörung der Dienststellenleitungen und Mitarbeiter, welche Dienststellen zusammengefaßt werden.

(5) Für die Mitarbeiter in der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats sowie der landeskirchlichen Einrichtungen (z. B. Evangelische Landeskirchenkasse, Evangelisches Kirchenbauamt, kirchliche Werke, Evangelische Akademie, Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg mit ihren Außenstellen, landeskirchliche Heime) wird eine Mitarbeitervertretung gebildet. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für einzelne landeskirchliche Einrichtungen eigene Mitarbeitervertretungen vorsehen.

(6) Landeskirchliche Mitarbeiter, die im Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks beschäftigt sind, bilden für den Bereich eines oder mehrerer Kirchenbezirke eine eigene Mitarbeitervertretung. Die Mitarbeiter nach Satz 1 bilden am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrats eine Gesamtmitarbeitervertretung; Absatz 3 findet sinngemäße Anwendung.

§ 6
Größe der Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung besteht bei

a) 10— 25 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 3 Mitgliedern,

b) 26— 50 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 5 Mitgliedern,

c) 51—100 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 7 Mitgliedern,

d) 101 und mehr wahlberechtigten Mitarbeitern aus 9 Mitgliedern.

§ 7

Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(2) Bei Aufstellung der Wahlvorschläge sollen die verschiedenen Berufs- und Anstellungsgruppen (Angestellte, Arbeiter, Beamte) angemessen berücksichtigt werden. Die wahlberechtigten Mitarbeiter haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen.

(3) Vorbereitung und Durchführung der Wahl werden von einer vom Evangelischen Oberkirchenrat unter Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

§ 8

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter (§ 3), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter

a) die aus Gründen ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung beschäftigt werden; oder

b) deren Beschäftigungszeit auf nicht mehr als 6 Monate befristet ist.

(3) Ein Mitarbeiter, der zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als 3 Monate gedauert hat. Im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei seiner seitherigen Dienststelle.

(4) Landeskirchliche Mitarbeiter nach § 5 Abs. 6 sind zu den Mitarbeitervertretungen der örtlichen Dienststellen nicht wahlberechtigt.

§ 9

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle haupt- und nebenberuflich beschäftigten Wahlberechtigten, die am Wahltage 21 Jahre alt sind, seit mindestens 6 Monaten der Dienststelle angehören und in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen.

(2) Nicht wählbar sind

a) Mitglieder der Dienststellenleitung (§ 4),

b) Mitarbeiter, die berechtigt sind, in Personalangelegenheiten der Dienststelle selbständig zu entscheiden,

c) Mitarbeiter in der Berufsausbildung.

§ 10

Wahlergebnis, Ersatzmitglieder

(1) Gewählt sind die vorgeschlagenen Mitarbeiter nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Lehnt ein Mitarbeiter die Annahme seiner Wahl ab oder scheidet ein Mitglied aus der Mitarbeitervertretung aus, so rückt als Ersatzmitglied der nicht gewählte Kandidat mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl in die Mitarbeitervertretung ein. Satz 1 findet auch im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung für die Dauer der Verhinderung Anwendung.

§ 11

Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt oder behindert werden.

(2) Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle, im Falle des § 5 Abs. 6 die Landeskirche. Im Falle des § 5 Abs. 4 regelt der Bezirkskirchenrat die Kostentragung.

(3) Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an Mitarbeiterversammlungen oder der Betätigung im Wahlausschuß hat keine Minderung der Dienstbezüge, des Arbeitsentgelts oder des Erholungsurlaubs zur Folge.

§ 12

Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann binnen einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Schlichtungsausschuß angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, daß wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist. Die Anfechtungsschrift muß von mindestens 3 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Stellt der Schlichtungsausschuß fest, daß die Anfechtung begründet ist, ist die Wahl für ungültig zu erklären und innerhalb 4 Wochen zu wiederholen, es sei denn, daß nach Feststellung des Schlichtungsausschusses durch die geltend gemachte Verletzung von Vorschriften das Ergebnis der Wahl nicht beeinflußt werden konnte.

§ 13

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluß des Wahlverfahrens, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit einer noch bestehenden Mitarbeitervertretung.

(2) Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Zusammentreten der neuen Mitarbeitervertretung.

(3) Spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Amtszeit ist das Wahlverfahren zur Bildung einer neuen Mitarbeitervertretung einzuleiten.

§ 14

Vorzeitige Beendigung der Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung endet vorzeitig, wenn

a) die Zahl ihrer Mitglieder auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,

b) die Dienststelle wesentlich verändert wird,

c) die Mitarbeitervertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,

d) auf schriftlichen Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter oder der Dienststellenleitung (§ 4) der Schlichtungsausschuß die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen erheblicher Verletzung ihrer Pflichten oder wegen Mißbrauchs ihrer Befugnisse beschlossen hat.

(2) Endet die Amtszeit der Mitarbeitervertretung vorzeitig (Abs. 1), ist unverzüglich ein neuer Wahlausschuß nach Maßgabe der Wahlordnung zu bestellen; dieser hat innerhalb von 2 Wochen eine Neuwahl einzuleiten.

(3) Die Führung der Geschäfte bis zum Zusammentreten der neuen Mitarbeitervertretung nimmt im Falle des Absatzes 1 Buchstaben a und b die bisherige Mitarbeitervertretung, in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c und d der neugebildete Wahlausschuß wahr.

§ 15

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitarbeiters in der Mitarbeitervertretung ruht, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt, wenn

a) die Amtszeit der Mitarbeitervertretung endet,

b) das Mitglied sein Amt niederlegt,

c) das Dienstverhältnis des Mitglieds endet,

d) das Mitglied aus der Dienststelle ausscheidet, von deren Mitarbeitern es gewählt worden ist,

e) das Mitglied die Wählbarkeit verliert,

f) auf schriftlichen Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter oder der Dienststellenleitung oder auf schriftlichen Antrag der Mitarbeitervertretung, der mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder gestellt worden ist, der Schlichtungsausschuß den Ausschluß des Mitglieds wegen erheblicher Verletzung seiner Pflichten oder wegen Mißbrauchs seiner Befugnisse beschließt.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung hat der Mitarbeiter alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, die er in seiner Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten hat, deren Vorsitzenden auszuhändigen.

III. Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung

§ 16

Zusammentreten nach erfolgter Wahl

Die erste Sitzung einer neu gebildeten Mitarbeitervertretung wird von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich nach Beginn der Amtszeit einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

§ 17

Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer

(1) Die Mitarbeitervertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht der gleichen Berufs- oder Anstellungsgruppe angehören.

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte der Mitarbeitervertretung. Erklärungen für die Mitarbeitervertretung außerhalb gemeinsamer Sitzungen mit der Dienststellenleitung werden vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gemeinsam abgegeben. Ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter verhindert, so tritt an die Stelle des verhinderten Mitglieds ein vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bestimmtes anderes Mitglied.

§ 18

Sitzungen der Mitarbeitervertretung

(1) Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen der Mitarbeitervertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung.

(2) Auf Antrag der Dienststellenleitung oder eines Viertels der Mitglieder der Mitarbeitervertretung hat der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich; sie finden in der Regel während der Dienstzeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Anberaumung ihrer Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die Dienststellenleitung ist vom Zeitpunkt und Ort der Sitzung rechtzeitig zu verständigen.

(4) Ein Vertreter oder Beauftragter der Dienststellenleitung nimmt an den Sitzungen, die auf deren Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen die Dienststellenleitung ausdrücklich eingeladen ist, teil.

(5) Die Mitarbeitervertretung kann von Fall zu Fall beschließen, kirchliche Mitarbeiter oder andere sachkundige Personen in einer Sitzung anzuhören; sie sind zuvor gemäß § 24 zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Beschlüsse werden in Anwesenheit eingeladener Personen nicht gefaßt.

§ 19

Beschlußfassung

(1) Die Beschlüsse der Mitarbeitervertretung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 20

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche minde-

§ 38

Aufgaben des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuß entscheidet endgültig über

a) Anfechtung der Wahl nach § 12,

b) Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, in denen die Mitarbeitervertretung nach § 26 mitwirkt,

c) Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, in denen die Mitarbeitervertretung nach § 27 mitbestimmt,

d) Verweigerung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung im Falle des § 23 Abs. 4,

e) die Auflösung der Mitarbeitervertretung und Abberufung von Mitgliedern nach § 14 Abs. 1 Buchstabe d und § 15 Abs. 2 Buchstabe f,

f) Meinungsverschiedenheiten über Zuständigkeit und Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung.

(2) In den Fällen von Abs. 1 Buchstabe b hat der Schlichtungsausschuß nur zu prüfen und abschließend festzustellen, ob und in welchem Umfang die angefochtene Maßnahme gegen die zum Schutze und zur Förderung der Mitarbeiter erlassenen Gesetze, Verordnungen, sonstigen zwingenden Vorschriften, Verträge oder Dienstvereinbarungen verstößt oder ob bei Ermessensentscheidungen die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder Ermessen in einer dem Zwecke der Ermächtigung widersprechenden Weise offenbar mißbraucht worden ist. Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe d hat der Schlichtungsausschuß zu prüfen und abschließend festzustellen, ob die Versetzung oder Abordnung aus wichtigen Gründen des Dienstes unvermeidbar ist.

(3) Wird der Schlichtungsausschuß nach § 28 Abs. 4 in Angelegenheiten angerufen, die weder durch Gesetz geregelt werden noch der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung nach § 27 unterliegen, so kann er, falls seine Vermittlung nicht zu einer Einigung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung führt, Richtlinien für eine von der Dienststellenleitung zu erlassende Ordnung oder Maßnahme aufstellen.

(4) Die Dienststellenleitung legt den nach den Richtlinien gefertigten Entwurf der Ordnung oder des Erlasses der Mitarbeitervertretung zur Zustimmung vor. Stimmt diese nicht zu, so entscheidet der Schlichtungsausschuß darüber, ob die Ordnung oder Maßnahme seinen Richtlinien entspricht.

(5) Will in wichtigen Ausnahmefällen die Dienststellenleitung von den Richtlinien abweichen, so bedarf sie der Zustimmung der nächsthöheren Stelle; ist hierfür der Landeskirchenrat zuständig, findet § 106 Abs. 3 der Grundordnung Anwendung. Gegen die Versagung oder Erteilung der Zustimmung kann der Schlichtungsausschuß erneut angerufen werden.

(6) Der Schlichtungsausschuß hat auf Antrag eines Organs der Kirchenleitung oder des Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission Gutachten zu erstatten.

§ 39

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß

(1) Der Schlichtungsausschuß entscheidet auf Grund einer von seinem Vorsitzenden anberaumten nichtöffentlichen mündlichen Verhandlung, in der die Beteiligten zu hören sind. Er versucht zunächst, eine Verständigung oder Einigung zu erzielen. Den Beteiligten kann aufgegeben werden, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweismittel anzugeben. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

(2) Der Schlichtungsausschuß entscheidet durch Beschluß, der mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder zu fassen ist; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

(4) Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung für die Abgabe einer gutachtlichen Stellungnahme gemäß § 38 Abs. 6. In den Fällen des § 38 Absätze 3, 4 und 6 beschließt der Schlichtungsausschuß in der Besetzung durch den Vorsitzenden und die 2 ständigen Beisitzer.

(5) Ist der Schlichtungsausschuß für die beantragte Entscheidung unzuständig oder ist der Antrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingegangen, so kann der Vorsitzende den Antrag durch Beschluß als unzulässig ablehnen. Der Beschluß ist zu begründen und zuzustellen. Der Antragsteller kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses mündliche Verhandlung des Schlichtungsausschusses beantragen.

(6) Die Kosten des Schlichtungsausschusses trägt die Landeskirche.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 40

Mitarbeitervertretung im Bereich des Diakonischen Werkes

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auch im Bereich des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen, sofern diese es durch Beschluß ihrer verfassungsmäßigen Organe für ihren Bereich übernommen haben.

(2) Das Diakonische Werk und seine Verbände, Anstalten und Einrichtungen bilden Mitarbeitervertretungen in sinngemäßer Anwendung von § 5 Abs. 2. § 5 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Mitarbeiter des Diakonischen Werkes und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen, die nicht der Rechts- und Vermögensaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegen, eigene gemeinsame Mitarbeitervertretungen bilden.

§ 41

Anwendung auf Pfarrer

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Vertretung von Pfarrern.

§ 42

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ..... 1971 in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft, insbesondere

a) das kirchliche Gesetz über die Mitarbeitervertretung in der landeskirchlichen Verwaltung vom 28. April 1965 (VBl. S. 33),

b) die Satzung für den Vertrauensrat beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe vom 28. Juni 1965 (VBl. S. 35),

c) die für Mitarbeitervertretungen (Vertrauensräte) in Dienststellen gemäß § 2 bestehenden Satzungen.

(3) Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe dieses Gesetzes sind innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu bilden; die nach bisherigem Recht bestehenden Mitarbeitervertretungen (Vertrauensräte) bleiben bis zum Zusammentreten der neugebildeten Mitarbeitervertretungen im Amt.

(4) Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung auf die Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie des Schlichtungsausschusses.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1971

Der Landesbischof

Begründung

zum

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Vorlage an die Landessynode im Frühjahr 1971)

A. Überblick

I. Allgemeines

Der Bundesregierung liegen Vorschläge zur Änderung und Verbesserung des geltenden Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrechtes vor, das schon seit über 15 Jahren Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der gewerblichen Wirtschaft sowie der Arbeiter, Angestellten und Beamten im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Träger regelt. Da die derzeitigen Gesetze ausdrücklich die Kirchen ausklammern — was mehr und mehr Gegenstand der Kritik ist — haben die meisten Landeskirchen sowie das Diakonische Werk inzwischen eigene Regelungen für Mitarbeitervertretungen geschaffen. So hat für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden die Landessynode im April 1965 das Gesetz über die Mitarbeitervertretung in der landeskirchlichen Verwaltung beschlossen (Verhandlungen der Landessynode April 1965 S. 30 ff. und Anlage 2), das sich jedoch ausdrücklich nur mit der Bildung einer Mitarbeitervertretung (Vertrauensrat) beim Evangelischen Oberkirchenrat befaßt und die übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Landeskirche aus seinem Geltungsbereich ausschließt. Den Kirchengemeinden war es freigestellt, die Bildung eigener Mitarbeitervertretungen im Wege des Satzungsrechts gemäß § 37 Abs. 2i GO zu regeln. Eine gesetzliche Verpflichtung oder Grundlage, die eine generelle Regelung für alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Landeskirche zum Inhalt hat, besteht nicht.

Für den Bereich der Diakonie wurden vom Diakonischen Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Kirche in Deutschland die „Richtlinien für die Mitarbeiterausschüsse" vom 23. 11. 1962 und eine „Ordnung für die Schlichtungsstelle beim gliedkirchlichen Diakonischen Werk" vom 22. 9. 1966 beschlossen, die vom Diakonischen Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Landeskirche in Baden seinen Mitgliedern zur Einführung empfohlen worden sind.

Diese Regelung, die die Bildung von Mitarbeitervertretungen in das Ermessen der einzelnen Rechtsträger stellt und darüber hinaus keine einheitlichen Bestimmungen zur Bildung und Zuständigkeit von Mitarbeitervertretungen sowie des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuß vorsieht, erscheint unbefriedigend. Aus diesem Grunde hatte der Verband kirchlicher Mitarbeiter in Baden der Landessynode bereits im Frühjahr 1970 den Entwurf eines Mitarbeitervertretungs-Gesetzes vorgelegt, der zur weiteren Behandlung an den Evangelischen Oberkirchenrat verwiesen wurde. Auch die Gruppe kirchlicher Mitarbeiter in der Gewerkschaft „Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr" hatte das Anliegen durch einen eigenen Entwurf unterstützt. Eine im Sommer 1970 vorläufig gebildete Arbeitsrechtliche Kommission hat mit einem Unterausschuß den Entwurf eines Mitarbeitervertretungs-Gesetzes erarbeitet, der der Landessynode nunmehr zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Grundlage des Entwurfes ist das von der Landessynode im April 1965 verabschiedete Gesetz für die Mitarbeiter der landeskirchlichen Verwaltung, an das sich auch der vom Verband kirchlicher Mitarbeiter erarbeitete Entwurf angelehnt hat. Zusätzlich wurde noch eine Reihe von Mitarbeitervertretungs-Gesetzen anderer Landeskirchen sowie entsprechende Regelungen in Bund und Ländern vergleichend hinzugezogen.

II. Geltungsbereich

1. Schon die einleitenden Überlegungen zeigen, daß der räumliche Geltungsbereich aus Gründen der Vereinheitlichung möglichst weit gefaßt werden sollte. Darum wird sowohl der Landeskirche als auch den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden die Anwendung des Gesetzes nunmehr zur Pflicht gemacht. Das Diakonische Werk mit seinen Einrichtungen kann zwar unmittelbar nicht erfaßt werden; es wurde aber bereits an den Beratungen des Entwurfes in der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt mit dem Anliegen, dadurch auch die Übernahme des Gesetzes für seinen Bereich zu erreichen (§ 2 Buchst. b, § 4 Buchst. d, § 40).

Einen weiteren Aspekt der räumlichen Geltung bringt die Tatsache mit, daß die Dienststellen, Anstalten und Einrichtungen im Sinne des § 2 — bis hin zu ihren Rechtsträgern — sehr klein sein können, während eine Mitarbeitervertretung eine be-

stimmte Größe der Dienststelle voraussetzt. § 5 Abs. 2 sieht daher Kirchengemeinden oder Kirchenbezirke als eine Einheit (Dienststelle) an; allerdings sind Ausnahmen je nach Größe möglich. Es ist zu hoffen, daß diese Zusammenfassung gleichzeitig einen Schritt zum Abbau nicht mehr verständlicher räumlicher und persönlicher Abgrenzungen bedeutet. Mit seinem Bemühen, den unterschiedlichen Verhältnissen gerecht zu werden, stellt § 5 des Entwurfs ein Kernstück dar, von dem schon das Funktionieren der Mitarbeitervertretung abhängen kann.

2. Zum persönlichen Geltungsbereich ist zu sagen, daß der Entwurf die Pfarrer nicht in das Gesetz einbezieht **(§ 41)**. An den Beratungen in der Kommission war auch ein Vertreter des Pfarrvereins beteiligt, der diese Lösung befürwortete. Dabei war zu berücksichtigen, daß Pfarrer häufig zu den Mitgliedern der verfassungs- und satzungsgemäßen Dienststellenleitung (§ 3 Abs. 2) gehören und schon von daher nicht Mitarbeiter im Sinne des Entwurfs sein können. Im übrigen hat das Pfarrerdienstrecht — ähnlich wie das Dienstrecht der Richter, die ebenfalls aus den Personalvertretungsgesetzen ausgeklammert sind — seine besondere Ausgestaltung, so daß die Einbeziehung dieses Kreises auch von daher erschwert ist. Eine eigene Regelung — man mag sie bedauern — wird zu überlegen sein. Der Pfarrverein wird sich mit dieser Frage befassen.

Die Wahlberechtigung soll nunmehr entsprechend der Regelung bei der Ältestenwahl auf 18 Jahre, die Wählbarkeit auf 21 Jahre festgesetzt werden (§§ 8, 9).

III. Schwerpunkte

Als weitere Schwerpunkte des Entwurfs muß man den Katalog der Mitwirkung und Mitbestimmung (§§ 25 ff.) sowie die Bestimmungen über die Arbeitsrechtliche Kommission (§§ 32 ff.) und den Schlichtungsausschuß (§§ 37 ff.) ansehen.

1. Es kann zur Zeit nicht Aufgabe eines kirchlichen Gesetzes sein, in der Mitwirkung und Mitbestimmung geltendes staatliches Recht zu überholen. Die Einführung von Mitwirkung und Mitbestimmung stellt manche Dienststellenleitungen und Kirchengemeinderäte ohnehin vor ganz neue Anforderungen. Sie müssen es erst einüben, mit dem Gesetz umzugehen. Allein die Mitwirkung sieht z. B. die Beteiligung der Mitarbeitervertretung bei Zuweisung und Kündigung von Wohnungen, bei Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung eines Dienstverhältnisses vor. Diese und andere im Katalog vorgesehene Maßnahmen sind der Mitarbeitervertretung rechtzeitig mitzuteilen, die widersprechen kann, bei Angelegenheiten, die der Mitbestimmung unterliegen, sogar ihre Zustimmung erteilen muß. Bei guten Erfahrungen bleibt es später unbenommen, den Katalog der §§ 26, 27 der Entwicklung anzupassen und vielleicht auch eines Tages zu anderen Lösungen zu kommen.

2. EKD, Diakonisches Werk und auch einige Landeskirchen beraten schon heute allgemeine Fragen des Dienst-, Besoldungs- und Tarifrechts in sogenannten „Arbeitsrechtlichen Kommissionen", die aus Mitgliedern der Leitungsorgane und Mitarbeitern zusammengesetzt sind. Diese Arbeitsrechtlichen Kommissionen haben unmittelbar mit dem Mitarbeitervertretungsrecht nichts zu tun. Vielmehr geht es hier um eine kontinuierliche Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, annähernd vergleichbar den Tarifverhandlungen der Spitzenorganisationen in der Wirtschaft und im öffentlichen Dienst.

Die Kommission hat keine eigene Kompetenz, sondern dient dem Einbringen und Austausch der Erfahrungen sachkundiger Vertreter beider Seiten. Die vorläufige Kommission, die den vorliegenden Entwurf erarbeitet hat, hat bereits gezeigt, wie fruchtbar eine solche Zusammenarbeit sein kann.

3. Zur Lösung der verschiedenen denkbaren Konfliktfälle im Personalbereich sowie im Anwendungsbereich eines solchen Gesetzes hat es sich als zweckmäßig erwiesen, einen Schlichtungsausschuß einzusetzen, der entscheidend, beratend oder gutachtlich tätig werden kann. Ohne eine solche Tätigkeit ist ein Mitarbeitervertretungsgesetz letztlich wirkungslos. Die Erfahrungen mit einem solchen Gremium, das in einem justizförmigen Verfahren entscheidet, können die Landeskirchen nutzen. Für engagierte „Laien" stellen sich interessante Aufgaben, aber auch Konflikte werden aus Gremien, die ihnen häufig nicht gewachsen sein können, auf eine neutrale Ebene verlagert.

IV. Übergreifende Wirkung

Bei der Beratung des Entwurfs namentlich in der Arbeitsrechtlichen Kommission war man sich einig, daß ein Mitarbeitervertretungsgesetz sich auf verschiedene notwendige Entwicklungen positiv auswirken kann, wie z. B. die immer dringender werdende Vereinheitlichung des Dienst- und Arbeitsrechtes, das Aufnehmen partnerschaftlichen Miteinanders ohne ideologisierte Demokratisierung und die Überbrückung des Abstandes unter den verschiedenen Gruppen der Mitarbeiter selbst. Es ist angebracht, die im Gesetz liegenden Aufgaben und Möglichkeiten nicht zu unterschätzen, wobei abgewartet werden muß, auf welche Weise sich künftig Dienststellenleitungen und Mitarbeiter ihres neuen Instruments im Sinne der Präambel bedienen können.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Präambel

Absatz 1 weist auf die Besonderheit des kirchlichen Dienstes und die Wechselwirkung zwischen Auftrag der Kirche sowie Dienst und Mitverantwortung der Mitarbeiter hin.

Absatz 2 umschreibt die Dienstgemeinschaft der Mitarbeiter unter sich (engere Dienstgemeinschaft), während **Absatz 3** die weitere Dienstgemeinschaft erfaßt, die alle Mitarbeiter mit der Dienststellenleitung umschließt und hieraus das Recht und die Pflicht der Mitarbeiter ableitet, an der Gestaltung des Dienstverhältnisses und an der Fürsorge für den einzelnen im Sinne gemeinsamer abgestufter Verantwortung mitzuwirken.

Zu §§ 1—4

§ 1 verpflichtet alle Dienststellen und ihre Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche, Mitarbeitervertretungen zu bilden. Eine solche Verpflichtung bestand bisher nur für den Bereich der landeskirchlichen Verwaltung.

§ 2 enthält die Legaldefinition des Begriffes Dienststelle im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes; hierunter fallen alle Dienststellen, Anstalten und Einrichtungen (z. B. Heime, Schulen) sowohl der Landeskirche als auch der Körperschaften und Anstalten, die der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegen, wobei in der Regel die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke als jeweils eine Dienststelle angesehen werden (vgl. auch § 4 Buchst. a und b, § 5 Abs. 2 Satz 1). Auch die rechtlich selbständigen Einrichtungen und Verbände im Bereich des Diakonischen Werkes, die nicht der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegen, sind nunmehr unmittelbar aufgefordert, dieses Gesetz für ihren Bereich für anwendbar und verbindlich zu erklären (vgl. § 40).

§ 3 definiert den Begriff des Mitarbeiters, der nunmehr ausdrücklich auch die nebenamtlichen Mitarbeiter erfassen soll. Diese Regelung ist für den Bereich der Kirchengemeinden mit ihren nebenamtlichen Mitarbeitern (Kirchendiener, Organisten, Rechner usw.) erforderlich, um auch diesem relativ großen Mitarbeiterkreis die Möglichkeit zu geben, sich unmittelbar an einer Mitarbeitervertretung zu beteiligen. Ergänzend zu §§ 2 und 3 definiert **§ 4** den Begriff der Dienststellenleitung im Sinne des Gesetzes, um die Vielfalt der Bereiche, in denen Mitarbeiter in der Landeskirche und ihren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie den freien Trägern tätig sind, zu erfassen. Als Dienststellenleitung sollen hierbei insbesondere die kollegialen Leitungsorgane, nicht aber z. B. Pfarrämter oder Kirchengemeindeämter gelten. § 4 findet seine Ergänzung wiederum in § 9 Abs. 2 Buchstaben a und b, wonach Mitglieder einer Dienststellenleitung nicht wählbar sind.

Zu §§ 5—12

§ 5 Absatz 1 enthält die Grundsatzregelung, in welchen Dienststellen eine Mitarbeitervertretung zu bilden ist (vgl. auch § 6). In Anbetracht der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken und insbesondere im Hinblick auf die kleineren Kirchengemeinden wurde die Zahl von 10 Mitarbeitern als Voraussetzung für die Bildung einer Mitarbeitervertretung für ausreichend aber auch notwendig angesehen, um in möglichst vielen Gemeinden und Dienststellen eigene Mitarbeitervertretungen bilden zu können. **Absatz 2** stellt in Ergänzung zu § 2 und § 3 Abs. 1 fest, daß alle Mitarbeiter einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks jeweils als bei einer Dienststelle beschäftigt gelten, also eine einheitliche Mitarbeitervertretung bilden. **Abs. 2 Satz 2** läßt jedoch für große, in sich geschlossene und selbständig verwaltete Dienststellen innerhalb des Bereichs eines Trägers (z. B. Kirchengemeinde, Kirchenbezirk, Verein) die Bildung eigener Mitarbeitervertretungen zu, für die **Absatz 3** die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung vorsieht. Sie soll koordinieren und Belange, die über den Bereich einer einzelnen Dienststelle hinausgehen, gemeinsam vertreten. Es können also Mitarbeiter einer Kirchengemeinde, die in mehreren Dienststellen beschäftigt sind (z. B. Kirchengemeindeamt, Gemeindedienst, Kindergärten), entweder als Mitarbeiter einer Dienststelle mit einer Mitarbeitervertretung behandelt werden, oder aber für jede einzelne Dienststelle (oder auch mehrere zusammen) wird eine eigene Mitarbeitervertretung gebildet. **Absatz 4** berücksichtigt, daß auch Mitarbeiter in Dienststellen oder Kirchengemeinden mit weniger als 10 Mitarbeitern Mitarbeitervertretungen bilden können, und zwar durch Zusammenfassung mehrerer dieser Dienststellen innerhalb eines Kirchenbezirks; hierbei könnten im Kirchenbezirk auch mehrere derartige Gruppierungen nebeneinander bestehen. Auf diese Weise ist sichergestellt, daß für alle Mitarbeiter, deren Dienststellen nicht die Voraussetzung des Absatzes 1 erfüllen, Mitarbeitervertretungen gebildet werden können. **Absatz 5** sieht (entsprechend der bisherigen Regelung in § 1 Abs. 1 der Satzung des Vertrauensrats beim Evangelischen Oberkirchenrat) für die Mitarbeiter in der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats einschließlich der Bezirksverwaltungsstellen, der Werke usw. die Bildung einer einzigen Mitarbeitervertretung vor. Es kann jedoch für einzelne landeskirchliche Einrichtungen (z. B. Schulen, Heime usw.) auch die Bildung eigener Mitarbeitervertretungen entsprechend dem Vorschlag in Abs. 2 Satz 2 mit der Folge des Absatzes 3 auch für diese Mitarbeitervertretungen vorgesehen werden. Nach **Absatz 6** sollen die landeskirchlichen Mitarbeiter, die in einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk beschäftigt sind (z. B. Sozialarbeiter, Jugendwarte, Gemeindehelfer usw.) eigene regionale Mitarbeitervertretungen sowie eine Gesamtmitarbeitervertretung beim Evangelischen Oberkirchenrat bilden (Absatz 3); diese Mitarbeiter sind also zu den örtlichen Mitarbeitervertretungen (z. B. der Dienststelle, in deren Rahmen sie tätig sind) nicht wahlberechtigt **(§ 8 Abs. 4)** und bilden neben ihnen ihre eigene Mitarbeitervertretung. Hierdurch soll den landeskirchlichen Mitarbeitern, die ihren Dienstauftrag in Kirchengemeinden oder Kirchenbezirken erfüllen, die Möglichkeit gegeben werden, im Hinblick auf ihre dienstrechtlichen Beziehungen zum Evangelischen Oberkirchenrat auch ihm gegenüber eine eigene Mitarbeitervertretung zu bilden, die dann zu gleicher Zeit auch ihre Belange gegenüber den örtlichen oder regionalen Dienststellen vertritt.

Die Größe der Mitarbeitervertretung **(§ 6)** soll bewußt begrenzt werden, um handlungsfähige Organe zu schaffen und schnelle Entscheidungen zu ermöglichen. Damit die Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung grundsätzlich auch die der Mitarbeiter spiegelt, ohne aber daß bei beiden die Relationen einander entsprechen müssen, sollen bereits die Wahlvorschläge die verschiedenen Berufs- und Anstellungsgruppen „angemessen" berücksichtigen. Dadurch soll die Möglichkeit eröffnet werden,

besonders sachkundige Mitarbeiter ohne den Zwang zur Beachtung der Relation in die Mitarbeitervertretung zu wählen **(§ 7 Abs. 2)**. Die Einzelregelung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl bleibt, im Gegensatz zur bisherigen Regelung, einer besonderen Wahlordnung vorbehalten, die vom Evangelischen Oberkirchenrat unter Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission (§§ 32 ff.) noch zu erlassen sein wird. Hierbei können Besonderheiten der Wahl ergänzend zum Gesetz geregelt werden. Die Wahlberechtigung **(§ 8)** setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag und eine auf mehr als 6 Monate befristete Beschäftigungszeit voraus. Auch Mitarbeiter, die am Wahltag bereits länger als 3 Monate zu einer Dienststelle abgeordnet sind, sollen wahlberechtigt sein unter gleichzeitigem Verlust des Wahlrechts bei ihrer seitherigen Dienststelle **(Abs. 3)**.

§ 9 enthält die Wählbarkeitsvoraussetzungen (haupt- oder nebenberufliche Beschäftigung, 21 Jahre alt, 6 Monate Zugehörigkeit zur Dienststelle, unbefristetes Beschäftigungsverhältnis). Während § 8 bei der Wahlberechtigung die Voraussetzung der sechsmonatigen Zugehörigkeit zur Dienststelle im Gegensatz zur bisherigen Regelung nicht mehr kennt, da dies im Widerspruch stünde zum Grundsatz des allgemeinen und gleichen Wahlrechts **(§ 7 Abs. 1)**, ist diese Sperrfrist bei der passiven Wahlfähigkeit beibehalten worden; denn gerade hier muß eine gewisse Kenntnis der Dienststelle, der Mitarbeiter und deren Belange gegenüber der Dienststellenleitung vorausgesetzt werden. Nicht wählbar sind Dienststellenleiter oder Mitglieder von Leitungsorganen einer Dienststelle (z. B. Ältester) sowie solche Mitarbeiter, die in Personalangelegenheiten selbständig entscheiden können; der Umfang der Entscheidungsbefugnis kann hierbei durch Gesetz, Satzung oder allgemeine oder besondere Ermächtigung (z. B. Geschäftsverteilungsplan, Vollmacht, Dienstanweisung, Geschäftsordnung usw.) festgelegt sein.

Nach **§ 10** sollen diejenigen Mitarbeiter gewählt sein, die jeweils auf sich die meisten Stimmen vereinigen. Nach **Absatz 2** rückt für ein Mitglied, das aus der Mitarbeitervertretung ausscheidet, stets ein Ersatzmitglied ein, wodurch ohne Vornahme einer Neuwahl — außer in den Fällen des § 14 Abs. 1 Buchst. a und c — die Mitarbeitervertretung jederzeit auf ihrer vorgeschriebenen Höhe gehalten werden kann.

§ 11 übernimmt die allgemein üblichen Schutzbestimmungen sowohl für die Durchführung der Wahl als auch zugunsten der Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Betätigung in Organen der Mitarbeiter und regelt die Kostentragung für die Wahl.

§ 12 Absatz 1 enthält eine abschließende Regelung darüber, auf welche Gründe nur eine Wahlanfechtung beim Schlichtungsausschuß (§ 38 Abs. 1 Buchst. a) gestützt werden kann. Im Hinblick auf die Wahl Gemeinsamer Mitarbeitervertretungen (§ 5 Abs. 4) durch Wahlberechtigte, die sich auf Dienststellen in mehreren Orten verteilen, soll die Anfechtungsfrist nunmehr zwei Wochen betragen. Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung, d. h. das gesamte Wahlverfahren kann noch nicht abgeschlossen werden (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 2). Die Wahl soll jedoch zunächst gültig bleiben und die bisherige Mitarbeitervertretung auch weiterhin die Geschäfte führen **(§ 13 Abs. 2)**. Die Wahl ist bei Begründetheit der Anfechtung grundsätzlich für ungültig zu erklären und innerhalb von 4 Wochen nach Maßgabe der §§ 7 ff. unter Verantwortung des alten Wahlausschusses zu wiederholen (vergl. aber auch § 12 Abs. 2 2. Halbsatz).

Zu §§ 13—15

Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung soll entsprechend der bisherigen Regelung allgemein 3 Jahre betragen **(§ 13 Abs. 1)**. Ihr Beginn setzt den rechtskräftigen Abschluß des Wahlverfahrens (§ 12) sowie den Ablauf der Amtszeit der seitherigen Mitarbeitervertretung voraus. Die Geschäftsführung zwischen dem Ablauf der Amtszeit der alten und dem Zusammentreten der neuen Mitarbeitervertretung (konstituierende Sitzung) wird durch **Abs. 2** geregelt, wobei durch **Abs. 3** sichergestellt werden soll, daß rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit die Neuwahlen eingeleitet werden.

§ 14 regelt die Neuwahlen und die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit unter den in **Absatz 1** bezeichneten Voraussetzungen (unvollständige Besetzung, wesentliche Veränderungen der Dienststelle — z. B. Teilung oder Vereinigung von Kirchengemeinden — Rücktritt und Auflösung der Mitarbeitervertretung). Nach § 14 Abs. 1 Buchst. d soll auch die Dienststellenleitung beim Schlichtungsausschuß die Auflösung beantragen können. Der Ausschluß einzelner Mitglieder aus der Mitarbeitervertretung ist in **§ 15 Abs. 2 f** besonders geregelt. Während sich die Geschäftsführung im Falle von Abs. 1 Buchst. a und b nach der allgemeinen Regelung des § 13 Abs. 2 richtet, muß für den Rücktritt oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung eine abweichende Regelung getroffen werden, da beide Maßnahmen in der Regel das Ergebnis von Spannungen zwischen Mitarbeitern und Mitarbeitervertretung sind und die bisherige Mitarbeitervertretung daher nicht mit der Fortführung der Geschäfte beauftragt werden sollte. Es ist daher vorgesehen, daß der nach § 7 Abs. 3 zu bildende neue Wahlausschuß auch die Geschäfte der Mitarbeitervertretung bis zur Konstituierung der neuen (§ 13 Abs. 2) führt. Die Frist zur Neuwahl ist auf 2 Wochen begrenzt, um zu einer raschen Lösung der Krise zu kommen.

Während sich § 14 auf die Mitarbeitervertretung als Ganzes bezieht, regelt **§ 15** das Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft einzelner Mitarbeiter zur Mitarbeitervertretung; hierbei ist vorgesehen, daß der Schlichtungsausschuß auf Antrag wahlberechtigter Mitarbeiter, der Mitarbeitervertretung oder auch der Dienststellenleitung den Ausschluß eines Mitglieds unter den in Abs. 2 Buchst. f genannten Voraussetzungen beschließen kann. Die Mitarbeitervertretung ergänzt sich hierbei nach § 10 Abs. 2 (Aufrücken von Ersatzmitgliedern), so-

fern nicht Neuwahlen nach § 14 Abs. 1 Buchst. a stattfinden müssen. Die in **Absatz 3** vorgesehene Regelung soll eine mißbräuchliche Verwendung der zum Teil vertraulichen (Personal-) Unterlagen verhüten (vergl. auch § 24 Abs. 1).

Zu §§ 16—24

Die neugewählte Mitarbeitervertretung ist nach **§ 16** durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses (da sie ja noch keinen Vorsitzenden gewählt hat) unverzüglich zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen, wobei der Sitzungstermin erst auf einen Zeitpunkt nach Beginn der neuen Amtszeit (§ 13 Abs. 1) festzulegen ist. Diese Regelung sollte im Hinblick auf die Bedeutung der konstituierenden Sitzung (vergl. z. B. § 13 und § 14 Abs. 3) in einer besonderen Bestimmung getroffen werden.

Vorsitzender, Stellvertreter und ein Schriftführer sind von der Mitarbeitervertretung aus ihrer Mitte zu wählen **(§ 17)**, wobei entsprechend § 7 Abs. 2 die verschiedenen Berufs- und Anstellungsgruppen berücksichtigt werden sollten (vgl. Satz 2). Nach **Absatz 2** können vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, die die laufenden Geschäfte führen, Erklärungen, die außerhalb gemeinsamer Sitzungen mit der Dienststellenleitung dieser gegenüber abzugeben sind, nur von beiden gemeinsam abgegeben werden (Schutzvorschrift, Zeugen). Zur Geschäftsführung gehört auch die Vertretung nach außen, z. B. vor dem Schlichtungsausschuß oder gegenüber anderen Mitarbeitervertretungen, Berufsverbänden usw.

§ 18 stellt die grundsätzlichen Geschäftsordnungsvorschriften auf, die im einzelnen durch eine besondere Geschäftsordnung ergänzt werden können **(§ 22). Absatz 4** räumt der Dienststellenleitung das Recht ein, an den auf ihr Verlangen anberaumten Sitzungen vertreten zu sein. In Anlehnung an § 36 Abs. 2 der Grundordnung sollen auch sachkundige Personen oder Mitarbeiter, die nicht der Mitarbeitervertretung oder auch der Dienststelle angehören oder u. U. auch nicht im kirchlichen Dienst stehen, eingeladen werden können. Zur Wahrung der Vertraulichkeit dürfen Beschlüsse in Anwesenheit der Eingeladenen nicht gefaßt werden **(Abs. 5)**. Darüber hinaus ist noch eine besondere Verpflichtung der Eingeladenen zur Verschwiegenheit vorgesehen, da Personen, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, der allgemeinen Schweigepflicht nach der Grundordnung nicht unterliegen. Für Beschlußfassungen in der Mitarbeitervertretung wurde die Regelung des § 117 Buchst. a und b GO übernommen.

§ 20 schreibt vor, daß eine Niederschrift anzufertigen ist. Die Anwesenheitsliste, in die sich jeder Teilnehmer an der Sitzung eigenhändig eintragen muß, ist zu den Akten zu nehmen und nicht zu versenden, da das Sitzungsprotokoll ohnehin die Namen der Anwesenden enthalten muß **(Abs. 2)**. Nach **Absatz 3** ist das Sitzungsprotokoll auszugsweise dem Beauftragten der Dienststellenleitung zuzuleiten, soweit er an den Beratungen teilgenommen hat; eine Gegenzeichnung ist nicht vorgesehen, da vielmehr jederzeit Berichtigung einer unrichtigen Wiedergabe im Protokoll verlangt werden kann. Unter der Bezeichnung „Beauftragter" ist auch ein „Vertreter" einer Dienststellenleitung zu verstehen, da auch dieser in deren Auftrag und Vollmacht handelt (vgl. § 4).

Die Kosten für die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung soll gemäß **§ 21** grundsätzlich die Dienststelle tragen, die auch die erforderlichen Räume sowie den allgemeinen Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen hat **(Abs. 2)**. Diese Verpflichtung obliegt bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen (§ 5 Abs. 4) grundsätzlich dem Kirchenbezirk, der die Kosten gegebenenfalls auf die in Frage kommenden Dienststellen anteilig umlegen kann. **Absatz 3** ermöglicht Mitgliedern von Mitarbeitervertretungen, entsprechend der bisherigen Regelung, die Teilnahme an Tagungen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub. **Absatz 5** verbietet schließlich die Erhebung oder Annahme von Mitgliedsbeiträgen.

§ 23 enthält Schutzbestimmungen für Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit. Ausgenommen vom Kündigungsschutz ist eine Kündigung wegen Auflösung der Dienststelle oder die fristlose Kündigung (vgl. § 26 Abs. 3). Aus dem gleichen Grundsatz darf ein Mitglied der Mitarbeitervertretung nur aus wichtigen Gründen und mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung versetzt werden. Maßgebend für eine solche Entscheidung müssen für beide Seiten die übergeordneten Belange der Dienststelle als solcher sein. Versagt die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung, kann die Entscheidung des Schlichtungsausschusses beantragt werden, die dann endgültig ist (§ 38 Abs. 1 Buchst. d).

Die Schweigepflicht **(§ 24)** ist Ausfluß der allgemeinen Schweigepflicht des § 118 Abs. 1 der Grundordnung. Sie bezieht sich ihrem Inhalt nach nur auf dienstliche Angelegenheiten, nicht dagegen auf die Beratungen der Mitarbeitervertretung allgemein; hierüber müßten die Mitglieder durch Beschluß der Mitarbeitervertretung zur Verschwiegenheit besonders verpflichtet werden.

Zu §§ 25—27

§ 25 entspricht § 22 der Satzung des Vertrauensrats beim Evang. Oberkirchenrat und umschreibt allgemein Auftrag und Aufgaben der Mitarbeitervertretung unter Betonung der Mitverantwortung für die dienstrechtlichen Aufgaben der Dienststelle einerseits und der Pflicht zur Pflege der Dienstgemeinschaft der Mitarbeiter andererseits (vgl. auch Abs. 3 der Präambel). **Absatz 2** befaßt sich mit dem Verhältnis zwischen Mitarbeitervertretung und Mitarbeiter, wobei unterschieden ist zwischen Vertretung der Interessen eines Mitarbeiters (durch diesen selbst oder einen von ihm Beauftragten) und die Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung. Absatz 2 begründet somit keinen generellen Vertretungsanspruch der Mitarbeitervertretung für einzelne Mitarbeiter, sondern nur die Verpflichtung zur Unterstützung berechtigter Anliegen; selbstverständlich kann ein Mitarbeiter auch die Mitarbeitervertretung mit der

Vertretung seiner Belange beauftragen. **Absatz 3** spezifiziert die allgemeinen Obliegenheiten der Mitarbeitervertretung: Anregung, Förderung oder auch Durchführung von Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Mitarbeitern dienen (Buchst. a), sowie Überwachung der Durchführung der zugunsten der Mitarbeiter geltenden Bestimmungen; da hierunter nicht die allgemeinen gesetzlichen Regelungen fallen, hat die Mitarbeitervertretung nur darüber zu wachen, daß keine den allgemeinen gesetzlichen Regelungen widersprechenden Bestimmungen für Mitarbeiter erlassen werden (Buchst. b). Ferner gehören zu den Aufgaben der Mitarbeitervertretung die Entgegennahme von Beschwerden und Sorge für Abhilfe berechtigter Anliegen (Buchst. c) sowie schließlich die Sorge für die Eingliederung und Förderung bestimmter Personengruppen in der Dienststelle (Buchst. d). Die Mitarbeitervertretung erfüllt ihre allgemeinen Aufgaben nicht im Sinne der Mitwirkung oder Mitbestimmung, so daß für diesen Aufgabenbereich § 28 keine Anwendung findet und eine Anrufung des Schlichtungsausschusses ausgeschlossen ist. Im Rahmen des § 25 wird in der Regel die Mitarbeitervertretung die Initiative ergreifen, wobei die von ihr an die Dienststellenleitung herangetragenen Fragen nach dem Grundsatz des § 29 Abs. 4 zu behandeln sind.

Die Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung im Sinne der Mitwirkung (bisher Mitberatung) und Mitbestimmung regelt sich nach den §§ 26 und 27. Während nach bisherigem Recht die Mitberatung (§ 25 Abs. 1 Buchst. e—l der Satzung des Vertrauensrates beim Evangelischen Oberkirchenrat) sich im wesentlichen auf die einzelne Mitarbeiter betreffenden Personalentscheidungen erstreckte, wurde in **§ 26** der Katalog in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen in Bund, Ländern sowie anderen Landeskirchen erweitert. Vorgesehen ist danach die Mitwirkung in dienstrechtlichen Fragen allgemeiner Art **(Abs. 1)** sowie in personalen Angelegenheiten (Abs. 2). Bei Abs. 1 Buchst. a ist grundsätzlich die Frage aufzuwerfen, ob wesentliche Veränderungen der Dienststelle überhaupt der Mitwirkung unterliegen sollen oder ob hier nicht eine Informationspflicht ausreicht. Die Mitwirkung der Mitarbeitervertretung gemäß Buchst. b (Geltendmachung von Ersatzansprüchen durch die Dienststelle) setzt einen Antrag des Mitarbeiters voraus. Buchst. c bezieht sich auf Maßnahmen der Unfallverhütung sowie des Gesundheitsschutzes, während Buchst. d auf soziale Leistungen des Dienstherrn abhebt, auf die kein Rechtsanspruch besteht (z. B. Betriebsausflug); eine ausdrückliche Regelung hierzu ist erforderlich, da bei Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, die Mitarbeitervertretung bereits gemäß § 25 Abs. 3 allgemein zuständig ist und von sich die erforderlichen Schritte bei der Dienststellenleitung einleiten kann. Im Hinblick auf die Gegebenheiten in der Landeskirche, insbesondere auch bei den Kirchengemeinden, bezieht sich in Buchstabe e die Mitwirkung auf alle Fälle der Vermietung von Wohnungen an Mitarbeiter (einschl. Kündigung); ausgenommen von der Mitwirkung sind Dienstwohnungen (z. B. Pfarrhäuser), die als solche zur Verfügung gestellt werden. Ausdrücklich soll die Mitwirkung auch auf die Festsetzung der Nutzungsbedingungen (z. B. Mietvertrag, Mietzins usw.) erstreckt werden. Da die Wohnungsfürsorge für Mitarbeiter zu den Pflichten eines Dienstherrn gehört, soll umgekehrt auch eine Mitarbeitervertretung die Möglichkeit haben, zu diesen Fragen, sei es generell oder im Einzelfall, ihre Gesichtspunkte vorzutragen. Auf die Möglichkeit zum Abschluß von Dienstvereinbarungen mit abweichenden Regelungen im Interesse einer Vereinfachung des Verfahrens sei hingewiesen .

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung (§ 25 Abs. 1 Buchst. m und n der Satzung des Vertrauensrats beim Evangelischen Oberkirchenrat) soll die Vorbereitung des allgemeinen Dienst- und Besoldungsrechtes nicht mehr der Mitarbeitervertretung obliegen, sondern der Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission zugewiesen werden (§ 32 Abs. 1). Diese Verlagerung ist erforderlich, da Fragen des für alle geltenden Dienst- und Besoldungsrechts die Zuständigkeit einer einzelnen Mitarbeitervertretung überschreiten und die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung für alle unter das Gesetz fallenden Mitarbeiter am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrats nicht vorgesehen ist.

§ 26 Absatz 2 beschränkt die Mitwirkung auf Personalentscheidungen im Einzelfall, die an sich nach der kirchlichen Ordnung ausschließlich in die Zuständigkeit und Verantwortung der Dienststellenleitung gehören. Obwohl im staatlichen Recht sich mehr und mehr die Tendenz abzeichnet, auch solche Personalentscheidungen von der Zustimmung der Mitarbeitervertretung abhängig zu machen (Mitbestimmung), sollte von einer Ausweitung der Mitbestimmung auf diese Angelegenheiten verzichtet werden. Denn es würde sonst insoweit die Verantwortung des Dienstherrn für die interne Ordnung seiner Verwaltung im Rahmen der kirchlichen Gesetze in einer die Grundordnung verändernden Weise in ihrer Substanz berührt, und es würde z. B. der Schlichtungsausschuß als „außenstehende Instanz" auch ohne Zustimmung der Dienststellenleitung oder Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats verbindliche Personal- und Sachentscheidungen erlassen können.

Nach **§ 26 Abs. 3** ist entgegen der bisherigen Regelung im Falle einer fristlosen Kündigung nur eine Informationspflicht der Dienststellenleitung vorgesehen.

§ 27 stellt den Katalog der Mitbestimmung auf, der sich im wesentlichen auf dienststelleninterne Angelegenheiten (einschließlich Hausordnung, Arbeitszeitregelung und soziale Einrichtungen für die Mitarbeiter) beschränkt. Wegen der Bedeutung, die die Fragen der Ausbildung, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter heute haben, wurde dieser Komplex der Mitbestimmung durch die Mitarbeitervertretung zugewiesen. Zu Buchst. d ist zu erwähnen, daß er sich nur auf die Aufstellung allgemeiner Grundsätze bei der Urlaubsplanung beschränkt, nicht dagegen auf die Einzelausführung. Buchst. e bezieht sich auf die Aufstellung der Ent-

lohnungsgrundsätze (z. B. Bezahlung nach Stundenlohn, Festsetzung der Stundenlöhne, Vergütungen nebenamtlicher Tätigkeit z. B. der Kirchendiener usw.). Die Bestellung von Vertrauensärzten (Buchst. g) wurde der Mitbestimmung zugewiesen, da ein persönliches Vertrauensverhältnis zum Arzt bestehen muß (besonders wichtig bei Mitarbeiterinnen in Kindergärten, Küchenpersonal usw. nach Maßgabe des Bundesseuchengesetzes usw.). Buchst. h bezieht sich auf die Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen für Mitarbeiter der Dienststelle (z. B. Essen in Kantinen usw.), und schließlich wurden entsprechend der Regelung in den meisten Bundesländern auch Entscheidungen der Dienststelle über eine Rückgruppierung der Mitbestimmung durch die Mitarbeitervertretung zugewiesen.

Zu §§ 28 und 29

§ 28 stellt die Verfahrensregelung bei Mitwirkung und Mitbestimmung auf, wobei nach **Absatz 1** die Zustimmung der Mitarbeitervertretung auch durch Schweigen erfolgen kann. Die 2-Wochenfrist wurde allgemein vorgesehen im Hinblick auf die gemeinsamen Mitarbeitervertretungen im Kirchenbezirk, da hier in der Regel eine Woche für eine Entscheidung als zu knapp bemessen erscheint. Über die bisherige Regelung in § 24 Abs. 2 der Satzung des Vertrauensrates beim Evangelischen Oberkirchenrat hinaus ist noch vorgesehen, daß ablehnende Entscheidungen der Dienststelle gegen Einwendungen der Mitarbeitervertretung in Fragen der Mitwirkung schriftlich zu begründen sind. Maßnahmen, die der Mitbestimmung unterliegen, können gemäß **Absatz 2** nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung getroffen werden, wobei auch hier im Interesse einer raschen Abwicklung Schweigen als Zustimmung gilt. Gemäß **Absatz 3** soll die Dienststelle auf Vorschläge der Mitarbeitervertretung (z. B. gemäß § 25 Abs. 3 a, §§ 26 und 27) in angemessener Frist Stellung nehmen, ohne daß sie jedoch eine sofortige Entscheidung treffen muß. Nach **Absatz 4** ist im Falle des Nichtzustandekommens einer Verständigung oder Einigung die Anrufung des Schlichtungsausschusses möglich, während nach **Absatz 5** bei Vorliegen besonderer Dringlichkeit die Dienststellenleitung bis zur Stellungnahme der Mitarbeitervertretung auch vorläufige Maßnahmen ergreifen kann.

§ 29 regelt über das spezielle Verfahren bei Mitwirkung und Mitbestimmung hinaus die allgemeine Zusammenarbeit zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung; ausdrücklich ist hier nochmals der Grundsatz der gegenseitigen Unterstützung sowohl zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben als auch zum Wohl der Mitarbeiter aufgestellt (vgl. § 10 Betriebsverfassungsgesetz). Die Zusammenarbeit hat selbstverständlich im Rahmen der kirchlichen Ordnung sowie der bestehenden Gesetze zu erfolgen, auf deren Einhaltung und Durchführung die Mitarbeitervertretung ohnehin gemäß § 25 Abs. 3 b hinzuwirken hat. Auch ein Hinweis auf das Zusammenwirken mit den Zusammenschlüssen kirchlicher Mitarbeiter kann unterbleiben, da diese, etwa als Tarifpartner, primär die allgemeinen Belange ihrer Mitglieder vertreten, nicht dagegen die Belange einzelner gegenüber einer Dienststelle. **Absatz 2** stellt die Forderung nach Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung als solcher auf. Unter diese Vorschrift fallen nicht Klagen einzelner vor dem Arbeitsgericht oder z. B. ein Streik auf Grund eines Streikbeschlusses der Mitarbeiter; es geht vielmehr ausschließlich um Maßnahmen zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung, in die nicht auch noch Mitarbeiter hineingezogen werden sollen. **Absatz 3** sieht entsprechend dem Grundsatz des Absatzes 3 der Präambel als Ordnungsvorschrift vor, daß Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sich im Rahmen ihrer allgemeinen Dienstgemeinschaft regelmäßig im Jahr zu gemeinsamen Besprechungen zusammenfinden, um die Gestaltung des Dienstbetriebes, Fragen der Dienstgemeinschaft und Einzelfragen zu behandeln sowie Vorschläge und Anregungen auszutauschen. **Absatz 4** verpflichtet Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung, daß erst nach Ausschöpfen aller Mittel dritte Stellen (Schlichtungsausschuß, Arbeitsgericht, Verwaltungsgericht, oder auch Beschwerde an den Landeskirchenrat in den Fällen des § 25 Abs. 2 und 3) eingeschaltet werden. **Absatz 5** verpflichtet schließlich die Dienststellenleitung zur Unterstützung der Mitarbeitervertretung, z. B. durch Auskunfterteilung, Akteneinsicht und rechtzeitige Information **(Abs. 6)**.

Zu §§ 30 und 31

Der Mitarbeitervertretung ist die Mitarbeiterversammlung als ein Organ, dem alle wahlberechtigten Mitarbeiter angehören, unmittelbar zugeordnet. Sie muß zur Entgegennahme des Tätigkeitsberichts **(§ 31 Abs. 2)** mindestens einmal im Jahr einberufen werden (§ 25 Abs. 4). Sie hat im wesentlichen beratende Funktion **(§ 31 Abs. 1)**; daneben soll nach Maßgabe einer noch zu erlassenden Wahlordnung der Wahlausschuß unmittelbar von der Mitarbeiterversammlung gewählt werden (vgl. § 7 Abs. 3). Die Mitarbeiterversammlung wird vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet; sie kann außerdem durch die Mitarbeitervertretung oder auf Antrag der Dienststellenleitung oder einer qualifizierten Minderheit der wahlberechtigten Mitarbeiter einberufen werden **(§ 30 Abs. 2)**. Während die Mitarbeiterversammlung grundsätzlich aus allen wahlberechtigten Mitarbeitern entweder einer Dienststelle oder mehrerer Dienststellen, für die eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet ist, besteht, können bei der zweiten Alternative auch Mitarbeiterversammlungen nur für die Mitarbeiter einer einzelnen Dienststelle einberufen werden. **§ 30 Absätze 4 und 5** wiederholen im wesentlichen die sich auf die Mitarbeitervertretung beziehende Bestimmung des § 18.

§§ 32—36

Der vorliegende Entwurf sieht für die Vorbereitung allgemeiner Regelungen des Dienst- und Besoldungsrechts für die Beamten sowie in Angelegenheiten des Tarifrechts die Bildung einer Arbeitsrechtlichen Kommission vor **(§ 32 Abs. 1)**. Für diese

Fragen war bisher der Vertrauensrat beim Evangelischen Oberkirchenrat ausschließlich zuständig (vgl. § 25 Abs. 1 Buchst. m und n der Satzung). Solange diese Aufgabengebiete sich nur auf die unmittelbar landeskirchlichen Mitarbeiter bezogen und auch nur im Bereich der landeskirchlichen Verwaltung eine Mitarbeitervertretung (Vertrauensrat) bestand, konnten gegen die bisherige Regelung keine Einwendungen erhoben werden, auch wenn sie nicht voll befriedigte. Durch die generelle Pflicht zur Bildung von Mitarbeitervertretungen innerhalb der Landeskirche beschränkt sich der Bereich allgemeiner Regelungen nicht mehr auf die unmittelbar landeskirchliche Verwaltung, so daß eine von der bisherigen abweichende neue Zuständigkeitsregelung erforderlich erscheint. Zwar könnte, in Anlehnung an das bisherige Verfahren, auch die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrats vorgesehen werden, doch hat der Entwurf hiervon im Hinblick insbesondere auf die Umständlichkeit des Verfahrens bewußt Abstand genommen. Im übrigen soll gerade bei der Beteiligung in diesen zentralen Fragen anstelle des Gegenübers Mitarbeitervertretung/Kirchenleitung ein gemeinsames Beraten zwischen Vertretern sowohl der Mitarbeiter als auch der Dienststellen der verschiedensten Ebenen innerhalb der Arbeitsrechtlichen Kommission ermöglicht werden. Demgemäß sollen nach **§ 32 Abs. 2** je 8 Vertreter der kirchlichen Dienststellen und der kirchlichen Mitarbeiter, ferner mit beratender Stimme ein Vertreter des Pfarrvereins der Arbeitsrechtlichen Kommission angehören. Darüber hinaus sollen auch sachkundige Personen mit beratender Stimme (entsprechend § 36 Abs. 2 GO) von Fall zu Fall oder auch auf Dauer an den Beratungen der Kommission teilnehmen können **(Abs. 3).**

Als Dienststellenvertreter **(§ 33 Abs. 1)** sind in einem angemessenen Verhältnis Vertreter der Kirchenleitung, der Kirchenbezirke, der Kirchengemeinden und der Einrichtungen des Diakonischen Werkes vorgesehen, um durch diese Fächerung bei den Beratungen die Erfahrungen und Belange der verschiedenen Dienststellenbereiche entsprechend zur Geltung bringen zu können. Die Dienststellenvertreter sollen auf Grund eines Vorschlags des Evangelischen Oberkirchenrats von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats auf die Dauer von 4 Jahren berufen werden. Diese Regelung, die den Grundsatz des § 3 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretung in der landeskirchlichen Verwaltung aufgreift, liegt darin begründet, daß auch der Evangelische Oberkirchenrat selbst eine Dienststellenleitung im Sinne des Gesetzes ist und daher bei der Berufung, insbesondere auch seiner Vertreter, nicht einer Interessenkollision ausgesetzt sein sollte. Auf die gleiche Weise werden die 8 Mitarbeitervertreter auf gemeinsamen Vorschlag der ausdrücklich genannten Vereinigungen kirchlicher Mitarbeiter berufen **(§ 34 Abs. 2)**, der die verschiedenen Berufsgruppen kirchlicher Mitarbeiter bereits beim Vorschlag nach Möglichkeit berücksichtigen soll **(Abs. 1)**. Durch das Erfordernis eines gemeinsamen Vorschlags durch die beiden Vereinigungen wird primär auf die Gemeinsamkeit des kirchlichen Dienstes und nicht auf die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Vereinigungen abgehoben. Dementsprechend setzt ein Vorschlag auch nicht die Zugehörigkeit zu einer dieser Vereinigungen voraus. Kommt jedoch ein gemeinsamer Vorschlag nach Abs. 2 nicht zustande, legen die Vereinigungen eigene Vorschlagslisten vor, aus denen der Landeskirchenrat, ebenfalls in synodaler Besetzung, die Mitarbeitervertreter nach dem Verhältnis der Mitglieder der Vereinigungen beruft; aus jeder Liste sind jedoch mindestens 2 Vorgeschlagene zu berufen. Der Entwurf sieht vor, daß als Mitarbeitervertreter nur berufen werden kann, wer von den Vereinigungen gemeinsam oder in getrennten Vorschlagslisten vorgeschlagen ist; eine echte Wahlmöglichkeit besteht nur im Falle des Abs. 3.

Nach **§ 35** sollen jeweils Dienststellenvertreter und Mitarbeitervertreter den ersten und zweiten Vorsitzenden stellen, die sich im jährlichen Turnus im Vorsitz ablösen. Beide sollen nicht jeweils von ihren eigenen Vertretern gewählt werden, sondern von der ganzen Kommission, da diese im Sinne des bereits zu § 32 Gesagten eine Einheit darstellt, in der Dienststellenvertreter und Mitarbeitervertreter zusammenwirken und sich nicht als zwei getrennte Gruppen gegenüberstehen. Im übrigen regelt § 35 Vorsitz und Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission, die im wesentlichen den entsprechenden Bestimmungen über die Mitarbeitervertretung nachgebildet sind. Zur Beschlußfähigkeit ist jedoch die Anwesenheit von jeweils der Hälfte der Dienststellenvertreter und der Mitarbeitervertreter erforderlich **(Abs. 3)**, um eine Überstimmung einer Gruppe durch die andere zu vermeiden. Darüber hinaus ist vorgesehen, daß Beschlüsse zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von 9 Mitgliedern, also nicht nur der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bedürfen. Im übrigen soll sich die Geschäftsführung nach den §§ 16 ff. richten, daneben sollen Einzelheiten durch eine Geschäftsordnung geregelt werden können.

Die Arbeitsrechtliche Kommission soll hinsichtlich der ihr nach § 32 Abs. 1 zugewiesenen Zuständigkeiten entweder auf eigene Initiative oder auf Veranlassung des Evangelischen Oberkirchenrats tätig werden **(§ 36 Abs. 1)**. Bestehen innerhalb der Kommission unterschiedliche Auffassungen oder kann eine Einigung nicht erzielt werden (§ 35 Abs. 3 Satz 2), ist die Herbeiführung einer gutachtlichen Stellungnahme des Schlichtungsausschusses vorgesehen (§ 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 Abs. 6), die sodann der Vorlage an die Kirchenleitung beizufügen ist. Die Arbeitsrechtliche Kommission soll nach dem Entwurf gegenüber der Kirchenleitung nur beratende Funktion haben (vgl. § 32 Abs. 1); diese ist daher an die Vorlagen und Vorschläge grundsätzlich nicht gebunden einschließlich der Fälle, in denen ein Gutachten des Schlichtungsausschusses vorgelegt wird. Da die Arbeitsrechtliche Kommission keine Mitarbeitervertretung im Sinne des Gesetzes ist und ihre Aufgaben daher auch nicht dem Bereich der Mitbestimmung und Mitwirkung nach Maßgabe der §§ 25—29 zugewiesen sind, kann

in Angelegenheiten, für die die Kommission gemäß § 32 Abs. 1 zuständig wird, daher weder von dieser noch vom Evangelischen Oberkirchenrat eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses nach Maßgabe des § 38 Abs. 1 und 2 herbeigeführt werden.

Zu den §§ 37—39

Die Bestimmungen über den Schlichtungsausschuß sind im wesentlichen dem kirchlichen Gesetz über die Mitarbeitervertretung in der landeskirchlichen Verwaltung sowie der Satzung des Vertrauensrates beim Evangelischen Oberkirchenrats nachgebildet. Zu den grundsätzlichen Fragen sei daher auf die Begründung zu dem erstgenannten Gesetz (Verhandlungen der Landessynode vom April 1965 Anlage 2 Seiten 2 ff.) verwiesen. Der Schlichtungsausschuß soll jedoch abweichend von der bisherigen Regelung auch zwei nichtständige Beisitzer erhalten und je zwei Stellvertreter für den Vorsitzenden und die ständigen Beisitzer. Beim Berufungsverfahren wirken die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats, der Evangelische Oberkirchenrat und die Arbeitsrechtliche Kommission zusammen. Während die Berufung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter **(§ 37 Abs. 2)** dem bisherigen Verfahren entspricht, sollen die ständigen Beisitzer abweichend von der alten Regelung auf Vorschlag der Arbeitsrechtlichen Kommission unmittelbar von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates berufen werden **(§ 37 Abs. 3)**. Diese Regelung erschien zweckmäßig, weil die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses sich nicht mehr wie bisher auf das Verhältnis Evangelischer Oberkirchenrat/Vertrauensrat beschränkt, sondern nunmehr auf sämtliche Mitarbeitervertretungen im Bereich der Landeskirche. Es erschien daher zweckmäßig die Bildung des Schlichtungsausschusses nach dem Vorbild der Bildung kirchlicher Gerichte zu regeln. Als neue Bestimmung ist vorgesehen, daß Beisitzer zur Vermeidung von Interessenkollisionen sich vertreten lassen müssen, wenn Angelegenheiten der eigenen Dienststelle zu entscheiden sind. Um in einem anhängigen Schlichtungsverfahren auch durch die Besetzung des Schlichtungsausschusses eine unmittelbare Kenntnis der Belange der beiden an dem Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien zu gewährleisten, ist vorgesehen, daß diese aus einer von der Arbeitsrechtlichen Kommission aufzustellenden Vorschlagsliste je einen nichtständigen Beisitzer für die Dauer dieses Verfahrens wählen **(§ 37 Abs. 5)**. Alle Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen die passive Wahlfähigkeit nach Maßgabe der GO besitzen; sollen kirchliche Mitarbeiter zu Beisitzern vorgeschlagen werden, müssen sie darüber hinaus noch die passive Wahlfähigkeit gemäß § 9 besitzen.

Zu § 38 sei auf die Begründung zu § 4 des Entwurfs eines kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretung in der landeskirchlichen Verwaltung verwiesen. Die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses erstreckt sich ausdrücklich auf alle Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten der Mitwirkung und der Mitbestimmung, wobei für den praktisch wichtigsten Anwendungsbereich der Mitwirkung einer Mitarbeitervertretung an Personalentscheidungen die Entscheidungskompetenz des Schlichtungsausschusses auf Rechtskontrolle (Überprüfung einer Maßnahme auf Gesetzesverletzung oder Ermessensmißbrauch) beschränkt ist. Der Schlichtungsausschuß besitzt hier die gleiche Kompetenz wie sie z. B. der Landeskirchenrat bei Anfechtung einer Personalentscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats durch den betroffenen Mitarbeiter selbst hat. Demgegenüber ist die Kontrolle des Schlichtungsausschusses in Angelegenheiten der Mitbestimmung sowie in den Fällen des Abs. 1 Buchst. a, e und f erweitert. Im Falle des Abs. 1 Buchst. d ist das Ermessen der Dienststellenleitung daraufhin überprüfbar, ob die getroffene Maßnahme „aus wichtigen Gründen des Dienstes unvermeidbar" war.

Zu § 38 Abs. 3—5 sei auf die Begründung zu den §§ 5 und 6 des Entwurfes eines kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretung in der landeskirchlichen Verwaltung verwiesen. In Anlehnung an diese Regelung soll für die Genehmigung abweichender Maßnahmen einer Dienststellenleitung grundsätzlich die nächsthöhere Stelle zuständig sein (Abs. 5), während bei Abs. 4 im Hinblick auf die Bedeutung, die die Versagung der Zustimmung hat, und um das Verfahren zu beschleunigen, ausschließlich der Schlichtungsausschuß entscheiden soll.

§ 39 stellt die Bestimmungen für das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß auf, die im wesentlichen der bisherigen Regelung entsprechen. Grundsätzlich ist jedoch eine mündliche Verhandlung vorgesehen, von der nur mit Zustimmung aller Beteiligten abgesehen werden kann. Aus Vereinfachungsgründen sowie zur Beschleunigung ist ferner vorgesehen, daß bei Unzuständigkeit des Schlichtungsausschusses oder bei Fristversäumnis der Vorsitzende den Antrag als unzulässig ablehnen kann **(§ 39 Abs. 5)**.

Zu § 40

Einer besonderen gesetzlichen Regelung bedurfte die Anwendbarkeit des Gesetzes im Bereich des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder, die, sofern es nicht Kirchengemeinden oder Kirchenbezirke sind, nicht der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterliegen. **Abs. 1** soll die Möglichkeit bieten, daß das Diakonische Werk durch Satzungsänderung dieses Gesetz für seinen Bereich übernimmt und dadurch kraft Mitgliedschaftsrechts seine Mitglieder, sofern auf sie nicht ohnehin kirchliche Rechtsnormen unmittelbar Anwendung finden, verpflichtet, dieses Gesetz entweder unmittelbar anzuwenden oder durch Beschluß ihrer satzungs- oder verfassungsmäßigen Organe für ihren jeweiligen Bereich zu übernehmen. **Abs. 2** stellt ergänzend klar, daß auch Einrichtungen des Diakonischen Werkes, die jeweils weniger als 10 Mitarbeiter haben, zur Bildung von Gesamtmitarbeitervertretungen zusammengefaßt werden können.

Zu § 41

Der vorliegende Entwurf bezieht sich ausdrücklich nur auf Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. 1 (Arbeiter, Angestellte und Beamte), aber nicht auf

Pfarrer, da diese nach der Grundordnung in der Regel Mitglieder einer Dienststellenleitung sind. Der Pfarrverein befaßt sich mit Überlegungen, ob eine eigene gesetzliche Regelung für Pfarrervertretungen vorgeschlagen werden soll, die dann ergänzend neben den vorliegenden Entwurf treten würde. Eine solche Regelung hätte auch ihre Vorteile, da zahlreiche Bestimmungen des Entwurfs, insbesondere die §§ 26 und 27, auf Pfarrer nicht anwendbar sind und eine Berücksichtigung der Pfarrervertretungen im vorliegenden Entwurf eine kompliziertere Regelung zur Folge hätte. Im übrigen sei auf die Ausführungen zu Ziff. II, 2 verwiesen.

Zum Inkrafttreten

Nach dem Entwurf sind Mitarbeitervertretungen innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu bilden. Hierdurch soll noch genügend Zeit für die Vorbereitung der neu zu bildenden Mitarbeitervertretungen eingeräumt werden. Die bereits bestehenden Mitarbeitervertretungen (Vertrauensräte) sollen im Amt bleiben, bis die neu gebildeten Mitarbeitervertretungen zusammengetreten sind (Abs. 3). Das gleiche gilt auch für die Bildung der nach den neuen Bestimmungen zusammengesetzten Arbeitsrechtlichen Kommission sowie des Schlichtungsausschusses.

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

im Frühjahr 1971

Bericht

über die Stellungnahme der Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen zum Entwurf einer

Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung der Lehre berufener Diener am Wort (LBO)

(Vorlage des Landeskirchenrates an die Landessynode im Frühjahr 1968)

1. Teil: Zur Grundlegung des Entwurfes

Berichterstatter im Auftrag des Evang. Oberkirchenrats:
Pfarrer und Religionslehrer i. R. Egon Thomas G ü ß , Karlsruhe

Vorbemerkungen:

1. Nach den dem Berichterstatter übergebenen Unterlagen ist der obengenannte Entwurf in den Kirchenbezirken Wertheim und Boxberg nicht behandelt worden. — In 14 Pfarrkonferenzen (PK) der übrigen Kirchenbezirke wurde die Vorlage nicht zur Debatte gestellt, sondern nur in den entsprechenden Bezirkssynoden (BS). Es lagen somit dem Berichterstatter die Unterlagen aus 26 Bezirkssynoden und 11 Pfarrkonferenzen vor.
2. Der EOK hat in einer Team-Arbeit eine Vor-Auswertung der Unterlagen (Referate, Thesen, Protokolle, Gegenentwürfe) vornehmen lassen, der ein Schema zugrunde gelegt wurde, an das sich der Berichterstatter im folgenden anschließt, um in einem abschließenden Teil ein Fazit aus den eingegangenen Berichten zu ziehen.
3. Dem Berichterstatter ist nur eine Bearbeitung der Stellungnahmen der Bezirke zur **Grundlegung** (im Schema A) aufgetragen, wobei natürlich die theologische Begründung (Seite 6—13 des Entwurfs) mit einbezogen werden mußte, da sie auch in den Diskussionen auf den Pfarrkonferenzen und Bezirkssynoden eine wichtige Rolle spielte. Überschneidungen mit dem zweiten Teil des Entwurfs (Ordnung des Verfahrens, im Schema B) konnten aus begreiflichen Gründen nicht immer vermieden werden, zumal auch die Diskussionen in den Bezirken zum großen Teil die Sonderung nicht sorgfältig durchgeführt haben. Gegenentwürfe, die nach dem Auswertungsschema zwar zu C gehören, konnten hier nicht übergangen werden, soweit sie sich mit der Grundlegung befassen.
4. Das Auswertungsschema A (Grundlegung), nach dem sich der nachstehende Bericht gliedert, gibt die auszuwertenden Berichte der PK und BS in folgender Übersicht:

1. Verantwortung der Kirche für den Inhalt der Verkündigung.
   - 1.1 Lehrgewalt, Lehramt
   - 1.2 consentire de doctrina als Grund und Grenze der verfaßten Kirche
2. Lehrnorm (theologischer Maßstab)
   - 2.1 Schrift (norma normans) und Bekenntnis (norma normata)
   - 2.2 „fundamentum fidei"; „entscheidender Inhalt" der Heiligen Schrift
   - 2.3 Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung
   - 2.4 Relevanz des Vorspruchs zur GO (insbesondere Praktizierung von Absatz 6)
   - 2.5 Freiheit und Bindung des Predigers (Ordination)
   - 2.6 Mitverantwortung presbyterialer-synodaler Leitung für den Inhalt der Verkündigung.
3. Beziehungen zwischen LBO, GO und anderen kirchlichen Gesetzen (insbesondere Pfarrerdienstrecht, Disziplinarrecht)
4. „Kairos" für eine LBO?
5. Grundsätzliche positive Stellungnahmen, soweit sie nicht unter 1—4 berücksichtigt sind
6. Grundsätzliche negative Stellungnahmen, soweit sie nicht unter 1—4 berücksichtigt sind.

1.1

Hinter dem Entwurf steht die richtige Erkenntnis, daß die Kirche zu verantworten habe, was in ihr verkündigt und gelehrt wird. Nichts wäre schlimmer, als wenn man hier einem Relativismus verfiele (BS Heidelberg). Dieser Satz kann programmatisch über a l l e n Diskussionen der LBO in sämtlichen Kirchenbezirken stehen. Er wurde nirgendwo bestritten.

Wie aber versteht die Kirche sich selbst? — Im Entwurf wird der Kirchenbegriff nicht genügend reflektiert. Eine LBO müßte ausgehen von der Verantwortung der Gemeinde und jedes einzelnen. — Von der Kirche wird hier zu selbstverständlich geredet (BS Heidelberg). — Die Kirche wird hier allzu institutionell verstanden (BS Freiburg). — Die Kirche müßte mehr auf das Wort vertrauen und seine Wahrheit, die sich durchsetzt (BS Freiburg). — Die badische Landeskirche spricht und handelt im Entwurf als unfehlbare Kirche Christi. Im ökumenischen Geist müßte verstanden werden, daß ganz andere Glaubensausprägungen möglich sind, die nicht als Irrlehre verketzert werden dürfen (PK Schopfheim). — Positiv an der LBO ist, daß sie die Kirche zwingt, sich selber zu prüfen (BS Emmendingen). — Der Entwurf entspricht nicht der reformatorischen Haltung, denn in der ecclesia semper reformanda gibt es kein unfehlbares Lehramt; diese LBO scheint aber vorauszusetzen, daß der Landesbischof ganz genau weiß, was schriftgemäß ist (BS Kehl). — Es ist nicht nur zu prüfen, ob sich die Lehre eines Predigers im Widerspruch zur Kirche Jesu Christi befindet, sondern auch, ob die bisherige Lehre und Praxis der Landeskirche im Einklang oder im Widerspruch zur Botschaft Jesu Christi steht (PK Oberheidelberg). — In der evangelischen Kirche ist eine Autorität, die die Lehreinheit garantiert, unmöglich (BS Lahr). — Hier wird das unfehlbare Lehramt ersetzt durch unfehlbare Schrifterkenntnis der Kirche. Beides gibt es nicht (PK Oberheidelberg). — Das Verständnis von Lehre und Lehramt ist autoritär. Die Verantwortung für die rechte Lehre liegt bei der Ortsgemeinde (PK Lörrach). — Die Wahrheit des Evangeliums ist an keiner Stelle deponiert (BS Karlsruhe-Stadt). — Bei grundsätzlicher Bejahung der LBO wird doch in der Diskussion eine einfachere und klarere Formulierung gefordert. Die langen theologischen Begründungen verraten Unsicherheit. — Dem wird entgegengehalten, daß, was als Unsicherheit erscheine, als Behutsamkeit verstanden werden könne (BS Mannheim). — Mit besonderem Nachdruck wird die Auffassung vertreten, daß die Kirche nur dann zu einem solchen Verfahren berechtigt sei, wenn sie ihre Bekenntnispflicht wahrnehme gegenüber den h e u t e drohenden Häresien. Es geht um das Bekennen heute, nicht um die reine Lehre der Bekenntnisse des 16. Jahrhunderts (BS Karlsruhe-Stadt). — Die LBO kann dazu führen, daß Leute ausgeschlossen werden, die wenige Jahre später anerkannt würden (PK Mosbach). — Neben der Fülle kritischer Äußerungen aus Referaten und Diskussionen in diesem Punkt stehen jedoch auch eine Reihe positiver Wertungen der LBO: die Kirche kann nicht auskommen ohne ein geordnetes Verfahren, in dem sichergestellt wird, daß, was sie heute verkündigt, nichts anderes ist, als was sie immer verkündigt hat. Nur so wird die Kirche wieder glaubwürdig (BS Karlsruhe-Stadt). — Die Leute, die eingeladen werden, wollen wissen, was für ein Haus sie betreten sollen (BS Bretten). — Der Einzelne braucht die Korrektur der Brüder. Dafür stellt die LBO den Rahmen dar (BS Konstanz). Schon unter diesem Diskussionspunkt, aber auch unter vielen anderen wird immer wieder nach der Verantwortung der Universitäten für die rechte Lehre der Kirche gefragt. Wenn die Kirche keinen Einfluß habe auf die Besetzung der Lehrstühle, von deren Einfluß die Pfarrer doch weithin abhängig seien, so müßte dringend die Frage nach Errichtung von Kirchlichen Hochschulen ventiliert werden. — Die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen (BS Neckarbischofsheim/Sinsheim). — Dem wird nicht nur entgegengehalten, daß die Verzahnung von Staat und Kirche an der Universität die Forderung einer bekenntnisgebundenen kirchlichen Hochschule problematisch mache, sondern auch, daß die theologischen Fakultäten notwendig sind um der Freiheit der Lehre willen, d. h. aber gerade im recht verstandenen Interesse der Schrift (BS Neckarbischofsheim/Sinsheim). —

1.2

Bei der Frage nach dem Konsensus stoßen die verschiedenen Meinungen mit besonderer Härte aufeinander. Sie reichen von der in der Diskussion (PK Heidelberg) vorgetragenen Auffassung, daß die LBO ein Mittel sei zur Disziplinierung, und daß, da ein Lehrkonsensus nicht bestehe, mit Hilfe dieser Ordnung in der Praxis eben die Gruppe mit der stärkeren Macht sich durchsetze, bis hin zu der Meinung, daß die LBO ja ein laufendes Gespräch vorsehe bis zur Wiederaufnahme des Verfahrens und daher etwas ganz anderes sei als die starre Regelung des Disziplinargesetzes. — Die vorliegende Ordnung zeichnet den Rahmen für ein lebendiges Gespräch (BS Mannheim). — Jedoch sind im ganzen die Äußerungen, die feststellen, daß es keinen Lehrkonsensus gebe, weitaus in der Überzahl: den vom Bischof geforderten Konsensus hat es nie gegeben. Der Bekenntniskonsensus ist ein Geschenk des Herrn der Kirche. Er kann nicht erzwungen werden, aber man kann um ihn ringen. Das Bekenntnis muß von jeder Generation neu formuliert und soll hie und da auch verbal artikuliert werden (PK Heidelberg). — Bei Paulus ist zu sehen, daß Irrlehre nicht schon da ist, wo Lehraussage gegen Lehraussage steht. Irrlehre ist nach Paulus nur dort, wo das Evangelium zum Gesetz wird. Daher müßte das vierfache „Allein" die Grenze zur Irrlehre bilden (PK Überlingen/Stockach). — Die LBO unterstellt, daß es Lehreinheit in der Landeskirche geben müsse. Solche gibt es nicht einmal in der EKD. Darum wird mit einer LBO ein Hindernis vor die EKD, ja sogar vor die Ökumene gestellt (BS Bretten). — Die LBO geht davon aus, daß in der Landeskirche Einheit sein muß. Die Geschichte zeigt aber, daß die Landeskirche an unterschiedlichen Auffassungen nicht untergegangen ist. Die Kirche hat versäumt, was zur Herstellung dieser Einheit in der Lehre ihrer Prediger hätte geschaffen werden sollen. In Genf z. B. werden die Prediger verpflichtet, wöchentlich einmal zur Bibelbesprechung zusammenzukommen. Ich bin schärfstens gegen die LBO. Wie kommt das Verfahren in Gang? Durch Denunziation? Wenn bei den vorgeschlagenen Textbesprechungen (vgl. Genf) erhebliche Unterschiede zum Vorschein kommen, so sollten diese der Landessynode unterbreitet werden. Dann könnte die Landessynode entscheiden, ob die

betreffende Anschauung im Rahmen der Landeskirche tragbar ist (BS Lörrach). — Mir scheint, als hätte man vor einer Bekenntnissynode Angst. Es ist wohl der Grund, daß es scheinbar kein eindeutig fixierbares Bekenntnis gibt. Warum ist man nicht mutig genug, das ehrlich zuzugeben? Die Evangelische Kirche in Deutschland oder in Baden ist nicht in der Lage, genau zu formulieren, wonach ihre Pfarrer verpflichtet werden, woran sich ihre Pfarrer zu halten haben, woran die Gemeindeglieder zu glauben haben. Es gibt Gemeinsamkeiten, aber genau formulierbar ist das nicht mehr. Das wäre immerhin ehrlich (BS Hornberg). — Eine LBO kann von einer Landeskirche nur als einer rechtlich verfaßten Einheit gehandhabt werden, ohne daß sie wie im Entwurf der LBO den Anspruch erhebt, für die ganze Kirche Jesu Christi zu sprechen und zu handeln. Eine solche Ordnung muß in ökumenischem Geist verstanden werden (PK Schopfheim). — Es steht in Frage, ob consentire de doctrina als gemeinsame Basis genügt. Bekennen umfaßt das ganze Verhalten (PK Oberheidelberg). — Nicht allein falsche Lehre, auch falsches Handeln kann eine Gemeinde zerstören (BS Oberheidelberg). — Die Grundlegung muß die heutige Verkündigung und nicht die geschichtlichen Bekenntnisse an die erste Stelle der Aufzählung setzen, d. h. den Zustand der Gemeinde und den Vollzug des Pfarramtes und nicht die theologischen Grundsätze. Die reine Lehre im Gottesdienst kann auch eine tote Gemeinde zur Folge haben (PK Baden-Baden). — Schließlich wird eine vollkommene Offenheit der Kirche und der Verzicht auf allgemein verpflichtende Lehräußerungen gefordert. Wenn von einem Rahmen der Lehre geredet sein soll, dann nur insofern, als im steten Widerspruch der Meinungen, in dauernder Auseinandersetzung mit Andersdenkenden und Nichtgläubigen, eben im Dialog, das allen Gemeinsame gefunden wird. Die Kirche ist nicht mehr eine Festung mit den festen Mauern und den Geschützen des Bekenntnisses, mit denen sie Irrlehre bekämpfen kann (PK Ladenburg-Weinheim). —

2.1

Der Stellenwert der Bekenntnisse wird im allgemeinen übereinstimmend gesehen als normae n o r m a t a e, d. h. in ihrer Abhängigkeit von der Schrift als der norma n o r m a n s und daher in ihrer geschichtlichen Begrenztheit.

Jedoch wird in zwei Referaten (BS Bretten und PK Durlach) hingewiesen auf die Unklarheit der Formulierung dessen, was Mitte der Schrift ist, woran also die Kirche sich zu halten habe. „Gottes Wort, wie es verfaßt ist in der Heiligen Schrift, unserer alleinigen Glaubensnorm." „Entscheidender Inhalt des apostolischen Zeugnisses." „Entscheidender Inhalt der Schrift." Es wird die Vermutung geäußert, daß eine solche Verwirrung der Sprache immer auch eine Verwirrung des Denkens verrät, in der sich wiederum genau die verwirrte Lage der Kirche selbst spiegelt. — Im LBO-Entwurf fehlt eine Definition des Begriffes „Wort Gottes", es fehlt die Spannung zwischen Wort Gottes und Schrift. Die LBO gibt keine Auskunft, inwieweit die Bekenntnisse heute noch Richtweiser in den zentralen Inhalt der Schrift sind und Anweisung für evangeliumsgemäße Verkündigung. Die Bekenntnisse können nur als Modelle aktueller Verkündigung in einer bestimmten historischen Situation dienen (PK Oberheidelberg). — Die Bekenntnisse leiten dazu an, die Frage nach der Botschaft sachgemäß zu stellen, und deuten die Richtung an, in der sie zu suchen ist (BS Freiburg). — Die Grundlegung zieht sich zurück auf die reformatorische Sprache. Es ist nicht versucht, das fundamentum fidei in der Sprache unserer Zeit auszudrücken (PK Durlach). — Sie (die Bekenntnisse) dürfen nicht blindlings übernommen werden. Jede Zeit hat ihre eigenen Probleme und ihre eigenen Irrlehren (BS Ladenburg-Weinheim). — Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß sich im Laufe eines Verfahrens auch einmal die Bekenntnisse als nicht schriftgemäß erweisen (BS Bretten). — Noch radikaler: die im Entwurf betonte Freiheit im Gebrauch und in der Ablehnung überkommener oder moderner Denkformen paßt nicht zu der Verpflichtung auf altkirchliche Symbole (BS Mannheim). — Zu den uns heute bewegenden Fragen geben die Bekenntnisse oft keine normative Stellung ab (BS Adelsheim). — Gemäß der Unionsurkunde sollte als Maßstab und gleichzeitige Weite für eine LBO nur die Bibel angesehen werden (BS Konstanz). — Die Bindung an Bibel und Bekenntnis ist nicht als Lehrzwang zu verstehen. Die Freiheit ihrer Auslegung ist nach den heutigen theologischen Erkenntnissen zu sichern (BS Lahr). — Demgegenüber stehen aber auch (wohl massiv-fundamentalistische) Äußerungen über die Bekenntnisse: die LBO ist nichts nütze, wenn die Bekenntnisschriften in der Verpflichtung fehlen (BS Überlingen-Stockach). — Der letzte Kirchentag habe gezeigt, wie notwendig eine LBO sei. Jeder Pfarrer sei bei seiner Anstellung darauf zu prüfen, ob er im Glauben Jesus Christus als Herrn anerkenne (BS Pforzheim-Stadt). In diesem Punkte ist als weitaus überwiegende Meinungsmehrheit festgestellt, daß es heute nicht möglich ist, sich in einer LBO schlicht auf die kirchlichen Bekenntnisse zurückzuziehen, sondern daß es notwendig ist, Schrift und Bekenntnis immer wieder neu auszulegen im Blick auf die h e u t e drohenden Irrlehren.

2.2

Auf einigen Synoden bzw. Konferenzen wird versucht, die Mitte der Schrift, als deren entscheidenden Inhalt, mit einem zentralen Schriftwort oder einer zentralen Bekenntnisaussage festzustellen. Beispiele: Jesus ist der Christus, der Sohn Gottes. Das Bekenntnis zum Christus schließt seine Auferstehung ein (BS Ladenburg-Weinheim). — Wir haben als Evangelische doch unseren gemeinsamen Glauben (BS Bretten). — Christus der Herr, der Gekreuzigte uns zum Heil, der lebendige Sohn Gottes, wahrhaftiger Mensch — das ist es, was wir heute brauchen (BS Lörrach). — Die Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnade (BS Heidelberg). — Jesus Christus ist gestorben und auferstanden. Liebe deinen Nächsten wie dich selbst! (PK Mosbach). — Solchen vereinfachenden Bemühungen gegenüber

gilt jedoch der Satz: die alten Begriffe bleiben bestehen, werden aber inhaltlich uminterpretiert, oft genau gegensätzlich (BS Ladenburg-Weinheim). — Schon differenzierter sind die Ausführungen (PK Durlach), nach denen die evangelische Lehrnorm nicht statutenmäßig zu erfassen ist. Sie ist ein Ruf zur Mitte des Evangeliums, auf der das Leben der Kirche beruht. So sei auch der Konsensus gemeint, der unsere Union ermöglicht. Angesichts der Tatsache, daß die Schrift auch Quell für Häresie und Sektierertum ist, bedürfe es des Wegweisers in das Herz der Bibel, eben des Bekenntnisses. Alle Kirchen versuchten, die Summe des Evangeliums in Kurzformeln neu auszusprechen. — Eine radikale Gegenposition: Der LBO-Entwurf unterliegt dem frühkatholischen Mißverständnis, der Inhalt der Bibel müsse sich auf einen Hauptnenner bringen und in eindeutigen Lehrsätzen zusammenfassen lassen. Was der entscheidende Inhalt der Schrift ist, wird sich, wollen wir biblisch bleiben, nie festlegen lassen, sondern sich immer nur im Gespräch ergeben (BS Kehl). — Dieselbe Synode beschließt daher mit großer Mehrheit, dem § 27, 1 (es handelt sich um die möglichen Ergebnisse des Spruchkollegiums) hinzuzusetzen: „daß das bisherige Verständnis der Landeskirche von der Heiligen Schrift durch den Beanstandeten in Frage gestellt wurde". — Umstritten ist gerade, was das Entscheidende der Heiligen Schrift ist. Darauf beruft sich die „Theologie der Revolution" wie die Bekenntnisgemeinschaft „Kein anderes Evangelium". Alle Lehrbeanstandungsordnungen führen in eine theologische Aporie (Sackgasse): einerseits wollen sie nicht gesetzlich verstanden werden, andererseits muß in Einzelfragen entschieden werden (BS Heidelberg). — In der nach § 6 geforderten Niederschrift über den wesentlichen Inhalt des Lehrgesprächs wäre auch aufzunehmen, was in der verhandelten Sache w a h r e Lehre ist (BS Bretten). — Die Kirche muß der Irrlehre das Bekenntnis entgegensetzen, wozu sie heute reichlich Gelegenheit hätte (ebenda). Hier wird also festgestellt, daß die Kirche eben nur dort Lehre beanstanden kann, wo sie imstande ist, im konkreten Fall zu sagen, was h e u t e als wahre Lehre des Evangeliums anzusehen ist. Hier wird auch versucht unter Berufung auf die Schrift, zu präzisieren, was als Irrlehre anzusehen ist: nicht schon jede unrichtige, abseitige Lehre ist Irrlehre. Irrlehre ist nach dem N.T. nur, wenn „ein anderer Jesus" (2. Kor. 11), wenn „ein anderes Evangelium" (Gal. 1) gepredigt wird. Damit ist gemeint „aktive Christusfeindschaft", „bleibende Gottes- und Evangeliumsfeindschaft" (nach RGG). Irrlehre ist „dem Evangelium radikal widerstreitender Grundwille". „Die Gemeinde Jesu Christi kann mit keinem greifbaren Mittel dagegen gesichert werden", „falsche Kirche" zu werden. Sie kann letztlich nur darum beten, daß sie davor bewahrt werde." „Die Erhaltung der Gemeinde bei rechter Lehre ist ein Wunder der göttlichen Barmherzigkeit, nicht ein Effekt noch so nachdrücklicher und womöglich noch so behutsam durchgeführter Lehrverfahren" (zitiert nach Otto Weber und vorgetragen auf BS Bretten).

Die Fülle der weit überwiegend kritischen Einwände läßt sich zusammenfassen in den Sätzen (BS Pforzheim-Stadt): der Entwurf sagt nicht, was entscheidender Inhalt der Schrift ist. Dies aber müßte neu gesagt werden. — Eine LBO müßte sich gegen die heutigen Ideologien richten. — Die Norm neu zu formulieren ist Aufgabe eines theologischen Gesprächs innerhalb der Landeskirche.

2.3

Die Diskussion ergibt in diesem Punkte keine wesentlich neuen Aspekte. Wenige Beiträge seien festgehalten: Bei der Prüfung der Schriftgemäßheit der Lehre muß man jederzeit gewärtig sein, daß der Grundsatz ecclesia semper reformanda auch die Prüfenden vor die Frage stellt, ob sie mit ihrer Meinung den rechten Weg beschreiten. Auch die Prüfenden müssen sich bewußt und gegebenenfalls dazu bereit sein, theologische Meinung in Frage zu stellen, bzw. stellen zu lassen. Wichtig ist, daß die theologische Beurteilung aus dem Machtbereich der Kirchenleitung herauskommt in die Kollegialität der Brüder (PK Schopfheim). — In gleicher Richtung gezielt: Die Landeskirche muß bei einem entsprechenden Verfahren bereit sein, ihr eigenes Bekenntnisverständnis zu überprüfen, ggf. zu erweitern (BS Kehl). — Es muß in der LBO zum Ausdruck gebracht werden, daß trotz Konsensus und Lehrbeanstandungsordnung das Bekenntnis zu Jesus Christus in Wort und Tat versäumt werden kann und Irrlehre möglich ist (BS Freiburg). — Ein Bekenntnisstand ist nicht dazu da, das Bekennen überflüssig zu machen, und Bekennen ist nie nur etwas Formales. — Alle Versicherungen, daß es in der Evangelischen Landeskirche kein unfehlbares Lehramt gebe, bleiben ein Lippenbekenntnis, solange das Bekenntnis als ein papierener Papst diese Stellung einnimmt (PK Durlach). —

2.4

Zum Teil diametral entgegengesetzt sind die Auffassungen über das Verhältnis von Grundlegung und Vorspruch der GO. — BS Freiburg meint, daß die Formulierungen der GO als Grundlage für eine LBO nicht ausreichen, während BS Überlingen-Stockach die Grundlegung durch den Vorspruch der GO ersetzen will. Ebenso BS Baden-Baden. — Die Weite der Formulierung des Glaubensstandes unserer Landeskirche, wie ihn der Vorspruch zur GO ausdrückt, sollte in der LBO durchgehalten werden (PK Durlach). — Die Aussagen des Entwurfs in II, 1 und 2 reichen inhaltlich als Grundlegung einer LBO aus (BS Lahr). — Absatz 6 des Vorspruchs zur GO stimuliert in nachdrücklicher Weise die Forderung nach einer Aktualisierung und Weiterbildung des Bekenntnisses: Die Konkretisierung muß in der Theologie und im Gespräch geschehen. Dazu kann die LBO ein heilsamer Zwang sein, und zwar nicht erst in Lehrbeanstandungsverfahren, sondern dauernd in einem theologischen Prozeß (PK Heidelberg). — Notwendig ist ein ständiger Arbeitskreis in der Landeskirche, der versucht, evangelisch zu definieren, wie das Leben und die Lehre der Gemeinde heute aussehen können (BS Bretten). — Ein Lehrbeanstandungsverfahren muß immer auch die Kirche zwingen, ihre Lehre zu überprüfen. Die Wahrheit liegt nicht unbedingt bei der Institution

(BS Lörrach). — Zu fragen ist, ob der vorliegende Entwurf nicht völlig geschichtslos konzipiert wurde. Wo ist der Bezug zur Gegenwart? Selbst das Wort Gottes spricht immer in ganz konkrete Situationen hinein und ist insofern auch von ihnen abhängig (BS Heidelberg). — Wir fragen: Gehört nach der heutigen Erkenntnis zum schriftgemäßen Bekenntnis der Kirche nicht auch ihr H a n d e l n? Anschließend Verweis auf Rundschreiben des EOK zur 11. Aktion „Brot für die Welt" mit Zitat von Visser't Hooft: „Uns muß klar sein, daß die Kirchenglieder, die ihre Verantwortung für die Bedürftigen in irgendeinem Teil der Welt praktisch leugnen, ebenso der Häresie (Irrlehre) schuldig sind wie die, welche die eine oder andere Glaubenswahrheit verwerfen" (BS Heidelberg). — Vorschlag der Bildung einer theologischen Kammer in der Synode, die verpflichtet ist, in Zusammenarbeit mit der Theologischen Fakultät auftretende Abweichungen zu bearbeiten, der Synode vorzubringen, dieselbe in den Gang der Dinge zu gegebener Zeit einzuschalten und so auf eine Bekenntnisbildung hinzuarbeiten. Es muß auf diese Weise zur Klärung kommen, was die Kirche heute zu bekennen hat gegenüber einer strittig gewordenen Verkündigung. Dabei widerspricht es dem Wesen des Bekenntnisses, daß bei seiner geforderten Aktualisierung nur auf den Bestand früher formulierter Bekenntnisse zurückgegriffen wird, ohne gemäß dem Auftrag der Landeskirche in der Präambel zur Grundordnung das Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und lebendig zu halten. — Demgegenüber: Die verschiedenen Auffassungen der modernen Theologie werden in der Landessynode immer wieder überprüft, wie z. B. die Tauffrage. Zu dieser Überprüfung braucht man die LBO nicht, wohl aber zur Regelung der Frage, ob ein Irrlehrer Amtsträger der Kirche sei (BS Karlsruhe-Stadt). —

2.5

Die Diskussion der Beziehung von Ordination und Lehrfreiheit zeigt eine große Unsicherheit in der Bewertung der Ordination, nicht zuletzt vielleicht deshalb, weil gerade dieser Punkt im Gespräch der EKD besonders kontrovers geworden ist.

Ist die Ordination noch verbindlich? Wie kann man Lehre beurteilen, wenn die Ordination nicht mehr ernst genommen wird? — Das Verfahren, das den Rahmen für ein Gespräch darstellt, tastet die evangelische Freiheit nicht an, sondern kann als ein Schritt vorwärts zur Demokratisierung der Kirche verstanden werden (BS Mannheim). — Die LBO hält die Mitte zwischen Lehrfreiheit und Lehrverantwortung. Diese Spannung ist auszuhalten. Die LBO spricht denjenigen, der im Auftrag der Verkündigung steht, auf sein Ordinationsversprechen an (PK Überlingen-Stockach). — Die Spannung zwischen Lehrfreiheit und Lehrbindung darf nicht aufgelöst werden, sonst würde Lehrfreiheit in Lehrwillkür oder Lehrverantwortung in Lehrzwang verkehrt (BS Hornberg). Man hat den Eindruck, daß die jungen Theologen fürchten, daß durch eine LBO ihre Freiheit eingeschränkt wird. Aber es gibt keine absolute Freiheit, und auch die jungen Theologen müssen sich einem bestimmten Rahmen unterwerfen. — Antwort: Es geht ja nicht um unsere Freiheit, sondern um Freiheit für die Schrift. Es geht um eine positive Bewertung der theologischen Arbeit (BS Oberheidelberg). — Die Frage, ob die Gemeinde nicht dadurch am wirksamsten vor Irrlehren geschützt werden könnte, daß Pfarrer bei gleichzeitiger Begrenzung ihrer Amtszeit nur auf Zeit ordiniert würden, wird nachdrücklich verneint (BS Pforzheim-Land). — Man kann einen Pfarrer doch nicht ein Leben lang auf sein Ordinationsgelübde verpflichten, denn er ist inneren und äußeren Einflüssen ausgesetzt, die ihn und seine Meinung ändern (BS Hornberg). —

2.6

Mit seitenlanger Zitation aus Luthers Schrift „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, über alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen, aus der Schrift begründet und nachgewiesen" wird der Standpunkt vertreten, daß der LBO-Entwurf eine schwerwiegende Beeinträchtigung und Beleidigung für die vielbesprochene Mündigkeit der Gemeinde sei (BS Müllheim). — Andere Äußerungen betonen, wenn auch nicht mit gleicher Radikalität, daß der Gemeinde und ihrer Leitung (hier ist die Ortsgemeinde gemeint) bei der Ingangsetzung und bei der Durchführung des Lehrbeanstandungsverfahrens nicht die angemessene Stellung eingeräumt sei. — Abschnitt III, 2 des Entwurfs hat eine obrigkeitlich-strukturelle Terminologie. Die Gemeinde sollte viel mehr zum Tragen kommen (PK Baden-Baden). — Bei der Durchführung des Verfahrens wird die Gemeinde ausgeschlossen und dadurch entmündigt (BS Neckarbischofsheim-Sinsheim). — Der Kirchenbegriff muß unautoritär sein und bei der Gemeinde ansetzen. Eindrücklich wird verwiesen auf die Erfahrungen aus dem Dritten Reich und aus kommunistisch regierten Ländern: die Ortsgemeinden bewahren eher die reine Lehre als die Kirchenleitungen, die schnell von weltlichen Machthabern korrumpiert werden (PK Lörrach). — Demgegenüber wird aber auch die Frage aufgeworfen, ob die Ortsgemeinde auf diese Weise nicht überfordert ist. — Wenn gefordert wird, die Ältesten sollen falsche Lehrmeinungen des Pfarrers feststellen, so will man ihnen den Schwarzen Peter zuschieben. — Die Debatte läuft verkehrt, weil in ihr nur das Gegenüber von Ältesten und Pfarrern gesehen wird. Die LBO will, daß die Kirche i n s g e s a m t die Verantwortung für die Lehre wahrnimmt. — Der Ältestenkreis kann die Verantwortung dafür übernehmen, festzustellen, ob bei ihnen falsch gelehrt wird. Wenn dies aber der Fall ist, kann er kein Verfahren in eigener Verantwortung eröffnen, sondern muß die entsprechende Institution einschalten. Das ist jedoch ein Problem der Ausbildung der Ältesten. Diese wird vernachlässigt (BS Hornberg). — Dieser letzte Punkt wird in vielen Konferenzen und Synoden als dringende Forderung aufgegriffen. — Es müßte eine ständige Arbeitsgemeinschaft „Lehre und Leben" gebildet werden, und zwar auf der Basis unserer Presbyterialverfassung von unten nach oben. Sie hätte sich mit abweichenden Meinungen zu beschäftigen, ehe diese mit den Bekenntnissen kolli-

dieren (BS Adelsheim). — Verkündigung geschieht heute wesensmäßig im Dialog. Der Laie ist gleichberechtigter Partner. Dazu gehört ein gehöriges Maß an Kenntnis der theologischen und kirchlichen Zusammenhänge unserer Zeit. Das ständige Lehrgespräch als gemeinsame Suche nach der Wahrheit ist notwendig. Darum lieber Lehrpflege als Lehrbeanstandung (PK Durlach).

3.

In der Frage, ob das Pfarrerdienstgesetz eine LBO überflüssig mache, werden in verschiedenen Synoden (z. B. Lörrach und Neckargemünd) konträre Auffassungen vertreten, ohne daß es zu einer Klärung gekommen wäre. — BS Mosbach meint, daß die Aufgaben des Pfarrers im Beamtenrecht nicht aufgehen. In der LBO geht es um die Wahrheitsfrage. — Die LBO als Durchführungsgesetz zu § 65 des Pfarrerdienstgesetzes. Sie will eindeutig Lehrfragen von Disziplinarfragen unterscheiden (BS Ladenburg-Weinheim). — Inhaltlich bietet die Grundlegung der LBO nichts Neues gegenüber der GO. Es müßte also in einer LBO nur auf die GO verwiesen werden (BS Karlsruhe-Stadt). — Ebenso BS Baden-Baden mit formellem Beschluß: der Vorspruch der Grundordnung genügt als Grundlegung für die LBO. — Wenn die Grundordnung ernst genommen wird, ist die LBO absolut überflüssig (BS Müllheim). —

4.

Die Äußerungen des Landesbischofs zu einer möglichen LBO spielen in allen Debatten eine außergewöhnliche Rolle. Auf der BS Kehl werden sie sogar noch einmal wörtlich verlesen. Von Referenten und Diskussionsrednern werden sie z. T. herangezogen als Begründung für die eigene ablehnende Haltung. Hat sich gegenüber dem „erschütternden Bericht des Landesbischofs über die derzeitige theologische und kirchliche Lage" etwas geändert? Warum nun diese Eile? (BS Heidelberg). — Die Lage der Kirche hat sich nicht so geändert in einem Jahr, daß man die Gründe des Landesbischofs von 1968 nicht mehr anführen könnte. Die Zeit ist nicht reif für eine LBO (BS Hornberg). — Sogar die Stimme eines veritablen Papalismus wird laut: durch Gesetz kann hier nichts geändert werden. Alles kommt auf den Bischof an (BS Neckarbischofsheim-Sinsheim). — Ist die Lage heute anders als 1968? Statt eine LBO zu schaffen, hätte man weitergehen sollen in der vom Bischof gewiesenen Richtung, nämlich zu einer neuen Bekenntnisbildung (PK Durlach). — Die LBO würde das Vorhandensein einer gemeinsamen Lehre vortäuschen. Jeder versteht unter rechter Lehre etwas anderes (BS Ladenburg-Weinheim). — Ich will kein Bekenntnis schlechthin, sondern eines gegen die Irrlehren unserer heutigen Zeit, z. B. hinsichtlich des Anliegens der Bekenntnisbewegung, der Notgemeinschaft evangelischer Deutscher, des Celler Kreises marxistischer junger Theologen, also Bekenntnis gegenüber dem, was akut ist (BS Bretten). — Unter den Gegnern des Enwurfs sind solche, die eine LBO für veraltet halten: Die LBO ist ein schweres Hindernis für den ökumenischen Dialog. Die katholische Kirche baut ihr Kirchenrecht ab, wir bauen es auf als schlechte Kopie (BS Müllheim). — Wie kirchliche Synoden, etwa die der VELKD in Augsburg 1969, zeigen, können heute in der Kirche Lehraussagen gemacht werden, die vor nicht langer Zeit unweigerlich die Entlassung nach sich gezogen hätten (PK Mosbach). — Andere halten eine LBO für verfrüht, meist unter Hinweis auf die komplexe theologische Lage und deren Ungeklärtheit (PK Überlingen-Stockach). — Von den Befürwortern einer LBO wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausführungen des Landesbischofs schon 1968 keine ungeteilte Zustimmung gefunden haben, und daß der Bischof selbst in der Zwischenzeit seine Meinung nicht mehr aufrecht erhalte (BS Pforzheim-Stadt). — Unter Hinweis auf die EKD wird behauptet, daß wir doch nicht als 28. Landeskirche sagen können, wir könnten keine LBO machen, weil wir keine rechte Lehre haben. — Obwohl z. B. über das Geschehen auf Golgatha in der Heiligen Schrift verschiedene Aussagen gemacht sind, so haben wir darüber doch ein gemeinsames Lehrgut (BS Ladenburg-Weinheim). — Auf mehreren Synoden wird die Notwendigkeit einer LBO besonders aus Laienkreisen, aus den „Gemeinschaften" und aus der „Bekenntnisbewegung" nachdrücklich betont. Das Bindende im Wandel der Zeiten muß herausgestellt werden (BS Oberheidelberg u. ä. BS Kehl). —

Vorbemerkung zu 5 und 6:

Infolge des ambivalenten Gebrauchs des Begriffes „grundsätzlich" ist die Vor-Auswertung in diesen Punkten nicht eindeutig. Der Berichterstatter versteht die Gliederung in dem Sinne, daß unter 5 diejenigen Äußerungen zusammengestellt werden, die d i e s e n Entwurf der Grundlegung bejahen mit Begründungen, die unter 1 bis 4 noch nicht erwähnt sind, unter 6 verneinende Äußerungen zu d i e s e r Grundlegung, die in 1 bis 4 noch nicht erwähnt sind.

5.

Die LBO ist notwendig um der Einheit der EKD willen. — Der jungen radikalen Theologen wegen (BS Karlsruhe-Stadt). — Die LBO ist sachgemäßer als das Pfarrerdienstgesetz. Sie dient dem Schutz der Einzelgemeinde und dem des Betroffenen. Außerdem wird sie nur in Extremfällen angewendet (PK Überlingen-Stockach). — Auch die Jugend befürwortet inzwischen die LBO (PK Baden-Baden). — Die Kirche muß heute in der Lage sein, Lehre zu beurteilen, sie läuft sonst Gefahr, sich dem Fundamentalismus auszuliefern (BS Hornberg).

6.

Der Entwurf ist nur als Arbeitsgrundlage geeignet (BS Kehl). — Nicht nur die Lehre, sondern auch die Gesamtpersönlichkeit des Betroffenen müßte (durch einen Psychologen) beurteilt werden. — Eine LBO beschwört die Gefahr der Unehrlichkeit (PK Überlingen-Stockach). — Der Bereich einer LBO müßte auch auf die kirchliche Unterweisung, Seelsorge, theologische Lehrtätigkeit und jede andere Darbietung des Evangeliums in Wort und Schrift ausgedehnt werden (PK Konstanz). — Die Entschei-

dung muß im Gespräch fallen. Hier ist der Entwurf nicht konsequent. — Es ist nicht präzisiert, wer Lehrbeanstandungen vorbringen kann (BS Mosbach). — Durch die Grundlegung geschieht nur eine Verschleierung der Disziplinierung. Zwischen Lehrfeststellung und Lehrzuchtverfahren sollte unterschieden werden (BS Freiburg). — In der Vorlage schillert der Kirchenbegriff von Ortsgemeinde über Landeskirche bis zu der einen Kirche Jesu Christi (BS Schopfheim). — Die LBO könnte zur Stagnation in der Kirche führen. Die Gemeinde muß mündig sein. Der Gottesdienst der Zukunft ist der Gesprächsgottesdienst. In ihm kann die mündige Gemeinde bekennen und widersprechen. Wenn aber einer unter der LBO steht, ist das Gespräch nicht mehr möglich, weil er gleichsam einen Strick um den Hals hat (BS Ladenburg-Weinheim). — Wenn die gesunde Lehre intensiviert wird, entsteht ein natürlicher Ausscheidungsprozeß (BS Neckargemünd). — Die LBO ist ein Eingeständnis der Getto-Kirche und bei dem heutigen Stand der Erkenntnis der Bibel nicht zu verstehen. — Wichtiger wäre, mehr Zeit und Kraft für die bessere Ausbildung von Laien und Theologen zu verwenden (BS Mannheim). — Ist der Aufwand nicht zu groß, zumal wenn mehrere Verfahren anhängen oder ganze Gruppen opponieren? — Der Entwurf denkt an Anfechtungen aus dem dogmatischen Raum. Was soll aber geschehen, wenn solche aus dem politischen Raum kommen? (PK Lörrach). — Ist durch die moderne Theologie nicht auch das Wort Gottes als Grundlage fragwürdig geworden? — Auch der Ansatz zur Inquisition sollte vermieden werden. — Lehrgespräche müssen sein, aber keine LBO (PK Adelsheim). — Ein Lehrsenat wäre zu bestellen, der über die Fragen des Bekenntnisses h e u t e arbeitet (BS Adelsheim). — Durch eine LBO werden Mut und Recht des einzelnen, der Kirche entgegenzutreten, erstickt — man gibt den Anhängern der Verbalinspiration Waffen gegen den Pfarrer in die Hand (BS Hornberg). — Es besteht die Gefahr, daß ein Pfarrer einen guten, wenn auch ungewohnten Gedanken nicht mehr zu äußern wagt, und daß es so zuletzt gar keine profilierten Meinungen mehr in der Kirche gibt (BS Konstanz). — Wenn die Verheißung, daß der Herr der Kirche über die Verkündigung und Lehre des Evangeliums wacht, ernst genommen wird, ist eine LBO überflüssig (BS Müllheim). —

Der Versuch, ein Fazit aus den **Beschlüssen** der Synoden und Konferenzen zu ziehen, ist deshalb außerordentlich erschwert, weil die Skala der Wertungen der Grundlegung in allen Schattierungen von der Ablehnung j e d e r LBO (in einem Fall) bis zur unveränderten Annahme d i e s e r Vorlage (ebenfalls nur in einem Falle) verläuft. Fast alle zustimmenden Beschlüsse zur Grundlegung sind entweder nur Zustimmungen zur Intention des Entwurfs, oder sie sind verbunden mit einer Unzahl von Abänderungsvorschlägen bis zur Einbringung von Neufassungen. Umgekehrt entbehren die ablehnenden Ergebnisse meist auch nicht der Zustimmung zu einzelnen Teilen der Vorlage. Hinzu kommt als erschwerender Grund eine weithin nach den Protokollen feststellbare Unklarheit in den zur Abstimmung gestellten Fragen und daher auch der gegebenen Antworten. Manche Bezirkssynoden, vor allem aber Pfarrkonferenzen, zeigten auch eine bemerkenswerte Scheu vor Abstimmungen überhaupt.

Eine unter den geschilderten Verhältnissen mit äußerster Vorsicht angestellte Zählung ergibt jedoch eindeutig, daß eine weit überwiegende Mehrheit der Synoden und Konferenzen die Grundlegung ablehnt. Die Nennung von Zahlen verbietet sich, da es strittig sein kann, ob z. B. eine betont n u r i n d e r I n t e n t i o n bejahte Annahme des Entwurfs als Ja oder Nein gewertet werden soll.

Trotz des verwirrenden Bildes, das sich aus Protokollen, Thesen, Neuentwürfen und Beschlüssen ergibt, meint der Berichterstatter, daß sich aus der Diskussion in den Bezirksgremien einzelne Punkte herauskristallisiert haben, die hilfreich sein könnten bei der Weiterführung des Gesprächs der Landessynode über diese überaus wichtige Materie.

1. Zu klären sind die Begriffe Kirche und Gemeinde. (Die Lehre von der Kirche scheint nicht zu den stärksten Seiten heutiger Theologie zu gehören.) Zumindest müßte eine Sprachregelung vereinbart werden, die es nicht gestattet, daß der Begriff Kirche einmal für die Einzelgemeinde, ein anderes Mal für die Landeskirche, aber auch für die eine Kirche Jesu Christi undifferenziert gebraucht wird. Ebenso verlangt der Amtsbegriff dringend eine gründliche theologische Besinnung.
2. Welche Konsequenzen ergeben sich für eine mögliche LBO, wenn der Aufbau der Kirche von der Basis her ernst genommen wird, ohne daß die Kirche in autonome Einzelgemeinden zerfällt? Folgerichtig müßte eine Lehrbeanstandung auch die Möglichkeit einschließen, daß ein einzelnes Gemeindeglied, eine Einzelgemeinde oder eine kirchliche Organisation die Lehre der Kirchenleitung beanstandet und deren Prüfung veranlassen kann.
3. Soll die Verantwortung für die Verkündigung auf allen Ebenen kirchlicher Gliederung wahrgenommen werden, so ist der immer wieder geäußerte Anspruch der Laien auf bessere Information gerechtfertigt und die volle Partnerschaft des Laienelements im Gespräch über theologisch-kirchliche Fragen zu bejahen und zu praktizieren.
4. Das Verhältnis von Schrift und Bekenntnis, d. h. die grundsätzliche Korrigierbarkeit, bzw. im aktuellen Falle Neuformulierung der geschichtlichen Bekenntnisse von der Schrift her.
5. Das Verhältnis von Bekenntnis und Bekennen. Berufung auf das schriftlich in der Geschichte fixierte Bekenntnis ist nur dann sinnvoll, wenn es zum Bekennen in der gegenwärtigen Situation und gegenüber den heute drohenden Häresien führt. Hier also: Im Falle einer Lehrbeanstandung kann die Prüfung nicht einfach darin bestehen, daß die Prüfungsinstanz sich auf früher festgelegte Formulierungen zurückzieht, sondern

sie muß imstande sein, die rechte Lehre auf Grund der Schrift eindeutig und für heute gültig zu formulieren.

6. Zu bedenken ist das verschränkte Verhältnis von reiner Lehre und Bekenntnis einerseits und dogmatischer Lehrabweichung und Häresie andererseits. Das heißt, daß eine Kirche reine Lehre verkündigen und dennoch der Häresie schuldig werden kann, und daß andererseits eine vom bisherigen Bekenntnis abweichende Lehre (etwa auf Grund verschiedener Schulmeinungen) unter Umständen doch mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus, dem einen Wort Gottes, vereinbar sein kann.
7. Der biblisch begründete und darum auf keinen Fall aufzugebende Zusammenhang zwischen Lehre und Handeln.
8. Die berechtigte Forderung nach einem Lehrsenat oder einer Kommission „Glaube und Leben", denen aufgetragen ist, auf allen Kirchenebenen sich laufend mit dem gegenwärtigen Stand des theologisch-kirchlichen Gesprächs und Geschehens auseinanderzusetzen.
9. Die Reflexion über die Bedeutung freier Schriftforschung, also der theologischen Wissenschaft für das Leben der Kirche.

Nachdem durch den Herrn Präsidenten dem Berichterstatter aufgetragen wurde, in diesem Bericht auch die Stellungnahme und den Entwurf der „Theologischen Sozietät in Baden" einzubeziehen, so geschieht es am besten an dieser Stelle, da in dem Entwurf der Sozietät die kritischen Bedenken, die zuletzt oben zusammengestellt wurden, weithin positiv zum Tragen kommen.

Selbstverständlich geht auch die Theologische Sozietät davon aus, daß die Kirche, und damit meint sie die Gemeinde Jesu auf allen Ebenen von der Ortsgemeinde bis zur Ökumene, ihre Verkündigung vor dem Herrn der Kirche zu verantworten hat. Es soll hier nur in kurzen Grundzügen dargelegt werden, wie eine mögliche Lehrbeanstandung innerhalb einer verfaßten Landeskirche nach Meinung der Sozietät allenfalls aussehen könnte.

Die Zeitbedingtheit eines schriftlich fixierten Bekenntnisses (vgl. z. B. das Augsburger Bekenntnis von 1530 oder die Barmer Erklärung von 1934) ist nicht negativ zu werten, sondern weist darauf hin, daß jedes Bekenntnis das Bekennen als Grund und Folge haben muß, bedingt durch die Situation und die Sprache der Zeit, in der jeweils die Gemeinde zu bekennen gefordert ist. Und auch heute hat die Kirche zu sagen, d. h. aber in ihrer Verkündigung und Lehre zu formulieren, was es heißt, angesichts der heute drohenden Irrlehren Christus als den Herrn in Wort und Tat zu bekennen. Die Fronten, die sich gegenwärtig auftun, sind ja in den Diskussionen der Bezirke deutlich bezeichnet worden. Daraus ergibt sich unerbittlich die Konsequenz, daß die Kirche nur dort Lehre beanstanden kann, wo sie auch imstande ist, ihr Bekenntnis gegenüber den Häresien der Gegenwart deutlich auszusprechen. Die Kirche hat keinen Bekenntnis stand, sondern sie steht notwendigerweise in einem nie endenden Prozeß des Bekennens, der im Gehorsam gegen die Schrift und im Hören auf die Väter seinen Fortgang nimmt. (Damit wird auch Absatz 6 des Vorspruchs der Grundordnung ernst genommen.) Einzelne dogmatische Formulierungen waren und sind in der Christenheit immer strittig. Sie gehören zu dem innerhalb der Gemeinde notwendigen laufenden Gespräch über die in der je gegenwärtigen Situation gebotenen Formen des Bekennens, also des Lehrens und Handelns der Gemeinde im Gehorsam gegen ihren alleinigen Herrn.

Für eine schriftlich fixierte LBO bedeutet dies, daß die Kirche nur dort Lehre verwerfen kann, wo sie bereit und fähig ist, positiv zu sagen, was heute gegenüber der jetzt vorhandenen Herausforderung Realisierung des Bekenntnisses zu Jesus bedeutet. Erregt also Verkündigung oder Handeln eines mit der Verkündigung beauftragten Gemeindegliedes, eines Lektors oder eines Bischofs, Anstoß in der Gemeinde, so kann es zu einem Lehrbeanstandungsverfahren nur kommen, wenn ihm ein Lehrfeststellungsverfahren vorausgeht. In diesem kann u. U. zutagetreten, daß die Kirche nicht oder noch nicht fähig ist, eine klare Stellungnahme zu formulieren. In diesem Falle müßte es die Prüfungsinstanz dem Wortverständnis und dem Gewissen des Verkündigenden anheimstellen, zu predigen nach seiner Schrifterkenntnis und dementsprechend zu handeln. Kommt es hingegen bei der Lehrfeststellung zu einer eindeutigen Antwort auf die Frage nach dem rechten Lehren und Handeln im aktuellen Fall, so ist der „Beanstandete" dieser „Lehre der Kirche" zu konfrontieren, und von seiner im Gespräch eruierten Haltung gegenüber dieser „Lehre der Kirche" hinge es ab und wäre durch ein Spruchkollegium zu entscheiden, ob der Betroffene im Amt der Verkündigung innerhalb der verfaßten Kirche tragbar ist oder nicht.

Mit Recht wurde in den Diskussionen des Entwurfs des Landeskirchenrates des öfteren gefordert, daß ein von der Synode eingesetzter und sachgemäß besetzter „Lehrsenat" (der Name tut nichts zur Sache) ins Leben gerufen werde, der den ununterbrochenen Prozeß der Lehrbildung zu verfolgen, zu beurteilen und selbst voranzutreiben habe. Dieser Instanz könnte dann allerdings nicht erlassen werden, auch und gerade die sogenannten „heißen Eisen" anzufassen. Im aktuellen Fall eines durch die Verkündigung entstehenden Ärgernisses wäre dann der „Lehrsenat" (oder wie immer dieses Gremium genannt wird) die gegebene Institution, zuerst festzustellen, was „reine Lehre", bzw. rechtes Handeln in diesem Falle ist. Dadurch könnte eine LBO den dringend notwendigen Dialog über „Theologische Existenz heute" kräftig stimulieren.

Anlagen

A

Gesichtspunkte und Fragen zur Beurteilung des Entwurfs, vorgelegt von Dekan Würthwein, Heidelberg, angenommen mit einer Gegenstimme von der BS Heidelberg als Begründung der **Ablehnung des landeskirchenrätlichen Entwurfs:**

Die Grundlegung ist in ihren theologischen Aussagen sehr weit gefaßt. In der evangelischen Kirche kann Lehre und Verkündigung nur so geprüft werden, daß dem Urteil der Heiligen Schrift als „der alleinigen Quelle und obersten Richtschnur des Glaubens" Raum gegeben wird (I, 2 Theologische Begründung = Th. B. Abschnitt 5, letzter Satz: „So sind wir also ganz allein an die Schrift gewiesen.") Auch soll die freie Schriftforschung und die Entfaltung des Reichtums der einen evangelischen Wahrheit nicht gehindert werden (I, 3). Dennoch wird in Abschnitt II auf die Lehrverpflichtung hingewiesen, die ein Diener am Wort eingeht (bei der **Ordination** oder einer der Ordination entsprechenden Verpflichtung). Hier werden nun die kirchlichen Bekenntnisse genannt (siehe Vorspruch zur Grundordnung 3—5): die drei altkirchlichen Bekenntnisse (in der Gemeinde meist nur das Apostolische Glaubensbekenntnis bekannt), die in unserer unierten Landeskirche geltenden reformatorischen Bekenntnisse: das Augsburger Glaubensbekenntnis von 1530, Luthers Katechismus und der Heidelberger Katechismus, sowie die Theologische Erklärung von Barmen aus dem Jahre 1934.

In II, 1 letzter Satz heißt es: Wer eine Lehrverpflichtung eingeht, muß zuvor über deren Inhalt und Bedeutung sorgfältig unterrichtet sein (siehe auch Theologische Begründung Abschnitt 9, Seite 9).

Hier entsteht der erste Fragenkomplex:

In welchem Verhältnis stehen Schrift und Bekenntnis?

„Welche Kriterien und Maßstäbe stehen zur Beurteilung des Sachverhaltes (der Verkündigung und Lehre des betr. Predigers) zur Verfügung?" (Erläuterung I, Seite 13).

Die Normen sind klar: Der entscheidende Inhalt der Heiligen Schrift, wie er in den kirchlichen Bekenntnissen bezeugt wird. Es ist aber immer wieder gerade dieses Entscheidende umstritten. Auf den entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift berufen sich z. B. die Vertreter der modernen Theologie, auch die Vertreter einer Theologie der Revolution genauso wie die Bekenntnisgemeinschaft „Kein anderes Evangelium".

Inwieweit sind die überlieferten Bekenntnisse normativ für die Erfassung des „entscheidenden Inhalts der Heiligen Schrift"? Sind sie — wir denken an die Ökumene — mehr als Schriftauslegung neben anderen Schriftauslegungen in einer bestimmten kirchlichen Situation und gegenüber ganz bestimmten geschichtlichen Bedrohungen?

Gibt uns die LBO darüber klar genug Auskunft, inwieweit die Bekenntnisse Richtweiser in den zentralen Inhalt der Schrift und Anweisung für eine dem Evangelium gemäße Lehrverkündigung sind?

(Genügt das in II, 2 angegebene vierfache „allein"?)

(„Jesus Christus, Heil, Heilige Schrift, das sind leere Töpfe, die sie mit eigenem Inhalt füllen", Gerh. Lötsch in Handr. Nr. 9.) Müßten für die Durchführung eines solchen Verfahrens (mit all seiner Rechtsproblematik) nicht detaillierte und wörtlich verbindliche Lehrerklärungen zu jeder zu entscheidenden Lehrfrage abgegeben werden?

(Juristen haben wiederholt Lehrbeanstandungsordnungen als „eine Zivilprozeßordnung ohne bürgerliches Gesetzbuch" kritisiert — siehe auch Erläuterungen Seite 15 unten und 16 oben). Würde dann aber — bei solch wörtlich verbindlichen Lehrerklärungen — das Evangelium, das ja immer neu zu hören ist, nicht aufhören, allein entscheidende Instanz evangelischer Lehrzucht zu sein? (Grundlegung I, 1 letzter Satz — II, 2 letzter Satz — Theol. Begründung 6, Seite 8.)

Zieht sich nicht durch die ganze theologische Begründung in dieser Frage ein gewisser Widerspruch hindurch?

Müßte also nicht noch gründlicher über das Verhältnis von Schrift und Bekenntnis nachgedacht, dieses Verhältnis präziser herausgearbeitet werden, bevor eine solche LBO praktiziert wird?

„Wie kann sonst die Gefahr gebannt werden, daß bei einem Lehrbeanstandungsverfahren die jeweils herrschende theologische Richtung, genauer: die von der Mehrheit des Spruchkollegiums vertretene theologische Auffassung die strittige theologische Sachfrage entscheidet?" (Das wird erst deutlich, wenn man an ganz konkrete Fragen unseres Glaubensbekenntnisses denkt.)

Hierher gehört auch die Frage, in welchem Zusammenhang die urkundlich festgelegten Bekenntnisse der Kirche zu dem **heute notwendigen Bekennen** gegenüber neuen Bedrohungen und Verführungen der christlichen Verkündigung stehen.

Brauchen wir nicht ein neues Bekenntnis oder eine verbindliche Interpretation der Bekenntnisse, ähnlich wie es 1934 in der Theologischen Erklärung von Barmen gewagt wurde?

(„Bekenntnis ohne Bekennen ist stumm. Bekennen ohne Bekenntnis ist leer" [Gerhard Gloege]. — „Mit dem bloßen Bekennen und Behaupten ist es nicht mehr getan; die Menschen wollen heute auch über das Wie und Warum des christlichen Glaubens Bescheid wissen" [Heinz Zahrnt]).

Diese Frage wurde auch von den lutherischen Bischöfen beim Reichenauer Gespräch deutlich gesehen. In der Erklärung vom 31. 10. 1968 heißt es in Abschnitt 4, Seite 150:

„Die Bekenntnisse der Väter fordern in jeweils neuer geschichtlicher Situation zu neuem Bekennen heraus. Eine bloße Rezitation der Bekenntnisse genügt nicht. Jedes Bekenntnis bleibt Stückwerk und kann mißverstanden werden. Trotzdem ist von uns das Wagnis des aktuellen Bekennens gefordert.

Die Fronten, an denen der christliche Glauben heute bedroht und angefochten ist, sind zum Teil klar erkennbar. An anderen Stellen ist die Tiefe der Bedrohung noch nicht deutlich zu erfassen.

Heute gilt es, das Bekenntnis zur Barmherzigkeit Gottes in Jesus Christus neu und präzise auszusprechen:

angesichts der Wissenschaftsgläubigkeit eines dogmatisch proklamierten Immanenzdenkens, das die wahrnehmbare Welt zur einzigen Wirklichkeit erklärt;

angesichts des theoretischen und praktischen Atheismus, der die Welt und die Menschen mit sich selbst allein läßt und sie ihres Gegenübers beraubt;

angesichts aller verzweifelten und überheblichen Versuche, sich selbst zu rechtfertigen und die Wirklichkeit von Sünde und Vergebung zu vergessen;

angesichts eines Institutionalismus — auch in der Kirche —, der die Vorläufigkeit aller irdischen Institution leugnet;

angesichts aller Passivität von Christen, die nicht verstehen wollen, daß der Glaube den verantwortlichen Dienst an der Welt einschließt;

angesichts eines kirchlichen Aktivismus, der einer neuen Form von Werkgerechtigkeit zu verfallen droht."

In Abschnitt 5 am Schluß: „Diese Lehrverantwortung wird dadurch wahrgenommen, daß in einer konkreten Situation das Bekennen neu ausgesprochen wird. Deshalb ermutigen wir alle, die Verantwortung für Bekenntnis und Lehre der Kirche tragen, an einer neuen Formulierung des Bekenntnisses der Kirche intensiv zu arbeiten."

Wir fragen: Gehört nach der heutigen Erkenntnis zum schriftgemäßen Bekenntnis der Kirche nicht auch ihr Handeln? In einem Rundschreiben des Evang. Oberkirchenrats über die 11. Aktion „Brot für die Welt" (vom 18. 11. 1969) wird ein Satz von Visser't Hooft zitiert: „Uns muß klar sein, daß die Kirchenglieder, die ihre Verantwortung für die Bedürftigen in irgendeinem Teil der Welt praktisch leugnen, ebenso der Häresie (Irrlehre) schuldig sind wie die, welche die eine oder andere Glaubenswahrheit verwerfen."

Ist dieser Satz richtig, und was bedeutet er für eine LBO?

Der zweite Fragenkomplex: **Kirche und Gemeinde.**

Ist in dem Entwurf die grundsätzlich anerkannte Erkenntnis durchgehalten, daß sich die Kirche selbst mit all ihren Ordnungen und Organen an der Heiligen Schrift prüfen lassen muß? (Die Kirche ist eine solche, die ständig zu reformieren ist — lat.: ecclesia semper reformanda.)

Hat die Kirche als Kirche, die noch unterwegs ist, eine andere Sicherung als allein das Vertrauen auf die geistliche Macht des Wortes? (Siehe Th. B. 12, Seite 13.)

In der Th. B. wird auf Seite 13 zur Rechtfertigung einer LBO auf die heutige **Struktur der Volkskirche** Bezug genommen: „Für eine Kirche, die ihren Verkündigungsauftrag ernst nimmt, bleibt doch bei der heutigen Struktur unserer Volkskirche gar kein anderer Weg, als die mit der Berufung in ein Pfarramt verliehenen Rechte zu begrenzen."

Wir fragen: Welche Rolle spielen in unserer Volkskirche faktisch die Bekenntnisse?

Ist Lehrzucht nicht vielmehr in überschaubarer freikirchlicher Missions- und Minderheitensituation praktisch durchführbar?

Ist genug bedacht, daß von den Fragen einer LBO ein weit größerer Personenkreis betroffen sein kann, wenn die vielbesprochene Umstrukturierung der Gemeinde ernstlich gewollt wird?

(Nicht nur der Kreis der „hauptamtlich in einem öffentlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehenden Inhaber eines Predigtamtes, die hinsichtlich einer schuldhaften Amtspflichtverletzung der Disziplinargewalt der Kirche unterliegen" [Erläuterungen VIII, Seite 15]).

Welchen Einfluß hat die Kirche auf die theologischen Lehrer an den Universitäten und Hochschulen, die doch sehr wesentlich „Lehre und Verkündigung" der kirchlichen Diener mitprägen? Es wird in dem Entwurf mehrmals auf die Mitwirkung der Gemeinde bzw. der Ältestenkreise hingewiesen: § 1 Absatz 2, § 11 Absatz 2 (am Ende des Lehrgesprächs), § 20 und § 28 Absatz 2 (beim Spruchverfahren).

Genügt das aber? Muß die Gemeinde nicht stärker herangezogen werden? (Siehe § 5.)

Ist die Gemeinde aber in der gegenwärtigen Situation in der Lage, bei Lehrkonflikten mitzuurteilen und mitzuentscheiden?

(Steck: „Schon jetzt wird deutlich, wie viel darauf ankommt, ob der Geist und der Buchstabe, die theoretische Fixierung und die praktische Handhabung von Lehrbeanstandungsfällen, getragen und bestimmt sind von **lebendiger Zuversicht zur Vollmacht der Gemeinde** oder von heimlicher Resignation und dem Entschluß, es auf gar keinen Fall zu versuchen.")

Einige allgemeine Fragen zum vorgelegten Entwurf:

Die LBO will sich bewußt von einem Disziplinarverfahren unterscheiden: Lehrbeanstandung ist kein Disziplinarfall (Th. B. 1, Seite 6). Das besondere Merkmal und der Fortschritt aller neueren Lehrzuchtverfahren ist die Aussonderung des Lehrrechtes aus dem allgemeinen Disziplinarrecht (so seit 1910). Der vorgelegte Entwurf ist aber doch ein Verfahren, das mit anstellungsrechtlichen Fragen verknüpft ist. Könnte dafür nicht das Pfarrerdienstgesetz (vor allem § 65) ausreichen?

(Erläuterung Seite 16 unten: Die Kirchenleitung wird vor Inanspruchnahme dieses außerordentlichen Rechtsbehelfs zu prüfen haben, ob nicht das Pfarrerdienstrecht ausreichende Maßnahmen ermöglicht, um objektiv berechtigten Interessen der Gemeinde zu entsprechen [Versetzung, Zurruhesetzung aus dringenden Gründen des Dienstes — § 72 ff und § 86 Pfarrerdienstgesetz]).

Frage nach dem Termin:

Der Entwurf wurde der Landessynode im Frühjahr 1968 zur Beratung vom Landeskirchenrat überwiesen. Damals wurde auf Grund eines „erschütternden Berichtes über die derzeitige theologische und kirchliche Situation in unserer Landeskirche" unseres Herrn Landesbischofs die Behandlung der Vorlage vertagt. Hat sich inzwischen an der Situa-

tion, daß „mangels einer anerkannten Lehrnorm die Voraussetzung für die Anwendung der LBO nicht gegeben ist“ (Protokoll der Landessynode Seite 101), etwas geändert? Warum nun diese Eile?

In der Theologischen Begründung wird in Abschnitt 1, Seite 6 — rechte Spalte — erwähnt, daß der Entwurf der EKU (den unser Entwurf zum Teil wörtlich übernommen hat) wiederholt den Gliedkirchen der EKU zur Überprüfung vorgelegt ist, die auf zahlreichen Pfarr- und Ephorenkonventen, von theologischen Fakultäten, Kirchenleitungen und Synoden vorgenommen wurde. Welchen Schluß soll man daraus ziehen? Ist dieser Entwurf also genug von anderen beraten worden? Oder sollten wir ihn nicht auch in unseren Gemeinden und Konferenzen gründlicher beraten? Wir sind ja eine bekenntnisunierte Kirche und zudem hat sich inzwischen — wie das Reichenauer Gespräch zeigt — die Situation schon wieder gewandelt.

Dazu braucht man aber Zeit. Wer kennt denn schon diesen Entwurf in den Gemeinden und Ältestenkreisen?

B

Neuformulierung der Grundlegung, beschlossen auf PK Konstanz.

I.

(1) Die Kirche hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments lauter und rein zu verkündigen. Mit diesem Auftrag ist sie verpflichtet, ihr Zeugnis immer erneut an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Leben, Lehre und Ordnung lebendig zu halten. Dies bedingt ein immer neues Hören auf das Reden des Herrn im apostolischen Zeugnis und ein immer neues, aus der Gegenwart zu vollziehendes Ja zu seinem Wort. Daraus ergibt sich für die Kirche die Verpflichtung, eine Verführung der Gewissen und eine Zerstörung der Gemeinde durch schriftwidrige Verkündigung und Lehre abzuwehren.

(2) Die Kirche kann die Verantwortung für die reine Lehre nur wahrnehmen, weil sie die Verheißung hat, daß der Herr der Kirche ihr durch den Heiligen Geist hilft, das Evangelium in Vollmacht zu verkündigen und die rechte Lehre zu bewahren. Deshalb hat für Prüfung kirchlicher Lehre und Verkündigung letztlich das Wort Gottes, das in der Heiligen Schrift bezeugt ist, Lehrautorität. Ein unfehlbares Lehramt gibt es in der Kirche Jesu Christi nicht.

(3) Die Kirche ist sich bei Prüfung der Lehre und Verkündigung bewußt, daß das Urteil über den Glauben eines Menschen ihr entzogen ist und allein Gott vorbehalten bleibt. Eine Lehrbeanstandungsordnung muß den Weg frei lassen für die Entfaltung des Reichtums des Evangeliums in mancherlei Begriffen und Vorstellungen.

(4) Jeder Christ ist berufen, das Evangelium zu bezeugen und auf die lautere Verkündigung und rechte Lehre des Evangeliums achtzuhaben. Die von der Kirche als Prediger zur öffentlichen Wortverkündigung oder mit einer Leitungsfunktion beauftragten Gemeindeglieder tragen hierfür eine besondere Verantwortung.

II.

(1) Die Diener am Wort geloben in der Ordination oder in der ihr entsprechenden gottesdienstlichen Verpflichtung, ihren Verkündigungsauftrag gemäß dem Vorspruch zur Grundordnung wahrzunehmen. Wer eine Lehrverpflichtung eingeht, muß daher über deren Inhalt und Bedeutung zuvor sorgfältig unterrichtet sein.

(2) Ein berufener Diener am Wort, der in seiner Verkündigung und Lehre in Widerspruch zu dem entscheidenden Inhalt des apostolischen Zeugnisses der Heiligen Schrift steht, gibt die Grundlage seines kirchlichen Auftrages preis. Er kann nicht im Dienst der öffentlichen Verkündigung und Lehre des Evangeliums bleiben.

III.

(1) Die Verantwortung der Kirche für die schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums umfaßt die gottesdienstliche Verkündigung, die Verwaltung der Sakramente, die kirchliche Unterweisung, den Dienst der Seelsorge, die theologische Lehrtätigkeit, sowie jede andere Darbietung des Evangeliums in Wort und Schrift.

(2) Die Kirche nimmt ihre Verantwortung für die rechte Verkündigung und Lehre im besonderen dadurch wahr, daß sie für die Zurüstung und Bestellung geeigneter Prediger und Lehrer des Evangeliums durch Ausbildung, Prüfung, Ordination und Berufung Sorge trägt. Des weiteren nimmt die Kirche ihre Verantwortung für die in ihrem Bereich geschehende Verkündigung und Lehre ständig wahr durch den Dienst der brüderlichen Beratung, Mahnung und Seelsorge, sowie der Visitation und Weiterbildung.

(3) Wenn trotz all dieser Dienste ein Diener am Wort, der mit seiner Verkündigung und Lehre im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift zu stehen scheint, dabei beharrt, so ist als äußerste Maßnahme ein Lehrbeanstandungsverfahren erforderlich.

C

Neuentwurf zur Grundlegung, beschlossen von BS Freiburg.

I.

(1) Die Kirche hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus allen Menschen zu verkündigen. Sie glaubt und bekennt Jesus Christus als ihren Herrn. Sie dient ihm in ihrem Reden und ihrem Tun. Im Wandel der Zeiten und der Verhältnisse bezeugt sie, wer er ist und was er für uns getan hat. Sie ist dabei angewiesen auf seinen Geist. Sie legt ihr Zeugnis ab in der Hoffnung auf sein Kommen.

(2) Die Kirche Jesu Christi gründet sich auf das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes. Denn das Wort Gottes ist alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glau-

bens und ihres Bekennens. Im Vertrauen auf Christi Verheißung erwartet sie, in der Auslegung und der Verkündigung der biblischen Botschaft immer neu zu vernehmen, was ihr Gottes Wort zu sagen hat.

(3) Wie die Bibelwissenschaft erarbeitet hat, vertritt die Heilige Schrift in zentralen Fragen keine einheitliche Lehre. Sie enthält die Vielfalt der Erkenntnisse und Bekenntnisse des Volkes Israel und der Urchristenheit. Dadurch ist die Frage nach der Mitte der Heiligen Schrift und dem, was für uns verbindlich ist, immer neu gestellt. Dabei ist es eine schwierige und immer neue Aufgabe, in unsere Zeit hinein zu übersetzen, was die Heilige Schrift meint. Die wissenschaftliche Erforschung der Heiligen Schrift und die Diskussion über ihre Ergebnisse sind deshalb nötig und dienen auf ihre Weise dem immer besseren Verstehen der biblischen Botschaft.

(4) Auch in der Geschichte der Kirche formulierte und von ihr anerkannte Bekenntnisse helfen auf ihre Art zum Verstehen der biblischen Botschaft. Sie sind der Ertrag kirchlicher Verkündigung in besonders entscheidenden Zeiten der Kirche. Sie sind zwar zeitgebunden und dürfen nicht verhindern, den Reichtum der biblischen Botschaft zu entfalten und für die Gegenwart neu zu fassen. Sie leiten aber dazu an, die Frage nach der Mitte der biblischen Botschaft sachgemäß zu stellen, und deuten die Richtung an, in der sie zu suchen ist.

(5) Was die biblische Botschaft verbindlich für die Gegenwart zu sagen hat, läßt sich nicht verstehen und entfalten abgesehen von der Situation, in die sie hineinspricht. Auf ihre Weise trägt auch sie zum Verstehen der biblischen Botschaft bei. Sie will also beachtet sein. In einer Zeit, in der die Menschen mehr Fragen haben als Antworten, ist es besonders wichtig, daß sich die Kirche den Fragen stellt und im Hören auf Gottes Wort verantwortlich bedenkt, welche Antworten ihr gegeben sind. Sie wird vertrauen dürfen, daß sie dann fragend und antwortend Gottes Wort weitergeben kann.

(6) Kirchliche Lehre versucht, die biblische Botschaft verantwortlich zu entfalten und verständlich zu beschreiben. Sie verarbeitet die Ergebnisse der wissenschaftlichen Erforschung der Heiligen Schrift. Sie hört auf die formulierten Bekenntnisse der Kirche. Sie achtet auf die gegenwärtige Situation. Sie begleitet dadurch hilfreich Verkündigung und Bekenntnis, die der Kirche Jesu Christi zu allen Zeiten aufgetragen sind.

II.

(1) Die Kirche Jesu Christi steht in einer ständigen Auseinandersetzung mit falscher Lehre, die Menschen verführt und die Kirche gefährdet. Sie ist für die dem Evangelium entsprechende Lehre verantwortlich. Nun gibt es in ihr kein unfehlbares Lehramt. Die Kirche kann ihre Verantwortung also nur wahrnehmen, weil sie die Verheißung hat, daß der Herr der Kirche selbst über Verkündigung und Lehre des Evangeliums wacht. Sie vertraut darauf, daß sie bei ihrer Bemühung um das Verständnis des Evangeliums vom Heiligen Geist geleitet wird. Sie hofft, daß sich die Wahrheit des Evangeliums in allen Auseinandersetzungen mit falscher Lehre durchsetzen wird.

(2) Auf Grund seiner Taufe ist jeder Christ berufen, das Evangelium zu bezeugen, zugleich auf die Verkündigung und Lehre des Evangeliums acht zu haben. Die von der Kirche als Prediger zur öffentlichen Wortverkündigung berufenen Gemeindeglieder tragen für Verkündigung und Lehre eine besondere Verantwortung. Alle Gemeindeglieder, insbesondere aber die zur öffentlichen Wortverkündigung berufenen, haben daher die Aufgabe, in der gemeinsamen Bemühung um die Wahrheit des Evangeliums aufeinander zu hören. Sie haben bereit zu sein, sich korrigieren und weiterbringen zu lassen. Sie haben zugleich die Verpflichtung, denen weiterzuhelfen, die von der Wahrheit abgewichen sind.

III.

(1) Nach dem Vorspruch ihrer Grundordnung gründet sich unsere Landeskirche als Kirche der Reformation auf das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes. Sie bezeugt ihren Glauben durch die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse und anerkennt die Bekenntnisse der Reformation, wie sie in der Grundordnung genannt sind. Sie bejaht die Theologische Erklärung von Barmen und weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre und Ordnung zu bezeugen und lebendig zu halten.

(2) Um ihrem Verkündigungsauftrag nachgehen und ihre Gemeinschaft wahren zu können, ist die Landeskirche als kirchliche Gemeinschaft auf einen Konsensus angewiesen. Sie nimmt ihre Verantwortung für ihre Verkündigung und ihre Gemeinschaft dadurch wahr, daß sie für die Zurüstung und Bestellung geeigneter Prediger und Lehrer des Evangeliums durch Ausbildung, Prüfung, Ordination und Berufung Sorge trägt. Des weiteren wacht die Kirche über die in ihrem Bereich geschehende Verkündigung und Lehre und über ihre Gemeinschaft ständig durch den Dienst der brüderlichen Beratung und Mahnung sowie der Visitation.

(3) Die mit der öffentlichen Wortverkündigung oder Lehre beauftragten Glieder der Landeskirche geloben in der Ordination oder in der ihr entsprechenden gottesdienstlichen Verpflichtung, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen, sich dabei auf die Heilige Schrift zu gründen und auf die in der Landeskirche geltenden Bekenntnisschriften zu hören. Sie geloben damit, ihrem Verkündigungsauftrag in der Gemeinschaft unserer Landeskirche nachzukommen.

(4) Befindet sich ein mit der öffentlichen Wortverkündigung oder Lehre Beauftragter trotz der oben genannten Dienste in einem nachweisbaren Widerspruch zu dem in unserer Landeskirche herrschenden Konsensus in Fragen der Verkündigung und Lehre, kann er zur Teilnahme an einem öffentlichen Lehrgespräch aufgefordert werden. Diesem Lehrgespräch hat eine angemessene Frist zur Vorbereitung der Beteiligten vorauszugehen. Es hat

keine dienstrechtlichen Folgen. Es verwirklicht auf besondere Weise die Verpflichtung, sich gemeinsam um das Verständnis der biblischen Botschaft zu mühen und aufeinander zu hören.

(5) Wenn der Widerspruch zu dem in unserer Landeskirche herrschenden Konsensus in Fragen der Verkündigung und Lehre auch nach dem Lehrgespräch unüberbrückbar erscheint, kann als äußerste Maßnahme ein Lehrbeanstandungsverfahren eingeleitet werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens kann die Entfernung des Betroffenen aus dem Dienst der Landeskirche sein, deren Gemeinschaft er durch seinen anhaltenden Widerspruch zum herrschenden Konsensus verlassen hat.

o d e r :

Wenn der Widerspruch zu dem in unserer Landeskirche herrschenden Konsensus in Fragen der Verkündigung und Lehre auch nach dem Lehrgespräch unüberbrückbar erscheint, kann als äußerste Maßnahme in einem eigenen Verfahren überprüft werden, ob der Dienst des Betroffenen nach den in unserer Landeskirche geltenden Ordnungen (vor allem Grundordnung und Pfarrerdienstgesetz) noch möglich ist. Ergebnis eines solchen Verfahrens kann die Entfernung des Betroffenen aus dem Dienst der Landeskirche sein, deren Gemeinschaft er durch seinen anhaltenden Widerspruch zum herrschenden Konsensus verlassen hat.

(6) Die Landeskirche ist sich im klaren, daß durch ein derartiges Vorgehen nicht jede Irrlehre erfaßt oder verhindert werden kann. Sie erklärt außerdem ausdrücklich, daß ihr Konsensus nicht zwangsläufig ausschließt, daß das Bekenntnis zu Jesus Christus in Wort und Tat versäumt wird.

2. Teil: Zur Ordnung des Verfahrens

Berichterstatter im Auftrag des Evang. Oberkirchenrats:
Oberstaatsanwalt i. R. Rolf H e r z o g , Karlsruhe

I.

Der Entwurf der Lehrbeanstandungsordnung (LBO) wurde der Landessynode im Frühjahr 1968 vorgelegt und im Frühjahr 1969 den Bezirkssynoden zur Stellungnahme überwiesen. Der Entwurf besteht aus zwei Teilen, nämlich der Grundlegung und der Ordnung des Verfahrens. Dieser Bericht behandelt die Stellungnahmen der Bezirkssynoden und einer Reihe von Pfarrkonferenzen, soweit sie sich auf die **Ordnung des Verfahrens** beziehen. Er betrifft also denjenigen Teil der Vorlage, der in erster Linie einer rechtlichen Beurteilung zugänglich ist und ihrer bedarf. Ein solcher Bericht kann in verschiedener Form erstellt werden. Er kann in einer kritischen Würdigung der Stellungnahmen bestehen, kann sich aber auch im wesentlichen auf eine Darstellung dessen beschränken, was von den Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen zur Verfahrensordnung vorgebracht wurde. Der Bericht geht den zweiten Weg. Er unternimmt den Versuch, darzustellen, welche Aufnahme die Verfahrensregelung des Entwurfs gefunden hat, welche Einwendungen erhoben und welche Änderungsvorschläge zu den einzelnen Bestimmungen gemacht wurden. Er will das Material zu einer kritischen Würdigung liefern, welche Aufgabe der Landessynode oder der von ihr damit beauftragten Ausschüsse sein wird.

Im Oberkirchenrat wurden die Stellungnahmen von 26 Bezirkssynoden und 11 Pfarrkonferenzen nach einem festgelegten Schema, aber in etwas anderer Weise, als das für das Grundordnungsänderungsgesetz und für die Wahlordnung geschehen ist, ausgewertet. Das Ergebnis dieser Auswertung und die Protokolle der Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen, sowie die einführenden Referate und die Voten vorbereitender Ausschüsse liegen dem Bericht zugrunde, ferner die der Herbstsynode 1970 vorgelegte Stellungnahme der Theologischen Sozietät in Baden vom Juli 1970, sowie ein von der Bezirkssynode Freiburg als Material vorgelegter Gegenentwurf. Die Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen waren mit der erbetenen Stellungnahme vor keine einfache Aufgabe gestellt. Sie haben diese Aufgabe mit großem Ernst durchgeführt und viel Zeit und Arbeit daran verwandt. Die Diskussionen wurden durch umfangreiche Referate, teilweise auch durch Thesen und formulierte Fragen vorbereitender Ausschüsse eingeleitet. Sie waren, wie die Protokolle ergeben, sehr lebendig und lebhaft. Daß die Beteiligung der Nichttheologen an den Aussprachen, die in einigen Begleitberichten der Dekane besonders hervorgehoben wird, im großen und ganzen zurücktrat, wird an der Art des behandelten Stoffes liegen. Den umfangreichsten Teil der Diskussion nahmen die mit der Grundlegung zusammenhängenden theologischen Fragen ein. Was der entscheidende Inhalt der Heiligen Schrift sei, in welchem Verhältnis Schrift und Bekenntnis der Landeskirche zueinander ständen, was es bedeute, wenn von einer im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift stehenden Lehre gesprochen werde, wie sie in den reformatorischen Bekenntnissen bezeugt werde, sind die Fragen, die in den Diskussionen immer wiederkehrten und für das Ja oder Nein zu dem Entwurf von großer Bedeutung waren. Jedoch muß hervorgehoben werden, daß auch die Verfahrensordnung zu lebhaften Erörterungen führte. Die zahlreichen Änderungsvorschläge zu den einzelnen Bestimmungen beweisen das zur Genüge. Soweit die einführenden Referate und die Voten der vorbereitenden Ausschüsse nicht nur auf die Grundsatzfragen beschränkt wurden, sondern auch die Ordnung des Verfahrens behandelten, war eine eingehende Behandlung der Verfahrensfragen in der Diskussion die Folge. Wenn man das Ergebnis der Stellungnahmen in Zahlen messen will, ergibt sich, daß sich 19 Be-

zirkssynoden für den Erlaß einer LBO ausgesprochen haben, während 7 Bezirkssynoden den Entwurf ablehnten. Doch geben solche Zahlen kein zuverlässiges Bild. Vergleicht man zum Beispiel das Abstimmungsergebnis zweier großer Bezirkssynoden, nämlich der von Mannheim und Karlsruhe-Stadt, die beide den Entwurf mit gewissen Änderungen in Einzelbestimmungen gebilligt haben, so ergibt sich folgendes: Die Bezirkssynode Mannheim hat mit 88 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen den Entwurf grundsätzlich bejaht, während in der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt die für den Entwurf abgegebenen Stimmen die Gegenstimmen und die Stimmenthaltungen nur um 1 Stimme übertrafen. Hinzu kommt, daß bei einigen Synoden der Erlaß einer LBO nur unter der Voraussetzung bejaht wurde, daß der Entwurf einer vollständigen Neubearbeitung oder doch einer beträchtlichen Umgestaltung unterzogen werde. Es ist nicht zu verkennen, daß den zustimmenden Äußerungen eine beträchtliche Zahl ablehnender Stimmen gegenübersteht.

Die Einwände, die im einzelnen gegen die vorgeschlagene Ordnung des Verfahrens erhoben wurden, werden bei den dafür in Betracht kommenden Vorschriften im einzelnen zu behandeln sein. Sie werden zunächst zusammenfassend aufgezählt, um zu zeigen, welche Fragen den Bezirkssynoden besonders bedeutsam erschienen.

1. Auf mehreren Bezirkssynoden wurde die Frage gestellt, wie es sich mit den Hochschullehrern verhalte. Ihre Einbeziehung in das Verfahren wurde gefordert. Dem Einwand, daß die Theologischen Fakultäten der Universitäten durch den Staat besetzt würden und daß die an den Universitäten lehrenden Theologen nicht Inhaber eines kirchlichen Amtes seien, wurde entgegengehalten, daß dann kirchliche Theologische Hochschulen eingerichtet werden müßten. Welche Bedeutung dieser Gesichtspunkt für die Bezirkssynoden hatte, ergibt das Votum einer Bezirkssynode, die eine LBO ablehnte, solange sie nicht auch auf die theologischen Lehrer der Universitäten angewendet werden könne.

2. Unter Hinweis auf die in der Frühtheologie Luthers vertretene Auffassung, daß die Beurteilung der Lehre Aufgabe der Gemeinde sei, wurde eine stärkere Beteiligung der Gemeinde am Verfahren gefordert. § 1 Abs. 2 und § 20, die die Stellungnahme des Ältestenkreises in bestimmten Verfahrensabschnitten vorsehen, wurden als nicht ausreichend bezeichnet. Schon bei Einleitung des Verfahrens sollte die Gemeinde stärker beteiligt sein. Bei der Besetzung der Gremien für Lehrgespräch und Verhandlung vor der Spruchkammer sollten Nichttheologen in größerem Umfange mitwirken. Zur Einleitung des Verfahrens wird von einer Bezirkssynode die Zustimmung des Ältestenkreises gefordert. Der Entwurf regele das Verfahren zu hierarchisch, was in dem Übergewicht des Landeskirchenrats bei Besetzung der Gremien für Lehrgespräch und Spruchkammer zum Ausdruck komme.

3. Daß dem Lehrbeanstandungsverfahren seelsorgerliche, helfende Bemühungen vorauszugehen haben, ist in den Erläuterungen zur Ordnung des Verfahrens unter II dargelegt. Die Grundlegung weist unter III darauf hin. Es wird bemängelt, daß das in der Verfahrensordnung selbst nicht zum Ausdruck gebracht wird. Gewünscht wird ferner, daß in der Ordnung dazu etwas gesagt werde, wie es zur Einleitung des Verfahrens komme, wer als „Anzeigender" in Betracht komme und wer die ersten Ermittlungen zu führen habe.

4. § 1 der Ordnung spricht nicht nur von der Einleitung des Verfahrens, sondern bestimmt auch die materiellen Voraussetzungen hierfür. Die dagegen erhobenen Einwendungen sind im wesentlichen theologischer Art. Sie werden in dem Bericht zur Grundlegung zu behandeln sein. Für den vorliegenden Bericht werden sie nur insoweit beachtet werden müssen, soweit das im Rahmen einer rechtlichen Betrachtungsweise geboten erscheint.

5. Mehrfach wurde die Frage aufgeworfen, ob neben dem Disziplinarrecht und dem Pfarrerdienstrecht eine besondere LBO überhaupt notwendig sei. Ein Disziplinarverfahren erfordert ein vorwerfbares, schuldhaftes Verhalten, während ein Verfahren nach § 86 des Pfarrerdienstgesetzes bei einem untragbaren, irreparablen Zerwürfnis zwischen Pfarrer und Gemeinde in Betracht kommt. Daß die Unterschiede dieser Verfahren zum Lehrbeanstandungsverfahren, in dem nicht über eine Person geurteilt, sondern Lehre beurteilt wird, nicht genügend gesehen wurden, läßt sich der auf einer Bezirkssynode gefallenen Äußerung entnehmen, es mache doch keinen Unterschied, ob jemand auf Grund eines Disziplinarverfahrens oder auf Grund eines Lehrbeanstandungsverfahrens aus dem Dienst ausscheiden müsse. Es sei an dieser Stelle vermerkt, daß eine Bezirkssynode neben dem Lehrbeanstandungsverfahren die im Pfarrerdienstgesetz zu regelnde Pfarrerabwahl fordert, die notwendig sei, damit eine Gemeinde nicht auf Gedeih und Verderb an ihren Pfarrer gebunden sei.

6. Es wird gefragt, ob das in der Verfahrensordnung zur Entscheidung berufene Spruchkollegium die rechte Stelle sei, um über richtige oder falsche Lehre zu entscheiden. Es sei bereits hier darauf hingewiesen, daß die Theologische Sozietät als Folge ihrer kritischen Stellungnahme zur Grundlegung auch eine Änderung der Verfahrensordnung erstrebt. Sie meint, die Entscheidung über falsche oder rechte Lehre müsse einer synodalen Bekenntnisentscheidung überlassen bleiben.

7. In Ziffer 6 der Präambel zur Grundordnung ist gesagt, daß die Landeskirche sich verpflichtet fühle, ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen. Das hat Anlaß zu der mehrfach aufgeworfenen Frage gegeben, ob es nicht möglich sei, daß die Verkündigung und Lehre des Betroffenen dem wesentlichen Inhalt der Heiligen Schrift entspreche, nicht aber das Bekenntnis der Landeskirche. Es sei daher zu prüfen, ob nicht § 27,1 des Entwurfes, in dem zwei Möglichkeiten der Entscheidung enthalten seien, zu denen das Spruchkammerkollegium kommen könne, eine dritte im Sinne der aufgeworfenen Fragen hinzuzufügen sei.

8. Der Entwurf sieht in § 30 das Wiederaufnahmeverfahren vor. Zwei Bezirkssynoden meinen, die Voraussetzungen dafür seien zu eng gefaßt. Dar-

über hinaus wird auch eine Zweistufigkeit des Verfahrens, also eine Berufungsinstanz gefordert.

9. Als einzige Bezirkssynode hat die Bezirkssynode Freiburg einen vollständigen Gegenentwurf der Landessynode als Material vorgelegt. Er weicht ganz erheblich von der Vorlage ab und ist umfangreicher als diese. Ihn in allen Einzelheiten darzustellen, wird nicht notwendig sein. Er ist, soweit es sich um die Ordnung des Verfahrens handelt, in den Mitteilungen (Heft I, 1970, Seite 15 ff) veröffentlicht, wird aber bei der Darlegung der Stellungnahmen zu den einzelnen Vorschriften der Verfahrensordnung berücksichtigt werden.

II.

Im folgenden werden die Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen der Verfahrensordnung dargestellt. Der Übersichtlichkeit halber werden sie in der Reihenfolge der Paragraphen der Verfahrensordnung gebracht. Soweit Paragraphen des Entwurfs nicht genannt sind, liegen keine Änderungsvorschläge oder wesentliche Stellungnahmen vor.

§ 1

des Entwurfs regelt die Einleitung des Verfahrens. Die dieser „äußersten Maßnahme" vorausgehenden seelsorgerlichen Maßnahmen werden in der Verfahrensordnung selbst in § 1 Abs. 1 nur insoweit erwähnt, als dort von einem Beharren in der beanstandeten Lehre „trotz vorausgegangener Ermahnung und Belehrung, insbesondere durch Amtsträger, die nach der Grundordnung zur Aufsicht berufen sind", gesprochen wird. Der Entwurf entspricht insoweit dem § 1 der LBO der EKU und auch dem § 1 des kirchlichen Gesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen der VELKD, in dem allerdings nicht von vorausgehenden Belehrungen und Ermahnungen, sondern von seelsorgerlichen Bemühungen gesprochen wird. Gegen die Regelung des Entwurfs wird vorgebracht, es müßten solche im Vorstadium des Verfahrens durchzuführenden Maßnahmen in der Ordnung selbst beschrieben und ausdrücklich gesagt werden, daß seelsorgerliche Gespräche vor der Einleitung des Verfahrens durchzuführen seien. Auch sei die Gemeinde daran zu beteiligen. Eine Bezirkssynode schlägt deshalb folgende Neufassung für § 1 vor:

> Werden gegen die Verkündigung eines Dieners am Wort formell Bedenken erhoben, so findet unverzüglich
>
> bei einem Gemeindepfarrer ein Gespräch mit dem Ältestenkreis unter Vorsitz des zuständigen Prälaten statt,
>
> bei einem Dekan mit dem Bezirkskirchenrat unter Vorsitz des zuständigen Prälaten,
>
> bei einem Pfarrer der Landeskirche mit dem Bezirkskirchenrat,
>
> bei einem Mitglied des Oberkirchenrats mit dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.
>
> Kommt es bei diesem Gespräch nicht zu einer Einigung oder werden die Bedenken durch den Kirchengemeinderat (Bezirkskirchenrat oder Landeskirchenrat) geteilt, so kann der Landeskirchenrat ein Lehrbeanstandungsverfahren einleiten. Vorher kann der Landesbischof ein persönliches Gespräch mit dem Betroffenen führen.
>
> Der Beschluß des Landeskirchenrats ist dem Betroffenen mit Begründung zuzustellen. Dabei ist anzugeben, worauf die Beanstandungen sich beziehen.

Der Freiburger Gegenentwurf sieht gleichfalls vor Einleitung des Verfahrens durchzuführende Gespräche vor, die je nach der Person des Betroffenen vom Bezirkskirchenrat oder vom Landeskirchenrat in beliebiger Zahl und Zusammensetzung veranlaßt werden sollen und ohne förmliches Verfahren zur Behebung von Lehrbeanstandungen führen sollen, wenn die Bezirkssynode oder die Landessynode die Beanstandung auf Grund des Ergebnisses der Gespräche für unbegründet erklären.

§ 1 Abs. 1 erfordert für die Einleitung des Verfahrens das Vorliegen von Tatsachen, die die Annahme einer Lehrbeanstandung rechtfertigen. In den Erläuterungen des Entwurfs zur Ordnung des Verfahrens ist unter VII gesagt, daß es in erster Linie dem Oberkirchenrat obliege zu ermitteln, ob auf Grund entsprechender Beschwerden aus der Gemeinde oder auf Grund eigener Erhebungen solche Tatsachen vorlägen, ohne daß dadurch weitere Ermittlungen durch den Landeskirchenrat ausgeschlossen seien. Gleichwohl wird die Frage gestellt, wie es zu den Tatsachenfeststellungen komme, und die Meinung vertreten, darüber sei in der Ordnung selbst etwas zu sagen. Gemeinde und Ältestenkreis müßten dabei mitwirken, wogegen wiederum gesagt wird, daß damit die Verantwortung Gruppen zugeschoben werde, denen es an den notwendigen theologischen Voraussetzungen fehle. Ein Referat nimmt in diesem Zusammenhang auf einen von dem Göttinger Theologen Ernst Wolf stammenden Formulierungsvorschlag Bezug und schlägt folgende Fassung für § 1 Abs. 1 vor:

> Wird der Kirchenleitung angezeigt oder sonstwie bekannt, daß ein ihr unterstellter Inhaber eines geistlichen Amtes mit seiner Verkündigung in Widerspruch zur evangelischen Botschaft zu treten scheint und daran trotz Ermahnung festhält, so kann der Landeskirchenrat beschließen, ein Lehrbeanstandungsverfahren einzuleiten.

Da in § 1 des Entwurfs nur gesagt ist, daß der Landeskirchenrat die Einleitung des Verfahrens beschließt, nicht aber darauf hingewiesen wurde, daß er auch Sachermittlungen führen könne, fordert eine Bezirkssynode, daß das im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen werde. Eine andere Bezirkssynode meint, es sei überhaupt fraglich, ob der Landeskirchenrat die nötige Unbefangenheit besitze, um einen so entscheidenden Einfluß auf das Verfahren zu nehmen, wie er ihm durch den Entwurf eingeräumt werde. Die Einleitung des Verfahrens müsse einem synodalen Lehrsenat vorbehalten bleiben, für dessen Zusammensetzung jedoch keine Vorschläge gemacht werden. Eine Einzelstimme wünscht, daß der Landeskirchenrat zur Einleitung des Verfahrens der Zu-

stimmung des Ältestenkreises und der Bezirkssynode bedürfe. Wenn auch ganz allgemein möglichst umfassende Schutzbestimmungen zu Gunsten des Betroffenen gefordert werden, so ist doch die Frage, ob und in welchem Umfange der Betroffene zu den Ermittlungen hinzugezogen werden könne und ob er oder sein Beistand den Vernehmungen von Zeugen beiwohnen dürfe, nicht präzis gestellt. In der württembergischen Lehrzuchtordnung sind diese Fragen in den §§ 3 und 4 und den Ausführungsbestimmungen dazu behandelt.

§ 1 des Entwurfs regelt nicht nur die Einleitung des Verfahrens, sondern setzt auch die Kriterien und Maßstäbe zur Beurteilung von Verkündigung und Lehre fest. Sowohl für die Einleitung des Verfahrens wie für den Spruch des Spruchkammerkollegiums nach § 27 des Entwurfs ist die ausschlaggebende Frage, ob die beanstandete Lehre im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift steht, wie er in den in der Landeskirche nach dem Vorspruch zur Grundordnung geltenden reformatorischen Bekenntnissen bezeugt ist, und ob trotz Ermahnung und Belehrung der Betroffene darin beharrt. Diese Formulierung wollen zwei Bezirkssynoden dahin geändert wissen, daß es heißen sollte, „im Widerspruch zu dem entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift, wie er im Vorspruch zur Grundordnung bezeugt ist". Die Frage nach dem rechten Beurteilungsmaßstab für Lehre und Verkündigung ist eine theologische. An ihr haben sich, wie bereits erwähnt, die lebhaftesten Diskussionen auf den Bezirkssynoden entzündet. Die Erläuterungen des Entwurfs zur Ordnung des Verfahrens verweisen unter I Ziffer 1 insoweit auf die theologische Begründung des Entwurfs. Die Behandlung der hier vorgebrachten zahlreichen Einwände wird daher dem theologischen Bericht zur Grundlegung überlassen bleiben können. Hingewiesen sei jedoch auf folgendes: Eine inhaltlich gleiche Formulierung wie in § 1 des Entwurfes findet sich in § 1 der LBO der EKU. Die württembergische Lehrzuchtordnung spricht in § 2 von dem „Preisgeben des biblischen, reformatorisch verstandenen Evangeliums in entscheidenden Grundzügen", das Lehrbeanstandungsgesetz der VELKD von „untragbarem Widerspruch in entscheidenden Punkten zum Bekenntnis der Evangelisch-lutherischen Kirche". In unserer Landeskirche ist der Begriff der Lehrbeanstandung bereits in § 65 Abs. 1 des Pfarrerdienstgesetzes vom 2. 5. 1962 umschrieben. Er erfordert nach dieser Vorschrift, daß eine Lehre „in entscheidenden Inhalten des biblisch-reformatorischen Evangeliums im Widerspruch zum Bekenntnis der Landeskirche steht". Alle diese Formulierungen, die im Grundsätzlichen übereinstimmen, sind allgemein gehalten und bedürfen der Konkretisierung im Einzelfall. Eine solche Konkretisierung eines allgemein gefaßten Maßstabes im Einzelfall ist eine Aufgabe, die im Rechtsleben ständig gestellt wird. Eine gesetzliche Ordnung kann sie nicht leisten, weil bei der Vielzahl der in Betracht kommenden Fälle und deren verschiedenartigen Gestaltungen der Beurteilungsmaßstab nicht alle möglichen Einzelfälle ansprechen kann, sondern nur in einer allgemein gehaltenen Fassung die Kriterien beschreiben kann, an denen der Einzelfall dann zu messen ist. Wenn daher von Bezirkssynoden gefordert wird, daß angesichts der Fülle der in der heutigen Theologie vertretenen Lehrmeinungen in der LBO genauer und auf den Einzelfall bezogen zu sagen sei, was entscheidender Inhalt der Heiligen Schrift wäre, so wird zu fragen sein, ob das nicht ein unerfüllbares Verlangen darstellt. Es geht sicher im Lehrbeanstandungsverfahren nicht um gesetzliche Kategorien wie im säkularen Recht, sondern um die Wahrheit geistlichen Urteilens. Jedoch wird die in der Rechtsordnung übliche Methode, für einen größeren Bereich geltende Beurteilungsmaßstäbe im Gesetz nur allgemein auszusprechen und die Konkretisierung der Beurteilung des Einzelfalles zu überlassen, auch anwendbar sein, wo es sich um einen Beurteilungsmaßstab handelt, mit dem Lehre und Verkündigung geistlich beurteilt werden sollen. Es darf hier ein Zitat aus den Verhandlungen der Generalsynode der EKU gebracht werden, in dem zusammengefaßt ist, was es bedeutet, wenn der in den reformatorischen Bekenntnissen bezeugte entscheidende Inhalt der Heiligen Schrift zum Beurteilungsmaßstab für Lehre und Verkündigung gemacht wird:

> „In dem Lehrbeanstandungsverfahren einer evangelischen Kirche geht es nicht um richterliche Kategorien weltlichen Rechts, die sich immer auf bestimmte Formulierungen, etwa des Bürgerlichen Gesetzbuches beziehen, sondern geht es um die Wahrheit geistlichen Urteilens, das alle Verkündigung und Lehre danach befragt, aus welcher geistlichen Mitte heraus nun wahrhaft das lautere und klare Wort Gottes verkündigt und gelehrt wird. Wer diese entscheidende Mitte selbst aufgibt und darum in seiner Verkündigung und Lehre die lebendige, aus ihrer Wahrheit kommende Beziehung zu dieser Mitte verläßt, der widerspricht dem entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift nach reformatorischem Verständnis. Mit dem Hinweis auf das vierfache ‚Allein' ist also gerade nicht ein dogmatisches In-die-Hand-bekommen und ein kirchliches Verfügbarwerden des Evangeliums selbst gemeint, sondern gemeint ist der Aufruf zu einem umfassenden, aber auf eine entscheidende Mitte bezogenen und auf sie hinweisenden geistlichen Urteil." (Verhandlungen der 2. ordentl. Synode der EKU, 3. Tagung, Berlin 1965, Seite 65/66)

In dem Entwurf ist ebenso wie in der LBO der EKU das vierfache Allein nicht in der Ordnung selbst, wohl aber in der Grundlegung (II, 2) herausgestellt. Grundlegung und Verfahrensordnung gehören zusammen und können nicht gesondert betrachtet werden, so daß die in § 1 Abs. 1 der Ordnung geregelten sachlichen Voraussetzungen des Lehrbeanstandungsverfahrens nur unter Berücksichtigung der Grundlegung bestimmt werden können. Das erwähnte Zitat greift die theologische Kernfrage des Entwurfs auf. Es wurde gebracht, um auch an dieser Stelle klarzulegen, daß die in der Ordnung ausgesprochene sachliche Voraussetzung für das Lehrbeanstandungsverfahren der theologischen Betrachtung bedarf. Von einer rechtlichen

Betrachtungsweise aus kann nur gesagt werden, daß der gewählte Bewertungsmaßstab möglich und verwendbar ist und daß der Entwurf hier in gleicher Weise vorgegangen ist wie die Lehrbeanstandungsordnungen der anderen Gliedkirchen der EKD. Ob der Maßstab richtig gesetzt ist und die geistliche Beurteilung und Entscheidung von rechter und falscher Lehre ermöglicht, wird der Theologe zu entscheiden haben.

§ 2

Nach § 2 des Entwurfs beginnt das Lehrbeanstandungsverfahren mit einem theologischen Lehrgespräch, dessen Ziel die Klärung des theologischen Sachverhalts und, soweit erforderlich, der Versuch ist, dem Betroffenen zu helfen, die Schriftwidrigkeit seiner Lehre zu erkennen und von ihr abzulassen. Dieses theologische Lehrgespräch wird im allgemeinen positiv beurteilt. Doch werden auch Einwände laut. Es wird die Frage gestellt, ob es in einem Verfahren überhaupt zu einem rechten Gespräch kommen könne. Paragraphen behinderten das Gespräch. Wenn man einen Protokollführer neben sich habe, schweige man lieber. Der Betroffene befinde sich überdies psychologisch in einer Lage, die einer Klärung und Bereinigung wenig dienlich sei. Seiner seelischen Belastung müsse dadurch Rechnung getragen werden, daß andere als die im Entwurf genannten Personen, nämlich Charismatiker, am Gespräch beteiligt würden. Das sei aber in einem rechtlich geordneten Gespräch, wie es der Entwurf vorsehe, kaum möglich. Eine Stimme meint, das Gespräch solle am Wirkungsort des Betroffenen geführt werden. Was Zweck und Ziel des Gesprächs angeht, so wird gefragt, ob es nicht dazu führen müsse festzustellen, was wahre Lehre sei. Eine Bezirkssynode schlägt eine Ergänzung des § 2 Abs. 2 vor. Nach den Worten „oder von ihr läßt" sei ein Komma zu setzen und dann fortzufahren:

> oder festzustellen, daß die Landessynode die bisherige Lehre und Praxis der Landeskirche in der anstehenden Frage auf ihre Schriftwidrigkeit überprüfen müsse.

Dieser Vorschlag führt naturgemäß auch zu einem Änderungsvorschlag für § 8, der die nach Durchführung des Lehrgesprächs zu treffende Entscheidung behandelt. Es wird vorgeschlagen, daß die abschließende Entscheidung auch in der Beauftragung der Landessynode, die anstehende Streitfrage zu überdenken, bestehen könne. Es ist ein ähnlicher Vorschlag wie der bereits erwähnte Vorschlag der Theologischen Sozietät, der eine synodale Bekenntnisentscheidung vorgesehen haben will, wenn der Betroffene im theologischen Lehrgespräch auf seiner beanstandeten Lehre beharrt. Inwieweit ein sachlicher Unterschied zwischen beiden Vorschlägen insoweit besteht, als der obige Antrag eine Überprüfung der beanstandeten Lehre erstrebt, der Vorschlag der Theologischen Sozietät aber auf eine synodale Bekenntnisentscheidung gerichtet ist, mag dahinstehen. Bemerkenswert ist, daß nach dem Vorschlag der Theologischen Sozietät die Herbeiführung der synodalen Bekenntnisentscheidung von einem Antrag des Betroffenen abhängig sein soll, während der Vorschlag der Bezirkssynode die Entscheidung dem Landeskirchenrat überlassen will.

§ 3

Die Teilnehmer am Lehrgespräch bestimmt § 3 des Entwurfs. Es sind vier Theologen, von denen zwei dem Landeskirchenrat, mindestens einer auch dem Oberkirchenrat angehören sollen, einer ordentliches Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg sein soll und der vierte auf Vorschlag des Betroffenen zu berufen ist. Dazu tritt ein nichttheologisches Mitglied des Landeskirchenrats. Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestimmt der Landeskirchenrat. Wirkt der Landesbischof mit, ist er Vorsitzender. Gegen diese Regelung werden Einwände erhoben. Es wird bemängelt, daß nur Mitglieder der badischen Landeskirche als Teilnehmer vorgesehen und daß der Landeskirchenrat und der Oberkirchenrat in zu starkem Maße am Lehrgespräch beteiligt seien. Auch seien die Nichttheologen zu wenig berücksichtigt; den vier Theologen stehe ein Nichttheologe gegenüber. Es wird vorgeschlagen, daß der Vorsitzende, der nach einer Einzelstimme nicht der Landesbischof sein solle, und sein Stellvertreter nicht vom Landeskirchenrat zu bestimmen, sondern von der Synode zu wählen seien. Es wird ferner gefragt, warum nicht ein Ältester am Lehrgespräch teilnehme und warum der Betroffene, um jeden Machtmißbrauch zu verhindern, nicht der Berufung der Teilnehmer zustimmen müsse. Dazu darf bemerkt werden, daß die Ordnung eine Ablehnung der Teilnehmer am Lehrgespräch wegen Besorgnis der Befangenheit nicht vorsieht. Sie wird von einer Bezirkssynode gegenüber dem teilnehmenden Hochschullehrer gefordert.

Im einzelnen werden folgende Änderungen des § 3 angeregt:

In § 3 Abs. 1 a wird die Streichung des Wortes „mindestens" gewünscht.

In § 3 Abs. 1 b solle es heißen: eines seiner nichttheologischen, synodalen Mitglieder.

Zu § 3 Abs. 1 c liegen zwei Abänderungsvorschläge vor. Der eine will die Worte „einen im Dienste der Landeskirche stehenden Theologen" durch die Worte „einen im Dienste der EKD stehenden Theologen" ersetzen, oder folgenden Relativsatz hinzufügen, „der einer Gliedkirche der EKD angehören muß". Der zweite Vorschlag wünscht, daß § 3 Abs. 1 c folgende Fassung erhält: „einen von dem Betroffenen gewählten Theologen oder Nichttheologen, welcher der Evangelischen Kirche angehören muß". Die im Entwurf vorgesehene entsprechende Anwendung des § 13 Abs. 5, der ein Vorschlagsrecht des Betroffenen vorsieht und die Möglichkeit bietet, aus schwerwiegenden Gründen den Vorgeschlagenen zurückzuweisen, soll also entfallen.

Zu § 3 Abs. 1 d schlägt eine Bezirkssynode folgende Formulierung vor: „ein der Landeskirche angehörendes, vom Betroffenen als unvoreingenommen anerkanntes ordentliches Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg".

Daß der Betroffene auch beim Lehrgespräch einen Beistand haben sollte, wird von Bezirkssynoden und in Einzeläußerungen gewünscht. Zwei Bezirkssynoden schlagen vor, in Übereinstimmung mit dem auf der Frühjahrssynode 1969 gestellten Antrag des Hauptausschusses § 3 Abs. 1 folgenden Buchstaben e) hinzuzufügen: „Der Beschuldigte kann sich eines Beistandes bedienen, der einer Gliedkirche der EKD angehören muß". Da § 3 Abs. 1 die Zahl der Teilnehmer am Lehrgespräch mit dem Betroffenen festsetzt, der Beistand aber nicht Teilnehmer am Gespräch, sondern Berater und Helfer des Betroffenen ist, müßte die Zulassung des Beistandes als besonderer Absatz dem § 3 angefügt werden. Eine Bezirkssynode meint, daß der Beistand nicht einer Gliedkirche der EKD angehören müsse; es genüge, wenn er einer Kirche der Ökumene angehöre. Eine Bezirkssynode wünscht, daß der Betroffene nicht nur einen Theologen, sondern auch einen Juristen als Beistand haben solle.

Zu § 3 Abs. 2 wird vorgeschlagen, der erste Satz solle lauten: „Der Vorsitzende und sein Vertreter werden vom Landeskirchenrat durch Wahl bestimmt". Eine Einzelstimme wünscht, daß die Teilnehmer am Gespräch den Vorsitzenden wählen sollten.

Zu § 3 Abs. 4 wird vorgeschlagen, die Worte „kann bestellen" durch das Wort „bestellt" zu ersetzen.

§ 4

Zu § 4 Abs. 2 wird eine Ergänzung dahin vorgeschlagen, daß die Einladungen einen Monat vor dem Gesprächstermin erfolgen sollen.

§ 5

Die Meinungen darüber, ob das Lehrgespräch grundsätzlich unter Ausschluß der Öffentlichkeit, wie es der Entwurf vorsieht, oder öffentlich geführt werden soll, sind geteilt. Eine Bezirkssynode schlägt vor, dem Absatz 1 die Fassung zu geben: „Das Lehrgespräch ist öffentlich". Eine andere wünscht Öffentlichkeit des Gesprächs, aber mit der Möglichkeit, sie auszuschließen. Drei Bezirkssynoden sprechen sich ausdrücklich für die Nichtöffentlichkeit des Lehrgesprächs aus, eine will auf Antrag des Betroffenen den Prälaten, eine andere den Prälaten und den Landesbischof als Zuhörer zugelassen sehen. Zu Absatz 2 wünscht eine Bezirkssynode die Ergänzung, daß dem Landeskirchenrat die Möglichkeit gegeben sein solle, bei erkennbarer destruktiver Absicht anstelle des vom Betroffenen genannten Teilnehmers einen anderen zu berufen.

§ 6

Zu Abs. 1 schlägt eine Bezirkssynode vor, den zweiten Satz durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Die Unterschrift kann verweigert werden, wenn die Niederschrift den Verlauf des Gesprächs nicht zutreffend wiedergibt. Verweigert der Betroffene die Unterschrift, so ist das in der Niederschrift festzustellen und zu begründen."

Darüber hinaus wird gewünscht, daß die Niederschrift während des Gesprächs angefertigt und daß das Gespräch mittels Stenogramm und auf Tonband festgehalten werde.

§ 7

Eine Bezirkssynode legt den Vorschlag vor, § 6 Abs. 2 zu streichen und § 7 Abs. 2 so zu fassen, daß bei abweichenden Meinungen das Votum der Mehrheit der Teilnehmer, das nur von diesen zu unterzeichnen sei, und das Votum der Minderheit mit dem zusammenfassenden Bericht und mit der Niederschrift über das Lehrgespräch dem Landeskirchenrat vorzulegen und dem Betroffenen zuzustellen sei. Danach sei dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen drei Wochen zu geben.

Alternative zu §§ 3 ff

Der Freiburger Gegenentwurf geht einen anderen Weg als der Entwurf. Er läßt auf die Einleitung des Verfahrens nicht ein theologisches Lehrgespräch, sondern das sogenannte Feststellungsverfahren folgen. Zweck und Ziel dieses Verfahrensteils soll sein, einerseits die Vorgänge festzustellen, die zu der Lehrbeanstandung geführt haben, ferner die beanstandeten Lehraussagen des Betroffenen zu erheben und schließlich, die theologische Beurteilung des gesamten Sachverhalts vorzunehmen. Es soll also eine ermittelnde und eine beurteilende Funktion haben, die in einer Lehrfeststellungsversammlung durchgeführt werden sollen. An dieser Versammlung sollen 9 stimmberechtigte Mitglieder, darunter zwei vom Betroffenen genannte Mitglieder (ein Theologe und ein zum Ältestenamt befähigtes Mitglied einer Kirche der EKD) teilnehmen. Die Lehrfeststellungsversammlung soll Beweise erheben und auch Zeugen vernehmen können. Sie endet mit drei offenen Abstimmungen, bei denen jedes Mitglied unter Ausschluß der Stimmenthaltung mit Ja oder Nein zu drei im Wortlaut vorgeschriebenen Sprüchen Stellung zu nehmen hat. Die ersten beiden entsprechen in etwa den in § 27 des Entwurfs geforderten Sprüchen, der dritte Spruch geht dahin, daß der Bekenntnisstand der badischen Landeskirche nach seiner bisherigen Auslegung im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift stehe. Bejaht die Lehrfeststellungsversammlung den letztgenannten Spruch, so soll der Landeskirchenrat die Fortsetzung des Verfahrens bei der Landessynode beantragen, die sich als Versammlung zur Revision der Grundordnung zu konstituieren hat.

§ 8

Nach § 8 Abs. 1 des Entwurfs entscheidet nach Durchführung des Lehrgesprächs der Landeskirchenrat über die Einstellung des Verfahrens oder über die Aussetzung oder über die Eröffnung des Verfahrens vor dem Spruchkollegium. Eine Einzelstimme schlägt vor, daß es zur letztgenannten Entscheidung der Zustimmung des Ältestenkreises und des Bezirkskirchenrats bedürfen solle, eine andere meint, die Landessynode solle in diesem Falle die Entscheidung treffen, der Landeskirchenrat sie nur

beantragen können. Eine Bezirkssynode meint, der Landeskirchenrat solle auch die Landessynode beauftragen können, die anstehende Streitfrage zu durchdenken. Sie macht folgenden Vorschlag für die Fassung des § 8:

Zusatz zu Abs. 1:
. . . , oder ob die Landessynode beauftragt werden soll, die anstehende Streitfrage neu zu durchdenken.

Absatz 2: wie im Entwurf

Absatz 3:
Wenn der Landeskirchenrat gemäß Abs. 1 die Landessynode mit der Beratung der theologischen Frage beauftragt, muß ein Termin für den Beginn der Beratung genannt werden. Dieser soll innerhalb eines angemessenen Zeitraumes liegen.

Zu § 8 Abs. 2 wird bemerkt, es solle die Studienzeit auf ein Jahr beschränkt werden. Eine Einzelstimme meint, § 8 Abs. 2 sei unrealistisch; denn es sei anzunehmen, daß derjenige, dem eine Lehrbeanstandung vorgeworfen werde, mit der einschlägigen Literatur vertraut sei.

Zwei Bezirkssynoden wünschen die Hinzufügung folgenden Absatzes 3:

Wenn der Landeskirchenrat gemäß Abs. 1 das Verfahren einstellt, muß auf Wunsch des Betroffenen diese Entscheidung in seinem Wirkungskreis in angemessener Weise bekannt gemacht werden.

§ 10

Zwei Bezirkssynoden schlagen vor, in Anlehnung an § 69 des Pfarrerdienstgesetzes nicht die vorläufige Dienstenthebung, sondern die vorläufige Untersagung der Dienstausübung vorzusehen.

§ 11

Zwei Bezirkssynoden schlagen folgenden Absatz 3 vor:

Ist der Betroffene Inhaber eines landeskirchlichen Pfarramts oder Mitglied des EOK, so erfolgt sinngemäße Anwendung von Abs. 2.

Ferner wird gewünscht, in Absatz 2 vor dem Wort „mitzuteilen" das Wort „alsbald" einzufügen.

§ 12

Nach § 12 des Entwurfs bestellt die Landessynode für das Feststellungsverfahren spätestens bei der zweiten Tagung das Spruchkollegium. Eine Einzelstimme schlägt die „ad hoc"-Berufung vor. Eine dem Vorschlag ähnliche Bestimmung findet sich im Lehrbeanstandungsgesetz der VELKD. Das Spruchkollegium dieses Gesetzes besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier Mitglieder, darunter ein Hochschullehrer und ein Gemeindeglied weltlichen Standes, vom Senat für Lehrfragen „ad hoc", das heißt erst für das in Betracht kommende Verfahren berufen werden. Es soll dadurch deutlich gemacht werden, daß es keine ein für allemal feststehende, allein zuständige Lehrinstanz gibt. Dem Betroffenen komme diese Art der Zusammensetzung auch zugute, weil die Entscheidung so von den sachkundigsten und zur geistlichen Beurteilung des Falles geeignetsten Personen getroffen werden könne (Luth. Generalsynode 1956 — Bericht über die 2. Tagung — Berlin 1957 S. 128/29).

§ 13

Gegen die in § 13 geregelte Zusammensetzung des Spruchkollegiums werden eine Reihe von Einwänden erhoben. Es wird gewünscht, die Gemeinde zu beteiligen, und vorgebracht, die zahlenmäßige Beteiligung der Nichttheologen sei nicht ausreichend, wobei auf den letzten Satz der Ziffer 4 der theologischen Begründung der LBO (Seite 8 der Vorlage) verwiesen wird. Das Spruchkollegium müsse ökumenisch zusammengesetzt sein, das Übergewicht des Landeskirchenrats und der Landessynode sei zu groß; die Hälfte der Mitglieder solle aus Vertretern des Landeskirchenrats und der Synode bestehen, die andere Hälfte vom Betroffenen benannt werden. Eine Stimme fordert die Zustimmung des Betroffenen zur Zusammensetzung des Spruchkollegiums; eine andere fragt, warum der Betroffene nicht Mitglied des Spruchkollegiums sei.

Für § 13 Abs. 1 a wünscht eine Bezirkssynode folgende Fassung:

Drei im Dienste der Landeskirche stehende ordinierte Theologen, von denen mindestens zwei ein Gemeindepfarramt haben und zwei der Landessynode angehören.

Zu § 13 Abs. 3 wünschen zwei Bezirkssynoden, daß die Landessynode den Vorsitzenden wählen solle.

Zu § 13 Abs. 4 wird darauf hingewiesen, daß aus dem Wortlaut der Vorschrift sich nicht ergebe, daß das anstelle des rechtskundigen Oberkirchenrats zu berufende Mitglied rechtskundig sein müsse. Das sollte in der Formulierung zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 13 Abs. 5 wird bemerkt, die Vorschrift sei in der vorgelegten Fassung unzumutbar und könne die vom Betroffenen Vorgeschlagenen im Falle ihrer Ablehnung dem Vorwurf der falschen Lehre aussetzen. Zwei Synoden wünschen, daß einer der Vorgeschlagenen berufen werden müsse, damit das Recht des Betroffenen auf Mitwirkung an der Zusammensetzung des Spruchkollegiums nicht geschmälert werde. Eine Bezirkssynode legt folgende Fassung für § 13 Abs. 5 vor:

Wird ein Feststellungsverfahren bei dem Spruchkollegium anhängig, so tritt ein weiterer ordinierter Theologe der Landeskirche als Mitglied des Spruchkollegiums für das anhängige Verfahren hinzu, den der Betroffene dem Vorsitzenden des Spruchkollegiums innerhalb eines Monats benennt. Verzichtet der Betroffene darauf oder hält er die Frist nicht ein, beruft das Spruchkollegium von sich aus das weitere theologische Mitglied.

Darüber hinaus sollte, wie die Bezirkssynode meint, noch sichergestellt werden, daß das Verfahren nicht verschleppt werden könne. Eine andere Bezirkssynode wünscht, daß nur Satz 1 des Absatzes 5 stehen bleiben solle, eine andere, daß der Begriff der

„schwerwiegenden Bedenken", der in der dritten Zeile des Absatzes 5 verwendet ist, zu präzisieren sei. Zwei Bezirkssynoden meinen, in der dritten Zeile sollte es statt „Theologe der Landeskirche" heißen „Theologe der EKD".

§ 14

Drei Bezirkssynoden schlagen zu a) den Zusatz vor „ausgenommen das Mitglied nach § 3 Abs. 1 c". Es sei für den Betroffenen unter Umständen schwer, mehr als einen Theologen seines Vertrauens zu finden.

§ 15

Zwei Bezirkssynoden wünschen folgende Fassung des dritten Satzes des Absatzes 1:

Der Landeskirchenrat entscheidet darüber durch unanfechtbaren Beschluß, bei dem die abgelehnten Mitglieder nicht mitwirken.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß dieser Paragraph richtiger nach § 18 eingeordnet würde.

§ 16

Zwei Bezirkssynoden wünschen folgende Formulierung:

Die Mitglieder des Spruchkollegiums führen ihr Amt in Unabhängigkeit und sind nur an die Heilige Schrift gemäß dem Vorspruch der Grundordnung gebunden.

Eine Bezirkssynode will den Punkt am Ende des Paragraphen durch ein Komma ersetzt wissen und hinzufügen, „sofern diese eindeutig und unausweichlich die Botschaft der Heiligen Schrift wiedergeben oder anwenden". Eine Einzelstimme wünscht die Streichung der Worte „sowie an die Bekenntnisse und Ordnungen der Landeskirche", weil nur die Heilige Schrift oberste Lehrgewalt habe.

§ 20

Es wird bemerkt, daß die vorgesehene Beteiligung von Ältestenkreis und Bezirkskirchenrat nicht genüge. Inwiefern sie aber stärker beteiligt werden sollen, ist nicht ausgeführt.

§ 21

In Absatz 1 sei einzufügen, daß der Betroffene Zeugen benennen und jederzeit die Akten einsehen könne.

§ 21 Abs. 2 besagt, daß der Betroffene sich während des Feststellungsverfahrens vor dem Spruchkollegium eines Beistandes bedienen könne. Mehrere Bezirkssynoden wünschen, daß der Betroffene einen theologischen und auch einen juristischen Beistand haben könne, wobei die Frage aufgeworfen wurde, ob eine Qualifizierung für die Person des Beistandes etwa in der Art, wie sie in § 5 der Württembergischen Lehrzuchtordnung vorgesehen sei, erfolgen solle.

Es wird ferner vorgeschlagen, den § 23 vor § 21 einzuordnen.

§ 24

Nach § 24 des Entwurfs sollen an der grundsätzlich nicht öffentlichen Verhandlung nur Mitglieder des Landeskirchenrats als Zuhörer teilnehmen können; andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verhandlung haben, und Vertreter kirchlicher Dienststellen jedoch nur, wenn sie vom Vorsitzenden als Zuhörer zugelassen werden. Die Vorschrift ist lebhaft diskutiert worden. Drei Bezirkssynoden haben sich dem der Ziffer 35 der Ausführungsbestimmungen zur Württembergischen Lehrzuchtordnung entnommenen Formulierungsvorschlag angeschlossen, den der Hauptausschuß auf der Frühjahrssynode 1969 gemacht hat; eine möchte allerdings, daß es statt „Glieder der Landeskirche" „Glieder der EKD" heißen solle. Der Vorschlag des Hauptausschusses entspricht auch den auf weiteren Bezirkssynoden geäußerten Wünschen, die sich für die Öffentlichkeit des Verfahrens vor dem Spruchkollegium mit der Möglichkeit, sie auszuschließen oder zu beschränken, eingesetzt haben. Nur eine Bezirkssynode wünscht eine grundsätzlich beschränkte Öffentlichkeit. Sie meint, daß nur auf Antrag des Betroffenen Vertreter der Gemeinde, des Ältestenkreises und der Bezirkssynode als Zuhörer zugelassen werden sollten.

§ 25

Der Haupt- und Rechtsausschuß haben auf der Frühjahrssynode 1969 für Satz 2 der Vorschrift die Formulierung vorgeschlagen: „Das Spruchkollegium kann Beweise erheben, insbesondere Sachverständige anhören". Drei Bezirkssynoden haben dem Vorschlag zugestimmt. Eine Bezirkssynode wünscht darüber hinaus, daß ausdrücklich gesagt werde, daß die Erhebung von Beweisen auch durch Vernehmung von Zeugen und Verlesung von Urkunden erfolgen könne. So eingehende Vorschriften über den Gang der Verhandlung vor dem Spruchkollegium, wie sie in den Ziffern 37 ff der Ausführungsbestimmungen zur Württembergischen Lehrzuchtordnung enthalten sind, werden nicht gefordert.

§ 26

Eine Einzelstimme wünscht, daß der Gang der Verhandlung auch durch Tonband und Stenogramm festgehalten werde.

§ 27

Die Bestimmung legt die vom Spruchkollegium zu treffenden Feststellungen fest. Zu Abs. 1 a wird auf die Darlegungen zu § 1 des Entwurfes verwiesen. Hier sei nur auf die Änderungsvorschläge eingegangen.

In Absatz 1 a wird vermißt, daß die Theologische Erklärung von Barmen nicht erwähnt sei. Eine Einzelstimme schlägt vor, das Wort „reformatorisch" in Abs. 1 a zu streichen, damit Barmen dabei sei, sowie alle hoffentlich bald folgenden Bekenntnisse. Eine andere wünscht, daß eine Feststellung nach Abs. 1 a nur einstimmig ergehen solle. Zwei Bezirkssynoden wünschen, es solle die Feststellung nach Abs. 1 a da-

hin zu treffen sein, daß der Betroffene in seiner Verkündigung und Lehre „im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift stehe gemäß dem Vorspruch zur Grundordnung".

Eine Bezirkssynode wünscht unter Hinweis auf Ziffer 6 des Vorspruchs zur Grundordnung, daß dem Absatz 1 folgender Buchstabe c) hinzugefügt werde:

oder

c) daß die Definition des entscheidenden Inhalts der Heiligen Schrift durch die nach dem Vorspruch zur Grundordnung geltenden Bekenntnisse im Blick auf die heutigen Aufgaben der Kirche und Anforderungen an den Glauben nicht zureichend oder zutreffend ist und daher von der Landessynode neu formuliert werden muß.

Eine andere Bezirkssynode wünscht den Zusatz als Abs. 1 c in folgender Fassung: daß das bisherige Verständnis der Landeskirche von der Heiligen Schrift von dem Betroffenen in Frage gestellt worden sei. Dieser Zusatz wird mit der Begründung gewünscht, daß das Verfahren auch die Möglichkeit eröffnen müsse, daß der Betroffene der Gemeinde ein neues Verständnis der Heiligen Schrift gegeben und damit die Überprüfung der Lehre der Landeskirche ermöglicht habe. Nur wenn das Spruchkollegium auch für den Betroffenen sprechen könne, sei sein umfassender Schutz gegeben. Ob ein solcher nicht bereits durch die Ziffer 1 b gewährleistet ist, ist in diesem Zusammenhang nicht erörtert.

§ 28

Es wird darauf hingewiesen, daß bei grundsätzlicher Öffentlichkeit der Verhandlung vor dem Spruchkollegium die Bekanntmachung der Entscheidung dem anzupassen und § 28 Abs. 1 neu zu formulieren sei. Es solle ferner sichergestellt werden, daß auch eine Entscheidung nach § 27 Abs. 3 zu begründen sei. Die Entscheidungen nach § 27 müßten auch dem Ältestenkreis mitgeteilt werden. Dabei sollte auch einer der an der Entscheidung Beteiligten anwesend sein.

§ 29

Es wird die Frage gestellt, ob die Vorschrift nicht ins Pfarrerdienstgesetz gehöre, und die Auffassung vertreten, der Betroffene solle nur die durch die Ordination erworbenen Rechte verlieren, weil er eventuell an anderer Stelle im kirchlichen Dienst eine Aufgabe erhalten könne. Eine Bezirkssynode schlägt folgende Fassung der Vorschrift vor:

(1) Die Feststellung des Spruchkollegiums hat keine unmittelbaren dienstrechtlichen Folgen. Hat das Spruchkollegium eine Feststellung gemäß § 27 Abs. 1 a getroffen, so wird auf Grund dieser Feststellung ein dienstrechtliches Verfahren gegen den Betroffenen erhoben.

(2) In diesem Verfahren wird über das weitere dienstrechtliche Verhältnis des Betroffenen zur Landeskirche entschieden bzw. der Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst festgelegt. Der Beschluß wird dem Betroffenen mitgeteilt. Im Falle eines Ausscheidens verbleiben dem Betroffenen die bisherigen Bezüge bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf die Zustellung der Entscheidung folgt.

Alternative zum Feststellungsverfahren vor dem Spruchkollegium

Der Freiburger Gegenentwurf sieht als abschließenden Verfahrensteil das sogenannte Lehrzuchtverfahren vor, das durchzuführen ist, wenn die Lehrfeststellungsversammlung die Feststellung getroffen hat, daß die beanstandete Lehre im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift steht. In diesem Verfahren soll die Lehrzuchtkammer in offener Abstimmung darüber entscheiden, ob der Betroffene wegen des fortdauernden Anstoßes, den seine Verkündigung und Lehre gegeben haben, seines kirchlichen Auftrags verlustig gehen muß oder an anderem Ort und in anderer Funktion zu beschäftigen ist oder trotz des Anstoßes seiner Lehre im Verkündigungs- und Lehramt der Kirche ertragen bzw. im Besitz seines kirchlichen Auftrages bleiben muß.

Die Evangelische Sozietät meint, daß das Verfahren vor der Spruchkammer wesentlich vereinfacht werden könne, wenn, wie sie vorschlägt, die Entscheidung über rechte oder falsche Lehre von der Landessynode durch eine Bekenntnisentscheidung getroffen wird. Wie sie im einzelnen das Spruchkammerverfahren gestaltet sehen will, ist in ihrer Stellungnahme nicht dargelegt.

§ 30

Drei Bezirkssynoden halten die Zulassung des Wiederaufnahmeverfahrens nicht für ausreichend. Sie wünschen ein Berufungsverfahren, dessen Gestaltung aber nicht näher beschrieben wird. Eine Bezirkssynode meint, das Verfahren könne in der Weise zweistufig gestaltet werden, daß es in erster Instanz mit Lehrgespräch und Verhandlung vor dem Spruchkollegium auf der Ebene des Kirchenbezirks durchgeführt werde; die Berufungsinstanz könne der Landeskirchenrat sein. Ferner wird gegen § 30 eingewendet, die Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens dürfe nicht durch die im Entwurf vorgesehene Zweidrittel-Mehrheit erschwert werden. Zwei Bezirkssynoden wünschen in Übereinstimmung mit einem Vorschlag des Hauptausschusses auf der Frühjahrssynode 1969 die Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens auch für den Fall einer Entscheidung nach § 27 Abs. 3 des Entwurfs. Eine Bezirkssynode schlägt vor, das Spruchkollegium für das Wiederaufnahmeverfahren solle nicht erst nach der Zulassung eines solchen Verfahrens, sondern bereits bei der Bestellung des Spruchkollegiums nach § 12 mitbestimmt werden. Das vom Betroffenen für das Spruchkollegium benannte Mitglied solle im Gegensatz zu den übrigen Mitgliedern des Spruchkollegiums auch dem Spruchkollegium des Wiederaufnahmeverfahrens angehören können.

§ 31

Mehrere Bezirkssynoden sind der Auffassung, daß die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe in Höhe der

erdienten Versorgungsbezüge nicht ausreichend sei. Notwendig sei, daß der Betroffene die Mittel für eine neue Berufsausbildung erhalte. Zwei Bezirkssynoden schlagen deshalb vor, daß in § 31 zum Ausdruck gebracht werde, daß dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben sei, bei vollen Bezügen einen neuen Beruf zu erlernen. Eine andere Bezirkssynode tritt für die Gewährung der vollen Bezüge für fünf Jahre ein. Eine dritte schlägt vor, daß entweder eine Unterhaltsbeihilfe oder eine Überbrückungsversorgung in Höhe des vollen Gehaltes für ein Zweitstudium oder eine andere Berufsausbildung zu gewähren sei.

Zu Abs. 3 wird eine nähere Präzisierung des Begriffes „unwürdig" gefordert. Auch die Streichung des Absatzes wird angeraten.

§ 35

Auf einer Bezirkssynode wurde die Auffassung geäußert, auch bei einem Ausscheiden des Betroffenen aus dem Dienste der Kirche müsse der Gemeinde gesagt werden, ob die beanstandete Lehre zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift in Widerspruch stehe oder nicht. Diese Meinung hat zu dem Antrag geführt, § 35 so zu fassen, daß das Recht der Gemeinde auf Klärung der strittigen Frage gewährleistet sei. Eine Einzelstimme will dem durch Streichung des Paragraphen Rechnung tragen.

§ 36

Zwei Bezirkssynoden wünschen, daß in Absatz 2 auch die unständigen Geistlichen genannt und der letzte Halbsatz des Absatzes 2 gestrichen werde. Es wird zu prüfen sein, ob bei der Formulierung der Vorschrift nicht die inzwischen ergangenen Gesetze über die Pfarrdiakone und die Pfarrvikare zu berücksichtigen sein werden.

§ 37

Es wird gefordert, daß dem Betroffenen überhaupt keine oder höchstens solche Kosten aufgebürdet werden sollten, die durch absichtliche Verzögerung des Verfahrens entstanden seien. Zwei Bezirkssynoden schlagen für Absatz 2 folgende Fassung vor:

Dem Betroffenen werden die zur Wahrnehmung seiner Rechte entstandenen Auslagen einschließlich der Kosten für die Hinzuziehung der Beistände erstattet.

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

im Frühjahr 1971

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Neumühl

Vom April 1971

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Der kirchliche Nebenort Neumühl wird aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Kork ausgegliedert. Zugleich wird eine Evangelische Kirchengemeinde Neumühl errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Neumühl umfaßt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Neumühl gehört dem Kirchenbezirk Kehl an.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 1971

Der Landesbischof

Begründung

Im Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Kork, das die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Kork, Neumühl, Odelshofen und Querbach umfaßt, hat sich die Zahl der evang. Gemeindeglieder in den letzten Jahren erhöht. Sie beträgt z. Z. in Kork rd. 1 650, in Neumühl 1 050, in Odelshofen 400 und in Querbach 300, zusammen rd. 3 400. Mit einer weiteren Zunahme der Seelenzahl — insbesondere in Neumühl, wo größere Neubaugebiete erschlossen wurden — ist zu rechnen. In allen 4 Gemeinden sind Predigtstellen mit regelmäßigem sonntäglichen Gottesdienst in Kork und Neumühl und monatlichem Gottesdienst in Odelshofen und Querbach eingerichtet. An drei Grund- und einer Hauptschule ist evang. Religionsunterricht zu erteilen.

Die durch die ständige Zunahme der Seelenzahl bedingte vermehrte kirchliche Arbeit hat den Kirchengemeinderat Kork und das Evang. Dekanat Kehl bereits vor längerer Zeit veranlaßt, um die Zuweisung eines Pfarrdiakons zu bitten. Der Evang. Oberkirchenrat hat daraufhin im Herbst vorigen Jahres einen Pfarrdiakon nach Neumühl versetzt und ihn mit der Versehung des dortigen Pfarrdienstes sowie mit der Erteilung von Religionsunterricht in Kehl nach näherer Weisung des Dekans bzw. Schuldekans beauftragt.

Da damit zu rechnen ist, daß sich die Seelenzahl in Neumühl in den nächsten Jahren weiter erhöhen wird und der Pfarrdiakon, der aus dem Probedienst entlassen ist, den ihm übertragenen Dienst in Selbständigkeit der Gemeinde Neumühl versehen kann, beantragt der Kirchengemeinderat Kork, den kirchlichen Nebenort Neumühl aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Kork auszugliedern und eine selbständige Kirchengemeinde Neumühl zu errichten.

Bei Annahme des Gesetzentwurfes durch die Landessynode ist vom Evang. Oberkirchenrat vorgesehen, in Neumühl eine Pfarrstelle zu errichten und diese dem derzeit den Dienst versehenden Pfarrdiakon (Pfarrer) zur Verwaltung zu übertragen.

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

im Frühjahr 1971

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur vierten Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Vom April 1971

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pfarrerbesoldungsgesetz vom 25. 4. 1963 (VBl. S. 29), zuletzt geändert am 17. 4. 1970 (VBl. S. 79), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „unständigen Geistlichen (§ 64 der Grundordnung)" ersetzt durch das Wort „Pfarrvikare".

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Einstufung in Besoldungsgruppen

(1) Die Pfarrer erhalten Grundgehalt nach Besoldungsgruppen des Landesbesoldungsgesetzes.

Es werden eingestuft

	in Besoldungsgruppen
1. Pfarrvikare	A 13
2. auf Lebenszeit angestellte Gemeindepfarrer bei einer Seelenzahl ihres ständigen Dienstbereichs	
a) bis 999	A 13
ab dreizehnter Dienstaltersstufe	A 14
b) von 1000—2999	A 13
ab sechster Dienstaltersstufe	A 14
c) von 3000 an	A 13
ab sechster Dienstaltersstufe	A 14
ab dreizehnter Dienstaltersstufe	A 14a
3. auf Lebenszeit angestellte Religionslehrer und Krankenhauspfarrer wie die unter Nr. 2 Buchst. c genannten Gemeindepfarrer	
4. Pfarrer der Landeskirche im übrigen sowie Schuldekane in die vom Landeskirchenrat festgelegten Besoldungsgruppen	
5. Dekane	
a) in Kirchenbezirken mit mindestens 75 000 Seelen	A 15a
ab dreizehnter Dienstaltersstufe	A 16
b) in Kirchenbezirken mit 25 000 — 74 999 Seelen	A 15
ab dreizehnter Dienstaltersstufe	A 15a
c) in den übrigen Kirchenbezirken	A 15
6. Prälaten	A 16
ab dreizehnter Dienstaltersstufe	B 2

Dekane und Prälaten erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung, die vom Evang. Oberkirchenrat festgesetzt wird.

(2) Wird der Inhaber einer in Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b genannten Pfarrstelle mit einem besonders umfangreichen übergemeindlichen Dienst beauftragt, so kann der Landeskirchenrat die Differenz zur Besoldung nach der nächst höheren Besoldungsgruppe als Funktionszulage gewähren.

(3) Die Einstufung nach Abs. 1 Nr. 2 wird durch die Zuweisung eines Pfarrvikars oder Pfarrdiakons sowie die Errichtung weiterer Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (Gruppenpfarramt) nicht berührt."

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Änderung der Einstufung

(1) Die Seelenzahl wird vom Evang. Oberkirchenrat festgestellt. Änderungen der Seelenzahl, die die Einstufung einer Pfarrstelle berühren, werden in der Regel von dem auf die Feststellung folgenden 1. Januar oder 1. Juli an berücksichtigt.

(2) Wird ein Pfarrer auf eine niedriger eingestufte Pfarr- oder Dekanstelle berufen, so bleibt er in der bisherigen Besoldungsgruppe, wenn er eine Stelle der verlassenen oder einer höheren Größengruppe mindestens 12 Jahre innehatte. Dauerte diese Zeit 6 Jahre, wird er nur um eine Besoldungsgruppe zurückgestuft.

(3) Ist durch Neueinteilung des Dienstbereichs oder Absinken der Seelenzahl die Pfarr- oder Dekanstelle niedriger einzustufen, so bleibt der Pfarrer oder Dekan auf dieser Stelle in der bisherigen Besoldungsgruppe.

(4) Einen Pfarrer, der aus einem besonderen landeskirchlichen Interesse auf eine andere Pfarr- oder Dekanstelle berufen wird, kann der Evang. Ober-

kirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats, unabhängig von den in Abs. 2 genannten Dienstzeiten, in der bisherigen Besoldungsgruppe belassen."

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten eines hauptberuflichen kirchlichen, sonstigen öffentlichen oder privaten Dienstes nach Maßgabe der §§ 8 und 9,"

b) als Abs. 5 wird angefügt:
„(5) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann das Studium nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet."

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Frühere hauptberufliche Dienste

Bei Anwendung des § 7 Abs. 3 Nr. 2 werden Tätigkeiten im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn und sonstiger kirchlicher Dienst in vollem Umfang berücksichtigt. Eine Tätigkeit in privatem Dienst oder eine freiberufliche Tätigkeit kann ganz oder teilweise berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit für den Pfarrerberuf förderlich war oder eine solche Berücksichtigung zum Ausgleich finanzieller Einbußen, die dem Pfarrer infolge seines Übergangs in den Pfarrerberuf erwachsen sind, billig erscheint."

6. In § 13 werden die Worte „sowie den Pfarrvikaren" gestrichen.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 letzter Satz wird gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Soweit Kinderzuschlag nach Grundsätzen des öffentlichen Dienstes gegenüber einer nichtkirchlichen Kasse beansprucht werden kann, entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag nach diesem Gesetz."

8. In § 27 werden die Worte „unständigen Geistlichen" ersetzt durch das Wort „Pfarrvikar".

9. In § 35 wird das Wort „unverheirateten" gestrichen.

10. § 50 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „sich verheiratet oder" gestrichen;

b) in Abs. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
„2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,";
die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3;

c) in Abs. 2 wird das Wort „ledige" gestrichen.

Artikel 2

Auf Antrag wird das Besoldungsdienstalter der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Pfarrer mit Wirkung vom Ersten des Antragsmonats neu festgesetzt, wenn dies auf Grund von Art. 1 Nr. 4 für das Grundgehalt günstiger wirkt. Bis zum 31. Oktober 1971 gestellte Anträge gelten als im Januar 1971 gestellt.

Artikel 3

(1) Die Bezüge der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger sind nach Maßgabe des Art. 1 Nr. 2 neu festzusetzen.

(2) § 20 Abs. 1 Nr. 3 und § 26 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz PfBG werden auch auf die vor dem 1. September 1962 eingetretenen Versorgungsfälle angewendet.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Artikel 1 Nr. 7, 9 und 10 sind bereits ab 1. Juni 1970 anzuwenden.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 1971

Der Landesbischof

Erläuterungen

I.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt — wie frühere Novellierungen des Pfarrerbesoldungsrechts — im wesentlichen nur eine Anpassung der Pfarrerbesoldung an den Stand der Beamtenbesoldung des Landes in vergleichbaren Berufsgruppen (insbesondere der Philologen), jetzt nach dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 30. 6. 1970 und dem damit im Zusammenhang stehenden Stellenüberleitungsplan nach dem Landesgesetz vom 3. 11. 1970.

Die Überlegungen einer Strukturenreform des Pfarrerbesoldungsrechts im Sinne einer stärker funktional an den gemeindlichen und übergemeindlichen Aufgaben und nicht mehr ausschließlich an der Seelenzahl orientierten Besoldung der Gemeindepfarrer konnten noch nicht in einem Gesetzentwurf konkretisiert werden. Besprechungen mit den Besoldungsreferenten der südwestdeutschen Landeskirchen (Pfalz, Württemberg, Hessen-Nassau) und mit Vorstandsmitgliedern des Pfarrvereins haben gezeigt, daß eine derartige strukturelle Reform der Pfarrerbesoldung eine längere Vorbereitung benötigt und nicht unter Zeitdruck durchgeführt werden sollte. Der Vorstand des Pfarrvereins beabsichtigt, die Konzeption einer strukturellen Änderung der Pfarrerbesoldung zu gegebener Zeit zunächst in der Pfarrerschaft der Landeskirche zur Diskussion zu

stellen. Als Beispiel für eine stärker funktional bestimmte Pfarrerbesoldung kann der (während der Synodaltagung im Synodalbüro zur Einsicht aufliegende) von der württembergischen Landessynode Ende März und im Mai des Jahres zu verhandelnde Gesetzentwurf dienen. Er macht zugleich die Problematik einer stärkeren Individualisierung und Differenzierung der Pfarrerbesoldung deutlich (vergl. in diesem Zusammenhang insbesondere § 12 des Gesetzentwurfs, Abschnitt I, 2 der Anlage zum Gesetzentwurf sowie aus dem Entwurf einer Ausführungsverordnung die näheren Bestimmungen zu § 12 des Gesetzentwurfs, Seite 3/4).

II.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen im vorliegenden Entwurf ist auf folgendes hinzuweisen:

1. Für die Besoldung der Gemeindepfarrer sind in Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) statt der bisher fünf Gruppen nur drei nach der Seelenzahl bestimmte Gemeindegruppen vorgesehen. Bisher konnte auf 18 % der Gemeindepfarrstellen (unter 1 000 Seelen im Pfarrbezirk) A 13a, auf 62 % der Gemeindepfarrstellen A 14 und auf 20 % der Gemeindepfarrstellen A 14a erreicht werden. Der Entwurf ermöglicht auf 65 % der Gemeindepfarrstellen das Vorrücken bis A 14 und auf 35 % der Gemeindepfarrstellen das Vorrücken bis A 14a.

1.1 Aus der vergleichbaren Besoldung der Philologen interessiert in diesem Zusammenhang: Studienräte werden in der Regel ein Jahr nach der planmäßigen Anstellung in A 14 eingestuft. Ihr Anteil an höheren Besoldungsgruppen als A 14 ist von 11 % auf 29 % erhöht worden. Fachberater (Studienprofessoren) sind von A 14a nach A 15 höhergestuft, Oberstudiendirektoren als Leiter von Gymnasien von A 15 + 59,40 DM Zulage nach A 15a + 80,— DM, ab 15. Dienstaltersstufe und an Gymnasien mit mindestens 30 Schulstellen nach A 16 höhergestuft worden.

1.2 Mit dem Vorschlag eines neuen Abs. 2 in § 4 wird im Sinne einer funktionalen Ausrichtung der Pfarrerbesoldung erstmals für Pfarrer kleiner und mittlerer Gemeinden ermöglicht, einer Verbindung des Gemeindepfarramts mit einem besonders umfangreichen übergemeindlichen Dienstauftrag (z. B. als Beauftragter für Weltmission oder für Erwachsenenbildung in mehreren Kirchenbezirken) durch eine Funktionszulage in Höhe der Differenz zwischen der Besoldung als Gemeindepfarrstelleninhaber und der nächsthöheren Besoldungsgruppe Rechnung zu tragen. Im Entwurf ist die Frage nach einer Ruhegehaltsfähigkeit derartiger Funktionszulagen noch offen geblieben. Da es sich in der Regel um eine vorübergehende Beauftragung mit übergemeindlichen Diensten handelt und die Beauftragung jeweils von einer persönlichen und fachlichen Eignung des Gemeindepfarrers abhängen wird, sollte nicht generell eine Ruhegehaltsfähigkeit der Funktionszulage gesetzlich festgelegt werden. Für die Ausnahme einer Ruhegehaltsfähigkeit wäre etwa an die Fallgruppen zu denken, in denen der Gemeindepfarrer längere Zeit in erheblichem Umfang einen überparochialen Dienst ausübt für den sonst — wie z. B. in der Krankenhaus- oder Gefängnisseelsorge — ein besonders und höher als die Gemeindepfarrstelle eingestuftes überparochiales Pfarramt eingerichtet werden müßte. Soweit eine Ruhegehaltsfähigkeit anerkannt wird, müßte eine Mindestdauer der Ausübung des Dienstauftrages (z. B. insgesamt mindestens 6 Jahre) festgelegt werden.

1.3 Mit dem Vorschlag für einen neuen Abs. 3 in § 4 — als Alternative zu § 5 Abs. 3 — sollen die mit der Änderung des Pfarrdiakonengesetzes sowie mit dem neuen Pfarrvikargesetz verbundenen Zielvorstellungen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Pfarrer, Pfarrdiakon und Pfarrvikar im pfarramtlichen Aufgabenbereich einer Kirchengemeinde berücksichtigt werden. Intensivierung der Dienste in der Gemeinde, Inangriffnahme neuer Aufgaben und Arbeitsformen und nicht in erster Linie Entlastung des Pfarrstelleninhabers durch Zuweisung von Mitarbeitern sind mit den genannten Dienstordnungen bezweckt. Der Einsatz der Pfarrdiakone und Pfarrvikare und eine an den Aufgaben in den einzelnen Gemeinden und Kirchenbezirken orientierte Personalplanung der Kirchenleitung werden erschwert, wenn damit — wie in § 19 Abs. 2 und 3 des Pfarrdiakonengesetzes vom 17. 4. 1970 bestimmt — besoldungsrechtliche Konsequenzen zu Lasten des Pfarrstelleninhabers verbunden sind. Dies hat sich in der Praxis bei Anwendung des Pfarrdiakonengesetzes in neuer Fassung alsbald gezeigt. Da mit einer Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes und einer entsprechenden Änderung der im Pfarrdiakonengesetz geregelten Besoldung der Pfarrdiakone zu rechnen war, wurde mit Zustimmung des Landeskirchenrats von der Anwendung des § 19 Abs. 2 und 3 a.a.O. bisher abgesehen.

Ähnliche Überlegungen treffen für die Einrichtung eines Gruppenpfarramts (mehrere Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde) zu. Auch unter dem Aspekt einer „Entlastung" des Pfarrstelleninhabers können diese Arbeitsformen innerhalb einer Gemeinde (Pfarrgemeinde) als gemeinsamen Verantwortungsbereich i.w.S. von der den Pfarrstelleninhaber in diesem Zusammenhang eindeutig entlastenden Teilung der Gemeinde unterschieden werden.

1.3.1 Als **Alternative** zu der für § 4 Abs. 3 vorgeschlagenen Regelung käme eine gegenüber § 5 Abs. 2 des geltenden Pfarrerbesoldungsgesetzes erweiterte Besitzstandswahrung bei „Neueinteilung des Dienstbereichs" für den gegenwärtigen Pfarrstelleninhaber in der im Entwurf in Artikel 1 Nr. 3 zu § 5 Abs. 3 vorgesehenen Weise in Betracht. Das Verbleiben in der „bisherigen Besoldungsgruppe" (aus § 5 Abs. 2 des geltenden Pfarrerbesoldungsgesetzes übernommen) schließt freilich ein Aufrücken in die nächsthöhere Besoldungsgruppe bei entsprechendem Lebensalter innerhalb der Gemeindegruppen nach § 4 Nr. 2 Buchstaben b und c aus. Insoweit wäre eine Erweiterung von § 5 Abs. 3 zugunsten des Pfarrstelleninhabers und sein Verbleiben in der Größengruppe nach § 4 Nr. 2 b oder c für die oben behandelten Fallgruppen in Betracht zu ziehen (die engere Fassung des Entwurfs wäre dagegen für die Teilung der Gemeinde und die Verringerung der Seelenzahl angemessen). Die oben

zu 1.3 angeführten Gesichtspunkte würden jedoch bei dieser Alternative im Falle eines Pfarrstellenwechsels die Wiederbesetzung der Pfarrstelle mit einem zur Teamarbeit bereiten und befähigten Pfarrer erschweren.

2. Die Einstufung der Religionslehrer und Krankenhauspfarrer (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) ist der Einstufung von Pfarrstellen in Gemeinden über 3 000 Seelen gleichgestellt. Für einzelne Religionslehrer im Staatsdienst können im Rahmen des staatlichen Stellenplans Funktionsstellen (Fachberater und dergl.) in A 15 in Betracht kommen. Die Einrichtung entsprechender landeskirchlicher Stellen für ausschließlich im Dienstverhältnis zur Landeskirche stehende Pfarrer als Religionslehrer bleibt offen und wird durch die Regelung in Artikel 1 Nr. 2, § 4 Abs. 1 Nr. 3, nicht berührt.

3. Der Landeskirchenrat wird prüfen, ob und inwieweit die Änderung der staatlichen Beamtenbesoldung Verbesserungen der gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 von ihm vorzunehmenden Einstufungen landeskirchlicher Pfarrämter nahelegt.

3.1 Da sich das Amt des Schuldekans noch im Aufbau und in der Entwicklung befindet, ist vorerst von einer generellen gesetzlichen Festlegung der Einstufung abgesehen und letztere — wie bisher — ebenfalls dem Landeskirchenrat überlassen (bisherige Einstufungen für Gemeindepfarrer oder Religionslehrer als Schuldekane: A 14a/A 15; künftig dürfte A 15/A 15a in Betracht kommen).

4. Die Einstufung der Dekane erfolgt nach dem Entwurf (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) in drei nach der Seelenzahl der Kirchenbezirke bestimmte Gruppen, unabhängig von der Größe der Gemeindepfarrstelle.

4.1 Die — abgesehen von den beiden Großstadtkirchenbezirken Karlsruhe und Mannheim — für die Besoldung der Pfarrer bisher vorgeschriebene Anknüpfung an die Größe und Einstufung der Gemeindepfarrstelle des Dekans (2 Gruppen höhere Besoldungsgruppe) erschwert die — zumal nach den Vorschlägen zur Änderung der Grundordnung — wünschenswerte Verbindung des nebenamtlichen Dekanats mit einer kleinen Gemeinde.

4.2 Nachdem die Leiter größerer Gymnasien (mit mindestens 30 Schulstellen) in A 16 eingestuft werden, erscheint es angebracht, die Mindestseelenzahl für die dritte Gruppe großer Kirchenbezirke herabzusetzen und diese Dekane ebenfalls bis A 16 aufsteigen zu lassen. Dekane in kleinen Kirchenbezirken (bisher z. T. in A 14a) sollen nach dem Entwurf alle nach A 15 eingestuft werden. Die Dekane mittlerer Kirchenbezirke sollen A 15a erreichen.

5. Für die Einstufung der Prälaten wird in § 4 Abs. 1 Nr. 6 als zwischen der Dekansbesoldung und der Besoldung der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats liegend A 16/B 2 vorgeschlagen.

6. Die vorgeschlagene Änderung der Besitzstandswahrung in § 5 möchte in der Praxis aufgetretenen Rückstufungsproblemen und den durch sie veranlaßten Billigkeitsentscheidungen in einzelnen Härtefällen generell Rechnung tragen. Dies gilt insbesondere für Besitzstandswahrung aus Besoldungsgruppe A 14a, die ein Gemeindepfarrer bisher nicht vor Vollendung des 61. Lebensjahres erlangen konnte und die nach dem Entwurf bereits nach vollendetem 45. Lebensjahr erreicht werden kann.

6.1 Nach § 5 Abs. 3 tritt ohne Stellenwechsel keine Minderung des vor der Veränderung bezogenen Grundgehalts mehr ein (vergl. hierzu die Erläuterungen oben zu 1.3.1).

6.2 Bei Stellenwechsel (Abs. 2) zählen für die 6- und 12-Jahresfristen nicht mehr nur die Jahre, in denen Gehalt aus der letzten bzw. höheren Besoldungsgruppe bezogen wurde, sondern auch die davor liegenden Jahre, in denen der Pfarrer eine Stelle der gleichen oder höheren Größengruppe inne hatte, aber wegen des Lebensalters noch nicht in die höhere Besoldungsgruppe aufgerückt war.

7. Die in Artikel 1 Nr. 4 und 5 sowie in Artikel 2 vorgeschlagenen Änderungen für die Berechnung des Besoldungsdienstalters entsprechen den einschlägigen Änderungen im Besoldungsrecht für Landesbeamte (s. oben I).

8. Artikel 1 Nr. 7, 9 und 10 trägt einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes Rechnung, in der die „Zölibatsklausel" in der staatlichen Regelung des Kinderzuschlags und Waisengeldes (dem die einschlägigen Bestimmungen des Pfarrerbesoldungsgesetzes entsprachen) für verfassungswidrig erklärt worden ist. Zu der in der Landeskirche daraufhin bereits praktizierten Gewährung von Kinderzuschlag und Waisengeld an verheiratete Kinder vergl. Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 20. 10. 1970 VBl. S. 139.

9. Zu Artikel 3: Die den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Besoldungsgruppen werden ggf. durch die Besoldungsgruppen ersetzt, die sich aus Artikel 1 Nr. 2 ergeben (in Anlehnung an Artikel 1, § 2 der zehnten Novelle zum Landesbesoldungsgesetz). Bei Gelegenheit der dadurch erforderlichen Überprüfung aller Versorgungsbezüge soll auch in den Fällen, in denen nach dem vor dem 1. 9. 1962 geltenden Recht der Höchstruhegehaltssatz von 75 % nicht erreicht wurde, die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit dem neuen Recht angepaßt werden. Vergleichbare Bestimmungen befinden sich im Bundesbeamtenrecht. Im Beamtenrecht des Landes Baden-Württemberg erübrigte sich eine derartige Regelung, da nach Landesrecht vor 1962 der Höchstruhegehaltssatz bereits nach 25 ruhegehaltsfähigen Dienstjahren erreicht wurde, während er nach dem Pfarrerbesoldungsrecht der Landeskirche und im Bundesbeamtenrecht seit 1953 erst nach 35 ruhegehaltsfähigen Dienstjahren erreicht werden konnte. Im einzelnen handelt es sich hierbei insbesondere um die Anrechenbarkeit der Mindestzeit des Studiums.

10. Zu Artikel 4: Der Wegfall der „Zölibatsklausel" für Kinderzuschlag und Waisengeld gilt allgemein seit 1. 6. 1970. Im übrigen soll das Gesetz zum 1. 1. 1971 in Kraft treten. Diesen Zeitpunkt sieht auch der Entwurf eines neuen Pfarrerbesoldungsgesetzes der württembergischen Landeskirche vor.

11. Bei Annahme des Entwurfs wird ein zusätzlicher Aufwand in Höhe von ca. 600 000 DM jährlich entstehen.

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

im Frühjahr 1971

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrdiakonengesetzes

Vom April 1971

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons in der Fassung vom 17. April 1970 (VBl. S. 75 ff) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Der Pfarrdiakon wird eingestuft

	in Besoldungsgruppe LBesG
a) in der Probedienstzeit und bis zur fünften Dienstaltersstufe	A 11
b) nach Beendigung der Probedienstzeit	
ab der sechsten Dienstaltersstufe	A 12
ab der elften Dienstaltersstufe	A 12 a
c) bei Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder bei Übertragung eines sonstigen Dienst- und Verantwortungsbereichs, sofern dieser eine Kirchengemeinde umfaßt	
bei einer Seelenzahl von 1000—2999	
ab der 13. Dienstaltersstufe	A 13
bei einer Seelenzahl ab 3000	
ab der 11. Dienstaltersstufe	A 13
ab der 13. Dienstaltersstufe	A 13 a
d) sofern ihm als eigener Dienst- und Verantwortungsbereich übergemeindliche Aufgaben übertragen sind, in die vom Landeskirchenrat festgelegte Besoldungsgruppe."	

2. § 19 Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1971 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den April 1971

Der Landesbischof

Erläuterungen

1. Durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 30. 6. 1970 (Ges.Bl. S. 321), im wesentlichen in Kraft seit 1. 4. 1970, durch den im Zusammenhang damit stehenden Stellenüberleitungsplan lt. Gesetz vom 3. 11. 1970 (Ges.Bl. S. 476) und die Änderung der Laufbahnverordnung vom 2. 2. 1971 (Ges.Bl. S. 22) wurden die Beförderungsmöglichkeiten für Beamte verbessert. Da die Besoldung und Versorgung der Pfarrdiakone weitgehend an derjenigen der Landesbeamten orientiert ist, paßt der vorstehende Entwurf das kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons vom 17. 4. 1970 (VBl. S. 75) diesen Änderungen an.

1.1. Die Besoldung der Pfarrdiakone erfolgt — wie bisher — in Anlehnung an die Einstufung der Volksschullehrer. Die Besoldung der Pfarrdiakone liegt in der Regel etwa zwei Besoldungsgruppen unter der Besoldung der Theologen als Gemeindepfarrer.

1.2 Die Stellenanhebungen der Volksschullehrer lt. Stellenüberleitungsplan ergeben sich aus folgender Übersicht:

A 11 LBesG	von 36 % auf 24 % ermäßigt
statt bisher	
A 11a LBesG	von 45 % erhöht auf 57 % und nach A 12 LBesG übergeleitet

statt bisher A 12 LBesG	von 11 % jetzt A 12 a LBesG
statt bisher A 12 a u. A 13 LBesG	von 8 % jetzt A 13 a und A 14 LBesG.

Nach diesem Stellenplan werden Hauptlehrer in der Regel 7 Jahre nach Dienstantritt zum Oberlehrer (Bes.Gr. A 12 LBesG) befördert, d. i. in der Regel zwischen dem 29. und 30. Lebensjahr.

2. Die Anstellungsfähigkeit als Volksschullehrer setzt Abitur und ein dreijähriges Studium voraus. Die Voraussetzungen für die Anstellungsfähigkeit des Pfarrdiakons nach § 3 des Pfarrdiakonengesetzes sind andere.

2.1 Die Einreihung in die Besoldungsgruppe A 12 ab der 6. Dienstaltersstufe (31. Lebensjahr) ist der Ausbildung und Verantwortung des Pfarrdiakons angemessen. Durch die Änderung der Laufbahnverordnung ist für die Einreihung nach A 12 LBesG das 35. Lebensjahr nicht mehr Voraussetzung.

2.2 Das Aufrücken nach A 12 a LBesG erfolgt nach dem Entwurf wie bisher ab der 11. Dienstaltersstufe.

2.3 Der Anwendungsbereich von A 13 ist nach dem Entwurf erweitert:
Die Verwalter von Pfarrstellen mit einer Seelenzahl
ab 1000 erreichen die Besoldungsgruppe A 13
bei 1000—2999 Seelen in der Regel mit dem 45. Lebensjahr
ab 3000 Seelen in der Regel mit dem 41. Lebensjahr.

2.4 In einzelnen Fällen wurden in letzter Zeit Pfarrdiakonen größere Pfarrstellen (über 3000 Seelen) übertragen. Hierfür sieht der vorliegende Entwurf ab der 13. Dienstaltersstufe (etwa 45. Lj.) die Besoldungsgruppe A 13 a LBesG vor. Pfarrer werden auf diesen Stellen ab der 13. Dienstaltersstufe in A 14 a LBesG eingereiht.

3. Zu dem Vorschlag in Artikel 1 Nr. 2, in § 19 des Pfarrdiakonengesetzes die Absätze 2 und 3 zu streichen, vergl. die Ausführungen in Abschnitt 1.3 der Erläuterungen zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur vierten Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes.

Vorlage des Koordinierungsausschusses der Landessynode

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

im Frühjahr 1971

Entwurf
Drittes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung

Vom ...

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. 4. 1958 (VBl. S. 17) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 2. 5. 1962 (VBl. S. 18) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 13. 1. 1971 (VBl. S. 1) wird gemäß Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes geändert.

Artikel 2

Der Abschnitt II, Die Gemeinde, Teilabschnitt 2, Die Pfarrgemeinde, wird wie folgt geändert:

1. In Unterabschnitt A, Allgemeines, erhält § 10 die folgende Fassung:

§ 10

(1) Eine Pfarrgemeinde bilden alle Glieder der Landeskirche, die durch ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einem Pfarramt oder einer anderen Predigtstelle zugehörig sind, sowie diejenigen, die sich gemäß § 58 Abs. 2 anmelden.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis oder auf dessen Antrag in einer Pfarrgemeinde weitere Pfarrstellen errichten, wenn die Voraussetzungen für ein enges Zusammenwirken der Pfarrämter gegeben sind. Der Ältestenkreis soll für diese Pfarrämter zusammen mit den Pfarrern eine Aufteilung und Begrenzung der Aufgabenbereiche bestimmen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit den Ältestenkreisen mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde zusammenschließen.

2. In Unterabschnitt B, Das Amt des Kirchenältesten, erhält die in Artikel 2 des Zweiten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung anstelle des bisherigen § 18 der Grundordnung als § 16 vorgesehene Bestimmung über die Verpflichtung der Kirchenältesten folgenden Wortlaut:

§ 16

(1) Die gewählten Kirchenältesten unterzeichnen vor ihrer Einführung eine Verpflichtung auf das Amt des Kirchenältesten.

(2) Die Verpflichtung lautet:

„Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an: (es folgt der Text des Vorspruchs).

Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben eines Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit dem Pfarrer zusammenzuarbeiten.

Ich bin willens, die in der Grundordnung an einen Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen."

(3) Nach Unterzeichnung ihrer Verpflichtung werden die Kirchenältesten vom Gemeindepfarrer im Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt.

(4) Die gottesdienstliche Einführung der Kirchenältesten wird mit jeder neuen Amtszeit wiederholt.

3. Der Unterabschnitt C, Die Gemeindeversammlung, erhält die folgende Fassung:

C. Die Gemeindeversammlung

§ 25

(1) In der Gemeindeversammlung können die Glieder der Pfarrgemeinde aus ihrer Mitverantwortung für das Leben und den diakonisch-missionarischen Auftrag der Gemeinde sich über Vorgänge, Vorhaben und Entscheidungen der Kirche informieren und diese Gegenstände erörtern. Die Gemeindeversammlung kann durch Mehrheitsbeschluß den Leitungsorganen der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche schriftlich begründete Vorschläge machen und Anträge stellen, auf die ein Bescheid zu erteilen ist. Zur Mitwirkung in der Gemeindeversammlung sind alle konfirmierten Gemeindeglieder berechtigt.

(2) Die Gemeindeversammlung wählt aus der Zahl der zum Ältestenamt befähigten Gemeinde-

glieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt die Dauer ihrer Amtszeit. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) In jeder Pfarrgemeinde wird mindestens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung einberufen, um den Jahresbericht des Ältestenkreises über die Leitung der Gemeinde entgegenzunehmen und zu besprechen.

(4) Die Gemeindeversammlung berät den Ältestenkreis insbesondere

a) vor einer Pfarrwahl durch Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde,
b) vor der Entschließung des Kirchengemeinderats über
   aa) Teilung und Zusammenlegung von Gemeinden, Neuerrichtung von Pfarrstellen,
   bb) wesentliche Gestaltungen und Veränderungen der kirchlichen Arbeitsformen in der Gemeinde,
   cc) Gemeindesatzungen,
   dd) den Haushaltsvoranschlag,
   ee) größere Bauvorhaben in der Gemeinde (Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten),
c) vor der Stellungnahme des Ältestenkreises oder seiner Vertreter im Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden zu den unter Buchstabe b) genannten Gegenständen.

(5) Bei den allgemeinen Kirchenwahlen werden die Kandidaten für das Ältestenamt der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise vorgestellt.

(6) Die Gemeindeversammlung wird von ihrem Vorsitzenden durch öffentliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in der Regel 14 Tage vorher einberufen. Die erste Gemeindeversammlung nach den allgemeinen Kirchenwahlen beruft der Vorsitzende des Ältestenkreises ein.

(7) Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 wahlfähige Gemeindeglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung verlangen.

(8) Über den äußeren Verlauf und die sachlichen Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt.

Artikel 3

Der Abschnitt III wird wie folgt geändert:

1. In Teilabschnitt 1, Das Pfarramt und der Pfarrer, erhält § 58 die folgende Fassung:

§ 58

(1) unverändert.

(2) Gemeindeglieder können sich mit Angabe des Grundes von der für sie zuständigen Pfarrstelle im ganzen oder für eine Amtshandlung abmelden und bei einer anderen Pfarrstelle anmelden. Der Pfarrer ist nicht verpflichtet, die Anmeldung für eine einzelne Amtshandlung anzunehmen.

(3) Erfolgt die Abmeldung im ganzen und wird die Anmeldung durch den Ältestenkreis angenommen, so geht das Gemeindeglied in die gewählte Gemeinde über und ist in ihren Kirchenbüchern zu führen. Hat es in der bisherigen Gemeinde ein kirchliches Amt bekleidet, so scheidet es aus diesem Amt aus.

2. Der Teilabschnitt 2, Die Pfarrerin, (§§ 61—63) wird durch folgenden einzigen Paragraphen ersetzt:

§ 61

Pfarrer im Sinne der Grundordnung ist auch die Pfarrerin.

3. Der Teilabschnitt 3, Die unständigen Geistlichen, wird Teilabschnitt 2 und erhält unter der neuen Überschrift „Die Pfarrvikare" die folgende Fassung:

2. Die Pfarrvikare

§ 64

Kandidaten (Kandidatinnen) der evangelischen Theologie, die nach bestandener zweiter theologischer Prüfung vom Evangelischen Oberkirchenrat als Pfarrvikare (Pfarrvikarinnen) im Dienst der Landeskirche angestellt werden, treten in ein öffentlich-rechtliches, widerrufliches Dienstverhältnis zur Landeskirche und erlangen die Anwartschaft auf Verwendung als Pfarrer (Pfarrerinnen). Sie leisten einen in der Regel zweijährigen Probedienst und werden in dieser Zeit einem Gemeinde- oder landeskirchlichen Pfarramt als Mitarbeiter zugeordnet oder als Religionslehrer verwendet. Dienst- und Besoldungsrecht der Pfarrvikare (Pfarrvikarinnen) wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

Artikel 4

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten vorbehaltlich der Bestimmungen eines Überleitungsgesetzes alle Vorschriften, die durch dieses Gesetz ersetzt werden oder mit ihm nicht vereinbar sind, außer Kraft.

Artikel 5

Ist in Gesetzen und Verordnungen der Landeskirche auf die Vorschriften der Grundordnung Bezug genommen, so sind die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Artikel 6

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt,

1. Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz zu erlassen,
2. den Wortlaut der Grundordnung in der Fassung dieses Gesetzes mit etwa erforderlichen redaktionellen Änderungen und mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Vorlage des Koordinierungsausschusses der Landessynode

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

im Frühjahr 1971

Entwurf
Viertes kirchliches Gesetz
zur Änderung der Grundordnung

Vom ...

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. 4. 1958 (VBl. S. 17) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 2. 5. 1962 (VBl. S. 18), des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 13. 1. 1971 (VBl. S. 1) und des Dritten Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom wird gemäß Artikel 2—12 dieses Gesetzes geändert.

Artikel 2

In Abschnitt II, 2, wird nach § 20 ein neuer Unterabschnitt C, Der Ältestenkreis, eingefügt. In diesem Abschnitt erhalten die §§ 22—24 folgende Fassung:

§ 22

(1) Die Kirchenältesten bilden mit dem Pfarrer (Pfarrverwalter) den Ältestenkreis. Dieser leitet die Gemeinde und trägt die Verantwortung dafür, daß der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird, die Sakramente in ihr

entweder: recht gespendet

oder: recht verwaltet

werden und der Dienst der Liebe getan wird.

Entweder Anfügung des Satzes:

Der Pfarrer unterstützt die Kirchenältesten in dieser Verantwortung durch theologische Information und Weiterbildung.

Oder Weglassung dieses Satzes.

(2) In dieser Verantwortung sind die Kirchenältesten berufen, gemeinsam mit dem Pfarrer den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Gruppen- und Einzelseelsorge sowie in den diakonisch-missionarischen Einrichtungen und Veranstaltungen in der Gemeinde.

(3) Vorschlag 1: Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter und bestimmt deren Amtsdauer.

Vorschlag 2: Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Vorschlag 3: Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bestimmt dessen Amtszeit. Wird ein Ältester zum Vorsitzenden gewählt, so ist der Pfarrer sein Stellvertreter. Wird der Pfarrer zum Vorsitzenden gewählt, so wird ein Ältester zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Ältestenkreis kann dem Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmte Aufgaben des Vorsitzes übertragen.

(4) Entweder: Im Ältestenkreis haben die im Bereich der Pfarrgemeinde tätigen Pfarrvikare, Pfarrdiakone in der Probedienstzeit, Gemeindehelfer und Kantoren beratende Stimme. Der Ältestenkreis kann über Satz 1 hinaus außerdem haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Gemeinde ständig mit beratender Stimme an seinen Sitzungen beteiligen. Die Anzahl der nach Satz 1 und 2 Beteiligten darf die Anzahl der Hälfte der ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen. Der Ältestenkreis lädt haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter zu den Sitzungen ein, in denen der Dienst dieser Mitarbeiter oder grundsätzliche Fragen des Gemeindeaufbaues und der kirchlichen Arbeitsformen auf der Tagesordnung stehen.

Oder: Im Ältestenkreis haben die im Bereich der Pfarrgemeinde tätigen Pfarrvikare, die Pfarrdiakone in der Probedienstzeit und ein aus dem Kreis der in ihr wohnhaften hauptamtlichen Religionslehrer entsandter Vertreter beratende Stimme. Der Ältestenkreis lädt haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter zu den Sitzungen ein, in denen der Dienst dieser Mitarbeiter oder grundsätzliche Fragen des Gemeindeaufbaues und der kirchlichen Arbeitsformen auf der Tagesordnung stehen.

(5) Der Ältestenkreis kann die Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen oder Ausschüsse einsetzen, in die weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können. Diese Gemeindeglieder nehmen an den Sitzungen des Ältestenkreises mit beratender Stimme teil, wenn Fragen ihres Ausschusses behandelt werden.

(6) Kommen einem Kirchenältesten Beanstandungen der Dienstführung des Pfarrers oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters zur Kenntnis, so ist es

seine brüderliche Pflicht, diese mit dem Betroffenen allein zu besprechen, ehe sie Gegenstand der Beratung im Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat werden.

§ 23

(1) Der Ältestenkreis wird von dem Vorsitzenden zu Sitzungen eingeladen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kirchenältesten es verlangt.

(2) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere:

a) die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen (§ 52),
b) die Errichtung von Predigtstellen und Unterrichtsstationen, auch in Neben- und Diasporaorten, im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat und mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 51 Abs. 2),
c) die Namensgebung für die Pfarrei und kirchliche Gebäude im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Evangelischen Oberkirchenrat,
d) die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche,
e) die Zustimmungserteilung zu Anträgen auf Überlassung kirchlicher Räume und Gerätschaften (§ 11 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 g),
f) Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnung,
g) die Verwaltung des den Zwecken der Pfarrgemeinde ganz oder zum größten Teil gewidmeten Gemeindevermögens in dem vom Kirchengemeinderat festgestellten Umfang (§ 34),
h) die Behandlung von Anträgen aus der Gemeinde,
i) die Verabschiedung eines Jahresberichtes für die Gemeindeversammlung.

(3) Der Ältestenkreis nimmt bei all seinen Entscheidungen Rücksicht auf die anderen Pfarrgemeinden und die Kirchengemeinde. Bei Behandlung von Gegenständen, die auch andere Pfarrgemeinden betreffen, insbesondere wegen der Gemeinsamkeit der kirchlichen Gebäude, halten die Ältestenkreise gemeinschaftliche Sitzungen ab.

(4) Sollen im Rahmen der gottesdienstlichen Ordnungen der Landeskirche gottesdienstliche Feiern wie Früh- und Abendgottesdienste, Abendmahlsfeiern u. a. vermehrt oder eingeführt werden, so ist im Ältestenkreis darüber zu beschließen. Das gleiche gilt bei Verlegung der Gottesdienstzeiten und für die Verminderung der Gottesdienste. Eine Verminderung bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrats.

(5) Die Sitzungen des Ältestenkreises sind in der Regel nicht öffentlich.

E n t w e d e r : Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats sowie der Prälat und der Dekan können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

O d e r : Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats sowie der Prälat, der Dekan und der Schuldekan können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Der Ältestenkreis kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte, deren Gegenstände einen Verzicht auf vertrauliche Beratung zulassen, die Öffentlichkeit beschließen.

(6) Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung für die Gemeindeöffentlichkeit sind der Gemeinde rechtzeitig vor der Sitzung des Ältestenkreises bekanntzugeben. Die über diese Gegenstände getroffenen Entscheidungen sind der Gemeinde alsbald nach der Sitzung des Ältestenkreises mitzuteilen.

(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt.

§ 23 a

E n t w e d e r : Die in der Pfarrgemeinde tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter sowie die Leiter von Gemeindeausschüssen und -kreisen, Dienstgruppen oder anderen Einrichtungen können mit den Mitgliedern des Ältestenkreises einen Gemeindebeirat bilden. Dieser soll den Ältestenkreis insbesondere bei der Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen beraten. Das Nähere regelt der Ältestenkreis im Benehmen mit dem Gemeindebeirat durch eine Satzung.

O d e r : (1) Der Ältestenkreis bildet mit den in der Pfarrgemeinde tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern sowie den Leitern von Gemeindeausschüssen und -kreisen, Dienstgruppen oder anderen Einrichtungen den Gemeindebeirat.

(2) Die Aufgaben des Gemeindebeirats sind insbesondere:

a) Beratung grundsätzlicher Fragen des Gemeindeaufbaues,
b) Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen.

(3) Das Nähere regelt eine Satzung.

Im Falle der Annahme des zweiten Teils der vorstehenden Alternative erhält § 23 a als neuer Unterabschnitt die Überschrift „D. Der Gemeindebeirat".

§ 24 [1])

Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Ältestenkreis auflösen, wenn nach vergeblich gebliebenen Schlichtungsbemühungen des Bezirkskirchenrats diese Maßnahme erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor ernsterem Schaden zu bewahren. Der Evangelische Oberkirchenrat hat zuvor die Gemeindeversammlung zu hören. Die Neuwahlen sind innerhalb von 2 Monaten anzuordnen.

---

1) § 24 soll bei der Schlußredaktion vor § 23 a stehen.

Artikel 3

1. In Abschnitt II, 3, Die Kirchengemeinde, erhalten in Unterabschnitt A, Allgemeines, die §§ 26 und 28 folgende Fassung:

§ 26

(1) Besitzt eine Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder werden ihr künftig diese Rechte verliehen, so ist sie eine Kirchengemeinde. Ihr Gebiet ist das Kirchspiel.

(2) Umfaßt die Kirchengemeinde eine Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat. Auf die Kirchengemeinde finden die Bestimmungen über die Pfarrgemeinde sinngemäße Anwendung.

(3) Umfaßt die Kirchengemeinde mehrere Pfarrgemeinden, so beschließt über die örtliche Abgrenzung der Pfarrgemeinden der Kirchengemeinderat nach Anhörung der Ältestenkreise der beteiligten Pfarrgemeinden und im Benehmen mit dem Dekanat. Die Abgrenzung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 28

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können sich mehrere Kirchengemeinden zu einem Kirchengemeindeverband zusammenschließen.

(2) Zur Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten treten die Kirchengemeinderäte der Einzelgemeinden zusammen oder es werden Gesamtkörperschaften bestellt, die von den Einzelkörperschaften durch Wahl aus ihrer Mitte nach dem Verhältnis der Personenzahl der Einzelkirchengemeinden gebildet werden. Die nähere Regelung erfolgt durch übereinstimmende Satzung (§ 37 Abs. 3).

2. in Unterabschnitt B, Der Kirchengemeinderat, die §§ 31, 32, 34, 36, 37, 39, 39a und 40 folgende Fassung:

§ 31

(1) In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden bilden die Kirchenältesten der Pfarrgemeinden und die Gemeindepfarrer (Pfarrverwalter) den Kirchengemeinderat.

(2) Sind mehr als 40 Kirchenälteste vorhanden, so werden von den Ältestenkreisen aus ihrer Mitte in den Kirchengemeinderat doch nur 40 Kirchenälteste entsandt, und zwar aus jeder Pfarrgemeinde nach dem Verhältnis ihrer Personenzahl zu der Personenzahl der Kirchengemeinde. Aus jeder Pfarrgemeinde muß mindestens ein Kirchenältester dem Kirchengemeinderat angehören. Notfalls wird die Grundzahl von 40 erhöht.

(3) Die Zahl der dem Kirchengemeinderat angehörenden stimmberechtigten Gemeindepfarrer (Pfarrverwalter) darf die Hälfte der Zahl der Kirchenältesten nicht übersteigen. Die nicht stimmberechtigten Pfarrer gehören dem Kirchengemeinderat mit beratender Stimme an.

E n t w e d e r : (4) Die im Bereich der Kirchengemeinde tätigen hauptamtlichen Religionslehrer entsenden stimmberechtigte Vertreter in den Kirchengemeinderat, und zwar für je angefangene 10 einen.

O d e r : Nichtaufnahme dieses neuen Absatzes.

(5) Eine Gemeindesatzung (§ 37 Abs. 3) regelt das einzelne.

(6) Gemeindesatzungen, die von den Bestimmungen der Absätze 1—3 abweichen, bedürfen der Genehmigung durch ein Kirchengesetz.

§ 32

Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und bestimmt deren Amtsdauer. Wird ein Kirchenältester zum Vorsitzenden gewählt, ist ein Pfarrer zum Stellvertreter zu wählen. Das Entsprechende gilt für den umgekehrten Fall. Der Kirchengemeinderat soll dem Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmte Leitungsaufgaben übertragen.

§ 34

Der Kirchengemeinderat soll durch Gemeindesatzung bestimmen, daß den Pfarrgemeinden für örtlich anfallende Bedürfnisse die erforderlichen Mittel in Eigenverwaltung im Rahmen der kirchengemeindlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden. Bei Differenzen zwischen Kirchengemeinderat und Pfarrgemeinden entscheidet der Bezirkskirchenrat.

§ 36

E n t w e d e r : (1) Dem Kirchengemeinderat in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden gehören mit beratender Stimme insbesondere an: die im Bereich der Kirchengemeinde tätigen Pfarrdiakone in der Probedienstzeit, Pfarrvikare, hauptamtliche Religionslehrer und Pfarrer der Landeskirche sowie der Leiter des Gemeindeamts und der Leiter des Gemeindedienstes. Die Gemeindehelfer, hauptamtlichen Kirchenmusiker und hauptamtlichen Kirchendiener entsenden aus ihrer Mitte Vertreter in den Kirchengemeinderat. Die Anzahl der Vertreter bestimmt der Kirchengemeinderat.

O d e r : (1) Dem Kirchengemeinderat in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden gehören mit beratender Stimme insbesondere an: die im Bereich der Kirchengemeinde tätigen Pfarrdiakone in der Probedienstzeit, Pfarrvikare und Pfarrer der Landeskirche sowie der Leiter des Gemeindeamts und des Gemeindedienstes. Die hauptamtlichen Religionslehrer, die im Kirchspiel tätig sind, entsenden aus ihrer Mitte Vertreter in den Kirchengemeinderat. Die Anzahl der Vertreter bestimmt der Kirchengemeinderat. Das gleiche gilt für Gemeindehelfer, hauptamtliche Kirchenmusiker und hauptamtliche Kirchendiener.

(2) Der Kirchengemeinderat lädt haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter zu den Sitzungen ein, in denen der Dienst dieser Mitarbeiter auf der Tagesordnung steht.

(3) Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Gemeindeglieder hinzuziehen.

E n t w e d e r : (4) Der Kirchengemeinderat soll sich insbesondere in größeren Kirchengemeinden nach näherer Regelung einer Geschäftsordnung in ständige Ausschüsse und in Kommissionen für besondere Aufgaben gliedern. Der Kirchengemeinderat kann in die Ausschüsse und Kommissionen weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen. Diese haben hier Sitz und Stimme und nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderats, in denen Gegenstände des Ausschusses behandelt werden, mit beratender Stimme teil.

O d e r : (4) Der Kirchengemeinderat soll nach näherer Regelung in einer Geschäftsordnung ständige Ausschüsse und Kommissionen für besondere

Aufgaben bilden, in die weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.

§ 37

(1) Der Kirchengemeinderat hat dafür zu sorgen, daß die äußeren Voraussetzungen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche in der Kirchengemeinde gegeben sind.

(2) Aufgabe des Kirchengemeinderats ist insbesondere:

a—c) unverändert,

d) die Beamten und Angestellten der Kirchengemeinde einzustellen, zu ernennen, für sie Dienstanweisungen zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen, sie zur Ruhe zu setzen und zu entlassen,

e) unverändert,

f) das Gemeindevermögen zu verwalten,

g—i) unverändert.

(3) unverändert.

§ 39

(1) Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sind nichtöffentlich.

E n t w e d e r : Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats sowie der Prälat und der Dekan können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

O d e r : Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats sowie der Prälat, der Dekan und der Schuldekan können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung für das Leben der Gemeinde sind vor der Sitzung des Kirchengemeinderats bekanntzugeben. Der Kirchengemeinderat kann die Öffentlichkeit dieser Sitzungen beschließen. Die über den Gegenstand getroffenen Entscheidungen sind alsbald nach der Sitzung des Kirchengemeinderats bekanntzugeben.

§ 39 a

(1) Die Gemeindebeiräte können einen Konvent bilden.

(2) Die Aufgaben des Konvents sind insbesondere

a) Austausch von Erfahrungen in der Gemeindearbeit,

b) Beratung des Kirchengemeinderats, vornehmlich bei der Gestaltung und Fortentwicklung überparochialer kirchlicher Arbeitsformen in der Kirchengemeinde, im Kirchengemeindeverband (§ 28) und im Kirchenbezirk.

(3) Das Nähere regelt eine Satzung.

§ 40

Um die Kirchengemeinde vor ernsthaftem Schaden zu bewahren, kann der Evangelische Oberkirchenrat, wenn Schlichtungsversuche des Bezirkskirchenrats ohne Ergebnis geblieben sind, den Kirchengemeinderat auflösen. Die Neubildung des Kirchengemeinderats ist innerhalb von 2 Monaten anzuordnen. Aus den Ältestenkreisen dürfen die bisherigen Mitglieder des Kirchengemeinderats nicht erneut in den Kirchengemeinderat entsandt werden.

Artikel 4

Abschnitt VI, Der Kirchenbezirk, wird wie folgt neu gefaßt:

1. Allgemeines

§ 70

Die Landeskirche gliedert sich in Kirchenbezirke. Der Kirchenbezirk vereinigt Gemeinden eines zusammengehörigen Gebiets zur gegenseitigen Unterstützung in ihrem Dienst und zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben. Der Kirchenbezirk soll sich in einer eigenständigen Lebens- und Dienstgemeinschaft auswirken und entfalten. In unmittelbarer Verantwortung für den kirchlichen Auftrag in den Lebensbereichen seines Raumes kann der Kirchenbezirk eigene Dienste und Einrichtungen schaffen und neue Arbeitsformen kirchlichen Dienstes entwickeln. Der Kirchenbezirk fördert die Verbundenheit der Gemeinden mit der Landeskirche, den kirchlichen Werken und Einrichtungen. Er pflegt die ökumenischen Beziehungen der Gemeinden und des Kirchenbezirks zu anderen christlichen Gemeinschaften in seinem Bereich.

§ 71

(1) Ein Kirchenbezirk kann im Benehmen mit den beteiligten Kirchengemeinderäten und Bezirkskirchenräten durch kirchliches Gesetz errichtet, geteilt oder mit einem anderen zusammengelegt werden. Die Vereinigung einzelner Gemeinden mit einem anderen Kirchenbezirk erfolgt in entsprechender Weise durch Verordnung des Landeskirchenrats.

(2) Neubildung, Teilung, Vereinigung und Neuabgrenzung von Kirchenbezirken sollen den für den Dienst am Menschen in seinen verschiedenen Lebensbereichen erheblichen sozialen Strukturen und gesellschaftlichen Wandlungen Rechnung tragen.

§ 72

Der Kirchenbezirk ist nach kirchlichem Recht eine Körperschaft eigener Art. Der Kirchenbezirk bildet staatskirchenrechtlich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 73

Der Kirchenbezirk erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Dabei handelt der Kirchenbezirk im Blick auf das Ganze der Landeskirche und mit Rücksicht auf die anderen Kirchenbezirke. Beim Vollzug landeskirchlicher Aufgaben wirkt der Kirchenbezirk nach Weisung der Leitung der Landeskirche mit.

§ 74

Die Leitung des Kirchenbezirks geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat und der Dekan.

2. Die Bezirkssynode

§ 75

(1) In der Verantwortung für den missionarisch-diakonischen Auftrag der Kirche an den einzelnen Menschen, den gesellschaftlichen Gruppen und Ein-

richtungen im Kirchenbezirk übt die Bezirkssynode die Leitung insbesondere dadurch aus, daß sie

a) mit dafür sorgt, daß im Kirchenbezirk Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung dem Auftrag der Kirche gerecht werden;

b) die Gemeinschaft der im Kirchenbezirk verbundenen Gemeinden durch Erfahrungsaustausch und Anregungen zur Gestaltung und Fortentwicklung gemeindlicher und übergemeindlicher Dienste fördert,

c) während ihrer Amtszeit einen Hauptbericht des Bezirkskirchenrates berät, verabschiedet und ihn mit einer eigenen Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat vorlegt;

d) e n t w e d e r : alle 2 Jahre einen Rechenschaftsbericht des Bezirkskirchenrats entgegennimmt und berät,

o d e r : ersatzlose Streichung des Buchstaben d);

e) sich über die kirchlichen und gesellschaftlichen Vorgänge im Kirchenbezirk informiert und dazu Stellung nimmt, wenn es der Auftrag der Kirche fordert,

f) die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche nach den Erfordernissen des Kirchenbezirks durch Planung und Einrichtung von Diensten, z. B. der Ehe- und Familienberatung, des Schul- und Erziehungswesens, der Erwachsenenbildung, der Berufs- und Sozialarbeit, der kirchlichen Presse, der Freizeitgestaltung, fördert,

g) Zurüstung und Weiterbildung der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Mitarbeiter sowie die Aussprache über theologische, kirchliche und gesellschaftliche Fragen für Gemeindeglieder, z. B. in Seminaren und Studienkreisen, anregt und ermöglicht,

h) durch geeignete Maßnahmen das Zusammenwirken der missionarisch-diakonischen Dienste und Einrichtungen der Gemeinden und der im Kirchenbezirk tätigen Werke der Landeskirche fördert,

i) mit Rat und Empfehlung dafür sorgt, daß in der Anwendung der kirchlichen Lebensordnung im Kirchenbezirk möglichst einheitlich verfahren wird,

k) zu Vorlagen der Landessynode oder anderer Leitungsorgane der Landeskirche an die Bezirkssynode oder zu Anträgen der Gemeinden Stellung nimmt oder von sich aus Anregungen und Anträge an die Leitung der Landeskirche richtet,

l) den Haushaltsplan des Kirchenbezirks beschließt und dem Bezirkskirchenrat über das Rechnungsergebnis Entlastung erteilt,

m) das Satzungsrecht des Kirchenbezirks im Rahmen und nach Maßgabe der landeskirchlichen Ordnung ausübt und in der gleichen Bindung Richtlinien für die Ordnung der Kirchengemeinden erläßt.

(2) Die Bezirkssynode wählt:

a) den Dekan *) und seinen Stellvertreter

b) Mitglieder des Bezirkskirchenrats und deren Stellvertreter

c) Landessynodale

d) Vertreter der Bezirkssynode oder des Kirchenbezirks in andere kirchliche Einrichtungen.

Soweit nicht die Grundordnung die Wahl regelt, treffen besondere Ordnungen der Landeskirche, insbesondere die kirchliche Wahlordnung, die nähere Regelung.

(3) Die Bezirkssynode kann alle Angelegenheiten des Kirchenbezirks in den Kreis ihrer Beratungen ziehen. Sie ist nicht Beschwerdeinstanz.

*) vgl. hierzu die Alternative in § 89.

§ 76

(1) Die Bezirkssynode setzt sich zusammen aus:

a) den von den Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten nach der kirchlichen Wahlordung in die Bezirkssynode gewählten Synodalen,

b) den gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben,

c) dem Dekan und dem Schuldekan,

d) e n t w e d e r : den Pfarrern, Pfarrvikaren und Pfarrverwaltern (Pfarrdiakonen), die innerhalb des Kirchenbezirks ein Gemeindepfarramt verwalten. Außerdem gehören der Bezirkssynode ein Vertreter der hauptamtlichen Religionslehrer und der Bezirkskantor an.

o d e r : Synodalen, die von den im Kirchenbezirk tätigen Pfarrern, Pfarrvikaren, Pfarrdiakonen und Religionslehrern, soweit sie Theologen sind, aus ihrer Mitte in die Bezirkssynode entsandt werden. Sie dürfen die Hälfte der Mitglieder nach Buchstabe a nicht überschreiten.

e) Synodalen, die der Bezirkskirchenrat aus dem Kirchenbezirk beruft; hierbei sollen nach Möglichkeit haupt- oder nebenamtlich in den Bereichen der Erziehung und Unterweisung, der Jugendarbeit und der diakonisch-missionarischen Dienste tätige Gemeindeglieder berücksichtigt werden.

e n t w e d e r : Die Zahl der berufenen Synodalen darf ein Viertel der der Bezirkssynode nach Buchstaben a—d angehörenden Mitglieder nicht übersteigen.

o d e r : Die Zahl der berufenen Synodalen darf 10 v. H. der der Bezirkssynode nach Buchstaben a—d angehörenden Mitglieder nicht übersteigen.

Synodale, die nicht Pfarrer oder Älteste sind, werden vom Dekan in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Buchstaben a und e ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(3) E n t w e d e r : Mit beratender Stimme nehmen an den Tagungen der Bezirkssynode teil: die im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrer, die hauptamtlichen Religionslehrer, Pfarrvikare, Pfarrdiakone, der Vorsitzende des Konvents der Bezirksdienste (§ 94), je ein Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenbezirk, die Gemeindehelfer sowie

die Leiter der Anstalten der Inneren Mission im Kirchenbezirk.

O d e r : Mit beratender Stimme nehmen an den Tagungen der Bezirkssynode teil: die im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrer der Landeskirche, Gefängnispfarrer, die hauptamtlichen Religionslehrer, Pfarrvikare, Pfarrdiakone, der Vorsitzende des Konvents der Bezirksdienste, Gemeindehelferinnen, Kantoren, kirchliche Sozialarbeiter(innen) sowie je ein Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenbezirk und die Leiter der Anstalten der Inneren Mission im Kirchenbezirk.

(4) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und die Prälaten können an den Tagungen der Bezirkssynode mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Bezirkssynode kann für bestimmte Verhandlungsgegenstände den Rat sachverständiger Gemeindeglieder einholen.

(6) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied der Bezirkssynode aus, so nimmt bis zur Bestimmung eines neuen Mitglieds der bisherige Stellvertreter das Amt des Bezirkssynodalen wahr.

§ 77

(1) Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so muß der Vertreter ein nichttheologisches Mitglied der Bezirkssynode sein. Das gilt entsprechend im umgekehrten Falle.

(2) Die Wahl leitet der Dekan oder sein Stellvertreter.

§ 78

(1) Die Amtszeit der Bezirkssynode beträgt 6 Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Bezirkssynode. Sie bleibt so lange im Amt, bis die neu gebildete Bezirkssynode zusammentritt.

(2) Nach Abschluß der Wahl beruft der Vorsitzende der alten Bezirkssynode die neue Bezirkssynode zu ihrer ersten Sitzung ein und nimmt jedem neuen Synodalen folgendes Versprechen ab:

„Ich verspreche, in der Bezirkssynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen."

(3) Der Vorsitzende spricht die Worte vor, worauf jeder Synodale antwortet: „Ich verspreche es." Später eintretende Synodale werden von dem während der ersten Tagung gewählten Vorsitzenden verpflichtet.

§ 79

(1) Die Bezirkssynode wird im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat vom Vorsitzenden einberufen:

a) mindestens einmal in jedem Jahr

b) auf Beschluß des Bezirkskirchenrats oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Bezirkssynode oder auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Ort und Zeit sowie die wesentlichen Punkte der Tagesordnung sind den Gemeinden rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 80 [1])

(1) Die Bezirkssynode tagt öffentlich; sie kann aus besonderen Gründen die Nichtöffentlichkeit beschließen.

(2) Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Beschlüsse der Bezirkssynode werden jeder Gemeinde des Kirchenbezirks bekanntgegeben.

1) Absatz 3 ersatzlos gestrichen; der bisherige Absatz 4 wurde Absatz 3.

§ 81

(1) Die Bezirkssynode gibt sich in Anlehnung an die Geschäftsordnung der Landessynode eine Geschäftsordnung; sonst gilt die Geschäftsordnung der Landessynode sinngemäß.

(2) E n t w e d e r : Die Bezirkssynode kann zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete, zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitskreise, Ausschüsse, Planungs- und Dienstgruppen bestellen oder bestimmte Synodalvertreter berufen.

O d e r : Die Bezirkssynode bestellt zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete, zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitskreise, Ausschüsse, Planungs- und Dienstgruppen oder bestimmte Synodalvertreter. Alle Beratungsgegenstände sollen in diesen Ausschüssen vorberaten werden.

In diese Gremien können weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden, die der Bezirkssynode nicht mit beschließender oder beratender Stimme angehören.

§ 82

Soweit keine besondere Regelung getroffen ist, gilt für die Mitgliedschaft und die Verhandlung in der Bezirkssynode die Ordnung der Landessynode sinngemäß.

3. Der Bezirkskirchenrat

§ 83

(1) Der Bezirkskirchenrat ist verantwortlich für alle Leitungsaufgaben, die nicht der Bezirkssynode oder dem Dekan vorbehalten sind.

(2) E n t w e d e r : Der Bezirkskirchenrat hat insbesondere

a) die Tagungen der Bezirkssynode vorzubereiten, den Hauptbericht sowie den Rechenschaftsbericht (§ 75 Abs. 1 c und d) vorzulegen und die Entschließungen der Bezirkssynode auszuführen.

O d e r : Aufgabe des Bezirkskirchenrats ist insbesondere:

a) die Tagungen der Bezirkssynode vorzubereiten, den Hauptbericht vorzulegen und die Entschließungen der Bezirkssynode auszuführen,

b) in Eilfällen Aufgaben der Bezirkssynode zwischen den Synodaltagungen vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirkssynode wahrzunehmen,

c) den Kirchenbezirk rechtlich zu vertreten,

d) Gemeindevisitationen durchzuführen und bei der Visitation des Kirchenbezirks mitzuwirken nach Maßgabe der Visitationsordnung,

e) bei Schulbesuchen nach näherer Regelung des Evangelischen Oberkirchenrats mitzuwirken,

f) über die Entlassung von Kirchenältesten aus ihrem Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden,

g) Zwistigkeiten zwischen Gemeinden, den Ältesten, Pfarrern und anderen Mitarbeitern zu schlichten,

h) bei der Errichtung von Pfarrstellen und sonstigen Ämtern der Landeskirche mit Aufgaben im Kirchenbezirk sowie bei der Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Verbindung von Kirchengemeinden im Rahmen der Ordnung der Landeskirche mitzuwirken,

i) im Rahmen des Haushaltsplans des Kirchenbezirks Dienstverhältnisse mit Mitarbeitern des Kirchenbezirks zu begründen, zu gestalten und zu beenden und hierbei die Aufgaben des Arbeitgebers wahrzunehmen,

k) das Vermögen und die Einrichtungen des Kirchenbezirks zu verwalten und die Dienstaufsicht über ein Bezirksrechnungsamt auszuüben,

l) bei der allgemeinen kirchlichen Dienstaufsicht über die Gemeinden, ihre Dienste und Einrichtungen mitzuwirken, soweit sie dem Bezirkskirchenrat nach der Ordnung der Landeskirche übertragen ist.

§ 84

(1) Der Bezirkskirchenrat wird gebildet durch

a) den Dekan als Vorsitzenden

b) den Vorsitzenden der Bezirkssynode als stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der Dekan oder ein Pfarrer gewählter Vorsitzender der Bezirkssynode, so wählt der Bezirkskirchenrat aus seiner Mitte ein nichttheologisches Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden,

c) den von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte zum Dekanstellvertreter gewählten Pfarrer,

d) e n t w e d e r : die Mitglieder der Landessynode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben,
o d e r : ersatzlose Streichung,

e) den Schuldekan,

f) die aus der Mitte der Bezirkssynode gewählten theologischen und nichttheologischen Mitglieder; ihre vor der Wahl von der Bezirkssynode festgelegte Zahl soll die Anzahl der Mitglieder nach Buchst. a bis e übersteigen und beträgt höchstens 8. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen,

g) e n t w e d e r : weitere sachverständige Gemeindeglieder, die der Bezirkskirchenrat berufen kann. Ihre Anzahl soll ein Drittel der Mitglieder nach Buchstabe a bis f nicht übersteigen,
o d e r : ersatzlose Streichung.

(2) Insgesamt soll im Bezirkskirchenrat die Anzahl der theologischen Mitglieder die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen.

(3) Der Bezirkskirchenrat kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Planungen und Entschließungen Arbeitsausschüsse und Dienstgruppen bilden, deren nicht dem Bezirkskirchenrat angehörende Mitglieder an den Sitzungen des Bezirkskirchenrats mit beratender Stimme teilnehmen können.

§ 85

(1) Die Amtszeit des Bezirkskirchenrats beträgt 6 Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neugebildeten Bezirkskirchenrats.

(2) Der Bezirkskirchenrat wird jeweils im zweiten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet.

§ 86

(1) Der Bezirkskirchenrat versammelt sich mindestens viermal im Jahr auf Einladung des Dekans und außerdem, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(2) Die Sitzungen des Bezirkskirchenrats sind nicht öffentlich, wenn nicht der Bezirkskirchenrat im Einzelfall aus besonderen Gründen die Zulassung der Öffentlichkeit beschließt. Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats sowie der Prälat können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Der Bezirkskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 130 und 131 [1]).

1) Bisher: §§ 117 und 118.

4. Der Dekan

§ 87

(1) Die Stellung des Dekans im Kirchenbezirk entspricht der des Pfarrers in der Ortsgemeinde. Er kann in allen Gemeinden des Bezirks Gottesdienste und Versammlungen halten und im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat gemeinsame Veranstaltungen für den Kirchenbezirk durchführen.

(2) Er verwaltet den Kirchenbezirk gemäß der kirchlichen Ordnung.

(3) In Leitung und Verwaltung wirkt der Dekan zusammen mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirkssynode und trägt gemeinsam mit ihnen die Verantwortung.

(4) Er berät die Leitung der Landeskirche in den Angelegenheiten des Kirchenbezirks und unterstützt sie bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben nach Weisung.

(5) Die geistliche Leitung übt der Dekan insbesondere dadurch aus, indem er

a) zusammen mit dem Bezirkskirchenrat Visitationen vorbereitet und durchführt,

b) bei der Pfarrstellenbesetzung die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllt und die neuberufenen Pfarrer in einem Gottesdienst einführt,

c) im Rahmen der Dienstaufsicht auf die Amtsführung der im Kirchenbezirk tätigen Pfarrer, Pfarrvikare und sonstigen Mitarbeiter achtet und sie berät, unbeschadet der Fachaufsicht durch andere Ämter und Organe,

d) ihre theologische Weiterbildung, insbesondere durch Pfarrkonferenzen und -konvente fördert,

e) die Gemeinschaft von Pfarrern, Religionslehrern und hauptamtlichen Mitarbeitern durch gemeinsame Veranstaltungen festigt,

f) die Pfarrvikare (Pfarrdiakone) während der Probedienstzeit im Gottesdienst und Religionsunterricht besucht und berät, ihre Jahresarbeiten beurteilt und dem Evangelischen Oberkirchenrat über ihre Dienstführung berichtet,

g) nach den geltenden Bestimmungen, unterstützt durch Beauftragte des Bezirkskirchenrats, den Religionsunterricht der Volks- und Realschulen besucht und für die Durchführung religionspädagogischer Arbeitsgemeinschaften sorgt,

h) Kirchenälteste, Lektoren und andere kirchliche Mitarbeiter in ihrer Tätigkeit durch Freizeiten, Seminare und andere Hilfen unterstützt und ihr Zusammenwirken fördert,

i) die Zusammenarbeit der überparochialen und überregionalen Dienste durch gemeinsame Planung und Beratung fördert.

(6) Die Verwaltungsaufgaben erfüllt der Dekan insbesondere dadurch, daß er

a) die Leitung der Landeskirche über wichtige Vorgänge im Kirchenbezirk unterrichtet,

b) den dienstlichen Verkehr zwischen den Gemeinden, ihren Mitarbeitern, den Mitarbeitern des Kirchenbezirks einerseits und dem Evangelischen Oberkirchenrat andererseits vermittelt,

c) bei vorübergehender Verhinderung eines Pfarrers oder Religionslehrers in seinem Amt die vorläufige Dienstversehung anordnet,

d) den Kirchenbezirk in der Öffentlichkeit vertritt, unbeschadet der rechtlichen Vertretung desselben durch den Bezirkskirchenrat,

e) im Rahmen der Dienstaufsicht das Erforderliche veranlaßt, falls seine Ermahnungen gegenüber Pfarrern, Kirchenältesten und kirchlichen Mitarbeitern erfolglos bleiben,

f) bei Pfarrerwechsel die Dienstübergabe veranlaßt.

§ 88

Der Dekan ist Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, soweit nicht ein Kirchengesetz ein hauptamtliches Dekanat als Ausnahme zuläßt. Das Dekanat kann mit Zustimmung des Ältestenkreises oder Kirchengemeinderats mit einer von mehreren Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (§ 10 Absatz 2) verbunden werden.

§ 89

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Leitung des Kirchenbezirks und Leitung der Landeskirche.

(2) E n t w e d e r : Der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat mindestens 2 Pfarrer zur Wahl vor. Für die Wahl des Dekans gelten im übrigen die Bestimmungen über die Wahl des Landesbischofs entsprechend.

O d e r : Der Landesbischof beruft den Dekan im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und im Benehmen mit dem Landeskirchenrat.

§ 90

(1) V o r s c h l a g 1: Die Amtszeit des Dekans beträgt 12 Jahre; Wiederwahl (bzw. erneute Berufung) ist ausgeschlossen.

V o r s c h l a g 2: Die Amtszeit des Dekans beträgt 6 Jahre; einmalige Wiederwahl (bzw. einmalige Wiederberufung) auf weitere 6 Jahre ist möglich.

V o r s c h l a g 3: Die Amtszeit des Dekans beträgt 9 Jahre, einmalige Wiederwahl (bzw. einmalige Wiederberufung) auf weitere 9 Jahre ist möglich.

(2) Der Dekan wird vom Landesbischof oder einem von ihm Beauftragten nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(3) Mit der Einführung tritt der Dekan sein Amt an. Das Amt endet mit der Einführung des Nachfolgers.

(4) Einzelheiten über die Bestellung des Dekans und sein Dienstverhältnis regelt ein kirchliches Gesetz. Der Sitz des Dekanats ist nicht an eine bestimmte Pfarrstelle des Kirchenbezirks gebunden.

§ 91

(1) Der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte gewählt und vom Landesbischof bestätigt. Er ist Mitglied des Bezirkskirchenrats. Seine Amtszeit ist mit der des Bezirkskirchenrats gleich.

(2) Abgesehen von der Vertretung des Dekans in Einzelfällen seines Dienstbereichs soll der Dekan im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat auf seinen Stellvertreter bestimmte Aufgaben des Dekanats zur Ausübung übertragen. Die nähere Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen und den Pfarrern im Kirchenbezirk mitzuteilen.

§ 92

(1) Für die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben des Dekanats kann der Landeskirchenrat für einen oder mehrere Kirchenbezirke ein Schuldekanat errichten. Der Landesbischof beruft auf das Schuldekanat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und nach Anhörung der im Kirchenbezirk tätigen hauptamtlichen Religionslehrer sowie nach Anhörung des Landeskirchenrats einen Pfarrer des Kirchenbezirks, der das Schuldekanat nebenamtlich ausübt. Der Dekan wird durch das Schuldekanat von der Verantwortung für diesen Aufgabenbereich entbunden.

E n t w e d e r : Ist ein Religionslehrer oder sonstiger Pfarrer der Landeskirche Schuldekan, so bleibt er frei versetzbar, nach Anhörung des Bezirkskirchenrats und der Vertreter der hauptamtlichen Religionslehrer im Kirchenbezirk.

O d e r : Die Amtszeit des Schuldekans beträgt 6 Jahre, einmalige Wiederberufung auf weitere 6 Jahre ist möglich.

Der Schuldekan untersteht unmittelbar der Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Die nähere Regelung für das Schuldekanat trifft eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 93

Zum stetigen wechselseitigen Erfahrungsaustausch und zur gemeinsamen Planung und Beratung können Dekan, Dekanstellvertreter, Schuldekan und die Inhaber der Bezirkspfarrämter, in

denen Gemeindepfarrer oder Pfarrer der Landeskirche bestimmte Aufgaben des Kirchenbezirks nebenamtlich wahrnehmen (z. B. Bezirksjugendpfarrer, Bezirksdiakoniepfarrer, Studentenpfarrer, Bezirkspfarrer für Erwachsenenbildung) eine regelmäßig zusammentretende Dienstgruppe des Kirchenbezirks (Dekanatsbeirat) bilden.

§ 94

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit und Zuordnung aller haupt- und nebenamtlichen Dienste im Kirchenbezirk und zur Unterstützung der Leitung des Kirchenbezirks kann ein Konvent der Bezirksdienste gebildet werden. Das Nähere regelt der Konvent durch eine Satzung im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat.

(2) Soweit zur Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen Gemeinden, Gemeindeverbände oder der Kirchenbezirk Planungs- und Dienstgruppen bestellt haben, können Vertreter derselben eine Arbeitsgemeinschaft für Strukturfragen des Kirchenbezirks bilden. Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt und berät die Leitung des Kirchenbezirks. Der Arbeitsgemeinschaft sollen Vertreter des Konvents (Abs. 1) und der im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Werke und diakonischen Einrichtungen angehören. Die nähere Regelung trifft eine vom Bezirkskirchenrat erlassene Satzung.

5. Das Vermögen des Kirchenbezirks

§ 95

(1) Für die Verwaltung des dem Kirchenbezirk gehörenden Vermögens finden die Bestimmungen für die Verwaltung des Gemeindevermögens sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit die Erträgnisse des eigenen Vermögens nicht ausreichen, deckt der Kirchenbezirk seinen finanziellen Bedarf durch Umlagen auf die Gemeinden, aus den im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs zugewiesenen Steuermitteln sowie aus Zuschüssen der Landeskirche.

6. Besondere Rechtsformen des Kirchenbezirks

§ 96

Mehrere Kirchenbezirke können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben eine Arbeitsgemeinschaft bilden. In dieser können die Bezirkssynoden und Bezirkskirchenräte zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Das Nähere regelt eine von den beteiligten Bezirkssynoden beschlossene Satzung, die der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats bedarf.

§ 97

Mehrere Kirchenbezirke können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen einen Kirchenbezirksverband bilden. § 28 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung. An die Stelle der Gemeindesatzung tritt eine von den Bezirkssynoden der beteiligten Kirchenbezirke beschlossene Verbandssatzung, die der Genehmigung durch eine Verordnung des Landeskirchenrats bedarf. Das Recht der Bezirkssynoden, die Mitglieder der Landessynode zu wählen, wird durch eine Verbandsbildung nicht berührt.

§ 98

(1) Größere Kirchenbezirke können durch Verordnung des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat in Dekanatssprengel gegliedert werden. Für jeden Dekanatssprengel wird ein Gemeindepfarrer oder Inhaber eines landeskirchlichen Pfarramts als Prodekan zur Unterstützung des Dekans und für die Amtszeit desselben vom Landesbischof im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat berufen. Der Dekan kann einzelne Leitungsaufgaben für den Bereich des Sprengels auf einen Prodekan zur Ausübung übertragen. Der Prodekan gehört dem Bezirkskirchenrat mit beratender Stimme an.

(2) Die Gliederung nach Absatz 1 kann auch mit der Zusammenlegung mehrerer Kirchenbezirke (§ 71) verbunden werden.

Artikel 5

In Abschnitt VII, Der Prälat, werden die bisherigen §§ 86—89 zu §§ 99—102 und erhält § 101 (bisher § 88) folgende Fassung:

§ 101

(1) Der Prälat wird durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung auf Vorschlag des Landesbischofs berufen.

E n t w e d e r : Die Berufung zum Prälaten erfolgt auf Lebenszeit.

O d e r : Die Berufung zum Prälaten erfolgt auf 12 Jahre, einmalige Wiederberufung auf weitere 12 Jahre ist möglich.

(2) Der Prälat wird vom Landesbischof in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(3) unverändert.

Artikel 6

In Abschnitt VIII, Die Leitung der Landeskirche, werden die §§ 90—115 in den Unterabschnitten 1—7 zu §§ 103—128. In den Unterabschnitten 1—5 erhalten die §§ 104, 105, 107—110, 113, 114, 116—119, 121 und 122 folgende Fassung:

2. Die Landessynode

§ 104

(1) unverändert.

(2) Aufgabe der Landessynode ist insbesondere:

a) unverändert,

b) unverändert,

c) unverändert,

d[1]) die Vorlagen des Landeskirchenrats, insbesondere den Hauptbericht, zu beraten und darüber zu beschließen,

e) die Einführung des Katechismus, der Agende sowie des Gesangbuches zu genehmigen.

Bevor eine Vorlage über diese Bücher an die Landessynode geleitet wird, ist sie den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorzulegen. Der Landessynode ist über die Stellungnahme der Bezirkssynoden zu berichten.

(3) unverändert.

1) Bisheriger Buchstabe d wegen der neuen §§ 128 a und b gestrichen.

§ 105

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus

a) den nach der kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodalen,

b) Synodalen, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufen werden, darunter einem Mitglied der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synodalen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamt besitzen. Ihre Zahl darf nicht mehr als ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht.

(2) unverändert[2]).

2) Absatz 3 im Blick auf die neuen §§ 128 a und b gestrichen.

§ 107

Die Amtsdauer der Landessynode beträgt 6 Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Landessynode. Die Landessynode bleibt so lange im Amt, bis die neugewählte Synode zusammentritt. Das Synodalpräsidium bereitet die erste Tagung der neugewählten Synode vor und leitet ihre erste Tagung bis zur Wahl des Präsidiums der neuen Landessynode.

§ 108

(1) Nach Abschluß der Wahl beruft der Präsident der alten Landessynode die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und nimmt jedem Synodalen folgendes Versprechen ab:

„Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen."

(2) Der Präsident spricht die Worte vor, worauf jeder Synodale antwortet: „Ich verspreche es." Später eintretende Synodale werden von dem während der ersten Tagung der Landessynode gewählten Präsidenten verpflichtet.

§ 109

(1) Die Landessynode prüft die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheidet darüber endgültig.

(2) Sie wählt während ihrer ersten Tagung aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen ersten und zweiten Stellvertreter, von denen nur einer Pfarrer sein soll, sowie mehrere Schriftführer (Synodalpräsidium).

§ 110

(1) unverändert.

(2) Die Plenarsitzungen der Landessynode sind öffentlich. Die Landessynode kann die Nichtöffentlichkeit der Plenarsitzung beschließen, wenn der Verhandlungsgegenstand vertrauliche Beratung erfordert oder die Interessen der Landeskirche dies angezeigt sein lassen.

(3) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 113

(1) Der Landessynode sind während einer Amtszeit vom Evangelischen Oberkirchenrat nach vorheriger Beratung im Landeskirchenrat mindestens zweimal ein Hauptbericht, der über alles Wichtige, was auf kirchlichem Gebiet seit der Erstattung des letzten Hauptberichts vorgekommen ist, Rechenschaft gibt, vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt dieser Vorlagen bestimmt der Landeskirchenrat.

3. Der Landesbischof

§ 114

(1) unverändert.

(2) Der Landesbischof erfüllt seinen Dienst an der Leitung insbesondere dadurch, daß er

a) alle Diener im kirchlichen Amt und die Gemeinden brüderlich berät, belehrt, tröstet und mahnt. In diesem Dienst stehen ihm zur Seite die theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und die Prälaten:

b)—e) unverändert,

f) Gemeinden und Kirchenbezirke gemäß der Visitationsordnung visitiert;

g)—i) unverändert,

k) e n t w e d e r : Kirchen einweiht;
o d e r : ersatzlose Streichung,

l) unverändert.

(3) unverändert.

§ 116

(1) Der Landesbischof wird von der Landessynode gewählt. Er muß ordinierter Theologe sein. Bei der Wahl müssen drei Viertel aller Synodalen anwesend sein. Die Wahl des Landesbischofs erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Synodalen. Ein Einspruchsrecht des Evangelischen Oberkirchenrats nach § 111[1]) besteht nicht. Das nähere Verfahren der Bischofswahl regelt ein Bischofswahlgesetz.

(2) Der von der Landessynode gewählte Landesbischof wird vom Landeskirchenrat ernannt und von seinem Amtsvorgänger oder einem Beauftragten des Landeskirchenrats in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet. Auf das Dienstverhältnis des Landesbischofs finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrer sinngemäß Anwendung.

(3) E n t w e d e r : Der Landesbischof wird auf Lebenszeit berufen.

O d e r : Die Amtszeit des Landesbischofs beträgt 12 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Landesbischof kann sein Amt niederlegen. Er kann damit in den Ruhestand treten.

1) Bisher § 98.

4. Der Landeskirchenrat

§ 117

(1) unverändert.

(2) Der Landeskirchenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a)—b) unverändert,

c) er beruft in synodaler Besetzung auf Vorschlag des Landesbischofs die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, den Stellvertreter des Landesbischofs, das geschäftsleitende rechtskundige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß § 122 Abs. 2 sowie die Prälaten.

d), e), f) unverändert.

§ 118

(1) E n t w e d e r : Der Landeskirchenrat besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode, den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode sowie den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode zu wählenden Synodalen, den Oberkirchenräten und den Prälaten. Die Zahl der von der Landessynode zu wählenden Synodalen ist gleich der Zahl der Oberkirchenräte.

O d e r : Der Landeskirchenrat besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode, den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode zu wählenden Synodalen, den Oberkirchenräten und den Prälaten. Die Zahl der von der Landessynode zu wählenden Synodalen steht im Verhältnis von 3:2 zur Zahl der Oberkirchenräte.

Die Prälaten gehören dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an.

(2) unverändert.

§ 119

(1) Den Vorsitz im Landeskirchenrat führt der Landesbischof; sein Stellvertreter ist der Präsident der Landessynode.

(2) Bei Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrats sowie bei Entscheidungen über Versetzungen im Sinne des § 54 Abs. 2 führt den Vorsitz der Präsident der Landessynode, der auch die Entscheidungen unterzeichnet. Der Landesbischof ist berechtigt, auch in anderen Fällen den Vorsitz an den Präsidenten der Landessynode zu übertragen.

(3) Bei Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrats haben nur die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Abstimmung kann eine gesonderte Beratung der Stimmberechtigten vorausgehen.

(4) E n t w e d e r : Der Landeskirchenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder und darunter mindestens 6 synodale Mitglieder anwesend sind.

O d e r : Der Landeskirchenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder, und darunter mindestens 9 synodale Mitglieder anwesend sind [1]).

1) Die Alternative zur Beschlußfähigkeit folgt aus der Alternative zur Zusammensetzung des Landeskirchenrats in § 118 Abs. 1.

5. Der Evangelische Oberkirchenrat

§ 121

(1) unverändert.

(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegt insbesondere:

a) mit dem Landesbischof in der geistlichen Leitung der Landeskirche zusammenzuwirken; hierbei können die theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste und geistliche Versammlungen halten,

b)—d) unverändert,

e) Visitationen anzuordnen und die ihm in der Visitationsordnung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen,

f)—w) unverändert.

§ 122

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat besteht aus dem Landesbischof und aus theologischen und nichttheologischen Mitgliedern. Ein theologisches Mitglied ist der ständige Stellvertreter des Landesbischofs, ein rechtskundiges Mitglied verantwortlich für den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

(2) E n t w e d e r : Die Mitglieder des Oberkirchenrats werden auf Vorschlag des Landesbischofs durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats auf Lebenszeit berufen.

O d e r : Die Mitglieder des Oberkirchenrats werden auf Vorschlag des Landesbischofs durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats berufen. Die Amtszeit der theologischen Mitglieder des Oberkirchenrats beträgt 12 Jahre, Wiederwahl auf weitere 12 Jahre ist möglich. Die nichttheologischen Mitglieder des Oberkirchenrats werden auf Lebenszeit berufen.

Sie werden vom Landesbischof in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(3) Beim Dienstantritt nimmt der Vorsitzende jedem Mitglied des Oberkirchenrats folgendes Versprechen ab:

„Ich verspreche, im Oberkirchenrat gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten, für die Wahrung der Gesetze und Ordnungen der Landeskirche einzutreten und mein Amt gerecht und unparteiisch zu führen."

Der Vorsitzende spricht die Worte vor, worauf jedes Mitglied antwortet: „Ich verspreche es."

(4) unverändert.

(5) E n t w e d e r : Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats können Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats aus dringenden Gründen des Dienste nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrats und im Benehmen mit dem Landesbischof in den Ruhestand versetzen.

O d e r : Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats können Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrats und im Benehmen mit dem Landesbischof in den Ruhestand versetzen.

Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats. Mitglieder des Evangelischen Oberkir-

chenrats sind auf ihren Antrag vom Landesbischof mit einer anderen Aufgabe zu betrauen oder in den Ruhestand zu versetzen.

Artikel 7

Als neuer Abschnitt IX, wird zwischen Abschnitt VIII und dem bisherigen Abschnitt IX folgender Abschnitt eingefügt:

IX. Abschnitt
Vermögen und Haushaltswirtschaft der Landeskirche

§ 128 a

(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der Landeskirche dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrags der Kirche verwendet werden.

(2) Werden einer Gemeinde, einem Kirchenbezirk oder der Landeskirche Zuwendungen gemacht, so dürfen sie nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was der Ausrichtung des Auftrags der Kirche widerspricht.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Vermögensverwaltung durch eine Verwaltungsordnung regeln.

§ 128 b

(1) Der Haushaltsplan der Landeskirche sowie die Haushaltspläne der unter der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats stehenden Stiftungen werden vom Evangelischen Oberkirchenrat aufgestellt und nach Beratung im Landeskirchenrat der Landessynode vorgelegt.

(2) Der Haushaltsplan der Landeskirche sowie die Arten und der Hebesatz der zur Deckung des Haushaltsbedarfs erforderlichen Kirchensteuern werden durch kirchliches Gesetz festgestellt. Die Hebesätze für Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinderäten beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(3) Die Haushaltspläne der in Absatz 1 genannten Stiftungen stellt die Landessynode durch Beschluß fest.

(4) Die Landessynode nimmt die Jahresrechnungen der landeskirchlichen Kassen ab und entscheidet über die Entlastung.

Artikel 8

Der bisherige Abschnitt IX wird Abschnitt X. In ihm werden im Unterabschnitt Gemeinsame Bestimmungen die §§ 116—119 zu §§ 129—132.

Der Abschnitt X wird durch einen weiteren Unterabschnitt in folgender Fassung ergänzt:

Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen

§ 133

(1) Zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung auf Vorschlag der zuständigen Leitungsorgane einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks Regelungen treffen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung oder anderer Teile der Kirchenordnung abweichen.

(2) Durch diese Regelungen können

a) im Bereich einer oder mehrerer benachbarter Kirchengemeinden ein Pfarramt oder mehrere Pfarrämter mit einem oder mehreren anderen Diensten zu einer Dienstgruppe zusammengeschlossen und die beteiligten Mitarbeiter stimmberechtigte Mitglieder in den zuständigen Leitungsorganen der Gemeinde(n) werden;

b) bestimmte Aufgaben und Befugnisse von einem Leitungsorgan einer Gemeinde oder eines Kirchenbezirks auf Ausschüsse oder sonstige Untergliederungen der Leitungsorgane oder auf andere Organe und Stellen einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks übertragen werden.

(3) Die Landessynode kann durch Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit weitere Gegenstände für eine zulässige Abweichung von der Grundordnung und anderen Teilen der Kirchenordnung bestimmen.

(4) Die Rechtsverordnung des Landeskirchenrats setzt eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder voraus. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf längstens 3 Jahre zu begrenzen. Sie kann, auch für Teile der Regelung, mit Zustimmung der Landessynode verlängert werden.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat unterrichtet den Landeskirchenrat und die Landessynode über die Erfahrungen bei der Erprobung der zugelassenen Arbeits- und Organisationsformen. Die Landessynode kann die Rechtsverordnung oder Teile derselben außer Kraft setzen.

Artikel 9

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten vorbehaltlich der Bestimmungen eines Überleitungsgesetzes alle Vorschriften, die durch dieses Gesetz ersetzt werden oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft.

Artikel 10

Ist in Gesetzen und Verordnungen der Landeskirche auf die Vorschriften der Grundordnung Bezug genommen, so sind die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Artikel 11

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt,

1. Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz zu erlassen,
2. den Wortlaut der Grundordnung in der Fassung dieses Gesetzes mit etwa erforderlichen redaktionellen Änderungen und mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen.

Artikel 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

4. Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung

— In erster Lesung am 28. 4. 1971 beschlossene Fassung der §§ 40, 77, 89, 90, 101, 105, 116 u. 122 —

§ 40

(1) Um die Kirchengemeinde vor ernsthaftem Schaden zu bewahren, kann der Evangelische Oberkirchenrat, wenn Schlichtungsversuche des Bezirkskirchenrats ohne Ergebnis geblieben sind, den Kirchengemeinderat auflösen.

(2) Die Neubildung des Kirchengemeinderats ist innerhalb von 2 Monaten anzuordnen.

Anmerkung: Gestellte Anträge, den Abs. 2 durch einen weiteren Satz zu ergänzen, wurden nicht abschließend behandelt, da ein neuer Fassungsvorschlag zugesichert wurde (liegt vor).

§ 77

(1) Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so muß der Vertreter ein nichttheologisches Mitglied der Bezirkssynode sein. Das gilt entsprechend im umgekehrten Falle.

(2) Die Wahl leitet der Dekan oder sein Stellvertreter.

§ 89

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Leitung des Kirchenbezirks und Leitung der Landeskirche.

(2) Der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat mindestens 2 Pfarrer zur Wahl vor. Für die Wahl des Dekans gelten im übrigen die Bestimmungen über die Wahl des Landesbischofs entsprechend. Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen.

§ 90

(1) Die Amtszeit des Dekans beträgt 6 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Dekan wird vom Landesbischof oder einen von ihm Beauftragten nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(3) Mit der Einführung tritt der Dekan sein Amt an. Das Amt endet mit der Einführung des Nachfolgers.

(4) Einzelheiten über die Bestellung des Dekans und sein Dienstverhältnis regelt ein kirchliches Gesetz. Der Sitz des Dekanates ist nicht an eine bestimmte Pfarrstelle des Kirchenbezirks gebunden.

§ 101

(1) Der Prälat wird durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung auf Vorschlag des Landesbischofs berufen. Die Berufung zum Prälaten erfolgt auf 12 Jahre; einmalige Wiederberufung auf weitere 12 Jahre ist möglich.

(2) Der Prälat wird vom Landesbischof in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(3) Unverändert (gedruckte Vorlage).

§ 105

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus

a) den nach der kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodalen,

b) Synodalen, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufen werden, darunter einem Mitglied der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synodalen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamt besitzen. Ihre Zahl darf nicht mehr als ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht.

(2) Unverändert (gedruckte Vorlage).

§ 116

(1) Der Landesbischof wird von der Landessynode gewählt. Er muß ordinierter Theologe sein. Bei der Wahl müssen drei Viertel aller Synodalen anwesend sein. Die Wahl des Landesbischofs erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Synodalen. Ein Einspruchsrecht des Evangelischen Oberkirchenrats nach § 111 besteht nicht. Das nähere Verfahren der Bischofswahl regelt ein Bischofswahlgesetz.

(2) Der von der Landessynode gewählte Landesbischof wird vom Landeskirchenrat ernannt und von seinem Amtsvorgänger oder einem Beauftragten des Landeskirchenrats in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet. Auf das Dienstverhältnis des Landesbischofs finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrer sinngemäß Anwendung.

(3) Der Landesbischof wird auf Lebenszeit berufen.

(4) Der Landesbischof kann sein Amt niederlegen. Er kann damit in den Ruhestand treten.

§ 122

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat besteht aus dem Landesbischof und aus theologischen und nichttheologischen Mitgliedern. Ein theologisches Mitglied ist der ständige Stellvertreter des Landesbischofs, ein rechtskundiges Mitglied verantwortlich für den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

(2) Die Mitglieder des Oberkirchenrats werden auf Vorschlag des Landesbischofs durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats auf Lebenszeit berufen. Sie werden vom Landesbischof in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(3) Beim Dienstantritt nimmt der Vorsitzende jedem Mitglied des Oberkirchenrats folgendes Versprechen ab:

„Ich verspreche, im Oberkirchenrat gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten, für die Wahrung der Gesetze und Ordnungen der Landeskirche einzutreten und mein Amt gerecht und unparteiisch zu führen."

Der Vorsitzende spricht die Worte vor, worauf jedes Mitglied antwortet: „Ich verspreche es."

(4) Unverändert (gedruckte Vorlage).

(5) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats können Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats aus dringenden Gründen des Dienstes nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrats und im Benehmen mit dem Landesbischof in den Ruhestand versetzen. Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats.

(6) Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sind auf ihren Antrag vom Landesbischof mit einer anderen Aufgabe zu betrauen oder in den Ruhestand zu versetzen.

Anlage 9
(Erläuterungen zu
Anlage 7 und 8)

Erläuterungen

zu den Entwürfen eines Dritten und Vierten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung

(Vorlagen des Koordinierungsausschusses der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden im Frühjahr 1971).

1. Die in den Anlagen 7 und 8 abgedruckten Entwürfe eines Dritten und Vierten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung sind das Ergebnis der Beratung des von dem Präsidium der Landessynode eingesetzten Koordinierungsausschusses, dem 7 Mitglieder des Hauptausschusses, 8 Mitglieder des Rechtsausschusses und 6 Mitglieder des Finanzausschusses, darunter die Ausschußvorsitzenden, sowie 2 Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats als Mitarbeiter angehören. Der Koordinierungsausschuß hat am 19./20. März 1971 in Herrenalb getagt. Gegenstand der Beratung war das Material zur Änderung der Grundordnung, das sich aus der weiteren Beratung der Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode im Herbst 1969 (Entwurf eines 2. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung) nach der Verabschiedung der Wahlrechtsbestimmungen dieser Vorlage durch das 2. kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 13. Januar 1971 (VBl. S. 1) in den Zwischensitzungen der drei ständigen Ausschüsse der Landessynode in der Form von Änderungsvorschlägen ergab.

2. Der Koordinierungsausschuß hat entsprechend seinem Auftrag festgestellt, bezüglich welcher Bestimmungen Übereinstimmung besteht, und wo verschiedene Auffassungen (Alternativen) vorhanden sind. Dabei hat sich der Ausschuß bemüht, unwesentliche Formulierungsunterschiede zwischen den Änderungsvorschlägen der ständigen Ausschüsse durch Einigung auf eine gemeinsame Formulierung auszugleichen, so daß nur die wesentlichen Unterschiede — in Form von Alternativvorschlägen — zur Geltung kommen.

3. Zur besseren Übersichtlichkeit hat sich der Koordinierungsausschuß dafür entschieden, sein Beratungsergebnis durch die mitarbeitenden Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats in der Form von zwei Gesetzesentwürfen zusammenstellen zu lassen, die der Landessynode zu ihrer bevorstehenden Frühjahrstagung im Auftrage des Koordinierungsausschusses vorgelegt werden. Mit Rücksicht darauf, daß einige Bestimmungen der GO wegen ihrer **unmittelbaren Bedeutung für die Durchführung der allgemeinen Kirchenältestenwahlen** in diesem Jahr im sofortigen Anschluß an die auf der Zwischentagung der Landessynode im Januar 1971 erfolgte Reform des landeskirchlichen Wahlrechts geändert werden müssen, sind diese Bestimmungen in einen besonderen Gesetzesentwurf

— Entwurf eines 3. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung (Anlage 7) —

für eine vorrangige Beratung aufgenommen worden mit dem Ziel, sie auf der bevorstehenden Frühjahrssynode in erster und zweiter Lesung zu beraten.

3.1 Im einzelnen handelt es sich um folgende Bestimmungen:

3.1.1 Da in § 1 Abs. 2 WO n.F. eine die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten betreffende Sonderbestimmung für **Pfarrgemeinden mit zwei Pfarrstellen** getroffen ist, die Grundordnung gegenwärtig aber die Möglichkeit des Bestehens von mehreren Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde noch nicht vorsieht, ist zur Anwendung der Wahlordnung insoweit erforderlich, daß die entsprechende Entwurfsbestimmung für die Änderung des **§ 10** der Grundordung verabschiedet wird (vgl. Artikel 2, Ziff. 1 des Entwurfs, Anlage 7).

3.1.2 Die in dem 2. kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 13. Januar 1971 als **§ 16** bereits vorgesehene Bestimmung über die **Verpflichtung der Kirchenältesten,** die an die Stelle des früheren § 18 GO tritt (vgl. hierzu Fußnote 1 b zu Artikel 2 des genannten Gesetzes), wird bereits im Zusammenhang mit der Aufstellung von Wahlvorschlägen benötigt (vgl. Artikel 2, Ziff. 2 des Entwurfs, Anlage 7). Der Inhalt der Verpflichtung auf das Amt des Kirchenältesten entspricht der Vorlage des Landeskirchenrats (§ 17 Abs. 2), der sich einen Entwurf der Liturgischen Kommission der Landessynode zu eigen gemacht hat. — Von der (schriftlichen) Verpflichtung der Kirchenältesten ist das gottesdienstliche Gelübde bzw. Gelöbnis zu unterscheiden. Kirchenälteste, die das Amt schon einmal ausgeübt haben, sollen sich auch künftig (vgl. bisher § 18 Abs. 4 GO) auf das frühere Gelübde berufen können; die entsprechende Regelung ist im agendarischen Formular zu treffen.

3.1.3 Da in § 18 Abs. 2 WO eine **Gemeindeversammlung zur Vorstellung der Kandidaten** nicht obligatorisch vorgeschrieben ist, § 25 Abs. 4 Buchst. a der Vorlage des Landeskirchenrats die Abhaltung einer Gemeindeversammlung zu dem genannten Zweck jedoch von Verfassungs wegen gewährleistet,

bedarf auch diese Bestimmung der umgehenden Verabschiedung. Wegen des Gesamtzusammenhangs des Unterabschnitts C über die Gemeindeversammlung **(§ 25)** sollte diese Bestimmung im ganzen verabschiedet werden. Sie ist deshalb vollständig in den Entwurf aufgenommen worden, wobei die Gemeindeversammlung zur Vorstellung der Kandidaten in einem neuen Absatz 5 vorgesehen wurde (vgl. Artikel 2, Ziff. 3 des Entwurfs, Anlage 7).

3.1.4 Die die Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde in Durchbrechung des Wohnsitzprinzips im Einzelfall ändernde **Abmeldung im ganzen** ist für das (aktive und passive) Wahlrecht in einer bestimmten Pfarrgemeinde von Bedeutung. Die für die Neufassung des **§ 58** GO vorgeschlagene erweiterte Abmeldungsmöglichkeit sollte daher schon im Stadium der Aufstellung der Wählerliste gegeben sein. Ein Anspruch auf Annahme der Abmeldung soll, wie bisher, nicht eingeräumt werden (vgl. Artikel 3, Ziff. 1 des Entwurfs, Anlage 7).

3.1.5 Da sich der Koordinierungsausschuß — unabhängig von der noch nicht geklärten Frage der systematischen Einordnung einer dem § 9 Abs. 4 der Vorlage des Landeskirchenrats entsprechenden Bestimmung über die **Gleichstellung der Frau hinsichtlich der Ausübung des Predigtamtes** — mit den ständigen Ausschüssen darin einig ist, daß die Frage dieser Gleichstellung als solche entscheidungsreif ist, ist in dem Entwurf die Ersetzung des Abschnitts III, 2, Die Pfarrerin, (§§ 61—63) durch eine einzige, die **Gleichstellung der Pfarrerin** mit dem Pfarrer zum Ausdruck bringende Bestimmung — **§ 61** — vorgesehen (vgl. Artikel 3, Ziff. 2 des Entwurfs, Anlage 7).

3.1.6 Der bisherige Abschnitt III, 3 der Grundordnung über die unständigen Geistlichen (§ 64) ist durch die **Fortentwicklung des Dienstrechts der Vikare** durch das kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars vom 28. Oktober 1970 (VBl. S. 148) in der Terminologie überholt. Da die erforderliche terminologische Angleichung des § 64 GO möglichst bald erfolgen sollte, wurde die sich ergebende **Neufassung des § 64** unter der neuen Überschrift **„Die Pfarrvikare"** in den Entwurf mit einbezogen (vgl. Artikel 3, Ziff. 3 des Entwurfs, Anlage 7).

4. Der zweite im Auftrag des Koordinierungsausschusses vorgelegte Gesetzesentwurf

— Entwurf eines 4. kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung (Anlage 8) —

enthält die weiteren koordinierten Änderungsvorschläge zur Reform der Grundordnung, insbesondere zum Organrecht der Pfarrgemeinde und der Kirchengemeinde, zur Reform der Ordnung des Kirchenbezirks, zur Berufung der Prälaten und zur Leitung der Landeskirche.

4.1 Der Koordinierungsausschuß hält es für erwünscht, daß sich bei der bevorstehenden Frühjahrstagung der Landessynode die drei ständigen Ausschüsse auch mit diesem Entwurf eines 4. Änderungsgesetzes zur Grundordnung vor der Plenarsitzung befassen können, damit dann für alle in dem Entwurf enthaltenen Bestimmungen wenigstens die erste Lesung, für einige Teile möglichst auch schon die zweite Lesung durchgeführt werden kann. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß auch dieser Entwurf Bestimmungen enthält, die mit dem Wahlrecht im Zusammenhang stehen, da sie für die auf den allgemeinen Kirchenwahlen beruhende **Bildung der Leitungsorgane auf kirchenbezirklicher und landeskirchlicher Ebene** unmittelbar von Bedeutung sind. Es handelt sich vor allem um folgende Bestimmungen:

4.1.1 **Beratende Stimme im Ältestenkreis, § 22 Abs. 4.** Da die beratenden Mitglieder des Ältestenkreises bei einer der Wahl von Bezirkssynodalen durch den Ältestenkreis notwendig vorausgehenden Aussprache bzw. Beratung mitwirken können, muß die Zusammensetzung der Ältestenkreise auch hinsichtlich der mit beratender Stimme zugehörigen Gemeindeglieder vor Anwendung des § 26 WO feststehen.

4.1.2 Die Einrichtung des **Gemeindebeirates, § 23 a,** für die bisher noch keine Rechtsgrundlage besteht, ist in § 17 GO für die Hinzuwahl zum Ältestenkreis „im Benehmen mit dem Gemeindebeirat" vorausgesetzt.

4.1.3 **§ 31 Abs. 2** steht in engem Zusammenhang mit dem Wahlrecht, da durch die Vermehrung der Zahl der Ältesten für die Gemeinden mit über 1501 Personen und durch die fakultative Vermehrung der Ältestenzahl durch die Möglichkeit der Hinzuwahl mit größeren Ältestenzahlen in den Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden zu rechnen ist (vgl. Anlage 8).

4.1.4 Da die Bezirkssynoden die Landessynodalen wählen, ist die vorgesehene Neuregelung der **Zusammensetzung der Bezirkssynode — § 76 —** vor der Wahl durchzuführen. Dabei handelt es sich einmal um die Teilnahme eines hauptamtlichen Religionslehrers und außerdem um die vom Bezirkskirchenrat aus dem Kirchenbezirk berufenen Synodalen (Absatz 1 d und e). Auch die **beratende** Zugehörigkeit zur Bezirkssynode (Abs. 3) sollte vor der Wahl festgelegt sein, da die beratend zur Bezirkssynode gehörenden Personen bei der der Wahl der Landessynodalen vorausgehenden Aussprache mitwirken dürfen. Da zu den mit beratender Stimme zur Bezirkssynode gehörenden Personen auch der Vorsitzende des **Konvents der Bezirksdienste** gehört, ist zweckmäßig auch **§ 94 Abs. 1** mitzubehandeln.

4.1.5 Da es zweckmäßig ist, daß die gegenwärtig bestehenden Bezirkskirchenräte noch die in § 76 Abs. 1 e vorgesehene Berufung von Bezirkssynodalen vornehmen, sollte die Bestimmung des **§ 85 Abs. 2** (Bildung des Bezirkskirchenrats erst jeweils im zweiten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode) mitverabschiedet werden.

4.1.6 Auch die Bestimmung des **§ 105 Abs. 1** steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wahlrecht.

4.1.7 Da die Bestimmung des **§ 107** über das Synodalpräsidium schon auf die aus den bevorstehenden allgemeinen Kirchenwahlen hervorgehende Synode Anwendung finden sollte, empfiehlt sich auch ihre baldige Verabschiedung. — Dasselbe gilt für die Regelungen der **§§ 108 und 109** Abs. 2.

4.2 Als neuer **Abschnitt IX „Vermögen und Haushaltswirtschaft der Landeskirche“** (§§ 128 a, 128 b) ist der diesbezügliche Vorschlag des Finanzausschusses unverändert aufgenommen und dementsprechend die Bestimmungen der §§ 104 Abs. 2 Buchst. d, 105 Abs. 3 und 113 Abs. 1 Buchst. b gestrichen worden.

4.3 Zum bisherigen Abschnitt IX („Gemeinsame Bestimmungen“), der **Abschnitt X** wird, hat der Koordinierungsausschuß dem Entwurf einer neuen, von dem zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats vorgelegten Regelung über **„Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen“ (§ 133)** zugestimmt. Es handelt sich hier um den durch einen Antrag des Synodalen Pfarrer Rave in der Herbsttagung der Landessynode 1970 vorgetragenen Vorschlag für eine synodal verantwortete und durch die Kirchenleitung kontrollierte Ausnahme von einzelnen Normen der Verfassung (vgl. Verhandlungen der Landessynode, Herbsttagung 1970, S. 23 und 165 ff.). Die Landessynode hat bei der Beratung dieses Vorschlages auf die dem Evangelischen Oberkirchenrat in § 108 Abs. 2 Buchst. k eingeräumte Befugnis zur Weiterbildung kirchlicher Ordnungen hingewiesen; da diese Befugnis jedoch nur im Rahmen und d. h. in Bindung an die Grundordnung ausgeübt werden kann, sind — wie die praktischen Anwendungsfälle zeigen — die Grenzen für eine Erprobung neuer Modelle und Arbeitsformen wohl doch zu eng gezogen. Andere Landeskirchen haben inzwischen sogenannte „Erprobungsgesetze“ erlassen (vgl. die rechtsvergleichende Übersicht in Anlage 9 a[1]). Der Koordinierungsausschuß stimmt mit dem Evangelischen Oberkirchenrat überein, daß auch unsere Landeskirche derartige „Freiräume“ zur Erprobung von Modellen und neuen kirchlichen Arbeitsformen ermöglichen sollte. — Der Abschnitt X wird damit in die beiden Unterabschnitte „Gemeinsame Bestimmungen“ (§§ 129 bis 132) und „Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen“ (§ 133) gegliedert.

1) Nicht abgedruckt.

4.4 Zu einzelnen Entwurfsbestimmungen (Anlage 8) ist noch zu bemerken:

4.4.1 Bei dem zweiten Teil der Alternative in **§ 22 Abs. 4**, der dem Vorschlag des Hauptausschusses entspricht, liegt die Überlegung mit zugrunde, daß die Gemeindehelfer(innen) und Kantoren im **Gemeindebeirat qualifiziert** mitwirken können.

4.4.2 Die rechtzeitige Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände des Ältestenkreises, die für die Gemeindeöffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind, soll der Gemeinde vor allem auch die Möglichkeit geben, die Einberufung einer noch vor der Sitzung des Ältestenkreises stattfindenden Gemeindeversammlung zu beantragen **(§ 23 Abs. 6).**

4.4.3 Die Weglassung des letzten Halbsatzes in **§ 87 Abs. 5 Buchst. g** („soweit nicht diese Aufgaben einem Schuldekan übertragen sind“) wurde im Interesse einer klareren Gesetzesfassung vorgenommen, da nach § 92 alle mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben des Dekanats, also nicht nur die in § 87 Abs. 5 b aufgezählten. bei Errichtung eines Schuldekanats in dessen Zuständigkeit fallen.

5. Im übrigen ist auf folgendes hinzuweisen:

5.1 Der Koordinierungsausschuß stimmt einmütig darin überein, daß der **Vorspruch der Grundordnung** nicht geändert werden soll.

5.2 Die **§§ 1—9 und 11** der Vorlage des Landeskirchenrats, zu denen auch Änderungsvorschläge der Theologischen Sozietät vorliegen, sind bisher im wesentlichen nur vom Finanzausschuß beraten worden. Die erste Lesung dieser Entwurfsbestimmungen, die deshalb nicht in die Vorlage des Koordinierungsausschusses einbezogen worden sind, wird nicht vor der Herbsttagung der Landessynode 1971 — nach Beratung im Hauptausschuß und im Rechtsausschuß — erfolgen können.

5.3 Die noch nicht abschließend verhandelten Konzeptionen des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses für eine systematische und inhaltliche Änderung des **III. Abschnitts, §§ 45 ff.,** hat der Koordinierungsausschuß noch nicht beraten. Der Koordinierungsausschuß hat hierzu bei der Landessynode die Einsetzung eines besonderen Ausschusses beantragt, der den Auftrag erhalten soll, über die betreffenden Teile der Grundordnung der Herbstsynode 1971 einen verhandlungsreifen Entwurf vorzulegen.

gez. Dr. Wendt gez. Hoefer

Antrag und Stellungnahme der Theologischen Sozietät Baden
zum Entwurf des

„2. Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung"

vom 10. Februar 1971

Die Stellungnahme der Theologischen Sozietät folgt dem Entwurf, den der Landeskirchenrat im Herbst 1969 der Landessynode zur Änderung der Grundordnung vorgelegt hat; sie lehnt sich wie dieser an die vorfindliche Rechtsgestalt der Landeskirche an.

Wir sehen für die Arbeit an einer Verfassungsreform folgende Alternative: entweder völlige Neufassung der Grundordnung unter Berücksichtigung aller neuen Erkenntnisse aus Theologie und Kirchensoziologie und in Beachtung der veränderten Situation in Kirche und Gesellschaft, was Konsequenzen für die Definition des Kirchenbegriffs, für die Verhältnisbestimmungen von Landeskirche, EKD und Ökumene, von Landeskirche, Freikirchen und römisch-katholischer Kirche, möglicherweise auch für den Aufbau der Grundordnung und gewiß für die Ämterordnung hätte: oder Änderung der Grundordnung der Landeskirche in einem Umfang, der die für eine spätere generelle Neufassung notwendige Offenheit schafft, so daß schon jetzt dringend notwendige Änderungen nicht länger aufgeschoben werden und an einigen Punkten Erfahrungen mit Bestimmungen aufgrund neuer Einsichten möglich werden, die einer späteren Neufassung zugute kommen können.

Wir haben den zweiten Weg gewählt, nicht aus grundsätzlichen Erwägungen, sondern weil er zur Zeit der einzig gangbare scheint. Wir können aus der derzeitigen Kirchenreformdiskussion, in der die obengenannten Erkenntnisse und Konsequenzen verarbeitet werden, noch keine Lösungen erkennen, die bereits einer generell neuen Kirchenverfassung zugrunde gelegt werden könnten. Vor allem muß wohl über das Verhältnis großräumiger Kirchenplanung einerseits zur Verankerung kirchlicher Aktivitäten an der Gemeindebasis andererseits noch gründlicher nachgedacht und in geplanten Experimenten Erfahrungen dazu gesammelt und aufgearbeitet werden. Gleichwohl dulden die Verhältnisse keinen weiteren Aufschub der schon jetzt möglichen und nötigen Änderungen innerhalb der bestehenden Strukturen.

Unsere Entscheidung beseitigt — wie die des Landeskirchenrats — folgende Nachteile nicht: Vielzahl von Ämtern und Organen und damit verbundene Kompetenzverwirrung, Ämterhäufung und damit verbundene Überlastung der Gemeindeglieder, Konsolidierung überholter Parochialstrukturen, Einschränkung notwendiger Experimentiermöglichkeiten, bei größeren regionalen Einheiten fehlende Rückkopplung der Leitungsorgane an die Basis.

Demnach darf bei aller Arbeit an der Verfassungsreform nicht vergessen werden, daß alle Einzelbestimmungen auf eben die obengenannte Offenheit hin überprüft werden müssen. Dazu muß die Grundvoraussetzung klar und verbindlich sein. Wir sehen sie in dem Bekenntnis zu Jesus Christus, dem **einen** Wort Gottes, das zu verkündigen ist für Glauben **und** Handeln, wie es die Theologische Erklärung von Barmen im Gehorsam gegen das Zeugnis der Hl. Schrift und in Aufnahme des reformatorischen Erbes für uns verbindlich bezeugt hat. Wir sehen die Theologische Erklärung von Barmen nicht nur als eine Hilfe gegen die Irrlehren des Dritten Reiches, also als eine Hilfe für die Vergangenheit an, sondern als verbindlichen Ausdruck der genannten Neugewinnung der neutestamentlichen und reformatorischen Grunderkenntnis. Diese Neubesinnung führt heute zu der Frage, ob nicht dort, wo Christen ihre Solidarität mit den Nöten und Aufgaben dieser Welt verweigern, zugleich bereits Verleugnung Christi auf dem Plane ist (vgl. Bericht aus Uppsala, Seite 337 und Seite 3).

Wir stellen daher den

Antrag,

den Vorspruch zur Grundordnung so zu ändern, daß die Theologische Erklärung von Barmen herausgestellt wird als Beispiel für die in der Präambel geforderte immer neue Überprüfung des Bekenntnisses an der Hl. Schrift und damit gleichzeitig als Weg zur Überwindung der konfessionellen Gegensätze in der EKD. Wir behalten uns vor, eine entsprechende Neufassung der Präambel vorzulegen.

Diese Vorbemerkungen sollen insgesamt zum Ausdruck bringen, daß wir Absatz 6 des geltenden Vorspruchs zur Grundordnung auch darin ernstgenommen sehen möchten, daß mit der jetzt abzuschließenden Verfassungsreform kein Endzustand erreicht werden kann, sondern daß es vielmehr Aufgabe aller Mitarbeiter und Gremien der Landeskirche sein wird, Verfassungsreform als Daueraufgabe der Kirche zu begreifen und zu betreiben.

Änderungsvorschläge zu den §§ 1 - 132*)

I. Abschnitt

Die christliche Gemeinde

1. Allgemeines

§ 1

(1) Gott hat in Jesus Christus die Welt mit sich selbst versöhnt und die christliche Gemeinde zur vorläufigen Darstellung dieses Geschehens in der Welt geschaffen und beauftragt. In ihr ist Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Hl. Geist als der Herr gegenwärtig und wirksam.

(2) Die Gemeinde entspricht dadurch ihrer Bestimmung, daß sie in Erwartung seines kommenden Reiches mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung die alleinige Herrschaft Christi bekennt. Sie lebt also — wie ihr Herr auch — nicht für sich selbst, sondern für die Welt.

(3) Alle Glieder der Gemeinde haben kraft des allgemeinen Priestertums der Gläubigen Verantwortung für das rechte Bekenntnis der Herrschaft Jesu Christi. Diese Verantwortung wird wahrgenommen in der Verkündigung des Wortes Gottes, in der Feier der Sakramente und in der Tat des Gehorsams.

(4) Die der Gemeinde gegebene Verantwortung findet im Predigtamt ihren öffentlichen Ausdruck (§ 45).

Begründung, zugleich zu § 1 a - 3

Bereits die geltende GO und noch deutlicher die GO-Novelle intendieren einerseits das Verfassungsprinzip des Aufbaus der Landeskirche aus ihren Gemeinden, versuchen andererseits aber auch, die Landeskirche (bzw. die Kirchenbezirke) als Gemeinde im vollen theologischen Sinne und nicht nur als Summe der Ortsgemeinden zu verstehen. Beiden Intentionen wird zugestimmt. Sie kommen aber in der von uns vorgeschlagenen Anordnung der Paragraphen besser zur Geltung. Vgl. auch unsere Begründung zu § 70. Damit wird auch das die Kirche konstituierende Handeln Gottes und nicht das diesem nachgeordnete Bekennen und Ordnen der Kirche zum Ausgangspunkt der Kirchenverfassung. „Ecclesia est creatura verbi Divini." Demnach darf die Kirche in ihren Ordnungen nicht mit sich selbst beginnen. Darum soll auch die in den §§ 2 und 3 des Entwurfs unreflektiert benutzte Vokabel „Landeskirche" durch die Formel „die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden" ersetzt werden; der Text des Entwurfs leistet ebenso wie der geltende Text dem Missverständnis Vorschub, als würde Gemeinde durch ihre Mitgliedschaft zur Landeskirche konstituiert. Die allgemeinen Bestimmungen (Teil 1) des II. Abschnitts „Die Gemeinde" sind darum hier aufgenommen und können infolgedessen dort entfallen. Deren Einordnung unter den II. Abschnitt ist auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil die GO nicht nur die Ortsgemeinde, sondern auch Kirchenbezirk u. Landeskirche als Gemeinde im theologischen Sinne zu verstehen versucht, der II. Abschnitt aber eindeutig nur die Ortsgemeinde meint. Wenn der Text unserer Vorlage von theologischen Aussagen zu Rechtssätzen vordringt, so entspricht das der in Barmen III festgehaltene Erkenntnis. Die in § 1, 4 vorgeschlagene Formulierung soll — die Intentionen des Entwurfs in § 9, 4 u. 5 aufnehmend — noch deutlicher als der Entwurf das Predigtamt als dem Pfarramt vorgegebene Größe betonen (vgl. auch § 45 unserer Vorlage); aus dem Text des Entwurfs ist diese Intention — vor allem wegen der Reflexion auf die Anstellungsfähigkeit — nicht eindeutig erkennbar. — Weitere in Absatz 4 und 5 des § 9 des Entwurfs enthaltene Einzelbestimmungen wurden in § 45 unserer Vorlage aufgenommen. Der Sprachgebrauch des Wortes „Predigtamt" ist an sich irreführend. Da herkömmlicherweise in der Kirche nur Pfarrer predigen, könnte der Terminus Predigtamt als mit dem Terminus Pfarramt identisch angesehen und so mißverstanden werden. Die mit ihm bezeichnete Tendenz wird voll bejaht. Darum wird zugleich empfohlen, einen besseren Begriff zu suchen. Aus Gründen besserer Verstehbarkeit und leichterer Vergleichbarkeit schließt sich unsere Vorlage aber hinsichtlich der Benutzung des Terminus Predigtamt dem Entwurf des Landeskirchenrats an.

§ 1 a (vgl. Entwurf § 9, 3)

(1) Die rechtliche Gestalt der christlichen Gemeinde ist nach **Geschichte** und **Auftrag** vielfältig.

(2) Die auf diese Grundordnung sich verpflichtende Christenheit in Baden tritt in Erscheinung in Orts-, Personal- und Anstaltsgemeinden, in den Kirchenbezirken, in kirchlichen Werken und Verbänden und in der Landeskirche und regelt deren Zuordnung zueinander nach dieser Grundordnung.

(3) Neben den überkommenen Rechtsformen christlicher Gemeinde können sich im Rahmen dieser Grundordnung neue Formen entwickeln. Soweit nicht die Grundordnung nähere Regelung trifft, bleibt diese besonderen Kirchengesetzen und dem gemeindlichen Satzungsrecht vorbehalten.

§ 2

(1) **Die Evangelische Landeskirche in Baden ist Gliedkirche der EKD.** Als solche bietet sie den anderen Gliedkirchen volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft sowie Dienstgemeinschaft an. Auch Mitglieder anderer evangelischer Kirchen und Gemeinden sind zum Hl. Abendmahl zugelassen.

(2) Die Landeskirche steht **mit den Gemeinden und Kirchenbezirken** in der Gemeinschaft des ökumenischen Rates der Kirchen. Sie weiß sich als Unionskirche verpflichtet, kirchentrennende Unter-

*) Fett = Neuformulierung
*) ——— = Auslassung
*) ... = Wie im Text des Entwurfs

schiede zu überwinden und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen.

§ 3 (vgl. zu Abs. 3 Entwurf § 4 in Vbdg. mit §§ 26 u. 72)

(1) Die Landeskirche entscheidet **zusammen mit den Gemeinden und Kirchenbezirken** selbständig über die Lehre, über die Ordnung des Gottesdienstes und der gottesdienstlichen Handlungen, **soweit nicht die Bestimmungen des § 2 dem entgegenstehen.** Sie ordnet selbständig ihren Aufbau, ihre Ämter und Dienste und ——— ihre Verwaltung.

(2) Die Selbständigkeit der Landeskirche, **ihrer Kirchenbezirke und Gemeinden** wird ——— nur beschränkt durch vertragliche Vereinbarungen und durch das für alle geltende Gesetz, soweit dieses nicht im Widerspruch zu dem Auftrag der Kirche steht.

(3) Die Landeskirche, **die Kirchengemeinden und die Kirchenbezirke sind** nach ihrer inneren Ordnung Körperschaften eigener Art. In ihrem Verhältnis zur staatlichen Rechtsordnung besitzen sie die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Mitglieder der Gemeinde

§ 5 (vgl. § 6 E)

(1) **Durch Glaube und Taufe macht Jesus Christus den Menschen zum Glied seiner Gemeinde, die sein Leib in dieser Welt ist.**

(2) **Wie die Kirche nach ihrem Auftrag und ihrem Wesen gemäß in dieser Welt lebt, so muß auch die Gliedschaft am Leibe Christi in weltlich sichtbarer Weise ihren Ausdruck finden und geordnet werden. In der Regel geschieht dies durch Mitgliedschaft in der verfassten Kirche.**

§ 5 a (vgl. § 5 E)

(1) **Mitglied einer Pfarr- oder Kirchengemeinde** ist jeder getaufte evangelische Christ, der im Bereich der Gemeinde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat und nicht aus der evangelischen Kirche ausgetreten oder ausschließlich Mitglied einer anderen Kirchengemeinschaft ist.

(2) **Mitglied einer Pfarr- oder Kirchengemeinde** ist außerdem, wer durch den zuständigen Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) in eine Pfarrgemeinde (Kirchengemeinde) aufgenommen worden ist.

(3) **Mitglieder einer Pfarr- oder Kirchengemeinde sind zugleich Mitglieder der Landeskirche.**

(4) Die Mitgliedschaft in der Landeskirche vermittelt jedem Kirchenmitglied die Zugehörigkeit zu der in der EKD ... Als Gliedkirche der EKD setzt die Landeskirche **mit ihren Bezirken und Gemeinden** den kirchlichen Auftrag ...

(5) Durch zwischenkirchliche Vereinbarung ...

§ 7

(1) — (3) unverändert

(4) Die vollen kirchlichen Fähigkeiten und Pflichten erwachsen den Gliedern der Landeskirche mit der Konfirmation und nach den Bestimmungen über die Wahlfähigkeit (§§ 13 ff). Vgl. § 6, 3 E.

§ 8

unverändert

Begründung zu §§ 5 - 8

Die Begründung zu den vorgeschlagenen Änderungen ergibt sich weitgehend aus der Begründung zu den Änderungen in §§ 1 - 3. Die dort vertretene Intention wird hier aufgenommen durch Umstellung der §§ 5 und 6 des Entwurfs. Entsprechend der Gesamtintention muß § 6, 3 des Entwurfs an das Ende von § 7; im Gesamtzusammenhang des § 6 des Entwurfs würde der Absatz 6 ein exklusives Prinzip der Säuglingstaufe unterstellen und damit § 6, 1 des Entwurfs entwerten.

Bei § 8, 1, b ist die Landeskirche nach ihrem Selbstverständnis gefragt. Je enger sie die Gliedschaft am Leibe Christi mit der Zugehörigkeit zur verfaßten Kirche verbindet, desto weniger wird es möglich, einen Kirchenausschluß vorzunehmen, der einer Personalkondemnation gleichkäme.

II. Abschnitt

Die Ortsgemeinde

Vorbemerkung: Auf längere Sicht wird zu prüfen sein, ob weiterhin an dem Nebeneinander von Pfarr- und Kirchengemeinden (mit je besonderen Organen) festgehalten werden soll. Es empfiehlt sich statt dessen, einerseits übergroße Kirchengemeinden zu trennen und andererseits mehrere kleine Pfarrgemeinden mit nur einem Pfarrer zu einer einheitlichen Gemeinde mit mehreren Pfarrern (oder einem Gruppenpfarramt) zusammenzuführen.

1. Die Pfarrgemeinde

A. Allgemeines

§ 10

(1) + (2) unverändert

(3) Der Evang. Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit den Ältestenkreisen mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde zusammenschließen, wenn dadurch die Voraussetzung für die **wünschenswerte** Einrichtung eines Gruppenpfarramts geschaffen wird.

§ 11

(1) unverändert

(2) Wollen Gemeindeglieder, kirchliche Verbände ... für besondere Veranstaltungen benützen, so **muß** diesem Verlangen stattgegeben werden, wenn die Veranstaltung nach Form und Inhalt dem

kirchlichen Leben dient und nicht die Gefahr einer Spaltung oder berechtigtes Ärgernis in der Gemeinde hervorruft. **Zusätzliche Unterstützung ist zu gewähren, wenn die Veranstaltung der Erprobung neuer Arbeitsformen dienen soll.**

B. Das Ältestenamt und die Ältesten

§ 12

(1) unverändert

(2) Ersatzlos streichen!

Begründung:

Diese rein verbale Bestimmung erweitert die GO nur unnötig und verhindert so — zusammen mit ähnlichen Bestimmungen — die dringend gebotene Transparenz kirchlicher Gesetze und wertet andere kirchliche Dienste, für die gleiches gilt, unangemessen ab.

§ 13

unverändert

§ 14

unverändert

§ 15

(1) Zum Ältesten kann vorgeschlagen werden, wer

a) - c) unverändert

d) christlich getraut ist und seine Kinder im christlichen Bekenntnis erzieht

e) unverändert

(2) unverändert

(3) Von den Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. b u. d kann der **Gemeinde**wahlausschuß auf begründeten Antrag — — — befreien. Gegen die Entscheidung des **Gemeinde**wahlausschusses kann Beschwerde an den **Bezirks**wahlausschuß eingelegt werden.

Begründung:

1. Zu Abs. 1 Buchst. d: Beim gegenwärtigen Stand der ökumenischen Diskussion um die Mischehe wäre es ein Rückschritt, wenn die evangelische Trauung zum Kriterium für das Ältestenamt gemacht wird. Die Möglichkeit der Befreiung von dieser Voraussetzung nach Abs. 3 kann demgegenüber nicht als ausreichend angesehen werden. Insofern entsprechen die Beschlüsse der Herbstsynode 1970 unseren Intentionen. Wir meinen jedoch, daß die Eigenverantwortung der Eltern für die Erziehung der Kinder deutlicher zum Ausdruck kommen muß, und ändern darum „erziehen läßt" in „erziehen".

2. Zu Abs. 3: Die Eigenschaft der 1. Instanz muß bei allen Fragen, die die Ortsgemeinde betreffen, dieser durchgängig erhalten bleiben. Die nächsthöhere Stelle, in diesem Falle der Bezirkswahlausschuß, hat nur die Befugnis einer „Berufungsinstanz".

§ 16

unverändert

§ 17

(1) Die gewählten Ältesten werden nach Unterzeichnung der Ältestenverpflichtung vom Gemeindepfarrer im Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt — — —

Begründung:

Die Ältestenverpflichtung ist als Rechtsakt bereits vor dem Einführungsgottesdienst durch Unterzeichnung einer Urkunde erfolgt. Im Gottesdienst selbst geschieht die gemeindeöffentliche Einführung in den Dienst und die Fürbitte für den Eingeführten. Eine erneute Verpflichtung im Gottesdienst wäre eine unnötige Doppelung.

(2) Die Ältestenverpflichtung lautet: Ich erkenne die in dem Vorspruch zur GO der Evangelischen Landeskirche in Baden **genannte** Bekenntnisgrundlage — an — — — Ich bin willens, die in der GO an einen Ältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.

Begründung:

Der zur Streichung vorgeschlagene Absatz bringt gegenüber seinem Kontext und gegenüber den sonstigen Bestimmungen der GO sachlich nichts Neues. Jede nur verbale Aufladung des Textes sollte vermieden werden. Der Singular „Bekenntnisgrundlage" soll einem konfessionalistischen Mißverständnis des Bekenntnisses wehren.

§ 18

... eingeführt — — —

Begründung:

vgl. Begründung zu § 17

§ 19

(1) Die Amtszeit der Ältesten dauert regelmäßig **vier** Jahre. Sie beginnt mit der Verpflichtung und endet mit der Einführung der allgemein neugewählten Ältesten. Im Anschluß an die abgelaufene Amtszeit ist zweimalige Wiederwahl des Ältesten zulässig.

Begründung:

Die Verkürzung der Amtszeit auf vier Jahre in Verbindung mit der begrenzten Wiederwählbarkeit scheinen uns erforderlich, um a) einer Überalterung des Ältestenkreises zu wehren, b) der insbesondere in Landgemeinden festgesetzten Meinung entgegenzuwirken, als sei das Ältestenamt ein Ehrenamt, dessen Verlust einer kirchlichen Diskriminierung gleichkomme, c) beruflich oder familiär stärker beanspruchte, aber — vielleicht gerade deshalb — besonders geeignete Gemeindeglieder zur Übernahme des Ältestenamtes zu ermuntern, d) möglichst viele Gemeindeglieder an der verantwortlichen Leitung der Gemeinde zu beteiligen.

(2) unverändert

(3) ...

a) wenn die Voraussetzungen für die Fähigkeit, gewählt zu werden, wegfallen, — — —

b) - c) unverändert

Begründung:

Es besteht kein Anlaß, aus den in den §§ 14 und 15 genannten Voraussetzungen der Wählbarkeit eine einzelne unter verschärfender Fassung besonders herauszustellen.

§ 20

(1) Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grad können nicht gleichzeitig Älteste in einer Pfarrgemeinde sein. Bei einem Zusammentreffen scheidet **derjenige aus, der die geringere Zahl von Wählerstimmen auf sich vereinigt hat,** wenn eine andere Vereinbarung mit den beteiligten Ältesten nicht erfolgt. Ein Ältester ...

(2) unverändert

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung trägt dem Wählerwillen besser Rechnung.

§ 21

unverändert

§ 22

(1) Die Ältesten bilden **zusammen mit den hauptamtlichen und ordinierten Mitarbeitern des Pfarramts (Pfarrer bzw. Pfarrverwalter, Pfarrvikar, Pfarrdiakon)** den Ältestenkreis. **Er** ——— **leitet** die Gemeinde und **trägt** die Verantwortung dafür, daß der Gemeinde **in Predigt und Sakrament Gottes Wort dargeboten wird. Die hauptamtlichen Mitarbeiter** sollen die Ältesten...

Begründung:

1. Die wachsende Bedeutung des Dienstes der Pfarrdiakone und Pfarrvikare läßt ihren Ausschluß aus dem örtlichen Leitungsorgan als unzweckmäßig erscheinen. Unsere Formulierung stellt zudem klar, daß das Pfarramt nicht prinzipiell an **eine** Person gebunden ist.

2. Dem Zusammenhang von Wort und Sakrament scheint uns in unserem Vorschlag besser Rechnung getragen. — Trotz der weiterhin zu vertretenden **Sache,** wie sie in CA VII beschrieben wird, ist mit Rücksicht auf den heutigen Sprachgebrauch von der wörtlichen Übersetzung der im 16. Jahrhundert gebräuchlichen Formel abzuraten. Administrari kann heute nicht mehr mit „verwaltet werden" übersetzt werden.

(2) unverändert

(3) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von **zwei** Jahren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. **In einer Gemeinde mit Gruppenpfarramt darf der Vorsitzende nicht einer der Pfarrer sein.** Der Ältestenkreis soll dem Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmte Aufgaben des Vorsitzes übertragen.

Begründung:

1. Die Verkürzung der Amtszeit des Vorsitzenden ist eine Konsequenz von § 19, 1.

2. Möglichen Kompetenzschwierigkeiten zwischen den Inhabern des Gruppenpfarramts muß vorgebeugt werden.

(4) Im Ältestenkreis haben die im Bereich der Pfarrgemeinde tätigen ——— hauptamtlichen Religionslehrer beratende Stimme, **auf ihren Wunsch auch Prädikanten und Lektoren.** Der Ältestenkreis hat...

Begründung:

1. Streichung der Vikare und Pfarrdiakone in Konsequenz unserer Änderung von Abs. 1.

2. In Großstädten wohnen die Religionslehrer häufig in Gemeinden außerhalb des Schuleinzugsgebiets ihrer Schulen. Es ist sinnvoller, wenn sich der Religionslehrer stärker in einer Gemeinde seines Schuleinzugsgebiets als in seiner Wohngemeinde engagiert.

3. Wer als Lektor und Prädikant in der Gemeinde mitarbeitet, kann von den Sitzungen des Ältestenkreises nicht ausgeschlossen werden.

(5) + (6) unverändert

§ 23

(1) + (2) unverändert

(3) Der Ältestenkreis hat ... abzuhalten. **Der Ältestenkreis hat bei allen Planungen sorgfältig zu prüfen, ob diese nicht in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden besser durchgeführt werden können.**

Begründung:

Die angestrebte Überwindung des Parochialegoismus muß sich auch im Aufgabenkatalog des Ältestenkreises niederschlagen.

(4) letzten Satz streichen!

Begründung:

Wir halten die lutherische Auffassung von der Freiheit der Einzelgemeinde in liturgicis für richtig und praktisch notwendig, um die Bildung neuer Formen des gottesdienstlichen Lebens zu ermöglichen, unbeschadet des Aufsichtsrechts, das der Leitung der Landeskirche auch hier zusteht. Vielfach können aber neue Formen (Spätgottesdienst am Sonntag) nur erprobt werden, wenn überlebte Formen (Abendgottesdienst unter der Woche) gleichzeitig aufgegeben werden.

(5) Die Sitzungen des Ältestenkreises sind in der Regel nicht öffentlich. Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats, des Landeskirchenrats ——— und der Dekan können **auf Einladung oder auf begründeten eigenen Wunsch** an den Sitzungen teilnehmen. Der Ältestenkreis kann...

Begründung:

Die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde sollte dem verbreiteten Irrtum gegenüber gestärkt werden, als maße sich die Kirchenleitung hierarchische Funktionen an. Streichung des Prälaten: vgl. § 99.

(6) Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung für die Gemeindeöffentlichkeit sind der Gemeinde vor der Sitzung des Ältestenkreises bekanntzugeben — — — Die Bekanntgaben erfolgen in der gottesdienstlichen Abkündigung, der kirchlichen Presse oder in sonst geeigneter Weise. Sie sind in einer Gemeindeversammlung zu erörtern, wenn deren Einberufung von mindestens drei Ältesten oder von fünf von hundert Wahlberechtigten gewünscht wird. Die über diese Gegenstände nach der Gemeindeversammlung getroffenen Entscheidungen sind der Gemeinde alsbald nach der Sitzung des Ältestenkreises mitzuteilen.

Begründung:

Der Mündigkeit der Gemeinde muß dadurch Rechnung getragen werden, daß ihr die Möglichkeit gegeben wird, sich zu wichtigen Beratungsgegenständen **vor** der Entscheidung des Ältestenkreises zu äußern. Daher Umstellung von Satz 2 ans Ende des Absatzes.

§ 23 a

Mitglieder des Ältestenkreises ... Arbeitsformen beraten. Das Nähere regelt **eine vom Gemeindebeirat im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis aufgestellte** Satzung.

Begründung:

Die gewünschte Aktivität des Gemeindebeirats wird nicht gefördert, sondern sogar verhindert, wenn der Ältestenkreis ihm die Satzung diktieren kann (vgl. auch § 39 a).

§ 23 b

unverändert

§ 24

unverändert

C. Die Gemeindeversammlung

§ 25

(1) In der Gemeindeversammlung können ... schriftliche — — — Vorschläge machen, **auf die innerhalb einer angemessenen Frist Antwort zu geben ist.** Zur Mitwirkung ...

Begründung:

Ein Zwang zur Formulierung einer Begründung würde eine Gemeindeversammlung überfordern. Die begrüßenswerte Tendenz, die Gemeindeversammlung aufzuwerten, macht es selbstverständlich, daß Anträge dieses Gremiums von den leitenden Organen, an die sie gerichtet sind, beantwortet werden **müssen.** In jeder Gemeindeversammlung erhebt sich sofort die Frage, ob sie „auch etwas zu sagen habe", oder ob das Ergebnis ihrer Beratung völlig unverbindlich bleibe.

(2) - (7) unverändert.

2. Die Kirchengemeinde

A. Allgemeines

§§ 26 - 29

unverändert

B. Der Kirchengemeinderat

§ 31

(1) In der Gesamtkirchengemeinde bilden die Ältesten der Pfarrgemeinden, **die hauptamtlichen und ordinierten Mitarbeiter der Pfarrämter (Pfarrer bzw. Pfarrverwalter, Pfarrdiakon, Pfarrvikar)** sowie ein aus der Mitte ...

Begründung:

Vgl. Begründung zu § 22, 1

(2) „Seelenzahl" muß in „Personenzahl" geändert werden; vgl. Vorgehen und Argumentation bei der entsprechenden Änderung in der Wahlordnung.

§ 32

unverändert

§ 33

unverändert

§ 34

Der Kirchengemeinderat soll ... Verfügung gestellt werden. **Bei Differenzen zwischen Kirchengemeinderat und Pfarrgemeinden entscheidet der Bezirkskirchenrat.**

Begründung:

Die Änderung des Entwurfs gegenüber der geltenden Ordnung will dem Prinzip Rechnung tragen, daß die finanziellen Mittel vorwiegend der Basis zur Verfügung gestellt werden sollen. Dieser neue, aber wichtige Gesichtspunkt kann nur praktiziert werden, wenn auch eine Konfliktsfallregelung vorgesehen ist (vgl. § 83, 2,g).

§ 35

unverändert

§ 36

(1) Dem Kirchengemeinderat gehören mit beratender Stimme insbesondere an: — — — hauptamtliche Religionslehrer, Pfarrer der Landeskirche, **sowie Lektoren und Prädikanten,** die im Bereich der Gesamtkirchengemeinde tätig sind, die Leiter der im Kirchenspiel gelegenen missionarisch-diakonischen Einrichtungen, **sowie Vertreter des Konvents gemeindlicher Dienste nach Maßgabe der Satzung des Konvents.** Der Kirchengemeinderat hat ...

Begründung:

Die Streichung derr Pfarrdiakone und Pfarrvikare ist Konsequenz der Änderung zu § 31, 1. Die

Bedeutung der Lektoren und Prädikanten und des Konvents muß auch durch deren Vertretung im Kirchengemeinderat zum Ausdruck kommen.

(2) und (3) unverändert

§ 37

unverändert

§ 38

unverändert

§ 39

(1) Die Sitzungen des Kirchengemeinderat ... Die Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats, des Landeskirchenrats ——— und der Dekan können auf **Einladung oder auf begründeten eigenen Wunsch** mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Begründung:

Vgl. Begründung zur Änderung in § 23, 5 und § 99.

(2) Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung ——— sind **den Pfarrgemeinden** vor der Sitzung des Kirchengemeinderats bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt in den gottesdienstlichen Abkündigungen, in der kirchlichen Presse oder auf andere geeignete Weise. **Sie sind in Gemeindeversammlungen der Pfarrgemeinden zu erörtern, wenn deren Einberufung mindestens von einem Viertel des Kirchengemeinderats oder von fünf von hundert der Wahlberechtigten der betreffenden Pfarrgemeinde verlangt wird.** Die Gemeinde ist in entsprechender Weise von den danach im Kirchengemeinderat getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

Begründung:

Vgl. Begründung zur Änderung in § 23, 6.

§ 39 a

... Gemeindenkreisen und Dienstgruppen und **Vertreter übergemeindlicher Arbeitsformen** bilden den ... **In der Satzung ist festzulegen, wie der Konvent im Kirchengemeinderat vertreten wird.**

Begründung:

Es wird vermutet, daß mit Dienstgruppen auch überparochiale Arbeitsgruppen gemeint sind. Aber diese sollten, um Mißverständnisse zu vermeiden, hier ausdrücklich genannt werden. Vgl. im übrigen Änderung zu § 36,1.

§ 40

unverändert

4. Die Filialkirchengemeinde und der kirchliche Nebenort

§ 41

(1) Auf die Kirchengemeinde, die ——— von dem Pfarramt der Nachbargemeinde (Muttergemeinde) bedient wird (Filialkirchengemeinde), finden die Bestimmungen über die ——— Kirchengemeinde **im Sinne des § 26 Abs. 2** entsprechende Anwendung.

Begründung:

In der gesamten GO ist an keiner Stelle sonst die Rede von „geistlichen Stellen". Auf diesen Terminus sollte man darum auch hier verzichten. Die „einfache" Kirchengemeinde gibt es im Entwurf des Landeskirchenrats nicht mehr.

(2) unverändert

§ 42

unverändert

III. Abschnitt

1. Das Predigtamt

§ 45 (vgl. § 9, 4 u. 5 E)

(1) **Die der Gemeinde gegebene Verantwortung findet im Predigtamt ihren öffentlichen Ausdruck.** Das Pfarramt ist e i n e rechtliche Gestalt des Predigtamtes. ——— Zur Ausübung des Predigtamtes ist **geordnete** Berufung ——— (Ordination) notwendig.

(2) **Diese Berufung (Ordination) ist Annahme und Nachvollzug dessen, was der Herr der Gemeinde dieser an charismatischen Gaben gewährt.**

(3) In das Predigtamt können sowohl Männer als auch Frauen berufen werden. **Das gilt für ehrenamtlichen Dienst im Predigtamt (Lektor, Prädikant) ebenso wie für hauptamtlichen (Pfarrer, Pfarrdiakon, Pfarrvikar).** Wo die Grundordnung von Pfarramt und Pfarrer spricht oder entsprechende Bezeichnungen für Rechtsformen des Predigtamtes verwendet, ist die Ausübung des Predigtamtes durch eine Frau mit eingeschlossen.

(4) **Die Einzelheiten der Berufung ins Predigtamt regelt ein besonderes kirchliches Gesetz.**

§ 45 a (vgl. § 47 E)

(1) **Den Auftrag zur Vornahme der Ordination erteilt der Landesbischof.**

(2) **Bei der Ordination verpflichtet sich die christliche Gemeinde durch den Ordinator, dem Ordinanden alle für den Vollzug seines Dienstes notwendige Fürbitte, Hilfe und Mitarbeit zu leisten.**

(3) **Der Ordinand legt folgende Verpflichtung ab:** Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden genannte Bekenntnisgrundlage ——— an. Ich verpflichte mich ——— von **ihr** nicht abzuweichen — ——— das Beichtgeheimnis zu wahren und bin willens, die in der Grundordnung ——— gestellten Erwartungen zu erfüllen.

(4) ——— Von den zwei Assistenten bei der Ordination soll einer Pfarrer oder Ältester der Gemeinde sein, in der die Ordination stattfindet. Den anderen Assistenten kann der Ordinand frei wählen.

Der Absatz 4 des Entwurfs ist zu streichen!

§ 45 b (vgl. § 48 E)

Die Ordination kann grundsätzlich wiederholt werden. Die Wiederholung soll nicht zur Regel gemacht werden, sondern muß gerechtfertigt sein

durch die von Fall zu Fall verschiedenen personalen und sachlichen Gegebenheiten (längeres Ausscheiden aus dem Amt, Übertragung anderer Aufgaben u. ä.).

Begründung:

Die Neufassung der Grundordnung gibt Anlaß, die Bedeutung der Ordination neu zu bedenken. Unsere Formulierungen knüpfen an die diesbezüglichen Arbeiten der EKU an und nehmen zugleich das funktionale Ordinationsverständnis auf, das in der Begründung zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Pfarrer z. A. (Seite 4) entwickelt ist. (Vgl. auch Begründung zu § 114, 2 b unserer Vorlage). § 48, 1 E enthält Bestimmungen, die — wenn überhaupt — in Spezialgesetzen, etwa dem Pfarrerdienstgesetz, aufzunehmen wären. Wenn im Zusammenhang mit der Ordination in so breiter Weise von „Rechten" des Ordinierten die Rede ist, verdunkelt das die primäre Funktion der Ordination als öffentliches mandatum. Die sonstigen Bestimmungen des § 48 E sind demnach zu streichen.

2. Das Pfarramt und der Pfarrer

§ 45 c (vgl. § 45 E)

(1) **Das Pfarramt ist diejenige Form des Predigtamtes, in der Männer und Frauen beauftragt werden, ihre volle Zeit und Kraft diesem Dienst zur Verfügung zu stellen.**

Begründung:

Der Text des Entwurfs erweckt den Eindruck, als sei das Pfarramt dem Predigtamt vorgeordnet.

(2) streichen

Begründung:

Schon in § 45 unserer Vorlage ist das Predigtamt inhaltlich näher beschrieben. Eine Wiederholung an dieser Stelle erübrigt sich.

(3) Die **im Pfarramt anfallenden** Verwaltungsaufgaben dienen dem Predigtamt.

Begründung:

Stilistische Korrektur in Konsequenz der Änderung von § 45, 1 des Entwurfs.

§ 46

(1) In ein Pfarramt kann **in der Regel** nur berufen werden, wer die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle erfüllt und ordiniert ist.

Begründung:

Ohne die Einfügung „in der Regel" wäre die Regelung nach Abs. 2, der voll zugestimmt wird, ausgeschlossen. Die Einführung gibt der Kirchenleitung den notwendigen Spielraum, neuen Erkenntnissen und Entwicklungen gemäß zu handeln, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen durch die Synode im einzelnen noch nicht festgelegt sind.

§ 49

(1) Der Pfarrer ist **in seiner gesamten dienstlichen Tätigkeit** — — — an sein Ordinationsgelübde gebunden.

(2) — — — An Entschließungen des Ältestenkreises und Kirchengemeinderats und an Weisungen des Dekans und der Kirchenleitung hat er sich im Rahmen der kirchlichen Ordnung zu halten.

(3) Der Pfarrer ist für die Leitung des Gottesdienstes — — — verantwortlich.

Begründung:

Die Trennung von Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung einerseits und sonstigen Aufgaben andererseits widerspricht der Erkenntnis von der notwendigen Relation von Lehre und Ordnung (Barmen III) und fällt in das Sohm'sche Denkschema zurück. Wenn nicht durch Kirchengesetz die Freiheit der Gemeinde in liturgicis und die Notwendigkeit der Erprobung neuer Formen voll gewährleistet wird, bedeutet der zur Streichung vorgeschlagene Satzteil eine ungerechtfertigte Einschränkung.

§ 50

ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Standesethik sollte nicht in eine Grundordnung aufgenommen werden. Soweit es sich nicht um Selbstverständlichkeiten handelt, sondern um belangvolle Berufspflichten (Satz 2), gehören sie ins Pfarrerdienstgesetz.

§ 51

(1) Über die Errichtung ... beschließt **unbeschadet des § 10, 2 und 3** im Benehmen mit ...

(2) unverändert

Anmerkung zu § 51

Wir verstehen diese Regelung dahin, daß sie die Berufung mehrerer Pfarrer in **ein** Pfarramt ermöglicht. Wir begrüßen diese Tendenz. Unsere Einfügung dient der rechtlichen Klarheit.

§ 52

(1) Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt ... Kirchenleitung. — — — **Verzichtet die Gemeinde auf ihr Wahlrecht oder kommt keine Wahl zustande, besetzt der Landesbischof die Pfarrstelle** nach Anhörung des Ältestenkreises **und des Landeskirchenrates.**

Begründung:

Die Änderung nimmt die präzisere Bestimmung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes auf und verhindert damit das Mißverständnis, als könne der Landesbischof alternativ zum Wahlrecht der Gemeinde nach freiem Ermessen Pfarrer ernennen.

(2) **Unbeschadet der Regelung nach Abs. 1** kann der Landesbischof innerhalb des Kalenderjahres ...

Begründung:

Änderung dient zur Klarstellung

(3) - (6) unverändert

§ 53

Der auf eine Gemeindepfarrstelle berufene Pfarrer wird — — — im Gottesdienst eingeführt. — — — **An der Einführung sind sowohl Vertreter der Gemeinde als auch des Kirchenbezirks zu beteiligen.**

Begründung:

Die neue Fassung des Entwurfs bringt gegenüber der geltenden Grundordnung unnötig einengende Vorschriften. Durch unsere Zufügung soll unterstrichen werden, daß sich der Dienst des Pfarrers nicht ausschließlich auf seine Parochie bezieht.

§ 54

Keine sachlichen Bedenken. Es wäre aber zu prüfen, ob die Formulierung, insbesondere in Absatz 2, klar genug ist.

§ 55

(1) **Die dienstrechtliche Stellung eines Pfarrers zur Landeskirche ist die eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses,** dessen besondere Art durch die Ordinationsverpflichtung qualifiziert ist. Das Dienstverhältnis ...

(2) unverändert

Begründung:

Das Verhältnis des Pfarrers zur Landeskirche erschöpft sich nicht in den dienstrechtlichen Bezügen, wie der vorliegende Text des Entwurfs vermuten läßt. Alle Autorität, sowohl die der Gemeinde, als auch die jedes Amtsträgers, hat ihren Grund und ihre Grenze in der Autorität des Wortes Gottes. Hierfür muß auch jedes Verhältnis von Über- und Unterordnung in der Gemeinde transparent bleiben.

§ 56

unverändert

§ 57

Der Dienst jedes Gemeindepfarrers (Pfarrverwalters) ——— erstreckt sich auf einen bestimmten Bezirk. In diesem Bezirk ist er berechtigt und verpflichtet, **zusammen mit den anderen ordinierten Mitarbeitern des Pfarramtes** die pfarramlichen Handlungen zu vollziehen.

Begründung:

Die Neuordnung des Dienstrechts bei Pfarrdiakonen und Pfarrvikaren macht diese Ergänzung notwendig.

§ 58

(1) unverändert

(2) Gemeindeglieder können sich ——— von der für sie zuständigen Pfarr**gemeinde** im ganzen oder für einzelne Amtshandlungen abmelden und bei einer anderen Pfarr**gemeinde** anmelden. Der so gewählte Pfarrer ist nicht verpflichtet, Anmeldungen **für einzelne Amtshandlungen** anzunehmen. **Der Ältestenkreis der so gewählten Pfarrgemeinde ist nicht verpflichtet, Anmeldungen im ganzen anzunehmen.**

(3) unverändert

§ 59

(1) ..., ohne deren Vorlage ——— die Anmeldung nicht angenommen werden darf. ———

(2) streichen!

(3) unverändert

Begründung zu §§ 57 und 58:

Vgl. zunächst § 10! Wenn ein Gemeindeglied überhaupt Überlegungen über seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Pfarrgemeinde anstellt und bereit ist, daraus rechtswirksame Konsequenzen zu ziehen, so sollte ihm das nicht erschwert werden. Es versteht sich von selbst, daß bei Anmeldungen im ganzen der Ältestenkreis zuständig sein muß. Die Entwurfsbestimmung von § 59, Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2 ist einem unevangelischen, weil gesetzlichen Ordnungsdenken verhaftet. Den seelsorgerlichen Pflichten ist dadurch Rechnung getragen, daß die gewählte Pfarrgemeinde bzw. der gewählte Pfarrer nicht verpflichtet werden können, die Anmeldung anzunehmen.

§ 59 a

unverändert

§ 60

(1) Auf ... Anwendung. Pfarrer der Landeskirche **können nur nach Maßgabe allgemein geltender Bestimmungen versetzt werden.**

Begründung:

Gerade angesichts der zunehmenden Bedeutung überparochialer Arbeit müssen die Pfarrer der Landeskirche dienstrechtlich den Gemeindepfarrern weitgehend gleichgestellt sein. Soweit gerade die Wahrnehmung nichtparochialer Aufgaben eine stärkere Fluktuation erfordert, kann dies in Spezialgesetzen geregelt werden.

3. Die **Pfarr**vikare

§ 64

Nach der erfolgten Verabschiedung des neuen Gesetzes über die Dienstverhältnisse der Pfarrvikare wäre dieser Paragraph terminologisch (Vikare, Vorbereitungsdienst) zu überarbeiten; entsprechendes gilt an allen anderen Stellen, wo die GO von Vikaren redet.

4. Weitere Dienste in der Gemeinde

Begründung:

Die weiteren Dienste in der Gemeinde sollten auch in der Einteilung der GO nicht vom Predigtamt (vgl. §§ 45 - 45 d unserer Vorlage) getrennt werden. Wir empfehlen darum den Einbau der folgenden Bestimmungen in den Abschnitt III, in dem auch vom Predigtamt gehandelt wird, und empfehlen, auf einen eigenen Hauptabschnitt über die weiteren Dienste in der Gemeinde zu verzichten.

§ 65

unverändert

§ 66

ersatzlos streichen

Begründung:

Vgl. Begründung zu § 50. Wenn hier überhaupt eine Bestimmung für notwendig erachtet wird, dann wäre etwa zu formulieren: „Von jedem, der einen der in § 65 aufgeführten Dienste verrichtet, wird erwartet, daß er ——— seine Aufgaben erfüllt und **als Christ zu leben versucht.**"

V. Abschnitt

Die missionarischen und diakonischen Werke

§ 67

Die Arbeit der Ortsgemeinde wird von der Landeskirche unterstützt durch die landeskirchlichen Werke, in denen Fachleute für Spezialaufgaben tätig sind: Evangelische Akademie, Amt für Jugendarbeit, Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau, Frauenwerk, Katechetisches Amt, Männerwerk, Pressearbeit. ——— Ihre Ordnung und ihre Zuordnung zur Einzelgemeinde und zur Gesamtkirche regelt ein kirchliches Gesetz.

§ 68

(1) ——— **Die Liebe Christi** verpflichtet alle Glieder der Kirche, überall da zu helfen, wo ihnen Menschen in Not begegnen. **Die diakonischen Ämter und Gruppen in der Gemeinde** und die in der Inneren Mission und dem Hilfswerk der EKD zusammengefaßten Werke **wollen dem dienen.**

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 69

(1) **Die Landeskirche, ihre Kirchenbezirke und Gemeinden fördern in Zusammenarbeit mit den Missionsgesellschaften und den Jungen Kirchen** das Werk der Äußeren Mission.

(2) unverändert

Begründung zu Abschnitt V ingesamt:

Es entwertet die grundlegenden Aussagen über die Kirche und ihren Auftrag in Abschnitt I, wenn sie zur Begründung aller Einzelbestimmungen kirchlichen Handelns wiederholt werden. Diese sind darum so sachlich wie möglich zu fassen.

VI. Abschnitt

Der Kirchenbezirk

1. Allgemeines

§ 70

Die Landeskirche **ist** in Kirchenbezirke **eingeteilt.** Im Kirchenbezirk **vereinigen sich** Gemeinden eines zusammengehörigen Gebiets zur gegenseitigen Unterstützung ——— und zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben ———. In unmittelbarer Verantwortung für den kirchlichen Auftrag in den Lebensbereichen seines Raumes kann der Kirchenbezirk eigene Dienste und Einrichtungen schaffen und **neue Formen kirchlicher Arbeit** entwickeln. Der Kirchenbezirk fördert die **Verantwortung** der Gemeinden **für die** Landeskirche, die kirchlichen Werke und Einrichtungen **sowie für die ökumenischen Beziehungen ——— zu** anderen christlichen Gemeinschaften ———

Begründung:

Die begrüßenswerte Aufwertung des Kirchenbezirks wird nicht erreicht, wenn zu seiner Beschreibung pleonastische Formulierungen gewählt werden, die zudem neuprotestantischem Organismusdenken entstammen. Die Änderungen sollten dem Mißverständnis wehren, als baue sich die Kirche aus den Gemeinden auf dem Umweg über die Kirchenbezirke zur Landeskirche als ihrer vollen Gestalt auf bzw. als garantiere erst die Landeskirche durch ihre Untergliederung in Kirchenbezirke und Gemeinden die Vollständigkeit des Leibes Christi. Wiederum ist zu erinnern, daß das Wort die Gemeinde konstituiert, auf welcher Ebene immer dies sich ereignet. Die Sachintention von Satz 3 ist in den ersten Worten von Satz 4 gewahrt. Sie wird verstärkt aufgenommen durch die Änderung des Wortes „Verbundenheit" in „Verantwortung".

§ 71

unverändert

§ 72

unverändert

§ 73

unverändert

§ 74

In der Leitung des Kirchenbezirks wirken zusammen die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat und die Dekane des Bezirks und deren Stellvertreter.

Begründung:

1. Was der erste gestrichene Satz meint, gilt für alle Dienste in der Kirche und bedarf darum an dieser Stelle keiner ausdrücklichen Erwähnung.

2. Die Formel von der „geistlich und rechtlich unaufgebbaren Einheit" sagt nur unangemessen, was Barmen III meint: daß nämlich auch die rechtlichen Akte in der Kirche geistlich zu verantworten sind. Näheres: § 1, 2 unserer Vorlage; § 124 unserer Vorlage 1 § 103, 3 unserer Vorlage; Begründung zu § 99.

3. Die Änderung des Singulars „Dekan" in den Plural „die Dekane des Bezirks und deren Stellvertreter" soll die mit der Schaffung des Amts des Schuldekans und mit der Entwurfsbestimmung von § 91 Abs. 2 eingeleitete Entwicklung aufgenommen und fortgeführt werden.

4. In Beachtung von Barmen IV und in Anerkennung des sich in der Gegenwart vollziehenden gesellschaftlichen Wandels sollte die Kirche überlegen, ob nicht alle besonderen Titel durch Funktionsbezeichnungen zu ersetzen wären. So wäre der Titel Dekan durch die Funktionsbezeichnung „leitender Pfarrer des Kirchenbezirks" zu ersetzen. Dadurch wird auch dem biblisch begründeten antihierarchischen Grundzug des Entwurfs besser Rechnung getragen. Entsprechend wäre — auf der Ebene des Kirchenbezirks — der Titel Schuldekan durch die Funktionsbezeichnung „pädagogischer Beauftragter des Kirchenbezirks" zu ersetzen. Die auf allen Ebenen gleiche Anrede könnte „Pfarrer" sein. Berichtigungen der Terminologie werden im folgenden nicht vorgenommen, um den Vergleich dieser Änderungsvorschläge mit dem Entwurf nicht zu erschweren.

2. Die Bezirkssynode

§ 75

(1) ... dadurch aus, daß sie

a) **streichen**

Begründung:

Die Verantwortung für die rechte Erfüllung des Verkündigungsauftrags obliegt der Gemeinde bzw. den die Verkündigung sonst tragenden Gruppen und kann von diesen nicht delegiert werden. Dem Kirchenbezirk kann höchstens im Falle offenkundiger Fehlleistungen eine geistlich korrigierende Funktion zugewiesen werden. Diese hat dann zweckmäßigerweise der Bezirkskirchenrat wahrzunehmen. Vgl. auch § 83 Abs. 2 Buchst. d.

b) unverändert

c) **streichen**

Begründung:

Die sinnvolle Vorlage eines Rechenschaftsberichts nach Buchst. d erübrigt die Beratung eines Hauptberichts. Die Erfahrung zeigt, daß die dem Hauptbericht zugewandte Mühe sinnvoller der Erarbeitung spezieller und aktueller Fragestellungen zugewendet würde. In den Hauptbericht fließen ohnehin nur die gemeindlichen Visitationsberichte ein. Sinnvoller ist darum, wenn der Rechenschaftsbericht auch über die bei den Visitationen gemachten Erfahrungen berichtet. Zur Orientierung der Kirchenleitung mag es dann angebracht sein, Buchstabe d so zu ergänzen: „... entgegennimmt, berät und mit dem Verhandlungsprotokoll an den Evang. Oberkirchenrat weitergibt".

d) - f) unverändert

g) **finanzielle Mittel für die Aus-, Fort- und Weiterbildung** der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Mitarbeiter **bereitstellt** sowie die Aussprache über ...

Begründung:

Aus-, Fort- und Weiterbildung kann nur von Fachgremien wahrgenommen werden. Die Bezirkssynode wäre damit überfordert. Sie kann nur die finanziellen Voraussetzungen dafür schaffen und dies auch tun.

g) und h) unverändert

i) **streichen**

Begründung:

Die Einheitlichkeit in der Anwendung der kirchlichen Lebensordnung ist nur bedingt wünschenswert. Jedenfalls sollte durch die Grundordnung keine Anregung dazu gegeben werden, die Lebensordnung gesetzlich zu verstehen. Sie kann nur eine Hilfe sein zur Bewältigung seelsorgerlicher Aufgaben, die aber in ihrer jeweiligen Verschiedenheit auch immer ein differenziertes geistliches Urteil notwendig machen.

k) und l) unverändert

m) das Satzungsrecht des Kirchenbezirks im Rahmen und nach Maßgabe der landeskichlichen Ordnung ausübt — — —

Begründung:

Die Selbständigkeit der Gemeinden sollte möglichst wenig eingeschränkt werden. Im allgemeinen holen sie sich in solchen Fragen unmittelbar rechtskundigen Rat beim Evang. Oberkirchenrat oder bei rechtskundigen Gemeindegliedern.

n) **den Bericht der Landessynodalen über die Arbeit der Landessynode entgegennimmt.**

Begründung:

Vgl. Begründung zu § 104, 2, g unserer Vorlage

(2) unverändert

(3) Die Bezirkssynode ... Beratungen ziehen. — —

Begründung:

Die Streichung des letzten Satzes bedeutet nicht, daß die Bezirkssynode Beschwerdeinstanz werden soll. Es ist aber nicht einzusehen, daß der Bezirkssynode die rechtliche Befugnis, Fehlentscheidungen aufzuheben, völlig genommen wird.

§ 76

(1) Die Bezirkssynode setzt sich zusammen aus:

a) u. b) unverändert

c) den Pfarrern, Pfarrvikaren und Pfarrdiakonen, die innerhalb des Kirchenbezirks ein Gemeindepfarramt oder eine Hilfspfarrstelle verwalten; **die im Kirchenbezirk tätigen hauptamtlichen Religionslehrer entsenden** aus ihrer Mitte **für die angefangene Zahl von jeweils fünf Religionslehrern einen Vertreter.**

Begründung:

Bei deutlich feststellbarem Funktionsverlust des parochialen Pfarramts gewinnt der Religionsunterricht steigende Bedeutung. Der Vorschlag will also nicht eine Mitarbeitergruppe privilegieren, sondern eines der wichtigsten Handlungsfelder der Kirche in der Gegenwart angemessen berücksichtigen.

d) Synodalen, die der Bezirkskirchenrat aus dem Kirchenbezirk beruft; hierbei **müssen** nach Möglichkeit haupt- oder nebenamtlich in den Bereichen der Erziehung und Unterweisung, der Jugendarbeit und der diakonisch-missionarischen Dienste tätige Gemeindeglieder, ein Vertreter jeder im Kirchenbezirk gelegenen Hochschule **sowie je ein Vertreter der im Kirchenbezirk bestehenden überparochialen Arbeitsformen** berücksichtigt werden. Die Zahl der berufenen Synodalen darf **ein Drittel** der der Bezirkssynode nach Buchst. a - c angehörenden Mitglieder nicht übersteigen.

Begründung:

Die Soll-Vorschrift des Entwurfs ist zu unverbindlich; durch den Zusatz „nach Möglichkeit" bleibt auch die hier vorgeschlagene Muß-Vorschrift praktikabel. Im Blick auf die hochschulpolitischen Probleme der Gegenwart und Zunkunft ist Beschränkung auf die Pädagogische Hochschule nicht einzusehen, zumal diese in Zukunft in Gesamthochschulsysteme eingegliedert sein wird. In der Zusammensetzung der Bezirkssynode muß in breitem Maße der Vielfalt **aller** kirchlichen Dienste Rechnung getragen werden.

e) **dem Vorsitzenden des Konvents der Bezirksdienste**

Begründung:

Die Bedeutung des Konvents wird gemindert, wenn dessen Vorsitzender der Bezirkssynode nur mit beratender Stimme angehört.

(2) unverändert

(3) **streichen:** „Der Vorsitzende des Konvents der Bezirkskirchendienste (§ 94)"

Begründung:

Vgl. Begründung zur Änderung in Ziffer 1 e)

(4) — (6) unverändert

§ 77

(1) Ergänzen: **„Mitglieder des Bezirkskirchenrats sind nicht wählbar. Wird der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende später in den Bezirkskirchenrat gewählt, so hat in der Bezirkssynode Nachwahl zu erfolgen."**

Begründung:

Das erforderliche Gegenüber von Bezirkskirchenrat und Bezirkssynode ist nur dann gewährleistet, wenn die Mitglieder des Bezirkskirchenrates **nicht** zum Vorstand der Synode gehören. Außerdem ist jede Ämterhäufung zu vermeiden.

(2) unverändert

§ 78

(1) Die Amtszeit der Bezirkssynode beträgt **vier** Jahre und beginnt...

Begründung:

Konsequenz aus dem Änderungsvorschlag zu § 19, 1

(2) unverändert

(3) unverändert

§§ 79 - 82
unverändert

3. Der Bezirkskirchenrat

§ 83

(1) unverändert

(2) Der Bezirkskirchenrat hat insbesondere

a) die Tagungen der Bezirkssynode **im Einvernehmen mit ihrem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter** vorzubereiten, — — — den Rechenschaftsbericht... vorzulegen und...

Begründung:

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Bezirkssynode können von der Vorbereitung der Synodaltagungen nicht ausgeschlossen werden (§ 77, 1). Zur Streichung des Hauptberichts vgl. die Begründung zur Änderung in § 75, Abs. 1, Buchst. c

d) - l) unverändert

§ 84

(1) Der Bezirkskirchenrat wird gebildet durch

a) den Dekan als Vorsitzenden

b) den Vorsitzenden **und stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssynode mit beratender Stimme**

Begründung:

Im Unterschied zur Landessynode, die im EOK ein in ihr nicht stimmberechtigtes Gegenüber hat, fehlt der Bezirkssynode das entsprechende Gremium. Bei der Zusammensetzung des Bezirkskirchenrats kann darum nicht in Analogie zur Zusammensetzung des Landeskirchenrats verfahren werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Bezirkssynode, der den Rechenschaftsbericht des Bezirkskirchenrats zu beraten hat, sollten darum nur mit **beratender** Stimme dem Bezirkskirchenrat angehören. Aus systematischen Gründen empfiehlt es sich, den Buchst. b) am Schluß von Ziffer 1 als neuen Buchst. g) anzufügen.

c) - g) unverändert

(2) ... erreichen. **Der stellvertretende Vorsitzende des Bezirkskirchenrats soll ein nichttheologisches Mitglied sein, das vom Bezirkskirchenrat gewählt wird und eigene Aufgabengebiete erhält.**

Begründung:

Angesichts der wichtigen Aufgaben des Bezirkskirchenrats ist es zweckmäßig, wenn dieser auch einen stellvertretenden Vorsitzenden mit klar umschriebenem Aufgabengebiet hat.

(3) unverändert

§ 85

(1) Die Amtszeit des Bezirkskirchenrats beträgt **vier** Jahre. Sie endet ...

Begründung:

Konsequenz aus dem Änderungsvorschlag zu § 19, 1

(2) unverändert

§ 86

(1) unverändert

(2) Die Sitzungen ... beschließt. Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats — — — können **auf Einladung oder auf begründeten eigenen Wunsch** an den Sitzungen teilnehmen.

Begründung:

Die Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller kirchlichen Gremien sollte dadurch gestärkt werden, daß dem verbreiteten Irrtum nicht Vorschub geleistet wird, als maße sich die Kirchenleitung hierarchische Funktionen an. Zur Auslassung vgl. § 99

(3) unverändert

4. Der Dekan

§ 87

(1) Die Stellung des Dekans im Kirchenbezirk entspricht der des Pfarrers in der Ortsgemeinde. Er kann in allen Gemeinden des Bezirks Versammlungen und **im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis** Gottesdienste halten und im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat gemeinsame Veranstaltungen für den Kirchenbezirk durchführen.

Begründung:

Ein uneingeschränktes Kanzelrecht für den Dekan ordnet diesen den Leitungsgremien der Ortsgemeinde über und führt zu einer hierarchischen Verzerrung des bruderschaftlichen Aufbaus der Kirche. Der Dekan kann nicht gegen den Willen des Ältestenkreises in den Gemeinden Gottesdienste

abhalten. Wird die Zustimmung dazu verweigert, kann immer noch eine letztinstanzliche Entscheidung des EOK eingeholt werden.

(2) streichen

Begründung:

Überflüssig; in den folgenden Abschnitten folgen ohnehin präzisere Angaben über die Funktionen des Dekans.

(3) In Leitung und Verwaltung wirkt der Dekan zusammen mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirkssynode **und trägt die Verantwortung mit ihnen gemeinsam.**

Begründung:

Die Umstellung bringt die ratio legis deutlicher zum Ausdruck: Einbindung der leitenden Ämter in Kollegialorgane.

(4) unverändert

(5) Die geistliche Leitung übt der Dekan insbesondere dadurch aus, indem er

a) - b) unverändert

c) im Rahmen der Dienstaufsicht auf die Amts———führung der im Kirchenbezirk Tätigen...

Begründung:

Wer auch immer brüderliche Gespräche mit dem Pfarrer über dessen Lebensführung zu führen hat (Dekan wie im Entwurf oder Gemeinde wie im Neuen Testament), Bestimmungen hierüber müssen in einer Kirchenverfassung heute als Verleitung zur Spitzelei mißverstanden werden. Das Disziplinargesetz gibt ausreichende Möglichkeiten notwendiger Regelungen.

d) streichen

Begründung:

Der Dekan wird nach anderen Gesichtspunkten gewählt, als sie bei der Berufung von Fachleuten für die Pfarrer-Fort- und -Weiterbildung beachtet werden müssen. Die Mitarbeit in der Pfarrer-Fort- und -Weiterbildung setzt Spezialkenntnisse voraus, die der Dekan angesichts der Fülle seiner Aufgaben nicht erwerben kann. Die Entlastung des Dekans von der Pfarrer-Fort- und -Weiterbildung kommt also dieser gerade zugute. Außerdem zeigen die Erfahrungen, daß aus nachweisbaren Gründen der Kirchenbezirk eine ungeeignete Basis für solche Bildungsmaßnahmen ist. Vgl. im übrigen die entsprechenden Pläne der Landeskirche.

e) **Veranstaltungen fördert, die** die Gemeinschaft von Pfarrern, Religionslehrern und hauptamtlichen Mitarbeitern **festigen.**

Begründung:

Nicht die Leitungsfunktion des Dekans festigt die Gemeinschaft, sandern diese muß aus der Veranstaltung selbst erwachsen.

f) ...berät, ihre Jahresarbeiten beurteilt **oder beurteilen läßt** und dem EOK...

Begründung:

Ähnlich wie zu Buchst. d). Da die Pfarrvikare nahezu freie Themenwahl haben, wäre der Dekan sachlich überfordert, wenn er alle Arbeiten selbst beurteilen müßte. Schon die jetzige Praxis ist darum anders.

g) - i) unverändert

(6) Die Verwaltungsaufgaben erfüllt der Dekan insbesondere dadurch, daß er

a) die Kirchenleitung über wichtige Vorgänge im Kirchenbezirk unterrichtet; **soweit Gemeinden oder kirchliche Mitarbeiter von diesem Bericht betroffen sind, sind sie von seinem Inhalt in Kenntnis zu setzen.**

Begründung:

Es sollte gerade in der Kirche grundsätzlich kein „Bericht über " gegeben werden, ohne daß der Betroffene oder die Betroffenen über den Inhalt dieses Berichts informiert werden.

b) streichen

Begründung:

Diese Vorschrift führt zu einer Überlastung des Dekans mit Schreibarbeiten. Statt dessen sollte in einer Verwaltungsverordnung festgelegt werden, in welchen Fällen der Dekan mittels Durchschriften zu unterrichten ist.

c) und d) unverändert

e) im Rahmen der Dienstaufsicht **zusammen mit dem Bezirkskirchenrat** das Erforderliche veranlaßt, falls seine **Gespräche** mit Pfarrern, Ältesten und kirchlichen Mitarbeitern erfolglos bleiben.

Begründung:

Die Leitungsverantwortung des Bezirkskirchenrats in Konfliktsfällen ist in § 83 Abs. 2 Buchst. g) geregelt. Er kann darum bei disziplinären Anordnungen des Dekans nicht übergangen werden. Das Wort „Ermahnung" soll durch „Gespräch" ersetzt werden, weil es in diesem Zusammenhang ein hierarchisches Mißverständnis fördert.

§ 88

unverändert

§ 89

(1) unverändert

(2) die zweite Alternative streichen

Begründung:

Die Wahl des Dekans durch die Bezirkssynode entspricht dem Grundgedanken des Aufbaus der Kirche „von untenher".

§ 90

(1) Die Amtszeit des Dekans beträgt **acht** Jahre; Wiederwahl ist ausgeschlossen.

Begründung:

Der Dekan, der zugleich Gemeindepfarrer ist, sollte seinem Gemeindeamt nicht länger als acht Jahre entzogen werden. Die Nichtwiederwählbarkeit muß in der Ordnung verankert sein, damit die Gemeinde nicht in dem weithin herrschenden Irrtum bestärkt wird, das Aufgeben des Dekanats durch einen Pfarrer sei als Abqualifizierung zu verstehen. Der häufigere Wechsel auf der Stelle des Dekans hat zudem den Vorteil, daß eine Vielzahl von Pfarrern im Laufe ihrer Dienstzeit Leitungsverantwortung wahrnehmen und darum in ihren

Gemeinden die Gesamtkirche besser repräsentieren können, als wenn sie ihre Aufgaben nicht über die Gemeinden hinausführen würden.

(2) Der Dekan wird nach seiner Berufung in einem Gemeindegottesdienst durch **ein Mitglied des Evang. Oberkirchenrats oder einen von ihm Beauftragten** nach agendarischem Formular eingeführt und verpflichtet.

Begründung:

Es sollte durch diese Änderung dem römisch-katholischen Mißverständnis des Bischofsamtes gewehrt werden.

(3) und (4) unverändert

§ 91

unverändert

§ 92

(1) Für die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben ... der das Schuldekanat nebenamtlich ausübt, **aber nach Möglichkeit hauptamtlicher Religionslehrer ist.** Das Schuldekanat kann auch ... entbunden. ——— Der Schuldekan untersteht unmittelbar der Dienstaufsicht des EOK.

Begründung:

1. Die religionspädagogische Arbeit erfordert inzwischen ein hohes Fachwissen, das bei einem hauptamtlichen Religionslehrer eher vorauszusetzen ist als bei einem Gemeindepfarrer.

2. Die Streichung von Satz 5 ist eine Kansequenz des Änderungsvorschlags zu § 60.

(2) unverändert

§ 93

unverändert

§ 94

(1) unverändert

(2) streichen

Begründung:

Wenn Bezirkskirchenrat, Dekanatsrat und Konvent der bezirklichen Dienste in richtiger sachlicher Weise arbeiten, so ist eine besondere Arbeitsgemeinschaft für Strukturfragen nicht vonnöten. Nach § 75 Abs. 1 Buchst. g) fällt die Klärung von Strukturfragen in die Kompetenz der Bezirkssynode. Diese kann ihrerseits einen Ausschuß einsetzen, in den gegebenenfalls Vertreter des Dekanatsrats und des Konvents sowie weitere Sachverständige berufen werden. Die begrüßenswerte Verbreiterung der demokratischen Basis im Entwurf darf nicht zu einer Überfülle von Gremien führen, deren Sitzungen alle Arbeitskraft verbrauchen und deren Kompetenzen nicht sorgfältig genug gegeneinander abgeklärt sind.

5. Das Vermögen des Kirchenbezirks

§ 95

unverändert

6. Besondere Rechtsformen des Kirchenbezirks

§§ 96 und 97

unverändert

§ 98

(1) **Innerhalb der Kirchenbezirke können mehrere Gemeinden** im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat **und nach Genehmigung durch den Landeskirchenrat sich zu Dekanatssprengeln zusammenschließen.** Für jeden Dekanatssprengel wird ein Gemeindepfarrer oder Inhaber eines landeskirchlichen Pfarramts **als geschäftsführender Vorsitzender von den Teil-Bezirkssynoden des Dekanatssprengels gewählt und vom Bezirkskirchenrat bestätigt.** Der Dekan kann einzelne Leitungsaufgaben für den Bereich des Sprengels auf den **geschäftsführenden Vorsitzenden** zur Ausübung übertragen. **Dieser** gehört dem Bezirkskirchenrat mit beratender Stimme an.

(2) unverändert

Begründung:

Es erscheint uns notwendig, daß Gemeinden, um deren Interesse es ja geht, ihren Zusammenschluß selbst beschließen können, natürlich im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat. Da es sich auch um rechtlich relevante Vorgänge handelt, ist die Genehmigung durch den Landeskirchenrat notwendig. Statt neue Titulaturen einzuführen, sollte man Funktionsbezeichnungen wählen (vgl. auch die diesbezügliche Anmerkungen zu § 74). — Zum gesamten § 98 erhebt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, neue Organisationsformen ohne synodalen Unterbau zu schaffen. Es wäre besser, übergroße Kirchenbezirke in mehrere ordentliche Dekanate zu teilen (vgl. Vorbemerkung zu § 10). Zur Wahrnehmung überregionaler Aufgaben könnten sich diese dann nach den §§ 96 - 97 zusammenschließen.

VII. Abschnitt

Der Prälat

Der ganze Abschnitt sollte gestrichen werden!

Begründung:

Es ist bemerkenswert, daß der Abschnitt über den Prälaten als einziger in der Grundordnung keine wesentlichen Veränderungen durch den neuen Entwurf erfahren soll. Vermutlich ist diese Zurückhaltung Ausdruck der Schwierigkeiten, die eine präzise Funktionsbestimmung des Prälatenamtes verursachen. Solche wurden bei der Verabschiedung der neuen Visitationsordnung offenbar, wo sich zeigte, daß die damaligen Inhaber des Prälatenamtes innerhalb der geltenden Ordnung ein sehr disparates Amtsverständnis entwickelt haben. Genauere Betrachtung ergibt, daß die damals zutage getretenen Unterschiede nicht personaler sondern struktueller Art sind.

1. Nach § 99 Abs. 1 Satz 1 sind die Prälaten Teilhaber am bischöflichen Amt, jedoch lediglich hinsichtlich der geistlichen Funktionen dieses Amtes. Damit wird der die Grundordnung auf allen Ebenen bestimmende Grundsatz der Einheit von geistlicher und rechtlicher Leitung der Kirche nach Barmen III durchbrochen. Weil die ecclesia visibilis noch in dieser Welt lebt, können in ihr geistliche Funktionen nur dann nachhaltig wahrgenommen

werden, wenn sie mit rechtlichen Kompetenzen verbunden sind. Die Installation eines Amtes, das nur eine dieser beiden Funktionen wahrnimmt, fördert zudem die Tendenz zur Verselbständigung der anderen Funktion. Dem ist zu widerstehen, weil sich rechtliche Fragen nicht in Absehung von geistlichen Einsichten lösen lassen.

2. Die in § 100 versuchte Präzisierung der Aufgaben des Prälaten vermag diese Mängel nicht aufzufangen, deckt sie im Gegenteil erst wirklich auf.

a) Der Besuchsdienst in den Gemeinden obliegt nach der Grundordnung auch dem Dekan, dem Landesbischof und den Mitgliedern des Evang. Oberkirchenrats; würden alle dazu Befugten den Besuchsdienst in den Gemeinden wahrnehmen, so könnten sich die Gemeinden vor Besuchen kaum retten. Bei Abfassung des Gesetzes über den Kreisdekan nach Kriegsende und vielleicht auch noch bei Überführung dieses Gesetzes in die Grundordnung mag es noch sinnvoll gewesen sein, gleichsam einen „hauptamtlichen Gemeindebesucher" vorzusehen. Inzwischen ist aber der Dienst der kirchlichen Werke usw. soweit ausgebaut, daß diese den Besuchsdienst wahrnehmen; sie können das auch viel besser, weil sie problem- oder gruppenspezifisch arbeiten und hierfür über die notwendigen Spezialisten verfügen.

b) Die hier beschriebene Aufgabe ist eine typische Aufgabe der Bezirksreferenten im Evang. Oberkirchenrat. Wird diese Aufgabe den Inhabern eines rein geistlichen Amtes überlassen, so wird hier die schon oben angedeutete Gefahr besonders akut, daß die Bezirksreferenten des Evang. Oberkirchenrats ihre Tätigkeit nur als eine rein rechtliche mißverstehen.

c) Die beruflichen Probleme der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter sind — wie schon mehrfach in Begründungen unserer Vorlage ausgeführt — inzwischen so spezifischer Art geworden, daß zu deren Klärung nur Fachleute beitragen können. Seelsorger für persönliche Anliegen und Nöte der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter sind wahrhaft vonnöten; es muß aber bezweifelt werden, ob solche von Amts wegen gesetzt werden können; selbst wenn sie von den Betroffenen selbst für jeweils größere Gebietseinheiten gewählt würden, ließe sich doch nicht ausschließen, daß der einzelne im Ernstfall eben doch den Mann seines Vertrauens selbst sucht.

d) Es bedeutet eine erhebliche Überforderung, wenn einem einzelnen Amtsträger die Verantwortung für die überbezirkliche Zusammengehörigkeit der Pfarrer aufgetragen wird. Es ist zudem zu fragen, ob bei der immer wichtiger werdenden Mobilität der Pfarrer solche Zusammengehörigkeit über den Raum der konkreten Zusammenarbeit hinaus überhaupt angestrebt werden soll.

e) Auch für diese Aufgaben ist daran zu erinnern, daß sie von Fachleuten wahrzunehmen sind. Die spezifischen Kenntnisse für solche Aufgaben sind andere als die für die zuvor genannten Aufgaben. Um aber die Gesamtkirche zu repräsentieren, bedarf es nicht der Einrichtung eines eigenen Amtes; dies ist eine typische Aufgabe für die Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats.

Sollte dem Vorschlag der Streichung nicht zugestimmt werden, wird ersatzweise folgende Änderung in § 101, Abs. 1 beantragt: „Der Prälat wird durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung auf Vorschlag des Landesbischofs berufen. **Die Ernennung zum Prälaten erfolgt auf sechs Jahre; einmalige Wiederberufung ist möglich.**"

VIII. Abschnitt

Die Leitung der Landeskirche

1. Allgemeines

§ 103

(1) **In der Leitung** der Landeskirche wirken zusammen die Landessynode, der Landesbischof, der Landeskirchenrat und der Evang. Oberkirchenrat.

(2) **Diese Leitungsfunktionen begründen kein Herrschaftsverhältnis über andere Ämter und Dienste in der Kirche.**

(3) **Alle rechtlichen Akte in der Leitung der Kirche sind geistlich zu verantworten.**

Begründung:

Es dient der Deutlichkeit, wenn vom Faktum der Leitung der Landeskirche ausgegangen wird und die kirchenleitenden Organe zunächst einfach aufgezählt werden. Die richtige Erkenntnis von Satz 1 in Abs. 1 des Entwurfs wird in Abs. 2 unseres Änderungsvorschlages unmißverständlicher artikuliert. Die direkte Begründung von Landeskirchenleitung „auf den Auftrag Jesu Christi" (Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs) ist darin gefährlich, daß sie a) ein autoritäres Verständnis von Leitung zu legitimieren scheint, b) im rechten Verständnis für alle Ebenen und Bereiche der Kirche gilt, aber nur im Abschnitt über die Kirchenleitung Erwähnung findet, c) nicht beachtet, daß nach § 9, 3 des Entwurfs (bei uns aufgenommen in § 1 a, Abs. 1) die rechtliche Gestalt der Kirche dem geschichtlichen Wandel unterworfen ist. Die zur Streichung vorgeschlagene Formulierung von Satz 2 in Abs. 1 des Entwurfs erweckt den Eindruck, als gründe die Leitungsstruktur der badischen Landeskirche in ius divinum. Zu Abs. 2 Satz 1 (hier geändert als Abs. 3) vgl. auch unsere Argumentation zu § 74.

2. Die Landessynode

§ 104

(1) Die Landessynode ist ... beschließend und beratend — — — an der Kirchenleitung **teilhaben.**

Begründung:

Nach der Formulierung der Vorlage wird die Landessynode sich selber dienen, da sie selbst Teil der Kirchenleitung ist.

Die zunächst nur stilistisch erscheinende Änderung bringt also die Sache selbst besser zum Ausdruck.

(2) Aufgabe der Landessynode ist insbesondere:

a) **Gesetzesvorlagen einzubringen und** die Gesetze der Landeskirche zu beschließen,

Begründung:

Das Initiativrecht der Landessynode sollte ausdrücklich erwähnt werden (vgl. § 126).

b) - f) unverändert

g) **die Bezirkssynoden durch ihre Mitglieder über die Arbeit der Landessynode zu unterrichten.**

Begründung:

Die von uns begrüßte Aufwertung des Kirchenbezirks verlangt es, daß nicht nur Anregungen und Stellungnahmen von der Bezirkssynode zur Landessynode gegeben werden, sondern auch umgekehrt die Bezirkssynoden die Möglichkeit haben, die Arbeit der Landessynode breit zu diskutieren. Eine Ratifizierung aller Beschlüsse der Landessynode durch die Bezirkssynoden erscheint uns dagegen nicht zweckmäßig, da sie praktisch auf eine Blokkierung der Arbeit hinauslaufen würde.

(3) Die Landessynode kann alle Angelegenheiten der Landeskirche .... an die übrigen Organe der Kirchenleitung richten, **die darauf der Landessynode Bescheid zu erteilen haben.**

Begründung:

Ohne die vorgeschlagene Ergänzung wird der Bedeutung der Landessynode nicht ausreichend Rechnung getragen.

§ 105

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus

a) unverändert

b) ... darunter **mindestens** einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät...

Begründung:

Bei dem immer bedrohlicheren Auseinanderklaffen von theologisch-wissenschaftlicher Arbeit an den Hochschulen und kirchlicher Praxis müßte jede Gelegenheit wahrgenommen werden, die notwendige Verbindung beider zu stärken und zu institutionalisieren.

(2) ... der Landesbischof **und** die Oberkirchenräte ——— und **die im Bereich der Landeskirche wohnhaften Synodalen der EKD** ...

Begründung:

Die Streichung ist Konsequenz des Vorschlags zu Abschnitt VII. Die Einfügung der EKD-Synodalen geschieht analog der Bestimmung in § 76 Abs. 1 Buchst. b).

(3) In **sogenannten** Steuersynoden **kann Vertretern der Staatsregierung das Wort erteilt werden.**

Begründung:

Die bisherige Fassung bleibt hinter den derzeitigen staatskirchenrechtlichen Erkenntnissen zurück.

§ 106

Die Mitgliedschaft in der Landessynode erlischt:

a) für gewählte Mitglieder, wenn sie in den ersten **zwei** Jahren der Amtsdauer ...

Begründung:

Konsequenz aus dem Vorschlag, die Amtszeit der gewählten Organe der Kirche auf 4 Jahre zu begrenzen.

b) unverändert

§ 107

Die Amtsdauer der Landessynode beträgt **vier** Jahre und beginnt ...

§ 108

(1) ... zu sorgen, daß ihre Beschlüsse **dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen und dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen.**

Begründung:

Der Auftrag der Kirche Jesu Christi ist dem Bekenntnis der Landeskirche vorgeordnet.

(2) unverändert

§§ 109 - 111
unverändert

§ 112

Die Landessynode tritt jedes Jahr auf Einladung ihres Präsidenten mindestens zu einer Tagung zusammen. ——— **Die Gemeinden müssen über die Arbeit der Landessynode so unterrichtet und nach Möglichkeit an ihr beteiligt werden, daß sie ihrer im Gebet gedenken können.**

Begründung:

Die von uns gestrichenen Sätze gehören gegebenenfalls in die Ordnung, die sich die Landessynode nach § 110, 3 selbst gibt. Sie sind in einer Grundordnung auf jeden Fall entbehrlich. Das christliche Verständnis des Fürbittgebets muß die Bereitschaft des Betenden einschließen, sich an dem zu engagieren, wofür er betet; darum ist der Schlußsatz geändert.

§ 113
unverändert

3. Der Landesbischof

§ 114

(1) ——— **Die Stellung des Landesbischofs in der Landeskirche entspricht der des Pfarrers in der Ortsgemeinde und der des Dekans im Kirchenbezirk.** Er kann in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste und ——— Versammlungen halten.

Begründung:

Die zunächst formale Angleichung an den Wortlaut von § 87 Abs. 1 Satz 1 bzw. die Streichungen sollen das Bischofsamt von einem hierarchischen Mißverständnis entlasten. Es fällt auf, daß an keiner anderen Stelle der Grundordnung vom „geistlichen Amt" die Rede ist. Die gestrichenen Formulierungen können dem Mißverständnis Vorschub leisten, als sei die Landeskirche qualitativ mehr Kirche als Gemeinde sonst und als stünde das Wort Gottes dem Landesbischof als Leitungsinstrument „zur Verfügung"; sie entwerten zudem die Verwaltungsaufgaben als „weltliche Aufgaben", als bei

nicht der Landesbischof besonders beauftragt, dafür zu sorgen, daß **alles** Handeln der Kirche geistlich verantwortet wird. Sowohl im Blick auf die im Gang befindliche theologische Diskussion des Bischofsamtes und des Leitungsamtes in der Kirche überhaupt als auch im Blick auf die erstrebte Einheit der EKD, deren Gliedkirchen teilweise ein Bischofsamt nicht kennen, und insbesondere aus grundsätzlichen theologischen Erwägungen ist auf Globalbestimmungen über das „Wesen" dieses Amtes zu verzichten und sind statt dessen — wie in Abs. 2 versucht — seine **Funktionen** präzise zu bestimmen.

(2) Der Landesbischof erfüllt seinen Dienst **in** der Leitung insbesondere dadurch, daß er

Begründung:

Der Wechsel der Präposition macht deutlicher, daß es sich beim Dienst des Landesbischofs um einen Teil der organisatorischen Gesamtleitung der Kirche handelt.

aa) **den Vorsitz im Evang. Oberkirchenrat und im Landeskirchenrat führt;**

ab) **sich für** alle Diener im kirchlichen Amt und für die Gemeinden **mit Verkündigung, Rat, Trost und Mahnung** brüderlich **bereit hält;** dabei stehen ihm die — — — Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats — — — zur Seite;

Begründung:

Unser neuer Buchstabe aa) soll deutlich machen, daß der Landesbischof in den Kollegialorganen des Evang. Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats als primus inter pares eine seiner wichtigsten Funktionen wahrnimmt, indem er seinerseits darauf achtet, daß alle Verwaltungsentscheidungen geistlich verantwortet sind. Die Änderung in dem neuen Buchstaben ab) sollte den Landesbischof von einer Erwartung befreien, die in ihrer Unerfüllbarkeit inhuman ist; auch sollte der Eindruck vermieden werden, als sei grundsätzlich allein der Landesbischof zu solchem Dienst berufen; im Gegenteil ist grundsätzlich dieser Dienst jedem Glied der Gemeinde aufgetragen und kommt allein aus praktischen Gründen als vorrangige Aufgabe der Kirchenleitung zu, die aber auch von deren nichttheologischen Mitgliedern wahrzunehmen ist.

b) **nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen dafür sorgt, daß Berufungen in das Predigtamt (Ordinationen) vorgenommen werden;**

Begründung:

In § 45 unserer Vorlage wird die Ordination näher definiert als öffentliche Berufung in das Predigtamt der Kirche. Wir nehmen zunächst diesen Sprachgebrauch auch hier auf, versuchen zusätzlich aber auch deutlich zu machen, daß das Ordinationsrecht des Landesbischofs nicht im jus divinum, sondern im jus humanum begründet ist. Die Frage nach der theologischen Bedeutung der Ordination kann hier offen bleiben. Unsere Formulierung läßt der weiteren Entwicklung der Ordinationsfrage Raum; man könnte sich denken, daß in Zukunft ehrenamtliche Mitarbeiter einer Gemeinde speziell für Dienste in dieser Gemeinde und nur in dieser Gemeinde ordiniert werden, hier also das Ordinationsrecht zweckmäßigerweise und auch aus theologischen Gründen allein bei der Gemeinde liegen würde, was nach dem Text des Entwurfs ausgeschlossen ist.

c) unverändert

d) **die Verantwortung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Pfarrer in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Gremien wahrnimmt;**

e) streichen

Begründung:

Es ist eine Illusion zu unterstellen, daß diese Aufgabe, die der ganzen Gemeinde gegeben ist, von einem einzelnen wahrgenommen und getragen werden könnte.

f) **für die** Visitation der Gemeinden und Kirchenbezirke gemäß der Visitationsordnung **sorgt;**

Begründung:

Diese Formulierung entspricht der neuen Visitationsordnung, die das exklusive Visitationsrecht des Bischofs nicht mehr kennt, besser als die Formulierung des Entwurfs.

g) - i) unverändert

k) streichen

Begründung:

Notwendigerweise sakramental mißzuverstehen. Denkbar wäre allenfalls: „die Mitverantwortung der Landeskirche für die Einzelgemeinden dadurch wahrnimmt, daß er dabei mitwirkt, wenn Kirchen ihrer Bestimmung übergeben werden;"

l) unverändert

(3) Der Landesbischof hat das Recht, **im Benehmen mit dem Präsidenten der Landessynode** rechtskräftig verhängte Disziplinarstrafen im Gnadenwege zu mildern oder aufzuheben.

Begründung:

Die Vorstellung, daß das Gnadenrecht in Stellvertretung Gottes — in Analogie zur historischen Entwicklung — aus dem jus divinum abgeleitet wird, soll durch unseren Vorschlag korrigiert werden.

§ 115

unverändert

§ 116

(1) Der Landesbischof wird von der Landessynode gewählt. — — — Bei der Wahl müssen ...

Begründung:

Wenn das Bischofsamt in Analogie zum gemeindlichen Pfarramt verstanden wird, dieses aber auch Nichttheologen offensteht, muß konsequenterweise Satz 2 des Entwurfs gestrichen werden. Damit ist nicht gesagt, daß die Gabe der Leitung zuerst **nur** im gemeindlichen Pfarramt unter Beweis gestellt worden sein müßte.

(2) unverändert

(3) (Erste Alternative streichen!)

(4) Der Landesbischof kann sein Amt niederlegen. Er **kann dann** in den Ruhestand **treten** ... Eine weitere Verwendung regelt ein kirchliches Gesetz.

Begründung:

Als Regelfall müßte angenommen werden, daß ein zurückgetretener Landesbischof im kirchlichen Dienst an anderer Stelle weiterarbeitet. Es ist nicht einzusehen, warum er automatisch in den Ruhestand treten muß.

(5) **Die Landessynode kann den Landesbischof aus dringenden Gründen des Dienstes in den Ruhestand versetzen. Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Synode.**

Begründung:

Das Kirchenverständnis dieser Grundordnung gebietet eine solche Regelung, die der Regelung in § 122, 5 sinngemäß entspricht.

4. Der Landeskirchenrat

Vorbemerkung

Unser Vorschlag sieht eine Stärkung des Landeskirchenrats und eine erhebliche Vermehrung seiner Funktionen und Kompetenzen vor. Er nimmt damit Tendenzen aus der Struktur- und Verfassungsdiskussion innerhalb der EKD auf, die auf eine Verbreiterung kirchenleitender Verantwortung und auf eine Stärkung synodaler Mitwirkung in der Kirchenleitung drängen. Er ermöglicht zugleich, das ebenfalls allgemein geforderte Prinzip der Amtszeitbegrenzung für kirchenleitende Ämter zu verwirklichen; dieses Prinzip hat darin sein Recht, daß nach evangelischem Verständnis jede Macht, die mit der Übernahme von Funktionen automatisch zuwächst, begrenzt werden muß, was durch Begrenzung der Amtszeiten — unbeschadet der Möglichkeit der Wiederwahl — erreicht werden kann. Durch relativ geringfügige Kompetenzverschiebungen zwischen dem EOK und dem Landeskirchenrat können praktische und versorgungsrechtliche Schwierigkeiten leicht behoben werden, die im Rahmen der geltenden Grundordnung einer Verwirklichung des Prinzips der Amtszeitbegrenzung und der verstärkten synodalen Mitwirkung entgegenstehen. Einer strikten Trennung von „Leitung" und „Verwaltung" der Kirche, wie sie der Verfassung der Evangelischen Kirche in Hessen u. Nassau und dem Vorschlag von Dekan Feist zugrunde liegt, wird nicht zugestimmt, weil sie der Bürokratisierung der Verwaltung Vorschub zu leisten und die „geistlichen" Verwaltungsorgane von Basis und Praxis der Kirche zu isolieren droht. Eher steht die Zuordnung von Kirchenleitung und Landeskirchenamt in den Verfassungen von Rheinland und Westfalen vor Augen, ohne daß die Übernahme des in diesen Verfassungen noch mit großer Machtfülle ausgestatteten Präsesamtes empfohlen wird. Unser Vorschlag versucht, die in der badischen Landeskirche üblichen Amtsbezeichnungen trotzdem beizubehalten; es müßte freilich überlegt werden, ob sie nicht sinnvollerweise gegen die in den genannten Landeskirchen üblichen Amtsbezeichnungen ausgetauscht werden sollten.

§ 117

(1) Der Landeskirchenrat ist das zum Dienst in der Kirchenleitung bestimmte Organ der Landeskirche, in dem Mitglieder der Landessynode, der Landesbischof und **Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats** in ständiger Arbeit zusammenwirken. **Ihm obliegen alle Leitungsangelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben der Landessynode, des Landesbischofs oder des Evang. Oberkirchenrats gehören und die nicht in den Aufgabenbereich anderer kirchlicher Organe und Gremien fallen.** (Letzter Satz bisher in § 121, 1)

(2) Der Landeskirchenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) mit dem Landesbischof **und dem Evang. Oberkirchenrat** in der geistlichen Leitung der Landeskirche zusammenzuwirken; hierbei können die — — — Mitglieder des **Landeskirchenrats** und des Evang. Oberkirchenrats in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste und — — — Versammlungen halten; (bisher § 121, 2, a)

b) die gesamten kirchlichen Ordnungen im Rahmen der Grundordnung und der Kirchengesetze zu wahren und weiterzubilden; (bisher § 121, 1, k)

c) die Tagungen der Landessynode vorzubereiten und Gesetzentwürfe und sonstige Vorlagen auszuarbeiten; (bisher § 121, 2, v)

d) vorläufige kirchliche Gesetze zu beschließen ...; (bisher § 117, 2, a)

e) mitzuwirken bei der ...; (bisher § 117,2, e)

f) in synodaler Besetzung ... zu berufen; (bisher § 117,2, c)

g) den Landesbischof ... zu ernennen; (bisher § 117, 2, b)

h) über Beschwerden ... zu entscheiden; (bisher § 117, 2, f)

i) Landeskollekten anzuordnen, soweit dies nicht in Eilfällen durch den Evang. Oberkirchenrat geschehen muß. (bisher § 121, 2, s)

§ 118

(1) Der Landeskirchenrat besteht aus:

a) dem Landesbischof,

b) dem Präsidenten der Landessynode,

c) den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode,

d) acht von der Landessynode zu wählenden Synodalen,

e) **einem von der Landessynode zu wählenden Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg,**

f) **acht von den übrigen Mitgliedern des Landeskirchenrats zu wählenden Mitgliedern des Evang. Oberkirchenrats.**

(2) Die Amtszeit aller Mitglieder des Landeskirchenrats mit Ausnahme des Landesbischofs entspricht der Dauer der Wahlperiode; Wiederwahl ist möglich.

(3) Die dem Landeskirchenrat nicht angehörenden Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats können an den Sitzungen des Landeskirchenrats mit beratender Stimme teilnehmen; sie sind an den Verhandlungen zu beteiligen, wenn Fragen ihres Arbeitsgebietes zur Verhandlungen stehen.

Begründung zu § 118:

Der Vorschlag geht von der Vorstellung aus, daß der Evang. Oberkirchenrat durch bisherige weitere Mitarbeiter erweitert wird, so daß die Mitglieder des Landeskirchenrats aus diesem Gesamtgremium zu wählen sind. Erfolgt keine Wiederwahl in den Landeskirchenrat, kann gleichwohl die bisherige Aufgabe innerhalb des Evang. Oberkirchenrats wahrgenommen werden. Das Besoldungsrecht der Landeskirche müßte wohl bei Annahme dieses Vorschlags Veränderungen erfahren. Unser Vorschlag übernimmt zwar die im Entwurf vorgesehene Zahl der Mitglieder des Landeskirchenrats. Das Gremium umfaßt aber damit 22 Mitglieder. Eine Reduktion auf etwa 12 — 15 Mitglieder wäre aber aus Gründen der Arbeitsfähigkeit dringend anzuraten. Sie würde außerdem die von uns vorgeschlagene Leitungsstruktur der Landeskirche besser verdeutlichen, weil damit sichergestellt wäre, daß ohnehin nur eine Minderzahl der Oberkirchenräte auch Mitglieder im Landeskirchenrat sind.

§ 119

unverändert

§ 120

Die Mitglieder des Landeskirchenrats sind über wichtige Ereignisse in **den anderen Bereichen der Kirchenleitung** ...

Begründung:

Die Ergänzung präzisiert das Prinzip der Gleichberechtigung aller kirchenleitenden Organe auf einer Ebene.

5. Der Evangelische Oberkirchenrat

§ 121

(1) Der Evang. Oberkirchenrat ist **das** zum Dienst **in** der Kirchenleitung berufene **Gremium hauptberuflicher Fachleute.**

(2) Dem Evang. Oberkirchenrat obliegt insbesondere:

a) die organische Verbindung mit der ...; (bisher Buchst. b)

b) die oberste Leitung ...; (bisher Buchst. c)

c) die Aufsicht über die Tätigkeit der Bezirkssynoden ...; (bisher Buchst. d)

d) Visitationen anzuordnen ...; (bisher Buchst. e)

e) **das Verzeichnis der Theologiestudenten zu führen, die dem Evang. Oberkirchenrat zukommenden Aufgaben im Prüfungsamt der Landeskirche wahrzunehmen** und die Kandidaten der Theologie auf Grund bestandener zweiter theologischer Prüfung unter die **Pfarrvikare** der Landeskirche aufzunehmen; (bisher f)

Begründung:

Geändert auf Grund der neuen Ordnung der theologischen Prüfungen und des neuen Gesetzes über den Dienst der Pfarrvikare.

f) Theologen unter die Pfarrer der Landeskirche aufzunehmen; (bisher Buchst. g)

g) die Befugnisse auszuüben ...; (bisher Buchstabe h)

h) die Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten zu vertreten; (bisher Buchst. i)

i) Verwaltungsverordnungen zu erlassen; (bisher Buchst. l)

k) die kirchlichen Beamten und Angestellten einzustellen, zu ernennen, zu befördern, zur Ruhe zu setzen und zu entlassen; (bisher Buchst. m)

l) die disziplinäre Aufsicht über die Amtsführung — — — der Geistlichen und Kirchenbeamten auszuüben mit Ausnahme der Oberkirchenräte — — —, die dem Landesbischof unterstehen; (bisher Buchstabe n)

m) auf Dienststrafen gemäß ...; (bisher Buchst. o)

n) die **Pfarrvikare nach den geltenden Bestimmungen** aus dem Dienst zu entlassen; (bisher Buchstabe p, geändert auf Grund des Gesetzes über den Pfarrvikar)

o) die Aufsicht über die Verwaltung ...; (bisher Buchst. q)

p) das Vermögen der Landeskirche ...; (bisher Buchst. r)

q) die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen zu führen; (bisher Buchst. t)

r) über Beschwerden gegen Verfügungen der unteren kirchlichen Dienststellen zu entscheiden; (bisher Buchst. u)

bisheriger Buchstabe w: streichen!

Begründung:

im Hinblick auf k überflüssig, vgl. im übrigen Begründung zu § 74.

§ 122

(1) Der Evang. Oberkirchenrat besteht aus dem Landesbischof und aus theologischen **und nichttheologischen** Mitgliedern. Ein — — — Mitglied ist der ständige Stellvertreter des Landesbischofs, ein **anderes** verantwortlich für den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte

(2) Die Mitglieder des Oberkirchenrats werden auf Vorschlag des Landesbischofs durch — — — den Landeskirchenrat auf Lebenszeit berufen. Sie werden ...

Begründung:

Da nach unserem Vorschlag künftig nicht mehr alle Mitglieder des Oberkirchenrats automatisch dem Landeskirchenrat angehören (vgl. Vorbemerkung vor § 117 und § 118 Abs. 1 Buchst. f), besteht kein Anlaß mehr, Ergänzungen und Erwei-

terungen des Evang. Oberkirchenrats nur durch einen Teil des Landeskirchenrats vornehmen zu lassen.

(3) unverändert

(4) Auf das Dienstverhältnis der theologischen Mitglieder ... Anwendung. Das Dienstverhältnis der **nichttheologischen** Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats richtet sich nach dem kirchlichen Beamtenrecht.

(5) unverändert

§ 123

(1) Den Vorsitz ... und im Falle von dessen Verhinderung das — — — geschäftsleitende Mitglied.

(2) unverändert

6. Die Gesetzgebung der Kirche

§ 124

(1) unverändert

(2) Das Recht der Kirche muß sich in seinen Grundsätzen an der Hl. Schrift nach dem Verständnis der in dem Vorspruch zu dieser Grundordnung **genannten Bekenntnisgrundlage** ausrichten. — — — Diese ist Grund und Grenze der Gesetzgebung.

Begründung:

Die Änderung in Abs. 2 und die Streichung von Satz 1 in Abs. 3 ermöglichen es, auf den mißverständlichen Begriff „Bekenntnisstand" zu verzichten.

§ 125

Nur durch Gesetze können insbesondere eingeführt werden:

a) - c) unverändert

d) die **grundsätzliche** Ordnung des kirchlichen Lebens einschließlich der Gottesdienstordnung,

Begründung:

Die Änderung soll das Finden und Erproben notwendiger neuer Formen gemeindlichen Lebens als Verfassungsgrundsatz sicherstellen, so daß deren Verhinderung an eine Zwei-Drittel-Mehrheit nach § 126 gebunden wäre.

e) streichen

Begründung:

Die Ordnung der kirchlichen Zucht ergibt sich aus der Ordnung des kirchlichen Lebens. Sie gesetzlich ordnen zu wollen, ist zudem eine Illusion.

f) unverändert

§ 126

unverändert

§ 127

(1) In Satz 2 ist § 98 in § 111 zu ändern.

(2) unverändert

7. Die kirchliche Gerichtsbarkeit

§ 128

Die Kirche übt ... Disziplinargericht. Ihre Zuständigkeit und ihr Verfahren ist in besonderen Gesetzen geregelt. **Diese müssen eine Anfechtbarkeit vorsehen.**

Begründung:

Das Prinzip der in den derzeitigen Gesetzen vorgesehene Anfechtbarkeit sollte in der Grundordnung verankert sein.

IX. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 129

(1) unverändert

(2) Ist ein Ältester auch Mitglied einer Synode, so endet mit der Entlassung **aus dem Ältestenamt auch die Mitgliedschaft in der Synode.**

Begründung:

Unser Vorschlag bringt die Intention der Bestimmung verständlicher zum Ausdruck.

§§ 130 - 132

unverändert

Anlage II

Vorlage Nr. 1/7 (71)

für die Sitzung des Finanzausschusses am 19./20. März 1971

Jahresabschluß 1970

I. Gesamtergebnis

	Hpl. in TDM	Ist 70 DM	
Summe der laufenden Einnahmen	116 903	133 155 975,30	(+ 16 252 975,30)
Summe der laufenden Ausgaben	116 903	128 410 685,90	(+ 11 507 685,90)
		4 745 289,40	

II. Einnahmen

Hst.		Hpl. 70/71 TDM	Ist 70 TDM	+ Mehr — Weniger TDM
	Rückstände	—	54	+ 54
	Abschnitt 1: Aus eigenem Vermögen	3 410	3 511*)	+ 101
10	Erträge aus Grundvermögen	1 060	1 078	+ 18
11	Zinsen von Kapital	2 350	2 433*)	+ 83
	Abschnitt 2: Beiträge der landeskirchlichen Fonds	1 994	2 082	+ 88
	darunter:			
20	für die Personalkosten der Bezirksverwaltungen	990	1 079	+ 89
	Abschnitt 3: Leistungen des Landes	12 179	12 712	+ 533
	darunter:			
30	auf Grund des Kirchenvertrags von 1932	680	787	+ 107
31	zur Pfarrbesoldung	6 639	8 090	+ 1 451
35	für die Erteilung von hauptamtl. Religionsunterricht	1 700	2 197	+ 497
36	für die Erteilung von nebenamtl. Religionsunterricht	1 800	1 581	— 219
39	für sonstige Zwecke	1 300	—	— 1 300
	Abschnitt 4: Kirchensteuern			
40	Kirchensteuer vom Einkommen	96 800	109 787	+ 12 987
	Abschnitt 9: Verschiedene Einnahmen	2 520	2 849	+ 329
	darunter:			
91	Aus dem Ostpfarrer-Finanzausgleich	570	901	+ 331
92	Leistungen verschiedener Körperschaften	150	184	+ 34

*) nach Abzug Ausg. III 20 Kapitalisierte Zinsen

a) des Betriebsfonds	1 681 088,34
b) der Versorgungsrücklage	477 613,87
	2 158 702,21

III. Ausgaben

Hst.		Hpl. 70/71 TDM	Ist 70 TDM	+ Mehr — Weniger	TDM
	Abschnitt 1: Kirchengemeinden und Kirchenbezirke	39 590	43 392	+	3 802
	darunter:				
10	Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen	39 000	42 923	+	3 923
10.0	Baubeihilfen	2 000	3 000	+	1 000
10.1	Bauprogramme	4 200	3 200	—	1 000
10.3	Beihilfen für Kindergärten und Krankenpflegestationen	825	825	±	0
10.8	Gesamtschlüsselanteil	23 820	26 687	+	2 867
10.9	Härtestock	5 955	7 035	+	1 080
	Abschnitt 2: Dienste in den Kirchengemeinden	25 668	28 259	+	2 591
	darunter:				
	Personalkosten	24 897	27 337	+	2 440
20.02	Kosten der theol. Prüfungen	3	22	+	19
20.05	Zuschuß zum Betrieb des Petersstifts	70	80	+	10
20.3	Außendienstvergütungen	360	316	—	44
20.4	Vertretungskosten	260	111	—	149
21.3	Dienstreise- und Umzugskosten (RU)	60	131	+	71
21.4	Katechetisches Amt	30	41	+	11
22.9	Sonstige Ausgaben (Pfarrdiakone)	11	36	+	25
	Abschnitt 3: Landeskirche	24 587	28 765	+	4 178
	darunter:				
	Personalkosten	17 069	19 218	+	2 149
31	Landessynode, Landeskirchenrat und Kirchengerichte	70	98	+	28
32.2	Reisekosten	100	123	+	23
32.50	Geschäftsbedürfnisse	320	512	+	192
32.51	Telefongebühren, Porto, Fracht	250	350	+	100
35	Krankheitsbeihilfen	1 470	1 857	+	387
39.1	Sammelversicherungsverträge	250	188	—	62
39.5	Neubauten, Umbauten, Grunderwerb	1 750	1 759	+	9
39.6	Miet- und Erbbauzinsen	500	526	+	26
39.7	Verwaltungskosten für den Einzug der Kirchensteuer	2 924	3 227	+	303
39.9	Sonstiges	25	61	+	36

Hst.		Hpl. 70/71 TDM	Ist 70 TDM	+ Mehr — Weniger	TDM
	Abschnitt 4: Besondere landeskirchl. Aufgaben (I)	5 393	6 265	+	872
	darunter:				
	Personalkosten	2 985	3 463	+	478
41.04	Zuschüsse an sonstige Schulen	1 155	1 514	+	359
40.10	Dienstreise- und Umzugskosten	120	131	+	11
41.2	Eltern- und Lehrerarbeit	44	26	—	18
46.3	Orgel- und Glockenprüfungsämter	14	25	+	11
49	Verschiedene Seelsorgeaufgaben	40	73	+	33
	Abschnitt 5: Besondere landeskirchl. Aufgaben (II)	7 830	8 782	+	952
	darunter:				
	Personalkosten	3 972	4 795	+	823
50.2	Informationsdienst	200	351	+	151
57.00	Personalkosten des Seminars für Wohlfahrtspflege	440	601	+	161
57.20	Personalkosten des Kindergärtnerinnen-seminars	210	293	+	83
	Abschnitt 6: Für die Gemeinschaft der evang. Kirchen	6 191	6 767	+	576
	darunter:				
60	Umlage an die EKD	2 001	2 140	+	139
62	Ostpfarrerversorgung	2 020	2 445	+	425
	Abschnitt 7: Ökumene, Weltmission, Entwicklungsdienst	2 694	2 819	+	125
	darunter:				
	Personalkosten	84	137	+	53
79	Sonstige Ausgaben	150	245	+	95
	Abschnitt 9: Sonstige Ausgaben	4 950	2 546	—	2 404
	darunter:				
94	Allgemeine Verstärkungsmittel	2 800	—	—	2 800
98	Erstattung von Kirchensteuern	1 056	1 462	+	406

gez. Dr. Löhr

Vorlage Nr. 2/7 (71)
für die Sitzung des Finanzausschusses am 19./20. März 1971

Verwendung des Haushaltsüberschusses 1970

1. Verfügbarer Überschuß		4 745 289,40 DM
davon		
a) Anteil der Kirchengemeinden gemäß III der Durchführungsbestimmungen zur FAO		1 216 922,— DM
b) Anteil der Landeskirche		3 528 367,40 DM
2. Vorschlag für die Verwendung des Anteils der Kirchengemeinden		
a) Baubeihilfen		450 000,— DM
b) Ausschüttung an die Kirchengemeinden zur Deckung der Kosten der Ältestenwahlen, für den laufenden Haushalt oder Rücklagen, und zwar:		
0,50 DM je Gemeindeglied (Gemeindegliederzahl aufgerundet wie bei Durchführung der FAO) = rd. 1500 x 0,50 =		750 000,— DM
Der verbleibende Restbetrag von wird mit der Kirchensteuer für 1971 verteilt		16 922,— DM
		1 216 922,— DM
3. Vorschlag für die Verwendung des Anteils der Landeskirche		
a) Vorbereitung der Ältestenwahlen		200 000,— DM
b) für landeskirchliche Bauvorhaben:		
Ausbildungszentrum Freiburg	1 000 000	
Mädchenwohnheim Gaienhofen	500 000	
Bachgymnasium Mannheim-Neckarau	750 000	
Allgemeine Baurücklage	250 000	2 500 000,— DM
c) Finanzhilfe für diakonische Einrichtungen (Diakonissenhaus Freiburg)		500 000,— DM
d) Schulwerk der Brüderunität in Königsfeld		300 000,— DM
		3 500 000,— DM
e) Rest verbleibt im lfd. Betriebsfonds =		28 367,40 DM
		3 528 367,40 DM

gez. Dr. Löhr

Südwestfunk
Kirchenfunk
Sendung: 21. 3. 1971
Zeit: 11.30 Uhr
2. Programm

Religionsunterricht – Konflikte und Konzepte

II. Perspektiven und Prognosen

Manuskript: Rudolf Wein

Religionsunterricht, wie er den meisten Erwachsenen und vielen älteren Schülern noch in schrecklicher Erinnerung ist — das Einpauken unverstandener Glaubenssätze, das Hersagen von Gesangbuchliedern und Katechismusantworten —, gehört der Vergangenheit an. Das haben die Beiträge dieser Sendereihe gezeigt. Was Religionsunterricht in Zukunft auch sein wird, eines kann und darf er nicht sein: Tummelplatz für kirchliche Indoktrination im Raum der Schule oder gar „staatliche Amtshilfe zur Erhaltung des kirchlichen Mitgliederbestandes". Der Religionsunterricht der Zukunft hat sich an den Problemen, Fragen und Bedürfnissen der Schüler und der Schule zu orientieren.

Aber sind mit dieser Feststellung alle Probleme gelöst? Bedeutet das die Herauslösung des Religionsunterrichts aus dem Verantwortungsbereich der Kirche? **Starke Tendenzen** der gegenwärtigen Religionspädagogik drängen in diese Richtung.
So hält Gert Otto „die schulische Verselbständigung des Religionsunterrichts und damit also den Abschied von der Kirche in der Schule für eine pädagogische Notwendigkeit".

Die **Entkonfessionalisierung** des schulischen Religionsunterrichts läge in der Konsequenz dieses Konzepts. Otto möchte Inhalte und Aufgaben dieses Fachs im weiteren Themen- und Problemfeld von Kirche und Gesellschaft sehen, nicht aber in dem eingegrenzteren Problemfeld von Kirche allein. „Nur didaktisch, nicht kirchlich orientiert" soll der Religionsunterricht sein.

Aber sind das echte Alternativen?
Dahinter steht offenbar ein Fixierbild von Kirche, das diese ausschließlich durch Horizontverengung, Reglementierungs- und Manipulationsabsichten gekennzeichnet sieht, aber unfähig zu sachgemäßer pädagogischer Arbeit und gesprächsbereiter Offenheit.

Der Tübinger Religionspädagoge Gerhard Martin hält dieses Programm für ein Produkt der Resignation, einer Resignation, die völlig unberechtigt ist. Denn längst haben die Kirchen begriffen, daß sie sich neu besinnen müssen. Und diese Neubesinnung hat gerade auf dem Gebiet der Religionspädagogik zu respektablen Ergebnissen geführt. Martins Anfragen aber gehen noch weiter: Wer bestimmt die Ziele und Inhalte dieses von der Kirche gelösten Unterrichts? Wer befindet über Lehrpläne und Richtlinien? Der Staat? Die Gesellschaft? Einige Religionspädagogen? Lehrplanentscheidungen sind ja immer auch Wertentscheidungen. Welches sind die Kriterien, nach denen entschieden wird? Wie steht es in dieser vom Staat veranstalteten Religionskunde mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit, die das Grundgesetz dem jungen Menschen garantiert? Diese Fragen sind höchst aktuell, seitdem wir wissen, daß nicht nur Kirchen, sondern auch moderne Staaten vor der Gefahr der Ideologisierung nicht sicher sind.

Während Otto eine Änderung des Grundgesetzes mindestens in Erwägung zieht, hält Martin die im Grundgesetz Artikel 7 getroffene Regelung, wonach der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften zu erteilen sei, für vernünftig, fortschrittlich und zukunftsoffen und warnt vor der Faszination durch überholte Fragestellungen. Sie ist vernünftig und zukunftsoffen, weil sie die Gewissensfreiheit des Schülers und Lehrers respektiert. Sie wahrt die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates und ermöglicht damit ein neues Verhältnis zu den Religionsgemeinschaften. Dieses Verhältnis bedeutet nicht Rückfall in die alte Verquickung von Staat und Kirche, es bedeutet aber auch nicht radikale Trennung der beiden, sondern eine zukunftsoffene Form der sachlichen und kritischen Kooperation.

Die Kirche beansprucht den Religionsunterricht — so Martin — nicht als ihr Recht, aber sie antwortet auf die Verfassungsentscheidungen der Parlamente mit ihrer Bereitschaft zur Mitarbeit bei der schwierigen Erziehungsaufgabe, die die heutige Schule zu leisten hat.

Sie arbeitet mit dem Staat zusammen in Bereichen, in welchen er wegen seiner Verpflichtung zu weltanschaulicher Neutralität nicht tätig werden kann. Mit Recht bemerkt einmal der Freiburger Religionspädagoge Klaus Deßecker: „Ich sehe in allen radikalen und einsichtigen Lösungsversuchen die Kapitulation vor der Aufgabe, für ein dringendes pädagogisches Problem — nämlich die religiöse Erziehung — die geeignete institutionelle Form zu finden. Religionsfreiheit heißt ja nicht Freiheit von religiöser Erziehung, sondern Freiheit von religiösem Zwang und religiöser Manipulation. Wenn

ich recht sehe, sind es aber genuin pädagogische Postulate, die nicht fern vom Geist des Evangeliums, aber fern vom Geist abstrakter Staatskirchenrechtler formuliert sind, deren pädagogischer Sachverstand so verkümmert ist, daß sie das Problem des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen unter der Überschrift ‚Trennung von Kirche und Staat' verhandeln." Soweit Deßecker. Ich meine, für die Zukunft des Religionsunterrichts zeichnet sich eine Perspektive ab, die über den unfruchtbaren Gegensatz „Kirche in der Schule" oder „Schule ohne Kirche" hinausführen könnte: Das Verständnis des Religionsunterrichts als Dienst der Kirche an der Schule.

Dieses Verständnis setzt einen Staat voraus, der seinen Bildungsauftrag nicht als Monopol versteht, sondern für die Mitarbeit gesellschaftlicher Kräfte offen ist. Und es entspricht dem Geist des Evangeliums, wenn die Kirche diesen Dienst gerade nicht zur Wahrnehmung eigener Interessen mißbraucht, sondern sich ausschließlich den Aufgaben der Schule und also pädagogischen Intentionen verpflichtet weiß.

Eine solche Kirche, bemerkt Martin zu Recht, wird sich dafür einsetzen, daß um der Pluralität religiöser Anschauungen willen nicht nur ihr, sondern auch anderen weltanschaulichen Gruppen die Mitarbeit in der Schule ermöglicht wird, sofern diese Gruppen dazu bereit und in der Lage sind. Denn das Bedürfnis nach Orientierung in religiösen Fragen ist groß bei der Jugend.

Damit haben wir eine weitere Tendenz innerhalb der modernen Religionspädagogik angesprochen: Religionsunterricht — verstanden als kritische Klärungshilfe bei der Aufarbeitung der religiösen Dimension menschlichen Lebens.

Fast provokativ spricht Siegfried Vierzig in seinem Beitrag „vom Bedürfnis nach Religion", das er beim jungen Menschen feststelle. Religion freilich nicht im traditionellen Sinne — eingegrenzt auf Gottesdienst, Kirche oder Christentum. Im Gegenteil! „Das religiöse Fragen der Jugend" — so Vierzig — „ist aus dem Christentum ausgewandert." Im Anschluß an eine Formulierung Paul Tillichs versteht Vierzig Religion ganz allgemein als Ausdruck der Tatsache, daß der Mensch sich „in allen seinen Handlungen und Äußerungen immer auf die Vorstellung von einem letzten Wert, einem letzten Sinn und letzten Anspruch bezieht". Religion meldet sich also in der Frage nach der Wahrheit, in der Frage nach dem richtigen Verhalten, nach der Sinndeutung des Lebens und in der Frage nach der Zukunft. Religion ist „die grundlegende Funktion des menschlichen Bewußtseins, daß es immer über sich selbst hinaus will, daß es mehr will, als es ist". Daraus ergibt sich für Vierzig ein klares Konzept für den Religionsunterricht der Zukunft: „Wir brauchen ein kritisch reflektiertes religiöses Fragen." „Die Gesellschaft muß ein vitales Interesse daran haben, daß ihre junge Generation religiös erzogen wird nicht so sehr im Sinne einer Einprägung von dogmatischen Sätzen und Verhaltensmustern, sondern Religion als Erziehung zur religiösen Fragefähigkeit, von der her die Antworten der Tradition geprüft werden können."

Ein imponierendes Konzept — auf den ersten Blick, aber auch hier melden sich Fragen, wie Vierzig übrigens selber zugesteht. Fragen, die ebenso auch an Otto und andere gestellt werden können: Erziehung zur religiösen Fragefähigkeit? Zur Fähigkeit, die Frage nach der Wahrheit, dem Sinn, der Zukunft zu stellen? — bedarf es dazu eines Religionsunterrichts? Wäre das alles in einem neutralen Philosophieunterricht nicht viel besser aufgehoben?

Die „religiöse Frage" als Substanz des Religionsunterrichts — so fragt etwa Horst Gloy im Anschluß an Ingo Baldermann: „Verflüchtigen sich damit nicht nur allzu oft Basis und Ziele des Religionsunterrichts ins Unnennbare?" Oder „liefert man ihn durch den starren Rückbezug auf das Selbstverständnis des jungen Menschen nicht zwangsläufig dem subjektiven Meinen von Schülern und Schülergruppen aus?" Welches sind nun eigentlich die Kriterien, nach denen die Antworten der religiösen Tradition geprüft werden können? Sind die vorgegebenen Antworten religiöser Traditionen einschließlich der biblischen Botschaft vielleicht daran zu messen, ob sie den Menschen emanzipieren, mündig machen?

Damit stoßen wir auf eine dritte Tendenz religionspädagogischer Erwägungen: Religionsunterricht als Lebenshilfe! Religionsunterricht hat nicht nur in überliefertes Kulturgut einzuführen, er muß vielmehr den Schüler fähig machen, „die gegenwärtigen und zukünftigen Chancen und Gefahren der modernen Zivilisation und ihrer Machtverhältnisse zu reflektieren".

Der Religionsunterricht hat eine gesellschaftskritische Funktion! „Erziehung zur Mündigkeit" — hat Dieter Stoodt seinen Beitrag genannt.

Und wieder frage ich: Was heißt das, Mündigkeit? Gerade bei Stoodt finden sich die erstaunlichen Sätze:

„Mündigkeit des Menschen und der biblische Gott gehören zusammen!" oder: „Soll das Ziel in einer Emanzipation bestehen, die diesen Namen wirklich verdient, dann handelt es sich um eine Emanzipation, die sich durch Religion, durch den Glauben an Gott stärken läßt!" Wir sehen: Emanzipation für sich genommen, sagt noch gar nichts. Soll Emanzipation als Kriterium gelten, so setzt sie bereits eine theologische Entscheidung voraus.

Wie wir es auch drehen und wenden, Religionsunterricht kommt um die Frage, nach welchen theologischen Kriterien er arbeiten will, nicht herum. Er gerät sonst in den Treibsand bloßer Unverbindlichkeiten. Religionsunterricht darf nicht nur pädagogisch, er muß auch theologisch begründet sein. Hier hat Ingo Baldermann mit seiner freilich mißverständlichen Formulierung vom „Vorsprung Jesu" zweifellos recht. „Diesen Vorsprung", so sagt er, „sollte gerade eine ‚kritische Schule', die zu unterscheiden lehren will, nicht nivellieren." Oder noch deutlicher Klaus Wegenast: „Der christliche Glaube behauptet auf jeden Fall, daß der, der das Urteil der christlichen Heilsbotschaft annimmt, erst zu echter Freiheit hindurchdringen könne. An dieser Stelle beginnt der Streit um die Wahrheit."

Erst dieser Streit gibt dem Religionsunterricht sein Profil.

Damit stellt sich noch einmal in aller Deutlichkeit das Problem der Konfessionalität. Geht es im Religionsunterricht primär um den Anspruch Jesu in Auseinandersetzung und im Dialog um die Wahrheit, um den Sinn, um die Zukunft, so liegt ein konfessioneller Unterricht von der Sache her nahe. „Die Wahrheit", fährt Wegenast fort, „erfordert eben nicht nur Orientierung, sondern immer auch Stellungnahme. Allerdings dürfte diese Konfessionalität nicht vom Schüler her definiert werden, sondern vom Lehrer her." Der Schüler müßte die Möglichkeit haben, zwischen verschiedenen konfessionellen oder weltanschaulichen Kursen zu wählen. Das Konzept eines konfessionell-kooperativen Unterrichts legt sich nahe, wie es in manchen Schulen auch schon verwirklicht ist.

Damit ist keineswegs einem dogmatischen Religionsunterricht oder kirchlicher Indoktrination das Wort geredet. Im Gegenteil! Der Streit um den Wahrheitsanspruch Jesu fordert zur offenen Auseinandersetzung mit anderen religiösen und weltanschaulichen Sinndeutungen heraus. Er fordert den Dialog. Der Streit um den Wahrheitsanspruch Jesu gibt keineswegs der Selbstsicherheit derjenigen Religionspädagogen recht, die — ich zitiere Gloy — „aus der christlichen Überzeugung, daß Gott im Wort der Schrift geredet habe und immer noch rede, direkt ein Unterrichtsprinzip ableiten". Ich meine, Jesus stünde auf deren Seite, die — wiederum mit den Worten Gloys — „von der Erfahrung angefochten sind, daß Gott im Wort der Bibel für allzu viele Menschen in unserer Zeit eben auch schweigt, möglicherweise zugleich aber an Orten dieser Welt und in Haltungen von Menschen erscheint und handelt, die von der Bibel gar nichts wissen oder wissen wollen".

Ein in diesem Sinne theologisch verantworteter Religionsunterricht wird im höchsten Maße selbstkritisch sein und sich um eine pädagogisch immer besser begründete Didaktik bemühen.

Bei dieser Bemühung sind wir auf dem Wege, manche Konzeptionen, die in der Vergangenheit in heftigem Streit miteinander gelegen und das religionspädagogische Fachgespräch belastet haben, als falsche Alternativen zu durchschauen.

So etwa die Frage, ob im Religionsunterricht verkündet oder „bloß" informiert werden soll. Klaus Wegenast hat überzeugend nachgewiesen, daß dieser Gegensatz einem ebenso theologisch wie auch pädagogisch undifferenzierten Denken entspringt. Denn was ist Verkündigung anderes als auf Entscheidung drängende Information? Und worin besteht der Wert einer Information, wenn sie dem Schüler nicht in konkreten Problemsituationen Klärungs- und Entscheidungshilfen bietet?

Ähnlich steht es mit dem Streit: soll der Religionsunterricht biblischen Texten oder der Erörterung von Problemen den Vorrang einräumen, soll er bibel- oder problemorientiert sein?

Ohne Zweifel hat Gloy recht: „Der Bezug auf die Lebenswirklichkeit, auf das Selbstverständnis und die Situation des jungen Menschen muß das wichtigste Regulativ des Religionsunterrichts werden." Aber Gloy sagt weiter: „Gefordert wird damit nicht eine Alternative zum biblischen Unterricht schlechthin; gemeint ist vielmehr ein Unterricht, der in der Behandlung uns heute bewegender Probleme eine Fragestellung entwickelt, die einen Dialog mit den religiösen Traditionen und Positionen der Vergangenheit und Gegenwart ermöglicht." Und Baldermann, der die Priorität der Bibel im Unterricht entschieden vertritt, weist schließlich doch auf jenen, von Jeremias Gotthelf gezeichneten Theologen hin, „der im Grunde nichts versteht, weil er nur in dem einen der beiden großen Bücher zu lesen gelernt hat, die Gott den Menschen gab, dem Buch der Bibel und nicht auch im Buch des Lebens". Und Baldermann fährt fort: „Nur wer in beiden zu lesen gelernt hat, versteht wirklich!"

Wir verdanken die Überwindung solcher und ähnlicher Alternativen zu einem guten Teil der entscheidenden Wende, die die Religionspädagogik seit einiger Zeit genommen hat, und die mit dem Namen Curriculumtheorie signalisiert ist. Was man darunter versteht, hat Hans-Bernhard Kaufmann in seinem Beitrag für den Religionsunterricht ausführlich geschildert. Auch die Beiträge von Klaus Wegenast und Horst Heinemann sind an der Curriculumtheorie orientiert.

Eine Hauptforderung dieser neuen Form wissenschaftlicher Lehrplanentwicklung lautet — ich zitiere Kaufmann: „Alle Ziele und Inhalte der Schule sollen die heranwachsende Generation darauf vorbereiten, die späteren Anforderungen und Lebenssituationen bestehen zu können und zugleich die Fähigkeit zu entwickeln, in Verantwortung und Selbstbestimmung ihr Leben zu führen."

Diese Forderung gilt auch für den Religionsunterricht, gerade wenn er Dienst der Kirche an der Schule sein will.

Mit der Curriculumtheorie ist uns ein wissenschaftliches Instrumentarium an die Hand gegeben, mit dessen Hilfe wir Kriterien bestimmen können für das, was pädagogisch und theologisch wirklich notwendig ist.

„Was ist eine pädagogische Notwendigkeit?" fragt Gert Otto, und er gibt die lakonische Antwort: „Eine Handlungsweise, die sich an dem orientiert, was für heranwachsende Menschen nötig ist." Aber was i s t für heranwachsende Menschen nötig? Das läßt sich nicht einseitig beantworten, sondern nur im Zusammenspiel, in der Wechselbeziehung verschiedener Kriterien.

Hans-Bernhard Kaufmann hat sie in seinem Beitrag kurz genannt. Demnach sind die Ziele und Inhalte des Religionsunterrichts zu orientieren

(1) an den Bedürfnissen und Interessen der Heranwachsenden,

(2) an den soziokulturellen Gegebenheiten, das heißt an den milieubedingten Voraussetzungen, die die Schüler in den Unterricht mitbringen, am ganzen Bedingungsgefüge, innerhalb dessen sich Unterricht abspielt, und an den gesellschaftlichen Erfordernissen und Konflikten. Die Ziele sind

(3) zu orientieren an der Überlieferung und den Erkenntnissen der einschlägigen Fachwissenschaften, also der Theologie, der Religionswissenschaft und der Humanwissenschaften. Und schließlich müssen

(4) Schüler und Lehrer je nach ihrer Kompetenz an der Auswahl von Zielen und Inhalten beteiligt werden.

Nicht was Religionsunterricht ist, lautet in Zukunft die entscheidende Frage, sondern was er will, welchen Zielen er dient und an welchen Kriterien die Ziele zu messen sind. Es würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, wollte ich den komplizierten Weg von der Erörterung der Kriterien bis hin zur Formulierung von Zielen für den Unterricht darstellen. Ich verweise auf die Arbeit einer badischen Lehrplankommission. Sie hat in einem curricularen Arbeitsschema eine bis ins Einzelne gehende, detailierte Kriterienreflexion inzwischen vorgelegt.

Dort heißt es zum Beispiel: „Welche Schülerbedürfnisse, differenziert nach der Bedarfslage, fordern den Religionsunterricht heraus, bei der Klärung von Konfliktsituationen durch theologisch reflektierte Lernprozesse zu helfen." Oder: „Welche gesellschaftswissenschaftlich beschriebenen Situationen der gegenwärtigen und voraussagbaren Entwicklung fordern den Religionsunterricht heraus, den Schülern klärende und kritische Modelle eines theologisch erarbeiteten Wirklichkeitsverständnisses bereitzustellen?" Im Blick auf die Fachwissenschaft lautet die Frage: „Wo vermittelt theologisches Denken Einsichten in Wesen und Funktion der Religion, die es gestatten, die religiöse Dimension der Wirklichkeit rational aufzuarbeiten — und zwar im Blick auf biblische Überlieferung und zeitgenössische Weltproblematik?" Dabei sind der theologischen Reflexion als Gegenstand der Auseinandersetzung etwa folgende Informationsbereiche zugeordnet: Naturwissenschaft, Philosophie, Psychologie, Soziologie, Ideologien und Weltreligionen.

Das Eigentümliche der genannten Kriterienbereiche besteht nun darin, daß sie sich gegenseitig ergänzen und korrigieren. Wir gebrauchten vorhin das Wort „Wechselbeziehung". Die von gesellschaftlichen Interessen und Erwartungen gesteuerte Auswahl von Lernzielen und Lerninhalten können den Religionsunterricht zu einem Manipulationsinstrument mit ideologisch konservativen oder ideologisch revolutionären Zielen machen. Deshalb müssen Theologie und Schülerbedürfnis kritisches Korrektiv der gesellschaftlichen Anforderungen sein. Aber auch Schülerbedürfnis und gesellschaftliche Reflexion sind, um der Gefahr der Introvertiertheit und der Systemimmanenz zu entgehen, auf ständig neue Denkanstöße aus dem Bereich der Fachwissenschaft angewiesen. Und umgekehrt hat sich die Übertragung theologischer Denkmodelle auf Situationen heutiger Wirklichkeit an dem Bedürfnis der Schüler und den Anforderungen der Gesellschaft zu bewähren.

Diese drei Kriterienbereiche: Schüler, Gesellschaft, Fachwissenschaft — wir nennen sie die Curriculumdeterminanten —stecken den Rahmen ab, innerhalb dessen der Prozeß der Lernzielfindung beginnen kann. Ich greife im Anschluß an Karl-Ernst Nipkow jetzt nur drei solcher möglichen Ziele heraus:

(1) Der Religionsunterricht soll das religiöse Denken der Heranwachsenden kritisch klären und ordnen im Medium theologischen Denkens.

(2) Der Religionsunterricht muß den Menschen als ein geschichtliches Wesen interpretieren, das aus seiner Tradition heraus Zukunft entwirft und darum verantwortlich leben muß.

(3) Der Religionsunterricht muß in einer pluralen Gesellschaft Dialogformen zwischen den Christen verschiedener Konfessionen sowie zwischen Christen und Nichtchristen in der Frage nach der verbindenden Wahrheit entwickeln und einüben.

Weitere Ziele hat Klaus Wegenast in seinem Beitrag genannt.

Eigentlich haben in einem solchen curricularen Theoriemodell alle in dieser Sendereihe vorgetragenen Konzepte des Religionsunterrichts Platz, je nachdem welcher Determinante die Priorität zugeschrieben wird, dem Bedürfnis nach Religion, der gesellschaftlichen Emanzipation oder der Auseinandersetzung mit der biblischen Überlieferung. Nur müssen die Religionspädagogen sagen oder begründen können, warum sie diese oder eine andere Prioritätsentscheidung gefällt haben. Sie müssen gleichsam ihre Theorie der Schule und ihre Theorie des Religionsunterrichts offenlegen, die sie vertreten.

Die konsequente Orientierung an den Forderungen der Curriculumtheorie eröffnet für den Religionsunterricht, natürlich auch für den gesamten Schulunterricht, ganz neue Perspektiven hinsichtlich der Lehrplangestaltung und der Unterrichtspraxis. Mitbestimmung der Lehrer und Schüler — nannte Kaufmann als viertes Kriterium. Wir könnten auch sagen: Zielorientierte Kooperation.

Schon die Ermittlung der Situationen, zu deren Bewältigung die Lernziele der Schule befähigen sollen, ist ja kein leichtes Geschäft. Das erfordert den ständigen Dialog zwischen Schule, Theologie, Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaft. Das gleiche gilt von den Lernzielen selber. Sollen die Lehrpläne der Zukunft mehr sein als bloße Stoffverteilungspläne, sollen sie Angaben über Lernziele enthalten, über Inhalte, die diesen Zielen zugeordnet sind, Angaben über Lernverfahren und Medien, mit deren Hilfe die Ziele erreicht werden können, so ist das nur in enger und kritischer Zusammenarbeit zwischen Theorie und Praxis, zwischen Hochschule und Schule möglich.

Vor allem, wenn es darum geht, aus den Angaben über Ziele, Inhalte, Verfahren und Medien nun konkrete Unterrichtsmodelle zu entwickeln, die im Unterricht Verwendung finden. Hier sind ja besonders die sozio-kulturellen Bedingungen zu beachten, die von Schule zu Schule, von Klasse zu Klasse, von Schüler zu Schüler verschieden sind. Unterrichtsmodelle bedürfen der ständigen Kontrolle und Revision durch die Betroffenen, der Kontrolle durch Lehrer und Schüler. In diesem Sinne meint der

Berliner Didaktiker Wolfgang Schulz: „Der Unterrichtsplan wird erst unter Mitsteuerung der Schüler fertig."

Hoffnungsvoll klingen die Worte im Strukturplan des Deutschen Bildungsrats: „Die Curriculum-Entscheidungen der Zukunft können weder in der Nachfolge landesherrlicher Erlasse fallen, noch dürfen sie Sache einiger Curriculum-„Technokraten" sein. Durch ein nach institutionalisierten Regeln verlaufendes Zusammenspiel von politischer, theoretischer und praktischer Kompetenz sollten sie aus einem beispielhaften Fall demokratischer Entscheidungsfindung hervorgehen."

Endlich bietet sich die Gelegenheit, den Lehrer aus seiner Rolle als bloßen Befehlsempfänger zu befreien und ihn am Prozeß der Lehrplanentscheidung und Schulentwicklung mitverantwortlich zu beteiligen. Wird die deutsche Lehrerschaft diese Chance nützen?

Kaufmann hat darauf hingewiesen, daß dieses Zusammenspiel politischer, theoretischer und praktischer Kompetenz im Bereich des Religionsunterrichts keine bloße Utopie mehr ist. Längst haben Religionslehrer begonnen, sich in Projektgruppen und Arbeitskreisen mit Schülern und Fachexperten aus Kirche und Hochschule zusammenzusetzen, um die Lehrplan- und Unterrichtsmodellentwicklung voranzutreiben. Diese Kooperation auf höherer Ebene wäre allerdings sinnlos, entspräche ihr nicht eine ähnliche Art der Zusammenarbeit im Unterrichtsgeschehen selber. Der an die Predigt erinnernde Lehrervortrag und das an alte Katechismen erinnernde Frage-Antwort-Verfahren müssen durch gruppendynamische Arbeits- und Lernprozesse abgelöst werden. Einzelarbeit, Partnerarbeit, Arbeit in Gruppen, Diskussion und Streitgespräch haben das Bild des zukünftigen Religionsunterrichts zu bestimmen. Darauf hat Gerhard Martin besonders aufmerksam gemacht und er betont: „Die Schüler müssen auch an den Entscheidungen beteiligt werden über das, was im Unterricht geschieht." Sie haben ein Recht auf Mitbestimmung nicht nur der Methoden, sondern auch der Ziele und Inhalte des Unterrichts. Daß zielorientierte Kooperation schließlich zu konfessionell-kooperativen Unterrichtsformen führen wird, wurde bereits erwähnt und ist heute mancherorts schon verwirklicht.

Es liegt in der Struktur der Lernziele des Religionsunterrichts, daß sie zu ihrer Realisierung auf Informationsbereiche angewiesen sind, die den engeren Fachbereich der Theologie weit überschreiten.

So erfordert etwa die Beschäftigung mit dem Institutionenproblem Kirche Kenntnisse aus dem Bereich der Soziologie, die Beschäftigung mit politischen, sozialen oder religiös-weltanschaulichen Abhängigkeitsverhältnissen Kenntnisse aus den Bereichen der Politologie und Sozialpsychologie. Das heißt: die Ziele des Religionsunterrichts durchbrechen immer wieder die Grenzen des eigenen Fachs und öffnen ihn für das Gespräch mit anderen Fächern. Der Religionsunterricht ruft nach dem teamteaching mit den Experten anderer Fachbereiche. Es gibt in der gegenwärtigen Curriculumentwicklung deutliche Tendenzen, die auf eine Auflösung des bisherigen Fächerkanons hindeuten. Nicht das Fach ist mehr der eigentliche Kristallisationspunkt für das, was zu lernen ist, sondern die Ziele, zu deren Realisierung einzelne Fachexperten, Naturwissenschaftler, Geschichtslehrer und Theologen einen spezifischen Beitrag leisten.

Ein solcher fächerübergreifender Unterricht liegt aus begreiflichen Gründen heute noch in weiter Ferne, aber zielorientierte Kooperation bedeutet, daß der Religionsunterricht sich heute schon um die Zusammenarbeit mit anderen Fächern bemüht.

Und schließlich heißt zielorientierte Kooperation auch Kooperation zwischen Schule und Kirche und anderen Weltanschauungsgemeinschaften. Ich betrachte die Kirche als ein breites Forum der offenen, geistigen Auseinandersetzung, ich stelle sie mir vor als ein großes Max-Planck-Institut zur Klärung und Aufarbeitung religiöser Wert- und Sinnproblematik.

Dem steht die im Grundgesetz geforderte „Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften" keineswegs entgegen. Nach evangelischem Verständnis sind Glaubensaussagen und Bekenntnisse in ihrer Geschichtlichkeit zu verstehen. Daher bedürfen sie einer immer neuen Auslegung. Die Grenzen dieser Auslegung werden nicht durch starre Dogmen und Sätze bestimmt. Der einzelne hat die Freiheit der wissenschaftlichen und persönlichen Gestaltung in der Auslegung und Vermittlung dieser Inhalte. Die Grenze dieser Freiheit wird dort überschritten, wo sich der einzelne dem offenen Dialog mit dem biblischen Zeugnis der kirchlichen Überlieferung entzieht. Ich meine, auch katholische Religionslehrer könnten sich diese Auffassung zu eigen machen, wie Arbeiten katholischer Religionspädagogen — ich denke an Wolfgang Langer oder Güter Stachel — beweisen.

Religionsunterricht als Dienst der Kirche an der Schule hat etwas einzubringen, worauf die Schule heute kaum verzichten kann: „Die Reflexion der im Evangelium begründeten Freiheit, die die kritische Distanz gegenüber den Zwängen der Gesellschaft ebenso einschließt wie eine Erziehung zur Mündigkeit und Verantwortung."

*

Wir weisen unsere Hörer darauf hin, daß wir in unserer Sendung am 28. März an dieser Stelle des Programms einen Überblick geben werden über die Reaktionen zu dieser Sendereihe. Wenn Sie uns schreiben wollen, richten Sie Ihre Zuschrift bitte an den Südwestfunk, Redaktion Kirchenfunk, 7570 Baden-Baden, Stichwort „Religionsunterricht".

Gymnasialprofessor
Rudolf W e i n
775 Konstanz
Gottlieberstraße 4

Auswertung der Schulbesuchsberichte 1969/70

(Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschule)

A. Der Religionsunterricht im Urteil der Visitatoren:

I.

Der Gesamteindruck über den Religionsunterricht, soweit die Berichte erkennen lassen, ist sehr positiv. Die Urteile reichen von „der Religionsunterricht an der Schule ist ohne Probleme" bis „durchweg guter bis sehr guter Religionsunterricht". Häufig werden das persönliche Engagement und die Sorgfalt, mit welchen der Religionsunterricht durch viele Lehrer erteilt wird, hervorgehoben. Die Treue gegenüber ihrem Auftrag, der Fleiß und die persönliche Hingabe vieler Lehrer finden dankbare Anerkennung. Von spürbarem Widerstand gegen den Religionsunterricht ist eigentlich nur von Mannheim berichtet, wo es jedoch die Eltern bestimmter sozialer Schichten sind, die dem Inhalt des Religionsunterrichts ablehnend gegenüberstehen und dadurch die Erteilung des Religionsunterrichts sehr erschweren. Es ist darum um so beachtlicher, daß Mannheim mit einem Schnitt von 2,4 St/W/L genau auf dem Landesdurchschnitt des Lehreranteils am Religionsunterricht sich befindet.

II.

Es sind jedoch auch sehr besorgte Stimmen zu vernehmen. In einer Grundschule wird der gesamte Religionsunterricht von allen Religionsunterricht erteilenden Lehrern sehr pessimistisch beurteilt. Ratschläge und Hilfsangebote des Schuldekans finden wenig Gegenliebe. Der Religionsunterricht wird durch diese Lehrer erteilt, weil er eben „gegeben werden muß". Ein Rektor einer Grund- und Hauptschule, der sich im übrigen sehr für die „Christlichkeit" der Schule einsetzt, empfiehlt, die Position der Volkskirche aufzugeben und den Religionsunterricht auf freiwilliger Basis einzurichten. Hinter vielen Äußerungen von Rektoren und Lehrern steht die Frage: „Wie lange wird die Kirche in der Schule noch anwesend sein?" Oder: Wie weit stehen die Eltern noch hinter dem Religionsunterricht? In diesem Zusammenhang wird oft die Frage nach dem Inhalt des Religionsunterrichts gestellt: soll er „belehren" — „informieren" — „in die Entscheidung führen". Zuletzt geht es um die Frage nach dem Maß des „Überzeugtseins" des Lehrers von der „Materie", die er weitergeben soll. Kann der Lehrer, der nicht „dahinter steht", überhaupt Religionsunterricht erteilen. Die Grundfragen christlichen Glaubens werden oft ganz existentiell angerührt: Kann „Religionsunterricht im wahren Sinne" nur erteilen, der „ein Verhältnis zu Christus" hat?

III.

Gefährliche Auswirkung kann es haben, wenn ein Religionsunterricht erteilender Geistlicher die Situation des Religionsunterrichts als „hoffnungslos" bezeichnet; daß ein ganzes Lehrerkollegium an dieser Schule lustlos im Religionsunterricht steht, ist verständlich. Übel vermerkt durch Schulleitung und Lehrerkollegien wird auch die Tatsache, daß manche geistliche Lehrkräfte angeblich wegen Arbeitsüberlastung unpünktlich und unregelmäßig ihrem aufgetragenen Dienst im Religionsunterricht nachkommen. Mancherlei Schwierigkeiten im Religionsunterricht einzelner Geistlicher (Disziplinschwierigkeiten, Interessenlosigkeit der Schüler) dürften auch ihre nicht von der Hand zu weisende Ursache in der mangelnden Vorbereitungsarbeit mancher Geistlichen haben — was von seiten der Lehrerkollegien genau beobachtet und bei Gelegenheit der Schulbesuche oft deutlich ausgesprochen worden ist.

IV.

Im Blick auf die Unterrichtsarbeit selber kann festgestellt werden:

Sie ist bei vielen Lehrern von persönlichem Engagement getragen, so daß diese sogar da und dort feststellbare methodische Mängel auszugleichen vermag. Dieses Engagement ist besonders bei jüngeren Kräften auffallend. Diese sind offenbar sehr um intensive Gestaltung des Religionsunterrichts mit modernen Lehrmitteln, die sie z. T. selber erstellen, bemüht. Ein zusammenfassendes Urteil eines Dekans stellt sogar fest:

„Der Religionsunterricht liegt insbesondere dort in guten Händen, wo er von Lehrern erteilt wird" — womit wahrscheinlich auf die oft gründlichere didaktische Durchdringung wie auf die geschicktere methodische Darbietung des Unterrichtsstoffes abgehoben werden soll, in welcher die staatlichen Lehrkräfte den geistlichen Kräften vermutlich einiges voraus haben dürften.

Das moderne Arbeitsmaterial wird offenbar besonders gerne und erfolgreich von jüngeren Lehrkräften eingesetzt. Das Verlangen nach religionspädagogischer Fortbildung ist groß. Der Wunsch nach gut aufgearbeitetem Unterrichtsmaterial ist unüberhörbar. Ältere Lehrer scheinen die modernen Unterrichtsmittel, aber auch manche Themen der neuen Lehrpläne zu übergehen oder abzulegen, was vereinzelt zur Distanzierung dieser Lehrer vom Religionsunterricht geführt hat. Die Mehrzahl gerade der älteren Lehrer scheint jedoch, trotz Reserviertheit gegenüber den modernen Unterrichtsmitteln

und -methoden, um so intensiver für die „Sache", die ihnen Auftrag ist, sich einzusetzen, so daß deren Arbeit das Zeugnis ausgestellt werden kann: „Lehrer und Schüler bemühen sich, nachweisbare Leistungen zu erbringen."

Um so bedauerlicher ist das Urteil über die religionspädagogische Arbeit mancher älterer Geistlicher, deren Unterricht unter dem tragbaren Niveau liege, deren Unterrichtsstil nach alten Schablonen verlaufe, die oft noch nach den alten Lehrplänen unterrichten und die neue Unterrichtsformen oft als schädlich bezeichnen.

So spannt sich ein weiter Bogen über die Gesamtarbeit des Religionsunterrichts: Verantwortungsbewußtsein einer Großzahl von Lehrern gegenüber dem Auftrag der Kirche, „das Christliche" vor der heranwachsenden Generation nicht nur „zur Sprache" zu bringen, sondern das „Unaufgebbare" des christlichen Glaubens auch in das Leben der Kinder hineinzustellen. Daß dieser Auftrag trotz aller Probleme um den Religionsunterricht noch von so vielen Lehrern ernst genommen wird, ist ein hoffnungsvolles Zeichen in dieser Zeit.
Um so dringlicher wird die Aufgabe der Kirche sein, ihren Lehrern ratend und helfend immer kräftiger beizustehen.

V.

Not und Verheißung der Arbeit im Religionsunterricht liegt zwischen zwei Extremen, die von Visitatoren folgendermaßen formuliert wurden:

„Das Elend der jungen Lehrer (im Blick auf die theologische Vorbildung und Hilfestellung durch die Kirche) ist ergreifend." — Das andere Urteil: „Trotz aller Krisenerscheinungen wird noch an manchen Stellen treue Arbeit getan, oder es werden mindestens Grunderkenntnisse vermittelt, auf denen eine kirchliche Verkündigung aufbauen kann. Auch dieses Mindestziel ist nicht gering zu achten."

B. Die Situation des Religionsunterrichts in den einzelnen Schulgattungen:

I. Sonderschulen

Der Religionsunterricht an dieser relativ jungen Schule leidet unter der Tatsache, daß eine entsprechende Ausbildung in Religionspädagogik für Sonderschulen erst in den Anfängen sich befindet. Besonders viele Junglehrer, die an Sonderschulen versetzt wurden, fühlen sich für den Religionsunterricht, den zu erteilen sie durchaus grundsätzlich bereit sind, oft restlos überfordert. Aber auch die eingesetzten kirchlichen Kräfte (Gemeindehelferinnen, Diakone, Jugendleiter) befinden sich in entsprechender Lage. Der Einsatz von geistlichen Kräften im Verhältnis zu den staatlichen Kräften ist in der Sonderschule am stärksten:

Auf geistliche Kräfte entfallen 6 Stunden pro Woche, während staatliche Kräfte 2,3 Stunden pro Woche erteilen und damit den geringsten Religionsunterrichtsanteil aller Schulgattungen darstellen.

Mangelnde fachliche Ausbildung der Lehrkräfte, das Fehlen von geeignetem Unterrichtsmaterial, sind jedoch — so beklagenswert sie sind — nicht immer ein Hinderungsgrund, guten Religionsunterricht gerade in der Sonderschule zu erteilen. Verschiedene Berichte weisen darauf hin, daß ein auffälliges, von Liebe zu den Kindern getragenes Vertrauensverhältnis zwischen Lehrern und Schülern ganz hervorragende Leistungen gerade in der Sonderschule zustande bringt. Hierfür aus dem Bericht über den Religionsunterricht in einer Heimsonderschule (Dinglingen) . . . „diese lernbehinderten Kinder hatten ein erstaunliches Wissen, das das Wissen der Kinder in normalen Volksschulklassen glatt in den Schatten stellte. Zwischen den Lehrern und den Kindern herrscht ein geradezu beneidenswert gutes Verhältnis."

II. Grundschulen

1. In personeller Hinsicht:
In Grundschulen erteilen staatliche Lehrkräfte 3,1 Stunden pro Woche, während 4,1 Stunden pro Woche durch kirchliche Kräfte erteilt werden. Es fällt auf, daß der Religionsunterricht in der Grundschule in überwiegendem Maße von weiblichen Lehrkräften (staatlich wie kirchlich) erteilt wird.

2. Gesamteindruck:
Häufig wird berichtet: „ohne Probleme" — „Disziplin und Wissensstand sind ordentlich" — „fest fundierte Kenntnisse biblischer Geschichte" — „guter Einsatzwillen der Lehrer".

3. Inhaltlich:
Fast durchweg Darbietung der biblischen Geschichten z. T. unter Einsatz guten zeitgenössischen Hintergrundmaterials, das Schüler mit Interesse aufnehmen. Die im Lehrplan aufgeführten alten und neuen Lieder werden von den Kindern „hell begeistert" gesungen. Es wird da und dort „eine unverhohlene Freude der Kinder über das Hören und Aufnehmen biblischer Geschichten" konstatiert.

Doch auch kritische Stimmen werden laut. Einzelne im Lehrplan für das 1. und 2. Schuljahr aufgeführte Texte werden als für diese Altersstufe ungeeignet abgelehnt. Wundergeschichten werden in der Grundschule für fragwürdig gehalten. Besonders für die Schuljahre 3 und 4, aber auch schon für 1 und 2 wird mehr „Lebensbezug" gefordert. Der Wert alttestamentlicher Geschichten für die Grundschule wird da und dort bezweifelt. Ablehnung der im Lehrplan der Grundschule angeblich angebotenen „heilen Welt". Für 1. (und 2.) Schuljahr wird z. T. interkonfessioneller Religionsunterricht gefordert.

4. Didaktische Probleme:
Diese werden vor allem im 1. und 2. Schuljahr deutlich, weil die im Lehrplan angebotenen Stücke einer theologisch wie pädagogisch gleicherweise verantwortbaren Umsetzung sich nicht ohne weiteres erschließen. Ein Abgleiten ins Moralisieren scheint nahe zu liegen und wird da und dort auch festgestellt. Aber auch dort, wo „viel geistige Aufnahmekraft der Schüler" festgestellt wird, „die eigentlich nur der geschickten Regie" des Unterrichtenden bedarf, um den Schülern den Inhalt der biblischen Geschichten nahezubringen, sind die didaktischen Probleme vermutlich eher noch größer,

weil die schnelle Aufnahmebereitschaft der Schüler (besonders im 3. und 4. Schuljahr) über die theologisch-didaktische Problematik hinwegtäuscht. Wo diese nicht verarbeitet wird, werden „Inhalt und Darbietung schwach", es wird ein „kümmerlicher Unterricht" erteilt, obwohl er den Anschein erweckt „ohne Probleme" zu sein.

Aber es scheint, daß auch mangelnde didaktische Durchdringung des Unterrichtsstoffes dort zu einem „lebendigen Unterricht" zu gelangen vermag, wo Lehrer „mit viel Hingabe und bewußt kirchlichem Einsatz" ihren Dienst tun.

5. In **methodischer** Hinsicht scheint die erzählende Darbietung nach wie vor das wichtigste Mittel der Unterrichtsgestaltung zu sein. Unterstützt wird die Erzählung durch Bilder (Flanell-Dias-Sprechzeichnen-Malen) sowie durch eifriges Singen. Das „komische" Lehrbuch „Der gute Hirte" wird immer wieder apostrophiert — obwohl es offenbar stark benützt wird. Neue, kindertümliche Lehrbücher mit stärkerem Lebensbezug werden gefordert. Ein katholisches Unterrichtsbuch (für das 1. Schuljahr) wird wegen seiner fibelartigen Gestalt und seinen guten Bildern sehr gelobt. Geeignetes Bildmaterial wird immer wieder gewünscht; vor allem mehr „Kinderlieder".

III. Hauptschulen

1. Personell:

Das Verhältnis des Unterrichtsanteils zwischen staatlichen und kirchlichen Kräften hat sich in der Hauptschule ziemlich ausgeglichen: staatliche Lehrer erteilen 3,1 Stunden pro Woche, während durch kirchliche Kräfte 3,7 Stunden pro Woche gegeben werden. Die Empfehlung zur Erteilung von 2 Wochenstunden hat sich (mit Ausnahme von einigen ländlichen Gebieten) fast gänzlich durchgesetzt. Der durch die neuen Lehrpläne gegebenen Notwendigkeit, den Religionsunterricht einer Klasse in eine Hand zu geben, wurde weitgehend entsprochen.

2. Gesamteindruck:

Der Religionsunterricht in der Hauptschule ist voller Probleme vom Leistungsstand der Schüler her: In städtischen Gebieten gibt es Hauptschulklassen, deren Intelligenzstand nicht sehr viel über dem der Sonderschulen liegt. Das Niveau des Religionsunterrichts ist beängstigend niedrig. In ländlichen Gebieten dagegen gibt es Hauptschulen, deren Leistungsstand dem einer Realschule gleicht. Religionsunterricht kommt in diesen Schulen z. T. auf ein beachtliches Niveau, zugleich aber auch in den Sog jugendlicher Kritik. Die Persönlichkeit des Religionslehrers ist von zunehmender Bedeutung. „Manche Lehrer zeigen sich völlig desinteressiert".

3. Inhaltlich:

„Weithin wird nur leeres Stroh gedroschen" — dort natürlich, wo biblische Texte (und nur diese) dargestellt, in ein Heft geschrieben und teilweise auswendig gelernt werden. Aber auch der „problemorientierte" Unterricht, wie er nach dem Lehrplan ab dem 7. Schuljahr angeboten wird, kommt nicht recht an: Viele Schüler, durch Massenmedien „gebildet", zeigen ablehnende Haltung gegenüber Religion, Bibel, Kirche, Person Jesu etc. Problemorientierter Unterricht, entsprechend dem Lehrplan und den Unterrichtsmodellen, wird wenig realisiert, weil die Vorbereitungsarbeit von seiten der Lehrer und Pfarrer gescheut wird. Gebet, Lied, Memorieren entfallen oft völlig. Die Häufung religiöser Unterweisung gerade im Konfirmandenalter wird besonders in ländlichen Gebieten als Belastung des Religionsunterrichts empfunden (in einem Dorf werden im 8. Schuljahr 8 Stunden religiöser Unterweisung pro Woche geboten).

4. Eine **Didaktik** des Religionsunterrichts in der Hauptschule ist von großer Wichtigkeit. Ohne diese gründliche Arbeit können die Vorschläge des „Grünen Plans" nicht sinnvoll umgesetzt werden. Es wird infolgedessen zu Fehlleistungen kommen, für die gerne die neuen Unterrichtsmittel verantwortlich gemacht werden. Wo jedoch Lehrer und Pfarrer mit innerem Engagement sich einsetzen, kommen erstaunliche Leistungen zustande. Es wird von einem Pfarrer berichtet, der ganz „im konservativen Stil" unterrichtet und doch die allerbesten Erfolge aufzuweisen hat. Ein Oberlehrer erteilt in einer Entlaßklasse hervorragenden Unterricht, entsprechend den Themen des Lehrplans. Ein Vikar macht in einer 8. Klasse Gruppenarbeit mit ganz erfreulichen Ergebnissen. Eine junge Lehrerin erteilt in einer 5.—9. Klasse hervorragenden Unterricht, den sie besonders mit der ihr eigenen Gabe des Erzählens bewältigt.

5. Die in der Hauptschule anzuwendenden **Methoden** sind im starken Maße von Klassensituationen und Unterrichtsgeschick des Lehrers abhängig. Das einzusetzende Unterrichtsmaterial wird in der Hauptschule sehr unterschiedlicher Natur sein müssen. Erfolg oder Mißerfolg werden ebenso von äußeren Gegebenheiten wie von der Persönlichkeit des Lehrers abhängen. In einer 8. Klasse haben die Schüler „lieber Religion beim Lehrer als beim Pfarrer", weil der Lehrer auf ihre Fragen eingeht.

IV. Realschulen

1. Personell:

Das Verhältnis der durch Reallehrer mit dem Fach „Theologie" erteilten Unterrichtsstunden zu den durch kirchliche Kräfte erteilten Stunden ist in den Realschulen 3,7:5,1; d. h. ca. 40 % des anfallenden Religionsunterrichts wird durch staatliche Lehrer, 60 % durch kirchliche Kräfte erteilt. Obwohl die Zahl der Reallehrer mit Fachgruppenprüfung Theologie/Religionspädagogik steigt und der Bedarf an Religionsunterricht erteilenden Reallehrern groß ist, werden manche Reallehrer mit Religionsfakultas „fachfremd" eingesetzt, weil die allgemeine Personallage dies erfordert. Der Einsatz kirchlicher Kräfte ist jedoch begrenzt durch die besonderen Schwierigkeiten, die der Religionsunterricht gerade an Realschulen mit sich bringt.

2. Schwierigkeiten:

Die besonderen Schwierigkeiten dieser Schule, die in ihrer Stellung zwischen Hauptschule und Gymnasium nicht immer glücklich ist, zeigen sich im

Religionsunterricht besonders der oberen Klassen noch stärker als im sonstigen Unterricht. Ein Schuldekan berichtet, daß der Religionsunterricht in den Oberklassen der Realschulen zu den schwierigsten Aufgaben des kirchlichen Unterrichts überhaupt gehört: Die allgemein kritische Einstellung zum Religionsunterricht wird in manchen Realschulklassen am massiertesten zum Ausdruck gebracht. Kirchenaustritte und Abmeldungen aus dem Religionsunterricht mehren sich. Rauschgiftgebrauch sei stark im Zunehmen. Geistliche Kräfte, die nur zu 2 Stunden von außen her kommend in solchen Klassen Unterricht erteilen sollen, finden nur schwer Eingang. Von der Thematik her seien manche Klassen kaum zu fassen. Allenfalls die ethischen Themen des auch für die Realschulen empfohlenen „Grünen Plans" interessieren einige Zeit — da und dort auch diese nicht mehr. Wo es gelingt, Schüler der oberen Klassen der Realschulen zu engagierter Mitarbeit zu bringen, geschieht es durch Lehrer, die durch persönliches Engagement und „glaubwürdige Frömmigkeit", oft pietistischer Prägung, den Schülern Achtung vor der Sache abzugewinnen vermögen — trotz allen Widerspruchs in einzelnen Punkten. Lehrpläne, Unterrichtsmittel, Methoden aller Art scheinen keine entscheidende Hilfe zu bieten. Kritische und z. T. schon ideologisierte Schüler lassen offenbar nur noch einen überzeugten Standpunkt und konsequente Lebenshaltung gelten.

C. Zusammenfassung:

(1) Die **Schulbesuche 1969/70,** erstmals in größerem Umfang nach neuer Ordnung durchgeführt, haben sich bewährt. Anfängliche, aus gewissen überkommenen Vorurteilen sich nährende Ablehnung konnte überall abgebaut werden. Sinnvolle und gute Vorbereitungsarbeit hat in den meisten Fällen zu guter Zusammenarbeit zwischen kirchlichen und staatlichen Stellen in der schweren Aufgabe des Religionsunterrichts geführt.

(2) Der **Inhalt** des Religionsunterrichts ist in seiner vielschichtigen Problematik zur Sprache gekommen. Es hat sich gezeigt, daß bei den Lehrern viel guter Wille zur Mitarbeit im Religionsunterricht besteht. Es ist aber auch deutlich geworden, daß manche Lehrer deswegen keinen Religionsunterricht erteilen, weil sie in theologischer Hinsicht unsicher geworden sind. Auch viele Lehrer, die noch Religionsunterricht erteilen, fühlen sich in dieser Aufgabe nicht wohl und verlangen nach Klärung und Hilfe. Die anläßlich des Schulbesuches geknüpften Kontakte, die weiter gepflegt werden müssen, können eine Hilfe sein.

(3) Die Schulbesuche haben aber auch gezeigt, daß viele Lehrer mit starkem persönlichen Engagement und in großer vorbildlicher Treue in der Arbeit stehen. Leider sind die geistlichen Lehrkräfte für sie nicht immer Vorbild und Hilfe. Wo kirchliche Kräfte und staatliche Lehrer in gutem menschlichen Kontakt und in vertrauensvoller Weise zusammenarbeiten, kann der Religionsunterricht als noch „in Ordnung" gelten.

(4) **Krisenerscheinungen** im Religionsunterricht lassen sich nicht etwa nur auf die städtischen Verhältnisse festlegen; sie hängen mit verschiedenen Faktoren zusammen, die örtlich, personell, regional gebunden und oft ganz persönlicher Natur sein können. Den Schuldekanen fällt in der Möglichkeit der Bewältigung örtlicher oder persönlicher Schwierigkeiten eine hohe Aufgabe zu. Eine offene und dankbare Bereitschaft zur Zusammenarbeit zwischen den kirchlichen und den staatlichen Kräften ist allenthalben deutlich geworden.

(5) Die in der Öffentlichkeit oft genannte **Krise** des Religionsunterrichts ist deutlich spürbar, sowohl bei Schülern wie bei Lehrern wie im Blick auf die Elternhäuser. Noch bieten sich Möglichkeiten ihrer Bewältigung:

a) durch Pflege der Kontakte zwischen kirchlichen Kräften und staatlichen Lehrern. Ferner auch durch Fachkonferenzen, persönliche Kontakte, Arbeitsgemeinschaften;

b) durch Gestaltung neuen Unterrichtsmaterials (neue Lehrpläne, neue Lehrbücher, Unterrichtshilfen, Unterrichtsmodelle, Medien aller Art), die von Lehrern oft dankbarer aufgenommen und zuweilen mit mehr Erfolg praktiziert werden als von Pfarrern;

c) durch Veranstaltung von Klassen- oder gar Schul-Elternversammlungen, wo zusammen mit den Lehrern nicht nur über Probleme des Religionsunterrichts, sondern auch über den Inhalt und die Aufgabe des Religionsunterrichts im Blick auf die heranwachsende Generation gesprochen werden kann. Die gemachten Erfahrungen sind ermutigend.

(6) Die für den Religionsunterricht bereitzustellenden modernen **Unterrichtsmittel** müssen auf ihre Brauchbarkeit hin erprobt, gesichtet und dann in ausreichendem Maße den Schulen bzw. den Lehrern zur Verfügung gestellt werden. Der Wunsch nach diesen Unterrichtsmitteln ist stark, die bisher angebotenen Mittel finden besonders bei Lehrern dankbare Anerkennung. Die bei Lehrern vorhandene Bereitschaft zur Mitarbeit und Mitgestaltung an solchen Unterrichtsmitteln müßte aufgenommen und aktiviert werden.

(7) Manche kirchliche Lehrkräfte müßten sich stärker für den Religionsunterricht einsetzen, die Lehrer in theologischen Fragen beraten, auf Literatur und Unterrichtsmaterial hinweisen und auf Versorgung der Lehrer mit diesem Material verantwortungsbewußter bedacht sein. Die Klage mancher Lehrer über Vernachlässigung durch die Pfarrer sollte verstummen. Auch sollten kirchliche Kräfte eine religionspädagogische Fortbildung sich angelegen sein lassen. Kirchliche Unterweisung und öffentlicher Religionsunterricht sollten aufeinander abgestimmt werden, massierte religiöse Beeinflussung im Jugendalter könnte evtl. mehr schaden als nützen.

(8) **„Noch** scheint der Religionsunterricht im Bereich der Volksschulen **in Ordnung"** zu sein:

a) **Stundenplanmäßig** kann er noch versorgt werden (durchweg 2 Wochenstunden).

b) Die Lehrer sind n o c h bereit, einen Gesamtanteil von einem Drittel des gesamten anfallenden Religionsunterrichts zu übernehmen.

c) N o c h wird inhaltlich verantwortbarer christlicher Religionsunterricht erteilt.

d) N o c h sind Krisenerscheinungen organisatorisch oder inhaltlicher Art zu bewältigen.

(9) **Aber** die Entwicklungen müssen genau beobachtet werden:

a) Die Krisenerscheinungen im Bereich der Hauptschule und der Realschule werden von staatlichen und kirchlichen Kräften allmählich kaum mehr bewältigt werden können. Wahrscheinlich werden sie noch leichter von den staatlichen Lehrern als von den kirchlichen Lehrern anzugehen sein.

b) In städtischen Verhältnissen, besonders auch dort, wo die katholische Kirche Schwierigkeiten hat, können z. T. auch Wochenstunden schon nicht immer mehr durchgehalten werden.

c) Es ist auch fraglich, ob die Zahl der zum Religionsunterricht bereiten staatlichen Lehrer auf einem Drittel der zu erteilenden Unterrichtsstunden gehalten werden kann. Die Zahl der Absolventen mit Vocatio, die von den Pädagogischen Hochschulen kommen, nimmt deutlich ab. In den letzten 3 Jahren ist die Zahl der Lehrer, die von der 1. Dienstprüfung her die Vocatio besitzen und diese bei der 2. Dienstprüfung bestätigen lassen, um mehr als 50 % zurückgegangen.

(10) In welchem Umfang kirchliche Kräfte an ihrer Stelle eingesetzt werden können, ist nicht zu übersehen. Das Schulreferat ist bestrebt, durch Lehrgänge für interessierte Laienkräfte die zu erwartenden Schwierigkeiten aufzufangen. In gleicher Weise hat das Schulreferat Lehrgänge zur Erlangung der Vocatio eingerichtet, durch welche Lehrern, die an Pädagogischen Hochschulen lediglich im Grundstudium Theologie und Religionspädagogik gehört haben, in intensiver Weiterbildung das notwendige Rüstzeug zur Erteilung von Religionsunterricht vermittelt wird. Im Schuljahr 1970/71 haben 34 Teilnehmer auf diesem Wege die Vocatio erlangt.

Auch die durch das Schulreferat durchgeführten 5-Monatskurse zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfung an einer Pädagogischen Hochschule des Landes Baden-Württemberg (2. Bildungsweg), durch welche ca. 100 Teilnehmer auf die Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg gekommen sind, haben mindestens 30 PH-Studenten erbracht, welche Theologie als Wahlfach, Beifach oder mit qualifiziertem Schein absolviert haben und zur Erteilung von Religionsunterricht bereitstehen werden.

Alle diese Maßnahmen sind im Augenblick noch recht erfolgversprechend, ob sie aber ausreichen werden, den Religionsunterricht in den nächsten Jahren noch zu bewältigen, kann z. Z. noch nicht übersehen werden. Es werden darum weitere Maßnahmen in Erwägung zu ziehen sein. gez. Hohn

Der Dienst an der Schule im Aufgabenfeld der Schuldekanate

Der spezielle Ort der Schuldekanate im Ganzen der kirchlichen Bemühung um den Religionsunterricht

Die gegenwärtige Lage des Religionsunterrichtes (RU) verlangt, daß notwendige reformierende Konzepte gründlich, fachgerecht und der kirchlichen und schulischen Situation entsprechend bereitgestellt werden. Sie fordert weiter, daß Unterrichtsmodelle, fachliche Anregungen und Hilfen für die Vorbereitung und Durchführung des RU zugleich praxisnah und wissenschaftlich verantwortet erarbeitet und geprüft werden.

Bei beiden Aufgaben müssen verschiedene Träger der religionspädagogischen Entwicklung, von der EKD bis zu einzelnen aufgeschlossenen Lehrergruppen, zusammenwirken. Mehrere Schuldekane sind an diesem Geschehen durch Mitarbeit in zwischenkirchlichen und landeskirchlichen Gremien und in Kommissionen des Katechetischen Amtes beteiligt und bringen hier ihre in der direkten Zusammenarbeit mit vielen Religionslehrern „vor Ort" gesammelten Erfahrungen und an der Praxis überprüfte Kenntnisse ein. Sie tragen so zum Wirklichkeitsbezug dieser Arbeiten bei.

Soll aber der gesamtkirchliche Dienst am RU in der Schule tatsächlich zum Tragen kommen, muß über die Herstellung entsprechender Hilfe hinaus wirksam dafür gesorgt werden, daß sie an ihren Bestimmungsort gelangen und vom einzelnen Lehrer auch angenommen werden.

Es hat sich eindeutig gezeigt, daß den Praktiker nur das wirklich erreicht, was ihm in persönlichem Kontakt nahegebracht wird. Neue Arbeitsmittel, neue Arbeitsweisen und neue Zielformulierungen aufzunehmen fordert gerade von dem Lehrer, der schon lange Zeit unterrichtet, ein großes Maß fachlicher Arbeit. Die hier erwartete Neubesinnung bringt aber auch zunächst nicht selten existentielle Schwierigkeiten im Selbstverständnis der Erzieherpersönlichkeit mit sich, mit denen der Lehrer nicht alleingelassen werden darf.

Hilfe in dieser — untrennbar sowohl fachlich wie persönlich bestimmten — Lage muß fachwissenschaftlich befragbar, situationsgerecht ausgewählt und kollegial dargeboten sein. Aus diesen Gründen muß sie d i r e k t geschehen: Der Lehrer braucht in erreichbarer Nähe ein Gegenüber, dem er nicht nur punktuell begegnet, sondern das ihm ständig mit Beratung, mit gezielter Materialbereitstellung und mit der Bereitschaft, sich kritischen Rückfragen zu stellen, zur Verfügung steht.

In dieser Weise zu helfen ist das Zentrum des Aufgabenfeldes der Schuldekanate, die mit ihren noch einigermaßen übersichtlichen Dienstbereichen zu entsprechender Direktheit und Intensität imstande sind. Auf diese Mitte, der die höchste Wertigkeit im Tätigkeitskatalog der Schuldekane zukommt, sind konsequent weitere Aufgaben bezogen.

Bereitstellung der Voraussetzungen zur Verbesserung des Religionsunterrichts und zur Fortbildung der Religionslehrer

Zu den Grundvoraussetzungen der Tätigkeit der Schuldekanate gehört der ständige **Kontakt zur religionspädagogischen Entwicklung und zur allgemeinen Bildungsdiskussion.** Für die Schuldekane bedeutet dies zunächst, daß sie sich selbst neben der Führung der laufenden Geschäfte intensiv und ständig fortbilden und Anschluß zu dem derzeit ungemein schnell fortschreitenden fachlichen Gespräch haben müssen. Sie halten sodann rege Verbindung zu anderen religionspädagogischen Fachleuten und Einrichtungen (hauptamtliche Religionslehrer, Dozenten; PH, Katechetisches Amt) und erbitten deren Mitarbeit, um ein möglichst großes und vielseitiges Ausmaß an Fachkönnen und -wissen für die Arbeit mit der Religionslehrerschaft bereitstellen zu können.

Eine weitere elementare Voraussetzung für Hilfe zu sachgemäßer Durchführung des RU, zur Beratung der Schulleitungen hinsichtlich der Anschaffungen von Lehrmaterial, zum eigenständigen Weiterstudium der Religionslehrer und zur Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen ist außerdem eine **religionspädagogische Arbeitsstelle,** die neben einer Fachbücherei eine Grundausstattung an Unterrichtsmedien und Vorrichtungen für deren Sichtung durch einzelne Lehrer, für ihren Einsatz und ihre übersichtliche Ordnung enthält. Die Schuldekanate tragen für deren Aufbau, ihre sachgemäße Planung und den ständigen Ausbau dieser Sammlungen Sorge und halten sich zu diesem Zweck über Neuerscheinungen u. ä. auf dem laufenden.

Einzelne religionspädagogische Fortbildungsmaßnahmen für Religionslehrer

Die Fortbildungsveranstaltung mit dem umfangreichsten Teilnehmerkreis, die die Schuldekanate veranstalten, ist der jährliche **Religionspädagogische Tag,** zu dem alle evangelischen Lehrkräfte aus Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen eingeladen werden. Er behält seine Bedeutung als der Ort, an dem der christliche Beitrag zum Gesamt des Erziehungsgeschehens dargeboten und entfaltet werden kann.

Mindestens ebensolches Gewicht haben aber Veranstaltungen mit spezifisch religionspädagogischen Themenstellungen. Zielgruppen und Ziele variieren dabei:

Für die Lehrerschaft an Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien bestehen in regelmäßigen

Abständen tagende **Arbeitskreise,** die eigenständig arbeiten und je nach Bedarf vom Schuldekanat unterstützt werden.

In **Kurzseminaren,** die sich über einige Nachmittage erstrecken, kann in gezielt eingeladenen, unterschiedlich zusammengesetzten Gruppen an exemplarisch ausgewählten religionspädagogischen und theologischen Einzelfragen gründlich und vertiefend gearbeitet werden. Hier kann der Praxisbezug bis zur gemeinsamen Unterrichtsvorbereitung für bestimmte Schuljahre unter Beratung besonders erfahrener Religionspädagogen geführt werden.

Für Lehrer in den ersten Dienstjahren veranstalten die Schulbehörden **fachdidaktische Kurse,** die gegebenenfalls von den Schuldekanaten unterstützt werden.

Pointiert an die einzelne Schule richtet sich der **Schulbesuch,** der ganz wesentlich den Charakter einer Fortbildungsmaßnahme und eines Unterstützungsangebotes an die Schule erhalten hat. Das wirkt sich bis in seine Organisation aus: So hat es sich bewährt, ihn insofern aufzufächern, als zunächst ein Besuch bei der Schulleitung erfolgt, bei dem die spezielle Unterrichtssituation der Schule erörtert werden kann, und sodann, zu späterem Zeitpunkt, das Lehrerkollegium besucht wird, dessen Wünsche, Fragen und Anregungen erhoben werden. Bei dieser Gelegenheit werden bestimmte religionspädagogische Fragen besprochen und den Lehrern zur Verfügung stehende Hilfsmittel vorgestellt. Der eigentliche Schulbesuch wird akzentuiert durch die Möglichkeit intensiver Einzelberatung und durch das Angebot einer Lehrdemonstration durch den Besuchenden. In dieser Form ist der Schulbesuch in vieler Hinsicht hilfreich und wirkungsvoll und wird nicht als schulfremde Maßnahme mißverstanden.

Auch abgesehen von Schulbesuchen finden aus örtlicher Initiative **Fachkonferenzen** für die Religionslehrer an einzelnen Schulen statt, zu denen der Schuldekan gebeten wird.

Initiation von Mitarbeitergremien

Die intensivere religionspädagogische Arbeit in den Kirchenbezirken, für die Schuldekanate bestehen, die damit verbundene Möglichkeit der Aufnahme fachlicher Kontakte zwischen einzelnen Religionslehrern und die gegebenen Anreize zu religionspädagogischer Arbeit führen zur **Bildung von Gruppen engagierter arbeits- und einsatzbereiter Lehrer,** die von den Schuldekanaten betreut werden. Diese Gruppen bewähren sich in vielfacher Hinsicht: Die Arbeit bekommt insofern eine breitere Basis, als sie von Praktikern mitgetragen wird, die ihren Sachverstand und ihre Situationskenntnis einbringen, auf andere Kollegen ermutigend und helfend einwirken und die Sache des Religionsunterrichts in der Öffentlichkeit mitvertreten. Hier ergeben sich für nicht wenige Religionslehrer neue Ansatzpunkte christlicher Gemeinschaft im Beruf.

Das Schuldekanat als kirchliche Kontaktstelle

Das Schuldekanat ist auf der Ebene des Kirchenbezirkes kirchliche Kontaktstelle nicht nur für Schule und Lehrer, sondern auch **für die weitere schulbezogene Öffentlichkeit:** Es soll zwischen ihr und der Kirche gegenseitiges Verständnis wecken und mit ihr zusammenarbeiten.

So ist es wichtig, Verbindung zu den **Staatlichen Schulämtern** und zu **kommunalen Dienststellen** zu halten und zur sachkundigen Mitarbeit an sich dort ergebenden Problemen zur Verfügung zu stehen (z. B. Rahmenplan für Lernmittel, Einsatzgestaltung kirchlicher Lehrkräfte, Lösung örtlicher Spannungsfälle u. ä.).

Kontakte zu dem entsprechenden **katholischen Schuldekanat** sind unumgänglich und, je länger je mehr, ertragreich, weil, außer der Koordination im organisatorischen Vollzug der Arbeit, in sorgfältiger Planung auch einzelne gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen möglich werden.

Die **Elternschaft,** die zunehmend regeren, kritischeren und kenntnisreicheren Anteil am schulischen Geschehen nimmt, findet im Schuldekanat ihren kirchlichen Gesprächspartner. Informationsabende mit den Elternvertretern einzelner oder mehrerer Schulen haben sich bewährt.

Organisation des Religionsunterrichts

Angesichts des beträchtlichen Umfanges des zu erteilenden Religionsunterrichts und der begrenzten Lehrerzahl stellen sich erhebliche Anforderungen an seine sinnvolle Organisation, zumal im Blick auf die Krisenlage eine möglichst reibungslose und schnelle Regelung der äußeren Umstände des Religionsunterrichts besonders wünschenswert ist. Hier kommt den Schuldekanaten ihre Übersicht und ihre genaue Kenntnis der Situation im eigenen Dienstbereich zugute: Geeignete Lehrer müssen zur Übernahme von Religionsunterricht ermutigt, der Einsatz der hauptamtlichen Religionslehrer möglichst wirkungsvoll gestaltet, Vertretungsfragen schnell gelöst, zu zeitweiligem Einsatz bereite nebenberufliche Lehrkräfte gewonnen, gelegentlich vorkommende Anstände rasch bereinigt werden.

Die Planungsarbeit der Kirchenleitung unterstützen die Schuldekanate insbesondere dadurch, daß sie sich anbahnende Entwicklungen (z. B. Tendenzen im staatlichen Bereich und in der Öffentlichkeit) beobachten und berichten, um rechtzeitige Überlegungen zu erleichtern; daß sie die Planung des Personaleinsatzes durch frühzeitige Meldung des zu erwartenden Neubedarfes (neue Schulen, Ausfälle von Lehrern) zu präzisieren helfen und daß sie, auf Anforderung, durch Gutachten dazu behilflich sind, Mitarbeiter dort einzusetzen, wo ihre besonderen Fähigkeiten liegen.

Zusammenfassung

Seit mehr als zwei Jahren arbeiten nunmehr Schuldekanate im Sinne der im Änderungsentwurf des Landeskirchenrates zur Grundordnung intendierten partnerschaftlichen Wahrnehmung der kirchlichen Aufgaben auf der Ebene des Kirchenbezirkes. Die damit gemachten Erfahrungen sind in jeder Hinsicht durchaus erfreulich und ermutigend.

gez. Friedrich

Religionspädagogisches Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden

Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen im Aufgabenhorizont des Katechetischen Amtes der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Katechetische Amt der Evangelischen Landeskirche in Baden wurde am 1. Januar 1950 errichtet. Es hat als wissenschaftliche religionspädagogische Arbeitsstelle vor allem die Aufgabe, Fragestellungen, Anregungen und Ergebnisse der Religionspädagogik für den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen fruchtbar zu machen und einen eigenen Beitrag zur Entwicklung der Religionspädagogik zu erbringen. Zu den Aufgaben des Katechetischen Amtes gehört insbesondere

- die Arbeit an den Lehrplänen für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen,
- die Entwicklung oder Bereitstellung von Lehrbüchern und Materialien für den Religionsunterricht,
- die personelle Mitwirkung in der Fort- und Weiterbildung der am Religionsunterricht beteiligten Lehrkräfte.

In den Jahren 1966 bis 1969 stand die **Revision der Lehrpläne für die Grund- und Hauptschulen** an, deren Ergebnisse Lehrplanentwürfe waren, die an den Grund- und Hauptschulen sowie in den entsprechenden Klassen der Realschulen und Gymnasien zur Erprobung freigegeben wurden. Wesentliche Gesichtspunkte der modernen Lehrplanforschung sind in der Lehrplanarbeit des Katechetischen Amtes damals berücksichtigt worden:

- Die Zuordnung der verschiedenen Lernbereiche des Religionsunterrichts (z. B. Bibel, Kirchengeschichte, Lebensordnung) zu übergreifenden Fragestellungen und Leitthemen, wodurch vor allem vom 7. Schuljahr an ein problemorientierter Religionsunterricht entwickelt werden kann. Dabei werden Situationen zentraler Herausforderung und Konfliktbereiche der Gegenwart didaktisch erschlossen und auf ihre theologische Bedeutung hin ausgelegt.
- Die didaktische Verwendbarkeit der im Lehrplan aufgeführten Themenbereiche für einen nach Schularten und Niveau differenzierten Religionsunterricht. Dadurch könnte der ursprüngliche Hauptschullehrplan in Richtung auf einen differenzierten Lehrplan für die Sekundarstufe I (5. bis 10. Schuljahr) ausgearbeitet werden.
- Die Öffnung des Religionsunterrichts für mediendidaktische Überlegungen durch ein reichhaltiges Angebot von Unterrichtsmitteln.
- Die Literaturhinweise für die Lehrer, die einen weiten Raum eigener und kritischer theologischer und fachdidaktischer Analyse und Entscheidung freigeben.

Von der Arbeit an den Lehrplänen gingen kräftige religionspädagogische Anregungen aus. Es zeigte sich, daß die allgemeine kirchliche, gesellschafts- und bildungspolitische Entwicklung den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen nicht nur zu einem umstrittenen, sondern auch zu einem revisionsbereiten Fach gemacht hat. Die Krise des Religionsunterrichts wurde stärkste Motivation zur religionspädagogischen Arbeit und Neuorientierung. Dabei trat mehr und mehr die **Entwicklung von Unterrichtsmodellen, Unterrichtsentwürfen und Arbeitsheften** für die Hand des Schülers in den Vordergrund. Die Religionslehrer verlangen Materialien (Arbeitsmittel), die praxisnah konzipiert sind. Auf der Grundlage eines Auftrags der Landessynode wurde daher die Herausgabe von Unterrichtshilfen und -materialien vom Katechetischen Amt und seinen Mitarbeitern in den Vordergrund gerückt. Je nach Umfang und Art der Veröffentlichung wurde im Selbstverlag oder in einem Fremdverlag publiziert. Entweder Autorenteams oder Einzelautoren haben die Texte geschrieben und das Bildmaterial bereitgestellt.
Im einzelnen erschienen:

Unterrichtsmodelle

1. **Der junge Mensch im Konflikt mit Familie – Staat – Kirche**
   2. völlig überarbeitete Auflage in Vorbereitung
2. **Die Welt ist nicht in Ordnung**
   Dazu die Schülerhefte:
   a) Die Christen und der Krieg
   b) Die Christen und der Hunger
   c) Die Christen und die Krankheit
   d) Die Christen und der Kummer
   e) Die Christen und der Tod (in Vorbereitung)

Arbeitshefte

1. **Ich habe euch ein Land gegeben** 1/1969
   Zur Landnahme der Israelstämme
   (Sekundarstufe I)
2. **Der Herr wird für euch streiten**
   Einführung in das Buch Josua
   (Sekundarstufe I)
3. **Sie salbten David zum König**
   Einführung in die Samuel- und Königsbücher
   (Sekundarstufe I) in Vorbereitung
4. **Der Mensch zwischen Selbstentfremdung und Selbstverwirklichung**
   Texte von Max Frisch
   (Sekundarstufe II)
5. **Das Weltbild Teilhard de Chardins**
   (Sekundarstufe II)
6. **Die Frage nach Gott in vier Fragehorizonten**
   (Sekundarstufe II – in Vorbereitung)
7. **Theologie vor den Fragen der Biochemie**
   (Sekundarstufe II – in Vorbereitung)

Unterrichtshilfen

1. **Aus der Praxis – für die Praxis – Grundschule**
   Folge 1–5, in Vorbereitung Folge 6

2. **Aus der Praxis – für die Praxis, Sekundarstufe I**
   Folge 1–2, in Vorbereitung Folge 3 (Medienheft)
3. **Aus der Praxis – für die Praxis – Sonderschule**
   in Vorbereitung Folge 1

Das Katechetische Amt hat eine Schulkartei aufgebaut, so daß die Unterrichtsmaterialien an sämtliche Schulleiter der Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschule sowie der Gymnasien versandt werden konnten. Die Pfarrer und Religionslehrer wurden darüber hinaus auf dem üblichen kirchlichen Weg mit den Veröffentlichungen des Katechetischen Amtes versorgt. Die Unterrichtsmodelle und Unterrichtshilfen wurden durchschnittlich in einer Auflagenhöhe von 8000 Exemplaren benötigt.

Die kirchlichen wie auch die bildungspolitischen Entwicklungen zeigen, daß viele Aufgaben nicht mehr sinnvoll im Rahmen nur einer Landeskirche oder eines Bundeslandes angegriffen werden können. Dies gilt auch für Fragen des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen. Das Katechetische Amt arbeitet daher entschieden in den **religionspädagogischen Planungs- und Entwicklungsaktivitäten** mit, die **auf der Ebene der EKD und des Bundeslandes Baden-Württemberg** tätig sind.

Besonders hervorgehoben wird im Bereich der EKD:
- die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Religionspädagogischen Institute und der Katechetischen Ämter
- das Comenius-Institut der EKD
- das Fernstudium der Religionslehrer mit seiner Arbeitsstelle in Münster
- die Evangelische Konferenz für Kommunikation
- der Ausschuß für Bild und Film im Religionsunterricht der EKD

Die religionspädagogischen Institutionen auf EKD-Ebene sind vorwiegend Koordinierungs- und Planungsinstanzen. Die konkrete religionspädagogische Arbeit wird dagegen in der Regel durch die landeskirchlichen Institute geleistet, die das Hauptgewicht religionspädagogischer Planung, Forschung und Entwicklung auch in absehbarer Zukunft werden tragen müssen.

Besonders wichtig erschien dem Katechetischen Amt die religionspädagogische Zusammenarbeit mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Auf Beschluß der beiden beteiligten Kirchenleitungen wurden verschiedene Gremien gebildet, die durch ihre Tätigkeit den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in gemeinsamer Übereinkunft fördern sollen:
- die „Gemeinsame religionspädagogische Kommission der Evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg" bearbeitet Fragen des schulischen RU und seines Verhältnisses zu Konfirmandenunterricht und Kindergottesdienst in verschiedenen Bereichen:
  - Elementarbereich: Vorschule und Kindergarten
  - Primarbereich: Grundschule und Kindergottesdienst
  - Sekundarstufe I: Schuljahre 5–10, Kindergottesdienst und Konfirmandenunterricht
  - Sekundarstufe II: Schuljahre 11–13

  Subkommissionen für den Primarbereich sowie für die beiden Sekundarstufen haben inzwischen ihre Tätigkeit aufgenommen. Sie haben den Auftrag, eine Rahmenkonzeption zu entwickeln, die beiden Landeskirchen als verbindliche Basis für den schulischen Religionsunterricht in Baden-Württemberg vorgeschlagen werden kann.
- Die „RPE" (Religionspädagogische Projektentwicklung) ist aus dem Versuch einer organisierten Selbsthilfe von Religionslehrern auf dem Gebiet der Unterrichtsmodellentwicklung hervorgegangen. Der Grundgedanke der RPE ist, daß sich Religionslehrer zu kleinen Projektgruppen zusammenschließen, um gemeinsam ein Unterrichtsmodell zu entwerfen. Die beiden Landeskirchen haben diese Initiativen aus der Religionslehrerschaft aufgenommen und einen Leitungskreis berufen, der die notwendigen Koordinations- und Kooperationsaufgaben wahrnimmt. Die ersten RPE-Unterrichtsmodelle sollen 1971 im Druck erscheinen. Die RPE steht in engem Arbeitskontakt mit ähnlichen religionspädagogischen Arbeitsformen im RPI Loccum (RPN) und im Pädagogisch-Theologischen Institut Bad Godesberg (RPM) sowie dem Deutschen Katechetenverein (katholisch) München. Außerdem hat die RPE enge Arbeitskontakte zu einem religionspädagogischen Verlagsring, in dem namhafte deutschsprachige Verlage, die für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen Lehrbücher und Arbeitsmittel entwickeln, zusammengeschlossen sind.

Für die **Fort- und Weiterbildung der am Religionsunterricht beteiligten Lehrkräfte** sind verschiedenartige Träger zuständig. Außerdem betreiben viele Religionslehrer ihre Fort- und Weiterbildung auf freiwilliger Basis und in Eigeninitiative. Das Katechetische Amt hat daher seine Mitwirkung in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen weniger institutionell und mehr personell organisiert. Mitarbeiter des Katechetischen Amtes übernehmen Vortragstätigkeit, Beteiligung an Podiumsgesprächen usw. bei religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften in den Kirchenbezirken. Eine sehr erfreuliche Form der Mitwirkung bei der Fort- und Weiterbildung von Religionslehrern wurde im Pfarrkolleg entwickelt. Ein religionspädagogisches Pfarrkolleg nimmt in jedem Jahr die Aufgabe wahr, die Pfarrer mit neueren religionspädagogischen Entwicklungen und Arbeitsformen bekannt zu machen. Im Sommer 1971 soll erstmalig der Versuch eines religionspädagogischen Studienkurses gemacht werden. Dabei wird den Religionslehrern durch die mehrwöchige Dauer des Studienkurses die Möglichkeit gegeben, sich intensiv mit einem besonderen Fragenkomplex der Religionspädagogik zu befassen. Allerdings wird die wünschenswerte Verstärkung des personellen Einsatzes der Mitarbeiter des Katechetischen Amtes im Bereich der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erst möglich sein, wenn ausreichend hauptamtliche Studienleiterstellen zur Verfügung stehen.

gez. Deßecker

Fortbildungskurse durch das Schulreferat (Kurzbericht)

I.

Lehrerfortbildungskurse:

Mit Genehmigung des Kultusministeriums (Schr. v. 24. 9. 1970) hat das Schulreferat erstmals im Schuljahr 1970/71 zwei Fortbildungskurse für Lehrer durchgeführt. Es handelt sich um Lehrer, welche die „Vorläufige Vocatio" besitzen, die aber durch eine konzentrierte Fortbildung in Theologie und Religionspädagogik eine besser fundierte Grundlage für die Erteilung von Religionsunterricht erlangen möchten.

Es wurden zwei Lehrgänge ausgeschrieben: für den Oberschulamtsbereich Nordbaden in Wilhelmsfeld, für den Bereich des Oberschulamts Südbaden in Görwihl. Die Einladung sowie die Verteilung der Lehrgangsprogramme erfolgte über die zuständigen Staatlichen Schulämter. 4000 Einladungen und Programme wurden verteilt. Aus Nordbaden meldeten sich 17 Interessenten, aus Südbaden 21. Die Zahl der an derartigen Kursen Interessierten ist vermutlich weitaus größer. Die angespannte Personallage hat jedoch Interessenten und Rektoren von der für den Kurs notwendigen Beurlaubung zurückgehalten, obwohl von seiten der Oberschulämter Dienstурlaub gewährt worden war. Schließlich haben in Wilhelmsfeld 14, in Görwihl 19 Teilnehmer den Lehrgang absolviert.

Die Lehrgänge sind folgendermaßen angelegt:

a) Drei Wochenendveranstaltungen mit Referaten und Seminararbeit, durch welche die Teilnehmer die Grundprobleme der Religionspädagogik kennenlernen sollen.

b) Eine volle Kurswoche, zu der die Teilnehmer von den Wochenendveranstaltungen her kritische Protokolle anfertigen, auf deren Ergebnissen dann die Einzelarbeit der Kurswoche aufbaut. Die Hauptthemen dieser Kurswoche sind zweigeteilt: ein theologisch-systematischer Teil und ein didaktisch-methodischer Teil. Hinzu kommen Probleme aus der Unterrichtspraxis bis hin zur Erarbeitung von „Lehrproben" und deren Durchführung im Unterricht, mit nachfolgender kritischer Besprechung der Unterrichtsbeispiele. Während der Kurswoche steht den Teilnehmern einschlägige Literatur zur Verfügung, Kursleitung und Referenten sind zur Beratung bereit. Als Lehrgangsabschluß findet ein Colloquium statt, anschließend die Vocatio.

Die Lehrgangsteilnehmer haben übereinstimmend ihrer Dankbarkeit und Befriedigung Ausdruck gegeben, daß sie in solch hochkonzentrierter Form die Aufgaben des Religionsunterrichts kennenlernen konnten, wovon sie größere Sicherheit, z. T. neuen Mut und große Freudigkeit zur Erteilung von Religionsunterricht empfangen durften.

Die Kirchenleitung ihrerseits ist dankbar, auf diesem Wege wieder 33 am Religionsunterricht interessierte Lehrer gewonnen zu haben.

Die Kurse sind ausbaufähig und werden fortgesetzt. Das Kultusministerium hat generell zwei Kurse pro Schuljahr genehmigt, die das Schulreferat dankbar wahrnehmen wird.

II.

Lehrgänge für kirchliche Mitarbeiter, die an der Erteilung von Religionsunterricht interessiert sind, aber einer entsprechenden Vorbildung bedürfen.
Das Schulreferat hat die ihm durch Gemeindepfarrer genannten kirchlichen Mitarbeiter, die an der Aufgabe des Religionsunterrichts interessiert sind, für einen Lehrgang vorgemerkt, der nach der Sommerpause stattfinden soll. Dieser Lehrgang befindet sich noch im Planungsstadium, hat aber eine große Zahl von Interessierten gefunden, so daß mit weiteren Lehrgängen dieser Art gerechnet werden kann. Da der Religionsunterricht in zunehmendem Maße von kirchlichen Kräften mitversorgt werden muß, ist die Ausbildung interessierter und geeigneter Laienkräfte eine in die Zukunft weisende Aufgabe.

III.

Kurse zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfung an einer Pädagogischen Hochschule des Landes Baden-Württemberg (Studium ohne Reifezeugnis an einer Pädagogischen Hochschule).

Einer Anregung des Kultusministeriums vom 24. 1. 1966 folgend, zur Behebung des Lehrermangels Vorbereitungskurse einzurichten, durch welchen geeigneten Bewerbern über den Weg der Eignungsprüfung der Zugang zu einem regulären Studium an einer Pädagogischen Hochschule eröffnet werden soll, hat das Schulreferat entsprechende Kurse eingerichtet, die seit Herbst 1966 durchgeführt werden. Diese als „Vollzeitkurse" angelegte Ausbildungsmöglichkeit dauert 5 Monate und bietet jeweils ca. 30 Teilnehmern die Chance, der recht anspruchsvollen Prüfung sich zu stellen. Die Teilnehmer werden aus einer großen Zahl von Interessenten (auch Katholiken) ausgewählt und durch Oberstudienräte und Gymnasialprofessoren in einer intensiven Arbeit von 20 Stunden pro Woche auf das Prüfungsziel vorbereitet. Die Prüfung selber wird durch die Pädagogische Hochschule vorgenommen, an welcher der einzelne Kursteilnehmer sich gemeldet hat.

Seit 1966 haben 5 Kurse stattgefunden, gegenwärtig läuft der 6. Kurs. 77 % derer, die nach Beendigung des Kurses die Prüfung wagten, haben sie bestanden (beim 5. Kurs waren es 100 %). Damit haben ca. 50 % aller Kursteilnehmer das Ziel erreicht. Eine

größere Zahl von Kursteilnehmern war zu jung, andere wollten sich noch länger Zeit lassen zur Weiterverarbeitung des im Kurs Erlernten, andere mußten aus verschiedenen Gründen das Vorhaben wieder aufgeben. Eine nicht genau bekannte Zahl von Kursteilnehmern hat zu einem späteren Zeitpunkt die Prüfung, z. T. in einem anderen Bundesland, bestanden.

Von den Teilnehmern waren ca. 20 % Katholiken. Etwa 20 Kursteilnehmer haben an der Pädagogischen Hochschule in irgendeiner Form sich für Theologie/Religionspädagogik entschieden. Auch einige Katholiken haben Katholische Religionspädagogik gewählt.

Die Kurse haben ihrer guten Erfolge wegen die volle Anerkennung an der Pädagogischen Hochschule gefunden. Durch eine von den Kursteilnehmern erhobene Gebühr können die direkten Kosten für den Kurs gerade gedeckt werden.

Die Nachfrage nach diesen Kursen hält unvermindert an, so daß gegenwärtig zwei Kurse pro Jahr veranstaltet werden müssen.

Sämtliche beteiligten Lehrer finden in dieser hochinteressanten pädagogischen Aufgabe tiefe Befriedigung. Die Teilnehmer selber sind dem Evangelischen Oberkirchenrat für diese ihnen gebotene Ausbildungsmöglichkeit sehr dankbar.

gez. Hohn